UC-NRLF
$B 585 635

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

coll. Sch.

Digitized by Google

Die
Preuſſiſchen
Städte-Ordnungen

vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831

mit ihren

Ergänzungen und Erläuterungen

durch

Geſetzgebung und Wiſſenſchaft.

Herausgegeben

von

L. von Rönne,
Ober-Landes-Gerichts-Rathe.

Breslau, 1840.
Bei Georg Philipp Aderholz.

Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau iſt ſo eben ferner erſchienen:

Der Preußiſche Staat

in geographiſcher, ſtatiſtiſcher, topographiſcher und militäriſcher Hinſicht.

Ein Hand- und Hülfsbuch für jeden Stand.

Dritte nach den neueſten amtlichen Angaben und den beſten Quellen ſtark vermehrte und umgearbeitete Auflage

von

Dr. K. F. Robert Schneider,

Oberlehrer am Königl. Waiſenhauſe und Schullehrerſeminar in Bunzlau.

40 Bogen. gr. 8. 1 rtl. 16 gr. Geb. 1 rtl. 20 gr.

Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen gewidmet.

Dies Werk iſt in ſeiner jetzigen Geſtalt nicht blos für den Lehrer, ſondern für jeden gebildeten Staatsbürger von Wichtigkeit, beſonders für Beamte, Kaufleute, Gutsbeſitzer, Fabrikanten, welche über die wichtigſten Intereſſen ihres Vaterlandes Belehrung und Aufſchluß wünſchen, ein Handbuch ſuchen, in dem ſie leicht auffinden können, was ſie zu wiſſen verlangen, denn es iſt nach möglichſter Vollſtändigkeit nicht blos im Ganzen, ſondern auch in den einzelnen Theilen bis in die Kreiſe und Ortſchaften hinein, geſtrebt worden. Beſondere Sorgfalt iſt auch auf die Auseinanderſetzung und vollſtändige Darſtellung der gewerblichen Verhältniſſe verwendet. Das ganze Werk zerfällt in 2 Abtheilungen, von denen die erſte den Blick auf den ganzen Staat, die zweite den auf die einzelnen Staatstheile, von der Provinz bis auf die Kreis-Ortbeſchreibung herab, umfaßt.

Sammlung ſämmtlicher Verordnungen

welche in den von Kamptz'ſchen Jahrbüchern für Preußiſche Geſetzgebung enthalten ſind

nach den Materien zuſammengeſtellt,

12. und 13. Band.

Herausgegeben von **H. Gräff,**

gr. 8. 2 Rthlr.

Dieſe Bände enthalten ſämmtliche Verordnungen bis Ende 1838.

Für die Beſitzer der von Kamptz'ſchen Jahrbücher iſt daraus einzeln abgedruckt:

Vollſtändiges alphabetiſches Sachregiſter

der in den von Kamptz'ſchen Jahrbüchern für die Preuß. Geſetzgebung und in der Gräff'ſchen Sammlung der Verordnungen abgedruckten Verordnungen, Reſcripte, Publikanda und Abhandlungen mit gleichzeitiger Allegirung beider Werke.

Herausgegeben von H. Gräff.

4. Heft. gr. 8. geh. 7½ Sgr.

Preis des 1—3. Heftes 1 Rthlr. 27½ Sgr.

Die

Preußiſchen

Städte-Ordnungen

vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831

mit ihren

Ergänzungen und Erläuterungen

durch

Geſetzgebung und Wiſſenſchaft.

Herausgegeben

von

L. von Rönne,

Ober-Landes-Gerichts-Rathe.

DOCUMENTS DEPARTMENT
SEP 27 1960
LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Breslau, 1840.

Bei Georg Philipp Aderholz.

Druck von M. Friedländer in Breslau.

JS5471
P5R7

Vorwort.

Bei der Herausgabe der Ergänzungen und Erläuterungen der Preußiſchen Rechtsbücher durch Geſetzgebung und Wiſſenſchaft, von Gräff, Koch, ꝛc., übernahm der unterzeichnete Verfaſſer, nach Vereinbarung mit ſeinen Herren Mitarbeitern, unter anderen auch die Bearbeitung der beiden Städte-Ordnungen. Die große Wichtigkeit dieſer Geſetze und das hohe Intereſſe, welches ſie einem Theile des größeren Publikums gewähren, führten auf die Anſicht, daß es nicht unerwünſcht ſein möchte, dieſelben in gleicher Art und Weiſe, wie ſie für die das ganze Gebiet des Preußiſchen Rechts umfaſſenden Ergänzungen bearbeitet worden, auch als ein ſelbſtſtändiges Werk zu beſitzen. Es ſchien dies um ſo mehr der Fall zu ſein, als die Arbeiten von *Rumpf*, *Hafemann*, und von *Strombeck* die Ergänzungen und Erläuterungen der neueren Zeit nicht mit umfaſſen, welche beſonders für die revidirte Städte-Ordnung von der größten Wichtigkeit ſind, auch abgeſehen hiervon jene früheren Arbeiten ſich in Plan und Ausführung weſentlich von der vorliegenden unterſcheiden. Sie beſchränkten ſich nemlich auf die Mittheilung des Textes der Geſetze und auf das *Excerpiren* der erläuternden Verfügungen der Miniſterien und Regierungen, indem dieſe Excerpte *ohne Plan und ohne ſyſtematiſche Ordnung* als Zuſätze den Geſetzes-Paragraphen beigefügt wurden. Bei der Bearbeitung des gegenwärtigen Werkes hat dagegen zunächſt die Anſicht vorgeherrſcht, daß es darauf ankomme, die Ergänzungen und Erläuterungen in *geordneter, ſyſtematiſcher Folgeordnung* an die Vorſchriften der Geſetze ſelbſt anzureihen, und ſomit die organiſche Verbindung beider anſchaulich zu machen und zu beleuchten. Ferner kam es auf die gehörige Sonderung des noch geltenden von dem bereits antiquirten an, zu welchem Zwecke erläuternde Anmerkungen nothwendig wurden, und endlich durfte auch die, wenn gleich noch ſpärliche Literatur nicht unberückſichtiget bleiben. Ueberdieß ſchien es für

Digitized by Google

den praktiſchen Gebrauch unerläßlich, die Ergänzungs-Verordnungen und Reſkripte nicht blos im Auszuge, wie in jenen früheren Bearbeitungen, ſondern vollſtändig, in ſo weit nicht von bloßen Eingangs-Schluß-und Zwiſchen-Sätzen die Rede, mitzutheilen, weil bei bloßen Excerpten niemals eine hinreichende Gewähr ihrer Richtigkeit und Vollſtändigkeit vorhanden iſt. Darf der Verfaſſer hoffen, ſchon durch die Beobachtung der ſo eben angedeuteten veränderten Geſichtspunkte ſeiner Arbeit im Vergleiche zu den früheren den Anforderungen näher getreten zu ſein, welche ſich an ein Werk dieſer Art machen laſſen, ſo hegt er noch mehr die Ueberzeugung, daß die dem Werke vorangeſchickte gedrängte hiſtoriſche Einleitung über das Preußiſche Städteweſen vor der Städte-Ordnung von 1808. nebſt einer aus amtlichen Quellen geſchöpften bis jetzt nicht mitgetheilten Geſchichte der Redaktion und Reviſion der Städte-Ordnung das wiſſenſchaftliche Interreſſe des Werkes erhöhen wird. Um aber daſſelbe als ein für ſich beſtehendes Werk, noch brauchbarer zu machen, hat es zweckmäßig geſchienen, in einem Anhange auch diejenigen Verordnungen, Reſkripte und Verfügungen vollſtändig mitzutheilen, welche nach dem Plane der Ergänzungen und Erläuterungen der Preußiſchen Rechtsbücher dort nur allegirt oder im Auszuge gegeben worden ſind. Auf dieſe im Anhange geſammelten Beilagen iſt zur Erleichterung des Gebrauches im Texte des Werkes ſelbſt durch Allegirung der beigefügten Nummern verwieſen worden. Die wechſelsweiſe Hinweiſung auf die korreſpondirenden Beſtimmungen der älteren und neueren Städte-Ordnung, wie auch der beiden erſten Abſchnitte des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. wird nicht unerwünſcht ſein, und zur Erleichterung des Aufſuchens iſt ein chronologiſches und alphabetiſches Sachregiſter beigefügt worden.

Der Verfaſſer glaubt hiernach nicht ohne Grund hoffen zu dürfen, daß ſich die Arbeit als ein brauchbares und nützliches Hülfsmittel, nicht allein für Beamte und namentlich für Kommunal- und Adminiſtrativ-Beamte, ſondern auch für den bei der ſtädtiſchen Kommunal-Verwaltung interreſſirten Bürgerſtand bewähren wird.

Breslau im December 1839.

v. Rönne.

Erklärung der Abkürzungen.

A. G. B.	heißt:	Allgemeines Geſetzbuch.
A. L. R.	—	Allgemeines Landrecht
A. G. O.	—	Allgemeine Gerichtsordnung.
Anh. z. A. L. R.	—	Anhang zum Allgemeinen Landrecht.
Anh. z. A. G. O.	—	Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnnng.
Amelang	—	Amelang's und Gründlers Archiv des Preußiſchen Rechts.
Bd.	—	Band.
C.	—	Circulare.
C. R.	—	Circular-Reſkript.
C. V.	—	Circular-Verordnung.
Crim. O.	—	Criminal-Ordnung.
Centralblatt	—	Centralblatt für Preußiſche Juriſten. Herausgegeben von Rauer.
Dep. O.	—	Allgemeine Depoſital-Ordnung.
E.	—	Edikt.
G.	—	Geſetz.
G. S.	—	Geſetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten.
Gräff	—	Gräff's Sammlung ſämmtlicher in den von Kamptzſchen Jahrbüchern enthaltenen Verordnungen.
Hyp. O.	—	Allgemeine Hypotheken-Ordnung.
Jahrbücher	—	v. Kamptz Jahrbücher. ꝛc.
Jur. Wochenſchrift	—	Juriſtiſche Wochenſchrift. Herausgegeben von Hinſchius.
Jur. Zeitung	—	Juriſtiſche Zeitung. Herausgegeben von Brandenburg.
K. O.	—	Kabinets-Ordre.
Klein	—	Klein's Annalen der Preuß. Geſetzgebung.
Kamptz Annalen	—	v. Kamptz Annalen der Preuß. inneren Staats-Verwaltung.
Mag.	—	Magiſtrat.
Mathis	—	Mathis allgemeine juriſtiſche Monatſchrift für die Preuß. Staaten.
Min. d. A. A.	—	Miniſterium der Auswärtigen Angelegenheiten.
Min. d. C.	—	Miniſterium der Geiſtlichen Angelegenheiten und des Cultus.
Min. d. F.	—	Miniſterium der Finanzen.
Min. d. G.	—	Miniſterium des Innern für Gewerbeangelegenheiten.

Min. d. J.	—	Miniſterium des Innern.
Min. d. K.	—	Miniſterium des Krieges.
Min. d. P.	—	Miniſterium des Innern und der Polizei.
N. C. C.	—	Novum Corpus Constitutionum, herausgegeben von Mylius.
N. A.	—	Neues Archiv für Preuß. Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit.
P.	—	Publikandum.
Pat.	—	Patent.
Präjud.	—	Präjudikat.
Paalzow	—	Paalzow's Handbuch für praktiſche Rechtsgelehrte.
R.	—	Reſkript.
Rabe	—	Rabe's Sammlung Preuß. Geſetze.
Reg.	—	Regierung.
S.	—	Seite.
Siewert	—	Siewert, Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Preuß. Landesgeſetze.
St. O.	—	Städte-Ordnung.
Stengel	—	Eiſenberg's und Stengels Beiträge zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung in den Preuß. Staaten.
v. Strombeck	—	v. Strombecks Ergänzungen.
Simon R.	—	Simon's und v. Strampff's Rechtsſprüche der Preuß. Gerichtshöfe.
Tit.	—	Titel.
Th.	—	Theil.
Ulrich	—	Neues Archiv für Preuß. Recht und Verfahren. Von Ulrich, Sommer und Böle.
V.	—	Verordnung.

Einleitung.

Digitized by Google

A. Geſchichtliche Vorbemerkung über das Preußiſche Städteweſen vor der Städteordnung.

Dr. C. W. von Lancizolle, Grundzüge der Geſchichte des Deutſchen Städteweſens mit beſonderer Rückſicht auf die Preußiſchen Staaten. 8. Berlin 1829.

Eichhorn's Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte §§. 224. a. und b, 213—215. 263. 290. 294. Note b., 303. 310—313. und 431—434.

Deſſen Abhandlung über den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung. (In der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft von Savigny, Eichhorn und Göſchen. Bd. 1. H. 2. S. 220. ff. und Bd. 2. H. 2. S. 165.)

Die hohe Bedeutung und der Glanz, welchen die Deutſchen Städte im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert durch blühenden Handel und Gewerbe, durch ein ausgebildetes Kriegsweſen, durch ihre zum Theil ſelbſtſtändige politiſche Exiſtenz (Reichsſtädte), durch ihr Korporations- und Einigungsweſen, und durch ihren Einfluß auf Kunſt und Poeſie gewonnen, hatten bereits gegen das Ende des funfzehnten und den Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts abzunehmen begonnen. Die Verbreitung der Buchdruckerei, das dadurch neu angeregte Leben der Literatur und Wiſſenſchaft, die Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Indien, der ewige allgemeine Landfriede, die Geſtaltung der Reichsverfaſſung unter Maximilian I., die Reformation, waren Ereigniſſe, die in kurzen Zwiſchenräumen auf einander folgten, und ihren Einfluß auf alle Verhältniſſe, und namentlich auf das Städteweſen geltend machten. Die Herrſchaft, welche Literatur und Wiſſenſchaft erlangten, zeigte ſich für Politik und Staatsrecht beſonders in zwei Richtungen wirkſam. Dies waren: das Studium des klaſſiſchen Alterthums und das des Römiſchen Rechts. Ganz beſonders waren es die Einflüſſe des letzteren, welche die Steigerung der landesherrlichen Macht beförderten. Dem Landesherrn wurde ausſchließlich das Waffenrecht zugeſchrieben, ferner

Digitized by Google

Geſetzgebung und Beſteuerung, auch wohl der Anſpruch auf Dienſte der Unterthanen im Allgemeinen, ohne ſpeciell begründetes Dienſtverhältniß; von ſeiner Genehmigung wurde die Rechtmäßigkeit jeder korporativen Vereinigung abhängig gemacht, vieles, was ſeiner wahren Geſchichte nach ganz unabhängig von landesherrlicher Anordnung und Bewilligung ſich gebildet hatte, und einer rechtlichen Exiſtenz genoß, wurde auf vermeintliche Privilegien und Begnadigungen, die widerrufen werden könnten, zurückgeführt. Die Erweiterung der landesherrlichen Macht, welche hierdurch eintrat, kam zum Theil ſchon damals mehr den landesherrlichen Beamten, als dem Landesherrn ſelbſt zu Gute, wenigſtens wurde der Bildung und der Macht der neueren Beamtenhierarchie ſchon die Bahn bereitet. Alle Stände der Unterthanen, die in der älteren Verfaſſung als Haupt-Stände, als Grundbeſtandtheile des Landes gegeben waren, haben in ihrer Bedeutung und Selbſtſtändigkeit verloren. Dies hat namentlich auch die Städte betroffen. Der Bürgerſtand, in dem urſprünglichen Sinne des Namens, deſſen politiſche Exiſtenz mit der der Städte identiſch iſt, und woran nicht alle und jede Städteeinwohner Theil hatten, ſondern nur, in verſchiedenen Abſtufungen, die eigentlichen Bürger, verlor zum Theil ſeine Bedeutung durch das Emporkommen des Bürgerſtandes als dritten Standes, nemlich des ſogenannten Mittelſtandes, der großen, ſehr unbeſtimmt begränzten Maſſe, der ſogenannten Gebildeten, die nicht gerade zum Adel und zu der Geiſtlichkeit gehören. Der Bürgerſtand im letzteren Sinne, welcher mit den Städten nur in ſofern zuſammenhängt, als er vornämlich die Pflanzſchule der Offizianten iſt, wurde bedeutend und gewiſſermaaßen mächtig auf Koſten aller anderen Stände, und namentlich auf Koſten des Bürgerſtandes ſelbſt in dem urſprünglichen Sinne des Namens, durch das Anſehen wirklicher und vermeintlicher Wiſſenſchaft und wiſſenſchaftlicher Bildung und durch das Gewicht der Beamtenhierarchie, die ſich vornämlich aus ihm ergänzte. Seine Anſichten und Beſtrebungen bezweckten die Steigerung der monarchiſchen Gewalt und ihrer Dienerſchaft auf Koſten der Selbſtſtändigkeit des im Kommunalverbande lebenden Bürgerſtandes.

Zu dieſen allgemeinen, vorzüglich aus den veränderten Anſichten der Machthaber hervorgehenden Urſachen des Verfalls, die für andere Stände ebenſo, wie für die Städte wirkten, traten für dieſe noch eigenthümliche Verhältniſſe, welche ihnen das Feſthalten ihrer früheren ſelbſtſtändigen Stellung erſchwert haben. Dahin gehört beſonders der Verfall des Deutſchen Handels und Gewerbes durch die veränderte Geſtaltung des Welthandels ſeit den Entdeckungen und Koloniſationen in Aſien und Amerika, und der Charakter der großen Kriege, welche im Innern Deutſchlands geführt worden ſind, wie der Schmalkaldiſche, der dreißigjährige, bei welchen das Kriegsweſen der einzelnen Städte nicht mehr in Betracht kommen konnte.

Noch erheblicheren Einfluß auf den Verfall der Städte hatte aber in der zweiten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts und im

achtzehnten bis zur franzöſiſchen Revolution die Bildung und die beginnende Herrſchaft des politiſchen Materialismus, der in der Maſſe des Geldes und der Population die Elemente der Macht und der Wohlfahrt eines Staats erkennend, den Wirkungskreis der Landeshoheit in ſehr hohem Grade ſteigerte. Die Folgen davon waren namentlich mehr oder weniger durchgreifende Regierungsmaaßregeln in Bezug auf die Städte, insbeſondere die Einmiſchung der Regierungen in die ſtädtiſche Verwaltung. Auch blieben die Städte nicht ausſchließend der Mittelpunkt der Gewerbe, indem Induſtrie und Fabrikweſen auch auf dem platten Lande Duldung und Begünſtigung fanden. Abgeſehen von der Ungunſt der äußeren Umſtände, welche ſo das politiſche Leben der Städte und den Flor ihres Handels und Gewerbes hemmten, begann auch der wahre, gemeinnützige Bürgerſinn zu verſchwinden. Das Intereſſe an dem ſtädtiſchen Gemeinweſen nahm ab; die vielſeitigere, geiſtige Bildung, welche ſich unter dem höheren Bürgerſtande verbreitete, und deren Hauptſitz die Städte wurden, kam dieſen ſelbſt wenig zu Gute; ſie leitete ſogar von der Theilnahme an dem einzelnen Orte ab, und wandte ſich entfernteren Gegenſtänden, und, für das praktiſche Leben, größeren Wirkungskreiſen zu. Beſonders wurde der Staatsdienſt bei der Vervielfältigung der landesherrlichen Bedienungen und den, im Vergleich zu den Kommunal-Obrigkeiten und Kommunal-Beamten, ſo ſehr geſteigerten Vortheilen und Ehrenvorzügen, für viele Individuen der wünſchenswertheſte Lebensberuf. Dem Gemeinweſen der Städte wurden ſo die edelſten Kräfte entzogen, und dies wirkte um ſo nachtheiliger, da ſich durch die Geſtaltung des modernen Geſchäftsweſens auch für die Verwaltung ſtädtiſcher Angelegenheiten, die Arbeit vermehrte und eine beſondere Art der Offizianten-Bildung erforderte, wozu auch manche direkte landesherrliche Anordnungen in vorzüglichem Maaße beitrugen.

Dies alles fand beſonders früh und in hohem Grade ſeine Entwickelung in den Brandenburgiſch-Preußiſchen Staaten. Vorbereitet durch verſchiedene äußere Umſtände und durch die Perſönlichkeit und Regierungsweiſe mehrerer Regenten, beſonders des Churfürſten Friedrich Wilhelm, wurde zuerſt vom König Friedrich Wilhelm I. mit großer Kraft und Konſequenz eine ſehr energiſche, koncentrirte Herrſchergewalt mit allen ihren Attributen, beſonders einer ſehr formirten zahlreichen Staatsdienerſchaft geltend gemacht. Schon Churfürſt Friedrich Wilhelm hatte durch manche allgemeine Landesgeſetze und Anſtalten das Städteweſen afficirt. Dahin gehört die Einführung der Accife und die Anſtellung der Steuerkommiſſarien, wodurch in financieller und polizeilicher Hinſicht, ſo wie für die Berührungen mit dem Militairweſen der ſelbſtſtändige Wirkungskreis der Stadträthe weſentlich vermindert werden mußte, und worin der Anfang der Stellung des ſpäter ſogenannten **commissarius loci** oder des Steuerraths liegt. Noch bedeutender hat die Regierung Königs Friedrich Wil-

helm I. auf den Zuſtand und die Verfaſſung der Städte eingewirkt. Ausgehend von den politiſchen Lehren und Maximen jener Zeit, waren ihm Menge des Geldes und der Menſchen Zielpunkt des Strebens, beides, zunächſt als Mittel zur Aufſtellung eines zahlreichen ſtehenden Heeres.

Nach alter Verfaſſung beſtand in den Städten des Königreiches Preußen ein beſonderer Rath und ein beſonderes Gericht. Dieſe Kollegien hatten nach Verſchiedenheit ihres Reſſorts für das Beſte der Gemeine zu ſorgen, und die Polizei und Juſtiz zu verwalten. Durch das Reglement vom 12. Juni 1723 wurden zur Adminiſtration ſämmtlicher Polizei-Juſtiz- und Stadtgemeinde-Sachen in den Landſtädten die bis dahin beſtandenen beiden Kollegien in einen Magiſtrat kombinirt und Beſoldungs-Etats für die Mitglieder angeordnet. Die Magiſtratsglieder wurden aber nach wie vor von den Magiſträten aus den Großbürgern mit beſonderer Rückſicht auf gelehrte Männer, tüchtige Kaufleute und andere erfahrene Perſonen gewählt, auch von der höchſten Landesobrigkeit beſtätiget.

Wenn auch, ſo viel konſtirt, eine weitere direkte Einmiſchung des Staats in das ſtädtiſche Gemeinweſen bis zum Jahre 1723 nicht ſtatt gefunden hat, ſo trugen doch indirekt die im Jahre 1723 erfolgte Vereinigung der Amts-Finanz-Kammern mit den Kriegs Kommiſſariaten, ſowie die gleichzeitige Einrichtung der Kriegs- und Domainen-Kammern und des Generaldirektoriums[1]) dazu bei, die Mängel der ſtädtiſchen Verfaſſung zu vermehren.

Die Kriegs- und Domainen-Kammern erlangten nach und nach de facto die Vormundſchaft über die Städte, auch ergingen ſpäterhin Landesgeſetze, welche dies beſtätigten. So wurden

a) durch das Reſſort-Reglement vom 19 Juni 1749[2]) §§. 1 2. 7 und 8. die rathhäuslichen Oekonomie- und Kämmerei-Angelegenheiten, das Kredit-Weſen der Städte, die genaue Beobachtung des deshalb gefertigten Kompetenz-Etats, die Streitigkeiten der Städte und Kämmereien mit Städten oder Kämmereien, nebſt ſtädtiſchen Kommunal-Sachen, der Kognition der Kammern beigelegt.

b) Das Reglement vom 30. März 1767[3]) erneuerte dieſe Beſtimmungen.

c) Das A. L. R. (Th. II. Tit. 8. §. 149—152., Tit. 6 §§. 66. 67 und 83—85.) ſetzte die Einſchränkungen näher feſt welchen die Verwaltung des ſtädtiſchen Weſens unterworfen ſein ſollte.

---

[1]) Notifikatorium vom 26. Januar 1723, die Errichtung der Kriegs- und Domainenkammern betreffend, und Pat. vom 24. Januar 1723 wegen Etablirung des Generaldirektorii. (C. C. M. Tom. VI. II. No. 153. S. 241.)

[2]) C. C. M. Cont IV. S. 163. Nr. 66., Rabe Bd. I. Abthl. 2. S. 232.

[3]) N. C. C. Tom. IV. S. 956.

d) Das G. R. vom 19. December 1799 Sect. IV.[1]) verordnete, daß Prozeſſe über Kämmerei-Vermögen, die ohne Genehmigung der Kriegs- und Domainen-Kammern geführt worden, nichtig ſein, und auch bei Prozeſſen über Bürgervermögen dergleichen Genehmigungen in der Regel erforderlich ſein ſollten. Durch dieſe geſetzlichen Beſtimmungen und durch die in dem nemlichen Geiſte erfolgten Inſtruktionen[2]) und reſkriptmäßigen Normen wurden allmählig die ſtädtiſchen Angelegenheiten ganz unter ſpecielle Leitung der Staatsbehörden geſetzt.

Weder die Kommunen, noch der Magiſtrat durften ſich ohne Genehmigung der Kammern Dispoſitionen in den ſtädtiſchen Angelegenheiten erlauben. Das Kämmerei- und Societäts-Vermögen wurde nach Etats verwaltet, die von dem Steuerrathe, der Kammer, der Ober-Rechnungs-Kammer und der General-Kontrolle revidirt, und dann von den Landesbehörden vollzogen wurden. Ueberſchreitungen einzelner Etats-Titel konnte nur die Landesbehörde dechargiren. Keine neue Anlage, keine Erhöhung bisheriger Beiträge, war ohne Genehmigung des Staats zuläſſig. Ueber die Benutzung jedes Kämmerei-Grundſtücks, und über jede nicht etatsmäßige Ausgabe mußte Approbation der Kammer, und nöthigenfalls der Landesbehörde beigebracht werden. Sämmtliche Kämmerei- und ſtädtiſche Societäts-Rechnungen wurden vom Steuerrath, der Kammer, und der Ober-Rechnungs-Kammer revidirt. In Harmonie mit dieſer Vormundſchaft der Kammern und höheren Staatsbehörden über die Städte, war auch die Repräſentation der Bürgergemeinde organiſirt. Das A. L. R. (Th. II. Tit. 8. §§. 111—114. cf. Tit. 6.) hatte ſie auf die Zunft- und Korporations-Verfaſſung gegründet, und ſo mangelhaft beſtimmt, daß es durchaus an einem Vereinigungs-Punkte zur ſicheren Ausmittlung des Geſammtwillens der Bürgergemeinde fehlte.

Endlich wurden die Mängel der ſtädtiſchen Verfaſſung dadurch vollendet, daß, den allgemeinen Beſtimmungen zufolge, die Magiſtrats-Stellen, inſofern nicht Juſtiz-Perſonen dazu nöthig waren, mit Invaliden beſetzt werden mußten, und die Wahl der Magiſtrāte darauf beſchränkt ward, wodurch herbeigeführt wurde, daß der geachtete Bürger in der Regel ſeine Theilnahme den öffentlichen Angelegenheiten ganz entzog, ſo daß der Gemeingeiſt ganz erloſch. Noch ſchlechter war es um das geiſtige Element des Staatsbürgerthums beſtellt. In gänzlicher Entfernung von allen öffentlichen Geſchäften bildete der Bürger die Kräfte, Geſchicklichkeit und Geſinnungen nicht aus, welche das ſtädtiſche Gemeindeweſen erfordert und gewiſſermaaßen vorausſetzt.

„Die Magiſtrāte, bemerkt von Raumer,[3]) ergänzten ſich in

---

[1]) N. C. C. Tom. X. S. 2713 No. 74. de 1799., Rabe Bd. 5. S. 673.

[2]) Inſtrukt. für die Steuerräthe d. d. Berlin den 23. Juni 1766. §§. 6 7. 9. 10. 20.

[3]) Fr. v. Raumer, über die Preuß. Städteordnung. Leipzig 1828. S. 16. ff.

„einigen Orten durch eigene Wahl, meiſt wurden ſie höheren Orts
„ernannt, und die Bürgerſchaft hatte, beſonders ſeit der zweiten
„Hälfte des Achtzehnten Jahrhunderts, weder hierbei, noch hinſicht-
„lich der Steuern, Rechnungen u. ſ. w., irgend einen erheblichen
„Einfluß. So zerfiel die Stadt in zwei ganz unverbundene Theile:
„die ganz Zurückgeſetzten gehorchten ungern und ſahen (nicht ſelten
„mit Recht) in den Magiſtraten nur einſeitige, eigennützige Geg-
„ner; und dieſe ſcheinbar Unbeſchränkten wurden doch auch ihrer
„Allmacht keinesweges froh. Denn erſtens galten die Stellen vieler
„Bürgermeiſter, Kämmerer, Rathsherren u. ſ. w. oft für eine be-
„queme Verſorgung invalider Feldwebel und Unteroffiziere, welche,
„ohne Rückſicht auf Fähigkeit oder Unfähigkeit, in die Magiſtrate
„hineingeſchoben wurden; zweitens ſtanden dieſe unter ſtrengſter
„Vormundſchaft der Regierungen, ohne deren Zuſtimmung kaum
„das Unbedeutendſte beſchloſſen und vollzogen werden durfte. Au-
„ßerdem waren faſt alle Städte der näheren Aufſicht eines Steuer-
„raths untergeordnet, d. h. eines Mannes, der laut ſeines Prü-
„fungszeugniſſes oft nicht Regierungsrath werden ſollte, aber doch
„für tauglich galt, zehn bis zwölf Bürgerſchaften zu regieren."

Dieſe Mängel der ſtädtiſchen Verfaſſung waren in ruhigen, geregelten Verhältniſſen überſehen worden, weil nur das Heer und die Königliche Beamtenſchaft als Staat in Betracht kamen. Ihnen wurde auch mit der Einführung des A. L. R. nicht abgeholfen. Denn das Gute, was daſſelbe enthielt, konnte, wegen ſeiner bloß ſubſidiariſchen Anwendbarkeit, nicht ins Leben übergehen. Außerdem hatte das A. L. R. in dieſem Theile die Inſtitute, welche nach der früheren Verfaſſung mit dem Stadtrechte verflochten waren, in ſich aufgenommen, und in Anſehung des Verfaſſungsrechts der Gemeinde überhaupt, was als Ergänzung des Stadtrechts dienen ſollte, ließ ſich ſchwerlich behaupten, daß ein ſolches, auf die vagen Grundſätze des Römiſchen Rechts gebautes Syſtem von lauter Abſtraktionen den durchaus eigenthümlichen Bedürfniſſen der Stadtgemeinde zuſagen würde. Als nun das Unglücksjahr 1806 hereinbrach und das Heer zerſtreut, die Beamtenſchaft gelähmt, entflohen, oder dem Sieger verpflichtet, Volk und Staat aber noch übrig waren, da trat es hervor, daß ſo manche Bürgertugend untergegangen, daß kein Gemeinſinn in den Städten herrſchte, daß jedes Gefühl, dem Ganzen ein Opfer zu bringen, aller Eifer und alle Liebe für die öffentlichen Angelegenheiten verloren gegangen ſei, und daß mithin die beſte Unterlage der wahren Vaterlandsliebe fehlte. So wie ſich die Gefahr einer Stadt näherte, oder in ſolcher kräftige Anſtrengung erforderlich war, zeigte ſich die Unzulänglichkeit der beſtehenden Verfaſſung. Es blieb nichts übrig, als das Gemeindeweſen und was damit in Verbindung ſtand, ſchnell in die Hände der Bürgerſchaft zu geben, oder ſie zu größerer Theilnahme aufzufordern. So wirkſam ſich dies auch überall zeigte, ſo fühlbar war doch der Mangel an feſten Beſtimmungen und gehörigem Zuſammenhange.

Alle dieſe Wahrnehmungen gaben dem Staate die Ueberzeugung, daß die Zeit neue Mittel erfordere, den Gemeinſinn zu beleben, und durch Begeiſterung der Nation einen glorreichen Ausgang des nothwendig werdenden Kampfes zur Wiedererlangung der Unabhängigkeit vorzubereiten. Der Zuſtand der Bewohner der Städte und des platten Landes mußte verbeſſert, und ſo in ihnen die Liebe zum Vaterlande, Antheil an deſſen Wohlfahrt, und Wille zur Vertheidigung deſſelben erweckt werden. Dies zu bewirken, erſchien zuerſt das Edikt vom 9. Oktober 1807, welches die Unterthänigkeits-Verhältniſſe des platten Landes aufhob. Dann folgte die Abſchaffung der Bann- und Zwangsrechte. Beide veränderten gänzlich die ländlichen Verhältniſſe, forderten große Opfer von den Gutsbeſitzern, und verbeſſerten weſentlich die Lage des Bauerſtandes.

Um den Städten die verlorene Selbſtſtändigkeit wieder zu geben und dadurch auch deren Gemeinſinn aufs Neue zu erwecken, wurde die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 erlaſſen.

B. Abfaſſung der Städte-Ordnung von 1808, und Reviſion derſelben[1]). Grundzüge und Hauptabweichungen beider Städte-Ordnungen.

Die Aelteſten der Bürgerſchaft in Königsberg hatten in einer Immediat-Vorſtellung vom 15. Juli 1808 bei des Königs Majeſtät auf Bildung einer geſetzlichen Repräſentation der Bürgerſchaft bei den das ſtädtiſche Weſen betreffenden Verhandlungen angetragen. Dieſe Vorſtellung wurde mittelſt K. O. vom 25. Juli 1808[2])

---

[1]) Dieſe Mittheilungen, welche auf amtlichen Quellen beruhen, deren Benutzung Seitens des hohen Miniſteriums gütigſt verſtattet worden, dürften um ſo mehr Intereſſe haben, als es an ſpeciellen Nachrichten über die Entſtehung und Redaktion der St. O. bisher gänzlich gefehlt hat.

[2]) Dieſe K. O. lautet dahin:

Mein lieber Staats-Miniſter Frh. von Schrötter. Die Aelteſten der hieſigen Bürgerſchaft tragen für dieſe, um auf eine rechtskräftige Art an den das ſtädtiſche Weſen betreffenden Verhandlungen Theil nehmen zu können, in der nebſt ihrer Anlage urſchriftlich beikommenden Immediat-Vorſtellung vom 15. d. M. auf Bildung einer geſetzlichen Repräſentation an.

Eine ſolche Einrichtung iſt ein Theil der Einführung einer vollſtändigen Municipal-Verfaſſung, die der ſtädtiſchen Gemeinde und ihren Vorſtehern Befugniſſe beilegt, wodurch ſie eine zweckmäßige Wirkſamkeit erhalten, und ſie nicht nur von den Feſſeln unnützer ſchwerfälliger Formen befreit werden, ſondern auch ihr Bürgerſinn und Gemeingeiſt, den die Entfernung von aller Theilnahme an der Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten vernichtet, wieder neues Leben erhält. Ihr habt den Plan zu einer ſolchen ſtädtiſchen Gemeinde-Verfaſſung ſowohl in Beziehung auf die Repräſentation der Bürgerſchaften, als innern Einrichtung der Magiſträte zu entwerfen, dabei die Verhältniſſe der verſchiedenen Städte nach ihrem Umfange und ihrer Bevölkerung zu berückſichtigen, über die Sache ſelbſt mit den ſtädtiſchen Ständen zu konferiren, und das Ganze zur Ge-

dem Staatsminiſter Freiherrn von Schrötter mit dem Auftrage zugefertiget, einen Plan zu einer zweckmäßigeren ſtädtiſchen Gemeindeverfaſſung zu entwerfen, darüber mit den ſtädtiſchen Ständen zu konferiren, und das Ganze zur Genehmigung einzureichen.

Schon früher hatte inzwiſchen der Staatsminiſter Freiherr vom Stein, welchen der König nach Hardenberg's Rücktritt am 5. Oktober 1807 an die Spitze der Staatsgeſchäfte geſtellt hatte, dieſem Gegenſtande ſeine Aufmerkſamkeit zugewandt. Von ihm war der Geheime Kriegsrath und Polizeidirektor Frey zu Königsberg veranlaßt worden, Vorſchläge über die Organiſirung der Municipal-Verfaſſungen und Einrichtung der Magiſtraturen auszuarbeiten. Letzterer hatte ſich dieſer Arbeit unterzogen, und ſeinen Bericht nebſt Entwurf einer Konſtitution hatte vom Stein unterm 17. Juli 1808 dem Miniſter von Schrötter zum Gebrauche bei dem Entwurfe des Plans zu der neuen Municipal-Verfaſſung, wozu er denſelben bereits früher aufgefordert habe,[1] mitgetheilt, indem er ſich mit den Vorſchlägen des Geheimen-Rath Frey größtentheils einverſtanden erklärte und nur bei 19 Punkten abweichende Anſichten ausſprach. Frey theilte hiernächſt dem Miniſter von Schrötter mittelſt Berichts vom 28. Auguſt 1808 noch die ihm unaufgefordert zugeſtellten Bemerkungen des Geheimen-Rath Morgenbeſſer und des Stadtrath Horn zu ſeinem Entwurfe mit, indem er zugleich ſeine Erklärung über dieſe Gegenbemerkungen beifügte. Auch erſtattete er unterm 29. Auguſt 1808 dem Miniſter von Schrötter auf deſſen Aufforderung noch einen beſondern gutachtlichen Bericht über die Frage: in wiefern eine Theilnahme der Bürger durch ihre Repräſentanten an der Polizei-Verwaltung zweckmäßig ſei.

Der Miniſter von Schrötter zog nun bei der Ausarbeitung des Entwurfs der neuen Municipal-Ordnung die Geheimen-Räthe Wilkens, Morgenbeſſer und Frieſe zu, und beſonders ſcheint es der erſtere geweſen zu ſein, deſſen angeſtrengteſte Thätigkeit für die Redaktion des neuen Geſetzes in Anſpruch genommen wurde; denn von ihm iſt der Entwurf angefertiget, auch hat er das denſelben motivirende Schreiben abgefaßt, mit welchem von

---

nehmigung einzureichen, damit die Abänderung der ſtädtiſchen Verfaſſung ſo bald als möglich ausgeführt werden kann. Ich bin Euer wohl affektionirter König.

Königsberg den 23. Juli 1808 Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Freih. von Schrötter
hieſelbſt.

[1] Da die K. O., wodurch dem Miniſter von Schrötter der amtliche Auftrag zur Ausarbeitung einer neuen Stadt-Kommunal-Ordnung ertheilt wurde, erſt unterm 25. Juli 1808 erlaſſen iſt, ſo ſcheint ſich hieraus zu ergeben, daß dieſe Aeußerung Stein's in ſeinem Schreiben vom 15. Juli 1808 ſich nur auf eine nicht officielle Aufforderung beziehen kann.

Schrötter unterm 9. September 1808 dem Miniſter vom Stein die entworfene

Konſtitution für ſämmtliche Städte in Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen, nebſt Inſtruktion für die Repräſentanten der Bürgerſchaft,

überſandte.

Bei Ausarbeitung dieſer Konſtitution ſind die Arbeiten des Geheimen-Rath Frey nebſt den Bemerkungen des Miniſter vom Stein dazu, zum Grunde gelegt, und es iſt die Konſtitution auf das ganze Kommunalverhältniß der Städte ausgedehnt worden.*

Der Miniſter vom Stein beſtellte die Geheimen-Räthe von Schön und von Altenſtein zu Referenten in der Sache, und machte in eigenhändigen Bemerkungen zu dem Entwurfe auf einige der wichtigſten Punkte aufmerkſam, welche bei den ferneren Konferenzen zur Berathung zu ziehen. Nachdem der Entwurf zunächſt unterm 4. October 1808 in dem General- Finanz- und Polizei-Departement, und ſodann unterm 12. ej. m. in dem Provinzial-Departement vorgetragen worden, und nachdem der Miniſter von Schrötter in einem (von Wilkens und Frieſe verfaßten) Gutachten ſeine Gegenbemerkungen gegen die bei jenen Konferenzen beſchloſſenen Abänderungen aufgeſtellt hatte, arbeitete von Altenſtein ein Referat behufs des durch den Miniſter vom Stein angeordneten Vortrages im Plenum des General-Departements aus. Dieſer Vortrag erfolgte am 19. Oktober 1808 und es wurde dabei im Ganzen das projektirte Geſetz als dem Zwecke völlig entſprechend anerkannt. Die Reſultate der Konferenz verzeichnete von Altenſtein in einem Konkluſum. Nach Maaßgabe dieſes Beſchluſſes wurde nunmehr der Entwurf der Konſtitution noch modificirt und ſodann mittelſt gemeinſchaftlichen Berichts der Miniſter vom Stein und von Schrötter vom 9. November 1808 Sr. Majeſtät dem Könige

der Entwurf zur Städteordnung nebſt Inſtruktion für die Stadtverordneten

zur Vollziehung überreicht. Es wurde insbeſondere, dem Beſchluſſe der General-Departements zufolge, dahin angetragen, die neue Städteordnung ſogleich für ſämmtliche Städte der Monarchie zu emaniren, weil alle Städte ein gleich dringendes Bedürfniß dieſer neuen Einrichtung und den nämlichen Anſpruch auf die Wohlthat hätten, welche von Sr. Majeſtät den Preußiſchen Städten ſchon zugedacht ſei; zugleich wurde bevorwortet, von der durch die K. O. vom 25. Juli 1808 angeordneten Vernehmung der ſtädtiſchen Stände, welche großen Aufenthalt verurſachen würde, zu abſtrahiren, da ſolche bei dem ſo ſehr getheilten Intereſſe der Bürgerſchaften nur unnöthige Weiterungen zur Folge haben würde.

Mittelſt K. O. d. d. Königsberg den 19. November 1808 [1])

[1]) Dieſe K. O. lautet dahin:

Meine lieben Staatsminiſter Freiherr von Schrötter und Freiherr

fügungen ſtrebten dagegen zu ſehr dahin, das verſchiedenartigſte in eine allgemeine Form zu bringen und wurden daher unpraktiſch.

Für die meiſten Städte war die Anzahl der Stadtverordneten zu groß, die für Stimm= und Wahlfähigkeit angeordneten Vermögens= und Einkommensſätze zu niedrig, daher auch die ärmere ungebildetere Klaſſe der Bürger in die Stadtverordneten=Verſammlung, ja ſogar in den Magiſtrat eindrang.

Die Anſtellung der Magiſtratsperſonen nur auf zwölf und auf ſechs Jahre, theils ohne, theils mit geringer Penſion, machte deren Zukunft unſicher, und ſie daher von der Volksgunſt abhängig.

Das gegenſeitige Verhältniß des Magiſtrats und der Stadtverordneten war mit zum Theil zweideutigen Worten ausgeſprochen, welche Streitigkeiten veranlaßten, und es zeigte ſich das Bedürfniß, dies genauer zu beſtimmen.

Man ſuchte dieſen Mängeln durch Deklarationen abzuhelfen, es mußten aber deren ſo viele erlaſſen werden, daß die Kenntniß des Geſetzes dadurch erſchwert wurde.

Schon im Jahre 1825 trugen daher die Brandenburgiſchen Stände bei Sr. Maj. dem Könige darauf an, mehrere Verfügungen der Städte=Ordnung zum allgemeinen Beſten abzuändern. Sie waren der Meinung, das zur Stimm= und Wahlfähigkeit erforderte Grundvermögen oder Einkommen müſſe erhöhet werden, damit nur die gebildete Klaſſe der Bürger zu Stadtverordneten und Mitgliedern des Magiſtrats gewählt werden könne. Sie wünſchten ferner verbeſſerte Wahlformen, lebenslängliche Ernennung der Mitglieder des Magiſtrats, Verminderung der Anzahl der Stadtverordneten und genauere Beſtimmung des Wechſelverhältniſſes zwiſchen dieſen und dem Magiſtrat.

Das Miniſterium des Innern hatte inzwiſchen gleichfalls ſeine Erfahrungen geſammelt und die abzuändernden Punkte aufgeſtellt. Es legte ſie nebſt den ſtändiſchen Anträgen dem Königl. Staatsminiſterium vor, welches darüber an des Königs Maj. berichtete, und für die alten Provinzen auf eine Deklaration, für die in den Jahren 18¹⁴/₁₅ mit der Monarchie vereinigten Landestheile aber auf eine revidirte Städte=Ordnung antrug.

Des Königs Maj. befahl hierauf, den Ständen die Vorſchläge zur näheren Beſtimmung mehrerer Punkte der Städte=Ordnung vorzulegen, was denn auch in allen Provinzen geſchehen iſt, worauf die bis zum December 1827 eingelaufenen ſtändiſchen Gutachten und die von den Ober=Präſidenten beigefügten Bemerkungen, vom Königlichen Miniſterium des Innern, unter Beifügung ſeiner eigenen Anſicht, dem Staatsminiſterium zur fernern Berathung wieder vorgelegt wurden.

Die Zweckmäßigkeit einer revidirten Städte=Ordnung für die ganze Monarchie erkennend, ließ dieſes demgemäß das neue Geſetz entwerfen, nahm in daſſelbe die von den Ständen als nothwendig anerkannten Abänderungen größtentheils auf, berückſichtigte ſo viel

möglich deren beſondere Anträge, und ging bei Entwerfung des neuen Geſetzes von folgenden Haupt-Geſichtspunkten aus:

1) Das Oberaufſichtsrecht des Staats muß eine größere Ausdehnung erhalten.

2) Die Gränzen des ſtädtiſchen Gemein-Bezirks ſind feſtzuſtellen.

3) Der Umfang der ſtädtiſchen Selbſtſtändigkeit iſt deutlich zu beſtimmen.

4) Nicht ein Jeder darf zur Gewinnung des Bürgerrechts berechtigt und verpflichtet werden, ſondern es iſt an ſolche Bedingungen zu binden, welche den Unbemittelten davon ausſchließen.

5) Die ärmere, ungebildete Klaſſe der Bürger muß in der Regel aus der Stadtverordneten-Verſammlung und aus dem Magiſtrate entfernt werden.

6) Daher iſt die Wahlfähigkeit ſelbſt zu beſchränken, und

7) die bisher geſetzlich angeordnete Anzahl der Stadtverordneten zu vermindern.

8) Das Intereſſe der Gewerbe iſt zu berückſichtigen.

9) Die wechſelſeitigen Rechte und Verpflichtungen des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung ſind, zu Vermeidung bisheriger Zweifel, genauer zu beſtimmen.

10) Auch die Kenntniſſe und Erfahrungen der Schutzverwandten muß man zu benutzen ſuchen.

11) Die den Bekennern der moſaiſchen Religion eingeräumten Befugniſſe ſind noch zur Zeit zu beſchränken.

12) Die Erwerbung von ſtädtiſchen Grundſtücken und der Betrieb von Gewerben in der Stadt iſt bis zu einer beſtimmten Höhe des Vermögens oder des Einkommens, nicht von Erwerbung des Bürgerrechts abhängig zu machen.

13) Unrecht, welches in der Städteordnung gegen Einzelne (z. B. die von perſönlichen Laſten und Pflichten Befreiten und die Mediatherrn) verübt worden, muß ſoviel möglich aufgehoben oder auf irgend eine Art entſchädiget werden.

Unterm 17. October 1828 legte das Königliche Staatsminiſterium Sr. Maj. dem Könige einen umſtändlichen Bericht über dieſe Angelegenheit vor und begleitete ihn mit dem Entwurfe zur neuen revidirten Städte-Ordnung, mit den Entwürfen der Verordnungen über die Einführung derſelben in den alten und neuen Provinzen der Monarchie, mit dem Entwurfe einer Geſchäfts-Inſtruktion für die Verſammlung der Stadtverordneten, und mit den zuſammengeſtellten ſtändiſchen Gutachten. Es bevorwortete zugleich, daß den Poſener Ständen das Geſetz vor deſſen Einführung in das Großherzogthum zur Begutachtung vorgelegt werden möge.

Der König befahl hierauf unterm 4. November 1828, daß ſämmtliche Aktenſtücke dem Staatsrathe zur Prüfung und Einreichung ſeines Gutachtens zugeſchickt werden ſollten. Zur Genügung dieſes Auftrages wurde das Gutachten in den Abtheilungen des Staatsraths für das Innere, für die Juſtiz und für die Finanzen

vorbereitet, deren gemeinſchaftliches Gutachten darüber vom 25. Januar 1830 in der Sitzung des Staatsraths vom 23. Februar 1830 berathen wurde. Daſſelbe ſprach ſich insbeſondere auch dahin aus, daß eine revidirte Städteordnung für die ganze Monarchie einzuführen, und daß eine Deklaration der älteren Städteordnung nicht genüge.

Nachdem hierauf die neue Städte-Ordnung nach den Beſchlüſſen des Staatsrathes anderweitig redigirt und modificirt worden, hierüber auch in einer nochmaligen Plenarſitzung vom 19. Januar 1831 im Staatsrathe Vortrag gehalten worden war, überreichte der letztere das ſolchergeſtalt ſorgfältig erwogene Geſetz nebſt Zubehör für die ſämmtlichen Stadtgemeinden der Monarchie, mit Ausſchluß des Großherzogthums Poſen, deſſen Stände zuvor darüber gehört werden ſollten, zur Allerhöchſten Vollziehung. Dieſe erfolgte unterm 17. März 1831; es ſprach ſich aber das Geſetz ſelbſt nicht darüber aus, wie weit ſich ſeine Anwendung erſtrecken ſolle, ſondern darüber wurde durch beſondere Verordnungen (ſ. unten sub C.) Beſtimmung getroffen.

In dem Grundgedanken ſtimmt die revidirte Städteordnung mit der älteren überein; die Unterſchiede betreffen meiſt nur einzelne Fragen der Ausführung, worüber die oben bereits angeführten Geſichtspunkte, von welchen bei Entwerfung des Geſetzes ausgegangen wurde, Näheres ergeben. Der allgemeinſte Unterſchied, bemerkt von Savigny [1]), möchte wohl darin beſtehen, daß das ältere Geſetz die Städte mehr nach gleicher Regel behandelt, und ſelbſt die zugelaſſene Verſchiedenheit zum Theil an eine durchgreifende Klaſſifikation in große, mittlere und kleine Städte knüpft, anſtatt daß das neuere Geſetz einen großen Spielraum individueller Verſchiedenheiten frei läßt, und demſelben eine unbeſtimmte Form giebt durch die vorgeſchriebenen Statuten, auf deren Abfaſſung die Stadtbehörden ſelbſt großen Einfluß haben, und wodurch zugleich der Weg zu einer lebendigen Fortbildung dieſer Verfaſſung in jeder Stadt gebahnt iſt.

Als bemerkenswerth ſtellen ſich beſonders folgende Abweichungen beider Städteordnungen heraus [2]).

1) Die verſchiedene Beſtimmung des Begriffs vom Bürgerrecht.

Nach der Städteordnung von 1808 beſteht die Gemeinde nur aus der Bürgerſchaft. (§. 46). Wer nicht Bürger iſt, kann keine Grundſtücke beſitzen und kein ſtädtiſches Gewerbe treiben (§§. 15. 23). Alle Bürger ſind aber auch ſtimmfähig mit Ausnahme derjenigen, welche in großen Städten, weniger als 200 Thlr., in

---

[1]) Vgl. deſſen Abhandlung über die Städteordnung in Ranke's hiſtoriſch-politiſcher Zeitſchrift. Jahrg. 1832. H. 3. S. 392.

[2]) Vergl. die erwähnte Abhandlung von Savigny und die Bemerkungen in Klein's Syſtem des Civilrechts. 2te Ausgabe. Halle 1836. Bd. 2. S. 257. ff.

mittleren und kleinen weniger als 150 Thlr. jährlich erwerben. (§. 74). Die Schutzverwandten haben nur eine beſchränkte Befugniß zu Gewerben (§§. 40. 42.) und tragen zu den Laſten der Gemeinden in einem angemeſſenen Verhältniſſe bei (§. 44).

Nach der **revidirten** Städteordnung beſteht die Stadtgemeinde aus allen Einwohnern und alle ſind zu Grundbeſitz und Gewerben gleich fähig (§§. 2. 8. 26.). **Bürger** heißen alle diejenigen Einwohner, welche Stimmrecht bei den Wahlen haben, die übrigen ſind **Schutzverwandte** (§§. 11. 24. 25.). Zur Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt und verpflichtet ſind: a) die, welche ein Grundeigenthum beſitzen, deſſen geringſter Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Thlr., in größeren nicht über 2000 Thl. beſtimmt werden ſoll; b) die, welche ein Gewerbe von 200 bis 1200 Thlr. jährlichen Ertrag betreiben. Berechtigt, aber nicht verpflichtet zum Bürgerrecht, ſind die, welche aus andern Quellen ein reines Einkommen von 400 bis 1200 Thlr. nachweiſen und wenigſtens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Die Laſten der Gemeinde werden von Bürgern und Schutzverwandten ohne Unterſchied getragen. Auch bei geringem Vermögen giebt perſönliche Würdigkeit Anſpruch auf Bürgerrecht.

Hiernach ergeben ſich folgende Abweichungen des neueren Geſetzes von dem älteren:

a) daß dem, welchem das Bürgerrecht, das iſt das Stimmrecht bei den Wahlen, verſagt oder entzogen wird, nicht auch zugleich die Fähigkeit zum Grundbeſitz und zu Gewerben verſagt und entzogen wird. Nach der alten Städteordnung war das Letztere auch mit dem Erſteren verbunden, bis durch die Kabinetsordres vom 25. Auguſt 1822 und 6. April 1823 beſtimmt wurde, daß die Ausſchließung von dem Bürgerrecht keinen Einfluß auf Grundbeſitz und Gewerbebetrieb haben ſollte.

b) Daß von der Ausübung des Bürgerrechts, als Ehrenrecht, und thätiger Theilnahme an der Verwaltung nicht mehr, wie früher, die ganz Armen und Geringen ausgeſchloſſen ſind, ſondern daß es nun durch einen höheren Vermögensbeſitz bedingt iſt; jedoch theils mit großen Abſtufungen nach der Größe und dem Reichthum der Städte, theils mit Zulaſſung perſönlicher, durch beſondere Würdigkeit begründeter Ausnahmen.

2) Nach beiden Städteordnungen wird die ganze Stadtgemeine, mit Einſchluß der Schutzverwandten, von dem Kollegium der Stadtverordneten vertreten, welche von der geſammten Bürgerſchaft gewählt werden.

Nach der **alten** Städteordnung beträgt die Zahl der Stadtverordneten in großen Städten 60—102, in mittleren 36—60, in kleinen 24—36. Zwei Drittheile müſſen Grundbeſitzer ſein.

Nach der **neuen** Städteordnung ſind es überhaupt 9—60. Nur die Hälfte braucht aus Grundbeſitzern zu beſtehen. — Nach beiden werden ſie ſtets auf 3 Jahre gewählt, ſo daß jährlich ein Drittheil ausſcheidet.

Digitized by Google

Zwei wichtigere *Unterſchiede*, als in der *bloßen Anzahl*, ſind folgende: In größeren Städten würde die Vereinigung aller Bürger zur Vollziehung einer Wahl ſehr unzweckmäßig, oft ganz unmöglich ſein. Deshalb verordnet die *alte* Städteordnung (§§. 72, 73) eine Abſonderung der Bürger nach Stadtbezirken, und verbietet ausdrücklich, ſie nach Ordnungen, Zünften und Korporationen zu ordnen. Die *neue* Städteordnung (§§. 50—55) dagegen überläßt es dem Statut, die Wahlen entweder nach Stadtbezirken oder nach Klaſſen, je nach der Beſchäftigung oder Lebensweiſe der Bürger, oder auch nach beiden Theilungsgründen anzuordnen.

Eine zweite noch wichtigere Abweichung betrifft die *Bedingung der Wählbarkeit*. Die alte Städteordnung (§§. 84, 85) erklärt alle ſtimmfähige Bürger auch für wählbar, wobei ſie nur die geringe Beſchränkung hinzufügt, daß zwei Drittheile aus Hausbeſitzern beſtehen ſollen. Die *neue* Städteordnung (§§. 56, 59 hat) dieſe Beſchränkung auf die Hälfte der Stadtverordneten vermindert, dagegen von der andern Seite eine weit wichtigere Beſchränkung hinzugefügt. *Wählbar* wird ein Bürger in der Regel nur durch einen Grundbeſitz von wenigſtens 1000—12,000 Thaler an Werth, je nach der Größe der Stadt, oder durch ein Einkommen von wenigſtens 200—1200 Thaler. Ausnahmen wegen perſönlicher *Würdigkeit* können durch gemeinſchaftlichen Beſchluß des Magiſtrats und der Stadtverordneten beſtimmt werden.

3) Die *ältere* Städteordnung (§§. 142—145) beſtimmt für die Magiſtratsmitglieder feſte Zahlen, nur mit einigem Spielraum, für die drei Klaſſen der Städte, große, mittlere und kleine. Die Meiſten werden auf 6 Jahre gewählt, wenige auf 12 Jahre. In jeder großen Stadt, das heißt, die wenigſtens 10,000 Einwohner hat, ſoll ein Oberbürgermeiſter ſein, (§§. 144, 153).

Die *neue* Städteordnung (§§. 85, 91, 94) dagegen überläßt weit mehr der Beſtimmung jedes *Statuts* nach individuellem Bedürfniß, indem ſie nur allgemein verordnet, daß nicht weniger als vier Mitglieder in jedem Magiſtrat ſein ſollen. Der Bürgermeiſter und die beſoldeten Mitglieder werden auf 12 Jahre, die übrigen auf 6 Jahre gewählt,; ausnahmsweiſe iſt auch eine lebenslängliche Wahl zuläſſig, wozu jedoch die Einſtimmung beider Stadtbehörden und der Regierung erfordert wird. Oberbürgermeiſter ſollen nur in größeren, vom Könige beſonders zu beſtimmenden Städten, ernannt werden.

4) Nach der *älteren* Städteordnung (§§. 183, 184, 189) hängt die *letzte Entſcheidung über alle wichtige Gegenſtände* faſt ganz allein von den Stadtverordneten ab; ſelbſt bei Veräußerungen, Schulden, Beſteuerung der Bürger u. ſ. w. iſt in der Regel eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich. Der Magiſtrat aber iſt eigentlich nur ausführende Behörde. (§§. 174 ff.) Es wird freilich angenommen, daß bei jenen wichtigen Beſchlüſſen, der Anſtoß oder Vorſchlag vom Magiſtrat ausgehe, alſo ſchon dadurch die Uebereinſtimmung beider Behörden vorausgeſetzt; bei neuen Ein-

richtungen wird dieſe Uebereinſtimmung noch ausdrücklich erfordert (§§. 170 ff.) Wie es aber bei einer unüberwindlichen Verſchiedenheit der Meinungen gehalten werden ſolle, iſt nicht beſtimmt.

In der neuen Städteordnung (§§. 110—116) finden ſich hierin zwei wichtige Abweichungen.

a) Zuerſt giebt ſie genau die Fälle an, in welchen einſeitiges Handeln zuläſſig, oder Uebereinſtimmung erforderlich iſt, zugleich aber auch das Verfahren, wodurch dieſe Uebereinſtimmung bewirkt, oder im äußerſten Falle erſetzt werden ſoll. Jede Behörde nämlich kann es verſuchen, die andere durch Abgeordnete von ihrer Anſicht zu überzeugen. Mißlingt dies fortwährend, ſo ernennt die Regierung einen Kommiſſarius, welcher eine Vereinigung zu bewirken ſuchen, und zu dieſem Zwecke beide Behörden zu einer Verſammlung berufen muß, auch dabei noch andere Bürger zuziehen kann. Erfolgt auch nun keine Einigung, ſo werden die widerſtreitenden Meinungen in beſondere Gutachten gefaßt, und der Regierung zur Entſcheidung vorgelegt.

b) Eine zweite ſehr wichtige Abweichung der neueren Städteordnung (§§. 117—123) liegt endlich darin, daß für mehrere beſonders wichtige Beſchlüſſe und Handlungen, außer der Einſtimmung der beiden Stadtbehörden, auch noch die, früher nicht nöthige, Genehmigung der Regierung erfordert wird. Die wichtigſten Fälle dieſer Art ſind Ankäufe, Veräußerung von Grundſtücken ꝛc. Hierin liegt eine Beſchränkung der Stadtbehörden, die ſich in dem älteren Geſetze nicht findet.

5) Die neue Städteordnung (§. 79) ſchreibt vor daß, wenn das Intereſſe eines oder mehrerer Stadverordneten mit dem Intereſſe der Stadtgemeinde in Widerſpruch ſteht, die perſönlich Betheiligten die Verſammlung verlaſſen, und, an ihrer Statt, von dem Vorſteher die Stellvertreter berufen werden müſſen. Die alte Städteordnung enthält hierüber nichts.

6) Nach der alten Städteordnung (§. 113) ſoll Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter iſt, den Sitzungen der Verſammlung beiwohnen, und außer dem Syndikus, ſind ſämmtliche Magiſtratsperſonen davon ausgeſchloſſen. Die neue Städteordnung (§. 111) verordnet dagegen, daß Magiſtrat und Stadtverordnete gegenſeitig Deputirte zu ihren Sitzungen abſchicken dürfen, wenn es zur Erläuterung der Beſchlüſſe oder zur Vorbereitung derſelben oder Verſtändigung über eine abweichende Meinung erforderlich iſt.

7) Nach der alten Städteordnung (§§. 24, 39) beſchließen die Stadtverordneten, ob das Bürgerrecht wegen geringer Strafen oder vorläufiger Freiſprechung verſagt, oder auch wegen ſolcher Strafen oder niederträchtiger Handlungen entzogen werden ſoll. Nach der neuen Städ eordnung (§. 21) iſt in allen Fällen dieſer Art die Beſtätigung des Magiſtrats ausdrücklich vorgeſchrieben und dem Betheiligten der Rekurs an die vorgeſetzte Staatsbehörde zugelaſſen.

8) Die alte Städte-Ordnuug (§. 49) ſchreibt die Errichtung ei-

nes Statuts vor, und beſtimmt eine dreimonatliche Friſt, binnen welcher die Einreichung erfolgen ſoll; dies iſt aber faſt nirgends geſchehen, wahrſcheinlich, weil die Friſt zu kurz war. Die neue Städte-Ordnung (§§. 1—4) wiederholt die Vorſchrift, ohne die Erfüllung in ſo kurzer Zeit zu fordern. Sie macht aber die Entwerfung des Statuts zu einer unerläßlichen Nothwendigkeit, weil ſie viele Punkte, über welche Beſtimmung erfolgen muß, unbeſtimmt und den ſtädtiſchen Behörden, innerhalb geſtellter Grenzen, eine freie Bewegung gelaſſen hat.

9) Die alte Städte-Ordnung will im Staate nichts dulden, was der Städte-Ordnung entgegen iſt, die revidirte läßt dagegen auch Abweichungen vom Geſetze zu, erfordert indeß dazu die Königliche Genehmigung.

10) Die alte Städte-Ordnung (§. 208.) beſtimmt eine Amtskleidung für alle Magiſtrats-Mitglieder, Stadtverordneten, Bezirks-Vorſteher ꝛc. Die neue Städteordnung hat dieſe Vorſchrift nicht; es ſteht indeß der Stadtverordneten-Verſammlung frei, darüber eine Vorſchrift in das Statut aufzunehmen.

C. Publikation und Umfang der Gültigkeit der ältern und der revidirten Städte-Ordnung

Die Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808 iſt urſprünglich für diejenigen Provinzen, welche damals die Preußiſche Monarchie bildeten, nämlich für Oſt- und Weſt-Preußen, Pommern, Brandenburg, Schleſien und die rechts der Elbe belegenen Theile vom Herzogthum Magdeburg gegeben worden [1]). Die Miniſter vom Stein und von Schrötter hatten in ihrem Berichte vom 9. November 1808 bei Ueberreichung des Entwurfs der Städte-Ordnung bemerkt, daß es nicht zweckmäßig ſcheine, die dadurch beabſichtigte neue Einrichtung ſofort bei deren Publikation gleichzeitig in ſämmtlichen Städten einzuführen, ſondern daß es angemeſſener ſcheine, daß ſolches zuerſt in einigen großen Städten und hiernächſt nach den Umſtänden weiter geſchehe. Dies wurde in der K. O. vom 19. November 1808 (ſ. oben S. 13.) genehmiget. Es erfolgte die Einführung hierauf, zunächſt in den Städten Königsberg und Elbing vom 1. Januar 1809 an, und mit dem 1. April 1809 ſollte die Einführung allgemein bewirkt ſein; es konſtirt indeſſen nicht, ob dieſer Zeitpunkt bei den einzelnen Städten wirklich inne gehalten worden iſt.

---

[1]) Die (durch das R. vom 3. Juli 1820 mitgetheilte) K. O. v. 2. Juni 1820 (Jahrb. Bd. 15. S. 249. Gräff Bd. 1. S. 198.) beſtimmte auch, daß die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in den neuen und wiedereroberten Provinzen, der Publikation des A. L. R. und der daſſelbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen ungeachtet, als eingeführt nicht betrachtet, und daher bei Beurtheilung der rechtlichen Verhältniſſe der Stadtkommunen nicht auf dieſes Geſetz, ſondern nur auf die, bei Einführung des A. L. R. in jeder Provinz beſtandene Geſetzgebung und Verfaſſung Rückſicht genommen werden ſolle.

Durch ſpätere Verordnungen wurde die Städte-Ordnung von 1808 hiernächſt noch verliehen [1]):

1) den zum provinzialſtändiſchen Verbande des **Königreichs Preußen** gehörenden Städten, in welche ſie noch nicht eingeführt iſt, durch die K. O. vom 13. April 1831.

Mit Bezug auf Meine Ordre v. 17. v. M. mache Ich dem Staatsminiſterium bekonnt, doß Ich den zum provinzialſtändiſchen Verbande des Königreichs Preußen, noch der V. v. 17. März 1828 gehörenden Städten, in welche die St.-O. noch nicht eingeführt iſt, die St.-O. v. 19. Novbr. 1808 mit ihren ſeitdem erlaſſenen geſetzlichen Deklorotionen verliehen habe. Wegen der Einführung in die vorbemerkten Städte hoben Sie, der Miniſter des Innern und der Polizei, das Erforderliche einzuleiten, und da die V. v. 17. v. M. nicht überoll zum Grunde gelegt werden kann, die abweichenden Vorſchriften, die deshalb zu erlaſſen ſind, zu entwerfen und zu Meiner Genehmigung einzureichen, wanächſt ſowohl die Verleihung ſelbſt, ols die Mobiſikationen der Einführung durch die G.-S. und die Amtsblätter der Reg. zu Danzig und Morienwerder bekannt zu machen ſein werden.

(G. S. 1832. S. 115.)

2) Den zum provinzialſtändiſchen Verbande des **Herzogthums Schleſien**, der **Grafſchaft Glatz** und des Preußiſchen **Markgrafthums Oberlauſitz** gehörenden Städten, wo ſie noch nicht gilt, durch die K. O. v. 26. April 1831.

Ich habe in Folge Meiner Beſtimmungen v. 17. März d. J., den zum provinzialſtändiſchen Verbande des Herzogthums Schleſien, der Grafſchoft Glatz und des Preußiſchen Markgrafthums Oberlauſitz gehörenden Städten der Oberlauſitz, in welche die St.-O. noch nicht eingeführt iſt, die St.-O. v. 19. Novbr. 1808 mit ihren ſeitdem erlaſſenen geſetzlichen Deklarationen und Abänderungen verliehen und beouftrage Sie, den Miniſter des J. und d. P., wegen der Einführung derſelben in die vorbemerkten Städte, die weiteren Einleitungen zu treffen. Behufs der Bekonntmachung ſehe Ich zuvörderſt auf Meine Ordre vom 13. d. M. über die Modiſikationen der Einführungs-Ordre Ihrem Berichte entgegen. (G. S. 1832. S. 115.)

Die nachträglichen Beſtimmungen, durch welche die Städteordnung von 1808 ſeit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden, ſind durch das Miniſterium d. J. und d. P. zuſammengeſtellt worden. Dieſe (unterm 14. Juli 1832 öffentlich bekannt gemachte) Zuſammenſtellung iſt durch nachſtehende K. O. vom 4ten Juli 1832 genehmiget.

Ich hobe die mit Ihrem Ber. v. 26. Moi c. Mir eingereichte Zuſommenſtellung der nachträglichen Beſtimmungen, durch welche die St. O. v. 19. Novbr. 1808 ſeit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden, genehmigt, ouch dieſen Beſtimmungen, in ſo weit ſie auf Verfügungen des Miniſterii beruhen, Meine Beſtätigung ertheilt, und autoriſire Sie, die hierbei zurückfolgende Zuſommenſtellung ſammt gegenwärtiger Ordre durch die G. S. bekannt zu mochen. Ich billige übrigens, daß Sie die blos reglementariſchen Verfügungen des Miniſterii und ſolche, durch welche die Zweifel der Behörden über die Auslegung und Anwendung des Geſetzes in einzelnen Fällen beſeitigt worden, nicht in die Zuſammenſtellung aufgenommen haben, da die Miniſterien zum Erlaſſe ſolcher Verfügungen,

---

[1]) Ueber dos Verfohren bei Einführung der Städteordn. von 1808 in die mit derſelben noch nicht verſehenen Städte des Königreichs Preußen und des Morkgrafthums Oberlouſitz, iſt eine Kob.-O. vom 28. Februar 1832 (G. S. 1832. S. 116.) ergangen, welche unten hinter der Inſtruktion für die Stadtverordneten nachzuſehen iſt.

welche das Geſetz nicht ändern, oder nicht eine Deklaration enthalten, ohne beſondere Autoriſation befugt ſind. (G. S. 1832. S. 181.)

Die Zuſammenſtellung vom 14. Juli 1832 ſagt im Eingange:

Se. Maj. der König haben für nöthig befunden, ſowohl diejenigen Allerh. Anordnungen, durch welche die St. O. v. 19. Novbr. 1808 ergänzt und erläutert worden, als auch die zu gleichem Zweck erlaſſenen Miniſterial-Verfügungen, ihrem weſentlichen Inhalte nach überſichtlich zuſammenſtellen zu laſſen. Dem deshalb ergangenen Allerh. Befehle gemäß, iſt folgende Zuſammenſtellung der gedachten Vorſchriften gefertigt und Sr. Maj. dem Könige vorgelegt worden.

und am Schluſſe derſelben heißt es:

Nachdem nun Se. Maj. der König mittelſt der vorgedruckten Allerh. K. O. v. 4ten d. M. dieſe Zuſammenſtellung zu genehmigen, auch in ſofern die darin enthaltenen Vorſchriften auf Miniſterial-Verfügungen beruhen, ſolche zu beſtätigen und die geſetzliche Publikation derſelben anzubefehlen huldreichſt geruht haben, ſo wird ſolche zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Wenn außer vorſtehenden Beſtimmungen eine auf die St. O. v. 19. November 1808 einwirkende geſetzliche Vorſchrift ergangen iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, ſo lange ihre Aufhebung nicht ausdrücklich bekannt gemacht wird, ihrer geſetzlichen Kraft durch die hier überſehene Aufnahme derſelben nichts entzogen werden ſoll. (G. S. 1832. S. 182 u. 191.)

Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 nebſt Inſtruktion Behufs der Geſchäftsführung der Stadtverordneten, und der Einführungs-Ordnung von demſelben Tage, iſt durch die nachſtehende K. O. vom 17. März 1831 bekannt gemacht und dadurch zunächſt:

1) den zum provinzialſtändiſchen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz nach der Verordnung vom 17. Auguſt 1825 gehörenden Städten, in welche die Städteordnung von 1808 nicht eingeführt iſt, verliehen worden.

Das Staatsminiſterium empfängt hiebei die revidirte St. O., die Inſtruktion für die Stadtverordneten und das Einführungs-Patent, auf den gutachtlichen Bericht des Staatsraths von Mir vollzogen. In Rückſicht auf die Einführung habe Ich beſchloſſen, daß die Städteordnung v. 19. Novbr. 1808 in den Städten, worin ſie geſetzliche Kraft hat, für jetzt beibehalten, den Provinzialſtänden, oder auch den Stadtgemeinen aber überlaſſen werden ſoll, die Verleihung der revidirten Ordnung, wenn ſie ſelbige ihrem Intereſſe zuſagender finden, bei Mir beſonders nachzuſuchen. In die andern Städte, in welchen die St. O. von 1808 nicht verbindliche Kraft hat, ſoll die St. O. provinzweiſe, nach und nach, auf den Grund beſonders zu publicirender Verleihungen, eingeführt werden. Für jetzt verleihe Ich die revidirte Städteordnung den zum provinzialſtändiſchen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz nach der V. v. 17ten Auguſt 1825 gehörigen Städten, in welche die Städteordnung von 1808 nicht eingeführt iſt. Das Staatsminiſterium beauftrage Ich, die revidirte St. O. nebſt der Inſtruktion für die Stadtverordneten und dem Einführungs-Patente, ſo wie den gegenwärtigen Befehl durch die G. S. bekannt zu machen. Sie, der Min. des Inn. u. d. Pol., haben wegen der Einführung in die vorbemerkten Städte das Erforderliche zu verfügen, auch zu veranlaſſen, daß dieſer Befehl in die Amtsblätter der Reg. zu Potsdam u. Frankfurt aufgenommen werde.

(G. S. 1831. S. 9.)

Hiernächſt iſt die revidirte Städteordnung

2) durch die K. O. vom 28. April 1831 den zum provinzialſtändiſchen Verbande der Provinz Sachſen nach der V. vom 17. Mai 1827 gehörenden Städten, in welchen die Städteordnung von 1808 nicht gilt, verliehen.

Ich habe in Folge Meiner Beſtimmung v. 17. März d. J. den zum provinzialſtändiſchen Verbande der Provinz Sachſen nach der V. v. 17. Mai 1827

gehörenden Städten, in welchen die St. O. v. 19. Novbr. 1808 nicht verbindliche Kraft hat, die revidirte St. O. vom 17. März d. J. verliehen, welches Ich dem Staatsministerium mit der Anweiſung an Sie, den Miniſter des Inn. u. d. P., wegen der Einführung derſelben nach den Vorſchriften der Einführungs-Ordnung von demſelben Tage, die erforderlichen Einleitungen unverzüglich zu treffen, zur Veranlaſſung der Aufnahme dieſes Befehls in die G. S., ſo wie in die Amtsblätter der Reg. zu Magdeburg, Merſeburg und Erfurt bekannt mache.
(G. S. 1831. S. 53.)

3) Durch die K. O. vom 18. März 1835 wurde dieſelbe für die Städte der Provinz Weſtphalen [1]) eingeführt.

Nachdem Ich im Landtagsabſchiede für die Weſtphäliſchen Provinzialſtände vom 13. Jan. d. J. den Städten der Provinz Weſtphalen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 verliehen habe, veranlaſſe Ich Sie, den Ober-Präſidenten der Provinz mit den erforderlichen Anweiſungen zu verſehen, unter der Maaßgabe, daß er, wenn an einzelnen Orten Bedenken entgegenſtehen, mit der Einführung daſelbſt noch Anſtand nehme und weitere Inſtruktion deshalb nachſuche, über welche Ich Mir, bafern die Sache nicht im adminiſtrativen Wege erledigt werden kann, die unmittelbare Entſchließung vorbehalte und Ihren gutachtlichen Bericht erwarte. (G. S. 1835. S. 40.)

4) Außerdem iſt die revidirte Städteordnung durch ſpecielle Verordnungen verliehen:

A. folgenden Städten im Großherzogthum Poſen [2]):

1) der Stadt Poſen durch die K. O. vom 4. Januar 1832.
(G. S. 1832. S. 7.)

2) den Städten Rawicz und Frauſtadt durch die K. O. vom 17. Juli 1832. (G. S. 1832. S. 191.)

3) der Stadt Liſſa durch die K. O. vom 27. Octbr. 1832.
(G. S. 1833. S. 21.)

4) der Stadt Birnbaum durch die K. O. vom 17. März 1833. (G. S. 1833. S. 28.)

---

[1]) Nach dem Patent vom 21. Juni 1825 §. 4. wegen Einführung des A. L. R. in das Herzogthum Weſtphalen ꝛc. (G. S. 1825. S. 153 Vergl. Ergänzungen Thl. I. Abth. 1. S. 53.) ſollten die 6 erſten Abſchnitte des 8 Tit. II. Th. des A. L. R., mit Ausnahme der §§. 441—455 im 5. Abſchn., nebſt allen darauf ſich beziehenden ſpäteren Vorſchriften, von der Anwendung ausgeſchloſſen bleiben. Es ſind daher in jenen Landestheilen die in Rede ſtehenden Rechtsverhältniſſe bis zur Einführung der revidirten Städteordnung nur nach den bisherigen daſigen Geſetzen zu beurtheilen geweſen. Uebrigens war durch beſondere Verordnungen einigen Städten der Provinz Weſtphalen bereits früher die revidirte Städte-Ordnung verliehen worden, namentlich:

a) den Städten Minden und Herford durch die K. O. vom 11. November 1832. (G. S. 1832. S. 229)

b) der Stadt Bielefeld durch die K. O. vom 26. Novbr. 1833. (G. S. 1833. S. 295.)

c) der Stadt Höxter durch die K. O. vom 18. December 1833. (G. S. 1834. S. 2.)

d) der Stadt Dortmund durch die K. O. vom 1. Februar 1834. (G. S. 1834. S. 20.)

[2]) Die K. O. vom 3. September 1835 (G. S 1835. S. 214), wodurch der Stadt Jutroszyn die Städteordnung von 1831 verliehen iſt, beſtimmt zugleich, daß in allen Fällen, wo die Städteordnung im Großherzogthum Poſen verliehen wird, der zehnte Titel derſelben nicht zur Anwendung kommen ſoll.

Digitized by Google

5) der Stadt Zduny durch die K. O. vom 5. Aug. 1833. (G. S. 1833. S. 88.)

6) der Stadt Kempen durch die K. O. vom 2. November 1833. (G. S. 1833. S. 128.)

7) der Stadt Meseritz durch die K. O. vom 23. November 1833. (G. S. 1833. S. 291.)

8) der Stadt Bojanowo durch die K. O. vom 24. Juli 1834. (G. S. 1834. S. 147.)

9) der Stadt Schwerin durch die K. O. vom 31. Oktober 1834. (G. S. 1834. S. 180.)

10) der Stadt Krotoschin durch die K. O. vom 29. November 1834. (G. S. 1834. S. 182.)

11) der Stadt Sarne durch die K. O. vom 28. März 1835. (G. S. 1835. S. 44.)

12) den Städten Schmiegel und Schrimm durch die K. O. vom 20. April 1835. (G. S. 1835. S. 49.)

13) der Stadt Kosten durch die K. O. vom 23. Mai 1835. (G. S. 1835. S. 98.)

14) der Stadt Ostrowo durch die K. O. vom 3. Juni 1835. (G. S. 1835. S. 98.)

15) der Stadt Kobylin durch die K. O. vom 15. August 1835. (G. S. 1835. S. 183.)

16) der Stadt Schneidemühl durch die K. O. vom 15. August 1835. (G. S. 1835. S. 183.)

17) der Stadt Filehne durch die K. O. vom 28. Aug. 1835. (G. S. 1835 S. 196.)

18) der Stadt Jutroszcyn durch die K. O. vom 3. September 1835. (G. S. 1835. S. 214.)

19) den Städten Nakel, Inowraclaw und Samter durch die K. O. vom 24. September 1835. (G. S. 1835. S. 215.)

20) der Stadt Kurnik durch die K. O. vom 18. Oktober 1835. (G. S. 1835. S. 225.)

21) der Stadt Trzemesno durch die K. O. vom 5. December 1835. (G. S. 1835. S. 297.)

22) der Stadt Rogasen durch die K. O. vom 12. December 1835. (G. S. 1835. S. 297.)

23) der Stadt Punitz durch die K. O. vom 13. Febr. 1836. (G. S. 1836. S. 140.)

24) der Stadt Grätz durch die K. O. vom 25. Juni 1836. (G. S. 1836. S. 200.)

25) der Stadt Gnesen durch die K. O. vom 13. Juli 1836. (G. S. 1836. S. 208.)

26) der Stadt Schönlanke durch die K. O. vom 12ten November 1836. (G. S. 1836. S. 312.)

27) der Stadt Czarnikau durch die K. O. vom 31. März 1837. (G. S. 1837. S. 27.)

28) der Stadt Kozmin durch die K. O. vom 19. August 1837. (G. S. 1837. S. 140.)

29) der Stadt Lobsens durch die K. O. vom 6. Oktober 1837. (G. S. 1837. S. 147.)

30) den Städten Bomſt und Buck durch die K. O. vom 24. Januar 1838. (G. S. 1838. S. 93.)

31) den Städten Strzelno und Labiſchin durch die K. O. vom 24. Februar 1838. (G. S. 1838. S. 195.)

32) der Stadt Wronke durch die K. O. vom 6. März 1838. (G. S. 1838. S. 497.)

33) der Stadt Reiſen durch die K. O. vom 17. November 1838. (G. S. 1839. S. 3.)

34) der Stadt Schildberg durch die K. O. vom 5. Januar 1839. (G. S. 1839. S. 65.)

35) der Stadt Wongrowiec durch die K. O. vom 3. März 1839. (G. S. 1839. S. 92.)

B. Folgenden Städten der älteren Provinzen an die Stelle der Städteordnung von 1808:

1) der Stadt Königsberg in der Neumark durch die K. O. vom 4. Juli 1832. (G. S. 1832. S. 176.)

2) der Stadt Wendiſch-Buchholz im Regierungsbezirk Potsdam durch die K. O. vom 24. Juli 1832. (G. S. 1832. S. 198.)

3) der Stadt Cremmen durch die K. O. vom 13. April 1839. (G. S. 1839. S. 165.)

D. Literatur.

Die Städteordnung vom 19. November 1808, nebſt der Inſtruktion für die Stadtverordneten, findet ſich abgedruckt in der G. S. 1806—1810 S. 324 ff., desgleichen im N. C. C. Tom. XII. S. 471, bei Mathis Bd. 7. S. 96 ff., und bei Rabe Bd. 9. S. 321 ff.

Die Städteordnung vom 17. März 1831 nebſt Inſtruktion für die Stadtverordneten und Einführungs-Ordnung, iſt abgedruckt in der G. S. 1831 S. 10 ff.

Von beiden Städteordnungen ſind außerdem noch beſondere Ausgaben und Bearbeitungen, zum Theil mit Zuſammenſtellungen der abändernden und deklarirenden Geſetze verbunden, erſchienen. Dahin gehören:

1) Die Städteordnung d. d. Königsberg den 19. November 1808, nebſt Deklaration derſelben vom 4. Juli 1832, den betreffenden §§. der Städteordnung zugeſetzt. 8. Berlin 1834. Mittler.

2) Die revidirte Städteordnung für die Preußiſche Monarchie mit den dazu gehörigen Verordnungen. De dato Berlin den 17. März 1831. 8. Berlin 1831. Reimer.

3) Die Städteordnung von 1808 mit der revidirten nach ihren Abweichungen zuſammengeſtellt. 8. Ebendaſelbſt.

4) (J. W. Schunken), Allgemeine Städteordnung für die Preußiſche Monarchie, nach ihrem weſentlichen Inhalte und mit deſſen erfolgten Erläuterungen und näheren Beſtimmungen. 8. Elberfeld 1816. Büſchler.

5) C. W. F. Grattenauer, Ordnung der Städte der Preußiſchen Monarchie. gr. 8. Breslau 1809. Korn.

6) J. D. F. Rumpf, die Preußiſche Städteordnung vom 19. November 1808, mit den geſetzlichen ſowohl, als reglementsmäßigen, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen, nebſt der revidirten Städteordnung mit den dazu gehö-

rigen Verordnungen, vom 17. März 1831, und einer Vergleichung beider. 6te Ausg. 8. Berlin 1834. Hayn.

7) (F. J. Haſemann), die Preußiſche Städteordnung nebſt den über dieſelbe ergangenen neueren Geſetzen, Verordnungen und Reſkripten bis zum Jahre 1827 inclusive. gr. 8. Leipzig 1829. Lehnhold.

8) F. H. von Strombeck, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 mit den ſeit Publikation der älteren Städteordnung bis jetzt erlaſſenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Geſetzen, Verordnungen und Miniſterial-Verfügungen. gr. 8. Halberſtadt 1832.

9) J. A. L. Fürſtenthal, Repertorium über ſämmtliche das Stadt-Kommunalweſen betreffende Geſetze, Miniſterial- und Regierungs-Reſkripte. Ein Handbuch für jeden Bürger und Kommunal-Beamten in den Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, Brandenburg, Schleſien und Pommern. 8. Neiſſe 1835.

Die meiſten Schriften über die Städteordnung von 1808 enthalten politiſche und ſtaatswirthſchaftliche Erörterungen als Vorbereitung zu der Reviſion. Die wichtigſten ſind:

1) Thiel, die Preußiſche Städteordnung und ihr Einfluß auf die Volksbildung. (In den Schleſiſchen Provinzialblättern. 1825. März, S. 213., Juni S. 559; 1826. Februar S. 109.)

2) Fr. von Raumer, über die Preußiſche Städteordnung, nebſt einem Vorworte über bürgerliche Freiheit nach Franzöſiſchen und Deutſchen Begriffen. Leipzig 1828. gr. 16. Brockhaus.

3) Streckfuß, über die Preußiſche Städteordnung, Beleuchtung der Schrift des Herrn Prof. v. Raumer unter gleichem Titel. 8. Berlin 1828. Trautwein.

4) Dr. K. Fr. Horn, Bemerkungen zu der Schrift des Herrn Prof. von Raumer: Ueber die Preußiſche Städteordnung. 8. Königsberg 1828. Unger.

5) Praktiſche Bemerkungen über die (oben aufgeführten) Schriften von Raumer und Streckfuß. Mannheim 1828. Löffler.

6) Fr. von Raumer, zur Rechtfertigung und Berichtigung ſeiner Schrift über die Preußiſche Städteordnung. Leipzig 1828. gr. 8. Brockhaus.

7) Wehnert (Reg. R.), über die Reform der Preußiſchen Städteordnung. 8. Potsdam 1828. Riegel.

8) W. Perſchke, Verſuch einer Metakritik der Kritik der Herrn v. Raumer, Streckfuß, Horn, Wehnert und Thiel, über die Preußiſche Städteordnung, als ein Kommentar zu dem Geſetze. Leipzig 1829. gr. 8. Hartmann.

9) Wieſe (J. R.), über die Preußiſche Städteordnung, mit Rückſicht auf die Schriften von v. Raumer, Streckfuß ꝛc., und auf die äußeren Einrichtungen im Städtewesen und Bürgerthum. 8. Berlin 1829. Oehmike.

10) H. C. Freih. von Ulmenſtein, die Preußiſche Städteordnung und die Franzöſiſche Kommunalordnung, mit Rückſicht auf die Schriften des Herrn Prof. von Raumer und des Herrn Geh. Ober-Regierungsraths Streckfuß. Berlin 1829. Enslin.

11) Dr. C. F. Horn, Sendſchreiben an den Herrn Bürgermeiſter Perſchke in Landshut, veranlaßt durch deſſen Metakritik der Kritiken über die Preußiſche Städteordnung. Königsberg 1829. Univerſitäts-Buchhandlung.

12) Dr. C. F. Horn, die Preußiſche Städteordnung, verglichen mit dem Entwurfe zu einem neuen Kommunalgeſetze für Frankreich, wie ſolches der Franzöſiſchen Deputirtenkammer am 9. Februar 1829 von dem Miniſter des Innern vorgelegt worden iſt. Königsberg 1829. Univerſitäts-Buchhandlung.

13) Kritik des Jeſus Sirach über die Städteordnung. Ein Nachtrag zu Perſchke's Metakritik der Städteordnung. gr. 8. Leipzig 1829. Lehnhold.

14) Ueber das Städteweſen und über die Preußiſche Städteordnung. Ein Beitrag zu den Streitfragen über die letztere. Von einem Laien. Breslau. 1829. 8.

(Vergl. die Recenſion dieſer Schrift in der Breslauer Zeitung d. 1829. Nr. 113. S. 1546 und die Gegenſchrift a. a. O. Nr. 110. S. 1591.)

15) Katechismus für Stadtverordnete der Preußiſchen Städte. Berlin 1832.

16) Dr. C. W. Spieker: Wodurch hat ſich die Städteordnung bewährt

als eine gute und heilſame Sache? Eine Predigt bei der 25jährigen Jubelfeier derſelben in Frankfurt a. d. O. Frankfurt 1834. Menzelſche Buchhandlung.

17) Dr. F. Gans, über die Preußiſche Städteordnung. (Eine Recenſion.) In den Beiträgen zur Reviſion der Preuß. Geſetzgebung. 8. Berlin 1830 bis 1832. Dunker u. Humblot. S. 260. ff. No. XVII. [1]

Ueber die revidirte Städteordnung in Vergleichung mit der älteren Städteordnung bemerkt man:

1) v. Savigny, die Preußiſche Städteordnung. (In Ranke's hiſtoriſch-politiſcher Zeitſchrift, Jahrg. 1832. H. 3. S. 389 ff.)

2) Reichard, Anſichten über die revidirte Städteordnung für die Preuß. Monarchie vom 17. März 1831, im Vergleich mit der älteren Städteordnung vom 19. November 1808, nach ihrem Verhältniß zum Ganzen der Preußiſchen Staatsverfaſſung und nach ihrer Bedeutung für das konſtitutionelle Leben in Preußen, in Alex. Müller's Archiv für die neueſte Geſetzgebung aller Deutſchen Staaten. Bd. 2. S. 357—360.

3) Dr. G. A. Bielitz, Zuſammenſtellung der hauptſächlichſten Abweichungen der revidirten Städteordnung von der älteren. (In der Jur. Zeit. 1832. S. 416. ff.)

Abhandlungen über einzelne Theile der Städteordnungen finden ſich in folgenden Werken:

1) J. C. Th. Janke, Abhandlungen über einige der wichtigſten Theile der Preußiſchen Städteordnung, Städteverwaltung und Kommunal-Verfaſſung. Eine Zeitſchrift in Quartal-Heften. 8. I. Jahrg. Potsdam 1833. Riegel. II. Jahrg. (auch unter dem Titel: Abhandlungen über Preußens Kommunalweſen und denkwürdige vaterländiſche Geſetze und Einrichtungen). Berlin 1835. Trautwein.

2) Kameraliſtiſche Zeitung für die Königlich Preußiſchen Staaten, von K. F. Rauer. Erſter Jahrgang 1835. Zweiter Jahrgang 1836. Dritter Jahrgang 1837. Vierter Jahrgaug 1838. 4. Berlin. Heymann.

Ferner bemerke man:

1) Dr. G. A. Bielitz, Praktiſcher Kommentar zum A. L. R. für die Preußiſchen Staaten. 8. Erfurt. 1828. Bd. 6. S. 148—234.

2) Klein's Syſtem des Preußiſchen Civilrechts. 2 Bde. 8. Halle. 1836. Bd. 2. S. 230–267.

3) J. F. Thöne's Handbuch des Preußiſchen Privatrechts. 8. Leipzig 1833. Bd. 1. Abth. 1. §§. 129—142. S. 364. ff.

4) Fiſcher (Stadtdirektor), Entwurf eines kurzen Geſchäfts-Reglements, brauchbar zum Amtsleitfaden für Magiſtrats-Perſonen und zum Selbſt-Unterrichte für Stadtverordnete und andere an der Gemein-Verwaltung Theil nehmende Bürger großer, mittlerer und kleiner Städte der Preußiſchen Monarchie, verfaßt nach dem Geiſte der für ſelbige publicirten Ordnung vom 19. November 1808. Breslau 1809. Korn.

---

[1] Dieſe Abhandlung enthält insbeſondere eine Kritik der bisher erſchienenen Schriften über die Städteordnung.

I.

Städteordnung vom 19. November 1808.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Der beſonders in neueren Zeiten ſichtbar gewordene Mangel an angemeſſenen Beſtimmungen in Abſicht des ſtädtiſchen Gemeinweſens und der Vertretung der Stadtgemeinde, das jetzt nach Claſſen und Zünften ſich theilende Intereſſe der Bürger und das dringend ſich äußernde Bedürfniß einer wirkſamern Theilnahme der Bürgerſchaft an der Verwaltung des Gemeinweſens überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine ſelbſtſtändigere und beſſere Verfaſſung zu geben, in der Bürgergemeinde einen feſten Vereinigungspunkt geſetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinweſens beizulegen und durch dieſe Theilnahme Gemeinſinn zu erregen und zu erhalten. Zur Erreichung dieſer landesväterlichen Abſicht verleihen Wir, kraft dieſes aus Königlicher Macht und Vollkommenheit, ſämmtlichen Städten Unſerer Monarchie nachſtehende Ordnung, indem Wir, mit Aufhebung der derſelben zuwider laufenden, jetzt über die Gegenſtände ihres Inhalts beſtehenden Geſetze und Vorſchriften, namentlich der auf ſolche Bezug habenden Stellen des A. L. R. [1]), Folgendes verordnen.

Vergleiche die K. O. vom 4. Juli 1832 wegen Genehmigung und Publikation der von dem Miniſterium des J. und der P. unterm 14ten ej. m. bekannt gemachten Zuſammenſtellung der die Städteordnung von 1808 ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen. [2]) (Oben S. 23.)

Titel I.

Von der oberſten Aufſicht des Staats über die Städte.

§. 1. Oberſtes Aufſichtsrecht des Staats. Dem Staat und den von ſolchem angeordneten Behörden [3]) bleibt das oberſte Aufſichtsrecht über die Städte, ihre Verfaſſung und ihr Vermögen, inſoweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Theilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleiſtet iſt, vorbehalten.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 149. 150.

b) Revidirte St. O. §. 139.

c) Einzelne Beſtimmungen über das Oberaufſichtsrecht des Staats in §§. 152. 153. 166. 167. 171. 184 der St. O. von 1808.

Zuſ. 2. In Betreff des Beaufſichtigungsrechtes der Königl. Reg. über das Schuldenweſen der Städte beſtimmen:

a) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 20. Mai 1831.

Die St. O. enthält zwar keine direkten Vorſchriften, durch welche die Reg. berechtigt würde, bei Vermehrung der Schulden einer Kommune unmittelbar und entſchieden einzugreifen. Allein wenn der Staat nach dem A. L. R. und der

---

[1]) Aus dieſem Grunde werden die Parallelſtellen des A. L. R. bei den betr. §§. der St. O. allegirt werden.

[2]) Die einzelnen Beſtimmungen der Zuſammenſtellung vom 14. Juli 1832 werden zu den betreffenden §§. der Städteordnung gegeben.

[3]) Die Staatsbehörde, unter deren Oberaufſicht die Städte ſtehen, ſind die Regierungen (V. vom 30. April 1815. §§. 13. 33. u. 38. G. S. 1815. S. 88. ff., u. Inſtrukt. vom 23. Oktober 1817. §. 17. G. S. 1817. S. 259.), und in höherer Inſtanz der Ober-Präſident der Provinz. (Inſtrukt. vom 31. December 1825. §. 11. G. S. 1826. S. 4.)

S. O. das Recht und die Pflicht hat, die Kommunen gegen Exekutionen zu schützen, welche das Bestehen ihres Haushalts gefährden können, und die Gläubiger zur Annahme von Abschlagszahlungen zu nöthigen, so geht schon hieraus auch das Recht und die Pflicht der Regierung hervor, auf das Schuldenwesen der Kommunen zu achten und dazwischen zu treten, wenn die Schulden ohne Noth vermehrt werden sollten. Eben dies geht aus der St. O. selbst hervor, da nach §. 184 der Reg. die nothwendige Einrichtung vorbehalten ist, wenn die von den Stadtverordneten dekretirten Kommunalsteuern Gefahr für das Gemeinwesen drohen, woraus denn von selbst folgt, daß auch die Reg. der Veranlassung zu solchen Steuern vorzubeugen ein Recht und eine Pflicht hat.

Nun muß zwar nach dem Geiste der St. O. die Einwirkung der Reg. in allen Fällen, wo es sich nicht um Verhütung des Gesetzwidrigen handelt, zunächst nur eine vermittelnde sein, indem das Vertrauen, welches der König den Bürgerschaften durch die Verleihung der St. O. bewiesen, die landesherrlichen Behörden verpflichtet, von der Voraussetzung auszugehen, daß die städtischen Behörden, wenn sie von der vorgesetzten Staatsbehörde in irgend einer Angelegenheit auf einen, dem öffentlichen Besten drohenden Nachtheil aufmerksam gemacht werden, von selbst das Nöthige vorkehren werden, um diesem Nachtheil vorzubeugen.

Sollten dieselben aber wider Erwarten in einem Falle gegründeten Erinnerungen kein Gehör geben, so werden, besonders was die Vermehrung der Schulden anlangt, die eben angedeuteten gesetzlichen Vorschriften auch ein bestimmtes Anhalten geben, um, nöthigenfalls nach Einholung Allerh. Entschließung, einem solchen Beginnen direkt entgegen zu treten, und den städtischen Behörden nicht nur die Kontrahirung neuer Schulden zu verbieten, sondern sie auch zur Abtragung der vorhandenen zu nöthigen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, möge daher die Reg. im Vorliegenden die städtischen Behörden zu N. auf die Nothwendigkeit, mit Kontrahirung neuer Schulden einzuhalten, und die Verzinsung und allmälige Abtragung der vorhandenen durch einen bestimmten und genau einzuhaltenden Tilgungsplan zu sichern, aufmerksam machen. Dabei wird auch in Betrachtung zu ziehen sein, ob nicht bei der Administration Ersparungen gemacht werden können, welche allerdings, namentlich in Hinsicht des anscheinend übermäßig zahlreichen Verwaltungspersonals, gar wohl zulässig sein dürften.

Da nach dem Bericht der Reg. die städtischen Behörden selbst die Nothwendigkeit solcher Vorkehrungen bereits erkannt haben, so ist vorauszusehen, daß dieselben auf jeden der Natur der Sache und dem wahren Vortheile der Stadt entsprechenden Vorschlag der Reg. gern eingehen werden. In diesem Falle mag dieselbe einen Tilgungsplan, wegen dessen von hier aus ohne genauere Ermittelungen keine Grundsätze vorgeschrieben werden können, mit ihnen verabreden, und in so weit durch solchen die Rechte der Gläubiger nicht beschränkt, und neue, der Genehmigung nicht bedürfende Steuern nicht nothwendig werden, ihn auch selbst bestätigen und auf dessen Ausführung halten. (v. K. Annalen Bd. 15. S. 102.)

b) R. des Minist. des J. und d. P. vom 14. Decmbr. 1831.

Was den von der Reg. in Beziehung auf das Schuldenmachen der Gemeinden angestellten Grundsatz anlangt, so erfordert der Geist und Buchstabe der St. O. allerdings auch in dieser Hinsicht Berücksichtigung der Selbstständigkeit der Kommunen; diese kann aber nicht so weit ausgedehnt werden, daß die Reg. von dem leichtsinnigen Schuldenmachen der Städte, oder auch von der Säumigkeit derselben in Befriedigung der Gläubiger nicht ex officio Notiz nehmen, und nöthigenfalls auch ihre Einwirkung eintreten lassen müßte. Denn da es Sache der Aufsichtsbehörde ist, die Kommunen gegen Ansprüche der Gläubiger auf sofortige Befriedigung, in soweit dadurch der Kommunalhaushalt gestört werden würde, zu sichern, so liegt hierin auch die Befugniß und Verpflichtung, einem solchen Falle durch alle gesetzliche Mittel zuvorzukommen.

(v. K. Annalen Bd. 15. S. 775.)

Zus. 3. Ueber das Verhältniß der Landräthe und Magistrate vergl. Zus. zu §. 189. No. 3. der St. O. von 1808.

Zus. 4. Vergl. Zus. zu §. 56 der St. O. von 1808.

§. 2. Ausübung desselben. Die oberste Aufsicht übt der

Digitized by Google

Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einſieht, die Beſchwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinweſen entſcheidet, neue Statuten beſtätigt und zu den Wahlen der Magiſtratsmitglieder die Genehmigung ertheilt.

Zuſ. 1. Vergl. A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 149 und 150.

Zuſ. 2. In Betreff der Behörden, welcher die Regierungen ſich bei Ausübung des Oberaufſichtsrechts über die Stadtgemeinden zu bedienen haben, beſtimmt das (durch das R. des Miniſt. des J. vom 15. December 1824 zur Nachachtung mitgetheilte) R. des Miniſt. d. J. vom 12. November 1824.

Auf Veranlaſſung der Beſchwerde des Magiſtrats zu N. N. vom 21. Aug. d. J. hat das Miniſt. ſich die Inſtruktion, welche die ꝛc. Reg. zu Frankfurt den Landräthen zu jährlicher Reviſion der Kommunal-Verwaltung der Städte ertheilt hat, einſenden laſſen, und daraus erſehen, daß dieſelbe, ohne die Magiſtrate und Stadtverordneten irgend in ihren geſetzmäßigen Rechten und der hiernach einzurichtenden Wirkſamkeit zu beſchränken, keinen anderen Zweck hat, als der ꝛc. Reg. die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß überall dem Geſetze und der darauf zu begründenden Ordnung gemäß verfahren werde. Von dem Mag. zu N. N. wird nichts verlangt, als daß derſelbe regelmäßig jährlich dem Landrathe über die in der Inſtruktion benannten Gegenſtände Auskunft gebe, und hierzu iſt der Mag. nach §. 189 der St. O. verpflichtet.

Daß der Landrath von der ꝛc. Reg. zu dieſen Reviſionen gewählt werden iſt, entſpricht ganz der Stellung der Landräthe als beſtändiger Kommiſſarien der Reg., und dem gedachten §. 189 der St. O. ſelbſt, wonach der Mag. die erforderte Auskunft nicht nur der Reg., ſondern jeder andern dazu geordneten Behörde zu ertheilen ſchuldig iſt. Wenn nun nach Anzeige der ꝛc. Reg. in vielen Städten die St. O. nur ſehr mangelhaft ausgeführt iſt, ſo kann das Miniſt. die Inſtruktion nicht nur nicht mißbilligen, ſondern muß ihr vielmehr ſeinen vollkommenen Beifall ſchenken. Ob andere Reg. ſich auf dieſe oder auf andere Weiſe der Erreichung des Zweckes verſichern wollen, hängt von den Bedürfniſſen ihres Departements und ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung ab, ohne daß den Unterbehörden um deshalb, weil die von einer Reg. getroffene Einrichtung in einem anderen Departement nicht beſteht, dagegen eine Einwendung zuſtehet. Und da auch die ꝛc. Reg. die Abſicht zu erkennen gegeben hat, die Reviſionen bei ſolchen Magiſtraten, welche ſich durch ordnungsmäßige Beſorgung ihrer Geſchäfte auszeichnen, von ſelbſt als unnöthig wegfallen zu laſſen, ſo iſt überall kein Grund zur Beſchwerde vorhanden. (v. K. Annalen Bd. 8. S 1105.)

Zuſ. 3. Ueber die Frage: in wiefern Stadt-Kommunen zur Erwerbung von Grundſtücken auch nach der St. O. noch höherer Genehmigung bedürfen, vergl. Schreib. des Miniſt. des J. vom 13. Januar 1827. zu §. 189 der St. O. von 1808.

Titel II.

Von den Städten im Allgemeinen.

§. 3. Stadtrecht. Das Stadtrecht, ſo wie überhaupt der Umfang der Städte erſtreckt ſich auch auf die Vorſtädte.

§. 4. Polizei- und Gemeine-Bezirk. Zum ſtädtiſchen Polizei- und Gemeine-Bezirk gehören alle Einwohner und ſämmtliche Grundſtücke der Stadt und der Vorſtädte.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 88 und 109.

b) Revid. St. O. §§. 5—9.

Zuſ. 2. In Betreff der Frage: in wiefern ländliche Grundſtücke zum ſtädtiſchen Gemeine-Bezirk gehören? bemerkt:

Digitized by Google

a) das C. R. der Polizei-Deput. der Reg. zu Potsdam vom 14. Auguſt 1810 [1]), daß nach einem (nicht mitgetheilten) R. des Miniſt. des J. vom 12. Juli ej. a. beſtimmt ſei, daß der eigentliche Kommunal-Bezirk der Städte nur auf den bewohnten Theil derſelben und der Vorſtädte, nicht aber auf die dazu gehörenden Feldmarken ausgedehnt werden könne. (Rabe. Bd. 10. S. 399.)

b) Was dagegen die zum platten Lande gehörigen, von den Grundſtücken der Stadt und Vorſtädte eingeſchloſſenen oder unter denſelben vermiſcht liegenden Grundſtücke betrifft, ſo hatte

α) das R. des Miniſt. der J. vom 8. Mai 1812 angenommen, daß dieſelben zum ſtädtiſchen Gemeine-Bezirk gehören; (Jahrb. Bd. 1. S. 19, Gräff Bd. 2. S. 31.) und das R. des Miniſt. der J. vom 24. Januar 1815 hatte nur bemerkt, daß dieſe Grundſtücke, wenn ſie Pertinenzien adliger Güter ſind, ihren eximirten Gerichtsſtand behalten, wogegen die Bewohner derſelben, ſo fern ihnen kein eximirtes Forum zuſteht, der Gerichtsbarkeit der Stadtgerichte unterworfen ſeien. (Jahrb. Bd. 5. S. 11. Gräff. Bd. 2. S. 32.)

Auch hatte das R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 31ſten Juli 1834 ſich dieſer Anſicht angeſchloſſen.

Auf Ihre Vorſtellung vom 29. December v. J. ꝛc. wird Ihnen eröffnet ꝛc.: Nach der St. O. vom 19. Novbr. 1808 §. 4 gehören alle Einw. und ſämmtliche Grundſtücke der Stadt und Vorſtädte zu dem ſtädtiſchen Polizeibezirk. Da nun nach der von dem Herrn Ob.-Präſ. eingereichten Zeichnung Ihre Häuſer von ſtädtiſchen Grundſtücken eingeſchloſſen ſind, ſo iſt es ganz unbeſtreitbar, daß ſie nach Einführung jenes G. auch zum Gemeinde- und Polizeibezirk gehören müſſen. Dies iſt um ſo rechtlicher und billiger, als Ihre zerſtreut liegenden Häuſer an den ſtädtiſchen Anſtalten, als: den Feuerlöſchungs-Anſtalten, der Armenpflege, überhaupt den Polizei-Anſtalten in ihrem ganzen Umfange, dem Straßenpflaſter, den Schulen ꝛc. Theil nehmen, folglich alle Vortheile des Kommunal-Verbandes genießen, daher aber auch an den Laſten deſſelben Theil nehmen müſſen, indem den Beſitzern außerdem anzuſinnen wäre, alle Anſtalten dieſer Art für ſich allein auf eigene Koſten zu errichten, die Stadt aber nicht genöthigt werden könnte, die Kinder derſelben in ihre Schulen aufzunehmen, ihnen bei Feuersbrünſten zu Hülfe zu kommen und dergl.

Daß die Allerh. Dispoſition im §. 4 der St. O. ſich nicht bloß auf ſolche Vorſtädte oder ſolche einzelne Häuſer beziehe, welche zeither ſich ſchon im Kommunal-Verbande befanden, ſondern auch auf diejenigen, welche früher als außerhalb deſſelben befindlich betrachtet worden ſind, beweiſt hinlänglich der §. 140, wonach in der ganzen Stadt nur Ein Magiſtrat ſein ſoll. Durch dieſe Beſtimmung ſind die an mehreren Orten für die der Stadt früher nicht einverleibt geweſenen Vorſtädte beſtandenen beſonderen Magiſtrāte aufgehoben, und dieſe Vorſtädte, wenn ſie auch vorher beſondere Gemeinden bildeten, der Stadtgemeinde einverleibt worden. Hierdurch iſt Ihre Vereinigung mit der Stadt N. durch die St. O. von 1808 ſchon geſetzlich ausgeſprochen worden.

Die rev. St. O., auf welche Sie ſich, obwohl ſie in N. nicht gilt, beziehen, läßt nach §. 6. des G. ſelbſt und nach §§. 28 und 29. der Einführungs-Ordn. dergleichen Einverleibungen mit gehöriger Auseinanderſetzung wegen der beſtehenden Verhältniſſe zu, und legt dem Miniſt. des J., wenn keine Vereinigung der Intereſſenten zu treffen, die Entſcheidung bei.

Daß Sie an das Dominium privatrechtliche Abgaben zu entrichten haben, macht in der Sache keinen Unterſchied.

In allen Mediatſtädten ſind ſolche geblieben, und ſind überhaupt die privat-

[1]) Vergl. Beilage No. I.

rechtlichen Verbindlichkeiten, welche ſolchen Häuſern gegen den Fiskus, gegen Dominien oder gegen Privatleute obliegen, nirgends alterirt worden. Die öffentlichen Abgaben, welche die Bürger ihres eigenen Nutzens wegen für die öffentlichen Anſtalten zu leiſten haben, ſind aber ganz anderer Art; und hoben mit jenen, bei ſehr vielen, längſt im Kommunal-Verbande geſtandenen Häuſern beſtehenden privatrechtlichen nichts gemein.

Das Einzige, was Sie nach der St. O. §§. 58 und 59 mit Recht zu fordern haben, iſt die Beibehaltung Ihrer rechtsgültig erworbenen Realbefreiung, nach Maßgabe des gewöhnlichen Zuſtandes und in keiner weiteren Ausdehnung, als dieſelbe zeither beſeſſen worden. Sollten Sie glauben, in dieſer durch den abgeſchloſſenen Vergleich verletzt zu ſein, ſo ſoll derſelbe, da Sie bei deſſen Abſchließung durch keinen gehörig legitimirten Bevollmächtigten vertreten worden ſind, auf Sie nicht angewandt werden, ſondern das gemeingeſetzliche Verhältniß, wie ſolches nach der St. O. ſich ergiebt, ſtattfinden.

Da nun auch das Dominium mit der Einverleibung der fraglichen Häuſer ſich einverſtanden erklärt hat, ſo iſt im Uebrigen dagegen nichts zu erinnern, und bewendet es, mit der in Beziehung auf die Realbefreiung ausgeſprochenen Modifikation, bei den getroffenen Verfügungen. (v. K. Annalen, Bd. 18. S. 747.)

β) Dagegen nahm aber das R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 6. September 1836 an, daß im §. 4 der St. O. von ländlichen Grundſtücken überhaupt nicht die Rede ſei.

Der §. 4. der St. O. vom 19. November 1808 rechnet ſämmtliche Grundſtücke der Stadt und Vorſtädte zum Polizei-Bezirk der Stadt, wobei vorausgeſetzt werden muß, daß ſie wirklich ſtädtiſche und vorſtädtiſche, nicht aber ländliche ſind. Früher hat man zwar angenommen, daß auch ländliche Grundſtücke, wenn ſie von denen der Stadt und Vorſtädte umſchloſſen ſind, zum ſtädtiſchen Polizeibezirke gezogen werden müßten. Allein die hierbei gefundenen Schwierigkeiten haben das Miniſt. des J. bereits unterm 16. April 1812 (Anl. a. u. b.) veranlaßt, ſämmtliche Reg. anzuweiſen, daß ſie, wo die Einverleibung ſolcher ländlichen Grundſtücke noch nicht geſchehen ſei, ſolche bis zum Erſcheinen der ländlichen Kommunal-Ordnung ausſetzen und Alles in statu quo laſſen ſollten. Die Verf. vom 30. Mai 1829, welche die Reg. anzieht, paßt auf den Fall nicht, weil ſie von ſtädtiſchen Grundſtücken ſpricht, deren Beſitzer auswärts wohnen, wie ſich dies ſchon aus dem darin gebrauchten Ausdrucke „Forenſen" ergiebt. Dieſe Verfügung enthält daher nichts als die Beſtimmung, welche nachher durch die Zuſammenſtellung vom $^{5}/_{14}$. Juli 1832 ad §. 56. b. (G. S. S. 184) geſetzlich beſtätige worden iſt. Eine Einverleibung eines bis jetzt unbeſtritten als zum platten Lande gehörig betrachteten Grundſtücks wird daher durch alles Obige nicht gerechtfertigt ꝛc.

Anl. a.

Der Herr Staatskanzler hat auf den Ber. des Depart. der allg. P. ꝛc. die Beſtimmungen vorläufig feſtgeſetzt, wie es wegen Behandlung der in Gemäßheit der St. O. hin und wieder zum ſtädtiſchen Kommunalverbande gezogenen, früherhin zum platten Lande gehörig geweſenen Grundbeſitzer gehalten werden ſoll.

Der diesfällige Beſcheid vom 13. d. M. wird der ꝛc. Reg. hierbei mitgetheilt (Anl. b), um ſich danach in den betreffenden Fällen zu achten. Da es übrigens die Abſicht iſt, definitiv dieſen Gegenſtand durch die ländliche Kommunal-Ordn. zu erledigen; ſo finden jene Beſtimmungen auch nur in den Fällen Anwendung, wo die Inkorporation von dergleichen ländlichen Grundſtücken zur ſtädtiſchen Kommune bereits ausgeführt iſt; im entgegengeſetzten Falle iſt es am beſten, die Ausführung bis zum Erſcheinen der ländlichen Kommunal-Ordn. überhaupt auszuſetzen und vorläufig Alles in statu quo zu laſſen.

Berlin den 16. April 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Allgemeinen P.-Dep.
An im Miniſt. des J. Sack.
ſämmtliche Königl. Regierungen.

Anl. b.

Nach vorgängiger Rückſprache mit der Behörde ꝛc., eröffne ich Ihnen, daß Ihrem Antrage, wegen Aufhebung der geſchehenen Inkorporation Ihrer innerhalb

der Stadt nnd Vorſtadt Treddin belegenen Mühle in den ſtädtiſchen Kommunalverband, nicht gewillfahrt werden kann. Dieſe Inkorporation gründet ſich auf ein allgemeines Polizeigeſetz, welchem gemäß auch die ſonſt zum platten Lande gehörig geweſenen Grundſtücke, ſobald ſie von den Grundſtücken der Städte und Vorſtädte eingeſchloſſen ſind, oder mit denſelben vermiſcht liegen, dem ſtädtiſchen Gemeinebezirk angehören und dem ſtädtiſchen Kommunalverbande einverleibt werden ſollen. Bei der topographiſchen Lage Ihrer Beſitzung hat auch ſie eine ſolche Inkorporation betreffen müſſen, die jedoch in Ihrem Verhältniſſe als Erbpächter und in Ihren daraus entſpringenden Verbindlichkeiten gegen den Fiskus, welcher Grundeigenthümer der Mühle bleibt, nichts ändern kann.

Lediglich hierauf bezieht ſich die in Ihrer Vorſtellung aus dem §. 6. Ihres Erbpachtskontrakts angeführte Stelle, wonach Ihnen als Erbpächter keine nenen Laſten auferlegt werden ſollen. Davon verſchieden ſind aber landesherrliche und Kommunal=Abgaben, die aus dem neuen Verhältniſſe der Inkorporation entſpringen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Sie nicht ſtädtiſche und ländliche Abgaben an die Staatskaſſen zugleich entrichten, vielmehr von letzteren nunmehr befreit werden müſſen, weshalb Sie Sich an die Kurmärkiſche Reg. zu wenden haben. Dieſe wird auch, falls Sie über Ihnen abgeforderte ſtädtiſche Kommunal=Beiträge gegründete Beſchwerden haben, hierüber entſcheiden, indem Sie in der Regel nur zu den kurrenten Kommnnallaſten herangezogen werden können, und, falls Sie, vorhin, als Grundbeſitzer auf dem platten Lande, die Laſten des Krieges getragen haben, von allen Beiträgen zu den Gemeinde= und Kriegsſchulden der Stadt eben ſo wohl frei bleiben, als mit ferneren Beiträgen zu ländlichen Kommunallaſten verſchont werden müſſen.

Berlin, den 13. April 1812.

An v. Hardenberg.

den Mühlenbeſitzer N. zu Treddin. (v. K. Annalen, Bd. 20. S. 643.)

γ) Zur Beſeitigung dieſer Zweifel und in Betreff des Verfahrens bei Vereinigung von Grundſtücken mit dem Stadtbezirke oder Trennung von demſelben, erging (für Schleſien nebſt der Grafſchaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlauſitz) die K. O. vom 20. November 1808.

Wir Friedrich Wilhelm rc. Da Unſere getreuen Stände des Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft Glatz und des Markgrafthums Ober=Lauſitz darauf angetragen haben, daß die im §. 4. der St. O. v. 19. November 1808 hinſichtlich des ſtädtiſchen Gemeinde=Bezirks enthaltene Beſtimmung nach den im §. 6. der revidirten St. O. aufgenommenen Vorſchriften ergänzt und ausgedehnt werden möge, ſo verordnen Wir, dieſem Antrage entſprechend, auf den Bericht Unſeres Staatsminiſterii, für die zu dem gedachten ſtändiſchen Verbande gehörigen Landestheile Folgendes:

1) Wenn es nach den örtlichen Verhältniſſen zweckmäßig iſt, ſo können ſowohl Grundſtücke, welche zu dem Stadtbezirke zeither nicht gehört haben, aber entweder von der ſtädtiſchen Feldmark umſchloſſen ſind, oder doch in Verbindung mit derſelben ſtehen,[1]) zum Stadtbezirke gelegt, als auch Grundſtücke, welche dazu gehört haben, davon getrennt werden. Die Vereinigung und Trennung kann ſowohl von der Stadtbehörde nach dem Wunſche der Betheiligten verfügt, als auch von dieſer ſelbſt in Antrag gebracht werden. Im letztern Falle iſt außer der Uebereinkunft der Betheiligten die Genehmigung der Reg. nothwendig. Die Veränderung trifft auch jedesmal die Bewohner der Grundſtücke. In allen Fällen einer ſolchen Vereinigung oder Trennung muß aber, ſo

[1]) Rumpf (a. a. O. S. 4.) allegirt ein (nicht abgedrucktes) R. des Miniſt. des J. vom 13. Auguſt 1809, welches beſtimme, daß diejenigen zum platten Lande gehörigen Grundſtücke, welche eine völlig ſeparirte wenn gleich mit der ſtädtiſchen Feldmark und ſpecialiter mit der Stadt ſelbſt zuſammenhängende Lage haben, nach wie vor bei dem platten Lande bleiben, in ſo fern als die Einwohner des letztern ſchlechterdings keine ſtädtiſchen Gewerbe treiben und überhaupt an den ſtädtiſchen Gerechtſamen in keiner Beziehnng Theilnehmer ſind.

weit es nöthig iſt, zwiſchen den Betheiligten eine Auseinanderſetzung, und zwar lediglich im Verwaltungswege erfolgen.

2) Wenn die Vereinigung oder Trennung von der Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohls verfügt wird, ſo ſollen ebenfalls zuvörderſt gütliche Vereinigungen verſucht, und ſolche, wenn nicht weſentliche Bedenken entgegenſtehen, beſtätigt werden. Kommt aber eine ſolche Vereinigung nicht zu Stande, ſo ſteht Unſerm Miniſter des J. und d. P. die Entſcheidung nach den Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit zu. Derſelbe hat auch über die Verfahrungsweiſe bei ſolchen Auseinanderſetzungen beſondere Inſtruktionen zu erlaſſen. (G. S. 1839. S. 3.)

Zuſ. 3. Ueber den Begriff und Umfang des ſtädtiſchen Polizei-Bezirks ſpricht ſich das R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 24. December 1836 aus.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren Ber. vom 7. d. M., daß dem Sprachgebrauche nach, unter ſtädtiſchem Polizeibezirke nichts anderes verſtanden werden kann, als der Bezirk, in welchem die Stadt mit ihren Behörden die Polizei auszuüben hat. Und da auch zu den Grundſtücken der Stadt und der Vorſtädte diejenigen gehören, welche in der Feldmark liegen, ſo kann nach §. 4. der St. O. eben ſo wenig, als nach dem Sprachgebrauche, ein Zweifel darüber obwalten, daß auch die Feldmark zu dem ſtädtiſchen Polizeibezirke gerechnet werden müſſe. Dies Alles ergiebt ſich von ſelbſt. Zum Ueberfluſſe hat aber die revidirte St. O., welche bei eintretenden Zweifeln über den Sinn gewiſſer Stellen der alten als Erläuterung derſelben dienen kann, im §. 5. die Feldmark noch ausdrücklich als zum ſtädtiſchen Gemeinebezirk gehörig, aufgeführt.

Vorſtädte ſind ferner nach dem Sprachgebrauche alle diejenigen Etabliſſements, welche vor der Stadt auf ſtädtiſchem Gebiete liegen. Daß ſie unmittelbar an der Stadt liegen müſſen, iſt nirgends vorgeſchrieben, auch nicht immer der Fall, vielmehr bekannt, daß ſie in manchen Fällen, wie z. B. die Vorſtadt Neufahrwaſſer bei Danzig, in bedeutender Entfernung von den Städten liegen. Wenn daher der Forſtgrund bei Wangerin, auf welchem mehrere Etabliſſements entſtanden ſind, zu der ſtädtiſchen Feldmark gehört, ſo bilden dieſe Etabliſſements ohne Zweifel eine Vorſtadt. Uebrigens verſteht ſich ebenfalls von ſelbſt, daß ein Mag. nicht willkürlich durch Kontrakte die Vorſchriften der St. O. ändern und nicht das öffentliche Recht der Stadt zu ihren Einwohnern willkürlich anders beſtimmen kann. Wenn darüber nach allgemeinen Grundſätzen noch irgend ein Zweifel obwalten könnte, ſo würde er, was die Befugniß zu Gewinnung des Bürgerrechts und die Uebernahme der damit verbundenen Leiſtungen anlangt, durch §. 32., 57 und 58, vollkommen beſeitigt werden.

(v. K. Annalen, Bd. 20. S. 952.)

Einwohner.

§. 5. Die Einwohner jeder Stadt beſtehen nur aus zwei Klaſſen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen und ſolchen, die daſſelbe nicht erlangt haben.

Einwohner ſind alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnſitz aufgeſchlagen haben.

§. 6. Beide, ſowohl Bürger als Schutzverwandte, werden in allen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Intereſſe der Stadt Bezug haben, nach dieſer Ordnung und den Verfaſſungen der Stadt beurtheilt.

Vergleiche:

a) A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 1—5.

b) Revid. St. O. §§. 10. 11. und 24.

Aufhebung des Unterſchiedes zwiſchen mittelbaren und unmittelbaren Städten.

§. 7. Der Unterſchied, welcher bisher zwiſchen mittelbaren und unmittelbaren Städten ſtatt fand, ſoll in allen Beziehungen auf ſtädtiſche Angelegenheiten künftig aufhören.

§. 8. Den Gutsherrn wird nicht geſtattet, über mittelbare

Städte, dieſer Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugniſſe auszuüben.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 166. sqq.

b) Revid. St. O. §§. 133—138.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 20. September 1837. Den Gutsherrn in Mediatſtädten ſteht die Beſtätigung der Bürgermeiſter nicht mehr zu. [1]

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 686.)

Zuſ. 3. In dem Gutachten der Abtheilungen des Staatsraths für das Innere, die Juſtiz und die Finanzen, vom 25. Januar 1830 wird bemerkt, daß die alte St. O. die mediatherrlichen Rechte keinesweges in ihrem ganzen Umfange, ſondern nur in ſofern, als ſie derſelben zuwiderlaufen, aufgehoben, oder eigentlich außer Anwendung geſetzt habe, ohne indeß auszuſprechen, wie weit dieſe Rechte der St. O. zuwider laufen. Letzteres habe die neue St. O. in dem §. 82. (jetzt §§. 133—138.) beſtimmt; es ſei auf eine alle Intereſſen vereinigende Art ausgeſprochen, daß die dort gedachten Rechte der St. O. nicht zuwiderlaufen, und es liege daher von ſelbſt vor, daß die alte St. O. ſie in ſoweit nicht aufgehoben habe. (Vergl. das allg. Gutachten. S. 66.)

Zuſ. 4. Ueber das Forum der Stadtgemeinen vergleiche man:

a) R. der Reg. zu Potsdam vom 27. Juni 1810. Nach einem R. des Juſtizm. vom 30. Mai 1810 hat die St. O. vom 19. November 1808 in den Beſtimmungen des §. 103. A. G. O. I. 2. nichts geändert. (Rabe Bd. 10. S. 369.)[2]

b) R. vom 30. März 1818. Alle Magiſtrate und ganze Stadtgemeinen in den vormals Weſtphäliſchen Provinzen haben **forum exemtum**.[3]

(Jahrb. Bd. 11. S. 200., Gräff Bd. 2 S. 31.)

c) In Betreff der Gerichtsbarkeit über die Mediat-Städte:

α) R. vom 26. Januar 1827.[4] (Jahrb. Bd. 35. S. 257.)

β) R. vom 4. Juni 1831.[5].
(Jahrb. Bd. 37. S. 338. Gräff. Bd. 6. S. 225.)

γ) R. vom 17. März und 2. Mai 1834[6].
(Jahrb. Bd. 43. S. 476. Gräff Bd. 8. S. 144)

δ) K. O. vom 16. Mai 1839[7].
(Juſtizminiſt. Bl. 1839. S. 204.)

Eintheilung ſämmtlicher Städte in Klaſſen.

§. 9. Sämmtliche Städte ſollen nach der Zahl ihrer Einwohner, in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingetheilt werden.

§. 10. Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche mit Ausſchluß des Militairs, Zehntauſend Seelen und darüber haben, — unter mittleren Städten diejenigen, welche ohne Militair, Dreitauſend Fünfhundert, allein noch nicht Zehntauſend

[1] Vergl. Beilage No. II.
[2] „ „ No. III.
[3] „ „ No. IV.
[4] „ „ No. V.
[5] „ „ No. VI.
[6] „ „ No. VII.
[7] „ „ No. VIII.

Seelen enthalten, — und unter kleinen Städten diejenigen verſtanden, welche das Militair ungerechnet noch nicht Dreitauſend Fünfhundert Seelen zählen.

Eintheilung jeder Stadt in Bezirke.

§. 11. Jede Stadt, welche über achthundert Seelen enthält, ſoll geographiſch, nach Maaßgabe ihres Umfanges, in mehrere Theile getheilt werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1500 und keiner unter 1000, — in mittleren und kleinen aber keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf.

Zuſ. R. des Miniſt. des J. vom 27. April 1828, betr. die Verſetzung kleinerer Städte in höhere Klaſſen, und die Theilnahme der Bürger an öffentlichen Aemtern in ſelbigen.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das geſ. Schreiben vom 13. d. M., die Stadt N. betr., daß, wenn eine Stadt darauf anträgt, wegen zugenommener Bevölkerung aus der einen Klaſſe in die andere verſetzt zu werden, die Reg. dies unbedenklich genehmigen, eben ſo auch, wenn ſie ſelbſt eine ſtärkere Repräſentation und eine Vermehrung der Magiſtrats-Mitglieder nach den Verhältniſſen der Stadt für nothwendig anſieht, dieſe Veränderung ſelbſt anordnen kann, indem es ſich hiebei lediglich um die Ausführung einer beſtimmten geſetzlichen Vorſchrift handelt. Indeſſen iſt dieſe Vorſchrift nicht ſo zu deuten, daß jede Stadt, bei Vermehrung der Bevölkerung bis auf die entſcheidende Zahl ipso facto, und wenn auch weder die Stadt-Behörden noch die Regierung eine Aenderung für nothwendig halten, in eine höhere Klaſſe übergehe; vielmehr verbleiben die Städte bis dahin, daß ein Uebergang ſolcher Art in Antrag gebracht, und von der Reg. anerkannt wird, in der bisherigen Klaſſe; und hiebei muß es auch, was die Einrichtung der öffentlichen Verwaltung anlangt, bis zu etwaniger anderweiter Beſtimmung ſein Bewenden behalten.

Wenn indeſſen in einer Stadt, welche ihrer Bevölkerung nach eine höhere Klaſſe, als zu welcher ſie gerechnet wird, in Anſpruch nehmen könnte, ein Bürger wegen Verſchonung mit einem öffentlichen Amte die im §. 198. der St. O. enthaltene Vorſchrift in Anſpruch nimmt; ſo kann man ihm, zumal hiebei das Recht eines einzelnen in Frage kommt, immerhin die vorgeſchriebenen Freijahre nach den Worten des G. zugeſtehen, und geht dies um ſo mehr an, als auch der Zweck des G. damit im Einklange iſt. Denn nach dem letztern iſt die Zahl der Freijahre in den kleineren Städten um deshalb kleiner angenommen, weil in dieſen die Perſonen mit der erforderlichen Qualifikation ſchwerer zu finden ſind. Dieſe Schwierigkeit vermindert ſich mit der ſteigenden Bevölkerung, und wird um ſo geringer ſein, wenn, ungeachtet die Stadt nach letzterer ſchon in die erſte Klaſſe gehören würde, dieſelbe doch nur die für Städte zweiter Klaſſe vorgeſchriebene Zahl von Stadtverordneten und Magiſtrats-Mitgliedern hat.

(v. K. Annalen. Bd. 12. S. 421.)

§. 12. Dieſe Theile werden Bezirke genannt, und jeder derſelben wird durch einen Beinamen nach der darin belegenen Hauptſtraße oder einem Hauptplatze ꝛc. ꝛc. von den übrigen unterſchieden.

Vorgeſetzte Behörde der Stadt und des Bezirks.

§. 13. Der ganzen Stadt iſt ein Magiſtrat und jedem Bezirk ein Bezirksvorſteher vorgeſetzt.

Zuſ. Vergleiche:

a) A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 119.

b.) Revid. St. O. §§. 84. und 97.

Titel III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

Begriff: a. vom Bürger.

§. 14. Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeine iſt der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht beſitzt.

Zuſ. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 2.

b) Revid. St. O. §. 11.

b. Vom Bürgerrechte.

§. 15. Das Bürgerrecht beſteht in der Befugniß, ſtädtiſche Gewerbe zu treiben und Grundſtücke im ſtädtiſchen Polizeibezirk der Stadt zu beſitzen. Wenn der Bürger ſtimmfähig iſt, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu ſein, und in deren Beſitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, nebſt Ehrenrechten zu genießen.[1])

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 13.

b) Revid. St. O. §. 11.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 14. Juli 1832.[2])

a) Die den Eigenthümern im ſtädtiſchen Gemeinebezirke aufgelegte Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts, kann nur gegen die Eigenthümer bewohnter Grundſtücke, nicht aber gegen die Eigenthümer der nicht mit Wohnhäuſern bedauten Parcellen, in Anſpruch genommen werden.[3])

b) Gewerbtreibende, welche nur vorübergehend in der Stadt Geſchäfte treiben, ohne in derſelben ihren Wohnſitz, im rechtlichen Sinne, zu nehmen, können nicht zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden.[4])

(G. S. 1832. S. 182.)

Vergl. übrigens wegen der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts die Zuſ. zum §. 23. der St. O. von 1808.

Zuſ. 3. Die Berichtigung des Beſitztitels hängt nicht von der Erwerbung des Bürgerrechts ab.

(V. vom 28. Juli 1838 §. 6. ſ. zum §. 16. der St.O. von 1808.)

Zuſ. 4. K. O. vom 21. Oktober 1827 (zur Nachachtung mitgetheilt durch das R. des Miniſt. des J. vom 28. ej. m.) betr. die bürgerlichen Ehrenrechte der Scharfrichter-Gehülfen.

Ich habe auf die Anfrage der Stadtverordneten: ob dem Scharfrichtergehülfen N. N. bei dem Ankauf ſtädtiſcher Grundſtücke auch die in der St. O. beſtimmten bürgerlichen Ehrenrechte zu Theil werden können, in Erwägung der

---

[1]) Die Beſtimmung des Begriffs des Bürgerrechts nach §. 13. des A. L. R. II. 8. ſtimmt mit der hier gegebenen überein; denn die Befugniſſe eines Bürgers nach §. 15. der St. O. von 1808 entſpringen aus der Mitgliedſchaft bei einer Stadtgemeine, und das Bürgerrecht iſt alſo deren Inbegriff. (Bielitz Bd. 6. S. 153.)

[2]) Vergleiche die K. O. vom 4. Juli 1832, wodurch dieſe unterm 14. Juli 1832 von dem Miniſt. des J. und d. P. veranlaßte Zuſammenſtellung der nachträglichen Beſtimmungen, durch welche die St. O. v. 19. November 1808 ergänzt und erläutert worden, genehmiget iſt oben S. 23.

[3]) Dieſe Beſtimmung iſt aus den R. des Miniſt. des J. vom 6. April 1813 (ſ. Rumpf S. 18., C. V. der Reg. zu Oppeln vom 30. Mai 1822. §. 12. v. K. Annal. Bd. 6. S. 690.) und vom 5. November 1824 (v. K. Annal. Bd. 8. S. 1112. Beilage No. IX) entnommen. Das R. des Miniſt. des J. vom 15. Oktober 1819 (v. K. Annal. Bd. 3. S. 930. ſ. Beilage No. X.) hatte ausgeſprochen, daß Schutzverwandte, die im Orte wohnen, und einen in der Vorſtadt belegenen Garten erwerben, das Bürgerrecht erwerben müſſen, wogegen ſie dazu nicht ververpflichtet ſind, wenn ſie nicht im Orte wohnen.

[4]) Dieſe Beſtimmung iſt den R. des Miniſt. des J. vom 1. Auguſt 1817. (v. K. Annalen Bd. I. H. 3. S. 97. ſ. Beilage No. XI.), vom 11. Februar, 6. Mai und 16. Mai 1825 (v. K. Annalen Bd. 9. S. 145—148. und S. 404. ſ. Beilage No. XII.) entnommen.

ſtattfindenden Verhältniſſe entſchieden, daß ihm dieſe Rechte nicht zu entziehen ſind. Denn durch das Vorurtheil, das bisher auf dem Betriebe ſeines Gewerbes gehaftet hat, waren in noch früheren Zeiten auch verſchiedene andere Gewerbe betroffen, bei denen es, nachdem es durch die Geſetzgebung gemißbilligt worden, nunmehr in Vergeſſenheit gerathen iſt. Es iſt kein Grund vorhanden, dieſes Vorurtheil bei dem Gewerbe der Scharfrichterknechte fortdauern zu laſſen, und wenn es von moraliſch untadelhaften Perſonen ausgeübt wird, ſolche von dem Genuß der bürgerlichen Rechte auszuſchließen. Ich habe deshalb bereits durch Meine O. vom 4. December 1819 feſtgeſetzt, daß die Scharfrichtergehülfen zur Leiſtung ihrer Militairpflicht zugelaſſen werden ſollen, und hierdurch ihre bürgerliche Ehre hergeſtellt, weil Niemand um ſeiner bürgerlichen Geſchäfte willen für unehrlich gehalten werden kann, wenn er der Ehre des Kriegsdienſtes fähig erachtet iſt.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 1011.)

Einheit des Bürgerrechts.

§. 16. In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterſchied zwiſchen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

Zuſ. 1. Zuſammenſtellung vom 14. Juli 1832.

Wenn die ſtädtiſchen Behörden ſich bewogen finden, einer Perſon das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, ſo iſt dies eine bloße Ehrenbezeigung, welche die Theilnahme an den Laſten und Pflichten des Bürgerrechts von ſelbſt ausſchließt.[1]

(G. S. 1832. S. 182.)

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der F. vom 29. December 1809. Der § 16. der St. O. hat in Hinſicht der Wechſelfähigkeit nichts geändert, insbeſondere in Oſtpreußen und Litthauen die Kleinbürger in dieſer Beziehung den Großbürgern nicht gleichgeſetzt[3].

(Mathis Bd. 9. S. 140., Rabe Bd. 10. S. 226.)

Zuſ. 3. V. vom 28. Juli 1838 über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben Uns bewogen befunden, zur Deklaration und Ergänzung der Vorſchriften der St. O. vom 19. November 1808 (§§. 16 und 19.) und vom 17. März 1831. (§. 13.) über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben auf den Antrag unſeres Staatsminiſteriums und nach eingeholtem Gutachten Unſeres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§. 1. Für die Ertheilung des Bürgerrechts dürfen, außer den allgemein zuläſſigen Bürgerrechtsgeldern, weiter keine Abgaben oder Leiſtungen gefordert werden.[2]

§. 2. Werden für die Benutzung der nur gewiſſen Klaſſen von Einwohnern zum Vortheil gereichenden ſtädtiſchen Anſtalten beſondere Abgaben erhoben, ſo kann von der Entrichtung derſelben oder auch von der Erlegung eines Ein-

---

[1]) Dieſe Beſtimmung iſt dem R. des Miniſt. des J. vom 13. November 1827 (v. K. Annalen Bd. 11. S. 966. ſ. Beilage Nr. XIII. entnommen, welches an das Ober-Präſidium der Mark Brandenburg ergangen, und durch das R. des Miniſt. des J. vom 13. November 1827 (a. a. O. S. 967.) auch den Oberpräſidien von Preußen, Pommern, Schleſien und Sachſen zur Nachachtung kommunicirt iſt.

Wegen der Uebernahme von Stadtämtern Seitens der Ehrenbürger vergl. R. vom 16. Oktober 1830 zu §. 27. der St. O. v. 1808.

[2]) Das R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 30. April 1833 bemerkte, daß es unzuläſſig ſei, die Gewinnung des Bürgerrechts von Erlegung eines Beitrages zur Armenkaſſe abhängig zu machen, daß aber jedem freiſtehe, einen beliebigen Beitrag zu entrichten (v. K. Annalen Bd. 17. S. 440.)

[3]) Vergl. Beilage Nr. XIV.

kaufsgeldes wohl der Gebrauch der Anſtalten, aber nicht die Erlangung des Bürgerrechts abhängig gemacht werden.

§. 3. Die Höhe der Bürgerrechtsgelder an Orten, wo die St. O. vom 19. November 1808 eingeführt iſt, wird auf zehn Thaler in großen, auf ſechs Thaler in mittleren, und auf drei Thaler in kleinen Städten (§. 10. der St. O.) beſtimmt:[1]) der Miniſt. des J. ſoll jedoch ermächtigt ſein, auf den Antrag einer Stadtgemeine eine Ausnahme hiervon, ſo wie die Erhebung herkömmlicher kleiner Nebenabgaben[2]) zu geſtatten, und den Betrag der letzteren feſtzuſtellen; wo dies bereits geſchehen iſt, hat es dabei ſein Bewenden.

§. 4. In Städten, wo die St. O. vom 17. März 1831 eingeführt iſt, verbleibt es in Anſehung der Bürgerrechtsgelder bei den Beſtimmungen des §. 13. derſelben; der Miniſt. des J. iſt jedoch ermächtigt, bei Prüfung des Statuts zweckwidrige und mit den jetzigen Verhältniſſen nicht übereinſtimmende Hebungen abzuſtellen.

§. 5. Fällt ein im Stadtbezirke belegenes Grundſtück, deſſen Beſitz die Gewinnung des Bürgerrechts erfordert, mehreren Miterben zu, ſo kann

1) die Gewinnung deſſelben erſt nach erfolgter Erbtheilung und nur von demjenigen gefordert werden, welcher das Grundſtück übernimmt.

2) Wird das Grundſtück für gemeinſchaftliche Rechnung an einen Dritten verkauft, ſo liegt keinem der Erben die Gewinnung des Bürgerrechts ob.[3])

3) Uebernehmen bei der Erbtheilung einige Erben das Grundſtück, ſo ſind dieſelben ſowohl da, wo die St. O. vom 19. November 1808, als auch da, wo die St. O. v. 17. März 1831 gilt, das Bürgerrecht ein jeder einzeln zu gewinnen verpflichtet.[4]) jedoch nur dann, wenn der Antheil des einzelnen den im §. 15. der St. O. v. 17. März 1831 beſtimmten Werth hat.

Eben dieſe Beſtimmungen treten ein, wenn von einem Gewerbe die Rede iſt, welches die Gewinnung des Bürgerrechts vorausſetzt.

§. 6. Die Berichtigung des Beſitztitels hängt nicht von der Erwerbung des Bürgerrechts ab.[5]) Urkundlich ꝛc.

(G. S. 1838. S. 444.)

---

[1]) Dies hatte bereits das R. des Miniſt. des J. vom 25. Juni 1809. (Rumpf a. a. O. S. 8.) feſtgeſetzt. Das R. des Miniſt. des J. vom 11. September 1813 (v. K. Annalen Bd. 7. S. 639.) bemerkte hiebei, daß dieſe Beſtimmung nur auf diejenigen Orte anwendbar ſei, wo die St. O. gelte. In andern Orten könne bis zu geſetzlicher Beſtimmung über die Städteverfaſſung etwas Allgemeines über die Bürgerrechtsgelder nicht vorgeſchrieben, ſondern es müſſe bei dem, was jeden Orts hergebracht, einſtweilen belaſſen werden. Jedoch ſollen die Regierungen vorkommenden Falls unterſuchen, ob das in Anſpruch genommene Herkommen auch wirklich gehörig gegründet iſt, um den Magiſträten eine willkührliche Taxirung der aufzunehmenden Bürger jeden Falls nicht zu geſtatten.

[2]) Das R. des Miniſt. des J. vom 14. März 1810 (Rumpf a. a. O. S. 8.) bemerkte, daß außer dem beſtimmten Bürgerrechtsgelde von reſp. 10, 6 und 3 Rthlrn. auch noch für die *Verhandlungen und Ausfertigungen wegen der Annahme zum Bürgerthum*, die ſonſt üblich geweſenen Sporteln eingezogen werden könnten.

[3]) Dies hatte bereits die (durch das R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 26. Auguſt 1837 mitgetheilte) K. O. vom 21. Auguſt 1837 beſtimmt. (v. K. Annalen Bd. 21. S. 699—700.)

[4]) Ueber die Verpflichtung *minorenner Miterben* zum Erwerbe des Bürgerrechts, vergl. das R. vom 28. April 1826 Zuſ. 4. zum §. 19. der St. O. v. 1808.

[5]) Daſſelbe war bereits durch die (mittelſt R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 26. Auguſt 1837 mitgetheilte) K. O. vom 21. Auguſt 1837 (v. K. Annalen Bd. 21. S. 699—700.) beſtimmt.

Uebrigens ſind hierdurch folgende Beſtimmungen antiquirt:

a) R. vom 29. November 1814, daß die Gerichte ſich vor Berichtigung des Beſitztitels ſtädtiſcher Grundſtücke und Gewerbegerechtigkeiten den Erwerb des Bürgerrechts oder daß der Magiſtrat ſolchen nicht für nöthig

Vergleiche auch:

a) über die Bürgerrechtskoſten bei dem Ueberzuge in eine andere Stadt, Zuſammenſtellung v. 14. Juli 1832. Zuſ. 2. zum §. 17. der St. O. von 1808.

b) über die Freiheit der Soldaten von Bürgerrechtskoſten, Zuſ. 3. zum §. 19. der St. O. v. 1808.

c) über die Koſten des Erwerbs des Bürgerrechts bei Einführung der St. O. Zuſ. 3. zum §. 23. der St. O. v. 1808.

Zuſ. 4. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 11. Oktober 1836, betr. die Zurückerſtattung der indebite gezahlten Bürgerrechtsgelder.

Dem Mag. hieſelbſt erwiedere ich auf ſeine Beſchwerde vom 16. v. M., wegen der ihm angeſonnenen Zurückerſtattung der Bürgerrechtsgelder an die Grundbeſitzer zu B., daß ich der von der K. Reg. zu Potsdam in dieſer Angelegenheit unterm 24. Juli d. J. erlaſſenen Verf. (Anl. a.) nur beitreten kann, indem ſich von ſelbſt verſteht, daß wenn Jemand das Bürgerrecht nur aus Irrthum gewonnen und die Bürgerrechtsgelder indebite bezahlt hat, er ſolche ſpäter bei Entdeckung des Irrthums um ſo mehr ganz oder theilweiſe (nach Verhältniß der etwa inmittelſt gezogenen Vortheile) zurückfordern kann, wenn ihm die Vortheile, die er bei rechtmäßiger Erwerbung jenes Rechts dadurch für immer ſich zu eigen gemacht haben würde, wieder entzogen worden ſind.

Anl. a.

Wir können den Gründen, welche der Mag. in ſeinem Ber. vom 9. Mai c. gegen die ihm auferlegte Zurückerſtattung der von den Grundbeſitzern zu B. gezahlten Bürgerrechtsgelder vorgetragen hat, nicht beitreten. Denn wenn der Mag. zur Begründung ſeiner Anſicht anführt, daß die gedachten Grundbeſitzer während der Zeit, daß ſie Bürger geweſen ſind, auch die damit verbundenen Vortheile in Anſehung der Feuerſozietät, des Armenweſens ꝛc. genoſſen haben, ſo bemerken wir hiergegen, daß ſie als Aequivalent für dieſe Vortheile des Kommunal=Verbandes die laufenden ſtädtiſchen Laſten und Abgaben getragen haben, und daß das Bürgerrechtsgeld nicht als Gegenleiſtung für die erwähnten Vortheile, ſondern mehr als Einkaufsgeld, und zwar für die Theilnahme an den Rechten des Bürgerthums angeſehen werden muß, woraus ſich denn auch als durchaus billig ergiebt, daß denjenigen, welche mit Unrecht zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten worden ſind, ſobald aus dieſem Grunde das Verhältniß wieder aufgehoben werden muß, das Bürgerrechtsgeld zurückzuzahlen iſt. Die Bemerkung des Mag., daß alsdann auch allen Bürgern, welche das Bürgerrecht nur wegen eines Grundſtücks hätten gewinnen müſſen, das Bürgerrechtsgeld zurückzuzahlen ſein würde, ſobald ſie das Grundſtück wieder veräußert und deshalb für den Augenblick keinen Vortheil von dem Bürgerrechte hätten, widerlegt ſich theils ſchon hierdurch, theils durch die Bemerkung, daß durch die bloße Veräußerung des Grundſtücks die Vortheile des Bürgerrechts noch keinesweges verloren gehen, wie im vorliegenden Falle. Wenn aber auch wirklich die Theilnahme an den Rechten des Bürgerthums aufhörte, ſo iſt doch immer der Fall, daß Jemand aus freien Stücken, oder durch eigene Schuld gezwungen, ſein Grundſtück veräußert und deshalb dieſe Vortheile verliert, von dem vorliegenden durchaus verſchieden, und kann daher die obige Anſicht nicht widerlegen. Uebrigens bemerken wir, daß auch des Herrn Ob. Präſ. v. Baſſewitz Exc., wie der Mag. aus unſerer, ihm inzwiſchen abſchriftlich mitgetheilten Verf. vom 12. Mai c. an

---

erachte, nachweiſen laſſen müſſen. (Jahrb. Bd. 4. S. 222. Gräff Bd. 1. S. 196.)

b) R. vom 14. December 1832, daß jeder, der ein ſtädtiſches Grundſtück durch eine Handlung unter Lebendigen, durch Teſtament, oder im Wege der Inteſtaterbfolge erwirbt, bevor der Beſitztitel für ihn berichtigt werden kann, den Erwerb des Bürgerrechts nachweiſen muß. (Jahrb. Bd. 40. S. 475., Gräff Bd. 7. S. 167.)

die Wittwe N. zu B. entnommen haben wird, ſich bereits damit einverſtanden erklärt hat, daß in Fällen dieſer Art ein Anſpruch auf Zurückerſtattung der Bürgerrechtsgelder wohl begründet iſt.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 933.)

Erlangung des Bürgerrechts. Nothwendige Eigenſchaften der Bewerber.

§. 17. Das Bürgerrecht darf Niemanden verſagt werden, welcher in der Stadt, worin er ſolches zu erlangen wünſcht, ſich häuslich niedergelaſſen hat und von unbeſcholtenem Wandel iſt. Wenn er bisher an einem andern Orte gewohnt hat, muß er ſeine Aufführung und wie er ſich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugniſſe der daſigen Ortsbehörde nachweiſen.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 17.

b) St. O. von 1808. §. 49.

c) Revid. St. O. §. 14.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 14. Juli 1832.

a) Wer bereits in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen hat, muß daſſelbe, bei dem Ueberzuge in eine andere, in dieſer zwar ebenfalls erwerben. Es ſollen indeſſen einem ſolchen keine doppelte Koſten zur Laſt fallen, daher er für das Bürgerrecht in dem neuen Wohnorte nur in ſofern einen Nachſchuß zu bezahlen hat, als daſſelbe theurer denn an dem vorigen iſt.[1])

b) Der Ausdruck: ſich häuslich niederlaſſen, bedeutet ſoviel als: ſeinen Wohnſitz im rechtlichen Sinne in einem Orte nehmen.[2])

(G. S. 1832. S. 182.)

Zu der Beſtimmung ad a. disponirt das R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 8. Mai 1836 in Betreff der Bürgerrechtskoſten überſiedelnder Juden aus der Provinz Poſen.

Die Beſtimmung in der Dekl. vom 14. Juli 1832 ad §. 17. der St. O. iſt ganz unbedingt aufgeſtellt, und irgend ein Unterſchied hinſichtlich der Städte, aus welchen der neue Anſiedler kommt, nicht gemacht, daher ich meinerſeits einen Unterſchied zu machen mich nicht berechtigt, auch zur Einholung einer Allerhöchſten Entſchließung darüber mich um ſo weniger veranlaßt finden kann, als einerſeits die urſprüngliche Beſtimmung im G. vom 7. September 1811 die Erleichterung des Umzuges Behufs der Förderung der Gewerbſamkeit im ganzen Inlande zum Zwecke hat, andrerſeits aber der Gegenſtand für die Städte, in welchen dergleichen einzelne Niederlaſſungen vorkommen, von ſehr geringer Bedeutung iſt; eher würde, wenn Beſchwerden aus Städten, in welchen die rev. St. O., nicht aber das G. vom 7. September 1811 gilt, vorkämen, daß man dort das Reciprocum zu beobachten ſich weigere, Veranlaſſung vorhanden ſein, deshalb bei Sr. Königl. Maj. auf geſetzliche Deklaration anzutragen. So wie aber jetzt die Sache vorliegt, ergiebt ſich dazu kein Grund. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 371.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. vom 15. Juli 1825. Gegen die Beſtimmung des §. 17. der St. O. gelten keine Obſervanzen.

Es kann nur Befremden erregen, daß der Mag. zu N. N. in ſeiner Vorſtellung vom 29. v. M. der wegen Ertheilung des Bürgerrechts dortiger Stadt

---

1) Dieſe Dispoſition iſt dem §. 1. des G. vom 7. September 1811., über die polizeil. Verhältniſſe der Gewerbe (G. S. 1811. S. 263) entnommen. Vergl. Beilage No. XV.

2) Die Beſtimmung ad b. iſt aus den R. vom 19. Mai und 21. Auguſt 1809 (Rumpf S. 11., C. R. der Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822. §. 3. v. K. Annal. Bd. 6. S. 685.) entnommen.

an den ehemaligen Landwehrmann, Tuchmachergeſellen N. N. dortſelbſt an Ihn ergangenen, durch den §. 17. der St. O. wohlbegründeten Verfüg. der Regier. zu P. vom 27. Mai d. J. die jener Geſetzſtelle widerſprechende Obſervanz entgegenſtellen will, da Ihn doch der §. 49. hätte belehren ſollen, daß alle der St. O. widerſprechende Verfaſſungen durch dieſes G. aufgehoben ſind. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 9. S. 664.)

Zuſ. 4. R. des Miniſt. des J. vom 20. Juni 1820. Eine Ausdehnung der Vorſchriften, wann das Bürgerrecht zu verſagen, findet nicht ſtatt.

Bei Entſcheidung der Frage: wann das Bürgerrecht verſagt werden müſſe? kann nur der beſtimmte Inhalt des G. zum Leitfaden dienen. Eine Ausdehnung auf einen darin nicht benannten und in die benannten Rubriken nicht zu bringenden Fall, iſt unzuläſſig.

Hieraus und aus den §§. 20 und 39. der St. O. ergiebt ſich von ſelbſt, daß in dem von der Reg. unterm 1. d. M. angezeigten Falle, und da kein Widerſpruch von Seiten der Stadtverordneten, welcher nach §. 21. zu beachten wäre, ſtatt findet, das Bürgerrecht nicht verſagt werden kann, es müßte denn, was die Reg. nicht anführt, auch nach dem Zuſammenhange Ihres Berichts kaum glaublich iſt, der Kandidat eins von den §. 39. namentlich angegebenen Verbrechen begangen haben.

(v. K. Annalen Bd. 4. S. 267.)

Zuſ. 5. Miniſt. R. vom 6. Auguſt 1809. Das Bürgerrecht darf weder ein bloßer Titel, noch der Deckmantel für die Erlangung anderer Zwecke ſein; daher muß jeder Bürger aktives Mitglied der Stadt ſein, in welcher er das Bürgerrecht beſitzt. [1])

(v. K. Annalen Bd. 6. S. 696.)

Zuſ. 6. Miniſt. R. vom 18. Februar 1809. Das Bürgerrecht kann an mehreren Orten zugleich erworben werden.[2])

(v. K. Annalen Bd. 6. S. 692.)

Zuſ. 7. C. V. vom 21. Auguſt 1809. Das Bürgerrecht darf nie durch Nebenbedingungen in irgend einer Art beſchränkt werden.[3])

(v. K. Annalen Bd. 6. S. 993.)

Zuſ. 8. Vergl. Zuſ. zu §. 19. der St. O. von 1808.

Zulaſſung des weiblichen Geſchlechts.

§. 18. Auch unverheirathete Perſonen des weiblichen Geſchlechts können, wenn ſie dieſe Eigenſchaften beſitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

Zuſ. 1. Zuſammenſtellung vom 14. Juli 1832.

a) Auch Frauen von Nichtbürgern müſſen, wenn ſie Gewerbe betreiben, oder Grundſtücke erwerben wollen, das Bürgerrecht gewinnen [4]).

---

[1]) Dies R., welches nicht abgedruckt iſt, wird in der C. V. der Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822 §. 33. (v. K. Annal. Bd. 6. S. 696) allegirt. Rumpf (S. 10.) bezeichnet daſſelbe als ein R. der Neumärk. Reg. v. 19. Auguſt 1809.

[2]) Dies R. wird in der C. V. der Reg. zu Oppeln vom 30. Mai 1822 §. 22. (v. K. Annalen Bd. 6. S. 692.) mit dem Bemerken allegirt, daß in ſolchen Fällen die Beſtimmung des §. 36. der St. O. eintritt, u. daß nach einem Min. R. vom 19. Mai 1809 der Stellvertreter auch an den Bürgerwahl-Verſammlungen Theil nimmt.

[3]) Dieſe C. V. wird in dem bez. C. R. der Reg. zu Oppeln §. 23. (a. a. O. S. 693.) allegirt.

[4]) Dieſe Beſtimmung iſt aus dem (nicht mitgetheilten) Miniſt. R. vom 28. Januar 1814. (vergl. C. V. der Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822. v. K. Annal. Bd. 6. S. 686.) entnommen.

b) Wittwen von Bürgern und geſchiedene, aber nicht ausdrücklich für den ſchuldigen Theil erklärte Frauen, bleiben, ſo lange ſie nicht ſich anderweit verheirathen, im Beſitze des Bürgerrechts, und können in Folge deſſelben Gewerbe treiben und Grundſtücke erwerben, ohne das Bürgerrecht für ihre Perſon beſonders zu erwerben [1]).

(G. S. 1832. S. 182.)

Zuſ. 2. Das R. des Miniſt. des J. vom 19. Mai 1809 [2]) bemerkt, daß der §. 18 der St.-O. ebenſowenig eine Ausſchließung verheiratheter Frauen vom Bürgerthum enthält, als derſelbe ſich bloß auf eine freiwillige Bürgerrechtserwerbung beziehen läßt, indem vielmehr auch verheirathete Frauen, wiewohl der Regel nach die Männer ſie vertreten müſſen, in den Fall kommen können, das Bürgerrecht ſelbſt zu gewinnen, und unverheirathete Perſonen weiblichen Geſchlechts wegen des Beſitzes eines Grundſtücks, oder zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes es zu erlangen verpflichtet ſein können.

(Rumpf S. 12.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. v. 24. December 1823. Ehefrauen, deren Männer in Konkurs befangen ſind, können das Bürgerrecht erwerben.

Der ꝛc. Reg. wird auf den Bericht vom 7. d. M. betr. die Frage: ob Ehefrauen, deren Männer in Konkurs befangen ſind, das Bürgerrecht gewinnen können? — erwiedert, daß das Miniſt. hierunter keinen Zweifel finden kann, und ganz dem beitritt, was der Mag. dort ſelbſt auf Anlaß zweier vorgekommener Fälle in dem eingereichten Schreiben an die Stadtverordneten vom 26. September c. über die Sache geäußert hat. Hiernach bedarf auch die Frage wegen der Vertretung keiner weiteren Erörterung, da es ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn zu gewiſſen Dienſten nur wirkliche Bürger, auch als Stellvertreter, zugelaſſen werden können, ein Kridarius in Vertretung ſeiner Ehefrau nicht zugelaſſen werden kann, vielmehr dieſe dann für einen andern qualificirten Stellvertreter ſorgen, oder auf ihre Koſten vom Mag. dafür geſorgt werden muß.

(v. K. Ann. Bd. 7. S. 868.)

Zuſ. 4. Vergl. wegen der Verpflichtung der Frauen zum Erwerbe des Bürgerrechts Zuſ. zum §. 23. der St. O.

Kein Unterſchied des Standes, der Religion ꝛc., jedoch mit bemerkten Einſchränkungen.

§. 19. Stand, Geburt, Religion und überhaupt perſönliche Verhältniſſe machen bei Gewinnung des Bürgerrechtes keinen Unterſchied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und beſondere Arten von Verpflichtungen der Unverheiratheten ꝛc. hören völlig auf Kantoniſten, Soldaten, Minderjährigen und Juden

---

[1]) Dieſe Beſtimmung gründet ſich auf folgende R.

a) R. des Poliz. Dep. des Min. des J. v. 17. März 1812. (mitgetheilt durch das R. des Miniſt. des J. vom 18. Auguſt 1818.) (v. K. Annalen Bd. 2. S. 746. ſ. Beilage No. XVI.).

b) R. des Miniſt. des J. v. 17. Oktober 1817. (v. K. Ann. Bd. 1. H. 4. S. 120. ſ. Beilage No. XVII.).

c) R. des Miniſt. des J. vom 14. Januar 1829. nebſt Schr. des Juſtizminiſt. v. 2. Januar 1829. (v. K. Ann. Bd. 13. S. 125—127. ſ. Beilage No. XVIII.).

d) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 22. September 1831) nebſt Schreib. des Juſtizminiſt. v. 15. Dezember 1828. (v. K. Annalen Bd. 15. S. 571—574. ſ. Beilage No. XIX.).

[2]) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht in extenso abgedruckt.

kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorſchriftsmäßigen Bedingungen zugeſtanden werden. Dieſelben, imgleichen die Mennoniſten, ſind auch nach Erlangung deſſelben, in Abſicht des Erwerbes von Grundſtücken und des Betriebes von Gewerben, den Einſchränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgeſetze und Ortsverfaſſungen beſtimmt ſind.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 15. 16.

b) Revid. St. O. §§. 15—18.

Zuſ. 2. In Betreff der Zulaſſung der Soldaten und militairpfichtigen Individuen zur Gewinnung des Bürgerrechts [1]) bemerke man:

A) Soldaten in Reihe und Glied.

a) R. des Miniſt. des Inn. vom 5. April 1828.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren Ber. vom 29. v. M., die Zulaſſung der Soldaten zum Bürgerrecht und Gewerbebetrieb betr., daß ich mich mit den von der ꝛc. Reg. ertheilten Entſcheidungen nur einverſtanden erklären kann. Wenn der Soldat, welcher das Bürgerrecht gewinnen oder ein Gewerbe betreiben will, die Einwilligung ſeines Regiments-Chefs beibringt, dann kann der Mag. ihm nur ſolche Beſtimmungen vorſchreiben, nach welchen derſelbe ſich richten müßte, wenn er auch nicht Soldat wäre. Zu beſonderen Beſchränkungen der Soldaten giebt das Geſetz den Magiſtraten keine Berechtigung. Ob künftig deshalb etwas Anderes geſetzlich verordnet werden wird, muß erwartet werden.

Zu Leiſtung derjenigen Bürgerdienſte, welche die Soldaten wegen ihres militairiſchen Berufes nicht perſönlich leiſten können, müſſen dieſelben allerdings taugliche Stellvertreter beſtellen. Allein das Geſetz ſchreibt nicht vor, daß ſolche ein für allemal und im Voraus beſtellt werden ſollen. Der Soldat, welcher Bürger iſt, bleibt vielmehr berechtigt, dergleichen Dienſte, wenn ſie mit ſeinen Militairpflichten vereinbar ſind, auch ſelbſt zu leiſten, und daher müſſen an ihn zuerſt die Aufforderungen gelangen. Ueber die Tauglichkeit des in den einzelnen Fällen beſtellten Vertreters hat dann allerdings die Behörde zu entſcheiden, und bleibt berechtigt, wenn ein untauglicher beſtellt wird, auf Koſten des Intereſſenten den Dienſt verrichten zu laſſen, und bei öfters wiederkehrender Unordnung dieſer Art auch auf Beſtellung eines bleibenden Vertreters zu dringen, oder einen ſolchen auf Koſten des Intereſſenten zu beſtellen.

(v. K. Annalen Bd. 12. S. 434).

---

[1]) In Hinſicht der Berechtigung des Militairpflichtigen und Soldaten zum Betriebe eines Gewerbes verordnet das Geſetz v. 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe §§. 3—5.

§. 3. Der Gewerbſchein giebt keinem Militairpflichtigen das Recht, vor Aufhebung ſeiner Verpflichtung zum Kriegsdienſte, ein Gewerbe ſelbſtſtändig zu betreiben, zu deſſen Betriebe für eigene Rechnung er nach der Militairverfaſſung nicht gelaſſen werden darf.

§. 4. Soldaten in Reihe und Glied dürfen in Bezug auf §. 19. des E. v. 2. November 1810 keinen Gewerbſchein ohne ſchriftliche Genehmigung des Regiments-Chefs löſen.

§. 5. Dieſe Genehmigung muß von Seiten des Regiments-Chefs auf ein beſtimmtes Gewerbe gerichtet ſein. Die Civilbehörden entſcheiden nächſtdem allein, welchen Beſtimmungen ſich der Soldat in Hinſicht auf polizeiliche Zwecke oder auf die Verhältniſſe der Kommunen, unterwerfen müſſe.
(G. S. 1811. S. 263).

Die Gensd'armen müſſen nach der Inſtrukt. v. 30. Dezember 1820. §. 18. außer der Genehmigung ihrer militairiſchen Vorgeſetzten auch die ihrer vorgeſetzten Civil-Dienſtbehörde beibringen. (G. S. 1821. S. 10).

Vergl. übrigens Rudloffs Milit. R. §§. 175—178 u. 459.

b) R. des Minist. des J. u. der P. v 18. December 1834.

In Betreff der Fragen, welche im Ber. vom 29. v. M., hinsichtlich der Zulassung in Reih' und Glied stehender Soldaten zum städtischen Bürgerrecht aufgestellt sind, kann ich die Reg. nur auf das Gesetz verweisen, welches über dieselben hinreichende Auskunft ertheilt.

Nach §. 15. der St. O. wird zur Befugniß, ein städtisches Gewerbe zu treiben, das städtische Bürgerrecht vorausgesetzt. Da keine Ausnahme gemacht ist, so müssen auch Soldaten solches gewinnen, wenn sie ein städtisches Gewerbe betreiben wollen. Nach §. 19. kann Soldaten das Bürgerrecht unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen ertheilt werden.

Diese Bedingung ist nach §. 21. Titel 10, Theil II. des A. L. R. die Erlaubniß des Regiments-Chefs. Ist kein Regiments-Chef vorhanden, so wird für den Magistrat ein Attest, daß dem Betheiligten die Gewinnung des Bürgerrechts von Seiten der Militairbehörde erlaubt sei, von Seiten des sonstigen Vorgesetzten des Truppentheils genügen, indem dieser es bei seiner vorgesetzten Behörde zu verantworten hat, ob er zur Ausstellung des erforderlichen Attestes kompetent war. Ist auf diesem Wege ein Soldat Bürger geworden, so hat er auch alle bürgerliche Verpflichtungen zu erfüllen, wobei ihm jedoch, als einer in öffentlichem Berufe stehenden Person, nach §. 31. der St. O. die Befugniß zusteht, sich vertreten zu lassen.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 1055).

c) Vergl. die Kriegs-Art. vom 3. August 1808. Art. 24. 43—45.[1])

B. Militairpflichtige Individuen.

R. des Minist. des J. und der P. vom 26. Juli 1836.

Der Minist. des J. und der Pol. ist auf den Bericht vom 13. d. M. mit der Königl. Reg. darin einverstanden, daß bei den hier eintretenden Umständen die Zulassung des Tischlergesellen N. zu Havelberg zum städtischen Bürgerrecht, auch ohne daß derselbe zuvor seine Militairpflicht erfüllt hat, zu gestatten sein wird. Die Königl. Reg. hat daher den Magistrat anzuweisen, dem N. sofort das Bürgerrecht zu ertheilen, ihm aber dabei zu eröffnen, daß die Gewinnung des Bürgerrechts in seiner Militairverpflichtung nichts ändere.

In dem Berichte der Reg. zu Potsdam vom 13. Juli 1836 heißt es:

Eines Konsenses der Militairbehörde zur Erlangung des Bürgerrechts für Militairpflichtige bedarf es nicht, vielmehr wird es nach Inhalt des von dem rc. Minist. des J. unterm 7. Januar 1830 (Anl. a) erlassenen R. genügen, wenn der rc. N. den Nachweis beibringt, daß er sich ordnungsmäßig bei der Ersatzbehörde gestellt hat rc.

Anl. a.

Der rc. Reg. eröffne ich auf den Ber. vom 20. v. M. daß es auf eine Erörterung der Frage:

welche Einrichtung zur Erleichterung der Kontrolle der Militairpflichtigen zu treffen sei?

nicht weiter, sondern lediglich darauf ankommt, die schon durch die Allerh. K. O. vom 28. Juni 1827.[2]) getroffene Festsetzung pünktlich zur Ausführung zu bringen rc.

[1]) Vergl. Beilage No. XX.

[2]) Diese K. O. (v. K. Ann. Bd. 11. S. 504.) hat angeordnet, daß beim Ersatzgeschäfte alle Individuen der Altersklasse von 20—25 Jahren, insoweit sie nicht zum Militairdienst ausgehoben, oder gänzlich für unbrauchbar erklärt werden, Loosungsscheine erhalten sollen, welche ihr Militairverhältniß vollständig bezeichnen, und von Jahr zu Jahr durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen ihres jedesmaligen Aufenthalts berichtigt und resp. ergänzt werden müssen. Diese Loosungsscheine werden auch bei den wandernden Handwerkern dem Wanderbuche beigefügt. Die Militairpflichtigen sind bei der Ertheilung zu bedeuten, daß wenn sie bei Reisen und Aufenthalts-Veränderungen den Ausweis über ihr Militairverhältniß nicht bei sich füh-

Die Aeußerung der ꝛc. Reg., daß der Antrag des Militair-Kommiſſarius ſich aus den bisher erlaſſenen Beſtimmungen nicht rechtfertigen laſſe, erſcheint daher unbegründet. Wäre es aber auch zuläſſig, die Sache in dem Sinne, wie es der Mag. wünſcht und die Königl. Reg. unterſtützt, zu behandeln, ſo würde ich dennoch nicht darauf eingehen, weil weder früher von dem Mag. noch jetzt von der ꝛc. Reg. ein haltbarer Grund für dieſe Anſicht angeführt worden iſt. Die ꝛc. Reg. bemerkt zwar, was auch früher von dem Mag. geſagt worden, daß eine Verſtärkung der bisherigen Kontrolle in anderen Beziehungen mancherlei Bedenken zu unterliegen ſcheine; worin aber dieſe mancherlei Bedenken beſtehen, iſt in dem vorliegenden Berichte nicht angeführt worden.

Der Mag. und die ꝛc. Reg. ſtellen ſich die Ausführung der getroffenen Anordnung ſchwieriger vor, als ſolche in der That iſt. Wer ſich in dem Alter von 20—25 Jahren zum Bürgerrecht meldet, muß ſich zunächſt wegen ſeines Militairverhältniſſes ausweiſen.

Da die Militairpflichtigen durch die Erſatzkomm. mit den nöthigen Atteſten über ihre Geſtellung u. ſ. w. verſehen werden, ſo iſt jeder Militairpflichtige, welchem in Beziehung auf ſein Militairverhältniß nichts zur Laſt zu legen iſt, im Stande, den gedachten Nachweis ſofort zu beſchaffen.

Daß Jemand wirklich ſchon als Soldat gedient habe, wird aber keinesweges erfordert, ſondern es bedarf nur der Beſcheinigung, daß er bis dahin in Beziehung auf ſein Militairverhältniß nichts verſchulde.

Wer ſich alſo z. B. zeither ordnungsmäßig vor die Erſatzkomm. geſtellt hat, jedoch noch nicht durch die Reihefolge zum Dienſt herangezogen, oder als zeitig unbrauchbar zurückgeſtellt worden iſt ꝛc. und ſich darüber gehörig auszuweiſen vermag, kann unbedenklich zum Bürgerrechte zugelaſſen, muß aber alsdann in Gemäßheit der dieſerhalb beſtehenden früheren allgemeinen Vorſchrift zu Protokoll damit bekannt gemacht werden, daß die Erlangung des Bürgerrechts in Betreff ſeiner Militairverpflichtung nichts ändere. Sobald er ſich indeſſen wegen bisheriger Erfüllung der ihm in Beziehung auf ſein Militairverhältniß obliegenden Verpflichtungen nicht auszuweiſen vermag, darf der Magiſtrat ihn auch nicht als Bürger aufnehmen, muß ihn vielmehr zunächſt an den Militair-Kommiſſar zur Regulirung ſeines Militairverhältniſſes verweiſen.

Durch dieſes Verfahren wird ſelbſt noch dem eigenen Intereſſe der ſtädtiſchen Behörde inſofern entſprochen, als auf dieſe Weiſe dem doch immer unangenehmen Falle vorgebeugt wird, daß nicht ein Individuum heute als Bürger aufgenommen und vereidigt wird, den der Militair-Kommiſſar vielleicht morgen als einen entwichenen Militairpflichtigen oder unſichern Rekruten aufgreifen läßt, und der Militairbehörde zur Einſtellung bei einer Garniſon-Komp. überweiſ't.

Daß Hinſichts der letzteren der Kommunal-Kaſſe das Bürgerrechtsgeld entgeht, was die Kaſſe bezogen haben würde, wenn die betreffenden Individuen ohne Rückſicht auf ihr Militairverhältniß als Bürger angenommen worden wären, kann hier ſelbſtredend gar nicht in Betracht kommen.

Hiernach hat die ꝛc. Reg. den Mag. mit dem Eröffnen zu beſcheiden, daß es ihm in den Fällen, wo er gleichwohl Zweifel finden und ſich dieſerhalb mi dem Militair-Kommiſſar nicht vereinigen können möchte, unbenommen bleibe, unter Anzeige der Spezial-Fälle höhere Entſcheidung einzuholen. Was übrigens den Antrag der ꝛc. Reg. am Schluſſe Ihres Ber. betrifft, den Grundſatz, daß das Bürgerrecht den Individuen zwiſchen 20—25 Jahren, welche die Erfüllung ihrer Militairverpflichtung nicht nachweiſen können, verſagt werden muß, durch eine beſondere Beſtimmung zur geſetzlichen Norm zu erheben, ſo bemerke ich, daß dieſe Norm ſchon in der Allerh. K. O. vom 28. Juni 1827 enthalten iſt.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 754 ff.)

---

ren, ſie die daraus entſtehenden unangenehmen Folgen ſich ſelbſt beizumeſſen haben. Auch ſollen die Ortsbehörden und Landräthe keinem jungen Mann der bezeichneten Alterklaſſe, den Aufenthalt und die Niederlaſſung geſtatten, ohne ſofort jenen Nachweis von Amtswegen einzuſehen.

Zuſ. 3. Freiheit der Soldaten von Bürgerrechtsgeldern [1]).

Bereits eine K. O. vom 13. März 1733 [2]) hatte beſtimmt, daß den Soldaten, die 12 Jahre gedient haben, oder im Kriege durch Bleſſuren zum Soldatendienſt untüchtig geworden, das Bürger- und Meiſterrecht in den Städten unentgeldlich zu ertheilen ſei.

Es beſtimmen in dieſer Hinſicht:

a) die Zuſammenſtellung vom $^{4}/_{14}$. Juli 1832.

Jedem Soldaten, der in den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815 gedient und Zeugniſſe ſeines Wohlverhaltens aufzuweiſen hat, ſoll das Bürgerrecht der Stadt, in der er wohnen und ſein Gewerbe betreiben will, unentgeldlich ertheilt werden, wenn er durch ein Zeugniß zweier unbeſcholtener Bürger des Orts beſcheinigt, daß er die Koſten des Bürgerrechts zu bezahlen nicht im Stande ſei. [3])

Dieſer Begünſtigung werden theilhaft: [4])

1) alle Soldaten, welche mit mobil gemachten Truppentheilen ausmarſchirt ſind, gleichviel, ob ſie vor den Feind kamen oder nicht; [5])

2) Nichtkombattanten, welche ſich bei ſolchen Heeresabtheilungen befanden, die vor den Feind gekommen ſind;

3) Landeseingeborne, welche die Kriege von 1813 bis 1815 zwar nicht bei der Preußiſchen, aber doch bei einer der alliirten Armeen, mitgemacht haben [6]).

(G. S. 1832. S. 183.)

b) die Kab. O. v. 7. April 1838.

Auf den Ber. und Antrag des Staatsminiſteriums v. 22. Februar c. beſtimme Ich, daß nach Anleitung der in den alten Provinzen früher gültig geweſenen V. vom 13. März 1733, künftig in ſämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie den Soldaten, die entweder zwölf Jahre im aktiven Militair gedient haben, oder abgeſehen von der Zahl ihrer Dienſtjahre, durch Wunden im Kriege invalide geworden ſind, das Bürgerrecht in den Städten unentgeldlich ertheilt, und dieſe Vorſchrift überall in Anwendung gebracht werden ſoll, mit der Maaßgabe, daß nur diejenigen auf dieſe Befreiung Anſpruch machen können, welche ſich über ihre gute Führung auszuweiſen vermögen und durch ein Zeugniß zweier unbeſcholtener Bürger des Orts beſcheinigen, daß ſie ohne Beeinträchtigung ihres Nahrungsſtandes die Koſten des Bürgerrechts nicht zu bezahlen im Stande ſind.

(G. S. 1838. S. 255.)

Man bemerke hierbei noch:

α) R. des Miniſt. des J. vom 27. Juni 1817.

Der ꝛc. Reg. wird die Eingabe des hieſigen Mag. v. 17. d. M. wegen Beſchränkung der Bewilligung des freien Bürgerrechts rückſichtlich derjenigen in den Feldzügen von 1813 bis 1815 gedienten Militairs, die zwar ſelbſt noch kein Vermögen haben, deren Eltern oder Verwandte aber wohlhabend ſind, zugefertiget.

---

1) Vergl. Zuſ. zu §. 13. der revid. St. O.

2) Die fortdauernde Gültigkeit dieſer K. O. hatte das R. des Miniſt. des J. vom 8. März 1824 (v. K. Ann. Bd. 8. S. 199.) ausdrücklich anerkannt.

3) Dieſer Satz iſt wörtlich aus der V. vom 20. März 1816 (G. S. 1816. S. 110) entnommen.

4) Dieſer zweite Satz iſt wörtlich der K. O. v. 22. September 1819 (G. S. 1819. S. 217.) entnommen.

5) Die R. des Miniſt. des J. vom 22. April und 28. Mai 1817 (v. K. Annalen Bd. II. H. 2. S. 154. ſ. Beilage No. XXI.) hatten die Anſicht ausgeſprochen, daß nur diejenigen Soldaten, welche 1813—1815 gedient und vor dem Feinde geſtanden, auf freies Bürgerrecht Anſpruch hätten.

6) Dies beſtimmte auch das R. des Miniſt. des J. vom 12. April 1827. (v. K. Annalen Bd. 11. S. 439—441. ſ. Beilage No. XXII.)

Digitized by Google

Der Antrag der Stadverordneten iſt inſofern begründet, als die Väter ſolcher Perſonen im Stande ſind, ihnen die geſetzliche Ausſtattung (§§. 232. seq. Tit. 2. Th. 2. A. L. R.) in ſolchem Maaße zu gewähren, daß ſie auch die Koſten des Bürgerrechts zu beſtreiten vermögen. In dieſem Falle iſt nämlich das im G. v. 20. März v. J. vorausgeſetzte Unvermögen nicht vorhanden.

Dagegen kann anderen Militairperſonen, welche dergleichen Anſprüche nicht haben, deshalb, weil ſie vermögende Verwandte, oder ſonſt Ausſicht zur einſtigen Erwerbung von Vermögen haben, die Erlegung jener Koſten nicht zugemuthet werden.

(v. K. Annalen Bd. I. H. 2. S. 156.)

β) R. des Miniſt. des J. vom 7. Januar 1826.

Unter den verſchiedenen Meinungen, welche der Mag. in Seinem Ber. vom 23. v. M. mir vorgetragen hat, iſt unſtreitig die erſtere die richtige, nach welcher diejenigen, welche nach der Allerh. K. O. vom 20. März 1816 Anſpruch auf freies Bürgerrecht haben, ſolches nicht nur in der erſten Stadt, in welcher ſie ſich niederlaſſen, ſondern bei etwaniger Veränderung auch in ihrem nachherigen Wohnorte erhalten müſſen. Denn da der Geſetzgeber unbedingt vorgeſchrieben hat, daß dergleichen Perſonen das Bürgerrecht in der Stadt, in welcher ſie wohnen, und ihr Gewerbe treiben wollen, frei zu ertheilen ſey, ohne zu beſtimmen, daß dieſe Begünſtigung bei einer Wohnungs-Veränderung aufhören ſolle, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß jede Stadt, welche eine ſolche Perſon zum Wohnorte wählt, zur Ertheilung des freien Bürgerrechts verpflichtet ſei. Bei der Klarheit der Beſtimmung in ſich hat der Geſetzgeber unſtreitig alle weitere Beiſätze und Klauſeln um ſo mehr für überflüßig gehalten, als er vorausgeſetzt hat, daß ohnehin die Kommunen die Dankbarkeit des Staats gegen ſeine Vertheidiger theilen, und im Zweifelsfalle eher zu viel als zu wenig gewähren würden; beſonders da das Objekt, welches durch eine reſtriktive Deutung des G. erlangt werden könnte, von der äußerſten Geringfügigkeit iſt; wie denn wahrſcheinlich der vorliegende Fall ſeit Erlaſſung der Allerh. K. O. der erſte ſein dürfte, in welchem ein ehemaliger Soldat, der ſchon anderwärts das freie Bürgerrecht erlangt hatte, nach Verlaſſung des erſten Wohnorts auch hier darauf Anſpruch macht. Hiernach hat alſo der Mag. im vorliegenden Falle ſowohl, als in der etwa in der Zukunft vorkommenden Fällen zu verfahren.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 98.)

γ) R. des Miniſt. des J. u. d. P. v. 1. September 1837.

Der Zweifel, welcher von der ꝛc. Reg. in Ihrem Ber. vom 3. Mai d. J. hinſichtlich der Bewilligung des freien Bürgerrechts der Stadt Gumbinnen für den Schneider N. dortſelbſt, der aus dem Großherzogthum Weimar gebürtig iſt und bei dem Weimarſchen Kontingent die Feldzüge von $18^{13}/_{15}$ mitgemacht hat, erhoben worden, erledigt ſich, wie ich Derſelben eröffne, vollkommen dadurch, daß nach Preußiſcher Verfaſſung diejenigen Ausländer, welche in den Preußiſchen Staatsverband aufgenommen worden, ohne irgend eine Ausnahme alle Rechte der Landes-Eingebornen erhalten, ſo wie ſie allen Pflichten derſelben genügen müſſen. Ich überlaſſe der ꝛc. Reg., hiernach den dortigen Mag. zu beſcheiden.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 703.)

In dieſer Beziehung erging ferner:

δ) das R. des Miniſt. des J. vom 18. Dezember 1818. betr. die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts an Königliche Officianten, die früher im Militair gedient haben.

Der Mag. der hieſigen Stadt hat dem unterzeichneten Miniſt. diejenige Entſcheidung eingereicht, welche von Seiten der ꝛc. Reg. auf Anlaß eines gegenwärtig eingetretenen Falls, wo ein Königl. *Officiant*, der angeblich einen nicht unbedeutenden Poſten bekleidet, und Willens iſt, ein Haus zu kaufen, die *unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts* hieſiger Stadt verlangt, weil er als Feldwebel 22 Jahre gedient hat, in Abſicht der Anwendung der K. O. vom 13. März 1793 unterm 10. v. M. getroffen worden. Das Miniſt. kann mit dieſer Ihrer Entſcheidung, nach welcher die unentgeltliche Bürgerrechtsertheilung an alle Individuen, welche 12 Jahre im Militair gedient haben, ohne Aus-

nahme ſtattfinden ſoll, nicht einverſtanden ſein. Denn der Königl. Befehl vom 13. März 1733 bezweckt offenbar nichts Anderes, als Erleichterung des Unterhalts der Militairinvaliden. Wem der Staat aber in einem öffentlichen Amte ſeinen Unterhalt angewieſen hat, der gehört der Klaſſe der Militairinvaliden nicht weiter an, ſondern tritt in die Reihe der Staatsbeamten über, welche auf die Begünſtigung der unentgeltlichen Zulaſſung zum Bürgerrecht in keinem Falle Anſpruch zu machen haben.

(v. K. Annalen Bd. 2. S. 1070.)

Mit Bezug darauf erging

ε) das R. des Miniſt. des J. und der P. v. 24. Juni 1834.

Auf die Anfrage des Mag. zu Thorn v. 29. v. M. wird demſelben hiermit eröffnet, wie die Anwendbarkeit der K. O. v. 13. März 1733, wegen unentgeldlicher Ertheilung des Bürgerrechts an ehemalige Soldaten nicht durch Armuth und Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Individuen, ſondern nur durch Invalidität, oder in Ermangelung derſelben, auch durch 12jährige Dienſtzeit allein bedingt wird. — Dagegen erſcheint es durch den in der Rede ſtehenden Allerh. Beſtimmung gewählten Ausdruck „Soldaten" gerechtfertiget, dieſelbe nicht auf ſolche Perſonen auszudehnen, welche als Offiziere verabſchiedet, oder nach ihrer Entlaſſung aus dem Militair in Civil-Bedienungen mit Beſoldung übergetreten ſind.

Hierdurch rechtfertigt ſich auf der einen Seite der Inhalt der von dem Mag. in Bezug genommenen Verf. v. 18. Dezbr. 1818, auf der andern aber die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts an den Bombardier R.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 438.)

Vergl. auch Zuſ. 3. zum §. 16. der St. O. von 1808.

Zuſ. 4. In Betreff der Minderjährigen:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 16 und Anh. §. 107.

b) R. des Miniſt. des J. vom 28. April 1826.

Es iſt zwar, wie der ꝛc. Reg. auf Ihre Anfrage vom 11. hujus, in Betreff der Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige, welche ein ererbtes Grundſtück gemeinſchaftlich beſitzen wollen, erwiedert wird, allerdings nicht zu verkennen, daß der in der St. O. ausgeſprochene Begriff des Bürgerrechts die von Ihr vorgetragenen Zweifel rechtfertigt. Indeſſen iſt zu erwarten, daß, wenn mehrere Minderjährige in den gemeinſchaftlichen Beſitz eines ſtädtiſchen Grundſtücks treten, die Magiſträte ſelbſt nicht von jedem derſelben die Gewinnung des Bürgerrechts verlangen, ſondern ſich, wenn nur der Vormund wegen der von dem Grundſtücke zu entrichtenden Abgaben und andern Leiſtungen Vorkehrung trifft, mit dieſem Anſpruche ſo lange gedulden werden, bis ſich entſcheidet, wer von den Unmündigen ſolches übernimmt.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 386.)

c) Publik. der Regier. zu Frankfurt a. O. vom 18. März 1817, wegen Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige.[1]

(v. K. Annalen Bd. I. H. 1. S. 167).

Zuſ. 5. In Betreff der Juden beſtimmt:

a) die Zuſammenſtellung v. 4/14. Juli 1832.

In Hinſicht der Juden bewendet es überall, wo das Edikt vom 11. März 1812 nicht gilt, bis zu anderweiter geſetzlicher Beſtimmung, bei der jetzt beſtehenden Verfaſſung. (G. S. 1832. S. 183.)

b) Diejenigen Juden, welchen durch das E. vom 11. März 1812 (G. S. 1812. S. 17.) die Rechte der Preuß. Staatsbürger beigelegt ſind, genießen, inſofern nicht beſondere Abweichungen feſtgeſetzt ſind, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Chriſten (§. 7. a. a. O.); es ſteht ihnen frei, in Städten ſowohl, als auf dem platten Lande ſich niederzulaſſen (§. 10.)

---

1) Vergl. Beilage No. XXIII.

und Grundſtücke jeder Art, gleich den chriſtlichen Einwohnern zu erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zu treiben (§. 11.), mithin auch das ſtädtiſche Bürgerrecht zu erwerben, wozu ſie in den Fällen des §. 23. der St. O. auch verpflichtet ſind. Fremde Juden dürfen ſich vor Erkaufung des Preußiſchen Staatsbürgerrechts nicht im Staate niederlaſſen (§. 31.), genießen hiernächſt aber mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten (§. 33).

Rückſichtlich der Schutzjuden bemerkt das R. des Miniſt. des J. vom 27. Februar 1809[1]).

Schutzjuden ſind eben ſo gut, als andere Bewohner der Städte, zur Erlangung des Bürgerrechts berechtigt, und unter den im 23. §. der St. O. aufgeſtellten Bedingungen ſogar dazu verpflichtet, indem das Geſetz hier nicht auf die ſtaatsbürgerlichen, ſondern lediglich auf die Kommunalverhältniſſe der ſtädtiſchen Bewohner Rückſicht nimmt. — Sie nehmen indeß, nach Erlangung des Bürgerrechts, an den Rechten und Befugniſſen der Bürger nur ſoweit Antheil, als ſolches die Beſchränkniſſe ihres ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſes geſtatten; d. h. dieſe werden in keinem Falle durch das Bürgerrecht einer Stadt aufgehoben oder modificirt. — Den Bürgereid müſſen ſie in ihren Synagogen unter der Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten ihrer Religion ableiſten.

(Rumpf's St. O. S. 16.)

Zuſ. 6. In Betreff der Ausländer:

a) Das R. des Miniſt. des J. vom 15. Juli 1809[2]) beſtimmt:

Ausländer ſind in Anſehung der Vorbedingungen zur Erlangung des Bürgerrechts eben den Einſchränkungen als Einländer unterworfen und dürfen weder begünſtigt, noch zurückgeſetzt werden, und zahlen deshalb für das Bürgerrecht eben ſo viel Gebühren, als Eingeborene.

(Rumpf's St. O. S. 11.)

b) Nach dem R. vom 19. April 1810[3]) iſt es übrigens erforderlich, bevor ihnen das Bürgerrecht ertheilt wird, in allen Fällen die Genehmigung der Provinzialpolizeibehörden dazu einzuholen, damit nicht in politiſcher Beziehung erhebliche oder wichtige Bedenken überſehen werden.

(Rumpf's St. O. S. 22.)

Nach dem R. vom 29. November 1815[4]) iſt dies insbeſondere in dem Falle vorgeſchrieben, wenn franzöſiſche Emigranten das Bürgerrecht nachſuchen.

(Fiſcher's Repertor. Bd. 2. S. 170.)

c) Das R. vom 25. Juni 1809[5]) beſtimmt, daß fremden Rhetern und Schiffern während eines Seekrieges das Etabliſſement und die Gewinnung des Bürgerrechts nicht verſagt werden kann.

(Rumpf's St. O. S. 11.)

d) R. des Miniſt. des J. vom 19. November 1824. Der Nachweis der Entlaſſung aus dem frühern Unterthanen-Verbande iſt nicht nothwendig[6]).

---

1) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.
2) Desgl.
3) Desgleichen.
4) Desgleichen.
5) Desgleichen.
6) In Betreff der Oeſterreichiſchen Unterthanen, welche ſich nach der

Das Miniſt. d. J. iſt durch das ꝛc. Miniſt. der A. A. unterrichtet worden, daß der Magiſtrat hierſelbſt dem N. N. aus N. N. zwar das Bürgerrecht bewilligt, von demſelben aber den Nachweis ſeiner Entlaſſung aus ſeinem früheren Unterthans-Verbande gefordert hat. Ein ſolcher Nachweis iſt bei einem Anſiedler, der nicht etwa einem fremden Militair obligat iſt, in keinem Geſetze vorgeſchrieben, und das Fordern deſſelben würde nicht allein die Anſiedelung nützlicher Bürger erſchweren, ſondern auch zu diplomatiſchen Weiterungen Veranlaſſung geben. Der Mag. hat Sich daher dergleichen, in dem G. nicht genehmigter Forderungen zu enthalten.

(v. K. Annalen Bd. 8. S. 1113.)

e) R. des Miniſt. des J. vom 26. Mai 1812 (mitgetheilt durch das R. des Miniſt. des J. vom 11. März 1825), betr. die Ertheilung des **Bürgerrechts** an Ausländer vor dem zurückgelegten 24ſten Jahre.

Der Nagelſchmidtmeiſter N. N. zu P. hat in einer an das Juſtiz-Miniſt. remittirten Immediat-Vorſtellung um Majorennitäts-Erklärung ſeines künftigen Schwiegerſohnes, des aus Hannover gebürtigen Nagelſchmidts-Geſellen N. N. nachgeſucht, damit letzterer das Bürgerrecht erlangen und alsdann die Ehe zwiſchen ihm und der Tochter des Nagelſchmidt-Meiſters N. vollzogen werden könne.

Nach der auf Veranlaſſung des ꝛc. Juſtiz-Miniſt. bei dem St.-G. zu P. erfolgten Ausmittelung hat der Nagelſchmidt-Geſelle N. das 21. Jahr bereits zurückgelegt, und alſo nach den jetzt in Hannover geltenden Geſetzen die Volljährigkeit erlangt.

Das ꝛc. Juſtiz-Miniſt. iſt der Meinung, daß derſelbe nicht in die Minderjährigkeit nach den dieſſeitigen Geſetzen zurückfallen könne, und alſo anzunehmen ſei, daß den Bedingungen der St. O., welche §. 19. die Volljährigkeit zur Erwerbung des Bürgerrechts fordert, Genüge geſchehen ſei.

Dieſer Meinung tritt das Allgemeine Polizei-Departement bei, und das Alter des N. iſt ſonach kein Hinderniß, den Wunſch deſſelben zu erfüllen, weshalb die ꝛc. Reg. hiermit autoriſiret wird, den Mag. zur Ertheilung des Bürgerrechts anzuweiſen ꝛc. (v. K. Annalen Bd. 9. S. 149.)

Zuſ. 7. Nach einem Miniſt. R. vom 8. November 1809 [1]) können Bordell-Wirthe und Bordell-Wirthinnen das Bürgerrecht nicht erlangen und denjenigen, welchen es früher ertheilt iſt, dürfen die Stadtverordneten daſſelbe nach §. 39 der St. O. durch einen Beſchluß wieder entziehen.

(v. K. Annalen Bd. 6. S. 693.)

Zuſ. 8. In Betreff der Fähigkeit der Knechte der Scharfrichter zum Erwerbe des Bürgerrechts und der damit verbundenen Ehrenrechte, vergl. die K. O. vom 21. Oktober 1827.

(Zuſ. 4. zum §. 15. der St. O. von 1808. Oben S. 39).

Publikation der Kartellkonvention vom 18. Oktober 1818 aus ihrem Vaterlande degeben haben, bemerkt ein (in den Sammlungen nicht abgedrucktes, bei Rumpf S. 20. allegirtes) R. vom 13. April 1821, daß denſelben das Bürgerrecht in einer dieſſeitigen Stadt nicht ertheilt werden darf, als bis ſie durch Zeugniſſe ihrer Behörde dargethan, daß Oeſterreichiſcher Seits wegen ihrer Militairpflicht kein Anſpruch an ſie gemacht werde.

1) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt, ſondern iſt nur in dem C. R. der Reg. zu Oppeln vom 30. Mai 1822. §. 21. sub Nr. 5. (v. K. Annalen Bd. 6. S. 693.) allegirt. Rumpf (St. O. S. 11. sub Nr. 8.) bezeichnet daſſelbe vom 30. November 1809.

Ausnahmen wegen ſchwerer Verbrechen.

§. 20. Jeder, der wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er daſſelbe ſchon beſäße, ingleichen Jeder, der wegen eines Verbrechens zur Feſtung oder zum Zuchthauſe auf drei Jahre, oder zu einer härtern Strafe verurtheilt iſt, und dieſe Strafe erlitten oder noch zu erleiden hat, kann das Bürgerrecht nicht erlangen[1]).

§. 21. Wer ſchon zu einer Criminal-Unterſuchung gezogen, aber zu einer geringeren Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig frei geſprochen iſt, dem muß auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht verſagt werden.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 17.

b) Revid. St.-O. §. 19.

Zuſ. 2. Die Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 beſtimmt zu den §§. 20 und 39. der St. O.:

a) Die Verſagung des nachgeſuchten Bürgerrechts und die Ausſchließung von dem ſchon gewonnenen, betrifft in allen durch die St. O. angegebenen Fällen nur die Ausſchließung von den Ehrenrechten, namentlich vom Rechte der Theilnahme an den Wahlen und Berathungen der Bürgerſchaft, und der Wählbarkeit zu Kommunal-Aemtern, iſt aber auf Grundbeſitz und Gewerbebetrieb von keinem Einfluſſe[2]).

Daher ſoll in ſolchen Fällen der Bürgerbrief nicht verſagt, ſondern eventuell nur mit Aufnahme der auf die Ehrenrechte ſich beziehenden Klauſel ausgefertigt werden[3]).

---

[1]) Die K. O. vom 31. Mai 1838 (G. S. 1838. S. 369.) beſtimmt sub Nr. 1., daß künftig neben der Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande auf die Unfähigkeit des Verbrechers zum Erwerbe des Bürgerrechts oder des Beſitzes von Grundſtücken nicht weiter erkannt, und daß es, was die Folgen dieſer Ausſtoßung in Bezug auf den Erwerb oder die Beibehaltung des Bürgerrechts für den Verbrecher betrifft, bei den allgemeinen Vorſchriften, es ſei der St. O. v. 1808. §§. 20—22. 39, und der Erlaſſe v. 25. Auguſt 1822. u. 6. April 1823, ſowie der Zuſammenſtellung v. 14. Juli 1832, oder der revid. St. O. §§. 19—21. belaſſen werden ſolle.

[2]) Vergl. R. des Miniſt. des J. vom 20. Juni 1820. ſ. Zuſ. 4. zum §. 17. der St. O. von 1808.

[3]) Dieſe Beſtimmungen ſind aus den K. O. vom 25. Auguſt 1822. (G. S. 1822. S. 206. ſ. Beilage No. XXIV.) und vom 6. April 1823 (G. S. 1823. S. 42. ſ. Beilage No. XXV.) entnommen. Man bemerke dabei noch:

a) R. des Miniſt. d. H. und des J. vom 28. April 1823.

Die Anfrage der ꝛc. Reg. in dem Ber. v. 15. d. M. in Betr. der Gewerbsbefugniß ſolcher Bürger, welche durch Beſchluß der Stadtverordneten vom ſchon gewonnenen Bürgerrecht wieder ausgeſchloſſen worden, hat ſich inmittelſt durch die Allerh. K. O. v. 6. h. erledigt. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß zwar ein ſpäteres Geſetz dem frühern derogirt, ſonſt aber, wenn ein Gewerbe eine beſondere moraliſche Qualifikation und Zuverläſſigkeit erfordert, die Polizei-Behörde ſich bei Ertheilung ihrer Konceſſionen nach den ihr bekannten Umſtänden des Individuums auch in dem durch die K. O. beſtimmten Falle richten muß.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 384.)

b) R. des Miniſt. des J. vom 14. Juli 1823.

Das Miniſt. kann die Nothwendigkeit der von der ꝛc. Reg. im Bericht v. 25. v. M. gemachten Anfrage, in Betr. der Gewerbsbefugniß ſolcher Bürger, welche durch Beſchluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verluſtig erklärt worden, nicht erkennen. Da das Geſ. vom 6. April c. keine Ausnahme in Hinſicht des allgemeinen Gewerbsbetriebs macht, ſo kann auch das Miniſt. keine feſtſetzen. Da es aber Gewerbe

b) Diejenigen Perſonen, welche vor Einführung der St. O. das Bürgerrecht gewonnen, jedoch Verbrechen begangen haben, wegen welcher ihnen nach dieſem Geſetze das Bürgerrecht zu verſagen oder wieder zu entziehen wäre, bleiben bei Einführung derſelben, nach Verſchiedenheit der Fälle auf Antrag der Stadtverordneten (§. 21.) oder in nothwendiger Folge ihres Vergehens (§. 39.), von den ſtädtiſchen Ehrenrechten ausgeſchloſſen[1]).

(G. S. 1832. S. 183.)

Dazu:

α) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 13. September 1834. sub 3.

Nach der Dekl. vom 14. Juli 1832. ad §§. 20 u. 39. ſoll die Verſagung des nachgeſuchten Bürgerrechts und die Ausſchließung von dem ſchon gewonnenen in allen durch die St. O. angegebenen Fällen nur die Ausſchließung von den Ehrenrechten betreffen, auf Grundbeſitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einfluſſe ſein.

Auch die Ausſchließung wegen Veränderung des Wohnſitzes, welche, wenn ſie zum Beſitze von Grundeigenthum unfähig machte, ſtärker als das Verbrechen verpönt wäre, kann daher nichts weiter, als die Ausſchließung von den Ehrenrechten zur Folge haben.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 753.)

β) R. des Miniſt. des J. u. der P. vom 13. Mai 1836, betr. den Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte durch abſichtliche Steuerdefraudationen.

Es kann nur als ein erfreulicher Beweis des Fortſchreitens der öffentlichen Moral betrachtet werden, daß, wie aus Ew. rc. Ber. v. 23. v. M. und der Anzeige der rc. Reg. zu Cöslin v. 3. März d. J. hervorgeht, die Stadtverordneten zu Stolz in ihrem Beſchluſſe v. 8. Februar ej. a. abſichtliche Steuerdefraudationen als ſolche niederträchtige Handlungen bezeichnen, welche den Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte nach ſich ziehen ſollen. Hierbei verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſer Beſchluß nur in ſolchen Fällen zur Anwendung kommen kann, wo die Abſicht, zu defraudiren, ohne Zweifel vorliegt, da ohne beſtimmt erwieſene Abſicht Niemand einer niederträchtigen Handlung für ſchuldig erklärt und deshalb beſtraft werden kann. Von den Stadtverordneten iſt zu erwarten, daß ſie dieſe Grundſätze ſelbſt beobachten werden. Sollten dieſelben aber dennoch in einzelnen Fällen bloße Verſehen oder unerwieſenen Verdacht als Grund anerkennen, die Strafe eintreten zu laſſen, ſo wird es nach §. 2. der St. O. dem Betheiligten freiſtehen, auf die Entſcheidung der Reg. zu provociren.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 373.)

γ) R. des Miniſt. des J. u. der P. vom 13. Juli 1837,

---

giebt, zu welchen eine beſondere perſönliche Qualifikation erfordert wird, wie z. B. alle die im §. 131. des G. vom 7. September 1811. benannten, und von welchen auch Perſonen, welche im Beſitze des vollen Bürgerrechts ſind, in Ermangelung dieſer Qualifikation zurückgewieſen werden können, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Polizeibehörde bei Ausfertigung des nach §. 133. erforderlichen Atteſtes auf diejenigen Umſtände Rückſicht nehmen muß, wegen welcher den betreffenden Intereſſenten die bürgerlichen Ehrenrechte verſagt und entzogen worden ſind.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 687.)

[1]) Das R. vom 5. September 1809 (welches bei Rumpf S. 17. allegirt wird) beſtimmte bereits, daß wenn Jemand, der vor der Publikation der St. O. wegen Verbrechen beſtraft iſt, zur Zeit der Publikation der St. O. ſich im Beſitz des Bürgerrechts befindet, demſelben zwar nicht das Bürgerrecht, wohl aber die höheren und mehreren, den Bürgern durch die St. O. beigelegten Befugniſſe, inſofern die Stadtverordneten darauf antragen, entzogen werden können.

(Rumpf's St.-O. 17.)

Digitized by Google

betr. die Zulaſſung der in Criminalunterſuchung Befangenen zum Bürgerrechte ohne Ehrenrechte.

Bericht.

Mit der hieſigen ꝛc. Reg. befinde ich mich in einer Meinungsverſchiedenheit ꝛc. Der Fall, welcher ſie veranlaßt hat, iſt folgender. Ein Deſtillateur, Namens N. bisher in O. wohnhaft, wünſcht ſich in Z. niederzulaſſen und fortan dort ſein Gewerbe zu betreiben und hat zu dem Ende daſelbſt die Ertheilung des Bürgerrechts nachgeſucht. Dieſes wird ihm jedoch, wie die Niederlaſſung, von dem Mag. zu Z. unter Zuſtimmung der hieſigen ꝛc. Reg. verweigert, weil er ſich zur Zeit wegen des Verdachts, einen gewaltſamen Diebſtahl begangen zu haben, in Criminal-Unterſuchung befindet und der Haft nur vorläufig gegen Erlegung einer Kaution ꝛc. entlaſſen worden iſt.

Mir ſchien jene Verweigerung rechtlich nicht begründet. Denn wenn ſchon nach §. 22 der St. O. Perſonen, die wegen Verbrechen in Criminal-Unterſuchung ſind, bis zum Ende der letztern unfähig ſein ſollen, das Bürgerrecht zu gewinnen, ſo iſt doch in den unterm 14. Juli 1832 publicirten deklaratoriſchen Beſtimmungen ausdrücklich geſagt, daß die Verſagung des Bürgerrechts in allen durch die St. O. vorgeſchriebenen Fällen nur die Ausſchließung von den Ehrenrechten betreffe, auf Grundbeſitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einfluß ſein ſollte.

Hiernach glaubte ich denn, könne auch dem ꝛc. N. der gegen ihn ſchwebenden Criminal-Unterſuchung ungeachtet, das Bürgerrecht in Z. nicht verſagt werden, ſofern er auf die damit verbundenen Ehrenrechte keinen Anſpruch mache und es nur verlange, um ſein Gewerbe beginnen zu können. Die ꝛc. Reg., welcher ich dies zu erwägen gab, will ſich jedoch hiermit nicht einverſtanden erklären. Sie iſt der Meinung, daß die von mir aufgeſtellte Argumentation nur dann Platz greifen könnte, wenn der N. bereits vor Einleitung der mehrerwähnten Unterſuchung in Z. anſäßig geweſen wäre, nicht aber im vorliegenden Falle, wo es ſich, bevor überhaupt von Ertheilung des Bürgerrechts die Rede ſein könne, um die Befugniß zur Niederlaſſung handle. Denn dieſe Befugniß ſtehe nur den Unbeſcholtenen zu und für unbeſcholten werde der ꝛc. N. erſt dann gelten können, wenn die gegen ihn anhängige Unterſuchung, ſei es durch Freiſprechung oder durch Abbüßung der ihn etwa gewärtigenden Strafe beendigt ſei. Ich habe hiergegen eingewendet, daß wenn den ſchon angeführten deklaratoriſchen Beſtimmungen zufolge, den in Criminalunterſuchung Befangenen allgemein und ohne Unterſchied das Bürgerrecht ad effectum des Grundbeſitzes und Gewerbebetriebs nicht verweigert werden dürfe, ihnen eben deshalb auch die Befugniß zur Niederlaſſung und Veränderung ihres Wohnſitzes zuſtehen müſſe, daß mir kein geſetzlicher Grund bekannt ſei, welcher eine Kommune berechtigen könne, Perſonen dieſer Art die Aufnahme in den Gemeinde-Verband zu verweigern, da die deshalb unterm 29. Juli 1822 von Ew. ꝛc. hohem Miniſterio ergangenen Beſtimmungen in Erwartung der neuen Kommunalordn. unterm 9. Auguſt ejusd. wieder ſuspendirt worden ſeien, und daß ſich überhaupt keine rechte Urſache dafür auffinden laſſe, den bloß Verdächtigen, wie dies doch bei Feſthaltung des von der ꝛc. Reg. aufgeſtellten Grundſatzes des Fall ſein würde, ungünſtiger zu ſtellen, als den Schuldigen und wirklich Beſtraften.

Von der Richtigkeit dieſer Anſicht will ſich jedoch die hieſige ꝛc. Reg. nicht überzeugen ꝛc.

N., den 20. Juni 1837. Der Oberpräſident.

Reſkript.

Auf Ew. Ber. vom 20. v. M. ꝛc. erwiedere ich ergebenſt, daß die von Ihnen ausgeſprochene Anſicht, nach welcher dem ꝛc. N. das Bürgerrecht in Z. nicht zu verſagen ſein dürfte, ſo offenbar dem Geſetze völlig gemäß iſt, daß ich Ew. ꝛc. nur anheimſtellen kann, danach zu verfügen.

Wenn die ꝛc. Reg. ſich an die Vorſchrift des §. 17. der St. O. hält, wonach das Bürgerrecht Niemanden verſagt werden dürfe, der von unbeſcholtenem Wandel ſei, woraus von ſelbſt folge, daß es dem Beſcholtenen verſagt werden könne, ſo vergißt ſie, daß dieſe Vorſchrift ſich auf den Begriff des Bürgerrechts

bezieht, welcher im G. ſelbſt ausgeſprochen iſt, wonach das Bürgerrecht in der Befugniß zum Grundbeſitz und Gewerbebetrieb, ſo wie in Ausübung der Ehrenrechte beſteht. Dieſen Begriff aber hat die Zuſammenſtellung vom 4/14 Juli 1832. ad §§. 20 und 39 der St. O. weſentlich geändert, indem es nun nach derſelben ein doppeltes Bürgerrecht giebt, eines für Unbeſcholtene, nach dem Begriffe der St. O., und eines für Beſcholtene, welches keine Theilnahme an den Ehrenrechten geſtattet, und ſich bloß auf die Befugniß zum Grundbeſitz und Gewerbebetrieb beſchränkt. Offenbar iſt derjenige, welcher eines Verbrechens überführt und deshalb beſtraft worden iſt, beſcholtener, als derjenige, welcher zur Zeit noch deſſen nur verdächtig iſt. Auch iſt die ꝛc. Reg. im Irrthume, wenn ſie glaubt, daß ein Verbrecher durch Abbüßung der Strafe ſeine Unbeſcholtenheit in dieſer Beziehung wieder erlange, da nach §. 20 und 39. der St. O. in den dort bezeichneten Fällen Jeder, der eine Criminalſtrafe erlitten hat, vom Bürgerrechte, nach der Dekl. vom 4/14 Juli 1832 alſo von den bürgerlichen Ehrenrechten, auszuſchließen iſt. (v. K. Annalen Bd. 21. S. 700—703).

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. vom 23. Dezember 1829, betr. die Ausſchließung der früher wegen Meineides Beſtraften von der Gewinnung des Bürgerrechts.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren Ber. vom 14. d. M., die Annahme des in früheren Jahren wegen begangenen Meineides beſtraften Schloſſergeſellen N. zum Bürger der Stadt N. ohne Beſchränkung der damit verbundenen Rechte betr. daß nach der St. O. §§. 20. und 39. der Meineid allerdings eins der Verbrechen iſt, welche den Verbrecher unfähig machen, das Bürgerrecht zu erlangen, und es hiebei auf die von Sr. Königl. Maj. allergnädigſt bewilligte Verminderung der Strafe um deswegen nicht ankommt, weil nach dem Geſetze die Unfähigkeit zum Bürgerrechte lediglich davon abhängt, daß jemand des Meineides vom Richter überführt worden iſt. Es würde daher eine beſondere Königl. Begnadigung in dieſer Hinſicht erforderlich ſein, wenn der N. N. zum Bürgerrecht fähig werden ſollte. Um aber auf ſolche anzutragen, iſt zunächſt die Sache nicht vorbereitet ꝛc. (v. K. Annalen Bd. 13. S. 857.)

Wegen Konkurs, Unterſuchung und Kuratel.

§. 22. Auch in Konkurs befangene, wegen Verbrechen in Criminalunterſuchung begriffene und unter Kuratel geſetzte Perſonen, ſind bis zum Ende des Konkurſes, der Unterſuchung und der Kuratel unfähig, das Bürgerrecht zu gewinnen.

Zuſ. 1. Revid. St. O. §§. 20. u. 21.

Zuſ. 2. Die R. des Miniſt. des J. vom 19. Mai 1809 und vom 26. November 1810 [1]) bemerken, daß:

a) nur volljährige unter Kuratel ſtehende Perſonen im §. 22. der St.-O. für unfähig erklärt ſind, das Bürgerrecht zu gewinnen; und

b) auf Minderjährige, die ein Gewerbe anfangen, die Beſtimmung des §. 22. nicht ausgedehnt werden kann.
(Rumpf's St. O. S. 18.)

Verpflichtung zum Bürgerwerden.

§. 23. Wer bis jetzt zum Bürgerthum gehörige ſtädtiſche Gewerbe betrieben, oder Grundſtücke in einer Stadt erworben haben ſollte, ohne das Bürgerrecht beſeſſen zu haben, muß letzteres ſogleich nach Publikation dieſer Ordnung nachſuchen und erlangen, oder beziehungsweiſe das betriebene ſtädtiſche Gewerbe niederlegen, und das erworbene Grundſtück veräußern.

Zuſ. 1. Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts.

---

1) Dieſe R. finden ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

A. Beim Erwerbe von ſtädtiſchen Grundſtücken.

a) Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 zum §. 15. der St. O. von 1808. (Oben S. 39).

b) In Beziehung auf die Verbindlichkeit mehrerer Miterben zur Gewinnung des Bürgerrechts beim Anfall eines ſtädtiſchen Grundſtückes, vergl. V. vom 28. Juli 1838. §. 5.

(S. Zuſ. 3. zum §. 16. der St. O. von 1808. Oben S. 41).

c) Auch Officianten und deren Ehefrauen und Wittwen, welche ſtädtiſche Grundſtücke beſitzen, müſſen das Bürgerrecht erwerben. R. des Juſtiz-Miniſt. vom 28. April 1810.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 30. v. M. in Betr. des von den dortigen mit ſtädtiſchen Grundſtücken angeſeſſenen Officianten zu gewinnenden Bürgerrechts ertheilen wir Euch, nach gehaltener Rückſprache des Großkanzlers mit dem Miniſt. des J. hiermit zum Beſcheide:

1) daß diejenigen Officianten, welche Grundſtücke auf den dortigen Freiheiten beſitzen, gleich allen anderen Grundbeſitzern das Bürgerrecht erwerben müſſen, wogegen nach §§. 59 und 60. der St. O. die Realimmunität dieſer Grundſtücke von bürgerlichen Laſten ſo lange fortdauern wird, bis ſie von der Stadtgemeinde abgekauft iſt;

2) daß auch Ehefrauen und Wittwen von Officianten als Eigenthümerinnen von Grundſtücken, nach der Analogie des §. 18. in Verbindung mit §. 23. der St. O., das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden ſind, und daß minderjährige Eigenthümer durch ihre Vormünder repräſentirt werden;

3) daß jeder Officiant, welcher ſtädtiſche Grundſtücke beſitzt, alle Verpflichtungen eines Bürgers zu übernehmen hat, mit der Modification, welche die St. O. im §. 31. in Rückſicht der Vertretung derſelben durch Andere bei perſönlichen Dienſten beſtimmt. Sind ꝛc.

(Mathis Bd. 10. S. 116., Rabe Bd. 10. S. 329.)

d) Fiskus hat beim Erwerbe ſtädtiſcher Grundſtücke nicht nöthig, das Bürgerrecht zu erwerben. Schreiben des Juſtiz-Miniſt. v. 4. November 1817 (zur Nachachtung mitgetheilt durch das R. des Miniſt. d. F. u. des J. v. 17. ej. m.)

Da ich der von Ew. ꝛc. in dem geehrten Schreiben v. 6. v. M. angenommenen Meinung, daß der Fiskus bei Erwerbung eines ſtädtiſchen Grundſtücks zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verpflichtet ſei, lediglich beitrete; ſo habe ich das L. und St. G. zu Glogau, durch das O.L.G. daſelbſt anweiſen laſſen, von dem Verlangen der Nachweiſung des gewonnenen Bürgerrechts, zum Zweck der Berichtigung des Beſitztitels für den Fiskus von dem zur Hebammenſchule beſtimmten Hauſe abzuſtehen ꝛc.

(v. K. Ann. Bd. I. H. 4. S. 121.)

e) Auch der Grundherr bei Erwerbung eines Grundſtücks in ſeiner Mediatſtadt iſt dazu nicht verbunden. R. d. Miniſt. des J. v. 30. Juli 1819.

[1]) Daß die Berichtigung des Beſitztitels nicht von der Erwerbung des Bürgerrechts abhängt, beſtimmt der §. 6. der V. v. 28. Juli 1838. (Oben zum §. 16. der St. O. von 1808. S. 41). Insbeſondere iſt es bei der Subhaſtation ſtädtiſcher Grundſtücke nicht nöthig, daß der Meiſtbietende vor dem Zuſchlage das Bürgerrecht gewinne, ſondern es genügt, wenn er ein Atteſt des Mag. darüber beibringt, daß der Ertheilung des Bürgerrechts an ihn, im Falle des Zuſchlages, nichts entgegenſtehe. (Vgl. Anh. zur A. G. O. §. 405. entnommen aus den R. vom 4. Februar u. 7. März 1812. Jahrb. Bd. 1. S. 32. u. 41. Gräff Bd. 2. S. 466. und 467.)

Der ꝛc. Reg. wird hierdurch eröffnet, daß die von ihr in dem Ber. v. 14. d. M. aufgeſtellte Frage: in wiefern Grundherrn in Mediatſtädten bei Erwerbung eines bürgerlichen Grundſtücks das Bürgerrecht eben dieſer Städte zu gewinnen angehalten werden können? ſchon früher in mehreren analogen Fällen von dem unterzeichneten Miniſt. verneinend beantwortet worden iſt, weshalb ſich dieſelbe auch in dem gegenwärtigen Falle, wegen des von dem Grafen B. als Grundherrn der Mediatſtadt N., daſelbſt akquirirten Grundſtücks hiernach zu achten hat. (v. K. Annalen Bd. 3. S. 748).

f) R. des Miniſt. des J. v. 19. Mai 1809.[1]):

α) Eigenthümer von Bänken und Buden ſind als ſolche nicht den Hausbeſitzern gleich zu ſtellen und daher, falls ihr Gewerbe nicht ſolches erheiſcht, als Grundbeſitzer nicht zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet.

β) Daſſelbe Verhältniß findet auch bei denen Statt, welche Apotheken und dergleichen Gerechtigkeiten beſitzen; ſie gehören nach erlangtem Bürgerrecht zur Klaſſe unangeſeſſener Bürger.

(Rumpf's St. O. S. 19. Zuſ. 7.)

B. Zum Gewerbe-Betriebe.

a) R. des Miniſt. des H. und des J. vom 8. Oktober 1824.

Wenn über die vor Einführung der St. O. ſtattgefundene Obſervanz Zweifel eintreten, ſo iſt vorläufig und bis zur näheren geſetzlichen Beſtimmung anzunehmen, daß Jeder, der ein gewerbſteuerpflichtiges Gewerbe treibt, auch zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet iſt. Wo aber die Obſervanz beſtimmt iſt, hat es bei dieſer ſein Bewenden. (v. K. Annalen, Bd. 8. S. 1111.)

b) Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 zum §. 15. der St. O. von 1808. Auswärtige Gewerbetreibende brauchen das Bürgerrecht nicht zu erwerben. (Oben S. 39.)

Dabei bemerke man:

α) R. der Miniſt. d. H., des J. und d. F. vom 20. Juni 1822. Ausländer, welche während ihres vorübergehenden Aufenthaltes im Lande rohe oder halb rohe Fabrikate einkaufen und ſie von inländiſchen Profeſſioniſten für Stücklohn zur Ausfuhr zurichten laſſen, haben die Gewinnung des Bürgerrechts nicht nöthig.

(v. K. Annalen, Bd. 6. S. 388.)

β) In Betreff der Ruſſiſchen Kaufleute beſtimmt der Art. 3. Litt. d. des Handels-Vertrages mit Rußland:

Es ſoll einem jeden Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Theile freiſtehen, die Natur- und Kunſterzeugniſſe ſeines Landes in allen Städten und Häfen des im Art. I. bezeichneten Bereichs im Ganzen zu verkaufen oder verkaufen zu laſſen, auch Einkäufe zu machen, ohne daß es hierzu der Gewinnung des Bürgerrechts ſeinerſeits bedarf und ohne daß er für dieſe Berechtigung irgend eine Abgabe, als Gewerbeſteuer oder Kronſteuer, zu bezahlen hat.

Verarbeitete Waaren darf er jedoch nur, vom Tage ſeiner Ankunft an gerechnet, ſechs Monate lang verkaufen. Nach Verlauf dieſer Zeit ſoll er, wenn er dieſen Handel fortſetzen will, verpflichtet ſein, das Bürgerrecht der Stadt, wo er ihn treibt, zu gewinnen. Findet er es vortheilhaft, ſeine Waare an einen Ausländer zu verkaufen, ſo iſt er verpflichtet, ſich hierzu, ſo weit es die Geſetze erfordern, eines Kaufmanns, welcher Bürger der Stadt iſt, zu bedienen.

(G. S. 1819. S. 170.)

c) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 14. Oktober 1834. Auch Künſtler ſind in Beziehung auf Gewerbebetrieb verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben.

---

[1]) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt. Vergl. C. R. der Reg. zu Oppeln, vom 30. Mai 1822. §. 14. v. K. Annalen Bd. 6. S. 690.

Digitized by Google

Es kommt, wie Ihnen auf Ihre Beſchwerde vom 8ten d. M., wegen der Ihnen angeſonnenenen Gewinnung des Bürgerrechts, eröffnet wird, gar nicht darauf an, ob Sie Kunſtfertigkeiten beſitzen, durch welche Sie perſönlich als Künſtler gelten können, ſondern darauf, ob Ihr Gewerbe zu denjenigen gehört, welche nach der Verfaſſung der Stadt die Gewinnung des Bürgerrechts erfordern. Ein Tiſchler oder Töpfer, welche ihre Fabrikate mit vorzüglichen plaſtiſchen Kunſtarbeiten zu zieren wiſſen, werden, in ſoweit ſie letztere ſelbſt fertigen, vielleicht ſehr bedeutende Künſtler ſein können, deſſenungeachtet aber das Bürgerrecht gewinnen müſſen. Da nun auf den Ausfall der Prüfung, welcher Sie bei der hieſigen Kunſt-Akademie Sich unterwerfen wollen, gar nichts ankommt, ſo hat es bei der früheren Verfügung lediglich ſein Bewenden, daher auch die Maaßregeln, welche der Mag. trifft, um Sie zur Gewinnung des Bürgerrechts zu nöthigen, nicht zu ſiſtiren ſind. (v. K. Annalen, Bd. 18. S. 1054.)

d) **Befreiung** von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts genießen:

α) **Juſtizkommiſſarien**, approbirte **Aerzte** und **Chirurgen**, welche aus keinem andern Grunde, als wegen des etwanigen Beſitzes eines bürgerlichen Grundeigenthums, zur Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten angehalten werden können; wenn jedoch die Chirurgen zugleich Bader und Barbiere ſind, ſo ſind ſie als ſolche zur Gewinnung des Bürgerrechts in allen Städten verbunden, wo vor dem E. vom 2. November 1810 das Barbieren und Baden nur auf den Grund ausſchließlicher Gewerbsberechtigungen ausgeübt werden durfte, und deren Inhaber damals zur Gewinnung des Bürgerrechts durch Geſetz oder Obſervanz verpflichtet waren.

(Entſcheidung des Staatskanzlers vom 28. Januar 1813. Rumpf's St. O. S. 20. No. 16.)

β) Hebammen und Thierärzte. R. des Miniſt. des J. vom 2. December 1817.

Der ꝛc. Reg. wird auf ihre Anfrage im Bericht vom 19ten v. M. eröffnet, daß nach Analogie der Entſcheidung des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht, vom 28. Januar 1813, auch **Hebammen und Thierärzte**, welche kein Grundeigenthum innerhalb des Stadtgebiets beſitzen, von der Gewinnung des ſtädtiſchen Bürgerrechts zu entbinden ſind. (v. K. Annalen, Bd. I. H. 4. S. 118.)

γ) **Zeitpächter von ſtädtiſchen Feldgrundſtücken.** R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 11. Juni 1835.

Des Königs Maj. haben mir die Immediat-Eingabe des Mag. zu Trebnitz vom 16ten v. M. mit dem Auftrage zuzufertigen geruht, auf deſſen Antrag: die ländlichen Inquilinen und Pächter zur Gewinnung des ſtädtiſchen Bürgerrechts anhalten zu dürfen, weiter zu verfügen und den Mag. zu beſcheiden.

In Folge deſſen eröffne ich dem Letztern, daß die Zeitpachtung von Feldgrundſtücken im ſtädtiſchen Territorium im Allgemeinen nicht als ein ſolches ſtädtiſches Gewerbe angeſehen werden kann, wegen deſſen vorübergehenden Betriebs das Bürgerrecht gewonnen werden müßte. (v. K. Annalen, Bd. 19. S. 448.)

e) Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts von Gewerbetreibenden **an verſchiedenen Orten.**

α) R. des Miniſt. des H., des J. und d. F. vom 5. Auguſt 182 .

In Beantwortung der im Ber. vom 21. Mai d. J. aufgeſtellten Fragen, wird der ꝛc. Reg. Folgendes eröffnet:

Wer in einem Orte Handel treibt, kann es nur thun, entweder

a) ſtehend, und in dieſem Falle nach Erwerbung des Bürgerrechts, ſofern die Statuten des Orts ſolches von einem Händler fordern, oder

b) umherziehend.

Der letztere Begriff paßt jedoch nicht auf Perſonen, die, wie die Guhrauer Mehl-, Butter- und Viktualienhändler, ihren Handel in Berlin den größten Theil des Jahres und aus eigenen gemietheten Lokalen treiben. Sie ſind alſo als ſtehende Händler anzuſehen, und als ſolche mit der Gewerbeſteuer der Händler Berlin's zu belegen.

Ob in G. ihnen Gewerbeſteuer auferlegt werden könne, kommt darauf an, ob ſie ſich auch dort einen Laden oder Komtoir halten, in welchem Falle ſie allerdings, nach §. 4. des G., auch dort ſteuerpflichtig ſind. Geſchiehet der Einkauf der Butter und anderer Viktualien umherziehend, ſo ſind ſie außerdem der Gewerbeſteuer als Hauſirer unterworfen. Daß einige von ihnen zugleich Müller ſind, und angeblich nur eigen gefertigtes Mehl verkaufen, würde ſie nur dann von einer doppelten Gewerbeſteuer — als Müller und Händler — befreien, wenn Fabrikation und Handel an einem Ort ſtattfinden, aber nicht, wie es hier der Fall iſt, wenn beide Geſchäfte getrennt von einander betrieben werden. Dagegen iſt die hieſige Gewerbeſteuer-Deputation angewieſen worden, im Falle einige jener Subjecte den Handel hier wirklich erſt im April 1821 angefangen haben, den Betrag der Steuer für das 1ſte Quart. 1821 zur Reſtitutions-Liquidation zu bringen.

Da übrigens ſämmtliche in Rede ſtehende Individuen ein ſtehendes Gewerbe hier betreiben, und es keinen Unterſchied macht, ob dies das ganze Jahr hindurch oder nur während des Sommers in gemietheten oder eigenthümlichen Lokalen durch die Unternehmer ſelbſt, oder durch deren Bevollmächtigte geſchiehet, ſo ſind ſie zur Gewinnung des hieſigen Bürgerrechts, und in Folge deſſen zur Theilnahme an den Laſten, welche die hieſigen Gewerbetreibenden ihrer Kathegorie zu tragen haben, verpflichtet.

Hiernach ꝛc. (v. K. Annalen, Bd. 7. S. 686.)

β) R. des Miniſt. des J. vom 22. November 1827.

Das Miniſt. kann der Anſicht des Mag. zu N. N. im Ber. vom 7. d. M., nach welcher der Prinzipal der N'ſchen Buchhandlung in Berlin, N. N., der in N. N. eine Filial-Buchhandlung zu etabliren beabſichtiget, die Koſten des Bürgerrechts dortiger Stadt zu entrichten gehalten ſein ſoll, weil derſelbe ſeinen Wohnſitz und ſein Gewerbe in N. N. beibehält, nicht beipflichten, vielmehr die eingereichten Verf. der ꝛc. Reg. und des Ob.-Präſ. dortſelbſt vom 10. und 27. Oktober d. J. nur beſtätigen, da in dem G. vom 7. September 1811 §. 1. die dort feſtgeſetzte Begünſtigung nicht von der gänzlichen Aufgebung des Bürgerrechts in dem früheren Wohnorte abhängig gemacht, vielmehr auf jede neue Anſiedelung und jeden neuen Wohnſitz im rechtlichen Sinne ausgedehnt, und bei einem rechtlich zuläſſigen doppelten Wohnſitze der Ort des neuen Etabliſſements ganz eigentlich auch der neue Wohnort zu benennen iſt. (v. K. Annalen, Bd. 11. S. 967.)

C. Insbeſondere hinſichts der Ehefrauen, Wittwen, geſchiedenen Frauen und unverheiratheten Frauenzimmer.

a) R. des Juſtizminiſt. vom 28. Juni 1814. Ehefrauen der Bürger bedürfen Behufs der Erwerbung von Grundſtücken der Gewinnung des Bürgerrechts nicht [1]).

(Jahrb. Bd. 3. S. 272, Gräff Bd. 1. S. 196.)

b) Auf dies R. (sub a) verweiſet auch das Schreiben des Miniſt. des J. vom 8. September 1827 [2]).

(v. K. Annalen, Bd. 11. S. 682.)

c) R. des Miniſt. des J. vom 25. Februar 1825.

Die Meinung, welche der Mag. hieſelbſt in dem Ber. v. 8ten d. M. äußert, daß nämlich die Ehefrau eines Bürgers, welche ein eigenes Gewerbe betreibt, nicht verpflichtet ſei, für ihre Perſon das Bürgerrecht zu gewinnen, iſt ganz richtig, nnd darnach zu verfahren. (v. K. Annalen, Bd. 9. S. 149.)

---

1) Vergl. Beilage Nr. XXVI.

2) Vergl. Beilage Nr. XXVII.

Digitized by Google

d) Vergl. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 zum §. 18. der St. O. (Oben S. 44.)

e) R. des Miniſt. des J. vom 5. Juli 1828.

Obgleich der Grundſatz: „daß die Gewinnung des Bürgerrechts nur zu ſolchen Gewerben nothwendig iſt, welche auch vor Einführung der St. O. nicht ohne daſſelbe betrieben werden konnten," für richtig gehalten werden muß; ſo dürften doch dabei diejenigen Fälle zu unterſcheiden ſein, wo, wie z. B. bei Schneiderinnen, von Gewinnung des Bürgerrechts früher bloß deswegen nicht die Rede ſein konnte, weil Frauenzimmer wegen der Zunftverfaſſung überhaupt von dem eigentlichen Betrieb ſolcher Gewerbe ausgeſchloſſen waren. In dieſen Fällen ſcheint es allerdings zweckmäßig, alle die, welche jetzt das Gewerbe betreiben, auch nach gleichen Grundſätzen zu behandeln. Wenn daher ein Frauenzimmer ein Gewerbe betreibt, zu welchem vor Einführung der St. O. von denen, die damals das Gewerbe zweckmäßig zu betreiben berechtigt waren, das Bürgerrecht gewonnen werden mußte, ſo ſcheint es richtig, ein ſolches Frauenzimmer auch zur Erwerbung des Bürgerrechts anzuhalten.

Dieſer Grundſatz würde jedoch weder auf die Wittwen und unſchuldig geſchiedene Ehefrauen der Gewerbtreibenden, für welche das etwa von ihren Ehemännern gewonnene Bürgerrecht in Kraft bleibt, noch auf ſolche Frauenzimmer, welche bloß auf Tagelohn außer ihrer Wohnung nähen, ſchneidern, oder ſonſt ein Gewerbe betreiben, ſondern lediglich auf diejenigen zu beziehen ſein, welche ſelbſtſtändig, für eigene Rechnung und in ihrer Wohnung ihr Gewerbe betreiben.

(v. K. Annalen, Bd. 12. S. 1035.)

D. Rückſichtlich der Invaliden und verabſchiedeten Soldaten beſtimmt das R. des allgem. Polizeidepart. und des Depart. für Handel und Gewerbe im Miniſt. des J. vom 11. Oktober 1811 [1]), daß, da es nach §. 23. der St. O. bloß nach der Verfaſſung vor Einführung der St. O. beurtheilt werden kann, welche ſtädtiſchen Gewerbe zum Bürgerthum gehören, nach ſolcher aber Invaliden und verabſchiedete Soldaten, die einen Invalidenverſorgungs- oder Selbſternährungsſchein erhalten hatten, ohne die Verpflichtung, Bürger zu werden, ihre erlernte Profeſſion, wenn ſie keine Geſellen oder Burſchen hielten, ungehindert treiben konnten; da ferner durch die Verpflichtung, Gewerbſcheine zu löſen, nach dem Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811 in der Verpflichtung, Bürger zu werden, oder der Gemeine als Mitglied beizutreten und Kommunallaſten zu übernehmen, nichts geändert iſt: dergleichen Invaliden und verabſchiedete Soldaten, wenn ſie bloß für ihre Perſon ihre erlernte Profeſſion treiben, zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht angehalten werden können.

(Rumpf's St. O. S. 19, Breslauer Amtsblatt. 1811. S. 380. No. 241.)

Zuſ. 2. Verfahren bei Verweigerung oder Säumigkeit der Erwerbung des Bürgerrechts.

a) R. vom 2. März 1810, betr. das Verfahren gegen die mit ſtädtiſchen Grundſtücken angeſeſſenen Officianten, welche ſich weigern, das Bürgerrecht zu gewinnen.

Friedrich Wilhelm rc. rc. Es iſt uns angezeigt worden, daß einige mit ſtädtiſchen Grundſtücken angeſeſſene Officianten ſich weigern, das Bürgerrecht zu gewinnen, und daß über die geſetzlichen Mittel, ſelbige dazu anzuhalten, Zweifel entſtanden ſind. Es iſt jedoch die Verbindlichkeit ſelbſt in den Geſetzen beſtimmt,

[1]) Dies R. iſt in den Sammlungen nicht abgedruckt.

und die Mittel, die Erfüllung derſelben zu bewirken, ſind durch die Geſetze und durch die Natur der Sache ſelbſt gegeben. Denn die Verbindlichkeit der mit ſtädtiſchen Grundſtücken angeſeſſenen Officianten, das Bürgerrecht zu gewinnen, iſt in Anſehung der ſowohl vor, als nach Erſcheinung der St. O. erworbenen ſtädtiſchen Grundſtücke durch den §. 23. der St. O. feſtgeſtellt und dabei zugleich verordnet worden, daß ſelbige, wenn ſie ſich nicht dazu verſtehen wollen, ihre Grundſtücke veräußern müſſen.

Zuvörderſt muß daher, im Falle der Weigerung, die Vorſchrift befolgt werden, welche die A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 48 vorſchreibt, wenn jemand genöthigt werden ſoll, etwas zu thun, und daher der Exekutor angewieſen werden, ſich auf drei oder acht Tage bei einem ſolchen widerſpenſtigen Officianten einzulegen.[1] Iſt dieſe Exekution fruchtlos, ſo muß dem widerſpenſtigen Officianten, unter Androhung der Subhaſtation, eine dreimonatliche Friſt zur Veräußerung des Grundſtücks geſetzt, bei deren Ablauf aber zur öffentlichen Veräußerung geſchritten, und das Gericht, unter welches das Grundſtück gehört, um deren Vollziehung requirirt werden. Dieſes habt Ihr Euch daher in vorkommenden Fällen zur Richtſchnur dienen zu laſſen. Sind ꝛc.

(Mathis Bd. 9. S. 28., Rabe Bd. 10. S. 291.)

b) R. des Juſtizminiſt. vom 29. November 1814. Die Frage, ob in vorkommenden Fällen Jemand das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet iſt, z. B. ob Erben, welche auf ſich gemeinſchaftlich den Beſitztitel von ererbten Grundſtücken und Gerechtigkeiten berichtigen laſſen wollen, das Bürgerrecht gewinnen müſſen, hängt zunächſt von der Beurtheilung des Magiſtrats und der vorgeſetzten Polizeibehörde ab.[2] (Jahrb. Bd. 4. S. 222. Gräff Bd. 1. S. 196.)

c) R. des Miniſt. des J. für H. u. G., und des J. und d. P. vom 17. März 1831., betr. die Strafanwendung wegen unterlaſſener Bürgerrechtsgewinnung.

Eine ohne vorgängige Androhung diktirte Strafe wegen unterlaſſener Gewinnung des Bürgerrechts kann überhaupt nicht ſtattfinden, weil im Geſetze auf dieſe Verſäumniß keine Strafe geſetzt iſt.

Nur im Wege der Exekution kann ſolche eintreten, wenn einem Gewerbtreibenden, welcher das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet geweſen wäre, die Erfüllung dieſer geſetzlichen Pflicht binnen einer beſtimmten Friſt mit einer Strafandrohung aufgegeben iſt.

(v. K. Annalen Bd. 15. S. 112.)

d) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 22. Mai 1834, betr. die Verhältniſſe zu dem Kommunal-Verbande ohne Gewinnung des Bürgerrechts.

Wenn auch in der Verf. v. 10. September v. J. dahin entſchieden worden iſt, daß gegen den Mühlenbeſitzer R. daſelbſt ein adminiſtrativer Zwang zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht ſtattfinde, ſo folgt daraus doch keinesweges, daß derſelbe aus dem Kommunalverbande der Stadt ausſcheiden ſolle. Sofern derſelbe daher keiner andern Gemeine angehört, und keinen ſpeciellen Titel der Befreiung nachzuweiſen vermag, ſteht nichts entgegen, ihn in einem zu den Vortheilen, welche er von der Gemeineverbindung genießt, im Verhältniß ſtehenden Maaße zu den ſtädtiſchen Grund- und Perſonal-Abgaben heranzuziehen: nur wird der Mag., wenn der ꝛc. R. die Verpflichtung zu den von ihm geforderten Leiſtungen in Abrede ſtellen ſollte, die Vorſchriften des §. 131. Th. II. Tit. 8. des A. L. R. beachten müſſen. (v. K. Annalen Bd. 18. S. 428.)

---

[1] Vergleiche jedoch §§. 8 und 9. des Exekut. G. v. 4. März 1834. (G. S. 1834. S. 33.)

[2] Die Beſtimmung dieſes R., daß der Beſitztitel nicht vor Nachweis des Bürgerrechts-Erwerbs berichtiget werden dürfe, iſt durch §. 6. der V. v. 28. Juli 1838 (ſ. oben S. 41.) aufgehoben.

e) Insbeſondere hinſichts der Strafbarkeit des Gewerbebetriebes ohne Gewinnung des Bürgerrechts.

α) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 27. April 1833.

Da es, wie der ꝛc. auf den Ber. v. 28. v. M., betr. die Rekursbeſchwerde des Gerbers N. wider das Reſolut 1. Inſtanz v. 13. Jan. 1833, durch welches derſelbe wegen Ausübung ſeines Gewerbes ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts in eine Polizeiſtrafe von 5 Rthl. genommen worden, bemerklich gemacht wird, geſetzlich feſtſteht, daß jeder, der ein Gewerbe treiben will, das Bürgerrecht gewinnen muß, ſo liegt es in den Befugniſſen der Behörde, demjenigen, der ein Gewerbe ohne Gewinnung des Bürgerrechts anfängt, das Gewerbe zu verbieten, oder ihm im Wege der Exekution bei Strafe die Gewinnung des Bürgerrechts aufzugeben, demnächſt aber eventuell dieſe angedrohete Strafe, die zur Exekution ad faciendum gehört, einzubringen. Ein Polizei-Vergehen, welches ohne vorherige Strafandrohung im Wege der Exekution mit einer Polizeiſtrafe gerügt werden könnte, iſt aber die Unterlaſſung der Bürgerrechtsgewinnung nicht, daher denn das in Rede ſtehende Reſolut hiermit aufgehoben, und der N. von der ihm diktirten Polizeiſtrafe freigeſprochen wird.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 492.)

β) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 4. Oktober 1833.

Die C. V. v. 6. Auguſt 1827[1]), welche aus der ehemaligen Abth. des Miniſt. des J. für H. und G. erlaſſen worden iſt, unterſcheidet ſich, wie der ꝛc. Reg. auf den Ber. v. 5. v. M., das Verfahren gegen Perſonen betr., welche einen das Bürgerrecht erfordernden Gewerbsbetrieb, ohne Gewinnung deſſelben anfangen, eröffnet wird, von der aus dem Miniſt. des J. und d. P. unterm 27. April d. J. erlaſſenen, dadurch: daß die erſtere zwar eine allgemeine Strafandrohung für alle diejenigen Gewerbtreibenden, welche ihr Gewerbe vor Gewinnung des Bürgerrechts anfangen, nachläßt, dabei aber den Gewerbeſteuer-Behörden die Pflicht auflegt, diejenigen, welche ein Gewerbe anfangen und deshalb die Steuer erlegen, noch beſonders an die Gewinnung des Bürgerrechts und die auf die Unterlaſſung derſelben geſetzte Strafe zu erinnern, ſo daß die letztere doch immer von dieſer Erinnerung abhängig wird; während die letztere eine Geldſtrafe, oder auch die Siſtirung des Gewerbes nur vermöge der executio ad faciendum auf vorherige beſondere Androhung zuläßt.

Da nun aber in Betrachtung kommt, daß jene allgemeine Strafandrohung, welche vielleicht vor vielen Jahren im Amtsblatte erſchienen iſt, wohl den Inländern ſelbſt, noch mehr aber den Ausländern unbekannt geblieben ſein, und die beſondere Erinnerung von Seiten der Gewerbeſteuerbehörde unterblieben ſein kann, und da es in ſolchem Falle, wenn die letztere Behörde die Steuer ohne Erinnerun gangenommen, unzuläſſig, und jedenfalls unbillig erſcheint, denjenigen, der ſeine Schuldigkeit erfüllt zu haben glaubt, in eine Strafe zu nehmen, welche nicht durch ein Geſetz, ſondern durch eine vor längerer Zeit erſchienene adminiſtrative Verordnung angedroht worden iſt, ſo findet das Miniſt. des J. u. der P. ſich bewogen, es lediglich bei der Vorſchrift der Verf. v. 27. April 1833 bewenden zu laſſen, nach welcher derjenige, welcher ein Gewerbe, ohne die geſetzliche Verpflichtung wegen Gewinnung des Bürgerrechts zu erfüllen anfängt, vermittelſt der vorgeſchriebenen executio ad faciendum zu dieſer Erfüllung angehalten werden ſoll.

Bei der im Allgemeinen den Gewerbeſteuer-Behörden ertheilten Anweiſung, alle diejenigen, welche die Gewerbeſteuer für ein erſt angefangenes Gewerbe entrichten, an die Erfüllung der Verbindlichkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts zu erinnern, kann es deſſenungeachtet bewenden.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 428.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. vom 2. Januar 1809.[2]) Denjenigen Individuen, welche nach der bisherigen ſtädtiſchen Verfaſ-

---

[1]) Vergl. dies R. in v. K. Annalen Bd. 11. S. 740. ſ. Beilage No. XXVIII.

[2]) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

Digitized by Google

ſung keine Verpflichtung zum Bürgerwerden hatten, ſoll bei Nachholung des Bürgerrechts auf den Grund der St. O. ſolches koſtenfrei ertheilet, und auch ſelbſt bei denjenigen Perſonen, die ſchon früherhin das Bürgerrecht hätten gewinnen ſollen, überall nur der niedrigſte auf ſie Anwendung findende Koſtenſatz genommen werden. (Rumpf's St. O. S. 9. No. 8.)

Wer das Bürgerrecht ertheilt.

§. 24. Das Bürgerrecht wird in allen Städten, ſie mögen bisher mittelbare oder unmittelbare Städte genannt worden ſein, imgleichen bei allen Bürgern, ohne Unterſchied, ob ſie Deutſche, namentlich: Pfälzer, Franzoſen oder von anderer Nation ſind, vom Magiſtrat des Orts ertheilt. Es fällt daher die Annahme von Bürgern durch andere Behörden, z. B. durch den akademiſchen Senat, ganz weg. Der Magiſtrat hat jedesmal, vor Ertheilung des Bürgerrechts, ein Gutachten der Stadtverordneten darüber einzuziehen, iſt aber nur im Fall des §. 21., und wenn geſetzliche Einwendungen gemacht werden, daran gebunden.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. II. Tit. 8. §§. 14. 171.

b) Revid. St. O. §. 12.

Zuſ. 2. Rumpf allegirt ein R. der Reg. zu Potsdam, wonach die Entſcheidung über die Wahlfähigkeit eines zur Criminalunterſuchung gezogenen, aber ganz frei geſprochenen Bürgers zu einem Stadtamte, allein von dem Ermeſſen der Stadtverordnetenverſammlung abhängig iſt. (Rumpf's St. O. S. 22.)

Zuſ. 3. Nach einem R. der Neumärkiſchen Reg. vom 1. März 1810 brauchen die Magiſtrate nur in ſolchen Fällen, wo fremde Perſonen um das Bürgerrecht anhalten, bei Einholung des Gutachtens der Stadtverordneten-Verſammlung, dieſer die Qualifikationsatteſte der Imploranten vorzulegen; wo hingegen den Stadtverordneten die Subjekte, welche das Bürgerrecht erlangen wollen, perſönlich bekannt ſind, bedarf es dieſer Mittheilung der Qualifikationsatteſte nicht (Rumpf a. a. O.)

Zuſ. 4. Rückſichtlich der Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer vergl. Zuſ. 6. zum §. 19. der St. O. von 1808. (Oben S. 52.)

Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

§. 25. Jeder, der Bürger werden will, iſt verbunden, dem Magiſtrat den Bürgereid zu leiſten, und muß ſich darin verpflichten, dieſe Ordnung aufrecht zu erhalten, und das Beſte der Stadt nach ſeinen Kräften zu befördern.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 21.

b) Revid. St. O. §. 12.

Zuſ. 2. Die K. O. vom 5. November 1833, wegen der Dienſt- und Bürgereide,[1]) beſtimmt:

---

[1]) Hierdurch iſt die Eidesnorm, welche in der Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 (zum §. 25. der St. O.) vorgeſchrieben war (G. S. 1832, S. 181.) antiquirt.

Zugleich verordne ich, daß der Bürgereid dahin abgeleiſtet werden ſoll:
„Ich N. N. ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß Seiner Königl. Majeſtät von Preußen, meinem Allergnädigſten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorſam ſein, meinen Vorgeſetzten willige Folge leiſten, meine Pflichten als Bürger gewiſſenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, ſo wahr mir Gott helfe[1]) u. ſ. w.“ (G. S. 1833. S. 291.)

Zuſ. 3. K. O. v. 11. März 1814. Junge Bürger in den größeren Städten ſollen den Bürgereid in der Uniform der Bürgerbataillone leiſten.

Zu Aufrechthaltung des äußeren Anſtandes der errichteten Bürgerbataillone beſtimme Ich hierdurch, daß die jungen Bürger in den größeren Städten, bei Gewinnung des Bürgerrechts, den Bürgereid nicht anders, als in der von Mir genehmigten Uniform leiſten ſollen. Treten einzelne Fälle ein, welche von dieſer Beſtimmung eine Diſpenſation nothwendig machen, ſo ſoll dieſe nur von dem Polizeipräſidenten in Uebereinſtimmung mit dem Oberbürgermeiſter ertheilt werden könnın, und ſind dieſe in ihren Meinungen verſchieden, ſo bleibt dem Allgemeinen Polizei-Departement nach Abhörung ihrer beiderſeitigen Gründe, die Entſcheidung überlaſſen.
(G. S. 1814. S. 19)

Zuſ. 4. Das R. des Juſtizminiſt. vom 30. December 1815 beſtimmt:

a) Städtiſche Grundbeſitzer, welche bereits den Bürgereid geleiſtet haben, brauchen nicht noch, als Grundbeſitzer von ſtädtiſchen Beſitzungen, den Huldigungs-Eid zu ſchwören;

Das Formular eines **Bürgerbriefes** ſchreibt die (in den Sammlungen nicht abgedruckte) V. vom 19. Juni 1809 (Rumpfs St. O. S. 22.) mit dem Bemerken, daß ſolches von der Allerhöchſten Behörde konfirmirt worden, zur Nachachtung dahin vor:

„Der Magiſtrat der Königl. Preußiſchen Stadt N. N. thut kund und bekennt hierdurch, daß der N. N., nachdem er die nöthigen Erforderniſſe nachgewieſen, ſeinem Anſuchen gemäß, zum Bürger hieſiger Stadt angenommen worden iſt. Und da derſelbe durch folgenden heute vor uns abgeleiſteten Eid

„Ich ꝛc. (die Norm iſt, als antiquirt, weggelaſſen)

die getreue Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten angelobet hat, ſo erklärt der Magiſtrat gedachten N. N. aller Rechte und Wolhthaten, welche einem hieſigen Bürger zuſtehen, hierdurch gleichfalls theilhaftig und genußbar, mit dem Verſprechen, ihn bei dem erlangten Bürgerrechte, ſo lange er ſich deſſelben nicht unwürdig zeigt, gegen Jedermann kräftigſt zu ſchützen.

Urkundlich zum öffentlichen Glauben unter dem Stadtinſiegel ausgefertigt.

N. N. den u. ſ. w.
(L. S.) Der Magiſtrat der Stadt N. N.
Bürgerbrief für N. N.

[1]) In Betreff der Betheurungsworte vergleiche man:
a) bei Evangeliſchen §. 334 der Crim. O.
b) bei Katholiſchen, die K. O. v. 8. Auguſt 1835 (G. S. 1835. S. 182.
c) bei Griechiſchen Chriſten, §. 364. A. G. O. I. 10.
d) bei Juden, §. 336. ibid.
Bei Menoniſten vertritt ein bloßes feierliches Angelöbniß die Stelle des Eides. (A. G. O. I. 10. §. 203. No. 5. und V. vom 11. März 1827. G. S. 1827. S. 28.)

b) Wenn eine Kommune bereits den Landeshuldigungseid durch ihre Deputirten abgeleiſtet hat; ſo hat ſie nicht nöthig, bei dem Erwerbe von Grundſtücken die Ableiſtung des Huldigungseides zu wiederholen.[1] (Jahrb. Bd. 7. S. 5., Gräff Bd. 1. S. 197.)

Zuſ. 5. Die (in dem Publik. der Reg. zu Frankfurt in Bezug genommene) V. v. 28. November 1810[2]) beſtimmt, daß die Verpflichtung Minorenner zur Leiſtung des Bürgereides bis zur erreichten Volljährigkeit oder Majorennitätserklärung ſuspendirt bleibe.
(v. K. Annalen Bd. 1. H. 1. S. 168. Vergl. Zuſ. 4. Lit. c. zum §. 19. der St. O. von 1808. Oben S. 51.)

Tragung ſtädtiſcher Laſten.

§. 26. Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den ſtädtiſchen Bedürfniſſen aus ſeinem Vermögen und mit ſeinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leiſten und überhaupt alle ſtädtiſche Laſten verhältnißmäßig zu tragen.

Zuſ. 1. Vergleiche:
a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 28. 33.
b) Revid. St. O. §§. 34 und 35.

Zuſ. 2. Durch die Löſung des Gewerbeſcheines wird in der Verpflichtung Kommunallaſten zu übernehmen, nichts geändert. (G. vom 7. September 1811. §. 1. G. S. 1811. S. 263.)

Uebernahme von Stadtämtern.

§. 27. Er iſt ſchuldig, öffentliche Stadtämter, ſobald er dazu berufen wird, zu übernehmen, und ſich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Beſten des Gemeinweſens der Stadt gemacht werden.

Zuſ. 1. Vergleiche:
a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 30 und 31.
b) Revid. St. O. §. 128.

Zuſ. 2. Bei den mit Beſoldung verknüpften Magiſtratsmitglieder-Stellen findet weder Zwang zur Annahme, noch eine Erſchwerung des Austritts ſtatt,
(R. des Miniſt. des J. vom 8. November 1809 sub No. 4. Mathis Bd. 9. S. 141., Rabe Bd. 10. S. 187. S. unten zum §. 191. der St. O. von 1808.)

Zuſ. 3. R. vom 26. Februar 1810[3]). Die Ausdrücke Bürgerämter und Stadtämter, welche in der St. O. zum öftern abwechſelnd vorkommen, ſind völlig gleichbedeutend, und bezeichnen diejenigen ſtädtiſchen Bedienungen, welche nach den näheren Beſtimmungen der St. O. ausſchließlich den Bürgern vorbehalten worden ſind. In Rückſicht derſelben tritt immer Wahl der Stadtverordneten ein, ſie mögen mit Beſoldung verknüpft ſein, oder nicht. Aemter der Unterbedienten unterſcheiden ſich von jenen dadurch, daß Schutzverwandte ſie bekleiden können, weshalb auch ihre Wahl den Magiſträten zuſteht.
(Rumpf's St. O. S. 24., Hafemann's St. O. S. 32.)

---

1) Vergl. Beilage No. XXIX.
2) Dieſe V. iſt in den Sammlungen nicht abgedruckt.
3) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt. In der 6. Ausg. von Rumpf iſt es vom 2. Februar 1810, bei Hafemann und v. Strombeck vom 26. Februar 1810 allegirt.

Zuſ. 4. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 16. Oktober 1830, betr. die Uebernahme von Stadtämtern Seitens der mit dem Ehrenbürgerrechte Beliehenen.

Gegen die, von Ew. ꝛc. im Ber. v. 27. v. M. aufgeſtellte Anſicht, daß wenn ein von einer Stadt mit dem Ehrenbürger-Rechte Beliehener, ein ihm angetragenes ſtädtiſches Amt übernehmen wolle, demſelben die Uebernahme nicht zu verweigern ſei, ſelbiger ſich aber alsdann allen denjenigen Bedingungen, die mit der Uebernahme eines Stadtamtes verbunden ſeien, namentlich der Ableiſtung des Bürgereides und der Verwaltung der Stelle während der geſetzlich beſtimmten Zeit unterwerfen müſſe, finde ich nichts zu erinnern. ꝛc.

(v. K. Annalen B. 14. S. 778.)

Leiſtung anderer perſönlichen Dienſte.

§. 28. Alle andere perſönliche Dienſte ſind die Bürger zur Sicherheit der Stadt und in jedem Nothfalle zu übernehmen ſchuldig.

Da auch eine Schützengilde in der Bürgerſchaft zu den nothwendigen Anſtalten bei jeder Stadt gehört; ſo ſoll durch ein beſonderes Reglement das Nähere darüber zur Achtung jedes Bürgers beſtimmt werden.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 33.

b) Revid. St. O. §. 35.

Zuſ. 2. Ueber die Verpflichtung der Kommunen die Wachen zu beſetzen, iſt die K. O. vom 7. April 1809 ergangen.

Mein lieber Staatsminiſter Graf Dohna!

Aus den Berichten der Brigade-Generale habe Ich erſehen, daß in einzelnen Städten der Wachtdienſt ſo groß iſt, daß die Soldaten mit zwei Nächten auf die Wacht ziehen müſſen; dieſes iſt aber ſowohl der Bildung, als der Konſervation der Soldaten zuwider. Ich habe daher beſtimmt, daß künftig in einer jeden Garniſon der Wachtdienſt dahin beſchränkt werden ſoll, daß der Soldat in jeder Woche nur einmal auf die Wacht ziehen darf. Da, wo nach dieſer Beſtimmung das Militair nicht hinreichend zur Beſetzung der für die öffentliche Sicherheit unumgänglich nöthigen Poſten ſein ſollte, muß die Bürgerſchaft des Ortes mit hinzutreten, und habt Ihr die Regierungen dahin zu inſtruiren, daß ſie den ſämmtlichen Magiſträten die nöthige Anweiſung geben, damit dieſe, wo es erforderlich iſt, auf die Aufforderung des Gouverneurs oder des älteſten Offiziers in dem Orte das weitere hierüber anordnen können.

(G. S. 1829. S. 93—94.)

Die K. O. vom 11. Juli 1829 dehnt dieſe Beſtimmung auch auf die wiedereroberten und neuerworbenen Landestheile aus.[1])

Auf Ihren Ber. v. 24. v. M. beſtimme Ich, daß die in den Provinzen rechts der Elbe[2]) den Bürgern durch Meine Ordre v. 7. April 1809 auferlegte Verpflichtung, die Wachen zu beſetzen, auch auf alle ſeit dem J. 1813 wiedereroberte und neuerworbene Landestheile in dem Maaße ausgedehnt werden ſoll, daß die Bürger bei nur vorübergehender Abweſenheit der Garniſon zwar von Beſetzung der Ehrenpoſten, ſo wie von Bewachung der Fortifikations-Anſtalten, der Militair-Gebäude, der Militair-Pulver-Magazine, der Militair-Straf-Anſtal-

---

[1]) Hierdurch iſt das entgegenſtehende R. des Miniſt. des J. vom 18. Juli 1827 (v. K. Annalen Bd. 11. S. 677.) antiquirt.

[2]) Das R. des Miniſt. des J. vom 20. Januar 1830 bemerkt, daß die Ordre v. 7. April 1809 für die Provinzen rechts der Elbe fortwährend Anwendung findet. (v. K. Annalen Bd. 14. S. 101.)

Digitized by Google

ten und endlich der Zuchthäuſer, in welchen ſchon verurtheilte Verbrecher ſich befinden, entbunden werden; daß dagegen aber, die überall auf das dringendſte Bedürfniß zu beſchränkende Geſtellung der außerdem erforderlichen Wacht-Mannſchaften, eine den Kommunen obliegende Verpflichtung bleibt. Ich überlaſſe Ihnen, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieſer Beſtimmung das Weitere anzuordnen. (G. S. 1829. S. 39.)

Dazu:

a) R. des Miniſt. des J. vom 21. September 1829.

Die K. O. vom 11. Juli 1829 hat die Bürger in den erwähnten Landestheilen bei einer bloß vorübergehenden Abweſenheit der Garniſon von Beſetzung der Ehrenpoſten, ſowie von Bewachung der Fortifikationsanſtalten, der Militairgebäude, Militairpulvermagazine, Militairſtrafanſtalten und endlich der Zuchthäuſer, in denen ſchon verurtheilte Verbrecher ſich befinden, ausdrücklich entbunden. Zur Bewachung dieſer Gebäude werden ſtets Militairkommando's zurückgelaſſen werden.

Soweit für Civilanſtalten keine Militairwache hergegeben wird, bleibt die Sorge für die Bewachung derſelben, ſo wie aller übrigen Civilinſtitute, den betreffenden einzelnen Behörden, welche die Koſten aus den Fonds der Inſtitute zu beſtreiten haben, überlaſſen.

Die Bürger haben keine Verpflichtung, die Bewachung ſolcher Inſtitute zu übernehmen. Die Verpflichtung derſelben beſchränkt ſich auf die Geſtellung der Mannſchaften zu den polizeilichen Sicherheitswachen, und auch hinſichts dieſer, der Allerhöchſten Anordnung gemäß, nur auf das dringendſte Bedürfniß.

In welcher Art dieſe polizeilichen Sicherheitswachen in den einzelnen Garniſonkommunen nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe und des Bedarfs einzurichten ſind, wird von den Regierungen nach Anhörung der Ortsbehörden, die darüber ihrerſeits mit den Kommunerepräſentanten zu verhandeln haben werden, feſtzuſetzen ſein.

Die Ausführung muß nur überall ſo beſtimmt werden, daß die Bürger ſo wenig als möglich beläſtigt werden. Dieſe Rückſicht darf indeß den Ortsbehörden nicht zum Vorwande dienen, das wirkliche Bedürfniß zu ſchmälern, oder zu umgehen.

(v. K. Annalen Bd. 13. S. 589.)

b) Schreiben des Juſtizminiſt. vom 13. Februar 1830 und Antwortſchreiben des Miniſt. des J. vom 31. März cj. a.

Aus dem anliegenden Ber. des O. L. G. daſelbſt vom 22. v. M. wollen Ew. ꝛc. zu erſehen belieben, daß der Mag. zu Halberſtadt ſich weigert, für die Bewachung des großen Inquiſitoriats-Gefängniſſes daſelbſt, bei Abweſenheit oder Verhinderung des Militairs, zu ſorgen, und daß die Reg zu Magdeburg, geſtützt auf die Anweiſung im R. Eines ꝛc. Miniſt. vom 21. Septber. pr. (v. K. Annalen Bd. 13. S. 589.) den genannten Mag. in ſeiner Weigerung unterſtützt. Ich kann aber nicht glauben, daß dieſe Anſicht der Reg. Ew. ꝛc. Billigung erhalten kann. Die K. O. vom 11. Juli 1829 (G S. S. 93.) verpflichtet gerade die Städte zu dem Wachtdienſt, wenn das Militair verhindert iſt, da wo die Rückſicht auf die allgemeine Sicherheit des Orts die Wache nothwendig macht. Nun iſt wohl die allgemeine Sicherheit nirgends mehr, als bei der gehörigen Bewachung der Gefangen-Anſtalten für in Unterſuchung befindliche Verbrecher, intereſſirt. Ew. ꝛc. erſuche ich daher ganz ergebenſt, die Stadt Halberſtadt durch den Mag. zur Geſtellung der Wachen, bei Verhinderung des Militairs, anweiſen zu laſſen, und von dem Verfügten mich gefälligſt zu benachrichtigen.

Bericht.

Auf Ew. ꝛc. Zuſchrift vom 13. v. M. habe ich über den Gegenſtand derſelben, betr. ꝛc., Ber. von der Reg. zu Magdeburg erfordert. Dieſer Ber. iſt jetzt eingegangen, und von einem Votum des Herrn Geh. Staats-Miniſt. v. Klewitz begleitet, worin ſich derſelbe über die Anſicht, welche die Reg. über die Sache aufgeſtellt hat, berichtigend ausſpricht. Einverſtanden mit dem Sentiment Sr. Exc. v. Klewitz, daß der Mag. den in Rede ſtehenden Poſten bei Verhinderung des Militairs geſtellen müſſe, habe ich nun Denſelben erſucht, die Reg. in Gemäßheit deſſen zu inſtruiren ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 14. S. 128—129.)

c) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 1. Oktober 1831.

Die Miniſt. Verfügung v. 21. September 1829 bezieht ſich, wie der Inhalt derſelben klar und deutlich ergiebt, nur auf die wiedereroberten und neu erworbenen Landestheile. Für die alten Provinzen findet aber vor wie nach die K. O. vom 7. April 1809 Anwendung.

Des Königs Maj. haben auch noch kürzlich ſpeciell entſchieden, daß die durch die K. O. vom 11. Juli 1829 für die wiedereroberten und neuen Provinzen nachgegebenen Erleichterungen hinſichts des Bürgerwachtdienſtes, auf die Städte in den älteren Provinzen der Monarchie nicht ausgedehnt werden könnten. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 15. S. 776.)

d) Vergl. Zuſ. 2. zum §. 31. der St. O. von 1808.

Zuſ. 3. Verhältniſſe der Schützengilden.

a) Aufſicht über dieſelben und Straf-Vollſtreckungen gegen deren Mitglieder.

α) R. des Miniſt. des J. vom 22. Januar 1830.

Da ſich, wie der ꝛc. Reg. auf den Ber. vom 7. huj., die Rekursbeſchwerde des Schönfärbers N. zu N. über die ihm von der daſigen Schützengeſellſchaft, als Mitgliede derſelben, wegen Nichterſcheinens bei dem vorjährigen Schützen-Aufzuge zuerkannte Ordnungs- und Polizei-Strafe betr., erwiedert wird, nicht ergiebt, daß die Geſellſchaftsgeſetze der gedachten Schützengeſellſchaft die Beſtätigung einer höheren Behörde erhalten, ſo ſind ſie blos als ein Privat-Uebereinkommen, die danach zu diktirenden Strafen aber als bloße Konventional-Strafen zu betrachten. In deren Beitreibung hat die Obrigkeit ſich nicht zu miſchen, ſondern dem Geſellſchafts-Vorſtande zu überlaſſen, ſolche einzuziehen, und bei der Verweigerung der Zahlung ſie im Rechtswege einzufordern, oder auch das Mitglied, welches ſich den Geſetzen der Geſellſchaft nicht gemäß bezeigt, aus dieſer auszuſtoßen.

Hiernach möge die ꝛc. Reg. im vorliegenden und in ähnlichen Fällen das Weitere verfügen.

(v. K. Annalen Bd. 14. S. 105.)

β) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 29. Juni 1835.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das geehrte Schreiben vom 16. d. M., die Schützengeſellſchaft zu N. betr., ergebenſt, daß ich allerdings, Ihrer Anſicht gemäß, den Mag. ohne beſonderes Privilegium nicht für befugt oder verpflichtet halten kann, die ſpezielle Aufſicht über die Geſellſchaft zu führen, und die nach dem Geſellſchaftsvertrage vorfallenden Konventional-Strafen einzutreiben. Die Aufſicht des Mag. wird nur die allgemeine polizeiliche ſein können, die Eintreibung der Konventional-Strafen aber dem Gerichte überlaſſen bleiben müſſen.

Ein Privilegium zu obigem Zwecke nachzuſuchen, iſt aber keine Veranlaſſung vorhanden, da ich es nicht für angemeſſen erachten kann, dem Mag. fremdartige Verbindlichkeiten aufzubürden, und ihn, als Behörde, deshalb Vertretungs-Anſprüchen auszuſetzen.

Bleibt aber die Geſellſchaft eine Privatgeſellſchaft, dann iſt eine förmliche Beſtätigung der Statuten auch nicht erforderlich, und die Einſicht des Geſellſchaftsvertrages nur um deshalb nothwendig, um geſetz- und polizeiwidrige Beſtimmungen daraus zu entfernen. Eine ſolche würde es z. B. ſein, wenn es die Abſicht wäre, durch die §. 3. feſtgeſetzte Strafe für Schießen an verbotenen Orten die Polizeiſtrafe zu abſorbiren, wie denn auch ſolchenfalls die §. 28. beabſichtigte Einziehung der Strafe zum Schützenfonds nicht würde ſtattfinden können, indem vielmehr dieſe Strafen, gleich anderen Polizeiſtrafen, zu den dazu beſtimmten Fonds würden fließen müſſen.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 435.)

b) K. O. vom 19. December 1836 (mitgetheilt durch das R. des Miniſt. des J. und der P. vom 29. ej. m.) Die den Schützengilden von des Königs Majeſtät bewilligten Medaillen

gehören der ganzen Schützengilde, und nicht einem einzelnen Mitgliede derſelben. (v. K. Annalen Bd. 20. S. 931.)

c) In Betreff der **Uniform** derſelben disponirt das (an die Reg. zu **Poſen** erlaſſene) R. des Miniſt. des J. vom 31. März 1818, daß die Schützengilden ſich keiner mit den Königlichen Militair- und Civiluniformen übereinſtimmenden Uniform bedienen dürfen, und daß das Tragen der Czakos auch hierher zu rechnen iſt, wogegen es unter dieſen Einſchränkungen den Schützengilden frei ſteht, ſich nach Belieben zu uniformiren.
(v. K. Annalen Bd. 2. S. 78.)

d) Wegen der den Schützengeſellſchaften in den neuen und wiedereroberten Provinzen für gehabte Verluſte zu gewährenden **Entſchädigungen**, beſtimmt die K. O. vom 18. März 1821.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Ber. v. 7. d. M. ſetze Ich, Ihren Anträgen gemäß, für die Schützengeſellſchaften in den neuen und wiedererworbenen Provinzen Folgendes hierdurch feſt:

1) Emolumente jeder Art, welche die Schützengeſellſchaften in den gedachten Provinzen, aus früherer landesherrlicher Gnadenverleihung bei der Beſitznahme noch wirklich genoſſen, oder ſeit derſelben erhalten haben, ſollen von ihrer Entziehung an nachgewährt, auch, mit Vorbehalt des Widerrufs, ferner geleiſtet, in ſofern jedoch Steuer-Befreiungen darunter begriffen ſind, für dieſe der Geldwerth nach den früheren Steuerſätzen aus der Staatskaſſe gezahlt werden.

2) Benefizien, welche zur Zeit der Beſitznahme erloſchen geweſen, und ſeitdem nicht wieder hergeſtellt worden ſind, fallen auch ferner ganz weg.

3) Präſtationen, welche die Schützengeſellſchaften nicht bloßen Gnadenbewilligungen verdanken, ſondern aus ſpeziellen Rechtstiteln zu fordern haben, ſind gleich andern direkten Verbindlichkeiten des Staats zu behandeln.

4) Die Zahlungen werden vor der Hand von den Regierungen für Rechnung der General-Staatskaſſe geleiſtet, und von ihnen bei dem Finanz-Miniſterio gehörig liquidirt; künftig gehen ſie auf den Etat des Miniſt. des J. über, welcher deshalb die nöthige Verſtärkung erhalten ſoll.
(v. K. Annalen Bd. 5. S. 90.)

Dazu:

R. des Miniſt. des J. und der F. vom 4. Juni 1821.

Es iſt, wie der ꝛc. Reg. auf Ihre Anfrage im Ber. v. 20. v. M. eröffnet wird, bei Wiederherſtellung der Beneficien für die Schützengilden in den neuen und wiedereroberten Provinzen nur die Abſicht geweſen, diejenigen, die ſich noch wirklich im Beſitze der Beneficii befanden, darin vor der Hand nicht zu ſtören. Auch iſt kein Grund vorhanden, längſt erloſchene Präſtationen dieſer Art, welche ohnehin nur zum **Vergnügen** der Percipienten gereichen, deſſen Koſten wohl jeder ſelbſt beſtreiten kann, zum Nachtheil der ohnehin bedrängten Staatskaſſen wiederherzuſtellen. Es iſt daher, da im Eingange der Allerh. K. O. vom 18. März c. von den wiedereroberten Provinzen die Rede iſt, keinem Zweifel unterworfen, daß der Zeitpunkt der Wiedereroberung als der entſcheidende angeſehen werden müſſe. (v. K. Annalen Bd. 5. S. 380.)

e) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 9. Juni 1832, betr. das Verhältniß der Schützengilden und Sicherheits-Vereine.

Die Beſtimmungen der die Bildung der Sicherheitsvereine betreffenden K. O. vom 1. Oktober 1830[1]) treten dem weiteren Beſtehen der Schützengilden nic-

[1]) In Betreff der Bildung von Sicherheitsvereinen in den Städten ohne Garniſon, vergl. die (von dem Miniſt. des J. und d. P. unterm 4. Oktober 1830 bekannt gemachte) K. O. vom 1. ej. m. (v. K. Annalen Bd. 14. S. 606.)

gends entgegen. Dieſe Gilden ſind jetzt lediglich als Privatvereine zur Uebung im Schießen und zum geſelligen Vergnügen zu betrachten. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Bedingungen ihres geſellſchaftlichen Lebens an ſich, in ſofern ſie bloß die Verhältniſſe der Mitglieder unter ſich betreffen, gar keiner Beſtätigung bedürfen; daß, in ſofern polizeiliche Gegenſtände dabei zu ordnen ſind, die Ortspolizeibehörden und in höherer Inſtanz die Regierung die Aufſicht zu führen und bei Feſtſetzung der Reglements mit zu wirken haben, daß aber, ſofern die Gilden Korporationsrechte nachſuchen, um Grundeigenthum zu beſitzen, oder dergleichen Rechte anderweit zu reguliren ſind, das Reſſort des Miniſteriums eintritt. (v. K. Annalen Bd. 16. S. 434.)

f) Vergl. das (durch das R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 28. März 1838 mitgetheilte, Allerhöchſt vollzogene) Statut vom 6. Oktober 1837 für die ſtädtiſche Schützengilde zu Berlin. (v. K. Annalen Bd. 21. S. 695—699.)

g) Wegen Befreiung des Schützenkönigs von bürgerlichen Laſten vergl. Zuſ. zu §§. 32 und 33. der St. O. von 1808.

Beſtimmte Vertretung dabei.

§. 29. Wenn nicht die perſönliche Gegenwart der Bürger wegen außerordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird oder bei beſonderen Gattungen von Dienſtleiſtungen vorgeſchrieben iſt; ſo können ſie dieſe perſönlichen Dienſte durch andere taugliche Perſonen in ihrer Stelle verrichten laſſen.

Zuſ. 1. Vergl.

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 34.

b) Revid. St. O. §. 44.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. vom 18. Juni 1829. betr. das Verfahren bei unterlaſſener Leiſtung von Spann- und Handdienſten zu öffentlichen Arbeiten.

Da, wie der rc. Regier. auf den Ber. v. 31. v. M., die Rekursbeſchwerde des Bürger N. N. zu N. gegen ein Strafreſolut des daſigen Bürgermeiſters betreffend, bemerklich gemacht wird, Ihrer Verſicherung zufolge der Kommunal-Verfaſſung des Orts gemäß von den Mitgliedern der Gemeinde der Reihe nach Hand- und Spanndienſte zu den öffentlichen Arbeiten geleiſtet zu werden pflegen, ſo kann zwar, wenn nicht durch gehörigen Beſchluß ein anderes feſtgeſetzt wird, es bei der bisherigen Obſervanz noch verbleiben. Indeſſen iſt nicht anzunehmen, daß Jeder, der zu dergleichen Dienſten beſtellt worden, jedoch ausgeblieben iſt, deshalb ſofort mit Strafe belegt werden könne, beſonders, wenn die Behörde nicht bei Ausſchreibung der Dienſte die Strafe angedrohet hat. Vielmehr handelt es ſich in dieſem Falle nur um die Exekution einer rückſtändigen Leiſtung, welche am geſetzlichſten dadurch geſchiehet, daß man den nicht geleiſteten Dienſt auf Koſten des Verpflichteten von einem Andern verrichten läßt. rc. (v. K. Annalen Bd. 13. S. 314.)

§. 30. Kunſt- und handwerksmäßige Dienſte ſind die Bürger unentgeltlich zu leiſten nicht verpflichtet.

Zuſ. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 35.

b) Revid. St. O. §. 35.

§. 31. Von Staatsdienern und andern Perſonen im öffentlichen Amte und Berufe, kann die perſönliche Gegenwart bei Dienſten, welche ſonſt in Perſon geleiſtet werden müſſen, nur in ſofern, als ihre Amts- und Berufsverrichtung ſolche zuläßt, verlangt werden. Sie ſind indeſſen taugliche Stellvertreter zu beſtellen ſchuldig.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 34. 64. 67.

b) Revid. St. O. §§. 38. 39.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. vom 21. Juli 1809.[1]) Geiſtliche, ſie mögen nun wegen Beſitzes ſtädtiſcher Grundſtücke oder aus irgend einer anderen Veranlaſſung Bürger geworden ſein, müſſen jedesmal die perſönlichen Bürgerdienſte durch Stellvertreter leiſten und können dafür aus dem Kirchenvermögen keine Entſchädigung verlangen, weil dieſe Verpflichtung auf einem ihrem Amte fremden Fundamente beruht.

(Rumpf's St. O. S. 28.)

Zuſ. 3. In Betreff der Heranziehung der beurlaubten Landwehrmannſchaften zu den Kommunal- Wacht- und Transportdienſten iſt durch Beſchluß des Königl. Staatsminiſteriums vom 29. Auguſt 1821 beſtimmt:

1) daß die Landwehrofficiere nur dann von den perſönlichen Dienſtleiſtungen im Innern der Kommune frei ſind, wenn ſie ſich wirklich im Dienſte, d. h. im Militairdienſte befinden.

2) Sind dieſe Kommunal-Dienſtleiſtungen ſolche, bei welchen der Einzelne nicht unter dem Kommando des Einzelnen ſteht; ſo kommt der militairiſche Rang des Landwehrofficiers ꝛc. gar nicht in Betracht.

3) Tritt aber die militairiſche Form des Kommandos ein, ſo ſoll der Landwehroffizier nicht Gemeiner ſein, ſondern die Civilobrigkeit iſt verpflichtet, alsdann auf das Militairverhältniß Rückſicht zu nehmen.

4) Dieſe Beſtimmungen haben nur Bezug auf wirkliche Kommunal-Dienſtleiſtungen. Von dem Eintritt in Bürgerbataillone, Bürgerkompagnien, da, wo ſolche Statt finden, oder dem in Bataillone und Kompagnien formirten Landſturm und dem Dienſte derſelben ſind Landwehr-Individuen, wenn ſie nicht freiwillig daran Theil nehmen wollen, unter allen Umſtänden frei, da ſie nicht zu gleicher Zeit zu zwei verſchiedenen Theilen der bewaffneten Macht gehören können.

(R. des Miniſt. des J. vom 26. September 1821. und C. des Kr. Miniſt. v. September 1821 v. K. Annalen Bd. 5. S. 694—696[2])

Das R. des Miniſt. des J. vom 18. November 1820 bemerkt in dieſer Beziehung:

Die ꝛc. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 25. v. M. authoriſirt, die beurlaubten Landwehr-Mannſchaften zu den erforderlichen Kommunal- Wacht- und Transportdienſten in der nämlichen Art heranzuziehen, wie ſolches in Anſehung der übrigen Bürger, mit denen erſtere außer der Uebungszeit, rückſichtlich aller bürgerlichen und Kommunal-Angelegenheiten und Verpflichtungen in gleichen Verhältniſſen ſtehen, geſchiehet. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß während der Landwehr-Uebungen die dazu einberufenen Leute zu keinen andern perſönlichen Leiſtungen aufgefordert, auch weder zur Stellung von Stellvertretern, noch zur Entrichtung von Geld-Beiträgen verpflichtet werden können.

(v. K. Annalen Bd. 4. S. 809.)

Zuſ. 4. R. der Miniſt. des J. und der F. vom 6. Auguſt 1822.

Die Beſtimmungen der §§. 31. und 45. der St. O., wegen Stellvertretung bei perſönlichen Kommunalleiſtungen, finden auch auf dem platten Lande Anwen-

[1]) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

[2]) Das R. des Miniſt. des J. vom 7. Oktober 1821 (v. K. Annalen Bd. 5. S. 898.) verweiſet hierauf.

dung. Es kann aber den Ortsvorſtehern eine Verpflichtung, ihrerſeits die Stellvertreter gegen eine von den Officianten zu zahlende Geldentſchädigung zu beſchaffen, nicht auferlegt werden; vielmehr iſt es den Regierungen überlaſſen, durch Vermittelung der Landräthe, da, wo die Officianten nicht ſelbſt mit den Gemeinden ein Abkommen treffen können, und ein ſolches wegen Ermangelung von Stellvertretern nothwendig erſcheint, das Erforderliche zu reguliren.

(v. K. Annalen Bd. 6. S. 700.)

Zuſ. 5. R. des Miniſt. des J. und d. F. vom 14. April 1823. Die Beſtimmungen dee §§. 31 und 45. der St. O. von 1808 in Betreff der Beamten ſind auch in den öſtlichen Provinzen zu beachten, wo die St. O. noch nicht gilt; auch ſind die Regierungen berechtiget, den ihr unteegebenen Beamten die peeſönliche Ableiſtung derjenigen Dienſte, welche ſie als unverträglich mit den Laſten des Dienſtes anſehen, gänzlich zu verbieten, und die Ableiſtung durch Stellvertreter, oder auch die Ablöſung durch ein Aequivalent anzuordnen, und Differenzen zwiſchen den Kommunen und Beamten hierüber nach Billigkeit zu entſcheiden.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 309.)

Keine Befreiungen von perſönlichen Leiſtungen.

§. 32. Befreiungen von allgemeinen perſönlichen Leiſtungen der Bürger, ſie mögen in Geldbeiträgen, oder in ſonſtigen Leiſtungen und Laſten beſtehen, finden durchaus nicht ſtatt und können ſo wenig von einzelnen Mitgliedern, als beſondern Geſellſchaften der Stadtgemeinen erworben werden. Auch mit Einwilligung der Stadtgemeine darf ſolches zum Nachtheil der übrigen Bürger nicht geſchehen.

§. 33. Bisher genoſſene perſönliche Befreiungen hören daher völlig auf, ohne Unterſchied, ob ſolche ſeither mit gewiſſen Geſchäften und Würden nach hergebrachter Verfaſſung verbunden waren, oder ob ſie auf andere Weiſe erlangt ſind.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 39. 40.

b) Revid. St. O. §§. 40—43.

Zuſ. 2. Nach dem (durch das R. der Reg. zu Breslau vom 23. März 1823 zur Kenntniß gebrachten) R. des Miniſt. des J. vom 28. Februar 1823 ſteht der Stadtverordneten-Verſammlung nicht die Befugniß zu, diejenigen, welche 50 Jahre an einem Orte Bürger geweſen ſind, von der Entrichtung perſönlicher Kommunal-Steuern zu befreien.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 631.)

Zuſ. 3. Nach dem Regulativ vom 29. Mai 1816 §. 1. Litt. b. ſind von der Geſtellung des Vorſpanns befreit:

a) Pferde, welche Gliedern der Königl. Familie gehören;

b) Pferde der Poſthalter, welche wirklich für das Poſtweſen beſtimmt ſind, nicht aber die für die bäuerlichen oder bürgerlichen Nahrungen der Poſthalter nöthigen;

c) Pferde, welche von Königl. Officianten und Aerzten ihres Amtes wegen nothwendig gehalten werden müſſen.

(G. S. 1816. S. 201.)

Ueber die Frage: in wiefern dieſe Beſtimmungen (rückſichtlich

der Poſthalter) auch auf Kommunal-Vorſpann Anwendung finden, ſind ergangen:

a) R. des Miniſt. des J. vom 15. November 1822.

Ueber den Gegenſtand des Ber. vom 3ten v. M., die Verpflichtung der Poſthalter zur Geſtellung von Pferden bei ausgebrochenem Feuer betr., iſt mit dem Königl. General-Poſtamt kommunicirt worden, und es wird der ꝛc. Reg. hiermit nunmehr, im Einverſtändniſſe mit demſelben, zum Beſcheide eröffnet, daß in eben dem Maaßſtabe, als nach dem Regulativ v. 29. Mai 1816 Pferde der Poſthalter, welche wirklich für das Poſtweſen beſtimmt ſind, von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Geſtellung des Vorſpanns befreit bleiben, dieſe Pferde der Poſthalter gleichfalls von dem Kommunal-Vorſpann überhaupt, und bei Feuersbrünſten insbeſondere für exemt angeſehen werden müſſen, die Poſthalter jedoch die Verpflichtung haben, in Nothfällen bei Feuersbrünſten, die ſich an den Stationsorten ſelbſt ereignen, nach vorgängiger Aufforderung der Orts-Polizeibehörde, auch mit den zum Poſtdienſt gehörigen Pferden zu Hülfe zu eilen, wobei aber von der Orts-Polizei-Behörde ſogleich Vorkehrungen getroffen werden müſſen, um die bei den Löſchanſtalten beſchäftigten oder dadurch ermüdeten Poſtpferde bei eintretendem Poſtbedürfniſſe durch andere zu erſetzen.

Hiernach ꝛc. hat die ꝛc. Reg. in dem einberichteten und den etwa ſonſt zur Konteſtation kommenden Fällen zu entſcheiden.

(v. K. Annalen, Bd. 6. S. 1014.)

b) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 3. Februar 1831.
(v. K. Annalen, Bd. 15. S. 111.)[1]

Zuſ. 4. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 9. Juni 1836, betr. die Nichtbefreiung des Schützenkönigs von Kommunal-Abgaben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die §§. 32. und 33. der St. O. vom 19. November 1808, die Befreiung von den Kommunal-Abgaben, welche an einigen Orten dem jedesmaligen Schützenkönig zugeſtanden haben mag, aufgehoben worden iſt, und daß deshalb an Orten, wo die St. O. gilt, der Schützenkönig, gleich den übrigen Einwohnern, zu den Kommunal-Laſten beitragen muß. Hiernach finde ich keine Veranlaſſung, den Erlaß des Mag. zu Poelitz vom 19ten Februar und die Verfügung der ꝛc. Reg. vom 12. April d. J., über welche die Aelteſten der Schützengilde unterm 5ten v. M. ſich beſchwert haben, wieder aufzuheben. (v. K. Annalen, Bd. 20. S. 378.)

Daſſelbe disponirt das R. des Miniſt. des J. vom 28. Mai 1827[2]). (v. K. Annalen, Bd. 11. S. 442.)

Zuſ. 5. Vergl. Zuſ. zum §. 58 der St. O. von 1808.

Betrieb der Gewerbe.

§. 34. Sämmtliche Bürger einer Stadt, welche ſich daſelbſt häuslich niedergelaſſen haben, ſind berechtigt, mit Genehmigung des Magiſtrats, ein jedes erlaubte Gewerbe zu betreiben, welches nicht in eine gewiſſe Zunft oder Innung eingeſchränkt iſt.

In Abſicht der zünftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und beſondern Vorſchriften und Verfaſſungen, in ſoweit und ſo lange, als der Staat die darnach beſtehende Einrichtung nicht ändert.

§. 35. Vorſtädtiſche Einwohner können nur in ſoweit die bürgerlichen Gewerbe außer den Ringmauern der Stadt betreiben,

---

[1]) Vergl. Beilage No. XXX.

[2]) Das R. des Miniſt. des J. vom 29. April 1817 an die Regierung zu Bromberg (v. K. Annalen, Bd. 1 H. 2. S. 159.) hatte die Befreiung des Schützenkönigs während eines Jahres von allen bürgerlichen Laſten ausgeſprochen. Das R. vom 28. Mai 1827 bemerkt indeß, daß dies R. da, wo die St. O. gilt, keine Anwendung finde.

als nach der beſtehenden indirekten Steuerverfaſſung, der Betrieb derſelben daſelbſt erlaubt iſt.

Zuſ. 1. A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 13. 88. 181.

Zuſ. 2. Das G. vom 7. September 1811, über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe, beſtimmt im §. 2:

Wem wegen Beſcholtenheit das Recht, Bürger oder Gemeinemitglied zu ſein, geſetzlich ver'agt wird, der darf auch auf den Grund eines Gewerbeſcheines kein Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben, deſſen Betrieb das Bürgerrecht oder den Beitritt zur Gemeine erfordert. (G. S. 1811. S. 263.)

Zuſ. 3. R. des Minſt. des J. und d. P. vom 5. Auguſt 1835. Keine Gattung von Gewerbetreibenden darf mit einer beſonderen Kommunalſteuer belegt werden.

Der Hökerzins, deſſen Forterhebung die Stadtverordneten zu Guben in der Eingabe vom 4ten v. M. nachſuchen, iſt nichts weiter, als eine den Hökern auferlegte Kommunal-Gewerbeſteuer, welche weder nach den Steuergeſetzen, noch nach der St. O. zuläſſig iſt, indem nach letzterer §. 35. jeder Einwohner zum Kommunalbedürfniß nur nach Maaßgabe ſeines Vermögens angezogen werden kann, keine Gattung von Gewerbetreibenden aber durch eine beſondere Steuer prägravirt werden darf. Der Hökerzins iſt daher auch in allen Städten, wo er früher beſtanden, ſobald die Sache zur Sprache gekommen, abgeſchafft worden ꝛc. (v. K. Annalen, Bd. 19. S. 764.)

Zuſ. 4. Nach dem E. über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer vom 2. November 1810 §. 30. (G. S. 1810 S. 86.) ſollen mit dem Eintritt der Gewerbeſteuer alle bisherigen Abgaben von den Gewerben aufhören. Daher unterſagen:

a) das R. des Miniſt. des J. vom 6. Auguſt 1819 (v. K. Annalen, Bd. 3. S. 752.)

b) das R. des Miniſt. d. H., des J. und d. P., und der F. vom 26. September 1821 (a. a. O. Bd. 5. S. 651.)

c) die R. derſelben Miniſt. vom 23. November und 21. December 1821 (a. a. O. Bd. 5. S. 894—895.)

die Erhebung ſtädtiſcher Abgaben (außer etwanigen Polizei-Sporteln) und die Erhebung von Armenbeiträgen von umherziehenden Künſtlern, Schauſpielern, Thierführern und anderen mit der Gewerbeſteuer ſchon betroffenen Perſonen.

Verpflichtung abweſender Bürger.

§. 36. Abweſende Bürger ſind ſchuldig, taugliche Stellvertreter am Orte ſelbſt zu ernennen, an welche man wegen aller Laſten und Pflichten ſich halten kann, und die überall die Stelle des Abweſenden vertreten müſſen.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 45.

b) Revid. St. O. §. 44.

Zuſ. 2. Rumpf (St. O. S. 31. No. 2.) allegirt ein R. des Miniſt. des J. vom 29. April 1819, wonach Stellvertreter abweſender ſtimmfähiger Bürger auch an den Bürgerverſammlungen, in welchen die Stadtverordneten gewählt werden, Theil nehmen können und müſſen, und nur am Orte anweſende Bürger das Wahlrecht in denſelben nicht durch Bevollmächtigte ausüben dürfen.

Das R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 31. Juli 1833 bemerkt indeß:

Auf den Ber. vom 12ten d. M., die Beſchwerde der Leinwandhändler N. N. und Genoſſen zu N. N. wegen des ihnen verweigerten Bürgerrechts der Stadt Berlin betr., bin ich mit der zc. Reg. über die Verpflichtung des hieſigen Mag., den Bittſtellern das Bürgerrecht zu ertheilen, ſo wie darüber ganz einverſtanden, daß der Mag. nur die Beſtellung eines Stellvertreters zur Erfüllung der den abweſenden Bürgern gegen die Kommune obliegenden Verpflichtungen verlangen, keinesweges aber fordern dürfe, daß ihm auch derjenige bekannt gemacht werden ſolle, welcher die Bittſteller in Beziehung auf ihre Handlungsgeſchäfte vertritt.

Was das von der zc. Reg. angezogene, in Rumpf's St. O. angeführte R. vom 29. April 1810 anlangt, nach welchem die Stellvertreter abweſender Bürger auch an den Wahlverſammlungen Theil nehmen und für ſie ihre Stimmen abgeben ſollen, ſo verſichert die Geh. Regiſtratur meines Miniſteriums, daß ein ſolches R. weder in den Akten aufzufinden, noch auch in den Regiſtern bemerkt ſei. Wäre es aber auch ergangen, ſo würde doch das Miniſt. ſich veranlaßt finden, daſſelbe wieder zurückzunehmen, da in der alten St. O. ſich keine Stelle findet, durch welche die Ausübung des Stimmenrechts durch einen Bevollmächtigten geſtattet wäre, vielmehr im §. 81. das Erſcheinen in Perſon ausdrücklich geboten, und die Ausübung des Wahlrechts durch einen Bevollmächtigten ohne Ausnahme unterſagt iſt. Eine entgegengeſetzte Dispoſition würde auch den Nachtheil haben, daß ein Bürger, welcher von mehreren auswärtigen Hausbeſitzern etwa zum Stellvertreter ernannt worden wäre, ſich würde in den Beſitz vieler Stimmen ſetzen, und dadurch einen, dem Zwecke des G. zuwiderlaufenden Einfluß auf die Wahlen ausüben können zc.

(v. K. Annalen, Bd. 17. S. 691.)

Zuſ. 3. Wegen der Verpflichtung auswärts wohnender Grundbeſitzer, zu den Kommunal-Laſten beizutragen, vergl. Zuſ. zum §. 56. der St. O. von 1808.

Verluſt des Bürgerrechts durch Veränderung des Wohnſitzes.

§. 37. Wer ſeinen Wohnſitz an einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlaſſenen Stadt. Will er ſolches erhalten, ſo muß er binnen Drei Monaten nach ſeinem Abzuge, die Erlaubniß dazu beim Magiſtrat nachſuchen, welcher dieſen Antrag den Stadtverordneten zum Gutachten vorzulegen und nach Maaßgabe des letztern, die Erlaubniß zu ertheilen und zu verſagen hat.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 42. 43.

b) Revid. St. O. §. 22.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. vom 11. April 1820.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß derjenige, welcher wegen eines Grundbeſitzes Bürger wurde, es auch nach dem Verkaufe der Grundſtücke ſo lange bleibt, bis er das Bürgerrecht verloren oder ihm ausdrücklich entſagt hat, indem die Veräußerung der Grundſtücke im Stadtbezirke den Verluſt des Bürgerrechts nach dem Geſetze nicht zur Folge hat, und auch Unangeſeſſene Bürger ſein können.

(v. K. Annalen, Bd. 4. S. 553.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 10. Juli 1833.

Da, wie der zc. Reg. auf die mittelſt Ber. v. 26ſten v. M. vorgelegte Frage über die Deutung des §. 37. der St. O. erwiedert wird, auch Auswärtige Grundeigenthümer im Stadtbezirke ſein können, und deshalb das Bürgerrecht beſitzen müſſen — wie dies namentlich in der Dekl. v. 14. Juli v. J. ad §. 56.

vorausgeſetzt iſt — ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß der §. 37. der St. O. nnr auf diejenigen Perſonen bezogen werden kann, welche bloß wegen ihres perſönlichen Verhältniſſes Bürger ſind, und daß Grundbeſitzer, welche, ohne ſich das Bürgerrecht beſonders zu reſerviren, ihren Wohnſitz an einen andern Ort verlegen, deshalb zur Veräußerung ihrer Grundſtücke nicht gezwungen werden können, vielmehr gleich anderen auswärtigen Grundbeſitzern zu behandeln ſind ꝛc.
(v. K. Annalen, Bd. 17. S. 692.)

Durch bloße Entfernung aus der Stadt.

§. 38. Bürger, welche, ohne einen andern Wohnſitz zn nehmen, ſich aus der Stadt entfernen nnd wegen ihrer bürgerlichen Laſten und Pflichten, keinen Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht binnen zwei Jahren.

Zuſ. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 47.

b) Revid. St. O. §. 23.

Durch Verbrechen ꝛc.

§. 39. Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwieſen, oder nach ergriffener Flncht des Todes ſchnldig erkannt worden, verliert ſein Bürgerrecht ſofort. Daſſelbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkundenverfälſchung, nnredlicher Vormundſchafts-Verwaltung und ſonſt eines qualifizirten Betrugs vom Richter überführt worden iſt. Andere Verbrechen haben den Verluſt deſſelben nnr alsdann zur nothwendigen Folge, wenn darauf nach Vorſchrift der Criminalgeſetze ansdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum drittenmal mit einer Criminalſtrafe für begangene Verbrechen belegt worden iſt. Doch kann jeder, der ſich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht oder wegen eines Verbrechens Criminalſtrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten, des Bürgerrechts für verluſtig erklärt werden

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 54. 55.

b) Revid. St. O. §§. 19—21.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 zu §§. 20 und 39. der St. O. von 1808. (Oben S. 54.)

Zuſ. 3. Die V. vom 22. Februar 1813 über das Ausweichen des Kriegsdienſtes beſtimmte:

§. 2. Alle Diejenigen, denen nachgewieſen werden kann, daß ſie ans einem nichtigen Vorwande, z. B. eines reiferen oder jüngeren Alters, ſchwächlicher Geſnndheit u. ſ. w. wegen, ſich dem Kriegsdienſte entziehen, ſollen, wenn ſie ſchon Bürger ſind und Gewerbe treiben, das Bürgerrecht und den Gewerbeſchein verlieren, nnd wenn ſie noch nicht angeſeſſen ſind, für ihr ganzes Leben vom Bürgerrecht ausgeſchloſſen ſein. Sie ſollen ferner unter Vormundſchaft geſtellt, und wenn ſie Grnndſtücke erwerben, die Beſitztitel nicht auf ſie, ſondern auf ihre Vormünder eingetragen werden.

Sie bleiben endlich von der Ehre ausgeſchloſſen, die Nationalkokarde zu tragen nnd je öffentliche Staats- oder Kommunalämter bekleiden zu dürfen.

§. 3. Verluſt des Bürgerrechts, ihrer Aemter und der Nationalkokarde ſoll alle diejenigen Väter oder Vormünder treffen, welche ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen gefliſſentlich den Eintritt in den Kriegsdienſt erſchweren, oder ihnen, wenn ſie als Freiwillige dienen wollen, die nothwendigſte Ausrüſtung nach dem Maßſtabe ihres Vermögens verweigern. (G. S. 1813. S. 21.)

Zuſ. 4. R. des Miniſt. des J. vom 2. Auguſt 1822.

Da die St. O. im §. 39. beſtimmt vorſchreibt, in welchen Fällen das Bürgerrecht ſofort und als unmittelbare Folge des Verbrechens verloren geht, den Stadtverordneten aber nirgends die Befugniß eingeräumt iſt, von geſetzlichen Vorſchriften zu dispenſiren, ſo erlediget ſich die dieſerhalb von dem Mag. hieſelbſt im Ber. vom 24ſten v. M. gemachte Anfrage von ſelbſt. Sollten die hieſigen Stadtver-

ordneten, wie im Einzelnen wohl vorkommen kann, Gründe finden, ſich für Erhaltung des Bürgerrechts einer ſolchen Perſon zu verwenden, ſo muß berichtet werden, damit das Miniſterium die Entſchließung Sr. Maj. des Königs einholen könne, indem Allerhöchſtdieſelben allein von Geſetzen zu dispenſiren befugt ſind. (v. K. Annalen, Bd. 6. S. 698.)

Zuſ. 5. R. des Miniſt. des J. vom 4. Januar 1828, betr. den Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte wegen früher begangener Verbrechen.

Da der N. N. nach dem Ber. des Mag. vom 14ten v. M. wegen begangener Verbrechen zweimal Criminal-Strafe erlitten hat, ſo hat derſelbe allerdings nach §. 39. der St. O. durch den Beſchluß der Stadtverordneten der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt werden können. Denn dieſe Ehrenrechte wurden erſt durch die St. O. ertheilt, und wenn dies G. deren Erlangung von gänzlicher Unbeſcholtenheit abhängig macht, ſo kann man nicht ſagen, daß es als rückwärts wirkend betrachtet werden müſſe, wenn wegen eines vor Publikation der St. O. begangenen Verbrechens die Ehrenrechte entzogen werden, die ein Einwohner vorher ohnehin nicht beſaß, und die er nur unter den vom Geſetzgeber ausgeſprochenen Bedingungen erlangen und beibehalten konnte.

Allein rückwärts würde das G. allerdings wirken, wenn der N. N. nunmehr nach §. 204. der St. O. um des frühern Vergehens willen zu höheren Kommunalſteuern und Leiſtungen, als die anderen Einwohner, angezogen werden ſollte. Denn dieſe höheren Leiſtungen ſind der Natur der Sache nach nichts weiter, als eine Geldſtrafe, welcher das G. diejenigen unterwirft, die ſich den Verluſt des Stimmenrechts zugezogen haben. Mit dieſer Strafe aber war das Verbrechen des N. N. zu der Zeit, als er es beging, nicht verpönt, und er kann daher nach klarer Vorſchrift des A. L. R., Einl. §. 14. jener Vergehungen wegen damit nicht belegt werden.

Was den jetzigen Lebenswandel des N. N. anlanget, ſo behauptet der Mag., derſelbe vermöge keinen Erwerbzweig nachzuweiſen, und führe fortwährend den unredlichen Lebenswandel eines Schwindlers. Wenn der Mag. dieſes allgemeine Urtheil durch ſolche beſtimmte, hinreichend erwieſene und nach Publikation der St. O. begangene Handlungen, welche nach §. 39. des G. die Entziehung des Bürgerrechts rechtfertigen würden, zu begründen vermag; ſo wird dann den N. N. die §. 204. angedrohte Strafe treffen können. Bis dahin bewendet es aber zwar bei der Entziehung der Ehrenrechte, wenn ſolche nämlich auf einem Beſchluſſe der Stadtverordneten beruht; eine höhere Anziehung deſſelben mit Kommunal-Laſten findet aber nicht ſtatt. (v. K. Annalen, Bd. 12. S. 129.)

Zuſ. 6. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 20. Januar 1835, betr. die Ausſchließung vom Bürgerrechte und von Magiſtratsſtellen wegen niederträchtiger Aufführung.

Dem ꝛc. Oberpräſidio überſende ich eine Eingabe des Mag. zu N., in welcher derſelbe ſich darüber beſchwert, daß der Beſchluß der dortigen Stadtverordneten, wegen Ausſchließung des Rathmanns N. vom Bürgerrechte nicht beſtätigt worden iſt. Nach Lage der Akten kann dieſe Beſchwerde zur Zeit nicht zurückgewieſen werden.

Nach §. 39. der St. O. vom 19. November 1808 kann nämlich jeder, der ſich durch niederträchtige Handlungen verächtlich gemacht hat, durch einen Beſchluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verluſtig erklärt werden. Was unter ſolchen Handlungen zu verſtehen ſei, iſt, wenn die Thatſache nicht ganz klar ſprechen ſollte, nach andern Geſetzen zu beſtimmen.

Nach §. 363. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., ſollen Beamte, welche ſich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, ihres Amts entſetzt werden.

Nach der Reg.-Inſtrukt. vom 23. Oktober 1817 wird Trunkenheit hauptſächlich und ſpeziell als ein Grund aufgeführt, wegen welcher ſich ein Beamter verächtlich macht. Nach der revid. St. O., welche, wenn es auf zweifelhafte

Digitized by Google

Stellen der St. O. von 1808 ankommt, zur Erläuterung derſelben dient, kann, wie im §. 20. vorgeſchrieben iſt, das Bürgerrecht demjenigen verſagt und wieder entzogen werden, der ſich durch **einzelne Handlungen** oder durch **ſeine Lebensweiſe** die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Hiernach würden die mehreren Fälle der Trunkenheit, welche dem ꝛc. N. vorgeworfen worden, und durch welche er ſich beſchimpft und öffentliches Aergerniß gegeben haben ſoll, wohl als ſolche niederträchtige Handlungen gelten können, welche nach §. 39. der St. O. von 1808 die Stadtverordneten zur Entziehung des Bürgerrechts berechtigen. Wenn dieſe Fälle allerdings nicht ganz vollſtändig erwieſen ſein möchten, ſo kommt es darauf an, noch andere Zeugen vernehmen zu laſſen, auch dem ꝛc. N. ſelbſt diejenigen Zeugen, welche die von ihm abgeleugneten ärgerlichen und ſchimpflichen Auftritte bekunden, gegenüber zu ſtellen; endlich auch unbetheiligte, angeſehene und achtbare Bürger mit ihrer Meinung darüber zu hören, ob der ꝛc. N. ſich wirklich durch dieſe Vorfälle die **öffentliche Verachtung** zugezogen habe. In Fällen ſolcher Art muß allerdings von jeder ꝛc. Reg. durch ſorgfältigſte und gewiſſenhafteſte Unterſuchung dem vorgebeugt werden, daß nicht aus Privat-Feindſchaft und Leidenſchaft ein übrigens achtbarer Bürger wegen einzelner, minder bedeutender Vorfälle in ſeiner Ehre Kränkung erleide. Allein auch das Ehrgefühl der Bürger, welche einen Standes-Genoſſen der Theilnahme an den ehrenvollen Bürgerrichten für unwerth halten, muß geachtet und geſchont, und beſonders derjenige, der mit Recht für unwürdig gehalten wird, unnachſichtlich aus dem Mag. entfernt werden ꝛc.

(v. K. Annalen, Bd. 19. S. 149)

Zuſ. 7. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 9. Auguſt 1834, betr. die Wiedergewinnung des verlorenen Bürgerrechts.

Der ꝛc. Reg. erwiedere ich auf Ihren Ber. vom 21. Juni d. J., daß derjenige, welcher das in einer Stadt gewonnene Bürgerrecht auf geſetzliche Art verloren hat, es ohne allen Zweifel in derſelben Stadt, wenn er deſſen bedarf, wieder gewinnen und die Bürgerrechtsgelder auf's Neue bezahlen muß. Um ſo weniger kann es einem Zweifel unterliegen, daß derjenige, welcher das Bürgerrecht verloren und hernach als Nichtbürger gelebt hat, dann aber an einem anderen, als dem früheren Wohnorte, von Neuem Bürger werden will, auch aufs Neue das Bürgerrecht gewinnen und die Koſten bezahlen muß, da dasjenige, was er aufgegeben und mit Rechten und Pflichten verloren hat, ihm auch an dem neuen Wohnorte nicht zum Vortheile gereichen kann. Denn das G. vom 7. September 1811 und die Dekl. vom 4/14 Juli 1832 ſetzen beide Bürger voraus, welche, als ſolche, von der einen in die andere Stadt überziehen.

(v. K. Annalen, Bd. 18. S. 751.)

Zuſ. 8. Vergl. R. vom 8. November 1809 wegen Verluſt des Bürgerrechts derjenigen, welche **Bordellwirthe** werden.

(Zuſ. 7. zum §. 20. der St. O. von 1808. Oben S. 53.)

Zuſ. 9. Vergl. R. vom 20. Juni 1810, daß gegen den Beſchluß der Stadtverordneten, wodurch Jemand des Bürgerrechts verluſtig erklärt worden, keine Provokation auf rechtliches Gehör ſtattfindet, zum §. 65. der St. O. von 1808.

Titel IV.

Von den Schutzverwandten.

Begriff.

§. 40. **Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das ſtädtiſche Gemeineverhältniß, Schutzverwandte.**

Zuſ. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 5.

b) Revid. St. O. §. 24.

Digitized by Google

Rechte und Pflichten. Verhältniß zur Obrigkeit.

§. 41. Dieſelben ſind gleich den Bürgern in allen Polizei- und Gemeine-, mithin auch in den Gewerbeangelegenheiten, der Ortspolizeibehörde, dem Magiſtrat, nebſt den dazu beſtellten Behörden und deren Anordnungen unterworfen.

Zuſ. Vergleiche:

a) A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 72.

b) Revid. St. O. §§. 25. und 26.

Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb nach der Verfaſſung.

§. 42. So lange ſie nicht durch Erlangung des Bürgerrechts aus der Klaſſe der Schutzverwandten herausgetreten ſind, dürfen ſie nur ſolche bürgerliche Gewerbe treiben, wozu es verfaſſungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf.

Zuſ. Vergleiche:

a) A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 73.

b) Revid. St. O. §. 27.

Keine andere Rechte wirklicher Bürger.

§. 43. Auf andere Rechte wirklicher Bürger, welche dieſen als Mitglieder der Stadtgemeinde zukommen, haben ſie keinen Anſpruch.

Zuſ. Vergleiche A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 73.

Konkurrenz zu den Gemeinlaſten.

§. 44. Sie ſind ſchuldig, nach Maaßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumſtände, in einem angemeſſenen Verhältniſſe mit den Bürgern, zu den ſtädtiſchen Laſten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anſtalten, wenn ſie den Vortheil derſelben mitgenießen, beizutragen; wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die §§. 32. und 33., wegen Unzuläſſigkeit der perſönlichen Befreiungen, ertheilten Beſtimmungen, auch auf die Schutzverwandten Anwendung finden.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 74. 76. 77.

b) Revid St. O. §§. 28. 34. 35.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 zum §. 44. sub a.

a) Jeder Schutzverwandte hat, als ſolcher, zu allen ſtädtiſchen Laſten und Pflichten und zu den öffentlichen Anſtalten, deren Vortheil er mit genießt, zwei Drittheile desjenigen Satzes beizutragen, auf welchen ſich ſein Beitrag nach Maaßgabe ſeines Gewerbes und ſeiner Vermögensverhältniſſe belaufen würde, wenn er Bürger wäre. [1])

Dies bezieht ſich jedoch nur auf direkte Steuern, indem zu indirekten alle Einwohner, auch Diejenigen, die von direkten Gemeinebeiträgen gänzlich befreit ſind, gleich allen übrigen Einwohnern beitragen müſſen.

(G. S. 1832. S. 181.)

Zuſ. 3. In Betreff der Verpflichtung der Beamten zu Kommunal-Abgaben [2]) verweiſet die Zuſammenſtellung vom 4/14.

---

[1]) Dieſer Satz iſt wörtlich aus dem §. 1. der Deklaration vom 11. December 1809 (Mathis Bd. 8. S. 563. Rabe Bd. 10. S. 220.), deren übriger Inhalt durch das G. vom 11. Juli 1822 über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelaſten beſeitiget iſt, entnommen.

[2]) Das R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 28. Januar 1833 (v. K. Annalen, Bd. 19. S. 312.) bemerkt, daß das G. vom 11. Juli 1822 ſich nur auf ſtädtiſche Laſten, die in Form einer allgemeinen Einkommen-

Juli 1832 zum §. 44. der St. O. sub Litt. b. (G. S. 1832 S. 184.) auf das G. vom 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelaſten.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da diejenigen Beſtimmungen, welche in den §§. 2. und 3. der unterm 11. December 1809 ergangenen Deklaration [1]) des §. 44. der St. O. vom 19. November 1808 enthalten ſind, theils mehrfache Zweifel veranlaßt haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältniſſen paſſen [2]); ſo haben Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, und

---

ſteuer erhoben werden, bezieht, und daß die Beſtimmung des § 3. deſſelben auf die Konkurrenz der Beamten zu der Einquartierungslaſt um ſo weniger Anwendung findet, als letztere keine eigentliche ſtädtiſche Laſt, ſondern eine Staatslaſt iſt, für welche die Vergütigung nach den Vorſchriften des Servis-Regulativ's aus Staatsfonds gewährt wird. Wenn daher die Beamten die auf ſie fallende Einquartierung nicht in natura aufnehmen, ſondern ausmiethen laſſen wollen, ſo müſſen ſie die dadurch gegen den Servis entſtandenen Mehrkoſten außer ihrem zu den Gemeinelaſten beizutragenden Prozentſatze berichtigen.

1) Vergl. dieſe Dekl. bei Mathis Bd. 8. S. 563. u. Rabe Bd. 10. S. 220.

2) Ueber die Motive dieſes G. ſpricht ſich das R. des Miniſt. des I. vom 22. September 1824 dahin aus,

„Auf den Antrag: daß bei des Königs Maj. ein fixer Prozentſatz, welcher von den Staatsdienern von ihrem Gehalte zu den Kommunalbedürfniſſen entrichtet werden ſolle, in Antrag gebracht werden möge — kann nicht eingegangen werden. Denn gerade die Unannehmlichkeit und die in der Praxis vorgekommene große Unbilligkeit, welche der in der Dekl. vom 11. Dec. 1809 beſtimmte feſte Prozentſatz veranlaßt hat, iſt die Urſache geweſen, aus welcher die Dekl. aufgehoben und das G. vom 11. Juli 1822 eingeführt worden iſt.

In Orten, wo die Bürger gar keine, oder doch nur ſehr geringe Beiträge zu den Kommunalbedürfniſſen leiſten, haben die Staatsdiener gerechte Urſache zu den häufig vorgekommenen Beſchwerden gehabt, daß ſie durch dieſe fixen Prozente vor allen andern Einwohnern prägravirt würden. Wenn man dagegen dieſe fixen Sätze niedriger, als das jetzt als zuläſſig betrachtete Maximum beſtimmen wollte, ſo würden in Orten, wo hohe Kommunalſteuern aufgebracht werden, die Kommunen ſich zu beklagen Urſache haben, daß man die Staatsdiener über die Gebühr ſchone. Um den bei einer Fixirung des Beitrages von der einen oder der anderen Seite nicht zu vermeidenden gerechten Beſchwerden vorzubeugen, hat der Satz ausgeſprochen werden müſſen, daß, unter Beobachtung der ſchonenden Rückſichten, welche die Natur des Gehaltseinkommens gebietet, und bis zu dem mit dem Beſten des Staatsdienſtes verträglichen Betrage, die Staatsdiener gleich anderen Bürgern und in demſelben Verhältniſſe zu dem an jedem Orte vorhandenen Bedürfniſſe beitragen müſſen. Gleiche Rückſichten der Gerechtigkeit und Billigkeit haben geboten, das Einkommen der Staatsdiener von ihren Beſoldungen nur dann für beitragspflichtig zu erklären, wenn das Einkommen der ſämmtlichen übrigen Einwohner als Objekt der Beſteuerung behandelt wird. Denn, wenn in einem Orte andere Gegenſtände, z. B. das Grundeigenthum, das Gewerbe, die Konſumtion ꝛc., als Objekte der Beſteuerung betrachtet werden, ſo müſſen die Staatsdiener, wenn ſie Grundeigenthum beſitzen, Gewerbe treiben und des beſteuerten Objekts zu ihrer Konſumtion bedürfen, ohnehin beitragen, wie jeder andere Einwohner. Es iſt aber kein Grund abzuſehen, warum ſie noch außerdem von ihrem Einkommen Steuer bezahlen ſollen, wenn das Eigenthum ſämmtlicher übrigen Einwohner frei bleibt.

Hiernach ergiebt ſich auch, daß ohne alle Unbilligkeit die durch das G. vom 11. Decmbr. 1809 normirte Steuer ſofort nach Einführung des G.

nach erforbertem Gutachten Unſeres Staatsraths beſchloſſen, mit Aufhebung jener Beſtimmungen [1]), Nachſtehendes zu verordnen:

§. 1. Das Dienſteinkommen der Beamten kann von den Gemeinen, zu welchen dieſelben gehören, überhaupt nur dann beſteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommenſteuer erhoben wird.

§. 2. Das Dienſteinkommen ſoll bei einer ſolchen Beſchatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerſeits ſeinem ganzen Daſein nach von dem Leben, der Geſundheit und andern zufälligen Verhältniſſen der Perſon abhängig, und andererſeits ſeinem ganzen Betrage nach, beſtimmt iſt, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-Einkommen, und auf der anderen gegen Gewerbs-Einkommen im Nachtheil ſteht, immer nur mit einem Theile ſeines Betrages zur Quotiſirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte beſtimmt wird.

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als ſolche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelſt des ſtädtiſchen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umſtänden zu ſehr geſchmälert werde; ſo verbleibt es bei der Beſtimmung, daß im äußerſten Fall an direkten Beiträgen aller Art, und zu ſämmtlichen Gemeinebedürfniſſen bei Gehalten unter zwei Hundert und Funfzig Thalern nicht mehr als ein Prozent, bei Gehalten von zwei Hundert und Funfzig Thalern bis zu fünf Hundert Thalern ausſchließlich nicht mehr als Anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als Zwei Prozent des geſammten Dienſteinkommens gefordert werden können.

§. 4. Zu den ſämmtlichen Gemeinebedürfniſſen in dieſem Sinne ſind zwar, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Staatsſteuern und Staatslaſten, welche gemeineweiſe erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinen zu provinziellen Inſtitutionen und zur Abwickelung ſowohl der Provinzial- und Kreis-, als ihrer beſondern Kriegs- und andern Schulden, Rückſtände und Verpflichtungen, ſind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Beſteuerung der Gehalte der Staats-Beamten über das vorbeſtimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§. 5. Das Dienſteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten beſteuert. Zu dieſem Behuf beſtimmt den Betrag derſelben nach einer runden Summe die dem ſteuerpflichtigen Beamten vorgeſetzte Behörde.

§. 6. Nach dieſen Grundſätzen haben die ſteuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeineſteuerbeiträge zu leiſten, welche innerhalb der Zeit, da ſie der Gemeine angehören, auf dieſelben vertheilt, und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entſtanden iſt. Dagegen werden ſie, wenn ſie die Stadt verlaſſen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreiet.

§. 7. Von ihrem etwanigem beſonderen Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeinelaſten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem ſie das eine oder das andere ſind, zu entrichten.

§. 8. Alles Vorſtehende gilt nur von Unſeren beſoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin alſo ſtädtiſche Beamte, die von den Städten beſoldeten Polizeibeamten mit eingeſchloſſen, landſchaftliche, Wittwenkaſſen- und andere Sozietätsbeamte, Juſtizkommiſſarien und Notarien, Juſtitiarien bei Patrimonialgerichten, Aerzte, Künſtler und dergleichen nicht zu zählen ſind. Jeder Staats-

---

vom 11. Juli 1822 hat wegfallen können und hat wegfallen müſſen, da mit dem erſteren G. die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung, die lediglich auf dieſes G. begründet war, ſofort ceſſirte.“
(v. K. Annalen, Bd. 8. S. 851.)

[1]) Dadurch ſind auch die Beſtimmungen des erläuternden R. vom 4. April 1810 (Rabe, Bd. 10. S. 324.) als beſeitiget anzuſehen.

beamter aber, welcher einer Behörde angehört, und bei derſelben ſeinen beſtändigen Wohnſitz haben muß, iſt unter allen Umſtänden als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher dieſe Behörde ihren Sitz hat.

§. 9. Civil- und Militairbeamte, nicht minder ſämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Penſionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundſätzen behandelt.

§. 10. Jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinelaſten befreiet:

a) die aus Staatskaſſen zahlbaren Penſionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waiſen ehemaliger Staatsdiener;

b) eben dergleichen Penſionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener ſelbſt, ſofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und Funfzig Thalern nicht erreicht [1];

c) die Sterbe- und Gnadenmonate;

d) alle diejenigen Dienſt-Emolumente, welche bloß als Erſatz baarer Auslagen zu betrachten ſind [2];

e) alle Beſoldungen und Emolumente der beim ſtehenden Heer und bei den Landwehrſtämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militairperſonen, imgleichen der auf Inaktivitätsgehalt geſetzten Offiziere [3]; und

f) diejenigen der Geiſtlichen und Schullehrer [4])

---

[1]) Die K. O. vom 31. Auguſt 1818 (v. K. Annalen Bd. 2. S. 1069) beſtimmte, daß penſionirte und bis zur Verſorgung im Civilfach auf Wartegeld ſtehende Offiziere ohne Unterſchied zur Tragung der Kommunal-Prozent-Abgabe verpflichtet ſeien, und daß kein Grund vorhanden ſei, Offiziere, welche bis zur Wiederanſtellung bei der Armee Wartegeld beziehen, hiervon zu entbinden.

[2]) In dieſer Beziehung beſtimmte:

a) das R. der Miniſt. des J. und d. F. vom 16. Janua 1819 daß Dienſtwohnungen, mit Ausſchluß des zum Geſchäftsbetriebe der Behörden beſtimmten Lokals, der Kommunalprocentabgabe unterliegen, da ſeldige einen Theil des Einkommens der mit Dienſtwohnungen verſehenen Officianten ausmachen, und daher mit einem verhältnißmäßigen am Orte üblichen Miethsbetrage nach einem Ueberſchlage zur Kommunalbeſteuerung anzuziehen bleiben, wogegen bei fixirten Miethsentſchädigungen die jährlich ausgeſetzten Beträge zu beſteuern ſind. (v. K. Annalen Bd. 3. S. 169.)

b) das R. des Miniſt. des J. vom 18. Auguſt 1820, daß Tafelgelder, die einzelnen höheren Königl. Beamten bewilligt worden, als Erſtattung eines nothwendigen Dienſtaufwandes anzuſehen, und daher nicht mit Kommunalſteuern zu belegen ſind.
(v. K. Annalen Bd. 4. S. 555.)

[3]) Schon die R. des Miniſt. des J. vom 14. Juli 1820 (v. K. Annalen, Bd. 6. S. 387.) und vom 18. Juli 1821 (v. K. Annalen Bd. 5. S. 655.) hatten beſtimmt, daß die auf Inaktivitäts-Gehalt geſetzten Officiere frei von Kommunallaſten ſein ſollten. Die K. O. vom 27. Juli 1821 (v. K. Annalen Bd. 5. S. 650.) verordnete, daß die in Folge der neuen Einrichtung der Gensdarmerie aus dieſer ausgeſchiedene Officiere den Officieren mit Inaktivitätsgehalt gleichzuſtellen und daher ebenfalls frei von Kommunalabgaben ſein ſollten. Das R. des Miniſt. des J. vom 18. Juli 1821 (v. K. Annalen Bd. 5. S. 654.) ſetzte daſſelbe rückſichtlich der bei Errichtung der Militair-Intendanturen, als überzählig ausgeſchiedene Krieges-Kommiſſariats-Beamten feſt.

[4]) Vergl. das C. R. der Miniſt. der F. und d. J. vom 28. Februar 1817 (v. K. Annalen Bd. I. H. 1. S. 138.) [auch unter dem Datum vom 27. Februar 1817 mitgetheilt durch das R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 21. März 1831 v. K. Annalen Bd. 15. S. 109. ſ. Beilage No. XXXI.]

§. 11. Auch werden außerordentliche und einſtweilige Gehülfen [1]) in den Bureaux der Staatsbehörden in Hinſicht der Gemeinelaſten den Staatsdienern nicht gleich, und als ſolche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, ſondern nur, wenn ſie anderweitig ihren Wohnſitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem ſie zu der einen oder andern Klaſſe gehören.

§. 12. Zu den indirekten Gemeineabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den direkten Gemeinebeiträgen befreieten Perſonen beitragen. Auch ſind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was ſie hierauf entrichten, bei den direkten Beiträgen von den Beſoldungen in Anrechnung zu bringen.

§. 13. Die gegenwärtigen Beſtimmungen gelten zunächſt nur für diejenigen Städte, woſelbſt die St. O. vom 19. November 1808 eingeführt iſt. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher beſtandenen geſetzlichen Vorſchriften wegen Erhebung der Gemeineſteuern in Kraft [2]); wo aber ſolche zweifelhaft ſind oder Lücken haben, ſind dieſelben dergeſtalt, wie ſie den gegenwärtigen Beſtimmungen am nächſten kommen, beziehungsweiſe zu deuten und zu ergänzen.

(G. S. 1822. S. 184.)

Dazu ſind nachſtehende ergänzende und erläuternde Beſtimmungen ergangen:

I. Zum §. 1. des G. vom 11. Juli 1822.

1) R. des Miniſt. des J. vom 5. November 1822.

Wenn im §. 1. des G. vom 11. Juli 1822 verordnet iſt, daß das Dienſteinkommen der Beamten überhaupt nur dann beſteuert werden könne, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommenſteuer erhoben werde; ſo kann dies dem klaren Wortverſtande gemäß wohl nichts anderes bedeuten, als:

Nur dann iſt das Gehalt der Beamten ſteuerpflichtig, wenn das Einkommen auch der übrigen Einwohner, ſei es nach Abſchätzung, Faſſion oder auf andere Weiſe, zum Maaßſtabe der Beſteuerung dient. — Im entgegengeſetzten Falle bleibt das Dienſteinkommen frei.

Wird alſo in einer Stadt das Kommunalbedürfniß nach Hausbeſitz, Ausſaat u. ſ. w. aufgebracht, ſo wird der Beamte, in ſo fern er Hausbeſitzer, Feldbeſitzer u. ſ. w. iſt, von dieſen Objekten ohnehin, gleich allen übrigen Einwohnern, nach §. 7. des G. v. 12. Jul. 1822 beitragen. Es iſt alsdann aber kein Grund vorhanden, ihn außerdem noch von ſeinem Dienſteinkommen ſteuern zu laſſen, während das Geſammteinkommen der übrigen Einwohner, als ſolches, nicht beſteuert wird. Denn ſolchen Falls würden die letzteren immer nur als Beſitzer des ſteuerpflichtigen Objekts, der Beamte aber, als ſolcher, und zugleich als Beamter, folglich doppelt angezogen werden, was der Gerechtigkeit und Billigkeit gleich ſehr zuwider ſein würde; beſitzt er

---

[1]) Das R. des Miniſt. des J. vom 25. Juli 1821 verordnete, daß da ſämmtliche Zoll- und Steuerbeamte nur in dem Sinne bis jetzt interimiſtiſch angeſtellt ſeien, um etwa nothwendig werdende Dienſtveränderungen nicht zu erſchweren, ſo ſeien auch die nur interimiſtiſch angeſtellten Beamten, die nicht bloß auf Probe und auf Zeit, ſondern wirklich in etatsmäßigen Dienſtſtellen angeſtellt, und in den Genuß des etatsmäßigen Dienſtgehaltes geſetzt worden, der Kommunalprozentabgabe, ſo lange ſie im Genuß des Gehaltes bleiben, unterworfen.

(v. K. Annalen, Bd. 5. S. 652.)

[2]) Das R. des Miniſt. des J. vom 23. April 1828 (v. K. Annalen, Bd. 12. S. 429.) bemerkt, daß durch dieſe Beſtimmung auch die rechtlich feſtſtehenden Obſervanzen als ferner gültig erklärt worden, wie aus §. 4. der Einleit. des A. L. R. ſich ergebe. Wenn über die Verpflichtung der Beamten an Orten, wo die St. O. noch nicht eingeführt iſt, zur Servis-Steuer oder zu ſonſtigen Kommunal-Zwecken beizutragen, die frühere Verfaſſung etwas feſtſtelle, ſo müſſe es dabei bewenden; entgegengeſetzten Falls finde das G. vom 11. Juli 1822 Anwendung.

kein ſteuerpflichtiges Objekt, ſo tritt er in die Kathegorie aller anderen Einwohner, die im gleichen Falle ſind, d. h. er bezahlt nichts.

(v. K. Annalen Bd. 6. S. 908.)

2) R. des Miniſt. des J. vom 6. December 1822.

Da, wie der ꝛc. Reg. auf Ihren Ber. vom 22. v. M., die Beiträge der dortigen Staatsdiener zu den ſtädtiſchen Gemeindelaſten betr., zu erkennen gegeben wird, eine Miethsſteuer überall nicht vom Einkommen und nach dem Maaßſtabe deſſelben, ſondern nach Maaßgabe der Wohnungen und deren Miethswerth erhoben wird, ſo fällt die ganze Beziehung auf das G. vom 11. Juli d. J. hinſichtlich der von den Beamten „nach dem Einkommen" zu bezahlenden Kommunalſteuern von ſelbſt weg, indem, falls ſonſt die Miethsſteuer für Bromberg zu genehmigen wäre, die Beamten, als Nutznießer des ſteuerpflichtigen Objekts, eine Befreiung davon eben ſo wenig, als nach §. 12. des G. eine Befreiung von indirekten Abgaben, würden in Anſpruch nehmen können, und nur dann, wenn die Miethsſteuer, ſei es allein, oder in Verbindung mit etwanigen andern direkten Beiträgen, das im G. beſtimmte Maximum überſtiege, unſtreitig die diesfällige Vorſchrift des G. zur Anwendung kommen und ein höherer Beitrag nicht zu leiſten ſein würde.

(v. K. Annalen Bd. 6. S. 911.)

3) R. des Miniſt. des J. vom 10. December 1822.

Da, wie der ꝛc. Reg. auf Ihre Anfrage im Ber. vom 17. v. M. erwiedert wird, nach Ihrer eigenen Darſtellung das ſämmtliche Einkommen der Einwohner in Königsberg, nemlich das von allen übrigen Objekten außer den Grundſtücken nach einer Abſchätzung, das vom Grundeigenthume aber nach dem präſumtiven, vom Kapitalwerthe deſſelben abſtrahirten Ertrage beſteuert wird, ſo unterliegt es keinem Bedenken, daß das G. vom 11. Juli d. J. dort ſeine volle Anwendung findet. Die Gültigkeit deſſelben tritt von der Publikation an ein, da, wenn das Sachverhältniß das vom Geſetze vorausgeſetzte iſt, das Recht der Kommunen auf die Steuer, und im Fall die zeitherige Beſoldungsſteuer höher, als die neue iſt, das Recht der Staatsdiener auf Erleichterung, mit dem Geſetze ſelbſt in Wirkſamkeit tritt.

Was die Univerſität anlangt; ſo kann eine Beziehung auf frühere Privilegien nicht Statt finden, da die St. O. alle perſönliche Befreiungen aufgehoben hat.

(v. K. Annalen Bd. 6. S. 910.)

4) R. des Miniſt. des J. vom 24. Januar 1823.

Es iſt, wie dem Mag. zu Colberg, auf ſeine Beſchwerde vom 13. d. M., wider die im Amtsblatte befindliche Verf. der ꝛc. Reg. zu Cöslin, vom 12. v. M. und J, eröffnet wird, keinesweges die Abſicht des G. vom 11. Juli 1822, die Staatsdiener von Beiträgen zu befreien, ſondern nur ein beſtimmtes Verhältniß zwiſchen ihren Beiträgen und denen der übrigen Einwohner herzuſtellen. Wenn daher in Colberg Beiträge nach dem Grundeigenthum und Gewerbe ausgeſchrieben werden, ſo werden auch die Staatsdiener alsdann Gemeindebeiträge leiſten, wenn ſie Grundſtücke beſitzen oder Gewerbe betreiben. Von dem Einkommen, als ſolchem, aber werden ſie dann nach dem Geſetze beitragen, wenn andere Einwohner auch davon beitragen. Der Mag. wird es ſelbſt bei näherer Beurtheilung ermeſſen, daß kein Grund vorhanden iſt, das Dienſteinkommen des Beamten, der von ſeinem Privatvermögen gleich jedem Andern ſteuern muß, noch zu beſteuern, während das Einkommen der Bürger, die zu den Rentiers und Kapitaliſten gehören, frei bleibt.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 22.)

5) R. des Miniſt. des J. vom 26. Februar 1823.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche laut Berichts vom 16. d. M. der ꝛc. Reg. in Betreff der Auslegung des G. vom 11. Juli v. J. beigegangen ſind, wird Derſelben:

ad 1. bemerklich gemacht, daß da wo ſämmtliche Gattungen des Einkommens der andern Einwohner angezogen werden, die Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener keinem Bedenken unterliegt, und es hierbei auf die Form der Re-

partition nicht ankommt. Lediglich darum handelt es ſich, das rechte Verhältniß zwiſchen den Beiträgen der Staatsdiener und der übrigen Einwohner zu finden, was aber, wenn der Ertrag der Grundſtücke, Kapitalien und Gewerbe beſteuert wird, keinen Schwierigkeiten unterliegen kann. Daß der Servis zu den Laſten gehöre, zu welchen die Staatsdiener innerhalb des geſetzlichen Maximi beitragen müſſen, in ſo fern er auf das Einkommen repartirt wird, iſt keinem Zweifel unterworfen. Nur wenn über das Maximum hinaus ein Beitrag dazu gefordert wird, dürfte äußerſten Falls die Entſcheidung Sr. Maj. des Königs in ſo weit erforderlich ſein, als ſich auf der einen Seite allerdings der Servis als eine nach Quoten vertheilte Staatslaſt darſtellt, deren Repartition unter ſich der Kommune überlaſſen worden, wiewohl auf der andern Seite derſelbe ſchon durch das Servisregul. von 1810 zu einer reinen Kommunallaſt gemacht und im Steuer-G. vom 30. Mai 1820 darin nichts geändert, auch früher der Servisbeitrag der Beamten in dem im neuen G. vom 11. Jul. 1822 beibehaltenen Maximo begriffen geweſen iſt.

ad 2. Die §§. 2 und 3. des G. vom 11. Juli 1822 ſind ganz nach den einfachen Worten zu erklären. Hiernach würde ein Staatsdiener, der 2000 Thlr. Geſammteinkommen hat, nur mit der Hälfte deſſelben, folglich nach den nämlichen Sätzen angezogen werden müſſen, wie ein Grundſtücksbeſitzer oder Kapitaliſt, der 1000 Thlr. Einkommen bezieht. Das Maximum aber iſt von dem Geſammteinkommen zu berechnen und kann daher bis auf 40 Thlr. jährlich anſteigen. Daß hierunter auch der Servis begriffen ſei, muß vorläufig als unbedenklich angenommen, eventualiter aber nur, wenn es ja jemals darauf ankommen ſollte, nämlich in dem Falle, wenn deshalb ein Beitrag über das Maximum hinaus gefordert würde, nach No. 1. zur Entſcheidung Sr. Königl. Maj. berichtet werden.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 20–21.)

6) R. des Miniſt. des J. vom 18. Januar 1826.

Die unterm 25. Juli v. J. von Seiten der ꝛc. Reg zu Marienwerder ergangene Entſcheidung, wegen Nichtanziehung der Staatsdiener in N. N. zu den dortigen ſtädtiſchen Kommunal-Beiträgen, iſt ganz geſetzmäßig, und es muß daher bei derſelben ſein Bewenden behalten. Auch iſt weder ein Grund der Gerechtigkeit noch der Billigkeit vorhanden, das Einkommen der Beamten zu beſteuern, während das Einkommen der anderen Einwohner ſteuerfrei bleibt, indem die Beamten, wenn ſie ein ſteuerpflichtiges Objekt, z. B. Grund-Eigenthum beſitzen, ohnehin zu der Kommunal-Steuer, gleich den übrigen Einwohnern davon beitragen müſſen.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 99.)

7) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 22. Februar 1835.

Eine Einkommenſteuer findet, wie dem Mag. zu Marienburg auf Seine Beſchwerde vom 15. v. M. wegen der von den dortigen Poſt-Officianten verweigerten Kommunal-Beiträge, zum Beſcheide gereicht, nur da Statt, wo das Einkommen ſämmtlicher Steuerpflichtigen nach beſtimmten Summen ausgemittelt oder auf beſtimmte Summen abgeſchätzt, und die Steuer nach Verhältniß dieſer Summen vertheilt wird.

Nur in dieſem Falle iſt zu beſtimmen, in welchem Verhältniſſe die Staatsdiener von ihren Beſoldungen zu der Steuer beizutragen haben, daher denn auch nach dem G. vom 11. Juli 1822 §. 1. in jenem Fall allein das Dienſt-Einkommen der Beamten beſteuert werden ſoll. Da nun aber in dortiger Stadt eine ſolche Einkommenſteuer nicht erhoben wird, ſo iſt es auch nach dem G. und nach der Natur der Sache unzuläſſig, die Beamten, welche kein ſonſtiges ſteuerpflichtiges Objekt beſitzen, wegen ihres Dienſt-Einkommens anzuziehen, und einen willkührlich angenommenen Prozentſatz von ihnen zu verlangen. Die in dieſer Angelegenheit ergangene Verf. der Reg. zu Danzig iſt daher richtig, weshalb denn die ſtädtiſchen Behörden nur die Wahl haben, das Dienſt-Einkommen der Beamten von der Beſteuerung frei zu laſſen, oder eine wirkliche Einkommenſteuer mit vorbemerkten Kriterien einzuführen.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 165.)

Digitized by Google

8) Ueber die bedingte Anwendbarkeit des G. vom 11. Juli 1822 an Orten, wo der Kämmerei-Zuſchuß durch Klaſſenſteuer-Zuſchlag erhoben wird, ſind ergangen:

a) R. des Miniſt. des J. vom 15. Auguſt 1823.

Da die Klaſſenſteuer, dem Willen des Geſetzgebers zu Folge, keine Einkommenſteuer ſein ſoll; ſo findet auch das G. vom 11. Juli 1822 in den Städten, in welchen der Kämmereizuſchuß durch einen Zuſchlag zu der Klaſſenſteuer aufgebracht wird, im Allgemeinen keine Anwendung. Allein es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die Königl. Beamten die Klaſſenſteuerzuſchläge ganz in derſelben Art entrichten müſſen, wie die andern Einw., da das G. vom 30. Mai 1820 ihnen keine Befreiung davon zugeſteht und eine Befreiung auch ohne beſtimmte geſetzliche Vorſchrift nirgends eintritt, im Uebrigen aber die Klaſſenſteuer nur die Mahl- und Schlachtſteuer vertritt, zu welcher die Beamten überall beitragen müſſen. Blos dann, wenn die Beamten an Zuſchlägen zur Klaſſenſteuer direkt mehr, als das im G. vom 11. Juti 1822 beſtimmte Maximum von ihren Gehalten würden beitragen müſſen, wird man ſie gegen die Anforderungen der Kommune in Schutz nehmen müſſen, da im §. 3. im Allgemeinen und aus Gründen, die in allen Fällen eintreten, vorgeſchrieben iſt, daß die Beamten an direkten Beiträgen aller Art nicht mehr, als das geſetzliche Maximum, beitragen ſollen. (v. K. Annalen Bd. 7. S. 635.)

b) R. des Miniſt. des J. vom 13. Oktober 1823.

In der (vorſtehenden) Verf. vom 15. Auguſt 1823 findet ſich nicht der geringſte Widerſpruch zwiſchen den einzelnen Beſtimmungen. Im Eingange des G. vom 11. Juli 1822 ſind die Beſtimmungen der Dekl. vom 11. December 1809, in ſoweit ſie die Beiträge der Staatsdiener zu den Kommunallaſten betreffen, unbedingt aufgehoben, und nicht blos modificirt. Es fällt daher auch die Vorſchrift weg, daß die Gehalte der Beamten gegen das zu erlegende Fixum nicht zur Beſchatzung gezogen werden ſollen, wie denn dieſe Vorſchrift auch durch den Inhalt des G. vom 11. Juli. 1822 ſelbſt ſchon nicht modificirt, ſondern geradezu aufgehoben, und die Beſchatzung der Gehalte in Orten, wo eine Einkommenſteuer ſtattfindet, gleich der des übrigen Einkommens der Bürger direkt anbefohlen iſt. Ueber die Beſteuerung der Beamten an Orten, wo keine Einkommenſteuer erhoben, ſondern das Bedürfniß auf andere Art gedeckt wird, enthält aber das G. vom 11. Juli 1822 nichts, und es muß daher in ſolchen Fällen bei den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften bewenden. Dieſe ſind enthalten im §. 33. der St. O., wo verordnet iſt, daß alle perſönlichen Befreiungen aufhören ſollen, und im G. vom 30. Mai 1820, welches den Kommunen die Aufbringung ihres Bedürfniſſes durch Klaſſenſteuererhöhung geſtattet, ohne irgend Jemanden von dieſer Abgabe auszunehmen. Beſchränkt aber iſt die allgemeine Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener in Hinſicht der Summen durch die allgemeine Beſtimmung des G. vom 11. Juli 1822 §. 3., nach welcher die Staatsdiener aus den dort angegebenen Gründen an direkten Beiträgen aller Art zu den Kommunal-Laſten nicht mehr beizuſteuern verpflichtet ſein ſollen, als resp. 1, 1½ und 2 Prozent ihres Dienſteinkommens.
(v. K. Annalen Bd. 7. S. 860.)

c) R. des Miniſt. des J. vom 13. Januar 1825.

Den Herren Beamten des L. und St. G. zu N. N. wird auf die Eingabe vom 6. d. M., worin dieſelben Sich darüber beſchweren, daß Sie zu der von dem dortigen Mag. unter der Benennung — „Deficit-Geld" — ausgeſchriebenen Abgabe herangezogen werden, bemerklich gemacht, daß, da in N. N. die Kommunal-Bedürfniſſe nicht durch eine direkte Steuer vom Einkommen, ſondern durch Zuſchläge zur Klaſſen-Steuer gedeckt werden, hier nicht das von Ihnen angezogene G. vom 11. Juli 1822, ſondern das vom 30. Mai 1820 eintritt, welches im §. 13. den Kommunen geſtattet, ihre Bedürfniſſe durch Mahl- und Schlacht-Steuer- oder Klaſſen-Steuer-Zuſchläge aufzubringen, ohne irgend eine Klaſſe der ſteuerpflichtigen Bewohner einer Kommune von dieſen Zuſchlägen auszunehmen. Da nun eine Befreiung von einer allgemeinen geſetzlichen Laſt nie präſumirt wird, bei der Mahl- und Schlacht-Steuer auch nicht einmal möglich iſt, ſo kann ſie

weder überhaupt, noch insbeſondere bei dem Surrogat der letzteren Steuer, der Klaſſen-Steuer, ſtatt finden. Nur in ſofern würden Sie ſich in gegenwärtigem Falle auf das G. vom 11. Juli 1822 beziehen können, als der in dem §. 3. deſſelben enthaltenen ganz allgemeinen Vorſchrift zuwider durch direkte Beiträge aller Art mehr als die dort angegebenen Prozente von Ihrem Dienſt-Einkommen gefordert würden.

(v. K. Annalen Bd. 9. S. 143.)

d) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 12. Januar 1832.

Der ꝛc. Reg. wird in Beſcheidung auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 19. v. M. eröffnet, wie es gar keinem Zweifel unterworfen ſein kann, daß, wenn eine Kommune ihre Kommunalbedürfniſſe durch Zuſchläge zur Klaſſenſteuer aufbringt, die Staatsbeamten dazu ebenfalls beitragen müſſen, da das Geſetz vom 30. Mai 1820 §. 13. keine Exemtion irgend einer klaſſenſteuerpflichtigen Einwohner-Klaſſe zuläßt. Das G. vom 11. Juli 1822 handelt von denjenigen Beiträgen der Staatsdiener, welche nach ihren Beſoldungen, gleich wie die Beiträge anderer Stadt-Einwohner nach deren Einkommen, normirt werden ſollen, und iſt daher im Allgemeinen hier gar nicht anzuziehen. Blos die Vorſchrift §. 3. kommt hier in Betrachtung, nach welcher die Staatsdiener an direkten Beiträgen aller Art, von etwanigem Privatvermögen ꝛc. abgeſehen, zu den Kommunal-Laſten niemals mehr, als die dort bezeichneten Prozente ihres Einkommens, beitragen ſollen. (v. K. Annalen Bd. 16. S. 130.)

e) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 19. Februar 1836.

Aus dem Ber. der ꝛc. Reg. vom 30. v. M. habe ich erſehen, welche Meinungsverſchiedenheit in Ihrem Kollegium über die Anwendung des G. vom 11. Juli 1822., wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelaſten, §. 1. entſtanden iſt. Die Auslegung dieſes G. kann aber nach dem Wortinhalte deſſelben keinem Zweifel unterliegen. Es beſtimmt, daß das Dienſteinkommen nur dann die Grundlage der Beſteuerung der Beamten bilden ſolle, wenn das Einkommen aller übrigen Einwohner der Beſteuerung derſelben ebenfalls zum Grunde liege, und regulirt die Ausführung dieſes Grundſatzes. Hiernach bezieht es ſich alſo lediglich auf Einkommenſteuern, und ſetzt feſt, nach welchem Verhältniſſe die Beamten von ihrem Einkommen dazu beitragen ſollen. Von andern direkten Steuern befreit das Geſetz die Beamten durchaus nicht, und erwähnt ſelbiger nur im §. 3., in welchem vorgeſchrieben iſt, bis zu welchem Maximum die Beamten, aus Rückſichten auf das Beſte des Dienſtes, mit direkten Beiträgen aller Art angezogen werden ſollen. Hier ſetzt es alſo direkte Steuern außer der Einkommenſteuer voraus, und dieſer Vorausſetzung gemäß werden auch die Beamten überall, wo die Kommunalſteuern durch Zuſchläge zur Klaſſenſteuer aufgebracht werden, bis zu jenem Maximum mit angezogen.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 146.)

f) Daſſelbe ſagt das R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 28. April 1836.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 374.)

9) Votum des Miniſt. des J. und d. P. vom 10. Oktober 1835., betr. die Anwendbarkeit des G. vom 11. Juli 1822 bei Staatsdienern auf dem Lande.

Obwohl das G. vom 11. Juli 1822 hauptſächlich nur von der Zuziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Laſten der Städte ſpricht, weil die Staatsdiener in der Regel in den Städten wohnen, ſo führt es doch nicht nur den allgemeinen Titel, von Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Laſten, und ſpricht im §. 1. und ſonſt ganz im Allgemeinen von den Gemeinden, ſondern es enthält auch Beſtimmungen, deren Grund eben ſo auf die in den Städten, wie in den Dörfern wohnenden Perſonen paßt. Hierzu gehören namentlich die §§. 3 und 10.

Wenn aber die Exkonventualin N. wirklich zu denjenigen Perſonen gehörte, welche nach §. 10. befreit ſind, ſo würde ihr die Befreiung auch auf dem Lande zu ſtatten kommen müſſen. Allein als Exkonventualin iſt ſie weder die Wittwe

eines Staatsdieners, noch ein Staatsdiener ſelbſt, noch ein Geiſtlicher oder Schullehrer, und kann dieſen allen auch nicht gleichgeſtellt, daher aber auch in keine der §. 10. aufgeſtellten Kategorien eingepaßt werden. Sie wird daher auf ihr Befreiungsgeſuch abſchläglich beſchieden werden müſſen.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 1031.)

10) Ueber die Verpflichtung der Staatsbeamten, zum Servis beizutragen, vergl. Zuſ. zum §. 4. des G. vom 11. Juli 1822.

II. Zu §§. 2. und 3. des G. vom 11. Juli 1822.

Ueber die Berechnung der Beiträge und des Maximums bemerke man:

1) R. des Miniſt. des J. vom 5. November 1822, sub. No. 2.

Was die Berechnung der Beiträge und des Maximi anlangt, ſo iſt ſolche eben ſo leicht, indem bei jeder Beſoldungsſumme nicht ſofort der im §. 3. als Maximum beſtimmte Satz, ſondern immer nur von der Hälfte des Einkommens derjenige Procentſatz oder andere Verhältnißſatz erhoben wird, den andere Einwohner vom ganzen Einkommen zahlen. Die Sache geſtaltet ſich folgendermaßen:

In die Steuerrolle einer Stadt wird das Einkommen ſämmtlicher Einwohner nach ſeinem wirklichen, durch Abſchätzung, nach Klaſſen, oder ſonſt auf irgend eine andere Art angenommenen vollen Ertrage, das Einkommen der Beamten aber nur nach der Hälfte deſſelben aufgenommen. Auf das Geſammteinkommen der Stadt wird nun das Bedürfniß vertheilt und hiernach der von jedem Kontribuenten, ſei er Beamter oder anderer Einwohner, zu entrichtende Steuerſatz beſtimmt, wobei dann der Beamte, welcher 1000 Thaler Beſoldung hat, davon denſelben Steuerbetrag zu bezahlen hat, wie z. B. der Kapitaliſt, Grundbeſitzer rc. von einem Einkommen von 500 Thlr. Die Sätze ſelbſt erhöhen und vermindern ſich mit dem Kommunalbedürfniſſe bei den Beamten, wie bei den andern Einwohnern. Steigen ſie aber ſo hoch an, daß ein Beamter, der 200 Thlr. wirkliche Beſoldung beziehet, mehr als 2 Thlr.; einer, der 400 Thlr. beziehet, mehr als 6 Thlr; einer, der 900 Thlr. beziehet, mehr als 18 Thlr., folglich mehr als das Maximum von 1, 1½ und 2 Procent vom Geſammteinkommen jährlich entrichten müßte, wenn er nach obigem Verhältniſſe gleich den andern Einwohnern beſteuert würde; ſo kann nichts weiter, als das geſetzliche Maximum, von ihm gefordert werden.

Wenn inſonderheit eine Einkommenſteuer nach Klaſſen erhoben werden ſoll, findet daſſelbe Verhältniß Statt. Würde z. B. beſtimmt, daß diejenigen, welche 1001 bis 1500 Thlr. Einkommen beziehen, in die erſte Klaſſe, diejenigen, welche 800 bis 1000 Thlr. beziehen, in die zweite Klaſſe zu ſetzen ſeien, ſo würden die Beamten mit 2002 bis 3000 Thlr. Beſoldung in die erſte Klaſſe, die mit 1600 Thlr. bis 2000 Thlr. Beſoldung in die zweite Klaſſe zu ſetzen, und in dieſen Klaſſen gleich den übrigen Einwohnern bis zu dem Maximum von 60 Thlrn. und resp. 32 Thlrn. zu ſteuern verbunden, mit höheren Anſätzen aber zu verſchonen ſein.

Ueber die Perſonalleiſtungen enthält das G. vom 11. Juli 1822 nichts; es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß es bei der St. O. und namentlich dem §. 31 derſelben ſein Bewenden behält.

(v. K. Annalen Bd. 6. S. 909–910).

2) R. des Miniſt. des J. vom 1. April 1823. sub Nr. 2.

Was die Zweifel wegen Berechnung des Maximi anlangt, ſo iſt alles Raiſonnement darüber unnütz, da die Worte des G. ganz klar ſprechen. Nach §. 2. ſoll aus den darin angegebenen Gründen das Dienſteinkommen der Beamten, wie das Einkommen der Bürger beſteuert, jedoch nur mit der Hälfte zum Anſatze gebracht werden. Hiernach entrichtet alſo ein Beamter, der 1000 Thlr. Beſoldung genießt, genau ſo viel, wie ein Bürger, deſſen Einkommen auf 500 Thlr. abgeſchätzt iſt, und nach dem wirklichen Kommunalbedürfniſſe ſinkt oder ſteigt der

Beitrag des Einen oder des Andern. Da aber der Kommunalbeitrag nach §. 3. nicht über die dort beſtimmten Prozente vom geſammten Dienſteinkommen anſteigen darf; ſo hört eine fernere Steigerung des Beitrages auf, ſobald die Höhe deſſelben die Summe von 20 Thlrn. jährlich erreicht hat. Bei einem Gehalte von 200 Thlr. iſt hiernach 2 Thlr., bei einem von 300 Thlr. 4 Thlr. 15 Sgr. das unüberſteigliche Maximum.

Eine Erleichterung der Staatsdiener iſt nicht der Zweck des G., indem demſelben eben ſo wenig die Abſicht einer Erleichterung, als die einer Erſchwerung zum Grunde liegt, vielmehr lediglich die: ein ſicheres unzweifelhaftes Verhältniß, welches ſeither gänzlich gemangelt hat, zwiſchen den Beiträgen der Staatsdiener und den übrigen Einwohnern herzuſtellen.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 311.)

3) R. des Juſtizminiſt. vom 9. Mai 1823. Durch die im §. 3. des G. vom 11. Juli 1822 gebrauchten Worte: „des geſammten Dienſteinkommens,“ iſt die Dispoſition des §. 2. a. a. O., daß nur die Hälfte des Dienſteinkommens mit der Procentabgabe belegt werden ſolle, nicht aufgehoben, ſondern nur beſtimmt, daß bei der Berechnung des Dienſteinkommens Alles, was nur dazu gehört, hinzugeſchlagen und nichts zum Vortheile des Officianten ausgelaſſen werden ſolle.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 862., Jahrb. Bd. 21. S. 279. Gräff Bd. 3. S. 211. ſ. Beiloge No. XXXII.)

4) Schreiben des Miniſt. des J. vom 27. Mai 1828[1]) an d. Juſtizminiſt., und R. de eod. dat. an den Magiſtrat zu Brandenburg.

Die Zwecke des G. ſind:

1) Herſtellung eines ſichern Verhältniſſes zwiſchen den Beiträgen der Staatsdiener und den übrigen Einwohnern, und
2) Schutz der Staatsdiener gegen zu große, mit dem Beſten des Dienſtes unverträgliche Schmälerung ihrer Gehalte.

Zur Erreichung des erſten Zweckes wird §. 1. beſtimmt, daß die Staatsdiener nur dann, wenn andere Einw. Einkommenſteuer bezahlen, von ihrem Gehalte Beiträge leiſten ſollen, daß jedoch aus den §. 2. angeführten Gründen, das Gehalt der Staatsdiener nur zur Hälfte zur Quotiſirung gebracht werden ſoll. Hieraus folgt, daß ein Staatsdiener, der 1000 Rthlr. Beſoldung hat, nur ſo viel bezahlt, als ein anderer Einw., deſſen anderes (d. h. gewerbliches Grund- oder Kapital-) Einkommen mit 500 Rthlr. ermittelt iſt.

Hierdurch iſt dem Staatsdiener in ſehr vielen Fällen ſchon gegen den frühern Zuſtand eine ſehr weſentliche Erleichterung zu Theil geworden, indem früher die Kommunen, wenn ſie auch keine Steuer nach dem Einkommen im Allgemeinen erhoben, oder nur ſehr geringe Beiträge einforderten, doch gewöhnlich den Staatsdienern die ganzen, in der Dekl. von 1809 feſtgeſtellten Sätze, wenn ihnen deren Betrag nur überhaupt nöthig war, abverlangten, während gegenwärtig nur dann, wenn die ſämmtlichen Einw. 4 Procent von ihrem Einkommen ſteuern (ein äußerſt ſeltener Fall), das Maximum von 2 Procent bei den Staatsdienern eintreten kann; in allen Städten aber, in welchen keine Einkommenſteuer bezahlt wird, das früher gleichwohl beſteuerte Dienſteinkommen gänzlich frei bleibt, und resp. da, wo das Einkommen der anderen Einw. einer geringeren als der vorgedachten Steuer unterliegt, auch beim Dienſteinkommen wenigſtens die bisherigen Steuerſätze ſich ermäßigen müſſen.

Deshalb iſt aber, was den zweiten Zweck anlangt, um ſo weniger Grund geweſen, die Staatsdiener in Hinſicht des Maximums noch mehr zu begünſtigen,

---

[1]) In den Jahrb. Bd. 28. S. 209. ſind dies Schreiben und dies R. vom 27. Mai 1824 (wahrſcheinlich irrthümlich) datirt.

Digitized by Google

als dies in der Dekl. vom 11. Dec. 1809 bereits geſchehen war. Man hat ſich daher auch genau an die früheren Sätze gehalten, daher denn §. 3 beſtimmt worden iſt, daß resp. 1, 1½ und 2 Procent des geſammten Dienſteinkommens, im Gegenſatze von der §. 2 bemerkten Hälfte, das Maximum ausmachen ſollen. Hierüber kann ein Zweifel um ſo weniger obwalten, da es §. 3 ausdrücklich heißt, ſo verbleibt es bei Beſtimmung ꝛc., alſo die Fortdauer des früheren Maximums ausgeſprochen iſt.

(v. K. Annalen Bd. 8. S. 463.)

Das R. des Juſtizminiſt. vom 30. Juni 1824 (Jahrb. Bd. 23. S. 209. Gräff Bd. 1. S. 200.) weiſet die Gerichtsbehörden an, ſich nach dieſen Grundſätzen zu achten, welche auch durch das R. des Miniſt. des J. vom 5. Oktober 1825 (v. K. Annalen Bd. 9. S. 1050.) der Reg. zu Minden zur Befolgung mitgetheilt ſind.

5) R. vom 15. Auguſt 1823. (Vergl. Zuſ. 8. sub a. zum §. 1 des G. v. 11. Juli 1822. Oben S. 88).

6) R. des Miniſt. des J. vom 17. April 1830.

Was die Beiträge der Beamten nach dem Fuße der Klaſſenſteuer betrifft, ſo iſt nirgends eine Exemtion derſelben ausgeſprochen, daher denn auch, da eine Exemtion nie präſumirt werden kann, eine ſolche nicht ſtatt finden kann. Nur dann, wenn die Beamten hiernach mehr, als das im §. 3 des G. vom 11. Juli 1822 feſtgeſetzte Maximum beitragen würden, kommt in Frage, ob ſie nicht bis auf dieſes Maximum zu moderiren ſeien, da der in der fraglichen Geſetzſtelle angegebene Grund der Beſchränkung im Allgemeinen auf Städte und plattes Land paſſend, auch vorgeſchrieben iſt, daß an direkten Beiträgen aller Art nicht mehr, als das vorgeſchriebene Maximum von den Beamten erhoben werden darf.

(v. K. Annalen Bd. 14. S. 315.)

III) Zum §. 4. des G. vom 11. Juli 1822.

1) R. des Miniſt. des J. vom 12. Auguſt 1825, betr. die Beiträge der Beamten zu den Provinzial-Schulden.

Der ꝛc. Reg. wird auf den Ber. vom 25. v. M. zu erkennen gegeben, daß die Beſchwerde der Haupt-Zoll-Amts-Beamten zu N. N. wegen der von ihnen geforderten Beiträge zu der Pommerſchen Provinzial-Kriegs-Schuld wohl begründet iſt. Denn Alles, was Sie von dem Vorhandenſein des Falles angeführt hat, daß die Beamten den höchſten in §. 4. des G. vom 11. Juli 1822. beſtimmten Beitrag zu entrichten hätten, verſteht ſich doch immer unter folgenden Bedingungen:

a) daß die Laſt, rückſichtlich welcher die Beiträge gefordert werden, Gegenſtand der Repartition iſt;

b) daß das Dienſteinkommen im Verhältniſſe zu dem Einkommen der Bürger nur höchſtens zur Hälfte in Anſchlag gebracht werden kann.

Nun gehört aber zu a. die von dem Mag. zu N. N. in Rechnung gebrachte Summe keinesweges zu den jetzt noch zu repartirenden Laſten der Stadt. Die von derſelben zur Ausgleichung mit den übrigen Körperſchaften der Provinz abzutragende Summe iſt nemlich, wie die ꝛc. Regierung in Ihrem Berichte anzeigt, längſt und zwar aus der Kämmerei-Kaſſe berichtigt. Es ſind deshalb keine Beiträge auf die übrigen Einwohner ausgeſchrieben; und wenn von dem Magiſtrate angeführt wird, daß dieſe Zahlungen zu einer Zeit geſchehen, als jene Beamten noch nicht in N. N. waren, alſo auch noch keine Beiträge gezahlt haben, ſo iſt das ohne allen Einfluß auf die Sache, da die Beamten nicht zu den vormaligen, ſondern nur zu den kurrenten Laſten ihres Wohnortes beizutragen haben, und denſelben, wie ſie für Ausgabe-Reſte des Gemeinweſens aufkommen müſſen, deren Deckung in ihre Zeit fällt, ſo auch die aus den Mitteln der Stadt vorher ſchon präſtirten Leiſtungen zu ſtatten kommen müſſen. Kurz, die Verpflichtung der Officianten beſchränkt ſich auf die Verbindlichkeit,

zu denjenigen Anlagen zu konkurriren, welche auf die Stadt-Gemeinde im Ganzen ausgeſchrieben werden.

Zu b. iſt aber nicht abzuſehen, wie die Reg., die Zuläſſigkeit der Repartition für das ganze in Ihrer Rechnung angenommene Objekt vorausgeſetzt, behaupten mag, daß die Beamten nicht überlaſtet ſind, da nach Ihrer eigenen Rechnung die Beamten von 100 Rthlr. im Durchſchnitt . . . 2 Rthlr. 12 Sgr. und die übrigen Einwohner von 100 Rthlr. nur . . . 2 Rthlr. 14 Sgr. zu leiſten haben, jene aber doch etwa nur die Hälfte dieſer Beiträge entrichten ſollen. (v. K. Annalen Bd. 9. S. 683.)

2) In Betreff der Verpflichtung der Beamten, zum Servis beizutragen, bemerke man:

a) R. des Miniſt. des J. vom 26. Februar 1823. sub Nr. 1.

(Vergl. Zuſ. a. zum §. 1. des G. vom 11. Juli 1822. Oben S. 86).

b) R. des Miniſt. des J. vom 1. April 1823. sub Nr. 1.

Was die Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener zum Servis anlangt, ſo iſt der Gehaltsſervis ſchon ſeit langer Zeit eingeführt geweſen. Die Dekl. vom 11. Dec. 1809 führt den Gehaltsſervis unter den durch das beſtimmte Maximum mit aufzubringenden Gemeinebeiträgen auf, und das G. vom 11. Juli 1822 verordnet nirgends eine Befreiung der Beamten von dieſer von ihnen längſt mitgetragenen Laſt, daher an der fernern Beitragspflichtigkeit durchaus nicht zu zweifeln iſt.

Der 4te §. des G. ſchließt ſich ganz deutlich dem dritten an. In letzterem iſt verordnet, daß zu ſämmtlichen Gemeindebedürfniſſen nicht mehr als das Maximum beigetragen werden ſoll. Zu den ſämmtlichen Gemeinebedürfniſſen in dieſem Sinne, folglich zu denen, von welchen nur das Maximum zu entrichten, ſind aber die gemeineweiſe vertheilten Staatslaſten nicht mit zu zählen, wie der §. 4 beſtimmt, folglich muß zu ſolchen Laſten, die in Hinſicht derſelben ganz unzweifelhafte Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener überhaupt vorausgeſetzt, auch über das Maximum hinaus beigetragen werden.

Hiernach mag nun die ꝛc. Reg. unbedenklich verfahren, und ſo lange nicht vielleicht und zwar eben wegen des Serviſes ein höherer Beitrag als das Maximum gefordert wird, die Execution gegen alle Beamte, welches Reſſorts ſie auch ſeien, vollſtrecken laſſen, indem das Miniſt. des J. die etwa bei Sr. Königl. Maj. zu erhebenden Beſchwerden vertreten wird. Wenn aber der bis jetzt nicht zur Sprache gekommene Fall eintritt, daß eine Kommune „wegen des Serviſes“ von einem Staatsdiener mehr, als das Maximum, fordert; ſo hat die Königl. Regierung zu berichten ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 310.)

c) Das R. des Miniſt. des J. vom 2. September 1823 iſt mit dem vorſtehenden faſt wörtlich gleichlautend.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 636.)

Daſſelbe beſagt auch das (hierauf verweiſende) R. des Miniſt. des J. vom 8. Februar 1826.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 100.)

Desgl. das R. des Miniſt. des J. vom 16. Mai 1827.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 411.)

d) R. des Miniſt. des J. vom 31. December 1823.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Verf. vom 15. Juli [1]) und 2. September 1823, da ſie ſich auf die Ausführung des G. vom 11. Juli 1822. beziehen, nur in den Städten zur Anwendung kommen können, wo die Kommunalbedürfniſſe durch eine Einkommenſteuer aufgebracht werden. Was die Aufbringung des Serviſes in andern Städten anlangt, ſo werden die Staatsdiener nur dann dazu beizutragen haben, wenn ſie ein ſteuerpflichtiges Object beſitzen.

1) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

Digitized by Google

Wird aber das Einkommen bei ſämmtlichen übrigen Einw. nicht als ſteuerpflichtiges Objekt betrachtet, ſo iſt auch keine Urſache vorhanden, daß der Staatsdiener allein anzuziehen; vielmehr müſſen dieſe dann von Beiträgen nach dem Einkommen ganz frei bleiben. Hier liegt auch keine Unbilligkeit gegen die Kommunen, vielmehr würde im entgegengeſetzten Grundſatze eine direkte Ungerechtigkeit gegen die Staatsdiener liegen, indem ſie doppelt, nämlich als Beſitzer eines ſteuerpflichtigen Objekts und von ihrem Einkommen, andere Einw. aber nur wegen des erſteren angezogen würden.
(v. K. Annalen Bd. 8. S. 194.)

e) R. des Miniſt. des J. vom 27. Auguſt 1824.

Das Miniſt. des J. kann den Anſichten, welche die ꝛc. Reg. im Ber. vom 1. d. M., die Heranziehung der Königl. Beamten zur Servisabgabe betr., entwickelt, nicht beitreten.

Durch die V. vom 11. Dezember 1809 iſt der Real-Servis, als beſondere Abgabe abgeſchafft, und das Maximum beſtimmt worden, welches die Beamten zu den Kommunal-Laſten überhaupt, mit Einſchluß des Serviſes, von ihren Beſoldungen zu entrichten haben. Durch das Servis-Regul. vom 17. März 1810. iſt nun der Servis überhaupt ausdrücklich für eine Kommunal-Laſt erklärt worden, und wenn im §. 37 den Städten nachgelaſſen iſt, die *bisherigen* Servis-Anlagen zur Deckung dieſes Bedürfniſſes zu benutzen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie den Gehalts-Servis, da derſelbe zur Zeit der Publikation des G. als beſondere Abgabe, ſchon aufgehoben war, auch nach Erſcheinung des Servis-Regul. beſonders zu fordern nicht ferner berechtigt waren.

Das G. v. 30. Mai 1820 §. 6. ändert hierin nichts ab. Vielmehr ſoll hiernach der Servis bis zur Reviſion der Grundſteuer von den Kommunen nach dem auszumittelnden Quantum aufgebracht, und muß ſonach, da die Kommune als ſolche, dafür ſtehen muß, auch als Kommunallaſt betrachtet werden. Hieraus ergiebt ſich aber von ſelbſt, daß die Beamten von ihren Beſoldungen nur in ſofern zu dem Servis beizutragen haben, als ſie nach dem G. v. 11. Juli 1822 zu den Kommunal-Laſten überhaupt ſteuerpflichtig ſind, folglich nur dann, wenn der Beitrag auch von den übrigen Einwohnern in Form einer Einkommen-Steuer erhoben wird, und nur in dem im G. angegebenen Verhältniſſe.

Beſitzt der Beamte, außer dem Amts-Einkommen, welches erſt durch die Beſteuerung des andern Einkommens ſteuerpflichtig wird, ein ſteuerpflichtiges Objekt, ſo verſteht ſich nach dem G. deſſen Heranziehung von ſelbſt. Es iſt aber kein Grund vorhanden, die Beamten, *als ſolche*, von ihrem Einkommen, und dann auch als Beſitzer ſteuerpflichtiger Objekte beiſteuern, folglich eventuell doppelt heranziehen zu laſſen, während andere Einwohner nur in der letzteren Beziehung beitragen, und von ihrem Einkommen, als ſolchem, nichts beizuſteuern haben. (v. K. Annalen Bd. 8. S. 858.)

f) R. des Miniſt. des J. vom 1. November 1824.

Das R. vom 2. September v. J., deſſen die ꝛc. Reg. in Ihrem, die Kommunal-Beiträge der dortigen Staats-Beamten betreffenden Ber. vom 14. v. M. erwähnt, iſt, wie Ihr bemerklich gemacht wird, durch den Zweifel veranlaßt worden, ob die Staatsdiener überhaupt in Orten, wo das *ganze* Kommunal-Bedürfniß durch Hebungen nach dem Einkommen gedeckt, und der Servis mit dem allgemeinen Bedürfniſſe zugleich aufgebracht wird, mit zum Servis beizutragen verpflichtet, und nicht vielmehr berechtigt ſeyen, dazu alle Beiträge zu verſagen.

Dies R. iſt alſo, wie die ꝛc. Reg. ſelbſt richtig bemerkt, zu Entſcheidung des von Ihr vorgetragenen Falles nicht anzuziehen ꝛc.
(v. K. Annalen Bd. 8. S. 1107.)

3) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 28. April 1836, betr. die *Schulbeiträge* der Beamten.

Was die Schulbeiträge anlangt, ſo kommt es bloß darauf an, ob ſie aus den allgemeinen Fonds der Gemeinde gedeckt werden, in welchem Falle ſelbige nach §. 29. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. die Beamten durch das Maximum

ihrer Beiträge mit zu übertragen ſich nicht weigern können, wenn ſie ihre Kinder auch nicht in die dortigen Schulen ſchicken.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 377.)

IV. Zum §. 6 des G. vom 11. Juli 1822.

R. des Miniſt. des J. vom 23. Februar 1828. betr. die Beiträge der Staatsbeamten zu der für beſtimmte Zeit ausgeſchriebenen Einkommenſteuer.

Der Mag. zu N. beſchwert ſich darüber, daß die dortigen Staats-Beamten zu der für das Bedürfniß des J. 1826 ausgeſchriebenen Einkommenſteuer nur für das letzte Quartal beitragen ſollen, weil die Ausſchreibung erſt in ſelbigem erfolgt iſt.

Zu Beurtheilung dieſer Beſchwerde kommt es auf nähere Erörterung des Umſtandes an, ob die andern Einw., obwohl die Ausſchreibung im letzten Quartal erſt erfolgt iſt, dennoch eine ganze Jahresſteuer von ihrem Einkommen auf das J. 1826 haben bezahlen müſſen? Denn tritt dieſer Fall ein, dann werden auch die Beamten ſich des Beitrags für das ganze Jahr nicht entbrechen können, da nach §. 2 des G. vom 11. Juli 1822 das Dienſt-Einkommen der Beamten wie das Einkommen der Bürger behandelt werden ſoll, und nirgends vorgeſchrieben iſt, daß das nach den weitern Beſtimmungen des G. zu normirende Maximum eines Jahres nothwendig in Quartal-Raten erhoben werden müſſe. Der §. 6 ſteht dieſer Anſicht nicht entgegen. Nach ſelbigem würden nur diejenigen Beamten, welche nicht vom Anfange des Jahres der Gemeine angehört haben, von dem Theile der Jahres-Rate befreit bleiben müſſen, welcher auf den vor ihrem Eintritt verfloſſenen Theil des Jahres zu rechnen geweſen iſt. — Uebrigens wird in N. N. nach dieſen Grundſätzen um ſomehr verfahren werden müſſen, als die Reg., wie der Mag.-anzeigt, ſich für jedes Jahr die beſondere Genehmigung der Ausſchreibung vorbehalten hat, und daher, wenn die etwa nothwendigen Erörterungen die wirkliche Ausſchreibung bis ins 2te oder 3te Quartal verzögern ſollten, die Beamten dadurch von einem Theile ihres Jahresbeitrags frei werden würden. Rathſam bleibt es immer, darauf zu halten, daß das Ausſchreiben gleich im Anfange des Jahres erlaſſen werde, damit den Bürgern ſowohl als den Beamten die Abtragung mit einem Male nicht zu beſchwerlich falle. Iſt aber die Verſpätung nicht zu vermeiden geweſen, ſo werden Bürger und Beamte, deren Einkommen nach dem G. vom 11. Juli 1822 unter den darin enthaltenen Modifikationen gleich behandelt werden ſoll, ſich auch gleichmäßig der unvermeidlichen Beſchwerde unterwerfen müſſen. Der einzige Zeit-Abſchnitt iſt nach §. 3 das Jahr, da nur für dieſes ein gewiſſes Maximum vorgeſchrieben iſt.

(v. K. Annalen Bd. 12. S. 128.)

V. Zum §. 7. des G. vom 11. Juli 1822.

In Betreff der Kommunal-Abgaben-Entrichtung des Militairs [1]) vom Privateinkommen, beſtimmt:

a) R. des Miniſt. des J. vom 16. September 1823.

1) Mit der Entſcheidung der ꝛc. Reg., nach welcher Offiziere und Soldaten als Staatsdiener von ihrem Privateinkommen Beiträge zu den Kommunal-Laſten leiſten ſollen, bin ich nicht einverſtanden. Wenn auch die Gleichſetzung der Militairperſonen mit den Staatsbeamten nach dem allgemeinen geſetzlichen Begriffe als richtig anzunehmen iſt; ſo ſollen doch nach §. 7 des G. v. 11. Juli 1822 Staatsbeamte von ihrem Privatvermögen nur in ſofern beitragen, als ſie Bürger oder Schutzverwandte ſind. Militairperſonen, welche in einem Orte als Garniſon ſtehen, ſind aber weder Bürger, noch Schutzverwandte, und erwerben als ſolche kein bleibendes Domicil im Orte, wie ſich ſchon daraus ergiebt, daß keiner Kommune angeſonnen wird, einen Soldaten, der nach ſeiner Entlaſſung vom Militair als Armer Unterſtützung erhalten muß, um deshalb, weil er dort in Garniſon geſtanden, als Ortsarmen zu behandeln.

---

1) Vergl. Zuſ. zum §. 10. Lit. e. des G. vom 11. Juli 1822. (ſ. unten).

Die Offiziere und Soldaten müſſen daher auch ferner, wie zeither, mit allen Anſprüchen auf Beiträge von ihrem perſönlichen Privateinkommen verſchont werden. Daß aber ein Grundſtück um deshalb, weil es im Beſitze einer Militairperſon iſt, von den ihm obliegenden Laſten, folglich auch, wenn die Kommunalbeiträge auf Grundeigenthum repartirt werden, von dieſen nicht befreiet wird, verſteht ſich von ſelbſt ꝛc.

3) Da auch an die Hautboiſten der Garniſon um deshalb, weil ſie ſich durch Muſikmachen einen Nebenerwerb verſchaffen, Anſprüche wegen zu leiſtender Kommunalbeiträge gemacht worden ſind; ſo hat die Königl. Reg. zu unterſuchen, ob auch von andern Perſonen, welche irgend ein Nebengewerbe betreiben, beſonders von ſolchen, welche aus der Muſik ein Nebengewerbe machen, deshalb beſondere Kommunalſteuern auch dann erhoben werden, wenn ſie kein bleibendes Domicil im Orte haben. (v. K. Annalen Bd. 7. S. 638.)

b) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 15. Januar 1831.

Da Militairperſonen, als ſolche, weder Bürger noch Schutzverwandte ſind, ſo können ſie auch zu den Kommunalſteuern nicht angezogen werden. Verſchafft ſich nun auch eine Militairperſon durch ihren Fleiß einen Nebenerwerb, z. B. ein Offizier durch Zeichnen, Unterricht in der Mathematik ꝛc., ſo kann er deshalb noch nicht für kommunalpflichtig gehalten werden.

Dies ſteht nun auch der Anziehung der Regimentsmuſiker in Thorn entgegen, welche ſich durch ihre Kunſt einen Nebenerwerb zu verſchaffen ſuchen. Das Miniſt. muß daher Bedenken finden, dieſelben in adminiſtrativem Wege zur Entrichtung eines noch dazu willkührlich angenommenen Steuerſatzes anzuhalten, will jedoch den Mag. nicht hindern, ſeinen Anſpruch nach dem A. L. R. II. 8. §. 131 im Rechtswege geltend zu machen.

(v. K. Annalen Bd. 15. S. 108.)

c) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 20. Mai 1836.

Nach den in dem R. des Miniſt. des J. an die Reg. zu Potsdam vom 16. September 1823 (Oben sub a.) ausgeſprochenen Grundſätzen gehören, wie der ꝛc. Reg. auf Ihre Anfrage vom 22. v. M., die Beitragspflichtigkeit der Offiziere zu den Kommunal-Laſten betr., erwiedert wird, die Militairperſonen weder zu den Bürgern, noch zu den Schutzverwandten einer Stadt; ſie ſind daher als in ihrem Garniſonorte nicht wirklich wohnhafte, ſondern daſelbſt vorübergehend ſich aufhaltende Perſonen zu betrachten, und deshalb können ſie zu einer die Einwohner treffenden Vermögensſteuer nicht herangezogen werden, ſo lange ſie nicht durch Gewinnung des Bürgerrechts in ein beſonderes Verhältniß zur Kommune treten. In Fällen, wo bei Erwerbung des Grundbeſitzes die Gewinnung des Bürgerrechts nicht nöthig iſt, und dergleichen Fälle kommen nach §. 15 der revid. St. O. an Orten, wo dieſe gilt, auch vor, kann eine aktive Militairperſon wegen dieſes Grundbeſitzes oder wegen ihres ſonſtigen Vermögens zur Einkommenſteuer nicht angezogen werden, wogegen es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Grundſteuer und die Zuſchläge zu derſelben von ihr entrichtet werden müſſen. Von den mit ihren Ehemännern nicht in Gütergemeinſchaft lebenden Ehefrauen der Militairperſonen wird in der Regel gleichfalls keine Einkommenſteuer erhoben werden können, weil dieſe ihren Ehemännern gleich behandelt werden müſſen, und überdies eine nur von den Revenüen und nicht von der Subſtanz des Vermögens zu entrichtende Steuer den Ehemann treffen würde, wenn ſelbiger geſetzlich oder vertragsmäßig Nießbraucher des Vermögens ſeiner Frau iſt.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 377.)

VI. Zum §. 8. des G. vom 11. Juli 1822.

1) K. O. v. 14. Mai 1832, betr. die Anwendung des G. vom 11. Juli 1822 auf ſtädtiſche, landſchaftliche und andere als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte.

Da in der revid. St. O. §. 39. beſtimmt iſt, daß die ſtädtiſchen Beamten, in Anſehung ihrer Beiträge zu den Gemeine-Laſten, wie die Staatsdiener behandelt werden ſollen; ſo ſetze Ich, nach dem Antrage des Staatsminiſt. vom 27. v. M. hierdurch feſt: daß das G. über die Heranziehung der Staatsdiener zu den

Digitized by Google

Gemeine-Laſten, vom 11. Juli 1822, in allen Städten, in welchen die Kommunalabgaben in der Form einer allgemeiner Einkommen-Steuer erhoben werden, auch auf ſtädtiſche[1]) landſchaftliche und andere, nach der Bezeichnung des L. R. §. 69. Tit. X. P. II. als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte in Anwendnng gebracht und hiernach die Beſtimmung im §. 8. des gedachten G., in ſoweit ſie die vorbezeichnetrn Beamten betrifft, abgeändert ſein ſoll.
(G. S. 1832. S. 145.)

2) R. des Miniſt. des J. vom 12. Juni 1823. Auf Oekonomie-Kommiſſarien findet das G. v. 11. Juli 1822 Anwendung.

Die Gen. Kommiſſion zu Stargard hat in Beziehung auf die von der ꝛc. Reg. in dem Falle des Oekonomie-Kommiſſar. N. N. erlaſſenen Verfügungen angezeigt, daß ſie das G. vom 11. Juli v. J. wegen der Beiträge der Staatsdiener zu den Kommunal-Laſten auf die Oekonomie-Kommiſſarien nicht anwendbar finde, namentlich dieſe Beamten nicht als Staatsdiener betrachte. Die von den Gen. Kommiſſionen beſchäftigten Oekonomie-Kommiſſarien ſind aber nach den ihnen in Folge der G. v. 14. September 1811, und 21. Juni 1821, insbeſondere der Verordn. v. 20. Juni 1817 obliegenden Geſchäften für unmittelbare Staatsdiener allerdings zu achten, und dies iſt namentlich auch von dem Herrn Juſtizminiſter in Beziehung auf die gegen dieſelben in Civilſachen zu erlaſſenden Exekutionen anerkannt. Eben ſo hat es kein Bedenken, daß diejenigen Oekonomie-Kommiſſarien, welche mit fixirten Diäten angeſtellt ſind, zur Kathegorie der beſoldeten Staatsdiener zu rechnen, und nach den Beſtimmungen §§. 1 seq. des G. v. 11. Juli v. J. zu behandeln ſind. Dagegen aber ſind allerdings diejenigen Oekonomie-Kommiſſarien, welche nur nach Maaßgabe ihrer Beſchäftigung remunerirt werden, zu dieſer Kathegorie nicht zu rechnen, und hinſichtlich ihrer müſſen alſo nach §. 12 des G. die nämlichen Grundſätze in Anwendung gebracht werden, welche wegen anderer Einwohner ſtatt finden.
(v. K. Annalen Bd. 7. S. 312.)

3) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 11. Mai 1835 und Schreiben des Juſtizminiſt. vom 27. April 1835 (mittelſt R. des Juſtizminiſt. vom 7. Juni 1835 den Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht). Patrimonialrichter ſind als Staatsdiener zu betrachten und nur gleich dieſen zur Kommunalſteuer anzuziehen.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 439. Jahrb. Bd. 45. S. 420. Gräff Bd. 4. S. 108. Vergl. Beilage Nr. XXXIII.)

4) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 29. Juni 1835. Salinenarbeiter ſind nicht nach dem G. v. 11. Juli 1822 zu beſteuern.

Des Königs Maj. haben auf den Vortrag, welchen das Miniſt. des J. und der P. Allerhöchſtdenenſelben in Folge des Ber. der ꝛc. Reg. vom 31. Dezember v. J. über die Immediat-Beſchwerde der pfännerſchaftlichen Salinenarbeiter zu Halle, wegen des bei ihrer Heranziehung zur Kommunalſteuer angewandten Maaßſtabes gemacht hat, entſchieden, daß in Beziehung auf die Kommunalſteuer die Salinenarbeiter auf der Königl. und pfännerſchaftlichen Saline gleichgeſtellt werden ſollen, haben aber die weitere Beſtimmung über die Beſteuerung beider den Miniſterien anheim geſtellt.

Da ſich nun aus den angeſtellten Erörterungen ergeben hat, daß auch die Königl. Salinenarbeiter als Staatsdiener keineswegs zu betrachten, und deshalb auch bei der Kommunalſteuer nicht nach dem G. vom 11. Juli 1822. anzuziehen

---

[1]) Hierdurch ſind die R. des Miniſt. des J. vom 3. Auguſt 1825. und vom 3. September 1824. (v. K. Annalen Bd. 9. S. 674 u. Bd. 8. S. 856.) wegen der Kommunalbeiträge der Magiſtratsbeamten, beſeitiget.

ſind, übrigens aber in der Allerh. K. O. vom 9. Januar 1821 eine Beſtimmung wegen ſolcher Perſonen, die, ohne zu den Tagelöhnern zu gehören, doch auch kein ſelbſtſtändiges Geſchäft betreiben, nicht getroffen iſt, ſo hat ſich eine Ergänzung des jetzigen Einkommenſteuer-Regulativs in Halle als nothwendig gezeigt. Wir finden uns deshalb bewogen, hiermit zu beſtimmen, daß alle diejenigen, welche, ohne zu der Klaſſe der Tagelöhner zu gehören, als Gehülfen in einem bürgerlichen Geſchäfte arbeiten, z. B. Handlungs-Kommis, Werkmeiſter in Fabriken, Faktoren in Fabriken, Faktoren in Buchdruckereien, und die verſchiedenen Arbeiter in den Staats- und pfännerſchaftlichen Salinen, deren Einkommen 100 Rthlr. jährlich überſteigt, mit zwei Fünftheilen der Steuer vom Einkommen ſelbſtſtändiger Gewerbtreibenden angezogen, diejenigen, die unter 100 Rthlr. Lohn haben, aber den Tagelöhnern gleich beſteuert werden ſollen ꝛc.
(v. K. Annalen Bd. 19. S. 441.)

5) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 25. September 1837 Königl. Hofdiener ſind als Staatsdiener zu beſteuern.

Der ꝛc. Reg. überſende ich eine Beſchwerde des penſionirten Schloßknechts N. zu Charlottenburg über ſeine Heranziehung zu den dortigen Gemeine-Laſten, mit der Bemerkung, daß ich den von Ihr aufgeſtellten Grundſatz, wonach die Hofdiener hinſichtlich der Anwendung des G. vom 11. Juli 1822 den Staatsdienern nicht gleich geſtellt ſein ſollen, nicht billigen kann, da jene wie dieſe dem Landesherrn dienen, und alle das gedachte G. motivirende Rückſichten auch auf ſie Anwendung finden. Ohne Zweifel würde die ꝛc. Reg. einen bei irgend einer öffentlichen Anſtalt auf Lebenszeit angeſtellten Subaltern-Beamten, welcher ähnliche Funktionen, wie ſie dem ꝛc. N. obgelegen, zu verrichten gehabt hätte, nach dem G. vom 11. Juli 1822 behandeln, daher in der Sache nirgends ein Grund liegt, auf den Letztern das G. nicht anzuwenden.

Uebrigens bemerke ich, daß auch früher. im Verfolg der Dekl. vom 11. Dezember 1809, die Hofbeamten den Staatsbeamten gleich behandelt und ihre Beiträge an die Kaſſen der Mag. von Berlin und Charlottenburg eingezahlt worden ſind ꝛc. (v. K. Annalen Bd. 21. S. 704.)

6) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 1. Auguſt 1837. Auf Juſtizkommiſſarien und Notarien findet das G. vom 11. Juli 1832 keine Anwendung.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß das G. vom 11. Juli 1822 wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Laſten auf die Juſtizkommiſſarien nicht anwendbar ſei. Nach den in dem G. ſelbſt angegebenen Motiven wird nämlich das Dienſteinkommen der Staatsdiener in der vorgeſchriebenen Art um deshalb beſteuert, weil es ſeinem ganzen Betrage nach beſtimmt iſt, und durch die den übrigen Einwohnern vermittelſt des ſtädtiſchen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerbe nicht vermehrt werden kann. Beides paßt durchaus nicht auf Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien, deren aus freier Thätigkeit hervorgehender, nie vollſtändig zu überſehender Erwerb in keiner Weiſe den Charakter eines Dienſteinkommens hat. Aus dieſem Grunde ſind ähnliche Anträge von Juſtiz-Kommiſſarien immer zurück gewieſen worden ꝛc.
(v. K. Annalen Bd. 21. S. 705.)

Daſſelbe ſprechen die (mit vorſtehendem faſt wörtlich gleichlautenden) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 5. April und 14. Juli 1836 aus.
(v. K. Annalen Bd. 20. S. 375. und 657.) Vergl. Beil. No. XXXIV.

Das R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 29. November 1836 bemerkt noch, daß Juſtiz-Kommiſſarien verbunden ſind, zu den Kommunal-Laſten der Stadt beizutragen, in welcher ſie ihren Wohnſitz angewieſen erhalten haben, wenn ſie auch nicht in der Stadt ſelbſt wohnen.
(v. K. Annalen Bd. 21. S. 935.) Vergl. Beil. No. XXXV.

VII. Zum §. 9. des G. vom 11. Juli 1822.

1) R. des Miniſt. des J. vom 10. Juni 1823 (an die Reg. zu Stralſund). Da in der Provinz Neu-Vorpommern über die Kommunal-Beiträge der Wartegelde Empfänger nichts geſetzlich feſtſteht, ſo ſind daſelbſt die Vorſchriften des G. vom 11. Juli 1822 hinſichts derſelben (nach §. 13. des G.) anzuwenden.
(v. K. Annalen, Bd. 7. S. 313.)

2) Vergl. Zuſ. zum §. 10. Litt. e. des G. vom 11. Juli 1822.

VIII. Zum §. 10. des G. vom 11. Juli 1822, und zwar:

ad a. Deklaration vom 21. Januar 1829.

Durch die Beſtimmung im §. 10. Buchſt. a. des G. v. 11. Juli 1822 ſind die aus Staatskaſſen zahlbaren Penſionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waiſen ehemaliger Staatsdiener von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinelaſten befreit.

Wir finden Uns, auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums, und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weshalb Wir die aus Staatskaſſen zu erhebenden Wittwenpenſionen und Waiſen-Erziehungsgelder von ſolchen Beiträgen entbunden haben, mittelſt gegenwärtiger Deklaration dieſer Vorſchrift, die Befreiung von demſelben auf diejenigen Penſionen und Unterſtützungen auszudehnen, welche die Wittwen und Waiſen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der beſondern, mit Unſerer Genehmigung errichteten Verſorgungs-Anſtalten empfangen, wohin namentlich die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt und die Militair-Wittwenkaſſe, ſo wie ſämmtliche Anſtalten gehören, die zum Zwecke der Wittwen- und Waiſenverſorgung für einzelne Klaſſen der öffentlichen Beamten und Diener, beiſpielsweiſe für die Profeſſoren an den Univerſitäten, für Geiſtliche und für Schullehrer gebildet ſind. (G. S. 1829. S. 9.)

Dazu:

R. des Miniſt. des J. vom 27. März 1829. Von der ſtädtiſchen Miethsſteuer ſind Wittwen-Penſionen nicht befreit.

Auf Ihre Beſchwerde vom 23ſten d. M., wegen der von Ihnen geforderten ferneren Entrichtung der Miethsſteuer, wird Ihnen eröffnet, daß der Ihnen von der Servis-Deputation ertheilte Beſcheid ganz richtig iſt, indem die Allerh. V. vom 21. Januar d. J. nur eine Dekl. des G. vom 11. Juli 1822 iſt, und, wie dieſes, nur von den nach Maaßgabe des Einkommens direkt von dem Betrage der Penſion zu entrichtenden Steuern ſpricht, bei welchen nach dieſen G. die Wittwen-Penſionen nicht in Anſatz zu bringen ſind. Auf die nach Maaßgabe der Miethe zu entrichtenden Steuern bezieht ſich aber die V. nicht, indem hierbei lediglich das G. vom 26. Januar 1815 in Anwendung kommt.
(v. K. Annalen, Bd. 13. S. 128.)

ad b. 1) R. des Miniſt. des J. vom 10. April 1823.

Da, wie der ꝛc. Reg. auf Ihre Anfrage vom 20ſten v. M. erwiedert wird, die Urſache der Beſtimmung des G. v. 11. Juli v. J. im §. 10. Litt. b., in Betr. der Beitragspflichtigkeit der penſionirten Staats-Beamten zu den Kommunal-Laſten, eine allgemeine iſt, ſo kann dieſe Beſtimmung nach Analogie des §. 49. der Einl. zum A. L. R. unbedenklich auch auf die Penſionairs in Flecken und Dörfern angewendet werden. (v. K. Annalen, Bd. 7. S. 314)

2) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 18. Oktober 1834.

Der Herr Kriegsminiſter hat mir die zwiſchen Ew. ꝛc. und dem Gen.-Kommando des 3ten Armee-Korps wegen der Beitragspflichtigkeit des penſionirten Lieutenants N. zu den Kommunal-Laſten von Roſenthal unterm 3ten und 15ten v. M. gepflogene Korreſpondenz mitgetheilt, worauf ich nicht umhin kann, der Anſicht der Militairbehörden beizupflichten.

Das A. L. R. Thl. II. Tit. 10. bezeichnet als Diener des Staats, was mit Staatsbeamten ganz gleichbedeutend iſt, gleichmäßig die Militairperſonen und

die Civilbeamten, daher denn ein Unterſchied in der Behandlung beider nur in ſoweit zuläſſig iſt, als die Geſetzgebung einen ſolchen feſtſetzt. Das G. vom 11. Juli 1822 beſtätigt dies, indem es, von der Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Laſten handelnd, die Militairperſonen §. 10. c. in Hinſicht ihrer Beſoldungen von dergleichen Laſten befreit, was an dieſem Orte nicht nothwendig geweſen wäre, wenn das G. ſie nicht zu den Staatsdienern gerechnet, und deshalb ihre Exemtion feſtgeſetzt hätte.

Nun ſoll nach §. 9. außer den geſetzlich im folgenden §. feſtgeſetzten, kein Unterſchied zwiſchen Civil- und Militairbeamten gemacht werden. Da nun auch nach §. 10. h. in Hinſicht der Penſionen und Wartegelder beider keiner gemacht iſt, ſo falgt daraus, daß Militair- und Civil-Penſionairs gleichmäßig nach dieſer Beſtimmung behandelt werden müſſen ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 1056.)

ad d. R. des Miniſt. des J. vom 5. Mai 1828 (an ſämmtliche Ober-Präſidien), betr. die Berechnung der Beſoldungen der königl. Staatsdiener, rückſichtlich der davon zu entrichtenden Kommunal-Beiträge [1]).

Ueber die Frage, wie nach der neuen Einrichtung, in Beziehung auf die Verrechnung der Beſoldungen wegen der Abzüge für den Penſionsſonds und das Gold-Aglo, die Beiträge der Staatsdiener zu den Kommunal-Laſten nach dem G. vom 11. Juli 1829 zu erheben, und nach welcher Summe ſie zu berechnen ſeien? ſind Zweifel entſtanden, über welche bei der Konkurrenz verſchiedener Behörden nicht völlig übereinſtimmende Anſichten ausgeſprochen worden ſind. Damit jedoch diesfalls übereinſtimmend verfahren werde, erſuche ich Ew. ꝛc., den Reg. Ihrer Pravinz folgende Grundſätze vorzuſchreiben, und ſie bei Ihren Entſcheidungen Selbſt zur Richtſchnur zu nehmen.

1) Die Abzüge zum Penſionsſonds der Staatsdiener ſind vom Staats-Miniſterio als eine wirkliche Verminderung der Beſoldung angeſehen worden, weshald denn z. B. ein Gehalt von 1000 Rthlr. nach der urſprünglichen Bewilligung in Hinſicht der darauf haſtenden Verpflichtungen, nur nach Abzug des davon zu entrichtenden Beitrags zum Penſiansſonds von 15 Rthlr., folglich mit 985 Rthlr. in Anſatz zu bringen iſt. Nur die nach Abzug des Penſionsbeitrages übrig bleibende Summe kommt daher bei Berechnung der von den Staatsdienern zu den Kommunal-Laſten zu leiſtenden Beiträge in computum.

2) Was aber den Abzug für das Gold-Agio betrifft, ſo bewirkt derſelbe keine Verminderung der Beſoldung nach Kourant berechnet, da der Abzug durch das Agio ſeldſt, welches der Staatsdiener im gewöhnlichen Verkehr vom Golde erhält, völlig erſetzt wird. Auf dieſen Abzug kann daher bei Berechnung der Kommunal-Beiträge nicht Rückſicht genommen werden.

Hiernach iſt die von mir mit dem Herrn Finanz-Miniſt. unterm 2. Februar v. J. an die Reg. zu Gumbinen erlaſſene Verf. zu verſtehen, indem der als wirklich zahlbar angegebene Gehalt nach ſeinem wahren Werthe, folglich ohne Abzug des erlegten Gold-Agio, zu berechnen iſt.

3) Was die Wittwen-Kaſſen-Beiträge anlangt: ſo ſollen zwar ſolche nach der General-Verfügung v. 3. März d. J. ebenfalls van den Gehalten varweg in Abzug gebracht werden, wenn der den Beamten bei Beſchlagnahme der Beſoldung von Seiten der Gläubiger freizulaſſende Beſoldungstheil zu berechnen iſt. Dieſe Beſtimmung hat jedoch auf die Berechnung der Kommunal-Beiträge keinen Einfluß, indem die Wittwen-Kaſſe, auf deren Antrag das vorgeſchriebene Verfahren eintreten ſoll, hier als Gläubigerin zu betrachten iſt, und jedem Beamten der vorgeſchriebene Beſoldungstheil in allen Fällen zu ſeinen laufenden Ausgaben frei bleiben ſoll. Zu den letztern gehören aber die von der ganzen Beſol-

---

[1]) Hierdurch ſind die R. der Miniſt. des J. und d. F. vom 2. Februar 1829 ad 4. u. 5., u. des Miniſt. des J. vom 28. Juli 1827 (v. K. Annalen Bd. 11. S. 110. und S. 683.) als beſeitigt anzuſehen.

dung zu bezahlenden Steuern, welche ſo wenig wegen des Anſpruchs der Wittwen-Kaſſe an den betheiligten Beamten, als wegen des Anſpruchs eines andern Gläubigers vermindert werden könne. (v. K. Annalen, Bd. 12. S. 431.)

ad c. 1) K. O. vom 29. Mai 1834, betr. die Verhältniſſe der ſervisberechtigten Militairperſonen und auf Inaktivitätsgehalt geſetzten Officiere und Militairbeamte in Beziehung auf Kommunal-Laſten.

Da es nothwendig iſt, daß überall, wo die St. O., ſei es die vom 19. November 1808 oder die vom 17. März 1831, gilt, in Hinſicht der Zuziehung des Militairs zu den Kommunal-Laſten nach gleichen Grundſätzen verfahren und jeder zu Streitigkeiten Veranlaſſung gebende Zweifel beſeitigt werde, ſo verordne Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 15ten d. M., daß auch in den nach der St. O. vom 19 November 1808 verwalteten Städten die Vorſchriften des §. 38. der revidirten St. O. zur Anwendung kommen, mithin ſervisberechtigte aktive Militairperſonen und auf Inaktivitäts-Gehalt geſetzte Offiziere und Militairbeamte von allen Beiträgen zu den Gemeine-Laſten, ſo wie von allen perſönlichen Dienſten frei ſein ſollen, in ſofern ſie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Doch ſoll dieſe Befreiung ſich nicht auf Zuſchläge zu indirekten Verbrauchsſteuern, wenn nicht durch beſondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen feſtgeſetzt ſind, desgleichen nicht auf ſolche Leiſtungen beziehen, worin die Militairperſonen als Grundeigenthümer betroffen werden.

(G. S. 1834. S. 74.)

2) Schreiben des Kriegs-Miniſt. vom 28. Juli 1825 (zur Nachachtung mitgetheilt durch das R. des Miniſt. des J. vom 1. Auguſt 1825). *Militair-Chirurgen* ſind von Kommunal-Abgaben frei, *Auditeure* und *Intendantur-Beamte* dagegen nicht.

Einem ꝛc. Miniſt. des J. ermangelt das Kriegs-Miniſt. nicht, auf das Votum vom 4ten d. M., betr. die Befreiung der Militair-Beamten von den Beiträgen zu den Kommunal-Laſten, ergebenſt zu erwiedern, wie daſſelbe damit einverſtanden iſt, daß die Chirurgen, da ſie die Gefahren der eigentlichen Soldaten theilen, und im Kampfe, gleich den in Reih' und Glied ſtehenden, ſich dem Feinde ausſetzen müſſen, von den Gemeinde-Beiträgen für befreit zu erklären ſind; wogegen aber die Auditeure und Intendantur-Beamten hierzu nicht gerechnet werden können, da ſelbige zu denjenigen Militair-Beamten gehören, welche nach §. 9. des G. vom 11. Juli 1822 als ſteuerpflichtig bezeichnet ſind.

(v. K. Annalen, Bd. 9. S. 673.)

In Betreff der letzteren disponirt:

3) das (mittelſt R. des Miniſt. des J. vom 23. November 1826 mitgetheilte) Schreiben des Kriegsminiſt. vom 20ſten ej. m., daß dieſelben verpflichtet ſind, die Kommunal-Abgaben, außer von ihrem wirklichen Gehalt, auch von dem Servis, den ſie beziehen, zu entrichten.

(v. K. Annalen, Bd. 10. S. 1079. Vergl. Beilage Nr. XXXVI.)

4) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 6. Mai 1831. Von den Militairbeamten ſind nur die *Militairärzte* frei von Gemeindebeiträgen, wogegen *Proviantbeamte* kontribuiren müſſen.

Der ꝛc. Reg. eröffne ich auf den Bericht v. 4. Februar d. J., die Reklamation der Proviant-Amts-Beamten und des Garniſonſtabs-Arztes zu Thorn, wegen Befreiung von der Einquartierung betr., nach Rückſprache mit dem Herrn Kriegsminiſter, daß nach einer ſchon früher zwiſchen den Miniſt. des J. und des Kr. ſtattgefundenen Vereinigung von denjenigen Militair-Beamten, welche nach §. 9. des G. vom 11. Juli 1822 zur Tragung von Kommunal-Abgaben und

Laſten verpflichtet ſind, nur die Militair-Aerzte ausgeſchloſſen und von den Gemeindebeiträgen befreit ſein ſollen.

Es iſt daher im vorliegenden Falle der Garniſon-Stabsarzt in Thorn, da er Militair-Arzt iſt, und in Belagerungsfällen die Garniſon-Stabsärzte die Gefahren der Soldaten ebenfalls theilen müſſen, von Entrichtung der Kommunal-Beiträge und Tragung der Einquartierungslaſt gleichfalls freizulaſſen.

Die Proviantamts-Beamten daſelbſt ſind dagegen hierzu verpflichtet, da kein Grund vorhanden iſt, ſie von dem G. v. 11. Juli 1322 auszuſchließen.

(v. K. Annalen, Bd. 15. S. 317.)

5) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 20. Juli 1835 Telegraphen-Beamte gehören nicht zum aktiven Militair und ſind daher von Kommunal-Laſten nicht befreit.

Das unterzeichnete Miniſt. erwiedert Ew. ꝛc. auf das gef. Schreiben vom 3. d. M., ꝛc. daß nach den in früheren Verhandlungen aufgeſtellten Grundſätzen die Telegraphen-Beamten nicht zum aktiven Militair gehören, und daher auch von Beiträgen und Leiſtungen zu den Kommunal-Laſten nicht befreit ſind. In Beziehung auf ihre Dienſtwohnungen ſind ſie als Miether zu behandeln, deren Wohnungen an ſich zwar von Einquartierung als Kommunallaſt nicht befreit ſind; wenn aber das Beſte des Dienſtes die Aufnahme der Natural-Einquartierung nicht geſtattet, ſo müſſen ſie nach den diesfälligen allgemeinen Grundſätzen die Kommune durch einen Geldbeitrag abfinden.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 768.)

6) In Betreff der Gensdarmen- und Militair-Ehefrauen bemerkt das Schreiben des Miniſt. des J. vom 27. April 1827.

Ehefrauen der Militairperſonen (alſo auch der Gensdarmen) können zur Steuer offenbar nicht mit herangezogen werden, wenn ſie von dem Solde ihrer Ehemänner und deren nicht ſteuerbarem Einkommen leben. Auch das macht ſie nicht ſteuerbar, wenn ſie (oder ihre Ehemänner) durch gewöhnliche Handarbeiten ſich gelegentlich noch einen Nebenverdienſt verſchaffen. — Wenn ſie aber ein bürgerliches Gewerbe treiben, z. B. Hökerei und dergl., ſo müſſen ſie dann allerdings zur Steuer herangezogen werden.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 443.)

7) Vergl. Zuſ. zum §. 7. des G. vom 11. Juli 1822.

(Oben S. 95.)

ad f. 1) R. des Miniſt. d. C. und der J. vom 16. April 1825 (an die Regierung zu Cöln). Geiſtliche und Schullehrer bleiben auch von Beiträgen zu den älteren Kommunalſchulden frei.

(v. K. Annalen Bd. 9. S. 411. Vergl. Beil. No. XXXVII.)

2) R. des Miniſt. des C. und des J. vom 15. Januar 1830. Privat-Schulhalter gehören nicht zu den von den Gemeindelaſten befreiten Schullehrern.

(v. K. Annalen Bd. 14. S. 106. Vergl. Beil. No. XXXVIII.)

3) R. des Miniſt. des J. vom 12. Januar 1825. Jüdiſche Religions-Lehrer ſind nicht befreit von Kommunallaſten.

Dem Mag. wird auf die Anfrage vom 4. d. M. eröffnet, daß von einer Befreiung der jüdiſchen Religions-Lehrer von öffentlichen und Kommunal-Laſten überall nicht die Rede ſein kann, weil die Juden-Gemeinen, welche nach dem A. L. R. keine ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ausmachen, ſondern blos tolerirt werden, und eben deshalb nicht als privilegirte Corporationen zu betrachten ſind, keine öffentliche, noch weniger aber bevorrechtete Beamte haben können. (v. K. Annalen Bd. 9. S. 145.)

4) In Betreff der jüdiſchen Schullehrer im Großherzogthum Poſen ſpricht das R. des Miniſt. d. C. und des J.

und d. P. vom 10. November 1834 aus, daß nur diejenigen Lehrer, welche bei den auf Anordnung der Regierungen als beſondere Schulſocietät für die jüdiſchen Einwohner eines Ortes oder Bezirks geſtifteten Schulen angeſtellt ſind, die Kommunal-Steuer-Immunität genießen.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 1058. Vergl. Beil. No. XXXIX.)

5) R. des Miniſt. d. C. und des J. und d. P. vom 24. Juli 1822.

Da den Pfarrkolonen in den Beſtimmungen wegen der Immunitäten der Geiſtlichen nirgend Befreiungen zugeſichert worden ſind, ſo müſſen dieſelben jedenfalls zu den Kommunallaſten und zur Einquartirung mit herangezogen werden. (v. K. Annalen Bd. 6. S. 700.)

6) R. des Miniſt. des J. vom 24. Januar 1823. Pfarrpächter entrichten für ihre Perſon, aber **nicht** von den Pfarrgrundſtücken Kommunalabgaben.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 91. Vergl. Beil. No. XL.)

7) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 7. Juni 1836. Die den Geiſtlichen bewilligte Immunität von ihrem Einkommen und ihren Amtswohnungen kann nicht auf die Miether geiſtlicher Wohnungen angewendet werden.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 376. Vergl. Beil. No. XLI.)

IX. Zum §. 11. des G. v. 11. Juli 1822.

1) In Betreff der **Diätarien** bei den öffentlichen Behörden beſtimmt:

a) die durch das R. des Miniſt. des J. vom 30. Juni 1825 beſtätigte Verfügung der Reg. zu Marienwerder vom 11. September 1825.

Nach Maaßgabe des G. vom 11. Juli 1822, welches, als die neueſte Beſtimmung für die Kommunalbeſteuerung der öffentlichen Beamten, hier lediglich zur Anwendung kommen knnn, wird im §. 8 und 9. unterſchieden zwiſchen den fixirt und bleibend angeſtellten Staatsbeamten und denjenigen Beamten, welche nur als außerordentliche und einſtweilige Gehülfen in den Bureaux der Staatsbehörden auf unbeſtimmte Zeit beſchäftigt werden. Erſtere ſind nach §. 8. unbedingt beitragspflichtig zu den Gemeinelaſten desjenigen Ortes, in welchem die Staatsbehörde, bei welcher ſie angeſtellt ſind, ihren Sitz hat, ſie mögen im Kommunalbezirke des Ortes wohnen oder nicht, und zwar müſſen ſie, nach §§. 2 und 3, von der Hälfte ihres Dienſteinkommens denſelben Beitrag zahlen, als die übrigen Bürger der Staot von ihrem berechneten Einkommen zu zahlen verbunden ſind, doch mit der Begünſtigung:

daß, wenn dieſer Beitrag zwei Procente ihres geſammten Dienſteinkommens
überſteigen ſollte, er nur auf dieſes Maximum beſchränkt bleiben ſoll.

Die außerordentlichen und einſtweiligen Gehülfen in den Bureaux der Staatsbehörden ſind aber nur in ſofern beitragspflichtig zu den Kommunallaſten des Ortes, wo dieſe Staatsbehörden ihren Sitz haben, als ſie zugleich an dieſem Orte ihren Wohnſitz im rechtlichen Sinne aufgeſchlagen haben. Es iſt alſo nicht genug, daß ſie am Orte einſtweilig — ſo lange ſie hier und nicht an einem anderen Orte beſchäftigt werden — ſich aufhalten und eine Wohnung für die Dauer ihres Aufenthaltes und ihrer Beſchäftigung gemiethet haben, ſondern es muß die Abſicht, ihren beſtändigen Wohnſitz am Orte zu haben, der Beſtimmung der A. G. O. Theil 1. Tit. 2. §§. 10 und 11. gemäß, entweder ausdrücklich, oder doch durch ſolche Handlungen, welche dieſe Abſicht ſtillſchweigend vorausſetzen, entſchied n erklärt worden ſein.

Als ſolche Handlungen und Thatſachen gelten die Uebernahme eines Amtes, welches die beſtändige Gegenwart erfordert, der Betrieb von Handel und Ge-

werbe und die Anschaffung alles dessen, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört.

Die außerordentliche Beschäftigung im Bureau darf also nach dem ganz ausdrücklichen Inhalte der zum Grunde liegenden Vorschrift als ein Amt, welches die beständige Gegenwart erfordert, nicht angesehen werden, und müssen daher bei außerordentlichen und einstweiligen Gehülfen die übrigen Voraussetzungen eintreten, oder doch durch den Aufenthalt der Aeltern seine Behörigkeit zum Kommunalbezirke, in Gemäßheit der A. G. O. §. 18. sq. l. c. und §§. 210 bis 227. Th. II. Tit. 2. des A. L. R. begründet sein, wenn sie rechtlich mit Kommunal steuer an ihrem Einkommen belegt werden sollen.

Uebrigens gilt alsdann nach der Dek. vom 11. December 1809 die Regel: daß diese, wenn sie nicht zugleich Bürger sind, nur als Schutzverwandte mit ⅔ desjenigen Betrages angezogen werden dürfen, welcher von den wirklichen Bürgern erhoben wird.

Ob übrigens fixirt angestellte Diätarien und Gehülfen, selbst wenn sie fixirte Diäten beziehen, als ordentliche Gehülfen und fest besoldete Beamten, oder nur als außerordentliche und einstweilige Gehülfen anzusehen sind; ingleichen wie hoch das Einkommen solcher Diätarien und Arbeiter, welche lediglich nach dem Maßeihrer Arbeit bezahlt werden, nach einer runden Summe, im regelmäßigen Durchschnitte berechnet werden kann, hat allein die Staatsbehörde, bei welcher diese Diätarien und Gehülfen angestellt sind, pflichtmäßig zu bestimmen und zu vertreten, mit Vorbehalt des Rekurses an die vorgesetzten Minist.

(v. K. Annalen Bd. 9. S. 669.)

b) das R. des Minist. des J. und d. P. vom 15. December 1836, betr. die Kommunal-Abgaben-Pflichtigkeit der bei den Gerichten beschäftigten Lohnschreiber.

Nach den Erläuterungen, welche die ꝛc. Reg. in Ihrem Ber. v. 6. d. M., die Beschwerde des Mag. zu N., wegen der angeordneten Freilassung der Diätarien des dortigen L.- und St.-G. von Kommunal-Beiträgen betr., gegeben hat, können zwar die Betheiligten Diätarien als Staatsdiener nicht betrachtet, und daher nach dem G. vom 11. Juli 1822 zu den Kommunallasten nicht herangezogen werden. Wenn aber die ꝛc. Reg. behauptet, daß dieselben auch nicht als Einwohner der Stadt anzusehen seien, so kommt es darauf an, ob sie anderwärts ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben. Wäre dies nicht, so ist nicht abzusehen, warum derjenige, welcher in einem Orte das Gewerbe der Lohnschreiberei betreiben will, und sich deshalb dort niederläßt, nicht nach §. 11. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. als Einwohner zu betrachten ist. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 936.)

2) In Betreff der Referendarien und Auskultatoren:

a) R. des Minist. des J. und d. P. vom 10. März 1831.

Die Ansicht, welche die Reg. in ihrem Ber. wegen der vom Magistrate zu N. zur Sprache gebrachten Heranziehung der, eine eigene Wohnung dortselbst besitzenden Referendarien zur Miethssteuer, über den Unterschied zwischen Domicil in Beziehung auf die Begründung des Gerichtsstandes und auf die Verpflichtung, zu den Kommunallasten beizutragen, aufstellt, kann ich in der Ausdehnung, wie dieselbe diesen Unterschied macht, nicht theilen. Allerdings giebt es Fälle, in welchem ein Fremder, der sich nur vorübergehend in einer Stadt aufhält, zu den Kommunalbeiträgen nicht angezogen werden kann, dennoch vor der Gerichtsbehörde der Stadt zu belangen ist.

Allein ein selbstständiger Mann (homo sui juris), welcher in einem Orte sich dasjenige anschaft, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, kann nach der A. G. O. I. 2. §. 11. in keiner Beziehung als ein Fremder betrachtet werden.

Hierbei versteht sich auch von selbst, daß man bei einem Unverheiratheten nur dasjenige, was zur Einrichtung eines solchen erforderlich ist, voraussetzen darf, weil außerdem ein unverheiratheter Kapitalist, der aus dem Gasthofe speist, lebenslang in Beziehung auf Kommunalbeiträge als ein Fremder zu betrachten sein würde.

Digitized by Google

Wenn daher ein Referendarius, als ſolcher, in der Regel als Fremder in einer Stadt betrachtet werden und daher von Kommunallaſten befreit bleiben muß, ſo wird er doch, ſobald er eine ſeinen Verhältniſſen angemeſſene Einrichtung ſeiner Wohnung und ſeines Haushaltes, nach §. 10 und 11. der angeführten A. G. O. faktiſch die Abſicht zu erkennen giebt, ſeinen bleibenden Wohnſitz in der Stadt aufzuſchlagen, hierdurch Einwohner derſelben, ſei es als Bürger oder Schutzverwandter, und daher nach der V. über die Serviseinrichtung Berlins vom 26. Januar 1815. IV. 3. d. (G. S. 1815, S. 3), und nach dem G. vom 11. Juli 1322 §. 11. zu den Kommunallaſten beitragspflichtig. Hiernach iſt in künftigen Fällen zu entſcheiden.

(v. K. Annalen Bd. 15. S. 106.)

b) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 20. Mai 1834.

Der ꝛc. Reg. wird auf Ihren Ber. v. M. v. M., betr. die Beſchwerde des L.- und St.-G.-Auskultators N. zu Landsberg a. W. über ſeine Heranziehung zur Neumärkiſchen Kriegsſchulden-Steuer, eröffnet, daß in Gemäßheit des C. R. des ehemaligen Departements für die allgem. Polizei im Miniſt. des J. vom 2. Nov. 1813 (Anl. a.), welches an die damalige Neumärkiſche Reg. ergangen iſt, (Anl. a.), Referendarien von den Kriegsſchulden-Beiträgen zu befreien ſind, indem ſie nicht als zur Kategorie der Ortseinwohner gehörig betrachtet, mithin auch nicht zu den Gemeinelaſten herangezogen werden können.

Die ꝛc. Reg. hat hiernach den Mag. zu Landsberg a. W. durch die Kreisbehörde anweiſen zu laſſen und iſt dem ꝛc. Auskultator N. auch der für das J. 1833 geleiſtete Beitrag zurückzuzahlen.

Berlin den 20. Mai 1834.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Es iſt in Frage gekommen, wiefern Referendarien zu Kommunal- und andern öffentlichen Laſten ihres Aufenthaltsorts herangezogen werden können.

Der Zuſtand der Referendarien iſt ein bloßer Bildungszuſtand und als Fortſetzung ihrer Studien zu betrachten.

Sie gehören alſo nicht zur Kategorie der Ortseinw., welches ſie doch ſein müßten, um zu den Schutzverwandten gezählt zu werden, und als ſolche zu den Gemeindelaſten und den ihnen gleich zu achtenden Servis-Beiträgen zu konkurriren.

Anders aber verhält es ſich mit den Staatslaſten, wenn dieſe gleich gemeindeweiſe vertheilt ſind.

Da es hierbei nicht darauf ankommt, ob Jemand Einwohner eines gegebenen Orts, ſondern ob er Staatsbürger iſt, und die Beiträge dazu am zweckmäßigſten am Orte des Aufenthalts erhoben werden, ſo können die Referendarien von den zu dergleichen Koſten an dem Orte ihres Aufenthalts ausgeſchriebenen Beiträgen für den Betrag ihres Vermögens oder Einkommens nicht entbunden werden, ſondern müſſen dazu nach den allgemeinen Grundſätzen gleich den Einwohnern konkurriren.

Berlin, den 2. November 1813.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des allgemeinen Pol.-Depart. im Miniſt. des Innern.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 439—440.)

Mit Bezug hierauf (sub a. und b.) erging:

c) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 11. Juli 1836.

Ew. ꝛc. erwiedere ich, auf den Ber. vom 27. v. M., die Verhältniſſe der Referendarien zu den Stadtgemeinden betr., daß ich zwiſchen den R. vom 10. März 1831 und vom 20. Mai 1834 einen Widerſpruch nicht finden kann, beide auch mit dem früheren R. vom 2. November 1813 übereinſtimmen. In dieſen R. ſämmtlich ſind nämlich folgende, im völligen Einklange mit einander ſtehende Sätze ausgeſprochen:

Auskultatoren und Referendarien, als ſolche, welche ſich zu ihrer weitern Ausbildung vorübergehend in eine ihnen ſonſt fremde Stadt begeben, in welcher ſie zu einer bleibenden Niederlaſſung keine Vorkehrungen treffen, ſind in

dieſer Stadt, eben ſo wie die Studenten, ungeachtet eines mehrjährigen Aufenthalts in einer Univerſitätsſtadt, als Fremde, nicht als beitragspflichtige Einwohner zu behandeln. Dieſer Grundſatz entſpricht vollkommen den §. 14. Tit. 2. Th I. der A. G. O.

Wenn dagegen ein Referendarius oder Auskultator aus der väterlichen Gewalt entlaſſen und als ſelbſtſtändiger Mann entweder Handlungen vornimmt, durch welche er nach §. 11. des angeführten Tit. ſtillſchweigend die Abſicht, ſich bleibend niederzulaſſen, zu erkennen giebt oder wenn er dieſe Abſicht ausdrücklich erklärt; ſo widerlegt er dadurch die aus ſeinem Verhältniß als Referendar hervorgehende Präſumtion eines blos ſeiner Bildung wegen ſtattfindenden nur vorübergehenden Aufenthalts, welcher nach §. 14. einen Wohnſitz nicht begründet, wird daher Einwohner der Stadt und als ſolcher zu den Bedürfniſſen derſelben beitragspflichtig.

Wenn man dieſe Grundſätze auf den Referendarius N. in St. anwendet, welcher aus der väterlichen Gewalt entlaſſen zu ſein, eine beſondere Wohnung gemiethet und das zu einer eigenen Wirthſchaft erforderliche erhalten zu haben, ſelbſt verſichert: ſo iſt, Falls dieſer Verſicherung nichts entgegenſteht, auch gar kein Bedenken dabei, daß er fernerhin nach ſeinen Kräften und ſeinem Vermögen zu den Kommunallaſten ſeines Wohnorts beitragen müſſe.

Was das von ihm nachgeſuchte Bürgerrecht anlangt, ſo ſchreibt die St. O. §. 17. vor daß ſolches Niemandem verſagt werden dürfe, welcher in der Stadt, worin er ſolches zu erlangen wünſcht, ſich häuslich niedergelaſſen hat, und von unbeſcholtenem Wandel iſt.

Hiernach iſt jeder Staatsdiener und jeder Rentier ꝛc. wenn er, auch ohne Grundſtücke zu beſitzen und Gewerbe zu betreiben, ſich zu beiden für die Zukunft befähigen, oder auch nur das Recht der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung erlangen will, das Bürgerrecht zu erlangen berechtigt, wenn obige Erforderniſſe bei ihm zutreffen. Das R. vom 6. Auguſt 1809 ſpricht von ſolchen Perſonen, welche weder am Orte anſäßig geweſen, noch irgend ein Gewerbe betrieben, noch ſich einmal daſelbſt aufgehalten haben, iſt alſo auf den ꝛc. N., wenn er wirklich dort ſeinen Wohnſitz im rechtlichen Sinne hat, nicht zu beziehen.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 655.)

d) R. des Miniſt. d. J. und d. P. und der F. vom 8. Auguſt 1835., betr. die Heranziehung der nach einem andern Orte als Hülfsarbeiter berufenen Referendarien zu dem dortigen Kommunalſteuern.

Ihr Aufenthalt in der Stadt Lyk findet nicht Behufs der Ausrichtung eines einzelnen vorübergehenden Auftrages Statt, ſondern Sie ſind nach der Mittheilung des O. L. G. zu J. als Hülfsarbeiter auf unbeſtimmte Zeit zur Theilnahme an den Geſchäften des L.- und St.-G. daſelbſt angeſtellt. Die Stadt Lyk iſt demnach Ihr gegenwärtiger Wohnort, nicht mehr Inſterburg und reſp. Königsberg, und Sie unterliegen als Einwohner der Stadt Lyk ſowohl den Staats- als den dortigen Gemeine-Abgaben. Es kann dabei nicht in Betracht kommen, ob Sie für Ihre amtlichen Verrichtungen ein etatsmäßiges Gehalt oder nur Diäten beziehen, und von welcher Dauer dieſelben ſein werden, insbeſondere können in Bezug auf Ihre Verpflichtung zur Entrichtung der Klaſſenſteuer die Beſtimmungen der Allerh. K. O. vom 18. Juli 1825 hier nicht zur Anwendung kommen, indem dieſe die frühere geſetzliche Beſtimmung, daß mit der Begründung eines neuen Wohnſitzes, ſtatt des frühern, die Verpflichtung zu der daſelbſt zu entrichtenden Mahl- und Schlacht- oder Klaſſenſteuer eintrete, wogegen die Verpflichtung zu der, an dem frühern Wohnorte entrichteten Steuer anfhöre, nicht ändert ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 767.)

X. Zum §. 12. des G. vom 11. Juli 1822.

R. des Miniſt. des J. vom 22. September 1824.

Die Anſicht: daß den Staatsdienern in den mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten dasjenige, was ſie auf dieſe Steuern durch Zuſchlag zu denſelben bezahlen, an der direkten Steuer von ihrem Gehalte abgerechnet werden

müſſe — widerſpricht dem G. vom 11. Juli 1822 §. 12, worin ausdrücklich verordnet iſt:

daß die Staatsdiener nicht berechtiget ſein ſollen, dasjenige, was ſie zu den indirekten Gemeinde-Abgaben beitragen, bei den direkten Beiträgen von ihren Beſoldungen in Anrechnung zu bringen. Es iſt daher dieſer Anſicht keine weitere Folge zu geben.

(v. K. Annalen Bd. 8. S. 853.)

XI. Zum §. 13. des G. vom 11. Juli 1822.

K. O. v. 6. Februar 1825 (mitgetheilt durch das R. des Miniſt. des J. vom 25. ej. m.) Das G. vom 11. Juli 1822 findet auch in den Städten des Herzogthums Weſtphalen Anwendung.

(v. K. Annalen Bd. 9. S. 141—143.)

In Betreff der Einziehung der Kommunal-Beiträge der Beamten beſtimmt das R. des Miniſt. des J. vom 10. Januar 1823:

Es iſt zwar wünſchenswerth, die Beiträge der Beamten gleich durch Procentabzüge bei der Gehaltszahlung berichtigen zu laſſen, eine geſetzliche Nothwendigkeit iſt aber dazu nicht vorhanden, daher denn, wenn die Ausführung Schwierigkeiten machen ſollte, den Beamten unmittelbar die Zahlung an die Stadtkaſſen, und den Magiſtråten die Eindringung überlaſſen werden kann, und die Reg. ſich nur dann um die Sache zu bekümmern hat, wenn Beſchwerden des einen oder andern Theils zu ihrer Entſcheidung kommen. Auch kann, wenn die Beamten im Rückſtande bleiben, der Gehaltsabzug, als das einfachſte Exekutionsmittel, unbedenklich verfügt werden.

Sollten im Uebrigen die Städte, um ſich die Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener zu erhalten, in ihrem Steuerfuße Veränderungen vornehmen, und allgemeine Einkommenſteuern einführen wollen, ſo ſind ſie daran nicht zu hindern, und iſt dies ihnen auch bei etwanigen Reklamationen bekannt zu machen.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 19.)

Zuſ. 4. Ueber die Frage: in wiefern auswärts wohnende Eigenthümer von Grundſtücken im Stadtbezirk zu den ſtädtiſchen Kommunal-Abgaben verpflichtet ſind, vergl. Zuſ. zum §. 56 der St. O. von 1808.

Zuſ. 5. In Betreff der Heranziehung der außerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundſtücken der Stadtbewohner zu den Stadtbedürfniſſen, disponiren:

a) R. des Miniſt. des J. vom 11. April 1820.

Daß ein außerhalb des Stadtbezirkes gelegenes Grundſtück, als ſolches, zu den Staatsbedürfniſſen nicht angezogen werden könne, unterliegt nach §. 4 der St. O. keinem Zweifel. Wenn hingegen von einer Vermögens- oder Einkommenſteuer die Rede iſt, ſo ſchreibt der §. 26 vor, daß jeder Bürger aus ſeinem Vermögen und mit ſeinen Einkünften die ſtädtiſchen Laſten verhältnißmäßig mit tragen ſolle. Der §. 14 aber legt den Schutzverwandten die Pflicht auf, nach Maaßgabe ihres Vermögens zu den ſtädtiſchen Bedürfniſſen beizutragen. In beiden Geſetzſtellen iſt ſo wenig zwiſchen Kapital- und Grund- oder anderem Vermögen, als zwiſchen dem, was inner- oder außerhalb des Bezirkes liegt, ein Unterſchied gemacht.

Im Allgemeinen unterliegt es daher keinem Zweifel, daß, wenn die Stadt die Einkommenſteuer wählt, das Geſammteinkommen eines ſteuerpflichtigen den Maßſtab zu ſeiner Beſteuerung abgeben müſſe, ohne Rückſicht darauf, wo ſich die verſchiedenen Objekte befinden, von welchen er das Einkommen bezieht, und worin ſie beſtehen. Hierin liegt auch keine Unbilligkeit, da der Ort des Aufenthaltes es iſt, deſſen Anſtalten dem Steuerpflichtigen den ruhigen Genuß ſeines Einkommens ſichern, und da außerdem ein Bürger, welcher ſeine Kapitalien unterbrächte, oder in der Anleihe eines auswärtigen Staates anlegte, von allen

Kommunal-Laſten an ſeinem Wohnorte, und wäre er auch noch ſo vermögend, frei bleiben würde. (v. K. Annalen Bd. 4. S. 552.)

b) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 15. Septbr. 1835.

Das unterzeichnete Miniſt. kann in Beſcheidung auf Ihre Beſchwerde vom 3. d. M. die Ihnen Seitens der ꝛc. Reg. zu P. gewordene Reſolution vom 9. Juli d. J. wonach bei Feſtſtellung Ihres zu der Kommunalſteuer in Schwedt beitragspflichtigen Einkommens auch auf das Einkommen aus den außerhalb der dortigen Kommune belegenen Grundſtücken Rückſicht genommen, und Ihre desfallſige Reklamation bis zum Nachweis darüber, daß das letztere Einkommen anderwärts zur Beitragsleiſtung herangezogen wird, zurückgewieſen worden iſt, nur beſtätigen. (v. K. Annalen Bd. 19. S. 763.)

Zuſ. 6. Ueber die Beitragspflicht auswärts wohnender Gewerbetreibender bemerke man:

a) R. des Miniſt. des J. vom 27. Januar 1827.

Ew. ꝛc. theile ich eine Beſchwerde des Mag. zu N. N. über eine wegen der Beitragspflichtigkeit des Fabrikanten N. N. daſelbſt zu den Kommunal-Laſten unterm 30. Nov. v. J. erlaſſene Verf. mit, und bemerke dabei, daß ich mich mit dieſer Verf. und der Anwendung meines R. vom 4. Juni 1821 auf den vorliegenden Fall nicht einverſtanden erklären kann. Das letztere ſpricht nämlich von Grundbeſitzern, die in einer Stadt Grundeigenthum, jedoch nicht ihren Wohnſitz haben

Im vorliegenden Falle hat der N. N., der zwar in N. N. wohnt, in N. N. aber eine Fabrik betreibt, nach §. 15. Tit. 2. Thl. I. der A. G. O. einen doppelten Wohnſitz im rechtlichen Sinne, und muß ohne Zweifel auch die Gerichte in N. N., wo er Gewerbe treibt, als ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand anerkennen, daher aber auch analog zu den Abgaben vom Gewerbe gleich den anderen perſönlich dort anweſenden Gewerbetreibenden beitragen.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 141.)

b) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 30. Auguſt 1837.

Ihre in der Eingabe vom 23. d. M. enthaltene Beſchwerde über Ihre Heranziehung zu der Kommunalſteuer der Gemeinde B. bei M. iſt nicht begründet. Denn da Sie Selbſt nicht in Abrede ſtellen, daß Sie, als Entrepreneur des Ballaſtfuhrweſens, in B. ein Lokal für Ihren Aufſeher und Ihre Pferde gemiethet haben, und mit den letzteren ein, wie es ſcheint, nicht unbedeutendes Fuhrgeſchäft treiben, ſo iſt der §. 11. Tit. 2. Th. I. der A. G. O., wonach Jeder, der an einem Orte Gewerbe zu treiben anfängt, als Einwohner deſſelben zu betrachten iſt, allerdings auf Sie anwendbar, und Sie müſſen daher, in Beziehung auf das gedachte Geſchäft, als ein ſteuerpflichtiger Einwohner der Kommune B. behandelt werden ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 706.)

Zuſ. 7. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 28. Dezember 1833, betr. die Berechnung des Einkommens Gewerbetreibender bei einer Kommunal-Einkommenſteuer.

Auf Ew. ꝛc. Ber. v. 2. d. M., die Beſchwerde des Kaufmanns N. zu Tilſit wegen Ueberbürdung der zu erlegenden Einkommenſteuer betr. bin ich damit einverſtanden, daß bei einer Kommunaleinkommenſteuer nur dasjenige Einkommen eines Gewerbtreibenden das Objekt zur Beſteuerung bilden kann, welches demſelben zu ſeiner eigenen und ſeiner Familie Erhaltung und zur Erfüllung ſeiner Verpflichtung gegen den Staat und die Kommune übrig bleibt.

Dieſes Einkommen iſt als Netto-Einkommen anzuſehen, bei welchem alle diejenigen Koſten nicht in Betrachtung gezogen werden können, welche der Steuerpflichtige dazu aufwenden muß, um das Einkommen, welches er zu ſeinem und ſeiner Familie Unterhalte und reſp. zur Vermehrung ſeines Vermögens beſtimmen kann, zu erwerben.

Hieraus nun ergiebt ſich von ſelbſt, daß zwar nicht das Lohn für das zum Haushalte gehörige Geſinde, wohl aber das für Handwerksgeſellen und Handlungsgehülfen, ferner zwar nicht die Miethe für die Wohnung, wohl aber die für

Waarenſpeicher ꝛc. von der Einnahme eines Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden muß, ehe von einem ſteuerpflichtigen Netto-Einkommen die Rede ſein kann. Ew. Excellenz erſuche ich daher ergebenſt, die Kommunal-Behörde zu T. durch die ꝛc. Reg. hiernach gefälligſt inſinuiren zu laſſen, um die Abſchätzung des Einkommens des ꝛc. N. demgemäß zu bewirken. Sollte nun die Kommunal-Behörde ſich ſo wenig bei der Faſſion des ꝛc. N., als dieſer ſich bei der Abſchätzung beruhigen, ſo wird dem ꝛc. N. überlaſſen bleiben müſſen, ſeine Bücher und Rechnungen zu produeiren; und durch ſolche ſeine wirkliche Netto-Einnahme darzulegen, nach deren Betrag demnächſt derſelbe anzuziehen iſt.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 443.)

Zuſ. 8. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 14. Februar und 10. März 1836. Die Beibehaltung eines den größten Theil des Jahres leer ſtehenden **Abſteige-Quartiers**, um bei gelegentlichem Beſuche ein bequemes Unterkommen zu finden, begründet keine Verpflichtung zu Kommunal-Beiträgen, welche aber eintritt, wenn angenommen werden muß, daß die Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß er Inhaber des Abſteige-Quartiers, bei wechſelnden Aufenthalte, auch in der Stadt ein **Domicil** konſtituirt habe. (v. K. Annalen Bd. 20. S. 147—150. Vergl. Beilage Nr. XLII.

Zuſ. 9. R. der Miniſt. d. C. und des J. vom 16. Juli 1837. **Städtiſche Hebammen** ſind gleich denen auf dem Lande von Gemeinde-Abgaben befreit.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 707. Vergl. Beilage Nr. XLIII.)

Zuſ. 10. Vergl. Zuſ. 2. zu §§. 34—35. der St. O. von 1808. (Oben S. 76.)

Konkurrenz zu perſönlichen Dienſten.

§. 45. In Ermangelung näherer Beſtimmungen ſind ſie jedoch zu perſönlichen Dienſten, nur in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet. Wegen der Staatsdiener und anderen Perſonen im öffentlichen Amte und Berufe, finden dabei die Beſtimmungen des vorigen Titels auch hier Anwendung.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 75.

b) Revid. St. O. §§. 38. u. 39.

Zuſ. 2. Vergl. Zuſ. 1. zum §. 28., Zuſ. zum §. 29. und Zuſ. 1—4 zum §. 31. der St. O. von 1808. (Oben S. 68. 72 u. 73.)

Titel V.

Von den Stadtgemeinen.

Begriff.

§. 46. Der Inbegriff ſämmtlicher Bürger der Stadt, macht die Stadtgemeine oder die Bürgerſchaft aus. Alle diejenigen, welche in der Bürgerrolle eingetragen ſtehen, ſind alſo als Mitglieder der Stadtgemeine zu betrachten.

Magiſtrat, Vorſteher der Stadtgemeine.

§. 47. Der Magiſtrat des Orts iſt der Vorſteher der Stadt, deſſen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen iſt. Seine Mitglieder und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtämtern wählt und präſentirt die Bürgerſchaft.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 109. 119—127. incl. u. 168.
b) Revid. St. O. §§. 28. und 45.
c) St. O. von 1808. §§. 152. 154. u. 178.

Zuſ. 2. Rückſichtlich der Wahl, Präſentation, Beſtätigung und Introduktion der Magiſtratsglieder bemerke man:

a) R. vom 22. Februar 1809. [1]) Die Magiſtratsglieder werden von den Stadtverordneten gewählt und durch die beſtehenden Magiſtrate der Provinzial-Polizeibehörde präſentirt, nach erfolgter Beſtätigung der präſentirten Subjekte aber beſorgen die Magiſtrate die weiteren Ausfertigungen, ingleichen auch die Anordnungen rückſichtlich der Introduktion [2]) der neuen Magiſtratualen. (Rumpf's St. O. S. 63.)

b) R. vom 27. März 1809 [3]).

Die Beſtallungen der Magiſtratsperſonen werden von den Stadtverordneten ertheilt, jedoch müſſen die Ausfertigungen ſelbſt, welche, im Namen der Stadtverordnetenverſammlung, der Vorſteher und ſechs Mitglieder zu vollziehen haben, von der Provinzialpolizeibehörde beſtätigt werden. Beides iſt nöthig, um den Empfängern der Beſtallungen zu beurkunden, daß ſie ſowohl von der Bürgerſchaft vorſchriftsmäßig gewählt, als auch vom Staate geſetzmäßig beſtätigt ſind. [4]) (Rumpf's St. O. S. 64.)

Zuſ. 3. Ueber die Wahl der ſtädtiſchen Medizinal-Beamten [5]) ſprechen ſich aus:

a) das R. des Miniſt. des I. vom 8. November 1825.

Der ꝛc. Reg. wird auf die in Ihrem Ber. v. 27. Juni d. J. auf Anlaß eines in N. N. vorgekommenen Falles aufgeſtellte Frage: ob die ſtädtiſchen Medizinalbeamten in Zukunft von den Stadtverordneten-Verſammlungen oder von den Magiſtraten oder von beiden Korporationen zu wählen ſeien? erwiedert, daß die St. O. den Stadtverordneten eine Befugniß zu Wahlen dieſer Art überall nicht zugeſtehet, indem vielmehr nach §. 30 und 199 dieſes Geſetzes außer den Magiſtratsſtellen nur ſolche Aemter, welche kein Bürger ausſchlagen darf, von den Stadtverordneten übertragen werden, wozu aber das Amt eines Aerztes oder vielmehr der kunſtmäßig von demſelben zu leiſtende Dienſt nicht gehört. Die Medicinalbeamten ſind daher in derſelben Art, wie alle übrige Magiſtratsunterbeamte anzuſetzen. (v. K. Annalen Bd. 9. S. 1045.)

---

1) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

2) Ueber das Verfahren bei den Introduktionen der Magiſtrats-Perſonen vergleiche das Publik. der Reg. zu Oppeln vom 19. Juli 1823. (v. K. Annalen Bd. 7. S. 302. Vergl. Beil. No. XLIV.)

3) Dies R. iſt in den Sammlungen ebenfalls nicht abgedruckt.

4) Rumpf allegirt auch (a. a. O. S. 64.) ein (nicht abgedrucktes) R. vom 14. März 1809, wonach die bisher von den Kanzleien der Regierungen bei Gelegenheit der Beſtätigung der Magiſtratsperſonen erhobenen Prozentgelder künftig wegfallen.

5) Rumpf (St. O. S. 64.) bemerkt auch, daß daß das R. vom 4. Sept. 1809, wonach der Stadtphyſikus und die Stadtchirurgen nicht als bloße Unterbediente angeſehen werden, ſondern wie die Magiſtratualen von den Stadtverordneten gewählt werden ſollten, durch das R. vom 30. Jan. 1820 aufgehoben worden ſei.
Dieſe beiden R. finden ſich indeß in den Sammlungen nicht abgedruckt.

b) die R. des Miniſt. des J. vom 1. November 1826 und 15. Februar 1825.

Der Mag. zu Erfurt erhält die Anlage ſeiner Vorſtellung vom 10. v. M. mit dem Eröffnen hierneben zurück, daß das Verlangen der dortigen Stadtverordneten, die Stelle des Arztes bei dem evangeliſchen Krankenhauſe dortſelbſt zu beſetzen, nicht geſetzlich begründet iſt, indem ſelbſt da, wo die St. O. gilt, den Mag. und nicht den Stadtverordneten das Recht zuſteht, die ſtädtiſchen Aerzte anzuſtellen, wie dies aus einer unterm 15. Febr. v. J. dem Mag. zu Berlin ertheilten (Anl. a.), abſchriftlich hier beigefügten Reſolution ſich ergiebt rc.

Berlin, den 1. November 1826.

Miniſt. des J. Erſte Abtheilung Köhler.

a.

Dem Mag. hierſ. wird auf den unterm 13. Auguſt v. J. anderweit über die Wahl und Remuneration der hieſigen Armen-Medizinal-Beamten erſtatteten Ber. zu erkennen gegeben, daß, da die Miniſt. der rc. Mediz.-Angel. und des J. darüber einverſtanden ſind, daß durch unbeſoldete Armen-Augenärzte der Zweck nicht mit Sicherheit zu erreichen iſt, derſelbe wegen Annahme beſoldeter eben ſo, wie bei Annahme anderer ſtädtiſchen Officianten verfahren mag.

Wenn übrigens die Stadtverordneten in dem von dem Mag. eingereichten Schreiben v. 21. Juni v. J. ſich, um ihre Befugniß zur Wahl der Medizinal-Perſonen zu beweiſen, auf den §. 47. der St. O. beziehen, ſo werden dieſelben dieſe Meinung in den §§. 30. und 199. l. c. hinreichend widerlegt finden, indem außer den Magiſtratsſtellen nur ſolche Aemter, welche kein Bürger ausſchlagen darf, von den Stadtverordneten übertragen werden, wozu aber das Amt eines Arztes, oder vielmehr der kunſtmäßig von demſelben zu leiſtende Dienſt nicht gehört.

Berlin, den 15. Februar 1825.

Miniſt. des J. Erſte Abtheilung. Köhler.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 1062—1063.)

Zuſ. 4. R. des Miniſt. des J. vom 18. April 1825, betr. die Verhältniſſe des Magiſtrats-Dirigenten zu den Stadtverordneten-Verſammlungen und deren Vorſteher, ſo wie die Entlaſſung des Letzteren.

Ich kann durch die von der rc. Reg. mittelſt Ber. vom 16. v. M. eingereichten Verf. weder die Beſchwerde des Mag. dort ſelbſt für erledigt halten, noch überhaupt den darin ausgeſprochenen Grundſätzen beiſtimmen.

Die St.-O. bietet nirgends einen Grund dar, zu beſtimmen, daß der Magiſtrat nicht berechtiget ſei, den *Vorſteher der Stadtverordneten* zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten, daß er vielmehr deshalb erſt die Hülfe der Regierung nachſuchen müſſe; vielmehr ergiebt ſich aus den beſtimmten Worten derſelben das Gegentheil; und dabei muß es um ſo mehr bewenden, als dem Magiſtrate alle Autorität geraubt werden, und ſehr oft in dringenden Fällen der einzig ſchickliche Augenblick verloren gehen müßte, wenn der Magiſtrat nicht unmittelbar, ſondern erſt durch den zeitraubenden Umweg der Beſchwerde bei der Regierung einen eigenſinnigen und vielleicht ſeines Privatvortheils wegen pflichtvergeſſenen Stadtverordnetenvorſteher ſollte anhalten können, eine Verſammlung anzuberaumen, und einen Beſchluß zu bewirken.

Nach §. 47 der St.-O. iſt der Magiſtrat der Vorſteher der Stadt, deſſen *Befehl die Stadtgemeinde unterworfen* iſt, daß die Stadtverordneten-Verſammlung, welche die Gemeinde vertritt, auch unter den Befehlen des Magiſtrats ſteht, ſo weit ſeine Kompetenz zum Befehlen reicht, und daß der Magiſtrat als Vorſteher und vollziehende Behörde berechtigt ſein muß, auch dieſe Verſammlung und ihren Vorſteher zu dem, was ihnen geſetzlich obliegt, anzuhalten, ergiebt ſich ſchon klar aus dieſer Stelle. Noch deutlicher zeigt ſich dies aber aus §. 178 c., nach welchem zur alleinigen Competenz des Magiſtrats alle Beſchwerden über die verzögerte Erledigung der Geſchäfte gehören.

Wie der Magiſtrat dieſer Pflicht Genüge leiſten könne, wenn er nicht das Recht hätte, den Stadtverordnetenvorſteher, der ſich weigert, die Verſammlung

zu berufen, dazu anzuhalten, iſt nicht abzuſehen. Auch iſt dieſes Recht, welches dem Magiſtrat unzweifelhaſt zuſtehet, mit der übrigen Stellung deſſelben zu den Stadtverordneten, ſehr wohl verträglich. Denn, wenn der Erſtere auch in ſehr vielen Fällen durch die Beſchlüſſe der Letztern gebunden iſt, ſo kann doch dies nicht hindern, daß er als ausführende, für die öffentliche Ordnung verantwortliche Behörde, das Recht haben müſſe, einen Beſchluß, wo er nothwendig iſt, zu verlaſſen, und erforderlichen Falls durch Exekution zu erzwingen. Welche Art der Exekution der Magiſtrat als die wirkſamſte wählen wolle, muß, wenn ſie nur geſetzlich iſt, ſeinem Ermeſſen überlaſſen bleiben, und wenn in einem vorliegenden Falle, nachdem N. die Verſammlungen ungebührlicherweiſe aufgehoben und die Aufforderungen des Magiſtrats unbefolgt gelaſſen hatte, der Letztere von dem geſetzlichen Exekutionsmittel, das, was ein Anderer zu thun verpflichtet iſt, und zu thun unterläßt, durch einen Dritten thun zu laſſen, Gebrauch machte, und den Stellvertreter zur Zuſammenberufung der Verſammlung veranlaßte, iſt dagegen nichts zu erinnern. (v. K. Annalen Bd. 9. S. 396.)

§. 48. Stadtverordnete. Die Bürgerſchaft ſelbſt wird in allen Angelegenheiten des Gemeinweſens, durch Stadtverordnete vertreten. Sie iſt befugt, dieſelben aus ihrer Mitte zu wählen.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 111.

b) Revid. St. O. §. 45.

Zuſ. 2. K. O. vom 18. Juli 1833, betr. die Vertretung der Stadtgemeinden, in welchen die St. O. vom 19. November 1808. gilt, bei perſönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Auf den Ber. des Staatsminiſterii v. 29. v. M., betr. die Theilnahme einzelner Mitglieder der Stadtverordneten-Verſammlung an Berathung derſelben über Gegenſtände, bei welchen ihr perſönliches Intereſſe mit dem der Stadtgemeinde im Widerſpruch ſteht, verordne Ich für diejenigen Provinzen, in welchen die St. O. vom 19. November 1808 gilt, Folgendes:

a) Wenn von einer ſtädtiſchen Angelegenheit die Rede iſt, bei welcher der Vortheil Eines oder mehrerer Stadtverordneten mit dem Vortheile der Stadtgemeine in Widerſpruch kommt, ſo dürfen die dabei betheiligten Stadtverordneten, nach Vorſchrift des A. L. R. I. 13. §. 21 und II. 6. §. 132, die Stadtgemeinde in dieſer beſondern Angelegenheit nicht vertreten. Sie müſſen vielmehr die Verſammlung verlaſſen, und wenn ſie es nicht freiwillig thun, vom Vorſteher dazu angewieſen werden.

b) Wenn bei der betreffenden Angelegenheit ſo viele Stadtverordnete perſönlich betheiliget ſind, daß nach ihrer Entfernung die Verſammlung nicht beſchlußfähig ſein würde (St. O. §. 121), ſo ſoll der Vorſteher die zur Ergänzung erforderlichen Stellvertreter einberufen.

c) Iſt aber auch hierdurch eine beſchlußfähige Verſammlung aus perſönlich unbetheiligten Mitgliedern nicht herzuſtellen, ſo ſoll der Stadtverordnetenvorſteher dieſes dem Magiſtrat, der Magiſtrat aber der ihm vorgeſetzten Regierung anzeigen, welche in ſolchen Fällen, vermöge der ihr zuſtehenden Oberaufſicht, berechtigt und verpflichtet iſt, anſtatt der Stadtverordneten-Verſammlung und mit allen Befugniſſen derſelben, die Rechte der Stadtgemeinde wahrzunehmen, und ihr nöthigenfalls einen Rechts-Anwalt zu beſtellen. Dieſen Befehl hat das Staatsminiſterium durch die G.-S. bekannt zu machen [1]).

(G. S. 1833. S. 84.)

---

[1]) Die (mittelſt R. des Miniſt. des J. vom 9. Juli 1829. mitgetheilte) K. O. vom 4. Juli 1829 (v. K. Annalen Bd. 13. S. 554—555. Vergl. Beilage Nr. XLV.) hatte bereits für einen einzelnen Fall decidirt, daß bei kollidirendem Intereſſe der Stadtverordneten die Regierung die Rechte der Stadt wahrnehmen ſolle.

Beſondere Rechte und Verfaſſungen der Stadt.

§. 49. Privilegien und Konceſſionen, welche der Stadtgemeinde vom Staate ertheilt ſind, ſo wie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefaßten Beſchlüſſe derſelben und ſonſtige Verfaſſungen dürfen den Beſtimmungen dieſer Ordnung nicht entgegenſtehen und ſollen nur in ſo weit, als dies nicht der Fall iſt, gültig ſein, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein beſonderes Statut zuſammengetragen werden.

§. 50. In dieſem Statut, welches der Magiſtrat des Orts entwirſt und worüber die Stadtverordneten ſich erklären, ſoll zugleich näher beſtimmt werden, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können und welche das Bürgerrecht vorausſetzen.

§. 51. Das Statut ſelbſt aber muß binnen drei Monaten, nach Publikation dieſer Ordnung, zur Prüfung und Genehmigung der Landesbehörde gelangen und nach erfolgter Beſtätigung deſſelben, kann die Gemeinde ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Staats, eben ſo wenig dieſes Statut als die Ordnung ſelbſt abändern, indem der Staat allein befugt iſt, ſolche zur allgemeinen Norm für die Zukunft zu erklären oder aufzuheben.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §§. 115 — 118.

b) Revid. St. O. §§. 2 — 4.

Zuſ. 2. Ueber das Verfahren bei Anfertigung der Statuten der Städte beſtimmte:

a) das R. vom 19. Mai 1809.,[1]) daß die angefertigten Statuten von den Provinzial-Regierungen, mit deren Gutachten begleitet, dem Miniſt. d. J. zur Beſtätigung zu überreichen ſeien.
(Rumpf's St. O. S. 66.)

b) Das R. vom 24. Mai 1809.,[2])

Es iſt dabei mit Behutſamkeit zu verfahren, um nicht Verhältniſſe in dem Statut zur Sprache zu bringen, welche außer der im Geſetz befindlichen Aufgabe liegen. Die St. O. hat ausſchließlich die Verfaſſung und Verwaltung des ſtädtiſchen Gemeinweſens im Allgemeinen geordnet, dabei aber für jede Stadt ein Statut vorbehalten, worin die beſondere Verfaſſung, Rechte und Einrichtungen des einzelnen Ortes, welche durch jenes Hauptgeſetz nicht aufgehoben wurden, vielmehr nach Ausführung der verbeſſerten Verfaſſung des Gemeinweſens unverändert bleiben, zuſammengeſtellt werden ſollen. Nach dieſer ſehr deutlichen Beſtimmung dürfen alſo bei Abfaſſung des Statuts die Grenzen d. St. O. ſelbſt nicht überſchritten, namentlich keine Feſtſetzungen über polizeiliche Verhältniſſe, von welcher Art ſie auch ſein mögen, ſondern nur ſolche, die das innere Gemeinweſen betreffen, darin aufgenommen werden, und bei den Mediatſtädten iſt noch, als zu ihrer Grundverfaſſung gehörig, die mit dem Grundherren ferner beſtehende Verbindung, ſo weit beide Theile darüber einig ſind, mit namentlich ſpecieller Erwähnung derjenigen Punkte auszuführen, worüber Streitigkeiten obwalten. Daß die Statuten von den Mediatſtädten den Grundherren zur Prüfung vorgelegt werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt, und um dieſerhalb die Sache für immer auf einen feſten Fuß zu bringen, iſt es nothwendig, daß die Statuten der Mediatſtädte von den Grundherrſchaften, in Hinſicht des darin aufgenommenen grundherrlichen Verhältniſſes, gerichtlich anerkannt werden.
(Rumpf's St. O. S. 66.)

---

[1]) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

[2]) Dies R. iſt ebenfalls in den Sammlungen nicht abgedruckt.

c) Die C. V. der Reg. zu Potsdam vom 31. März 1836 ſpricht ſich dahin aus:

Die Frage: ob in den Städten unſeres Depart. zufolge beſonderer Privilegien und Konceſſionen, von den Mag. früher das jus statuendi, d. h. das Recht ausgeübt ſei, beſondere geſetzliche Beſtimmungen für den Ort oder die Gemeinde zu erlaſſen, die über das allgemeine Recht hinaus gehen, oder demſelben widerſprechen, iſt faſt durchgehends verneinend beantwortet.

In unſerem, höheren Orts in dieſer Angelegenheit erſtatteten Ber. haben wir uns demgemäß dahin ausgeſprochen, daß es in dieſem Sinne der Abfaſſung von Statuten nach Maßgabe des §. 49. der St. O. nicht bedürfe, und es kann daher, nach der uns ertheilten Reſolution, dieſe Angelegenheit im Allgemeinen vorläufig um ſo mehr auf ſich beruhen, als des Königs. Maj. zuvörderſt noch um eine Deklaration der, dieſes Gegenſtandes wegen, ergangenen Allerh. K. O. gebeten worden ſind.

In dem betr. Miniſt.-Erlaſſe iſt jedoch zugleich ausgeſprochen, daß, ſofern Städte nach §. 49. cit. Privilegien, Konceſſionen und beſondere Verfaſſungs-Normen in Anſpruch nehmen, und deshalb die Aufſtellung von Statuten verlangen, dieſen Anträgen nachgegeben werden könne. — Hierbei kommen jedoch nur

1) ſolche Gegenſtände in Betracht, welche auf die Verfaſſung der Stadt von Einfluß ſind, und die Verhältniſſe der Einzelnen zur Kommune, zwar nicht der St. O. zuwider, aber doch auf eine in derſelben nicht vorgeſehene Art, reguliren. Dahin gehört z. B. das von einer oder der andern Stadt etwa in Anſpruch zu nehmende Recht, gewiſſe Antheile der Kaufgelder von verkauften Grundſtücken zur Stadtkaſſe einzuziehen, ferner ausſchließliche Berechtigungen gewiſſer Korporationen, z. B. das Recht, eine öffentliche Waage zu halten, Zollberechtigungen u. dgl. — Privatrechtliche Befugniſſe, wie z. B. das Recht der Weide in einer Königl. oder Privat-Forſt, oder umgekehrt, das Recht einer Domaine zur Weide in der Stadtforſt, gehören dagegen in dies Statut nicht;

2) würden in das in dieſem Sinne zu entwerfende Statut, über ſolche Gegenſtände Beſtimmungen aufzunehmen ſein, hinſichtlich derer die St. O. einen gewiſſen Raum für die beſonderen Verhältniſſe gelaſſen hat, wie z. B. im §. 50., 53., 59., 70., 72. — Bei §. 70 würde beſonders darauf Bedacht zu nehmen ſein, die Zahl der Stadtverordneten nach Maßgabe der Dekl. vom 14. Juli 1832 zu beſchränken.

Der Mag. hat nunmehr mit den Stadtverordneten in Ueberlegung zu nehmen, ob die Anfertigung eines derartigen Statuts nach den dortigen Verhältniſſen als zweckmäßig und wünſchenswerth erſcheint, und im Bejahungsfalle deshalb ſeine weiteren Anträge zu machen. — Dabei bemerken wir jedoch noch Folgendes:

Bei den ad 1. gedachten Privilegien und beſonderen Berechtigungen wird jedenfalls die höhere Entſcheidung darüber eingeholt werden müſſen, ob dieſelben überhaupt anerkannt und ferner geduldet werden können, indem z. B. bei der Frage: ob eine Stadt berechtigt iſt, von dem Verkaufe der Grundſtücke ein gewiſſes Prozent zur Kämmerei-Kaſſe einzuziehen, zu prüfen iſt, ob eine ſolche Abgabe nicht den Beſtimmungen der allgemeinen Steuergeſetze, und der Freiheit des inneren Verkehrs hinderlich ſei, in welchem Falle dieſelbe nach §. 13. des G. v. 30. Mai 1820 wegfallen müßte. — Da bei dieſer Entſcheidung mehrere der Königl. Miniſt. betheiligt ſind, ſo erſcheint es nicht zweckmäßig, die desfalſige Kommunikation mit den betheiligten Behörden bis nach Entwerfung des ganzen Statuts auszuſetzen, und das Königl. Miniſt. des J. und der P. hat deshalb angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen ein zur Aufnahme in das Statut ſich eignendes beſonderes Recht von einer Stadt in Anſpruch genommen wird, hierüber zuvor entſchieden werden ſolle ꝛc.

(v. K. Annalen, Bd. 20. S. 363.)

d) Rückſichtlich der Städte des Königreichs Preußen und des Preußiſchen Markgrafenthums Oberlauſitz ver-

Digitized by Google

gleiche §. 18. der K. O. vom 28. Februar 1832. (G. S. 1832. S. 118.)

(S. unten hinter der Inſtruktion für die Stadtverordneten.)

Gemeinſchaftliches Stadtvermögen.

§. 52. Der Bürgerſchaft liegt es ob, dahin zu ſehen, daß das zu gemeinſamen ſtädtiſchen Zwecken beſtimmte Vermögen demgemäß und zum Beſten der Stadt verwandt werde.

Bürgervermögen.

§. 53. Auch in Anſehung desjenigen Theils des gemeinſchaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeinde beſtimmt ſind, iſt die Stadtgemeinde berechtigt, zum Beſten der Stadt, ſowol für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeinde, auf dieſe Nutzungen Verzicht zu leiſten und ſolche zu gemeinſchaftlichen Zwecken der Stadt zu beſtimmen, wobei es keiner gerichtlichen Verhandlungen, ſondern nur eines geſetzlich abgefaßten Beſchluſſes der Stadtverordneten und deſſen Beſtätigung von Seiten des Magiſtrats bedarf.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §§. 138 — 140., 159 — 163.

b) Revid. St. O. §§. 30 — 32., 123 — 125.

Zuſ. 2. Vergleiche wegen der Befugniß der Städte zur Verfügung über die Stadtmauern ꝛc. die K. O. vom 20. Juni 1830.

(G. S. 1830. S. 113., v. K. Annalen Bd. 14. S. 773., Ergänzungen Th. 1. Abth. 1. S. 205. Vergl. Beilage No. XLVI.)

Zuſ. 3. Ueber die Theilnahme der Stadtbewohner an der gemeinen Weide vergleiche man §. 41. der Gemeinheitstheilungs-Ordng. v. 7. Juni 1821.

(G. S. 1821. S. 58., Ergänzungen Th. 5. Abth. 3 S. 91. Vergl. Beilage No. XLVII.)

Vermögen ganzer Klaſſen und Korporationen.

§. 54. Bei ganzen Klaſſen und Korporationen in der Stadtgemeine ſoll nur in den Fällen, wenn ſolche eigene Vorſteher und Verwalter haben, denſelben, unter Aufſicht der Stadtgemeine und des Magiſtrats, die Verwaltung ihres gemeinſchaftlichen Vermögens überlaſſen, ſonſt aber letztere von der Stadtgemeine beſorgt werden.

Zuſ. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §§. 210 u. 211.

b) Revid. St. O. §. 33.

Anſtalten und Stiftungen, mit ihrem Vermögen.

§. 55. Die zu gemeinſamen oder öffentlichen Zwecken beſtimmten, der Stadt zugehörigen, Anſtalten und Stiftungen ſtehen mit ihrem Vermögen unter der Aufſicht der Stadtgemeine.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 139.

b) Revid. St. O. §. 104.

Zuſ. 2. Rumpf allegirt ein (mittelſt Verfügung der Reg. zu Potsdam, vom 28. März 1812) zur Kenntniß gebrachtes (dem Datum nach nicht bezeichnetes) R. des allgemeinen Polizeidepartements, welches verordnet, daß der §. 55. der St. O., deſſen Beſtimmungen als allgemein durchgreifend in den §§. 179 und 183

vorausgeſetzt ſind, die Anleitung zu dem bei Verwaltung der milden Stiftungen zu beobachtenden Verfahren giebt, und daß es danach heißt, daß die Vermögensverwaltung derjenigen Anſtalten und Stiftungen der Stadtgemeine zuſtehen ſoll, welche zu gemeinſamen oder öffentlichen Zwecken beſtimmt und der Stadt zugehörig ſind. Das Kennzeichen der zu dieſer Gattung gehörigen Anſtalten ſei alſo ein doppeltes. Es ſei nicht genug, daß eine Anſtalt zu gemeinſamen Zwecken des Wohls der Stadtgemeine beſtimmt worden, ſondern es ſei auch erforderlich, daß ſie der Stadt ſelbſt zugehöre, welches bei vielen Stiftungen nicht der Fall ſei. Viele dieſer Anſtalten ſeien nicht für das Gemeinbeſte der Stadt, in welcher ſie ſich befinden, allein, ſondern auch für andere zur Stadt nicht gehörende Ortſchaften beſtimmt, in welchem Fall die Verwaltungsbefugniß der Stadt ſchon deshalb ausgeſchloſſen werde. Wenn aber auch eine Stiftung zum Beſten einer Stadtgemeine allein errichtet ſei, ſo könne dieſe doch noch nicht unbedingt auf deren Verwaltung Anſpruch machen, welches namentlich der Fall ſei, wo der Stifter ſelbſt die Befugniß, darüber zu verfügen, einer andern Behörde oder Perſon übertragen habe. Bei allen hiernach der Stadt nicht zugehörigen Stiftungen werde daher auch durch die St. O. nichts in ihrer Verwaltung geändert.

(Rumpf's St. O. S. 68.)

Aufbringung des fehlenden Bedürfniſſes.

§. 56. Die Stadtgemeine iſt indeſſen verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfniſſes der Stadt erfordert wird und aus dem Gemeineinkommen nicht beſtritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §§. 30 — 38., 130., 131.

b) Revid. St. O. §§. 34 — 35.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 zum §. 56. der St. O.

a) Glauben die Gemeinen, auf dem Wege einer Erhöhung der Klaſſen- oder der Mahl- und Schlachtſteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemeſſenſten erheben zu können, ſo ſoll ihnen ſolches unter Genehmigung der vorgeſetzten Regierungen verſtattet werden. Andere Auflagen und Ausſchläge für die Bezirks- und Gemeinebedürfniſſe können jedoch nur dann erhoben werden, wenn ſie bereits beſtehen, und das Bedürfniß dazu noch fortdauert, oder wenn ſie in der Verfaſſung und auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in ſofern ſie den Beſtimmungen der allgemeinen Steuergeſetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich ſind. [1])

---

[1]) Dieſe Beſtimmung iſt bereits in dem §. 13. das G. vom 30. Mai 1820 über das Abgabenweſen (G. S. 1820. S. 137.) enthalten, deſſen §. 6. auch in Betreff des von den Stadtgemeinen aufzubringenden Steuerbeitrags beſtimmt:

„Wo gar kein Realſervis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskaſſe oder den Hauptinſtitutenkaſſen mehr beträgt als der Realſervis, ſteht es der Gemeine frei, ihren Servisbeitrag den Grundbeſitzern als Grundſteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den

b) Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Eigenthümer von Grundſtücken im Stadtbezirke, wenn ſie gleich nicht ihren Wohnſitz daſelbſt haben, zu den ſtädtiſchen, nach dem Grundeigenthume vertheilten, Leiſtungen verpflichtet ſind. [1] (G. S. 1832. S. 184.)

Hierzu bemerke man:

α) Zu Litt. a.

A) C. R. der Miniſt. des J. und d. F., vom 15. December 1820, betr. die Regulirung der nachgelaſſenen Erhöhung der Mahl- und Schlachtſteuer zur Beſtreitung der ſtädtiſchen Kommunalbedürfniſſe.

Der ꝛc. Reg. werden in Verfolg der vorläufigen Verfügung des unterzeichneten Finanzminiſteriums vom 18. Auguſt d. J. über die Regulirung der durch §. 13. des Geſetzes vom 30. Mai d. J. nachgelaſſenen Erhöhung der Mahl- und Schlachtſteuer, zur Beſtreitung der ſtädtiſchen Kommunalbedürfniſſe, hierdurch folgende nähere Vorſchriften ertheilt.

a) Dieſe Erhöhung ſetzt außer den, auf die Beſchlüſſe der Stadtverordneten oder Gemeinräthe im verfaſſungsmäßigen Wege gegründeten, Anträge der Magiſträte, oder Oberbürgermeiſter und Bürgermeiſter, ein an ſich hinlänglich begründetes und als ſolches nachgewieſenes Bedürfniß voraus, und kann daher auch nur in dem Maße ſtattfinden, als daſſelbe wirklich vorhanden iſt.

b) Die Königl. Regirung hat dies in jedem einzelnen Falle bei vorkommenden Anträgen ſorgfältig zu prüfen, und ſich davon hinlängliche Ueberzeugung zu verſchaffen.

Es kommt nicht bloß darauf an, daß die Kommunalbehörden eine ſolche Erhöhung wollen, ſondern auch darauf, ob die Kommnne bisher ſchon Konſumtionsabgaben oder Antheile davon, welche durch die neuen Steuergeſetze aufgehoben worden ſind, bezogen hat, deren Ertrag bei fortdauerndem Bedürfniß anderweit gedeckt werden muß, oder ob andere bisherige Kommunalabgaben, welche an und für ſich mit dem neuen Steuerſyſtem nicht vereinbar ſind, durch eine ſolche Erhöhung zweckmäßiger erſetzt, und zur Vereinfachung des Abgabenweſens aufgehoben werden können, oder ob ein vermehrtes Kommunalbedürfniß überhaupt neue Aufbringungen nöthig macht, und in allen dieſen Fällen der Abgang nicht durch Erſparung unnöthiger Ausgaben, beſſere Benutzung des Kommunalvermögens und einen regelmäßigeren Haushalt, mit beſonderer Rückſicht auf die den Städten durch die neueſten Steuergeſetze zugeſtandenen Erleichterungen, erſetzt werden kann. Iſt anf dieſe Weiſe das Daſein und die Höhe des Bedürfniſſes feſtgeſtellt, ſo muß die vorzunehmende Erhöhung der Mahl- und Schlachtſteuer nach den zuverläſſigſten Datis über deren wahrſcheinlichen Ertrag, jenem Bedürfniß entſprechend, abgemeſſen werden.

c) Die Regierungen ſind befugt, wenn die Erhöhung nicht über 25 Procent der in dem Geſetz vom 30. Mai d. J. beſtimmten Mahl- und Schlachtſteuerſätze hinausgeht, ſolche ohne weiteres zu genehmigen, und hat den unterzeichneten Miniſterien zur Erhaltung einer allgemeinen Ueberſicht davon hiſtoriſche Anzeige zu machen.

d) Geht die vorzunehmende Erhöhung darüber hinaus, ſo muß vorher an

---

örtlichen Verhältniſſen angemeſſene Abänderungen bei der oberſten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen." (G. S. 1820. S. 135.)

[1]) Dieſe Beſtimmung iſt entnommen aus:
a) dem R. d. Miniſt. des J. vom 25. Juni 1822. (von K. Annalen Bd. 6. S. 386.)
b) dem R. d. Miniſt. des J. vom 4. Juni 1824. (von K. Annalen Bd. 8. S. 468.)
c) dem R. d. Miniſt. des J. am 30. Mai 1829. (von K. Annalen Bd. 13. S. 819.)
(Vergl. Beilage Nr. XLVIII.)

die unterzeichneten Miniſterien darüber Bericht erſtattet, und der Antrag noch den sub a und b angegebenen Geſichtspunkten ſpeciell gerechtfertigt, auch müſſen die Beweisſtücke darüber mit vorgelegt werden.

e) In dieſem Falle iſt eine Erhöhung bis auf 50 Procent der in dem Geſetz vom 30. Mai 1820 beſtimmten Mahl- und Schlachtſteuerſätze, das Aeußerſte, worauf angetragen werden kann, und ſind, bevor ſolches geſchieht, die Kommunalvorſtände noch beſonders auf eine ſorgfältige Erwägung der Nachtheile aufmerkſam zu machen, welche für das ſtädtiſche Gewerbe daraus entſtehen können, wenn durch eine ſo bedeutende Erhöhung, der Reiz zu heimlichen Einbringungen überhaupt vermehrt, oder eine vortheilhafte Konkurrenz für die Gewerbtreibenden nahe gelegener mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städte, die keines oder eines geringen Kommunalzuſchuſſes bedürfen, hervorgebracht wird, da in keinem Fall, wegen Verſchiedenheit des Kommunalzuſchlags, von einem Nachſchuſſe von einer ſteuerpflichtigen Stadt in die andere die Rede ſein darf.

f) Damit da, wo mindere Erhöhung als von 25 oder 50 Procent erforderlich ſind, die möglichſte Gleichförmigkeit erhalten, und keine Procentſätze angenommen werden, welche für die geringſten ſteuerbaren Quantitäten unzahlbar ſind, oder in gangbarer Scheidemünze und zugleich in der allgemeinen Preußiſchen Rechnungsmünze nicht dargeſtellt werden können, ſo iſt, unter den 12 Procentſätzen der anliegenden Rolle[1]) und den danach mit Weglaſſung der Bruchtheile berechneten Tariffätzen, für den Kommunalzuſchlag dergeſtalt zu wählen, daß bei demſelben Satz durch alle Poſitionen der Mahl- und Schlachtſteuer ſtehen geblieben werden muß, es wäre denn bloß mit einem Zuſchlag auf die Schlachtſteuer nach Poſition 6 und 7 der Anlage auszureichen, ohne eines Zuſchlags auf die Mahlſteuer zu bedürfen.

g) Die Erhebung der Kommunalzuſchläge auf die Mahl- und Schlachtſteuer geſchieht durch die für dieſelben angeſtellten Beamten in einem ungetrennten Betrage. Nach dem für den Kommunalzuſchlag angenommenen Procentſatz wird der an die Stadtkaſſe abzuliefernde Antheil der Einnahme monatlich berechnet und abgeliefert, in den Rechnungen und Extrakten der Steuerämter als durchlaufende Poſt behandelt, und darauf der Antheil an den wirklichen örtlichen Adminiſtrationskoſten nach demſelben Procentſatz vierteljährlich, oder in längeren Terminen, in Abrechnung gebracht.

h) Längſtens vom 1. Januar 1821 an darf keine Mahl- und Schlachtſteuererhebung nach anderen Tariffätzen als denen des Geſetzes vom 30. Mai 1820. und in Anſehung der Kommunalzuſchläge nach dieſer Verordnung mehr ſtattfinden.
(v. K. Annalen Bd. 4. S. 799.)

B. K. O. vom 6. November 1837, betr. die Beſtimmungen wegen der Beiträge der Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden erhoben werden, zu den Koſten dieſer Steuererhebung und wegen Ueberlaſſung ſtädtiſcher Lokalien an die Steuerverwaltung.

Zur Beſeitigung der Zweifel, ob und in weit diejenigen Städte, für welche indirekte Kommunalabgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden, und zwar entweder als Zuſchläge zu den Staatsſteuern, oder ohne Verbindung mit ſolchen, erhoben werden, einen Beitrag zu den Koſten dieſer Steuererhebung zu leiſten verpflichtet, und in wie weit ſtädtiſche Lokalien der Steuerverwaltung zu überlaſſen ſind, ſetze ich auf den Ber. des Staatsminiſt. v. 8. September d. J. Folgendes feſt:

§. 1. In Städten, denen für ihre Kommunalbedürfniſſe Zuſchläge auf die landesherrlichen indirekten Steuern oder beſondere indirekte Abgaben bewilligt ſind, welche durch die landesherrlichen Steuerbehörden und Beamten erhoben werden, kommen 5 Procent vom Brutto-Betrage derſelben als Beitrag zu den Erhebungskoſten für die Staatskaſſe in Abzug.

---

1) Vergl. die Erhebungs Rolle in der Beilage No. XLIX.

§. 2. Zur Erhebung und Kontrollirung der Mahl- oder Schlachtsteuer haben die pflichtigen Städte der landesherrlichen Steuerverwaltung diejenigen ihnen zugehörigen Gebäude oder Geschäftslokalien einzuräumen, welche entweder von der Steuerbehörde zeither schon benutzt worden sind, oder nach Bestimmung der Landespolizeibehörde ohne Beeinträchtigung nothwendiger Kommunalzwecke dazu hergegeben werden können.

§. 3. Städte, welche keine Zuschläge auf die Mahl- oder Schlachtsteuer beziehen, erhalten von der landesherrlichen Steuerverwaltung für die zu ihrer Benutzung überlassenen Gebäude oder Geschäftsräume, eine in Ermangelung gütlicher Einigung durch die Landespolizeibehörde für die Dauer der Benutzung festzusetzende jährliche Miethe. Die Unterhaltung im gewöhnlichen baulichen Stande liegt dagegen der Stadt als Eigenthümerin ob. Die Kosten außerordentlicher Einrichtungen oder Veränderungen, welche lediglich der Steuerverwaltung wegen erforderlich sind, werden aus landesherrlichen Fonds bestritten.

§. 4. Städte, denen jene Zuschläge bewilligt sind, erhalten für die Benutzung ihrer Gebäude und Geschäftsräume von Seiten der landesherrlichen Steuerverwaltung keine Vergütigung. Werden jedoch von jetzt ab den landesherrlichen Steuerbeamten in solchen städtischen Gebäuden Dienstwohnungen angewiesen, die von der Art sind, daß in landesherrlichen Steuergebäuden nach den bei der Steuerverwaltung bestehenden Vorschriften eine Miethsvergütignng nach gewissen Procenten vom Gehalt verlangt werden könnte, so soll eine jährliche Miethsvergütigung zur städtischen Kommunal-Kasse entrichtet werden.

§. 5. In Zukunft sollen die Kosten, welche bei solchen städtischen Gebäuden (§. 4.) durch gewöhnliche bauliche Unterhaltung sowohl als durch außerordentliche, Behufs der Steuerverwaltung erforderliche Einrichtungen oder Veränderungen entstehen, von der landesherrlichen und städtischen Kasse gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihrer Antheile an den Steuern, zu deren Erhebung und Kontrolirung die Gebäude dienen, getragen werden. Rücksichtlich der für die Vergangenheit aufgewendeten derartigen Kosten steht den Städten so wenig ein Rückforderungsrecht, als ein Entschädigungs-Anspruch zu.

§. 6. In Betreff der baulichen Unterhaltung der Stadtmauern und anderer zum Verschluß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte dienenden Anlagen, hat es bei Meiner Order v. 20. Juni 1830 (G.S.S. 113. s. Beil. No. XLVI.) sein Bewenden.

Das Staatsminist. hat diese Meine Bestimmungen durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1837. S. 159.)

β) Zu Litt. b.

a) R. das Minist. d. J. und d. P., vom 5. März und v. 14. April 1834.

Auf die Beschwerde, welche Ihr Sohn, in Ihrem Namen, mittelst Eingabe vom 27. v. M., über die Heranziehung Ihrer Besitzung in N. zu der Servissteuer erhoben hat, eröffnet Ihnen das Minist. d. J. und d. P., daß nach der jetzigen Steuereinrichtung der Servis ein Surrogat der Grundsteuer ist, welches von denjenigen städtischen Bezirken erhoben wird, die nicht zur ländlichen Kontribution beitragspflichtig sind. Dies ergiebt sich hinreichend aus dem §. 6. des G. vom 30. Mai 1820., nach welchem der bisherige Betrag des Servises bis zur Revision der Grundsteuer unverändert bleiben, den Stadtgemeinden auch freistehen soll, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern verhältnißmäßig aufzulegen.

Gehört nun ihr Grundstück zu dem städtischen Weichbilde von N., ist es der ländlichen Kontribution nicht unterworfen, wird nach dortiger Verfassung überhaupt von den andern Grundstücken dasiger Feldmark zur Stadtkasse beigetragen, und vermögen Sie eine Realbefreiung nicht zu beweisen: so ist auch kein Bedenken dabei, daß Sie zu dem Servis beitragen müssen. Auch ist, wenn sämmtliche andere Grundstücke der Feldmark nach dortiger Verfassung zu den andern Kommunalbedürfnissen beitragen, nach der Dekl. vom 4/14 Juli 1832. ad §. 56. der St. O. v. 1808. an Ihrer Beitragspflichtigkeit nicht zu zweifeln. Hiernach ist denn nach dem, was Sie Selbst anführen, die Richtigkeit der Ihnen von den Provinzialbehörden ertheilten Beschei̇de keinem Bedenken unterworfen, daher es

auch bei der Beitragspflicht Ihrer Beſitzung ſo lange bewenden muß, bis Sie nach dem, was oben angedeutet worden, einen Anſpruch auf Befreiung ausgeführt haben werden ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 441 — 442.)

b) R. das Miniſt. des J. und der P. v. 13. Septbr. 1834. sub No. 1.

Die Einkommenſteuer iſt eine rein perſönliche Steuer, welche nur von denen erhoben werden kann, die ihren perſönlichen Wohnſitz im rechtlichen Sinne in der Stadt haben. Dieſe aber ſind von ihrem ganzen Einkommen die Steuer zu entrichten verbunden, ohne Rückſicht darauf, wo das Objekt ſich befindet, von welchem das Einkommen herrührt. Wie daher der Magiſtrat nicht wird gehindert werden, das Einkommen von fremden Staats- oder Kommunal-Papieren, von auswärts untergebrachten Hypotheken und ſelbſt von auswärts gelegenen Grundſtücken bei der Ausmittelung des ſteuerpflichtigen Einkommens der Einwohner in Anſatz zu bringen, ſo ergiebt ſich auch von ſelbſt, daß das Einkommen von den Häuſern ſolcher Perſonen, die nicht zur Einwohnerſchaft gehören, außer Anſatz bleiben muß.

Die Dekl. vom 4/14. Juli 1832., ad §. 56., ändert hierunter nichts, indem darin nur von den, nach dem Grundeigenthum direct vertheilten Leiſtungen die Rede iſt. Zwiſchen dieſen und dem Einkommen von Grundeigenthum, bei welchem Schulden, Reparaturkoſten ꝛc., in Abzug zu bringen ſein werden, iſt ein Unterſchied, welchen der Magiſtrat Selbſt erkennen wird.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 753.)

c) R. des Miniſt. des J. und d. P. v. 9. Novbr. 1835.

Der Mag. zu Neidenburg wird Hinſichts ſeines Geſuchs v. 27. v. M., um Geſtattung der Heranziehung der in der dortigen ſtädtiſchen Feldmark belegenen ländlichen Grundſtücke der N und des N. zu d.n Kommunal-Laſten der Stadt, darauf aufmerkſam gemacht, daß das von Ihm in Bezug genommene Miniſt.-R. v. 30. Mai 1829., ſo wie die demſelben entſprechende Allerh. Decl. v. 4/14 Juli 1832., ad §. 56. (G. S. S. 184.) nur von ſtädtiſchen Grundſtücken, deren Beſitzer auswärts wohnen, ſprechen. In der Beſchwerde des Mag. iſt aber von ländlichen Grundſtücken die Rede, welche zwar bei der Stadt liegen aber nicht zum ſtädtiſchen Kommunalverbande gehören. Dieſe können, ſo lange nicht ihre förmliche Einverleibung in jenen Verband erfolgt iſt, die zunächſt nicht ſtattfinden zu können ſcheint, zu Kommunalbeiträgen nicht angezogen werden, daher die Entſcheidung der Königl. Reg. zu K., v. 14. v. M. ganz richtig iſt.

(v. K. Annalen, Bd. 19. S. 1036.)

d) R. des Miniſt. des J. und d. P. v. 1. Juni 1836.

Ich fertige der Königl. Reg. eine Beſchwerde des Schulzen N. zu N. vom 2. v. M., betr. die Heranziehung der der Gemeinde N. zugehörigen Wieſengrundſtücke zur Kommunalſteuer der St. N., mit dem Bemerken zu, daß mir der Antrag wegen Aufhebung der Verf. vom 13. April c., allerdings gerechtfertigt erſcheint. Denn wenn auch nachgewieſen wäre, daß die fraglichen Wieſengrundſtücke zur gedachten ſtädtiſchen Feldmark gehören, was aber noch nicht vollſtändig erwieſen iſt; ſo würden nach der Allerh. K.-O. vom 4. Juli 1832. zum §. 56. b. dieſe Wieſengrundſtücke dennoch nur zu den ſtädtiſchen, nach dem Grundeigenthum vertheilten Leiſtungen, d. h. zu ſolchen Abgaben herangezogen werden dürfen, welche ausſchließlich dem Grundeigenthum auferlegt ſind, beiſpielsweiſe alſo, wenn in der gedachten Stadt ein Zuſchlag zur Grundſteuer, oder eine nach den Höfen vertheilte Abgabe erhoben würde. Die Steuer, welche von dem Beſchwerdeführer gefordert wird, iſt aber, nach der Angabe der Königl. Reg. eine Einkommenſteuer, mithin eine perſönliche Abgabe, welche grundſätzlich nur von den wirklichen Einwohnern erhoben werden darf ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 374.)

Zuſ. 3. In Betreff der Einziehung der ſtädtiſchen Kommunal-Abgaben bemerke man:

a) R. das Miniſt. des J. vom 7. Auguſt 1818. Umwand-

lung der Abgaben-Rückſtände in perſönliche Arbeiten iſt unzuläßig.

Wir tragen Bedenken, die von der Königl. Reg. in dem Ber. vom 18. v. M. vorgeſchlagene Maßregel der Beitreibung ſtädtiſcher Abgabe-Rückſtände von unvermögenden Bürgern und Schutzverwandten, durch Heranziehung zu perſönlichen Arbeiten, zu genehmigen, weil ſie allerdings die Natur eines Strafverfahrens an ſich tragen würde, wofür ſich kein geſetzliches Fundament auffinden läßt. Denn die in Bezug genommenen §§. 26. und 56. der St. O., ſind auf den gegebenen Fall eigentlich gar nicht anwendbar, weil nicht dafür angenommen werden kann, daß das Recht der Seadtgemeinde, zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfniſſes die Stadteinwohner zu perſönlichen Dienſten heranzuziehen, und Vermögens-Beiträge auf dieſelben zu vertheilen und aufzubringen, auch die Befugniß involvire, Beiträge der letzteren Art, bei ſtattfindender Inſolvenz, in perſönliche Dienſte zu *verwandeln*, und der letzteren Ableiſtung im Wege der Exekution zu beſchaffen. Eine ſolche Umwandtung iſt bekanntlich nicht einmal bei Geldſtrafen zuläßig, wenn nicht ausdrücklich darauf erkannt, oder dieſelbe (wie bei Forſtſtrafen) durch beſondere Geſetzes Vorſchriften verſtattet iſt. Eben ſo wenig, wie aus der St. O., läßt ſich die Geſetzmäßigkeit der in Antrag gebrachten Maßregel durch die Beſtimmung im I. Th. Tit. 24. §. 142. der A. G. O. darthun, weil hier von judikatmäßigen Forderungen die Rede iſt, denen bloße Abgabe-Rückſtände nicht an die Seite geſetzt werden können. In Rückſicht der letzteren muß es bei den allgemeinen geſetzlichen Exekutionsmitteln um ſo mehr ſein Bewenden behalten, als es ſchon an und für ſich nicht gerathen ſcheint, die Stadt-Mag. zu Zwangsmaßregeln zu ermächtigen, welche dem Strafrecht zu vergleichen ſein, und wofür ſich kaum beſtimmte Grenzen auffinden laſſen dürften, welche gegen Willkühr und Mißbrauch der Gewalt zu ſchützen vermöchten.

(v. K. Annalen B. 2. S. 745.)

b) R. des Juſtizminiſt. vom 15. Oktober 1819. Die Gerichte ſollen auch auf Requiſition der Magiſtrâte keine Exekutionen wegen der Kommunal-Beiträge vollſtrecken.

(Jahrb. Bd. 14. S. 188. Gräff. Bd. 1. S. 198. ſ. Beilage Nr. L.)

c) R. des Miniſt. des J. vom 25. Februar 1820. Provokation auf den Rechtsweg hat bei Einziehung von Kommunal-Abgaben keinen Suſpenſiv-Effekt.[1])

Ich bin mit des Herrn Juſtizminiſters Ex., über die zwiſchen mehreren Regierungen und Juſtizkollegien in Konteſtation gekommene Frage: ob nach Maßgabe der Reg.-Inſtruktion, bei Einziehung von Kommunal-Abgaben die Provocation auf rechtliches Gehör einen Suſpenſiveffekt gegen die von der Reg. verhängte Exekution habe? in Kommunikation getreten.

Beide Miniſt. haben ſich aus Gründen, welche die Königl. Reg. aus einer von dem Juſtizminiſt. unterm 9. d. M.[2]) an das O. L. G. zu Paderborn erlaſſenen, und in den Jahrb. v. Kamptz zur allgemeinen Nachachtung der Gerichtsbehörden bekannt zu machenden Verfügung erſehen kann, darüber verſtändigt, daß eine dergleichen Provokation einen Suſpenſiveffekt nicht haben könne, vielmehr demnngeachtet der Regierung freiſtehen müſſe, inſofern ſie den gegen die Erlegung von Kommunalbeiträgen erhobenen Widerſpruch nicht ſelbſt der Beachtnng werth finden ſollte, dieſes Widerſpruchs und des einzuſchlagenden Rechtsweges ungeachtet, die Exekution auf ihre Verantwortlichkeit zu verfügen.

Dagegen muß auch die Beurtheilung der Frage: ob zu der prätendirten Befreiung ein ſpecieller Rechtstitel vorhanden, und wiefern er begründet ſei? lediglich der richterlichen Behörde überlaſſen bleiben.

---

1) Dieſe Beſtimmung iſt auch in die Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832. zum §. 109. der St. O. von 1808. (sub litt. b.) aufgenommen. (ſ. unten.)

2) Vergleiche Jahrb. Bd. 14. S. 183. Gräff. Bd. 1. S. 250. ſ. Beilage Nr. LI.)

Die Königl. Reg. hat ſich hiernach für die Zukunft zu achten.
(v. K. Annalen, Bd. 5. S. 87.)

d) R. das Juſtizminiſt. vom 31. Mai 1822. Magiſtrate dürfen bei Einziehung der Kommunal-Abgaben alle Grade der Exekution durchgehen, welche nicht nothwendig die gerichtliche Procedur oder Erkenntniß erheiſchen.
(Jahrb. Bd. 19. S. 305. Gräff. Bd. 1. S. 199. ſ. Beilage No. LII.)

e) R. d. Miniſt. des J. vom 27. Oktober 1826., betr. die Beitreibung der den Kommunen aus privatrechtlichen Titeln zuſtehenden Präſtationen.

Das Miniſt. des J. verkennt zwar bei Beurtheilung der von dem Mag. zu N. N. mittelſt Eingabe v. 16. d. M. vorgetragenen Sachen wegen des Seitens der dortigen Erbpachts-Müller rückſtändigen Kanons die Verlegenheiten nicht, welche in einzelnen Fällen für den Kommunal-Haushalt daraus entſtehen können, daß Leiſtungen, welche die Kommunen aus privatrechtlichem Titel zu fordern haben, von ihnen nicht ſelbſt exekutiviſch beigetrieben werden können. So lange jedoch die Geſetzgebung hierunter nicht im Allgemeinen etwas anderes beſtimmt, kann von Seiten der Verwaltungsbehörde es nur bei dem zeitherigen Gange belaſſen, und daher den Kommunen nur die Eintreibung der auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Präſtationen im Rechtswege überlaſſen werden.
(v. K. Annalen Bd. 10. S. 1081.)

Zuſ. 4. Ueber die Einziehung der von Stadtgemeinden und ſtädtiſchen Einſaſſen zu entrichtenden Domainen-Abgaben und die Exekutionsvollſtreckung rückſichtlich derſelben, iſt das R. d. Miniſt. des J. und der F. ergangen.

In Beſcheidung auf die in dem Berichte v. 13. December v. J. enthaltenen drei Fragen, betr. die Einziehung der von Stadtgemeinden und ſtädtiſchen Einſaſſen zu entrichtenden Domainen-Abgaben, wird der ꝛc. Reg. Nachſtehendes zu erkennen gegeben, und zwar auf die

erſte Frage:

Aus dem was die ꝛc. Reg. ſelbſt anführt, geht hervor, daß unterſchieden werden müſſe zwiſchen ſolchen Domainengefällen, die der Magiſtrat, Namens der Kommune, an das Amt entrichtet, und die derſelbe mit den ſtädtiſchen Abgaben nach den beſtehenden Feſtſetzungen wieder einzieht — und zwiſchen Präſtationen einzelner Einwohner an den Domainenfiskus.

In den Fällen der erſteren Art hat es kein Bedenken, daß der Magiſtrat die Einziehung, wie bisher geſchehen, auch ferner bewirken müſſe. Wenn aber einzelne Einwohner einer Stadt an den Domainenfiskus beſondere Präſtationen zu entrichten haben, ſo kann im Allgemeinen der Magiſtrat nicht für verbunden erachtet werden, ſie einzutreiben. Eben ſo wenig iſt eine Verbindlichkeit der Stadtkommune vorhanden, dieſe Abgaben zu vertreten. Denn alle von Einzelnen zu entrichtenden Präſtationen dieſer Art beruhen auf ſpeciellem Rechtstitel, und ſo wenig irgend ein Dritter die Eindringung deſſen, was ein Einzelner ihm zu entrichten verbunden iſt, vom Magiſtrate verlangen kann, ſo wenig läßt ſich ein ſolches Verlangen von Seiten des Fiskus begründen. Der §. 54. Tit. 7. Th. 2. des A. L. R., wenn er auch auf Bürgermeiſter und Stadtkommunen analoge Anwendung finden könnte, würde dennoch ein ſolches Anſinnen nicht rechtfertigen, zumal er von öffentlichen Abgaben ſpricht, Präſtationen an den Domainenfiskus aber auf ſpeciellen Rechtstiteln beruhen, und daher, da Fiskus als Gutsherr dabei eintritt, privatrechtlicher Natur ſind.

Ausnahmen von dieſer Regel würden bloß dann eintreten können, wenn der Fiskus ſein Recht, von der Stadtkommune die Eintreibung und Vertretung dieſer Präſtationen zu verlangen, ebenfalls auf einen privatrechtlichen Titel, auf Vertrag, Verjährung ꝛc. begründen könnte. Im Weigerungsfalle würde hierüber im Rechtswege entſchieden werden müſſen.

Digitized by Google

Die zweite Frage:

Ob den ſtädtiſchen Kontribuenten zugemuthet werden könne, daß ſie ſtets an ihre Amtsbehörde nach dem Amtsſitze auch dann zahlen ſollen, wenn ſolcher entfernt ſei?
muß in den einzelnen Fällen nach Urbarien und Verträgen, nach dem Beſitzſtande und der Vorſchrift des §. 53. Tit. 16. Th. 1. des A. L. R. beantwortet werden.

Bei Beantwortung der dritten Frage:

Ob die Domainen- oder Forſtämter befugt ſeien, in die Städte direkte Exekutionen zu ſchicken, oder ob ſie ſich der Ortsbehörde durch Requiſition bedienen müſſen?
kann es auf die Jurisdiktionsverhältniſſe nicht ankommen, da die Befugniſſe der Regierungen und ihrer Unterbehörden nicht aus der Jurisdiktion entſpringen, ſondern in der Verordnung vom 26ſten Dec. 1808 ihren Grund haben. In den Fällen, in denen den Magiſträten die Einziehung obliegt, muß dieſen auch die Exekution überlaſſen werden; wenn aber die Einziehung durch die Domainen- und Forſtämter, oder durch andere Unterbehörden der Regierungen unmittelbar erfolgt, ſo ſind dieſe auch befugt, die Exekution unmittelbar vollſtrecken zu laſſen, jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, unter den in der gedachten Verordnung und der Allerhöchſten K. O. v. 31. Dec. 1825 (die Geſchäftsanweiſung für die Regierungen betreffend) enthaltenen Maßgaben. Zweckmäßig wird es dabei allerdings ſein, wenn der Exekutor den Bürgermeiſter zuvor in Kenntniß ſetzt, um Mißverſtändniſſe und Differenzen zu verhüten.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 148.)

Zuſ. 5. R. das Miniſt. d. J., vom 30. November 1826., betr. die Nichtanwendung von Exekutions-Maßregeln auf adminiſtrativem Wege in Anſehung des judenſchaftlichen Gemeineabgabenweſens.

Das unterzeichnete Miniſterium muß Bedenken tragen, die ꝛc. Reg. nach Ihrem Antrage in dem Ber. v. 16. d. M. zu autoriſiren, die von einigen Mitgliedern der Judenſchaft zu N. N. rückſtändigen Beiträge zu den geſellſchaftlichen Zwecken ihres Gemeinweſens im adminiſtrativen Wege exekutiviſch beitreiben zu laſſen. Denn die Religionsgeſellſchaften der Juden können in Anſehung ihrer innern und äußern Rechtsverhältniſſe nur nach den Grundſätzen und Vorſchriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 20. und Tit. 6. §§. 11. seq. beurtheilt und behandelt werden.

Da es nun aber mit den letzteren nicht in Vereinigung zu bringen ſein würde, wenn die Staatsbehörde ſich darauf einlaſſen wollte, die exekutiviſche Beitreibung der von den Mitgliedern einer bloß erlaubten Privatgeſellſchaft zu Geſellſchaftszwecken aufzubringenden Beiträge im adminiſtrativen Wege zu verfügen, ſo kann einem ſolchen Verfahren, namentlich auch in Anſehung des judenſchaftlichen Gemeineabgabenweſens, nicht ſtattgegeben werden, indem Judengemeinen, als Religionsverbindungen betrachtet, in die Kategorie ſolcher erlaubten Privatgeſellſchaften gehören.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 1082.)

Keine Prägravation Einzelner.

§. 57. Die Stadtgemeinde iſt nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder etlichen Mitgliedern neue Laſten oder Verpflichtungen aufzuerlegen, oder einem oder dem Andern geſellſchaftliche Rechte zu entziehen oder einzuſchränken, ſo bald nicht geſetzliche Gründe ſolches rechtfertigen.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §§. 36 — 38., 130., 131.

b) St. O. von 1808. §. 63.

c) Revid. St. O. §. 35.

Zuſ. 2. R. das Miniſt. d. J. und d. P., vom 24. Novem-

ber 1832. Die ſtädtiſchen Behörden ſind nicht befugt, einzelnen Gemeinde-Mitgliedern neue Laſten und Verpflichtungen aufzulegen.

Von dem Königl. Miniſt. d. J. für Handel und Gewerbe iſt mir der in Abſchrift beigeſendete Ber. des Mag. zu N. N. vom 19. v. M. mitgetheilt worden, Inhalts deſſen die Stadverordneten den Beſchluß gefaßt haben:

> daß bei Entſtehung neuer Straßen die Anbauer an derſelben verpflichtet werden, außer den bisherigen und künftigen gewöhnlichen ſtädtiſchen Abgaben und Laſten, auch noch den näher zu beſtimmenden Beitrag zu den Koſten des Straßenpflaſters zu übernehmen.

Dieſer Beſchluß widerſpricht dem §. 57. der St. O., nach welchem die Stadtgemeine nicht berechtigt iſt, einem oder etlichen Mitgliedern neue Laſten oder Verpflichtungen aufzulegen. Eine Bedingung bei einem neuen Anbau feſtzuſetzen, iſt die ſtädtiſche Behörde aber gar nicht befugt, da die Ertheilung der Erlaubniß zu Anlagen dieſer Art oder die Verſagung derſelben nicht zu ihren Befugniſſen gehört.

Die Königl. Reg. möge daher das Weitere wegen Aufhebung dieſes geſetzwidrigen Beſchluſſes verfügen, auch das Polizei-Präſidium hiervon benachrichtigen. (v. K. Annalen Bd. 16. S. 957.)

Befreiungen auf Privatgrundſtücken.

a) Keinen Erwerb neuer.

§. 58. Sowenig, als nach dem §§. 32 ſeq. im 3. Titel der Städteordnung, Befreiungen von allgemeinen perſönlichen Laſten der Stadt künftig unter irgend einem Vorwande Statt finden ſollen, eben ſo wenig iſt auch die Stadtgemeinde befugt, Privatgrundſtücke von irgend einer Gemeindelaſt zu befreien, möge ſolche in Abgaben, anderen Leiſtungen oder Duldungen beſtehen. Privatgrundſtücke, welche nicht bereits bei Publikation der Städteordnung dergleichen Befreiungen rechtsgültig erworben und beſeſſen haben, können ſolche überhaupt auf keine Art mehr erlangen.

Beſchränkung der beſtehenden.

§. 59. Bei Privatgrundſtücken aber, die ſich wirklich im Beſitz einer rechtsgültig erworbenen Befreiung befinden, wird der Umfang der Befreiung ausdrücklich dahin beſchränkt, daß ſolche nur im gewöhnlichen Zuſtande der Dinge und in keiner weitern Ausdehnung, als dieſelbe bisher von dem einzelnen Grnndſtücke beſeſſen worden, fernerweit Statt finden ſollen und anerkannt werden dürfen.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §§. 81. u. 41.

b) Revid. St. O. §. 41.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832. zum §. 58.

Durch das Verbot, Privatgrundſtücke von irgend einer Leiſtung zu befreien, iſt den Stadtbehörden die Befugniß nicht genommen, zur Beförderung des Ausbaues der Städte, den Neuanbauenden auf gewiſſe Jahre Abgabenfreiheit zuzugeſtehen.[1] (G. S. 1832. S. 184.)

Zuſ. 3. K. O. vom 8. Juni 1834., betr. die Heranziehung derjenigen Grundſtücke zu Kommunallaſten, welchen wegen ihrer

---

[1] Dieſe Beſtimmung iſt aus dem R. des M. des J., vom 10. Oktober 1810 (Rumpf's St. O. S. 28 u. 29), welches nicht anderweitig abgedruckt iſt, entnommen.

Beſtimmung zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatsſteuern zuſteht.[1])

Auf den Ber. des Staatmin. v. 25. April d. J. über die ſtreitige Frage: ob ein Grundſtück, welchem wegen ſeiner Beſtimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von den Staatsſteuern zuſteht, deshalb auch den örtlichen Kommunalſteuern nicht unterworfen ſei, ſetze Ich feſt, daß in den Provinzen und Ortſchaften, in welchen die Vorſchriften des A. L. R., oder des gemeinen Rechts verbindliche Kraft haben, der gegenwärtige Zuſtand beibehalten werden ſoll; woſelbſt alſo dergleichen Grundſtücke von Kommunallaſten entbunden ſind, hat es dabei ſein Bewenden; woſelbſt ſie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheil, der bisher ſtattgefunden hat. Für die Zukunft dagegen mit Inbegriff der ſchon eingetretenen, als unerledigt noch vorliegenden Fälle, ſollen bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleiſtet worden ſind; fernerhin davon geleiſtet werden. Naturalleiſtungen werden auf eine Geldrente nach den zur Zeit der Erwerbung beſtehenden Preiſen berechnet. Perſönliche Präſtationen der bisherigen Privatbeſitzer, darf die Gemeine aber nicht weiter fordern. Auch ſoll die Verpflichtung des Fiskus oder der betreffenden Anſtalt, auf die Erwerbung von Gebäuden beſchränkt und nicht auf Grundſtücke bezogen werden, die mit Gebäuden nicht belegt ſind, wie beiſpielsweiſe bei der Anlage von Feſtungswerken, Chauſſeen ꝛc. In der Rheinprovinz ſoll nach den Beſtimmungen der daſelbſt beſtehenden Geſetzgebung nach wie vor verfahren werden. Das Staatsminiſt. hat die Aufnahme dieſes Erlaſſes in die G. S. zu verfügen.

(G. S. 1831. S. 87.)

Dazu bemerke man:

a) R. das Miniſt. des J. und d. P. und der F. vom 10. Auguſt 1835.

Der Königl. Reg. erwiedern wir auf den Ber. v. 12. Mai d. J., die perſönlichen Leiſtungen ſtädtiſcher Grundſtücke betr., daß die Forderung, die an den Zolleinnehmer N. zu N. von Seiten des Mag. daſelbſt gemacht wird, wonach derſelbe , als vermeintlicher Nutznieſſer des Zollhauſes, einen Arbeiter zum Feuerlöſchungsdienſt geſtellen ſoll, unter allen Umſtänden unzuläſſig iſt. Der Zolleinnehmer nämlich iſt nicht Nutznießer des ganzen Hauſes, vielmehr iſt ihm nur eine Wohnung darin eingeräumt, ſo daß er zu der Kommune in den Verhältniſſen anderer Miether ſteht, und ihm nicht die Laſten der Hausbeſitzer aufgelegt werden können. Was aber den Fiscus als Beſitzer anlangt, ſo kommt es darauf an, ob demſelben allenthalben zeither von den fiskaliſchen Gebäuden die durch die Forſtordnung für Oſtpreußen und Litthauen geforderte Geſtellung eines Mannes aus jedem Hauſe angeſonnen und von ihm geleiſtet worden iſt? Wäre dies nicht der Fall, ſo kann auch in Zukunft etwas dieſer Art um ſo weniger gefordert werden, als einerſeits die Geſtellung eines Mannes aus jedem Hauſe keineswegs eine Reallaſt zu ſein ſcheint ſondern eine auf die geſammte Kommune nach den Hausſtellen repartirte, perſönliche Leiſtung, die, ſelbſt wenn eine Kommunallaſt in Frage iſt, nach der Allerh. K. O. v. 8. Juni v. J. künftig vom Fiscus nicht gefordert werden ſoll, andererſeits aber die Sache mehr die Natur einer Landes-Laſt hat, und daher die Zuziehung der fiscaliſchen Grundſtücke noch zweifelhafter iſt.

Die Königl. Reg. hat demnach, wie es zeither in Beziehung auf die frag-

1) Hierdurch ſind die R. des Miniſt. des J. vom 18. September 1821., betr die Einquatierungsverhältniſſe der Poſthäuſer und Poſtwärterhäuſer (v. K. Annalen Bd. 5. S. 836.) und vom 21 Januar 1824., betr. die Heranziehung der Königl. Gebäude zu den Einquatierungs-Laſten und die Aufrechthaltung der Einquatierungs-Privilegien (v. K. Annalen, Bd. 8. S. 193.) beſeitigt.

liche Leiſtung von fiskaliſchen Häuſern gehalten worden ſei, zu erörtern, und entweder den Mag. abzuweiſen, oder anderweit zu berichten.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 762.)

b) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 24. November 1836.

Da, wie ich dem Mag. zu Halle auf Seine Vorſtellung vom 9. d. M. wegen fernerer Leiſtung der Kommunalſteuern von den darin bezeichneten, in den Beſitz des Fiskus übergegangenen Privathäuſern, zum Beſcheide eröffne, eine Vermögens- und Einkommenſteuer immer nur als eine perſönliche betrachtet werden kann, welche den Einwohnern der Stadt obliegt, weshalb denn auch, wenn Differenzen darüber entſtehen, Auswärtige, welche im Gemeindebezirk Grundſtücke beſitzen, in allen Fällen von den Beiträgen zu dieſer Steuer freigeſprochen werden; ſo kann nach der Allerh. K. O. vom 8. Juni 1834 dem Fiskus ein Beitrag zu jener Steuer wegen dort neu erworbener Häuſer nicht angeſonnen werden. Die diesfällige Weigerung des Königl. General-Poſtamts und Finanzminiſteriums iſt daher als völlig begründet anzuerkennen, und eine Verwendung für den Antrag des Mag. nicht zu rechtfertigen.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 935.)

Zuſ. 4. R. des Miniſt. des J. vom 21. März 1810.[1])

Durch den §. 59 der St. O. iſt in Anſehung ſolcher Privat-Grundſtücke, die ſich wirklich im Beſitz einer rechtsgültig erworbenen Befreiung befinden, der Umfang der Befreiungen ausdrücklich dahin beſchränkt:

daß ſolche nur im gewöhnlichen Zuſtande der Dinge, und in keiner weitern Ausdehnung, als dieſelbe bisher von dem einzelnen Grundſtücke beſeſſen worden, fernerweit ſtatt finden ſollen und anerkannt werden dürfen.

Aus dieſer Entſcheidung, welche ungeachtet ihrer Beſtimmtheit und Klarheit zuweilen misverſtanden worden iſt, folgt für die Anwendung derſelben

a, daß die Beſitzer ſolcher Grundſtücke nicht bloß zu den Leiſtungen, welche während der Dauer eines außergewöhnlichen Zuſtandes gemacht werden müſſen, mithin dem gemäß jetzt zu verhältnißmäßigen Beiträgen zu der Kriegs-Kontribution, zur Verpflegung der fremden Truppen in den Feſtungen, und zur Abführung der durch den Krieg verurſachten ſtädtiſchen und Kommunalſchulden verpflichtet ſind.

b, Daß die Befreiung überhaupt nur auf ſolche Kommunal-Beiträge und Laſten, welche vor dem Kriege wirklich ſchon eingeführt waren, und beſonders auch nur auf denjenigen Betrag und Umfang ſolcher Leiſtungen, welcher vor dem Kriege ſtatt fand, ausgedehnt werden kann, mithin die Beſitzer der befreieten Grundſtücke weder von neuen Beiträgen und Leiſtungen, die jetzt erſt eingeführt worden ſind, noch von Entrichtung und Uebernahme des jetzt erſt angenommenen höhern Betrages oder größern Umfangs ſchon vor dem Kriege beſtandener Beiträge und Leiſtungen freigelaſſen werden dürfen.

Dieſe näheren Beſtimmungen rechtfertigen ſich durch den Grundſatz des wirklichen Beſitzſtandes, ſo wie auch durch den Zweck der St. O., welcher darin beſteht, daß alle Laſten mit gleichen Schultern getragen und die Exemtionen ſoviel als möglich vermindert werden ſollen.

(Rumpf's St. O. S. 77., Rabe Bd. 10 S. 325.)

Zuſ. 5. R. des Miniſt. des J. vom 16 Januar 1821, betr. die Bequartierung privilegirter Grundſtücke.

ꝛc. Wenn der §. 59 der St. O. die Befreiungen einzelner privilegirter Grundſtücke auf den gewöhnlichen Zuſtand beſchränkt wiſſen will, ſo muß zu dieſem gewöhnlichen Zuſtande im Allgemeinen dasjenige gerechnet werden, was entweder fortwährend beſteht, oder jährlich an beſtimmten Orten, und zu beſtimmten Zeiten regelmäßig wiederkehrt. ꝛc. — Dieſemnach müſſen die privilegir-

[1]) Dies R. wird von Rabe (Bd. 10. S. 325.) in einem Publikandum der Polizei-Deputation der Churmärkiſchen Regierung vom 24. April 1810 ohne Angabe des Datums mitgetheilt, von Rumpf aber als vom 21 März 1810. datirt bezeichnet.

ten Grundſtücke befreit bleiben: von aller Einquartierung bei der Friedensgarniſon, bei jährlich wiederkehrenden und an einem beſtimmten Orte zu haltenden Verſammlungen einzelner Truppentheile, bei Unterbringung der Rekruten, welche in Folge der gewöhnlichen jährlichen Ergänzung ſich am Orte verſammeln oder einpaſſiren u. ſ. w. Dahingegen ſind ſie zu belegen: bei den wegen Garniſonveränderungen erfolgenden Durchmärſchen ganzer Truppentheile — im Gegenſatz zu einzelnen fortwährend vorkommenden Verſetzungen — bei großen Revüen und Manövern, die nicht an einem, ein- für allemal beſtimmten, Orte und zu beſtimmter Zeit gehalten werden, und bei Allem, was ſich auf den Krieg ſelbſt, auf die Vorbereitungen dazu und die Folgen davon bezieht. Auch in Hinſicht alles deſſen, was ſich auf die Landwehr bezieht, ſteht den gedachten Grundſtücken keine Befreiung zu, da das Landwehrinſtitut erſt nach Publikation der St. O. begründet iſt.

(v. K. Annalen Bd. 5. S. 210.)

Befugniß zur Ablöſung.

§. 60. Die Stadtgemeinde iſt auch befugt, dieſe Befreiungen, ohne Unterſchied, von welcher Gattung ſie ſeyn mögen, den Beſitzern der betreffenden Grundſtücke gegen grundſätzliche Entſchädigung abzukaufen. Die Grundſätze zum Verfahren bei dieſer Ablöſung werden in einer allgemeinen Verordnung beſtimmt werden. Sobald dies geſchehen iſt, kann die Bürgerſchaft von ihrer Befugniß zu jeder Zeit Gebrauch machen.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 41.

b) Revid. St. O. §. 41.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832. zum §. 60.

In Rückſicht auf das Verfahren bei der Ablöſung der dinglichen Befreiungen wird beſtimmt, daß der Betrag der Ablöſung durch Schiedsrichter feſtgeſetzt wird, von welchen Einen der Beſitzer des bisher befreiten Grundſtücks, den Andern die Stadtverordnetenverſammlung erwählt, und wobei die Regierung einen Obmann beſtellt. Durch deren Ausſpruch wird unabänderlich feſtgeſtellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchſchnitte von 10 Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeine den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahresquantums an den Betheiligten baar bezahlt hat, hört die Befreiung auf, und das Grundſtück iſt wie alle übrigen zu ſämmtlichen Gemeinlaſten anzuziehen. Nach dieſen Grundſätzen können die Befreiungen zu jeder Zeit von der Gemeine abgelöſt werden.

(G. S. 1832. S. 185.)

Zuſ. 3. Vergleiche R. des Juſtizminiſt. vom 28. April 1810 zum §. 23. der St. O. von 1808.

(Oben S. 59.)

Beiträge neuer Mitglieder zu ſchon vorhandenen Gemeinſchulden.

§. 61. Jedes Mitglied der Bürgerſchaft übernimmt, ohne daß es deshalb einer Bekanntmachung bei ſeiner Aufnahme bedarf, die Verpflichtung ſeines Verhältniſſes, mithin auch die Verbindlichkeit, die nöthigen Beiträge zur Berichtigung ſchon vorhandener Gemeinſchulden, gleich andern Bürgern, zu leiſten.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a. A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 28.

b. Revid. St. O. §. 36.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. d. J. vom 19. Mai 1809. [1])

Die Vorſchrift des §. 61 läßt ſich nur auf ſolche Gemeinſchulden beziehen, die ausſchließlich für das Gemeinweſen ſelbſt kontrahirt ſind. Darüber, ob und in wiefern vorſtädtiſche Bürger

[1]) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

Digitized by Google

auch zur Berichtigung und zur Verzinſung der Kriegsſchulden mit Beiträgen zuzutreten verbunden ſind, kann keine allgemeine Regel gegeben werden, weil in jedem ſpeciellen Falle beſondere, auf die Entſcheidung Einfluß habende Verhältniſſe, zur Sprache kommen, und überhaupt das Kriegsſchuldenweſen nach eigenen Grundſätzen behandelt wird.

(Rumpf's St. O. S. 80.)

Austritt aus der Gemeine, und Ausgleichung wegen der Vortheile und Laſten.

§. 62. Hat ein Mitglied der Stadtgemeine die geſellſchaftlichen Vortheile eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genoſſen, ſo kann daſſelbe vor Ablauf dieſes Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dies Jahr fallende Laſten entrichtet, oder die Stadtgemeine dafür entſchädigt. Sonſt ſteht es Jedem frei, ohne weiteres nach Gutbefinden auszuſcheiden, nur muß dieſer Vorſatz jederzeit dem Magiſtrate zuvor angezeigt werden.

Strafrecht der Gemeine über ihre einzelnen Mitglieder.

§. 63. In wie weit Mitglieder der Gemeine, welche dem gemeinſchaftlichen Zwecke vorſätzlich oder ſonſt beharrlich zuwider handeln, von den Stadtverordneten aus der Gemeine geſtoßen, ihnen Rechte, die den einzelnen Mitgliedern als ſolchen zukommen, entzogen, ihre Laſten vermehrt, oder ſie ſonſt von ihnen geſtraft werden können, ſoll in dieſer Ordnung unter den betreffenden Titeln für die einzelnen Fälle, wo die diesfalſige Berechtigung eintritt, ausdrücklich beſtimmt werden.

Fortſetzung.

§. 64. Dieſes Strafrecht gegen die Mitglieder wird ohne beſondere Form, bloß mit Beobachtung der hierin vorgeſchriebenen Modalitäten und innerhalb der hierin beſtimmten Grenzen, ausgeübt.

Appellationen an höhere Behörden.

§. 65. Die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterſtühle findet gegen ſolche Strafverfügungen nicht ſtatt, ſobald die Klage nicht darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überſchritten ſeien.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Theil II. Tit. 8. §. 28.

b. Revid. St. O. §§. 37. 132. 139.

Zuſ. 2. R. des Juſt. Miniſt. vom 20. Juni 1810. betreff. die Provokation auf rechtliches Gehör gegen den durch Beſchluß der Stadtverordneten erklärten Verluſt des Bürgerrechts.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Eure mittelſt Ber. vom 11. v. M. darüber geäußerte Zweifel:

ob einem durch einen Beſchluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verluſtig erklärten Bürger die Provokation auf rechtliches Gehör freiſtehe, erledigen ſich aus dem §. 65. der St. O., nach welchem die Berufung auf die Gerichte gegen ſolche Strafverfügungen nicht ſtattfindet, ſobald die Klage nicht darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überſchritten ſeien.

Da nun letzteres in dem vorgetragenen ſpeciellen Falle nicht geſchehen iſt, indem die Entziehung des Bürgerrechtes nach §. 39. der gedachten St. O. zu den Befugniſſen der Stadtverordneten gehört, ſo habt Ihr den ꝛc. ꝛc. mit ſeiner Beſchwerde an die vorgeſetzte Behörde zu verweiſen. Sind ꝛc. ꝛc.

(Mathis Bd. 10. S. 113. Rabe Bd. 10. S. 361.)

§. 66. Außer den in dieſer Ordnung ſpeciell beſtimmten Fällen hat aber die Stadtgemeinde, als ſolche, durchaus kein Strafrecht gegen ihre Mitglieder.

Ausübung der Rechte der Gemeinde.

§. 67. Von allen nach Inhalt dieſer Ordnung der Stadtgemeind beigelegten oder derſelben ſonſt zuſtehenden Rechten wird einzig und allein die Befugniß der Stadtverordnetenwahl von der Stadtgemeinde in der Geſammtheit ausgeübt.

§. 68. Alle übrige innere ſowohl, als äußere Angelegenheiten der Stadtgemeinde werden durch Berathſchlagungen und Schlüſſe ihrer, nach der Vorſchrift des folgenden Titels erwählten Stadtverordneten angeordnet, es mögen dieſe Angelegenheiten die Stadtgemeinde, als eine moraliſche Perſon betrachtet, oder die Mitglieder derſelben, als ſolche, betreffen.

Zuſ. Vergleiche:

a. A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 111. 112. 114.

b. Revid. St. O. §§. 28. 11. 50. 45.

Titel VI.

Von den Stadtverordneten.

Abſchnitt I.

Von der Wahl und dem Wechſel derſelben.

Nothwendigkeit der Stadtverordneten und deren Beſtallung.

§. 69. Die Vertretung der Stadtgemeinde oder Bürgerſchaft durch Stadtverordnete iſt nothwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern beſteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedes Mal einzeln vernommen werden könnten. Deßhalb ſoll in jeder Stadt, nach deren Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und dem Umfange der Angelegenheiten des Gemeinweſens, eine angemeſſene Repräſentation der Bürgerſchaft beſtellt werden und künftig beſtehen.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a. A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 111. 112. 114.

b. Revid. St. O. §. 46.

Zuſ. 2. K. O. vom 18. Juli 1833, betr. die Vertretung der Stadtgemeinden in perſönlicher Betheiligung der Stadtverordneten, vergl. zu §. 48. der St. O. von 1808. (Oben S. 112.)

Zahl derſelben und deren Beſtimmung.

§. 70. In kleinen Städten werden 24 bis 36, in mittleren 36 bis 60 und in großen 60 bis 100 geeigenſchaftete Mitglieder der Stadtgemeinde dazu erwählt. Innerhalb dieſer Grenzen hat jeder Magiſtrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerſchaftsvorſteher, nach dem Bedürfniß des Orts, behufs der erſten Wahl, die zu beſtellende Anzahl zu beſtimmen.

Zuſ. Zuſammenſtellung vom 4/14 Juli 1832, zum §. 70.

Die Stadtverordneten-Verſammlungen ſollen erſt bei zweihundert ſtimmfähigen Bürgern und darüber nach Vorſchrift der Städte-Ordnung, dagegen aber bei 150 bis 200 Stimmfähigen nur aus 18, bei 100 bis 150 dergleichen nur aus 12, bei weniger als 100 aber nur aus 9 Perſonen konſtituirt werden. Wenn eine Stadtgemeine eine angemeſſene Verminderung der geſetzlichen Anzahl wünſcht, ſo iſt der Miniſter des Innern und der Polizei autoriſirt, auf den gemeinſchaftlichen Antrag des Magiſtrats und der Stadverordneten auf einzuforderndes Gutachten der Regierung die Genehmigung zu ertheilen.

(G. S. 1832. S. 185.)

Stellvertreter der Stadtverordneten.

§. 71. Damit aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten und lange Geſchäftsreiſen die Anzahl der Stadtverordneten nicht während des Zeitraumes, für welchen ſie beſtellt ſind, vermindert werden möge; ſo werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten eben ſo viele Stellvertreter derſelben erwählt, als der dritte Theil der neu erwählten Stadtverordneten ausmacht.

Wahl nach Bezirken.

§. 72. Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derſelben wird in den verſchiedenen (nach §§. 11. seq. im 2. Tit. der Städteordnung zu bildenden) Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjekte muß daher auf die Wahlbezirke, nach Verhältniß der darin vorhandenen ſtimmfähigen Bürger, vertheilt werden.

Zuſ. 1. Vergleiche Revid. St. O. §§. 50—51.

Zuſ. 2. R. v. 19. Mai 1809.[1])

Die Feſtſetzung des §. 72, wonach die Zahl der Stadtverordneten zum Behufe der Wahl, in dem Verhältniß der in jedem Bezirke vorhandenen ſtimmfähigen Bürger, auf die einzelnen Bezirke vertheilt werden ſoll, bleibt ohne Einſchränkung aufrecht zu erhalten. Der Antrag, in Fällen, wo in einem Bezirke zwar eine große Anzahl, jedoch nur kleiner Grundſtücksbeſitzer und armer Bürger, in einem andern aber eine zwar geringere Zahl, jedoch reicher und zur Uebernahme ſtädtiſcher Poſten mehr geeigneter ſtimmfähiger Bürger vorhanden iſt, dem erſtern eine kleinere und dem letzteren eine größere Anzahl von Stadtverordneten zuzuweiſen, verdient um ſo weniger Berückſichtigung, als die Stadtämter nicht aus der Zahl der Stadtverordneten, ſondern aus der Bürgerſchaft überhaupt beſetzt werden ſollen. — Die Anzahl der ſtimmfähigen Bürger der verſchiedenen Stadtbezirke wird ſich zwar allerdings alle Jahre ändern, jedoch gewiß nicht in dem Maße, daß dadurch die Repartition der Stadtverordneten alterirt würde; dieſe muß aber ſo, wie das Verhältniß der ſtimmfähigen Bürger in den einzelnen Bezirken bedeutende Abänderungen erleidet, danach berichtiget werden, indem das in dem §. 73 aufgeſtellte Prinzip nicht blos für die erſte Einrichtung gegeben iſt.

(Rumpf's St. O. S. 84.)

Nicht nach beſonderen Ordnungen, Zünften und Korporationen, ſondern von allen ſtimmfähigen Bürgern.

§. 73. Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerſchaften, wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle ſtimmfähigen Bürger Antheil, und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeine, ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §§. 52 — 55.

Stimmfähigkeit.

§. 74. Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter, ſteht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch ſind als Ausnahmen folgende davon ausgeſchloſſen:

a) Diejenigen, welche nach den §§. 20. und 22. im IIIten Titel unfähig ſein würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn ſie ſolches nicht ſchon beſäßen,

b) Magiſtratsmitglieder, während der Dauer ihres Amtes,

c) Bürger weiblichen Geſchlechts,

d) Unangeſeſſene Bürger — in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Rthlr. — und in mittlern und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Rthlr. jährlich beträgt, und

e) Perſonen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen iſt.

Zuſ. R. des Miniſt. des J. v. 3. Auguſt 1825, betreff. die Stimmfähigkeit der ſtädtiſchen Unterbedienten.

---

[1]) Dies R. iſt in den Sammlungen nicht abgedruckt, ſondern wird nur von Rumpf erwähnt.

Digitized by Google

Dem Mag. zu Wuſterhauſen wird auf ſeine Eingabe v. 20. v. M. die Wahl- und Stimmfähigkeit der ſtädtiſchen Unterbedienten betr. zum Beſcheide ertheilt, daß die Verf. der ꝛc. ꝛc. Reg. zu Potsdam v. 3. ejd. (Anl. a.) ganz richtig iſt, und den vom Miniſt. in ähnlichen Fällen ertheilten Entſcheidungen entſpricht, daher der Magiſtrat ſelbiger nachzukommen hat.

Berlin, den 3. Auguſt 1825.

Miniſt. des J. Erſte Abth.
Köhler.

a.

Dem Mag. ertheilen wir auf den Ber. v. 8. v. M. zum Beſcheide, daß wenn auch nach dem in Bezug genommenen Miniſt. R. ein ſtädtiſcher Unterbedienter, welcher das Bürgerrecht beſitzt, nicht zum Stadtverordneten wahlfähig iſt, daraus doch nicht folgt, daß er als Bürger nicht ſtimmfähig ſei.

Dieſe Stimmfähigkeit hat ein ſolcher ſtädtiſcher Unterbedienter allerdings, ſobald er nur angeſeſſen iſt, oder das nach §. 74. der St. O. bei Unangeſeſſenen erforderliche Einkommen hat.

Potsdam, den 3. Juli 1825.

Königl. Preuß. Reg. Erſte Abth.

(v. K. Annalen Bd. 9. S. 1047—1048.)

§. 75. Außerdem können Bürger, welche einer von den §. 21. im IIIten Titel beſtimmten Vorwürfen trifft, nur mit Einwilligung der Stadtverordneten-Verſammlung und bis dahin, daß letztere nach dieſer Ordnung organiſirt worden, auf keinen Fall eine Stimme bei beſagten Wahlen abgeben.

Prüfung des reinen Einkommens.

§. 76. Ob unangeſeſſene Bürger das §. 74. unter dem Buchſtaben d. beſtimmte reine Einkommen beſitzen, ſoll von den Stadtverordneten geprüft und beſtimmt werden. In der Regel genügt die Wiſſenſchaft der prüfenden Stadtverordneten, daß der Bürger das geordnete reine Einkommen wirklich beſitze.

Behufs der erſten Stadverordnetenwahl geſchiehet die Prüfung und Beſtimmung vom Magiſtrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerſchaftsvorſteher.

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §. 57.

Ausſchließung ſtimmfähiger Bürger wegen verminderten Einkommens.

§. 77. Wer einmal als ſtimmfähig angenommen iſt und einer Wahl mit beigewohnt hat, kann nur nach ſorgfältiger Prüfung und gewiſſenhafter Ueberzeugung der Stadtverordneten, durch deren Beſchluß deßhalb, weil ſein jähriges Einkommen zu geringe ſei, davon wieder ausgeſchloſſen werden.

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §. 64.

Wiedererlangung des Stimmrechts bei vermehrtem Einkommen.

§. 78. Eben ſo kann jeder Bürger, welcher aus dieſem Grunde bis dahin nicht ſtimmfähig war, zum Stimmrecht gelangen, ſobald die Stadtverordnetenverſammlung ſich überzeugt, daß ſein Einkommen von dem vorgeſchriebenen Belange ſei.

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §§. 57. 53.

Führung der Bürgerrollen nach Bezirken.

§. 79. Der Magiſtrat hat von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirk derſelben beſonders, eine zuverläſſige Bürgerrolle zu führen.

In dieſer Bürgerrolle iſt in einer beſonderen Kolonne zu vermerken: ob der Bürger ſtimmfähig ſei oder nicht?[1])

---

[1]) Ueber die Führung dieſer Bürgerrollen bemerkt ein Publikandum der Reg. zu Königsberg vom 20. Juli 1819:

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §. 12.

Reviſion der Bürgerrollen durch die Stadtverordneten.

§. 80. Die Verſammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu unterſuchen, Diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erſt erlangt haben, in Zugang zu bringen, und Diejenigen, deren Vermögen ſo abgenommen hat, daß ſie das vorſchriftsmäßige reine Einkommen nicht mehr beſitzen, auszuſtreichen.

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §§. 63 und 64.

Obgleich den Magiſträten durch die Städteordnung ausdrücklich die Führung zuverläſſiger und vollſtändiger Bürgerrollen zur Pflicht gemacht worden, ſo iſt dies doch meiſt nur auf die Anfertigung eines bloßen Namensverzeichniſſes der in jedem Bezirke wohnhaften Bürger, Behufs der jährlich vorzunehmenden Stadtverordnetenwahlen, mit Bemerkung der Stimmfähigkeit bezogen worden. Dadurch kann aber die ordnungsmäßige Fortführung des **Bürgerbuchs**, worin die nach und nach aufgenommenen Bürger der Reihe nach, mit Bemerkung ihrer beſonderen perſönlichen Verhältniſſe, in einer überſichtlichen tabellariſchen Form eingetragen wurden, wie dieſe Einrichtung vor Einführung der Städteordnung beſtand und durch dieſes Geſetz nicht aufgehoben worden, keinesweges erſetzt werden, und wird dieſelbe daher ſämmtlichen Magiſträlen hierdurch ernſtlich zur Pflicht gemacht.

Dieſes **Bürgerbuch** iſt wegen der inzwiſchen in Beziehung auf die Militairverfaſſung eingetretenen Veränderungen und der dieſerhalb, in Folge der Circularverfügung vom 13. Juli v. J. in den Bürgerbrief aufzunehmenden ſpeciellen Notizen über die perſönlichen Verhältniſſe des aufgenommenen Bürgers, von jetzl ab, nach folgendem Schema zu führen:

1) Laufende Nummer,
2) vollſtändiger Name des Bürgers,
3) Vaterland und Geburtsort,
4) Geburtsjahr und Tag,
5) Stand und Gewerbe,
6) Ob derſelbe Eigenthümer eines ſtädtiſchen Grundſtücks ſei,
7) Ob derſelbe ſeiner Militairpflicht gegen den Staat genügt, in welcher Art und ob er mit dem Abſchiede oder ſonſt mit einem Entlaſſungsſcheine verſehen,
8) Datum der Vereidigung als Bürger,
9) Betrag der für den Bürgerbrief erlegten Bürgerrechtsgelder und Nebengebühren incl. Stempel.
10) Anmerkungen, in welchen nachgetragen werden muß, wenn Jemand durch den Tod oder Veränderung ſeines Wohnortes oder ſonſt wieder aufhört, wirkliches Mitglied der Bürgergemeine zu ſein.

Nach dieſem Bürgerbuche werden ſodann von dem Magiſtrate ſehr leicht die, nach §§. 79. und folg. der Städteordnung zu den Wahlen der Stadtverordneten erforderlichen **Bürgerrollen**, über die zur Zeit noch wirklich vorhandenen Bürger, für jeden Bezirk beſonders gefertigt werden können. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß neben dem tabellariſch zu führenden Bürgerbuche noch vollſtändige Verhandlungen über jeden neu aufzunehmenden Bürger, in Beziehung auf ſeine Legitimation, Zulaſſung zu dem Bürgerrechte und deſſen Vereidigung, nach wie vor aufgenommen, und in beſondern Akten gehörig geſammelt werden müſſen, und haben die Magiſtrâte nicht außer Acht zu laſſen, zu dieſen Verhandlungen jedesmal den vorſchriftsmäßigen Stempelbogen anzuwenden, wo nicht bei der durch die Geſetze beſtimmten koſtenfreien Ertheilung des Bürgerrechts an vormalige Militairperſonen, zugleich die Stempelfreiheit der desfalſigen Verhandlungen mit ausgeſprochen worden.

(v. K. Annalen Bd. 3. S. 748.)

Digitized by Google

Wahlverſammlungen.

§. 81. Jeder ſtimmfähige Bürger iſt verbunden, in der Wahlverſammlung des Bezirks, in deſſen Bürgerrolle er eingetragen ſteht, in Perſon zu erſcheinen, oder ſich mit geſetzlichen Gründen beim Bezirksvorſteher zu entſchuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirke, noch durch einen Bevollmächtigten, das Wahlrecht ausüben. In ſofern er ſeinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einen anderen Bezirk verlegt hat, muß er ſich beim Magiſtrat erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen iſt.

Zuſ. 1. Vergleiche Revid. St. O. §. 68.

Zuſ. 2. Vergleiche Zuſ. 2. zum §. 36. der St. O. von 1808. (Oben S. 76.)

§. 82. Bei jeder Wahlverſammlung werden diejenigen, welche ſich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle des Bezirks verglichen. Sollte aus Irrthum Jemand erſchienen ſein, der nicht zu dem Wahlbezirk gehört oder nicht ſtimmfähig iſt, ſo wird er deßhalb bedeutet und muß ſich entfernen.

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §. 69.

Nachtheilige Folgen des Ausbleibens.

§. 83. Die etwa ausgebliedenen ſtimmfähigen Bürger werden durch die Beſchlüſſe der anweſenden verbunden. Sollte Jemand ſo wenig Bürgerſinn beſitzen, daß er, ohne ſich auf eine geſetzliche Art entſchuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erſchiene; ſo ſollen die Stadtverordneten befugt ſein, ihn durch ihren Beſchluß des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verluſtig zu erklären oder auf gewiſſe Zeit davon auszuſchließen.

Zuſ. 1. Vergleiche Revid. St. O. §. 68.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. vom 18. Auguſt. 1818.

Das unterzeichnete Miniſterium eröffnet der Regierung auf den Bericht vom 4. d. M., daß daſſelbe mit ihr über die Auslegung des §. 83. der Städteordnung nicht einverſtanden ſein kann. Die Befugniß der Stadtverordneten, ſolche Bürger, welche ſich ohne geſetzliche Entſchuldigung den Wahlverſammlungen wiederholentlich entziehen möchten, mit den nachgelaſſenen Strafen zu belegen, involvirt keinesweges eine Verpflichtung, von dieſem Strafrecht in allen Fällen Gebrauch zu machen. Daß der Geſetzgeber nicht die Abſicht gehabt hat, den Stadtverordneten eine ſolche Verpflichtung aufzuerlegen, dies beweiſet nicht nur die ganz unzweideutige Abfaſſung der betreffenden Geſetzvorſchrift, ſondern der Geiſt der Städteordnung kann auch zu denjenigen extendirten Interpretationen, welche die Königl. Regierung vorgeſchlagen hat, nicht berechtigen, da dieſes Geſetz, wie in der Einleitung ausdrücklich bemerkt worden, Erregung und Erhaltung des Gemeinſinnes unter der Bürgerſchaft bezweckt, und dieſes Ziel nicht durch gehäſſige Zwangsmittel, ſondern vielmehr durch die Aeußerung eines lebendigen Vertrauens in den guten Willen der Bürger, und in ihre Empfänglichkeit für alle zum gemeinen Beſten gereichende Inſtitutionen, zu erreichen ſtrebt. Obgleich nun die ſeitherigen Erfahrungen leider die Ueberzeugung begründen, daß dieſem Vertrauen vielfach nicht entſprochen wird, und daß unter Anderem auch mit den Vorſchriften der §§. 83. und 204. der Städteordnung in den meiſten Fällen nicht auszureichen iſt, um die Geneigtheit gar vieler Bürger, ſich der Theilnahme an der ſtädtiſchen Gemeineverwaltung zu entziehen, mit Erfolg zu bekämpfen, ſo erſcheint es doch unzuläſſig, hierunter, und für jetzt bis dahin, wo der anerkannten Mangelhaftigkeit des Geſetzes in dem hier berührten Falle durch die längſt beabſichtigte allgemeine Deklaration abgeholfen werden wird, dergleichen Schritte zu thun, wie die Königl. Regierung beabſichtigt, indem dieſelben mit den vorliegenden klaren Beſtimmungen der Städteordnung nicht vereinbar ſind.

(v. K. Annalen Bd. 2. S. 748.)

§. 84. Wahlfähigkeit.

Wahlfähig iſt jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber Niemand.

Nur in dem Bezirke, wo der ſtimmfähige Bürger verzeichnet iſt, darf er gewählt werden. In dieſem kann ſolches geſchehen, er mag bei der Wahlverſammlung anweſend ſein, oder nicht.

Zuſ. 1. Vergleiche Revid. St. O. §§. 56., 58 — 61.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom $^4/_{14}$. Juli 1832 zum §. 84.

Magiſtratsunterbeamte ſind, ſo lange ihr Amt dauert, von der Wählbarkeit zu den Stellen der Stadtverordneten ausgeſchloſſen, da ihre amtliche Stellung ſich nicht mit der eines Stadtverordneten vereinigen läßt.

(G. S. 1832. S. 185.)

Dazu:

R. das Miniſt. des J. und d. P. vom 10. November 1834 und K. O. vom 6. ej. m.

Ein in einer Stadt vorgekommener Fall, wonach ein Mag.-Subaltern-Beamter von der Bürgerſchaft zugleich zum Stadtverordneten gewählt, und von den Stadtbehörden der Wunſch ausgeſprochen worden, das demſelben ausnahmsweiſe die Wählbarkeit zugeſtanden und ihm erlaubt werden möchte, auch als Stadtverordneter die Rendantur der Schulkaſſe beizubehalten, hat mir Veranlaſſung gegeben, die Allerh. Entſcheidung einzuholen.

Se. Königl. Maj. haben hierauf für jenen Specialfall Allerh. Ihre Genehmigung (Anlage a.) zu ertheilen und mich zugleich zu ermächtigen geruhet, in denjenigen Fällen, welche zwiſchen den Pflichten eines Mag.-Subalternen und eines Stadtverordneten eine Kolliſion nicht beſorgen laſſen, mittelſt Dispenſation von der Vorſchrift der Dekl. v. $^4/_{14}$. Juli 1832. zum §. 84. der St.-O., den Mag.-Subalternen die Wählbarkeit zu den Stellen der Stadtverordneten auf beſondere Anträge zuzugeſtehen.

Ew. E. ſetze ich hiervon in Kenntniß, um in eintretenden Fällen, wenn ſich die Dispenſation befürworten läßt, näher zu berichten.

Ich bemerke dabei, daß Beamte, welche in einem fortwährenden ſtrengen Subordinations-Verhältniſſe zum Mag. ſtehen, z. B. Sekretaire, Regiſtratoren ꝛc. ſich wegen der oft zu beſorgenden Unvereinbarkeit der beiderſeitigen Pflichten zur Dispenſation nicht eignen. Dagegen können ſolche, welche aus dem ſtädtiſchen Amte nur ein Nebengeſchäft machen, z. B. Rendanten abgeſonderter Kaſſen, Stadt-Chirurgen, Stadt-Phyſiker ꝛc. und andere, die nicht bei der allgemeinen Verwaltung beſchäftigt ſind, und die, obwohl ſie nebenbei ein beſoldetes Magiſtratsamt bekleiden, dennoch in Hinſicht ihrer ſonſtigen Lage vom Mag. unabhängig ſind, wenn ihre Perſönlichkeit die Uebernahme der Funktion eines Stadtverordneten wünſchenswerth macht, dazu in Vorſchlag gebracht werden.

Berlin, den 10. November 1834.

Der Miniſter des J. und der P. v. Rochow.

a.

Aus den in Ihrem Ber. v. 20. v. M. angeführten Gründen, genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß der Schuhmachermeiſter und Ackerbürger N. zu Friedeberg, das Amt eines Stadtverordneten mit dem eines Schulkaſſen-Rendanten verbinde, und ermächtige Sie zugleich, in denjenigen Fällen, welche zwiſchen den Pflichten eines Mag.-Subalternen und eines Stadtverordneten eine Kolliſion nicht beſorgen laſſen, mittelſt Dispenſation von der Vorſchrift der Dekl. vom $^4/_{14}$. Juli 1832. zum §. 84. der St. O. den Mag.-Subalternen die Wählbarkeit zu den Stellen der Stadtverordneten auf beſondere Anträge zuzugeſtehen.

Berlin, den 6. November 1834.

Friedrich Wilhelm.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 1013—1016.)

Zuſ. 3. Rückſichtlich der Wählbarkeit der Juden bemerkt das R. vom 14. März 1809.[1])

Es iſt ganz unbedenklich, daß jüdiſche Bürger Stadtverordnete und ſelbſt Magiſtratsmitglieder werden können. Jedoch, ſo lange noch die Juden, beſonders in den kleinen Städten, rückſichtlich ihrer Bildung u. ſ. w. in der Unvollkommenheit bleiben, worin ſie ſich mit wenigen Ausnahmen jetzt befinden, iſt mit Vorſicht und Schonung dahin zu wirken, daß ſie weder in den Stadtverordnetenverſammlungen, noch in den ſtädtiſchen Verwaltungsbehörden, der Anzahl nach, irgendwo die Mehrheit ausmachen. Die unangemeſſene Proteſtation chriſtlicher Bürger gegen deren Aufnahme, habt Ihr unter Anführung des Beiſpiels zurückzuweiſen, daß bereits bei der Königsberger Magiſtratur, auf die Wahl der Stadtverordneten, ein jüdiſcher Kaufmann als unbeſoldeter Stadtrath angeſtellt worden.

(Rumpf's St. O. S. 84.)

Zuſ. 4. In Betreff der Geiſtlichen ſpricht daſſelbe R. ſich dahin aus:

Geiſtliche können eben ſo gut als Staatsdiener und Juſtizkommiſſarien, Mitglieder der Stadtverordnetenverſammlungen werden, ſie ſind aber, ſo wie dieſe, von den Aemtern des Vorſtehers und deſſen Stellvertreter ausgeſchloſſen. — Ueberhaupt aber muß vermieden werden, Predigern Nebenverhältniſſe zu geſtatten, welche ſie von ihren Berufspflichten abziehen und in Beziehung bringen können, die mit der Würde ihres Standes nicht ganz verträglich ſind. (Rumpf a. a. O. S. 84 — 85.)

Zuſ. 5. R. des Miniſt. des J. vom 12. Auguſt 1822. Gerichts-Unterbediente können Stadtverordnete werden.

Da alle in dem R. an die Königl. Reg. vom 24. März 1820 aufgeſtellte, aus der Natur der Sache fließenden Bedenken gegen die Anſtellung der Magiſtrats-Unterbedienten als Stadtverordnete, auf die Unterbediente der Gerichte nicht mehr paſſen, als auf jeden andern, der mit den Magiſtraten zufällig in Berührung kommen kann, ſo erledigt ſich die von Derſelben dieſerhalb gemachte Anfrage v. 31. v. M. von ſelbſt.

((v. K. Annalen Bd. 6. S. 698.)

Zuſ. 6. R. das Miniſt. des J. und der P. vom 18. Mai 1834. Regierungsmitglieder können nicht Stadtverordnete ſein.

Nicht minder wird der Königl. Reg. bemerklich gemacht, daß es, auch unter der in dem Eingangs bezeichneten Bericht angegebenen Beſchränkung nicht zuläſſig erſcheint, wenn der zur Zeit die Kommunalſachen bearbeitende Regierungsrath N. zugleich Mitglied der Stadtverordneten-Verſammlung iſt.

Die Königl. Reg. wird Sich hiervon Selbſt überzeugen, wenn Sie erwägt, daß ſich in vielen Fällen gar nicht mit Gewißheit vorherſehen läßt, ob ein in der gedachten Verſammlung zu berathender Gegenſtand zur Entſcheidung der Reg. kommen wird, oder nicht, und daß folglich der ꝛc. N. nothwendiger Weiſe Gefahr läuft, unwillkührlich in Debatten über Gegenſtände verflochten zu werden, über welche er demnächſt im Reg.-Kollegio eine entſcheidende Stimme abgeben ſoll.

Wäre dieſe auch wirklich zu verhüten, ſo muß die zwiefache Stellung doch an ſich unvermeidlich den ꝛc. N. hindern, ſich in dem einen wie in dem andern Wirkungskreiſe völlig unbefangen zu bewegen, und die Königl. Reg. hat daher die Auflöſung des Verhältniſſes deſſelben als Stadtverordneter, welches Sie von Anfang an nicht hätte zulaſſen ſollen, unverzüglich herbeizuführen.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 419.)

---

[1]) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht mitgetheilt. Vergl. übrigens auch das Juden-E. vom 11. März 1812. §. 7. (G. S. 1811. S. 17.) und die V. vom 1. Juni 1833. für das Großherzogthum Poſen. (G. S. 1833. S. 66.)

Digitized by Google

Zuſ. 7. Rückſichtlich der Frage: ob auch Bürger welche des Leſens und Schreibens nicht kundig, zu Stadtverordneten wählbar ſind? bemerkt das R. vom 19. März 1809. [1])

In ſolchen Fällen, wo in kleinen Städten nicht die erforderliche Anzahl des Schreibens und Leſens kundiger ſtimmfähiger Bürger vorhanden iſt, können auch andere darin unerfahrene Individuen zu den Stadtverordnetenſtellen zugelaſſen werden, weil überhaupt dieſe Kenntniſſe nicht durchaus erforderlich ſind. (Rumpf's St. O. S. 85.)

§. 85. Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müſſen wenigſtens zwei Drittel mit Häuſern in der Stadt angeſeſſen ſein.

Zuſ. 1. ergleiche Revid. St. O. §. 49.

Zuſ. 2. Das R. vom 19. Mai 1809 [2]) **bemerkt:**

Es liegt ganz deutlich in den Beſtimmungen der Städteordnung, daß wenigſtens $\frac{2}{3}$ der Stadtverordneten Hausbeſitzer ſein müſſen, und eine etwanige Ueberzahl dieſer bei den Stellvertretern, in ſofern nicht $\frac{2}{3}$ derſelben Hausbeſitzer ſind, angerechnet werden kann. Umgekehrt aber darf keine Ausgleichung ſtattfinden. — Der §. 99 und der Zuſatz von §. 117 läßt keinen Zweifel, was die Feſtſetzungen der §§. 85 und 100 hierunter beabſichtigen.
(Rumpf's St. O. S. 93.)

Zeitraum, für welchen die Subjekte gewählt werden, und deren Wechſel.

§. 86. Die Stadtverordneten ſowohl, als auch die Stellvertreter, werden auf drei Jahre, und zwar bei der erſten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derſelben gewählt. Dagegen ſcheidet jährlich ein Drittheil aus, und dieſes Drittel wird am Ende des erſten und zweiten Jahres durchs Loos, hiernächſt aber jederzeit durch das Dienſtalter, beſtimmt. Im zweiten Jahre kann aber nur unter Denen gelooſet werden, welche ſchon zwei Jahre Stadtverordnete geweſen ſind, und daſſelbe gilt von den Stellvertretern. [3])

---

1) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt. Mit Bezug darauf vergleiche man die Publik. der Reg. zu Stettin, vom 8. Juni 1818 (v. K. Annalen Bd. 2. S. 372. Vergl. Beilage No. LIII.) und der Reg. zu Königsberg vom 26. Juni 1819 (v. K. Annalen Bd. 3. S. 433. Vergl. Beilage No. LIV.), welche auf die Nothwendigkeit aufmerkſam machen, daß wenigſtens die Mehrzahl der Stadtverordneten des Leſens und Schreibens kundig ſei.

2) Dies R. iſt in den Sammlungen nicht abgedruckt.

3) Rumpf (a. a. O. S. 93.) führt hierzu zwei erläuternde Verfügungen der Neumärkiſchen Reg., vom 30. Januar und 23. Februar 1810 an, welche beſtimmen:

1) Der Termin zum Austritt des $\frac{1}{3}$ der Stadtverordneten muß jedesmal, vom Tage der Beſtätigung derſelben, keinesweges aber von der Einführung des Magiſtrats an gerechnet werden.

2) Um die geſetzliche Ordnung bei dem Ausſcheiden der Stadtverordneten gehörig zu beobachten, ſoll bei dieſem Akte jedesmal der Bürgermeiſter des Orts in der Stadtverordnetenverſammlung gegenwärtig ſein und auf Handhabung des geſetzlichen Verfahrens Acht haben. Die Stadtverordneten eines jeden Bezirks dürfen nicht unter ſich wegen des Austrittes loſen, dieſes muß vielmehr in der ganzen Verſammlung, ohne Rückſicht auf den Bezirk oder einen andern Unterſchied, geſchehen. Der Umſtand, daß hiernach in einem Bezirke mehr oder weniger Repräſentanten, als in andern, übrig bleiben, iſt ganz

Digitized by Google

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §. 47.

Wahlverſammlung.

§. 87. In jedem Jahre verſammeln ſich die ſtimmfähigen Gemeindeglieder der Stadt in einem für jeden Ort ein für allemal zu beſtimmenden Monate zur Wahl der Stadtverordneten. Sie nimmt allemal nach vorhergegangener gottesdienſtlicher Handlung ihren Anfang.

Regulirung derſelben.

§. 88. Der Mag. beſtimmt Tag, Stunde und Ort der Verſammlung und deputirt für jeden Bezirk einen Kommiſſarius aus ſeiner Mitte, oder den Bezirksvorſteher. Dieſer Kommiſſarius hat den Vorſitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich beſtimmten Fällen eine Stimme bei der Wahlverſammlung.

Zuſ. R. des Miniſt. des J. vom 10. Juli 1828, betr. die Wahl der Stadtverordneten in den Kirchen.

Da die Wahl der Stadtverordneten hier in Berlin in der Kirche erfolgt, ſo iſt es, wie der Königl. Reg. auf Ihre Anfrage vom 27. v. M. erwiedert wird, keinem Bedenken unterworfen, dieſen an ſich ernſten und feierlichen Akt, auch in der, von Ihr gemeinten Stadt in der Kirche abhalten zu laſſen. Nur muß die diesfällige Erlaubniß nach den Lokalitäten und Perſönlichkeiten mit Vorſicht ertheilt werden, damit nicht durch dieſelbe, bei beſonderen Umſtänden, ein Aergerniß veranlaßt werde.

(v. K. Annalen Bd. 12. S. 1029.)

Einladung dazu.

§. 89. Die Einladung geſchieht wenigſtens vierzehn Tage vor dem Wahltage, und zwar in ſolchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erſcheinen, durch zweimaliges Einrücken in dieſe öffentlichen Blätter und durch Anſchläge an den Kirchthüren und andern dazu ſchicklichen Orten. In andern Städten ſoll ſolche gleichmäſſig durch Anſchläge und zweimalige Bekanntmachung von den Kanzeln bewirkt werden.

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §§. 62, 67, 65 und 66.

Eröffnung derſelben.

§. 90. Das Wahlgeſchäft beginnt in der Art, daß der Magiſtratskommiſſarius die §§. 79. bis 104. in dieſem Abſchnitt, laut und deutlich vorlieſet und hiernächſt bekannt macht, wie viele Perſonen überhaupt zu wählen ſind und wie viele Hausbeſitzer darunter mindeſtens begriffen ſein müſſen.

Wahl eines Wahlaufſehers nebſt Beiſitzer.

§. 91. Sodann ſchreiten die Verſammelten zur Wahl eines Wahlaufſehers und dreier Beiſitzer aus ihrer Mitte.

Der Bezirksvorſteher ſchlägt zu dieſem Poſten die Perſonen vor und die anweſenden ſtimmfähigen Bürger beſchlieſſen darüber durch Stimmenmehrheit.

Wenn die Stimmen gleich ſind, giebt die Stimme des Kommiſſarius den Ausſchlag.

---

gleichgültig, da die einzelnen Stadtverordneten nicht etwa die Bezirke vertreten, von welchen ſie gewählt ſind, ſondern als Theile des Ganzen zu betrachten ſind und als ſolche nur vereint für das Ganze handeln und wirken.

Die Stimmen werden bei dieſem Geſchäft auf dem kürzeſten Wege, durch Aufhebung der Hände, abgegeben.

Geſchäfte derſelben.

§. 92. Dem Wahlaufſeher und den Beiſitzern liegt es ob, auf den ordnungsmäſſigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derſelben zu achten und die dabei vorkommenden ſpeciellen Geſchäfte zu beſorgen. Von den Beiſitzern führt der eine das Wahlprotokoll und der zweite die Kandidatenliſte. Der dritte bewirkt den Umlauf des Gefäßes zur Einſammlung der Stimmen und der Wahlaufſeher eröffnet dieſes Gefäß.

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §§. 66, 71, 70.

Vorſchlag der Kandidaten.

§. 93. Jedem ſtimmfähigen Bürger ſteht es frei, Einen Kandidaten laut vorzuſchlagen und kurz zu bemerken, was zu ſeiner Empfehlung dient. Dieſer wird in der Liſte der Wahlkandidaten verzeichnet. Werden Nichtwahlfähige vorgeſchlagen, ſo proteſtirt der Magiſtrats-Kommiſſarius, mit Anzeige des Grundes, gegen den Vorſchlag. Außerdem hat er aber kein Recht, gegen den Vorſchlag etwas einzuwenden.

Stimmenſammlung.

§. 94. Ueber die Wahlkandidaten werden die Stimmen der Reihe nach geſammelt.

Jedes Mitglied erhält ein weißes und ein ſchwarzes Zeichen, wovon jenes für und dieſes wider den Kandidaten gilt. Es geht alsdann ein verdecktes Gefäß herum, in welches von Jedem eins dieſer Zeichen geworfen wird. Das zweite Zeichen muß jedes Mitglied in ein anderes verdecktes Gefäß zurücklegen.

§. 95. Das erſte Gefäß, worin die Stimmen geſammelt worden, wird vor der Verſammlung vom Wahlaufſeher geöffnet, und die Wahl für richtig erklärt, wenn ſo viele Zeichen von beiderlei Farben zuſammen vorgefunden werden, als Wähler gegenwärtig ſind. Wer die Stimmenmehrheit wider ſich hat, wird auf der Kandidatenliſte gelöſcht. Wer ſie für ſich hat, wird mit der Anzahl der ihm günſtigen Stimmen in die Kandidatenliſte bemerkt. Sind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet die Stimme des Kommiſſarius.

§. 96. Iſt über ſämmtliche verzeichnete Kandidaten geſtimmt, ſo vergleicht man die Anzahl derer, die die Stimmenmehrheit für ſich haben, mit der Anzahl der von dem betreffenden Bezirk zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter derſelben und unterſucht, wie viele von jenen Hausbeſitzer ſind.

§. 97. Sind die nöthigen Subjekte noch nicht vorhanden oder darunter weniger Hausbeſitzer begriffen, als erfordert worden; ſo können zur Ergänzung der Fehlenden und zur fernerweiten Stimmmenſammlung, Kandidaten ſich ſelbſt melden, oder andere Mitglieder neue Vorſchläge machen. Die hiernächſt noch fehlenden müſſen der Wahlaufſeher und deſſen Beiſitzer nach der Reihe vorſchlagen.

Nähere Beſtimmung der Stadtverordneten und Stellverter derſelben.

§. 98. Von dieſen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten werden diejenigen, welche die meiſten Stimmen für ſich haben, Stadtverordnete und die übrigen, Stellvertreter derſelben. Sind mehrere Kandidaten mit der Stimmenmehrheit

vermerkt, als Subjekte zu wählen; ſo ſcheiden diejenigen aus, welche die wenigſten Stimmen für ſich haben.

§. 99. Findet ſich aber, daß bei dieſem Verfahren die erforderliche Anzahl von Hausbeſitzern unter den Stadtverordneten nicht begriffen ſein würde, ſo werden zuerſt ſo viele Hausbeſitzer als nöthig ſind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen giebt, und hiernächſt nur ſo viele, als außerdem erfordert werden, von den übrigen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten, zu Stadtverordneten beſtimmt und angezeigt.

Ernennung der Stellvertreter.

§. 100. Ebenſo wird es bei Ernennung der Stellvertreter derſelben gehalten.

Indeſſen genügt es hierbei ſchon, wenn ſo viele Hausbeſitzer, als zu Stadtverordneten und Stellvertretern derſelben zuſammen nöthig ſind, ſich überhaupt in beiden Klaſſen befinden.

Wenn Kandibaten gleiche Stimmen haben.

§. 101. Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Kandidaten gleich viele Stimmen für ſich haben, ſo hat, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Stadtverordneter oder Stellvertreter derſelben werden, oder für dieſe Wahl ausſcheiden ſoll, allezeit der im Bezirke mit einem Grundſtücke angeſeſſene Bürger vor dem unangeſeſſenen den Vorzug; läßt ſich hiernach die Sache nicht entſcheiden, ſo muß ſolches durchs Loos geſchehen.

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §§. 71 — 73.

Faſſung des Wahlprotokolls.

§. 102. Das Wahlprotokoll ſoll die Zahl der anweſenden Mitglieder enthalten und mit einer namentlichen Liſte der fehlenden, imgleichen mit den öffentlichen Blättern und Atteſten der Pfarrer begleitet ſein, wodurch die Einladung zu der Wahlverſammlung geſchehen iſt.

§. 103. Die erwähnten Stadtverordneten und Stellvertreter müſſen ſämmtlich im Wahlprotocolle mit ihrem Charakter, Gewerbe, Vor- und Familiennamen, imgleichen mit der Bemerkung verzeichnet werden, ob ſie Hausbeſitzer ſind oder nicht.

§. 104. Sodann folgt die Erklärung, daß ſolchen durch dieſe Wahl diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt würden, welche den Stadtverordneten und Stellvertretern derſelben nach den beſtehenden Geſetzen zukommen.

Unterſchrift deſſelben.

§. 105. Hiernächſt wird das Wahlprotokoll der Wahlverſammlung von dem Wahlaufſeher laut vorgeleſen und von dem Magiſtratskommiſſarius, dem Bezirksvorſteher, in ſo fern dieſer nicht zugleich Magiſtratskommiſſarius iſt, dem Wahlaufſeher, den dreien Beiſitzern und ſechs andern Mitgliedern der Verſammlung, die nicht zu den erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern gehören, unterſchrieben.

Beförderung deſſelben an den Magiſtrat.

§. 106. Das Wahlprotokoll wird nach beendigtem Geſchäfte von dem Magiſtratskommiſſarius ſofort dem Magiſtrate übergeben.

Prüfung und Beſtätigung der Wahl.

§. 107. Der Magiſtrat läßt jedes Wahlprotokoll, ſowie es eingeht, von der Stadtverordneten-Verſammlung prüfen, beſtätigt ſodann die Wahl, in ſo fern ſich dagegen nichts Weſentliches zu erinnern findet, und fertigt auf den Grund der Wahlprotokolle eine von ihm beglaubigte Nachweiſung von ſämmtlichen, ſolcher-

geſtalt erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern, der Stadtverordneten-Verſammlung zu.

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §. 74.

Abſchnitt II.
Von den Rechten und Verhältniſſen der Stadtverordneten.

Geſetzliche Vollmacht der Stadtverordneten.

§. 108. Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeſchränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinweſens der Stadt die Bürgergemeinde zu vertreten, ſämmtliche Gemeindeangelegenheiten für ſie zu beſorgen und in Betreff des gemeinſchaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerſchaft, Nahmens derſelben, verbindende Erklärungen abzugeben.

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §. 75.

§. 109. Beſonders ſind ſie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfniſſen der Stadt nöthigen Geldzuſchüſſe, Leiſtungen und Laſten auf die Bürgerſchaft zu vertheilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Laſten und Leiſtungen zu reguliren.

Zuſ. 1. Vergleiche Revid. St. O. §§. 121. 122.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14 Juli 1832. zum §. 109.

a, Wenn die Stadtverordneten-Verſammlnng ſich weigert, dasjenige aufzubringen, was nach einer vom Magiſtrate aufgeſtellten, von der Regierung geprüften und beſtätigten Nachweiſung zur Erhaltung des ſtädtiſchen Haushaltes erforderlich iſt, ſo müſſen der Vorſteher und demnächſt die Mitglieder der Verſammlung durch alle Grade der Exekution zur Erfüllung dieſer Verpflichtung angehalten werden.[1]

b, Wenn gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Kommunalabgabe Widerſpruch erhoben und auf rechtliches Gehör provocirt wird, ſo hat ſolches keinen Suspenſiv-Effekt, vielmehr bleibt der Regierung überlaſſen, die Execution zu verfügen.

(G. S. 1832. S. 185.)

Verantwortlichkeit der Stadtverordneten.

§. 110. Die Stadtverordneten ſind berechtigt, alle dieſe Angelegenheiten ohne Rückſprache mit der Gemeine abzumachen, es mögen ſolche nach den beſtehenden Geſetzen bei den Korporationen von der Zuſtimmung der Mehrheit der Mitglieder, oder jedes einzelnen Mitgliedes abhangen. Sie bedürfen dazu weder einer beſonderen Inſtruktion oder Vollmacht der Bürgerſchaft, noch ſind ſie verpflichtet, derſelben über ihre Beſchlüſſe Rechenſchaft zu geben.

Das Geſetz und ihre Wahl ſind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Anſicht vom gemeinen Beſten der Stadt ihre Inſtruktion, ihr Gewiſſen aber die Behörde, der ſie deshalb Rechenſchaft zu geben haben. Sie ſind im vollſten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerſchaft, mithin ſo wenig Vertreter des einzelnen Bezirkes, der ſie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft u. ſ. w., zu der ſie zufällig gehören.

Zuſ. 1. Vergleiche: a, A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 112,
b, Revid. St. O. §§. 82 u. 83.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 zum §. 110.

Das Geſetz iſt die Vollmacht der Stadtverordneten. Wenn ſie daher Hand-

---

[1]) Dieſe Beſtimmung war bereits in dem R. vom 13 December 1809. (Rumpf's St. O. S. 101) enthalten.

lungen auf eine andere Weiſe vornehmen, als auf die, zu welcher ſie durch das Geſetz angewieſen ſind, ſo ſind dieſe zu beurtheilen, wie Handlungen eines Bevollmächtigten, der ſeine Vollmacht überſchritten hat.

(G. S. 1832. S. 186.)

Beſchränkung des Gebrauchs der Vollmacht.

§. 111. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, ſondern nur in der Geſammtheit, die Befugniß, durch gemeinſchaftliche Beſchlüſſe, nach näherem Inhalte dieſer Ordnung, von der geſetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Zuſ. 1. Vergleiche Revid. St. O. §. 76.

Zuſ. 2. Im Centralblatt wird die Frage: ob den Stadtverordneten-Verſammlungen die Rechte der Korporationen, welche das Geſetz ihnen nicht ausdrücklich beilegt, zukommen? dahin entſchieden, daß dies allerdings der Fall ſei hinſichtlich der Rechte und Verpflichtungen, welche der Stadtverordneten-Verſammlung in Bezug auf die Stadtgemeine und den Magiſtrat zukommen, alſo in Angelegenheiten, die das Gemeinweſen betreffen, nicht aber in Bezug auf jeden Dritten.

(Centralblatt 1838. S. 400.)

Bildung einer Verſammlung.

§. 112. In jedem Orte bilden die Stadtverordneten eine eigene Verſammlung unter dem Namen: Stadtverordneten zu —

Nur aus Stadtverordneten.

§. 113. Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter iſt, ſoll den Sitzungen derſelben beiwohnen.

Die Annahme eines beſondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörigen Rechtsverſtändigen für die Verſammlungen der Stadtverordneten, darf daher unter keinem Vorwande ſtatt finden.

Der Syndikus des Magiſtrats wird ſolchen bei Berathungen über rechtliche Gegenſtände den Vortrag machen.

Zuſ. 1. Vergleiche Revid. St. O. §§. 80 u. 111.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 zum §. 113.

Wenn übrigens eine der beiden ſtädtiſchen Behörden es rathſam oder nothwendig findet, die Andre von den Gründen eines Vorſchlages oder Beſchluſſes durch mündlichen Vortrag zu unterrichten, ſo ſteht ihr frei, eines oder einige ihrer Mitglieder zu dieſem Behuf an die andere Behörde abzuordnen, welche Abgeordnete ſich jedoch vor der Abſtimmung wieder entfernen.

(G. S. 1832. S. 186.)

Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren disponirt das R. des Miniſt. d. J. und d. P. vom 17 December 1835.

Uebrigens iſt es ganz in der Ordnung, daß, wenn das Mitglied eines Kollegii berufen werden ſoll, dies durch den Dirigenten geſchieht, welchem die Disciplinargewalt über die Mitglieder zuſteht. Deshalb hat die Stadtverordneten-Verſammlung, wenn der Syndikus nach §. 113. der St. O. einen Vortrag in derſelben zu halten hat, ſich an den Bürgermeiſter zu wenden, indem es als ein Mißbrauch erkannt werden muß, wenn es zeither anders gehalten worden iſt. Ein Nachtheil für die Stadt kann hieraus nicht entſtehen, da, wenn der Bürgermeiſter die Abordnung des Syndikus in den geeigneten Fällen verſagen ſollte, die Königl. Reg. Remedur treffen würde.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 1018.)

Zuſ. 3. R. vom 22 Februar 1809.

Die Bürgerſchaften in den kleinen Städten werden, ihres eigenen Beſtens wegen, bei den Stadtverordnetenwahlen darauf Bedacht nehmen, einen Rechtsverſtändigen als wirkliches Mitglied in die Verſammlung zu bringen; wo dies

nicht geſchieht oder ſich nicht realiſiren läßt, bleibt in vorkommenden einzelnen Fällen das Gutachten eines Rechtsverſtändigen zur Grundlage der Berathſchlagungen einzuholen. Die perſönliche Zuziehung eines Konſulenten darf nur nicht Statt finden.

(Rumpf's St. O. S. 103.)

Ohne Beſoldung.

§. 114. Alle Stadtverordnetenſtellen müſſen unentgeltlich verwaltet werden und es wird jede Remuneration einzelner Stadtverordneten, um ſo mehr ausdrücklich unterſagt; als die Annahme ſolcher Remunerationen ohnehin ſchon Mangel an Gemeinſinn verrathen würde.

Auch Sporteln und Immunitäten jeder Art ſind unzuläſſig. Nur baare Auslagen dürfen erſtattet werden.

Zuſ. 1. Vergleiche Revid. St. O. §. 81.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832. zum §. 114.

Den Stadtverordneten iſt es nicht erlaubt, ihrem Vorſteher oder ſonſt einem ihres Mittels ein Geſchenk aus der öffentlichen Kaſſe zu dekretiren.[1])

(G. S. 1832. S. 186.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des I. vom 7. März 1823. Stadtverordnete haben keine Diäten und Reiſekoſten zu erhalten.

Da, wie der Königl. Reg. auf Ihre Anfrage im Ber. v. 17. v. M. erwiedert wird, die St. O. den Stadtverordneten nirgends die Befugniß ertheilt, unnütze Spazierreiſen auf öffentliche Koſten zu machen, übrigens auch die V. 14. Febr. 1810. III. das perſönliche Sollicitiren in Sachen, die ſchriftlich abgemacht werden können, unbedingt verbietet, ſo können in dem angezeigten Falle Diäten und Reiſekoſten nicht aus der Kämmerei gezahlt werden.

(v. K. Ann. Bd. 7. S. 93.)

§. 115. Jeder Stadtverordnete wird dagegen durch das Vertrauen, welches die Bürgerſchaft, vermöge der auf ihn gefallenen Wahl, ihm bezeigt, in einem hohem Grade geehrt und hat daher unter ſeinen Mitbürgern auf eine vorzügliche öffentliche Achtung Anſpruch.

Vorſteher und Protokollführer.

§. 116. Die Verſammlung der Stadtverordneten ſoll einen Vorſteher und einen Protokollführer, für jeden dieſer Poſten aber einen Stellvertreter beſtändig haben. Sie werden von der Stadtverordneten-Verſammlung, aus deren Mitte auf Ein Jahr gewählt. Nur wirkliche Staatsdiener und prakticirende Juſtiz-Kommiſſarien ſind zu dieſen Aemtern nicht wahlfähig. Entſteht im Laufe des Jahres unter dem Vorſteher und Protokollführer ein Abgang; ſo übernimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Abgehende das Amt zu verwalten hatte, und deſſen Stelle wird durch neue Wahl beſetzt.

Zuſ. 1. Vergleiche Revid. St. O. §§. 77. 78, 131.

---

[1]) Das R. des Miniſt. des I. vom 21 Auguſt 1821 (v. K. Annalen Bd. 5. S. 645) bemerkte bereits, daß da ein Andenken, welches einen beſtimmten Geldwerth hat, allerdings eine Remuneration unter anderem Namen ſei ſo könne den Stadtverordneten ein ſolches auf Koſten der Kämmerei ihrem Vorſteher zuzugeſtehen, nicht nachgelaſſen werden. Sollten einzelne Fälle eintreten, in welchen wegen beſonderer Verdienſtlichkeit oder bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei dem Bürgerjubiläum eines Stadtverordneten u. ſ. w., dergleichen in Antrag gebracht wird, ſo werde das Miniſt. des I. auf Erſtattung motivirten Berichts, ſich bei Seiner Maj. dem Könige für eine Dispenſation vom Geſetze verwenden.

Zuſ. 2. Zu den Aemtern des Vorſtehers und des Protokollführers der Stadtverordneten ſind nicht wahlfähig:

a, **Geiſtliche.** Zuſammenſtellung vom $^{4}/_{14}$. Juli 1832. zum §. 116.

Auch Geiſtliche ſind zu den Aemtern des Vorſtehers und Protokollführers der Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter nicht wählbar.[1])

(G. S. 1832. S. 186.)

b, **Schullehrer.** R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 14 Juli 1834.

Ich kann, wie ich den Stadtverordneten auf Ihre Beſchwerde v. 20. v. M., wegen der, von der Königl. Reg. zu Stettin ertheilten Entſcheidung, nach welcher die Wahl des Gymnaſial-Oberlehrers N. zum Stellvertreter des Stadtverordneten-Vorſtehers für nicht zuläſſig erachtet worden, eröffne, keinen Grund erkennen, aus welchem Gymnaſial-Lehrer, welche im Allgemeinen nach §. 65. Tit. 12. Th. 2. des A. L. R. als Staats-Diener angeſehen werden müſſen, nicht auch in Hinſicht ihrer Fähigkeit zu den Stellen bei den Stadtverordneten, welche von Staatsdienern nicht verwaltet werden dürfen, den letzteren gleich geachtet werden ſollen. Wenn in der Dekl. der St. O. v. $^{4}/_{14}$. Juli 1832 nur Geiſtliche ausdrücklich und beſonders von Aemtern der in Rede ſtehenden Art, ausgeſchloſſen worden, ſo kommt dies daher, daß nur Zweifel darüber entſtanden waren, ob auch die von Privatperſonen berufenen Geiſtlichen als Staatsdiener betrachtet werden können. Daß es aber die Abſicht Sr. Königl. Maj. ſei, Geiſtliche und Schullehrer in dieſer Beziehung ganz gleich zu behandeln, beweiſt der §. 130. u. 131. der revidirten St. O., in welchem ſämmtliche Staatsdiener, Geiſtliche und Schullehrer in Bezug auf die Annahme von Stadtämtern denſelben Vorſchriften unterworfen worden. Hiernach hat es bei der Entſcheidung der Königl. Reg. ſein Bewenden.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 740.)

c, **Poſt-Expediteure.** R. des Miniſt des J. und d. P. vom 2. April 1834.

Auf Anlaß des Ber. der Königl. Reg. vom 27t. November v. J., wonach der Poſt-Expediteur N. zu Nordenburg, von der daſigen Stadtverordneten-Verſammlung zum Stellvertreter ihres Protokollführers gewählt worden iſt, hat das Miniſt. den Herrn General-Poſtmeiſter um Auskunft darüber erſucht: ob ein Poſt-Expediteur, und namentlich der N. N. zu den Staatsdienern gehöre, und daher nach §. 116. der St. O. vom 19 November 1808. zu dem Amte des Protokollführers der Stadtverordneten nicht wahlfähig ſei?

Die hierauf unterm 23. v. M. erfolgte Antwort deſſelben wird der Königl. Reg. im abſchriftlichen Anſchluſſe (a.) zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlaſſung mitgetheilt.

Berlin, den 2. April 1834.

Miniſt. des J. und d. P.

Köhler.

a.

Auf. Ew. Exc. geneigte Anfrage vom 21 Dezember a. pr., die Wahl des Poſt-Expediteurs N. in Nordenburg zu dem Amte eines ſtellvertretenden Protokollführers der dortigen Stadtverordneten-Verſammlung betr., beehre ich mich ganz ergebenſt zu erwiedern, daß wenn gleich die Poſt-Expediteure nur auf Kündigung angenommen werden, ſie doch als Staatsdiener zu betrachten ſind, indem

---

[1]) **Rumpf** (St. O. S. 85.) allegirt ein (in den Sammlungen nicht abgedrucktes) R. vom 30. December 1809, daß zwar Geiſtliche und **Schullehrer**, ſo wie **Staatsbeamten** und **Juſtizkommiſſarien**, nicht zu den Poſten eines **Protokollführers** und deſſen **Stellvertreter** in den Stadtverordnetenverſammlungen erwählt werden dürfen, daß aber das Ausſcheiden der jetzt in benannten Aemtern ſtehenden Perſonen aus den angeführten Ständen der nächſten Wahl vorzubehalten.

ſie eine Königl. Kaſſe verwalten, die eine Filialkaſſe des ihnen vorgeſetzten Poſtamts iſt, auch förmliche Beſtallungen erhalten, und einen Dienſteid zu leiſten haben. Sie dürften daher nach §. 116. der St. O. vom 19. November 1808. allerdings zu dem gedachten Amte nicht wahlfähig ſein.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 420—421.)

d, Patrimonial-Richter. R. des Miniſt. des J. und v. P. vom 10 Auguſt 1836.[1])

Da nach der, der K. Reg. unterm 11. Mai v. J. mitgetheilten Erklärung des jetzigen Herrn Chefs der Juſtiz, die Patrimonialrichter als wirkliche Staatsdiener betrachtet und auch hinſichtlich der Kommunalſteuer als ſolche behandelt werden, ſo folgt daraus, wie der ꝛc. Reg. auf Ihren Ber. vom 25. Juli c. eröffnet wird, von ſelbſt, daß ſie auch bei Anwendung des §. 116. der St. O. als ſolche behandelt und daher zur Verwaltung der Stelle eines Stadtverordneten-Vorſtehers für unfähig angeſehen werden müſſen. Das von der ꝛc Reg. allegirte R. vom 20 Mai 1826., welches ſich ebenfalls lediglich auf die Erklärung des damaligen Chefs der Juſtiz gründet, iſt daher aufgehoben, indem die Frage: ob eine gewiſſe Klaſſe von Beamten in die Kathegorie der Staatsdiener gehöre? lediglich von dem Chef des vorgeſetzten Miniſt. zu beantworten iſt.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 642.)

Vollzähligkeit und Ergänzung der Stadtverordneten.

§. 117. Die für jeden Ort beſtimmte Anzahl von Stadtverordneten ſoll beſtändig vollzählig vorhanden ſein. Es rücken daher bei eintretenden Erledigungen die Stellvertreter der Stadtverordneten, in derjenigen Ordnung, ohne weitere Wahl an die Stelle der abgegangenen ein, wie ſie Stimmen bei ihrer Wahl gehabt haben, ſo daß diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, zuerſt einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen ſo lange, als ſelbige die Abgegangenen zu bekleiden haben würden.

Zuſ. 1. Vergleiche Revid. St. O. §§. 46 und 79.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14 Juli 1832 zum §. 117.

a) Die Zahl der Stimmen, nach welcher die Stellvertreter einrücken, wird nicht nach dem Verhältniß der Zahl der Wähler in den einzelnen Bezirken berechnet, vielmehr beſtimmt die Zahl der Stimmen, die ſie überhaupt für ſich gehabt haben, die Reihefolge ihrer Einberufung.[2])

b) Da die Stellvertreter nur bei eintretenden Erledigungen einberufen werden müſſen, ſo iſt es nicht nöthig, daß wegen jeder vorübergehenden Behinderung eines Stadtverordneten die Einberufung erfolge.[3])

---

[1]) In dem R. des Miniſt. des J. vom 20 März 1826. und dem R. des Juſtizminiſt. vom 6 ej. m. (v. K. Annalen Bd. 10 S. 96—98.) war das Gegentheil angenommen.

[2]) Hierdurch ſind die R. vom 19. Mai 1809. (Rumpf's St. O. S. 107) und vom 8. November 1809. (Mathis Bd. 9. S. 141., Rabe Bd. 10, S. 186., ſ. Beilage No. LV.), daß es bei dem Eintreten der Stellvertreter in die Stelle der Stadtverordneten nur auf die bei der Wahl gehabte Stimmenmehrheit und nicht darauf ankömmt, ob gerade der nämliche Bezirk, welchen der Abgang trifft, auch den Erſatz leiſtet, beſeitiget. Auch die R. des M. des J. v. 2. März 1821., 26. Oktober 1826 und 29. November 1826. (v. K. Annalen Bd. 10. S. 1063—1065., ſ. Beilage No. LVI.) hatten bereits den Grundſatz ausgeſprochen, daß die Stellvertreter nicht nach Bezirken, und nach der relativ in ſelbiger erhaltenen Stimmenzahl, ſondern aus der geſammten Gemeinde und aus ſolcher diejenigen eintreten müſſen, welche überhaupt die meiſten Stimmen für ſich erhalten haben.

[3]) Schon das R. vom 19. Mai 1809. (Rumpf's St. O. S. 106.) hatte beſtimmt, daß nicht bei Abhaltungen, ſondern bei dem wirklichen Abgange eines Stadtverordneten derſelbe durch einen Stellvertreter erſetzt werde, daß es jedoch den Stadtverordneten überlaſſen bleibe, ob und unter welchen Umſtänden ſie in einzelnen Fällen einſtweilige Vertretung eintreten laſſen wollen.

Der Vorſteher der Stadtverordneten ſoll aber die Einberufung der erforderlichen Stellvertreter auch bei augenblicklichen Behinderungen einzelner Stadtverordneten veranlaſſen, wenn entweder wichtige Geſchäfte, namentlich Magiſtratswahlen, vorgenommen werden ſollen, bei welchen die möglichſte Vollzähligkeit der Verſammlung wünſchenswerth iſt, oder wenn ſo viele Stadtverordnete augenblicklich behindert ſind, daß die Verſammlung nicht beſchlußfähig ſein würde.

(G. S. 1832. S. 186.)

Hierzu bemerke man:

ad a. R. des Miniſt d. J. und d. P. vom 10. März 1838, sub. No. 1.

1. Was zuvörderſt die nähere Beſtimmung wegen des Einrückens der Stellvertreter betrifft, ſo war ſchon früher wegen Anwendung des §. 117 der St. O. v. 19. Nov. 1808. Zweifel entſtanden, indem man an einigen Orten geglaubt hatte, daß hier diejenige relative Stimmenmehrheit, welche ſich durch Vergleichung der Zahl der Abſtimmenden mit der Zahl der von dem Kandidaten erhaltenen Stimmen ergebe, über die Ordnung des Einrückens entſcheide, ſo daß alſo derjenige, welcher Sieben Zehntheile der Stimmen in einem kleinen Wahlbezirke für ſich gehabt habe, demjenigen vorgehe, welcher in einem größern nur dreizehn Zwanzigtheile aller Stimmen erhalten, wenn auch ſonſt die Zahl der Stimmen, mit welchen der letztere erwählt worden, an ſich ſelbſt viel größer ſei. Es ergab ſich aber in der Praxis, daß die Vergleichung der Zahl der Abſtimmenden mit dem für jeden Kandidaten ſich hiernach ergebenden Stimmenverhältniß in jeder größeren Stadt ein ſehr komplicirtes Rechnungs-Exempel erforderlich machte, bei welchem in einem einzelnen Falle ein Zwei Hundert und Drei und Achtzigtheil die Entſcheidung gegeben haben würde. Um dieſe verwickelte Rechnungsoperation, bei welcher ein Irrthum ſo leicht unterlaufen kann, unnöthig zu machen, und durch Einfachheit und Klarheit allen Zweifeln vorzubeugen, wurde die Beſtimmung §. 48. der revid. St. O. mit gutem Bedacht getroffen, und in deren Verfolg auch die alte St. O. in der Zuſammenſtellung vom 4. und 14. Juli 1832. ad §. 117. a. hiernach deklarirt.

Es iſt nun gar keinem Zweifel mehr unterworfen, daß derjenige Stellvertreter, welcher 50 Stimmen für ſich gehabt hat, demjenigen vorgehe, welcher nur 49 erhalten hat, und daß dieſer wieder in der Ordnung demjenigen vorgehe, welcher nur mit 48 erwählt worden iſt, ohne alle Rückſicht darauf, wie ſich das Verhältniß der Abſtimmenden im Bezirke zur Zahl der erhaltenen Stimmen ſtellt.

Hiervon in N. abzuweichen, iſt kein lokaler Grund vorhanden, welcher doch allein einen Antrag auf Abänderung des Geſetzes durch das Statut rechtfertigen könnte.

Ew. Hochwohlgeboren erſuche ich, die Stadtbehörden zu N. hiervon zu unterrichten, damit der §. 5. des Statut-Entwurfs weggelaſſen werde.

Eine Ausnahme leidet obige Regel wegen der Reihefolge der Stellvertreter durch den §. 73. der revid. St. O., nach welcher diejenigen Unangeſeſſenen, welche von ihren Bezirken zu Stadtverordneten gewählt worden, jedoch wegen hinreichender Anzahl der Angeſeſſenen zurücktreten müſſen, die erſten Stellvertreter werden. Dieſe gehen daher allen übrigen vor. Jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie nur dann einberufen werden können, wenn die Regel, daß die Hälfte der Stadtverordneten aus Grundbeſitzern beſtehen muß, dadurch nicht verletzt wird. Unter ſich ſelbſt rangiren ſie, wenn mehrere vorhanden ſind, ebenfalls nach der Zahl der erhaltenen Stimmen ohne Rückſicht auf die Zahl der Wähler. Hiernach iſt auch der §. 10. des Entwurfs nicht ſtatthaft.

Zu beachten iſt aber, nach den Grundſätzen, welche in der Verf. v. 22. März 1834 (Annal. S. 112.) an Ihren Herrn Amtsvorgänger, die Stadtverordnetenverſammlung in N. betr., ausgeſprochen ſind, daß der Stellvertreter zur Aufrechthaltung der am Schluſſe des §. 48. enthaltenen Vorſchrift mit dem zu vertretenden Stadtverordneten in demſelben Jahre, oder wenigſtens nicht in einem früheren Jahre gewählt ſein muß.

Es dürfte zu Vermeidnng künftiger Zweifel hierüber eine Beſtimmung in das Statut aufzunehmen ſein.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 123.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. d. J. vom 4. Januar 1828, betr. die Dauer der Stellvertretung der Stadtverordneten

Nach dem §. 117 der Städteordnung bekleiden die einberufenen Stellvertreter die erledigten Stellen ſo lange, als ſelbige die Abgegangenen zu bekleiden gehabt haben würden. Hiernach iſt alſo wenigſtens darüber kein Zweifel, daß ein für einen gänzlich abgegangenen Stadtverordneten einberuſener Stellvertreter, auch für die ganze Amtsdauer des Stadtverordneten in deſſen Stelle tritt. Wollte man nun annehmen, daß bei den Stellvertretern, welche für die eine Zeitlang behinderten Stadtverordneten einbeeufen werden, ein anderer Grundſatz beobachtet werden müſſe, wozu jedoch das Geſetz keinen Grund darbietet, ſo würde ſich gar oft der Fall ereignen, daß derjenige der gleichzeitig im Amte ſtehenden Stellvertreter, welcher unter den andern die wenigſten Stimmen für ſich gehabt hätte, für längere Zeit bleiben würde, als die mit größerer Stimmenzahl gewählten. Wenn nämlich zuerſt die Stellen einiger auf eine Zeit lang behinderten Stadtverordneten, demnächſt aber die eines gänzlich abgegangenen zu erſetzen wären; ſo wüede der Letztere, dem Geſetze gemäß, jedenfalls bleiben, ungeachtet er eine geringere Stimmenzahl für ſich hatte, als jene. Es iſt daher am beſten, bei allen Stellvertretungen den Grundſatz zu beobachten: daß jeder Stellvertreter ſo lange im Amte bleibt, bis der Stadtverordnete, für welchen er einberufen iſt, wieder eintritt, und wenn der Stadtveordnete ganz abgegangen, bis die Zeit, in welcher Letzterer noch im Amte bleiben mußte, verfloſſen iſt.

(v. K. Annalen Bd. 12. S. 124.)

Anzeige der Veränderungen an den Magiſtrat.

§. 118. Der Magiſtrat des Ortes muß von den Mitgliedern der Stadtverordnetenverſammlung, deren Vorſtehern und Protokollführern, den Steltvertretern der beiden Letzteren, und den Stellvertretern der Stadtverordneten, jederzeit genau unterrichtet ſein. Ihm iſt daher jede Veränderung, mit Benennung der Perſonen, wobei ſolche eingetreten iſt, ohne Verzug von der Stadtverordnetenverſammlung anzuzeigen.

Sitzungen.

§. 119. Die Stadtverordneten verſammeln ſich wenigſtens monatlich einmal, wo es aber das Bedürfniß erfordert, öfter, zu einer ordinairen Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorſteher außerordentliche Sitzungen durch einen Umlauf anſagen laſſen.

Befugniß der Bürger zu ſchriftlichen Vorträgen.

§. 120. Jedem Bürger, ſo wie auch jedem Stadtverordneten, ſteht es frei, über alle das Gemeinweſen der Stadt angehende Gegenſtände der Stadtverordnetenverſammlung ſeine Meinung und ſeine Vorſchläge ſchriftlich einzureichen, ſtattfindende Mängel anzuzeigen, und Verbeſſerungen in Antrag zu bringen.

Beſchlußfähigkeit der Verſammlung.

§. 121. Die Verſammlung der Stadtverordneten iſt nur dann befugt zu berathſchlagen und Schlüſſe zu faſſen, wenn wenigſtens zwei Drittel der Stadtverordneten anweſend ſind. Deßhalb muß in jedem Beſchluß der Stadtverordneten-Verſammlung ausdrücklich bemerkt werden, ob ſämmtliche Stadtverordnete, oder wie viele davon anweſend und wie viele abweſend waren.

Schlüſſe durch Stimmenmehrheit.

§. 122. Die Beſchlüſſe der Verſammlung werden in allen Angelegenheiten, nach vorheriger Berathſchlagung, durch eine abſolute Stimmenmehrheit gefaßt. Sind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſtehers. Zwiſchen ordinairen und au-

Digitized by Google

ßerordentlichen Angelegenheiten findet bei den Beſchlüſſen kein Unterſchied Statt.

Zuſ. Vergleiche: Revid. St. O. §. 79.

Unterſchrift der Beſchlüſſe. — Einſendung an den Magiſtrat.

§. 123. Die Beſchlüſſe werden vom Vorſteher, vom Protokollführer und wenigſtens von ſechs anderen Mitgliedern unterſchrieben, und müſſen allezeit dem Magiſtrate eingeſandt werden.

Zuſ. 1. Vergleiche: Revid. St. O. §. 80.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. d. J. vom 11. Oktober 1828, betr. die Mittheilung der Beſchlüſſe der Stadtverordneten-Verſammlung an die Magiſträte.

Die ꝛc. Reg. zu N. hat mir in einem Ber. v. 1. September die Bedenken vorgetragen, welche ſich gegen die, in E. E. Abweſenheit ergangenen Verfügungen des Ober-Präſidii vom 4. Juli und 20. Aug. c., die Beſchwerden des Mag. z. N. betr., erhoben haben.

Die Sache ſcheint mir durch die Vorſchrift des §. 123. der St. O. und das R. v. 17. Oktober 1809 (Anl. a.) vollſtändig entſchieden zu ſein. Der gedachte §. 123. ordnet ganz beſtimmt an, daß die Beſchlüſſe ſelbſt, (nicht Abſchriften oder Ausfertigungen derſelben) welche von dem Vorſteher, Protokollführer und wenigſtens ſechs Mitgliedern vollzogen ſein müſſen, dem Magiſtrat eingereicht werden ſollen, und findet alſo der §. 181. hiebei auf keine Weiſe Anwendung. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß der Mag., welcher für die Geſetzlichkeit der auszuführenden Beſchlüſſe haften ſoll (§. 127.), deren verbindende Kraft nur von der Stadtverordneten-Verſammlung ausgeht, die Mittel haben muß, ſich davon zu überzeugen, daß dieſe Beſchlüſſe auch den geſetzlichen Vorſchriften der St. O. gemäß abgefaßt worden ſind, wie das R. v. 17. Oktober 1809 noch beſtimmter anordnet. Ich finde daher das Verlangen des Mag. zu N. ganz begründet. Eben ſo ſcheint es mir angemeſſen, daß der Mag. berechtigt ſei, die Original-Beſchlüſſe der Stadtverordneten-Verſammlung, mögen ſolche nun jeder einzeln oder alle zuſammen in ein Protokollbuch niedergeſchrieben ſein, zur Einſicht zu verlangen, ſo oft es ihm dienlich erſcheint; da dies den Vorſchriften der §§. 123. und 127. d. St. O. entſpricht, und einfacher und zweckmäßiger, als die Einmiſchung der Reg. bei den einzelnen Fällen erſcheint ꝛc.

Das in Bezug genommene R. vom 17. Oktober 1809 lautet dahin:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Auf die von Euch in dem Ber. v. 3. d. M. aufgeſtellte Frage:

ob und in welcher Art den Reg. ein Aufſichtsrecht über den formellen Geſchäftsbetrieb der Stadtverordneten-Verſammlungen zuſtehe, und ob die Mag. nach §. 127. der St. O. verpflichtet wären, vor Ausführung eines Beſchluſſes der Stadtverordneten, durch Einſicht der Akten, oder Einforderung von beglaubten Abſchriften, die Legalität des, bei Faſſung des Beſchluſſes beobachteten Verfahrens zu prüfen, beſcheiden wir Euch hierdurch, daß die Stadtverordneten-Verſammlungen, rückſichtlich ihres Geſchäftsbetriebes, einer allgemeinen Kontrolle von Seiten der Reg. nicht unterworfen, dieſe vielmehr nur in ſpeciellen Fällen, auf Anzeigen der Magiſträte, oder Beſchwerden, die Bürger oder andere ſtädtiſche Einwohner führen, Recherchen zu veranlaſſen, und gegen etwaige Unregelmäßigkeiten Remedur zu treffen, ſo befugt als verpflichtet ſind.

Die Mag. aber dürfen keinen Beſchluß der Stadtverordneten ausführen, ohne ſich vorher vollſtändig überzeugt zu haben, daß er in gültiger Form, das heißt, mit Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften abgefaßt worden. Vernachläßigen ſie darunter etwas, ſo werden ſie nicht nur für alle nachtheiligen Folgen mit verantwortlich, ſondern es kann und muß auch jeder einzelne Fall der Art, von der betr. Reg. ſo wie ſie davon Kenntniß erhält, in Anſpruch genommen werden. Sind ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 12. S. 1029—1031.)

10*

In Verfolg deſſen erging das R. des Miniſt. des J. vom 8. November 1828.

Mit den, von Ew. ꝛc. in dem Ber. v. 25. Oktober c. entwickelten Anſichten, die Form der Mittheilung der Beſchlüſſe der Stadtverordneten an den Mag. betr. kann ich nicht einverſtanden ſein.

Der §. 123. der St. O. beſtimmt die Form der Original-Beſchlüſſe der Stadtverordneten, und ſagt dann in derſelben Periode fortfahrend, daß dieſe Beſchlüſſe, alſo nicht Abſchriften derſelben, eingeſandt werden ſollen. Eine Verzögerung und Weitläuftigkeit des Geſchäftsganges darf allerdings aus dieſer Mittheilung nicht erwachſen; dergleichen wird aber auch leicht zu vermeiden und der Mag. deßhalb, wo Beſchwerde hierüber entſtehen ſollte, mit Anweiſung zu verſehen ſein. So können z. B. die Original-Beſchlüſſe dem Mag. brev. manu überſandt, bei dieſem eingeſehen, nöthigenfalls abgeſchrieben, und das Original demnächſt den Stadtverordneten zur Aufſammlung und Bewahrung retradirt werden.

Da eine Abſchrift möglicherweiſe unrichtig oder unvollſtändig ſein kann, ſo iſt die legale Abfaſſung der Beſchlüſſe nach dergleichen nicht mit vollkommener Sicherheit zu beurtheilen. Das R. v. 17. Oktober 1809 verordnet zwar, daß die Regierungen nur in einzelnen Fällen von dem formellen Geſchäftsbetrieb der Stadtverordneten Kenntniß nehmen ſollen, macht es aber dann im Nachſatz den Mag. ausdrücklich zur Pflicht, ſich jedesmal zu überzeugen, daß die Beſchlüſſe der Stadtverordneten mit gehöriger Beobachtung der geſetzlichen Form abgefaßt worden ſind. Dieſen muß es alſo freiſtehen, ſich, ſo oft ſie es nöthig halten, durch Einſicht der einzelnen Beſchlüſſe oder Protokollbücher, ohne Weiterung hiervon Kenntniß zu verſchaffen. Hierbei kann um ſo weniger ein Bedenken ſein, als weder die Akten des Mag. für die, deſſen Verwaltung kontrollirenden Stadtverordneten, noch die der letzten für den die Geſetzlichkeit ihrer Beſchlüſſe prüfenden Mag. ein Geheimniß bleiben dürfen.

Auch ich bin der Meinung, daß Reibung zwiſchen den Magiſtraten und Stadtverordneten möglichſt zu vermeiden, und denſelben die Geſchäfte, ſo viel thunlich, zu erleichtern ſind; ich glaube aber, daß dieſer Zweck leichter durch ſelbſtſtändiges Einſchreiten des Mag. in den ihm geſetzlich zuſtehenden Befugniſſen, als durch das öftere Anrufen und Dazwiſchentreten der meiſtentheils entfernten Reg.-Behörden erreicht werden wird.

Hiernach muß ich Ew. E. erſuchen, Sich meinem R. v. 11. Oktober, ſowohl in dem vorliegenden als in ähnlichen Fällen konformiren, und die ꝛc. Reg. zu R. demgemäß beſcheiden zu wollen.

(v. K. Annalen Bd. 12. S. 1031.)

Zuſ. 3. Wegen des Druckenlaſſens der Beſchlüſſe der Stadtverordneten vergleiche Zuſ. zum §. 40. der Inſtrukt. für die Stadtverordneten. (S. unten.)

Ernennung von Deputationen.

§. 124. Die Stadtverordneten ſind, zur Prüfung der ihrer Fürſorge anvertrauten Angelegenheiten, Deputationen zu ernennen befugt.

Einziehung von Nachrichten.

§. 125. Jede Nachricht über Verfaſſung und Verwaltung der Zünfte, oder ſonſt über Gegenſtände des Gemeinweſens, ſoll den Stadtverordneten auf deren Anſuchen, von den Behörden zuverläſſig und vollſtändig mitgetheilt werden.

Rechtliche Wirkung der Beſchlüſſe.

§. 126. Die Beſchlüſſe der Stadtverordnetenverſammlung, wenn ſolche die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen, verbinden alle Einwohner derſelben, ſie ſeien Bürger, oder Schutzverwandte.

Ausführung derſelben.

§. 127. Doch kann die Stadtverordnetenverſammlung keine ge-

faßten Beſchlüſſe mit öffentlicher Autorität ſelbſt zur Ausführung bringen. Der Magiſtrat des Ortes iſt allein dazu befugt, und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und die Geſetze ausgeführt werde.

Zuſ. 1. Vergl: Revid. St. O. §§. 75. 107.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. vom 15. December 1825, betr. die Ausführung der Beſchlüſſe der Stadtverordneten.

Daß die Stadtverordnetenverſammlung, wenn ſie ſich von der Unzweckmäßigkeit eines noch nicht ausgeführten Beſchluſſes überzeugt, ſolchen zurücknehmen könne, wenn er auch vom Magiſtrat ſchon beſtätigt iſt, darüber waltet nach der Städteordnung kein Zweifel ob.

Im vorliegenden Falle nun hat die Stadtverordnetenverſammlung mit Recht bemerkt, daß ſie nicht Namens der ganzen, aus den Hausbeſitzern in ſämmtlichen aſſociirten Städten beſtehenden Feuerſocietäten einen Prozeß gegen den Fiskus beſchließen könne, und hat auch Bedenken gefunden, einen ſolchen Prozeß Namens der dortigen Hauseigenthümer anzufangen, da dieſe nicht die ganze Kommune bilden. Hiergegen iſt nun nichts zu erinnern. — Wenn dagegen die Verſammlung dem Magiſtrat den Antrag gemacht hat, deßhalb ſämmtliche Hausbeſitzer zuſammen zu berufen, ſo hat ſie ihre Kompetenz überſchritten, daher der Magiſtrat die etwanigen Anträge der Hausbeſitzer abzuwarten haben wird. — Jedenfalls kann die Stadtverordnetenverſammlung, wenn ſie dem Prozeſſe Namens der Hausbeſitzer beizutreten ſich weigert, ſelbſt dafern ſie zur Anſtellung eines ſolchen Prozeſſes kompetent wäre, zur Ertheilung ihres Konſenſes nicht gezwungen werden ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 9. S. 1046.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. vom 5. Mai 1828, betr. das Verfahren rückſichtlich der Beſchlüſſe der Stadtverordneten zur Erhaltung der Disciplin.

Was ſodann die Anfrage rückſichtlich der Beſchlüſſe der Stadtverordneten zur Erhaltung der Disciplin anlangt, ſo bezieht ſich die Vorſchrift im §. 127. des geb. Geſ. augenſcheinlich auf die im §. 126 angegebenen Beſchlüſſe in allgemeinen Stadt-Angelegenheiten. Hinſichts der Beſchlüſſe in Disciplinar-Angelegenheiten dagegen, iſt im §. 132 dem Mag. nur die Eintreibung der Geldſtrafen beigelegt worden. Andere zur Erhaltung und Herſtellung der Ordnung in der Verſammlung ſelbſt gefaßte Beſchlüſſe bedürfen der Konkurrenz des Mag. nur dann, wenn der Betheiligte ſich ihnen nicht unterwirft, ſondern ſie als widergeſetzlich anſieht, in welchem Falle dann der Mag. nach ſeiner allgemeinen Stellung als Obrigkeit, und nach der ihm §. 178 c. beigelegten beſonderen Befugniß eintritt.

(v. K. Annalen, Bd 12. S. 424.)

Zuſ. 4. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 16. Februar 1838, betr. die Beſtätigung und Ausführung der Beſchlüſſe der Stadtverordneten Seitens der Magiſtrate.

Die Discuſſion, welche die Stadtverordneten nach Ihrer Vorſtellung v. 3. v. M., über die Beſtätigung Ihrer Beſchlüſſe von Seiten des Mag. anregen, iſt eine ganz müßige und unfruchtbare, da die Entſcheidung darüber, wie ſie auch ausfallen mag, auf Ihr Verhältniß zum Mag. nicht von dem geringſten Einfluſſe ſein kann. Der Magiſtrat iſt nach §. 47. der Städteordnung der Vorſteher der Stadt, deſſen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen iſt. In dieſer Qualität, als Obrigkeit, iſt der Magiſtrat nach §. 127. befugt und verpflichtet die Geſetzmäßigkeit der Beſchlüſſe der Stadtverordneten zu prüfen, muß für ſolche einſtehen, und hat ſie nur dann auszuführen, wenn ſie geſetzmäßig ſind. In welcher Form der Mag. ſeine Zuſtimmung zu deren Beſchlüſſen und das Zeugniß, daß er ſie geſetzmäßig gefunden habe, ausſprechen ſolle, iſt im Allgemeinen nicht vorgeſchrieben, wohl aber iſt hinſichtlich des im §. 53. erwähnten beſonderen Falls vom Geſetzgeber ſelbſt der Ausdruck gebraucht, daß der Mag. den Beſchluß der Stadtverordneten zu beſtätigen habe. Auch enthalten die §§. 172 und 175

ähnliche Beiſpiele. Daß der Mag. denſelben Ausdruck in allen anderen Fällen nicht gebrauchen ſolle, findet ſich nicht vorgeſchrieben. Es iſt daher kein Grund, denſelben in der Wahl des Ausdrucks zu beſchränken. Ob der Mag. unter einem Beſchluſſe der Stadtverordneten bemerkt, daß er ihn beſtätige, oder daß er ihn genehmige, oder daß er nichts dagegen zu erinnern finde, immer wird der gebrauchte Ausdruck nichts anders bedeuten, als daß er ihn nach §. 127. der St. O. geprüſt und geſetzmäßig gefunden habe,' der Ausführung alſo nichts im Wege ſtehe. Eine andere Unterordnung der Stadtverordneten unter den Mag., als diejenige, welche das Geſetz ſelbſt feſtſtellt, wird durch irgend eine dieſer Formen nicht begründet, vielmehr bleiben bei jeder derſelben die Stadtverordneten in ihrer geſetzlichen Stellung. Wenn der Mag. dieſe beeinträchtigen, und einem Beſchluſſe, welchen die Stadtverordneten innerhalb ihrer geſetzlichen Befugniſſe gefaßt haben, die Beſtätigung und Ausführung verweigern ſollte, dann wird es an der Zeit ſein, ſich zu beſchweren, indem dann auch die Remedur nicht ausbleiben wird. Ein bloßer Wortſtreit aber wäre beſſer unterblieben.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 127.)

Inſtruktion zu der Geſchäftsführung bei den Verſammlungen.

§. 128. Behufs der Geſchäftsführung der Stadtverordneten bei ihren Verhandlugen, erfolgt eine beſondere Inſtruktion hierneben, wonach dieſelben ſich gemeſſenſt zu achten haben.[1])

Maaßregeln für Ordnung und Ruhe bei den Verſammlungen.

§. 129. Nur nothwendige Geſchäftsreiſen, Krankheiten und andere dringende Veranlaſſungen, können das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Sitzung entſchuldigen. Sie müſſen aber dem Vorſteher angezeigt werden.

Der Vorſteher kann, wenn ſolches unterlaſſen wird, das Ausbleiben beahnden.

§. 130. Daſſelbe iſt bei jedem, die Ordnung und Ruhe ſtörendem Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird.

§. 131. Wer zwei- oder gar dreimal hintereinander, ohne gehörige Entſchuldigung, ausgeblieben iſt, oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe geſtört hat, kann von der Verſammlung durch Stimmenmehrheit, entweder auf eine beſtimmte Zeit oder für immer, aus den Verſammlungen ausgeſchloſſen werden.

Zuſ. R. das Miniſt. des J. vom 9. September 1823, betr. die Ausſchließung eines Stadtverordneten aus der Verſammlung und den Verluſt des Bürgerrechts.

Ein Recht der ꝛc. Reg., einen Stadtverordneten disciplinariſch aus der Verſammlung auszuſchließen, läßt ſich durch die Städteordnung nicht begründen. Die Erhaltung der innern Disciplin iſt lediglich der Verſammlung überlaſſen, und daher auch im §. 131. ausdrücklich ihrem Beſchluſſe die Ausſchließung anheim geſtellt. Eben ſo iſt lediglich der Verſammlung das Recht beigelegt, Jemanden wegen geringerer Vergehungen vom Bürgerrechte auszuſchließen oder ihn des Stimmrechts zu berauben (§. 75.) Die Befugniß der ꝛc. Reg., einen Stadtverordneten auszuſchließen, beſchränkt ſich daher auf den Fall, wo entweder Jemand abſolut unfähig zum Bürgerrecht iſt (§. 39.) und er daher ganz widerrechtlich in die Stadtverordneten-Verſammlung aufgenommen ſein würde, oder ein Stadtverordneter ſich eines Vergehens ſchuldig macht, weshalb Staatsdiener ihres Amts entſetzt werden können. Im letztern Falle aber verſteht es ſich von ſelbſt, daß wegen Entſetzung eines Stadtverordneten eben ſo wie wegen Entſetzung eines Staatsdieners verfahren werden muß, und deſſen Entſetzung nicht lediglich dem Ermeſſen der ꝛc. Reg. überlaſſen werden kann. Bei jedem Vergehen, weßhalb eine

---

[1]) Siehe am Ende der St. O. von 1808.

Unterſuchung wirklich eröffnet wird, hat Sie aber nach §. 207. das Recht, die ſofortige Suspenſion zu veranlaſſen.
(v. K. Annalen Bd. 7. S. 611.)

Befugniß der Verſammlungen zu Strafbeſtimmungen künftiger Norm.

§. 132. Jeder Stadtverordneten-Verſammlung bleibt es überlaſſen, die Strafen für die einzelnen Fälle und unter andern auch für den Fall des zu ſpäten Erſcheinens in den Sitzungen, durch Beſchluß zur künftigen Norm zu beſtimmen. Nur dürfen keine andere Gattungen von Strafen, als die vorbemerkten und Geldſtrafen höchſtens bis zu Fünf Thaler angenommen werden. Die Geldſtrafen werden dem Magiſtrat angezeigt und von dieſem zum Armenfond eingezogen.

Zuſ. R. des Miniſt. des J., vom 19. April 1827, betr. das Rekursverfahren rückſichtlich der Strafbeſchlüſſe der Stadtverordneten-Verſammlungen über ihre Mitglieder.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihre Anfrage v. 28. v. M., die Strafbeſchlüſſe der Stadtverordneten-Verſammlungen über ihre Mitglieder betreffend, daß ich mit Ihnen darin einverſtanden bin, daß ein Beſchluß dieſer Art, wenn dagegen reklamirt wird, von der Reg. zu prüfen und nach Befinden zu beſtätigen, oder, wenn er nicht auf geſetzlichen Gründen beruhet, zu verwerfen iſt.
(v. K. Annalen Bd. 11. S. 436.)

Entbehrlichkeit der Specialvollmachten bei Bevollmächtigungen.

§. 133. In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten nach den Geſetzen einer Specialvollmacht von der Stadtverordnetenverſammlung bedürfen würden, ſoll ein vom Vorſteher und von ſechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magiſtrat des Ortes beſtätigtes Zeugniß:

„daß durch einen geſetzlich abgefaßten Beſchluß der Stadtverordnetenverſammlung die Bevollmächtigten bevollmächtigt ſeien,"

die Stelle der Vollmacht vertreten. Dieſes Atteſt muß jedoch mit dem geſetzlichen Stempel begleitet ſein.

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §. 127.

Form der Ausfertigungen. — Urkunden.

§. 134. Berichte, Urkunden und Inſtruktionen werden, außer dem Vorſteher und Protokollführer, von drei andern Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und Beglaubigungen aber bloß von jenen unterſchrieben.
Urkunden werden jedesmal beſiegelt.

Titel der Verſammlung.

§. 135. Bei der Unterſchrift, und in dem Siegel, führt die Verſammlung den ihr im §. 112. beigelegten Titel.

Koſtenfreiheit.

§. 136. Es werden alle Ausfertigungen der Stadtverordneten, ohne Unterſchied, ganz koſtenfrei bewirkt.

Zuſ. Vergleiche Revid. St. O. §. 80.

Haftung für Geſchäftsvernachläſſigungen.

§. 137. Vorſteher und Protokollführer ſind, nebſt den Unterbe-

dienten, für die Folgen der von ihnen vernachläſſigten Geſchäfte verhaftet.

Koſten des Geſchäftsbetriebs.

§. 138. Die Koſten des Geſchäftsbetriebs der Stadtverordneten trägt die Kämmereicaſſe, und ſie werden bey ſolcher verrechnet.

Gelaß.

§. 139. Das Gelaß für die Verſammlungen hat für jetzt der Magiſtrat den Stadtverordneten vorzuſchlagen und in Ermangelung einer andern ſchicklichen Gelegenheit, auf dem Rathhauſe anzuweiſen. Den Stadtverordneten ſteht es aber frei, künftig nach Gefallen eine Aenderung damit zu treffen.

Titel VII.

Von den Magiſtraturen und Bezirksvorſtehern.

Nur ein Magiſtrat für jede Stadt.

§. 140. In jeder Stadt darf für den ganzen Polizeibezirk derſelben, nur Ein Magiſtrat ſein. An Orten, wo mehrere Magiſtraturen jetzt beſtehen, werden ſolche in einen Magiſtrat vereinigt. Auch für Pfälzer und Franzöſiſche Kolonien können beſondere Magiſtraturen nirgends weiter Statt finden.

Beſteht aus Bürgern. Grundſatz der Beſoldung.

§. 141. Das Magiſtratskollegium ſoll überall aber nur aus Mitgliedern der Bürgerſchaft beſtehen, die das Vertrauen derſelben genießen. Jeder mit Gemeinſinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vortheile für ſeine Perſon dabei zu beabſichtigen, dieſes ehrenvolle Amt gern übernehmen.

Zur Verminderung der Adminiſtrationskoſten können daher nur diejenigen Magiſtratsmitglieder für ihre Amtsführung entſchädigt werden, welche ihre Zeit derſelben ganz zu widmen haben.

Zuſ. 1. Vergleiche:
a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 119—137.
b) Revid. St. O. §§. 84. 104. 105. 85. 106. 86. 87.

Zuſ. 2. Ueber die Anſtellung des Magiſtrats-Dirigenten vergleiche man die Aufſätze in der Kameraliſtiſchen Zeitung.
a) vom Landrath S. im M. (Jahrg. 1836. S. 759.)
b) vom Stadt-Gerichts-Direktor Jahn (Jahrg. 1836. S. 812.)
c) vom Juſtizkommiſſarius Juſt. (Jahrg. 1837. S. 57.)

Mitglieder in kleineren Städten.

§. 142. Das Magiſtratskollegium ſoll in kleinen Städten einen beſoldeten Bürgermeiſter, und
einen beſoldeten Rathmann, der zugleich Kämmerer iſt, außerdem aber, nach Maaßgabe des Bedürfniſſes, vier bis ſechs unbeſoldete Rathmänner enthalten.

Zuſ. 1. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832. zu §§. 142—144.

Wenn das Bedürfniß einer Stadt nicht alle diejenigen Beamten erfordert, deren Anſtellung in dieſen §§. vorgeſchrieben iſt, ſo kann der Miniſter des Innern und der Polizei, auf den Antrag des Magiſtrats und der Stadtverordneten, nach erfordertem Gutachten der Regierung, von der Annahme der für entbehrlich geachteten Beamten diſpenſiren, namentlich auch in mittleren Städten die Ver-

Digitized by Google

einigung der Stellen des Bürgermeiſters und Syndikus geſtatten. (G. S. 1832. S. 186).

Zuſ. 2. R. vom 19. Mai 1809 [1]).

Die Genehmigung zur Anſetzung mehrerer beſoldeter Magiſtrats-Mitglieder, als der §. 142. beſtimmt, darf in keinem Falle ohne äußerſt erhebliche Gründe verſagt werden, und am wenigſten kann der Zuſtand der Kämmerei dabei in Betracht kommen, da die Bürgerſchaft das Geldbedürfniß des Gemeinweſens decken muß. (Rumpf's St. O. S. 114).

In mittleren Städten.

§. 143. In mittleren Städten ſoll daſſelbe mit
einem beſoldeten Bürgermeiſter,
einem beſoldeten Rathsherrn, der zugleich Kämmerer iſt,
einem beſoldeten Rathsherrn, zum Syndikus, und ſieben bis zwölf unbeſoldeten Rathsherren beſetzt werden.

Zuſ. 1. R. vom 22. Februar 1809. [2])

Wenn in einzelnen Städten ein beſonderes Mitglied für das Baufach angeſtellt wird, ſo iſt rückſichtlich deſſelben eine zwölfjährige Dienſtzeit anzunehmen, indem alsdann die Rückſichten eintreten, welche die desfallſige Beſtimmung bei den Städten erſter Klaſſe veranlaßt haben.

(Rumpf's St. O. S. 114.)

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 28., Juli 1837., betr. die Beſetzung der Syndikats-Stellen.

Der ꝛc. Reg. wird auf den Ber. vom 7. d. M. hiermit eröffnet, daß das Amt eines Stadt-Syndikus mit den Geſchäften eines Juſtiz-Kommiſſarius zu unverträglich und eine häufige Kolliſion zwiſchen beiden zu unvermeidlich iſt, als daß die Wahl des J. C. R., ſelbſt unter den angeführten Modalitäten, genehmigt werden könnte.

Da es allerdings jedoch wünſchenswerth iſt, daß der bedrängten Stadt eine Erleichterung durch Erſparung eines Theils des Gehaltes des Syndikus zu Theil werde, ſo iſt der Stadtverordneten Verſammlung bemerklich zu machen, daß wenn ihre Wahl auf eines der Mitglieder der dortigen Gerichtsbehörde oder auf einen dort ſich etwa aufhaltenden Patrimonialrichter fallen ſollte, dieſſeits und vorausgeſetzt nur, daß auch die vorgeſetzte Juſtizbehörde es genehmigt, dagegen nichts erinnert werden würde.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 688.)

In großen Städten.

§. 144. In großen Städten bildet ſich der Magiſtrat aus einem beſoldeten Oberbürgermeiſter, einem bis zwei beſoldeten Stadträthen.
(nämlich geſetz- und verfaſſungskundigen Männern, die für die öffentliche Geſchäftsführung vollſtändig ausgebildet ſind,)
einem beſoldeten Stadtrath für das Baufach, wo derſelbe nöthig iſt,
einem beſoldeten Stadtrath, als Syndikus,
einem beſoldeten Stadtrath, als Kämmerer, und
zwölf bis funfzehn unbeſoldeten Stadträthen.

Der älteſte gelehrte Stadtrath führt in Abweſenheit des Ober-Bürgermeiſters das Präſidium, und daher den Karakter Bürgermeiſter.

Zuſ. 1. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832. zum §. 144.

Die älteſten gelehrten Stadträthe haben als ſolche keinen Anſpruch auf die

---

[1]) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

[2]) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

Digitized by Google

Bürgermeiſterſtelle in großen Städten, da das Dienſtalter keine Sicherheit dafür giebt, daß dieſelben die §. 148 vorausgeſetzten Eigenſchaften im vorzüglichen Grade beſitzen. Die Ernennung des Bürgermeiſters ſoll daher nach der Präſentation der Stadtverordneten geſchehen, welche nicht auf die vorhandenen Magiſtratsmitglieder beſchränkt iſt. [1]).

(G. S. 1832. S. 187).

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. vom 12. Auguſt 1825, betr. die Wahl und Beſtätigung neuer Stadträthe.

Die ꝛc. Reg. wird auf ihrem Ber. vom 13. v. M., die Wahl des Stadtverordneten-Vorſtehers N. N. zum Stadtrath betreffend, folgendermaßen beſchieden.

Nach §. 144 der Städteordnung ſoll in großen Städten der Magiſtrat einen bis zwei beſoldete gelehrte Stadträthe haben. Wenn nun bei einem Magiſtratskollegium, nach dem erfolgten Abgange des einen gelehrten Stadrathes, noch einer vorhanden iſt, ſo iſt dem Geſetze genüget, wenn auch die Stelle des Abgegangenen nicht wieder durch einen Gelehrten beſetzt worden. Nach §. 145 ſteht es aber den Stadtverordneten frei, die Zahl der beſoldeten Magiſtratsmitglieder, unter Genehmigung der Provinzialbehörde, zu vermehren, wobei jedoch nicht vorgeſchrieben iſt, daß die über die **nothwendige** Zahl hinaus anzuſtellenden Mitglieder **Gelehrte** ſein müſſen, woraus denn von ſelbſt folgt, daß ein ſolches Mitglied, wenn es zwar zu den **beſoldeten**, nicht aber zu den **Gelehrten** gehört, nach §. 146. nur auf ſechs Jahre zu wählen iſt. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 9. S. 662.)

Die Anzahl derſelben kann vermehrt werden.

§. 145. Sollte wegen beſonderer Umſtände die eine oder die andere Stadt neben den beſtimmten, unbeſoldeten Magiſtratsgliedern einer größeren Anzahl beſoldeter Mitglieder des Magiſtrats, als vorſtehend angeordnet worden, bedürfen, ſo ſteht es den Stadtverordneten frei mit Genehmigung der Provinzialpolicei-behörde, die Anſetzung eines oder mehrerer beſoldeten Magiſtratsmitglieder noch zu bewilligen.

Dauer der Verwaltung.

§. 146. Von allen §§. 142. 143. 144 u. 145. der Städteordnung beſtimmten Magiſtratsmitgliedern werden allein a) die Syndici und b) die gelehrten Stadträthe, nebſt dem Stadtrath für das Baufach, auf zwölf Jahre, die übrigen aber nur auf ſechs Jahre beſtellt, ſo daß von Letzteren alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein iſt, von zwei zu zwei Jahren, immer ein Theil ausſcheidet und durch neue Mitglieder erſetzt wird.

---

[1]) Dieſe Beſtimmung gründet ſich auf die K. O. v. 15. Mai 1814, welche lautet:

Da die Beſtimmung des §. 144 der Städteordnung, daß in großen Städten der älteſte gelehrte Stadtrath in Abweſenheit des Oberbürgermeiſters das Präſidium, und daher den Karakter: Bürgermeiſter führen ſolle, häufig dahin ausgelegt worden iſt, daß jedesmal der älteſte Stadtrath zum Bürgermeiſter aſcendiren müſſe, nach dem §. 148 aber, der Oberbürgermeiſter und Bürgermeiſter die bei den Mitgliedern des Magiſtrats vorausgeſetzten Eigenſchaften im vorzüglichen Grade beſitzen ſollen, welches nicht immer der Fall ſein würde, wenn der älteſte Stadtrath unbedingt aſcendiren ſollte, indem dieſer nicht immer der vorzüglichſte unter ſeinen Kollegen iſt; ſo will Ich die vorangeführte Stelle der Städteordnung dahin erklären, daß die Ernennung des Bürgermeiſters lediglich nach der Wahl der Stadtverordnetenverſammlung geſchehe, und daß dieſe nicht auf die vorhandenen Mitglieder des Magiſtrats beſchränkt ſein ſoll.

(G. S. 1814. S. 38).

Zuſ. 1. Vergleiche: Revid. St. O. §. 91.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832. zum §. 146.

a) Das Miniſterium des Innern iſt autoriſirt, wenn die Stadtverordneten ihre Magiſtrats-Mitglieder aus eigener Bewegung auf Lebenszeit, oder doch auf längere, als die in der Städte-Ordnung vorgeſchriebene Zeit wählen, dieſe Wahlen, wenn keine Bedenken dabei obwalten, zu genehmigen.[1])

b) Die Vorſchrift wegen des regelmäßigen Ausſcheidens der Magiſtrats-Mitglieder bezieht ſich nur auf die Unbeſoldeten. Damit dieſe Vorſchrift ausgeführt werde, muß von den bei der Einführung der Städte-Ordnung giwählten unbeſoldeten Magiſtratualen in den erſten Jahren die erforderliche Zahl durchs Loos ausſcheiden.[2])

(G. S. 1832. S. 187.)

Zu litt. a, bemerke man:

α) R. des Miniſt. des J. vom 7. Januar 1817.[3])

Zufolge einer Korreſpondenz mit des Herrn Fürſten Staats-Kanzlers Durchlaucht iſt dafür angenommen worden, daß bei den unverkennbaren Nachtheilen der Anſtellung ſtädtiſcher Officianten auf wenige Jahre die Allerh. K. O. vom 5. Mai 1815 hinführo auch auf ſolche Fälle anzuwenden ſein werde, wo dergleichen Officianten außer der Zeit einer neu eintretenden Wahlperiode von den Stadtverordneten zur Beſtätigung in ihren Aemten auf Lebenszeit, oder doch auf mehrere als 6 und reſpective 12 Jahre vorgeſchlagen werden.

Hiernach will das unterzeichnete Miniſt. nun auch die lebenslängliche Ernennung des Kämmerer Räthner zu Sommerfeld, worüber die ꝛc. Reg. unterm 12. Oktober v. J. berichtet hat, beſtätigen und Ihr überlaſſen, deshalb das weitere zu verfügen.

(v. K. Annalen Bd. I. Abth. 1. S. 166.)

β) R. des Miniſt. des J. vom 31 Juli 1818.

Der Fall, wo ein unbeſoldetes Magiſtratsmitglied auf Lebenszeit erwählt, und die Beſtätigung einer ſolchen Wahl nachgeſucht wäre, iſt, wie der Königl. Regirung auf den Bericht vom 9ten d. M. bemerklich gemacht wird, bis jetzt noch gar nicht vorgekommen. Auch hat das unterzeichnete Miniſterium, bei Emanirung der Allerhöchſten Kabinettsordre vom 5. Mai 1815, eigentlich nur die beſoldeten Magiſtratualen im Auge gehabt, weil die Gründe, wodurch Seine Majeſtät bewogen worden, die Ordre zu geben, ſtrenge genommen auf andere Mitglieder der Magiſträte gar nicht anwendbar ſind. Gleichwohl drückt dieſe Ordre ſich ganz allgemein aus, indem ſie die Beſtätigung der Wahlen von Magiſtratsmitgliedern überhaupt, unter Bedingungen, welche von der Städteordnung abweichen, verſtattet. Man kann alſo nicht geradezu dafür annehmen, daß die unbeſoldeten Stadträthe und Rathmänner haben ausgeſchloſſen bleiben ſollen. Demnach wird die Königl. Regierung in jedem ſpeciellen Falle nach den Umſtänden zu beurtheilen haben, ob der Antrag auf Beſtätigung der lebenslänglichen oder doch mehr als ſechsjährigen Wahl eines ſolchen Magiſtratualen unterſtützt zu werden verdient, oder nicht; indem das Miniſterium ſich nur durch ganz beſondere Gründe bewogen finden kann, dergleichen Wahlen zu genehmigen.ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 2. S. 748.)

γ) R. des Miniſt. des J. vom 5. April 1826. Die Beſtätigung der auf länger als die geſetzliche Zeit erfolgten Wahlen der

---

1) Dieſe Beſtimmung war bereits in der K. O. vom 5. Mai 1815. (Rumpf's St. O. S. 118.) enthalten.

2) Dieſe Vorſchriften ſind den (in den Sammlungen nicht abgedruckten) R. vom 19 Mai und 18 Juli 1809 (Rumpf's St. O. S. 116.) entnommen.

3) Dies R. iſt mit dem R. des Miniſt. des J. vom 13. Juni 1817 (v. K. Annalen Bd. I. H. 2. S. 152) wörtlich gleichlautend.

Magiſtratsmitglieder bleibt, in Folge ſpecieller Autoriſation, dem Miniſt. des J. vorbehalten.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 384.)

δ) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 10. Januar 1838.

Die Beſchwerde der Stadtverordneten wegen der Beſtätigung des Kämmerers A. auf nur ſechs Jahre betr., ſo hat es Ihnen zwar allerdings freigeſtanden, den ꝛc. N. auf zwölf Jahre zum Rathsherrn zu wählen. Die Gültigkeit der Wahl hängt aber von der Beſtätigung, und zwar bei längerer als geſetzlicher Dienſtzeit nicht einmal der ꝛc. Reg., ſondern des Miniſt. ab, und es wird von letzterem dieſe Beſtätigung nur dann ertheilt, wenn ſichere Hoffnung zu einer erſprießlichen Dienſtführung vorhanden iſt.

Da nun hinſichtlich des ꝛc. N. noch keine Thatſachen vorliegen, welche dieſe Ueberzeugung begründen können, ſo kann auch zunächſt wegen der Beſtätigung auf zwölf Jahre noch keine Entſchließung gefaßt werden. Wenn indeſſen derſelbe durch ſeine Dienſtführung Urſache zur Zufriedenheit giebt, ſo bleibt den Stadtverordneten überlaſſen, nach Verlauf wenigſtens eines Jahres bei der ꝛc. Reg. auf Auswirkung ſeiner Beſtätigung auf zwölf Jahre anzutragen, indem Letztere für dieſen Fall zur Berichtserſtattung angewieſen iſt.

Berlin, den 10. Januar 1838.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 117.)

§. 147. Unbeſoldeten Mitgliedern ſteht es aber frei, ſchon am Ende der erſten drei Jahre das Amt niederzulegen, und ſich hierüber zur gehörigen Zeit zu erklären. Nach dem Eintritt des vierten Jahres iſt jedoch dieſe Erklärung ohne Erfolg.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832. zum §. 147.

Die Erklärung eines unbeſoldeten Magiſtrats-Mitgliedes, nach Ablauf der erſten drei Jahre das Amt niederzulegen, muß vor Eintritt des Termins zu den neuen Wahlen geſchehen.[1])

(G. S. 1832. S. 187.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. vom 8. November 1809. sub Nr. 3. und 4.

Wir pflichten Euch darüber bei, daß eine Beziehung der Beſtimmung im §. 147. der St. O. wornach die Verwaltung unbeſoldeter Mag. Mitglieder-Stellen, inſofern deren Niederlegung nicht im dritten Jahre angekündigt wird, ſechs Jahre fortgeſetzt werden muß, auf andere Stadtämter nicht rathſam, das Ausſcheiden aus dieſen vielmehr auch im vierten und fünften Dienſtjahre zu geſtatten iſt.

Was die mit Beſoldung verknüpften Magiſtratsmitglieder-Stellen betrifft, ſo unterſcheiden ſie ſich in Anſehung des Geſchäftsumfanges weſentlich von den unbeſoldeten Mag. und andern Stadtämtern, und es ſoll daher ſo wenig ein Zwang zur Annahme jener Stellen, als irgend eine Erſchwerung des Austritts aus denſelben gegen diejenigen, welche dergleichen Aemter auf die Wahl der Stadtverordneten annehmen, ſtatt finden. Dabei verſteht es ſich ſchon deshalb, weil nur zwölfjährige Dienſtleiſtung den Anſpruch auf Penſion begründet, von ſelbſt, daß die Stadtgemeinen keinesweges verpflichtet ſind, beſoldete Mag. Perſonen, die nicht ſo lange im Dienſte bleiben, zu penſioniren.

(Mathis Bd. 9. S. 141., Rabe Bd. 10. S. 186—187.)

Eigenſchaften der Mitglieder.

§. 148. Zu den Magiſtratsſtellen dürfen nur geachtete, rechtliche, einſichtsvolle und geſchäftskundige Männer gelangen, die wenigſtens ein Alter von 26 Jahren erreicht haben. Oberbürgermei-

[1]) Dieſe Beſtimmung iſt dem R. vom 8. November 1809. sub Nr. 2. (Rumpf's St. O. S. 116. Mathis Bd. 9. S. 141., Rabe Bd. 10. S. 186.) entnommen.

ſter, Bürgermeiſter und Kämmerer ſollen dieſe Eigenſchaften in einem vorzüglichen Grade beſitzen, Der Kämmerer aber muß ein bemittelter Mann ſein.

Zuſ. 1. Vergleiche: Revid. St. O. §§. 93. u. 95.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. vom 28. Juli 1826, betr. die Wählbarkeit der Bürgermeiſter in Beziehung auf das Lebensalter derſelben.

Die ꝛc. Reg. erhält hiebei abſchriftlich die Vorſtellung der Stadtverordneten zu N. N. v. 20 d. M., ihre Bürgermeiſterwahl betr., mit dem Bemerken, daß, wenn gleich der in der G. S. pro 180$^{8}/_{10}$. enthaltene Abdruck der St. O. im §. 148. das 26te Lebensjahr, als Erforderniß zur Wählbarkeit enthält, ſolches doch nur ein Druckfehler ſein kann, da das hier vorliegende Original-Koncept (mit welchem das im Staatsarchiv niedergelegte von S. Königl. Maj. Allerhöchſt ſelbſt vollzogene Hauptexemplar nothwendig übereinſtimmen muß) deutlich das 25te. Jahr feſtſetzt, darnach auch immer verfahren und dieſe Zahl auch richtig in den erſten Abdrücken der St. O., die zu Königsberg erfolgten, enthalten iſt.

Dieſes Bedenken gegen die Beſtätigung des N. N. fällt alſo weg, und wenn gleich auch dann noch beim Eintrit der Funktion des neuen Bürgermeiſters dem N. N. fünf bis ſechs Wochen an dem geſetzlichen Alter fehlen, ſo würde doch bei der Geringfügigkeit dieſer Differenz das Miniſterium des Innern nicht abgeneigt ſein, die Allerh. Dispenſation auszuwirken, vorausgeſetzt nämlich, daß ſonſt kein Grund obwaltet, dem N. N. die Beſtätigung zu verſagen. Hiernach alſo mag die Königl. Regierung über die Sache berichten, und die angeordnete neue Wahl einſtweilen ſuspendiren.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 760.)

Zuſ. 3. In Betreff der Unvereinbarkeit der Magiſtratsſtellen mit andern Aemtern bemerke man:

α) R. vom 19. Mai 1809[1]

Die Regel iſt, daß künftig Magiſtratsperſonen keine Nebenverhältniſſe haben dürfen, oder die Verwaltung von Magiſtratsſtellen Nebenſache werden ſoll, obgleich in einzelnen Fällen, beſonders bei den Syndikaten, mit Genehmigung der vorgeſetzten Behörde, Ausnahmen unvermeidlich ſein werden. — Darüber, in wiefern ſich dieſe Regel auf die jetzigen Magiſtratsperſonen, die wieder gewählt werden, anwenden läßt, muß Entſcheidung in den ſpeciellen Fällen vorbehalten bleiben.[2]

(Rumpf's St. O. S. 120.)

β) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 5. April 1834, betr. die Anſtellung von Juſtizkommiſſarien als Bürgermeiſter.

Da ein Juſtiz-Kommiſſair, wenn er, als ſolcher, für oder wider Einwohner einer Stadt eintritt, immer für oder wider ſie Parthei nehmen muß, dieſes Verhältniß auch als Bürgermeiſter nie ganz wird beſeitigen, hiemit aber ſo wenig ſeinerſeits den Bürgern gleiche parteiloſe Theilnahme wird widmen, als den Gedanken, daß er auch in Angelegenheiten des Bürgermeiſteramts für oder wider den Einen oder Anderen Parthei nehme, wird unterdrücken können, womit denn

---

[1] Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

[2] Rumpf bemerkt, daß die am 15. Auguſt 1809 an die Weſtpreußiſche Regierung erlaſſene Reſolution des Miniſteriums des J. dies R. dahin deklarirt, daß die Beſtimmung, nach welcher die Magiſtratualen in der Regel keine Nebenverhältniſſe haben ſollen, ſich bloß auf Dienſtverhältniſſe bezieht. In Hinſicht der auf ſechs Jahre gewählten iſt §. 151 der Städteordnung die Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb ausdrücklich vorbehalten.

(Rumpf's St. O. S. 120.)

ſeine ganze Wirkſamkeit als Bürgermeiſter im Voraus als gefährdet erſcheint; ſo wird, wie ich auf Ew. Exc. Bericht vom 25. v. M. erwiedert, dem Juſtiz-Kommiſſar N. zu N. die Beſtätigung als Bürgermeiſter in N., nur unter der Bedingung ertheilt werden können, daß er weder für noch gegen Einwohner von N. als Juſtiz-Kommiſſar eintrete, und daß die vorgeſetzte Juſtizbehörde dieſe Bedingung genehmige. Auch wird, da er hiernach nur auswärts ſeine gerichtliche Praxis wird ausüben können, ſeiner Beſtätigung noch der Vorbehalt beizufügen ſein, daß die Beſtätigung zurückgenommen werden könne, wenn ſich die Verbindung beider Aemter ohne Nachtheil für die Geſchäfte des Bürgermeiſteramtes nicht aufrecht erhalten laſſe ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 412.)

γ) R. des Miniſt. des J. und d. P., vom 8. März 1836. Städtiſche Bürgermeiſter dürfen zugleich Kreis-Kommunal-Kaſſen verwalten.

Wenn die ꝛc. Reg., wie Derſelben auf den Ber. vom 20. v. M., das Geſuch des Bürgermeiſters N. zu N., um Geſtattung der Uebernahme der Kreis-Kommunalkaſſe neben ſeinem Amte betr., erwiedert wird, in Ihrer Amtsblatt-Verf. vom 3. September 1834, den Bürgermeiſtern die Einnahme ſtädtiſcher Kaſſengelder unbedingt unterſagt hat, ſo iſt dies nur zu billigen, da die Bürgermeiſter die ſtädtiſchen Kaſſen zu beaufſichtigen haben, und daher nicht ſelbſt ſolche führen können.

Anders ſtellt ſich aber das Verhältniß in Hinſicht der Verwaltung einer Kreis-Kommunalkaſſe, welche unter ſpecieller und direkter Aufſicht des Landraths ſteht. Hier fällt obiger Grund weg, und es kommt nur darauf an, ob ein Bürgermeiſter für ein ſolches Nebenamt noch Zeit genug übrig habe? und ob ſolches nicht, beſonders durch häufige Entfernung vom Orte, der Verwaltung des Bürgermeiſter-Amts nachtheilig werden möchte? Tritt in dieſer Beziehung kein Hinderniß ein, ſo iſt es ſelbſt wünſchenswerth, den auf ſechs Jahre und ohne Penſionsberechtigung angeſtellten Bürgermeiſtern kleiner Städte, welchen nur eine dürftige Beſoldung ausgeſetzt werden kann, die Uebernahme ſolcher Nebenämter zu erleichtern, indem eine derartige Verbeſſerung ihrer Lage, durch welche ihnen auch nach dem Ausſcheiden aus der Bürgermeiſterſtelle noch einiger Unterhalt geſichert bleibt, dazu dienen wird, Perſonen von beſſerer Bildung die Annahme der eine ganz prekaire Stellung gewährenden Bürgermeiſterſtellen angenehm, und ſie bei Verwaltung derſelben ſelbſtſtändiger zu machen.

Auch wird in der Regel die Verwaltung einer Kreis-Kommunalkaſſe, beſonders wenn der Wohnort des Bürgermeiſters zugleich die Kreisſtadt iſt, nicht ſo viel Geſchäfte geben, daß ſie nicht neben der Bürgermeiſterei-Verwaltung einer kleinen Stadt mit Bequemlichkeit beſorgt werden kann ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 131.)

δ) R. des Miniſt. des J. und der P., vom 28. April 1836. Die Verbindung der Stelle eines Steuereinnehmers mit der des Bürgermeiſters iſt unſtatthaft.

Daß die ꝛc. Reg. zu Königsberg die Verbindung der Stelle eines Einnehmers der direkten Staatsſteuern mit der des Bürgermeiſters nicht geſtattet, kann, wie Ihnen auf Ihre Beſchwerde vom 6. November v. J., nach dem jetzt erfolgten Eingange des Ber. der Behörde, eröffnet wird, das unterzeichnete Miniſt. nur billigen, da beide Stellen mit einander in der That unverträglich ſind, indem es eine der hauptſächlichſten Pflichten des Bürgermeiſters iſt, die Steuer-Rezeptur zu beaufſichtigen, er daher nicht ſelbſt Rezeptor ſein kann.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 366.)

ε) R. das Miniſt. des J. und der P., vom 21. Januar 1836. Die Verbindung einer ſtädtiſchen Rendantur mit dem Syndikat iſt unzuläſſig.

Den Stadtverordneten zu N. eröffne ich auf Ihre Vorſtellung v. 27. November v. J., den Antrag enthaltend, daß dem für die dortige Stadt zu wählenden neuen Syndikus zugleich die Verwaltung einiger ſtädtiſchen Kaſſen übertragen werden dürfe, zum Beſcheide, daß die Verbindung einer ſtädtiſchen Rendantur mit dem Syndikat nicht als zuläſſig betrachtet, die Verf. der ꝛc. Reg. zu Potsdam, welche ſolche nicht geſtatten will, daher nur gebilligt werden kann. (v. K. Annalen Bd. 20. S. 132.)

η) Hinſichts der Unvereinbarkeit der Magiſtratspoſten mit den Juſtizämtern bemerkt die K. O. vom 29. Auguſt 1809, sub No. 1.

Künftig ſoll die Juſtiz in den Städten, abgeſondert von der Adminiſtration der Kommunalangelegenheiten, durch ein eigenes hierzu beſtelltes Perſonale verwaltet werden. Dieſes iſt um ſo nöthiger, weil die Verhältniſſe der Magiſtratsperſonen und der ſtädtiſchen Juſtizofficianten, die Dauer ihrer Anſtellung und die Unterordnung unter die Oberbehörden ganz verſchieden iſt. Der Syndikus des Magiſtrats hat keine Theilnahme an den Geſchäften des Stadtgerichts, und eben ſo wenig darf der Stadtrichter oder irgend eine der ſtädtiſchen Juſtizperſonen zugleich Syndikus ſein. Nothwendige Ausnahmen in einzelnen Fällen in mittleren Städten können nur mit Genehmigung des Oberlandesgerichts zugelaſſen werden.

(Matthis Bd. 8. S. 342., Rabe Bd. 10. S. 141.)

Zuſ. 4. In Betreff der Qualifikation zu den Magiſtratsſtellen, bemerkt:

α) das R. vom 22. Februar 1809[1]), daß der Syndikus in einer Stadt der zweiten Klaſſe wenigſtens die Qualifikation des ordentlichen Richters im Orte haben, und dieſe durch ein Atteſt einer Juſtizbehörde nachweiſen muß. (Rumpf's St. O. S. 120.)

β) das R. der Reg. zu Potsdam, vom 6. Juli 1814.

Nach einer unterm 24. v. M. ergangenen Verfügung des Königl. Allgemeinen Polizeidepartements, die zu einigen Magiſtratsſtellen beſonders erforderliche Qualifikation betreffend, iſt hierbei zu unterſcheiden, zwiſchen a. den gelehrten Stadträthen, b. Syndicis und c. Bauräthen großer Städte, d. Syndicis mittler Städte. Hinſichts der gelehrten Stadträthe, die nach §. 144 der Städteordnung geſetz- und verfaſſungskundige Männer ſein ſollen, welche für die Geſchäftsführung völlig ausgebildet ſind, wird nach obgedachter Verfügung die Qualifikation der Regierungsaſſeſſoren erfordert. Es iſt gerade nicht nöthig, daß die anzuſtellenden Subjekte ihre Bildung für den Dienſt bei den Regierungen empfangen und das große Examen vor der Examinationskommiſſion beſtanden haben, wohl aber müſſen ſie in anderen Geſchäftsverhältniſſen, oder bei der Regierung, die Vorbildung erhalten haben, welche von den Aſſeſſoren der Regierung erfordert wird. Es iſt alſo nicht genug, daß Jemand das Referendarialsexamen bei der Regierung beſtanden hat, ſondern er muß, wenn er ſeine Bildung bei derſelben empfangen, die im §. 106 der Regierungsinſtruktion näher beſtimmte Vorbereilung zum großen Examen erhalten haben. — Von den Syndicis der großen Städte wird, wie von den Stadtjuſtizräthen, gefordert, daß ſie das große Examen beſtanden haben. Wegen der Syndici der mittleren Städte bedarf es nur der Qualifikation zu Untergerichtsſtellen. Die Bauräthe ſollen die Qualifikation der Bauinſpektoren haben. Iſt die hierdurch erforderliche Qualifikation ſchon anderweitig bekannt, ſo bedarf es keiner Prüfung der zu dieſen Stellen gewählten Subjekte. (Rumpf's St. O. S. 121.)

Zuſ. 5. Wegen der Wahl der Kämmerei-Rendanten vergleiche man die K. O. vom 1. Auguſt 1835, zum §. 157 der St. O. von 1808.

---

[1]) Dies R. iſt in den Sammlungen nicht abgedruckt.

Ueber die Kautions-Beſtellung der Kämmerer ſpricht ſich das R. des Miniſt. des J. und der P. vom 6. März 1832 aus.

Der ꝛc. Reg. eröffne ich auf Ihre im Ber. vom 7. v. M. in Beziehung auf die Kautionsbeſtellung der Kämmereikaſſen- und in specie der Feuer-Societäts-Kaſſen-Rendanten zur Sprache gebrachten Anfragen, Folgendes zum Beſcheide:

Ad 1. iſt allerdings dafür anzunehmen, daß die St. O., welche nur vorſchreibt, daß der Kämmerer ein wohlhabender Mann ſein ſolle, die Beurtheilung, ob von demſelben Kaution zu leiſten ſei, resp. den Stadtverordneten bei der Wahl und der Reg. bei der Beſtätigung überlaſſen habe. Letztere hat ſich bei der Beurtheilung der Qualifikation des Gewählten behufs der Beſtätigung auch davon zu überzeugen, ob derſelbe durch ſeinen Wohlſtand allein der Stadt für die Kaſſe hinreichende Sicherheit leiſte. Gehen ihr dagegen Zweifel bei, ſo kann ihr die Befugniß nicht abgeſprochen werden, die Beſtätigung unter der Bedingung zu ertheilen, daß vor der Uebergabe der Kaſſe durch eine angemeſſene Kaution Sicherheit geleiſtet werde.

Ad 2. iſt die Frage: ob der Kämmerer verbunden ſei, auch die ſtädtiſchen Feuer-Societäts-Beiträge einzunehmen und zu verrechnen? nur nach den Bedingungen zu beurtheilen, welche demſelben bei ſeiner Anſtellung gemacht und von ihm angenommen worden ſind. Hat er ſich zur Führung des ganzen ſtädtiſchen Kaſſenweſens ohne Ausnahme anheiſchig gemacht, ſo iſt er ohne Zweifel auch zur Beſorgung der gedachten beſonderen Rezeptur und Rechnung verpflichtet, und iſt der ꝛc. Reg. überlaſſen, vor Ertheilung der Beſtätigung in der oben erwähnten Art auch auf die Sicherſtellung der Feuer-Societäts-Beiträge Rückſicht zu nehmen. Iſt aber eine ſolche Verbindlichkeit aus der Beſtallung ſelbſt nicht herzuleiten, oder finden ſich die Stadtbehörden aus andern Gründen bewogen, dieſe Rezeptur einer andern Perſon aufzutragen, ſo iſt es auch deren Pflicht, für die Sicherheit der Kaſſe zu ſorgen, und es wird, wenn ſie dieſe Verpflichtung zu erfüllen verabſäumen, und ein Defekt entſteht, jedenfalls die Stadt dafür aufkommen müſſen, welche ihrerſeits ſich wieder an diejenigen Perſonen halten kann, welche ihrer Pflicht nachzukommen verſäumt haben.

(v. K. Annalen Bd. 16. S. 127.)

Zuſ. 6. R. des Miniſt. des J. und der P., vom 3. Oktober 1836, betr. die Mittheilung der auf Anlaß der Wahl von Magiſtratsmitgliedern gegen letztere angebrachten Denunciationen.

Das Miniſt. kann der ꝛc. Reg. auf Ihren Ber. vom 22. v. M., die Beſchwerde des Ackerbürgers N. zu N., über Vorenthaltung der Mittheilung der auf Anlaß ſeiner Wahl zum Rathmann wider ihn eingereichten Denunciation betreffend, darin nicht beiſtimmen, daß einem Kandidaten zu einem Magiſtratsamte, welchem auf den Grund gegen ihn angebrachter Anklagen die Beſtätigung verweigert werden ſoll, die Mittheilung der Anklagen und die Benennung des Anklägers verſagt werden könne. Wenigſtens müſſen zu einer ſolchen Verſagung beſondere Gründe vorhanden ſein, welche hier nicht vorzuliegen ſcheinen. Wenn die ꝛc. Reg. aus der Mittheilung Privat-Feindſeligkeiten beſorgt, ſo würde die Verweigerung in ähnlichen Fällen falſche Denuncianten ermuthigen, und weit Schlimmeres als jene Privat-Feindſeligkeiten zur Folge haben. Die ꝛc. Reg. mag daher dem ꝛc. N. Abſchrift der gegen ihn eingegangenen Denunciation mittheilen. (v. K. Annalen Bd. 20. S. 924.)

Zuſ. 7. In Hinſicht der Vereidigung[1]) der Magiſtrats-Mitglieder beſtimmte die Zuſammenſtellung vom $^4/_{14}$. Juli 1832 zum §. 148.

---

[1]) Das (in den Sammlungen nicht abgedruckte) R. vom 14. März 1809, (Rumpf's St. O. zu §. 152) beſtimmte, daß alle Magiſtraturen zu vereidigen, daß die Auflöſung der alten Magiſtraturen ſowohl, als

Digitized by Google

Jedes Magiſtrats-Mitglied wird vor Antritt ſeines Amts nach folgender Formel vereidet:

Ich N. N. ſchwöre, dem König unterthänig, treu und gehorſam zu ſein, und das mir anvertraute Amt immer nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſo zu verwalten, wie die Geſetze es vorſchreiben, auch aus allen meinen Kräften, und ohne alle Neben-Rückſichten das Wohl des Staats und der Stadt zu fördern. So wahr ꝛc.

(G. S. 1832. S. 187.)

Die K. O. vom 5. November 1833 hat dies indeß abgeändert.

Zugleich verordne Ich, daß der Bürgereid dahin abgeleiſtet werden ſoll:

Ich N. N. ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen, meinem Allergnädigſten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorſam ſein, meinen Vorgeſetzten willige Folge leiſten, meine Pflichten als Bürger gewiſſenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, ſo wahr mir Gott helfe u. ſ. w.

Hiernach ſind ſämmtliche Dienſteide, ſo wie die in der G. S. für 1831. S. 33. und 1832. S. 184. und 187. angegebenen Eidesformulare abzuändern. Vorſtehende Beſtimmung iſt durch die G. S. bekannt zu machen.

(G. S. 1833. S. 291.)

Dazu:

R. des Miniſt. des J. und der P., vom 8. Auguſt 1833.

Auf die wider die ꝛc. Reg. zu N., unterm 29. v. M., wegen verweigerter Beſtätigung Ihrer Wahl zum Bürgermeiſter angebrachte Beſchwerde, wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß das unterzeichnete Miniſt. zunächſt keine Entſcheidung in der Sache zu ertheilen hat, weil nach der Ober-Präſidial-Inſtruktion, v. 31. December 1825. §. 11. 4. a. der Herr Ober-Präſident von Merkel die vorerſt entſcheidende Behörde iſt, an welchen Sich zu wenden, Ihnen überlaſſen bleibt.

Hierbei muß Ihnen jedoch zugleich bemerklich gemacht werden, daß die ꝛc. Reg. das denſelben zuſtehende Beſtätigungsrecht eben ſo frei und ſelbſtſtändig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuüben haben, als die Stadtverordneten das Wahlrecht.

Weder die Stadtverordneten, noch die Gewählten, haben einen beſtimmten Anſpruch auf die Beſtätigung der Wahl, und nur die vorgeſetzte Behörde hat darüber zu entſcheiden, ob die Beſtätigung aus triftigen Gründen verſagt worden iſt.

Das unterzeichnete Miniſt. muß es aber auch für einen triftigen Verweigerungsgrund anſehen, wenn die ꝛc. Reg. die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Bürgerſchaft ganz oder zum großen Theil die Achtung und das Vertrauen, welches die zeitigen Stadtverordneten durch die Wahl bekunden, in den Gewählten nicht ſetzt.

Von einer Regreßpflichtigkeit der ꝛc. Reg. wegen entzogener Beſoldung ꝛc., welche Sie in Anſpruch zu nehmen drohen, kann übrigens gar nicht die Rede ſein, da ein Recht auf das Bürgermeiſter-Amt, und folglich auch auf die damit verbundene Beſoldung, erſt durch die Beſtätigung erlangt wird.

Die von Ihnen in allen dieſen Punkten gezeigten irrigen, und zum Theil gradezu geſetzwidrigen Anſichten gereichen daher keinesweges in Beziehung auf die nachgeſuchte Beſtätigung zu Ihrer Empfehlung, und wird Ihnen anheimge-

---

die Einführung der neuen, imgleichen die Abnahme des Eides, der Regel nach durch den Departementsſteuerrath, ſonſt aber, wenn Umſtände dies verhindern, durch einen beſonderen, dazu (von der Regierung) zu ernennenden Kommiſſarius (irgend einen im Orte geachteten Officianten) erfolgen, dies Alles mit angemeſſener Feierlichkeit geſchehen müſſe, und vorzüglich für die Introduktionsakte eine gottesdienſtliche Handlung empfohlen werde.

Digitized by Google

geben, in wie weit Sie auf dieſe Bemerkungen bei ihren etwanigen weiteren Beſchwerden Rückſicht nehmen wollen.

(v. K. Annalen, Bd. 18. S. 733.)

Prüfung.

§. 149. Alle nach dem §. 146. der Städteordnung auf zwölf Jahre anzuſtellende Magiſtratsperſonen müſſen überdem in ihren Fächern hinlängliche gründliche Kenntniſſe beſitzen und ſich zu dem Ende vor ihrer Anſetzung den deßhalb anzuordnenden Prüfungen unterwerfen.

Zuſ. 1. Vergleiche: Revid. St. O. §. 93.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 zum §. 149.

Wenn auch nur in Hinſicht der auf 12 Jahre erwählten Magiſtrats-Mitglieder ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, daß ſie ſich einer Prüfung unterwerfen müſſen, ſo iſt dadurch doch nicht ausgeſchloſſen, daß die Regierungen auch die auf 6 Jahre zu wählenden einer Prüfung unterwerfen können, wenn ſie eine ſolche für nothwendig erachten, um ſich von ihrer geſetzlichen Qualifikation zu überzeugen. (G. S. 1832. S. 187.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. vom 2. Juni 1829. Zur Anſtellung unbeſoldeter Magiſtratsperſonen in kleinen Städten bedarf es keiner förmlichen Prüfung derſelben.

Ew. ꝛc. überſende ich anliegend eine Beſchwerde der Stadtverordneten zu N., über die von der Reg. angeordnete Prüfung zweier unbeſoldeten Mag.-Mitglieder und die in deren Folge verweigerte Beſtätigung, indem ich Ihnen die Entſchließung darauf ergebenſt anheimſtelle. Damit wir jedoch bei etwanigen weiteren Reklamationen in dieſem und jedem ähnlichen Falle in Hinſicht des Grundſatzes deſto ſicherer übereinſtimmen mögen, bemerke ich, daß ich eine förmliche Prüfung unbeſoldeter Mag.-Mitglieder überhaupt, beſonders in kleinen Städten, durchaus nicht für zweckmäßig, noch dem Sinne der St. O. für entſprechend halten kann. Ein geachteter, ehrbarer, vielleicht betagter Bürger wird zu einer ſolchen Stelle gewählt, ſich ſchwer entſchließen, ſich den Unannehmlichkeiten zu unterwerfen, mit welchen eine ſolche Prüfung, die im vorliegenden Falle einem Reg.-Kalkulator ſoll übertragen worden ſein, verbunden ſein kann, und, da die Verbindlichkeit, öffentliche unbeſoldete Stadtämter anzunehmen, nicht auch die nach ſich zieht, ſich einem beliebig anzuordnenden Examen zu unterwerfen, das Letztere, folglich auch die Stelle ſelbſt ausſchlagen. Geſunder Menſchenverſtand, unbeſcholtener Ruf und Gemeinſinn reichen aus, um denjenigen Zwecken zu genügen, welche der Anſtellung von unbeſoldeten Magiſtratsperſonen in kleinen Städten zum Grunde liegen.

(v. K. Annalen Bd. 13. S. 315.)

Zuſ. 4. R. des Miniſt. des J. und der P., vom 18. April 1835, betr. die Prüfung der zu Oberbürgermeiſter-Stellen vorzuſchlagenden Kandidaten.

Nach Allerh. Beſtimmung iſt künftig, wenn zu einer zu beſetzenden Oberbürgermeiſterſtelle drei Kandidaten präſentirt werden, allemal anzuzeigen, ob die Regierung die Qualifikation derſelben durch frühere Dienſtleiſtung für erwieſen, oder eine Prüfung für nothwendig erachte, die Entſchließung über die Prüfung der Sr. Maj. dem Könige lediglich anheimzuſtellen und ſolche daher vor Eingang Allerh. Befehls nicht vorzunehmen.

Hiernach wollen Ew. ꝛc. die Reg. der Provinz inſtruiren.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 146.)

Verwandtſchaftshinderniſſe.

§. 150. Auch darf Niemand, der zu einer Magiſtratsſtelle gewählt oder vorgeſchlagen wird, mit den übrigen im Magiſtrate

bleibenden Mitgliedern und dazu ſchon erwählten und vorgeſchlagenen Perſonen im dritten Grade oder näher verwandt oder verſchwägert ſein.

Zuſ. 1 Vergleiche:
a) A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 124.
b) Revid. St. O. §. 86.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 zum §. 150.

Eine während der Dienſtzeit entſtehende Verſchwägerung zwiſchen Magiſtratsperſonen hat nicht die Folge, daß Eine von Beiden ihr Amt niederlegen müßte. [1])
(G. S. 1832. S. 188.)

Dazu:
R. des Miniſt. des J. und der P. vom 20. Mai 1835.

Auf die im Ber. vom 3. d. M. enthaltene, durch die Wahl des Kammergerichts-Referendarius N. zum unbeſoldeten Stadtrath bei dem dortigen Mag. veranlaßte Anfrage der ꝛc. Reg. wegen des Miniſt.-R. v. 29. März 1813. — erwiedere ich, daß der erſte Theil jenes R., welcher von den während der Anſtellung eines Magiſtratsmitgliedes entſtehenden Verſchwägerungen handelt, in die Zuſammenſtellung v. 4/14. Juli 1832. (G. S. S. 188.) aufgenommen worden iſt. Was den unbeſtimmt gefaßten zweiten Theil anlangt, ſo kann demſelben, da das Miniſt. kein Recht hat, von beſtimmten Geſetzen zu dispenſiren, nur der Sinn beigelegt werden, daß, wenn die Regierungen Veranlaſſung finden, eine dergleichen Dispenſation wegen beſonderen Vertrauens der Stadtverordneten und ſonſtiger Umſtände in Antrag zu bringen, ihnen dies unbenommen iſt. Die Dispenſation wird aber immer bei Sr. Maj. dem Könige, nachgeſucht werden müſſen. Daß die Vorſchrift an ſich nicht für abgeſchafft erachtet wird, beweiſt theils die gedachte Zuſammenſtellung, theils die revid. St. O., §. 86, in welcher jedoch den Reg. ein Dispenſationsrecht beigelegt worden iſt, welches ſie nach der St. O. v. 19. November 1808 nicht beſitzen. Sollte daher in dem, im vorliegenden Ber. angezeigten Falle, Veranlaſſung zur Dispenſation vorhanden ſein, ſo hat die ꝛc. Reg. darüber beſondern motivirten Ber. zu erſtatten.
(v. K. Annalen Bd. 19. S. 425.)

Befugniß zum Gewerbsbetrieb.

§. 151. Alle nach §. 146. nur auf ſechs Jahre angeſtellte Perſonen können neben ihrem Poſten zugleich als Bürger ihr Gewerbe treiben.

Zuſ. 1. Vergleiche Revid. St. O. §. 88.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 21. Juli 1834.

Es beruhet, wie Ihnen auf die Namens der Kaufmannſchaft zu N. hierher gerichteten Eingaben vom 21. Mai und vom 5. Juni a. c. hiemit eröffnet wird, auf einem Irrthum, wenn Sie annehmen, daß nach den Vorſchriften der St. O. der Betrieb eines Gewerbes mit dem Bürgermeiſteramte unverträglich ſei.

Der §. 151. des geb. G., welcher in dieſer Beziehung maaßgebend iſt, ertheilt die Befugniß zum gleichzeitigen Betriebe ihrer Gewerbe allen Magiſtratsperſonen, welche nach §. 146. auf 6. Jahr angeſtellt werden können, und daß hiezu die Bürgermeiſter in kleinen und mittleren Städten gehören, ergiebt ſich aus dem nur gedachten §. 146. in Verbindung mit §. 142. und 143.

Unter dieſen Umſtänden erſcheint es als eine in Beziehung auf Ihre Be-

---

[1]) Dieſe Beſtimmung iſt dem R. des Miniſt. des J. vom 29. März 1813 (Rumpf's St. O. S. 124. v. K. Annalen Bd. 19. S. 426.) entnommen.

ſchwerde unweſentliche Form, daß nicht der Bürgermeiſter N., ſondern deſſen Ehefrau in der Gewerde-Steuer-Rolle als Eigenthümerin der von beiden gemeinſchaftlich betriebenen Materialhandlung verzeichnet ſteht, und es iſt nirgends ein geſetzlicher Anhalt vorhanden, um den gedachten Eheleuten die Fortſtellung des Geſchäfts zu unterſagen, oder wegen des letzteren den rc. N. zur Niederlegung ſeines Amts zu nöthigen rc.

(v. K Annalen Bd. 18. S. 736.)

Wahl, Präſentation und Beſtätigung.[1])

§. 152. Sämmtliche Mitglieder der Magiſträte, mit Ausſchluß des Oberbürgermeiſters, werden Namens der Stadtgemeine von den Stadtverordneten erwählt, und von der Provinzialpolizeibehörde beſtätigt.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §§. 122, 123.

b) Revid. St. O. §§. 90, 93.

c) Zuſ. 2. zum §. 47. der St. O. von 1808. (Oben S. 110.)

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832, zum §. 152.

a) Die Wahlen der Magiſtratsperſonen ſind in der Regel nicht eher, als ein Jahr, und nicht ſpäter als ſechs Monate vor Ablauf der Dienſtzeit vorzunehmen. Doch können aus beſonderen Rückſichten, hauptſächlich wenn die Stadtverordneten eine Magiſtratsperſon auf Lebenszeit, oder doch auf längere als die vorgeſchriebene Dienſtzeit wählen, auch frühere Wahlen beſtätigt werden.[2])

---

[1]) Ueber das Verfahren bei der Wahl ſtädtiſcher Magiſtratsmitglieder vergleiche man die Inſtrukt. der Reg. zu Köslin, vom 2. Januar 1832. (v. K. Annalen Bd. 16. S. 123. Vergl. Beilage No. LVII)

[2]) Das R. des Miniſt. des J. vom 6. September 1822. (v. K. Annalen Bd. 6. S. 682.) hatte bereits beſtimmt, daß, auf Verlangen der abgehenden Mitglieder des Magiſtrats, die neue Wahl ein Jahr vor Ablauf der Dienſtzeit derſelben vorgenommen und von der Reg. beſtätigt werden könne, daß aber die Stadtverordneten nicht gezwungen werden können, ſolche ſo zeitig vorzunehmen. Das R. des Miniſt. des J. vom 10. Juni 1825. (v. K. Annalen Bd. 9. S. 1041.) hatte ſich dahin ausgeſprochen, daß es den Adminiſtrationsbehörden überlaſſen bleibe, den Zeitpunkt der neuen Magiſtratswahlen feſtzuſetzen, und daß auf den Umſtand, daß durch zeitige Wahlen die künftig eintretenden Mitglieder der Stadtverordneten-Verſammlung von der Theilnahme ausgeſchloſſen würden, nichts ankomme, da die Stadtverordneten-Verſammlung eine permanente Kommiſſion ſei, deren jedesmalige Mitglieder in allen Fällen verbindliche Beſchlüſſe faſſen, auch Magiſtratsperſonen wählen können.

Das R. des Miniſt. des J. vom 16. Dezember 1825. (v. K. Annalen Bd. 9. S. 1042) bemerkt in dieſer Beziehung folgendes:

Die Stadtverordnetenverſammlung kann durch ihre geſetzmäßigen Beſchlüſſe die Bürgerſchaft und ihre Nachfolger verbinden und ein am letzten Tage vor dem Austritt eines Drittheils gefaßter Beſchluß, ſelbſt wenn er noch verſchoben werden konnte, iſt, wenn er ſonſt nur den Geſetzen entſpricht, vollkommen gültig. Auch iſt den neu zu erwählenden Stadtverordneten nirgends ein Recht zugeſprochen, zu verlangen, daß dergleichen Beſchlüſſe bis zu ihrem Eintritte verſchoben werden ſollen. Es fällt daher dieſer Grund, einer Bürgermeiſterwahl die Beſtätigung zu verſagen, von ſelbſt weg. Es fragt ſich daher nur, ob im Geſetze ſelbſt ein Grund liegt, eine neun Monate vor Beendigung der Dienſtzeit des dermaligen Bürgermeiſters abgehaltene Wahl für unzuläſſig zu halten? Ein ſolcher Grund ergiebt ſich nun nirgends, da über die Zeit, wann gewählt werden ſoll, darin nichts vorgeſchrieben iſt, und es daher bei der Entſcheidung über etwanige Differenzen bloß auf dasjenige ankommt, was nach der Natur der Sache als nothwendig und zweckmäßig erſcheint.

Digitized by Google

b) Wenn zwei Kandidaten mit gleichen Stimmen präſentirt werden, ſo ſteht der Regierung die Auswahl zu. [1]) (G. S. 1832. S. 188.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. vom 24. Mai 1828, betr. die Ausſchließung der zu Magiſtrats-Stellen deſignirten Stadtverordneten von dem Wahlakte.

Es liegt, wie der ꝛc. Reg. auf Ihre mittelſt Ber. v. 11. v. M. in Beziehung auf die nach Ablauf des gegenwärtigen Frühjahrs eintretende Vakanz der dortigen Stadt-Kämmerei-Stelle gemachte Anfrage,

ob diejenigen Stadt-Verordneten, welche ſich mit auf der Kandidatenliſte befinden, an dem Wahlakt Theil nehmen dürfen oder nicht?

erwiedert wird, allerdings in der Natur der Sache, daß demjenigen, welcher in einer Amtsangelegenheit ein perſönliches Intereſſe hat, eine amtliche Einwirkung auf ſelbige nicht zugeſtanden werden kann, daher denn auch diejenigen Stadtverordneten, welche ſich ſelbſt um eine Magiſtratsſtelle beworben haben, zur Abſtimmung über ihre Mitbewerber nicht zugelaſſen werden können. Da es jedoch bei Wahlen am meiſten darauf ankommt, die wahre Meinung der Bürgerſchaft zu erfahren, und die Einwirkung des Privatintereſſes zu beſchränken, ſo muß dafür geſorgt werden, daß durch Einberufung der Stellvertreter für die als Mitbewerber aufgetretenen Stadtverordneten die Verſammlung möglichſt vollzählig erhalten werde.

Hiernach hat die ꝛc. Reg. im vorliegenden und im ähnlichen Fällen zu verfahren. (v. K. Annalen Bd. 12. S. 425.)

Dazu:

R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 22. April 1833.

Unzweckmäßig würde es nun ſein, den Stadtverordneten länger als ein Jahr vor Ablauf der Dienſtzeit die Abhaltung einer Wahl zu geſtatten, oder ſie dazu zu nöthigen, da jedenfalls in Jahresfriſt ein neu erwählter Bürgermeiſter ſich zur Uebernahme ſeines Amtes, ein abgehender aber zu deſſen Abgabe und zu Erwählung eines andern Lebensberufes hinreichend vorbereiten, auch, wenn Zweifel über die Gültigkeit der Wahl, über die Qualifikation des Erwählten, über deſſen Bereitwilligkeit zur Annahme des Amtes entſtehen, die Entſcheidung und nöthigen Falles noch eine neue Wahl bewirkt werden kann. Als eben ſo unzweckmäßig muß es aber erkannt werden, wenn (wie im vorliegenden Falle geſchehen) die Stadtverordneten, deren neues Drittel im Februar gewählt werden ſoll, gezwungen werden ſollen, den am 1. April eintretenden neuen Bürgermeiſter erſt nach dem Eintritt des neuen Drittels, folglich nur etwa einen Monat vor Ablauf der Dienſtzeit des alten, ja — da ſelbſt der Beſtätigung der Stadtverordneten Schwierigkeiten entgegen treten können — vielleicht nur wenige Tage vorher, vielleicht ſelbſt nachher zu wählen. Dies wäre um ſo unzweckmäßiger, da die Diskuſſion über die Wahl und Qualifikation des Gewählten oft noch eine geraume Zeit hinwegnimmt, und in ſolchem Falle der alte Bürgermeiſter über die durch das Geſetz beſtimmte Dienſtzeit hinaus fungiren, oder ſeine Stelle vertreten werden müßte. Wenn in einer früheren Verfügung das Miniſterium feſtgeſetzt hat, daß Wahlen dieſer Art bis zu einem Jahr *vor* Ablauf der Dienſtzeit vorgenommen werden können, „ſobald die Magiſtratsperſonen, um über ihre Lage ſicher zu werden, dies wünſchen“, — ſo bezieht ſich dieſer Zuſatz auf den ſpeciellen Fall, ſchließt aber keineswegs die Befugniß der Stadtverordneten aus, auch ihrerſeits in derſelben Zeit zur Wahl zu ſchreiten.

[1]) Dieſe Beſtimmung iſt dem R. des Miniſt. des J. vom 11. Auguſt 1820. sub No. 1. (v. K. Annalen Bd. 4. S. 547.) entnommen.

Digitized by Google

Der ꝛc. Reg. wird auf Ihren Bericht vom 26. v. M., die Theilnahme derjenigen Stadtverordneten, welche ſich mit auf der Kandidatenliſte zu Magiſtrats-Stellen befinden, an dem Wahlakte, betr., erwiedert, daß dieſelbe unbedenklich der Verf. vom 24. Mai 1828, welche auf das allgemeine Recht, namentlich auf §. 132. Tit. 6. Th. II. des A. L. R. begründet iſt, auch ferner nachkommen, und wenn der unwahrſcheinliche Fall eintreten ſollte, daß von 9 Stadtverordneten 6 zu den Kandidaten gehören, beſonders berichten möge.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 437.)

Zuſ. 4. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 1. Juni 1833. Bei ſtädtiſchen Magiſtratswahlen kann die Abgabe zweier beifälligen Stimmen, Seitens eines Wahlberechtigten, nicht unterſagt werden.

Ew. ꝛc. überſende ich anliegend die Beſchwerde des Referendar N. zu N., über die Verſagung der Beſtätigung der auf ihn gefallenen Wahl als Bürgermeiſter zu N., mit der ergebenſten Bemerkung, daß ich mich mit den aus den Beilagen ſich ergebenden Gründen dieſer Verſagung nicht einverſtanden erklären kann.

Es iſt nämlich in den Geſetzen keinem Wähler verboten, mehr als einem Kandidaten eine beifällige Stimme zu geben, und ſchon deshalb erſcheint es nicht zuläſſig, eine Wahl um deswegen, weil das, was nicht geſetzlich verboten iſt, geſchehen, für ungültig zu erklären. Es kommt aber dazu, daß die Zuläſſigkeit einer ſolchen Abgabe mehrerer beifälligen Stimmen ſelbſt geſetzlich vorausgeſetzt iſt, da die Dekl. der St. O., welche Seine Maj. unterm 4. Juli v. J. genehmigt haben, unter § 152. b. vorſchreibt, daß, wenn zwei Kandidaten mit gleichen Stimmen präſentirt werden, der Regierung die Auswahl zuſtehen ſolle.

Hierzu hat nun nicht der Fall Veranlaſſung gegeben, daß zwei Kandidaten jeder die gleiche Hälfte von den Stimmen aller abſtimmenden Stadtverordneten für ſich gehabt hätten, denn in dieſem Falle würde nach dem Geſetze der Vorſteher die entſcheidende Stimme abzugeben, und durch dieſe zu beſtimmen haben, welcher von beiden präſentirt werden ſolle: vielmehr iſt hiebei der wirklich zuweilen vorgekommene Fall vorausgeſetzt, daß zwei Kandidaten wirklich die Stimmenmehrheit für ſich haben, was nicht ſtattfinden kann, wenn nicht wenigſtens einige Wähler zweien Kandidaten beifällige Stimmen geben.

Dieſem widerſpricht auch die Natur der Sache nicht. Vielmehr iſt es natürlich genug, daß derjenige Wähler, welcher zwei Kandidaten für gleich empfehlenswerth hält, jedem derſelben eine beifällige Stimme giebt. Ein Nachtheil kann daraus ebenfalls nicht hervorgehen, da das Reſultat der Abſtimmung doch ergiebt, wer das Vertrauen der Mehrzahl für ſich hat. Im Gegentheil würde ein Verbot der Abgabe zweier beifälligen Stimmen oft die Erlangung einer abſoluten Majorität ſchwierig, ja unmöglich machen. Aus dieſen Gründen, und da ich nur ſehr ungern die Entſcheidungen der Herren Oberpräſidenten abändere, erſuche ich Ew. ꝛc. ergebenſt, entweder ſelbſt noch Remedur zu treffen, oder mir dasjenige, was Sie obigen Anſichten entgegenzuſtellen haben, gefälligſt mitzutheilen. (v. K. Annalen Bd. 17. S. 435.)

Zuſ. 5. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 21. April 1835, betr. das Verfahren wegen ungültiger Stimmen, bei ſtattgehabten Wahlen von Magiſtratualen.

E. E. überſende ich anliegend eine Beſchwerde der Stadtverordneten zu N., über die von der ꝛc. Reg. für ungültig erklärte Kämmerer-Wahl zur gefälligen reſſortmäßigen Entſcheidung.

Um bei etwaniger weiterer Reklamation einer Verſchiedenheit zwiſchen unſern Anſichten vorzubeugen, bemerke ich ergebenſt, daß ich die Anſichten der Reg. nicht völlig theilen kann.

Die von einer Stadtverordneten-Verſammlung vorgenommenen Handlungen können um deswegen, weil ein nicht geſetzlich qualificirtes Mitglied unter derſelben ſich befunden hat, nicht für ungültig betrachtet, vielmehr muß ein ſolches Mitglied als ein nicht gegenwärtiges angeſehen werden.

Digitized by Google

Wollte man den entgegengeſetzten Grundſatz beobachten, ſo könnte es dahin kommen, daß in N. alle ſeit Eintritt und unter Mitwirkung des Stadtverordneten N. gefaßten Beſchlüſſe für ungültig erklärt werden müßten, wodurch, wie ſich von ſelbſt ergiebt, die größten Verwirrungen entſtehen könnten.

Auch der ſpecielle Fall ſcheint keine Veranlaſſung darzubieten, die Wahl wegen der von dem Stadtverordneten N. ungültigerweiſe abgegebenen Stimme für ungültig zu erklären. Möge derſebe in der Majorität oder in der Minorität ſich befunden haben, und in dem einen oder anderen Falle die Stimme deſſelben, wie die eines Abweſenden wegfallen, ſo iſt doch der Kandidat immer per majora erwählt. Auch die Rückſicht, daß derjenige, der anſtatt des ꝛc. N. hätte eintreten ſollen, *möglicherweiſe* dem Kandidaten der Minorität ſeine Stimme hätte geben können, kann nichts releviren, da dieſelbe in allen Fällen der Abweſenheit einzelner Mitglieder, für welche die Stellvertreter hätten einberufen werden ſollen, eintritt.

Ein Grund, die Wahl zu annulliren, würde nur dann vorhanden ſein, wenn beide Kandidaten gleiche Stimmen für ſich gehabt hätten, und nicht zu ermitteln geweſen wäre, wem der N. ſeine ungültige Stimme gegeben hätte.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 427.)

Ernennung des Oberbürgermeiſters.

§. 153. Zu dem Poſten des Oberbürgermeiſters ſollen hingegen drei Kandidaten von der Stadtverordneten-Verſammlung präſentirt werden, wovon einer durch landesherrliche Beſtätigung zum Oberbürgermeiſter ernannt wird.

Zuſ. Vergl.: Revid. St. O. §§. 89. und 94.

§. 154. Werden unqualificirte Subjekte (§. 152) gewählt und (§. 153) präſentirt; ſo muß, nach verſagter Beſtätigung, die Wahl und beziehungsweiſe die Präſentation wiederholt werden.

Zuſ. 1. Vergl.: Revid. St. O. §. 93.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 zum §. 154.

Wenn beharrlich unqualificirte Subjekte präſentirt werden, ſo iſt die Regierung berechtigt, die Stelle auf Koſten der Stadt proviſoriſch verwalten zu laſſen [1]. (G. S. 1832. S. 188).

---

[1] Das (in den Sammlungen nicht abgedruckte) R. vom 17. Juli 1811. (Rumpf's St. O. S. 127.) hatte bemerkt, daß in Fällen, wo von der Reg. die Beſtätigung der Wahl *unqualificirter Subjekte* zu Magiſtratsmitgliedern verſagt werde, deſſenungeachtet aber die betreffenden Stadtverordneten-Verſammlungen, auf deren Beſtätigung beſtehen, und eine neue Wahl zu veranlaſſen ſich weigern, das Wahlrecht ſolcher Stadtverordneten-Verſammlungen für dieſen Fall zu ſuspendiren ſei, und daß in allen Fällen dieſer Art die Magiſtrāte qualificirte Subjekte in Vorſchlag bringen, auch von denſelben für dieſe die Beſtallung ausgefertigt werden ſolle. Mit Bezug hierauf ſprach das R. des Miniſt. des J. vom 7. Februar 1823. (v. K. Annalen Bd. 7. S. 95.) ſich auf die Anfrage: ob eine Regierung ermächtigt ſei, bei wiederholten Wahlen untüchtiger Subjekte zu Magiſtratsmitgliedern das Wahlrecht der Stadtverordneten-Verſammlung zu ſuspendiren? dahin aus, daß eine ſolche Suspenſion ſich geſetzlich nicht begründen laſſe, und daß ſchon die Ausführung des R. vom 17. Juli 1811 ohne Allerh. Sanktion nicht unbedenklich ſei. Wenn dazu gar bei entſtehenden Vakanzen deren Dauer durch Wahl unqualificirter Subjekte verlängert werde, und die Reg. es der öffentlichen Ordnung wegen für unzuläſſig finde, die Vakanz länger dauern zu laſſen, ſo ſei kein Bedenken dagegen, die Stelle einſtweilen kommiſſariſch verwalten zu laſſen, und nach der ihr im §. 167. der St. O. ertheilten Erlaubniß die nothwendigen Koſten, ſelbſt gegen den Willen der Stadtverordneten, aus den bereiteſten Mitteln zu entnehmen.

Gewinnung des Bürgerrechts.

§. 155. Wird Jemand, der noch nicht Bürger iſt, zum Magiſtratsmitgliede gewählt und beſtätigt; ſo muß er ſofort das Bürgerrecht gewinnen.

Titel.

§. 156. Die Titel: Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter, Stadtrath, Rathsherr und Rathmann, ſind unbedingt mit dem Amte ſelbſt verbunden. Wer einen dieſer Poſten verwaltet hat und ſolchen niederlegt, kann keine der benannten Titel weiter führen. Er wird dagegen, wenn er dieſe Stelle wenigſtens 9 Jahre mit Ehren bekleidet, oder ſich in ſolcher namentlich und ganz beſonders ausgezeichnet hat, Aelteſter der Stadt, und behält dieſen Titel als eine Auszeichnung des Verdienſtes von der Stadt lebenslang. Sobald ein Magiſtratsmitglied aber ſeines Poſtens entſetzt wird; ſo darf ihm der Titel: Aelteſter, ſo wenig beigelegt werden, als es ſich deſſen zu bedienen befugt iſt.

Zuſ. 1. R. vom 28. Februar 1809 [1]). Die Magiſtratsmitglieder, ausſchließlich des Oberbürgermeiſters und Bürgermeiſters, beſoldete und unbeſoldete, ſind alle im Range gleich.

(Rumpf's St. O. S. 129).

Zuſ. 2. R. des Juſtizminiſt. vom 9. Februar 1811, betr. den Rang der Vorſteher der ſtädtiſchen Polizeibehörden, Stadtgerichte und Magiſträte.

Nach vorgängiger Uebereinkunft des Juſtizminiſteriums mit dem Miniſt. des J, wird in Abſicht des Ranges der Vorſteher der ſtädtiſchen Polizei-Behörden, der Stadtgerichte und Mag. hierdurch Folgendes feſtgeſetzt:

1) In den Städten, woſelbſt die Polizei-Verwaltung den Mag. übertragen iſt, rangiren die Bürgermeiſter und Stadtrichter nach dem Zeitpunkte ihrer Anſtellung.

2) In den Städten zweiter Klaſſe, die beſondere Polizei-Behörden erhalten haben, rangiren der erſte Vorgeſetzte des Gerichts und der erſte Vorgeſetzte der Polizei-Behörde unter ſich, nach dem Zeitpunkte ihrer Anſtellung, und vor dem Bürgermeiſter, da dieſer von der Regierung bloß die Beſtätigung erhalten hat.

3) In den Städten erſter Klaſſe rangiren die Stadtgerichte und Polizei-Direktoren, oder Polizei-Präſidenten, mit dem Oberbürgermeiſter nach dem Datum ihrer Patente, da dieſe von des Königs Maj. unmittelbar vollzogen werden.

Das ꝛc. hat hiernach die etwa entſtehenden Streitigkeiten zu entſcheiden, und ſich nach dieſen Beſtimmungen bei gemeinſchaftlichen Verfügungen an die ſtädtiſchen Behörden zu achten.

(Mathis Bd. 10. S. 194, Rabe Bd. 10. S. 508).

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 4. April 1835, betr. die Beilegung des Ehrentitels Stadtälteſter.

E. E. erwiedere ich auf den Ber. vom 24. v. M., wonach der Mag zu N. einem nach neunjähriger Dienſtzeit ausſcheidenden Rathmanne, den Titel eines Stadtälteſten beizulegen beabſichtigt, dieſem aber von den Stadtverordneten widerſprochen wird, daß, da das Recht, den Titel als Stadtälteſter zu führen, durch §. 156. der St. O. nicht von einer ununterbrochenen Amtsverwaltung von neun Jahren, ſondern nur überhaupt von einer neunjährigen tadelloſen Dienſtführung abhängig gemacht worden iſt, der Zweifel der Stadtverordneten zu

[1]) Dies R. iſt in den Sammlungen nicht abgedruckt.

R. ſich von ſelbſt erledigt. Uebrigens handelt es ſich bei der Beilegung des Titels nur von der Ausführung des G., indem lediglich ein geſetzlich erworbenes Recht anzuirkennen iſt. Es kommt daher auf die Zuſtimmung der Stadtverordneten keinesweges an; vielmehr bleibt denſelben, wenn etwa ein Magiſtrat einem Unberechtigten dieſen Titel beilegen ſollte, wie in allen anderen Angelegenheiten, nur der Weg der Beſchwerde überlaſſen.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 435).

Unterbediente.

§. 157. Die Unterbedienten des Magiſtrats werden nach dem Bedürfniß angenommen und vom Magiſtrat auf Lebenszeit gewählt. Sie werden aber vor ihrer Anſetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und inſofern von dieſen gegen die Gewählten erhebliche gegründete Ausſtellungen gemacht werden, darf der Magiſtrat ſolche nicht unbeachtet laſſen.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 125.

b) Revid. St. O. §. 96.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832. zum §. 157.

a) Zu den Stellen der beſoldeten ſtädtiſchen Unterbedienten dürfen keine andere, als verſorgungsberechtigte Militairinvaliden gewählt werden. Doch iſt dieſe Verpflichtung auf diejenigen Stellen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geſchäftsbildung erfordern, nur inſoweit zu beziehen, als verſorgungsberechtigte Militairinvaliden vorhanden ſind, welche dieſe Bildung beſitzen [1]).

b) Diejenigen Magiſtratsunterbeamten, welche bloß zu mechaniſchen Dienſtleiſtungen beſtimmt ſind, dürfen auch auf Kündigung angenommen werden. Von dieſer Kündigung iſt aber nur unter den Formen Gebrauch zu machen, welche die Geſchäftsanweiſung für die Regierungen vom 31. Dec. 1825. vorſchreibt.

(G. S. 1832. S. 188).

---

[1]) Dieſe Beſtimmung iſt aus der K. O. vom 29. Mai 1820. (G. S. 1820. S. 79.) entnommen. Auch machte das R. des Miniſt. des J. vom 4. Oktober 1822. (v. K. Annalen Bd. 6. S. 913.) wiederholt darauf aufmerkſam, daß die Magiſträte nur dann zu den eine höhere Qualifikation erfordernden Stellen, Militair-Invaliden zu nehmen verbunden ſeien, wenn dergleichen Invaliden vorhanden ſind, welche dieſe Qualifikation zweifelsfrei beſitzen.

Das R. des Miniſt. des J. vom 30. Mai 1817. (v. K. Ann. Bd. I. Abtheil. 2. S. 153.), welches den Magiſträten die Berückſichtigung der freiwilligen oder invaliden Militair-Perſonen nur anempfiehlt, iſt hiernach antiquirt. Das R. des Miniſt. des J. vom 19. Juni 1821. (v. K. Annalen Bd. 5. S. 648.) daß die Deklaration v. 29. Mai 1820 ſich auf die vormals Sächſiſchen Städte des Potsdamer Reg. Bez. nicht mit beziehe, iſt ſeit Einführung der revid. St. O. von keiner Bedeutung mehr.

Zu bemerken iſt hier übrigens noch, daß durch eine K. O. v. 7. Auguſt 1820. (v. K. Annalen Bd. 4. S. 455.) beſtimmt wurde, daß wenn keine Wartegeld beziehende Beamte, oder zu dergleichen Verſorgungen berechtigte Individuen mehr vorhanden, Kanzliſten- und untere Kalkulatoren-Stellen vorzüglich aus den durch 9 Jahre gut gedienten Unteroffizieren, Feldwebeln nnd Wachtmeiſtern beſetzt werden ſollen. Das R. des Miniſt. d. J. und d. F. vom 28. Dezember 1820 (v. K. Ann. Bd. 4. S. 697.) erläuterte indeß, daß dieſe Verordnung auf die Kommunal-Behörden da, wo die St. O. gilt, und mithin das Wahlrecht der Städte eintritt, keine Anwendung finde.

Hierzu bemerke man:

I. ad a. der Zuſammenſtellung.

Dieſe (aus der Dekl. vom 29 Mai 1820. entnommene) Beſtimmung iſt mehrfach erläutert und modificirt worden.

α) R. des Miniſt des J. vom 10 April 1824.

Auf den in Bezug auf die Verpflichtung der Kommunalbehörden zu Anſtellung von Invaliden in den dazu geeigneten Kommunalämtern von der Königl. Regierung unterm 20 Dec. v. J. erſtatteten Bericht, über welchen das unterzeichnete Miniſterium ſich mit der Königl. Generalkontrole noch vernommen hat, werden hiermit folgende Reſolutionen eröffnet:

ad 1. Diſe Frage beantwortet ſich aus der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 29. Mai 1820 von ſelbſt. Nach ſolcher ſoll die Verpflichtung der Magiſtråte, in ihren Unterbedientenſtellen verſorgungsberechtigte Militairinvaliden anzuſtellen, auf ſolche Stellen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geſchäftsbildung erfordern, nur in ſoweit bezogen werden, als Invaliden, die eine dergleichen Bildung beſitzen, vorhanden ſind, ſo daß alſo in dieſem vorausgeſetzten Falle die Invaliden nur unter übrigens gleichen Umſtänden, d. h. bei befriedigender Ausbildung, einen vorzüglichen Anſpruch haben.

Wenn daher zur Beſorgung einer Stelle bei einer Handelsanſtalt, nach ſachverſtändigem Ermeſſen, eigenthümliche Kenntniſſe und Fähigkeiten gehören, und keine Militärinvaliden im Bereiche der Behörde ſolche zulänglich beſitze, ſo kann nach dem Geſetze ein Anderer gewählt werden: jedoch werden in ſolchen Fällen die Magiſtråte berichten müſſen, damit die Königliche Regierung entſcheide, ob wirklich die Anſtellung eines Nicht-Invaliden zuläſſig ſei.

Da übrigens das Geſetz zwiſchen ſolchen Stellen, die auf Lebenszeit oder auf Kündignng beſetzt werden, keinen Unterſchied macht, ſo iſt er auch in der Ausführung nicht ſtatthaft.

ad. 2. Daß die Städte ihre eigenen Wartegeld- und Penſionsempfänger vorzugsweiſe wieder anſtellen können, unterliegt keinem Zweifel.

ad 3. Wenn ein Militairinvalide von der Kommune einmal angeſtellt iſt, ſo iſt er ſtädtiſcher Officiant, und es liegt dann der Kommune gegen ihn ganz dieſelbe Pflicht ob, ſo wie ihr gegen ihn daſſelbe Recht zuſteht, wie gegen andere ſtädtiſche Officianten.

(v. K. Annalen Bd. 8. S. 460.)

β) R. des Miniſt. des J. vom 15 April 1824.

Was ꝛc. Dienſte für die Kommunen, welche nicht das ganze Jahr hindurch und fortlaufend, ſondern nur von Zeit zu Zeit nöthig ſind, und für welche auch nur während deren Leiſtung ein Lohn gereicht wird, ſcheinen nicht zu denen zu gehören, welche nur von Militairinvaliden, die man beſtimmt verſorgen will, zu verrichten ſind. Um ſo weniger ſcheint Veranlaſſung vorhanden zu ſein, die mit dem Gnadenthaler Verſorgten von jenen Dienſtleiſtungen auszuſchließen.

(v. K. Annalen Bd. 8. S. 462.)

γ) R. des Miniſt. des J. vom 8. September 1824.

Da nach dem Ber. der ꝛc. Reg. vom 27 Juli d. J. die Lampen Verſorger zu Königsberg wirklich eidlich verpflichtet werden, ſo muß der Miniſt. des J. im Einverſtändniß mit dem Invaliden-Departement, mit welchem deshalb kommunicirt worden, dafür annehmen, daß ihre Stellen zu denen gehören, welche die Magiſtråte mit Invaliden zu beſetzen verbunden ſind.

(v. K. Annalen Bd. 8. S. 849.)

δ) R. des Miniſt. des J. vom 5. September 1826. und des Kriegsminiſt. vom 31 Auguſt ej. a.

Ueber den von dem Mag. hierſelbſt im Ber. v. 7. Juli d. J. vorgetragenen Wunſch wegen Verſorgung des gegen Verzichtleiſtung auf alle Königl. Benefiſien verabſchiedeten Landwehrmanns N. N. im ſtädtiſchen Dienſte, hat ſich das Miniſt. des J. mit dem Königl. Kriegsminiſt. vernommen, welches ſich ſo, wie

die abschriftliche Beilage (lit. a.) besagt, erklärt hat. Nach den darin bemerkten Umständen, und da das Ministerium des Innern von den Worten der Allerh. Vorschrift abzugehen nicht berechtigt ist, kann auf den Antrag des Mag. keine Rücksicht genommen werden.

Berlin den 5. September 1826.

Minist. des J.
Erste Abtheilung
Köhler.

a.

Einem Königl. hochlöbl. Minist. des J. beehrt sich das unterzeichnete Minist. rc. ganz ergebenst zu erwiedern, daß der darin ausgesprochene Wunsch, dem, gegen Verzichtleistung auf alle Königl. Invaliden-Beneficien verabschiedeten Landwehrmann N. N., einen städtischen Posten als Magistratsdiener, oder Stadt-Sergeant übertragen zu dürfen, nicht zu deferiren sein möchte; da nach der Allerh. K. O. v. 29. Mai 1820. zu allen besoldeten städtischen Unterbedienten-Stellen, keine andere als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, zu wählen sind, mithin ein Subjekt, welches durch Verzichtleistung, seine Ansprüche auf Invaliden-Beneficien (falls dasselbe solche wirklich gehabt hat,) aufgab, wohl von den Kommunen mit Gelde unterstützt, nicht aber in Stellen, die den versorgungsberechtigten Invaliden ausdrücklich von des Königs Maj. vorbehalten sind, möchte versorgt werden dürfen.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 760—761.)

ε) R. des Minist. des J. vom 12. Mai 1837., betr. die Besetzung städtischer Forstbedientenstellen durch Militair-Invaliden.

Da wie der rc. Reg auf den Ber v. 27. v. M., die Besetzung der städtischen Forst-Inspektorstellen zu N. N. betreffend, bemerklich gemacht wird, nach der Allerh. K. O. v. 29. Mai 1820. die darin enthaltene Vorschrift wegen Berücksichtigung von Militair-Invaliden bei Besetzung der Magistrats-Subalternen Stellen sich auf diejenigen Stellen, welche eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, wozu unzweifelhaft die Forstbedientenstellen gehören, nur in so fern bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen: so kann dieselbe, wenn sich für gedachte Inspektorstelle ein solcher Militair-Invalide nicht vorfindet, Selbst dem Antrage des Mag. zu N. N. gemäß verfügen. Im entgegengesetzten Falle muß die Königl. Regierung unter Erörterung der Ansprüche und Qualifikation der Kompetenten ausführlich zur weitern Entschließung berichten.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 436.)

η) R. der Minist. des J. und d. K. vom 25. Juli 1829. rc.

Für die Magistrāte bleibt bei Besetzung der Subalternstellen die K.O. v. 29. Mai 1820, nach welcher sie zu dergleichen Posten nur versorgungsberechtigte Militairpersonen zu wählen haben, bindende Norm. Der Versorgungsberechtigte muß sich als einen solchen durch einen vom Kriegsministerium erhaltenen Civilversorgungsschein ausweisen. Neun Jahre gediente Unteroffiziere, sofern sie nicht in Folge ihrer Invaliditätsverhältnisse gleichfalls einen Civilversorgungsschein erhalten haben sollten, können bei Anstellungen im Kommunaldienste, wozu ein solcher Schein erforderlich ist, überhaupt nicht konkurriren. Alle solche Anstellungen von Subjekten, welche ihre Berechtigung nicht durch einen Civilversorgungsschein nachgewiesen haben, sind daher der K. O. v. 29. Mai 1820. entgegen, mithin gesetzwidrig und folglich vom Anfange an ungültig.

(v. K. Annalen Bd. 13. S. 552.)

ζ) R. des Minist. des J. und d. K. vom 21 Oktoer 1829., betr. die Besetzung der Unterbedientenstellen bei milden und frommen Stiftungen ohne Berücksichtigung von Militair-Versorgungs Berechtigten.

In Bescheidung auf den Ber. der rc. Reg. vom 25. Mai d. J. die Be-

ſetzung der Hofmeiſter- und reſp. Küſterſtelle bei dem St Gertruden-Hoſpital und der Hoſpitalkirche St. Salvator dortſelbſt betreffend, können die unterzeichneten Miniſterien nur der von dem ꝛc. Ober Präſ. Wirkl. Geh. Rathe v. Schön, in dem eingereichten Erlaſſe v. 21 April d. J. aufgeſtellten Meinung beitieten, nach welcher die Allerh. Kab. O. v. 29. Mai 1820 bloß auf diejenigen Unterbedienten-Stellen zu dezichen iſt, welche die Mag. unmittelbar beſetzen, nicht aber auf ſolche, deren Beſetzung den Vorſtänden milder und frommer Stiftungen oder anderer moraliſcher Perſonen zuſteht, auch wenn deren Verwaltung unter Aufſicht des Mag. ſteht. Denn weiter, als die beſtimmten Worte eines die natürliche Freiheit beſchränkenden Geſetzes gehen, kann ſolches nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen nicht ausgedehnt werden.

(v. K. Annalen Bd. 13. S. 853)

ϑ) R. das Miniſt. des J. für Handel und Gewerbe, des Miniſt. des J. und d. P. und des Miniſt. der F. vom 7. Februar 1833., betr. die Verhältniſſe der vor Erlaß der K. O. vom 29. Mai 1820 angeſtellten Unterbedienten der Magiſtrate.

Der ꝛc. Reg. wird auf die Anfrage vom 26. November v. J. eröffnet: daß die Allerh. K. O. vom 29. Mai 1820. die Zweifel, welche im Verfolg der St. O. wegen Anſtellung der Unterbedienten der Mag. entſtanden waren, gelöſet, aber nicht die vor derſelben erfolgten Anſtellungen, bei welchen andere als verſorgungsberechtigte Militairperſonen berückſichtigt waren, für ungültig erklärt hat, mithin dergleichen vor der Allerh. K. O. angeſtellte Beamte als gültig angeſtellt zu betrachten, und von dem weiteren Aufrücken in beſſere Stellen nach Maßgabe ihrer Qualifikation nicht auszuſchließen ſind.

(v. K. Annalen B. 17. S. 112.)

ι) Schreiben des Miniſt. des J. und d. P. vom 29. Juni 1833, betr. die Nichtigkeit der mit einem nicht verſorgungsberechtigten Individuum erfolgten Beſetzung einer ſtädtiſchen Unterbeamtenſtelle.

In Erwiederung auf Ew. Exc. geehrtes Schreiben vom 11. d. M., wonach Dieſelben auf Anlaß eines in N. vorgekommenen Falles, und der deshalb von der ꝛc. Reg zu Erfurt gemachten Anfrage, meine Anſicht, in Betreff der von Seiten eines Mag. geſchehenen Beſetzung einer ſtädtiſchen Unterdeamtenſtelle mit einem nicht verſorgungsberechtigten Individuum zu erfahren wünſchen, bemerke ich ganz ergebenſt, daß eine Anſtellung, bei welcher die Vorſchrift des §. 96. der revid. St. O. verletzt worden, vom Anfange an geſetzwidrig und daher ungültig war, deshalb aber auch dem Angeſtellten keine Anſprüche auf Beibehaltung und eben ſo wenig auf Entſchädigung von Seiten der Stadt, ſondern nur perſönliche Anſprüche an diejenigen Perſonen geben kann, welche ohne Beobachtung des Geſetzes mit ihm kontrahirt haben.

Ew. Exc. ſtelle ich ganz ergebenſt anheim, nach dieſen Grundſätzen, die auch da wo die alte St. O. gilt, beobachtet werden, in den vorkommenden Fällen gefälligſt verfügen zu wollen.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 437.)

κ) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 8 Januar 1834, betr. die Beſetzung der Stadt-Sekretair-Stellen mit Anſtellungs-Berechtigten.

Das Miniſt. findet in dem Inhalte der Beſchwerde-Schrift des Mag. zu Stendal vom 28. November v. J. wegen verweigerter Beſtätigung der von ihm in einer nicht verſorgungsberechtigten Perſon getroffenen Wahl zum Stadtſekretair, keine Veranlaſſung, die eingereichte Verf. der ꝛc. Reg. zu Magdeburg vom 3. ej. (Anl. a.) abzuändern, indem die Allerh. K. O. vom 29. Mai 1820. allerdings auf den vorliegenden Fall zu beziehen iſt, da die ꝛc. Reg. dem Mag. mehrere Individuen zur Wahl nachweiſen kann, welche die zur Stelle eines Stadtſekretairs erforderliche höhere und eigenthümliche Bildung beſitzen.

Berlin den 8. Januar 1834. Miniſt. des J. und d. P.
Köhler.

Digitized by Google

a.

Dem Mag. wird zum Beſcheide gegeben, daß die Anſtellung des ꝛc. N. keinesweges ſtatt haben kann, und wenn ſie bereits geſchehen ſein ſollte, null und nichtig iſt, ſofern nicht nachgewieſen werden kann, daß der ꝛc. N. mit den erforderlichen Verſorgungs-Anſprüchen verſehen iſt. Die höheren Behörden haben ſich hierüber ganz beſtimmt ausgeſprochen, welches auch dem Mag. noch neuerlich gehörig bekannt bekannt gemacht worden iſt.

Die geſchehene Wiederbeſetzung der Stelle durch ein verſorgungsberechtigtes Individuum iſt daher binnen 4 Wochen weiter nachzuweiſen, wobei wir bemerken, daß wir auf Verlangen dem Magiſtrate eine große Anzahl ſolcher zu einer Stadtſekretair-Stelle wohl qualificirter Subjecte nahmhaft machen können.

Magdeburg den 3. November 1833.

Königl. Reg. Abtheilung des J.

(v. K. Annalen Bd. 8. S. 418.)

λ) K. O. vom 1. Auguſt 1835, betr. die Beſetzung der Kämmereirendanten- und Kommunal-Kaſſenbeamten-Stellen.

Aus den in dem Berichte des Staatsminiſteriums v. 30. Juni c. angeführten Gründen beſtimme Ich: daß die Deklaration vom 29. Mai 1820, und die Vorſchrift der revidirten St. O. §. 96, wegen Anſtellung der Verſorgungs-Berechtigten in ſtädtiſchen Subaltern-Aemtern, auf die Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kaſſenbeamten nicht in Anwendung gebracht, ſondern den Behörden bei der Wahl dieſer Beamten freie Hand gelaſſen werden ſoll ꝛc.

(G. S. 1835. S. 179).

μ) R. des Miniſt. d. K. und d. J. und d. P. v. 21. Auguſt 1836, betr. die Wahl verſorgungsberechtigter Militairs zu Anſtellungen in Kommunaldienſten.

Da Zweifel entſtanden ſind,

ob die Kommunen die zur Civilanſtellung berechtigten Unteroffiziere des ſtehenden Heeres, gleich den mit dem Civil-Verſorgungsſcheine verſehenen Invaliden, aus den mit den erforderlichen Beſcheinigungen verſehenen Individuen zu den geeigneten Stellen ſelbſt wählen können? oder ob ſie ſich auf die ihnen ausdrücklich überwieſenen Perſonen beſchränken müſſen,

ſo iſt beſtimmt worden, daß die Kommunen, wenn ſie Unteroffiziere finden, welche ſich über ihre Anſtellungsberechtigung durch das Zeugniß der Militairbehörde vollſtändig legitimiren, ſolche in die geeigneten Aemter anzuſtellen berechtigt ſein ſollen, auch wenn ſie ihnen nicht ausdrücklich überwieſen ſind. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 639.)

ν) Ueber das Verfahren der Kommunen bei Berufung verſorgungsberechtigter Militair-Invaliden zu vakanten Kommunalunterbedienungen, bemerke man:

αα) C. R. des Kriegsminiſt. Abtheil. für das Invalidenweſen vom 31. Juli 1835.

Es iſt bei dem Kriegsminiſterium zur Sprache gekommen, daß von einigen Kommunen verſorgungsberechtigte Invaliden zur Meldung für vakante Stellen durch die Intelligenzblätter aufgerufen werden.

Dieſer eingeſchlagene Weg, qualificirte Invaliden zur Beſetzung vakanter Stellen zu erhalten, erſcheint weder angemeſſen, noch zweckmäßig. Wir werden daher veranlaßt, die ꝛc. Reg in Bezug auf den Circulär-Erlaß des Königl. Militair-Oekonomie-Depart. vom 7. März 1832., nach welchem in allen Fällen, wo ſich zur Beſetzung vakanter Civil-Unterbedienungen unter den Seitens der Königl. Regierung Behufs der Ueberweiſung ſolcher Invaliden mit dem zunächſt gelegenen Königl. General-Kommando in Kommunikation zu treten haben würde, zu erſuchen, die Kommunal-Behörden im Allgemeinen anzuweiſen, ſich bei eintretenden Vakanzen, für die Folge aller Aufrufe der Invaliden durch öffentliche Blät-

ter zu enthalten, und ſich dagegen wegen Ueberweiſung qualificirter verſorgungs-berechtigter Invaliden nöthigenfalls lediglich an die Königl. Reg. zu wenden.
(v. K. Annalen Bd. 19. S. 324.)

ββ) C. R. des Miniſt. d. K. und des J. und d. P. vom 11. Januar 1836.

Durch die Verf. der Abth. für das Invalidenweſen im Kriegsminiſt. vom 31. Juli 1835 iſt die ꝛc. Reg. veranlaßt worden:

die Kommunalbehörden anzuweiſen, ſich bei eintretenden Vakanzen für die Folge aller Aufrufe der Invaliden durch öffentliche Blätter zu enthalten, und ſich dagegen nach Maaßgabe der Inſtrukt. vom 7. März 1832, wegen Ueberweiſung qualificirter Invaliden vorkommenden Falls an die ꝛc. Reg. zu wenden.

Inzwiſchen iſt von einigen ꝛc. Reg. theils bei dem Kriegsminiſt., theils bei dem Miniſt. des J. und der P. dringend befürwortet worden:

daß den Kommunen die öffentliche Aufforderung zur Meldung geeigneter Kompetenten Behufs der Beſetzung vakanter Unterbedienungen nachgegeben bleiben möge, indem die Erfahrung gezeigt habe, daß die Kommunen durch dieſes Verfahren auf dem kürzeſten Weg zu ihrem Zwecke gelangen, und zugleich die Ueberzeugung erhalten, daß der ſich vielleicht in ihrem Bereiche befindende, mit Verſorgungsanſprüchen verſehene, gehörig qualificirte Invalide nicht unberückſichtigt bleibe.

In Folge diesfalls zwiſchen den Miniſt. des K. und des J. und d. P. ſtattgehabter Kommunikation, und da die vorerwähnte Verfügung insbeſondere durch den Konflikt zwiſchen den Kommunen und der Intelligenzblatt-Verwaltung über Inſertionsfreiheit der Aufrufe der Invaliden herbeigeführt worden iſt, die Kommunen aber aber auf koſtenfreie Inſertion ſolcher Bekanntmachungen keinen Anſpruch machen können, wird die mehrgedachte Verf. der Abth. für das Invalidenweſen hierdurch dahin modificirt:

daß den Kommunen, **ſobald ſie die Inſertionskoſten bezahlen**, der öffentliche Aufruf der Invaliden zur Beſetzung erledigter Stellen zu geſtatten ſei, die Beſtimmung des Cirk. Erlaſſes des Militair-Oekonomie-Departements v. 7. März 1832. (Anl. a.) mithin nur erſt dann zur Anwendung kommen, wenn der Aufruf nicht zum Ziele geführt hat.

Die ꝛc. Reg. hat daher hierauf das weiter Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin den 11. Januar 1836.

Miniſt. d. J. u. d. P.

a.

Da öfters der Fall eintritt, daß es bei Beſetzung der vakanten für verſorgungsberechtigte Invaliden beſtimmter Civil-Unterbedienungen an dazu qualificirte Individuen mangelt, ſolche Poſten daher durch nicht berechtigte Leute interimiſtiſch während längerer Zeit verwaltet werden müſſen, und dieſer Mangel an geeigneten Subjekten ſich vorzüglich bei Beſetzung der Chauſſeewärterſtellen zeigt; ſo haben des Herrn Kriegsminiſt. Exc. Veranlaſſung genommen, die Königl. General Kommando's zu erſuchen, ſich von den in ihrem Bereich befindenden Invaliden und deren Qualifikation zu ſolchen Anſtellungen in ſteter Kenntniß zu erhalten, um bei vorkommenden Fällen den ꝛc. Regierungen, auf diesfallſige Requiſition, gehörig qualificirte und verſorgungsberechtigte Invaliden zur Anſtellung überweiſen zu können. Die ꝛc. Reg. erſuchen wir hiernach, in allen Fällen, wo ſich zur Beſetzung vakanter Civil-Unterbedienungen, unter den Seitens der ꝛc. Reg. notirten verſorgungsberechtigten Invaliden, qualificirte Subjekte nicht vorfinden, Behufs der Ueberweiſung ſolcher Invaliden, mit dem zunächſt gelegenen Königl. General-Kommando direkt in Kommunikation zu treten.

Berlin den 7. März 1832.

Kriegsminiſt. Militair-Oekonomie-Depart.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 134—136.)

II. ad. b. **der Zuſammenſtellung.**

Dieſe Beſtimmung iſt aus der K. O. vom 25. Mai 1828 entnommen.

Wenn gleich die St. O. den Mag. die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzuſtellen, ſo will Ich doch auf den Bericht des Staatsminiſterii vom 14. d. M. genehmigen, daß dieſelben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche blos zu mechaniſchen Dienſtleiſtungen beſtimmt und immer aus verſorgungsberechtigten Militairperſonen zu wählen ſind, nach Analogie der Vorſchrift der Reg.-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817. §. 12. 2. auf Kündigung annehmen dürfen.[1]) Hieraus folgt aber von ſelbſt, daß, wenn von der bedungenen Kündigung gegen Officianten dieſer Art Gebrauch gemacht werden ſoll, dieß nur unter denſelben Formen geſchehen darf, welche die Geſchäftsanweiſung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825[2]) vorſchreibt. Wird nun auf dieſem Wege ein im Kommunaldienſte angeſtellter Verſorgungs-Berechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlaſſen, ſo ſoll derſelbe, dafern er ſich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verluſtig gemacht, jedoch durch mangelhafte Beſorgung des Dienſtes die Entlaſſung ſelbſt veranlaßt hat, in den Zuſtand, in welchem er vor dem Dienſteintritte war, in Beziehung auf die früher genoſſene Penſion, zurücktreten. Was aber den Verſorgungsſchein anlangt, ſo ſoll in jedem Fall entſchieden werden, ob die mangelhafte Dienſtführung des Entlaſſenen in Trägheit, oder anderen tadelnswürdigen Eigenſchaften oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlaſſenen aufgetragene Dienſt ſeinen körperlichen oder geiſtigen Fähigkeiten, nicht angemeſſen geweſen und derſelbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld iſt. Nur in dem letztern Falle iſt dem Invaliden der Verſorgungsſchein zurückzugeben und auf ſeine Anſtellung in eine beſſer für ihn geeignete Stelle, Bedacht zu nehmen. Bei unverſchuldeter gänzlicher Dienſtunfähigkeit treten die Vorſchriften des Penſions-Regulativs vom 30. April 1825. §. 2.[3]) ein. Alle nach obigen Vorſchriften an verſorgungsberechtigte Militairperſonen nach ihrer Entlaſſung aus dem Kommunaldienſte zu leiſtende Zahlungen ſollen auf den Penſions-Ausſterbefonds übernommen werden. Hiernach hat das Staatsminiſterium das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 25ten Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1829. S. 41., v. K. Annalen Bd. 12. S. 426.)

Hierzu bemerke man:

α) R. des Miniſt. d. J. vom 10. April 1828.

Der ꝛc. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 25. Jan. d. J., das Verfahren bei unfreiwilligen Entlaſſungen der auf Kündigung angeſtellten Kommunal-Beamten betr. erwiedert, daß, da die Kommunal-Beamten nach dem A. L. R. in Hinſicht ihrer Anſtellung und Entlaſſung den Staatsdienern gleichgeachtet werden müſſen, auf die lebenslänglich oder auf gewiſſe Jahre angeſtellten, wenn ſie wider ihren Willen entlaſſen werden ſollen, die Allerh. K. O. v. 21. Febr. 1823[4]), ſo wie die Geſchäfts-Anweiſung für die Reg. v. 31. Dez. 1825. anwendbar iſt, und daher die Entlaſſung nur auf einen Regierungsbeſchluß erfolgen kann. ꝛc.

(v. K. Annalen, Bd. 12. S. 426.)

β) R. des Miniſt. des J. vom 29. Juni 1830.

Der ꝛc. Reg. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 4. v. M. Folgendes erwiedert:

Was die Entlaſſung ſtädtiſcher Unterbeamten anlangt, ſo iſt kein Zweifel, daß ſie in dieſer Beziehung als Staatsbeamte behandelt werden müſſen, ſo niedrig auch ihre Stellung ſein möge. In Hinſicht der auf Kündigung angeſtellten, welche blos zu mechaniſchen Dienſtleiſtungen gebraucht werden, giebt die Allerh. K. O. vom 25. Mai 1828. (G. S. v. J. 1829. S. 41.) hierüber be-

[1]) Der §. 12. No. 2. der Reg. Inſtrukt. v. 23. Oktober 1817. (G. S. 1817. S. 256) beſtimmt, daß bei den Regierungen diejenigen Unterbedienten, deren Dienſt keine Ausbildung erfordert, ſondern größtentheils nur mechaniſch iſt, ſo viel möglich, auf Kündigung anzuſtellen.

[2]) Vergl. Beilage No. LVIII.

[3]) Vergl. Beilage No. LIX.

[4]) Vergl. Beilage No. LX.

Digitized by Google

ſtimmte Vorſchrift, aus welcher von ſelbſt folgt, daß die **nicht** auf Kündigung angeſtellten rückſichtlich der Entlaſſung ebenfalls wie Staatsdiener zu behandeln ſind. Die von der 2c. Reg. allegirte Verf. an die Reg. zu Königsberg v. 10. April 1828. hat ſich auch darüber unzweideutig ausgeſprochen.
(v. K. Annalen Bd. 14. S. 312)

γ) R. des Miniſt. d. J. und d. P. vom 22. Januar 1831.

In dem Ber. welchen das Staats-Miniſt. Behufs der Extrahirung der Allerh. K. O. vom 25. Mai 1828, erſtattet hat, iſt ausdrücklich als Grund der von des Königs Maj. nach den geſchehenen Vorſchlägen wörtlich genehmigten Beſtimmung:

daß bei Entlaſſung der auf Kündigung Angeſtellten Magiſtrats-Unterbeamten dieſelben Formen zu beobachten ſeien, welche die Geſchäftsanweiſung für die Regierungen vorſchreibt,

der angegeben worden: daß dadurch die angeſtellten gegen die vielleicht aus Perſönlichkeiten hervorgehende Willkühr der Mag., und die Staats-Kaſſen gegen die durch die Entlaſſung derſelben entſtehenden Anſprüche, geſichert werden ſollen.

Hieraus folgt denn, wie der 2c. Reg. auf Ihren Ber. vom 20. v. M. erwiedert wird,

daß die Entlaſſung ſolcher Unterbeamten nicht in Pleno des Mag. ſondern in Pleno des Reg.-Kollegii beſchloſſen werden muß.

Der weſentliche Unterſchied zwiſchen der Entlaſſung ſolcher Subalternen, und derjenigen, die auf Lebenszeit angeſtellt ſind, bleibt ſonach **der**, daß die der letzteren nur im Staats-Miniſt. beſchloſſen werden kann.
(v. K. Annalen Bd. 15. S. 99.)

δ) R. des Miniſt. des J. und der P. v. 1. December 1832.

Die 2c. Reg. erhält anliegend einen Ber. des Landraths zu N., worin derſelbe ſich darüber beſchwert, daß die 2c. Reg. die Entlaſſung des Polizeidieners N. zu N. auszuſprechen ſich weigert. 2c.

Der Zweck, aus welchem auch die Entlaſſung der auf Kündigung angeſtellten Officianten durch die Geſchäftsanweiſung von einem Plenarbeſchluſſe der Reg. abhängig gemacht worden, iſt nur der, auch dieſe Beamten gegen Willkühr und Launen zu ſichern. Keinesweges iſt aber dazu die Beobachtung aller der Förmlichkeiten erforderlich, welche die Allerh. K. O. vom 21 Februar 1823 wegen lebenslänglich angeſtellter Officianten vorſchreibt, vielmehr genügt es, wenn die Inſtruktion der Sache die Ueberzeugung gewährt, daß der Beamte auf Kündigung angeſtellt iſt, und ohne Nachtheil für den Dienſt nicht beibehalten werden könne.
(v. K. Annalen Bd. 16. S. 955.)

ε) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 17. März 1835.

2c. Den Magiſtraten und Stadtverordneten iſt durch die St. O. durchaus nicht die Befugniß zugeſtanden worden, ihre auf Lebenszeit angeſtellten Unterbeamten nach Willkühr mit beliebigee Penſion zu entlaſſen. War der 2c. N. zur Verwaltung der Billeteur-Stelle nicht geeignet, ſo konnte ihm der Mag. allerdings eine ähnliche, ſeinen Kräften angemeſſene Stelle unter Belaſſung ſeines ganzen Gehalts übertragen.

Es ergiebt ſich nun aber, daß die ihm übertragene Stelle ſeinen Kräften nicht angemeſſen iſt. Die Stadt hat daher nur die Wahl, ihm eine andere angemeſſene zu übertragen, oder ſich mit ihm wegen Penſion zu einigen, oder auf Einleitung des förmlichen Verfahrens wegen unfreiwilliger Penſionirung anzutragen und die Entſcheidung abzuwarten, auch eventuell die dem 2c. N. zuzuerkennende Penſion zu übernehmen. So lange nicht die Sache auf dieſem Wege erledigt iſt, muß dem 2c. N. ſein volles Gehalt bleiben, und bleibt der 2c. Reg. überlaſſen, hiernach das Weitere zu verfügen.
(v. K. Annalen Bd. 19. S. 152.)

ζ) R. des Miniſt. d. J. und d. P. und der F. vom 28. Auguſt 1835.

Dabei wird der ꝛc. Reg. übrigens bemerklich gemacht, daß nur den im Kommunaldienſt auf Kündigung angeſtellten Militairperſonen bei ihrer Entlaſſung ein Anſpruch auf Wiedergewährung ihres früher genoſſenen Militair-Beneficii aus Staatsfonds nach den Beſtimmungen der Allerh. K. O. v. 25. Mai 1828 zugeſtanden iſt; die Penſionirung der im ſtädtiſchen Dienſt auf Lebenszeit angeſtellten ehemaligen Militairperſonen aber lediglich den Kommunen überlaſſen werden muß, und keinesweges aus Staats-Fonds erwartet werden kann.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 757.)

Zuſ. R. 3. vom 22. Februar 1809. [1])

Jeder Magiſtrat muß ſich über die Anzahl der anzuſetzenden Unterbedienten, und deren Beſoldung, mit der Stadtverordnetenverſammlung einigen; denn es iſt dabei von Feſtſtellung eines Bedürfniſſes in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeinweſens die Rede, welche ohne Einſchränkung den Stadtverordneten zukommt. Dagegen hat der Magiſtrat die Wahl der Subjekte zu den Unterbedienten, die Anſetzung derſelben, und die ausſchließliche Beſtätigung. — Bei der Wahl und Anſtellung der für die Geſchäfte der Stadtverordnetenverſammlung erforderlichen Unterbedienten hat der Magiſtrat keine Einmiſchung; daß er aber von den Perſonen Kenntniß erhalten muß, verſteht ſich ſchon wegen der Geſchäftsanweiſung von ſelbſt.

(Rnmpf's St. O. S. 130.)

Zuſ. 4. R. vom 8. November 1809, sub No. 5.

Zu den Unterbedienten der Magiſträte im weiteren Sinne, gehören auch alle nicht unmittelbar bei denſelben angeſtellte ſtädtiſche Unteroffizianten, z. B. Amtleute und Förſter auf den Kämmereigütern, ferner Aufſeher über Fabriken, die einzelne Stadtkommunen beſitzen u. ſ. w., und es hat um ſo weniger Bedenken, die Wahl der Unterbedienten dem Mag. ohne Ausnahme zu überlaſſen, als die Stadtverordneten bei der ihnen im §. 157. vorbehaltenen Einwirkung die Anſtellung unqualificirter Subjekte verhindern können.

(Mathis Bd. 9. S. 141. Rabe Bd. 10. S. 187.)

Zuſ. 4. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 7. Auguſt 1835, betr. die Beſetzung der Beamten-Stellen bei den ſtädtiſchen Sparkaſſen.

Auf den Ber., welchen Ew. ꝛc. unterm 29. v. M. über die zwiſchen dem Mag. und den Stadtverordneten zu Stettin wegen der Wahl eines Kontrolleurs bei der dortigen Sparkaſſe entſtandene Differenz erſtattet haben, erwiedere ich Folgendes ergebenſt.

Es möchte ſelbſt zweifelhaft ſein, in wiefern der Mag. berechtigt war, auf das wegen Beſetzung der Unterbeamtenſtellen ihm geſetzlich zuſtehende Recht in Beziehung auf die Stelle des Rendanten der Sparkaſſe, welcher ohne allen Zweifel ein ſtädtiſcher Unterbeamter iſt, Verzicht zu leiſten. Wenn man aber auch dieſes Bedenken bei Seite läßt, ſo kann doch die Verzichtleiſtung nicht wider den Willen des Mag. nach weiter ausgedehnt werden, ſondern muß ſich auf dasjenige beſchränken, worauf ſie urſprünglich gerichtet worden iſt, indem aus einer ausdrücklich nachgegebenen Ausnahme keinesweges auf eine zweite gefolgert werden kann.

Das R. v. 28. Febr. 1809.[2]) würde, wenn darüber Konteſtationen entſtünden, ſchwerlich aufrecht zu erhalten ſein. Uebrigens paßt auch jenes R. nach

[1]) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

[2]) Dies R., welches ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt findet, beſagt, daß gegen die Anſtellung eines beſonderen Rendanten der Kämmereikaſſe nichts zu erinnern iſt, daß aber bei der Wichtigkeit dieſes Poſtens die Wahl des Subjekts dazu den Bürgerrepräſentanten, jedoch unter der Einſchränkung übertaſſen werden muß, gegründete Einwendungen des Mag. und namentlich des Kämmerers, zu beachten. (Rumpf's St. O. S. 130.)

dem vom 18. Nov. 1809.[1]) durchaus nicht auf den vorliegenden Fall, indem in letzterem ausdrücklich angegeben iſt, daß die Urſache, aus welcher die Wahl des Kämmerei-Rendanten den Stadtverordneten überlaſſen worden, nur darin liege, daß die Geſchäfte deſſelben nur ein Theil der Geſchäfte des Kämmerers als eines Magiſtratsmitgliedes ſeien, und daß, da die Stadtverordneten den Kämmerer wählen, ſie auch den Rendanten wählen müſſen. Dieſes Argument paßt weder auf den Rendanten noch auf den Kontrolleur der Sparkaſſe, welche beide ganz unzweifelhaft Unterbeamte ſind. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 755.)

Zuſ. 5. R. des Miniſt. d. J. und d. P. vom 22. Juni 1836., betr. die Wahl der ſtädtiſchen Kämmerei-Rendanten und Unterbeamten.

Der ꝛc. Reg. wird auf den Ber. vom 31. v. M., die Frage betreffend, ob die Wahl der Kämmerei-Rendanten den Mag. oder den Stadtverordneten zuſtehe? erwiedert, daß ſchon in früheren Fällen das Miniſt. das von Ihr erwähnte R. vom 28. Februar 1809, nach welchem die Kämmerei-Rendanten, als ſtädtiſche Unterbeamten, von den Stadtverordneten gewählt werden ſollen, als nicht haltbar betrachtet hat, da es der St. O. widerſpricht. Die ꝛc. Reg. hat daher hinſichtlich dieſes Amts eben ſo, wie wegen anderer Unterbeamten-Stellen, nach dem Geſetze zu verfahren, auch entſtehende Streitigkeiten darnach zu entſcheiden.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 365.)

Zuſ. 6. R. des Miniſt des J. und d. P. vom 21 Juli 1837. Den Magiſtraten allein ſteht die Anſtellung der Kaſſen- und der ſämmtlichen ſtädtiſchen Unterbeamten zu.

Den Stadverordneten zu N. wird auf Ihre Beſchwerde vom 11. Mai d. J. über Beſchränkung des Ihnen zuſtehenden Wahlrechts in Beziehung auf die dort anzuſtellenden ſtädtiſchen Kaſſenbeamten, nach Eingang des über das Sachverhältniß erforderten Ber. der ꝛc. Reg. zu Frankfurt, zum Beſcheide eröffnet, daß nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen ganz unbedenklich dem Mag. allein die Anſtellung aller Unterbeamten zuſteht u. zu dieſen Unterbeamten auch der Rendant, der Kontrolleur und der Aſſiſtent der Kämmereikaſſe gehören. Die R. v. 28. Febr. und 18. Nov. 1809, welche eine entgegengeſetzte Feſtſetzung enthalten, ſind, als dem klaren Inhalte der St. O. widerſprechend, längſt wieder aufgehoben. Eben ſo unzweifelhaft iſt es auch, daß die Unterbeamten auf Lebenszeit angeſtellt werden müſſen, und daß es unzuläſſig iſt, den Rendanten pro forma zum Mitgliede des Mag. zu ernennen. Der Antrag der Stadtverordneten muß deßhalb zurückgewieſen werden, indem keine beſondere Veranlaſſung vorhanden iſt, Ausnahmen von den klaren geſetzlichen Vorſchriften bei des Königs Maj. zu beantragen. In wiefern aber die dortige Wahl eines Kämmeres auf zwölf Jahre zu beſtätigen, wird ſich erſt beurtheilen laſſen, wenn bekannt iſt, auf wen die Wahl gefallen, und ſich eventuell keine Hinderniſſe finden.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 688.)

Beſoldung.

§. 158. In Anſehung des Dienſteinkommens der beſoldeten Magiſtratsmitglieder und Officianten iſt es zwar, in Gemäßheit der Vorſchrift des folgenden Titels, überhaupt Sache der Stadtverordneten, ſolches vor der jedesmaligen Anſetzung zu beſtimmen. Insbeſondere bleibt es aber bei den nach §. 146. der Städteordnung auf zwölf Jahre gewählten Magiſtratsmitgliedern, welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amte ihren Unterhalt erleichtern können, den Stadtverordneten überlaſſen, ſich mit denſelben über die Beſoldung zu vereinigen, da dieſe Männer bei der Ungewißheit ihrer Lage natürlich eine höhere Belohnung fordern werden, die aber auch bei treffender Wahl durch angeſtrengte Dienſtleiſtung wieder erſetzt werden wird.

[1]) Dies (nicht abgedruckte) R. beſagt, daß da nach der Verfügung vom 28. Febr. 1809 durch die Aufnahme eines Kämmereikaſſenrendanten die Geſchäfte des Kämmerers gewiſſermaßen getheilt werden, die Befugniß der Stadtverordnetenverſammlung, die Kämmerer zu wählen, auch auf die Rendanten der Kämmereikaſſe ausgedehnt werden muß. (Rumpf a. a. O.)

Zuſ. 1. Vergleiche: Revid. St. O. §. 98.

Zuſ. 2. K. O. vom 22. Januar 1826, wegen des Gnaden- und Sterbequartals für die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten.[1])

Wiewohl nach dem Ber. des Staatsminiſt. v. 11. v. M. und J. der Fall ſelten zu erwarten ſteht, daß den Hinterbliebenen der Kommunalbeamten der Genuß des Gnaden- und Sterbequartals ſtreitig gemacht werden dürfte; ſo erkenne Ich es doch für alle Fälle als nothwendig an, hierunter eine Beſtimmung zu erlaſſen. Ich erkläre daher mit Bezug auf den zugleich wieder vorgelegten frühern Antrag des Staatsminiſt. v. Schuckmann, und auf den §. 69. Tit. 10. Th. 2. des A. L. R., daß der in Meiner O. v. 7. Febr. 1814.[2]) in Betreff der Gnadengenüſſe ſtädtiſcher Beamten ausgeſprochene Grundſatz, durch Meine O. v. 27. April 1816[3]) nicht aufgehoben worden, vielmehr die Hinterbliebenen ſolcher Beamten, gleich den Staatsbeamten, nach der letzteren und der Deklaration derſelben v. 15. Novbr. 1819 behandelt werden ſollen, in ſofern deßhalb nicht bei Anſetzung der ſtädtiſchen Beamten mit denſelben beſondere Verabredungen getroffen ſein ſollten, bei welchen es in ſolchem Falle ſein Bewenden behalten kann. Ich überlaſſe dem Staatsminiſt. hiernach das Erforderliche anzuordnen.

(G. S. 1826. S. 13.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

a) R. des Miniſt. des J. vom 15. September 1826. Die Hinterlaſſenen der ſtädtiſchen Bürgermeiſter haben Anſpruch auf das Gnaden-Quartal.

Das Miniſt. erwiedert der Königl. Reg. auf Ihre Anfrage v. 21. v. M., wegen des Sterbe-Quartals der Wittwe des Bürgermeiſters N. N., daß ein Bürgermeiſter, da er der Vorſitzende eines Magiſtrats-Kollegii iſt, als ein in kollegialiſchen Verhältniſſen ſtehender Beamter, gleich den Mitgliedern dieſer Kollegien, unzweifelhaft zu betrachten, und daher der Anſpruch der Hinterlaſſenen auf das Gnadenquartal nach der Allerh. K. O. v. 22. Jan. d. J. keinem Bedenken unterworfen iſt.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 763.)

b) R. des Miniſt. des J. vom 1. Mai 1827. Die K. O. vom 22. Januar 1826 findet auf die Wittwen der ſtädtiſchen Beamten in der ganzen Monarchie Anwendung.

Ew ꝛc. theile ich anliegend eine Reklamation der Wittwe des Kommunalförſters N. N. gegen Ihre Verf. vom 13. Januar d. J. mit der ergebenſten

---

[1]) Die R. des Miniſt. d. J. vom 14. Auguſt 1821. und vom 11. Oktober 1823. (v. K. Annalen Bd. 5. S. 611. und Bd. 7. S. 858.) hatten ausgeſprochen, daß die Kabinets-Ordres wegen der Sterbe- und Gnadenmonate auf Kommunalbeamte keine Anwendung fänden.

[2]) Dieſe K. O., welche in den Sammlungen nicht abgedruckt iſt, beſtimmte, daß die ſtädtiſchen Beamten in Abſicht des Serbequartals mit den Staatsbeamten nach gleichen Grundſätzen, und zwar in allen ſeit Einführung der St. O. vorkommenden Fällen, zu behandeln, weßhalb alſo den Erben eines ſtädtiſchen Beamten, gleichwie denen der Staatsbeamten, das Gehalt des laufenden Quartals, worin derſelbe geſtorben, zu zahlen, daß es aber, wenn bei Anſetzung eines ſtädtiſchen Beamten zwiſchen ihm und der Kommune hierüber etwas ausdrücklich verabredet worden, dabei ſein Bewenden behalte. (Rumpf's St. O. S. 381.)

[3]) Vergl. d. K. O. vom 27. April 1816. u. die Inſtrukt. v. 26. November 1832. (in welcher die die St. O. ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen zuſammengeſtellt ſind,) Beilage No. LXI. und No. LXII.

Bemerkung mit, daß der Allerh. K. O. v. 22. Januar v. J. nach dem Schluſſe derſelben, der ganz allgemein gefaßt iſt und die eigentliche Dispoſition enthält, unzweifelhaft die Abſicht zum Grunde liegt, die Wittwen der ſtädtiſchen Beamten in der ganzen Monarchie denen der Staatsbeamten gleich zu ſetzen, und die Anwendbarkeit derſelben eben ſo allgemein, wie die der Beſtimmungen über die Gnadengenüſſe der letztern ſein dürfte.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 438.)

In Betreff des Sterbe-Quartals der Polizeibeamten ergingen:

a) R. des Miniſt. d. P. vom 30. Juni 1817.

Der ꝛc. Reg. wird auf den Ber. v. 10. d. M., die Bewilligung von Sterbequartalen für die Hinterbliebenen der zu Kollegien gehörenden Staatsbeamten betreffend, hierdurch eröffnet, daß dieſer Bericht dem Herrn Fürſten Staatskanzler mitgetheilt worden iſt, und nach deſſen näherer Beſtimmung, die Anwendung der ꝛc. V. vom 27. April v. J. in Anſehung des Sterbequartals für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten, auf die Polizeibehörden, ſo wie ſolche ſchon früher entſchieden, und durch die C. V. vom 6. September 1816 ſämmtlichen ꝛc. Reg. bekannt gemacht worden iſt, keinem Bedenken unterliegt, indem die Polizeibehörden gleichfalls als Kollegien zu behandeln ſind.

(v. K. Annalen Bd. 1. Abth. 2. S. 31.)

b) C. des Miniſt. d. P. vom 4. Oktober 1817.

Wenn gleich nach der Verf. vom 30. Juni d. J. die Polizeibehörden, auch in Beziehung auf die den Hinterbliebenen der Königl. Beamten zu bewilligenden Sterbequartale, als Kollegien zu betrachten ſind, ſo iſt doch bei der Anwendung dieſer Beſtimmung nicht außer Acht zu laſſen, daß der in der ꝛc. V. vom 27. April v. J. angenommene Unterſchied zwiſchen Beamten, die einem Kollegio angehören, und ſolchen, die nicht in kollegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, ſich auf den Umſtand gründet, daß bei den erſtern durch die vorhandenen Mitarbeiter leichter, als bei den letztern die Geſchäfte des Verſtorbenen übertragen werden können. Da eine ſolche Uebertragung bei den untern Beamten bei der exekutiven Polizei nicht ſtatt haben kann, deren erledigte Stellen vielmehr ſtets gleich wieder beſetzt werden müſſen, ſo wird mit Uebereinſtimmung des ꝛc. Finanz-Miniſterii die gedachte Verf. vom 30. Juni d. dahin deklarirt:

daß die untern Beamten der exekutiven Polizei, namentlich Polizei-Kommiſſarien und Sergeanten in Beziehung auf die Bewilligung von Sterbe-Quartalen als Beamte zu betrachten, welche nicht in kollegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, und hiernach ihre Hinterbliebenen zu behandeln ſind.

Die ꝛc. Reg. veranlaſſe ich, in vorkommenden Fällen dieſer Dekl. gemäß zu entſcheiden.

(v. K. Annalen Bd. 1. Abth. 4. S. 127.)

c) C. des Miniſt. d. P. vom 30. November 1817.

Da die Polizei-Inſpektoren nicht zu den untern Beamten der exekutiven Polizei zu rechnen ſind, auch der Dienſt derſelben auf längere Zeit, und leichter, als die Geſchäfte der Polizei-Kommiſſarien und Sergeanten übertragen werden kann, ſo eröffne ich der ꝛc. Reg. auf deren diesfällige Anfrage vom 21. d. M., daß die C. Verf. vom 4. d. M., wie die ꝛc. Reg. ſehr richtig vorausgeſetzt hat, auf die, in derſelben ausdrücklich nicht erwähnten Polizei-Inſpektoren keine Anwendung findet, deren Hinterbliebenen mithin, außer dem Sterbemonate, in der Regel, noch die, auf ein Vierteljahr ſich erſtreckende Gnadenbewilligung zu ſtatten kommt.

(v. K. Annalen Bd. 1. Abth. 4. S. 128.)

Zuſ. 3. Ueber die Befugniß der Magiſtrate zur Sportelerhebung und über die Verwendung der Sporteln ſind folgende R. ergangen:

a) R. des Miniſt. des J. vom 23. Januar 1821.

Auf den von der ꝛc. Reg. unterm 20. v. M. erſtatteten Ber. will ich genehmigen, daß in den unter 1, 2, 3, 4 und 6[1]) angegebenen, und überhaupt in allen denjenigen Fällen, in welchen der Mag. hauptſächlich wegen eines eintretenden Privatintereſſe zu arbeiten hat, ſowohl von dem Magiſtrat zu Halle, als auch von den anderen Magiſträten in den ehemals Weſtphäliſchen Kreiſen ihres Bezirks, Sporteln erhoben, und zu den Kämmereikaſſen berechnet werden.

In dem sub. 5[2]) angegebenen Falle aber, und überhaupt in allen Fällen, in welchen ohne ein vorherrſchendes Privatintereſſe die Wirkſamkeit des Magiſtrats hauptſächlich wegen des öffentlichen Beſten eintritt, bleibt die Adminiſtration ſportelfrei. Die Sätze ſind überall nach Analogie der Untergerichtsſporteltaxe einzurichten, und deßhalb von der Königl. Regierung beſtimmte Vorſchriften zu ertheilen, auch Einrichtungen wegen Berechnung und Erhebung der Sporteln zu treffen, damit allen Mißbräuchen möglichſt vorgebeugt werde.

(v. K. Annalen Bd. 5. S. 86.)

b) R. des Miniſt. d. J. vom 7. Januar 1826.

Vorarbeiten zu einer allgemeinen Sportulordnung für die Unterbehörden ſind, wie ich der ꝛc. Reg. auf Ihren Ber. v. 12. v. M. hiermit erwiedere, bei meinem Miniſt. nicht vorhanden, ſondern in Beziehung auf den gedachten Gegenſtand folgende Grundſätze beobachtet worden.

1. Den Kreisbehörden iſt das Sportuliren überhaupt nur dann erlaubt, wenn die Erhebung einer Gebühr, wie z. B. bei Päſſen, ausdrücklich nachgelaſſen iſt, in welchem Falle denn auch über die Berechnung dieſer Gebühren Beſtimmung beſteht. Außerdem können die Landräthe in Geſchäften, welche lediglich das Privat-Intereſſe eines Einſaſſen betreffen, höchſtens die Erſtattung baarer Auslagen fordern.

2. Magiſträte und andere Polizei-Behörden dürfen nur in Geſchäften dieſer Art, wenn nämlich ein Privat-Intereſſe eine Amts-Handlung nothwendig macht außerdem aber die Polizei-Behörden in Polizei-Kontraventions Fällen, Sporteln liquidiren, welche nach Analogie der Untergerichts-Sportultaxe anzuſetzen, und auf Beſchwerden von der Königl. Regierung zu mäßigen und feſtzuſtellen ſind.

3. Als Fälle, in welchen Sportuln erhoben werden können, ſind diejenigen nicht zu betrachten, in welchen der Mag. in Vertretung der Stadt als Partei gegen die andere Partei eintritt. Bei allen Namens der Stadt abzuſchließenden Kontrakten expedirt daher der Magiſtrat unentgeltlich, indem es unzuläßig iſt, der anderen kontrahirenden Partei Koſten für die Vertretung der Gegenpartei bei dem abzuſchließenden Geſchäfte anzuſinnen.

4. Wenn die Magiſtratsperſonen die Sportuln nach ihren Beſtallungen noch perſönlich beziehen, ſo muß es zwar ſo lange dabei bewenden, bis ſie von der Stadt durch Erhöhung der Beſoldungen entſchädigt ſind. Es iſt aber überall, beſonders bei Beſtätigung der Beſtallungen von der ꝛc. Reg. dahin zu wirken, daß der unmittelbare Sportulbezug der Magiſtrats-Perſonen abgeſchafft, und ihnen dafür durch Erhöhung der Beſoldungen Entſchädigung geleiſtet werde, wogegen dann die Sportuln zur Kämmerei zu berechnen ſind.

5. Wenn eine Stadt der Sportuln-Einnahme gar nicht zu bedürfen, vielmehr ihren Mag. auch ohne ſolche beſolden, daher dieſem eine ganz unentgeltliche Adminiſtration zur Pflicht machen zu können glaubt, ſo iſt ſie an einer ſolchen Einrichtung nicht zu behindern. Nur in Polizei-Kontraventions-Fällen werden dann Sportuln zu erheben ſein.

---

[1]) Nach dem Berichte der gedachten Regierung: 1. bei Erb- und Zeitverpachtungsſachen, 2. für Ausfertigung von Wohlverhaltungsatteſten, 3. für Ausfertigung von Bürgerbriefen und Marktpreisbeſcheinigungen, 4. für Ausfertigung der Marktſtändekonceſſionen, und 6. für jedes Atteſt, welches den Vortheil nicht unbemittelter Perſonen herbeiführen ſoll, ſowie bei etwanigen Deputationen.

[2]) Sub No. 5. für Atteſte in baupolizeilicher Hinſicht.

Durch Befolgung dieſer Grundſätze wird eine allgemeine Sportul-Taxe überflüſſig werden, daher die ꝛc. Reg. hiernach verfahren mag.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 7.)

c) R. des Miniſt. d. J. vom 14. Nov. 1826.

Da Sportulfreiheit bei den Adminiſtrationsbehörden als Regel beſteht, in den Fällen aber, in welchen ausnahmsweiſe Sportuln und Gebühren erhoben werden dürfen, immer der billigſte Satz eintreten muß, ſo bin ich auf den Ber. der ꝛc. Reg. v. 21. v. M. mit Ihr ganz einverſtanden, daß es bei analoger Anwendung der Untergerichts-Sporteltaxe auch bei den Magiſtråten der größeren Städte lediglich ſein Bewenden behalte, daher denn auch die ꝛc. Reg. wie ſie ohnehin Willens iſt, Ihre Verordnung in Betreff der Exekutionen, deren Gegenſtand weniger als zwanzig Thaler beträgt, modificiren, und dafür billige Pauſch-Quanta feſtſetzen, oder den Magiſtråten ſelbſt, unter Vorbehalt Ihrer Moderation bei vorkommenden Beſchwerden feſtzuſetzen überlaſſen mag.

Was den Entwurf zu einer Sportultaxe für die Mag. anlangt, ſo würde dafern er als allgemeines G. gelten ſollte, zu deſſen Erlaſſung die bei anderen Geſetzen erforderliche Vorbereitung und die Genehmigung Sr. Maj. des Königs erforderlich ſein, dafern er aber nur als Reglement zu Ausführung der beſtehenden Grundſätze dienen ſollte, die ꝛc. Reg. meine Genehmigung dazu nicht bedürfen. Da aber alle Fälle, in welchen Sportuln zu erheben ſein werden, ſchwer voraus zu beſtimmen ſein, daher aber die beabſichtigten ſpeciellen Vorſchriften nicht alle Zweifel löſen, vielmehr öfters noch dergleichen erregen würden: ſo ſcheint es zweckmäßiger, mit der Erlaſſung eines ſolchen Reglements Anſtand zu nehmen, den Magiſtråten die in der Verf. v. 7. Januar d. J. enthaltenen allgemeinen Grundſätze zur Nachachtung bekannt zu machen, und bei einzelnen Beſchwerdefällen darnach zu entſcheiden. Sollten Zweifel in Hinſicht der Gebühren bei Polizei-Kontraventionen eintreten, ſo wird vorzuſchreiben ſein, daß ſolche nach den Sätzen erhoben werden ſollen, welche die Gerichte bei ganz geringen Injurien und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen zu erheben berechtigt ſind.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 1065.)

d) R. des Miniſt. d. J. vom 3. Febr. 1827.

Auf den Ber. der ꝛc. Reg. v. 3. September v. J., wird derſelben hierdurch erwidert, daß nach den allgemeinen beim Miniſt. des J. beobachteten Grundſätzen von den Mag. nur in ſolchen Fällen, bei welchen das reine Privatintereſſe eines Dritten eintritt, Sportuln erhoben werden dürfen, welche dann nach Analogie der in der Sportultaxe für die Untergerichte vorgeſchriebenen Sätze zu erheben ſind. Es bleibt der ꝛc. Reg. überlaſſen, hiernach die Mag. Ihres Dep. zu beſcheiden, auch ihnen, wenn Sie es für nothwendig findet, eine hiernach eingerichtete und den bei den Mag. vorkommenden Geſchäften angepaßte Sportul-Ordnung, oder Reglement vorzuſchreiben.

Bemerkt muß hierbei werden, daß in ſolchen Fällen, in welchen eine Stadt als Partei eintritt, z. B. bei Verpachtungen, Veräußerungen u. ſ. w. der Gegenpartei die Entrichtung von Gebühren für diejenigen Arbeiten, welche der Magiſtrat als Vertreter der Stadt anzufertigen hat, nicht angeſonnen werden kann, da in keinem Geſchäfte dieſer Art der einen Partei die Bezahlung der Gegenpartei oder ihres Bevollmächtigten obliegt, und die Erſchwerung ſolcher Geſchäfte mit Kommunen durch Sportuln nur den Schaden der Kommunen ſelbſt zur Folge haben müßte, da jeder Kontrahent auf dieſe Koſten rechnen, und ſie bei ſeinen Bedingungen in Anſchlag bringen würde.

Was die Perception der Sportuln anlangt, ſo iſt allerdings die Regel feſtzuhalten, daß ſie nicht den Magiſtratsmitgliedern oder Subalternen für ihre Perſonen zu überweiſen, ſondern zu den Kämmerei-Kaſſen zu berechnen ſind. Hierauf wird bei allen künftigen Anſtellungen Rückſicht zu nehmen und keinem Neuanzuſtellendene in Sportelgenuß zu bewilligen ſein. Wo indeß den gegenwärtigen Magiſtratsmitgliedern obſervanzmäßig der Sportelgenuß perſönlich zuſteht, und nicht nachgewieſen werden kann, daß ſie ſich deſſelben gegen ausdrückliche Beſtimmung oder ſonſt unrechtmäßiger Weiſe angemaßt haben, da ſind ſie für ihre Perſonen im Genuſſe dieſes Emoluments nicht zu ſtören, wenn nicht die Kommunen ſich mit ihnen über eine Entſchädigung vereinigen.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 133.)

e) R. des Miniſt. d. J. vom 3. März 1827.

Zur Erwiederung auf die im Ber. v. 30. Januar d. J. enthaltene Anfrage der ꝛc. Reg. in Betreff der Gebührenſätze in adminiſtrativen Executions-Angelegenheiten, werden Derſelben anbei abſchriftlich die an die Reg. zu Danzig und Frankfurt erlaſſenen Verf. v. 7. Jan. und 14. Novbr. v. J. mitgetheilt, aus welchen Sie erſehen wird, welche Grundſätze das Miniſt. des J. in Hinſicht auf das Sportuliren der Mag. beobachtet. Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß auch in dem Falle, wo, wie in dortiger Stadt geſchehen, in Verfolg der Exekution eine Sequeſtation eintritt, nach Analogie der Untergerichts-Sportultaxe liqidirt werden kann. Indeſſen iſt zu erwarten, daß dergleichen Fälle nicht oft vorkommen werden, da der Mag. dort ſelbſt, wenn er die ſtädtiſchen Gefälle zu rechter Zeit beitreibt, und nicht mit einer meiſtens in der Folge für die Debenten ſelbſt verderblichen Schonung die Reſte ſich aufhäuſen läßt, in der Regel leichter zum Ziel kommen wird. Jedenfalls iſt aber eine Belegung der Miethszinſen mie Arreſt der Sequeſtration vorzuziehen, welche ſehr ſelten einen erwünſchten Erfolg hat.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 135.)

f) R. d. Miniſt. des J. vom 8. März 1830.

Ew. ꝛc. erlaube ich mir auf das geehrte Schreiben v. 19. v. M. ganz ergebenſt zu bemerken, daß das Sportuliren der Magiſtràte in Polizei-Kontraventionsfällen noch nicht im Ganzen regulirt und auf allgemeine Grundſätze zurückgeführt iſt, dieſes vielmehr noch vorbehalten bleibt, bis dahin aber iſt hierunter die bisherige Obſervanz in der Art, wie es §. 17. der Sportel-Tax-Ordnung für die Provinzialbehörden vom 25. April 1825 ausgedrückt iſt, entſcheidend, dergeſtalt, daß in jedem zweifelhaften Falle die wohlhergebrachte Verfaſſung nachgewieſen werden muß, und im Mangel ſolchen Nachweiſes die Vermuthung immer dafür ſtreitet, daß den Mag. gar kein Sportuliren erlaubt iſt, ſo wie denn auch ein neuerdings angefangenes und nicht in älterer Verfaſſung begründetes Sportuliren, wo es bemerkt wird, nicht ferner zu geſtatten, ſondern als mißbräuchlich wieder abzuſtellen iſt. Uebrigens aber gilt alles Vorſtehende nur von den Magiſtràten und polizeilichen Unterbehörden, von den Landräthen aber iſt ſchon durch das an die ꝛc. Reg. in Erfurt erlaſſene, und in den Annalen der innern Staats-Verwaltung Jahrgang 1819. 1. Heft, S. 186. abgedruckte R. vom 23. März 1819. feſtgeſtellt und hiernach immer darauf gehalten worden, daß in deren Büreaus gar kein Sportuliren in Polizeiſachen ſtattfinden darf. Da nun der R. R. wohl in der Kathegorie der Landräthe ſtehen, das heißt, als vorgeſetzte Inſtanz der unterſten Polizeibehörde anzuſehen ſein mögte, als welches nach den ſtattfindenden Verhältniſſen näher zu prüfen Ew. ꝛc ich ganz ergebenſt anheimſtelle, und vorausgeſetzt, daß der R. von den Sportulanſätzen in ſeinem Büreau ſpricht und dies unter ſeinem Geſchäftskreis (wie es in Ew. ꝛc. geehrtem Schreiben heißt) verſteht, ſo wird bei ihm das Sportuliren nicht zu geſtatten ſein.

(v. K. Annalen Bd. 14. S. 113.)

g) R. des Miniſt. d. J. und der P. v. 5. Juli 1832.

Es iſt ſehr zu mißbilligen, daß der Mag. wie Ihm auf die Anfrage vom 29. v. M. hierdurch eröffnet wird, bisher in Fällen, wo derſelbe in Vertretung der Stadt als Parthei gegen eine Parthei auftritt, zur Ungebühr Sporteln erhoben hat. Derſelbe kann aber ein Recht aus dieſem Mißbrauche nie herleiten, ſondern hat Sich vielmehr genau nach der Ihm von der Reg. ertheilten Weiſung zu achten. (Anl. a.)

Berlin, den 5. Juli 1832.

Miniſt. des J. und der P.
Kahle.

a.

Dem Mag. gereicht auf die unterm 17. d. M. gethane Anfrage über die Zuläſſigkeit der Sportelerhebung in denjenigen Fällen, in welchen der Mag. in Vertretung der Stadt als Parthei gegen die andere Parthei auftritt, hierdurch zum Beſcheide, wie nach dem Miniſterial R. vom 7. Januar 1826. (v. K. An-

nalen, Jahrg. 1826. 1. Heft S. 7) dieſe Sportelerhebung ausdrücklich verboten iſt, weshalb ſich derſelbe für die Zukunft der Erhebung von dergleichen Gebühren gänzlich zu enthalten hat.

Liegnitz den 22. Juni 1832.

Königl. Reg. Abth. des I.

(v. K. Annalen Bd. 16. S. 672.)

h) R. des Miniſt. des I. und der P. vom 20. Februar 1835.

Die Pflicht der Stadtverordneten beſchränkt ſich, wie dem Mag. zu N. auf ſeine Vorſtellung v. 12. d. M., die Erhebung der Gewerks-Aſſeſſorats-Gebühren von Seiten der als Gewerks-Aſſeſſoren fungirenden, unbeſoldeten Rathsherren betreffend, bemerklich gemacht wird, darauf, zu den Magiſtratsſtellen tüchtige Perſonen zu präſentiren, und diejenigen Beſoldungen zu bewilligen, welche erforderlich ſind, um dergleichen Perſonen die Stellen annehmlich zu machen. Zu etwas Weiterem können ſie nicht angehalten werden. Und da es ihnen frei ſteht, eine Magiſtratsperſon nach Ablauf ihrer Dienſtzeit nicht wieder zu wählen, ſondern durch eine andere zu erſetzen, ſo kann ihnen auch nicht die Befugniß abgeſprochen werden, das Einkommen einer zeitherigen Magiſtratsperſon, wenn ſie nur obiger Verpflichtung nachkommen, bei ihrer etwaigen Wiedererwählung anders zu formiren.

Was die Gewerks-Aſſeſſorate anlangt, ſo bilden dieſe Stellen nichts weiter, als einen beſondern Geſchäftszweig des Mag., welchen einzelne Mitglieder deſſelben als Delegirte des Kollegii bearbeiten. So wenig nur für andere beſondere Beſorgungen, den einzelnen Mitgliedern beſondere Sporteln zu erheben erlaubt ſein kann, wenn ſie nicht unter Genehmigung der ꝛc. Reg. beſtallungsmäßig beſonders bewilligt ſind, ſo wenig kann für dieſes Geſchäft eine beſondere Erhebung ſtattfinden.

Als gänzlich unſchicklich muß eine ſolche Erhebung bei den unbeſoldeten Magiſtrats-Mitgliedern bezeichnet werden, welche dadurch theilweiſe ihren Charakter als unbeſoldete aufgeben würden. Wenn daher die Innungen verpflichtet ſind, für dieſe Geſchäfte gewiſſe Gebühren zu bezahlen, ſo iſt es ganz in der Ordnung, daß ſie eben ſo, wie alle anderen Sporteln des Mag., in die allgemeine Kaſſe fließen, welche die Koſten für die Magiſtrats-Verwaltung zu beſtreiten hat. Hiernach iſt gegen die eingereichte Reg.-Verf. v. 16. Juli 1833. (Anl. a.) nichts zu erinnern.

Berlin, den 20. Februar 1835.

Der Miniſt. d. I. und d. P. — v. Rochow.

a.

Dem Mag. in N. gereicht auf ſeinen Ber., betr. die Erhebung verſchiedener Sporteln Seitens einzelner Mag.-Mitglieder, zum Beſcheide, daß wir, hinſichtlich der Erhebung der Aſſeſſorats-Gebühren, von den bei den Gewerken fungirenden Aſſeſſoren, dem hiebei von dem Mag. aufgeſtellten Grundſatze nicht beipflichten können. Führen einzelne Magiſtratsmitglieder die Aufſicht über die Verſammlungen und die Verwaltung der Gewerke, ſo geſchieht dies nicht von ihnen als Privatperſonen, ſondern als Magiſtratsmitglieder und Delegirte des Mag. Die Magiſtratsmitglieder, als ſolche, haben aber nun auf nichts Anſpruch, was ihnen nicht ausdrücklich in ihren Beſtallungen zugeſichert worden iſt, mithin iſt die Vereinnahmung der für dieſe Funktionen aufkommenden Gebühren an und für ſich ein gerechtes Verlangen der Stadtverordneten.

Inzwiſchen ſteht für jetzt demſelben die Erklärung in dem Stadtverordneten-Beſchluß v. 28. Dezbr. 1822, in welchem ſich die Stadtverordneten damit einverſtanden erklärt haben, daß die Aſſeſſoratsgebühren nicht mehr zur Kämmerei-Kaſſe berechnet werden, ſondern den Aſſeſſoren ſelbſt zufallen, inſofern entgegen, als denjenigen Magiſtratsmitgliedern, welche gegenwärtig als Gewerks-Aſſeſſoren fungiren, die in Rede ſtehenden Gebühren bis zur Beendigung dieſer Funktion zu belaſſen ſind.

Potsdam, den 16. Juli 1833.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 150—152.)

Penſionirung.

§. 159. Damit nun dieſe Stellen, welche nur zur Erleichterung einer Veränderung nicht auf Lebenszeit beſetzt werden, von Männern, die die erforderlichen Eigenſchaften dazu beſitzen, mit Bereitwilligkeit angenommen werden mögen, ſo wird hierdurch beſtimmt, daß die nach §. 146. der Städteordnung auf zwölf Jahre gewählten Magiſtratsmitglieder, wenn ſie nach Ablauf der Periode, für welche ſie gewählt ſind, nicht wieder gewählt werden,

a) nach zwölfjähriger Dienſtleiſtung bei einem Gehalte von 1500 Thalern und darüber wenigſtens 800 Thaler, bei einem Gehalte von 1000 Thalern und drüber mindeſtens 600 Thaler und bei einem Gehalte unter 1000 Thaler wenigſtens die Hälfte deſſelben;

b) nach 24jähriger Dienſtleiſtung, oder wenn ſie zweimahl gewählt worden ſind, bei einem Gehalte von 1500 Thalern und drüber wenigſtens 1000 Thaler, bei einem Gehalte von 1000 Thalern und drüber mindeſtens 800 Thler und bei einem Gehalte unter 1000 Thalern wenigſtens zwei Drittel deſſelben

als Penſion jährlich erhalten ſollen.

Es ſchließen dieſe Beſtimmungen jedoch eine höhere Penſionsbewilligung von Seiten der Bürgerſchaft nicht aus, und dieſe läßt ſich ſicher erwarten, wenn ein Mann zum drittenmale wieder gewählt iſt, und dadurch ſchon einen Beweis des beſonderen Vertrauens und der beſonderen Zufriedenheit der Bürgerſchaft erhalten hat. Es bleibt alſo der letzteren das Weitere deshalb ganz überlaſſen.

Zuſ. 1. Vergleiche: Revid. St. O. §§. 99—102.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 zu §§. 159. und 161.[1])

a. Die Penſion eines ausgeſchiedenen Magiſtratsmitgliedes oder Unterbeamten fällt ganz weg, wenn derſelbe gerichtlich eines Verbrechens überführt wird, weshalb er ſeines Amtes entſetzt werden müßte.

b. Die Penſion ruht:

1. wenn der Penſionirte ſich außerhalb des Preußiſchen Staates niederläßt, oder in fremde Dienſte tritt, bis zu ſeiner Rückkehr;
2. wenn derſelbe ein Staats- oder Kommunalamt übernimmt, deſſen Einkünfte denen ſeines ehemaligen ſtädtiſchen Poſtens gleichkommen oder dieſelben überſteigen, ſo lange als er im Beſitze dieſes Amtes iſt. Iſt damit eine Wohnungsveränderung verbunden, ſo muß ihm die Penſion noch auf ein Jahr gewährt werden. Die Annahme eines Privatdienſtes hat auf die Fortzahlung der Penſion keinen Einfluß
3. wenn dem Penſionirten in Staats-oder Kommunalgeſchäften, die er in ſeinem Wohnorte verrichten kann, fixirte Diäten (nicht Reiſekoſten für auswärtige Geſchäfte) bewilligt werden, deren Betrag ſeiner früheren Dienſteinnahme gleich iſt, oder dieſe überſteigt, ſo lange als dieſes Verhältniß dauert.

c. Die Penſion wird vermindert:

1) wenn der Penſionirte ein Staats- oder Kommunalamt erhält, deſſen Ertrag, mit Indegriff der Penſion, die frühere Dienſteinnahme überſteigt, und zwar um ſo viel, als dieſer Ueberſchuß beträgt, und auf ſo lange als dies währt;

---

[1]) Dieſe Beſtimmungen ſind aus der K. O. vom 14. Oktober 1811. (v. K. Annalen Bd. 8. S. 850.) entnommen. Die K. O. vom 5. Juni 1824. (v. K. Annalen Bd. 8. S. 852) ſetzte feſt, daß dieſe Beſtimmungen auch auf die penſionirten Servisbeamten ohne Unterſchied, ſowie ſolche in §. 60. der Servisregulativs vom 17 März 1810. bezeichnet ſind, Anwendung finden ſollen.

2) iſt damit eine Veränderung des Wohnortes verbunden, ſo wird, wie oben unter b. Nr. 2 beſtimmt iſt, die volle Penſion noch auf ein Jahr fortgewährt.

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden jedoch nicht ſtatt, wenn Penſionarien ſich mit den Stadtverordneten über andere Grundſätze freiwillig einigen.

d) Bei Berechnung der den Magiſtratualen auszuſetzenden Penſionen ſind den Beſoldungen die rechtmäßigen Emolumente hinzuzurechnen, und zwar die unbeſtimmten nach dem Durchſchnitte der letzten Jahre.)
(G. S. 1832. S. 188.)

Bei Anwendung dieſer Vorſchrift (der K. O. vom 14. Oktober 1811) ſind mehrere Zweifel erhoben:

α) Beziehen ſich dieſelben bloß auf ſpäter ausſcheidende, oder auch auf die damals bereits ausgeſchiedenen Beamten?

Die erſtere Alternative iſt angenommen von dem Inſtrukt. Sen. des Kammergerichts in dem Erk. d. publ. 31. Januar 1831, weil im Eingange des G. ausdrücklich als Zweck angegeben ſei, die Städte in Anſehung der Penſionen der ausſcheidenden, nicht der ausgeſchiedenen, ſtädtiſchen Beamten zu erleichtern.

Dieſe Anſicht reprobirte indeß das Geheime Ober-Trib., weil der Eingang des G. nur eine Deklaration des §. 161 der St. O. von 1808 enthalte, und mit demſelben daher auch auf die ausgeſchiedenen Magiſtratsperſonen Anwendung finde. Der hier ausgeſprochene Grundſatz, daß die Stadtgemeinden den nicht wiedergewählten und daher ausſcheidenden ſtädtiſchen Beamten die ihnen beſtimmte Penſion, ohne Vorbehalt, auf Lebenszeit gewähren müſſen, ſelbſt wenn ſie ein Amt übernehmen, habe durch d. K. O. vom 14. Oktober 1811, zur Erleichterung der Städte dahin modificirt werden ſollen, daß in den vorausgeſetzten Fällen die Penſion entweder ganz fortfallen, oder aber ruhen, oder endlich vermindert werden ſoll. Die verba dispositiva unterſchieden nicht zwiſchen bereits ausgeſchiedenen oder künftig ausſcheidenden Beamten, ſie erwähnten bloß der Ausgeſchiedenen, weil ſie die Entlaſſung eines Beamten und den bereits eingetretenen Penſionsgenuß vorausſetzen. Die K. O. mache aber die Befreiung der Stadtgemeinen von Handlungen des Penſionsberechtigten abhängig, namentlich von der Uebernahme eines Amtes, und es könne dem Staate die Befugniß nicht abgeſprochen werden, von dem ſtädtiſchen Beamten, als Bedingung ſeiner Anſtellung im Königlichen Dienſte, zu verlangen, daß er die von der Stadtgemeine bis dahin bezogene Penſion ganz oder theilweiſe aufgebe. Nach der K. O. vom 5. Juni 1824 (v. K. Annalen Bd. 8. S. 852.) ſei es aber auch die Abſicht des Geſetzgebers geweſen, die ſtädtiſchen Kaſſen von der Penſion zu befreien, ſobald die Thätigkeit eines noch dienſtfähigen Beamten anderweit vergolten werde, und derſelbe an ſeinem früheren Einkommen keinen Verluſt erleide.
(Simon's R. Bd. 4. S. 402 — 406.)

β) Beziehen ſich die erwähnten Vorſchriften blos auf diejenigen ſtädtiſchen Beamten, welche bei Einführung der St. O. gänz-

lich zur Ruhe geſetzt worden, oder auch auf ſolche, die als Königliche Beamte fortgedient haben?

Die letztere Alternative iſt in den konformen Erk. des Zweiten Sen. des O. L. G. zu Breslau d. publ. 12. November 1832, und des Geh. Ob. Trib. vom 16. Mai 1834 angenommen.

(Simon's R. Bd. 4. S. 416. ff.)

γ) Die Anwendung der erwähnten Vorſchriften wird durch einen bei dem Ausſcheiden eines ſtädtiſchen Beamten aus dem Kommunaldienſt über die Höhe der Penſion geſchloſſenen Vergleich, in welchem nicht ſpeciell der Fall des Eintritts in den Staatsdienſt vorgeſehen worden, nicht ausgeſchloſſen. Die Penſion ruht mithin bei dem Eintritt des Beamten in ein Königliches Amt, deſſen Einkünfte denen ſeines ehemaligen ſtädtiſchen Poſtens gleich kommen.

(Erkenntn. des Geh. Ob. Trib. vom 26. Auguſt 1833. Simon's R. Bd. 4. S. 405.)

δ) Einem ausgeſchiedenen ehemaligen Magiſtrats-Mitgliede, welches eine ſtädtiſche Penſion bezieht, kann auf dieſelbe nicht angerechnet werden:

αα) das Juſtitiariats- (Patrimonialrichter) Gehalt,

ββ) die Penſion, die er als Königlicher Beamter zu genießen hat.

(Erk. des Geh. Ob. Trib. vom 26. Auguſt 1833 und vom 16. Mai 1834. Simon's R. Bd. 4. S. 401 und S. 417.)

Zuſ. 3. K. O. vom 28. Dezember 1837, wegen der den Magiſtrats-Unterbeamten zu gewährenden Penſionen.[1])

Um die Zweifel zu beſeitigen, welche dadurch entſtanden ſind, daß die St. O. vom 19. Novbr. 1808, hinſichtlich der ſeit Erlaſſung derſelben auf Lebenszeit angeſtellten Magiſtratsunterbeamten keine Beſtimmung über die bei eintretender Dienſtunfähigkeit zu gewährenden Penſion enthält, verordne ich auf den Ber. des Staatsminiſt. v. 22. v. M. Folgendes:

1) Iſt bei oder nach der Anſtellung der gegenwärtig vorhandenen Magiſtrats-Unterbeamten wegen der ihnen im Falle der Dienſtunfähigkeit auszuſetzenden Penſionen etwas verabredet worden, ſo hat es dabei ſein Bewenden.

2) Mangelt es an einer ſolchen Verabredung, ſo haben dergleichen Unterbeamte bei einer Dienſtzeit von weniger als 15 Jahren keinen Anſpruch auf Penſion. Dagegen erhalten ſie

nach zurückgelegtem 15ten bis zum zurückgelegten 20ſten Dienſtjahre $\frac{2}{6}$,
nach zurückgelegtem 20ſten bis zum zurückgelegten 30ſten Dienſtjahre $\frac{3}{6}$,
nach zurückgelegtem 30ſten bis zum zurückgelegten 40ſten Dienſtjahre $\frac{4}{6}$,
nach zurückgelegtem 40ſten bis zum zurückgelegten 50ſten Dienſtjahre $\frac{5}{6}$,
nach zurückgelegtem 50ſten $\frac{6}{6}$ ihres Dienſteinkommens an Beſoldung und rechtmäßigen Dienſtemolumenten, in ſoweit letztere nicht als Erſatz eines von den Beamten zu beſtreitenden Dienſtaufwandes zu betrachten ſind, als Penſion.

3) Was die künftig anzuſtellenden Unterbeamten anlangt, ſo bleibt es jeder Gemeine überlaſſen, bei deren Anſtellung wegen der dereinſtigen Penſionirung mit ihnen die erforderlichen Verabredungen zu treffen, bei welchen es ſolchen Falles bewendet.

4) Wird eine ſolche Verabredung nicht getroffen, ſo ſollen auch da, wo die St. O. vom 19. November 1808 gilt, die in der revidirten St. O. §. 99.

[1]) Hierdurch ſind die R. des Miniſt. des J. vom 22. Mai 1822, und des Miniſt. des J. und der P. v. 1. Oktober 1836 (v. K. Annalen Bd. 6. S. 384. und Bd. 20. S. 927.) beſeitiget.

ff. enthaltenen Beſtimmungen eintreten, mithin die nach Publikation gegenwärtiger Verordnung angeſtellten Beamten nach zwölfjähriger Dienſtzeit die Hälfte und nach vierundzwanzigjähriger zwei Drittheile ihres Dienſteinkommens als Penſion erhalten.

5. Wenn eine unfreiwillige Penſionirung wegen mangelhafter Dienſtführung oder moraliſcher Gebrechen eintritt, ſo iſt das Staatsminiſt. an obige Sätze nicht gebunden, vielmehr berechtigt, nach Maaßgabe der Verſchuldung geringere Penſionsbeträge feſtzuſetzen.

6) Diejenigen Unterbeamten, welche ihr ſtädtiſches Amt unter Beibehaltung eines anderen hauptſächlichen Berufs nur als Nebenbeſchäftigung verwalten, haben auf Penſionen überhaupt keinen Anſpruch.

(G. S. 1838. S. 7.)

Zuſ. 4. G. vom 11. Mai 1839, über die Penſionsberechtigung der nach der St. O. vom 19. November 1808 angeſtellten Bürgermeiſter.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Nachdem ſich in denjenigen Provinzen, in welchen die St. O. vom 19. Novbr. 1808 gilt, das Bedürfniß ergeben hat, den Bürgermeiſtern durch Penſionsberechtigung eine geſicherte Stellung zu verſchaffen, ſo verordnen Wir auf Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Ein Bürgermeiſter, welcher nach Ablauf ſeiner Dienſtzeit nicht wieder gewählt wird, erhält:

a) nach ſechsjähriger Dienſtzeit ein Viertheil,

b) nach zwölfjähriger Dienſtzeit die Hälfte;

c) nach vierundzwanzigjähriger Dienſtzeit zwei Drittheile ſeines Dienſteinkommens als Penſion.

§. 2. Derſelbe Penſions-Anſpruch findet ſtatt, wenn der Bürgermeiſter während der Verwaltung des Amtes ohne ſeine Schuld dienſtunfähig wird.

§. 3. Der Verluſt dieſes Anſpruchs kann nur im Wege einer gerichtlichen oder adminiſtrativen Unterſuchung, ſo wie durch Ablehnung der Wiedererwählung eintreten; die Ermäßigung derſelben, wenn wegen ſelbſt verſchuldeter Unfähigkeit zur ferneren Dienſtleiſtung die unfreiwillige Penſionirung erfolgt.

§. 4. Wegen Feſtſetzung, Verminderung, Wegfalls und Verluſts der Penſion, gelten diejenigen Vorſchriften, welche in Unſerer Order v. 21. Mai 1825,[1]) und in der von uns unterm 4. Juli 1832 genehmigten Zuſammenſtellung der die St. O. v. 19. Novbr. 1808, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen zu §§. 159 und 161 enthalten ſind.

§. 5. Die gegenwärtig ſchon angeſtellten Bürgermeiſter haben, wenn ſie ſich noch in der erſten ſechsjährigen Dienſtperiode befinden, nach Ablauf derſelben keinen Anſpruch auf Penſion. Haben ſie länger als ſechs Jahre gedient, ſo gelten für ſie die Beſtimmungen des §. 1. litt. b. und c. der §§. 2. und 3.

§. 6. Wenn jedoch dieſelben wegen ihrer Penſionirung mit den Stadtverordneten-Verſammlungen bei Publikation des gegenwärtigen Geſetzes rechtsgültige Verträge geſchloſſen haben, ſo behält es dabei ſein Bewenden.

§. 7. In Zukunft erhalten Verträge, welche andere als die durch das Geſetz beſtimmten Bedingungen wegen der Penſionirung enthalten, nur durch die Genehmigung der vorgeſetzten Reg. Gültigkeit und ſind in die von der letzteren zu beſtätigende Beſtallung aufzunehmen. Iſt ein ſolcher Vertrag der Reg. nicht vorgelegt worden, ſo iſt ſie befugt, entweder die ohne Kenntniß des Vertrages beſtätigte Wahl zurückzunehmen und eine neue Wahl anzuordnen, oder dieſe zwar beſtehen zu laſſen, dem Vertrage aber die Beſtätigung zu verſagen. Urkundlich ꝛc. (G. S. 1839. S. 174.)

Zuſ. 5. R. des Miniſt. des J. vom 31. Juli 1821.

[1]) Vergl. Beilage No. LXIV.

Da, wir der ꝛc. Reg. auf den Ber. vom 16. d. M., eröffnet wird, die Penſionen derjenigen beſoldeten Magiſtrats-Mitglieder, welche auf zwölf Jahre gewählt worden ſind, nur für den Fall, daß ſie nach Ablauf ihrer Dienſtzeit nicht wieder gewählt worden, eintreten ſollen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn die Wahl erfolgt, der Gewählte aber ſie ausſchlägt, die Penſionsverbindlichkeit wegfällt ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 5. S. 646.)

Zuſ. 6. R. des Miniſt. des J. vom 20. Oktober 1821.

Die §§. 146 und 159 der St. O., über deren Beſtimmungen die ꝛc. Reg. auf Anlaß der Anfrage des Bürgermeiſters zu N. N. den Ber. vom 26. v. M. erſtattet hat, ſprechen ſich zu beſtimmt über diejenigen Magiſtratsperſonen aus, welche penſionsberechtigt ſind, als daß darüber Zweifel obwalten könnten. Die aus freiem Willen der Stadtverordneten hervorgegangene Wahl eines nicht penſionsberechtigten Magiſtratsmitgliedes auf Lebenszeit vermag, wenn nicht Stipulationen deshalb errichtet ſind, eine Penſionsberechtigung an ſich nicht zu begründen.[1]) Eine Deklaration Sr. Majeſtät des Königs aber würde auf bereits geſetzlich oder kontraktmäßig beſtehende Verhältniſſe rückwärts ohnehin nicht wirken können, und iſt daher gegenwärtig um ſo weniger in Antrag zu bringen, als für die Zukunft allgemeine geſetzliche Beſtimmung hierüber zu erwarten iſt. Für den Augenblick würde übrigens die Beſtimmung, daß die lebenslänglich gewählten Bürgermeiſter penſionsberechtigt ſeien — überdies nur bewirken, daß die Stadtverordneten keine Bürgermeiſter mehr auf Lebenszeit wählen würden.

(v. K. Annalen Bd. 5. S. 895.)

Zuſ. 7. R. des Miniſt. des J. vom 1. Auguſt 1825.

Des Königs Maj. haben das von der Wittwe N. N. unterm 12. v. M. eingereichte Penſionsgeſuch ohne weitere Allerhöchſte Verfügung wieder abgegeben, und es ſieht ſich daher das Miniſt. außer Stande, etwas für die Bittſtellerin zu thun, da die Wittwen von Kommunalbeamten grundſätzlich keine Penſion aus Staatskaſſen erhalten können.

(v. K. Annalen Bd. 9. S. 663.)

Zuſ. 8. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 10. Mai 1834, betr. die Berückſichtigung der Gewerks-Aſſeſſorat-Gebühren bei Penſionirung der Magiſtratualen.

Was zuvörderſt den ꝛc. R. anlangt, ſo kommt es darauf an, ob die Gewerks Aſſeſſorate den Magiſtratsmitgliedern auf Lebenszeit übertragen, und dergeſtalt mit dem Magiſtrats-Amte verbunden waren, daß ſie ihnen nur mit dem Amte ſelbſt hätten entzogen werden können? Iſt dieſe Frage zu bejahen, ſo müſſen die mit jenen Aſſeſſoraten verbundenen Gebühren ohne allen Zweifel als rechtsmäßige Amtseinkünfte betrachtet, und daher bei Ausmittelung der Penſion berückſichtigt werden.

Entgegengeſetzten Falls aber, wenn nämlich, ſei es auf Beſchluß des Magiſtrats, oder auf Antrag der betheiligten Gewerke, oder auf Befehl der Reg., ein ſolches Aſſeſſorat ohne Entſchädigung hätte niedergelegt werden müſſen, iſt die damit verbunden geweſene Einnahme nur als ein vorübergehendes Emolument zu betrachten, auf deſſen Beibehaltung die Magiſtratsperſonen keinen Anſpruch halten und das daher auch bei Feſtſtellung der Penſion nicht zur Berechnung kommt. Hiernach mögen Ew. Exc. über den Fall gefälligſt Selbſt entſcheiden.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 426.)

---

[1]) Rumpf (St. O. S. 139) allegirt auch ein (in den Sammlungen nicht abgedrucktes) R. vom 19. Mai 1809, daß die Stadtverordneten nicht befugt ſind, denjenigen unbeſoldeten Magiſtratualen, die nur auf ſechs Jahre gewählt werden, für den Fall ihres Ausſcheidens nach Ablauf dieſer Zeit, Penſionen zuzuſichern.

Zuſ. 9. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 13. Juli 1835, betr. die Penſionsverhältniſſe der auf Lebenszeit gewählten Stadtkämmerer.

Auf den Ber. der ꝛc. Reg. vom 27. v. M. wird die von den Stadtverordneten zu N. anderweit getroffene Wahl des daſigen Stadtkämmeres N. auf Lebenszeit hiermit beſtätigt. Dem ꝛc. N. erwächſt jedoch durch die Wahl auf Lebenszeit aus der St. O. (v. 19. Novbr. 1808.) §. 159. kein Penſionsrecht, indem ſolches nur den nach §. 146 dieſes G. auf 12 Jahre zu wählenden Magiſtratsmitgliedern zuſteht.
(v. K. Annalen Bd. 19. S. 756.)

Zuſ. 10. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 28. Februar 1838, betr. die Penſionsbewilligung für Oberbürgermeiſter.

Hinſichtlich der dem Oberbürgermeiſter N. künftig eventuell zu zahlenden Penſion, mache ich übrigens der Königl. Regierung bemerklich, daß es dieſerhalb keiner Allerh. Dispenſation bedarf, da, wenn auch den Oberbürgermeiſtern kein geſetzlicher Penſions Anſpruch zuſteht, dennoch den Stadtverordneten nirgends verboten iſt, einen ſolchen vertragsmäßig zu bewilligen.
(v. K. Annalen Bd. 22. S. 120.)

Zuſ. 11. Daß den Invaliden, welche ihre Verſorgung im Kommunaldienſte gefunden haben, bei eintretender Unfähigkeit, ihren Aemtern länger vorzuſtehen, ein Anſpruch auf Penſionirung aus Staatskaſſen nicht zuſteht, ſondern daß ſolche den Kommunen obliegt, beſtimmen:

a) R. des Miniſt. des J. vom 16. September 1823.
(v. K. Annalen Bd. 7. S. 640.)

b) R. des Miniſt. des J. vom 4. November 1823.
(v. K. Annalen Bd. 7. S. 856.)

c) R. des Miniſt. des J. vom 20. April 1827.
(v. K. Annalen Bd. 11. S. 437.)
(Vergl. Beilage No. LXV.)

Zuſ. 12. Ueber das Verfahren in ſtreitigen Penſions-Angelegenheiten ſtädtiſcher Beamten ſpricht ſich das R. des Miniſt. des J. und der P. vom 5. April 1834 aus.

Ew. ꝛc. beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 25. v. M. zu erwiedern, wie ſich die darin ausgeſprochene Anſicht:

daß der Mag. zu N. im Adminiſtrationswege angehalten werden müſſe, dem vormaligen Servis-Rend. N. die dieſem Letzteren in weiterem Verfolg des Staatsminiſt.-Beſchluſſes v. 2. Oktober 1830 ausgeſetzte Penſion bis zur rechtskräftigen Entſcheidung des zwiſchen den Betheiligten über den Betrag dieſer Penſion und über die Verpflichtung überhaupt, dieſelbe zu gewähren, ſchwebenden Rechtsſtreites, fortzuzahlen, obgleich in erſter Inſtanz gegen den ꝛc. N. entſchieden iſt,

nicht theilen kann.

Die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Penſionirung ihrer Beamten konſtituirt ein privatrechtliches Verhältniß, welches zwar in Gemäßheit der adminiſtrativen Geſetze unter Leitung der Verwaltungsbehörde regulirt werden kann, wie dies im vorliegenden Falle durch Ew. Exc. und die ꝛc. Reg. zu N. geſchehen iſt, in Beziehung auf welches aber beiden Theilen freiſteht, ihre vermeintlichen wechſelſeitigen Anſprüche, wie in Beziehung auf jedes andere Privatrecht, im Rechtswege geltend zu machen. Sobald dieſer von einem oder dem andern Theile beſchritten iſt, hört die Einwirkung der adminiſtrativen Behörde auf, denn es handelt ſich hier nicht um Verfolgung eines öffentlichen Zweckes, ſondern lediglich um Regulirung einer ſtreitigen Privatgerechtſame, bei

welcher die Verwaltung nicht mehr betheiligt iſt. — Für einzelne, in den Geſetzen ſpeciell beſtimmte Fälle, wo jener vorwaltet, legen dieſe den adminiſtrativen Behörden die Befugniß bei, auch über die dabei zur Sprache kommenden privatrechtlichen Verhältniſſe ein Intermiſtikum zu reguliren, und daſſelbe bis zur rechtskräftigen Entſcheidung zur Ausführung zu bringen. Dagegen kann auf ausſchließlich privatrechtliche Beziehungen, bei denen kein öffentliches Intereſſe eintritt, dieſe Befugniß nicht ausgedehnt werden, und im Gegentheil haben ſich die Verwaltungsbehörden in Hinſicht auf dieſe jeder Einmiſchung zu enthalten.

Ew. Exc. werden hiernach meine Anſicht theilen, daß von dem Augenblick an, wo der ꝛc. N. ſelbſt gegen die unter Dero Leitung ſtattgehabte Feſtſetzung ſeiner Penſion den Rechtsweg beſchritt, dieſe Angelegenheit dem Bereich der Verwaltung entrückt, und in den des Privatrechts übergegangen iſt; daß folglich die Reg. zu N. in den in Bezug genommenen §§. 38, 39 und 40 des Anh. zur Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 keine Ermächtigung finden kann, in der beabſichtigten Weiſe gegen den Mag. einzuſchreiten, ſondern, daß ſie ſich vielmehr dadurch, wenn ſpäter im Verfolg der ergriffenen Zwangsmaßregeln die Kommune einen Schaden erlitte, regreßpflichtig machen würde, und daß daher dem ꝛc. N., wenn er ſich bei der Weigerung des Mag. nicht beruhigen will, lediglich überlaſſen bleiben muß, bei dem kompetenten Gericht die Beſtimmung zu extrahiren, wie es bis zur rechtskräftigen Entſcheidung gehalten werden ſoll.

Nach den vorſtehend entwickelten Grundſätzen würde ich, wenn die Sache im Wege der Beſchwerde an mich gelangte, in derſelben entſcheiden müſſen, und gebe Ew. Exc. demgemäß für jetzt die Beſcheidung des ꝛc. N. anheim.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 424.)

Jetziges Magiſtrats-Perſonal.

§. 160. Von dem jetzt angeſtellten Magiſtratsperſonal werden nur diejenigen Mitglieder, welche wieder gewählt werden, und diejenigen Unterbedienten, welche mit wahrem Nutzen für die Stadt fortdienen können, beibehalten.

Zuſ. Bei Einführung der St. O. wurden die bisher von den Magiſtraten verwalteten, zum Juſtiz-Reſſort gehörigen Geſchäfte von den Magiſtraten getrennt und beſondere Juſtizbehörden konſtituirt. Es erging hierüber das C. R. des Juſtizminiſt. vom 16. April 1809.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm ꝛc. Bei der durch Einführung der St. O. vom 19. Novbr. v. J., angeordneten neuen Organiſation der Magiſtraturen wird es nothwendig, daß von dem Zeitpunkte der neuen Einrichtung ab, das Juſtizperſonal aus den Magiſtraten ausſcheide, und die Juſtiz beſonders verwaltet werde. Es ſind hierüber nachfolgende allgemeine Grundſätze feſtgeſetzt worden, welche Euch ſtatt Vorbeſcheidung auf die von verſchiedenen Kollegiis eingegangenen beſonderen Anfragen hierdurch zur Direktion vorgeſchrieben werden.

1) Bis zur definitiven Organiſation der Juſtiz in den Städten wird dieſelbe von dem bisherigen Perſonale verwaltet und zwar unter dem Namen: das Gericht der Stadt N. N.

2) Das bisherige Wahlrecht der Magiſtrate in Rückſicht ſtädtiſcher Juſtizofficianten hört auf. Erledigte Stellen werden auf den Vorſchlag des Provinziallandesjuſtizkollegiums von dem Juſtizminiſter beſetzt.

3) Alle zum Juſtizreſſort gehörigen Geſchäfte gehen in die Verwaltung der ſtädtiſchen Juſtizbehörde über. Alſo auch
   a) die Juſtiz in den Kämmereidörfern, wenn ſie bisher von dem Magiſtrat verwaltet iſt;
   b) das Vormundſchafts-, Hypotheken-, Depoſital- und Sportelkaſſenweſen, wenn daſſelbe unter der Verwaltung des Magiſtrats geſtandene oder deſſen Konkurrenz bisher dabei ſtattgefunden hat.

Die Juſtizbehörde hat ſich wegen Beſtellung qualificirter Subjekte zu dem Amte eines Depoſitalrendanten, der Kaſſenkuratoren, der Taxanten bei Abſchätzung von Grundſtücken, und zu Gerichtsbeiſitzern, wo dieſelben erforderlich werden, an den Magiſtrat zu wenden, und dieſer hat darüber den Vorſchlag von den Stadtverordneten zu fordern. Die ernannten Subjekte aus der Bürgerſchaft ſind dieſe Aemter zu übernehmen verbunden.

4) An Orten, wo das Vormundſchaftsweſen bisher von einem beſonderen, mit dem Magiſtrat verbunden geweſenen Waiſenamte verwaltet iſt, geht die Direktion, von Einführung der neuen Städteordnung, auf den Direktor des Stadtgerichts oder den Juſtizbürgermeiſter über. Die Mitglieder des Waiſenamtes ſind verbunden, ihre Geſchäfte vorläufig und ſo lange fortzuſetzen, bis deshalb in jeder Stadt, unter Genehmigung der vorgeſetzten Behörden, eine veränderte Einrichtung getroffen wird.

5) Wenn an einem oder dem anderen Orte beſondere Behörden zur Bearbeitung des Hypothekenweſens exiſtirt haben, ſo wird es damit eben ſo gehalten.

6) Die ſtädtiſchen Juſtizoffizianten, welche principaliter zur Juſtizverwaltung angeſtellt ſind, behalten ihr ganzes Gehalt aus den Kämmereien, auch wenn ſie bis jetzt zugleich bei dem Polizeimagiſtrate mitgearbeitet haben. Diejenigen dagegen, die wirkliche Magiſtratsſtellen bekleidet haben, z. B. wenn der Juſtizbürgermeiſter zugleich Dirigens des Magiſtrats oder Stadtſekretair, oder der Juſtizſekretair zugleich Stadtſekretair geweſen iſt, behalten ihr Gehalt als ſtädtiſche Juſtizoffizianten, und von ihrem bisherigen Einkommen als Magiſtratsglieder erhalten ſie analogiſch, nach §. 161 der Städteordn., $^2/_3$, ſo daß ihr künftiges Einkommen aus dem vollen Gehalte als Juſtizbedienter und $^2/_3$ des Einkommens von ihren gehabten Magiſtratsſtellen beſteht, und dieſes ihnen aus der Kämmerei gezahlt werden muß. Dieſe Beſtimmung findet auch auf die bloß interimiſtiſch angeſtellten Juſtizofficianten mit voller Wirkung Anwendung [1].

(Mathis Bd. 8. S. 67, Rabe Bd. 10. S. 96)

Deſſen Beſoldung und Penſionirung.

§. 161. Allen Mitgliedern u. Officianten, die jetzt bei den Mag. angeſtellt ſind, muß, inſofern ſie von der Bürgerſchaft wieder gewählt und beziehungsweiſe beibehalten werden, wenigſtens das bisherige Dienſteinkommen während ihrer ferneren Dienſtzeit geſichert werden. Diejenigen, welche nicht wieder gewählt werden, erhalten, von dem Zeitpunkte ihres Austritts an, die §. 159. Litt. b. für ſolche Magiſtratsmitglieder, welche künftig nach vierundzwanzigjähriger Dienſtzeit nicht wieder gewählt werden, beſtimmten Penſionen, wenn die Bürgerſchaften ſich nicht veranlaßt ſehen, ihnen wegen ihrer früher ſich um die Stadt erworbenen Verdienſte oder aus andern Gründen höhere Penſionen auszuſetzen.

Zuſ. 1. Vergleiche Zuſ. 2. zum §. 159 der St. O. v. 1808.

(Oben S. 905.)

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 18. Oktober 1834.

Die Beſchwerden, welche Sie in der Eingabe v. 11. d. M. darüber anführen, daß bei der Feſtſetzung Ihrer Penſion als Kämmerei-Rendant nicht auch zugleich eine Penſion von dem Gehalte als Rendant der milden Stiftungen be-

---

[1]) Die ferneren Beſtimmungen dieſes R. (sub Nr. 7—9) ſind durch die Zuſammenſtellung vom $^4/_{14}$. Juli 1832 zu §§. 167. u. 184. der St. O. (ſ. unten) antiquirt und daher nicht mitgetheilt.

rechnet worden ſei, kann nach Ihrer eigenen Darſtellung nicht als begründet betrachtet werden.

Die St. O. §. 161, enthält nur Vorſchriften wegen der Penſionirung der Magiſtratsbeamten für den Fall, wenn ſie nicht wieder erwählt werden, nicht aber für den, wenn ſie ſelbſt auf ihre Penſionirung antragen.

Auf den letzteren Fall werden daher nur die allgemeinen, in Hinſicht der Staatsdiener geltenden Grundſätze in Anwendung kommen können. Staatsdiener aber, welche über zwanzig, jedoch noch nicht volle dreißig Jahre gedient, haben nur Anſpruch auf drei Achttheil, nach dreißigjährigem Dienſte aber auf die Hälfte ihrer Beſoldung.

Hieraus ergiebt ſich, daß wenn man auch die Stiftungs-Rendantur als mit ihrer Kämmerei-Rendanten-Stelle verbunden erachtet, Sie dennoch bereits an Penſion mehr erhalten haben, als Sie nach allgemeinen Grundſätzen zu fordern haben würden. Daß aber die erſtere Stelle mit der letzteren wirklich unzertrennbar verbunden geweſen wäre, ergiebt ſich aus Ihrer Darſtellung keinesweges; vielmehr ſcheint es, daß Sie auch bei Niederlegung der Kämmerei-Rendantur die Stiftungs-Rendantur hätten beibehalten können.

Es iſt daher auf Ihren Antrag, das mit der letztern verbunden geweſene Gehalt ebenfalls in Anſatz zu bringen, und hiernach die Ihnen ausgeſetzte Penſion zu erhöhen, in keiner Beziehung weiter einzugehen.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 1039.)

Vollſtändige Anſtellung der unbeſoldeten Mitglieder.

§. 162. Die Anzahl der künftig erforderlichen unbeſoldeten Magiſtratsmitglieder wird aber auf allen Fall gleich vollſtändig gewählt und angeſtellt.

Bezirksvorſteher.

§. 163. Der Bezirksvorſteher ſoll ein in dem betreffenden Bezirke angeſeſſener Hausbeſitzer ſein, der die Achtung ſeiner Mitbürger genießt und Geſchäftserfahrenheit mit Gemeinſinn und Einſicht verbindet. Er wird von den Stadtverordneten, Namens der Bürgergemeinde, auf ſechs Jahre jedesmal gewählt [1]), hat jedoch die Befugniß, nach drei Jahren zu erklären, daß er die Stelle nicht weiter behalten könne, oder wolle. Der Magiſtrat beſtätigt ihn. Beſoldung oder Immunität iſt mit dieſem Amte nicht verbunden.

Zuſ. 1. Vergleiche: Revid. St. O. §. 97.

Zuſ. 2. R. vom 20. Juni und 15. Auguſt 1812. Bezirksvorſteher gehören bei Beurtheilung der ihnen im Amte widerfahrenen Injurien, als Staatsdiener, zum höheren Bürgerſtande, weshalb ſie nicht nöthig haben, im Wege des Injurienprozeſſes zu klagen, ſondern von dem Gerichte eine Unterſuchung von Amtswegen eingeleitet werden muß.

(Jahrb. Bd. 1. S. 65. und 248. Gräff, Bd. 2. S. 308—309.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. d. J. vom 4. Januar 1830. Stadtverordnete können nicht verpflichtet werden, Bezirksvorſteher-Stellen anzunehmen.

---

1) Nach einem R. der Reg. zu Breslau v. 22. März 1812, (Breslauer Amtsblatt 1814. S. 133.) kann der Magiſtrat die Bezirksvorſteher wählen, und beſtätigen, wenn er einer Bezirksvorſteherwahl wegen Nichtqualifikation des gewählten Subjekts die Beſtätigung verſagt, und die Stadtverordneten eine andere Wahl verweigern.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 25. v. M., daß ich, einverſtanden mit Ihrer Anſicht, die in der Verf. v. 19. Mai 1809, unter Nr. 23 enthaltene Beſtimmung, wonach Stadtverordnete verpflichtet ſein ſollen, Bezirksvorſteher zu werden, nicht für geſetzlich haltbar halte. Denn da §. 195 der Städte-Ordnung ausdrücklich beſtimmt iſt, daß Stadtverordnete, wenn ſie zu Magiſtratsmitgliedern gewählt werden, ihr Amt niederlegen, und die auf ſie gefallene neue Wahl annehmen müſſen, ſo iſt hiedurch eine Ausnahme von der geſetzlichen Regel ausgeſprochen, nach welcher ſie den von der Bürgerſchaft durch die Wahl zum Stadtverordneten ihnen ertheilten Auftrag, willkürlich und wegen eines andern Amtes nicht beſeitigen und unvollzogen laſſen können. Dies wird durch den folgenden Paragraphen, durch welchen Bezirksvorſteher verpflichtet werden, Stadtverordnete zu werden, beſtätigt. Denn hätte der Geſetzgeber die Abſicht gehabt, die Stadtverordneten ebenfalls zu verpflichten, Bezirksvorſteherſtellen anzunehmen, ſo würde er dies hier haben ausſprechen müſſen.

Ich finde daher gegen die Beſcheidung, welche Ew. ꝛc. den Stadtverordneten zu N. zu ertheilen beabſichtigen, kein Bedenken, und ſende Ihnen die eingereichten Piecen zurück.

(v. K. Annalen Bd. 14. S. 100.)

Deren Stellvertreter.

§. 164. In Krankheits- oder Abweſenheitsfällen wird der Bezirksvorſteher durch einen, für dieſen Fall, von den Stadtverordneten zu erwählenden Bürger vertreten, der in dem betreffenden Bezirke anſäßig ſein muß.

Titel VIII.

Von der Geſchäftsorganiſation und dem Verhältniß der Behörden gegen einander.

Polizei.

§. 165. Die Polizei wird nach den beſonderen Vorſchriften verwaltet, welche deshalb ſchon beſtehen, und ferner werden ertheilt werden. Es iſt alſo hier nicht der Ort, Grundſätze zur Organiſation der Polizei in den Städten zu beſtimmen.

§. 166. Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Magiſtrat zu übertragen, der ſie ſodann vermöge Auftrags ausübt. So wie die beſonderen Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den obern Polizeibehörden ſtehen, ſo ſteht auch der Magiſtrat, welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter dieſen höhern Behörden, rückſichtlich alles deſſen, was auf die Polizeiübung Bezug hat. Die Magiſträte werden in dieſer Hinſicht als Behörden des Staats betrachtet. Der Magiſtrat muß die Ausübung der Polizei, ſo weit ſie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerſchaft in dieſem Falle ſowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeiausübung, ſo weit es gefordert wird, unterſtützen.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 128. u. 170.

b) Revid. St. O. §. 109.

Zuſ. 2. Ueber das Verhältniß der Landräthe zu den Magiſträten als Polizeibehörden ſpricht ſich das R. des Miniſt. des J. vom 12. September 1817 aus.

Der Mag. zu Stettin ſcheint bei Seinen, in der Vorſtellung v. 30. v. M. entwickelten, das Verhältniß der ſtädtiſchen zu den landräthlichen Behörden zum

Gegenſtande habenden Anſichten, durch eine Verwechſelung der Landes- und Orts-Polizei-Angelegenheiten mit dem ſtädtiſchen Gemeinweſen, irre geführt worden zu ſein. Die Polizei-Verwaltung zählt die Städte-Ordnung überall nicht zu den nothwendigen Attributionen der Städte-Magiſtrâte, ſondern behält dem Staat im §. 166. ausdrücklich vor, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, inſofern die Ausübung der Polizei dem Mag. nicht übertragen werden möchte, der ſolche, wenn ſie ihm übertragen wird, immer nur vermöge Auftrags zu beſorgen hat. Der Entwurf der neuen landräthlichen Dienſt-Inſtruktion legt aber den Landräthen durchgehends in keiner anderen, als in polizeilicher Hinſicht, eine Mitwirkung bei der ſtädtiſchen Gemeine-Verwaltung bei, und iſt mit den Grundſätzen der St. O., wenn die Sache aus dem Geſichtspunkte, welchen der ſo eben genannte §. aufſtellt, betrachtet wird, vollkommen wohl verträglich. Selbſt der §. 46 macht hierunter keine Ausnahme, indem er die Landräthe bloß verpflichtet, als Organe der Reg., welche (nach §. 1. der St. O.) das Oberaufſichtsrecht über das Vermögen der Stadtgemeinde auszuüben hat, über die Mißbräuche zu wachen, die bei deſſen Verwaltung ſtatt finden könnten, und ſie der Reg. einzuberichten. Demnach können die Folgerungen, welche der Mag. aus dem landräthlichen Inſtruktions-Entwurf, in Beziehung auf die geſetzlichen Rechte und Anſprüche der Städte ableiten zu dürfen glaubt, als logiſch richtig nicht angeſehen werden, und es ſcheint überall keine Veranlaſſung vorhanden zu ſein, das Gutachten der ſtädtiſchen Behörde über die Anwendbarkeit jenes Inſtruktions-Entwurfs einzuziehen, da ihnen ein weſentliches Intereſſe bei der Sache nicht beizumeſſen iſt.

(v. K. Annalen Bd. I. Abth. 4. S. 11.)

Insbeſondere über das Verhältniß des Kreis-Landraths zum ſtädtiſchen Bürgermeiſter in Ausübung der Feuerpolizei bemerkt das R. des Miniſt. des J. vom 31. Januar 1823.

Auf die von der ꝛc. Reg. in dem Ber. v. 27. Dezember v. J. zur Entſcheidung geſtellte Frage, ob, wenn der Kreis-Landrath für nöthig finden ſollte, die Feuer-Anſtalten bei einem in der Stadt entſtehenden Brande zu leiten, der ſtädtiſche Bürgermeiſter, als der eigentliche Dirigent der Lokalpolizei, zurücktreten müſſe? braucht Ihr nur bemerklich gemacht zu werden, daß die Antwort hierauf in der Natur und dem weſentlichen des Gegenſtandes ſelbſt liegt, welcher erfordert, daß in der Anordnung und Ausführung der getroffenen Verfügungen Einheit, Ueberſicht und Kraft erhalten werde. Wenn es daher hiebei am allerwenigſten auf Rangverhältniſſe oder die irrige Meinung einer vermeintlich beeinträchtigten Autorität, ſondern lediglich darauf ankommt, daß der Zweck erreicht werde; ſo muß auch die Bl. 1. vs. des hierbei zurückerfolgenden Aktenſtückes dargeſtellte und von der ꝛc. Reg. unterſtützte Anſicht des Landrath N. N. Kreiſes N. N., daß es in der amtlichen Stellung des Landraths liege, perſönlich bei allen polizeilichen Vorfallenheiten und alſo auch bei der Feuerlöſchung die obere Leitung zu übernehmen, und den Bürgermeiſter, als den eigentlichen Dirigenten, zum Zurücktritt zu nöthigen, für unangemeſſen, und der Abſicht zuwiderlaufend, angeſehen werden.

Dem Landrath liegt ob, ſich von der Qualifikation des von der Ortspolizei zur Direktion des Feuerdienſtes beſtimmten Beamten vorher zu unterrichten und ſeine Geſchäftsführung zu beobachten, um in Zeiten deshalb angemeſſene Vorkehrungen veranlaſſen zu können. In der Ausführung ſelbſt aber muß er demſelben aus bloßer Autorität nicht vorgreiſen, oder verlangen, daß ſein bloßes Erſcheinen die Wirkſamkeit jenes Beamten ſofort unterbrechen ſolle.

Dagegen verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn beſondere Vorfälle dem Landrathe gegründete Veranlaſſung geben ſollten, als Kommiſſarius der ꝛc. Reg. ſelbſt thätig einzugreifen, derſelbe dazu allerdings berechtigt ſei, woraus indeß auch folgt, daß dann auch alle Verantwortlichkeit von ihm übernommen werden müſſe, und er ſich nachher bei Ihr über die Urſache zur Treffung weiterer Verfügung auszuweiſen habe.

Da nun nach dem Anführen der ꝛc. Reg. der Bürgermeiſter N. N zu N. die Qualifikation zu der fraglichen Direktion vollkommen beſitzt, ſo iſt um ſo weniger ein Grund vorhanden, wegen dieſes Ortes eine andere Einrichtung zu

treffen, welcher der Vorwurf der Willkühr unfehlbar mit Recht gemacht werden würde, zumal Sie ſelbſt durch die Verf. v. 31. Juli 1817 zu der in das Publik. der N. N. Mag. Polizei-Behörde v. 18. Juni v. J. aufgenommenen Feſtſetzung Anlaß gegeben hat. So wie nun hiernach die von dem Mag. geäußerte Meinung als die richtigere erſcheinen muß, ſo kann auch in Anſehung der übrigen in dieſer Angelegenheit bei Ihr zur Diskuſſion gelangten Gegenſtände nur bemerkt werden, daß nach Lage der eingeſandten Akten dem Mag. weder eine ſtrafbare Anmaßung noch ein ſonſt zu tadelndes Verfahren zur Laſt gelegt werden könne, und hätte Sie daher wohl Veranlaſſung finden ſollen, dem Antrage deſſelben nachzugeben, und die Sache auf ſich beruhen zu laſſen.

Sehr angemeſſen wird es übrigens ſein, wenn die ꝛc. Reg. durch eine nach den obigen Andeutungen zu erlaſſende Modifikation Ihrer früheren Verfügung der Beſchwerdeführung vorzubeugen ſucht, da unter den vorkommenden Umſtänden der Mag nicht anzuhalten ſein würde, Ihren Vorſchriften durchaus Genüge zu leiſten. (v. K. Annalen Bd. 7. S. 121.)

Zuſ. 3. Ueber die Dienſtverhältniſſe der Polizeibeamten ſprechen:

α) R. des Miniſt. des J. und der P. v. 18. Oktober 1819.

Bei abſchriftlicher Mittheilung des heute dem penſionirten dortigen Polizei-Sergeanten N. N. auf ſein Geſuch um Wiederanſtellung ertheilten Beſcheides, mache ich der ꝛc. Reg. zu Magdeburg auf deren Ber. vom 11. d. M. bemerklich, daß die Behauptung, der N. N. ſei von der Kommune angenommen worden, auf einem Irrthume beruht, indem derſelbe vom Staate angeſtellt, mithin Staatsdiener iſt; eine Eigenſchaft, welche ihm dadurch, daß der Staat nachher die Leitung der Polizeiverwaltung in Magdeburg dem dortigen Oberbürgermeiſter übertragen hat, um ſo weniger entzogen worden iſt, als die Polizei, ſolcher Uebertragungen ungeachtet, immer eine Staatsgewalt bleibt, und die für den Polizeidienſt ausſchließlich angeſtellten Beamten im Dienſte des Staates ſtehen.
(v. K. Annalen Bd. 3. S. 939.)

β) R. des Miniſt. des J. und der P. v. 8. Februar 1823.

Die in Abſchrift anliegende Vorſtellung des Polizei-Inſpektors N. N. zu N., wonach dort Zweifel darüber obwalten, ob die Polizeibeamten als Staatsdiener zu betrachten ſind, giebt mir Veranlaſſung zu bemerken, daß die Polizei, auch wenn ihre Verwaltung einem Magiſtrate übertragen iſt, immer eine Staatsgewalt bleibt, weshalb es auch keinen Zweifel leidet, daß:

1) die Polizeibeamten, denen Uniform verliehen iſt, dieſe mit dem Königl. Adler auf den Knöpfen, ſo wie die üblichen Legitimations-Medaillen mit dem Adler zu tragen haben, und
2) das Siegel der Polizeibehörde und der betreffenden Beamten den Königl. Adler enthalten muß.

Ich beauftrage ꝛc. (v. K. Annalen Bd. 7. S. 97.)

Zuſ. 4. Ueber die Befugniß der Magiſträte, Polizeiſtrafen feſtzuſetzen, ſprechen die R. des Miniſt. des J. vom 12. April 1822 und vom 17. Dezember 1814.

Die von der ꝛc. Reg. dem Seifenſieder N. N. zu N. N. unterm 14. v. M. ertheilte Reſolution, worüber ſich der daſige Mag. ꝛc. beſchwert, iſt zu weit gefaßt, wenn Sie darin ausſpricht, daß dem Mag. überhaupt ein Strafrecht als Kommunalbehörde nicht zuſtehe.

Es wird der ꝛc. Reg. Abſchrift eines unterm 17. Dezember 1814. an die Reg. zu Stettin erlaſſenen R. (Anl. a.) hierbei mitgetheilt, in welchem das unterzeichnete Miniſt. bereits früher deklarirt hat, daß die Mag. auch Ordnungsſtrafen feſtſetzen können. Eben ſo werden ſie bei Vollſtreckung der Exekution in den Fall kommen können, Strafen feſtzuſetzen. (A. G. O. Th. I. Tit. 23. §. 51. ſeq).

Die ꝛc. Reg. wird daher beauftragt, den Mag. zu N. N. dieſem gemäß, zu belehren. Von den Strafen, die der Mag. als Polizeibehörde feſtſetzen kann, redet die Reſolution der ꝛc. Reg. v. 14. März c. nicht, und wird dieſelbe den Mag. darauf aufmerkſam zu machen haben, und ihn bedeuten, daß dadurch in ſeiner Befugniß als Polizeibehörde nichts habe geändert werden ſollen ꝛc.

Berlin, den 12. April 1822.

Miniſt. d. J. Erſte Abth. Köhler.

a.

Nach dem mehreren Inhalte der abſchriftlich beigefügten Eingabe v. 27. Oktober d. J. hat der Mag. zu N. N., gegen die in der Beſchwerdeſache des Bürgermeiſters N. N. wider den Brauer N. N. daſelbſt, von der ꝛc. Pommerſchen Reg. unterm 27. Juli d. J. getroffenen Verf., hier Vorſtellung gemacht. In dieſer Verf. iſt weder ein Grund, noch ein Geſetz angeführt, weshalb die in Antrag gekommene Beſtrafung des N. N., wegen der dem Bürgermeiſter N. N. zugefügten Beſchimpfung, bei dem Stadtgericht zu N. N. nachgeſucht werden ſoll. Es leidet nun aber kein Bedenken, daß ein Mag. Ordnungsſtrafen, und inſofern er mit der Polizeiverwaltung chargirt wird, wie in N. N. der Fall iſt, auch Polizeiſtrafen bis Fünf Thaler und 14 Tage Gefängniß diktiren kann, und rückſichtlich der letzteren iſt auch unlängſt von dem Königl. Juſtizminiſt. ſelbſt anerkannt worden, daß dagegen keine Provokation auf den Weg Rechtens, ſondern nur der Rekurs an die Provinzial-Reg. ſtattfinde. Eben daſſelbe verſteht ſich auch in Abſicht der Ordnungs-Strafen von ſelbſt ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 6. S. 392. u. 393.)

Zuſ. 5. R. des Miniſt. d. J. und d. P. vom 22. Dezember 1832, betr. die Art der Polizeiverwaltung durch die Magiſträte.

Da die St. O. über die Frage:

in wie weit die Polizei vom Mag. kollegialiſch oder Namens deſſelben von einem beſonders beauftragten einzelnen Mitgliede, ſelbſtſtändig verwaltet werden ſoll?

nichts vorſchreibt, ſo iſt es, wie der ꝛc. Reg. auf den Ber. vom 27. v. M. eröffnet wird, lediglich Ihre Sache, die Angelegenheit nach der Natur des Geſchäfts ſelbſt reglementariſch zu ordnen.

Aus der letzteren ergiebt ſich unter Andern, daß eine kollegialiſche Berathung nicht erſt ſtattfinden kann, wenn es darauf ankommt, einen Dieb zu verhaften, die Wegſchaffung irgend eines, die Paſſage verengenden oder gefährdenden Gegenſtandes zu verfügen, und überhaupt alles dasjenige ſofort zu beſeitigen, was die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung ſtören kann. Die eigentliche exekutive Polizei im ganzen Umfange muß daher von dem dazu beſtimmten Magiſtratsmitgliede ſelbſtſtändig und auf eigene Verantwortlichkeit ausgeübt werden, wobei aber demſelben, eben weil das Geſchäft von ihm als Mitglied des Mag. beſorgt wird, auch nicht verwehrt werden kann, ſich der Firma des Mag. zu bedienen, oder von Mag. wegen zu verfügen. So wie es indeſſen auch bei ſolchen Gegenſtänden der exekutiven Polizei, welche nicht eine ſofortige Entſcheidung erheiſchen, dieſer Magiſtratsperſon freiſtehen kann, einen Beſchluß des Kollegii ſelbſt zu veranlaſſen, ſo verſteht es ſich dagegen von ſelbſt, daß alles dasjenige, was nicht zur exekutiviſchen Polizei gehört, und daher ein ſofortiges Handeln nicht erfordert, ſondern eine Berathung Mehrerer zuläßt, und wünſchenswerth macht, z. B. alle Reglements über Verwaltung öffentlicher Polizeianſtalten, als Erleuchtung und Reinigung der Straßen, Polizeigefängniſſe ꝛc. zum Reſſort des Kollegii gehört, und daß auch Straf-Reſolute von demſelben berathen und beſchloſſen werden können. Nach dieſen Andeutungen wird es der ꝛc. Reg. nicht ſchwer fallen, unter Berückſichtigung etwaniger beſonderer Verhältniſſe allenthalben, wo es nothwendig iſt, die Grenzen des Reſſorts des einzelnen Magiſtrats-Mitgliedes, ſo wie des Mag.-Kollegii, mit Sicherheit feſtzuſtellen.

(v. K. Annalen, Bd. 16. S. 436.)

Zuſ. 6. R. des Miniſt. d. J. und d. P. v. 11. März 1824, betr. die Firma: „Königliche Polizei-Behörde.“

Dem Mag. zu Anklam wird auf den Ber. v. 7. v. M., die Firma der Polizeiverwaltung betr., nicht allein nachgelaſſen, ſondern ſelbſt aufgegeben, in allen Polizeiſachen ſich der Benennung und Unterſchrift:

„Königl. Polizei-Behörde"

zu bedienen, da die Polizei als ein Ausfluß der Königl. Gewalt dem Mag. übertragen iſt.

(v. K. Annalen Bd. 8. S. 201.)

Zuſ. 7. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 1. November 1836, betr. die Befugniß der Regierung zur Erhaltung nützlicher Polizeianſtalten.

Dem Mag. erwiedere ich auf Seine Beſchwerde vom 22. v. M., wegen des, Seitens der ꝛc. Reg. zu Stettin verlangten Fortbeſtehens der Straßen-Erleuchtung in Damm, daß ich es nur billigen kann, wenn die ꝛc. Reg. nützliche Polizeianſtalten, wozu eine die nächtliche Ordnung und Sicherheit ſo ſehr befördernde Straßen-Erleuchtung gehört, da, wo ſie beſtehen, nicht eingehen läßt. Daß die Straßen-Erleuchtung anderwärts noch nicht beſteht, iſt kein Grund, ſie da, wo ſie fehlt, ſobald als thunlich auf die Einführung wird Bedacht genommen werden müſſen. Da nun auch die ꝛc. Regierung in Gemäßheit der durch die St. O. §. 166. und 184. ihr eingeräumten Befugniſſe handelt, und der Mag. auf keine Weiſe nachgewieſen hat, daß der Stadt die Aufbringung der nicht bedeutenden Summe unmöglich, oder auch nur ſehr drückend ſei, ſo hat es bei der eingereichten Reg.-Verf. vom 20. September d. J. (Anl. a.) ſein Bewenden.

Berlin, den 1. November 1836.

Der Miniſt. des J. und d. P. — v. Rochow.

a.

Wir können, wie wir Ihnen auf den Ber. vom 23. v. M. eröffnen, keinesweges darein willigen, daß die beſtehende Straßen-Erleuchtung eingehe. Die Stadt iſt zur Unterhaltung der beſtehenden Polizei-Anſtalten unter allen Umſtänden, ſo wie zur Erweiterung derſelben, wenn das Bedürfniß es nöthig macht, verbunden. Die beſtehende Straßen-Erleuchtung muß daher wenigſtens in ihrem dermaligen Umfange unter allen Bedingungen erhalten, und die Koſten derſelben, mögen ſie gleich in neuerer Zeit etwas geſtiegen ſein, aufgebracht werden.

Stettin, den 20. September 1836.

Königl. Reg. Abth. des J.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 953.)

Zuſ. 8. Die Reg. zu Potsdam hat unterm 25. Juni 1823 eine Inſtruktion zur Reviſion der ſtädtiſchen Polizei-Verwaltung erlaſſen, welche mittelſt R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 15. Juli ej. a. empfohlen wird.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 324. ff. Vergl. Beilage No. LXVI.)

Koſten der Polizei-Verwaltung.

§. 167. Da die Ortspolizei jeder Stadt, hauptſächlich für die Sicherheit und das Wohl der ſtädtiſchen Einwohner thätig iſt, ſo liegt der Stadtgemeinde auch ob, die Koſten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizei-Perſonals und die, nach der Dispoſition der Polizeibehörde, erforderlichen Anſtalten nothwendig machen, aufzubringen. Ob der Magiſtrat oder eine andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterſchied.

Zuſ. 1. Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 zu §§. 167 und 184.

Die Stadtgemeinen ſind von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden ſowohl als der vom Staate außerhalb der Magiſtrate beſonders

angeordneten Polizeibehörden entbunden. Die erwähnten Behörden bleiben aber im ungeſtörten Beſitze der Lokale, die ſie inne haben.[1])

Obige geſetzliche Beſtimmung iſt nach dem ſtrengen Wortverſtande zu erklären. Die Unterhaltung der gedachten Behörden, namentlich ihre Beſoldung und die Koſten, welche zu ihrem unmittelbaren Geſchäftsbetriebe für Heizung, Erleuchtung, Büreau-Bedürfniſſe und dergl. erforderlich ſind, beſtreitet daher der Staat, und bezieht dafür die Sporteln, als den unmittelbaren Erwerb dieſer Behörden. Alle übrige, ſowohl allgemeine als beſondere Verpflichtungen, wenn ſie nicht geſetzlich abgeändert ſind, oder noch abgeändert werden, müſſen die Stadtgemeinen in der bisherigen Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen, fernerhin erfüllen.[2])

In Abſicht der Lokalien ſoll die darauf ſich beziehende Stelle des Geſetzes vom 30. Mai 1820, der wegen Errichtung von Untergerichten in den ehemals Sächſiſchen Provinzen, vom 4. Mai 1820 ertheilten Inſtruktion gemäß, in Anwendung gebracht werden, worin §. 3. b. beſtimmt iſt, daß nur die Lokalien, welche bisher ſchon zum Sitze der Gerichte gedient haben, oder dazu gewidmet werden können, ohne andern nöthigen Kommunalbeſtimmungen Eintrag zu thun, den Gerichten unentgeldlich einzuräumen ſind. Wenn darüber Zweifel entſtehen, ob ein Lokal ohne Beeinträchtigung anderer nöthiger Kommunal-Beſtimmungen dem Zwecke gewidmet werden kann, ſo ſollen darüber lediglich die Regierungen, mit Vorbehalt des Rekurſes an das Miniſt. d. J., welches ſich alsdann mit dem Juſtiz-Miniſterio zu vernehmen hat, entſcheiden.[3])

(G. S. 1832. S. 189.)

Ueber die Frage: wie es zu halten ſei, wenn in den Städten auf dem Rathhauſe nicht hinlänglicher Platz zu dem Geſchäftslokale für den Magiſtrat, das Stadtgericht und das Acciſe- und Zollamt, wenn das letztere bisher einen Theil des Rathhauſes inne gehabt, vorhanden iſt? bemerkte das R. des Juſtizminiſt. v. 2. Februar 1811:

1) In denjenigen Städten, wo die öffentlichen Gebäude hinlänglichen Raum für die Acciſe- und Zollämter bieten, und bisher dafür keine Vergütung gegeben worden iſt, hat es ferner dabei ſein Bewenden.

---

1) Dieſe Beſtimmung iſt wörtlich dem §. 10. Litt. c. des G. v. 30. Mai 1820, wegen des Abgabenweſens entnommen. Das R. des Juſtizminiſt. vom 2. Novbr. 1821. sub. No. 3. (Jahrb. Bd. 18. S. 280. Gräff Bd. 3. S. 146.) beſtimmt in Betreff der Abrechnung der Kommunen mit den Juſtiz-Salarienkaſſen, daß überall, wo beſondere Juſtiz-Salarienkaſſen beſtanden haben, die früher fixirten Beiträge der Kommunen bis zum 1. Januar 1821 fortgeleiſtet, und die zu dieſer Zeit verbleibenden Beſtände und Sportelreſte den Salarienkaſſen ohne Ab- und Nachrechnung verbleiben, dagegen aber alle Ausgaberückſtände aus früherer Zeit von dieſen Kaſſen, ohne diesfälligen Anſpruch an die Kommunen, berechtigt werden ſollen.

Das R. des Miniſt. des J. vom 19. Februar 1819. (v. K. Annalen Bd. 3. S. 158.) wegen Mittheilung der Sportelkaſſenanweiſungen der Stadtgerichte an die Magiſtrate, iſt nunmehr antiquirt.

2) Dieſe Beſtimmungen ſind wörtlich a. d. K. O. v. 3. Oktober 1821 u. aus dem R. des Juſtizminiſt. vom 2. November ej. a. sub Nr. 1. (Jahrb. Bd. 18. S. 280. Gräff Bd. 3. S. 146.) entnommen.

3) Dieſe Beſtimmungen finden ſich ebenfalls wörtlich in der K. O. v. 3. Oktober 1821 und im R. des Juſtizminiſt. vom 2. Dezember ej. a. sub Nr. 2. (Jahrb. Bd. 18. S. 280. Gräff Bd. 3. S. 146.)

2) Wo bereits eine Miethe dafür bewilligt iſt, kann die Zahlung auch künftig geſchehen.

3) Ergeben aber unparteiiſche Unterſuchungen, daß der Raum in den öffentlichen Gebäuden der Städte für die Bedürfniſſe des Magiſtrats, der Juſtizverwaltung und des Acciſe- und Zollamts nicht hinreicht, ſo wird zuförderſt, mit Rückſicht auf die Bequemlichkeit des Publikums und auf die Sicherheit der Abgaben, entſchieden: ob das Lokal der einen oder der andern Behörde verbleiben muß; auf jeden Fall aber trägt die Acciſekaſſe die Koſten, welche dadurch entſtehen, daß für dieſelbe entweder ſelbſt ein Lokal angeſchafft werden muß, oder daß die anderen genannten Behörden gezwungen ſind, ſich auszumiethen. (Mathis Bd. 10. S. 195., Rabe Bd. 10 S. 509.

Hierzu bemerke man folgende ergänzende und erläuternde Reſkripte:

a) Das Reſ. des Juſtizminiſt. vom 24. November 1820 beſtimmt:

α) daß die Magiſtrāte vom 1. Januar 1821 ab, keine Verpflichtung zur Unterhaltung der Gerichtslokalien und Dienſtwohnungen des Gerichtsperſonals haben und die ermangelnden Gerichtslokalien vom Fiskus beſchafft werden müſſen;

β) daß auch die Depoſitalverordneten künftig vom Staate und nicht von den Städten ihre Beſoldung zu ziehen haben, wogegen aber auch die Konkurrenz der Städte bei deren Wahl wegfällt;

γ) daß die den Gerichten angewieſenen Ländereien, als Richterwieſen, Aecker, Gärten ꝛc. für jetzt dem Gerichtsperſonal bleiben müſſen, bis die Städte nachweiſen, daß dieſe Grundſtücke aus dem Gemeine- oder Kämmerei-Vermögen für die Juſtizbehörden ausgeſetzt ſind.

(Jahrb. Bd. 16. S. 245., Gräff Bd. 3. S. 143.)

Rückſichtlich ſolcher den Gerichtsbehörden zur Nutzung überwieſenen ſtädtiſchen Grundſtücke bemerkt:

b) das C. Reſ. des Miniſt. des J. vom 21. Dezember 1821.

Um den Zweifeln zu begegnen, welche etwa noch über die Deutung des G. vom 30. Mai v. J. §. 10. Litt. c. und zwar in Hinſicht der Anſprüche der Stadtkommunen auf die den Gerichtsbehörden zur Nutzung überwieſenen ſtädtiſchen Grundſtücke entſtehen könnten, wird die ꝛc. Reg. hiermit benachrichtiget, daß den Oberlandesgerichten in den alten Provinzen von Seiten des Königl. Juſtizminiſt. bekannt gemacht worden iſt, daß die den Gerichten angewieſenen Ländereien, als Richterwieſen, Aecker, Gärten ꝛc., den Städten zurückgegeben werden ſollen, wenn nicht etwa von den Gerichten nachgewieſen werden kann, daß ſie von Privatperſonen den Richterämtern beſonders angewieſen, vermacht, geſchenkt oder ſonſt übereignet wären; daß aber von dieſer Beſtimmung diejenigen Ländereien ꝛc. ausgeſchloſſen bleiben, welche die Gefangenwärter der Städte und die Gerichtsdiener, die das Amt der Gefangenwärter verſehen, in Nutzung haben, indem die Beſoldung der Gefangenwärter nach der Kabinetsordre vom 3. Oktober 1821 den Städten geblieben iſt, und dieſe ſowohl noch die Koſten der Criminaljurisdiktion zu tragen haben, als auch zu Polizeizwecken die Gefängniſſe unterhalten müſſen.

(v. K. Annalen Bd. 6. S. 131.)

c) Die R. des Miniſt. des J. vom 7. Auguſt 1821 und des

Juſtizminiſt. vom 20. Mai 1822, ſprechen aus, daß die Kommunen nicht bloß die Gerichtslokalien, ſondern auch die bisherigen Dienſtwohnungen der Gerichtsperſonen ferner unentgeldlich zu gewähren haben.

(Jahrb. Bd. 18. S. 22. und Bd. 19. S. 310, Gräff Bd. 3. S. 144 — 145.)

Es beſtimmt indeß:

d) das R. des Miniſt. des J. und der P. vom 2. April 1836.

Das Gericht hat nach der Allerh. K. O. vom 3. Oktober 1821 und der Ergänzung der St. O. vom $^4/_{14}$. Juli 1832, ad §§. 167 und 184, auf Gewährung der erforderlichen Lokalien zu ſeinem Geſchäftsbetriebe Anſpruch. Entſtehen deshalb Differenzen, ſo iſt darüber nicht im Rechtswege, ſondern auf dem in der gedachten Zuſammenſtellung vorgezeichneten Wege zu entſcheiden. Auf eine Dienſtwohnung dagegen hat keine Gerichtsperſon Anſpruch an die Kommune zu machen. Denn eine ſolche wäre als ein Beſoldungstheil zu betrachten, welchen nach der gedachten Ergänzung auf keinen Fall die Kommune zu gewähren hat. Hat daher der jetzige Stadtrichter eine Wohnung im Rathhauſe inne, ſo kann er nur als Miether oder Uſufruktuar behandelt, und jede Differenz, die zwiſchen ihm und der Stadt deshalb entſteht, muß wie jede andere privatrechtliche Streitigkeit erledigt werden.

Bei der weiteren Behandlung der Sache möge nun die Königl. Reg. Sich nach dieſen Grundſätzen achten, mit welchen der Herr Juſtizminiſter ſich einverſtanden erklärt und nach welchen Seine Exc. auch das O. L. Gericht zu Inſterburg angewieſen hat. Hiervon iſt dem Mag. zu Johannisburg Mittheilung zu machen.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 370.)

e) R. des Miniſt. des J. vom 19. Februar 1822.

Der §. 10. Litt. c. des Steuergeſetzes vom 30. Mai 1820 bezieht ſich ganz unzweifelhaft nur auf diejenigen Juſtizbehörden, welche außerhalb der Magiſtrate beſtehen, und kann auf diejenigen Städte, deren Magiſtrate die Juſtiz verwalten, eben ſo wenig als auf die Patrimonialgerichte bezogen werden ꝛc. ꝛc.
(v. K. Annalen Bd. 6. S. 132.)

f) Das R. des Juſtizminiſt. vom 4. September 1833 bemerkt, daß im §. 10. des G. vom 30. Mai 1820, eine fortdauernde Verpflichtung der Stadtgemeinen, die Lokalien der Juſtizbehörden auch zu unterhalten und die deshalb nöthig werdenden Baukoſten aus dem Kämmereivermögen zu beſtreiten, nicht ausgeſprochen, vielmehr ſchon in dem R. vom 24. November 1820 [1]) beſtimmt worden ſei, daß die Magiſtrate vom 1. Januar 1821 ab, keine Verpflichtung zur Unterhaltung der Gerichtslokalien haben. Auch die K. O. vom 3. Oktober 1821 [2]) ordne nur an, daß die bisher benutzten Lokalien den Gerichten unentgeldlich ein=

---

[1]) Vergl. Zuſ. 1. zum §. 167. (Oben S. 199.)

[2]) Vergl. Zuſammenſtellung vom $^4/_{14}$. Juli 1832. zum §. 167 u. 184. (Oben S. 197.)

zuräumen ſeien. Eben ſo wenig laſſe ſich etwas anderes aus den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über den Nießbrauch folgern, da der Nießbraucher, wenn durch Vertrag nicht etwas anderes beſtimmt worden, verpflichtet ſei, die zu ſeinem Nutzungsrecht gehörenden Gebäude wirthſchaftlich zu unterhalten und ſelbſt Hauptreparaturen auf eigene Koſten zu beſorgen. (A. L. R. I. 21. §§. 47. 49.)

(Jahrb. Bd. 42. S. 142. Gräff Bd. 6. S. 599.)

Mit Bezug hierauf bemerkt das R. des Juſtizminiſt. vom 30. Dezember 1834, daß die Befreiung der Stadtkommunen von der Unterhaltung der **Gerichtslokalien** nicht die Befreiung derſelben von der Unterhaltung der **Criminal-Gefängniſſe** zur Folge habe, welche Verpflichtung vielmehr den Stadtgemeinen nach wie vor obliege.

(Jahrb. Bd. 44. S. 429. Gräff Bd. 8. S. 425.)

Dies hatten auch bereits ausgeſprochen:

α) R. des Miniſt. des J. vom 19. Juli 1822.
(v. K. Annalen Bd. 6. S. 731.)

β) R. des Miniſt. des J. vom 13. Februar 1823.
(Jahrb. Bd. 21. S. 52. Gräff Bd. 4. S. 4. v. K. Annalen Bd. 7. S. 901.)

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J., der P. und der F. vom 23. Mai 1819, betr. die **Verrechnung der Polizeiſtrafgelder.**

Die ꝛc. Reg. hat allerdings, wie derſelben auf den Ber. vom 15. d. M. hierdurch zu erkennen gegeben wird, in dem Ber. v. 6. Februar d. J. wegen Verrechnung der in den Städten aufkommenden Polizei-Strafgelder, Landes-, und Lokal-Polizei-Kontraventions-Sachen, und die in denſelben vorfallenden Strafen vermiſcht, wenigſtens nicht ſcharf genug getrennt; denn in dem Eingange dieſes Ber. redet Dieſelbe blos von Kontraventionsfällen gegen allgemeine Landes-Polizei Geſetze, und erwähnt der lokalpolizeigeſetzlichen mit keiner Silbe; es konnte mithin hier nur angenommen werden, daß die ꝛc. Reg. Ihre Anfrage auf die im Eingange gedachte Gattung von Polizei-Kontraventions-Sachen gerichtet habe.

Auf die nunmehr näher beſtimmte Anfrage wird der ꝛc. Reg. hierdurch eröffnet, daß die Geldſtrafe in Polizei-Kontraventions-Sachen:

I. gegen Landes-Polizei-Geſetze nach wie vor dem landesherrlichen Fiskus verbleiben, dagegen aber bei der

II. gegen Orts-Polizei-Geſetze,

wo allein von den Städten die Rede ſein kann, ein Unterſchied zwiſchen denjenigen Städten zu machen iſt, in welchen die Polizei durch eine eigene landesherrliche Behörde verwaltet wird, und denjenigen, worin die Polizeiverwaltung dem Magiſt. übertragen iſt. In den Städten der erſtgedachten Gattung gehören dieſe Strafen dem Polizei-Etat, und müſſen zum Beſten der Polizei-Verwaltung und implicite der zur Aufbringung der Koſten derſelben verbundenen Kommune verwandt werden. In den Städten der letzteren Gattung müſſen dagegen die Polizei-Straf-Gelder der Kommune zu gute kommen, da ſie, wie die Reg. in Ihrem Ber. auch angeführt hat, zur Beſtreitung der Koſten der Polizei-Verwaltung beſtimmt ſind, und es daher billig iſt, daß ſolche auf die dazu beſtimmten Beiträge der Kommune in Abrechnung gebracht werden, ſo daß die Früchte den Laſten und nicht dem Rechte folgen.

Hiernach ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 3. S. 436.)

Gemeinweſen.

§. 168. Die Beſchaffung dieſer Koſten und die Ausführung der Anſtalten nach der Diſpoſition der Polizeibehörde, imgleichen die Unterſtützung der letztern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe Sicherheit und Ordnung, ſind Gegenſtände des Gemeinweſens.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 130.

b) Revid. St. O. §. 112.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. vom 7. December 1809, betreff. die Herbeiſchaffung der Koſten der Polizeiverwaltung.[1])

In Rückſicht der Koſten für die Aufrechthaltung der Polizeianſtalten und ihrer Herbeiſchaffung, kann und darf durchaus nicht die Rede ſein, von einer beſonderen Zuſtimmung oder Bewilligung Seitens der Stadtverordneten oder des Magiſtrats; die Polizei beſtimmt, was geſchehen ſoll, und fordert dies von den Magiſträten, oder den betreffenden Magiſtrats- und Bürgerdeputationen. Der Koſtenbetrag erfolgt aus den bereiteſten Geldern der Stadtkaſſen; die Stadtverordneten werden aber nur in ſofern, als zur Deckung der Angabe eine Leiſtung der Stadtgemeinen entrichtet werden muß, von den Magiſträten in Anſpruch genommen, um über die Art und Weiſe der Aufbringung zu entſcheiden. Sollte in der Beſorgung ſolcher Polizeianſtalten durch die Magiſträte oder deren Deputationen irgend etwas verabſäumt oder vernachläſſiget werden, ſo ſind die Polizeibehörden befugt, auch die Ausführung anzuordnen, und den Magiſträtrn demnächſt die Koſtenrechnungen zum Behufe der Zahlungen zu ſtellen, welche unweigerlich geleiſtet werden müſſen.

(Rumpf's St. O. S. 137.)

Verwaltung desſelben vom Magiſtrat, mit Konkurrenz der Bürgerſchaft.

§. 169. Die ganze Geſchäftsführung in allen das Gemeinweſen betreffenden Angelegenheiten ſoll ſich zwar zur Begründung der Einheit in dem Magiſtrat koncentriren, und von demſelben geleitet werden. Der Bürgerſchaft wird indeſſen zur Beförderung einer lebendigen Theilnahme an dieſen Angelegenheiten die kräftigſte Mitwirkung dabei zugeſtanden.

Zuſ. Vergleiche: Revid. St. O. §. 107.

Bei Entwürfen zu neuen Einrichtungen.

§. 170. Nicht nur der Magiſtrat als Ortsobrigkeit, ſondern auch die Stadtverordneten, können auf Einführung neuer, und Abänderung beſtehender Einrichtungen im Gemeinweſen antragen.

§. 171. Deßhalb gemachte Vorſchläge der Stadtverordneten muß der Magiſtrat, wenn darnach beſtehende Geſetze, Verfaſſungen, und höheren Orts genehmigte Einrichtungen abgeändert oder neue dadurch nicht begründete Beſtimmungen ertheilt werden ſollen, mit ſeinem Gutachten begleitet, an die Ortspolizeibehörde befördern, vorausgeſetzt, daß eine beſondere Behörde zur Ortspolizeiverwaltung auſſer dem Magiſtrat vorhanden iſt. Zu neuen Beſtimmungen, die nicht gegen das Geſetz oder beſtehende Vorſchriften ſind, kann die Ortspolizeibehörde, inſoweit als ſie durch die beſondere Inſtruktion über ihre Geſchäftsführung dazu im Allgemeinen authoriſirt iſt, die Zuſtimmung ertheilen. Auſſerdem aber hat dieſelbe die Entſcheidung der Provinzialpolizeibehörde über die beabſichtigten Neuerungen einzuholen.

---

1) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

Zuſ. In Betreff der Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Erhaltung der Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer zum Verſchluß und Vertheidigung dienenden Anlagen, iſt die K. O. vom 20. Juni 1830[1]) ergangen.

(Vergleiche Beilage No. LXVII.)

§. 172. Anträge auf andere, durch die Geſetze und höhere Genehmigung ſchon begründete Gemeine-Einrichtungen dürfen bloß vom Magiſtrat geprüft werden. Er kann ſolche, ſobald ſie dem Staat, den Geſetzen und Privatrechten nicht entgegen ſind, ſelbſt beſtätigen. Findet er dabei Bedenken, ſo werden die eingegangenen Vorſchläge, mit ſeinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizeibehörde befördert, welche damit, wie im vorhergehenden §. beſtimmt iſt, zu verfahren hat.

§. 173. Ueber neue Einrichtungen im Gemeinweſen des Ortes, oder Abänderungen ſchon beſtehender Gemeineeinrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten ſelbſt in Antrag gebracht werden, ſoll jedesmal die Stadtverordnetenverſammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Dieſe hat ihre Meinung nicht nur über die Zweckmäßigung der Neuerung, ſondern auch über die Ausführung derſelben, abzugeben.

Zuſ. Vergleiche. Revid. St. O. §§. 110, 112 u. 113.

Dazu bemerke man:

a) C. R. des Miniſt. des Kr., der F., und des J. und d. P. vom 31 Oktober 1830, betr. die Inſtruktion hinſichtlich des Verfahrens wegen Abtragung ſtädtiſcher Mauern, Thore und anderer Anlagen.

Im Verfolg der, in der Allerh. K. O. vom 20 Juni d. J. unter a. enthaltenen Vorſchriſt, werden ſämmtliche Königl. Reg. in Hinſicht ihres Verfahrens, wegen Abtragung ſtädtiſcher Mauern, Thore und anderer Anlagen dieſer Art, mit folgender Inſtruktion verſehen:

a. Die Königl. Reg. haben ſich durch die, den Bezirk bereiſenden Departementsräthe, eine möglichſt genaue Kenntniß von dem Zuſtande der Mauern, Thore, Thürme und anderer zum Verſchluß der Städte dienenden Bauwerke zu verſchaffen, und durch Anweiſung der Magiſtrate und Polizeibehörden dafür zu ſorgen, daß nicht dieſe Bauwerke öffentlich oder heimlich deteriorirt werden,

---

1) Durch dieſe K. O. ſind folgende, ihrem weſentlichen Inhalte nach darin aufgenommene R. beſeitigt:

a. R. des Miniſt. des J u. der F. vom 7. Auguſt 1821. (v. K. Annalen Bd. 5. S. 642.)

b. R. des Miniſt. des J. vom 31. Mai 1822. (v. K. Annalen Bd. 6. S. 385.)

c. R. des Miniſt. des J. vom 12. Juni 1826. (v. K. Annalen Bd. 10. S. 388.)

d. R. des Miniſt. des J. vom 12. Februar 1827. (v. K. Annalen Bd. 11. S. 138.)

e. R. des Miniſt. des J. vom 5. Januar 1828. (v. K. Annalen Bd. 12. S. 125.)

f. C. R. der Miniſt. des J. und der K. v. 26. Mai 1828. (v. K. Annalen Bd. 12. S. 420.)

g. R. des Miniſt. des J. vom 18. Juni 1829. (v. K. Annalen Bd. 13. S. 317.)

h. R. der Miniſt. des J. und der K. v. 15. Juli 1829. (v. K. Annalen Bd. 13. S. 553.)

um durch Vorbereitung ihres Einſturzes die Einwilligung der Behörden zu erzwingen.

b. Sollte ſich durch die Zeit ſelbſt eine Schadhaftigkeit derſelben ergeben, ſo iſt, dafern nicht der Kommune die Niederreißung geſtattet werden kann, dafür zu ſorgen, daß die Reparatur zeitig erfolge, damit nicht durch Vergrößerung der Schadhaftigkeit die Herſtellungskoſten unnöthigerweiſe vermehrt werden. Dabei iſt nach §. 2 der gedachten Allerh. K. O. jedesmal zu ermitteln, wem die Herſtellungskoſten obliegen.

c. Wenn Anträge auf Niederreißung des Verſchluſſes der Städte eingehen, ſo iſt zu erörtern, ob ſie wegen gänzlichen Verfalls und wegen Mangels an Mitteln zur Wiederherſtellung nothwendig erachtet, oder, bei der Möglichkeit fernerer Erhaltung ohne bedeutende Koſten, zur Verſchönerung oder Erweiterung der Städte wegen der Verbindung derſelben mit den Vorſtädten, oder zur Förderung ſonſtiger ſtädtiſcher Zwecke geſucht wird.

d. In beiden letzteren Fällen muß ermittelt werden:

1. ob der Verſchluß der Stadt für die polizeiliche, beſonders für die nächtliche Sicherheit derſelben, nothwendig und wünſchenswerth bleibt oder nicht, und
2. ob die Bauwerke, welche niedergeriſſen werden ſollen, vielleicht als Denkmale alter Baukunſt, oder auch als hiſtoriſche Monumente, der Erhaltung und, bei eintretendem Verfall, der Wiederherſtellung ſo würdig ſeien, daß, wenn die Kommunen ſelbſt zur Tragung der erforderlichen Koſten nicht im Stande ſein ſollten, oder ihre Verbindlichkeit dazu nicht darzuthun wäre, die Anweiſung der ganzen Koſten oder eines Theiles derſelben aus Staatsfonds ſich rechtfertigen würde.

e. Nach dieſen Ermittelungen und nach Abwägung der, aus der Abtragung reſultirten Vortheile und Nachtheile, haben die Königl. Reg. zu ermeſſen, ob die Anträge der Kommunen, auf Niederreißung ſolcher Bauwerke zu befürworten ſind oder nicht. Im letzteren Falle ſind die Anträge von den Königl. Reg. ſofort zurückzuweiſen; im erſteren aber iſt nach vorgängiger Vernehmung mit dem Königl. General-Kommando unter Einreichung der Erklärung deſſelben, und mit gutachtlicher Anzeige der in Betrachtung kommenden Umſtände, an die Miniſt. des Krieges, des J. und der P., und wenn die Stadt mahl- und ſchlachtſteuerpflichtig iſt, auch an das Min. der F. zu berichten.

f. Was insbeſondere die mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städte anlangt, ſo haben die Königl. Reg. hierbei, wie bei anderen Städten, die nöthigen militairiſchen und polizeilichen Rückſichten eintreten zu laſſen, außerdem aber in Fällen bemerkbarer Schadhaftigkeit, nothwendiger Reparaturen oder Niederreißung von Anlagen der in Rede ſtehenden Art, vorher darüber auch mit dem Provinzialſteuer-Direktor in Bezug auf das Intereſſe der Mahl- und Schlachtſteuer-Verwaltung zu kommuniciren, oder den Bemerkungen und Anträgen darüber, wenn ſie von dem Provinzialſteuer-Direktor zuerſt ausgehen, Gehör und Folge zu geben. Eben ſo haben die Königl. Reg. neue oder veränderte Einrichtungen an den fraglichen Anlagen nicht ohne Berückſichtigung der, von dem Provinzialſteuerdirektor angegebenen Bedürfniſſe, veranſchlagen zu laſſen, auch ſich mit Letzterem vor der Berichterſtattung über die darin zu machenden Anträge, ſo wie über die Frage, ob die vorzunehmenden neuen oder veränderten Einrichtungen ausſchließlich zur Sicherung der Steuergefälle, aber auch aus anderen Gründen erforderlich ſind, und über die Konkurrenz und das Beitragsverhältniß zu den Koſten von Seiten der Stadt und der Steuerverwaltung zu verſtändigen, im Fall aber eine ſolche Verſtändigung nicht hat bewirkt werden können, die desfallſigen Verhandlungen mit dem Provinzialſteuerdirektor ihrem Berichte beizufügen; endlich aber, wo auch die indirekte Steuerverwaltung in ihrem Geſchäftskreiſe liegt, das Intereſſe der Mahl- und Schlachtſteuer hiernach ſelbſt zugleich gehörig wahrzunehmen.

g. Wenn von den Kommunalbehörden verſichert wird, daß durch unvorhergeſehene Umſtände ein Bauwerk der mehrgedachten Art den Einſturz drohe, Gefahr im Verzuge ſei, und ſolche nur durch ſofortige Wegreißung beſeitigt werden könne, ſo haben die Königl. Regierungen den Zuſtand der Sache ſchleunigſt durch einen Sachverſtändigen unterſuchen zu laſſen und, dafern nicht durch interimiſtiſche Vorkehrung der Gefahr ohne große Koſten und Weitläufigkeiten vorgebeugt

werden kann, aus eigener Autorität den Abbruch nur insoweit zu gestatten, als es für die öffentliche Sicherheit unerläßlich erforderlich ist. Den Magistraten kann die eigene Verfügung des nothwendigen Abbruchs nur dann erlaubt werden, wenn die Gefahr unerwartet durch Naturereignisse oder sonstige unvorhergesehene Umstände eingetreten, und so dringend ist, daß die öffentliche Sicherheit die vorgängige Einholung der Genehmigung nicht gestattet. Sie müssen sich aber nachher über das Vorhandensein einer so dringenden Gefahr gehörig ausweisen. Auch in solchen Fällen ist den Ministerien unter Auseinandersetzung der motivirten Umstände Anzeige zu erstatten rc.

(v. K. Annalen Bd. 14. S. 774.)

b) R. des Minist. des J. und der P. vom 30. November 1831, betr. die Erhaltung der Umfassungsgräben.

Ew. rc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 7. v. M., nach Kommunikation mit dem Herrn Kriegsminister, daß die Umfassungsgräben ohne Zweifel denjenigen zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte gehörigen Anlagen beizuzählen sind, deren willkührliche Zerstörung den Stadtgemeinden **nicht** gestattet werden kann.

Es wird daher, wenn die Ausfüllung und Einebnung solcher Gräben in Frage kommt, nach der Allerh. K. O. v. 20. Juni 1830 und der Instr. vom 31. Oktober verfahren werden müssen.

Die **Veräußerung** solcher Gräben ist an sich durch die gedachten Vorschriften nicht verboten. Allein sie wird immer nur unter der Bedingung geschehen können, daß daran ohne Genehmigung der betheiligten Ministerien keine solche Veränderung vorgenommen werde, welche den angegebenen Zweck jener Gräben vereiteln würde. Pflicht der Städte wird es daher auch bleiben, darauf zu halten, daß diese Bedingung eingehalten werde, indem die Behörden sich wegen der Wiederherstellung an die Stadtkommunen zu halten haben würden, da die Städte es sind, welchen das Gesetz die Erhaltung zur Pflicht macht. Wie daher von der **Zerstörung** solcher Anlagen vorschriftsmäßig berichtet werden muß, so bleibt es auch rathsam, dies vor der **Veräußerung** zu thun, damit sich, wenn die Erhaltung der Anlage für nothwendig erkannt werden sollte, die Behörde überzeugen könne, daß solche auch nach der Veräußerung gesichert sei. Ohne sehr entschiedene Gründe wird von den Behörden die Zustimmung nicht verweigert werden.

Ew. rc. ersuche ich, die rc. Reg. hiernach mit Anweisung zu versehen.

(v. K. Annalen Bd. 15. S. 774.)

c) R. der Minist. des J. u. der P. und d. F. v. 15. September 1835.

Obgleich den Reg. durch die, in Folge der Allerh. K. O. v. 20. Juni 1830, wegen Erhaltung der Stadtmauern, erlassene C. V. vom 31. Oktbr. desselben J. unter Nr F. ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist, in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auf neue oder veränderte Einrichtungen an den vorhandenen Mauern, Thoren, Thürmen und anderen zum Verschluß der Städte dienenden Bauwerken, nichts ohne Berücksichtigung der von dem Provinzialsteuer-Direktor angegebenen Bedürfnisse, vornehmen zu lassen, und sich mit demselben über das Erforderniß und den Zweck solcher Einrichtungen u. s. w. zu verständigen; so hat dennoch die Erfahrung gelehrt, daß die Reg. es sich in solchen Fällen nicht überall und immer angelegen sein lassen, das Steuerinteresse gehörig wahrzunehmen.

Indem wir uns daher veranlaßt sehen, die obige Bestimmung in Erinnerung zu bringen, und deren pünktliche Befolgung zu empfehlen, bemerken wir, daß zu den in Rede stehenden Fällen, auf welche im Interesse der Mahl- und Schlachtsteuer die Reg. als Bau-Polizei-Behörde ein aufmerksames Auge zu richten hat, und in welcher von ihr nicht einseitig ohne Zuziehung der Steuerbehörde verfahren werden darf, namentlich auch diejenigen gehören, wo von Privatpersonen Gebäude mit der Stadtmauer in Verbindung gesetzt, oder auf derselben aufgeführt, oder Fenster und Thüren in oder über der Stadtmauer angebracht,

Digitized by Google

oder Theile der Stadtmauer von Außen oder Innen unzugänglich gemacht werden ſollen, daher in ſolchen Fällen die Berechtigung zu Anlagen der erwähnten Art unterſucht, und, wo ſie nicht vorhanden iſt, die Erlaubniß dazu nach Bedürfniß auf den Antrag des Provinzial-Steuer-Direktors verſagt werden muß.

Auch diejenigen Fälle werden der beſonderen Beachtung der K. Reg. empfohlen, wo K. oder ſtädtiſche Grundſtücke, welche unmittelbar an die Stadtmauer ſtoßen, veräußert werden ſollen, damit durch die Verkaufs-Bedingungen das Steuerintereſſe gegen Benachtheiligung durch Anlagen der eben erwähnten Art möglichſt ſicher geſtellt werde.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 757.)

Bei der Ausführung.

§. 174. Der Magiſtrat iſt die ausführende Behörde. Er hat aber, ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern, nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinweſens, und diejenigen ſpeciellen Geſchäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Adminiſtration oder fortwährende Lokalaufſicht, ſondern hauptſächlich auf Geſetzes- und Verfaſſungskunde, ankommt.

Zuſ. R. des Miniſt des J. und d. P. vom 2. November 1834, betr. die Verhältniſſe der Stadtverordneten und des Mag.

In der Beſchwerde, welche die Stadtverordneten zu N. mittelſt Eingabe vom v. Monat darüber erhoben haben, daß Ihnen die Verwaltung der dortigen Rechnungskaſſe abgenommen, und letztere mit der Kämmereikaſſe vereinigt worden, muß ich mit großem Befremden ein gänzliches Verkennen Ihrer Stellung erkennen. Aus der St. O. werden die Supplikanten erſehen, daß die Stadtverordneten durchaus nicht als eine ſelbſtſtändig verwaltende und ausführende Behörde eintreten können, daß vielmehr die Verwaltung ſich lediglich im Mag. koncentriren muß, bei welcher Verwaltung dann die Stadtverordneten die ihnen durch das Geſetz zugeſtandenen Befugniſſe der Mitwirkung, Bewilligung und Kontrole auszuüben haben. Hiernach iſt eine von den Stadtverordneten geführte vom Mag. unabhängige Kaſſe direkt geſetzwidrig. Die Behörden ſind nicht deshalb zu tadeln, daß ſie dieſen Mißbrauch gegenwärtig abgeſtellt, ſondern deshalb, daß ſie ihn ſo lange geduldet haben, daher es bei der eingereichten Verf. der ꝛc. Reg. v. 7. April d. J. lediglich ſein Bewenden behält.

Wenn übrigens der zeitherige Kämmerer wegen Unterbleibens der erforderlichen Reviſionen einen Defekt gemacht hat, ſo iſt dies ein Beweis, daß die Stadtverordneten, wie dieſelben nach Obigem auf der einen Seite Befugniſſe in Anſpruch nehmen, die Sie geſetzlich nicht beſitzen, auf der andern Seite Rechte, die Ihnen wirklich zuſtehen, nicht ausüben, und die denſelben gegenüberſtehenden Pflichten vernachläſſigen. Den Stadtverordneten ſteht die Kontrole der ganzen Stadtverwaltung zu. Ihre Sache iſt es daher, Sich zu überzeugen, ob die Reviſionen ordentlich gehalten werden, durch Deputirte ihres Mittels daran Theil zu nehmen, und, wenn der Mag. ſeinerſeits keine Reviſionen veranſtaltet, oder ſie nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Strenge abhält, Sich deßhalb bei der ꝛc. Reg. zu beſchweren.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 153.)

§. 175. Alle Angelegenheiten, womit Adminiſtration verbunden, oder die wenigſtens anhaltende Aufſicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Kommiſſionen beſorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magiſtratsmitgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern beſtehen, die von der Stadtverordneten-Verſammlung gewählt und vom Magiſtrate beſtätiget werden.

Zuſ. 1. Vergleiche: Revid. St. O. §§. 107 u. 108.

Zuſ. 2. Ueber die Ernennung der Mitglieder der ſtädtiſchen Deputationen bemerke man:

a) R. des Miniſt des J. und d. P. vom 27. Januar 1838.

Durch die Inſtr. für die Mag. iſt zwar, wie Ihnen auf die erneuerte Beſchwerde v. 31. März v. J. nach geſchehener Unterſuchung eröffnet wird, allerdings den Dirigenten die Befugniß ertheilt worden, die Magiſtratsmitglieder bei den ſtädtiſchen Deputationen zu ernennen und wieder abzuberufen. Allein es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Mag. Dirigenten bei dieſer amtlichen Handlung, wie bei jeder anderen, den Befehlen der Königl. Reg. untergeben und letztere berechtigt iſt, die Zurücknahme ganz unzweckmäßiger Ernennungen und Abberufungen anzuordnen. Wenn Sie nun den jetzigen Peaſes der dortigen Forſt-Deputation, mit welchem das Publikum und die vorgeſetzte Behörde zufrieden iſt, von dieſem Amte entfernen und für denſelben den ꝛc. N. an die Stelle bringen wollen, welcher früher wegen mannigfacher wider ihn angebrachter Beſchwerden von demſelben Amte hat entlaſſen werden müſſen, ſo iſt dies eine ſo auffallende und entſchiedene Ungehörigkeit, daß die K. Reg. nur ihrer Pflicht nachgekommen iſt, wenn ſie auf deren Abſtellung gedrungen hat. Es hat daher bei der getroffenen Verf. lediglich ſein Bewenden.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 115.)

b) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 29. Jan. 1838.

Auf die in Ihrer Eingabe vom 20. Novbr. v. J. enthaltene Beſchwerde, über Verletzung der Vorſchrift des §. 179. der St. O. durch den dortigen Mag. kann um deßhalb nicht eingegangen werden, weil Sie die Verf. der K. Reg., gegen welche ſolche gerichtet iſt, nicht beigefügt, auch unterlaſſen haben, Sich damit an den Herrn Oberpräſidenten der Provinz, als die nach der Inſtr. v. 31. Dezbr. 1825. in Kommunalſachen zunächſt entſcheidende Behörde, zu wenden. Dies noch zu thun, bleibt Ihnen überlaſſen, wenn Sie es überhaupt für angemeſſen erachten, die Beſchwerde fortzuſetzen. In dieſer Beziehung muß Ihnen ſchon vorläufig bemerklich gemacht werden, daß die eigentliche dispoſitive Vorſchrift in der Sache im §. 175. der St. O. enthalten iſt, durch welchen feſtſteht, daß die Mehrzahl der Mitglieder der Deputationen aus Stadtverordneten und Bürgern beſtehen ſoll.

Wäre es die Abſicht geweſen, die Zahl der Magiſtratsmitglieder bei den Deputationen unbedingt auf zwei zu beſchränken, ſo würde in dem alleg. §. dieſe Zahl ausgeſprochen und nicht vorgeſchrieben worden ſein, daß einer oder wenige Theil nehmen ſollen.

Der §. 179. iſt mehr eine Anleitung zur Ausführung der Vorſchrift des §. 175. und eine Erläuterung durch Beiſpiele, als eine eigentliche dispoſitive Vorſchrift, wie ſich ſchon aus dem Eingange ergiebt. Jedenfalls aber ſcheint die Sache für das Wohl des Dienſtes und die Ausführung der St. O. ſehr gleichgültig, wenn nur die Vorſchrift des §. 175. beachtet und dadurch den Stadtverordneten und Bürgern in den Deputationen die Mehrzahl der Stimmen geſichert iſt.

Was das im §. 190. der St. O. erwähnte Geſchäfts-Regulativ betrifft, ſo ſteht es durch Allerh. Entſcheidung feſt, daß darunter nur die Feſtſetzung der Geſchäftsverhältniſſe zwiſchen den Mag. und Stadtverordneten gemeint iſt, keinesweges aber die Inſtr. für die Mag, als ausführende Behörden, welche deßhalb auf Anweiſung Sr. Maj. des Königs vom Miniſt. ertheilt worden iſt.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 115.)

§. 176. In dieſen Deputationen und Kommiſſionen hat die darin ſitzende älteſte oder alleinige Magiſtratsperſon zwar den Vorſitz, allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maaßgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen, eben ſo, wie in anderen Kollegien, dem Vorſitzenden die Entſcheidung zuſteht.

§. 177. Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Kommiſſion wird nach dem Bedürfniß beſtimmt und muß auf Verlangen des Magiſtrats zu jeder Zeit verſtärkt werden. Damit dieſe Beiſitzer aus der Bürgerſchaft aber zu den ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geſchäften die ihnen nöthigen und nützlichen Kenntniße beſitzen: ſo ſoll der Magiſtrat vor jeder

Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerkſam machen, welche Eigenſchaften bei den zu wählenden Beiſitzern vorzüglich zu wünſchen ſeien. Beſoldung oder anderes Dienſteinkommen iſt mit ihrem Amte nicht verbunden.

Zuſ. Ueber das Deputations-Weſen in den Städten vergleiche man das Publik. der Reg. zu Oppeln vom 19. Juni 1823.
(v. K. Annalen Bd. 7. S. 299. Vergl. Beilage No. LXVIII.)

Vom Magiſtrat allein.

§. 178. Die Geſchäfte, welche der Magiſtrat allein zu treiben hat, werden folgende ſein:

a) die Beſetzung der Magiſtratsſtellen, Bezirksvorſteher- und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten, imgleichen die Wahl und Anſetzung der Unterbedienten;
b) alle die ſtädtiſche Verwaltung betreffende Generalien und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen und Kommiſſionen zu ertheilenden Beſtimmungen in Specialien;
c) alle Beſchwerdeſachen, ſie mögen die Beeinträchtigung einzelner Einwohner der Stadt, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung betreffen;
d) die Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Verzeichnung der Grundſtückserwerber und Ertheilung der Gewerbskonceſſionen. Letztere kann aber da, wo der Magiſtrat nicht zugleich, vermöge Auftrags, die Polizeiverwaltung hat, nur nach geſchehener Einwilligung der Polizeibehörde erfolgen;
e) Handlungs-, Stromſchifffahrts-, Manufaktur- und Fabriken-Angelegenheiten;
f) die Kontrolle der öffentlichen Kaſſen, die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungsweſen und die Beſtimmung der zu den ſtädtiſchen Bedürfniſſen erforderlichen Beiträge der Bürgerſchaft. Außerdem liegt aber dem Magiſtrat die Aufſicht auf die Geſchäftsführung ſämmtlicher Deputationen und Kommiſſionen und die Konerolle derſelben ob. Beſonders iſt das Magiſtrats-Präſidium verbunden, ſich darum genau zu bekümmern, und die Geſchäftsführung zu revidiren.

Zuſ. 1. R. der Miniſt. der Geiſtlichen ꝛc. Angel. und des J. v. 25. Januar 1821, betr. das Wahl- und Beſetzungsrecht der Prediger- und Schullehrerſtellen, die Vergebung von Stipendien, und die Verwaltung der Gymnaſial- und Raths-Bibliotheken.

Der ꝛc. Reg. wird hierdurch Rückſichts der mittelſt Ber. vom 17. v. M. nachgeſuchten Deklaration der St. O. eröffnet, daß:

1) die Ausübung des Patronats und insbeſondere des Wahl- und Beſetzungsrechtes der Predigerſtellen, mit geſetzmäßiger Konkurrenz der Staatsbehörden, dem Magiſtrate, und zwar, wo verfaſſungsmäßig die Kirchengemeinde an der Wahl ihres Pfarrers Theil zu nehmen berechtigt iſt, mit deren Zuziehung zuſteht. Die unterzeichneten Miniſt. müſſen aber
2) auch rückſichtlich der Berufung der Schullehrer das nämliche Princip für begründet halten. Insbeſondere können ſie keine Oppoſition der Schuldeputation in dem Verhältniſſe zum Magiſtrate finden. Der Magiſtrat und die Schuldeputation deſſelben ſind eins, und keinesweges verſchiedene Korpora, und letztere kann nur in dem Sinne und nach der Majorität der Stimmen im Magiſtrate handeln, und eben ſo wenig als die ökonomiſche oder Forſtdeputation des Magiſtrats gegen die Konkluſa des letzteren verfahren. Es hat nirgends ein Zweifel darüber obgewaltet, daß der Magiſtrat die Lehrer an ſeinen Stadtſchulen berufen könne. Auch iſt ſchon in der unter dem 26.

Juni 1811 an die Geiſtlichen und Schuldeputationen aller damaligen Reg. erlaſſenen Verf. beſtimmt worden, daß die Lehrerwahlen bei den Schulen, die rein ſtädtiſchen Patronats ſind, bei den Magiſtraten bleiben, und nur das Gutachten der ſachverſtändigen Mitglieder der Schuldeputation eingezogen werden müſſe.

3) Bei den Stipendien wird es zuvörderſt auf die Dispoſitionen der Stifter ankommen. Demnächſt (wenn dieſe ſchweigen) ſcheint zwar die Schuldeputation mehr geeignet, die Würdigkeit der zu beneficirenden Subjekte zu prüfen; allein ſie muß ſich aus dem bei voriger Nummer Angeführten, auch hierbei nach dem Konkluſo des Magiſtrats verhalten, und kann ſie auch in dieſer Beziehung nicht als eine für ſich unabhängig daſtehende Behörde gedacht werden. Der Stadtverordneten-Verſammtung kann die Kollation nicht überlaſſen werden, auch iſt dieſe Angelegenheit nicht als Armenſache anzuſehen.

4) Die Aufſicht über die Gymnaſial- und Rathsbibliotheken ſteht dem Mag. ausſchließlich zu, wenn ſolche nicht auf die Kommunalkaſſen, ſondern auf beſondere Stiftungen gegründet ſind.

(v. K. Annalen Bd. 5. S. 79.)

Zuſ. 2. Ueber die Wahl der ſtädtiſchen Medizinal-Perſonen durch den Magiſtrat, vergl. Zuſ. 3. zum §. 47. der St. O. von 1808. (Oben S. 110.)

Zuſ. 3. R. des Juſtizminiſt. vom 10. Juli 1812.

Der Mag. führt die Prozeſſe der Stadtgemeinde, ſowohl die, in welchen ſelbige als Kläger auftritt, als die, in welchen ſie in Anſpruch genommen wird; denn wenn auf den Grund eines gegen die ganze Stadtgemeinde erlangten Rechtes geklagt, und mithin dieſe, als moraliſche Perſon, der wahre verklagte Theil iſt, ſo iſt der Magiſtrat, als der in dem §. 47 der St. O. benannte Vorſteher der Stadt, deſſen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen iſt, in Anſpruch zu nehmen. Denn nach dem §. 169 der St. O. koncentrirt ſich die ganze Geſchäftsführung in allen das Gemeinweſen betreffenden Angelegenheiten in dem Magiſtrat, und nach dem §. 127 iſt die Stadtverordneten-Verſammlung zwar befugt, Beſchlüſſe in allgemeinen Angelegenheiten der Stadt zu faſſen, aber nicht berechtigt, dieſe Beſchlüſſe mit öffentlicher Autorität auszuführen, vielmehr der Magiſtrat allein zur Ausführung autoriſirt, und verbunden, dafür zu haften, daß nichts gegen den Staat und die Geſetze ausgeführt werde. Beſonders verordnet der §. 183. Litt. c. in Anſehung der Prozeſſe, daß nur die Erklärungen der Stadtverordneten zu erfordern und die Einwendungen derſelben, inſofern ſie, wie es ſich von ſelbſt verſteht, geſetzmäßig, zu berückſichtigen ſind. Die Wahrnehmung der Rechte der Stadt hingegen und deren Vertheidigung im Prozeſſe ſelbſt, gebührt um ſo mehr dem Magiſtrate, da dieſer nach dem §. 174 der St. O. alle ſpeciellen Geſchäfte abzumachen hat, wobei es hauptſächlich auf Geſetzes- und Verfaſſungskunde ankommt. Damit ſtimmt auch die Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 134 überein.

(Jahrb. Bd. 1. S. 232. Gräff, Bd. 2. S. 16.)

Das R. des Juſtizminiſt. vom 17. Oktober 1835 führt ebenfalls aus, daß die Vollmachten, zur Führung der Prozeſſe der Stadtgemeinden durch die Magiſtrate ausgeſtellt werden, und nicht der Genehmigung der Stadtverordneten bedürfen.

(Jahrb. Bd. 46. S. 501. Gräff Bd. 8. S. 153. Vergl. Beilage No. LXIX).

Vergl. §. 183c. der St. O. von 1808.

Von gemiſchten Deputationen und Kommiſſionen aus dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft.

§. 179. Zur Geſchäftsverwaltung in Deputationen und Kommiſſionen ſind geeignet:

a) die kirchlichen Angelegenheiten.

Jede Kirche erhält einen Obervorſteher aus dem Magiſtrat und zwei Kirchenvorſteher aus der Gemeine, welche die Externa beſorgen.

b) Schulſachen.

Die Organiſation der Behörde zur Beſorgung der innern Angelegenheiten, wird beſonderen Beſtimmungen vorbehalten.

Die äußeren Angelegenheiten beſorgt ein Magiſtratsmitgied als Ober-Vorſteher mit den nöthigen Vorſtehern aus der Bürgerſchaft.

In großen und mittleren Städten, wo gelehrte Schulen beſtehen, erhalten dieſe ihr beſonderes Vorſteheramt und die übrigen Schulen nach angemeſſenen Abtheilungen, ebenfalls dergleichen.

c) Das Armenweſen wird von einer Deputation geleitet. In kleinen Städten ſoll ſie aus dem Bürgermeiſter nebſt Stadtverordneten und Bürgern aus verſchiedenen Gegenden der Stadt beſtehen In größeren und mittleren Städten tritt außerdem wenigſtens der Syndikus und nöthigenfalls noch ein anderes Magiſtratsmitglied hinzu. Auch werden Geiſtliche und Aerzte in die Deputation mit aufzunehmen ſein.

Wo die Polizei des Orts einer beſonderen Behörde außer dem Magiſtrat übertragen iſt, ſoll allezeit auch der Vorſteher der Ortspolizei, Mitglied derſelben ſein.

Unter dieſer Leitungsbehörde, die den Namen:

Armendirektion

führt, wird die Verwaltung des Armenweſens, lediglich durch Kommiſſionen aus der Bürgerſchaft beſorgt, und die Stadt zu dem Ende in angemeſſene Armenbezirke getheilt. In kleinen und mittleren Städten werden dieſe Bezirke ganz nach den §. 11. beſtimmten Wahlbezirken angenommen; in großen Städten können aber, nach den Umſtänden, mehrere Wahlbezirke in einen Armenbezirk verbunden werden..

Aus jedem Armenbezirke werden zu der Verwaltung des Armenweſens, nach dem Bedürfniß, ein oder mehrere Stadtverordnete oder Bürger beſtellt, wovon einer wenigſtens zugleich in der Direktion Mittglied iſt.

Dieſe Stadtverordneten und Bürger ſind ſchuldig, in ihren Bezirken die Armen auszumitteln und ihren Zuſtand zu unterſuchen.

Ihnen insgeſammt liegt aber in Abſicht ſämmtlicher Armen der Stadt die Sorge für Unterhalt, Krankenpflege, Beſchäftigung und Erziehung nebſt Unterricht ob. In großen und mittlern Städten theilen ſie ſich nach dieſen vier Hauptzweigen in beſondere Abtheilungen. Auch werden jeder mit dem Armenweſen in Verbindung ſtehenden Anſtalt, als Hoſpitälern, Armen-, Kranken-Peſthäuſern, milden Stiftungen ꝛc. einzelne oder mehrere Mitglieder der Kommiſſionen vorgeſetzt, welche die Verwaltung beſorgen oder kontrolliren, jedoch die Dispoſition des Stifters bei den Stiftungen nicht ändern dürfen

Das ganze Armenweſen wird alſo den Händen der Bürgerſchaft,

ihrem Gemeinſinn und der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner anvertraut. Der Magiſtrat bleibt aber als Vollſtrecker der Polizeianordnungen verpflichtet, darauf zu wachen, daß die Straßenbettelei abgeſtellt werde.

d) Die Feuerſozietäts-Angelegenheiten werden von einer beſonderen Deputation, beſtehend aus einem oder zweien Magiſtratsmitgliedern und mit Grundeigenthum angeſeſſenen Stadtverordneten und Bürgern aus den verſchiedenen Gegenden der Stadt verwaltet. In großen und mittleren Städten gehört zu den hierzu zu beſtimmenden Magiſtratsgliedern auch der Syndikus.

e) Für die Sicherungsanſtalten, als: Nachtwache, Feuerdienſt, Reviſion der Löſchinſtrumente, iſt ebenfalls eine eigene Deputation aus einem oder zweien Magiſtratsgliedern und aus Stadtverordneten und Bürgern zu bilden, welcher die Polizeibehörde des Orts beitritt, in ſofern ſolche außer dem Magiſtrat beſteht.

f) Für die Anſtalten, welche die Sanitätspolizei erfordert, wird mit Zuziehung des Phyſikus oder eines anderen Arztes, Kreis- oder Stadtchirurgus, eine gleiche Deputation eingeſetzt.

g) Eine Baudeputation, die ebenfalls nur aus einem oder zweien Magiſtratsgliedern, ſonſt aber aus Stadtverordneten und Bürgern beſteht, und wovon in großen Städten der Stadtrath des Baufachs Mitglied ſein ſoll, beſorgt alle Bauangelegenheiten, mit Inbegriff der Straßenpflaſterungen, Entwäſſerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden, u. ſ. w.

h) Die Kuratel über die Kämmereikaſſen wird von einem Magiſtratsgliede, und vier bis ſechs Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet.

i) Wo ein Ajüſtiramt der Maaße und Gewichte, Straßenerleuchtung, Stadthofswirth-, Gefängniß-, Zuchthaus- und Arbeitsanſtalten, Landwirthſchaften der Kämmerei, Waldungen derſelben, oder andere ähnliche Adminiſtrationsgegenſtände und Anſtalten ſtattfinden, und von der Bedeutung ſind, daß ſie eigene Deputationen oder Kommiſſionen erfordern, ſind auch für dieſe dergleichen nöthig.

k) Das Serviswesen wird ebenfalls mit Konkurrenz der Bürgerſchaft durch eine beſondere Deputation verwaltet, die nähere Organiſation derſelben jedoch einer beſonderen Verordnung vorbehalten. Bis dahin bleibt es bei der jetzigen Verfaſſung.

Zuſ. 1. Vergleiche: Revid. St. O. §. 107.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 27. Januar 1838, betr. die Ernennung der Mitglieder bei den ſtädtiſchen Deputationen.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 115.)

(Vergl. Zuſ. 2. zum §. 175. der St. O. von 1808. Oben S. 207.)

Zuſ. 3. Zu Litt. a.

a) Zuſammenſtellung von 4/14 Juli 1832. zum §. 179. a.

Die Vorſchrift, zufolge welcher jede Kirche einen Ober-Vorſteher aus dem Magiſtrate und zwei Vorſteher aus der Gemeine erhalten ſoll, gilt nur von denjenigen Kirchen, deren Patron der Magiſtrat oder die Stadt iſt.[1])

(G. S. 1832. S. 190.)

---

[1]) Dieſe Beſtimmung iſt aus der Deklaration vom 7. November 1811. (G. S. 1811. S. 349.) entnommen.

Digitized by Google

b) R. vom 21. April 1809, betr. die Zuziehung der Geiſtlichkeit bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten [1])

Die Geiſtlichkeit ſoll durchaus nicht von der Theilnahme bei Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ausgeſchloſſen ſein, indem zu einer jeden Kirchendeputation der Prediger, und, wo mehrere vorhanden ſind, der erſte, gehört, und zwar vermöge ſeines Amtes als Mitglied. Es muß derſelbe bei allen Angelegenheiten, welche dieſe Deputation beſorgt, volle Mitwirkung haben, als welche ihm in keinem Falle verſagt oder erlaſſen werden kann.
(Rumpf's St. O. S. 170.)

c) R. vom 25. Juli 1811, betr. die Wahl und Berufung der Geiſtlichen [2])

Die im §. 179. Litt. a. der neuen St. O. erwähnte Kommiſſion ſoll die Externa der ſtädtiſchen Kirchen und Schulen beſorgen, in wiefern nämlich ſchon vor dem Erlaß der neuen St. O. der Stadtkommune ein Verwaltungsrecht über Kirchen zugeſtanden. Die Wahl und Berufung der Geiſtlichen, es geſchehe ſolche zufolge des Patronatrechts oder aus einem anderen Grunde, gehört ad Externa nicht, wenigſtens iſt man nicht befugt, dieſem unſicheren Ausdruck zum Nachtheile der alten Berechtigten eine ſo ungebührlich weite Ausdehnung zu geben; man beſchränkt ihn lieber auf das Bauweſen und die Kaſſenverwaltung, als was im eigentlichen Siane zu den Außendingen gehört. Hiernach würden die Geiſtlichenwahlen nach wie vor durch das Magiſtratskollegium geſchehen, nur mit dem Unterſchiede, daß jüdiſche Mitglieder des Mag. nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 582, bei dieſem Geſchäfte kein Stimmrecht ausüben können.
(Rumpf's St. O. S. 170.)

d) R. des Juſt. Miniſt. vom 31. März 1821, betr. die Vertretung der Kirchen-Gemeinden durch die Kirchen-Deputationen. (bis jetzt nicht abgedruckt).

Auf Ihre in der Erbpachtsſache des der Marien-Kirche zu G. gehörigen Vorwerkes L. unterm 24ſten d. M. eingereichte Vorſtellung eröffne ich Ihnen, daß ich der in den Verſ. des O. L. Gerichts vom 27. Januar, 6. April und 23. November v. J. entwickelten Anſicht aus den dafür angeführten Gründen beitreten muß, da es unſtreitig die Abſicht des §. 179 der St. O. nicht geweſen iſt, durch die darin angeordnete Kirchen-Deputation die Gemeinde einer Kirche in ſolchen Fällen vertreten zu laſſen, wo deren Zuſtimmung geſetzlich erforderlich iſt; dieſe Kirchen-Deputationen vielmehr nur die Rechte des Mag. und der Stadtgemeinde in Rückſicht auf die einzelnen Kirchen wahrnehmen können.
(Juſtizminiſt. Akt. A. 2520. Rev. P. 10. No. 16. fol 224.)

d) R. der Miniſt. der G., U. u. M. Angelegenheiten und des J. und der P. vom 15. Dezember 1823, betr. die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Verwaltung des ſtädtiſchen Kirchenvermögens.
(v. K. Annalen Bd. 17. S. 36. Vergl. Beilage No. LXX.)

e) Ueber die Konkurrenz der Stadtverordneten-Verſammlung bei der Veräußerung kirchlicher Grundſtücke.

α) R. der Miniſt. der G., U. und M. Angelegenheiten und des J. vom 20. Dezember 1826.

---

1) Dies R. iſt in den Sammlungen nicht abgedruckt.

2) Dies R. findet ſich ebenfalls in den Sammlungen nicht abgedruckt.

Aus der Anlage wird die ꝛc. Reg. erfahren, was die Stadtverordneten-Verſammlung zu N. N. in Betreff ihrer Konkurrenz bei Veräußerung eines der dortigen Kirche gehörenden Grundſtücks unterm 2. v. M. beſchwerend angezeigt hat. Nun konkurriren zwar bei Veräußerung eines Kirchengutes die Stadtverordneten als Vertreter der Stadtgemeine nicht, ſondern der Patron, die Kirchengemeine, durch ihre nach §. 159. Th. 2. Tit. 11. des A. L. R. zu beſtellenden Repräſentanten, und die geiſtlichen Oberen, conf. §. 647 l. c. Wenn aber die Stadtverordneten auf die Errichtung der §§. 175, 179 a. der St. O. vorgeſchriebenen Deputation für die Kirchenangelegenheiten, welcher die Wahrnehmung des ſtädtiſchen Patronatrechts quoad Externa, alſo auch bei ſolchen Veräußerungen obliegt, dringen, ſo haben ſie dieſes Geſetz für ſich, und dann ſteht ihnen die Wahl der beiden aus der Kirchengemeine zu beſtellenden Mitglieder dieſer Deputation nach §. 175 l. c. zu.

Hiernach ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 1074.)

β) R. derſelben Miniſt. vom 19. Juli 1827.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 679. Vergl. Beilage No. LXXI.)

Zuſ. 4. Zu Litt. b.

Nach §. 179. b. der St. O. iſt die Organiſation der Behörden, welche die Verwaltung der Schulangelegenheiten in den Städten übernehmen ſollen, beſonderen Beſtimmungen vorbehalten worden. Dieſe ſind durch eine V. des Departements im Miniſt. des I. für den C. und öffentlichen Unterricht (laut Bekanntmachung der Kirchen- und Schulen-Deputation der Churmärk. Reg. vom 1. September 1811.) folgendergeſtalt ergangen.

I. Organiſation der ſtädtiſchen Schuldeputation.

§. 1. Die Schuldeputationen ſollen nach Maßgabe der Größe der Städte und des Umfangs ihres Schulweſens beſtehen,

1) aus einem bis höchſtens drei Mitgliedern des Mag.
2) aus eben ſo viel Deputirten der Stadtverordneten,
3) einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungsweſens kundiger Männer, und
4) aus einem beſondern Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet ſie nicht ſtädtiſchen Patronats ſind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. In der Regel werden daher in den großen Städten überhaupt 9, in den mittleren Städten 6, und in den kleinen Städten 3 Perſonen und die etwanigen Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht ſtädtiſchen Patronats ſind, die Schuldeputation bilden.

Außerdem ſollen in den größeren Städten die Superintendenten in ſo fern ſie nicht ſchon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation ernannt ſind, das Recht haben, in derſelben die Schulangelegenheiten ihrer Diöceſen, ſo weit dieſe vor die daſige Schuldeputation gehören, vorzutragen, und darüber ihre Stimme abzugeben.

§. 2. Bei Errichtung der Schul-Kommiſſionen treten in den großen und mittleren Städten zuerſt die vom Mag. und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zuſammen und wählen zu jeder, mit ſachverſtändigen Mitgliedern zu beſetzenden Stelle (§. 1. No. 3.) drei Subjecte. Dieſe werden vom Mag. der Geiſtlichen- und Schuldeputation der Reg. vorgeſchlagen, welche für jede Stelle eins aushebt und nebſt den übrigen Mitgliedern der ſtädtiſchen Schuldeputation beſtätigt.

In den kleineren Städten, welche nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines beſonderen ſachkundigen Mitgliedes nicht, ſondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur iſt, oder ſonſt der erſte Prediger des Ortes ſoll ſchon von Amtswegen, ohne weitere Wahl als ſachverſtändiges Mitglied eintreten. Sollten irgendwo Gründe vorhan-

den ſein, welche eine Abweichung hiervon nöthig machen, ſo ſind dieſe den Regierungen genau und beſtimmt anzuzeigen.

Die Vertreter der Schulen, welche nicht ſtädtiſchen Patronats ſind, ernennt die Reg. ohne vorhergegangene Wahl der ſtädtiſchen Behörden.

§. 3. In Städten, wo es Schulen verſchiedener Konfeſſionen giebt, welche alle ſtädtiſchen Patronats ſind, iſt bei der Zuſammenſetzung der Schuldeputation hierauf Rückſicht zu nehmen, und das gehörige Verhältniß zu beobachten.

§. 4. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung ſtehende Gelehrtenſchulen giebt, wird es zweckmäßig ſein, daß unter den ſachkundigen Mitgliedern immer ein Rektor oder einer der erſten Lehrer bei derſelben ſich befinde.

§. 5. Die mit ſachverſtändigen Mitgliedern zu beſetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausſchließlich Geiſtlichen, ſondern können auch anderen würdigen und einſichtsvollen Männern übertragen, müſſen jedoch ſo viel als möglich mit Geiſtlichen beſetzt werden.

§. 6. Die ſtädtiſchen Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldeputationen dahin zu ſehen, daß nur rechtſchaffene, verſtändige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungsweſens erwärmte, und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeputationen geſetzt werden.

§. 7. Die Verhältniſſe der Mitglieder der Schuldeputationen unter einander beſtimmen ſich nach §. 176. der St. O. §. 8.

Die Stellen in den Schuldeputationen werden gleich den Stellen in den übrigen ſtädtiſchen Deputationen, nach §. 181. der St. O. immer auf ſechs Jahre beſetzt. Nach Verlauf dieſer Zeit werden die Deputationen auf dieſelbe Art, wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müſſen aber ſämmtlich der Geiſtlichen- und Schuldeputation der Reg. aufs neue zur Beſtätigung vorgeſchlagen werden. Es ſteht jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

II. Wirkungskreis und Amts-Verwaltung der ſtädtiſchen Schuldeputationen.

§. 9. Die Behörden für die innern und für die äußern Angelegenheiten des Schulweſens der Städte im Allgemeinen ſollen nicht abgeſondert von einander beſtehen, ſondern es ſoll die ſtädtiſche Schuldeputation, um das ganze unter eine einfache und harmoniſche Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde ſowohl für die innern als für die äußern Angelegenheiten des Schulweſens ihrer Stadt bilden.

§. 10. Der Wirkungskreis der ſtädtiſchen Schuldeputation dehnt ſich zunächſt auf ſämmtliche Lehr- und Erziehungs-Anſtalten innerhalb der Städte und deren Vorſtädte aus, welche ſtädtiſchen Patronats ſind, ohne Unterſchied der Konfeſſionen und der verſchiedenen Arten und Grade der Schulen. Die ſtädtiſchen Waiſenhäuſer, Armen- und milden Stiftungsſchulen ſind mit darunter begriffen, und nur in Aufehung der Verwaltung konkurrirt bei dieſen die Armendirektion.

Ferner werden ſämmtliche Elementarſchulen in den Städten, welche nicht ſtädtiſchen Patronats, und zwar die Königlichen ganz mit Vorbehalt der Vermögensverwaltnng für die Patronen, imgleichen der Lehrerwahlen überhaupt, (§. 21.) den ſtädtiſchen Schuldeputationen untergeordnet, desgleichen die Schulen der jüdiſchen Gemeinen.

Schulen gemiſchten ſtädtiſchen und fremden Patronats, ohne Unterſchied ihres Grades, werden der Aufſicht der ſtädtiſchen Schuldeputationen ebenfalls übergeben und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des anderen Patronats nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Dep. zugeordnet.

Ueber alle Privatſchulen und Privatinſtitute führen unter Leitung der Reg. die Schuldep. diejenige Aufſicht, welche der Staat in Anſehung derſelben ausübt.

§. 11. Das den Schuldeputationen zugeſtandene Recht erſtreckt ſich dahin, daß ſie auf genaue Befolgung der Geſetze und Anordnungen des Staats, in Anſehung des ihnen untergebenen Schulweſens halten, auf die zweckmäßigſte und den Lokalverhältniſſen angemeſſenſte Art ſie auszuführen ſuchen, darauf ſehen, daß das Perſonale derer, die am Schulweſen arbeiten, ſeine Pflicht thut, und daſſelbe dazu anhalten, daß ſie das Streben zum Beſſern in demſelben anzufachen, und endlich einen regelmäßigen und ordentlichen Schulbeſuch ſämmtlicher ſchulfähigen

Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern ſuchen. Sie haben deßwegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Cenſuren der Schulen beizuwohnen, ſondern ſind auch verpflichtet, dieſe von Zeit zu Zeit außerordentlich zu beſuchen, und ſich aufs genaueſte in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zuſtandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den ſachkundigen Mitgliedern der Schuldep. ob.

§. 12. In Beziehung auf die Rektoren der größeren Schulen müſſen aber die Dep. den Geſichtspunkt faſſen, daß dieſen innerhalb des durch die Geſetze und Vorſchriften des Staats gezogenen oder noch zu beſtimmenden Geſchäftskreiſes die freieſte Wirkſamkeit zu laſſen ſei, und haben ſich daher einer poſitiven Einmiſchung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

§. 13. Die Specialaufſicht, welche Prediger und Schulvorſteher außer den Dep. ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letztern nicht aufgehoben, ſondern nur mit der allgemeinen Oberaufſicht derſelben in Verbindung geſetzt.

§. 14. Bei der Aufſicht über die Töchterſchulen werden die Schuldep. die verſtändigſten und achtbarſten Frauen aus den verſchiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen weſentlichen Antheil an Schulbeſuchen, Prüfung und Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweiſung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weiſe für die Verbeſſerung der weiblichen Erziehung zu intereſſiren ſuchen.

Sie dürfen deßhalb zu den Schulbeſuchen nicht immer dieſelben Frauen einladen, ſondern können darin abwechſeln. Die Specialaufſicht über einige Mädchenſchulen dürfen ſie Frauen, welche vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen, und ſie zu Mitvorſteherinnen derſelben ernennen.

§. 15. Eben ſo ſehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schuldep. in der Aufſicht über das Schulweſen, wird auf ihren Eifer in der Fürſorge für daſſelbe, um es in guten Stand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu ſorgen, daß jeder Ort die ſeiner Bevölkerung und ſeiner Bedeutſamkeit angemeſſene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und ſonſtigen Pertinenzien der Schulen ungeſchmälert in guter Verfaſſung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichſt geſchont bleiben, auch daß ſie nach den Bedürfniſſen vermehrt, verbeſſert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfniſſen der Schulen, in Anſehung des Unterrichts und ſeiner Hülfsmittel haben ſie ſich ſorgfältig zu erkundigen, und ſo oft ſie dergleichen wahrnehmen, oder ſie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder ſelbſt abzuhelfen, oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen.

§. 16. Das Anſehen der Schulen und ihrer Lehrer haben ſie aufrecht zu erhalten, und dahin zu ſtreben, daß dieſen durch eine ſorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienſtlichen und ſchweren Berufs nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Intereſſe ihrer Mitbürger für das Schulweſen ſollen ſie zu beleben, und daſſelbe zu einem der wichtigſten Gegenſtände ihrer Aufmerkſamkeit und Pflege zu machen ſich bemühen.

§. 17. Mit der Fürſorge für die Schulen hängt zuſammen die Aufſicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldep. in Betreff der ihnen uneingeſchränkt (§. 10.) übergebenen Schulen zuſteht. Wo ein gemeinſchaftlicher Schulfond in den Städten ſchon exiſtirt oder noch gebildet wird, da ſteht dieſer unter unmittelbarer Adminiſtration der Schuldep. So wie dieſe das Maaß des Schulgeldes für diejenigen Schulen, welche ihnen uneingeſchränkt anvertraut worden, nach den Lokalverhältniſſen der Geiſtlichen und Schuldeputation der Reg. vorſchlagen und darauf antragen können, welcher Theil deſſelben zum allgem. Schulfond zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewiſſen Verhältniſſen zu laſſen ſei, ſo ſorgen ſie auch andrerſeits für pünktliche Ausführung der höheren Orts hierüber etwa ſchon getroffenen oder noch zu treffenden Feſtſetzungen.

§. 18. Auch haben ſie die Einrichtung zu treffen, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer, ſondern durch die Vorſteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldep. nach den in jeder Stadt angenommenen Grundſätzen berechnet werde.

§. 19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats

ſämmtlicher Schulen werden den Dep. jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt und der Geiſtlichen und Schuldeputation der Reg. zur Vollziehung eingeſandt. Auch die ſämmtlichen Jahresrechnungen werden den Deputirten vorgelegt, welche ſie nach §. 183. der St. O. von den Stadtverordneten-Kollegien dechargiren laſſen. In Allgemeinen finden aber auch in Abſicht des von den Schuldep. zu verwaltenden Schulvermögens die §§. 2, 183, 184 u. 186. der St. O. Anwendung.

§. 20. Jährlich vor dem Jahresſchluſſe erſtatten ſie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulweſen vorgegangenen Veränderungen und über den gegenwärtigen innern und äußern Zuſtand deſſelben an die vorgeſetzte Geiſtliche und Schuldeputation der Reg.

§. 21. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein ſtädtiſchen Patronats ſind, noch bei den Mag., nur daß das Gutachten der ſachverſtändigen (§. 1. No. 3) Mitglieder der Schuldep. jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemiſchten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht ſtädtiſchen Behörde zuſtand, ferner von dieſer gewählt, ohne Konkurrenz des Mag. und der Schuldep.

§. 22. Die Mitglieder der Schuldep. halten ihre ordentlichen Zuſammenkünfte alle vierzehn Tage auf dem Rathhauſe des Orts, außerdem aber verſammeln ſie ſich, ſo oft es nöthig iſt. Es ſteht ihnen frei, Geiſtliche oder andere ſachverſtändige Männer außer den Dep. in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlaſſungen größere Verſammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorſteher eines Orts zu veranſtalten.

(Churmärk. Amtsbl. 1811. S. 167 — 171.)

Dazu:

C. R. des Miniſt. des G., U. u. M. Angelegenheiten vom 21. November 1827.

In der unter dem 26. Junius 1811 erlaſſenen Verf., betr. die Inſtruktion für die Schul-Deputationen in den Städten, iſt feſtgeſetzt, daß der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur iſt, oder ſonſt der erſte Prediger des Orts, ſchon von Amtswegen zur Stelle des ſachkundigen Mitgliedes der ſtädtiſchen Schul-Deputation beſtimmt ſein, und falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von dem Miniſterio nach Vorlegung der Gründe anders verfügt werden ſoll. Nach einer mehrjährigen Erfahrung und in Erwägung, daß den Superintendenten vermöge ihrer Stellung als perpetuirliche Kommiſſarien der Königl. Reg. die Aufſicht über die Verwaltung des Schulweſens auch der Städte obliegt, ſieht ſich das Miniſt. veranlaßt, die obige Feſtſetzung dahin zu modificiren, daß in den Städten, wo mehrere Geiſtliche vorhanden ſind, oder an einer Kirche ſtehen, nicht der Superintendent, ſondern der dieſem zunächſt folgende Geiſtliche der ſtädtiſchen Schul-Deputation als ſachkundiges Mitglied beigeordnet werden ſoll. Hingegen ſoll der Superintendent in den Städten, wo er der einzige Geiſtliche iſt, der ſtädtiſchen Schul-Deputation bei ihren regelmäßigen Verſammlungen in ſeiner Qualität als Orts-Geiſtlicher auch fernerhin angehören. Durch dieſes Verhältniß des Superintendenten als Orts-Geiſtlichen zu der ſtädtiſchen Schul-Deputation ſoll aber ſeine Befugniß, als Superintendent die betr. Schulen zu revidiren, und die erforderlichen Anträge an die Königl. Reg. zu machen, keinesweges beſchränkt werden, wie es denn auch der ꝛc. Reg. nach wie vor frei ſteht, den betreffenden Superintendenten in wichtigen Fällen zu außergewöhnlichen Zuſammenberufungen der Schul-Deputation, wo die Berathung unter ſeinem, als des Königl. Kommiſſarius Vorſitze ſtatt finden wird, mit beſonderem Auftrage zu verſehen. Uebrigens bemerkt das Miniſt., daß in den Städten, wo der obigen Beſtimmung gemäß, künftig nicht der Superintendent die Stelle des ſachkundigen Mitgliedes in den Schul-Deputationen einnehmen wird, es die Pflicht der zu denſelben gehörigen Geiſtlichen iſt, ſowohl über das Aeußere als das Innere der ihrer Mitaufſicht untergebenen Schulen regelmäßige Jahresberichte und über einzelne wichtige Vorfälle und Beſchlüſſe außerordentliche Anzeigen, unabhängig von der Schul-Deputation, an den vorgeordneten Superintendenten zu erſtatten, ſo wie es dem letztern vorbehalten bleibt, in Folge der bei den Schulen vorgenommenen Reviſionen, oder auf den Grund

der eingegangenen Berichte der Orts Geiſtlichen die Schul-Deputationen zu außerordentlichen Berathungen zuſammen zu berufen, und darin das Nöthige zur Sprache und zum Beſchluſſe zu bringen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß ihm in ſolchen Fällen als Kommiſſarius der Königl. Behörde der Vorſitz gebührt ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 960.)

Zuſ. 5. Zu Litt. c.

a) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 11. April 1836, betr. die Fungirung von Geiſtlichen und Aerzten in ſtädtiſchen Armendeputationen.

E. E. erwiedere ich auf Ihre gef. Anzeige v. 25. v. M., daß ich eine geſetzliche Deklaration an der St. O., hinſichtlich der Zeit, auf welche Geiſtliche und Aerzte in der Armen-Direktion zu fungiren haben, nicht für nothwendig anſehe, da die St. O. nichts enthält, was andeutet, daß in Hinſicht dieſer Stadämter andere Grundſätze, als die allgemeinen gelten ſollen. Dieſen Grundſätzen entſprechen die Vorſchläge, welche von der K. Reg. zu Potsdam geſchehen ſind, (Anl. a) und welche, wenn irgend Zweifel entſtehen ſollten, in Anwendung zu bringen ſein werden. Wo keine Zweifel entſtehen, wird man ſich nicht um die Sache zu bekümmern haben. Es iſt zu erwarten, daß wenn die Wahl eines Geiſtlichen oder Arztes ohne Zeitbeſtimmung erfolgt iſt, die Kommunen ohne dringende Gründe keine Aenderung wünſchen, würdige Perſonen dieſer Stände aber, ſobald ſie ſehen, daß eine ſolche Aenderung gewünſcht wird, ſich von ſelbſt zurückziehen werden. Da der vorliegende Fall der erſte iſt, in welchem die Zweifel zur Sprache gekommen, ſo beweiſt dies ſchon hinlänglich, daß es einer geſetzlichen Entſcheidung eben nicht bedürfe. Der Chirurgus N. zu N. muß jedenfalls aus der Armen-Direktion ausſcheiden, da nicht nur jene allgemeinen Grundſätze auf ihn Anwendung leiden, ſondern auch die St. O. die Zuziehung von Chirurgen nicht anordnet oder auch nur empfiehlt, der Grund, weshalb er urſprünglich gewählt worden, die einſtweilige Beſorgung der Geſchäfte des Armenarztes nämlich, weggefallen iſt, und gegen die Anwendung des §. 206 der St. O. gar kein Bedenken obwalten kann. E. E. ſtelle ich daher ergebenſt anheim, hiernach das Weitere gef. zu verfügen.

Berlin, den 11. April 1836.

Der Miniſter des J. und der P.
v. Rochow.

a.

Da die Frage: ob Geiſtliche und Aerzte, welche nach §. 179 litt. c. der St. O. zur ſtadtiſchen Armen-Direktion gezogen werden, gleich den Bürgermitgliedern nur auf 6 Jahre zu wählen, oder, ob dieſelben ſo lange Mitglieder bleiben, als das Amt dauert, wegen deſſen ſie berufen ſind: bisher bei uns noch nicht zur Kontiſtation gekommen iſt, ſo haben wir, um E. E. geehrtem B. vom 17. Nov. pr. zu genügen, die Mag. der größeren Städte unſeres Dep. veranlaßt uns über das rückſichtlich dieſer Frage bisher beobachtete Verfahren Auskunft zu geben. In Folge deſſen hat uns der Mag. zu Berlin angezeigt, daß die Geiſtlichen und Aerzte dort bisher nur auf 6 Jahre zur Armen-Direktion zugezogen worden ſind. Was dagegen die anderen Städte anbelangt, ſo ſind in Brandenburg und Neu-Ruppin die Geiſtlichen bisher gar nicht, in den übrigen Städten aber auf die ganze Dauer ihres Amtes als Mitglieder der Armen-Direktion gewählt. Hinſichtlich der Aerzte iſt indeß allgemein das Verfahren beobachtet, daß der jedesmalige Armenarzt auch als permanentes Mitglied der Armen-Deputation fungirt hat.

Daß Geiſtliche und Aerzte überhaupt in die Armen-Direktion mit aufgenommen werden, können wir nur für zweckmäßig erachten, da beide bei Ausübung ihrer Berufsgeſchäfte häufig Gelegenheit haben, die Verhältniſſe der ärmeren Einwohner näher kennen zu lernen, und ſich ein richtiges Urtheil über ihre Hülfsbedürftigkeit anzueignen, mithin als Mitglieder der Armen-Deputation, welcher die Leitung und Kontrolle der eigentlichen durch die Bürgerkommiſſionen geführten

Armen-Verwaltung obliegt, durch dieſe ihre Kenntniß weſentlich nützen können; beſonders gilt dies wohl von den größeren, und ſelbſt den mittleren Städten, in welchen ſich die Bürger untereinander nicht ſo genau kennen, wie in den kleineren Städten, was denn auch wohl mit die Veranlaſſung geweſen ſein mag, daß die Zuziehung der Geiſtlichen und Aerzte zu der ſtädtiſchen Armen-Deputation nur für die größeren und mittleren Städte vorgeſchrieben, oder doch wenigſtens angerathen iſt. Wir können es aber ferner auch nur für zweckmäßig halten, wenn die Geiſtlichen und Aerzte für die ganze Dauer ihres Amtes und Berufes zu der ged. Dep. zugezogen werden, da ſie mit der Zeit immer größere Kenntniß der Verhältniſſe der Einwohner, ſo wie der Geſchäfte erlangen, und dadurch in den Stand geſetzt werden, ihre Pflichten mit immer größerem Erfolge zu erfüllen. Dazu kommt, daß wenigſtens in den mittleren Städten, wenn auch allenfalls mehrere Geiſtliche, doch wohl ſelten mehrere Aerzte vorhanden ſind, welche abwechſelnd an den Geſchäften der Armen-Dep. Theil nehmen können. Aus dieſem Grund mag ſich auch wohl die obenerwähnte, mit Ausnahme von Berlin, allgemeine Praxis gebildet haben, daß der jedesmalige Armenarzt zugleich Mitglied der Armen-Dep. iſt; und wird dies daher auch wohl nicht abzuſtellen ſein, obgleich dieſe Einrichtung deshalb nicht zweckmäßig zu ſein ſcheint, weil die Behandlung der armen Kranken durch den Armenarzt einen wichtigen Theil der Verwaltung des Armenweſens ausmacht, und es ohne Zweifel beſſer iſt, wenn ein anderer Arzt, welcher kontrolleren kann, ob der Armenarzt ſeine Pflichten ordnungsmäßig erfüllt, als Mitglied der Armen-Dep. fungirt. Ob nun aber dem §. 179 lilt. c. der St. O. eine dieſen Anſichten entſprechende Auslegung gegeben werden kann, mögte allerdings zweifelhaft ſein. Da Geiſtliche und Aerzte nach §. 200. der St. O. die Uebernahme eines öffentlichen Stadtamtes ablehnen können, wenn deſſen Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeſchäften nicht beſorgt werden kann, ſo kommt es wohl nur auf die Beantwortung der Frage an, ob denſelben ein Recht zugeſtanden werden kann, zu verlangen, daß ſie überhaupt bei der Armen-Dep. zugezogen werden, und daß ſie, wenn ſie einmal zugezogen ſind, nicht bloß, wie die Bürgermitglieder auf 6 Jahre, ſondern für die ganze Dauer ihres Amtes Mitglieder bleiben. Unſers gehorſamſten Erachtens, können die Geiſtlichen und Aerzte, da die St. O. ihre Zuziehung zur Armen-Deputation als gradezu nothwendig nicht vorſchreibt, auch nicht verlangen, daß die Armen-Dep. in dieſer Art zuſammengeſetzt wird, es dürfte dies vielmehr von der Willkühr der ſtädtiſchen Behörden abhängen. Dagegen glauben wir annehmen zu müſſen, daß, wenn die ſtädtiſchen Behörden die Geiſtlichen und Aerzte in die Dep. aufnehmen wollen, dieſe Aufnahme auch für die ganze Dauer ihres Amtes erfolgen muß und die einmal zugezogenen Geiſtlichen und Aerzte dann auch das Recht haben, zu verlangen, daß ſie während der ganzen Dauer ihres Amtes und Berufes wegen aufgenommen ſind und nicht als Mitglieder der Bürgerſchaft. Wollte man letzteres annehmen, ſo würde die Theilnahme der gedachten Perſonen an den Geſchäften der Armen-Deputation wohl in der Regel ausgeſchloſſen ſein. Da der Fall, daß Geiſtliche und Aerzte das Bürgerrecht gewonnen, wohl nur ſelten, und zwar nur dann vorkommen dürfte, wenn ſie ſtädtiſche Grundſtücke beſitzen. Es könnte zwar den Anſchein gewinnen, daß die ſtädtiſche Verwaltung dadurch, daß ſie nicht bloß von Bürgern geführt wird, ſondern auch Beamte ihres Amtes wegen an derſelben Theil nehmen, an ihrer Eigenthümlichkeit verliert; hiergegen läßt ſich indeß anführen, daß, wie ſchon bemerkt, die St. O. die Zuziehung der Geiſtlichen und Aerzte vielleicht grade mit Rückſicht auf den eben berührten Geſichtspunkt, nicht ſowohl beſtimmt vorſchreibt, als vielmehr dem Gutdünken der ſtädtiſchen Behörden überläßt.

Sofern E. E. unſerer gehorſamſt dargelegten Anſicht beitreten und eine Allerh. Dekl. des §. 179 litt. c. der St. O. auf Veranlaſſung des vorliegenden ſpeziellen Falles nicht nöthig werden ſollte, ſo ſtellen wir ehrerbietigſt anheim, ob nicht vielleicht in dem E. E. jetzt vorliegenden Entw. zum Regl. für den Geſchäftsverkehr zwiſchen Mag. und Stadtverordneten hinſichtlich dieſer Frage nachträglich ergänzende Beſtimmungen aufzunehmen, und wenigſtens in demſelben auszuſprechen ſein würde, wem die Wahl der Geiſtlichen und Aerzte zu Mitgliedern der Armen-Dep. gebührt. Unſers gehorſ. Erachtens mögte die Wahl

nach Analogie deſſen, was im §. 175 hinſichtlich der Wahl der Stadtverordneten und Bürgermitglieder der Dep. vorgeſchrieben iſt, den Stadtverordneten zuſtehen, da die Wahl der Mag. Mitglieder zu den Dep. durch den Mag.-Dirigenten wohl nur als eine Ausnahme angeſehen werden kann, welche lediglich durch das Verhältniß des Dirigenten als Vorgeſetzten des Mag.-Kollegii herbeigeführt iſt.

Potsdam, den 3. Januar 1836.

Königl. Preuß. Reg. Abth. des J.
Boettger.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 367 — 369.)

b) Ueber die Reſſortverhältniſſe in Verwaltung ſtädtiſcher milder Stiftungen.

α) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 16. April 1831.

Der K. Reg. wird auf Ihren anderweitigen Ber. v. 14. v. M., die Genehmigung des Staates zur Veräußerung der milden Stiftungen zugehörigen, unter der Aufſicht der Stadtgemeinden ſtehenden Grundſtücke betr., bemerklich gemacht, daß durch die St. O. in Hinſicht der äußeren Rechte der fraglichen Anſtalten nichts geändert worden iſt, wenn gleich ihre Verwaltung mit der des Armenweſens in Verbindung geſetzt worden.

Die Veräußerung ihrer Güter muß daher auch fernerhin von der im A. L. R. Th. 2. Tit. 19. §§. 42. und 43. und Tit. 11. §. 219. vorgeſchriebenen Einwilligung der Staatsbehörden abhängig bleiben, beſonders da dieſe Anſtalten größtentheils auf Stiftungen beruhen, welche von den Stiftern unter der Vorausſetzung gemacht worden ſind, daß der Staat für ihre Erhaltung ſorgen werde. Wollte man auch alle anderen Gründe übergehen, wegen deren der Staat ein Intereſſe und eine Pflicht hat, für die Erhaltung des Stiftungsvermögens zu ſorgen, ſo würde ſchon der zur Erhaltung der früheren Verfaſſung ausreichen, daß es eine Unredlichkeit gegen die verſtorbenen Stifter ſein würde, wenn man es in die Willkühr der Städte ſtellte, das Vermögen der Stiftungen zu veräußern, und mit dem Ertrage ihre Schulden zu bezahlen, oder ſonſtige Bedürfniſſe zu decken.

(v. K. Annalen Bd. 15. S 344.)

β) R. des Miniſt. des J. und der P. v. 20. u. 16. April 1832.

Auf Ew. ꝛc. gefälliges Schreiben v. 7. d. M., die bei der Einführung der revid. St. O. entſtandenen Zweifel hinſichtlich der Reſſortverhältniſſe der in den Städten vorhandenen, ſelbſtſtändig dotirten milden Stiftungen aller Art betr. habe ich die Ehre ganz ergebenſt zu erwiedern, daß das Miniſt. des J. immer von dem Grundſatze ausgegangen iſt, daß auch durch die alte St. O. in den Rechten und Verhältniſſen der Stiftungen nichts geändert worden ſei, und die Oberaufſicht des Staats über deren Verwaltung und Vermögen unverändert fortbeſtehe, den ſtädtiſchen Behörden aber die unmittelbare Aufſicht und Mitwirkung nur in ſofern gebühre, als ſie theils aus der Orts-Polizei hervorgehe, theils in dem Intereſſe der Stadt begründet ſei, welches die ſtädtiſchen Behörden wahrzunehmen haben. Deshalb ſind resp. unterm 16. April v. und 16. April d. J., auf ähnliche Veranlaſſungen diejenigen Reſcr. an die Reg. zu Danzig und Potsdam ergangen, welche ich Ew. ꝛc. in abſchriftlichen Anſchluſſe ganz ergebenſt mittheile. (Anl. a.) Nun bietet die neue St. O. keine Veranlaſſung dar, einen andern Grundſatz zu befolgen, daher ich Ew. ꝛc. anheimſtellte, die K. Reg. der dortigen Provinz hiernach geneigteſt mit Anweiſung zu verſehen.

Inſofern beſondere Verhältniſſe oder Vorſchriften des Stifters die Anwendung des obigen Grundſatzes zweifelhaft machen ſollten, würde die Sache im einzelnen Falle regulirt, und nach Befinden durch das Statut das Erforderliche feſtgeſetzt werden müſſen.

Berlin, den 20. April 1832.

Der Miniſt. des J. und der P.
v. Brenn.

Digitized by Google

a.

Daß durch die St. O. in Hinſicht der äußeren Verhältniſſe der milden Stiftungen, folglich auch wegen des Vermögens der Armenkaſſen keine Veränderung vorgegangen, iſt, wie ich der ꝛc. Reg. auf Ihre Anfrage v. 27. v. M., die Ausleihung der, den ſtädtiſchen Armenanſtalten zugehörigen Kapitalien, an die ſtädtiſchen Kommunen betr., erwiedere, vom Miniſt. des J. und der P. ſchon in früheren Fällen ausgeſprochen, namentlich unterm 16. April 1831 deshalb die abſchriftl. beigef. Verf. an die Reg. zu Danzig erlaſſen worden.

Hiernach bleibt die ꝛc. Reg. verpflichtet, auch fernerhin Aufſicht über die Verwaltung der Armenkaſſen und namentlich über die Ausleihung der zum Vermögen derſelben gehörenden Kapitalien zu führen, dergleichen Ausleihung nur gegen pupillariſche Sicherheit zu geſtatten, und beſonders darauf zu ſehen, daß, wenn eine Kommune ſolche Kapitalien gegen Verpfändung ſtädtiſcher Grundſtücke leihen will, das Pfandrecht auch durch Exekution ſowohl in Hinſicht des Kapitals, als der Zinſen realiſirt werden könne.

Berlin, den 16. April 1832.

Der Miniſt. des J. und der P.
v. Brenn.

(v. K. Annalen Bd. 16. S. 430 — 431.)

Zuſ. 6. Zu litt. g.

C. R. der Miniſt. d. F. und des J. vom 29. April 1817, betr. die Wirkſamkeit der königlichen Baubeamten bei Kommunal-Bauten.

Mit Bezugnahme auf die in No. 4. des Amtsblatts der ꝛc. Reg. zu Cölln von dieſem Jahre enthaltenen Bekanntmachung:

daß Kommunal-Bau-Gegenſtände, welche die Summe von 25 Thlr. überſchreiten, der Reviſion der Königl. Bau-Beamten unterworfen werden ſollen,

und die auf Veranlaſſung des Miniſt. des J. von Ihr an die Bau-Bedienten des dortigen Depart. unterm 25. v. M. erlaſſene Verf., nach welcher denſelben für die Reviſion und Feſtſetzung der ihnen von Landräthen und Bürgermeiſtern zugeſtellten Koſten-Anſchläge und Rechnungen verhältnißmäßige Gebühren verſprochen worden ſind, finden die unterzeichneten Miniſt. ſich bewogen, zufolge getroffener Uebereinkunft hierdurch näher zu beſtimmen:

daß in allen Fällen, wo die ꝛc. Reg., vermöge Ihrer Oberaufſicht über das Kommunal Bauweſen, den Baubeamten etwas hierauf einſchlagendes zu beſorgen giebt, ſolches durch ſelbige von Amtswegen für ihren Gehalt, und die ihnen bewilligten Fuhrkoſten, ohne anderweitige Entſchädigung, verrichtet werden muß; wogegen denſelben, wenn ihnen ein ſpecieller Auftrag ertheilt wird, Geſchäfte zu verrichten, welche eine Gemeine ſonſt ſelbſt beſorgen zu laſſen verpflichtet ſein würde, taxmäßige Diäten und Reiſekoſten gebühren.

Hiernach hat die ꝛc. Reg. zu verfahren, und das Nöthige an die Baubeamten zu verfügen.

Berlin, den 29. April 1817.

Miniſt. der F. — Miniſt. des J.
v. Bülow. — v. Schuckmann.

Abſchrift vorſtehender Verf. an jede der übrigen Reg. jenſeits der Weſer zur Nachricht.

(v. K. Annalen Bd. I. Th. 2. S. 158.)

§. 180. Sämmtlichen Kommiſſionen und Deputationen ſteht es frei, die Beſorgung ſpecieller Geſchäfte wieder einzelnen Kommiſſarien zu übertragen und ſich nach den Gegenſtänden in der Specialaufſicht zu theilen. Bei jedem Neubau wird von zweien Bürgern die ſpecielle Aufſicht geführt.

Zuſ. Vergleiche: Revid. St. O. §. 107.

§. 181. Jedes Bürgermitglied der §. 179. beſtimmten Deputationen bekleidet ſeine Stelle ſechs Jahre, nach deren Ablauf

eine neue Wahl eintritt; es bleibt jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

Zuſ. Vergleiche: Revid. St. O. §. 128.

Von den Bezirksvorſtehern, als Unterbehörden.

§. 182. Jeder Bezirksvorſteher bildet eine Unterbehörde des Magiſtrats. Sein Wirkungskreis erſtreckt ſich auf den Bezirk, welchem er vorſteht. Hierin wird ihm die Beſorgung der kleineren Angelegenheiten und die Kontrolle der Polizeianordnungen übertragen. Dahin gehören die Aufſicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Waſſerleitungen ꝛc., deren Reinigung, kleine Ausbeſſerungen derſelben, Kontrolle der Erleuchtung und Nachtwache, Aufſicht auf öffentliche Plätze und deren Reinigung, Beſorgung von Leiſtungen dieſer Art für Rechnung ſäumiger Partikuliers, Verwaltung und Aufſicht über Rettungsanſtalten des Bezirks und Befolgung der Aufträge der Deputationen in Beziehung auf die Polizeianſtalten. Ihm liegt ob, ſich um alle Angelegenheiten des Gemeinweſens in ſeinem Bezirk zu bekümmern. Diejenigen Mängel, welchen von ihm nicht abgeholfen werden kann, hat er der betreffenden Deputation oder Kommiſſion anzuzeigen. Daſſelbe muß beſonders bei Unglücksfälle drohenden Gefahren geſchehen, die von ihm nicht gleich abgewandt werden können.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) Revid. St. O. §. 97.

b) den Aufſatz über Bezirks-Vorſteher (von Landrath S. in M.) in der Kameraliſt. Zeit. Jahrg. 1837. S. 181.

Zuſ. 2. R. vom 4. September 1809.[1])

Die St. O. beſtimmt das Verhältniß und die Pflichten der Bezirksvorſteher; deren weitere Anweiſung aber iſt die Sache des Magiſtrats, welcher ſich in Beziehung auf ihre polizeilichen Dienſtgeſchäfte hierüber mit dem Direktor der Ortspolizei zu vereinigen hat. Den Provinzial-Regierungen aber kommt die Reviſion und Beſtätigung der Inſtruktion für die Bezirksvorſteher zu.

(Rumpfs St. O. S. 181.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 4. Juni 1835. Die Einſammlung ſtatiſtiſcher Nachrichten liegt dem Bezirksvorſteher nicht ob.

Dem Beſcheide, welchen die ꝛc. Reg. zu Frankfurt dem Mag. zu Neuwedell unterm 15. Apr. d. J. in der Beſchwerdeſache der dortigen Bezirksvorſteher N. N., wegen der ihnen auferlegten Koſten der Einziehung der ſtatiſtiſchen Nachrichten, ertheilt hat, kann ich nur beipflichten. Nach dem, was im §. 182. der St. O. über die Wirkſamkeit der Bezirksvorſteher vorgeſchrieben iſt, kann die Einſammlung der ſtatiſtiſchen Nachrichten nicht für ein ſolches Geſchäft angeſehen werden, zu deſſen Beſorgung der Mag. ſelbige wider ihren Willen anhalten könnte. Denn dieſes Geſchäft erfordert auch in einer kleinen Stadt, wenn es ſorgfältig ausgeführt werden ſoll, eine auf längere Zeit fortgeſetzte Beſchäftigung, und eignet ſich daher zur Beſorgung von Seiten beſoldeter Beamten, indem es von unbeſoldeten Gewerbtreibenden nur mit Hintenanſetzung ihres bürgerlichen Geſchäfts würde ausgeführt werden können. Unter dieſen Umſtänden, und hauptſächlich weil das Geſetz ſelbſt dergleichen Arbeiten nicht unter denjenigen aufzählt, welche den Bezirksvorſtehern obliegen, iſt auch der Seitens des Mag. liquidirte Koſtenbetrag nicht von den Betheiligten zu fordern; vielmehr hat es bei der Reg. Verf. ſein Bewenden.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 437.)

[1]) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

Kontrolle der Verwaltung durch Stadtverordnete.

§. 183. Die Stadtverordneten in der Geſammtheit kontrolliren die ganze Verwaltung des ſtädtiſchen Gemeinweſens in allen Zweigen.

a) Alle Kämmerei- und ſtädtiſche Kaſſen- auch Nutzungs- und Verbeſſerungs-Etats, nebſt Etats-Ueberſchreitungen, werden der Stadtverordneten-Verſammlung zum Gutachten vorgelegt, und der Magiſtrat darf deren Erinnerungen, ſoweit Geſetze über höhere Vorſchriften ihnen nicht entgegenſtehen, nicht unbeachtet laſſen. [1])

b) Neue Gehälter dürfen weder bei Kämmmerei- noch beim Armenweſen, mithin überhaupt aus keinem ſtädtiſchen Fonds, ohne Einwilligung der Stadtverordneten zugeſtanden werden, ſobald nicht allgemeine Vorſchriften ſolche nothwendig machen.

c) Ueber anzuſtellende Prozeſſe — abzuſchließende Vergleiche — Aufnahme und Kündigung von Kapitalien — Veräußerung und Verpfändung der Kämmereigüter — Belegung derſelben mit Dienſtbarkeiten — Pläne zur Bewirthſchaftung von Grundſtücken — Nutzungen und Adminiſtrations-Gegenſtände des Gemeinweſens — außerordentliche Holzſchläge in den ſtädtiſchen Waldungen — Bedingungen bei Vererbpachtung oder Verzeitpachtung von Grundſtücken und Nutzungen — die Gebote bei den deshalb gehaltenen Licitationen — jeden Neubau — jeden Lieferungskontrakt — jede Remiſſionsanweiſung — und überhaupt über alle Gemeinegegenſtände von Wichtigkeit, ſollen künftig jederzeit die Stadtverordneten ſich zuvor erklären und deren Erinnerungen enau berückſichtigt werden.

d) Die Rechnungen von allen Deputationen, Kommmiſſiónen und Bezirksvorſtehern, mit Einſchluß der Rechnungen vom Armenweſen, imgleichen die Haupt-Kämmereirechnungen, müſſen an die Stadtverordneten-Verſammlung gelangen. Jede verwaltende Behörde iſt ſchuldig, der Rechnung ihres Reſſorts eine Ueberſicht von ihrer Adminiſtration beizufügen, welche vom Magiſtrat mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet werden ſoll. Die Stadtverordneten prüfen die Adminiſtration, und beſorgen die Rechnungsabnahme durch einen jedesmal zu ernennenden Ausſchuß aus ihrer Mitte. Von dieſem wird in einem durch Anſchläge in der Stadt öffentlich bekannt gemachten Termin, worin jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten beſtimmen hiernächſt durch Beſchluß die Erinnerungen und entſcheiden nach deren Beantwortung darüber. In großen und mittleren Städten werden Rechnungs-Extrakte mit einem Auszuge aus der Ueberſicht der verwaltenden Behörde und den Bemerkungen des Magiſtrats, imgleichen die Erinnerungen und hiernächſt die Entſcheidungen abgedruckt, wovon jeder Stadtverordnete ein Exemplar umſonſt, und jeder Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung erhält.

e) Jeder Neubau wird von den Stadtverordneten durch eine Deputation derſelben abgenommen und es gilt davon daſſelbe, was wegen der Rechnungsabnahmen angeordnet iſt.

---

1) In Betreff des ſtädtiſchen Haushaltes-, Kaſſen- und Rechnungsweſens, vergleiche:

a) die C. V. der Reg. zu Breslau vom 21. September 1833. (v. K. Annalen Bd. 17. S. 679. Vergl. Beilage No. LXXII.)

b) die C. V. der Reg. zu Potsdam v. 5. März 1836. betr. die Regulirung des Etats- und Kaſſenweſens der Stadtgemeinden (v. K. Annalen Bd. 20. S. 921. Vergl. Beilage No LXXIII.

f) Die Stadtverordneten ſind befugt, ſelbſt die Geſchäftsführung der Deputationen und Kommiſſionen des Magiſtrats, durch Deputationen aus ihrer Mitte zu unterſuchen. Sie müſſen jedoch jedesmal zuvor beim Magiſtrat auf die Zuordnung eines Magiſtratsgliedes antragen.

Zuſ. 1. Vergleiche: Revid. St. O. §§. 124. 114—116.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 23. November 1835, betr. die Grenzen zwiſchen der Wirkſamkeit des Magiſtrats und der Stadtverordneten.

Das Min. des J. und der P. kann den Einwendungen, welche der Mag. zu N. gegen die Verf. der ꝛc. Reg. zu Potsdam und des Herrn Ober-Präſ. in Betreff der wegen der Grenzen zwiſchen der Wirkſamkeit des Mag. und der Stadtverordneten vom erſteren erhobenen Zweifel, gemacht hat, nicht für triftig halten, findet vielmehr die getroffenen Entſcheidungen, (Anl. a. und b.) aus den darin angegebenen Gründen vollkommen der St. O. entſprechend.

Es wird dabei noch Folgendes bemerkt: Wenn der Mag. den Stadtverordneten die Befugniß, die Sicherheit der von dem Rendanten beſtellten Kautionen zu prüfen, um deshalb abſpricht, weil ſolche im §. 183. der St. O. nicht ausdrücklich ausgeſprochen ſei, ſo iſt dies ein Irrthum. Im Eingang dieſes §. iſt den Stadtverordneten die Kontrolle der ganzen Verwaltung in allen ihren Zweigen zugeſtanden. Was nachfolgt, iſt nur beiſpielsweiſe zur Erläuterung dieſes allgemeinen Satzes aufgeſtellt. Das Weglaſſen eines Punktes, der aus dem allgemeinen Satze von ſelbſt folgt, ändert deshalb den letzteren nicht ab. Auch im §. 179. ſind nur gewiſſe Deputationen und Kommiſſionen beiſpielsweiſe vorgeſchrieben; dies hindert aber nicht, daß, wenn es zu Ausführung der allgemeinen Vorſchrift §. 175 erforderlich iſt, auch noch andere im §. 179 nicht benannte Deputationen und Kommiſſionen errichtet werden können und müſſen. Der Mag. nennt eine von den Stadtverordneten durch eine Deputation vorzunehmende Kaſſen-Reviſion, einen Akt der Ausführung. Dies iſt aber eine Reviſion, als ſolche, und abgeſehen von den darauf weiterhin zu gründenden Verfügungen nicht; ſondern ſie iſt nur ein Akt der Kontrolle. Zu einem ſolchen ſind aber die Stadtverordneten nach §. 183. f. ausdrücklich berechtigt. Denn wollen ſie die Geſchäftsführung der Kuratel-Kommiſſion, welcher die Kaſſen-Reviſion obliegt, wirklich, wie ihnen aufgegeben iſt, gründlich unterſuchen; ſo genügt es nicht, ſich durch Einſicht der Protokolle die Gewißheit zu verſchaffen, daß die Reviſion gehalten worden, ſondern ſie müſſen ſich auch durch genaueres Eingehen überzeugen können, wie ſie ſtattgefunden, und ob ſie ihren Zweck erreicht hat. Dies kann aber nur durch eine eigene Reviſion geſchehen, wobei ihnen nach §. 26. der Inſtr. alle Rechnungen, Documente ꝛc. vorgelegt werden müſſen. Da nun auch die Stadtverordneten nach dem Beſchluſſe v. 21. Juli d. J. immer um Zuordnung eines Mag.-Deputirten bitten, ſo haben ſie dem §. 183 f. völlig Genüge geleiſtet.

In Hinſicht des Depeſitorii hat die ꝛc. Reg. das unbegründete Verlangen der Stadtverordneten, als ſolche an der Verwaltung deſſelben Theil zu nehmen, bereits zurückgewieſen, und der Herr Ober-Präſident hat in Hinſicht der Form der Verwaltung bereits dem Wunſche des Mag. entſprochen; daß aber auch das Depoſitorium unter der Aufſicht der Kuratel-Kommiſſion ſtehe, und daß die Stadtverordneten nach §. 183. f. eine Reviſion deſſelben unter Zuordnung eines Magiſtratsmitgliedes gleichfalls vornehmen können, iſt nach dem, was oben angeführt worden, keinem Zweifel unterworfen.

Das Min. des J. u. d. Pol. kann hiebei nicht umhin, dem Mag. bemerklich zu machen, daß derſelbe ſeine Verwaltung ſehr erleichtern, und den Beſitz des öffentlichen Vertrauens ſich weit mehr ſichern würde, wenn er die Stadtverordneten in keiner Handlung der ihnen geſetzlich zuſtehenden Kontrolle zu beſchränken ſucht, wogegen es nur zu billigen iſt, wenn er ein Eingreifen derſelben in die Verwaltung nirgends duldet.

Die vorliegende Beſchwerde gegen die Verf. des Herrn Ob.-Präſidenten hätte füglich unterbleiben können.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 1014.)

Zuſ. 3. Zu Litt. a.

Zuſammenſtellung vom 4/14 Juli 1832 zum §. 183 a.

Wenn bei polizeilichen Veranſtaltungen Gefahr im Verzuge iſt, und das Gutachten der Stadtverordneten über die erforderlichen Koſten nicht vorher eingeholt werden kann, ſo iſt der Magiſtrat berechtigt und verpflichtet, auf ſeine Verantwortlichkeit, über welche demnächſt die Regierung entſcheidet, aus den bereiteſten Kämmerei-Mitteln die erforderlichen Gelder zu entnehmen.

(G. S. 1832. S. 190.)

Zuſ. 4. Zu Litt. b.

Vergleiche: A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 151 — 153. 164. 165. 172. seqq.

Zuſ. 5. Zu Litt. c.

a. R. des Juſtizminiſt. vom 27. Oktober 1809.[1]) Nach dem Geiſte der St. O. bedarf es nicht fernerhin des Approbationsdekrets der Regierungen zu den Prozeſſen der Stadtgemeinen.

(Mathis Bd. 8. S. 459. Rabe Bd. 10. S. 168. Vergl. Beilage No. LXXIV.)

Vergleiche Zuſ. 3. zum §. 178 der St. O. von 1808.
(Oben S. 210.)

b. K. O. vom 22. Juni 1839 (zur Nachachtung mitgetheilt durch das R. des Juſtizminiſt. vom 13 Juli. ej. a.)

Ich habe die Beſchwerde der Stadtverordneten v. 22. Febr. d. J. über die erfolgte Zurückweiſung der von ihnen gegen die ſämmtl. Mitglieder des dortigen Mag. erhobene Klage einer nochmaligen Prüfung unterziehen laſſen, kann dieſe Beſchwerde aber nicht als gegründet erachten. Den Stadtverordneten gebührt nach der St. O. v. 19. Nov. 1808 keine exekutive Macht, vielmehr ſteht die Ausführung der von ihnen gefaßten Beſchlüſſe lediglich dem Mag. zu; insbeſondere haben ſich die Stadtverordneten über anzuſtellende Prozeſſe in Gemäßheit des §. 183 der gedachten St. O. nur gutachtlich zu äußern. Nirgends iſt ihnen aber im Geſetze die Befugniß beigelegt, ſelbſtſtändig Prozeſſe, gegen wen es auch ſei, anzuſtellen, und zu führen, und da nur das Geſetz ihre Vollmacht iſt, ſo kann auch kein Gericht ſie zur Anſtellung einer Klage für legitimirt erachten. Ich muß es deshalb den Stadtverordneten lediglich überlaſſen, ſich mit ihrem vermeintlichen Klagenanſpruch gegen den Mag. an die zunächſt vorgeſetzte Behörde, die Reg. zu N. N. zu wenden, die ſtatt des behinderten Mag. einen Bevollmächtigten zur Anſtellung und Führung des Prozeſſes zu beſtellen hat, wie ſolches in der revid. St. O. v. 17. März 1831. im §. 126. bereits ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, aber auch ohne eine ſolche ausdrückliche Dispoſition für die ältere St. O. von ſelbſt aus den allgemeinen Reſſortverhältniſſe, für den Fall einer Verhinderung der zunächſt kompetenten Behörde folgt.

Berlin den 22. Juni 1839.

An die Stadtverordneten zu N. N. Friedrich Wilhelm.

Vorſtehende in einem ſpeciellen Falle erlaſſene Allerh. K. O. wird den Gerichten derjenigen Provinzen, in welchen die St. O. v. 19. Nov. 1808 nebſt den ſpäteren Ergänzungen und Erläuterungen derſelben geſetzliche Kraft hat, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Juli 1839.

(Juſtizminiſt. Bl. 1839. S. 255.)

Zuſ. 6. Zu Litt. d.

---

[1]) Rumpf datirt dies R. irrthümlich vom 9 Oktober 1809. (Rumpfs St. O. Seite 183.)

a) R. des Miniſt. des J. vom 1. Oktober 1830. Ueber die Feſtſtellung ſtädtiſcher Kaſſen-Defekte, Behufs der Unterſuchung begangener Kaſſen-Verbrechen.

Das Min. d. J. kann aus dem Ber. der ꝛc. Reg. v. 30. Aug. d. J. noch keine Veranlaſſung nehmen, mit dem K. Juſt. Min. über die Frage: ob bei Kaſſenverbrechen, welche an ſtädtiſchen Kaſſen verübt worden ſind, der Defekt von der Reg. oder von den Stadtverordneten gezogen werden müſſe? in Korreſpondenz zu treten. Denn im Allgemeinen konſtirt es aus dem Ber. nicht, daß die Juſtizbehörde unbedingt eine Beſcheinigung des Defekts von Seiten der Reg. verlange, indem ſelbige in dem bei 1. bemerkten Falle nur die Reviſion der ſtädtiſchen Rechnungen durch die Reg. oder den Mag. verlangt hat. Es iſt daher vorauszuſetzen, daß Sie, wenn Sie dem O. L. G. die Stellung der ſtädtiſchen Behörden gegen einander bemerklich macht, Sich mit demſelben verſtändigen wird. Nur wenn eine ſolche Verſtändigung nicht möglich wäre, würde unter Einreichung der Erklärung der Gerichtsbehörde anher zu berichten ſein, damit entweder hier ſofort entſchieden, oder mit dem K. Juſt. Min. ſich vernommen werden könne. Hiernach wird die K. Reg. das weiter Erforderliche einzuleiten haben.

Was die angezeigten beſonderen Fälle anlangt, ſo wird bemerkt:

ad 1. Daß in Beziehung auf die Feuerverſicherungs-Kaſſe, welche kein ſtädtiſcher Fond iſt, die ꝛc. Reg. ſelbſt an ihrer Verbindlichkeit, den Defekt feſtzuſtellen, nicht zu zweifeln ſcheint. Hat nun der Rendant zu ſeiner Entſchuldigung angeführt, daß er die bei dieſer Kaſſe defektirten Gelder nicht unterſchlagen, ſondern zu ſtädtiſchen Zwecken verwandt habe, ſo hat das Gericht allerdings Grund zu verlangen, daß dieſer auf den Grad der Strafbarkeit einwirkende Umſtand noch durch Reviſion der anderen ſtädtiſchen Rechnungen konſtatirt werde. Es iſt aber kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, daß daſſelbe ſich nicht mit einem über das Reſultat der Reviſion von der kompetenten ſtädtiſchen Behörde ausgeſtellten Atteſte befriedigen laſſen möchte. Jedenfalls hat die K. Reg. darauf zu halten, daß die Rechnungen gelegt und berichtigt werden.

ad 2. Ob das Johannis-Kloſter-Hoſpital ein ſolches Inſtitut ſei, welches lediglich unter den ſtädtiſchen Behörden ſteht, oder ob nicht mit ſolchem eine Verwaltung von kirchlichem Vermögen verbunden ſei, über welches die Aufſicht der Reg. obliege, würde jedenfalls noch näher zu erörtern ſein. Hiernach wird auch die Frage beantwortet werden müſſen, ob Behufs der Einleitung einer Unterſuchung ein etwaniger Defekt von der K. Reg. oder von der ſtädtiſchen Behörde feſtgeſtellt werden müſſe?

ad 3. Wenn die ꝛc. Reg. einen Rechnungsverſtändigen kommittirt, um ſtädtiſche Rechnungen zu revidiren, ſo liegt demſelben ob, die Monita zu ziehen. Den Stadtverordneten aber wird, nach Beantwortung der Erinnerungen durch den Rechnungsführer immer die Entſcheidung gebühren, ob die Erinnerungen niedergeſchlagen oder geltend gemacht werden ſollen. Es wird aber auch in dieſem Falle die Beſcheinigung des Defekts von ihnen ausgeſtellt werden können.

Allgemeine Vorſchriften über die Mitwirkung der Reg. bei Abnahme der ſtädtiſchen Rechnungen ſind übrigens nicht nöthig. In der Regel haben die ſtädtiſchen Behörden für die Berichtigung der Rechnungen ſelbſt zu ſorgen, und, wenn ſie in Ermangelung eines Rechnungsverſtändigen, ſolchen von der K. Reg. erbitten, deſſen Remuneration zu beſtreiten.

Was weiter für die Städte bei eintretenden Bedürfniſſen in Sachen dieſer Art zu thun ſei, muß in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der K. Reg. überlaſſen bleiben.

(v. K. Annalen Bd. 14. S. 778.)

b) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 1. Oktober 1832, betr. die öffentliche Bekanntmachung ſtädtiſcher Rechnungs-Extrakte.

Mit dem, was Ew. ꝛc. in Ihrem Ber. vom 26. v. M. hinſichtlich der Bemerkungen der K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt, über die Vorſchrift des §. 183. d. der St. O. von 1808, wegen öffentlicher Bekanntmachung der Rech-

nungs-Extrakte geäußert haben, ſowie mit Ihrer Anſicht, daß jene Vorſchrift auch in den mittleren Städten zu befolgen ſei, bin ich einverſtanden und erſuche Sie, die Beobachtungen des Geſetzes durch das Amtsblatt einzuſchärfen und die ꝛc. Reg. anzuweiſen, daß ſie auf dieſe Befolgung halten.
(v. K. Annalen Bd. 16. S. 956.)

c) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 15. März 1833, betr. die Zuziehung von Rechnungsverſtändigen bei Reviſion ſtädtiſcher Kämmerei-Rechnungen.

Ew. ꝛc. überſende ich hierbei eine Vorſtellung der Stadtverordneten-Verſammlung zu N. v. 8. d. M., worin dieſelbe die Erlaubniß nachſucht, die Kämmerei-Jahresrechnungen durch einen Sachverſtändigen auf Koſten der Kämmerei-Kaſſe revidiren zu laſſen, mit dem Anheimſtellen, darüber das Weitere zu verfügen.

Allerdings kann in denjenigen Fällen, wo das Rechnungswesen einer Stadt ſo verwickelt iſt, daß die Stadtverordneten-Verſammlung es nicht hinreichend zu beurtheilen vermag, die Annahme eines ausgebildeten Rechnungsverſtändigen auf Koſten der Kämmerei um ſo mehr nothwendig werden, als die Prüfung eines ſolchen Rechnungswesens von bedeutendem Umfange oder großer Verwickelung zu den kunſtmäßigen Arbeiten gehört, welche nach §. 30. der St. O. von keinem Bürger unentgeldlich zu fordern ſind. Ob aber in N. wirklich die Nothwendigkeit dieſer techniſchen Hülfe eintritt, wird Ew. ꝛc. Beurtheilung überlaſſen.
(v. K. Annalen Bd. 17. S. 112.)

Beſchaffung des fehlenden Geldbedürfniſſes.

§. 184. Für die Beſchaffung der öffentlichen Geldbedürfniſſe haben die Stadtverordneten zu ſorgen. Sie beſtehen aus Gemeindebedürfniſſen, Polizeikoſten und Koſten der Juſtizverwaltung. Die beiden letztern Gattungen von Ausgaben werden vom Staate durch deſſen Behörden beſtimmt und können nicht verſagt werden, wiewohl der Bürgerſchaft, bei eigener Ausführung der Polizeianſtalten, jede den Zweck unbeſchadet zuläſſige Erſparung unbenommen bleibt. Die Gemeine-Geldbedürfniſſe werden vom Magiſtrat zuſammengeſtellt. Die Stadtverordneten haben aber die Nothwendigkeit derſelben zu prüfen und lediglich die Bedarfsſumme zu beſtimmen.

Die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedürfniſſe ſchlägt der Magiſtrat der Verſammlung der Stadtverordneten, mit Rückſicht auf die Kämmereietats und Rechnungsabſchlüſſe, vor. Die Stadtverordneten entſcheiden darüber, und vertheilen das von den Stadteinwohnern aufzubringende Quantum unter Bürger und Schutzverwandte.

Findet der Magiſtrat jedoch bei den Beſtimmungen der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihn Gefahr für das Gemeinweſen oder die Erreichung der Staatszwecke fürchten laſſen, und kann er ſich mit der Verſammlung der Stadtverordneten nicht einigen, ſo bleibt ihm der Rekurs an die Oberlandesbehörde vorbehalten.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 26.

b) Revid. St. O. §§. 112. 126.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom $^{4}/_{14}$. Juli 1832 zum §. 184.

Den Stadtverordneten ſteht bloß die Feſtſtellung der Grundſätze zu, nach welchen die Beiträge der Einwohner erhoben werden ſollen. Die Repartition der Abgaben nach dieſen Grundſätzen auf die Einzelnen iſt Sache der Ausführung und gehört daher zur Kompetenz des Magiſtrats. Wo es nöthig iſt, kann zu

dieſer Vertheilung eine beſondere Kommiſſion, nach den §. 175 feſtgeſtellten Grundſätzen, errichtet werden [1]).
(G. S. 1832, S. 190.)

1) Die Reg. zu Potsdam hat ſich in einem C. R. vom 28. December 1811, über die Anwendung des §. 184. der St. O. dahin ausgeſprochen:

Es iſt verſchiedentlich bemerkt worden, daß die beiden Hauptzweige der ſtädtiſchen Gewalt, die Magiſtrate und die Stadtverordnetenkollegien, bei Ausübung des, §. 184 der St. O. denſelben beigelegten, Beſteuerungs-rechts, nicht dasjenige thun, was nach der St. O. ihres Amtes iſt, ſondern vielmehr wechſelſeitig die erſteren in den Wirkungskreis der letzteren, und umgekehrt die letzteren in den Wirkungskreis der erſteren eingreifen. Hierdurch wird indeſſen die zur Rechtsbeſtändigkeit der Verhandlungen nöthige Form verletzt, und verlieren mithin letztere ihre bindende Kraft. Zur Belehrung der ſtädtiſchen Behörden wird demnach hier Nachſtehendes bemerkt, wonach ſich dieſelben ſtrenge zu richten haben.

Die Stadtverordnetenverſammlung hat bei der Beſteuerung bloß die Grundſätze aufzuſtellen, wonach die Steuer angelegt werden ſoll, ſie darf ſich aber unter keinem Vorwande für ſich ſelbſt, und ohne anderweite beſondere Veranlaſſung, mit irgend einem Theile der Ausführung, oder mit der wirklichen Darſtellung der Mittel dazu, beſchäftigen, und jede ſolche Handlung trägt in ſich ſelbſt Nichtigkeit. Der Mag. hat theils die Beſchlüſſe der Stadtverordnetenverſammlung, ehe ſie Gültigkeit erlangen, erſt zu beſtätigen, folglich auch zu prüfen, und es läßt ſich vermuthen, daß ein verſtändiger Mag. dieſe Pflicht wahrhaft erfüllen wird, da alle Schwierigkeiten und Hinderniſſe ihn treffen; theils hat er ſelbſt und durch ſeine Deputationen, die Ausführung zu beſorgen und die Mittel anzuordnen. Die Stadtverordnetenverſammlung kann daher, wenn z. B. eine Einkommenſteuer beliebt, und vom Mag. genehmigt wird, für ſich nur den Steuerſatz, die Modifikationen, ſeine Anwendung und die Grundſätze, nach welchen das ſteuerbare Einkommen geſchätzt oder ausgemittelt werden ſoll, beſtimmen; ſie darf aber ſo wenig ſelbſt die nöthige Schätzung vornehmen, als durch eine Deputation aus ihrer Mitte vornehmen laſſen, vielmehr iſt dies und namentlich die Zuſammenſetzung der Schätzungskommiſſion (bloß mit Konkurrenz der Stadtverordnetenverſammlung bei der Wahl der Mitglieder, wie es §§. 175, 176 und 177 der St. O. vorgeſchrieben iſt) lediglich Sache des Mag.

Dieſe Wahl iſt keinesweges auf ſolche Bürger, die zugleich Stadtverordnete ſind, beſchränkt, und es würde, um das hier gegebene Beiſpiel weiter fortzuführen, nicht ſchicklich ſein, wenn dieſelben Männer, welche die Grundſätze der Schätzung feſtgeſtellt haben, d. h. die Stadtverordneten, nun auch die Schätzung ſelbſt, alſo einen Haupttheil der Ausführung, in ihre Hände bekämen. Der Mag. kann daher, in dem hier vorausgeſetzten Fall nach §. 177 der St. O., näher die verhältnißmäßige Anzahl derjenigen Mitglieder der Schätzungskommiſſion beſtimmen, von welchen die Eigenſchaft, daß ſolche nicht zu der Stadtverordnetenverſammlung gehören, zu verlangen iſt.

Die Ausmittelung der Steuer und Anlegung der Steuerrolle iſt daher ſchlechterdings Sache des Mag., und die Stadtverordnetenverſammlung als ſolche darf durchaus nicht mehr zur Theilnahme zugelaſſen werden.

Etwas anderes iſt es indeſſen, wenn in einzelnen Fällen vom Staate Abgabengrundſätze beſtimmt, und den Stadtverordneten die Regul. der Abgaben danach aufgetragen wird, indem alsdann die Kolliſion der ſtädtiſchen Behörden und die ſonſtigen leicht einzuſehenden Nachtheile nicht eintreten.

Nach dem Vorhergehenden haben demnach die ſtädtiſchen Behörden ſich genau um ſo mehr zu richten, da die Nichtbeobachtung der Vorſchriften eine Nullität der Verhandlungen zur Folge hat.
(Rumpfs St. O. S. 189.)

Vergleiche Zuſammenſtellung vom $^4/_{14}$. Juli 1832 zu §§. 167 und 181. (Oben S. 193.)

Das R. d. Miniſt. d. J. u. d. P. v. 30. Juni 1832 an die Reg. zu Gumbinnen, bemerkt in Betreff der Feſtſtellung des Einkommens bei einer Einkommenſteuer, daß den Magiſtraten die Abnahme des Manifeſtations=Eides von Steuerpflichtigen freiſteht.

In Beſcheidung auf den Ber. v. 16. d. M. ꝛc. wird die ꝛc. Reg. autoriſirt, der dieſes Gegenſtandes halber unterm 10. Juli 1823. an die Reg. zu Bromberg ergangenen Verf. des Miniſt. des J. auch Ihrerſeits nachzugehen. (Anl. a.) Die ꝛc. Reg. hat jedoch den Manifeſtationseid nur in einzelnen ſehr ſeltenen Fällen zu geſtatten, wenn es Ihr unmöglich fällt, mit einiger Sicherheit eine Entſcheidung ex aequo et bono zu geben, und die Abſchätzung der ſtädtiſchen Behörden von der eigenen Angabe der Beſchwerdeführer ſo weit abweicht, daß Sie ſelbſt beim gänzlichen Mangel einer Beſcheinigung von Seiten der Reklamanten einen Durchſchnittsſatz zwiſchen beiden anzunehmen bedenklich findet.

Berlin, den 30. Juni 1832.

Miniſt. des J. und der P.

Anl. a.

Es iſt, wie der ꝛc. Reg. auf den Ber. vom 23. v. M. entgegnet wird, unbedenklich, daß, wenn ein Einwohner dortſelbſt in Beziehung auf die Einkommenſteuer einen Manifeſtationseid zu leiſten hat, der Mag. ſolchen abnehmen könne, da die Fälle, in welchen ein ſolcher gerichtlich abzunehmen, in der A. G. O. beſtimmt ſind, der vorliegende dazu aber nicht gehört, und überhaupt ein gerichtlicher Manifeſtationseid in der Regel nur auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntniſſes gefordert werden kann. Wünſchenswerth iſt es aber, daß auch die vor dem Magiſtrat abzulegenden Eide dieſer Art möglichſt vermieden werden. Wenn daher Jemand gegen die Abſchätzung reklamirt, ſo kommt es darauf an, ihn zur Manifeſtation ſeines Einkommens anzuhalten, und wenn die Abſchätzungs=Kommiſſion dabei ſich nicht beruhigen will, ſie mit ihren Erinnerungen zu hören. Die Entſcheidung, ob nach dieſen Erörterungen das Abſchätzungsquantum herabzuſetzen ſei, muß die ꝛc. Reg., vermöge Ihres Rechtes, über Beſchwerden zu entſcheiden, Sich vorbehalten, auch ſolche ex aequo et bono ertheilen, da eine völlige rechtliche Sicherheit bei dieſer Art von Steuer, ohnehin nicht möglich iſt. Ihrem Ermeſſen wird es dann überlaſſen bleiben, ob Sie in einzelnen beſonders dazu geeigneten Fällen, die Herabſetzung von einem zu leiſtenden Manifeſtationseide abhängig machen will.

Berlin, den 10. Juli 1823.

Miniſt. des J. Erſte Abtheilung. Köhler.

(v. K. Annalen Bd. 16. S. 432. u. 433.)

Zuſ. 3. Die C. V. der Reg. zu Stettin vom 16. März 1833, (v. K. Annalen Bd. 17. S. 432.) reprobirte, daß die gegen die Magiſtrate wegen ſäumiger oder ungehöriger Dienſtführung feſtgeſetzten Ordnungsſtrafen aus den Kaſſen und Mitteln der Stadt bezahlt worden, und ordnete an, daß dergleichen Strafen zunächſt vom Bürgermeiſter oder Oberbürgermeiſter einzuzahlen, welchem der Regreß gegen den Schuldigen vorbehalten bleibe. Mit Bezug hierauf erging das R. des Miniſt. des J. und der P. v. 9. Mai 1835.

Bei dieſer Gelegenheit iſt zugleich der Inhalt der von der ꝛc. Reg. unterm 16. März 1833. über die Einziehung von Ordnungsſtrafen, welche Sie den Mag. auferlegt, erlaſſene Circ. Verf. zur dieſſeitigen Kenntniß gekommen, und die darin gegebene Beſtimmung, daß unter allen Umſtänden der Mag.=Dirigent, vorbehaltlich des Civil=Regreſſes an die Schuldigen verpflichtet ſein ſolle,

die Strafe aus eigenen Mitteln zu entrichten, unhaltbar befunden worden. Die Entrichtung muß vielmehr principaliter von dem oder den Schuldigen, (in der Regel alſo dem Decernenten), von dem Dirigenten aber, inſofern er nicht ſelbſt Decernent oder hauptſächlich ſchuldig war, nur inſofern gefordert werden, als er ſich eines Verſäumniſſes bei Beaufſichtigung der Geſchäftsführung der Erſtern ſchuldig gemacht hat.

Es kann nun füglich die Strafe im Allgemeinen von der Reg. erkannt, und und in der Regel die Einigung, wer dieſelbe zu entrichten habe, zunächſt dem Mag. ſelbſt überlaſſen werden. Treten hiebei aber Bedenken ein, ſei es nun durch Weigerung der für ſchuldig erkannten, oder aber durch die Unmöglichkeit, dieſe mit Beſtimmtheit zu ermitteln, (wie ſie in einzelnen Fällen wohl vorkommen kann); ſo muß der Dirigent die obwaltenden Zweifel zur Kenntniß der ꝛc. Reg. bringen, welche dann nach Beſchaffenheit der Umſtände den oder die Schuldigen zu bezeichnen, und die Einziehung der Strafe von denſelben im Disciplinarwege zu verfügen, oder aber eventuell die Strafe niederzuſchlagen hat.

Hiernach iſt die Circ. Verf. v. 16. März 1833. abzuändern, zugleich auch zu beachten, daß dieſer Grundſatz ſogleich bei Einziehung der in der Verf. vom 23. Juli a. pr. verhängten Ordnungsſtrafe zur Anwendung zu bringen iſt, weshalb denn auch eine Vertheilung derſelben auf die einzelnen Punkte, hinſichtlich deren der Mag. für ſtraffällig erkannt iſt, falls Letzterer ſich nicht ſelbſt über die Aufbringung einigt, nicht zu verſagen ſein wird.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 432.)

Zuſ. 4. Vergleiche die K. O. vom 18. Juli 1833, betr. die Vertretung der Stadtgemeinden bei perſönlicher Betheiligung der Stadtverordneten, zum §. 48. der St. O. von 1808.

(Oben S. 112.)

Verantwortlichkeit der Deputationen, Kommiſſionen und Bezirksvorſteher — ihr gegenſeitiges Verhältniß dabei.

§. 185. Die Mitglieder jeder Kommiſſion oder Deputation ſind für den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geſchäfte und für die Befolgung der geſetzlichen Vorſchriften zunächſt verantwortlich, und als Kontroleur derſelben haftet der ganze Magiſtrat dafür ſubſidiariſch; daſſelbe gilt von den Bezirksvorſtehern und den Mitgliedern der Kommiſſionen und Deputationen, welchen ſpecielle Gegenſtände zur ſeparaten Beſorgung übertragen ſind. Bei beiden haftet jedoch die Kommiſſion oder Deputation, von welcher die Angelegenheit reſſortirt, ſubſidiariſch für die gehörige Ausführung. Der Bezirksvorſteher iſt in dieſen Angelegenheiten ihren Leitungen und Anordnungen unterworfen

Zuſ. 1. Vergleiche: Revid. St. O. §. 107. am Ende.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 21. Februar 1838, betr. die Stellung der Magiſtrate zu den einzelnen ſtädtiſchen Deputationen.

E. E. erwiedere ich auf den Ber. v. 3. d. M., die Stellung des Mag. zu den einzelnen ſtädtiſchen Deputationen betr., daß die von denſelben aufgefaßte Anſicht der Sache unſtreitig die richtige iſt. Dies ergiebt ſich ganz deutlich aus dem §. 185. der St. O. v. 19. Nov. 1808. Wenn hiernach der Magiſtrat, als Kontroleur der Deputationen, für die Befolgung der geſetzlichen Vorſchriften von Seiten der letzteren ſubſidiariſch haften muß, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß er nicht erſt eine Beſchwerde abzuwarten braucht, um dasjenige, was er auf ſonſtigem Wege als ungeſetzlich in der Geſchäftsführung der Deputationen kennen lernt, abzuſtellen. Welche Folgen aus der entgegengeſetzten Meinung hervorgehen würden, wird leicht zu ermeſſen ſein. Hiernach würde der Magiſtrat, wenn die zur Verwaltung der Kämmereigüter und Forſten beſtimmten Deputationen ohne Zu-

Digitized by Google

ſtimmung der Stadtverordneten ſolche Handlungen, welche nur durch dieſe Zuſtimmung ſanktionirt werden konnten, vornehmen, ſo lange die Stadtverordneten ſich nicht beſchwerten, dem widergeſetzlichen Verfahren ſtillſchweigend zuſehen müſſen und doch nach Eingang der Beſchwerden für dieſe, vielleicht mit großer Vertretungs-Verbindlichkeit verbundenen Verhandlungen verhaftet ſein. Er würde geſchehen laſſen müſſen, daß einzelne Arme von der Armen-Direktion nicht nur mit den Mitteln zur nothdürftigen Exiſtenz, ſondern auch zum Wohlleben verſehen würden, und verpflichtet ſein, die nöthigen Mittel hierzu aus der Stadtkaſſe an die Armenfonds zu verabfolgen. Obſchon in den Geſetzen vorgeſchrieben iſt, daß alle Einwohner nach Kräften und Vermögen angezogen werden ſollen, würde er es dulden müſſen, wenn die wohlhabenden Freunde der Mitglieder der Abſchätzungs-Kommiſſion mit unverhältnißmäßig niedrigen Steuern angezogen, die andern alſo überbürdet würden. Endlich würde er die in Angelegenheiten der Deputation nach §. 187. von ihm zu erſtattenden Ber. höchſtens formell hinſichtlich der Darſtellung und des Styls prüfen, hinſichtlich des Materiellen aber blindlings unterſchreiben müſſen, wenn er auch überzeugt wäre, daß darin ganz unzuläſſige Anträge enthalten ſeien. Es ergiebt ſich hieraus, daß die dem Mag. und dem Dirigenten insbeſondere nach §. 178. f. obliegende Kontrolle nicht blos auf das Formelle ſich beſchränken kann, ſondern auch über das Materielle ſich erſtrecken muß, für welches er nach §. 185. ebenfalls ſubſidiariſch zu haften hat; und daß der Mag. um Unregelmäßigkeiten abzuſtellen, nicht erſt Beſchwerden abwarten darf, ſondern zu jeder Zeit einſchreiten kann, wenn er in Folge der ihm obliegenden Kontrolle dergleichen auf irgend eine Art wahrnimmt. Hiernach iſt auch der §. 30. der Inſtr. v. 25. Mai 1835. (Ann. S. 749.) gefaßt, nach welcher der Mag. ſtattfindende Mängel nicht blos auf eingegangene Beſchwerden, ſondern auch, wenn ſie ſonſt zu ſeiner Kenntniß gelangen, abzuſtellen verpflichtet iſt.

Sollte ein Mag. ſeine diesfallſigen Befugniſſe, den Deputationen gegenüber, auf unzuläſſige Art mißbrauchen, ſo wird zu jeder Zeit Remedur getroffen werden können.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 113.)

Ueber die Ausgaben derſelben.

§. 186. Damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit durch die getheilte Adminiſtration entſteht, ſo muß

a) jeder Deputation und Kommiſſion, mit Ausnahme der Armendirektion, ihr beſonderer Etat gegeben werden, deſſen Betrag ſie ohne Genehmigung des Magiſtrats nicht überſchreiten darf.

b) Die Bezirksvorſteher und einzelnen Kommiſſarien erhalten beſtimmte Summen, bis zu deren Betrag ſie ohne fernere Anweiſungen, nur Ausgaben beſtreiten dürfen.

c) Die Armendirektion wird in den vorhandenen Anſtalten und in der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner die erforderlichen Mittel zu ihren Zwecken finden. In ſofern aber die Abſtellung der Straßenbettelei und die Erhaltung der ganz hülfloſen Einwohner dadurch nicht erreicht wird; ſo müſſen die Stadtverordneten hierzu die Mittel gewähren, und dieſe der Armendirektion überwieſen werden.

Korreſpondenz.

§. 187. Im Uebrigen ſoll jede Korreſpendenz zwiſchen den Deputationen und Kommiſſionen mit dem Magiſtratskollegium möglichſt vermieden und abgekürzt werden.

Berichte an die Staatsbehörden werden nicht von den einzelnen Deputationen und Kommiſſionen, ſondern nur vom Magiſtrat erſtattet. Wie es hierunter aber in Abſicht der Servis- und inneren Schulangelegenheiten gehalten werden ſoll, wird beſonders beſtimmt werden.

Zuſ. Vergleiche: Revid. St. O. §. 107.

Geſchäftsverbindung der Stadtverordneten mit den Staatsbehörden.

§. 188. Mit den Provinzial- und Landespolizei-Behörden ſtehen die Stadtverordneten zwar regelmäßig in keiner officiellen Geſchäftsverbindung. In ſo fern ſie indeſſen bei der Verwaltung des Magiſtrats und deſſen Deputationen oder Kommiſſionen Pflichtwidrigkeiten entdecken, ſind ſie verbunden, ſofort der Provinzial-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.[1])

Zuſ. Vergleiche: Revid. St. O. §. 126.

Geſchäftsverbindungen des Magiſtrats mit der Provinzial-Polizeibehörde.

§. 189. Der Magiſtrat beſorgt nach dieſer Geſchäftsorganiſation, mit Konkurrenz der Bürgerſchaft und unter der Kontrole der Stadtverordneten, die ganze Verwaltung der Gemeineangelegenheiten, und es iſt daher in den einzelnen Adminiſtrationsfällen die Einholung der Genehmigung der Provinzialpolizeibehörde nicht weiter erforderlich.

Inzwiſchen wird hierdurch feſtgeſetzt, daß Veräußerungen von Grundſtücken:

1. nur in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, ohne weitere Anfrage bei der oberen Staatsbehörde, von den Städten ſollen vorgenommen werden können.
2. In dieſem Fall iſt durchaus erforderlich:

a) die Einwillignng der Stadtverordneten zur Veräußerung.—

d) die Veräußerung durch eine öffentliche Licitation, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräußerung nothwendig uud nützlich ſei, allgemein bekannt gemacht werden — und

c) eine kurze nachholende Anzeige über die eingetretene Veränderung, bei der Ortspolizeibehörde.

3. Jeder, der in Ermangelung dieſer Erforderniſſe bei der Veräußerung mitgewirkt hat, bleibt dafür beſonders verantwortlich.

In Abſicht der Geiſtlichen- und Schul-, ingleichen der Servis- und Einquartirungsangelegenheiten, wird der Magiſtrat, wegen der Geſchäftsverbindung, auf die beſonderen Verordnungen verwieſen, welche deshalb beſtehen und noch zu erwarten ſind. Daſſelbe iſt in allen Polizeiangelegenheiten der Fall. Uebrigens folgt es aus der Beſtimmung des §. 1, daß die Geſchäftsführung des Magiſtrats nicht nur der Aufſicht und Kontrole der Provinzialpolizeibehörde, ſondern auch des Departementsraths und jeder andern dazu geordneten Behörde unterwoſen bleibt. Allen dieſen Behörden iſt er ſchuldig, jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen und die erforderten Berichte zu erſtatten.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 151. 152. 164. 165. 172. — 174.

b) Revid. St. O. §§. 117 — 123.

---

[1]) Vergleiche die Inſtrukt. der Reg. zu Königsberg vom 23. November 1819. zur Anwendung dieſer Vorſchrift. (Rumpf's St. O. S. 193. Vergl. Beilage No. LXXV.)

Zuſ. 2. In Betreff der Veräußerung ſtädtiſcher Grundſtücke bemerke man:

a) Zuſammenſtellung vom $^{4}/_{14}$. Juli 1832. zum §. 189.

a) Erbverpachtungen ſtädtiſcher Grundſtücke ſind wie Veräußerungen zu behandeln.[1])

b) Zur Gültigkeit der Licitation iſt erforderlich:

1) ein öffentlich bis zum Termine aushangender Anſchlag;
2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Regierung und durch die öffentlichen Blätter des Orts und Kreiſes;
3) eine Friſt von 6 Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termine;
4) Abhaltung des Licitations-Termins durch eine Juſtiz- oder Magiſtrats-Perſon.[2])

---

[1]) Die R. des Miniſt. des J. vom 2. März 1821. (v. K. Annalen Bd. 5. S. 89.) und vom 20. April 1822. (v. K. Annalen Bd. 6. S. 386.) beſtimmten bereits, daß Austhuungen ſtädtiſcher Grundſtücke in Erbpacht oder Erbzins zu der Art von Veräußerungen zu rechnen ſeien, bei welchen die Vorſchriften des §. 189. der St. O. zu beobachten ſind. Das erſte R. bemerkt zugleich, daß dies bei Vertauſchungen noch unbedenklicher ſei, weil hierdurch das geſammte Eigenthum eines ſtädtiſchen Grundſtücks an einen anderen übergeht.

[2]) Hierdurch ſind folgende R. als beſeitigt anzuſehen:

a) R. des Miniſt. des J. vom 5. September 1817, daß bei Bekanntmachung der Licitationen ſtädtiſcher Grundſtücke die Vorſchriften der A. G. O. Th. 1. Tit. 7. §. 43. wegen Bekanntmachung der Ediktalcitationen zu beobachten ſeien, mit der Maaßgabe, daß es einer mehr als einer einmaligen Einrückung einer Bekanntmachung in die Zeitungen nicht bedürfe, wenn nur dahin geſehen werde, daß die Einrückung wenigſtens vier Wochen vor dem Licitationstermine geſchehe. (v. K. Annalen Bd. 1. H. 3. S. 106.)

b) R. des Miniſt. des J. vom 22. Mai 1823, daß zwar die in dem R. vom 5. September 1817. (sub a.) aufgeſtellten Grundſätze als Regel zu beobachten, daß indeſſen, da in einzelnen Fällen, beſonders bei Veräußerung unbedeutender Kommunal-Grundſtücke, das dort vorgeſchriebene Verfahren zu koſtſpielig ſein könnte, den Reg. nachgelaſſen bleibe, wenn nur ſonſt die Vorſchriften der St. O. §. 189. beobachtet worden, auf Antrag der Mag. von der im R. vom 5. September 1817 vorgeſchriebenen Form zu dispenſiren. (v. K. Annalen Bd. 7. S. 322.)

c) R. das Juſtizminiſt. vom 11. März 1813, daß zur Gültigkeit des Verkaufes eines Kämmerei-Grundſtückes keine gerichtliche Subhaſtation nöthig, ſondern nur erforderlich ſei, daß die Veräußerung durch eine öffentliche Licitation mit der im §. 189. der St. O. vorgeſchriebenen Bekanntmachung geſchehe. (Jahrb. Bd. 2. S. 20. Gräff Bd. 1. S. 203.)

d) R. das Juſtizminiſt. vom 22. und 30. Juli und 9. Auguſt 1822, daß die Bekanntmachung des bevorſtehenden Verkaufs für Alle, auch ſelbſt die Entferntern, die Luſt haben könnten zu kaufen, und die Aufforderung derſelben zum Mitbieten nur als Nebenzweck anzunehmen ſei, und jede allgemeine Bekanntmachung genüge, welche die Gemeine in den Stand ſetze, von der Veräußerung, die Statt finden ſoll, Kenntniß zu nehmen, an der Licitation Theil zu nehmen, und überhaupt in Beziehung auf dieſe Veräußerung zu thun, was ſie für nöthig oder gut findet. Das für Subhaſtationen vorgeſchriebene Verfahren ſei hierzu nicht erforderlich; es ſei beſſer, wenn den betreffenden Behörden überlaſſen würde, in jedem einzelnen Falle, nach dem Umfange der Stadt, in welcher die

c) In beſonderen Fällen und mit Uebereinſtimmung beider Stadtbehörden kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand geſtatten, ſobald ſie ſich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeine dadurch befördert, oder ſolche doch nicht benachtheiligt wird. [1])
(G. S. 1832. S. 190)

b) Ueber den im §. 189 aufgeführten Begriff von Nothwendigkeit bemerkt das R. vom 19. Mai 1809[2]), daß derſelbe an und für ſich nicht relativ, alſo keine nähere Erklärung darüber nöthig ſei, in welchen Fällen die Veräußerung eines Kämmereigrundſtückes für nothwendig oder nützlich zu halten ſei und daß die Benennung obere Staatsbehörde hier die Provinzialbehörde bezeichne.
(Rumpf's St. O. S. 195.)

c) Ueber die Frage: in wiefern die Nichtbeachtung der Vorſchriften des §. 189. der St. O. die Nichtigkeit des geſchloſſenen Kontrakts zur Folge habe? bemerkt das R. des Miniſt. des J. v. 2. März 1821, daß hierüber in jedem einzelnen zur Konteſtation kommenden Falle vom Richter entſchieden werde müſſe. Nach der St. O. ſei das G. die Vollmacht der Stadtverordneten, und wenn dieſe davon abweichen, ſo ſeien ihre Handlungen als die eines Bevollmächtigten zu betrachten, der ſeine Vollmacht überſchreite.
(v. K. Annalen Bd. 5. S. 89.)

Veräußerung erfolgen ſoll, und nach den übrigen Umſtänden zu beurtheilen, in welcher Maaße die Bekanntmachung erforderlich ſei. (Jahrb. Bd. 20. S. 34. Gräff Bd. 1. S. 203.)

1) Hierdurch ſind folgende Beſtimmungen als beſeitiget anzuſehen:

a) R. des Miniſt. des J. und der F. vom 17. Juli 1817, daß die Reg. Veräußerungen oder Vertauſchungen von Beſtandtheilen des Gemeinde-Vermögens in den Fällen, wo der taxmäßige Werth des Objekts den Betrag von 500 Rthlr. nicht erreicht, ohne höhere Anfrage genehmigen können, ſobald die Nothwendigkeit oder unverkennbare Zweckmäßigkeit der Veräußerung überzeugend nachgewieſen worden, bei höherem Werthsbetrage aber vorbehalten iſt zuvor zu berichten. (v. K. Annalen Bd. 1. H. 3. S. 100.) Das R. des Miniſt. des J. vom 3. März 1818. (v. K. Annalen Bd. 2. S. 76.) bemerkte mit Bezug hierauf, daß es auch bei Objekten über 500 Rthlrn. der Berichtserſtattung an das Miniſt. nicht mehr bedürfe, da nach §. 19. der neuen Dienſt-Inſtrukt. für die Reg. der erſten Abth. dieſer Kollegien, und nach §. 5. der Ob. Präſ. Inſtrukt. ad 8. in höchſter Inſtanz dem Ober-Präſidenten zuſtehe.

b) R. des Miniſt. des J. vom 2. März 1821, daß zu Veräußerungen aus freier Hand die Königl. Genehmigung nöthig ſei. (v. K. Annalen Bd. 5. S. 89.)

Daſſelbe ſprach:

c) das R. des Miniſt. des J. vom 26. Juni 1821. aus (v. K. Annalen Bd. 5. S. 380.)

d) R. des Miniſt. des J. vom 15. September 1821, und des Juſtizminiſt. vom 14. ej. m., daß die Regierungen bei Veräußerungen von Kommunal-Grundſtücken die Genehmigung des Miniſt. des J. einholen ſollen. (v. K. Annalen Bd. 5. S. 643 — 644.)

2) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.)

d) R. des Juſtizminiſt. vom 6. Oktober 1823. Die Unterlaſſung der Bekanntmachung der Gründe der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Verkaufs ſtädtiſcher Grundſtücke iſt bei Berichtigung des neuen Beſitztitels als unerheblich zu betrachten. (bis jetzt nicht abgedruckt.)

In Anſehung der von dem (Tit.) in dem Ber. vom 27. Juni c. auf Veranlaſſung der Beſitztitel-Berichtigung von dem Schweidnitzſchen Kämmereigute W. für den Kaufmann St. — zur Entſcheidung geſtellten Frage: ob bei Veräußerung von Grundſtücken einer Stadtgemeine die Unterlaſſung der durch die St. O. §. 189. No. 2. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachung der Gründe, weshalb die Veräußerung nothwendig oder nützlich, ein dergeſtalt weſentlicher Mangel in der Form ſei, daß der Hypothekenrichter den Beſitztitel für den Erwerber nicht eher berichtigen dürfe, als nach Ergänzung dieſes Mangels? iſt der Juſtiz-Miniſter, nachdem auch die Ber. vom 8. Auguſt und 19. v. M. eingegangen ſind, ganz mit dem Kollegio darüber einverſtanden, daß die Hypothekenbehörde nicht nöthig habe, einen näheren Nachweis der Gründe der Nothwendigkeit des Verkaufs im vorliegenden Fall zu erfordern, und daß daher die 1ſte No. §. 189. l. c. nur eine Vorſchrift für die ſtädtiſchen Behörden, welche den Verkauf beſchließen, enthalte, ſo wie denn auf die Beſtimmung der 3ten No.

daß jeder, der in Ermangelung dieſer Erforderniſſe bei der Veräußerung mitgewirkt hat, dafür beſonders verantwortlich bleibe,

ſich bloß auf die mitwirkenden ſtädtiſchen Behörden beziehen kann. Die nämlichen Gründe ſprechen aber auch dafür, daß die Vorſchrift sub Nr. 2 b, wonach bei der Bekanntmachung der öffentlichen Licitation zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräußerung nothwendig und nützlich, allgemein angezeigt werden ſollen, bloß eine Norm für die ſtädtiſchen Behörden enthält und daß dieſelben für den Fall der Nichtbeobachtung verantwortlich werden. Es läßt ſich aber nicht annehmen, daß die Beobachtung dieſer Vorſchrift dergeſtalt weſentlich zum Verkauf der ſtädtiſchen Grundſtücke gehöre, daß ohne den Nachweis derſelben die Hypothekenbehörde nicht befugt ſei, den Beſitztitel auf den neuen Erwerber zu transſcribiren.

Obgleich nun auch aus dieſen Gründen nach der Anſicht des Juſtiz-Miniſters im gegenwärtigen Fall die unterbliebene Bekanntmachung der Gründe der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Verkaufs, der Eintragung des Beſitztitels auf den Erwerber nicht entgegenſteht, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß die vorſtehende Mittheilung keinesweges eine Vorſchrift für das Kollegium enthält und dieſem vielmehr die Beſchlußnahme ſelbſtſtändig überlaſſen bleibt.

(Juſtizminiſt. Akt. A. 9321. Rev. P, 10. No. 16. fol. 225.)

d) R. des Juſtizminiſt. vom 11. März 1813. Der §. 189. der St. O. iſt dahin zu verſtehen, daß die Veräußerung der Kämmerei-Grundſtücke nur durch eine öffentliche Licitation in der Art geſchehen kann, daß der Verkauf in termino licitationis zu Stande gebracht werde, weil, wenn in dieſem Termin der Verkauf nicht vor ſich gehet, das Licitations-Verfahren für beendigt zu achten, und jeder nachherige, über lang oder kurz erfolgende Verkauf, für eine aus freier Hand, und nicht durch öffentliche Licitation bewirkte Veräußerung anzuſehen iſt.

(Jahrb. Bd. 2. S. 20. Gräff Bd. 1. S. 203.)

e) R. des Miniſt. der J. u. der F. und des J. v. 30. September 1837, betr. die Nothwendigkeit der Licitation oder des Regierungs-Konſenſes bei Ablöſungen ſtädtiſcher Erbpachtsgrundſtücke.

Dem Mag. wird auf die Anfr. v. 5. Aug. c., die Nothwendigkeit der Li-

citation oder des Regierungs-Konſenſes bei Ablöſungen ſtädtiſcher Erbpachtsgrundſtücke betr., von den unterzeichneten Miniſterien eröffnet, daß dieſelben der von dem Mag. und der dortigen ꝛc. Reg. aufgeſtellten Anſicht dahin beitreten, daß es zu der Ablöſung eines Erbpacht-Kanons und zu dem Uebergange des Eigenthums an den Erbpächter keines Konſenſes der Reg. bedarf, da nach dem gegenwärtigen Stande der Geſetzgebung der Erbverpächter ſich der Ablöſung des Kanons, in deren Folge das volle Eigenthum auf den Erbpächter übergeht, nicht entziehen kann.

Wenn hingegen das dortige Königl. O. L. G. zur Begründung der in der Verf. v. 17. Juli c. ausgeſprochenen Anſicht ſich auf den §. 189. der St. O. v. 19. Nov. 1808 und die darauf bezügliche Stelle der Zuſammenſtellung vom 14. Juli 1832 beruft, ſo iſt die desfallſige Vorſchrift der St. O. wegen Veräußerungen und Vererbpachtungen auf Ablöſungen ſchon beſtehender Erbpachtsverhältniſſe nicht mehr anwendbar, da nach dem Kultur-E. v. 14. September 1811 §. 2. die Erbverpächter verpflichtet worden ſind, ſich die Ablöſung des Kanons und ſelbſt die Vereinzelung des Erbpachtsguts gefallen zu laſſen.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 695.)

Zuſ. 3. Ueber die Frage: ob Stadtkommunen zur Erwerbung von Grundſtücken höherer Genehmigung bedürfen? ſprechen ſich aus:

a) Schreiben des Miniſt. des J. an das Juſtiz-Miniſt. vom 13. Januar 1827.

Ew. Exc. ermangele ich nicht ergebenſt zu erwiedern, daß die Frage: ob Stadtkommunen zur Erwerbung von Grundſtücken, auch nach der Städteordnung noch höherer Genehmigung bedürfen? nach den Motiven dieſer Vorſchrift in zwei zerfällt, nämlich:

ob dieſe Genehmigung noch wegen der von der Staatsbehörde zu führenden Oberaufſicht über den Haushalt der Kommunen erforderlich ſei?

oder

ob ſie um deshalb ſtatt finden müſſe, weil, wie im §. 83. Th. 2. Tit. 6. des A. L. R., ſo auch an anderen Orten, die Erwerbung von Grundſtücken und anderem Vermögen von Kommunen und Stiftungen, in deren Beſitze ſie in todter Hand ſind, erſchwert und von der Genehmigung der höheren Behörde abhängig gemacht iſt?

Die erſtere Frage ſtehe ich nicht an, mit der Reg. unbedingt zu verneinen, da die engen Grenzen der Staatsoberaufſicht über die Städte im §. 1 und 2 der St. O. beſtimmt vorgezeichnet ſind, §. 189 auch vorgeſchrieben iſt, daß der Mag., mit Konkurrenz der Bürgerſchaft, die ganze Verwaltung beſorgen, und die Einholung der Genehmigung der Provinzialbehörde in den einzelnen Adminiſtrationsfällen nicht weiter erforderlich ſein ſoll. Auch die Veräußerung von Kommunalgrundſtücken, bei welchen doch die Obervormundſchaftsbehörde wenigſtens eben ſo ſehr, als bei der Erwerbung intereſſirt ſein würde, kann, nach der weiteren Folge dieſer Geſetzſtelle, ohne Genehmigung derſelben erfolgen, wenn nur die vorgeſchriebenen Formalitäten beobachtet werden. Es iſt daher in dieſer Beziehung der §. 83 Th. 2. Tit. 6. des Landrechts durch den Eingang der St. O. für aufgehoben zu erachten.

Zweifelhaft dagegen iſt es, ob die in der zweiten Frage bemerklich gemachte landespolizeiliche Vorſchrift dadurch aufgehoben ſei. In anderen Fällen haben zwar die Gerichtsbehörden keine Bedenken deshalb erhoben, wie denn namentlich die Stadt Berlin noch in der neueren Zeit mancherlei Grundſtücke erworben hat, ohne daß die Gerichtsbehörde zur Berichtigung des Beſitztitels, die Genehmigung des Miniſt. des J. zur Erwerbung erfordert hätte.

Wegen der Zweifel des O. L. G. zu N. N. aber Allerhöchſte Beſtimmung mir zu erbitten halte, ich nicht für nothwendig, da der Fall, daß Stadtkommunen Grundſtücke erwerben, bei der faſt allgemeinen Verſchuldung der Städte gegenwärtig ſehr ſelten vorkommen, und daher die Nachſuchung der Genehmigung und die Prüfung ſolcher Geſuche nicht beſchwerlich ſein wird.

Digitized by Google

Ich habe daher, — um über die Sache wegzukommen — die Reg. angewieſen, die Genehmigung der von dem Mag. beabſichtigten Akquiſition, wenn ſonſt kein beſonderes Bedenken entgegenſteht, zu ertheilen.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 136.)

b) R. des Miniſt. d. J. und d. P. vom 29. März 1832.

Da, wie ich der ꝛc. Reg. auf den Ber. v. 17. d. M., die Aufſicht über die Gemeine Hinſichts des An- und Verkaufs von Grundſtücken, ſowie der Aufnahme von Darlehnen betr. erwiedere, der §. 83. Tit. 6. Th. II. und die §§. 33—36. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. durch kein ſpäteres Geſetz aufgehoben worden, ſo möge dieſelbe ſolchen auch nur fernerhin nachgehen. Daß landespolizeiliche Gründe es rathſam machen, den Kommunen nicht unbedingte Freiheit in Erwerbung von Grundeigenthum zu geſtatten, iſt ſowohl durch die Allerh. Kab. O. vom 25. Jan. v. J., als durch die revid. St. O. neuerlich anerkannt worden, und es kann daher hierüber kein Zweifel ſein. Eben ſo wenig iſt aber Grund vorhanden, ſtatt der Gutsobrigkeiten, welchen das A. L. R., des landesherrlichen Oberaufſichtrechts unbeſchadet, die Genehmigung ſolcher Geſchäfte beilegt und die auch nach Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe nicht aufgehört haben, die Polizei in den zu ihren Gütern gehörigen Ortſchaften auszuüben, und die Aufſicht über das Kommunalweſen zu führen, die fragliche Genehmigung jedesmal durch die Landespolizeibehörde ertheilen zu laſſen. Es ergiebt ſich daher zu einer Dekl. oder Abänderung der Geſetze nirgends eine Veranlaſſung; vielmehr ſind dieſelben lediglich auszuführen.

(v. K. Annalen Bd. 16. S. 129.)

c) R. des Miniſt. des J. und. d. P. vom 8. Oktober 1832.

E. E. ermangele ich nicht, auf den Ber. vom 23. Septbr. c. ergebenſt zu erwiedern, daß die Frage: ob durch die St. O. die Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 83., nach welcher Korporationen zur Erwerbung von Grundſtücken die Genehmigung des Staats bedürfen, aufgehoben worden ſei? wiederholt zur Verhandlung gekommen iſt, weil die Gerichtsbehörden den Beſitztitel bei ſolchen Erwerbungen ohne dieſe Genehmigung zu berichtigen hin und wieder Bedenken gefunden hatten. Ueber die hierbei eintretenden Rückſichten hat mein Herr Amtsvorgänger an den damaligen Herrn Juſtiz-Miniſter unterm 13. Jan. 1827 dasjenige Schreiben erlaſſen, welches ich E. E. anliegend abſchriftlich mittheile. (Oben sub a.) In ſpäteren Fällen iſt dabei, daß dieſe Genehmigung aus landespolizeilichen Rückſichten auch ferner erforderlich ſei, ſtehen geblieben, und es iſt in Hinſicht ſämmtlicher ſowohl Stadt- als Dorf-Kommunen unterm 29. März d. J. an die Reg. zu Potsdam diejenige Verfügung erlaſſen worden, welche ebenfalls abſchriftlich beifolgt. (Oben sub b.)

Hiernach wird in Zukunft im Allgemeinen zu verfahren ſein und kein Bedenken dabei obwalten, ſo, wie in der letztbedachten Verfügung angedeutet worden, das allgemeine Reſſort-Verhältniß hierbei zu beobachten, wonach denn, wenn ſich's um Erwerbung von Grundſtücken von Seiten der Städte handelt, die Reg. über Ertheilung der Genehmigung Entſchließung zu faſſen, der Herr Ober-Präſ. aber im Falle des Rekurſes oder bei ſonſt eintretenden Bedenken zunächſt Entſcheidung zu ertheilen haben würde.

E. E. erſuche ich daher, Ihrerſeits hiernach gefälligſt zu verfahren und die Reg. demgemäß anzuweiſen.

(v. K. Annalen Bd. 16. S. 951.)

Zuſ. 4. C. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 29. Juni 1833, betr. die Kontrollirung des ſtädtiſchen Etats- Kaſſen- und Rechnungsweſens.

Ich ſtimme mit der ꝛc. Reg. in der mittelſt Ber. v. 15. d. M. vorgetragenen Anſicht überein, daß Nebenkaſſen, deren Reſultate ſich nicht aus dem allgemeinen Etat und den allgemeinen Rechnungen der Städte klar überſehen laſſen, auch weder der vorgeſetzten Behörde, noch den Stadtverordneten eine klare Ueberſicht des ganzen Stadthaushalts gewähren, und zu Ungebührniſſen mancher Art Veranlaſſung geben.

Da dies aber dem Zwecke des Geſetzes entgegenläuft, welcher nach §. 2. der St. O. in Beziehung auf das Oberaufſichts-Recht des Staats augenſcheinlich der iſt, den Reg. durch die Extrakte und die Rechnungen ſelbſt eine klare Ueberſicht des Stadthaushalts zu verſchaffen; da ferner die Stadtverordneten auch ihrerſeits durch die gehörigen Formen der Aufſtellung ſowohl des Etats, als der Rechnungen zu ihrer Einwirkung auf das Materielle des Haushalts allein in den Stand geſetzt werden können, da endlich das Formelle des Geſchäftsweſens keiner von den Gegenſtänden iſt, in Beziehung auf welche den Stadtverordneten durch das Geſetz eine entſcheidende Einwirkung beigelegt iſt, die Beſtimmung dieſer Formen vielmehr der ausführenden Behörde, dem Mag. zuſteht und obliegt, die Reg. auch ohne allen Zweifel berechtigt iſt, dasjenige anzuordnen, was ihr zur wirkſamen Führung der nach §. 189. der St. O. ihr aufgelegten Kontrole als nothwendig erſcheint, ſo finde ich kein Bedenken dabei, die K. Reg. zu autoriſiren, alle nicht mit dem Hauptetat und den Hauptrechnungen in unmittelbarer Verbindung ſtehenden Nebenetats-Kaſſen und Rechnungen zu verbieten.

Ueber manche Verwaltungen, z. B. über Forſtverwaltung, Schuldenverwaltung ꝛc. können allerdings, — ihrem Umfange nach, oder auch, weil es nothwendig iſt, die Fonds derſelben, wegen Beurtheilung des Betriebs und ſeines Vortheils und Nachtheils zu jeder Zeit abgeſondert zu überſehen, aber auch um dieſe Fonds, wie bei Ausführung von Schuldentilgungsplänen, ſicher ihrem Zwecke zu erhalten — abgeſonderte Etats aufgeſtellt, und nach dieſen beſondere Rechnungen geführt werden. Allein das Reſultat muß dennoch jedenfalls auf den Hauptetat und in der Haupt-Rechnung der Stadt erſcheinen, dergeſtalt, daß die abgeſonderten Etats und Rechnungen nur als Beläge zu jenen zu betrachten ſind.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 431.)

Zuſ. 5. Ueber das **Verhältniß der Landräthe zu den Magiſtraten** ſprechen ſich folgende R. aus:

a) R. des Miniſt. des J. vom 12. September 1817.

(v. K. Annalen Bd. I. Th. 4. S. 11.)

(Vergl. Zuſ. 2. zum §. 166. d. St. O. von 1808. Oben S. 191.)

b) R. des Miniſteriums des J. und der P. vom 20. März 1833.

Dem Mag. wird auf die Vorſtellung v. 4. d. M. unter Rückſendung deren Anlagen, eröffnet, daß von denſelben Grundſätzen, welche die ꝛc. Reg. zu Erfurt in der von dem Mag. eingereichten Verf. v. 16. Oktbr. v. J. aufgeſtellt hat, auch in den Provinzen ausgegangen wird, in welcher die St. O. v. J. 1808. gilt, wonach denn zwar die Reg. die unmittelbar den Städten vorgeſetzte Behörde, der Landrath aber ihr beſtändiger Kommiſſarius iſt, welcher darauf, daß der Geſchäftsgang immer in dem vorgeſchriebenen Gange bleibe, Aufſicht zu führen, und dem daher auch der Mag. jede erforderte Auskunft zu ertheilen hat, ohne daß jedoch der Erſtere in die Kommunal-Verwaltung einzugreifen berechtigt iſt. Bei dieſem aus der geſetzlichen Stellung der Landräthe von ſelbſt hervorgehenden Verhältniſſe muß es auch in Sachſen bewenden.

Die Reg. aber wird, wenn ein Landrath hiernach ſeine Kompetenz überſchreiten, oder auch ſich unpaſſender Formen gegen den Mag. bedienen ſollte, auf jedesmaliges Anrufen Remedur zu treffen, niemals Anſtand nehmen.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 109.)

c) R. d. Miniſt. des J. und d. P. vom 12. März 1836.

Der Landrath N. hat mittelſt der in Abſchrift beigehenden Vorſtellung, bezüglich auf den ihm von der K. Reg. unterm 23. Jan. d. J. ertheilten Beſcheid, um Feſtſtellung ſeines Verhältniſſes zu den Stadt-Mag. gebeten.

Wenn ich nun die landräthliche Verf. v. 1. Dezbr. v. J., welche zu jenem Beſcheide Veranlaſſung gegeben, mit dem letztern ſelbſt vergleiche, ſo kann ich zu der darin enthaltenen Zurechtweiſung keine Veranlaſſung finden. Der Landrath veranlaßte den Mag., in einem ſpeciellen Falle eine Ausfertigung der Militairbehörde einer dortigen Einwohnerin zu inſinuiren.

Man würde nun in Wahrheit den Landrath, welcher als beſtändiges Organ

der Reg. überhaupt auf Ordnung zu ſehen, inſonderheit aber als Kreis-Polizei-Behörde und in den ihm obliegenden Militair-Angelegenheiten auch die Folgſamkeit des Mag. in Anſpruch zu nehmen hat, auf eine ſeiner Stellung unangemeſſene enge Wirkſamkeit beſchränken, wenn man ihm in ſolchen Fällen, welche die Kommunal-Verwaltung gar nicht berühren, in welchen vielmehr der Mag. nur als Behörde handeln ſoll, das Recht ſtreitig machte, demſelben einen Auftrag zu einer einzelnen ganz unbedeutenden und unverfänglichen Handlung zu geben. Der §. 189. der St. O. vom 19. Nov. 1808. berechtigt den Staat, jeder andern Behörde, als der Reg., die Aufſicht über die Mag. aufzutragen. Keine andere Behörde iſt dazu ſo geeignet, als der Landrath, und wenn die K. Reg. demſelben dieſe Aufſicht über die Stadt N. nicht ganz ſpeciell aufgetragen haben ſollte, ſo iſt es doch immer rathſam, einzelne daraus hervorgehende unverfängliche und zweckmäßige Handlungen bei entſtehendem Konflikte zu ratihabiren, um nicht das Anſehen des Landraths, dem Mag. gegenüber zu beeinträchtigen.

Was aber die allgemeine Einrichtung wegen Inſinuation der Erlaſſe der Militairbehörden anlangt, ſo hat der Landrath nur ſeine Erwartung ausgeſprochen, daß der Mag. ſich dem Verlangen der Militairbehörde nicht entziehen, und ihn zwingen werde, die Sache höheren Orts zur Sprache zu bringen. Er hat alſo dadurch anerkannt, daß dem Mag. hierunter eine generelle Anweiſung zu ertheilen, nicht zu ſeiner Kompetenz, ſondern zu der der Reg. gehöre. Daß er aber zu Vermeidung unnützer Schreiberei im Wege der Vermittelung, in einem völlig human gefaßten Erlaſſe, den Mag. zur Einwilligung in dieſe Einrichtung zu disponiren ſuchte, iſt keineswegs tadelnswerth, und verdient die Bezeichnung als Einmiſchung nicht, welche in dem Erlaſſe vom 23. Jan. enthalten iſt.

Nach dieſen Andeutungen möge die Königl. Reg. in der Folge das Verhältniß der Landräthe zu den Mag. betrachten und behandeln, und den erſteren zwar keine Einmiſchung in die Angelegenheiten des Kommunalhaushalts ohne beſonderen Auftrag geſtatten, jedoch dafür ſorgen, daß ihr Anſehen, als beſtändige Kommiſſarien der Reg. und als Kreis-Polizei-Behörde, wenn ſichs blos um das Verhältniß der Behörden gegen einander in Reg.-Angelegenheiten handelt, ohne Noth nicht beeinträchtigt werde.

Hierzu wird Ihr der Schluß des §. 189. der St. O. hinreichendes Anhalten geben.

Den Landrath N. möge die ꝛc. Reg. Selbſt hiernach mit der weitern Beſcheidung verſehen.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 129.)

d) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 28. September 1836.

Der K. Landrath zu N. hat mir Abſchrift derjenigen Verf. eingereicht, welche die ꝛc. Reg. unterm 5. Septbr. 1835 wegen Niederſchlagung einer gegen den Mag. zu N. feſtgeſetzten Ordnungsſtrafe erlaſſen hat. Inſofern bei Erlaß dieſer Verf. die Anſicht dahin gegangen iſt, daß den Landräthen, vermöge der ihnen obliegenden Aufſicht und Kontrole über ſämmtliche Unterbehörden des Kreiſes, die Befugniß obliege, den Mag. in allen denjenigen Dienſtangelegenheiten, welche dieſe Aufſicht und Kontrolle umfaſſen, Ordnungsſtrafen androhen und mit Verſtattung des Rekurſes auferlegen zu dürfen, daß aber den Landräthen eine Disciplinargewalt und ein Recht, Disciplinar-Strafen gegen die Mag. und deren Mitglieder feſtzuſetzen, nicht zuſtehe, bin ich mit dem Inhalte des Erlaſſes einverſtanden.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 511.)

Entwerfung eines Geſchäfts-Regulativs.

§. 190. Nach den vorſtehend ertheilten allgemeinen Beſtimmungen, ſoll ſofort nach erfolgter Publikation dieſer Ordnung für jede Stadt ein beſonderes Geſchäftsreglement, mit Rückſicht auf die ſpeciellen Verhältniſſe des Orts, vom Magiſtrat mit den Stadtverordneten entworfen, und ohnfehlbar binnen ſechs Wochen bei der Provinzial-Polizeibehörde übergeben, darnach aber ſofort für jede Klaſſe von Städten ein Geſchäftsregulativ ausgearbeitet, und zur Beſtätigung der Landesbehörde eingereicht werden.

Zuſ. 1. Das R. des Miniſt. des J. vom 24. Februar 1819 an die Reg. zu Gumbinnen (v. K. Annalen Bd. 3. S. 432.) beſtimmte, daß erſt nach der Reviſion der St. O. ein allgemeines Geſchäfts-Reglement für die Magiſträte ertheilt werden könne, bis dahin aber proviſoriſch die Anwendung des für die Stadt Memel genehmigten Regulativs nachzugeben ſei. Für den Magiſtrat zu Berlin ertheilte die Reg. zu Potsdam ein Regulativ vom 14. Juli 1834, welches in Folge Allerh. Autoriſation durch das R. des Min. des J. und d. P. vom 18. ej. a. genehmigt wurde.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 756 sqq.)

Unterm 25. Mai 1835 wurde für die Stadt-Magiſtrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schleſien, Poſen und Sachſen eine Geſchäfts-Inſtruktion erlaſſen und durch das R. des Miniſt. d. J. u. d. P. v. 23. Januar 1836 publicirt.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 733 sqq. Vergl. Beilage No. LXXVI.)

Zuſ. 2. Ueber die Aufbewahrung und Erhaltung ſtädtiſcher Urkunden und Archive bemerke man:

a) R. des Staatskanzlers Fürſten von Hardenberg vom 30. November 1821.

Bei dem unglücklichen Brande, durch welchen die Stadt Pritzwalk eingeäſchert wurde, iſt auch das dortige Stadtarchiv ein Raub der Flammen geworden. Schätzbare Urkunden zum Theil aus hohem Alterthume ſind dadurch verloren gegangen, und bei jenem Brande hat daher auch die vaterländiſche Geſchichte einen unerſetzlichen Verluſt erlitten. Ich werde hierdurch veranlaßt, um künftigen ähnlichen Unfällen vorzubeugen, den Kommunen, welche ſich im Beſitze von Urkunden befinden, die ſichere Aufbewahrung derſelben im hieſigen Königl. Geheimen Staats-Archive anzubieten.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Aufbewahrung in den Eigenthumsrechten der reſp. Kommunen an den Urkunden nichts ändert, ſo wie auch beglaubigte Abſchriften der letztern, wenn ſolche für die Verwaltung oder ſonſt fortlaufendes Intereſſe haben ſollten, den Kommunen zu überantworten ſein werden.

Die einzelnen Kommunen, welche auf dieſe Vorſchläge näher einzugehen Willens ſind, fordere ich auf, ſich entweder unmittelbar an mich oder an den Herrn Ober-Präſidenten v. Heydebreck zu wenden.

(v. K. Annalen. Bd. 5. S. 892.)

b. R. des Miniſt. des J. vom 30. Juni 1827.

Da die Erhaltung der ſtädtiſchen Archive und die gehörige Aufſtellung derſelben unſtreitig zu den Pflichten der ſtädtiſchen Behörden gehört, ſo kann auch, wie ich Ew. ꝛc. auf Ihren Ber. vom 12. huj. erwiedere, das Recht der vorgeſetzten Reg. nicht beſtritten werden, ſelbige zur Erfüllung dieſer Pflicht, nöthigenfalls durch die geſetzlichen Exekutionsmittel, anzuhalten. Unter dieſen befindet ſich aber die Beſchlagnahme des Archivs von Seiten der Staatsbehörde nicht, daher das Miniſterium des Innern auch ſich nicht berechtigt finden kann, die Reg. zu der von Ew. ꝛc. in Antrag gebrachten Kommination zu autoriſiren. Unbedenklich iſt es aber, wenn von Seiten der dem Archivweſen vorgeſetzten Staats-Behörde darin gewilligt iſt, den Kommunen mit dem Anerbieten entgegen zu kommen, daß die Reg. wenn die Stadt kein hinreichendes und ſicheres Lokal habe, um die hiſtoriſch-merkwürdigen und ſonſt wichtigen Akten und Urkunden aufzubewahren, ſolche in das Landes-Archiv aufzunehmen, und dabei die vorgeſchlagenen Bedingungen zu bewilligen bereit ſei.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 435).

c. C. R. des Min. des J. und d. Pol. vom 3. März 1832.

Es iſt darüber geklagt worden, daß die Stadtbehörden bei der Aufbewahrung von Akten und Urkunden, welche nicht nur für die Stadt wichtig, ſondern auch für den Geſchichtsforſcher von Intereſſe ſein können, zuweilen mit großer Nachläſſigkeit zu verfahren pflegen, indem dieſe Dokumente theils an unſichern feuergefährlichen Orten niedergelegt, und dadurch in Gefahr ſind, bei einer Feuersbrunſt ein Raub der Flammen zu werden, theils auch ihre Aufbewahrung an feuchten Orten erfolgt, wo ſie auch ohne beſonderen Zufall der allmähligen Verderbniß unfehlbar ausgeſetzt ſind, theils auch die Aufſicht darüber ſo ſchlecht geführt wird, daß ſie wohl rückſichtslos verſchleppt, und als Makulatur benutzt werden.

Es iſt eine unzweifelhafte Pflicht der Kommunalbehörden, über die Erhaltung des ſtädtiſchen Eigenthums zu wachen; und da Akten und Urkunden ein ſehr wichtiger Theil dieſes Eigenthums ſein können, ſo muß von den vorgeſetzten Behörden darüber Aufſicht geführt werden, daß ſie dieſer Pflicht auch in Hinſicht der ſtädtiſchen Archive nachkommen.

Ew. ꝛc erſuche ich daher mittelſt gegenwärtigen, ſämmtlichen Herren Ober-Präſidenten zugehenden Cirkulars, Anordnung zu treffen, daß von den Regierungen dieſe Aufſicht allenthalben geführt, und zu dieſem Behuf von den Departementsräthen bei ihren Bereiſungen des Dep. unterſucht werde, ob über die Archive und inſonderheit über die darin befindlichen Urkunden gehörige Repertorien vorhanden? ob die zur Aufbewahrung beſtimmten Lokale ſicher und dem Zwecke entſprechend? auch die Einrichtungen getroffen ſind, um einerſeits den leichten und ordnungsmäßigen Gebrauch der Archive zu ſichern, andererſeits aber die Verſchleppung und den Verluſt der Akten und Urkunden zu verhindern.

Sollte eine Stadt im Beſitze wichtiger Urkunden, jedoch außer Stande ſein, in Hinſicht des Lokals, und ſonſt die zum Gebrauche und zur ſichern Aufbewahrung des Archivs erforderlichen Einrichtungen zu treffen, ſo erſcheint es als das Angemeſſenſte, dasjenige, was entweder für das Intereſſe der Stadt ſelbſt oder auch in hiſtoriſcher Beziehung wichtig iſt, nach vorgängiger diesfallſiger Uebereinkunft mit den ſtädtiſchen Behörden und vorbehaltlich des Eigenthums der Stadt, in das Archiv der Reg. oder auch in das Landes- oder Provinzial-Archiv in den Originalien aufzunehmen, und der Stadt darüber Quittung und, inſofern es nöthig iſt, Abſchrift davon zu geben.

(v. K. Annalen Bd. 16. S. 666.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 3 September 1836, über die Anlegung kleiner rathhäuslicher Bibliotheken.

Mit den von der ꝛc. Reg. in Ihrem Ber. v. 16. v. M., das Geſuch des Bürgermeiſters zu N. um Anſchaffung der v. Kamptzſchen Annalen der innern Staatsverwaltung auf Koſten der Kommune betr., geäußerten Anſicht kann ich nicht einverſtanden ſein. Dem Bürgermeiſter kann wohl angeſonnen werden, aus ſeinen Büreau-Koſten dasjenige anzuſchaffen, was er ſelbſt an Hülfsmitteln für den täglichen Bedarf der Verwaltung braucht; keinesweges iſt ihm aber die Anſchaffung größerer und koſtſpieliger Werke anzuſinnen, welche übrigens, wenn er ſie anſchafft, ſein Privat-Eigenthum werden, und die er daher keinem der Gemeinderäthe und Beamten darzuleihen verpflichtet, welche er auch, wenn er abgeht, mitzunehmen, berechtigt iſt. — In jeder Stadt, welche die Mittel dazu ohne große Beſchwerde aufbringen kann, iſt es rathſam, eine kleine, der Stadt gehörige, und auch beim Wechſel der Beamten ihr verbleibende Bibliothek, mit den nöthigſten Hülfsmitteln für die Verwaltung, anzuſchaffen, damit Jeder, der dabei näher oder entfernter mitzuwirken hat, ja nöthigenfalls jeder Bürger ſich ihrer bedienen kann. Zu dieſen Hülfsmitteln gehören nun allerdings die v. Kamptzſchen Annalen, daher die K. Reg. der diesfallſigen Bewilligung des Gemeinderaths kein Hinderniß entgegen ſtellen möge.

In dieſen und ähnlichen Fällen wird die ꝛc. Reg. nur darauf zu ſehen haben, daß die Bewilligung für den Zweck nicht außer Verhältniß zu den andern Ausgaben ſteht, und daß die bewilligten Gelder nur auf wahrhaſt nützliche Werke verwandt werden.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 362.)

Titel IX.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter, von dem Verluſt derſelben und der Suspenſion von ſolchen Stellen.

Verbindlichkeit zur Annahme mit Ausnahmen.

§. 191. Jeder Bürger iſt ſchuldig, öffentliche Stadtämter zu übernehmen, und ſolche, womit kein Dienſteinkommen verbunden iſt, unentgeldlich zu verrichten.

Zuſ. 1. Vergleiche:
a) A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 29. 33.
b. Revid. St. O. §. 128.

Zuſ. 2. Zuſammenſtellung vom $^{4}/_{14}$ Juli 1832 zum §. 191.

Die Verbindlichkeit, öffentliche Stadt-Aemter anzunehmen, bezieht ſich nur auf die unbeſoldeten. Zu Annahme beſoldeter Stadt-Aemter findet keine Verbindlichkeit Statt.

(G. S. 1832. S. 190.)

§. 192. Bei letzteren ſoll jedoch die Dauer der Verwaltung auf eine beſtimmte Zeit beſchränkt und der Betrag der dabei vorfallenden Koſten von der Gemeine vergütet werden.

§. 193. In ſofern die Dauer der Verwaltung nicht in dieſem Geſetz bei den einzelnen Aemtern, ſchon auf längere Zeit beſtimmt iſt, findet ſolche in der Regel auf ſechs Jahre ſtatt; jedoch bleibt jedem überlaſſen, die Stelle nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

Zuſ. R. des Miniſt. des J. vom 15. December 1825, betr. die Wahl ſtädtiſcher Beamten.

Das Miniſt. kann den Anſichten, welche die ꝛc. Reg. zu Stettin in der von den Stadtverordneten zu N. N. mittelſt Beſchwerdeſchrift vom 9. d. M. eingereichten Verf. vom 28. Oktober d. J. über die Wahl des Stadtrichters N. N. zum Rendanten der dortigen Bürger-Kaſſe aufgeſtellt hat, nur beitreten, indem daſſelbe den Supplikanten bemerklich macht, daß der §. 193. der St. O., auf welchen ſelbige ſich beziehen, nur von ſolchen Bürgerämtern ſpricht, welche jeder Bürger zu übernehmen und unentgeldlich zu verwalten verbunden iſt. Dies beweiſet nicht nur die Ueberſchrift des Tit IX., ſondern auch der Inhalt des angezogenen Paragraphen ſelbſt, indem ein ſolches Amt erſt nach drei Jahren niedergelegt werden darf, wogegen ein beſoldeter Offiziant zu jeder Zeit ſeinen Abſchied nehmen kann, ein Stadtrichter außerdem in Abſicht des Kommunal-Amts, wenn die Juſtiz-Behörde es verlangt, ihn zu jeder Zeit nehmen muß.

(v. K. Annalen Bd. 9. S. 1015.)

§. 194. Auch ſind die Bürger der Stadt verbunden, ſpecielle Aufträge des Magiſtrats zu übernehmen, und ſich denſelben erforderlichen Falls, ohne Rückſicht auf die Dauer des Geſchäfts, bis zu deren Erledigung zu unterziehen.

Zuſ. R. Das Miniſt. des J. vom 26. März 1829, betr. die Verpflichtung der Bürger zur Verwaltung des Einquartiernngsweſens.

Das Miniſt. des J. kann dasjenige, was Sie in der Eingabe vom 13. d. M. zur Begründung Ihrer Beſchwerde über die Ihnen aufgetragene Verwaltung des Einquartierungsweſens in N. auszuführen geſucht haben, nicht berückſichtigen, ſondern muß den, in den eingereichten Verfügungen an die ꝛc. Reg. zu Danzig geäußerten Anſichten des Herrn Ober-Präſ. um ſo mehr beiſtimmen, als außer den von demſelben angeführten Gründen in Betrachtung kommt, daß wenn die Beſorgung der Einquartierungsangelegenheiten in der Vorſtadt als ein ſpecieller Auftrag betrachtet würde, jeder Bürger nach §. 194. der St. O. dazu

verbunden ſein, und, dafern man ſie als ein Stadtamt anſähe, davon nicht die Beſorgung der Bezirksvorſteher-Stelle allein, ſondern nach §. 199. nur die Verwaltung dreier öffentlicher Aemter befreien würde.
(v. K. Annalen Bd. 13. S. 124.)

§. 195. Stadtverordnete, Stellvertreter derſelben, Bezirksvorſteher und überhaupt Bürger, welche ein öffentliches ſtädtiſches Amt außer dem Magiſtrat bekleiden, ſind verbunden, ſobald ſie zu Magiſtratsmitgliedern gewählt werden, ihr bisheriges Amt niederzulegen und dagegen die auf ſie gefallene neue Wahl anzunehmen.

Vergleiche Zuſ. 3. zum §. 163 der St. O. v. 1808. (Oben S. 193.)

§. 196. Daſſelbe iſt der Fall, wenn Bezirksvorſteher zu wirklichen Stadtverordneten gewählt werden.

Zuſ. 1. R. vom 19. Mai 1809. [1])

Jeder Bürger, muß die Stelle, wozu er berufen wird, annehmen, alſo der Bezirksvorſteher Stadtverordneter und der Stadtverordnete oder deſſen Stellvertreter Bezirksvorſteher werden; nur iſt keiner außer den im Geſetz ſelbſt beſtimmten Fällen (z. B. Stadtverordnete und Mitglieder der Magiſtratsdeputationen) verpflichtet, ſich zwei öffentliche Stadtämter zugleich übertragen zu laſſen; namentlich aber kann der Stellvertreter eines Bezirksvorſtehers eben ſo wenig, als dieſer, Stadtverordneter oder Mitglied einer Magiſtratsdeputation ſein.
(Rumpfs St. O. S. 207.)

Zuſ. 2. R. des Miniſt. der J. vom 24. März 1820, betr. die Vereinigung einer magiſtratualiſchen Stelle mit der eines Stadtverordneten.

Es liegt, wie der ꝛc. Reg. erwiedert wird, in der Natur der Geſchäfte des Mag. und ſeiner Subalternen, und in denen der Stadtverordneten, daß beide ohne die höchſten Widerſprüche, und ohne ſich gegenſeitig zu ſtören, und oft gänzlich aufzuheben, in einer Perſon nicht vereinigt werden können. Denn es leuchtet ein, daß eine und dieſelbe Perſon nicht bei der Verwaltung unmittelbar als Organ mitwirken, und deren Organe kontroliren, einen den Anſichten des Mag. entgegenſtehenden Beſchluß mit faſſen, und auf Befehl des Mag. als Stadtſekretair dieſen Beſchluß als unthunlich und ſchädlich darſtellen, nicht in Fällen, wo vielleicht exekutive Maßregeln gegen die Stadtverordnetenverſammlung nothwendig ſein dürfen, zugleich mit der Exekution belegt werden und ſie ſelbſt vollſtrecken, niemals aber den Reſpekt und Gehorſam, welchen er ſeinen Amtsvorgeſetzten ſchuldig iſt, mit der Stellung vereinigen kann, in welcher die Stadtverordneten neben dem Mag., und, der Natur der Sache nach, oft ihm gegenüber ſtehen müſſen. Wenn ſchon die St. O. über den Fall, der nicht vorauszuſetzen war, nichts disponirt hat, ſo liegt es doch in der Sache ſelbſt, daß dasjenige nicht geſtattet wird, was der Erfüllung der dem G. zum Grunde liegenden Abſicht direkt widerſpricht. Es kann daher auch in Leobſchütz der Unterbeamte des Mag., wenn er nicht auf dieſe Stelle reſignirt, als Stadtverordneter nicht eintreten.
(v. K. Annalen Bd. 4. S. 41.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. vom 23. September 1823, betr. die Verhältniſſe der Raths-Maurer-, und Zimmer-Meiſter als Stadtverordnete.

Es iſt, wie dem Mag. hieſelbſt zu vernehmen gegeben wird, um ſo weniger Veranlaſſung vorhanden, die Raths-Maurer- und Zimmer-Meiſter, als Magiſtratsofficianten, ohne hinreichende geſetzliche Begründung von der Stadtverord-

[1]) Dies R. findet ſich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

netenversammlung auszuschließen, als es dem Stadtrathe ganz überlassen bleiben wird, dieselben eventualiter so lange, als sie Stadtverordnete sind, zu den ihnen eigentlich obliegenden Geschäften nicht zu gebrauchen, sondern sich dazu anderer Sachverständigen zu bedienen. Sollten die Bedingungen, unter welchen der Eine oder der Andere angestellt ist, dies vor der Hand nicht zulassen, und hiernach einem Jeden gewisse Gattungen von Geschäften überlassen werden müssen, so wird der Mag. wenigstens bei der künftigen Annahme solcher Sachverständigen hierauf Rücksicht nehmen und sich die nöthigen Vorbehalte machen können.
(v. K. Annalen Bd. 7. S. 634.)

§. 197. Ausgeschiedene Stellvertreter der Stadtverordneten können, wenn sie in die Zahl der Stadtverordneten, während der Dauer ihres Amtes nicht eingerückt sind, nach ihrem Austritt sofort zu jeder andern Stelle gewählt werden und müssen solche annehmen.

§. 198. Bei gewesenen Stadtverordneten, Bezirksvorstehern und Magistratsgliedern ist zwar ebenfalls ihre anderweitige Wahl zu einem dieser Posten gleich nach ihrem Austritt zulässig; allein wer einem dieser Aemter drei Jahre hindurch vorgestanden hat, kann in großen Städten erst nach sechs, in mittleren nach vier, und in kleinen nach zwei Jahren, zur Annahme der neuen Wahl gezwungen werden. Dasselbe gilt auch von anderen Stadtämtern und namentlich von den Stellen der Mitglieder der Magistrats-Deputationen, die jedoch Stadtverordnete zugleich sein können.

Zus. 1. Vergleiche: Revid. St. O. §§. 128. 129.

Zus. 2. R. des Minist. des J. vom 19. Februar 1822.

Das Recht des, laut Ber. der rc. Reg. vom 23. v. M., zu der in N. N. erledigten Stelle eines unbesoldeten Stadtraths gewählten Stadtverordneten, diese Stelle abzulehnen, ist keinem Zweifel unterworfen, da §. 198 der St. O. nach dreijähriger Funktion in einem der dort benannten städtischen Aemter, unbedingt zur Ausschlagung einer neuen Wahl berechtigt, und daher diese Berechtigung bei einem Bürger, der fast sechs Jahre in einem dergleichen städtischen Amte fungirt hat, um so weniger einem Bedenken unterliegen kann. Bei dem klaren Worte des G. und bei der klaren Absicht des Gesetzgebers, keinen Bürger über drei Jahre hindurch in Einer Folge zur Verwaltung eines städtischen Amtes nöthigen zu lassen, kann keine Interpretation, welche etwas Anderes beweisen soll, Platz greifen.
(v. K. Annalen Bd. 6. S. 129.)

Zus. 3. Vergl. R. des Minist. des J. vom 27. April 1828, zum §. 11. der St. O. von 1808. (Oben S. 38.)

§. 199. Bloß fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Aemtern und ein Alter über sechszig Jahre, sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamtes zu versagen.

Zus. Vergl. Revid. St. O. §. 129.

§. 200. Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Offizianten öffentlicher Anstalten, imgleichen praktizirende Aerzte mit Einschluß der Geburtshelfer und Chirurgen, sowie auch andere zur Rettung und schleunigen Hülfe der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen, öffentliche Stadtämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann.

Zus. 1. Vergl. Revid. St. O. §§. 130. 131.

Zuſ. 2. R. der Miniſt. der Geiſtl. U. und Med. Angelegenheiten und des J. und der P. vom 14. Juli 1835. Apotheker, welche ohne Gehülfen ſind, können die Annahme der Stellen unbeſoldeter Rathmänner verweigern [1]).

Wenn auch, wie der ꝛc. Reg. auf den Ber. vom 19. v. M. wegen der von dem Apotheker N. zu Tempelburg verweigerten Annahme des Amtes eines unbeſoldeten Rathmanns, erwiedert wird, Apotheker im Allgemeinen zu den Perſonen, welche der §. 200. der St. O. zur Ablehnung öffentlicher Aemter berechtigt, nach früheren Entſcheidungen nicht zu zählen ſind, ſo müſſen doch diejenigen unter ihnen dahin gerechnet werden, welche ihr Geſchäft ohne Gehülfen betreiben, da es Fälle giebt, in welchen die Verzögerung der Anfertigung und Ablieferung eines dringend nöthigen Heilmittels ein Menſchenleben gefährden, ſolchen Verzögerungen auch durch die von dem Mag. zu Tempelburg beabſichtigten Einrichtungen nicht vorgebeugt werden kann.

Der Apotheker N. zu Tempelburg iſt daher zur Annahme des Amts eines unbeſoldeten Rathmanns nicht für verbunden zu erachten.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 754.)

Folgen beharrlicher Weigerung.

§. 201. Wer, ohne eine der vorſtehend beſtimmten geſetzlichen Urſachen für ſich zu haben, ein öffentliches ſtädtiſches Amt nicht allein auf den erſten Antrag ablehnt, ſondern auch, auf die ſchriftliche Auseinanderſetzung der Unerheblichkeit ſeiner Einwendungen, die Annahme dennoch beharrlich verweigert, oder ſich auf die zweite Aufforderung binnen drei Tagen nicht erklärt, iſt unwürdig, an den Ehrenrechten eines Bürgers weiter Theil zu nehmen.

Beſtrafung.

§. 202. Er verliert alsdann das Stimmrecht bei den Wahlen der Stadtverordneten, und alle Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinweſens, muß dagegen aber verhältnißmäßig ſtärker zu anderen Gemeinlaſten beitragen.

Das Verhältniß dieſer ſtärkeren Konkurrenz wird auf ein Sechstel bis ein Drittel der Abgaben beſtimmt, die ihn ſonſt getroffen haben würden.

Die Feſtſetzung in dieſen Grenzen wird der Stadtverordnetenverſammlung überlaſſen.

§. 203. Auch über die Gültigkeit der Einwendungen ſoll jedesmal in der Stadtverordnetenverſammlung geſtimmt werden.

Folgen ſelbſt zugezogener Unfähigkeit.

§. 204. Die §. 202. der Städteordnung beſtimmte ſtärkere Konkurrenz zu den Gemeinlaſten trifft überhaupt jeden Bürger, der ſich den Verluſt des Stimmrechts ſelbſt zugezogen und dadurch unfähig gemacht hat, an der Verwaltung des ſtädtiſchen Gemeinweſens Theil zu nehmen.

Zuſ. 1. Vergleiche: Revid. St. O. §. 132.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. vom 18. Juni 1824, betr. die Beſtätigung der früher mit Strafen belegten Bürger zu ſtädtiſchen Aemtern.

Da die St. O. keinen Grund giebt, anzunehmen, daß die §§. 201. und 202. feſtgeſetzten Strafen lebenslang dauern ſollen, den Stadtverordneten viel-

1) Rumpf allegirt ein R. der Neumärk. Reg. vom 3. December 1809, daß nach einer Feſtſetzung des Miniſt. des J. der §. 200. auf Apotheker nicht Anwendung finden ſolle. (Rumpf's St. O. S. 210.)

Digitized by Google

mehr die Beſtimmung der Strafe innerhalb der vorgeſchriebenen Grenzen überlaſſen iſt, und ſich daher nicht annehmen läßt, daß die ꝛc. Reg. einen mit jenen Strafen belegten Bürger, wenn er zu einem ſtädtiſchen Amte präſentirt worden, die Beſtätigung verſagen müſſe, ſo mag die ꝛc. Reg. ſowohl in dem von ihr ꝛc. angezeigten Fall ꝛc., als in anderen ähnlichen Fällen, nur ſelbſt nach den ſtattſindenden Verhältniſſen entſcheiden.

(v. K. Annalen Bd. 8. S. 460.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. vom 22. Auguſt 1826, betr. die Anordnung von Strafen für verweigerte Annahme ſtädtiſcher Poſten.

ꝛc. Der §. 202. der St. O. ſpricht nur von allgemeinen Laſten, nicht aber von ſolchen Leiſtungen, welche Jemandem aus einem ſpeciellen Rechtstitel obliegen, und es können daher die letzteren zur Strafe für die Verweigerung der Annahme eines Stadtamtes nicht erhöht werden, ſondern ſind bloß nach dem ſpeciellen Titel zu beurtheilen ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 762.)

Zuſ. 4. R. des Miniſt. des J. vom 21. April 1828.

Das Miniſt. eröffnet dem Mag. hieſelbſt auf den Ber. vom 21. v. M., daß daſſelbe der von den Stadtverordneten in dem eingereichten Schreiben vom 21. Febr. d. J. aufgeſtellten Anſicht:

daß es oft rathſam und billig ſein dürfte, in den §. 202—204. der St. O. angegeben Fällen auf die höhere Kommunal-Beſteuerung eines Individui Verzicht zu leiſten, ohne demſelben zugleich die bürgerlichen Ehrenrechte wieder zu verleihen,

nur beitreten kann. Sollten dergleichen ſpecielle Fälle, in welchen die Stadt-Behörden ſich durch das G. an Ertheilung einer dieſer Anſicht angemeſſenen Entſcheidung behindert ſehen, in Frage ſein, ſo wird der Anzeige derſelben entgegengeſehen, indem das Miniſt. demnächſt Sr. Königl. Maj. nicht nur die Diſpenſation vom G. für die fraglichen Fälle anheimſtellen, ſondern auch um allgemeine Verhaltungsbefehle bitten wird.

(v. K. Annalen Bd. 12. S. 423.)

Zuſ. 5. R. des Miniſt. des J. vom 18. Juni 1829. In Fällen, wo z. B. ein Verfahren gegen einen renitenten Stadtverordnetenvorſteher eintritt, bedarf es nicht der Androhung hoher Strafen im Wege der Exekution, da die geſetzliche Exekutionsart, nach welcher dasjenige, was ein Verpflichteter zu thun ſich weigert, durch einen Anderen zu vollbringen, ohne Nachtheil dann angewendet werden kann, und z. B. die Beſtallung für den erwähnten und beſtätigten Bürgermeiſter, deren Ausfertigung die Stadtverordneten verweigern, von der Reg. ausgeſtellt werden kann.

(v. K. Annalen Bd. 13. S. 316.)

Entſetzung.[1]).

§. 205. Wem einmal ein öffentliches Stadtamt auf beſtimmte oder auf Lebenszeit übertragen iſt, dem kann es vor Ablauf die-

[1]) Rumpf (St. O. S. 212. ff.) allegirt hierbei:

a) ein R. der Reg. zu Potsdam vom 30. Juni 1812, welches vorſchreibt, daß da die St. O. den Fall wegen unfreiwilliger Verabſchiedung der ſtädtiſchen oder Kommunalofficianten vor Ablauf der Zeit nicht genau beſtimme, es nach der von Seiten des Königlichen Departements der Allgemeinen Polizei im Miniſt. des J. erfolgten näheren Erklärung hierunter eben ſo gehalten werden ſolle, als es für dieſen Fall die V. vom 26. Dezember 1808. §. 46. und die Regierungsinſtruktion §. 44, wegen der Staatsbeamten vorſchreiben, und daß diejenigen ſtädtiſchen

ſer Zeit, in der Regel nur dann von der Behörde wieder entzogen werden, wenn derſelbe wegen Vergehen oder ſchlechter Auf-

---

Beamten, deren Dienſtzeit die St. O. nicht ausdrücklich auf gewiſſe Jahre beſchränkt, oder mit welchen ſolche bei ihrer Anſtellung nicht ausdrücklich abgemacht iſt, als auf Lebenszeit angeſtellt zu betrachten.

b) ein R. der Reg. zu Potsdam vom 21. Mai 1813, welches ſich dahin ausſpricht:

Die V. vom 30. Juni 1812, welche beſtimmt, wie es in Abſicht der unfreiwilligen Verabſchiedung der ſtädtiſchen oder Kommunalofficianten gehalten werden ſoll, bezieht ſich nur auf die Magiſtrats- und diejenigen Stadtämter, mit welchen eine Beſoldung verbunden iſt. Was jedoch die übrigen Kommunalämter betrifft, ſo iſt in Anſehung deren Verabſchiedung höheren Orts Folgendes feſtgeſetzt worden.

Dieſe Kommunalämter zerfallen nach der St. O. in drei Klaſſen.

a) Die Stadtverordneten und deren Stellvertreter. Dieſe laſſen ſich nicht als Officianten der Kommunen betrachten, ſondern ſie ſind die Repräſentanten derſelben, welches zwei ganz verſchiedene Begriffe ſind. Da ſie nach §§. 108—110. der St. O. ganz uneingeſchränkte Vollmacht, und für ihre Stimme in der Verſammlung keine äußere Verantwortlichkeit haben, ſo kann der Fall einer unfreiwilligen Remotion vor Ablauf ihrer Wahlzeit nur dann eintreten, wenn ſie entweder die im §. 111. geſetzlich feſtgeſetzte Beſchränkung ihrer Vollmacht überſchreiten, oder gegen die geſetzliche Ruhe und Ordnung bei den Verſammlungen verſtoßen (§§. 129. und 130), oder endlich ſich ſolche Vergehungen und Handlungen zu Schulden kommen laſſen, weshalb ſie ihres Bürgerrechts verluſtig erklärt werden können. Für die beiden erſteren Fälle entſcheiden der §. 131. u. 132. der St. O. und für den letzteren der §. 39, daß ſie durch einen ordnungsmäßigen Beſchluß der Stadtverordneten removirt werden können.

Bei den Stellvertretern der Stadtverordneten iſt die Sache erſt dann von Einfluß, wenn ſie als wirkliche Stadtverordnete einrücken, und alsdann muß von ihnen natürlich daſſelbe gelten, was von dieſen vorſtehend bemerkt iſt.

b) Die Bezirksvorſteher und deren Stellvertreter. Das, was eben wegen der Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter beſtimmt worden, findet um ſo mehr auf die Bezirksvorſteher und deren Stellvertreter Anwendung, als dieſe wirkliche Officianten der Kommunen, und den Stadtverordneten verantwortlich ſind (§§. 184 und 185 der St. O.).

c) Die Bürgerämter bei den verſchiedenen Deputationen. Dieſe können nach §. 206 der St. O. durch einen Beſchluß der Stadtverordneten den Beliehenen genommen werden.

Hiernach ſind die §§. 205 und 206 zu interpretiren, und der eigentliche Unterſchied zwiſchen ihnen in Anſehung der vorgedachten drei Klaſſen von Bürgerämtern beſteht alſo darin, daß die Stadtverordneten, Bezirksvorſteher und deren Stellvertreter nur durch einen aus den bemerkten geſetzlichen Gründen motivirten, die zu 3 gedachten Kommunalbeamten aber durch einen auf bloße Stimmenmehrheit gegründeten Beſchluß der Stadtverordneten removirt werden können.

So wie indeß jeder Beſchluß der Stadtverordneten nach §. 13, verbunden mit §. 127 der St. O. erſt durch die Beſtätigung des Mag. volle Kraft erhält, ſo müſſen auch in allen vorbemerkten Fällen die Beſchlüſſe der Stadtverordneten erſt von dem Mag. beſtätigt werden.

Was aber die eigentlichen Magiſtratsämter anlangt, ſo ſind dabei zwei Fälle zu unterſcheiden, ob nämlich die dem Magiſtratsmitgliede gemachten Vorwürfe von dem Belange ſind, daß daſſelbe ihretwegen ſeines Bürgerrechts für verluſtig erklärt werden kann, oder ob ſolche nur von minderer Erheblichkeit ſind.

Im erſteren Falle kann es zwar, da der §. 39 der St. O. allgemein die Befugniß einräumt, jeden Bürger aus den darin enthaltenen Gründen, wenn ſie vorhanden, ſeines Bürgerrechts für verluſtig zu

Digitized by Google

führung, vom Stimmrecht ausgeſchloſſen werden muß, oder Urſachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Poſten entſetzt werden können.

§. 206. Bei anderen öffentlichen Stadtämtern, außer den Magiſtrats-, Bezirks-Vorſteher-, Stadtverordneten- und Stellvertreter-Stellen, muß ſolches auch alsdann geſchehen, wenn die Stadtverordneten-Verſammlung mittelſt eines durch Stimmenmehrheit gefaßten Beſchluſſes darauf anträgt.

Zuſ. 1. Vergleiche: Revid. St. O. §§. 100. und 103.

Zuſ. 2. Bei der Entſetzung der Kommunal-Beamten auf adminiſtrativem Wege finden dieſelben Vorſchriften, wie bei Königlichen Staatsdienern Anwendung. Dies iſt in dem R. des Miniſt. des J. vom 24. März 1828 anerkannt.

Es unterliegt, wie ich Ew. ꝛc. auf Ihren Ber. vom 6. d. M., die Unterſuchung wider den Bürgermeiſter N. betr., erwiedere, eben ſo wenig einem Bedenken, daß die Allerh. K. O. vom 21. Februar 1823.[1]) (G. S. 1823. S. 25.) auch auf die Entlaſſung der Kommunal-Beamten auf adminiſtrativen Wege anwendbar iſt, — wie denn dieſelbe wirklich bereits in mehreren Fällen, zum Theil ſogar auf unmittelbare Allerh. Anordnung, auf ſolche Beamte Anwendung gefunden hat, — als daß die Reg. zu N. nicht berechtigt iſt, einen Beamten, welcher gemeiner Vergehungen angeſchuldigt worden, ganz oder vorläufig loszuſprechen, indem hierzu nur die Juſtiz-Behörde kompetent iſt.

(v. K. Annalen Bd. 12. S. 132)

Daſſelbe ſpricht auch das R. des Miniſt. des J. und der P. vom 25. Auguſt 1832 (v. K. Annalen Bd. 16. S. 669.) aus.

(Vergl. Zuſ. 3. sub b.)

---

erklären, und in Anſehung der Magiſtratsmitglieder keine Ausnahme gemacht iſt, den Stadtverordneten nicht benommen werden, zu beſchließen, ob ein Magiſtratsglied ſeines Bürgerrechts für verluſtig zu erklären ſei; nur bedarf es, da ſämmtliche Magiſtratsmitglieder nach §. 152 von der Regierung beſtätigt werden müſſen, zur Gültigkeit eines ſolchen Beſchluſſes, außer der Beſtätigung des Mag., noch der Beſtätigung der Reg., indem dieſe natürlich zur Folge hat, daß alsdann das Magiſtratsmitglied auch ſein Amt verliert, da das Bürgerthum nach §. 141 und 150 ein nothwendiges Erforderniß zu einem magiſtratualiſchen Amte iſt, und Jemand, der nicht einmal des Bürgerrechts für würdig erachtet wird, noch viel weniger Mitvorſteher der Kommune und Magiſtratsmitglied ſein kann.

Im zweiten Falle aber iſt nach der gedachten V. vom 30. Juni d. J. in derſelben Art zu verfahren, als gegen einen Königl. Officianten.

In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob das Magiſtratsmitglied zu den beſoldeten gehört oder nicht.

Zu den Subalternbedienungen bei den Mag. wird zwar die Eigenſchaft des Bürgerthums nicht weſentlich erfordert. Da es indeſſen in der Natur der Sache liegt, daß die Subalternen als Untergebene des Mag. auf ein anderweites Verfahren Anſpruch machen können, als die eigentlichen Magiſtratsmitglieder, ſo muß auch auf ſie analogiſch daſſelbe Anwendung finden, was von den Letzteren vorſtehend beſtimmt worden iſt, zumal die Stadtverordneten nach §. 157 bei Anſtellung der Subalternen ebenfalls konkurriren.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß jeder Kommunalbeamte, der removirt werden ſoll, zuvor mit ſeiner Vertheidigung gehört, und die faktiſche Richtigkeit der ihm gemachten Beſchuldigungen gehörig aufgeklärt ſein muß.

[1]) Vergl. Beilage No. LX.

In Betreff der ſtädtiſchen Unterbeamten vergl. Zuſ. 2. zum §. 157. der St. O. von 1808. (Oben S. 169.)

Zuſ. 3. Der §. 252. der Anh. zur A. G. O. I. 35, welcher aus dem §. 47. der V. vom 26. Dezember 1808, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden (Matthis Bd. 7. S. 339. Rabe Bd. 9. S. 485. Ergänzung. u. Erläut. Th. III. Abth. 1. S. 839.) entnommen iſt, beſtimmt, daß gegen die den Regierungen untergeordneten Officianten Unterſuchungen wegen Dienſtvergehen nur auf Antrag der betr. Reg. eingeleitet werden dürfen, und daß, wenn außerdem gegen einen Regierungsbedienten eine fiskaliſche Unterſuchung eingeleitet werden ſoll, das Gericht davon der betr. Reg. von Amtswegen Anzeige zu machen hat.

Später beſtimmte die (für einen einzelnen Fall erlaſſene) K. O. vom 3. Auguſt 1824 (Jahrb. Bd. 25. S. 138. Gräff Bd. 2. S. 327.), daß über die Frage: ob gegen einen Beamten fiskaliſche Unterſuchung einzuleiten ſei? jedesmal die Entſcheidung der vorgeſetzten Miniſt. eingeholt werden müſſe.

Es wurde zweifelhaft gefunden: ob dieſe Vorſchrift ſich auch auf Kommunalbeamte beziehe?

Dies wurde verneint:

a) in dem R. des Miniſt. des J. und der F. vom 11. December 1824.

Der ꝛc. Reg. wird ꝛc. eröffnet, daß die Allerh. K. O. vom 3. Auguſt c., betr. das Verfahren bei fiskaliſchen Unterſuchungen gegen Beamte, auf Kommunalbeamte nicht anzuwenden iſt.
(v. K. Annalen Bd. 8. S. 1104.)

b) in dem (damit übereinſtimmenden) R. des Juſtizminiſt. v. 29. December 1825, wonach nur der Antrag der Regierung nöthig. (Jahrb. Bd. 26. S. 419. Gräff Bd. 2. S. 329.)

Mit Bezug hierauf erging:

c) das R. des Miniſt. des J. vom 22. Juni 1826.

Der ꝛc. Reg. wird zur Beſcheidung auf Ihre Anfrage v. 3. d. M., betr. die Unterſuchungen gegen Kommunalbeamte, eröffnet, daß die diesfälligen in dem R. v. 11. Decb. 1824. und der Geſchäftsanweiſung für die Reg. v. 31. Decbr. v. J.[1]) enthaltenen Vorſchriften ganz füglich neben einander beſtehen können, indem in der Geſchäfts-Anweiſung etc. am betr. Orte der Natur der Sache nach

---

[1]) Dieſe Inſtrukt. (v. K. Annalen Bd. 9. S. 825) ſetzt feſt, daß die gerichtliche Unterſuchung gegen (Regierungs-) Beamte wegen Dienſtvergehungen nur nach vorheriger Berichtserſtattung eröffnet werden kann und hiervon auch in der Regel die Suspenſion vom Amte abhängig iſt, daß aber in dringenden Fällen gerichtliche Unterſuchung und Suspenſion auch von dem Reg. Präſidenten eingeleitet werden kann, wenn nach der Berathung der Sache in Plenum dafür geſtimmt wird, worüber dann aber ſofort an die Miniſterien zu berichten iſt.

nur von Königl. Beamten, und nicht von Kommunal-Officianten die Rede iſt.

(v. K. Annalen Bd. 10. S. 381.)

Dagegen bemerkte das R. des Miniſt. des J. und der P. vom 25. Auguſt 1832.

Es iſt früher vom vereinigten Miniſt. des J. an mehrere Reg. auf deren Anfrage die Weiſung ergangen, daß die Vorſchriften der Allerh. K. O. v. 3. Aug. 1824. und der Geſchäftsanweiſung für die Reg. v. 31. Dezbr. 1825. in Betr. der, wegen Amtsvergehen gegen die Staatsbeamten einzuleitenden gerichtlichen Unterſuchungen, auf Kommunalbeamte nicht anzuwenden, die Reg. vielmehr berechtigt ſeien, dergleichen Unterſuchungen ohne vorgängige Anfrage bei dem vorgeſetzten Miniſt. zu veranlaſſen.

Hiergegen iſt jedoch von dem Königl. Juſtiz-Miniſt., unter Beziehung auf das A. L. R., Th. 2. Tit. 10. §§. 68 und 69. Zweifel erregt, auch bereits, was die Entlaſſung im Disciplinarwege anlangt, entſchieden worden, daß die der Kommunalbeamten, wie die der unmittelbaren Staatsbeamten, mit Beobachtung der, in der V. v. 21. Febr. 1823. (G. S. S. 25.) vorgeſchriebenen Formen, erfolgen müſſe, ſo daß hierin beiderlei Beamten einander gleich geſtellt ſind.

Nicht minder ſind die auf Kündigung angeſtellten ſtädtiſchen Unterbeamten in Beziehung auf die bei ihrer Entlaſſung zu beobachtende Formen durch die Allerh. K. O. vom 25. Mai 1828[1]) (G. S. 1829. S. 41.) den unmittelbaren Staatsbeamten dieſer Art gleich geſtellt worden.

Hierdurch findet ſich das unterzeichnete Miniſt. bewogen zu beſtimmen, daß die, wegen der Unterſuchung der Beamten und deren Suspenſion in der Geſchäftsanweiſung für die Reg. enthaltenen Vorſchriften in Zukunft auch in Beziehung auf die Kommunalbeamten angewandt werden ſollen und erſucht Ew. ꝛc. ergebenſt, die Reg. der Provinz gefälligſt mit Anweiſung zu verſehen.

(v. K. Annalen Bd. 16. S. 669.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. vom 17. Mai 1823. Die Stadtverordneten haben keine Befugniß zur Entlaſſung der Magiſtratsbeamten.

Den Stadtverordneten eine Disciplinargewalt über die Magiſtratsbeamten, oder auch nur eine Theilnahme an derſelben einzuräumen, iſt, wie der ꝛc. Reg. auf den Ber. v. 27. v. M. erwiedert wird, nirgends, weder im Geſetze noch in der Natur der Sache Veranlaſſung vorhanden. Durch das G. berechtigt, die Kommune nöthigenfalls auch gegen die Verwaltungsbehörde zu vertreten, können die Stadtverordnetrn ihre Beſchwerde gegen die Letztere bei der vorgeſetzten Behörde anbringen, nicht aber ſelbſt über Beibehaltung oder Entlaſſuug der nach §. 206. der St. O. dießfalls beſonders ausgenommenen Beamten entſcheiden. Vielmehr muß die Entlaſſung der Kommunalbeamten, welche nach §. 69. Tit. 10. Th. 2. des A. L. R. ganz die Rechte der Staatsdiener haben, auch auf dem in Beziehung auf dieſe vorgeſchriebenen Wege erfolgen. Was die Disciplinarbefugniſſe der Magiſtratsdirigenten anlangt; ſo ſind ſolche ſchon durch das A. L. R. Th. 2. Tit. 10. §§. 120. u. f. begründet. In Hinſicht der Form der Ausübung wird es aber, wenn Zweifel entſtehen, von den Reg. abhängen, in wie weit ſie zu deren Beſeitigung ihr eigenes Disciplinarſtrafrecht delegiren wollen. In allen Fällen bleibt jedoch der Rekurs an die Reg. frei und ſelbigen daher überlaſſen, die etwa Statt gefundenen Disciplinarmaaßregeln vermöge ihres eigenen Rechts zu beſtätigen oder zu reformiren. Dieſen Grundſätzen ſind natürlich auch die unbeſoldeten Stadträthe unterworfen, und kann die Strafbeſtimmung im §. 201. der St. O. auf andere dort nicht bezeichnete Fälle nicht ausgedehnt werden.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 307.)

---

[1]) Vergl. zum §. 157. der St. O. von 1808. Oben S. 174. u. 175.)

Zuſ. 4. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 24. April 1835. Abkommen der Stadtverordneten mit Magiſtrats-Beamten über Entlaſſung vor Ablauf der Dienſtzeit erfordern Beſtätigung der oberen Behörden.

E. E. erwiedere ich auf Ihre Anfrage v. 6. d. M., die ſtädtiſchen Verhältniſſe von R. betr., daß es mir nach §. 108, 109 und 110 der St. O. vom 19. Nov. 1808. unbedenklich ſcheint, wenn wirklich das öffentliche Beſte der Stadt die Entlaſſung eines Bürgermeiſters oder eines andern Magiſtratualen vor Ablauf der Dienſtzeit als nothwendig erſcheinen läßt, ein zwiſchen dieſen und den Stadtverordneten deshalb getroffenes Abkommen zu genehmigen. Die Beſtätigung eines ſolchen von Seiten der Reg. iſt aber allerdings nothwendig, weil dieſe die Entlaſſung zu ertheilen, auch als vorgeſetzte Disciplinarbehörde zu entſcheiden hat, ob die Entlaſſung wirklich wegen des öffentlichen Beſtens für nothwendig zu achten ſei? Von Seiten des Miniſterii würde, wenn ſonſt kein Zweifel eintritt, nur dann, wenn ſich's um die Entlaſſung eines Oberbürgermeiſters in ſolcher Art handelt, eine Theilnahme erforderlich ſein, da daſſelbe in ſolchen Fällen die Entſcheidung Seiner Maj. des Königs einholen muß.

E. E. ſtelle ich ergeb. anheim, hiernach die erforderliche Anweiſung zu erlaſſen.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 428.)

Zuſ. 5. R. des Miniſt. des J. vom 20. Mai 1819. Die Freiſprechung eines Stadtverordneten ab instantia iſt kein Grund zur Entlaſſung deſſelben.

Der ꝛc. Reg. wird auf die in dem Ber. vom 8. d. M. aufgeſtellte Frage:

ob ein zur Criminal-Unterſuchung gezogener und ab instantia abſolvirter Bürger als Stadtverordneter beizubehalten ſei?

hierdurch eröffnet, daß obgleich das angezogene R. vom 22. Dezember 1810 für die Zulaſſung eines in Criminal-Unterſuchung geweſenen Bürgers zu einem Stadtamte die erfolgte gänzliche Freiſprechung deſſelben vorausgeſetzt, und einer absolutio ab instantia dabei nicht gedacht hat, doch zwiſchen der Zulaſſung und der Beibehaltung eines ſolchen Individui zu unterſcheiden iſt. Denn wenn auch allerdings, wo von Gewährung eines Stadtamtes die Rede iſt, die Zulaſſung eines Mannes, der nur ab instantia abſolvirt worden, bedenklich, wenigſtens nicht rathſam iſt, ſo würde doch auf der andern Seite wieder die Ausſtoßung eines in dem Stadtamte ſich bereits Befindenden um deswillen, weil er nur ab instantia abſolvirt worden, eine nicht zu rechtfertigende und das Strafgeſetz überſchreitende Härte ſein. Die ꝛc. Reg. hat hierauf Ihr eigenes mit demjenigen, was Ihr hier zu erkennen gegeben worden, übereinſtimmendes Sentiment im vorliegenden, wie in künftigen ähnlichen Fällen mit der Vorſchrift des R. vom 22. Dezember 1810 in Einklang zu bringen.

(v. K. Annalen Bd. 3. S. 168.)

Zuſ. 6. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 22. Oktober 1836, betr. die Entlaſſung vom Amte des Stadtverordneten-Vorſtehers.

Das Amt eines Stadtverordneten-Vorſtehers iſt, wie Ihnen auf die Beſchwerde vom 14. d. M., über die Ihnen widerfahrene Entlaſſung von der Funktion als Vorſteher der dortigen Stadtverordneten-Verſammlung bemerklich gemacht wird, ein ſolches, welches nur dann mit Erfolg verwaltet werden kann, wenn der Vorſteher bei den Stadtverordneten in Achtung, Vertrauen und Anſehen ſteht; deshalb kann daſſelbe auch, nach §. 206 der St. O., durch einen bloßen nach Stimmenmehrheit gefaßten Beſchluß der Stadtverordneten, und ohne daß dazu eine Unterſuchung erforderlich iſt, gleich anderen ähnlichen Aemtern dieſer Art, wieder entzogen werden. Die in Ihrer Angelegenheit unterm 28. Aug. d. J. ergangene Entſcheidung der ꝛc. Reg. zu Potsdam iſt daher ganz richtig, und es muß demnach bei ſelbiger ſein Bewenden behalten.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 928.)

Suspenſion.

§. 207. Dahingegen ſoll ohne Unterſchied jeder, der ein öffentliches Stadtamt verwaltet, davon ſuspendirt werden, ſobald er in Konkurs geräth, oder unter Kuratel geſetzt wird, oder wegen eines Verbrechens zur Criminaluntersuchung gezogen werden ſoll.

Zuſ. 1. Vergleiche. Revid. St. O. §. 103.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. vom 1. Auguſt 1825, betr. die Suspenſion eines Stadtverordneten-Vorſtehers bei Unterſuchungen gegen denſelben.

Dem Mag. zu N. N. kann in Beſcheidung auf Seinen Ber. vom 20. v. M. nur überlaſſen werden, Sich über die Frage: ob die gegen den Stadtverordneten-Vorſteher N. N. anhängig gemachte Unterſuchung eine fiskaliſche oder eriminelle iſt, mit der Gerichtsbehörde zu vernehmen, indem, wenn durch offieielle Erklärung derſelben das letztere feſtſtehet, die ꝛc. Reg. dort ſelbſt keinen Anſtand nehmen wird, nach §. 207. der St. O. die Suspenſion des N. N. geſchehen zu laſſen. Iſt aber ein ſolcher beſtimmter geſetzlicher Grund nicht vorhanden, ſo ſteht auch dem Mag. zur Suspenſion aus bloßer Konvenienz kein Recht zu.

Zuſ. 3. K. O. vom 28. April 1832, betr. die Beſoldungszahlung an ſolche ſtädtiſche Beamte, welche wegen eröffneten Konkurſes oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung ſuspendirt ſind.

Da ein Zweifel entſtanden iſt, wie es mit der Beſoldung ſolcher ſtädtiſchen Beamten zu halten ſei, die wegen eröffneten Konkurſes oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung ſuspendirt ſind, ſo beſtimme Ich, nach dem Antrage des Staatsminiſteriums, daß in ſolchen Fällen, wohin bei eingetretener Inſufficienz auch die mit Zulaß der Gläubiger eingeleitete außergerichtliche Kuratel gehört, nach Analogie des §. 222. der Kr. O. verfahren und dem ſuspendirten Beamten, wenn ſeine Inſolvenz nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der vorgeſetzten Behörde durch Unglücksfälle veranlaßt iſt, die Hälfte des Gehalts, andernfalls aber nur der nothdürftige Unterhalt für ihn und die Seinigen gewährt werden ſoll. Im letztern Falle fällt jedoch jede Zahlung weg, wenn entweder durch eine Kompetenz aus der Kreditmaſſe, oder auf andere Weiſe für den Unterhalt der Betheiligten bereits geſorgt iſt. Auch ſoll in beiden Fällen die Stadt-Gemeine zu dergleichen Zahlungen nur auf die Dauer Eines Jahres verpflichtet, und wenn mit dem Ablaufe deſſelben die Suspenſion des Beamten nicht aufgehoben iſt, berechtiget ſein, auf ſeine Entlaſſung anzutragen, welche ſodann auf den Grund einer vollſtändigen Kognition der Sache durch das Staatsminiſterium verfügt werden ſoll. Auf eine Penſion von Seiten der Stadtgemeine ſoll ein ſolcher Beamte in der Regel keinen Anſpruch haben, das Staatsminiſterium aber in dem einzelnen Falle beurtheilen, ob ein hinreichender Grund zu einer billigen Ausnahme vorhanden ſei, in welchem Falle der Betrag der Penſion von demſelben zu ermeſſen iſt. Das Staatsminiſterium hat dieſen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1832. S. 142.)

Amtskleidung.

§. 208. Um endlich aber das ehrenvolle Amt eines Magiſtratsmitgliedes und den hohen Beruf der Stadtverordneten, Bezirksvorſteher und Beiſitzer der Deputationen und Kommiſſionen auszuzeichnen, wird hierdurch beſtimmt, daß die Magiſtratsmitglieder und Stadtverordneten, bei ihren Zuſammenkünften im Dienſte der Stadt, und bei der Ausübung ihres Amts, in ganz ſchwarzer Kleidung, als Amtskleidung erſcheinen, außerdem aber dieſelben, ſo wie die Bezirksvorſteher und Bürgerbeiſitzer in den De-

putationen und Kommiſſionen, dabei nachſtehende Amtszeichen tragen ſollen.

1) In großen Städten:
   a) Die Magiſtratsmitglieder und Stadtverordneten goldene Ketten mit goldenen Medaillen;
   b) die Bezirksvorſteher und Bürgerbeiſitzer in den Deputationen und Kommiſſionen ſilberne Ketten mit ſilbernen Medaillen.

2) In mittleren Städten:
   a) die Magiſtratsmitglieder und Stadtverordneten ſilberne Ketten mit ſilbernen Medaillen;
   b) die Bezirksvorſteher und Bürgerbeiſitzer in den Deputationen und Kommiſſionen ſilberne Medaillen an einem Bande mit ſilberner Einfaſſung.

3) In kleinen Städten:
   a) die Magiſtratsmitglieder und Stadtverordneten ſilberne Medaillen an einem Bande mit ſilberner Einfaſſung;
   b) die Bezirksvorſteher und Bürgerbeiſitzer in den Deputationen und Kommiſſionen ſilberne Medaillen an einfachen Bändern.

Es wird über die Form der Ketten und das Gepräge der Medaillen das Erforderliche beſonders beſtimmt werden.

Zuſ. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 5. Februar 1837.

Dem Mag. eröffne ich auf ſeine Eingabe vom 18. v. M., die im §. 208 der St. O. von 1808 für die Mag. Beamten angeordneten Amtszeichen betreffend, daß über dieſen Gegenſtand bis jetzt eine Allerh. Beſtimmuug Sr. Maj. des Königs nicht erfolgt iſt, und daher die Sache zur Zeit auf ſich diruhen muß. — Was die eventuelle Anfrage des Mag.: von wem die Koſten der Amtszeichen würden getragen werden müſſen? anlangt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß inſofern die St. Vrrordneten nicht die Koſten bewilligen, diejenigen, welche die Medaillen und Ketten tragen wollen, ſie auf eigene Koſten, wie die Staatsdiener ihre Uniformen, anſchaffen müſſen. — Eben die Schwierigkeit, wegen des diesfälligen beträchtlichen Aufwandes hat bisher die Ausführung des §. 208 gehindert.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 130.)

Schluß.

So wie wir uns verſichert halten, daß die Einwohner ſämmtlicher Städte unſerer Monarchie, unſere landesväterliche Huld, welche Wir denſelben durch Ertheilung dieſer Ordnung bezeigen, als getreue Unterthanen mit Dank erkennen und derſelben nachleben werden; eben ſo befehlen wir unſeren ſämmtlichen Staatsbehörden, all n Magiſtråten und Bürgerſchaften, ſo wie überhaupt Jedermann, ſich danach ſchuldigſt auf das genaueſte zu achten.

Gegeben Königsberg, den 19. November 1808.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

Anhang zur Städte=Ordnung von 1808.

A.

Inſtruktion

Behufs der Geſchäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Verſammlungen.[1])

1. Gleich nach der erſten vollendeten Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorſitz des älteſten Bürgers von ihnen zuſammen.

2. Sie empfangen von einem Magiſtratsdeputirten die aus den Wahlprotokollen gefertigte beglaubigte Nachweiſung von den erwählten Stadtverordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation, und rekognoſciren danach gegenſeitig die Richtigkeit der Wahl der verſammelten Perſonen.

3. Nach dieſem Geſchäft wählen ſämmtliche Stadtverordnete durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerſt den Vorſteher, ſodann den Protokollführer, hiernächſt den Stellvertreter des Erſteren, und endlich den Stellvertreter des Letzteren.

4. Sie verabreden zugleich Tage und Stunden, an welchen ſie ihre ordinairen Zuſammenkünfte halten wollen.

5. In allen folgenden Jahren tritt ebenfalls das neuerwählte Drittel der Stadtverordneten zu derſelben Zeit, wo ſolches im erſten Jahre geſchehen, in die Verſammlung der Stadtverordneten ein. Vorher müſſen aber die Wahlprotokolle geprüft ſein.

6. Die Wahl des neuen Vorſtehers und Protokollführers, nebſt deren Stellvertreter, geſchieht erſt nach erfolgtem Eintritt der hinzugekommenen neuen Stadtverordneten.

7. Der Vorſteher hat das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geſchäften und Verhandlungen, und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinſamen Angelegenheiten, erforderlich iſt.

8. Zu ſeinem Amte gehört es, Verſammlungen zu berufen, die Direktion in ſelbigen zu führen, die Gegenſtände der Berathſchlagung vorzutragen, oder zu dem Ende an die Mitglieder zu vertheilen, die Stimmen zu ſammeln, und dafür zu ſorgen, daß nach ſelbigen der Beſchluß abgefaßt werde.

9. Inſonderheit iſt es ſeine Pflicht, dahin zu ſehen, daß nichts wider die Rechte des Staates vorgenommen und beſchloſſen, und jeder Beſchluß dem Magiſtrat eingereicht werde.

---

1) Vergleiche §. 128 der St. O. von 1808. Oben S. 150.

10. Er hat auf Ruhe und Ordnung in den Verſammlungen zu halten. Die Unterbedienten ſind ſeiner Aufſicht und Direktion unterworfen.

11. Der Protokollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu beſorgen.

Es bleibt dem Beſchluß jeder Verſammlung überlaſſen, ihm zu den Reinſchriften u. ſ. w. die nöthige Hülfe auf die beſte und wohlfeilſte Art zu gewähren.

12. Bei den extraordinairen Sitzungen muß in den Kurrenden der Zweck der Verſammlung, in ſofern derſelbe nicht aus beſonderen Gründen geheim zu halten iſt, angedeutet werden.

13. Behufs der ordinairen Sitzungen iſt es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenſtände, worüber in denſelben debattirt werden ſoll, jedesmal vorher verzeichnet worden, und die Nachweiſung davon am Tage vor der Sitzung, im Verſammlungsſaale der Stadtverordneten-Verſammlung von Jedem eingeſehen werden können.

14. Bei wichtigen Angelegenheiten, die ſich zur Publicität eignen, wird aber in großen und mittleren Städten über den Gegenſtand der Berathung ein kurzer Aufſatz abgedruckt, und nicht nur den Stadtverordneten ein Exemplar davon zugeſandt, ſondern auch jedem Bürger gegen Erlegung der Druckkoſten dergleichen überlaſſen.

15. Alle eingehende Sachen werden von dem Vorſteher eröffnet, vom Protokollführer aber in den Tagezettel eingetragen und alsdann in der nächſten Sitzung zum Vortrag gebracht.

16. Beim Anfang jeder Sitzung werden die anweſenden Mitglieder der Stadtverordneten-Verſammlung überzählt und von jemanden aus deren Mitte, den der Vorſteher dazu beauftragt, namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verleſen.

17. Ueber alle zum Vortrag kommende Gegenſtände iſt jeder Stadtverordnete befugt, ſeine Meinung, und was zur Erläuterung der Sache dient, freimüthig zu äußern.

18. Es wird darüber ſo lange berathſchlagt, bis die betreffende Angelegenheit zum Beſchluß reif iſt. Doch kann der Vorſteher verlangen, daß die Mitglieder nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

19. Der Vorſteher darf nicht zulaſſen, daß die Diskuſſionen auf andere Gegenſtände, als auf diejenigen gerichtet werden, worüber die Berathſchlagung ſtatt findet.

20. Iſt der Gegenſtand von Wichtigkeit, oder erfordert derſelbe Prüfung an Ort und Stelle, ſo kann der Vorſteher beſtimmen, daß die Angelegenheit durch eine beſondere Deputation unterſuche, geprüft und zum Beſchluß der Verſammlung vorbereitet werde.

21. Daſſelbe muß auf den Antrag jedes Mitgliedes geſchehen, wenn demſelben fünf andere Mitglieder beiſtimmen.

22. Die Deputation wird aus den Mitgliedern der Verſammlung durch Mehrheit der Stimmen von derſelben erwählt.

23. Der Vorſteher ſchlägt die Perſonen der zu deputirenden Mitglieder vor, worüber die Verſammlung ſtimmt.

24. Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der zu deputirenden Mitglieder die Stimmen geſammelt.

25. Die Deputation erhält durch den Auftrag der Verſammlung die Befugniß und Verpflichtung, ſich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen iſt, aufs ſorgfältigſte zu unterrichten, Alles zu einem reifen Beſchluß in derſelben vorzubereiten und ihr Gutachten darüber der Verſammlung nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

26. Sie kann die Unterſuchung durch Augenſchein, durch Vernehmung ſolcher Perſonen, welche von der Sache Wiſſenſchaft haben, durch Einſicht der Magiſtrats-, Inſtituts- ꝛc. Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken.

27. Doch darf ſie die von der Verſammlung ihr angegebenen Mittel nicht unbenutzt laſſen.

28. Von der Deputation wird, nach unterſuchter Sache, der Verſammlung der Thatbeſtand mit ihrem durch Gründe unterſtützten Gutachten ſchriftlich oder mündlich vorgetragen.

29. Iſt der Auftrag ſchriftlich ertheilt, ſo muß darauf ſchriftlicher Bericht erſtattet werden.

30. Behufs der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Verwaltung theilen die Stadtverordneten ſich in Deputationen nach den Geſchäftszweigen ab.

31. In der Regel ſoll über jeden Gegenſtand, der zur Berathung der Verſammlung kommt, in derſelben Sitzung, worin ſolcher zum Vortrag gebracht iſt, ein Beſchluß gefaßt oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur nähern Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

32. Tritt der §§. 20 u. 21. beſtimmte Fall nicht ein, ſo trägt der Vorſteher auf Stimmenſammlung an.

33. Sobald indeſſen von einzelnen oder mehreren Mitgliedern die Fortſetzung der Berathſchlagung in einer anderweiten außerordentlichen oder in der nächſten ordinairen Sitzung verlangt wird; ſo werden darüber zuvörderſt die Stimmen geſammelt, und die Mehrheit entſcheidet.

34. In dieſen, ſo wie in allen Fällen, wo nur etwas bejahet oder verneinet werden darf, oder ſonſt die Verſammlung nur zwiſchen zwei beſtimmten Meinungen zu wählen hat, ſoll die Stimmenſammlung ohne Weitläuftigkeit in der Art geſchehen, daß entweder die Mitglieder, welche der einen Meinung ſind, aufſtehen und die Hände aufheben, und die der andern Meinung, ſitzen bleiben, oder daß die anweſenden Mitglieder nach Verſchiedenheit ihrer Meinungen in zwei beſondere Abtheilungen zuſammentreten.

Zuſ. 1. Zuſammenſtellung vom $^{4}/_{14}$ Juli 1832 zum §. 34 der Inſtruktion.

Bei der Wahl der Magiſtratsperſonen ſoll immer nach Analogie desjenigen, was §. 94 der Städteordnung vorgeſchrieben iſt, die Abſtimmung über die Kandidaten durch geheime Stimmzeichen ſtattfinden.
(G. S. 1832. S. 191.)

Dazu:

R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 13. Novemb. 1834.

Die nach dem Bericht der ꝛc. Reg. vom 25. v. M. in N. ſtattgefundene Wahl des Bürgers und Protokollführers N. zum Kämmerer auf Lebenszeit kann ſchon um deswegen nicht beſtätigt werden, weil der Vorſchrift der Dekl. v. $^{4}/_{14}$ Juli 1832. ad §. 34 der Inſtr. für die Stadtverordneten zuwider, keine Kuge-

lung ſtattgefunden hat. Dieſe muß aber bei allen Mag.=Wahlen, auch bei öffentlich deklarirter Einſtimmigkeit, ſtattfinden, da es ſich erſt nach der Kugelung zeigt, ob dieſe Einſtimmigkeit auch dann vorhanden iſt, wenn Jeder ohne Furcht, durch eine verneinende Stimme ſich Feindſchaft zuzuziehen, ſeine Meinung durch ein verdecktes Stimmzeichen ausſprechen kann.

Demnächſt iſt das Amt eines Protokollführers von dem eines Kämmerers, welchem auch zugleich die Vereinnahmung der Staatsſteuern übertragen werden ſoll, ſo verſchieden, daß eine lebenslängliche Beſtätigung, ohne nähere Kenntniß ſeiner Amtsführung durch die Erfahrung, bedenklich iſt.

Die ꝛc. Reg. möge daher zuvörderſt die Kugelung anordnen, und wenn dieſe wieder mit entſchiedener Stimmenmehrheit auf Lebenszeit ausfällt, zwar die Wahl vorläufig annehmen, die Beſtätigung aber zunächſt nur auf ſechs Jahre ertheilen, und nach drei Jahren, wenn Sie ſich von der zweckmäßigen Amtsführung des ꝛc. N. überzeugt hat, die Nachſuchung der Beſtätigung auf Lebenszeit vorbehalten.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 1040.)

Zuſ. 2. R. des Miniſt. d. J. und der P. vom 12. Februar 1838.

Dem Mag. zu Arnswalde eröffne ich auf die Eingabe v. 28. Decbr. v. J., wegen der Befugniß des Stadtverordneten=Vorſtehers, die Art der Abſtimmung in den Verſammlungen zu beſtimmen, zum Beſcheide, daß keinesweges im §. 34. der Inſtr. über die Geſchäftsführung der Stadtverordneten das Abſtimmen durch Aufſtehen und Aufheben der Hände unbedingt für alle Fälle, ſondern nur für dieſe (die im §. 33. bezeichneten) Fälle, und für alle diejenigen vorgeſchrieben iſt, wo es auf eine einfache Bejahung oder Verneinung, auf eine Wahl zwiſchen zwei Meinungen ankommt. Ob aber ein ſolcher Fall eintrete, muß dem Stadtverordneten=Vorſteher zur Beurtheilung überlaſſen bleiben, der auch erwägen kann, ob nicht vielleicht die Sache von der Beſchaffenheit ſei, daß wegen etwa eintretender perſönlicher Rückſichten eine ganz freie Abſtimmung nur durch geheime Stimmzeichen erwirkt werden könne. Hiernach hat es bei der Entſcheidung der K. Reg. zu Frankfurt v. 4. Dezbr. v. J. um ſo mehr ſein Bewenden, als die rev. St. O., wenn ſie auch in Arnswalde nicht eingeführt iſt, doch in Fällen, wo die alte etwa einen Zweifel übrig läßt, zur Erklärung der wahren Abſicht des Geſetzgebers dienen kann.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 126.)

35. Sobald die für jede der verſchiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt ſind, ſo wird vom Vorſteher der Beſchluß ausgeſprochen, und vom Protokollführer in das Konferenz=Protokoll eingetragen.

36. Iſt der Gegenſtand des Beſchluſſes von ſolchem Umfange, daß der Beſchluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Beſtimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann, ſo geſchiehet ſolches nach aufgehobener Verſammlung.

37. Die Verſammlung erwählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von Sechs Mitgliedern.

38. Der Beſchluß wird vom Protokollführer mit dieſen Sechs Mitgliedern zu Protokoll genommen und von ihnen, ſo wie vom Vorſteher unterſchrieben.

39. Sollte derjenige, deſſen Meinung oder Vorſchlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieſer Deputation begriffen ſein, ſo iſt derſelbe dabei zu zuziehen.

40. Die Stadtverordneten können ihr Gutachten über die Verwaltung drucken laſſen.

(G. S. (Edikt. Samml.) von 1806—1810. S. 471.)

Zuſ. 1. R. des Miniſt. des J. vom 14. Oktober 1819.

Dem Antrage der Königl. Reg. in dem Ber. vom 20ſten. v. M., die Be=

fugniß der Stadtverordnetenverſammlung, Beſchlüſſe drucken zu laſſen, nur auf diejenigen zu beſchränken, welche bereits die Beſtätigung des Magiſtrats erhalten haben, kann nicht deferirt werden, vielmehr muß es lediglich bei der Reſolution vom 27. Juli d. J. verbleiben. Darin iſt der Grundſatz angenommen, daß die Stadtverordnetenverſammlung, rückſichtlich der Preßfreiheit, keiner größeren und mehreren Kontrole unterworfen ſein könne, als jeder Einzelne. Dieſem Grundſatz widerſpricht auch nicht der §. 183. der St. O. Wenn daſetbſt angeordnet wird, daß in größern Städten die Verhandlungen über das Rechnungsweſen gedruckt werden ſollen: ſo iſt in dieſem Gebot keineswegs ein Verbot, auch über andere Gegenſtände des ſtädtiſchen Intereſſe etwas drucken zu laſſen, zu finden. Nur darf die Stadtverordnetenverſammlung nicht fälſchlich dasjenige für einen gültigen Beſchiuß ausgeben, was, wegen mangelnder Beſtätigung des Mag., dazu noch nicht erhoben iſt. Uebrigens läßt ſich auch der Fall jenes Amtsgeheimniſſes bei der Kommunalverwaitung kaum denken. Höchſtens in Kriegeszeiten könnte ein ſolcher Fall eintreten, wo aber alsdann wohl nicht mit der ganzen Stadtverordnetenverſammlung, ſondern nur mit Deputationen derſelben, über die betreffenden Gegenſtände verhandelt werden dürfte; jeden Falls aber kann auch alsdann beſonderes Stillſchweigen geboten werden.

Hiernach kann dem Mag. bei den von der Stadtverordnetenverſammlung beabſichtigten Druckſchriften keine Kognition zugeſtanden werden, ſondern ſolche muß lediglich auf die Cenſur der vom Staate für alle Druckſchriften angeordneten Cenſurbehörde beſchränkt bleiben, welche dabei in Gemäßheit der derſeiben ertheilten allgemeinen Vorſchriften verfahren wird.

(v. K. Annalen Bd. 3. S. 928.)

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. vom 3. November 1821.

Aus dem hier abſchriftlich beigehenden Ber. des Mag. in Königsberg habe ich erſehen, daß die Stadtverordnetenverſammlung, ſo wie die Polizeibehörde daſeibſt, den Sinn der V. vom 27. Juli und 14. Oktober 1819 allerdings falſch verſtanden und zu weit ausgedehnt haben, daher ich mich bewogen finbe, mich darüber genauer auszuſprechen.

a) Die Befugniß der Stadtverordneten, ihre Beſchlüſſe drucken zu laſſen, kann nur in ſo fern beſtehen, als dieſe Beſchlüſſe nach §. 140. der Inſtruktion ein Gutachten enthalten. Der Zweck dieſer Beſtimmung iſt deutlich. Das Publikum ſoll in Angelegenheiten, bei welchen es intereſſirt iſt, und welche eine mehrſeitige Anſicht zulaſſen, von den Gründen unterrichtet werden, aus welchen ſeine Vertreter ihre Beſchlüſſe faſſen.

In ſoichen Fällen bedarf es zur Publikation weder der Beſtätigung des Beſchluſſes, noch der Genehmigung der Bekanntmachung von Seiten des Mag. Wünſchenswerth bieibt es immer, daß die Stadtverordneten ſich auch hierüber mit letzterem verſtändigen, und beiden Theilen wird dies unſtreitig die meiſte Ehre machen, und ihnen das meiſte Vertrauen im Publikum erwerben. Allein es kann Fälle geben, wo die Stadtverordneten von Seiten des Mag. Schwierigkeiten gegen die Ausführung von Beſchlüſſen beſürchten, welche ſie für gemeinnützig halten, unb theils durch Veröffentiichung ihrer Motive dieſe Schwierigkeiten beſeitigen, theils ſich für jeden Fall ihrerſeits bei ihrer Kommune rechtfertigen wollen.

Die Cenſurbehörde hat in ſolchen Fällen nur darauf zu ſehen, daß Inhalt ſowohl als Faſſung den allgemeinen Cenſurgeſetzen gemäß ſei und namentlich dadurch nicht abſichtlich Erbitterung erregt unb bie dem Mag., als Obrigkeit, ſchuldige Hochachtung nicht verletzt werbe.

Dagegen finbet:

b) die bloß hiſtoriſche Anzeige gefaßter Beſchlüſſe, wozu der §. 40. der Inſtruktion weder ſeiner Faſſung noch ſeinem Zwecke nach berechtigt, durch die Stadtverordneten nicht Statt.

Bleiben dieſe Beſchlüſſe unausgeführt, ſo dient die Bekanntmachung nur dazu, das Pubiikum irre zu leiten. Werden ſie dagegen ausgeführt und kommt es nur darauf an, das Reſultat dem Pubiikum anzuzeigen, ſo iſt die Bekanntmachung ein Theil der Ausführung ſelbſt und gehört folglich dem Mag.

Bei dem rechtlichen Willen und der Intelligenz, welche bei dem Mag. und bei der Stadtverordneten-Verſammiung vorausgeſetzt wird, kann es nicht ſchwie-

rig ſein, ſich über diejenigen Gegenſtände zu vereinigen, welche man dem Publikum nach der Ausführung hiſtoriſch mittheilen will; und es wird jedenfalls der Mag., wenn die Stadtverordneten es wünſchen, ſich nicht weigern, dergleichen Bekanntmachungen mit ihnen gemeinſchaftlich zu erlaſſen. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 5. S. 896.)

B.

Kabinets = Ordre vom 28. Februar 1832, über das Verfahren bei Einführung der Städte=Ordnung vom 19. November 1808. in die mit derſelben noch nicht verſehenen Städten des Königreichs Preußen, und in die Städte des Preuß. Markgrafthums Ober=Lauſitz.

Mit Bezug auf Meine an das Staatsminiſt. erlaſſenen Befehle vom 13. und 26. April d. J. [1]) kraft welcher ich den zum provinzialſtändiſchen Verbande des Königreichs Preußen und den znm provinzialſtändiſchen Verbande des Herzogthums Schleſien, der Gr afſchaft Glatz und des Preußiſchen Markgrafthums Oberlauſitz gehörenden Städten, in welchen die St. O. noch nicht eingeführt iſt, die St. O. vom 19. Nov. 1808 verliehen habe, beſtimme Ich wegen des bei der Einführung zu beobachtenden Verfahrens Folgendes:

§. 1. Die zur Einführung der St. O. erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Oberpräſident.

§. 2. Die St. O. iſt in allen denjenigen Orten einzuführen, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten werden. Wünſcht die eine oder andere der zu einem ſtändiſchen Kollektivwahlverbande gehörenden Städte, daß die St. O. bei ihr nicht eingeführt werde, und iſt ſolches zu genehmigen, worüber Ich Mir die Entſchließung vorbehalte, ſo ſoll ſie anch in Hinſiche der ſtändiſchen Verhältniſſe vom Stande der Städte ausſcheiden und in den der Landgemeinen übergehen. Die Verwaltung ſolcher Städte wird jedoch bis zu weiterer Beſtimmung in der ſeitherigen Art fortgeführt.

§. 3. Auch ſolchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, werde Ich, wenn die Umſtände ſich dazu eignen, auf beſonderen Antrag die St. O. verleihen, womit ſie dann auch in Hinſicht der ſtändiſchen Vertretung zu den Städten übergehen.

§. 4. In Orten, worin hiernach die St. O. einzuführen iſt, ſoll zuvörderſt ansgemittelt werden, welche Bürger nach Vorſchrift derſelben im §. 74 ſtimmfähig ſind. Dieſe Unsmittelnng liegt den jetzigen Mag. unter Vernehmung mit den dermaligen Gemeinevertretern ob.

§. 5. Der Mag. fertigt demnächſt darüber Liſten an, welche im Rathhauſe zu Jedermanns Einſicht offen gelegt werden; anch wird, daß dies geſchehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer ſich darin mit Unrecht übergangen ſieht, hat ſeine Einwendungen dagegen binnen 14. Tagen nach der Bekanntmachuug, bei Verluſt der Einreden, bei der Gemeinverwaltungsbehörde anzugeben und zu beſcheinigen. Dieſe hat darüber das Gutachten der Gemeinevertreter zn vernehmen nnd, wenn hiernach die Aufnahme nicht beſchloſſen wird, binnen andern vierzehn Tagen an die Reg. zn berichten, welche für die erſte Wahl ohne Rekurs zu entſcheiden hat.

§. 6. Gleichzeitig hat der Mag. nach vorgängiger Vernehmung mit der Gemeine=Repräſentation Vorſchläge zu eröffnen:

a) ob und in welche Bezirke die Stadt Behufs der Wahlen einzutheilen iſt? (§. 11. der Städteordnung) und

b) wieviel Stadtverordnete, je nachdem die Stadt nach der letzten Bevölkerungsliſte zu den großen, mittlern oder kleinen gehört, gemäß §. 70. der St. O. und Meiner wegen der kleinen Städte erlaſſenen Ordre vom 10. Juni 1809, zu wählen ſind?

Der Oberpräſident ſetzt hieeüber auf das Gutachten der Reg. das Nöthige feſt.

7. Nach dieſer Feſtſetzung wird zur Wahl der Stadtverordneten, unter Lei=

---

[1]) Vergleiche oben S. 23.

tung eines der Ortsverhältniſſe kundigen Kommiſſarii, geſchritten, welchen der Oberpräſident zu beſtellen hat.

§. 8. Sobald die Stadtverordneten-Verſammlung gewählt und dem Geſetze gemäß konſtituirt iſt, wird ſie zum Gutachten aufgefordert, wie viel Magiſtratsperſonen, beſoldete oder unbeſoldete, anzuſtellen, und welche Beſoldungen den erſtern auszuſetzen ſind.

§. 9. Die Feſtſetzung hierüber ſteht ebenfalls dem Oberpräſidenten zu.

§. 10. Hierauf ſchreitet die Stadtverordneten-Verſammlung zur Wahl der Magiſtratsperſonen. Bis zur Beſtätigung dieſer Wahlen durch die Reg. bleiben jedenfalls die bisherigen Beamten in ihrer Wirkſamkeit.

§. 11. Auch die Verhandlungen der Stadtverordneten, welche nach §§. 8 und 10. erforderlich ſind, werden von dem Kommiſſario (§. 7.) geleitet, welcher verpflichtet iſt, der Verſammlung hierbei nach ſeiner Kenntniß der Verhältniſſe und Geſchäfte mit Rath an die Hand zu gehen, namentlich auch die Stadtverordneten darauf aufmerkſam zu machen, daß, wenn die definitiv angeſtellten Magiſtratsperſonen nicht wieder gewählt werden, ihnen die §. 161. der St. O. vorgeſchriebenen Penſionen ausgeſetzt werden müſſen, deren Betrag unter ſeiner Mitwirkung vorläufig zu ermitteln iſt.

§. 12. Werden die erſten Wahlen der Magiſtratsperſonen für ungeeignet erklärt, ſo müſſen in der (§. 11.) vorgeſchriebenen Art neue Wahlen veranſtaltet werden.

§. 13. Der Oberpräſident hat die unzweifelhaften Penſionen auf die Stadtkaſſe anweiſen zu laſſen. Wenn eine nicht wiedergewählte Magiſtratsperſon einen höhern Penſionsbetrag fordern zu können glaubt, ſo bleibt derſelben, dafern nicht ein Vergleich getroffen werden kann, die Ausführung der größern Anſprüche vorbehalten, ohne daß deshalb die Auszahlung des unzweifelhaften Minderbetrags aufzuhalten iſt.

§. 14. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung des Oberpräſidenten wieder auf, welche ihm in dieſer Verordnung zur Herſtellung größerer Gleichheit der Organiſation beigelegt worden iſt.

§. 15. Die Gemeinrechnungen werden bis zum Schluſſe des letzten Jahres vor Einführung der St. O., unter Leitung der Regierung, nach den bisher beſtandenen Vorſchriften gelegt und erledigt. Für das laufende Jahr, in welchem die St. O. eingeführt wird, ſollen die beſtehenden Etats zum Grunde gelegt werden.

§. 16. Alle diejenigen Einwohner, welche nach der St. O. das Bürgerrecht zu gewinnen haben, und ſolches bei Einführung des G. noch nicht beſitzen, erhalten ſolches unentgeldlich. Alle Einwohner aber bleiben im Genuſſe der nach der Ortsverfaſſung ihnen zeither zugeſtandenen Rechte, mit Ausſchluß der Stimm- und Wahlfähigkeit, welche vom Bürgerrechte und von den §§. 74. und 84. der St. O. aufgeſtellten Erforderniſſen abhängt.

§. 17. Da es für jede Stadt einer Feſtſtellung derjenigen Einrichtung bedarf, worüber die St. O. der Gemeine die Wahl aus alternativen Beſtimmungen vorbehalten hat, ſo ſetze Ich feſt, daß jede Stadt verpflichtet ſein ſoll, das im §. 51. der St. O. bezeichnete Statut in der vorgeſchriebenen Friſt abzufaſſen, wenn ſich daſſelbe auch nur auf die vorbehaltene Wahl ſolcher Beſtimmungen beſchränkt.

§. 18. Zugleich will Ich, in Erweiterung der im §. 49. der St. O. den Stadtgemeinen ertheilten Befugniß, dieſelben berechtigen, durch das Statut in den Formen der Kommunalverwaltung diejenigen Abweichungen von den Vorſchriften der St. O., welche ſie nach örtlichen oder ſonſt eigenthümlichen Verhältniſſen dem Intereſſe ihres Gemeinweſens nothwendig oder nützlich erachten, in ſoweit zu treffen, als dadurch die Selbſtſtändigkeit der Bürgerſchaft in ihrer Kommunalverwaltung, als das Hauptprincip der St. O. nicht gefährdet wird. Dergleichen Statute, worin die Beſtimmungen der Städteordnung modificirt werden, ſind jedoch zu Meiner unmittelbaren Beſtätigung vorzulegen.

Das Staatsminiſterium hat gegenwärtige Beſtimmungen nebſt Meinen Befehlen vom 13. und 26. April v. J. durch die G. S. und die betreffenden Amtsblätter bekannt zu machen.

(G.S. 1832. S. 116.)

II.

Revidirte Städte-Ordnung für die Preußiſche Monarchie.

(vom 17. März 1831.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Bei Verleihung der St. O. vom 19ten November 1808 war es Unſere landesväterliche Abſicht, den Stadtgemeinen in Unſerer Monarchie eine ſelbſtſtändigere Verwaltung ihrer Gemeine-Angelegenheiten zu geben, und in den Bürgern durch angemeſſenere Theilnahme an der Verwaltung des Stadtweſens den Sinn und Eifer für das gemeinſame Wohl ihrer Stadt zu erhöhen. Dieſer Zweck iſt zu Unſerer beſonderen Zufriedenheit erreicht, und Unſer wohlwollendes Vertrauen zu den Geſinnungen der Bürger nicht getäuſcht worden.

In derſelben Abſicht und mit demſelben Vertrauen haben Wir beſchloſſen, ein ſolches Geſetz auch den Stadtgemeinen in den mit Unſerer Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen zu verleihen.

Wir haben die St. O. von 1808. zuvor unter Anhörung Unſerer getreuen Stände einer Reviſion unterworfen, die ſich, ohne Einwirkung auf die Grundlage des Geſetzes, theils auf die Einverleibung der Berichtigungen, welche die Städte-Ordnung in einzelnen Vorſchriften ſeit ihrer Einführung erlitten, theils auf ſolche Abänderungen beſchränkt hat, die in Folge mehrjähriger Wahrnehmungen dem Intereſſe des Stadthaushalts und einer zweckmäßigen Verwaltung im Allgemeinen günſtiger gefunden worden ſind.

Wir verordnen daher auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums, und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, wie folget:

Titel. I.

Von den Grundlagen der ſtädtiſchen Verfaſſung.

Grundlagen überhaupt.

§. 1. Die Verfaſſung der Städte beruhet auf gegenwärtiger Ordnung und auf beſondern Statuten für die einzelnen Städte.

Statuten. a) Inhalt.

§. 2. Jede Stadt ſoll ein Statut erhalten, welches alle Vorſchriften über die Verfaſſung in ſich begreifen muß, die daſelbſt außer dieſer Ordnung gelten ſollen. Jedenfalls muß daſſelbe enthalten:

1) eine genaue Beſtimmung aller Punkte, in Rückſicht welcher dieſes G. ſelbſt Verſchiedenheiten innerhalb gewiſſer Grenzen nachgelaſſen hat;

2) alle übrigen Punkte, welche noch außerdem in den einzelnen §§. des G. dahin verwieſen ſind.

§. 3. Es kann aber auch ausnahmsweiſe enthalten: Abweichungen von dieſem G., ſofern dergleichen nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden werden.

b) Erforderniſſe der Gültigkeit.

§. 4. Vorſchläge zur erſten Abfaſſung der Statuten oder deren Aenderung können ſowohl von einer der Stadtbehörden (Magiſtrat und Stadtverordneten-Verſammlung), als auch von den vorgeſetzten Staatsbehörden ausgehen. Sie werden jederzeit von den Stadtbehörden berathen und begutachtet, dann durch die Reg. und Oberpräſidenten, mit ihren Gutachten begleitet, an das

Miniſt. des J. eingereicht, deſſen Beſtätigung zu ihrer Gültigkeit hinreicht, wenn ſie ſich auf ihren nothwendigen Inhalt (§. 2.) beſchränken. Enthalten ſie aber Abweichungen von dem G. (§. 3.), ſo erlangen ſie ihre Gültigkeit erſt durch Unſere landesherrliche Beſtätigung und die gehörige Bekanntmachung.

Zuſ. 1. Vergleiche St. O. von 1808. §§. 3. 49—51.

Zuſ. 2. Ueber den Zweck und die Abfaſſung der Ortsſtatuten ſprechen ſich näher aus:

a) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 29. Juni 1833.

Ew. ꝛc. ermangele ich nicht, auf Ihren Ber. vom 17. d. M., meine Anſichten über die aufzuſtellenden Orts-Statuten der Städte in Folgendem ergebenſt zu eröffnen.

1) Was den Inhalt der Statuten anlangt, ſo müſſen ſolche, nach §. 2. der revid. St. O., Vorſchriſten über alle durch das Geſetz ſelbſt in die Statuten gewieſenen Gegenſtände enthalten. Sie können aber nützlicherweiſe alle diejenigen Vorſchriſten aufnehmen, welche ſämmtliche Einwohner der Stadt beobachten müſſen, und durch welche ihre Pflichten gegen das Gemeinweſen näher beſtimmt werden. Wenn auch dergleichen Pflichten in beſonderen Reglements näher nachgewieſen werden, ſo wird es doch nützlich ſein, ſie wenigſtens den Hauptzügen nach unter Beziehung auf die Reglements auch im Statute auszuſprechen, welches, ſo weit möglich, überall zu drucken, und entweder unentgeltlich oder gegen Erlegung des Koſtenpreiſes an die Einwohner zu vertheilen, und auf dieſelbe Weiſe denjenigen, die künſtig ſich niederlaſſen, einzuhändigen ſein würde.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier nur von bleibenden, und nur ſelten einer Veränderung ausgeſetzten Einrichtungen, nicht aber von ſolchen die Rede ſein kann, welche durch beſondere Beſchlüſſe wegen eines vorübergehenden Bedürfniſſes regulirt werden. — Veränderungen aber in den bleibenden Einrichtungen werden demnächſt auf dieſelbe Weiſe zu treffen ſein, wie das Statut ſelbſt errichtet worden iſt.

Ew. ꝛc. theile ich Abſchriſt einer Verfügung mit, die ich unterm 6. d. M. wegen deſſelben Gegenſtandes an die Reg. zu Königsberg erlaſſen habe, worin Dieſelben das, was ich eben angedeutet, näher ausgeführt finden werden. Der allgemeine Geſichtspunkt, von welchem auszugehen, bleibt immer der: das Statut ſoll ein Lokalgeſetz ſein, beſtimmt, in Beziehung auf die innere Verfaſſung der Stadt alles dasjenige zu enthalten, was im allgemeinen G. nicht vorgeſchrieben, und doch für die Einwohner bindende Norm, und was daher zu wiſſen, ihnen nothwendig iſt.

2) Was die mir obliegende Beſtätigung anlangt, ſo gedenke ich ſie durch die unter das Statut ſelbſt zu ſetzende Beſtätigungsklauſul, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten zu ertheilen. Iſt nach §§. 3. und 4. zu einem Punkte landesherrlicher Genehmigung erforderlich, ſo werde ich die Allerh. K. O., welche dieſe Genehmigung ausſpricht, in beglaubigter Abſchriſt anhängen laſſen, und auf dieſe in meiner Beſtätigung mich beziehen.

Hieraus ſolgt aber, daß die Statuten in Bezug auf Form und Inhalt möglichſt vollſtändig ausgearbeitet mir vorgelegt werden müſſen, da ich ſonſt genöthigt wäre, entweder die Entwürfe zur Umarbeitung zurückzuſenden, oder in der Beſtätigungsklanſul die bedenklichen Punkte zu erläutern, oder ſolche von der Beſtätigung ganz auszuſchließen, wodurch ſelbſtredend die Klarheit des Statuts beeinträchtigt, folglich die Auffaſſung erſchwert werden würde.

Die ꝛc. Reg. werden daher, wenn ihnen von den Mag. Statuten eingereicht werden, ſolche nach Form und Inhalt ſorgfältig zu prüſen, die Bedenken, die ihnen gegen dieſelben beigehen, den Mag. zu eröffnen, ihnen auch bei den mangelhaft gefaßten Punkten, eine beſtimmtere, zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen geeignetere, und der Geſetzesform angemeſſenere Faſſung vorzuſchlagen haben. Kommt auf dieſe Weiſe eine Verſtändigung zwiſchen der Reg. und den ſtädtiſchen Behörden zu Stande, ſo wird dann das vollſtändige Statut mit den etwa nöthigen, möglichſt kurz zu faſſenden Erläuterungen an mich einzureichen

Digitized by Google

und auf die Beſtätigung anzutragen ſein. Bleiben aber Differenzpunkte übrig, ſo iſt dasjenige, was die ſtädtiſchen Behörden für ihre Meinung anführen, und die entgegenſtehende Anſicht der Reg. mir zur Entſcheidung vorzutragen.

Werden Abweichungen vom G. in Antrag gebracht, ſo ſind die Gründe, welche ſie nach den Lokalverhältniſſen unterſtützen, oder ihnen entgegenſtehen, mir ebenfalls gutachtlich anzuzeigen.

Ob die Reg. die Verhandlungen mit den Stadtbehörden unmittelbar oder durch einen Kommiſſarius führen wollen, bleibt in jedem Falle nach Lage der Sache ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen.

Das in Bezug genommene R. des Miniſt. des J. und der P. vom 6. Juni 1833 lautet dahin:

Das Miniſt. eröffnet der Königl. Reg. auf den Ber. vom 18. v. M., wegen des von der Stadtverordneten-Verſammlung dortſelbſt gewünſchten Statuts für die dortige Kommune, Folgendes zum Beſcheide.

Das Statut hat nach §. 49 der St. O. den Zweck, die beſonderen Privilegien der Stadt und die ſonſtigen beſonderen Verfaſſungen derſelben auszudrücken. Es ſoll alſo ein Specialgeſetz ſein, welches die individuellen Verhältniſſe der Stadt darſtellt, in ſoweit ſie mit dem allgemeinen G. nicht im Widerſpruche ſtehen, und neben dem generellen G. als Norm für alle Einwohner der Stadt gelten. Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit dieſer Verhältniſſe würde es ſchwierig ſein, nähere Feſtſetzungen zu treffen, welche auf alle Städte paſſen. Namentlich ſcheint die ꝛc. Reg. in Ihrem Ber. vom 3. Juni 1809 manches vom Statute auszuſchließen, was ſehr zweckmäßig ins Statut aufzunehmen ſein würde.

Wenn z. B. bei den Feuerlöſchungsanſtalten eine beſondere Ordnung wegen der Theilnahme der Bürger und Schutzverwandten getroffen werden ſoll, ſo kann dieſe füglich einen Theil des Statuts bilden, ſelbſt wenn ſie beſonders publicirt iſt. Eben ſo würde, was die Armenpolizei anlangt, die Eintheilung der Stadt in Armenbezirke u. ſ. w. ganz paſſend im Statute ſtehen. Die Ausſchließung aller Polizeieinrichtungen vom Statute, wie die ꝛc. Reg. ſolche unter b. Ihres Ber. vom 3. Juni 1809 vorſchlägt, iſt daher nicht genügend motivirt.

Eben ſo würde, wenn wegen Benutzung des allgemeinen Kommunalvermögens, mit welchem das gewiſſen Einwohnerklaſſen zuſtehende gemeinſame Privatvermögen nicht zu verwechſeln, gewiſſe Obſervanzen beſtehen, z. B. wegen des Raff- und Leſeholzes, wegen der Tage, an welchen es zu holen, der Perſonen, welche dazu berechtigt ſind, wegen der Weide ꝛc., es zweckmäßig ſein, zur Vermeidung aller Zweifel dies in das Statut aufzunehmen, und daher die unter d. jenes Ber. vorgeſchlagene Ausſchließung nicht gerechtfertigt ſein.

Wenn die ꝛc. Reg. von dem obenerwähnten allgemeinen Geſichtspunkte ausgeht, ſo wird ſie in jeder einzelnen Stadt leicht ſelbſt finden, was in das Statut aufzunehmen ſei, und was nicht. Ueberall wird es nützlich ſein, ein ſolches Specialgeſetz aufzuſtellen, und mit Ausſchluß der Privatrechtsverhältniſſe der Einzelnen, die nicht in ſelbiges gehören, dasjenige darin aufzunehmen, was die allgemeinen Verhältniſſe der Kommune und ihrer verſchiedenen Mitglieder, als ſolcher, betrifft, dem Statut auch durch Abdruck, oder durch eine auf Verlangen jedem Bürger zu ertheilende Abſchrift die möglichſte Publicität zu geben, damit Jeder ſeine beſonderen Verhältniſſe als Mitglied der Stadtgemeine kennen lerne und ſich danach achte. Auf dieſelbe Weiſe werden auch die durch ſpäter genehmigte Beſchlüſſe eingetretenen Abänderungen durch Nachträge feſtzuſtellen und bekannt zu machen ſein. Endlich werden auch überall diejenigen Beſtimmungen aufzunehmen ſein, wegen welcher das G. einen gewiſſen Spielraum gelaſſen hat, z. B. Eintheilung der Stadt in Bezirke wegen der Wahlen, Zahl der Stadtverordneten und Magiſtratsmitglieder ꝛc. Hiernach bleibt der ꝛc. Reg. anheimgeſtellt, das Weitere zu veranlaſſen.

Sollte irgend eine Stadtgemeine eine Abweichung von der St. O. wünſchen, und die ꝛc. Reg. einen Antrag dieſer Art als zweckmäßig und nützlich befürworten können, ſo wird das Miniſt. des J. ꝛc., wenn es dieſem Urtheile bei-

Digitized by Google

ſtimmen kann, nach §. 18 der K. O. vom 28. Februar 1832, ſolche dem Könige zur Beſtätigung vorlegen.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 425—429.)

b) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 17. Juni 1837. ad. 2. und 3.

2. Wenn ein Theil derjenigen, welche zur Theilnahme an den Nutzungen des Stadtwaldes berechtigt ſind, aufgetreten wäre, und dieſe Nutzungen als gemeinſchaftliches Privat-Eigenthum in Anſpruch genommen hätte; ſo würde ich die Beſtätigung des §. 10. u. f. des Statuts bedenklich finden, und ſolche bis zur Entſcheidung über die erhobenen Anſprüche ausſetzen. Da dies aber nicht geſchehen iſt, ſo finde ich bei der Beſtätigung um ſo weniger ein Bedenken, als ſolche nur mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten ertheilt zu werden pflegt, der Mediatherr insbeſondere aber ſolcher zu widerſprechen kein Intereſſe und kein Recht hat.

3. Wenn der dortige Mediatherr verlangt, daß auch ſeine Privatgerechtſame, als Jagdgerechtſame, Dienſte, Zinſen ꝛc. in das Statut aufgenommen werden ſollen, ſo iſt dies Verlangen nicht begründet. Das Statut ſoll nach der allgemeinen Beſtimmung §. 2. nur die Vorſchriften über die Verfaſſung der Stadt, die außer der St. O. daſelbſt gelten ſollen, in ſich begreifen, und nach dieſer Beſtimmung erklärt ſich auch der §. 138, nach welchem nur die Rechte der Mediatherren über die Stadtgemeine im Statut ausgedrückt werden ſollen. Die Jagdgerechtigkeit, die ein Grundherr auf den Privatgrundſtücken der Einzelnen auszuüben, die Dienſte und Zinſen, die er von ſelbigen zu fordern hat, berühren aber die Stadtgemeine und ihre Verfaſſung ſo wenig, als die ſonſtigen Anſprüche irgend eines Dritten.

Der Mediatherr handelt übrigens gegen ſein eigenes Intereſſe, wenn er die ſpecielle Erwähnung verlangt, indem, wenn durch Zufall irgend eine kleine Präſtation vergeſſen werden ſollte, dies, nach Vollziehung des Statuts, als Beweis gegen ihn angezogen werden würde, daß er ſie nicht weiter verlange. Weit beſſer iſt daher durch die allgemeine Reſervation aller Privatrechte für deren Bewahrung geſorgt.

Hinſichtlich aller dieſer Punkte werde ich daher kein Bedenken finden, das Statut zu beſtätigen, wenn auch der dortige Mediatherr ſeine Genehmigung und Unterſchrift ferner verweigerte.

Wenn derſelbe dagegen die Aufnahme ſolcher Rechte verlangt, welche, der Stadtgemeine und ihren Behörden gegenüber, auf die Verfaſſung der Stadt von Einfluß ſind, ſo muß ich dieſes Verlangen als gegründet anerkennen. Hierher gehören das Protektorat der Schützengeſellſchaft, das Kuratorium über ſtädtiſche Stiftungen, die Befugniß zur Ertheilung gewiſſer Konceſſionen ꝛc. Inſoweit daher dieſe Befugniſſe von den Stadtbehörden anzuerkennen, oder ſonſt nachzuweiſen, und mit den Geſetzen vereinbar ſind, müſſen ſelbige nach §. 138. der rev. St. O. in das Statut aufgenommen werden.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 425.)

c) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 6. Januar 1838, betr. die Aufſtellung der Statuten für Mediatſtädte.

Nach Ew. ꝛc. Eingabe vom 27. v. M., das Statut für die Stadt N. betr., muß ich vorausſetzen, daß Sie Sich mit der eigentlichen Natur und dem Zwecke der ſtädtiſchen Statuten nicht völlig vertraut gemacht haben ꝛc. Nach §. 1. der rev. St. O. beruht die Verfaſſung der Städte auf der gedachten O. und auf den Statuten. Die Verfaſſung aber iſt die Norm, nach welcher die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der St. eingerichtet werden muß. Hierher gehört alſo Alles, was auf die Wahl der Verwaltungsbeamten und der Kommunal-Repräſentation, auf ihre Befugniſſe, ihre Verhältniſſe gegen einander, auf die Verhältniſſe der einzelnen Bürger, als ſolcher, und der andern Einw. zur Stadtgemeinde, auf die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens, der Polizei u. ſ. w. ſich bezieht. Deshalb muß, wenn in einer Mediatſtadt der Grundherr Rechte ausübt, welche den in der St. O. den ſtädtiſchen Behörden hinſichtlich des Verwal-

tung der öffentlichen Angelegenheiten verliehenen Rechten derogiren, dasjenige was ſich hierauf bezieht, in das Statut aufgenommen werden. Weil nun in der Regel der Mag. die alleinige Aufſicht über die am Orte beſtehende Schützengeſellſchaft führt; weil ihm als Obrigkeit das Kuratorium der ſtädtiſchen Stiftungen in der Regel zuſteht; weil er bei den zu ertheilenden Koneeſſionen als Polizeibehörde eintritt ꝛc.; und weil dieſe Gegenſtände ſich auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der St. beziehen, ſo habe ich angeordnet, daß alle Rechte, welche Ew. ꝛc. in dieſen und ähnlichen Gelegenheiten unbeſtritten zuſtehen in dem Statute ausgeſprochen werden müſſen. Privatrechtliche Angelegenheiten dagegen haben auf die Verfaſſung, nämlich auf die Norm der Verwaltung einer Stadt hinſichtlich ihrer öffentlichen Angelegenheiten, keinen Einfluß, und gehören daher nicht in das Statut. Ob Jemand auf den Feldern des ſtädtiſchen Weichbildes in Folge einer Privatſervitut die Jagdgerechtigkeit ausübt, ob ihm die Fiſcherei in einem der ſtädtiſchen Gewäſſer zuſteht, ob er Zinſen und andere Leiſtungen von gewiſſen Einwohnern zu verlangen berechtigt iſt ꝛc., dies berührt die Normen der Verwaltung nicht im geringſten. Auch hat über dieſe Gegenſtände nicht die Verwaltungsbehörde, ſondern der Richter zu entſcheiden, woraus ſich von ſelbſt ergiebt, daß auch die von mir ertheilte Beſtätigung des Statuts nicht den geringſten Einfluß auf die deshalb etwa noch ſtreitigen Rechtsverhältniſſe haben kann, daher auch von mir der Beſtätigung immer die Klauſel beigefügt wird, daß ſie unbeſchadet der Rechte jedes Dritten ertheilt ſei — eine Klauſel, die eigentlich nicht nothwendig wäre, da ſich die Sache von ſelbſt verſteht, und die daher nur zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen hinzugefügt wird.

Ew. ꝛc. werden übrigens bei genauerer Betrachtung der Sache Selbſt erkennen, daß wenn alle dieſe Gegenſtände im Statute ausgedrückt werden ſollen, auch der Königl. Fiskus das Recht haben würde, zu verlangen, daß jede von den Einw. der Stadt zu leiſtende Dominial Präſtation im Statute ausgeſprochen werde. Ja, ſogar jeder Privatmann und jede Privatgemeinde, welche etwa ähnliche Leiſtungen von der Stadt zu fordern hätte, würde zu gleichem Verlangen ein gleiches Recht haben. Hieraus würde aber wieder folgen, daß, ſo lange noch über Gegenſtände dieſer Art irgend ein Streit obwaltet und bis zur rechtskräftigen Entſcheidung des Richters, das Statut bei dem Widerſpruche irgend eines Intereſſenten gar nicht aufgeſtellt werden könnte, daher aber, da ſich aus einem Rechtsſtreite über ſolche Angelegenheiten oft ſogleich ein anderer entwickelt, die Norm für die öffentliche Verwaltung auf viele Jahre hinaus ſchwankend bleiben müßte. Die etwanigen Streitigkeiten würden aber nur noch verwickelter werden, wenn ſich durch Aufnahme oder Uebergehung eines Gegenſtandes dieſer Art bei Aufſtellung des Statuts ein Anerkenntniß oder eine Verzichtleiſtung des Gegentheils folgern ließe, weshalb ich denn auch in der Verf. vom 17. Juni v. J. die Aufnahme der von Ihnen in Anſpruch genommenen privatrechtlichen Gerechtſame für Sie Selbſt als bedenklich bezeichnet habe. Wenn Ew. ꝛc. das Obige näher zu erwägen belieben, ſo werden Sie leicht Sich von den Gründen überzeugen, aus welchen ich Ihnen auf Ihre verſchiedenen Anträge Folgendes zu erkennen geben muß.

ad 1. Es iſt weder zuläßig, noch irgend nothwendig, die Aufſtellung des Statuts von dem Abſchluſſe eines General-Vergleichs zwiſchen Ihnen und der Stadt abhängig zu machen. Sind Privatverhältniſſe ſtreitig, ſo ſteht die Entſcheidung darüber nicht mir, ſondern dem Richter zu, und weder vor, noch nach der Entſcheidung durch Richterſpruch oder Vergleich, gehören ſie ins Statut.

Hinſichtlich der auf die öffentliche Verwaltung ſich beziehenden Ehrenrechte dagegen wird es bei Aufſtellung des Statuts auf den Beſitzſtand ankommen, nach welchem wenigſtens ein Interimisticum feſtzuſtellen iſt, bafern das eine oder das andere dieſer Rechte von der Stadtgemeine beſtritten werden ſollte. Solchenfalls wird die definitive Entſcheidung im Adminiſtrations- oder Rechtswege im Statute ſelbſt oder in der Beſtätigung vorbehalten werden können.

ad 2. Da gegenwärtig die angeſeſſenen Bürger die Nutzungen des ſogenannten Bürgerwaldes in Anſpruch genommen haben, ſo muß die Entſcheidung über die Frage: ob dieſe Nutzungen gemeinſames Eigenthum der Intereſſenten oder Bürgervermögen ſind, abgewartet, die nach §. 32 aufzunehmende Fiſſe-

zung aber eventuell einem Nachtrage zum Statut nach erfolgter Entſcheidung vorbehalten werden.

ad 3. Eine Allerh. Deklaration iſt nicht erforderlich, da das G. klar iſt. Um aber Ew. ꝛc. wegen der, obwohl nicht begründeten Beſorgniſſe wegen des Einfluſſes, den meine Beſtätigung auf die künftige richterliche Entſcheidung äuſsern möchte, vollſtändig zu beruhigen, bin ich ſehr gern bereit, dabei ausdrücklich auszuſprechen:

daß Ihnen nicht nur jedes Ihnen zuſtehende Privatrecht, wie ſolches ſich übrigens nach §. 135. der rev. St. O. ohnehin von ſelbſt verſteht, ausdrücklich vorbehalten bleibe, ſondern auch, wenn etwa ein von Ihnen in Anſpruch zu nehmendes Ehrenrecht im Statute übergegangen wäre, Ihren dies unnachtheilig ſein, und die weitere Entſcheidung darüber beſonderer Erörterung vorbehalten bleiben ſoll.

Bemerklich muß ich Ihnen noch beſonders machen, daß die Anerkennung Ihrer Jurisdiktionsrechte, welche übrigens auf die Verwaltung der öffentlichen ſtädtiſchen Angelegenheiten von keinem Einfluſſe iſt, nicht von mir, ſondern von dem ꝛc. Juſtizminiſt. abhängt. Das Statut wird ſich daher, ſeinem obgedachten Zwecke nach nur mit den Ihnen zuſtehenden Polizeibefugniſſen zu beſchäftigen haben.

ad 4. Einer ſpeciellen Aufzählung der in das Statut aufzunehmenden Punkte bedarf es nicht, da ſich das Einzelne aus dem, was oben hinſichtlich der allgemeinen Grundſätze angeführt iſt, von ſelbſt ergiebt.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 132.)

Titel II.

Von den Städten im Allgemeinen.

Stadtbezirk.

§. 5. Zum ſtädtiſchen Gemeinbezirke gehören ſämmtliche Einwohner und Grundſtücke innerhalb der Stadt, der Vorſtädte und der ſtädtiſchen Feldmark.

Veränderung des Stadtbezirks.

§. 6. Es können jedoch auch, wenn es nach den öffentlichen Verhältniſſen zweckmäßig iſt, ſowohl Grundſtücke, welche zu dem Stadtbezirke (§. 5.) nicht gehört haben, aber entweder von der ſtädtiſchen Feldmark umſchloſſen ſind, oder doch in Verbindung mit derſelben ſtehen, zu dem Stadtbezirke gelegt, als auch Grundſtücke, welche bisher dazu gehört haben, davon getrennt werden.

Die Vereinigung und Trennung kann ſowohl von der Staatsbehörde nach Anhörung der Betheiligten verfügt, als auch von dieſen ſelbſt in Antrag gebracht werden. Im letzteren Falle iſt außer der Uebereinkunft der Betheiligten die Genehmigung der Reg. nothwendig. Die Veränderung trifft jedesmal auch die Bewohner der Grundſtücke. In allen Fällen einer ſolchen Vereinigung oder Trennung muß aber, ſo weit es nöthig iſt, zwiſchen den Betheiligten eine Auseinanderſetzung, und zwar lediglich im Verwaltungswege erfolgen.[1]

Ausnahmen.

§. 7. Den vormals unmittelbaren deutſchen Reichsſtänden verbleiben ſowohl in perſönlicher Beziehung, als für ihre im Stadtbezirke liegende Grundſtücke und deren Bewohner, die ihnen nach der Inſtruktion vom 30. Mai 1820[2]) oder durch beſondere Rezeſſe zuſtehenden Rechte.

Die Beſitzer der übrigen mittelbaren Städte gehören mit ih-

---

[1]) Vergl. Zuſ. 2. zum §. 4. der St. O. von 1808. (Oben S. 32 — 36.)

[2]) Vergl. G. S. 1820. S. 81.)

Digitized by Google

rem Dominialbeſitze und deſſen Bewohnern nicht zum Gemeineverbande, wenn ſie demſelben nicht beitreten.

§. 8. Wenn ſich in einzelnen Landestheilen innerhalb der Städte oder Vorſtädte Königliche Grundſtücke oder Rittergüter finden, welche noch gegenwärtig für ſich beſtehen, ſo bleiben ſie mit ihren Bewohnern in der Regel auch ferner von dem Gemeineverbande ausgenommen.

§. 9. In ſofern die nach §§. 6. 7. und 8. von dem ſtädtiſchen Verbande ausgeſchloſſenen Grundſtücke und deren Bewohner an gewiſſen Vortheilen deſſelben Theil nehmen, ſo ſoll ein beſtimmtes Beitragsverhältniß lediglich im Verwaltungswege regulirt werden.

Zuſ. 1. Vergleiche St. O. von 1808. §. 4.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 21. Juli 1833, betr. die Heranziehung ländlicher Grundbeſitzer zur Beſoldung ſtädtiſcher Feldhüter.

E. E. erwiedere ich auf das ꝛc. Schreiben v. 3. d. M. ꝛc., daß ich die Beſchwerde des ländlichen Grundbeſitzers zu N. über ſeine Heranziehung zur Beſoldung des von der Stadt angenommenen Feldhüters zurückzuweiſen, aus mehreren Gründen bedenklich finden muß.

Wenn die Anſtellung eines Feldhüters, als eines Polizei-Officianten, vom Mag. zu N. für nothwendig erachtet worden iſt, ſo muß auch die Beſoldung deſſelben aus den allgemeinen Mitteln der Stadt, nöthigenfalls durch Beiträge ſämmtlicher Einw. gedeckt werden. Denn daß einzelne Klaſſen von Einw. Behufs eines allgemeinen Bedürfniſſes angezogen werden dürfen, geſtattet die St. O. nicht, ſie ſetzt vielmehr §. 35. die Beitragsfpichtigkeit Aller voraus. Uebrigens haben von der Anſtellung eines Feldhüters auch nicht die Eigenthümer der Grundſtücke allein Vortheil, vielmehr theilen ſie ſolchen mit den Pächtern und mit denjenigen, welchen, wie dies in kleinen Städten gebräuchlich, Kartoffelland gegen die Verbindlichkeit der Düngung überlaſſen wird, ja mit der ganzen Stadt, deren Sicherheit dadurch gefördert wird, wenn man durch Anſtellung von Wächtern Ungebührniſſen auf der Feldmark vorbeugt.

Hierdurch wird es überhaupt zweifelhaft, ob irgend ein Feldbeſitzer, wenn auch ſeine Grundſtücke unbezweifelt zur ſtädtiſchen Feldmark gehören, wider ſeinen Willen angehalten werden kann, zu einer bloß auf die Aecker gelegten Steuer Behufs der Beſoldung des Feldhüters beizutragen.

Noch zweifelhafter iſt es aber, ob Rittergutsgrundſtücke, welche nicht in der §. 6. der St. O. vorgeſchriebenen Weiſe dem ſtädtiſchen Bezirke förmlich inkorporirt worden ſind, um deshalb, weil die Beſitzer möglicherweiſe von ſtädtiſchen Anſtalten Vortheil ziehen können, auch wider ihren Willen, und wenn ſie auf dieſen Vortheil Verzicht leiſten, dazu beitragen müſſen. Der §. 8. der St. O., ſpricht von Rittergütern, welche innerhalb der Städte und Vorſtädte liegen und der §. 8. erklärt dieſe zu gewiſſen Anſtalten für beitragspflichtig, weil die Beſitzer der Güter mit ihren Angehörigen von den ſtädtiſchen Anſtalten zur Sicherheit und Bequemlichkeit, von dem Straßenpflaſter, der Erleuchtung, dem Feuergeräth, der Polizeiaufſicht ꝛc. Vortheil ziehen müſſen, und es gar nicht in ihrer Gewalt ſteht, dieſen Vortheilen zu entſagen. Von den Fluren der Rittergüter, die innerhalb der ſtädtiſchen Feldmark liegen, ſpricht aber das G. nicht, und würde daher kein Anhalten geben, den Beſitzer ſelbſt einer vollkommen enklavirten Rittergutsflur wider ſeinen Willen zur Mitbeſoldung eines ſtädtiſchen Feldhüters zu nöthigen ꝛc. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 687.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 10. November 1834, betr. die Mitunterhaltung ſtädtiſcher Feldhüter Seitens der Beſitzer ritterfreier und von der Stadtflur umgebener Felder.

ꝛc. ꝛc. Da der N. N. ſich des Beitrags zur Haltung eines Feldhüters mit der Stadt N. weigert, ſo kommt es darauf an: ob er rechtlich verbunden iſt, einen ſolchen zu leiſten? Und in dieſer Hinſicht muß ich bedauern, mich der ausgeſprochenen Anſicht nicht anſchließen zu können.

Der §. 8. der rev. St. O. ſpricht von ganzen innerhalb der Städte oder Vorſtädte gelegenen Rittergütern, deren Beſitzer, ſelbſt wenn ſie wollten, an den auf Koſten der Stadt zu unterhaltenden Anſtalten, an Straßenpflaſtern, Erleuchtung, Schulanſtalten ꝛc. Theil zu nehmen nicht vermeiden können, und die daher verhältnißmäßig zu dieſen Anſtalten beitragen müſſen. Anders ſtellt ſich. das Verhältniß mit einem ritterfreien Feldſtücke, welches, wenn auch von dem Complexus des Hauptguts durch einige zur Stadtflur gehörige Felder getrennt, dennoch vom Hauptgute aus eben ſo gut wie andere, zwar etwas entfernt liegende, aber mit demſelben in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehende Felder beaufſichtigt und bewacht werden kann. Der Beſitzer eines ſolchen Feldſtücks hat von dem ſtädtiſchen Feldhüter keinen andern Nutzen, als den, welchen die Beſitzer von angrenzenden Feldern einer benachbarten Flur ebenfalls haben, die man um deshalb, weil der ſtädtiſche Feldhüter zufällig einen Diebſtahl auf der Nachbarflur bemerken und anzeigen kann, mit Beiträgen zu deſſen Beſoldung nicht anziehen wollen.

Der Feldhüter der Stadt N. wird ſich in Hinſicht der enklavirten ritterfreien Grundſtücke des ꝛc. v. N. N. eben ſo zu verhalten haben, wie er ſich in Hinſicht der von ihm zu überſehenden Grundſtücke der Nachbarfluren verhält.

Da nun hiernach ſowohl in Gemäßheit der Worte als des Sinnes der St. O. ein rechtlicher Grund, ꝛc. von N N. wider ſeinen Willen zu den fraglichen Beiträgen anzuziehen, nicht vorhanden iſt, ſo kann ich nicht umhin ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 1050.)

Einwohner.

§. 10. Die Einwohner des Stadtbezirks beſtehen aus Bürgern und aus Schutzverwandten.

Zuſ. Vergleiche St. O. von 1808. §. 5.

Titel III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

Bürger und Bürgerrecht.

§. 11. Bürger iſt Derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geſchäften der Stadtgemeine durch Abſtimmung bei den Wahlen (§. 50.) Theil zu nehmen (Bürgerrecht).

Zuſ. Vergleiche St. O. von 1808. §§. 5, 14, 15, 67, 68, 74, 75.

Ertheilung des Bürgerrechts.

§. 12. Das Bürgerrecht ertheilt, nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten, der Mag., von welchem ſtets ein vollſtändiges Verzeichniß aller vorhandenen Bürger (Bürgerrolle) geführt werden ſoll. Der neu aufgenommene Bürger muß den in der Beilage vorgeſchriebenen Bürgereid[1]) leiſten.

Zuſ. 1. Vergleiche St. O. von 1808. §§. 24, 25, 79.

---

[1]) Dieſe Eidesnorm lautet dahin:

Ich N. N. ſchwöre dem Könige unterthänig, treu und gehorſam zu ſein, dem Mag. Folge zu leiſten, meine Pflichten als Bürger, wie ſie mir durch die St. O. vorgeſchrieben ſind, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu erfüllen und zum Wohle der Stadt nach allen meinen Kräften beizuwirken. So wahr ꝛc. ꝛc.

Vergleiche jedoch die K. O. vom 5. November 1833. (Zuſ. 2. zum §. 25. der St. O. von 1808. Oben S. 63 — 66.)

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 26. Juni 1835, betr. die Nichtvereidigung der ſchon vorhandenen Bürger bei Einführung der revid. St. O.

E. E. erwiedere ich auf Ihre ꝛc. Anzeige v. 6. d. M. ꝛc., daß, da nach §. 12. der revid. St. O. nur neue aufgenommene Bürger den Bürgereid zu leiſten haben, eine Vereidigung derjenigen, welche nach ſeitheriger Verfaſſung in den Städten der Provinz als Bürger gegolten haben, nicht erforderlich iſt. Hiermit ſtimmt auch dem Sinne nach der §. 23. der Einführ. O. überein. Uebrigens würde eine allgemeine Vereidigung der zum Bürgerrecht qualificirten dermaligen Grundbeſitzer und Gewerbetreibenden mit großen Weitläuftigkeiten verbunden ſein, und ſelbſt zu falſchen Schlüſſen Veranlaſſung geben, da die Uebelwollenden nicht verfehlen würden, der neuen Verpflichtung alter Unterthanen zur Treue gegen den König erdichtete Motive unterzulegen.

Was diejenigen anlangt, welche das Bürgerrecht zu gewinnen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ſind, ſo wird es, in ſo fern ſie ſich nicht ſelbſt ausdrücklich melden, das Beſte ſein, ſie zur Erklärung aufzufordern, ob ſie in die Bürgerrolle eingetragen werden wollen oder nicht. Da der Mag. nach §. 63. vier Wochen vor jeder Wahl die Bürgerrolle und ein Verzeichniß der Wählbaren auf dem Rathhauſe öffentlich auszulegen hat, ſo iſt es nicht zuläſſig, erſt abzuwarten, ob dieſe Perſonen, bei der erſten Wahl ſich einfinden werden oder nicht. Daß übrigens bei Aufſtellung der Bürgerrollen auch der §. 19. der revid. St. O. ex officio beachtet werden muß, verſteht ſich von ſelbſt ꝛc. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd 19. S. 1029.)

Bürgerrechtsgelder.

§. 13. **Wo für Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren (Bürgerrechtsgelder) üblich waren, können ſolche nach der ſeitherigen Obſervanz forterhoben oder auch unter Genehmigung des Miniſt. des J. neu beſtimmt werden.**

Zuſ. 1. Vergleiche St. O. von 1808. §§. 16. und 19. und §. 32 der revid. St. O.

Zuſ. 2. **V. vom 28. Juli 1838, über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben.**

(Vergl. Zuſ. 3. zum §. 16. der St. O. von 1808. Oben S. 40.)

Zuſ. 3. Ueber die Grundſätze, welche bei Normirung der ſtädtiſchen Bürgerrechts- und Einkaufsgelder zu beobachten, hat das Miniſt. des J. und der P. ſich in nachſtehenden R. ausgeſprochen:

a) R. vom 25. Februar 1833.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihr ꝛc. Schreiben vom 11. d. M. ꝛc. ꝛc., daß da nach §. 13. der St. O. die Bürgerrechtsgelder nach der ſeitherigen Obſervanz forterhoben, und nur mit meiner Genehmigung neu beſtimmt werden können, es in allen Fällen, wo eine ſolche neue Beſtimmung in Antrag gebracht wird, als rathſam erſcheint, daß vor der Aufnahme in das Statut an mich motivirter Ber. erſtattet und meine Entſchließung eingeholt werde, damit nicht die Zurückſendung des ſchon vollſtändig redigirten Statuts nothwendig gemacht und die Beſtätigung aufgehalten werde.

Um die ꝛc. Reg. von nicht zu gewährenden Anträgen abzuhalten, bemerke ich dabei, daß ich eine Erhöhung der obſervanzmäßigen Bürgerrechtsgelder nur in ſeltenen Fällen, wenn entweder jetzt dieſe Gebühren in einer Stadt ungewöhnlich niedrig ſind, und die Einnahme der Kämmerei einer Erhöhung dringend bedarf, oder der Ort demjenigen, der ſich darin niederläßt, beſondere Vortheile darbietet, geſtatten, einen Unterſchied zwiſchen Fremden und Einheimiſchen aber nie zugeben werde, da es keiner Stadt von Nutzen ſein kann, die Niederlaſſung auswärtiger zum Bürgerrecht qualificirter Perſonen zu erſchweren ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 115.)

b) R. vom 27. Mai 1834.

In Erwiederung auf die in dem Ber. der ꝛc. Reg. vom 10. d. M. mehrere Feſtſetzungen des Statuts für die Stadt N. betr., ausgeſprochenen Zweifel über die bei Normirung der Bürgerrechts- und Einkaufsgelder nach §§. 13 u. 32 der revid. St. O. anzuwendenden Grundſätze, wird Derſelben im Allgemeinen über dieſen Gegenſtand Nachſtehendes zu erkennen gegeben.

Zuvörderſt iſt unabänderlich dabei ſtehen zu bleiben, daß nach den allegirten Paragraphen des G. bei dem Eintritt in den Kommunal-Verband nur zweierlei Abgaben bedingungsweiſe ſtattfinden dürfen, von denen die Einen (nämlich die Bürgerrechtsgelder) auf den Grund beſtehenden Herkommens oder neuer Feſtſetzung — jedoch unter allen Umſtänden nur von denen, welche das Bürgerrecht im Sinne der Städteordnung gewinnen; — die Andern, die ſogenannten Einkaufsgelder, aber zwar von allen Neuanziehenden, ohne Rückſicht ob ſie zur Klaſſe der Bürger oder Schutzverwandteu gehören, jedoch überall nur in den durch das Statut näher zu bezeichnenden Fällen erhoben werden können, wenn nämlich die Neuanziehenden Antheile an den Nutzungen der §. 32. bezeichneten Beſtandtheile des Gemeinevermögens erlangen, und bisher aus dieſem Grunde ſchon ein Eintrittsgeld ſtattfand. Was hiernächſt die Feſtſetzungen der Höhe dieſer ein für allemal bei dem Eintritt in die Klaſſe der Bürger oder der Schutzverwandten zu erheben den Abgaben betrifft, ſo iſt zwar allerdings in dieſer Beziehung durch die §§. 13 und 32. des G. eine Berückſichtigung der Obſervanz und des Herkommens nachgelaſſen. Hierdurch ſoll aber keinesweges den Kommunen ein Recht eingeräumt werden, auf Beibehaltung dieſer Obſervanz oder dieſes Herkommens zu beſtehen, wenn ihren anderweitigen Anträgen die Genehmigung verſagt wird, ſondern es ſind vielmehr die desfallſigen Beſtimmungen nur dahin zu deuten, doß in ſolchen Fällen, oder wenn die Kommunen überhaupt es wünſchen, zwar zunächſt auf die bisherige Obſervanz zurückzugehen, und dieſelbe, wenn kein Bedenken obwalten, beizubehalten iſt, — daß aber nicht allein auf den Wunſch der Kommunen unter dieſſeitiger Genehmigung, ſondern auch in allen den Fällen nach dem Ermeſſen der Behörden unter Zuſtimmung des Miniſt. eine Abänderung derſelben gegen den Willen der Gemeinen eintreten kann, in denen ſie mit den allgemeinen Verfaſſungs- und Verwaltungs-Grundſätzen nach Maßgabe der Lokalität nicht verträglich erſcheint.

Daß aber die hergebrachten Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder mit dieſen Grundſätzen in Widerſpruch ſeien, wird überall angenommen werden müſſen, wo ſie entweder durch unverhältnißmäßige Höhe, oder durch eine verſchiedene Heranziehung der Einheimiſchen und der Fremden bei Gewinnung des Bürgerrechts oder der Einkaufsrechte, dem durch die diſſeitige Geſetzgebung ſanktionirten Prinzip der freien Niederlaſſung hindernd entgegen treten, und es wird daher eine Gleichſtellung der Bürgerrechts- und Einkaufsgelder für Einheimiſche und Fremde, ſo wie nicht minder eine Bemeſſung ihrer Höhe nach der Bedeutung des Orts und nach den dadurch zu gewinnenden Nutzungen am Bürgervermögen überall, auch im Widerſpruch mit dem Herkommen und der Obſervanz ſtatt finden müſſen ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 430.)

c) R. vom 28. Mai 1834.

Auf die ꝛc. Anfrage der ꝛc. Reg., in welcher Art eine behauptete Obſervanz in Beziehung auf die Bürgerrechtsgelder Seitens der Gemeinde begründet werden müſſe, wird derſelben zu erkennen gegeben, daß, — in ſofern auf der einen Seite nach den dieſſeits aufgeſtellten Grundſätzen die Obſervanz überall nur dann Beachtung finden kann, wenn ſie den allgemeinen Verfaſſungs- und Verwaltungs-Grundſätzen nicht widerſtreitet, — eben ſo auf der andern es aber auch kein Bedenken hat, es als eine ſolche anzuerkennen, wenn die bisherigen Hebungen, — wiewohl eine ausdrückliche Bewilligung nicht vorhanden, — dennoch viele Jahre hindurch ſtattgefunden haben, in den Gemeine-Rechnungen verrechnet, und durch die kompetenten Behörden nicht monirt worden ſind.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 432.)

d) R. vom 24. April 1834 und vom 20. ej. M.

Digitized by Google

In Erwiederung auf den Ber. der ꝛc. Reg. vom 22. v. M. wird derſelben anliegend ein von dem Min. des J. und der P. unterm 20. d. M. an Sr. Exc. den Herrn Geh. Staatsminiſt. v. Klewitz, gerichtetes Schreiben abſchriftlich mitgetheilt. (Anl. a.) in welchem die Grundſätze, nach welchen bei Regulirung der Bürgerrechts- und Einzlehungsgelder in den Städten, in denen die revidirte St. O. gilt, zu verfahren iſt, ausführlich angegeben ſind.

Nach den daraus erſichtlichen Merkmalen hat die ꝛc. Reg. im vorliegenden, die Stadt N. N. betr. Falle ſowohl, wie in allen übrigen, zu beurtheilen, ob außer den nach §. 13. der St. O. geſtatteten Bürgerrechtsgeldern, auch noch die Erhebung der nach §. 32. ibid. nur unter gewiſſen Bedingungen zuläſſigen Einkaufsgelder gerechtfertigt erſcheint. Die desfallſigen Feſtſetzungen ſind in das Statut aufzunehmen, und in demſelben dem Miniſt. zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Normirung des Betrages der einzuführenden Sätze iſt gleichzeitig auf die bisherige Obſervanz, die Bedeutſamkeit des Orts, den Umfang der mit dem Bürgerrecht oder dem Einzuge überhaupt in Verbindung ſtehenden Nutzungen und Vortheile, endlich aber im Allgemeinen darauf, daß reſp. die Erwerbung des Bürgerrechts und die Niederlaſſung nicht zu ſehr erſchwert werde, zu ſehen. In zweifelhaften Fällen iſt über dieſen Punkt unter Angabe eines motivirten Gutachtens, die dieſſeitige Entſcheidung vor Einreichung des Statuts einzuholen, damit Abänderungen des letztern, wegen eines nur gegen den Betrag der Abgabe entſtehenden Bedenkens vermieden werden.

Berlin, den 24. April 1834.

Miniſt. des J. und der P.

a,

Ew. Exc. beehre ich mich auf das gef. Schr. vom 16. v. M. ergebenſt zu erwiedern, wie nach den Beſtimmungen der §§. 13 und 32. der rev. St. O. bei dem Eintritt in den Kommunal-Verband nur zweierlei Abgaben bedingungsweiſe ſtattfinden dürfen, nämlich Bürgerrechtsgelder und Einkaufsgelder. Von dieſen dürfen die erſteren, auf den Grund beſtehenden Herkommens oder neuer Feſtſetzung, jedoch unter allen Umſtänden fortan nur von denjenigen, welche das Bürgerrecht im Sinne der St. O. gewinnen, — die letzteren aber zwar von allen Neuanziehenden, ohne Rückſicht ob ſie zur Klaſſe der Bürger oder der Schutzverwandten gehören, jedoch überall nur in den durch das Statut näher zu bezeichnenden Fällen erhoben werden, wenn nämlich die neu eintretenden Mitglieder Antheile an den Nutzungen der §. 32. bezeichneten Beſtandtheile des Gemeinde-Vermögens erlangen, und bisher aus dieſem Grunde ſchon die Entrichtung eines Eintrittsgeldes ſtatt fand. Da nun nach §. 1. des Geſetzes, die Verfaſſung der Städte welchen die in Rede ſtehende St. O. verliehen wird, lediglich auf derſelben und den zu entwerfenden beſonderen Statuten beruht, mithin dadurch alle davon abweichende frühere in dieſer Beziehung ſtattgefundene Verhältniſſe, in ſofern ſie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, als aufgehoben betrachtet werden müſſen; ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch nur jene beiden Angaben der bezeichneten Art in dem angedeuteten Maaße geſetzlich zuläſſig ſind, jede weitere Ausdehnung der Befugniß, den Eintritt in die Klaſſe der Bürger oder der Schutzverwandten mit Einzugs- und Bürgerrechtsgeldern zu beſteuern, dagegen den Beſtimmungen und dem Sinne der St. O. zuwider iſt.

Wenn hiernach die mit dem Eingangs erwähnten Schreiben zu meiner Kenntniß gebrachten Anträge der Reg. zu Erfurt in Beziehung auf die Städte Erfurt und Schleuſingen an ſich unſtatthaft erſcheinen, ſo kann ich auch in den zu ihrer Unterſtützung hervorgehobenen beſonderen Motiven keinen Beweggrund finden, eine Ausnahme von jenen ohne Zweifel als die Regel zu betrachtenden geſetzlichen Beſtimmungen Allerh. Orts zu befürworten, indem ich die Bürgerrechts- und Eintrittsgelder weder für ein empfehlenswerthes Mittel zur Erhöhung der ſtädtiſchen Revenüen, noch für einen angemeſſenen Weg, der Niederlaſſung von Individuen zu ſteuern, deren baldige Verarmung zu befürchten, anzuerkennen vermag, vielmehr der Meinung bin, daß der erſte Zweck, durch Umlegung anderweitiger Kommunalſteuern innerhalb der geſetzlichen Grenzen beſſer erreicht, der zweite aber durch die beabſichtigten Schutzmittel gewöhnlich verfehlt wird, weil dürftige Neuanziehende ſich durch die von ihnen verlangte Abgabe in der Regel nicht von der Niederlaſſung abhalten, ſondern nur zur Beſchaffung des Eintrittsgeldes im Weg

von Anleihen verleiten laſſen, und ſo ihren Nahrungsſtand um ſo gewiſſer verſchlechtern.

Nicht minder aber erſcheint die von den ſtädtiſchen Behörden zu Erfurt beabſichtigte Erhebung einer jährlichen Einkommenſteuer von den Schutzverwandten unter der Benennung eines Schutzgeldes, aus den von Ew. Exc. ſelbſt hervorgehobenen Gründen unzuläſſig. ꝛc.

Indem Ew. Exc. ich die desfallſige Verf. an die Reg. ergebenſt anheimſtelle, bemerke ich noch, wie, auch abgeſehen von der beabſichtigten Ausdehnung auf alle Neuanziehende, eine Abgabe von 25. Rthl. für den Erwerb des Bürgerrechts im Sinne der St. O. in Schleuſingen unverhältnißmäßig hoch erſcheint, und als ſolche, nach Analogie der in anderen St. eingeführten Sätze, allermindeſtens bis auf etwa zehn Thaler ermäßigt werden müßte, wenn darauf eingegangen werden ſollte.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 431 — 436.)

Zuſ. 4. K. O. vom 14. November 1835, betr. das bei Einführung der revidirten Städteordnung ohne beſondere Gebühren zu gewinnende Bürgerrecht.

Auf Ihrem Ber. vom 13. v. M. ſetze Ich nach Ihrem Antrage aus den angeführten Gründen hierdurch feſt: daß bei Einführung der rev. St. O. ſowohl diejenigen Einwohner, welche die Vorſchrift im §. 15. zur Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt und zugleich verpflichtet, als auch diejenigen, welche nach §. 16. dazu zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ſind, daſſelbe mit den nach §. 11. damit verbundenen Befugniſſen unentgeldlich erhalten ſollen, ohne hiedurch eine Theilnahme an beſonderen Nutzungen der bisherigen Bürger zu erlangen[1]. Dieſe beſonderen Nutzungen verbleiben den bisher Berechtigten (§§. 30 u. f.), wogegen die näheren Beſtimmungen über die Entrichtung der Bürgerrechts- und Einkaufsgelder (§§. 13. und 32.) dem Statute vorbehalten werden.

(G. S. 1835. S. 233.)

Zuſ. 5. In Betr. der Freiheit der Soldaten von Bürgerrechtsgeldern vergl. Zuſ. 3. zum §. 19. der St. O. von 1808. (Oben S. 49.)

In dieſer Beziehung bemerke man auch noch:

a) Schreiben des Miniſt. des J. und d. P. vom 24. Juni 1833.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das ꝛc. Schr. vom 15. d. M. daß das Bürgerrecht, welches die Allerh. K. O. vom 20. März 1816[2]) vorausſetzt, allerdings ein anderes iſt, als dasjenige, welches die rev. St. O. einführt.

Im Jahre 1816 beſtand nämlich das Bürgerrecht nach §. 15 der St. O. vom 19. Novemb. 1808 in der Befugniß, im Polizeibezirk der Stadt ſtädliſche Gewerbe zu betreiben und ſtädtiſche Grundſtücke zu beſitzen. Da alſo damals ohne das Bürgerrecht eine bürgerliche Niederlaſſung in einer Stadt, in welcher die St. O. vom J. 1808 galt, nicht möglich war, ſo befahlen Sr. Maj., daß es, um den aus dem Felde zurückkehrenden Kriegern dieſe Niederlaſſung zu erleichtern, denjenigen unentgeldlich ertheilt werden ſoll; welche ihr Unvermögen zur Entrichtung der Gebühr auf die vorgeſchriebene Art beſcheinigten.

Nach der rev. St. O. dagegen §. 11 iſt das Bürgerrecht ein bloßes Ehrenrecht. Deshalb ſollen ſolches auch nur diejenigen zu erwerben befugt ſein, bei welchen wegen des Umfanges ihres Gewerbes oder Grundſtücks eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit der äußern Lage voraus zu ſetzen iſt, und folglich der Fall der Unvermögenheit nicht wohl eintreten kann: alle übrigen können auch ohne Bürgerrecht

---

1) Das R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 14. Auguſt 1835 (v. K. Annalen Bd. 19. S. 1030.) hatte bereits daſſelbe beſtimmt.

2) Vergl. Note 3 zu Zuſ. 3 zum §. 19. der St. O. von 1808. (Oben S. 49.)

Gewerbe treiben, und Grundſtücke von geringerem Umfange beſitzen. Eine Ausnahme von dieſer Regel iſt in der St. O. nicht gemacht, konnte auch im Verfolg der Allerh. K. O. vom 20. März 1816 nicht gemacht werden, weil die Niederlaſſung Aller, folglich auch der Soldaten, vom Bürgerrechte nicht mehr abhängig iſt; und da der Betrieb eines Gewerbes und der Beſitz eines Grundſtücks von dem zum Bürgerrechte erforderlichen Umfange immer das Vermögen vorausſetzt, die Bürgerrechtsgelder zu bezahlen, ſo wird die Allerh. K. O. vom 20. März 1816 in den Städten, in welchen die rev. St. O. gilt, niemals, oder doch äußerſten Falls nur ſelten ausnahmsweiſe zur Anwendung kommen können, vielleicht z. B. wenn ein Soldat, welcher die Feldzüge mitgemacht, ſeines Gewerbes wegen ein Haus von dem zur Bürgerrechtsgewinnung vorausgeſetzten beträchtlichen Werthe mit erborgtem Gelde erkauft hätte und doch nicht die Mittel beſäße, die Bürgerrechtsgelder zu bezahlen.

Da nun der Beſcheid des Mag. vom 16. April d. J. in obigem Sinne ertheilt iſt, ſo werden Ew. ꝛc. ſelbſt ermeſſen, daß ich denſelben als dem Geſ. entſprechend betrachten muß. Ich habe indeſſen für den Fall, daß nach dem nicht beigefügten Antwortſchreiben der Reg. dieſelbe dafür annähme, daß die K. O. vom 20. März 1816 überhaupt durch die rev. St. O. für aufgehoben zu erachten ſei, derſelben Abſchrift gegenwärtigen Schreibens zur Nachachtung mitgetheilt.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 436.)

b) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 14. October 1835.

Ihr Immediatgeſuch v. 22. v. M., die Erlangung des freien Bürgerrechts der Stadt Magdeburg betr., iſt aus dem Königl. Kab. ohne Allerh. Bemerkung hierher abgegeben. Das M. d. J. und d. P. kann es aber bei der eingereichten ꝛc. Verf. der dortigen ꝛc. Reg. v. 18. Aug. d. J. (Anl. a.) aus den darin angeführten Gründen nur bewenden laſſen. Die unter den Beilagen befindlichen Zeugniſſe entſprechen übrigens der Allerhöchſten Kab. O. v. 20. März 1816. nicht, da nach ſelbiger das Zeugniß zweier unbeſcholtener Bürger von M. erforderlich iſt, daß Sie die Koſten des Bürgerrechts zu bezahlen außer Stande ſind. Ein ſolches Zeugniß aber wird Ihnen kein unbeſcholtener Bürger ertheilen können, da derjenige, der ein Haus für 2800 Rthlr. zu kaufen im Stande iſt, auch im Stande ſein muß, die Bürgerrechtsgelder zu bezahlen.

Berlin den 14. Oktober 1835.

Miniſt. des J. und der P.

a.

Wir eröffnen Ihnen auf die Eingabe vom 25. Mai c., daß Ihnen die bei dem hieſigen Mag. auf den Grund Ihrer in den Kriegsjahren 18¹³/₁₅ geleiſteten Militairdienſte in Anſpruch genommene unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts, nicht bewilligt werden kann, da das Bürgerrecht, welches die Allerh. K. O. v. 20. März 1816 vorausſetzt, ein anderes iſt, als dasjenige, welches die revid. St. O. eingeführt hat.

Im Jahre 1816. beſtand das Bürgerrecht nach §. 15 der St. O. vom 19. Novbr. 1808. in der Befugniß, im Polizeibezirke der Stadt ſtädtiſche Gewerbe zu betreiben und ſtädtiſche Grundſtücke zu beſitzen. Da alſo damals ohne das Bürgerrecht eine bürgerliche Niederlaſſung in einer St., in welcher die St. O. v. J. 1808 galt, nicht möglich war, ſo befahlen Se. Maj., daß es um den aus dem Felde zurückkehrenden Kriegern dieſe Niederlaſſung zu erleichtern, denjenigen unentgeldlich ertheilt werden ſolle, welche ihr Unvermögen zur Entrichtung der Gebühr vorgeſchriebenermaaßen beſcheinigten. Nach der rev. St. O. ſollen aber nur diejenigen Einwohner zur Erwerbung des Bürgerrechts gehalten ſein, bei welchen wegen des Umfanges ihres Gewerbes oder Grundſtücks eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit der äußeren Lage vorauszuſetzen iſt, und folglich der Fall der Unvermögenheit nicht wohl eintreten kann. Alle unbemittelten Einwohner können dagegen auch ohne Bürgerrecht Gewerbe treiben und Grundſtücke von geringem Umfange beſitzen. Hiernach wird die Allerh. K. O. v. 20. März 1816. in den Städten, wo die revid. St. O. gilt, niemals, oder nur in den höchſt ſeltenen Fällen vielleicht zur Anwendung kommen können, wenn z. B. ein Soldat, der die Feldzüge mitgemacht, ſeines Gewerbes wegen ein Haus von dem zur Bürgerrechtsge-

winnung vorausgeſetzten beträchtlichen Werthe mit erborgtem Gelde erkauft hätte und nicht die Mittel beſäße, die Bürgerrechtsgelder zu bezahlen.

Da Sie nun ihr Haus nicht Behufs des Betriebes Ihres Gewerbes zu erkaufen nöthig gehabt haben, ſo findet auch die ged. Kab. O. auf Sie keine Anwendung und iſt daher kein Grund vorhanden, Sie von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes zu entbinden.

Magdeburg den 18. Auguſt 1835.

Königl. Reg. Abth. des I.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 1032—1034.)

Nothwendige Eigenſchaften zur Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 14. Nur ſolche Perſonen männlichen Geſchlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundſchaft oder Kuratel ſtehen, im Stadtbezirk ihren Wohnſitz nehmen, und unbeſcholten (§§. 19 und 20.) ſind, können das Bürgerrecht erwerben. Diejenigen, bei welchen ſich dieſe Vorausſetzungen finden, ſind zur Erwerbung des Bürgerrechts theils berechtigt und zugleich verpflichtet, theils zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, theils nicht berechtigt, ſo daß ſie daſſelbe nur durch freiwillige Verleihung erwerden können.

Zuſ. 1. Vergleiche St. O. von 1808 §§. 17. §§. 74 und 75.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des I. und d. P. vom 24. Februar 1836. Nur Perſonen, welche ihren Wohnſitz in der Stadt haben, brauchen das Bürgerrecht zu erwerben.

Auf E. E. Ber. v. 15. d. M., betr. die Feſtſetzung im §. 6. des Statuts für die Stadt Cottbus, nach welcher die Bewohner der Amtsvorſtädte und des Schloßgebietes daſelbſt, wenn ſie im Stadtbezirk Grundſtücke beſitzen, deren Umfang zur Gewinnung des Bürgerrechts im Allgemeinen verpflichtet, Bürger zu werden, gehalten ſein ſollen, erwiedere ich ergebenſt, daß ich nach dem Begriffe, welchen die rev. St. O. mit dem Bürgerrechte verbindet, nicht dafür ſtimmen kann, daß ſolchen Perſonen, welche nicht ihren Wohnſitz in der Stadt haben, die Verbindlichkeit auferlegt werde, daſſelbe bloß wegen eines Grundbeſitzes im Stadtbezirke zu gewinnen, weshalb bei Sr. Maj. dem Könige auf eine Aenderung des §. 14. der St. O. angetragen werden müßte.

Se. Maj. würden aber auch jedenfalls bei der Beſtätigung um deshalb Bedenken finden, weil den Stadtbehörden zu Cottbus nicht das Recht zugeſtanden werden kann, durch ihre Beſchlüſſe Perſonen, welche nicht zur Kommune gehören, Beſchränkungen und nicht geſetzlich begründete Verbindlichkeiten aufzulegen. Iſt aber wirklich die Verbindung zwiſchen der Stadt und den Amtsvorſtädten ſo eng, daß die Letzteren, der Lage der Sache nach, nur Theile der Stadt ausmachen, ſo kann nach §. 6 der rev. St. O. die Vereinigung ſelbſt ohne den Antrag der Betheiligten durch die Reg. angeordnet werden; und es kommt ſolchenfalls, wenn eine Verſtändigung zwiſchen den Intereſſenten nicht zu treffen iſt, darauf an, die nöthigen Einleitungen und Erörterungen zu veranlaſſen, um mich zu den nach §. 29. der Einführ.-Ordn. mir zuſtehenden Feſtſetzungen in den Stand zu ſetzen. Bis aber auf dieſem Wege die wirkliche Vereinigung erfolgt iſt, können die Bewohner der Amtsvorſtädte nur wie alle andere Fremde behandelt werden. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 142.)

Berechtigte und Verpflichtete.

§. 15. Berechtigt und zugleich verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts ſind:

a) Diejenigen, welche in dem Stadtbezirk ein Grund-Eigenthum haben, deſſen geringſter Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Rthlr., in größeren nicht über 2000 Rthlr. beſtimmt werden ſoll;

b) Diejenigen, welche im Stadtbezirke ein ſtehendes Gewerbe betreiben, und aus demſelben eine reine Einnahme beziehen, deren geringſter Betrag auf 200 bis 600 Rthlr. zu beſtimmen iſt.

Digitized by Google

Die genaue Beſtimmung der Sätze unter a und b ſoll das Statut enthalten.

Berechtigte.

§. 16. Berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Erwerbung des Bürgerrechts ſind Diejenigen, welche aus anderen Quellen ein reines Einkommen von wenigſtens 400 bis 1200 Rthlrn. nachweiſen, und wenigſtens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Die genaue Beſtimmung des Einkommens ſoll das Statut enthalten.

Freiwillige Verleihung.

§. 17. Diejenigen, bei welchen ſich die beſonderen Bedingungen der §§. 15 und 16 nicht finden, und welche dennoch perſönlichen Anſpruch auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben, können das Bürgerrecht durch einen übereinſtimmenden Beſchluß des Mag. und der Stadtverordneten erlangen.

Ehrenbürgerrecht.

§. 18. Die Stadtbehörden ſind auch befugt, ausgezeichneten Männern, die ſich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rückſicht auf ihren Wohnſitz, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, welches keine ſtädtiſche Verpflichtungen auferlegt.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §§. 17, 18, 19 u. 23.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 27. Juli 1833, betr. die Verpflichtung der Juſtizkommiſſarien, approbirten Aerzte und Chirurgen zur Gewinnung des Bürgerrechts. [1])

Der K. Reg. wird auf die Anfrage vom 10. d. M. überlaſſen, der geäußerten Anſicht gemäß, zu verfügen, daß auch in den Orten, in welchen die rev. St. O. gilt, Juſtiz-Kommiſſarien, approbirte Aerzte und Chirurgen nicht wegen ihrer in der gedachten Eigenſchaft betriebenen Geſchäfte, ſondern nur wegen des Beſitzes eines bürgerlichen Grundſtückes, oder wegen eines neben ihrer juriſtiſchen oder mediciniſchen Praxis zu betreibenden bürgerlichen Gewerbes, in ſofern Grundſtück und Gewerbe nach §. 15. der rev. St. O. zur Auflegung dieſer Verpflichtung geeignet ſind, zur Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten angehalten werden können.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 693.)

Zuſ. 3. Daß die älteren Geſetze über Gewinnung des Bürgerrechts durch die Beſtimmungen der revid. St. O. ausgeſchloſſen werden, beſtimmen die R. der Miniſt. des J. für Handels- u. G. Angelegenheiten und des J. und der P.

a) vom 25. December 1831.

Was die von der ꝛc. Reg. mittelſt Ber. vom 8. v. M. in Antrag gebrachte Abänderung der mit den Vorſchriften der rev. St. O. vom 17 März 1831 nicht zu vereinigenden Beſtimmungen der General-Innungs-Artikel vom 8. Januar 1780., wonach

1. jeder, welcher in eine Innung als Meiſter aufgenommen werden will, das Bürgerrecht an dem Orte, wo er ſich niederzulaſſen beabſichtigt, erwerben muß, und

2. ausländiſchen Meiſtern das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden ſoll,

---

[1]) Vergl. Zuſ. 1. Litt. B. sub d. zum §. 23. der St. O. von 1808. (Oben S. 60.)

betrifft; ſo bedarf es zwar keiner beſonderen Deklaration, wenn eine frühere geſetzliche Beſtimmung, als unvereinbar mit dem neuern G. durch dieſes aufgehoben wird, indem es ſich von ſelbſt verſteht, daß das neuere G. das ältere aufhebt, indeſſen haben die unterzeichneten Miniſt. gegen die von der ꝛc. Reg. beabſichtigte Erlaſſung der bezeichneten Bekanntmachung, in wie weit dieſelbe ſolche für nothwendig hält, nichts einzuwenden.

(v. K. Annalen Bd. 15. S. 778.)

b) vom 11. Januar 1832.

Der ꝛc. Reg. wird auf den Ber. vom 28. Nov. v. J. betr. die von dem Mag. zu Jüterbogk zur Entſcheidung geſtellten Fragen wegen Anwendung der St. O. vom 17. März 1831. auf die daſelbſt noch beſtehende Zunftverfaſſung, Nachſtehendes zu erkennen gegeben:

ad 1. unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß die Zünfte auch ſolche Gewerbetreibende aufnehmen müſſen, die nicht Bürger ſind, indem es ſich von ſelbſt verſteht, daß das neue G. (die St. O.) dem älteren (den Sächſiſchen General-Innungs-Art. vom 8. Januar 1780.) derogirt.

Eben ſo ſind:

ad 2. die Stadtbehörden nicht mehr für befugt zu achten, die Erwerbung ſtädtiſcher Grundſtücke von Seiten Auswärtiger zu beſchränken, oder die früher desfalls bezogenen Konceſſions-Gebühren zu erheben.

Sollte übrigens die Bürgerſchaft zu J. dieſe ihr ſelbſt zum Nachtheil gereichende zeitherige Einrichtung beizubehalten wünſchen, ſo würde das Nöthige dieſerhalb in die nach Vorſchrift der St. O. zu errichtende Statuten aufzunehmen, und dazu, da die Beſtimmung den allgemeinen G. derogirt, Allerh. Beſtätigung nothwendig ſein, welche zu befürworten die Miniſt. jedoch keine Veranlaſſung finden dürften.

(v. K. Annalen Bd. 16. S. 132.)

c) vom 11. Januar 1832.

Was die von der ꝛc. Reg. mittelſt Ber. vom 20. v. Mts. in Antrag gebrachte Abänderung der mit den Vorſchriften der rev. St. O. vom 17. März 1831 nicht vereinigenden Beſtimmungen der Sächſiſchen General-Innungs-Art. vom 8. Januar 1780, wonach jeder, welcher in eine Innung als Meiſter aufgenommen werden will, das Bürgerrecht an dem Orte, wo er ſich niederzulaſſen beabſichtigt, erwerben muß, betrifft, ſo bedarf es zwar keiner beſonderen Dekl., wenn eine frühere geſetzliche Beſtimmung, als unvereinbar mit dem neueren G. durch dieſes aufgehoben wird, indem es ſich von ſelbſt verſteht, daß das neuere G. das ältere aufhebt, indeſſen haben die unterzeichneten Miniſt. gegen die von der ꝛc. Reg. beabſichtigte Erlaſſung einer Bekanntmachung, worin dies ausgeſprochen iſt, in ſo weit dieſelbe ſolche für nothwendig hält, nichts einzuwenden. (Anl. a.)

Berlin, den 11. Januar 1832.

Miniſt. des J. für H. und G. v. Schuckmann.

Miniſt. des J. und der P. v. Brenn.

a.

Nach den in den vormals Sächſiſchen Gebietstheilen unſers Bezirks noch geltenden General-Innungs-Art. vom 8. Januar 1780. iſt im Kap. III. §. 13. die Erlangung des Bürgerrechts, als Bedingung der Aufnahme in eine Zunft, mithin auch als Bedingung der Betreibung eines der zünftigen Gewerbe aufgeſtellt.

Da indeß nach der rev. St. O. vom 17. März 1831. §. 15. das Bürgerrecht von allen denjenigen, die nicht ein beſonderes Vermögen beſitzen, nicht eher erworben werden kann, als bis ſie aus einem ſtehenden Gewerbe ein beſtimmtes Einkommen nachzuweiſen vermögen, folglich die Möglichkeit des Gewerbes der vor Erlangung des Bürgerrechts für ſie nothwendig vorausgeſetzt iſt, dieſe Möglichkeit aber bei der Fortdauer jenes Grundſatzes der Sächſiſchen Gewerbebetriebes ausgeſchloſſen würde; ſo erſcheint die obige Beſtimmung der General-Innungs-Art. mit der St.-O. ganz unvereinbar, und muß daher, ſo wie die gleichlautenden Beſtimmungen der einzelnen Special-Innungs-Art., durch die Einfüh-

rung der St. O. in der Niederlauſitz ſelbſtredend als aufgehoben angeſehen werden.

Es kann daher forlan nur der Grundſatz der rev. St. O. §. 28., wonach auch Schutzverwandte Gewerbe betreiben können, zur Anwendung kommen, und ſoweit der Beſitz des Bürgerrechts weder als Bedingung des Gewerbebetriebs ſelbſt, noch als Bedingung der Aufnahme in eine Innung angeſehen werden, weshalb künftig keine Innung in einer Stadt, wo das neue G. eingeführt iſt, die Ertheilung des Meiſterrechts wegen Mangel des Bürgerrechts verſagen darf.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, weiſen wir die Innungen an, ſich darnach genau zu achten, die betr. Mag. aber, für die Befolgung dieſer Beſtimmung Sorge zu tragen. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 16. S. 133 u. 134.)

Verſagung und Entziehung des Bürgerrechts: a) nach feſtſtehenden Regeln.

§. 19. Das Bürgerrecht ſoll denjenigen verſagt, und, wenn es ſchon erlangt iſt, wieder entzogen werden, welche wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthauſe oder einer härteren Strafart, oder aber wegen Meineides, Diebſtahls oder qualificirten Betruges zu irgend einer Criminal-Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ſind.

Eine anhängige Criminal-Unterſuchung und ein eröffneter Konkurs macht die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entſcheidung der Sache unzuläſſig.

Zuſ. Beſtrafung wegen fahrläſſigen Bankeruts hat Verluſt des Bürgerrechts zur Folge.

a) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 19. Oktbr. 1837.

Die in dem Schreiben E. E. v. 27. Aug. d. J. geäußerten Bedenken gegen die Anwendbarkeit des §. 19. der rev. St. O. auf den wegen fahrläſſigen Bankeruts zu einer Criminalſtrafe verurtheilten Kaufmann N., kann ich nicht für begründet halten. Das A. L. R. klaſſificirt den fahrläſſigen Bankerut unter den Betrug des Publikums, und ſieht ihn als eine Species des qualificirten Betruges an. Es geht dies aus der ganzen Ordnung dieſer Lehre im Strafrecht und aus dem Marginale hervor, womit die im §. 1256 enthaltene Begriffsbeſtimmung eines ſtrafbaren Betruges keinesweges im Widerſpruch ſteht. Denn das Strafbare des Bankeruts liegt grade in der mit der Vermögens-Inſufficienz verbundenen Täuſchung des Kredits, die bei allen Arten des Bankeruts vorausgeſetzt wird, und immer die vorſätzliche Veranlaſſung eines Irrthums involvirt, wodurch Jemand an ſeinem Rechte gekränkt werden ſoll. Dieſe Merkmale ſind namentlich in allen Fällen vorhanden, in denen das Strafrecht einen fahrläſſigen Bankerut annimmt. Denn nach dem L. R. iſt derjenige ein fahrläſſiger Bankerotirer, welcher

1. zu einer Zeit, da er wußte, daß ſein gegenwärtiges Vermögen zur Zahlung ſeiner Schulden nicht mehr hinreiche, mit Verheimlichung ſeines Vermögenszuſtandes neue Schulden macht und dadurch den Verluſt ſeiner Gläubiger vergrößert, oder der

2. bei der Unzulänglichkeit ſeines Vermögens, den Reſt deſſelben zu ſeinen eigenen oder der Seinigen Bedürfniſſen verzehrt und dadurch ſeinen Gläubigern entzieht.

In dieſen Fällen liegt jedesmal eine durch Täuſchung des Kredits verurſachte Vermögensbeſchädigung, alſo ein Betrug vor, der, weil er gegen das Publikum verübt wird, ein qualificirter iſt. Mit Unrecht glaubt die Reg. in P., daß in dem wörtlichen Unterſchiede, den das L. R. zwiſchen betrügeriſchen, fahrläſſigen, muthwilligen und unbeſonnenen Bankerut macht, auch ein materieller Gegenſatz zwiſchen einem Bankerut, der einen Betrug enthalte, und drei Arten von Bankeruts, die keinen Betrug enthalten, liege. Die Terminologie iſt nur von dem

modus der Kredit-Täuſchung — die an ſich ſchon einen Betrug enthält — entnommen, nach dem ſich der Grad der Strafbarkeit beſtimmt. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1016.)

b) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 13. December 1837.

Sie ſind im Irrthum, wenn Sie, laut Ihrer Beſchwerdeſchrift vom 8. d. M., wegen der Ihnen von den dortigen Stadtbehörden verweigerten Wiederertheilung des früheren Bürgerrechts, glauben, daß durch die von Sr. Maj. dem Könige Ihnen zu Theil gewordene Gnade, durch welche die vom Richter Ihnen diktirte Strafe erlaſſen worden, auch die ſonſtigen Folgen des fahrläſſigen Bankeruts aufgehoben worden ſind. Daß ein ſolcher Betrug als quatificirter Betrug anzuſehen ſei, unterliegt nach der ganzen Aufſtellung im A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1328. ff. keinem Zweifel, daher auch die Folgen deſſelben, welche außer der Ihnen erlaſſenen Strafe eintreten, vom Miniſt. nicht aufgehoden werden können. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1017.)

b) nach dem Ermeſſen der Stadtbehörden;

§. 20. Die Stadtbehörden haben die Befugniß, das Bürgerrecht Demjenigen zu verſagen oder zu entziehen, welcher außer den Fällen des §. 19. zu irgend einer Criminalſtrafe verurtheilt oder in irgend einer Criminal-Unterſuchung nur vorläufig freigeſprochen iſt.

Es kann auch Demjenigen verſagt oder wieder entzogen werden, welcher ſich durch einzelne Handlungen oder durch ſeine Lebensweiſe die öffenttiche Verachtung zugezogen hat.

§. 21. In den Fällen des §. 20. ſoll die Verſagung des Bürgerrechts vom Mag. nur nach eingeholtem Gutachten der Stadtverordneten verfügt werden.

Bei der Einziehung deſſelben hat aber der Mag. die zum Grunde liegenden Thatſachen zu unterſuchen und feſtzuſtellen, demnächſt den Augeſchuldigten mit ſeiner Vertheidigung zu hören, und die Verhandlungen den Stadtverordneten zum Beſchluſſe vorlegen zu laſſen, welcher jedoch der Beſtätigung des Mag. bedarf.

Sowohl bei der Verſagung, als bei der Entziehung des Bürgerrechts iſt gegen den Beſchluß der Stadtbehörden der Rekurs an die vorgeſetzte Staats-Behörde zuläſſig.

Zuſ. 1. Vergleiche St. O. von 1808. §§. 17 — 22. u. 39.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 20. Februar 1838, betr. die Entziehung der ſtädtiſchen Ehrenrechte wegen Holzdiebſtahls.

Die ꝛc. Reg. erhält anliegend eine Eingabe des Mag. zu R., worin derſelbe ſich darüber deſchwert, daß die Stadt gezwungen werden ſoll, dem wegen eines Holzdiebſtahls beſtraften Bürger N. das Bürgerrecht zu belaſſen.

Wenn die ꝛc. Reg. behauptet, daß ein beſtrafter Hotzdiebſtahl nicht eine ſolche einzelne Handtung ſei, welche Jemanden die öffentliche Verachtung zuziehen und wegen welcher daher einem Einwohner das Bürgerrecht nach §. 20. der rev. St. O. verſagt, oder wieder entzogen werden könne; ſo kann ich dieſer Anſicht nicht beiſtimmen, und muß es für höchſt bedenklich und dem Sinne und Geiſte der St. O. für wiederſprechend halten, daß eine Bürgerſchaft gezwungen werden ſoll, einem beſtraften Diebe, ſo klein auch das Objekt des Diebſtahls geweſen ſein möge, die Theilnahme an den ſtädtiſchen Ehrenrechten einzuräumen. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 137.)

Aufgegebener Wohnſitz.

§. 22. Wer ſeinen Wohnſitz in der Stadt aufgiebt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als ſolcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erktärung Derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfriſt nach ſeiner Entfernung einen Steltvertreter zur Erfüllung ſeiner bürgerlichen Obliegenheiten beſtellt hat.

Digitized by Google

Ruhendes Bürgerrecht.

§. 23. Das Bürgerrecht ruhet, wenn ein Bürger auf längere Zeit abweſend iſt, ohne den Wohnſitz im Stadtbezirk förmlich aufzugeben, wenn er unter Kuratel kommt, wenn er in Criminal-Unterſuchung oder Konkurs verfällt, und endlich, wenn er die §§. 15. und 16. beſtimmten Eigenſchaften verliert, ohne die im §. 17. zugelaſſene Ausnahme zu bewirken.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. vom 1808. §§. 37. und 38.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 7. Oktober 1837.

Da, wie den Stadt-Verordneten zu N. auf Ihr Geſuch vom 2. v. M. um Aufhebung der wider den N. verfügten Suspenſion der Funktion als Stadt-Verordneter zum Beſcheide gereicht, die Vorſchrift der St. O. §. 23, daß, wenn Jemand in Crim. Unterſuchung verfällt, deſſen Bürgerrecht ruhen ſoll, eine ganz beſtimmte und unbedingte iſt, ſo kann das Miniſt. denjenigen, bei welchem das Gericht Gründe zur Eröffnung der Crim. Unterſuchung gefunden, auf Verwendung der Stadtverordneten nicht von den Folgen jener geſetzlichen Vorſchrift freiſprechen. Der von den Bittſtellern allegirte §. 103. ibid. iſt bloß auf den Mag. und deſſen Unterbeamte zu beziehen, wie die Ueberſchrift des Tit. VII. hinreichend beweiſt ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1009.)

Titel IV.

Von den Schutzverwandten.

Schutzverwandte.

§. 24. Schutzverwandte ſind Diejenigen, welche, ohne Bürger zu ſein, ihren Wohnſitz im Stadtbezirke haben.

§. 25. Sie können an den öffentlichen Geſchäften durch Abſtimmung bei den Wahlen nicht Theil nehmen.

§. 26. Dagegen können ſie, gleich den Bürgern, ſtädtiſche Grundſtücke erwerben, und Gewerbe betreiben.

§. 27. In welchen Fällen ſie zu Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet ſind, iſt im §. 15. beſtimmt.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808. §§. 40—43. cf. §. 5.

Titel V.

Von der Stadtgemeine.

I. Mitglieder der Gemeine.

§. 28. Die Stadtgemeine beſteht aus ſämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirkes (Bürgern und Schutzverwandten).

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 29. Die Mitglieder der Gemeine (§. 28.), ſollen an deren Rechten und Verpflichtungen unter folgenden näheren Beſtimmungen Antheil nehmen.

1. Rechte. a. Allgemeine Regel.

§. 30. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeine ſollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daſelbſt beſtehenden Verfaſſung verwendet werden.

b. Kämmereivermögen.

§. 31. An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Beſtreitung von Gemeineausgaben beſtimmt war (Kämmereivermögen), ſoll daher auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsrecht zuſtehen.

Zuſ. 1. Vergleiche St. O. von 1808. §§. 44. 46. 52. 53. 67. 68.

Zuſ. 2. Vergleiche K. O. vom 29. Mai 1834. zum §. 10. Litt. e. des G. vom 11. Juli 1822. (Oben S. 101.)

c. Bürgervermögen.

§. 32. Dagegen ſoll dasjenige Vermögen der Gemeine, welches bisher von allen Einwohnern, oder von den Bürgern, oder den Schutzverwandten allein benutzt wurde, auch ferner nach dieſem Herkommen behandelt werden. Das Statut ſoll die Beſtandtheile dieſes Vermögens genau beſtimmen; desgleichen ſoll es die dazu berechtigten Perſonen, und das von dem Neuanziehenden nach dem Herkommen etwa zu entrichtende Einkaufsgeld, angeben.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) St. O. von 1808. §§. 44. 53.

b) Zuſ. 3. zum §. 13. der revid. St. O. (Oben S. 269.)

Zuſ. 2. In Betreff der Erhebung von Einkaufsgeldern bemerkt:

a) das R. des Miniſt. des J. und der P. vom 17. Mai 1837.

In Erwiederung auf den Ber. v. 8. d. M., die Beſchwerde des Kanzlei-Aſſiſtenten N. zu Seehauſen betr., wird die ꝛc. Reg. darauf aufmerkſam gemacht, daß ein Einkaufsgeld, für die Theilnahme an Nutzungen auch von ſolchen Perſonen erhoben, welche auf dieſe Theilnahme keinen Anſpruch machen, und ihren Verhältniſſen nach, keinen Vortheil davon beziehen können, nichts weiter, als ein allgemeines Einzugsgeld iſt, welches ohne geſetzlichen Grund die Anſiedelung erſchwert, und daher ſo wenig nach §. 32. der rev. St. O., als nach der Min. Verf. v. 17. März 1832. (Anl. a) ſtattfinden kann, indem auch die letztere vorausgeſetzt, daß der Neuanziehende an den Nutzungen Theil nehmen wolle. Hiernach iſt der ꝛc N., ſo lange er an den beſonderen Nutzungen, als Raff- und Leſeholz, Weide u. dergl. keinen Antheil verlangt, mit desfallſigen Anſinnungen zu verſchonen.

Die allgemeinen Vortheile des Gemeindeverbandes, als Armen- und Krankenanſtalten, öffenliche Brunnen und dergleichen, gehören überhaupt nicht in die Zahl ſolcher beſonderen Nutzungen, und der Umſtand, daß die allgemeinen Kommunalbedürfniſſe in Seehauſen, aus dem Kommunalvermögen beſtritten werden, kann zu Motivirung des Anſpruchs gar nicht dienen, da Jeder, der ſich in einer Stadt niederläßt, eben dadurch auch ſofort, zu den allgemeinen Bedürfniſſen, auch wenn ſie vor ſeinem Anzuge entſtanden ſind, beitragspflichtig wird, und zugleich auf die Theilnahme an den allgemeinen Anſtalten ein Recht erhält. Einkaufsgelder können daher allenthalben nur da ſtattfinden, wo damit auch die von dem Betheiligten in Anſpruch genommene Theilnahme an beſonderen perſönlichen Nutzungen erworben wird.

Berlin, den 17. Mai 1837.

Königl. Miniſt. des J. und der P.

a.

ꝛc. Nach den vom Miniſt. des J. in Anwendung gebrachten Grundſätzen darf die bloße Niederlaſſung an keinem Orte durch willkührliche Einführung von Einzugsgeldern erſchwert werden. Wenn aber in Folge der Niederlaſſung Jemand nicht bloß ſeine Kräfte zur Erwerbung ſeines Unterhaltes im Orte frei gebrauchen, ſondern auch an Nutzungen des Kommunal-Vermögens Theil nehmen will, ſo iſt es dann unbedenklich, ein gewiſſes, unter Genehmigung der ꝛc. Reg. feſtzuſetzendes Einkaufsgeld dafür entrichten zu laſſen. Da aber der Werth der Nutzungen allein den Maaßſtab für die Höhe dieſes Einkaufsgeldes, wobei doch immer eine gewiſſe Mäßigung beobachtet werden muß, gewähren kann, ſo iſt kein ausreichender Grund vorhanden, dabei, ſo wie in den zur Sprache gebrachten

Fällen geſchehen zu ſein ſcheint, zwiſchen Einheimiſchen und Fremden, oder zwiſchen Männern und Frauen, einen Unterſchied zu machen. Mag auch da, wo die Sache durch lange Obſervanz regulirt worden, ohne Veranlaſſung keine Aenderung verfügt werden, ſo wird doch bei allen neuen Regulirungen auf obige Grundſätze Rückſicht zu nehmen ſein.

Berlin, den 17. März 1832.

Der Min. des J. und der P.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 441.)

b) das R. des Miniſt. des J. und der P. vom 17. Juni 1837. sub No. 1.

1. Die neue Einführung eines Einzugsgeldes von den Schutzverwandten iſt geſetzlich unzuläßig, da nach §. 32. ein Einkaufsgeld nur da ferner zu erheben, und im Statute auszudrücken iſt, wo es nach dem Herkommen bereits beſteht. Wollen die Stadtverordneten und der Mag. in N., wo ein ſolches nicht beſteht, und auch keine Nutzungen vertheilt werden, ein Grundſtück hergeben, um die Nutzungen an die Schutzverwandten zu vertheilen, ſo würden in Ermangelung eines Herkommens von den letztern immer nur diejenigen das Einkaufsgeld zu erlegen haben, welche freiwillig an den Nutzungen Theil nehmen wollen. Keiner aber würde zu dieſer Theilnahme und zur Zahlung des Einkaufsgeldes gezwungen werden können.

(v. K Annalen Bd. 21. S. 425.)

d. Nutzungsrechte außer der Gemeine.

§. 33. Auf das Vermögen von Korporationen und Stiftungen, ſowie auf dasjenige, welches einzelnen Klaſſen der Einw., z. B. den Hauseigenthümern, angehört, haben die Mitglieder der Gemeine als ſolche keinen Anſpruch.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808. §. 54.

2. Verpflichtungen. A. Der Stadt ſelbſt.

§. 34. Die Stadtgemeine iſt zu allen Leiſtungen verpflichtet, welche das ſtädtiſche Bedürfniß erfordert.

B. Der einzelnen Einwohner. a. Regel.

§. 35. Inſofern zu dieſen Leiſtungen das Kämmereivermögen (§. 31.) nicht hinreicht, ſind alle einzelne Mitglieder der Gemeine gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeiträge und perſönliche Dienſte zu leiſten.

Kunſt- und handwerksmäßige Arbeiten können jedoch als ſolche Dienſte nicht verlangt werden.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §§. 26. 30. 56. 57. cf. §§. 44. 67. 68.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 11. Februar 1838. Schutzverwandte dürfen nicht mit beſonderen Steuern belegt werden.

Dem Mag. wird auf die Beſchwerde vom 28. Aug. v. J. hiermit eröffnet, daß die Verf. der ꝛc. Reg. vom 20. Juli v. J., wodurch die fernere Erhebung des ſogenannten Schutzgeldes von 1 Rthlr. jährlich unterſagt wird, beſtätigt werden muß. Nach der rev. St. O. iſt es nämlich unzuläſſig, die Schutzverwandten mit beſonderen Steuern zu belegen, und deren Erhebung würde auch im vorliegenden Falle um ſo weniger gerechtfertigt ſein, als, ſo viel hier bekannt iſt, die Bürger, welche kein Grundeigenthum beſitzen, außer den, allen Einw. zur Laſt fallenden indirekten Abgaben, gar keine eigentliche Kommunalabgaben entrichten, ſo daß alſo in vielen Fällen die Schutzverwandten mehr Steuern als die Bürger zu tragen hätten. Letztere haben zwar bei Gewinnung des Bürgerrechts das ſogenannte Bürgerrechtsgeld zu zahlen; allein daſſelbe wird nur ein für allemal und nicht wie das Schutzgeld alljährlich entrichtet; und überdies wird dadurch die

Theilnahme an den Rechten der Bürger gewonnen, von welchen die Schutzverwandten ausgeſchloſſen ſind. Der Mag. hat deshalb die fernere Erhebung des Schutzgeldes zu unterlaſſen ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 22. S 138.)

Zuſ. 3. Die Verordn. vom 31. März 1833, betr. die Regulirung der während der weſtphäliſchen Zwiſchen-Regierung entſtandenen Verhältniſſe, zwiſchen den Dominien und Gemeinen, in den zur Provinz Sachſen gehörigen, ehemals weſtphäliſchen Landestheilen, beſtimmt im §. 4:

Wenn bei den allgemeinen Verwaltungskoſten, inſonderheit bei den Beſoldungen der Bürgermeiſter, Schulzen und anderer Gemeinebeamten auf die Beiträge der Güter gerechnet worden iſt, ſo ſollen die Beiträge derſelben zu dieſem Behufe, damit die Gemeineglieder nicht in Folge der Trennung mehr belaſtet werden, ſo lange fortdauern, bis durch Abgang der zeitherigen Beamten oder auf ſonſtige Weiſe eine Verminderung der Koſten bewirkt werden kann.

Die Remunerirung aller neu anzuſtellenden Beamten iſt bloß mit Rückſicht auf die Bedürfniſſe der Gemeine auszuwerfen, und der letzteren deren Aufbringung allein zu überlaſſen.

(G. S. 1833. S. 63.)

Dazu:

R. des Miniſt. des J. und der P. vom 3. December 1836.

In der Sache, die Auseinanderſetzung der Stadt R. mit den beiden dortigen Rittergütern betr., muß ich den vom Mag. und den Stadtverordneten gegen das Reſolut ꝛc. eingelegten Rekurs für wohl ſubſtantiirt erkennen.

Der Grund, auf welchen hauptſächlich das Reſ. geſtützt iſt, daß nämlich die im §. 4. der V. vom 31. März 1833. (G. S. S. 62.) ausgeſprochene Vorausſetzung nicht eintrete, weil die Stadt auch künftig bei der Beſoldung des Bürgermeiſters und Stadtſekretairs nichts werde erſparen können und daher bei Normirung dieſer Beſoldungen auf die Beiträge der Güter nicht gerechnet ſein könne, iſt nämlich nicht haltbar.

Es iſt nicht abzuſehen, warum eine Stadt von kaum 1000 Einw. künftig, bei einer Veränderung in den Perſonen, ihre Verwaltung nicht bedeutend wohlfeiler ſollte einrichten können, zumal wenn ſie erkennt, daß beim Wegfalle der Beiträge der Rittergüter, auf welche bei der Anſtellung der Beamten mit zu rechnen war, den übrigen Einw. die jetzigen Verwaltungskoſten zu ſchwer fallen. Nicht nur wird ſie beim Abgange des Stadtſekretairs und beim Verfluß der Dienſtzeit des Bürgermeiſters, dem Letzteren die Verpflichtung auflegen können, die jedenfalls ſehr geringfügigen Schreibereien, vielleicht gegen eine mäßige Entſchädigung, ſelbſt zu beſorgen, ſondern ſie wird auch darauf antragen können, überhaupt in den Stand der Landgemeinden überzugehen, und ſich darnach eine wohlfeilere Verwaltung einzurichten. Der Beweis, daß dies wirklich geſchehen werde, iſt im voraus um ſo weniger zu verlangen, als die dann, wenn der Fall eintritt, zu faſſende Entſchließung nicht einmal von den jetzt fungirenden Perſonen abhängen dürfte. Es genügt, daß auf dieſem Wege eine Verminderung der Koſten künftig augenſcheinlich bewirkt werden kann, und auch bereits bei Anſtellung der jetzigen Beamten hätte bewirkt werden können, wenn bei der vor Erlaſſung der V. v. 31. März 1833 erfolgten Anſtellung derſelben nicht auf die Beiträge der Güter gerechnet worden wäre.

Da nun auch die Allerh. Abſicht, nach welcher die Gemeindemitglieder nicht in Folge der Trennung mehr belaſtet werden ſollen, im G. deutlich ausgeſprochen iſt, und ſich daraus ergiebt, daß zwar die Rittergutsbeſitzer für die Folge von einer ihnen läſtigen und meiſtens unnützlichen Verbindung haben befreit, die Gemeinden aber haben in den Stand geſetzt werden ſollen, ohne augenblickliche Erhöhung ihrer Laſten nach und nach ihre Einrichtungen und die damit verbundenen Koſten in ſo weit zu beſchränken, als es, nachdem die eigentlichen Gemeinbemitglieder allein dieſe Koſten tragen müſſen, für zuläſſig erkannt werden möchte; und da ſich ferner ergiebt, daß die Stadt R. aus ihrem Gemeinde-Vermögen

ihr Gemeinde-Bedürfniß, wie es zur Zeit der Trennung beſtand, ohne anſehnliche Beiträge der Gemeindemitglieder nicht beſtreiten kann, welche Beiträge, wenn die frühere Verbindlichkeit der Rittergüter, zur Beſoldung des Bürgermeiſters und Stadtſekretairs beizutragen, ſofort aufhörte, der Allerh. Abſicht entgegen, in Folge des G. ſogleich bedeutend erhöht werden müßten: ſo ertheile ich, unter Zurückweiſung des von dem Oberamtmann R. eingelegten Rekurſes, die Entſcheidung dahin:
daß die beiden mit der Stadt N. verbunden geweſenen und in Folge der V. v. 31. März 1833. von derſelben getrennten Rittergüter zur Beſoldung der bei Publikation dieſer V. bereits angeſtellt geweſenen Beamten, namentlich des Bürgermeiſters, Stadtſekretairs, Steuereinnehmers, Kämmerei-Kaſſen-Rendanten und Rathsdieners nach der vor Publikation geb. V. ſtattgefundenen Vertheilungsart ſo lange beizutragen verpflichtet ſind, bis durch Abgang der zeitherigen Beamten oder auf ſonſtige Weiſe der Fall eintritt, daß eine Verminderung der Koſten zu bewirken möglich geworden, wogegen die Kommune nach Anſtellung neuer Beamten die Koſten für die neu Angeſtellten auch dann allein übernehmen muß, wenn ſie dabei die Gelegenheit, die Koſten zu vermindern, nicht hat benutzen können oder wollen.

Sollten ſich durch Erſparungen in den ſonſtigen Ausgaben immittelſt die Beiträge der übrigen Einwohner vermindern; ſo ſoll auch eine verhältnißmäßige Verminderung der Beiträge der Rittergüter ſtattfinden.
(v. K. Annalen Bd. 20. S. 922.)

Deren Anwendung auf Stadtſchulden.

§. 36. Die Beitragspflicht der Einzelnen (§. 35.) erſtreckt ſich auch auf die Verzinſung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Stadt, und es bedarf deshalb keiner beſonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder der Gemeinde.

Anfang und Ende der Verpflichtung.

§. 37. Die Verpflichtung der Einzelnen zu ſolchen Leiſtungen (§§. 35. 36.) fängt ohne beſondere Erklärung mit dem erſten Verfalltage an, welcher ſeit ihrem in der Stadt genommenen Wohnſitze eingetreten iſt. Wenn ſie ihr Verhältniß zur Stadt aufgeben, ſo dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort, und hört mit demſelben auf.

Zuſ. Vergleiche St. O. von 1808. §§. 61. 62.

b) Abweichende Beſtimmungen.

aa) Beſchränkung und Verpflichtung. Militairperſonen.

§. 38. Servisberechtigte aktive Militairperſonen und auf Inaktivitäts-Gehalt geſetzte Offiziere und Militairbeamte ſind von allen Beiträgen zu Gemeinelaſten, ſo wie von allen perſönlichen Dienſten frei, in ſofern ſie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Doch ſoll dieſe Befreiung ſich nicht auf Zuſchläge zu indirekten Verbrauchſteuern beziehen, wenn nicht durch beſondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen feſtgeſetzt ſind.

Desgleichen ſoll dieſe Befreiung nicht auf ſolche Leiſtungen bezogen werden, wovon ſie als Grundeigenthümer betroffen werden möchten.

Zuſ. Vergl. die K. O. vom 29. Mai 1834, betr. die Verhältniſſe der ſervisberechtigten Militairperſonen und auf Inaktivitätsgehalt geſetzten Offiziere und Militairbeamte in Beziehung auf Kommunal-Laſten, zum §. 44. der St. O. von 1808.
(Oben Seite 101.)

Dazu:

a) R. des Miniſt. des Krieges, und des J. und der P. vom 15. Juli 1836.

Da ꝛc. nach §. 39. der revid. St. O. und nach der Allerh. K. O. vom 29. Mai 1834. Militairperſonen und Militairbeamte nur in ſofern von Beiträgen und Leiſtungen zu den Kommunal-Bedürfniſſen frei ſein ſollen, als ſie nicht Bürger ſind, der Garniſon-Stabsarzt Dr. N. zu N., aber Bürger iſt, ſo ergiebt ſich hieraus, daß derſelbe von allem Vermögen und Einkommen, welches er außer ſeinem Militairgehalte beſitzt, alſo auch von ſeiner bürgerlichen Praxis zu den Kommunal-Laſten der Stadt N. gleich allen übrigen Bürgern, beitragen muß. Hiernach ꝛc. (v. K. Annalen Bd. 20. S. 657.)

b) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 23. Juli 1836.

Es iſt neuerlich in mehreren Städten von den Kommunalbehörden der Verſuch gemacht worden, die Militair-Aerzte wegen ihrer ärztlichen Praxis auch dann zur Kommunalſteuer anzuziehen, wenn ſie nicht Bürger des Orts ſind. Dies widerſpricht der Vorſchrift der revid. St. O. §. 38. und der Allerh. K. O. v. 29. Mai 1834, nach welcher Militairperſonen und Militairbeamte von Gemeinelaſten und perſönlichen Dienſten frei ſein ſollen, in ſofern ſie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Tritt dieſer letztere Fall nicht ein, ſo kann einem Militair-Arzte, der als ſolcher weder Bürger noch Schutzverwandter der Stadt iſt, wegen der Ausübung ärztlicher oder chirurgiſcher Praxis ſo wenig ein Beitrag zu den Kommunalſteuern angeſonnen werden, als einem Arzte aus einem anderen Orte, welchen man zu gelegentlicher Ausübung ſeiner Kunſt in eine Stadt ruft ꝛc. (v. K. Annalen Bd. 21. S. 447.)

Staatsdiener.

§. 39. Wegen der Beiträge der beſoldeten Staatsdiener ſollen die Vorſchriften des G. vom 11. Julius 1822. §§. 1 — 7 und §§. 9 — 12 angewendet werden. Durch die daſelbſt beſtimmten Geldbeiträge bleiben ſie von perſönlichen Dienſten frei. In ſofern ſie aber Bürger oder Grundeigenthümer ſind, oder Gewerbe treiben, haben ſie die Befugniß, Stellvertreter zu beſtellen, oder auch nach Uebereinkunft mit der Stadtbehörde oder Entſcheidung der Reg. eine Geldvergütung dafür zu leiſten.
Die Vorſchriften dieſes Paragraphen ſind auch auf die ſtädtiſchen Beamten anzuwenden.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §§. 31, 44, 67, 68.

Zuſ. 2. Das G. vom 11. Juli 1822, nebſt deſſen Ergänzungen und Erläuterungen, vergl. zum §. 44. der St. O. von 1808. Zuſ. 3. (Oben S. 81. ff.)

Bewohner der Feldmark.

§. 40. Mitglieder der Stadtgemeine, welche außerhalb der Stadt und den Vorſtädten wohnen, ſind von perſönlichen Beiträgen zu ſolchen Anſtalten frei, wovon ſie wegen ihrer Wohnungsverhältniſſe keinen Vortheil ziehen.

Zuſ. 1. Vergleiche St. O. von 1808. §. 32.

Zuſ. 2. R. der Miniſt. des J. und der P., und der F. vom 31. März 1838, betr. die Heranziehung der in ſtädtiſchen Feldmarken anſäſſigen Forenſen zu Kommunal-Steuern.

Nach der hier beifolgenden Beſchwerde der in der Stadtfeldmark von N. anſäßigen Forenſen ſcheint allerdings die Aufbringung der dortigen Kommunal-Steuer denſelben zu einer, der Billigkeit nach, nicht ungegründeten Beſchwerde zu gereichen, und eine Modifikation des unterm 21. November v. J. nur noch

für das vergangene Jahr genehmigten Steuerfußes zu erfordern. Denn es ſcheint hiernach ein ſehr großer Theil des ſtädtiſchen Defizits durch die hohe Anziehung der Grundſteuer den Forenſen, folglich ſolchen Theilnehmern aufgebürdet zu werden, welche von denjenigen Anlagen, welche nur für den perſönlichen Nutzen der Einwohner beſtimmt ſind", keinen Vortheil haben. / Wenn ſchon der §. 40. der revid. St. O. und der §. 43. nicht in direkter Verbindung mit einander ſtehen, dergeſtalt, daß der letztere durch den erſteren direkt modifizirt werde; ſo erfordert doch die natürliche Billigkeit, daß der in dem erſtern ausgeſprochene Grundſatz analog auf die Forenſen ſo viel immer möglich in Anwendung gebracht werde. / Deshalb darf entweder denjenigen Gemeinden, in deren Feldmark viele Forenſen Grundſtücke beſitzen, nicht geſtattet werden, einen unverhältnißmäßigen Theil ihres Bedürfniſſes auf die Grundſteuer zu legen; oder es muß gleich zur Bedingung gemacht werden, daß ſie die Forenſen nur mit einem angemeſſenen niedrigeren Satz anziehen dürfen.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 138.)

Dingliche Befreiungen.

§. 41. Dingliche Befreiungen werden nach ihrem bisherigen Umfange ſo lange anerkannt, bis ſie von der Stadtgemeine abgelöſet ſind, erſtrecken ſich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zuſtand, nicht auf außerordentliche Leiſtungen. Neue Befreiungen dieſer Art können von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808. §§. 58 — 60.

Perſönliche Befreiungen.

§. 42. Perſönliche Befreiungen können gleichfalls von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden. In Anſehung der Geiſtlichen und Schullehrer ſind die beſtehenden V. anzuwenden.

Zuſ. 1. Vergleiche St. O. von 1808. §. 33.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 13. April 1836. Der §. 42. der revid. St. O. hebt bereits beſtehende Befreiungen nicht auf.

Bei Zurückweiſung der ꝛc. Beſchwerde des Gutsbeſitzers N. zu Königsberg i. d. N., über die ihm angeſonnene Gewinnung des Bürgerrechts muß ich Bedenken finden. Wäre ihm, oder ſeinen Vorgängern im Beſitze, ſolche bereits früher, ſo lange die St. O. v. 19. Novbr. 1808 dort galt, angeſonnen worden, ſo würde ſich dies nach §. 38. des ged. G. rechtfertigen, da dieſe Verpflichtung eine perſönliche iſt, der entgegenſtehende Kontrakt aber hierdurch außer Wirkung geſetzt worden ſein würde. Sind aber die Vorbeſitzer noch nicht deshalb in Anſpruch genommen worden, ſo bietet der §. 42. der revid. St. O., nach welchem nicht, wie durch die alte, die Aufhebung beſtehender Befreiungen dieſer Art verfügt, vielmehr nur den Stadtbehörden deren Ertheilung unterſagt worden iſt, keine hinreichende Veranlaſſung dar, den eingereichten Kontrakt, durch welchen allen Erwerbern des Grundſtücks die Befreiung von bürgerlichen Pflichten zugeſichert worden iſt, für erloſchen zu erklären. Es würde ſich aber von ſelbſt verſtehen, daß der Beſitzer, wenn er von Gewinnung des Bürgerrechts entbunden bliebe, auch es nicht freiwillig gewönne, auch von der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit, welche nur Ausflüſſe des Bürgerrechts ſind, ausgeſchloſſen bleiben würde ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 371.)

Zuſ. 3. Ueber die Befreiung der Geiſtlichen und Schullehrer vergleiche:

a) G. vom 11. Juli 1822. §. 10. Litt. f. nebſt den Zuſ. dazu. (Oben S. 81 und 102.)

b) K. O. vom 13. September 1815, 11. März 1816, und

30. Januar 1817, mitgetheilt durch das R. der Miniſt. der F. u. des J. vom 28. Februar 1817[1]), und R. der Miniſt. d. G., U. u. M. Ang., der F. und des J. und der P., vom 17. März 1833[2]).

Ueber die Nichtbefreiung der jüdiſchen Rabbiner ſpricht ſich insbeſondere das R. des Miniſt. des J. und der P. vom 8. Oktober 1835, dahin aus:

Das Miniſt. d. J. und d. Pol. kann ꝛc. es nur bei dem Reg.-Beſcheide v. 17. Juni c. (Anl. a.) bewenden laſſen, da die Rabbiner, welche keineswegs vom Staate beſtätigte Beamte ſind, die den chriſtlichen Geiſtlichen zugeſtandenen Befreiungen auf keine Weiſe in Anſpruch nehmen können, und in den alten Provinzen, des G. vom 11. März 1812 ungeachtet, immer zu den Kommunal-Laſten herangezogen worden ſind.

Berlin den 8. Oktober 1835. Miniſt. des J. und der P.

a.

Wenn gleich der von der iſraelitiſchen Verwaltungsbehörde in der Vorſtellung v. 27. v. M. allegirte §. 7. der V. v. 1. Juni 1833., betr. das Judenweſen im Großherzogthum Poſen, allerdings feſtſetzt, daß die Rechte und Pflichten der Repräſentanten der jüdiſchen Korporationen in den Verwaltungsbehörden gegen einander, gegen die Korporationen und gegen dritte Perſonen nach den Vorſchriften beurtheilt werden ſollen, welche die rev. St. O. v. 17. März 1831. über die Rechte und Pflichten des Mag. und der Stadtverordneten vorſchreibt, ſo läßt ſich daraus doch noch keineswegs herleiten, wie die iſraelitiſche Verwaltungsbehörde folgern zu wollen ſcheint, daß nunmehr auch die jüdiſchen Rabbiner auf die Rechte und Immunitäten der Geiſtlichen und Lehrer der chriſtlichen Konfeſſionen Anſpruch zu machen berechtigt ſind.

Ueberdies geſteht das Klaſſenſteuer-G. v. 30. Mai 1820. im §. 1 nur denjenigen Perſonen Befreiung von der Klaſſenſteuer zu, welche entweder in jenem G. als ſolche ausdrücklich bezeichnet, oder welche durch frühere Specialbeſtimmungen ſeit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Perſonalſteuern bereits entbunden ſind. Da nun die jüdiſchen Rabbiner zu keiner dieſer beiden Klaſſen, wohl aber die chriſtlichen Geiſtlichen und Lehrer zu den letzteren gehören, ſo müſſen wir auch die iſraelitiſche Verwaltungsbehörde mit ihrem Antrage auf Klaſſenſteuerbefreiung ihres dortigen Rabbiners, wie hierdurch geſchieht, zurückweiſen.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 1036 — 1038.)

bb) Ausdehnung der Verpflichtung.

§. 43. Diejenigen Eigenthümer von Grundſtücken im Stadtbezirk, welche in demſelben keinen Wohnſitz haben, ſind nur zu den, dem Grundeigenthume etwa aufgelegten Leiſtungen verpflichtet.

Zuſ. 1. Vergleiche:

a) St. O. von 1808. §. 33. 184.

b) Zuſ. 2. zum §. 40. der revid. St. O. (Oben S. 248.)

Zuſ. 2. R. der Miniſt. des J. und der P. und der F. vom 26. April 1836, betr. die Heranziehung auswärts wohnender ſtädtiſchen Grundbeſitzer zu den ſtädtiſchen Abgaben und Laſten.

Die am Schluſſe Ihres Ber. aufgeworfene Frage über die Deutung des §. 43. der rev. St. O. können wir nur dahin beantworten, daß der auswärtswohnende Beſitzer eines im Stadtbezirke belegenen Grundſtücks für das letztere zu allen dem Grundeigenthume aufgelegten Leiſtungen, d. h. zu allen rein nach dem Grundſteuerfuße zu erhebenden Abgaben, herangezogen werden muß, ohne daß es darauf ankommt, für welche Zwecke dieſe Abgaben erhoben werden. Dies entſpricht nicht nur dem Worte des geb. G., ſondern auch der allenthalben beobachteten Praxis.

(v. K. Annalen Bd. 29. S. 378.)

1) Vergl. Beilage No. XXXI.
2) Vergl. Beilage No. LXXVII.

cc) Beſondere Art der Ausführung bei Frauen und Abweſenden.

§. 44. Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche im Stadtbezirke einen ſelbſtſtändigen Haushalt haben, ſind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leiſtungen taugliche Stellvertreter zu ernennen. Dieſelbe Verpflichtung haben alle Mitglieder der Stadtgemeine im Falle einer ſolchen Abweſenheit, wodurch ihr Verhältniß zur Gemeine nicht aufgehoben wird; imgleichen die auswärts wohnenden Grundeigenthümer (§. 43.)

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808 §§. 29. 36.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 27. Auguſt 1834 betr. die Vertretung der Ehefrauen in bürgerlichen Angelegenheiten.

rc. Da Frauen nach der rev. St. O. nicht Bürger ſein können, ſo iſt nicht abzuſehen, warum ein Bürger erforderlich ſein ſoll, um als tauglicher Stellvertreter die Verpflichtungen einer Nichtbürgerin zu erfüllen rc.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 751.)

III. Vorſteher und Vetreter.

§. 45. Der Stadtgemeinde iſt als Obrigkeit und Verwalter ihrer Angelegenheiten ein Magiſtrat vorgeſetzt (Tit VII.). Ihre Mitglieder werden in allen Angelegenheiten der Gemeinde durch Stadtverordnete vertreten (Tit. IV.).

Zuſ. Vergl. St O. von 1808. §§. 47. 48. 67. 68.

Titel VI.

Von den Stadtverordneten.

Abſchnitt. I.

Von der Wahl und dem Wechſel derſelben.

Anzahl.

§. 46. Die Anzahl der Stadtverordneten ſoll für jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe, und des Umfanges der ſtädtiſchen Angelegenheiten, durch das Statut beſtimmt werden. Sie ſoll jedoch nicht unter Neun, und nicht über Sechzig betragen. In gleicher Zahl ſollen auch Stellvertreter gewählt werden, welche beſtimmt ſind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen, damit die geſetzliche Zahl der letztren ſtets vollſtändig erhalten werden kann.

Wechſel.

§. 47. Die Stadtverordneten und die Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Jährlich ſcheidet ein Drittheil derſelben aus, an deſſen Stelle neue Mitglieder zu wählen ſind.

Stellvertretung.

§. 48. In den Fällen, wo es nach §. 46 nöthig iſt, werden die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen, die ſie in der ganzen Stadt für ſich gehabt haben. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Stadtverordneten aufhört, deſſen Stelle er einnahm. Iſt dieſer Stadtverordnete gänzlich ausgeſchieden, ſo wird der Stellvertreter ſtatt ſeiner auf ſo lange Stadtverordneter, als jener es ſelbſt geweſen ſein würde.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §§. 69—71. 86. 117.

Zuſ. 2. Zur Erläuterung der §§. 46—48 der rev. St. O. bemerke man:

a) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 17. Juli 1831 ſub No. 2.

Der §. 48 der St. O. ſpricht ſich wörtlich für die Deutung aus, welche die ꝛc. Reg. ihm giebt, und bedarf daher keiner Deklaration. Eben deswegen, weil es ein höchſt verwickeltes Rechnungs-Exempel abgiebt, in jedem Bezirk die Zahl der Wähler mit der Zahl der, von jedem Kandidaten erhaltenen Stimmen, und die Reſultate in allen Bezirken mit einander zu vergleichen, um hiernach die relative Mehrheit, vielleicht nach ſehr kleinen Bruchtheilzahlen auszumitteln, iſt der Paragraph ſo, wie geſchehen, gefaßt worden.
(v. K. Annalen Bd. 16. S. 667.)

b) Schreiben des Miniſt. des J. und d. P. vom 22. März 1834.

Die Streitigkeiten über die Stadtverordneten- und Stellvertreter-Wahlen zu N. N. ſind mir in Beziehung auf das Sachverhältniß durch Ew. Exc. ꝛc. Schr. vom 20. v. M. nicht vollſtändig klar geworden. Beſonders muß ich bei einer ſpeciellen Entſcheidung des vorliegenden Falles um deswegen Bedenken finden, weil, da die Einführung der St. O. ſchon am 16. Januar 1832 vollendet geweſen iſt, präſumtiv bereits das Ausſcheiden des zweiten Drittheils der Stadtverordneten und die neue Ergänzung nach §. 62 der St. O. ſtattgefunden haben wird, und daher nicht zu erſehen iſt, wie jetzt die Sache ſich ſtellt.

Ich erlaube mir daher, Ew. ꝛc. zur eigenen Regulirung der Angelegenheit folgende allgemeine Grundſätze zur gef. Beachtung anheim zu geben. Es kommt bei dem Verfahren immer darauf an:

1) daß dem, §. 47 der rev. St. O. vorgeſchriebenen regelmäßigen Wechſel kein Hinderniß entgegengeſetzt werde; und

2) daß jeder Stadtverordnete und Stellvertreter unbeſchadet des Wechſels, drei Jahre in Funktion bleiben könne, aber auch nicht länger in Funktion erhalten werde, weil nach Ablauf der drei Jahre die Wahl gültig zu ſein aufhört. In Beziehung hierauf erlaube ich mir folgende Bemerkungen.

Nach §. 48 der St. O. ſollen die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen werden, die ſie in der ganzen St. für ſich gehabt haben.

Im erſten Jahre, ehe noch eine Ausloosung eingetreten iſt, werden daher die Stellvertreter ſämmtlich bei der Einberufung nach der Stimmenzahl konkurriren.

Tritt in der Stadtverordneten-Verſammlung eine Ausloosung ein, ſo werden die Stellvertreter, welche ſtatt gänzlich ausgeſchiedener Stadtverordneten einberufen ſind, allerdings mit looſen müſſen. Allein das ſie treffende Loos entſcheidet dann nur über ihr Verbleiben oder Ausſcheiden als *interimiſtiſche Stadtverordnete*, nicht über das, als Stellvertreter; denn da nach §. 46 nicht für jeden einzelnen Stadtverordneten ein Stellvertreter gewählt wird, ſondern nur vorgeſchrieben iſt, daß die Stellvertreter in gleicher Anzahl, wie die Stadtverordneten, gewählt werden ſollen; ſo folgt daraus, daß die Stellvertreter in den erſten Jahren über das Ausſcheiden unter ſich beſonders looſen müſſen; der einberufene Stellvertreter muß daher, wenn ihn in der Stadtverordneten-Verſammlung das Loos des Ausſcheidens trifft, zum zweitenmal als Stellvertreter looſen, da nach obiger Auseinanderſetzung ſein Ausſcheiden als interimiſtiſcher Stadtverordneter noch nicht ſein Ausſcheiden als Stellvertreter bedingt, er vielmehr, wenn er in jener Qualität durch das Loos ausſcheidet, in die Reihen der Stellvertreter zurück tritt. In den folgenden Jahren kann es nach dem Geſetze zweifelhaft ſein; ob die Stellvertreter ohne die Rückſicht auf die Zeit ihrer Wahl, oder ob immer nur ſolche, die in demſelben Jahre, wie der zu vertretende Stadtverordnete, gewählt ſind, zur Vertretung gewählt werden ſollen?

Da aber am Schluſſe des §. 48 beſtimmt iſt: „daß bei dem gänzlichen Ausſcheiden eines Stadtverordneten der Stellvertreter *auf ſo lange Stadtverordneter* werden ſolle, als jener ſelbſt es geweſen ſein würde,“ und da dieſe Vorſchrift bei dem regelmäßigen Wechſel nicht pünktlich auszuführen wäre, wenn ein Stellvertreter, welcher in Folge des dreijährigen Wechſels nur noch ein Jahr zu fun-

giren gehabt hätte, zur Vertretung eines erſt nach zwei Jahren ausſcheidenden Stadtverordneten gewählt würde; ſo folgt daraus, daß für jeden Stadtverordneten immer ein mit ihm in demſelben Jahre erwählter Stellvertreter eintreten muß, der dann, wenn die Wahlzeit des vertretenen Stadtverordneten abgelaufen iſt, auch als Stellvertreter in Folge des regelmäßigen Wechſels austritt.

Die Vorſchrift im Eingange des §. 48 iſt daher nur auf diejenigen Stellvertreter zu beziehen, die in demſelben Jahre gewählt ſind, und die allerdings nach der in der ganzen Stadt erhaltenen Stimmenzahl unter ſich rangiren.

Extraordinaire Wahlen über das jedes Jahr ausſcheidende Drittheil hinaus können hiernach bei den Stadtverordneten nie nothwendig werden und wenn in N. bei einer Anzahl von 18 Stadtverordneten in einem Jahre 8 haben neu erwählt werden ſollen, ſo iſt dies unzuläſſig geweſen.

Bei den Stellvertretern würden extraordinaire Wahlen nur in dem wahrſcheinlich ſehr ſeltenen, und vielleicht niemals vorkommenden Fall erforderlich werden, wenn die Zahl derſelben zur Ergänzung der Stadtverordneten-Verſammlung bei ungewöhnlich zahlreichem Abgange nicht ausreicht. In dieſem Falle würden aber die Ergänzungs-Wahlen immer nicht auf die vollen drei Jahre, ſondern nur auf die Zeit zu richten ſein, wegen welcher die fehlenden Stellvertreter noch dieſe Qualität beibehalten haben würden. Denn bei einem andern Verfahren wäre der im §. 47 vorgeſchriebene regelmäßige Wechſel und der Fall, daß die Wähler nicht wüßten, wer als Stadtverordneter oder als Stellvertreter ausſchiede, und daher bei einer neuen Wahl berückſichtigt werden könne, kann bei obigem Verfahren ebenfalls nicht eintreten, da das Ausſcheiden ſowohl der Stadtverordneten als der Stellvertreter immer vor der neuen Wahl beider Klaſſen entſchieden ſein muß. Wäre daher im vorliegenden Falle, da die einzelnen Wahlhandlungen allerdings im Zuſammenhange ſtehen, bei einer derſelben nicht zu überſehen geweſen, wer von beiden Klaſſen ausſchiede und wieder gewählt werden könne, ſo würde dies allerdings ſowohl den Ausſcheidenden als den Wählern Grund zur Beſchwerde gegeben haben.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 112.)

c) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 27. Auguſt 1834.

Das Erſte, was bei Einführung der St. O. geſchehen muß, und worauf ſich die ganze Legalität der weiteren Verhandlungen gründet, iſt die geſetzliche Konſtituirung der Stadtverordneten-Verſammlung. Geſetzlich konſtituirt iſt ſie aber nicht, wenn diejenigen, die dazu gewählt ſind, das Amt nicht annehmen können, oder dürfen. Nehmen und treten ſie ſolches nicht an, ſo kann auch von keinem Abgange derſelben, folglich auch von keiner Einberufung der Stellvertreter die Rede ſein.

Wenn Ew. rc. aus dem §. 47 und 73 der St. O. argumentiren, daß ſchlechterdings die Wahl an einem und demſelben Tage vollbracht werden müſſe, ſo kann ich dem nicht beiſtimmen. Namentlich kann in großen Städten, in welchen viele Bezirke ſind, und in welchen vielleicht die Wahlen erſt am Abende vollſtändig beendigt ſind, es ganz unmöglich werden, in Beziehung auf den §. 73 das Reſultat der Wahlen ſo zuſammen zu ſtellen, daß man überſehen könne, ob eine hinreichende Anzahl von Grundbeſitzern gewählt worden, und daher eine Ergänzungswahl nothwendig ſei aber nicht.

Es wird daher an einem der folgenden Tage zur Ergänzung der zurücktretenden Unangeſeſſenen, von der Wahlverſammlung, von welcher dieſelben gewählt waren, d. h. von der des betheiligten Bezirks, eine neue Wahl bewirkt werden müſſen.

Daſſelbe Verfahren muß ſtattfinden, wenn Gewählte aus geſetzlichen Entſchuldigungsgründen die Wahl ablehnen, oder wenn Staatsdiener durch verſagte Erlaubniß der Vorgeſetzten an der Annahme derſelben verhindert werden.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 737).

d) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 10. Septbr. 1836.

Mit der von E. E. unterm 22. v. M. geäußerten Meinung bin ich ganz dahin einverſtanden, daß in einer Stadt, in welcher die Stadtverordneten nach Klaſſen und Bezirken gewählt werden, dem deutlich ausgeſprochen Zwecke des G. nach, die behinderten Stadtverordneten, je nachdem ſie von den Klaſſen oder Be-

zirken gewählt worden ſind, auch nur durch Stellvertreter derſelben Kategorie erſetzt werden können.

Was jedoch die Ordnung der Einrückung anlangt, ſo muß, wenn die Stadtverordneten und Stellvertreter derſelben Kategorie in mehreren Wahlverſammlungen gewählt ſind — die in großen Städten und bei einer zu anſehnlichen Anzahl von Wählern wohl auch bei den Klaſſenwahlen anzuordnen ſein würden — allemal der, der überhaupt die größte Zahl der Stimmen für ſich gehabt hat, einrücken, folglich derjenige, der 50 Stimmen für ſich gehabt hat, demjenigen vorgehen, der nur mit 49 Stimmen gewählt worden iſt, wenn auch der letztere in einer Wahlverſammlung ¾. der erſtere aber nur ⅔ der Wähler für ſich gehadt hätte. Dies ergiebt ſich auch aus dem Wortverſtande der rev. St. O. §. 49. wo nicht von dem Verhältniſſe der Zahl der Stimmen zu der Zahl der Wähler, ſondern unbedingt von der Zahl der Stimmen die Rede iſt. Noch ausführlicher iſt dieſelbe Beſtimmung in der Zuſammenſtellung v. $^4/_{14}$ Juli 1832 ad §. 117. der alten St. O. Litt. a. ausgeſprochen, wodurch nur Uebereinſtimmung zwiſchen beiden Geſetzen hat bewirkt werden ſollen. Denn es hatte ſich früher, als eine Reg. die gedachte Verhältnißzahl hatte ausmitteln wollen, ergeben, daß ein Stellvertreter einige 253-Theile einer Stimme mehr für ſich gehabt hatte, als der andere. Die Nothwendigkeit einer ſo ſchwierigen Ermittelung, durch welche die Verhältnißzahl zwiſchen mehreren Bezirken feſtgeſtellt werden müßte, und wobei leicht ein Rechnungsfehler vorgehen könnte, kann nur für unangemeſſen in einer Sache erachtet werden, in welcher es darauf ankommt, ſofort nach klar vorliegenden Thatſachen zu entſcheiden.

Uebrigens werden E. E. aus dem abſchriftlich anliegenden, an den Herrn Staatsminiſter v. Klewitz bei Gelegenheit von Zweifeln über denſelben Gegenſtand in der Stadt N. erlaſſenen Schreiben v. 22 März 1831 erſehen, mit welchen Modifikationen obiger Grundſatz in der Praxis anzuwenden ſein wird ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 641.)

§. 49. Grundbeſitzer.

Wenigſtens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbeſitzern beſtehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §. 85.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 25 Septbr. 1835. Die Grundbeſitzer müſſen ſolche ſein, welche ſich nach §. 56. und dem Statut zur Wählbarkeit zu Stadtverordneten qualificiren.

Der K. Reg. wird auf die mittelſt Ber. v. 10. d. M. vorgelegte Frage wegen der, dem §. 49 der rev. St. O., wonach die Hälfte der Stadtverordneten aus Grundbeſitzern beſtehen ſoll, zu gebenden Auslegung, eröffnet, daß unter den hierbei gedachten Grundbeſitzern allerdings nur ſolche zu verſtehen ſind, deren Grundbeſitz dieſelben nach §. 56. der rev. St. O. und der daraus hervorgegangenen näheren Beſtimmung des Statuts zur Wählbarkeit zu Stadtverordneten qualifizirt.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 756.)

Wahl: a) überhaupt.

§. 50. Die Wahl der Stadtverordneten geſchieht in kleinen Städten durch eine Verſammlung aller Bürger. In größeren Städten werden zu dieſem Zwecke die Bürger in mehrere Verſammlungen getheilt.

b. Nach Bezirken.

§. 51. Die Vertheilung der Bürger (§. 50.) kann geſchehen nach Bezirken der Stadt, worin dieſelben ihre Wohnung haben.

c) Nach Klaſſen.

§. 52. Dieſe Vertheilung kann ferner in ſolchen Städten, worin die verſchiedenartigen Verhältniſſe der Einwoher es räthlich machen,

nach Klaſſen der Bürger geſchehen, welche aus der Beſchäftigung oder Lebensweiſe derſelben hervorgehen.

d) Fernere Beſtimmungen.

§. 53. Das Statut ſoll beſtimmen, ob alle Bürger gemeinſchaftlich oder vertheilt zu wählen haben (§. 50.), ferner, ob die Vertheilung nach Bezirken (§. 51.) oder nach Klaſſen (§. 52.), oder nach beiden Eintheilungsarten neben einander geſchieht; endlich ſoll daſſelbe die Anzahl und Begränzung der Bezirke oder Klaſſen feſtſetzen, ſo wie das Verhältniß, in welchem Beide an der Wahl Theil nehmen.

§. 54. Jeder Bürger ſoll nur in einer dieſer Abtheilungen ſtimmen können, die Stadt mag in Klaſſen und Bezirke neben einander, oder in Bezirke oder Klaſſen allein getheilt ſein.

§. 55. Die Wahlverſammlung eines Bezirkes oder einer Klaſſe kann auch ſolche Bürger zu Stadtverordneten ernennen, welche nicht zu ihrem Bezirke oder ihrer Klaſſe gehören. Auch haben ſich die erwählten Stadtverordneten nicht als Vertreter des Bezirkes oder der Klaſſe, worin ſie gewählt worden, ſondern der Stadtgemeine im Ganzen, zu betrachten.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §§. 72. 73. cf. §§. 67. 68. 78.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 17. Oktober 1835, betr. den Wechſel und Erſatz der Stadtverordneten.

Auf E. E. Ber. v. 5. d. M. den Wechſel und Erſatz der Stadtverordneten nach Ablauf des erſten und zweiten Jahres nach Einführung der revid. St. O. betr. erwiedere ich, daß, wenn ein für allemal beſtimmt iſt, es ſolle eine gewiſſe Anzahl von Stadtverordneten nach Klaſſen, eine andere Zahl aber nach gewiſſen Bezirken gewählt werden, es ſich ohne Zweifel von ſelbſt verſteht, daß für den durch das Loos, oder ſeiner Anciennität nach, ausſcheidenden Stadtverordneten einer gewiſſen Klaſſe oder eines gewiſſen Bezirks auch wieder ein Mitglied derſelben Klaſſe oder deſſelben Bezirks gewählt werden muß. Hiernach iſt eine Verletzung irgend einer Klaſſe oder eines beſtimmten Bezirks immer nicht denkbar, wenn auch alle Stadtverordneten in den beiden erſten Jahren wegen Wechſel des erſten und zweiten Dritttheils zuſammen looſen, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß nach dem zweiten Jahre diejenigen, die nach dem erſten Jahre, ſtatt der durch die erſte Looſung Ausgeſchiedenen eingetreten ſind, nicht wieder mitlooſen, ſondern nur diejenigen zwei Dritttheile, welche bei der erſten Verlooſung nicht ausgeſchieden ſind. Ein beſonderes Looſen der einzelnen Klaſſen oder der einzelnen Bezirke würde in vielen Fällen nicht einmal gut ſtattfinden können, weil die Zahl der von jeder einzelnen dieſer Abtheilungen geſtellten Verordneten ſich nicht immer auf drei belaufen, oder mit drei theilen laſſen würde.

Da übrigens in der St. O. ſelbſt über den Gegenſtand nichts Beſtimmtes vorgeſchrieben iſt, ſo iſt es unbedenklich, nach Rückſprache mit den Ortsbehörden im Statut das Nöthige nach den Lokalverhältniſſen feſtzuſetzen. Im Uebrigen verſteht es ſich von ſelbſt, daß vom dritten Jahre an immer nur dasjenige Dritttheil der Stadtverordneten ausſcheidet, welches bereits drei Jahre fungirt hat, folglich im dritten Jahre dasjenige, welches im erſten Jahre gewählt worden, und durch die Verlooſung nicht ausgeſchieden iſt, indem die durch den §. 10 der Einführungsordnung vorgeſchriebene Auslooſung in den zwei erſten Jahren keinen andern Zweck haben kann, als den regelmäßigen Wechſel in Gang zu bringen. Denn hiernach muß in der Folge in jeder Stadtverordneten-Verſammlung ein Dritttheil im zweiten und ein Dritttheil im dritten Jahre fungiren, wonach ſich dann das Ausſcheiden von ſelbſt regulirt.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 1028.)

Wählbarkeit.

§. 56. Zu Stadtverordneten können nur diejenigen Bürger gewählt werden, welche in dem Stadtbezirke ein Grundeigenthum haben,

deſſen geringſter Werth in kleinen Städten nicht unter 1000 Rthlr. in größeren nicht über 12,000 Rthlr. zu beſtimmen iſt, oder ein jährliches Einkommen, deſſen geringſter Betrag ſich auf 200 bis 1200 Rthlr. beläuft. Die genaue Beſtimmung der Summen muß das Statut enthalten.

§. 57. Den Werth des Grundbeſitzes und das Einkommen, Behufs der Wählbarkeit ſowohl, als zur Gewinnung des Bürgerrechts (§§. 15. u. 16), ſchätzen nach pflichtmäßigem Ermeſſen die Stadtverordneten, denen der Mag. die Steuerrollen und die übrigen Hülfsmittel vorlegen muß. Dem Mag. ſteht aber die Entſcheidung über dieſe Schätzung zu. Er ſorgt zugleich dafür, daß ſeine Entſcheidung dem Betheiligten auf die im Orte übliche Weiſe bekannt werde.

Dem Betheiligten ſteht es frei, ſowohl vor dem Mag. den Nachweis eines höheren Grundbeſitzes oder Einkommeus zu führen, als auch an die Reg. den Rekurs zu ergreifen.

§. 58. Die Beſtimmung des §. 56 bezieht ſich nur auf neue Wahlen, daher ſollen Stadverordnete, welche ſchon gewählt ſind, durch Verminderung des Vermögens ihre Stelle nicht verlieren, ſo lange ſie nur noch die Eigenſchaft als Bürger behalten. (§.23)

§. 59. Auch minder vermögende Bürger können durch übereinſtimmenden Beſchluß des Mag. und der Stadtverordnetenverſammlung unter die Wählbaren aufgenommen werden, wenn ſie ein völlig unbeſcholtenes Leben geführt und ſich das öffentliche Vertrauen erworben haben.

§. 60. Diejenigen Bürger, welche von den Klaſſen (§. 52.) zu Stadtverordneten erwählt werden, bedürfen des im §. 56 beſtimmten Grundbeſitzes oder Einkommens nicht.

§. 61. Städtiſche Verwaltungsbeamte können, ſo lange ihr Amt dauert, zu Stadtverordneten nicht gewählt werden. Bereits gewählte Stadtverordnete müſſen dieſe Stelle niederlegen, wenn ſie ein Stadtamt annehmen.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §§. 84. 76. 78.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 11. Decbr. 1835.

Das Min. des J. und der P. eröffnet Ihnen auf Ihre Beſchwerde v. 30. v. M. ꝛc., daß daſſelbe in dem, was Sie als Vermuthung anzeigen, hinreichende Thatſachen zu Annullirung der dort vorgewesenen Stadtverordneten-Wahl nicht finden, ꝛc. kann ꝛc.

Eben ſo wenig iſt auf eine Verſtärkung der von der wohlhabenderen Klaſſe gewählten Stadtverordneten einzugehen, und dieſe würde ſelbſt abgelehnt werden müſſen, wenn nicht, wie geſchehen, nicht 15. ſondern die meiſten Mitglieder der Klaſſe darauf angetragen hätten. Ein Drittheil der Stadtverordneten aus der wohlhabenderen und gebildeteren Klaſſe gewählt, iſt vollkommen hinreichend, um dieſer das Uebergewicht in der Verſammlung zu ſichern, da dieſes Drittheil, wenn daſſelbe durch ein Vertrauen erweckendes Benehmen und überwiegende Intelligenz ſich den erforderlichen Einfluß auf die onderen Mitglieder ſichert, gewiß ſo viele von den aus den Bezirken gewählten Stadtverordneten zu ſich überziehen wird, um die Mehrheit zu erhalten, und dadurch den Folgen einzelner entſchiedener Fehlgriffe, die ſonſt bei den Wahlen begangen ſein möchten, vorzubeugen. Dieſes moraliſche Uebergewicht wird für die dauernde Ausbildung der Inſtitution ein weit vortheilhafteres ſein, als das, was aus bloß numeriſcher Gleichheit entſtehen möchte, und welches wahrſcheinlich nur Mißtrauen in der Bürgerſchaft und durch dieſes eine Reaktion der geringeren Klaſſe gegen die höheren erzeugen würde. Dabei iſt beſonders zu bedenken, daß, wenn gegenwärtig diejenigen Perſonen, aus welchen die beſondere Klaſſe gebildet iſt, mehr Mitglieder als die Be-

Digitized by Google

zirke zählen, es doch künftig von der Mehrzahl der Theilnehmer abhängen würde, ob ſie das Bürgerrecht gewinnen wollen oder nicht, und es daher auf die augenblickliche Mehrzahl Behufs einer bleibenden Einrichtung nicht ankommen kann.

Aus dieſen Gründen ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 1027.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 22. Juni 1837. Derjenige, deſſen **Bürgerrecht** ruht, darf nicht **Stadtverordneter** ſein.

E. E. überſende ich anl. Beſchwerde des Mag. zu N., die von der ꝛc. Reg. zu M. gemißbilligte Suspenſion des Stadtverordneten A. betr., zur gef. Entſcheidung, kann jedoch nicht umhin, ergeb. zu bemerken, daß wenn gegen den ꝛc. N. die Criminal-Unterſuchung eröffnet iſt, deſſen Bürgerrecht alſo nach §. 23. der rev. St. O. ruht, er auch zur Theilnahme an der Stadtverordneten-Verſammlung, welche das active Bürgerrecht vorausſetzt, nicht qualificirt zu ſein ſcheint, und deſſen einſtweilige Ausſcheidung daher als unmittelbare geſetzliche Folge der Criminal-Unterſuchung, keines Beſchluſſes bedürfen möchte.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 437.)

Wahlzeit.

§. 62. Die Wahl der Stadtverordneten wird in einem für jede Stadt durch das Statut für immer zu beſtimmenden Monate vorgenommen.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808. §. 87.

Verzeichniß der Wählbaren.

§. 63. Der Mag. hat vier Wochen vor jeder Wahl ſowohl die **Bürgerrolle** (§. 12.), als auch ein Verzeichniß der wählbaren Bürger auf dem Rathhauſe öffentlich auszulegen. Reklamationen gegen dieſe Verzeichniße ſind zuläßig, machen jedoch die Wahlhandlung ſelbſt dann nicht ungültig, wenn nach Vollziehung derſelben die Verzeichniſſe geändert werden ſollten.

§. 64. Wer einmal als ſtimmfähig und wählbar aufgeführt iſt, kann ohne geſetzliche Gründe (§§. 19 u. folg., §§. 56. u. folg.), die ihm bekannt gemacht werden müſſen, von den Verzeichniſſen (§. 63.) nicht weggelaſſen werden, und bleibt, wenn er der Entſcheidung der Stadtbehörden widerſpricht, oder beide Behörden ſich nicht vereinigen können, ſo lange in ſeinem frühern Verhältniſſe, bis die Reg. wider ihn entſchieden hat. Nur dann, wenn beſtimmte Thatſachen vorliegen, wegen welcher nach §. 19. das Bürgerrecht verſagt oder entzogen werden muß, iſt der Mag. die unmittelbare Ausſchließung eines zeitherigen Bürgers anzuordnen verpflichtet.

Zuſ. Vergleiche.

a) St. O. von 1808. §. 80. cf. §. 77.

b) Revid. St. O. §. 97.

Wahlvorſteher.

§. 65. Das ganze Wahlgeſchäft ſteht unter Leitung eines dazu abgeordneten Mitgliedes des Mag., als Wahlvorſtehers, welchem ein Deputirter aus der Mitte der Stadtverordneten beigegeben wird.

Wahl-Liſte.

§. 66. Wenigſtens vierzehn Tage vor der Wahl wird durch den Wahlvorſteher an die Bürger eine Liſte der Wählbaren vertheilt und darin der Wahltag und die Anzahl der zu Wählenden bemerkt.

Wahltag.

§. 67. Die Wahlverſammlungen werden an einem Sonntage gehalten, welchen der Mag. beſtimmt, und vier Wochen vorher, nach der im Orte gewöhnlichen Publikationsart, bekannt macht. Ihnen geht ein feierlicher Gottesdienſt mit beſonderer Beziehung auf das Wahlgeſchäft voran, welches unmittelbar nach vollendetem Gottesdienſte eröffnet wird.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808. §§. 88. 89.

§. 68. Im Wahltermine ſind alle Bürger, deren Bürgerrecht nicht ruhet, zu erſcheinen verpflichtet, wenn ſie nicht begründete Entſchuldigungen für ſich haben. Die ausgebliebenen Bürger können an der Wahl weder durch Bevollmächtigte, noch durch ſchriftliche Abſtimmungen Theil nehmen, ſind aber an die Beſchlüſſe der Anweſenden gebunden. Sollte Jemand ſo wenig Bürgerſinn beſitzen, daß er, ohne eine geſetzliche Entſchuldigung zu haben, wiederholentlich nicht erſchiene; ſo iſt die Stadtverordneten-Verſammlung befugt, ihn des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung verluſtig zu erklären, oder auf gewiſſe Zeit davon auszuſchließen.

Wahlhandlung.

§. 69. Bei jeder Wahlverſammlung werden Diejenigen, welche ſich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle verglichen. Sollte Jemand aus Irrthum erſchienen ſein, der nicht zu der Wahlverſammlung gehört, oder der nicht ſtimmfähig iſt, ſo wird er deshalb bedeutet und muß ſich entfernen.

§. 70. Der Wahlvorſteher und der ihm beigegebene Deputirte der Stadtverordneten, haben auf die Legalität und Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung zu ſehen; die Richtigkeit der Abſtimmung durch Vergleichung der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Anweſenden zu prüfen; die Namen der ohne gültige Entſchuldigung Ausgebliebenen im Protokolle zu verzeichnen, und darauf zu ſehen, daß das Protokoll richtig geführt werde.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808. §§. 81 — 83.

§. 71. Nach einer den Wählern zur Berathung über die Wahl eingeräumten kurzen Friſt, werden ſo viele Wahlen veranſtaltet, als Stellen von dieſer Wahlverſammlung zu beſetzen ſind, und zwar in der Art, daß jeder Wähler einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Bürgers in den Wahlkaſten wirft. Derjenige, welcher die abſolute Stimmenmehrheit erhalten hat, iſt als erwählt zu betrachten. Ergiebt ſich nicht ſogleich eine abſolute Mehrheit, ſo ſind Diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, welches Verfahren ſo lange fortzuſetzen iſt, bis die abſolute Mehrheit erreicht worden. Genauere Beſtimmungen hierüber ſind vor der Abſtimmung von dem in §. 70 angeordneten Wahlvorſteheramte nach Stimmenmehrheit feſtzuſetzen.

Wird auch durch wiederholte Verſuche eine abſolute Mehrheit nicht bewirkt, ſo geht bei gleicher Stimmenzahl der Angeſeſſene dem Unangeſeſſenen vor. Zwiſchen Erwählten aber, die Beide zu der einen oder der andern Klaſſe gehören, entſcheidet das Loos.

§. 72. Die Wahl der Stellvertreter geſchieht nach denſelben Regeln, als die Wahl der Stadtverordneten.

§. 73. Wenn von den gewählten Stadtverordneten weniger als die Hälfte Grundbeſitzer ſind, ſo treten diejenigen Unangeſeſſenen, welche die wenigſten Stimmen gehabt haben, zurück,

und werden die erſten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl der Grundbeſitzer in den Wahlverſammlungen, in welchen ſie erwählt worden waren, erneuert werden.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808. §§. 93—101.

Beſtätigung der Wahlen.

§. 74. Die Wahlprotokolle werden dem Mag. eingereicht, welcher ſie zu prüfen, demnächſt der Stadtverordnetenverſammlung vorzulegen und, wenn gegen die Legalität nichts zu erinnern iſt, oder die Erinnerungen erledigt ſind, die Wahlen zu beſtätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808 §§. 102—107.

Abſchnitt II.

Von den Rechten und Verhältniſſen der Stadtverordneten.

Vollmacht der Stadtverordneten.

§. 75. Die Stadtverordneten-Verſammlung erhält durch ihre Wahl und das Geſetz die Vollmacht und die Verpflichtung, die Stadtgemeine nach Maaßgabe dieſer Ordnung, ohne Rückſprache mit der ganzen Bürgerſchaft oder mit Abtheilungen derſelben, nach Ueberzeugung und Gewiſſen zu vertreten, und verbindende Beſchlüſſe für die Gemeine zu faſſen.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808 §§. 108. 126.

§. 76. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, ſondern nur in der Geſammtheit die Befugniß, durch gemeinſchaftliche Beſchlüſſe, nach näherem Inhalte dieſer Ordn., von der geſetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808. §. 111.

Vorſteher und Protokollführer.

§. 77. Wenn die Stadtverordneten-Verſammlung eingeſetzt iſt, ſo wählt ſie aus ihrer Mitte auf ein Jahr einen Vorſteher und einen Protokollführer, und für jeden derſelben einen Stellvertreter, welcher aber nur in Krankheits- und andern Behinderungsfällen, im Auftrage des Vorſtehers oder auf Anordnung des Mags., ſein Amt verwalten darf.

Pflichten des Vorſtehers.

§. 78. Der Vorſteher iſt berechtigt und verpflichtet, die nöthigen Verſammlungen zu berufen, alle der Verſammlung vorgelegte Angelegenheiten binnen der vorgeſchriebenen Friſt, entweder ſelbſt oder durch einen aus der Verſammlung zu ernennenden Referenten zum Vortrage zu befördern, nach Vorſchrift der beigefügten Inſtruktion[1]) über die Ordnungsmäßigkeit der Berathung und Beſchlußnahme und der Protokollführung zu wachen, und dem Mag. das Protokoll einzureichen.

In ſofern der Mag. und die Stadtverordneten-Verſammlung darüber einverſtanden ſind, daß der Vorſteher ſeine Stelle ohne Nachtheil für die Geſchäfte nicht länger verſehen kann, oder wenn bei verſchiedenen Meinungen die Reg. für dieſe Anſicht entſcheidet, ſo iſt derſelbe ſeine Stelle zu jeder Zeit niederzulegen gehalten.

---

[1]) Vergl. dieſe Inſtruktion unten hinter der revid. St. O.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808. §. 116.

Verfahren in der Verſammlung.

§. 79. Die Stadtverordneten-Verſammlung kann und darf, ohne ordnungsmäßig vom Vorſteher oder im Falle des §. 77 von deſſen Stellvertreter berufen zu ſein, nicht zuſammen kommen, auch nur in ſeiner Gegenwart berathen und Beſchlüſſe faſſen, zu deren Gültigkeit es erforderlich iſt, daß wenigſtens zwei Drittel ihrer Mitglieder gegenwärtig ſind. Sie faßt ihre Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorſtehers den Ausſchlag.

Iſt von einem Rechte oder von einer Verpflichtung gegen die Stadtgemeine die Rede, bei welchen das Intereſſe eines oder mehrerer Stadtverordneten mit dem Intereſſe der Stadtgemeine im Widerſpruche ſteht, ſo müſſen die perſönlich betheiligten Stadtverordneten die Verſammlung verlaſſen, und der Vorſteher beruft ſtatt ihrer deren Stellvertreter. Tritt dieſer Fall bei einer ſolchen Zahl von Stadtverordneten ein, daß eine beſchlußfähige Verſammlung von unbetheiligten Stadtverordneten und Stellvertretern nicht zuſammen berufen werden kann, ſo iſt der Mag. verpflichtet, ſolches der vorgeſetzten Regierung zu berichten, welche vermöge des ihr zuſtehenden Oberaufſichtsrechts die Rechte der Stadtgemeine berückſichtigt, und ihr einen Rechtsanwalt beſtellt.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808 §§. 121 und 122 cf. §. 117.

Unterſchrift und Siegel.

§. 80. Bei der Unterſchrift und in dem Siegel führt die Stadtverordneten-Verſammlung die Bezeichnung:

Stadtverordnete zu N. N.

Alle Ausfertigungen ſind ohne Unterſchied koſtenfrei, und werden eben ſowohl als die Protokolle, von dem Vorſteher, dem Protokollführer und vier andern Mitgliedern unterzeichnet.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §. 134. cf. §§. 112. 123.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 9. September 1837.

Auf die ꝛc. Anzeige v. 9. v. M., die Amtsſiegel der ſtädtiſchen Behörden betr., ermangle ich nicht, E. E. ꝛc. zu erwiedern daß wenn

ad. 1. die rev. St. O. §. 80. die dort ausgedrückte Inſchrift für die Siegel der Stadtverordneten-Verſammlung gebietet, ſie doch die Beifügung des Stadtwappens keinesweges verbietet, und daher unbedenklich jeder Stadtverordneten-Verſammlung auf ihren Wunſch ſolche geſtattet werden kann; daß dagegen

ad. 2. der Mag. in ſeiner doppelten Funktion als Verwaltungsbehörde für die Gemeinde-Angelegenheiten und als Organ der Staatsgewalt immer Mag. und dieſelbe Behörde bleibt, welche durch das Siegel mit dem Stadtwappen wegen ihrer Autorität in der zweiten Funktion hinlänglich legitimirt iſt, daher es deshalb eines zweiten beſonderen Siegels mit dem Preuß. Adler ſo wenig bedarf, als deſſen Führung zuläſſig iſt.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 681.)

Unentgeltliche Geſchäftsführung.

§. 81. Den Stadtverordneten iſt es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufs anzunehmen. Nur baare Auslagen können ihnen erſtattet werden.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808. §. 114.

Verantwortlichkeit.

§. 82. Die Vorſteher, und nächſt ihm die Verſammlung ſelbſt

ſo wie die einzelnen Stadtverordneten, ſind der Gemeine für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn ſie ſich der Abſtimmung entziehen, wenn ſie durch Ordnungswidrigkeit die Beſchlußnahme verhindern, oder die Beſchlüſe vereiteln, oder ſich ungebührlicherweiſe in die Ausführung miſchen: Dagegen ſind ſie für den Inhalt ihrer Beſchlüſſe nur dann verantwortlich, wenn ſie wider beſieres Wiſſen, alſo in unredlicher Abſicht verfahren haben.

Ergiebt ſich eine Vertretungs-Verbindlichkeit der Verſammlung, ſo hat die Reg. auf Antrag des Mag., einen Anwalt zu beſtellen, welcher im Namen der Stadt den Prozeß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen ſolcher Verbindlichkeiten durch Gemeine-Beſchluß in rechtlichen Anſpruch genommen werden.

Auflöſung.

§. 83. Sollte eine Stadtverordneten-Verſammlung fortwährend ihre Pſichten vernachläßigen und in Unordnung und Partheiung verfallen, ſo werden Wir ſie nach genauer Unterſuchung auflöſen, die Bildung einer neuen Verſammlung nach Befinden wieder anordnen, und die Schuldigen auf gewiſſe Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §. 110. cf. §. 137.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 13. Januar 1834 ad 2.

Nach §. 83. der rev. St. O. ſoll eine Stadtverordneten Verſammlung dann aufgelöſet werden können, wenn ſie fortwährend ihre Pflichten vernachläßigt und in Unordnung verfällt. Die kaum in Wirkſamkeit getretene Stadtverordneten-Verſammlung zu N. nun hat ſich bis jetzt nur in Beziehung auf Ein Geſchäft Unregelmäßigkeiten zu Schulden gebracht, die wohl mangelhafter Auffaſſung der geſetzlichen Beſtimmungen beigemeſſen werden können. Ich würde daher jedenfalls zur Zeit noch nicht auf deren Auflöſung antragen können, noch würden des Königs Maj. auf einen ſolchen Antrag eingehen. Es wird daher dieſelbe durch die 2c. Reg. auf die begangenen Unregelmäßigkeiten ernſtlichſt aufmerkſam zu machen, zu einem ordnungsmäßigen, dem Beſten der Stadt entſprechenden Verfahren anzuweiſen, und wenn dies ohne Erfolg bleiben ſollte, zuvörderſt mit der Androhung zu verwarnen ſein, daß wenn dieſe Warnung ohne Erfolg bliebe, auf ihre Auflöſung werde angetragen werden.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 111.)

Titel VII.

Von dem Magiſtrate und von den Unterbeamten deſſelben.

Magiſtrat.

§. 84. Jeder Stadt ſoll als deren Obrigkeit ein Magiſtrat vorgeſetzt ſein, welcher in einer doppelten Beziehung ſteht:

a) als Verwalter der Gemeine-Angelegenheiten;

b) als Organ der Staatsgewalt.

Mehr als ein Mag. ſoll im Stadtbezirke nicht beſtehen.

Beſtandtheile.

§. 85. Der Mag. bildet ein Kollegium und beſteht:

a) aus einem Bürgermeiſter, oder in den größeren, beſonders von Uns zu beſtimmenden Städten, einen Ober-Bürgermeiſter, welchem ein Bürgermeiſter als Stellvertreter und Gehülfe beigegeben werden kann;

b) aus drei oder mehreren anderen Mag.-Mitgliedern, welche theils beſoldet, theils unbeſoldet ſein können. Das Statut ſoll die Anzahl der Mitglieder überhaupt, und die der beſoldeten insbeſondere beſtimmen.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §§. 140. 141.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 18. März 1837.

rc. Die St. O. vom 19. November 1808. verordnet §§. 142. ff., daß allenthalben die Anzahl der unbeſoldeten Mag. Mitglieder die der beſoldeten überſteigen ſoll, es kann daher kein Bedenken obwalten, in den Städten, wo die rev. St. O. gilt, auf den Wunſch der Stadt ein Gleiches eintreten zu laſſen.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 97.)

Perſönliche Erforderniſſe. a. Aller Magiſtratsmitglieder.

§. 86. Alle Mitglieder des Mag. müſſen das Bürgerrecht vor dem Antritte ihres Amtes erworben haben. Der Eintritt in den Mag. wird durch Verwandſchaft oder Schwägerſchaft der drei erſten Grade mit ſchon vorhandenen Mag. Mitgliedern verhindert; jedoch kann die Reg. von dieſem Hinderniſſe dispenſiren.

Beſondere Bedingungen der Fähigkeit kann noch außerdem das Statut beſtimmen.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §. 150. cf. §. 155.

Zuſ. 2. Vergl. R. d. Miniſt. des J. und der P. v. 20. Mai 1835, zum §. 150. der St. O. von 1808. (Oben S. 163.)

b) Der unbeſoldeten.

§. 87. Unbeſoldete Mitglieder müſſen dieſelben Eigenſchaften haben, welche für die Stadtverordneten in den §§. 56 bis 60 vorgeſchrieben ſind.

c) Der beſoldeten.

§. 88. Wenn beſoldete Mag. Mitglieder ein Gewerbe oder ein anderes öffentliches Geſchäft vor ihrem Eintritte betrieben haben, oder während ihres Amtes übernehmen wollen, ſo hat die Reg. über die Vereinbarkeit jener Beſchäftigung mit der Stelle im Mag. zu entſcheiden, und das Miniſt. des J. ſoll deshalb allgemeine Inſtruktion erlaſſen.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §. 151.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 10. März 1838, sub Nr. 2.

Es iſt kein Grund vorhanden, die §. 88. der St. O. der Reg. beigelegte Befugniß, über die Verträglichkeit von Nebenämtern und Nebengeſchäften mit beſoldeten Magiſtratsämtern zu entſcheiden, in dem von den Stadtverordneten beantragten Maße zu beſchränken. Hierdurch würde dem ſtädtiſchen Dienſte ſelbſt Nachtheil zugefügt, da bei der Wahl der Magiſtratsmitglieder auf Zeit mancher tüchtige Mann, welcher irgend ein Nebengeſchäft oder Nebenamt mit dem ſtädtiſchen ſehr wohl beſorgen könnte, das letztere nicht übernehmen würde, wenn man ihn nöthigen wollte, dasjenige Amt oder Geſchäft aufzugeben, von welchem er für den Fall, daß er nicht wieder gewählt werden ſollte, ganz oder doch zum Theil ſeinen fernern Unterhalt erwartet.

Uebrigens iſt ſchon §. 131. vorgeſchrieben, daß die Erlaubniß, ein ſtädtiſches Amt neben einem Staatsamte zu verwalten, zu jeder Zeit zurückgenommen werden kann. Auch bei jedem andern Nebengeſchäfte wird die Regierung immer der von ihr zu ertheilenden Erlaubniß den Vorbehalt des Wiederrufs bei ſich ergebender Unverträglichkeit des Amts und Geſchäfts beizufügen haben. Da es nun den Stadtverordneten, wenn ſie bemerken, daß ein Magiſtratsmitglied wegen eines Nebenamts oder Nebengeſchäfts ſeine Pflichten vernachläßigt, frei ſteht, ſich deshalb bei der Reg. oder dem Miniſt. zu beſchweren, ſo kann auch zu jeder Zeit Remedur erfolgen, wenn ſich aus der Verbindung ein Nachtheil für den ſtädtiſchen Dienſt ergiebt. Da übrigens den Stadtverordneten nicht freiſteht, ihre

Wahl von willkührlichen Bedingungen abhängig zu machen, ſo kann auch diejenige nicht ſtattfinden, daß der Gewählte durchaus kein Nebenamt annehmen dürfe, wenn es auch ohne alles Bedenken zugleich mit dem ſtädtiſchen zu verwalten wäre.
(v. K. Annalen Bd. 22. S. 124.)

d) Der Vorſitzende.

§. 69. Zu den Stellen der Bürgermeiſter oder Ober-Bürgermeiſter ſind nur Diejenigen fähig, welche ſich zur chriſtlichen Religion bekennen.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §. 153.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. u. der P. vom 22. Oktober 1835, betr. die Zulaſſung der Juden zu Kommunalämtern.

Auf E. E. Ber. v. 7. d. M., die Ausſchließung der Juden im Herzogthum Weſtphalen, in den beiden Wittgenſteinſchen Grafſchaften und im Kreiſe Siegen von dem durch die rev. St. O. verliehenen Bürgerrechte betr., erwiedere ich, unter Wiederbeifügung des eingereichten Ber. der K. Reg. zu Arnsberg v. 21. v. M., daß die St. O. die Verhältniſſe der Juden gar nicht berührt, es vielmehr in Beziehung auf ſelbige lediglich bei der Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1830. (G. S. S. 116.) bewendet. Wo die Juden daher in der Provinz Weſtphalen das Staatsbürgerrecht beſitzen, werden ſie auch zum Stadtbürgerrechte und zu Kommunal-Aemtern mit der im §. 89. der revid. St. O. beſtimmten Ausnahme zugelaſſen werden müſſen. In den Landestheilen dagegen, wo ſie bloß geduldet ſind, ſind ſie auch zum Stadtbürgerrecht, welches das Staatsbürgerrecht vorausſetzt, ſo wenig fähig, wie nach der V. v. 1. Juni 1833. §. 236. die nicht naturaliſirten Juden des Großherzogthums Poſen.
(v. K. Annalen Bd. 19. S. 1031.)

Ernennung der Mag. Mitglieder überhaupt:

a) Wahlrecht und Wahlform.

§. 90. Die Bürgermeiſter und andere Mag. Mitglieder werden in der Stadtverordneten-Verſammlung durch abſolute Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Stadtverordneten erwählt. Der Vorſteher leitet das Wahlgeſchäft, wozu ihm zwei Gehülfen durch Wahl der Verſammlung beigegeben werden. Jeder Stadtverordnete wirft einen verdeckten Stimmzettel, worauf nur der Name der zu wählenden Perſon ſteht, in ein Wahlgefäß; der Vorſteher mit ſeinen Gehülfen ſammelt die Stimmzettel und trägt die Namen in eine Wahlliſte ein. Ergiebt ſich nicht ſogleich eine abſolute Mehrheit, ſo ſind diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, und dies Verfahren iſt ſo lange fortzuſetzen, bis die abſolute Mehrheit erreicht iſt. Wird durch wiederholte Verſuche eine abſolute Mehrheit nicht erreicht, ſo wählt unter den beiden letzten Kandidaten die Regierung.

Die Wahlform iſt, bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen, für jede Stelle beſonders zu beobachten.

Zuſ 1. Vergleiche St. O. von 1808. §. 152.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 10. September 1836, betr. die Mag.-Wahlen bei Mitbewerbungen aus der Zahl der Stadtverordneten um dergleichen Stellen.

Mit der von E. E. unterm 26. v. M. ausgeſprochenen Anſicht, wonach Stadtverordnete, welche ſelbſt ſich um eine Mag.-Stelle beworben haben, dennoch bei der Wahl der Kandidaten auch mitſtimmen, ja ſogar ſich ſelbſt ihre Simme zu geben berechtigt ſein ſollen, kann ich mich nicht einverſtanden erklären. Schon die Natur der Sache verbietet ein ſolches Verfahren. Die erſte, für den Erfolg der Wahl, ſfolglich für das bedeutendſte Intereſſe der Stadt, wichtigſte Pflicht der Wähler iſt ohne allen Zweifel die, unparteiiſch zu prüfen, ob der Kandidat

auch wirklich die zu der Stelle erforderlichen Eigenschaften beſitze. Dieſe Pflicht kann natürlich derjenige nicht erfüllen, der ſich ſelbſt gemeldet, und durch die Meldung ſchon zu erkennen gegeben hat, daß er ſich ſelbſt dazu für vorzüglich würdig halte. Dieſe Würdigkeit zu beurtheilen, kann man natürlich nicht dem Kandidaten ſelbſt überlaſſen, ſondern muß ſie vielmehr unparteiiſchen Perſonen überweiſen. Je mehr Mitglieder der Stadtverordneten aber ſich zu einer Stelle gemeldet haben, um deſto mehr tritt die Unzuläſſigkeit eines ſolchen Verfahrens hervor. Wenn, wie in N., ſich der dritte Theil der Stadtverordneten um die Bürgermeiſterſtelle gemeldet hat, und, wie vorauszuſetzen, nun jeder ſich ſelbſt die Stimme giebt, ſo kann der dritte Theil der Stimmen demjenigen Kandidaten entzogen werden, welcher unbedingt für der Würdigſte würde gehalten worden ſein, wenn eine unparteiiſche Wahl ſtattgefunden hätt. Es bedarf dann nur der Verabredung jedes der mit der Meldung hervorgetretenen Stadtverordneten mit einem Freunde in der Verſammlung, damit auch dieſer ſeine Stimme jenem letzten Kandidaten nicht gebe, und ſo wird jener beſte Kandidat ſicher nur ein Drittheil der Stimmen für ſich haben. Wie aber in dem möglichen Falle, daß alle Stadtverordneten ſich um eine Mag.-Stelle melden, mit den von E. E. vertheidigten Grundſätzen eine Wahl überhaupt ſollte ſtattfinden können, ſtelle ich Ihrer eigenen Erwägung anheim.

Dieſe aus der Sache ſelbſt entnommenen Gründe haben das Miniſt. veranlaßt, auch da, wo die alte St. O. v. 19. Novbr. 1808. gilt, Stadtverordnete, welche ſich ſelbſt um Magiſtratsſtellen bewerben, von der Theilnahme an der Wahl auszuſchließen, obwohl dieſes G. nicht wie die rev. eine Analogie für dieſe Verfügung darbietet. Denn wenn auch §. 79. der letztern hauptſächlich materielle Rechte gemeint ſein mögen, ſo wird doch nach dem §. 49. der Einl. zum A. L. R. aufgeſtellten Grundſatze, und bei den hinſichtlich der Ausübung der Ehrenrechte eintretenden ganz gleichen Rückſichten, dieſer §. aus obigen Gründen auch bei Mag. Wahlen in Anwendung zu bringen ſein. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 639.)

Dazu:

R. des Miniſt. des J. und der P. vom 13. Oktober 1836.

In Abſicht der Frage wegen des Mitſtimmens der ſich um eine Magiſtratsſtelle bewerbenden Stadtverordneten bei der Wahl der Kandidaten, auf welche E. E. in dem Ber. v. 3. d. M. zurückkommen, habe ich ſchon am Schluſſe des Erlaſſes v. 10. v. M. angedeutet, daß durch keine Beſtimmung, wie man ſie auch treffen möge, geheimen Intriguen bei Wahlangelegenheiten vorgebeugt werden würde. Die Beſtimmungen in jenem Erlaſſe ſind nur dann anzuwenden, wenn eine offene Bewerbung vorliegt. Nach geheimen Bewerbungen inquiſitoriſch zu forſchen, iſt keine Veranlaſſung vorhanden. Auch würde eine ſolche Nachforſchung nur in ſeltenen Fällen ihrem Zwecke entſprechen.

Was andere Wahlen anlangt, bei welchen die Vorſchrift des §. 79. der rev. St. O. nicht in Frage kommt, ſo wird lediglich nach der zeitherigen Modalität zu verfahren, und wenn Zweifel gegen die Unparteilichkeit der Wahl zu erheben ſind, darüber in jedem einzelnen Falle zu berichten ſein.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 641.)

b. Dauer des Amtes.

§. 91. Die Bürgermeiſter und übrigen beſoldeten Mitglieder werden auf zwölf Jahre gewählt. Aus beſonderen Gründen ſoll auch eine Wahl auf Lebenszeit zuläſſig ſein, wozu jedoch außer dem Beſchluße der Stadtverordneten-Verſammlung auch die Zuſtimmung des Mag. und der Reg. erfordert wird.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §. 146.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 2. Auguſt 1833, betr. die Anſtellung und das Ausſcheiden unbeſoldeter Mag. Mitglieder.

Der ꝛc. Reg. wird auf die Anfrage vom 25. v. M. betr. das Ausſcheiden der unbeſoldeten bei Einführung der St. O. von 1831 erwählten Mag. Mit-

glieder, hiermit eröffnet, daß, da in der rev. St. O. eine beſtimmte Anzahl unbeſoldeter Stadträthe, welche in jeder Stadt angeſtellt werden müſſen, nicht vorgeſchrieben iſt, auch eine allgemeine Regel wegen des gleichmäßigen Wechſels nicht gut gegeben werden kann; um ſo weniger, als nach §. 91. auch unbeſoldete Mag. Mitglieder auf Lebenszeit gewählt werden können.

Es iſt indeſſen unbedenklich, in das Statut einer jeden Stadt, wo es für nothwendig angeſehen wird, Beſtimmungen dieſer Art aufzunehmen.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 1037.)

c. Zeit der Wahl.

§. 92. Bei Erledigung durch Ablauf der Dienſtzeit dürfen die Wahlen der neuen Mag. Mitglieder in der Regel nicht früher als ein Jahr, und nicht ſpäter als ſechs Monate vor dem Ablaufe vorgenommen werden. Ein Jahr vor dem Ablaufe muß der Mag. die Stadtverordneten-Verſammlung auffordern, binnen ſechs Monaten die Wahl vorzunehmen. Jedoch ſollen die Reg. bei eintretenden beſonderen Umſtänden frühere Wahlen zu erlauben befugt ſein.

Bei außerordentlichen Erledigungsfällen iſt die neue Wahl jedesmal ſofort zu veranlaſſen.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §§. 147—149.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 16. Januar 1833, betr. die Genehmigung des außer der Wahlzeit geſchehenen Antrages auf lebenslängliche Beſtätigung einer Magiſtratsperſon.

In Abſicht der Genehmigung des außer der Wahlzeit geſchehenen Antrages auf lebenslängliche Beſtätigung einer Magiſtratsperſon, worüber die rc. Reg. unterm 4. d. M auf Anlaß eines Specialfalles angefragt hat, kommt es, da nach §. 92. der rev. St. O. die Reg. bei eintretenden beſonderen Umſtänden auch Wahlen außer den gewöhnlichen Wahlterminen zu genehmigen, im Allgemeinen autoriſirt ſind, bloß auf Ihr Ermeſſen an, ob die Umſtände eine Wahl auf Lebenszeit zu einer ungewöhnlichen Zeit motiviren. Fände z. B. ein Mag Mitglied Gelegenheit zu einer anderweiten Anſtellung, erböte ſich jedoch, die jetzige Stelle zu behalten, wenn ſie ihm auf Lebenszeit geſichert würde, ſo wäre kein Bedenken vorhanden, eine diesfällige neue Wahl der Stadtverordneten zu jeder Zeit zu beſtätigen, wenn daraus ein Vortheil für den öffentlichen Dienſt zu erwarten ſtände. Das Miniſt. empfiehlt jedoch der rc. Reg., hierbei unter allen Umſtänden mit Vorſicht zu verfahren, da nur bewährte Tüchtigkeit und Redlichkeit die Beſtätigung auf Lebenszeit motiviren können.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 111.)

d. Beſtätigung.

§. 93. Die Reg. hat die gewählten Bürgermeiſter und übrigen Mag. Mitglieder zu beſtätigen. Sie iſt berechtigt, ſich von der Fähigkeit und Würdigkeit der Kandidaten durch Prüfung oder auf andere angemeſſene Art zu überzeugen, und, wenn ungeeignete gewählt worden, eine neue Wahl anzuordnen.

Wird durch unangemeſſene Vorſchläge oder durch andere Umſtände die Beſetzung einer Stelle verzögert, ſo iſt die Reg. berechtigt, ſolche einſtweilen auf Koſten der Stadt kommiſſariſch verwalten zu laſſen.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. v. 1808. §§. 152—154. cf. §§. 148 und 149.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 8. Januar 1833, betr. die Ausfertigung und Beſtätigung der Beſtallungen für die Magiſtratualen [1]).

---

[1]) Vergl. Zuſ. 2. zum §. 47. der St. O. von 1808. (Oben S. 110.)

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf die Anfrage vom 29. Dezember v. J., daß da, wo die alte St. O. gilt, durch ein Miniſt. R. vom 27. März 1809 vorgeſchrieben iſt, daß die Beſtallungen der Magiſtratualen, mit Ausſchluß der Oberbürgermeiſter, welchen ein Patent von Sr. Maj. dem Könige ertheilt wird, von den Stadtverordnetenverſammlungen ausgefertiget und von den Reg. beſtätiget werden müſſen. Die rev. St. O. bietet keinen Grund dar, da, wo dieſelbe gilt, von dieſem Verfahren abzuweichen, welches vorzuſchreiben jede Reg. berechtiget iſt, da es ſich bloß um eine reglementariſche Beſtimmung zur Ausführung des G. handelt, und um die Form der von ihr zu ertheilenden Beſtätigung. Da die Gleichmäßigkeit dieſer Form, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, doch wünſchenswerth iſt, ſo erſuche ich Ew. ꝛc. die Reg. der dortigen Provinz für künftige Fälle zu deren Beobachtung anzuweiſen, wogegen es für die Vergangenheit bei der in einer anderen Form bereits ertheilten Beſtätigung ſein Bewenden behalten kann. Wenn übrigens die Beſtallungen unzweckmäßig abgefaßt ſind, ſo müſſen ſie ohne Beſtätigung zurückgegeben und anderweite angemeſſenere Ausfertigungen verlangt werden.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 110)

Ernennung des Ober-Bürgermeiſters insbeſondere.

§ 94. Bei Erledigung der Stelle eines Ober-Bürgermeiſters haben die Stadtverordneten, auf die im §. 90. beſtimmte Art, drei Kandidaten zu wählen, aus welchen Wir Uns die Auswahl Selbſt vorbehalten.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808. §. 153.

Einführung und Eid.

§. 95. Die Mag. Mitglieder ſind nach erfolgter Beſtätigung feierlich einzuführen [1]) und nach anliegender Eidesformel [2]) in Eid und Pflicht zu nehmen.

Unterbeamte. a. Allgemeine.

§. 96. Die außer den Mag. Mitgliedern zum Dienſte der Stadt erforderlichen Beamten und Diener ſetzt der Mag. auf Lebenszeit, die zu bloß mechaniſchen Dienſtleiſtungen aber auf Kündigung an.

Bei der Anſtellung hat der Mag. die jetzt beſtehenden und künftig zu erlaſſenden V. wegen Verſorgung der Invaliden zu zu befolgen, und ſich wegen der Entlaſſung der auf Kündigung Angeſtellten nach denjenigen Vorſchriften zu achten, welche für Unſere unmittelbaren Behörden in dieſem Falle gelten.

Vor jeder Anſtellung hat er aber die Stadtverordneten-Verſammlung über die Würdigkeit der anzuſtellenden Perſonen zu hören.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §. 157. und die dort gegebene Zuſätze.

Daß dieſelben Beſtimmungen auch da Anwendung finden, wo die rev. St. O. gilt, ſpricht das R. des Miniſt. des J. und der P. vom 25. Juli 1834 aus.

Was die Verſorgung der Militair-Invaliden in ſtädtiſchen Aemtern betrifft, worüber E. E. im Ber. v. 10. d. M. anfragen, ſo kann ich mich dieſerhalb nur an die Vorſchriften der K. O. v. 29. Mai 1820. (G. S. S. 79.) halten,

---

1) Vergl. Zuſ. 2. zum §. 47. der St. O. von 1808. (Oben S. 110.)

2) Die Eidesnorm war hier wörtlich ebenſo vorgeſchrieben, als in der Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832 (ſ. zum §. 148. der St. O. von 1808. Oben S. 160. und 161.) Die K. O. vom 8. November 1833. (G. S. 1833. S. 291. Vergl. Oben S. 881.) änderte indeß dieſe Norm ab. In Betreff der zu gebrauchenden Betheuerungsworte vergl. S. 66. Note 1.

nach derem zweiten Theile bei Stellen, welche eine höhere und eigenthümliche Geſchäftsbildung erfordern, die Verpflichtung der Mag., Verſorgungsberechtigte in ihren Subaltern-Aemtern anzuſtellen, nur inſofern eintreten ſoll, als dergleichen Perſonen vorhanden ſind, welche dieſe Geſchäftsbildung beſitzen.

Dieſe Allerh. Beſtimmung gilt jetzt allenthalben, wo die rev. St. O. eingeführt iſt. Die Mag. werden ſonach, wenn unter den Bewerbern um ſolche Stellen keine Verſorgungsberechtigte vorhanden ſind, ſich an die Reg. zu wenden haben, welche ihnen qualificirte Kandidaten aus dieſer Klaſſe nachzuweiſen, auch nöthigenfalls beim General-Kommando auf deren Nachweiſung anzutragen, und hierüber Verzeichniſſe zu halten haben. Wenn ſich auf dieſe Weiſe kein Verſorgungsberechtigter ermitteln läßt, ſo bleibt dem Mag. die freie Beſetzung überlaſſen. In einzelnen Fällen, in welchen wegen beſonderer örtlicher und perſönlicher Verhältniſſe eine Ausnahme motivirt wird, pflegen wohl des Königs Maj. einer ſolchen Statt zu geben, wenn von den Behörden darauf angetragen wird.

Eine allgemeine Aufhebung jener Vorſchrift aber, über welche bei der Schwierigkeit der Ausführung bereits Verhandlungen ſtattgefunden haben, iſt zur Zeit nicht zu erwarten.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 739.)

Zuſ. 2. Ueber die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Anſtellung der Unterbeamten, ſprechen ſich aus:

a) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 21. Febr. 1838.

Aus der 2c. Beſchwerde der Stadtverordneten zu N. erſehe ich, daß die 2c. Reg. den §. 96. der rev. St. O. ſo deutet, als ob die Stadtverordneten bei ihrer Erklärung über die anzuſtellenden Unterbeamten lediglich die moraliſche Würdigkeit eines Kandidaten zu berückſichtigen, über die Qualifikation deſſelben zu der ihm anzuvertrauenden Stelle aber gar kein Urtheil auszuſprechen hätten, daher denn, wenn Einwendungen gegen die Letztere gemacht würden, die 2c. Reg. Sich mit deren Beurtheilung gar nicht zu befaſſen, ſondern dem Mag., wenn nur gegen die moraliſche Würdigkeit nichts erinnert worden ſei, die Anſtellung lediglich zu überlaſſen habe.

Dieſer Anſicht kann ich aber nicht beiſtimmen. An ſich kann eine geſetzliche Vorſchrift nicht durch willkürliche Vorausſetzungen beſchränkt und gedeutet werden, wie dies hier geſchehen iſt, wo die 2c. Reg. dem vom Geſetzgeber gebrauchten Hauptworte, „Würdigkeit,“ das Beiwort: „ſittliche“ beigeſellt hat. Aber auch die Natur der Sache und das gegenſeitige Verhältniß der ſtädtiſchen Behörden erfordert dieſe Beſchränkung nicht. Den Stadtverordneten ſteht bei ſolchen Anſtellungen immer, auch wenn ſie bloß die moraliſche Würdigkeit beſtreiten, kein unbedingtes Veto zu; vielmehr bleibt in allen Fällen, wenn der Mag. die Richtigkeit der dem Kandidaten gemachten Vorwürfe nicht zugeſteht, der Reg. die Entſcheidung vorbehalten. Das Recht zu dieſer Entſcheidung für den Fall aufzugeben, daß die Stadtverordneten die Würdigkeit eines Kandidaten lediglich in Beziehung auf ſeine Ausbildung zu der fraglichen Stelle ableugnen, iſt um ſo weniger Veranlaſſung vorhanden, als auch in dieſer Beziehung es darauf ankommt, durch das Oberaufſichtsrecht der Reg. Fehlgriffen im Voraus vorzubeugen, die, wenn die Anſtellung einmal erfolgt iſt, der Angeſtellte daher nicht wieder von ſeinem Amte willkürlich entfernt werden kann, von größten Nachtheile für die Kommunen ſein können 2c.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 118.)

b) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 25. Juni 1838.

Auf die Beſchwerde der Stadtverordneten v. 1. Febr. d. J. über die Wahl des dortigen Stadtraths N. zum Stadt-Kaſſen-Rendanten, habe ich der 2c. Reg. eröffnet, daß unter dem im §. 96. der rev. St. O. gebrauchten Ausdrucke: **Würdigkeit**, nicht bloß die **moraliſche**, ſondern die Würdigkeit in jeder Beziehung, folglich auch in Hinſicht der Qualification zu verſtehen ſei, und daher die 2c. Reg., wenn von den Stadtverordneten gegen das Vorhandenſein der letztern in einer zu einer Unterbeamten-Stelle präſentirten Perſon Zweifel erhoben würden, die Sache ebenfalls zu unterſuchen und über die Einwendungen der Stadtverordneten zu entſcheiden habe.

Ueber die Qualification läßt ſich aber im Voraus nicht mit Sicherheit entſcheiden, deren Vorhandenſein oder Mangel ſich vielmehr nur aus der Dienſtführung ſelbſt mit Beſtimmtheit abnehmen ꝛc.
(v. K. Annalen Bd. 22. S 126.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 8. April 1837, betr. die Einreichung der Konduitenliſten über die Unterbeamten.

Wenn in der Verf. der ꝛr. Reg. zu Münſter vom 11. v. M. (Anl. a.) dem Mag. zu N. aufgegeben iſt, derſelben die Konduitenliſten über die dortigen ſtädtiſchen Unterbeamten durch den Landrath einzureichen, ſo iſt, wie ich dem Mag. auf ſeine Beſchwerde vom 25. v. M. eröffne, hierin Nichts der St. O. Widerſprechendes zu bemerken. Denn die Landräthe ſind die beſtändigen Kommiſſarien der Reg. zur Führung örtlicher Aufſicht, und es ſteht den Letzteren ganz frei, ſie als ihre Organe in Städte-Angelegenheiten zu gebrauchen. Und wenn in reinen Disciplinar-Angelegenheiten, bei welchen die durch die St. O. eingeführte größere Selbſtſtändigkeit der Kommunal-Verwaltung gar nicht in Frage kommt, die ꝛr. Reg. zu Münſter den Landrath auch mit ſeiner Anſicht hören, und deshalb die an ſie zu erſtattenden Mag. Berichte durch ſeine Hand gehen laſſen will, ſo iſt hiergegen nichts zu erinnern.

Der Mag. kann daher nur angewieſen werden, der Verf. der ꝛr. Reg. Folge zu leiſten, und möge in Zukunft den Grund der etwa hier anzubringenden Beſchwerden beſſer, als im vorliegenden Falle geſchehen, in Erwägung ziehen.

Berlin, den 8. April 1837.

Der Miniſt. des J. und der P.

a.

Dem Mag. eröffnen wir auf den Ber. v. 1. d. M., daß die Konduitenliſte von ſämmtlichen ſtädtiſchen Beamten, mit Ausnahme des Bürgermeiſters und der Rathsherrn, uns, und zwar durch den Herrn Landrath, einzureichen, dieſem auch über die perſönlichen Verhältniſſe des Bürgermeiſters und der Rathsherrn die nöthige Auskunft zu geben iſt, damit derſelbe die Konduitenliſte über die Mag.-Perſonen abzugeben im Stande iſt.

Was die von dem Herrn Landrath zu beobachtende dienſtliche Schreibart gegen den Mag. anlangt, ſo verfügt derſelbe in den Gegenſtänden an den Mag., in welchen dieſer gleich allen übrigen Ortsbehörden dem Landrathe untergeordnet iſt, in rein ſtädtiſchen Angelegenheiten aber findet kein Disciplinarverhältniß zwiſchen Landrath und Reg. ſtatt.

Münſter, den 11. März 1837.

Königl. Reg. Abth. des J.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 429.)

b) Oertliche (Bezirksvorſteher.)

§. 97. Wo es der Umfang der Stadt nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil von der Stadtverordneten-Verſammlung ein beſonderer Bezirksvorſteher gewählt, welcher in dieſem Stadttheile Hauseigenthümer ſein muß, und ſein Geſchäft unentgeldlich verrichtet. Der Mag. hat ihn zu beſtätigen. Das Amt deſſelben dauert ſechs Jahre; er kann es jedoch ſchon nach drei Jahren niederlegen. Für den Fall einer Verhinderung wird zugleich ein in demſelben Stadttheile angemeſſener Stellvertreter gewählt. Das Statut hat die Anzahl der Bezirksvorſteher und die Begränzung der ihnen untergebenen Stadttheile zu beſtimmen.

Der Bezirksvorſteher bildet eine Unterbehörde des Mag. für alle Geſchäfte, welche blos örtliche Gegenſtände, z. B. Straßenpflaſter, Brunnen, Erleuchtung, Löſchanſtalten u. ſ. w. betreffen. In Beziehung auf dieſe Gegenſtände hat er Aufſicht zu führen, Anzeigen zu machen, und die ihm vom Mag. gegebenen Aufträge und Anweiſungen zu vollziehen.

Zuſ. Vergleiche St. O. von 1808. §§. 163, 164. cf. §§. 13, 182. und revid. St. O. §. 64.

Beſoldungen.

§. 98. Der Normaletat aller Beſoldungen wird von dem Mag. entworfen und von der Stadtverordnetenverſammlung vorläufig feſtgeſtellt, welche verpflichtet iſt, diejenigen Beſoldungen zu bewilligen, die zu einer ordentlichen und zweckmäßigen Verwaltung nöthig ſind, worauf der Etat der Reg. zur Prüfung und Beſtätigung einzureichen iſt. Dieſe Prüfung ſoll auf Verhütung ſowohl unzulänglicher, als übermäßiger Beſoldungen gerichtet ſein.

Zuſ. 1. Vergleiche §. 158. der St. O. v. 1808. (Oben S. 178.)

Zuſ. 2. Ueber die Feſtſetzung der Beſoldungen der Magiſtratsbeamten durch die Reg., bemerkt das R. des Miniſt. des J. und der P. vom 2. November 1834.

In Erwiederung auf Ew. 2c. Ber. v. 17. v. M., die Beſchwerde des Mag. und der Stadtverordneten zu N. über die Art der Deroſeits geſchehenen Feſtſetzung der Beſoldung des daſigen Stadtkämmerers betr., muß ich ſehr bedauern, mit Denenſelben nicht einverſtanden ſein zu können 2c.

Der §. 98. der rev. St.O. giebt den Zweck und die Grenze der den Staatsbehörden zuſtehenden Prüfung der ſtädtiſchen Beſoldungs-Etats ſo genau an, daß eine Ueberſchreitung der denſelben hierdurch zugeſtandenen Befugniß nicht zuläſſig iſt. Nur die Verhütung, ſowohl unzulänglicher, als übermäßiger Beſoldungen, iſt den Staatsbehörden hierbei zur Pflicht gemacht; nirgends aber iſt ihnen das Recht beigelegt, willkührlich die von den Gemeinden votirten Beſoldungen in Tantiemen zu verwandeln.

Schon hierdurch ſcheint die getroffene Verf. als unhaltbar. Was aber den Vorzug der Tantieme vor der Beſoldung anlangt, ſo kann ich auch dieſen nicht anerkennen, da einer Stadt, welche den Erheber durch ihren Mag und ihre Stadtverordneten täglich zu kontroliren vermag, es nicht, wie der Staatsbehörde bei gewiſſen Intraden, von ſo großem Intereſſe iſt, ihn durch einen Antheil an der Einnahme zu ſorgfältiger Einziehung der Gefälle anzuſpornen.

Wichtiger dagegen iſt es für die Stadt, dem Rendanten ein ſicheres Einkommen auszuſetzen, auf welches er jedes Jahr rechnen, und worauf er ſich einrichten kann, damit er nicht, von der reichlicheren Einnahme des einen Jahrs zu größeren Ausgaben verleitet, bei Verringerung derſelben in künftigen Jahren in Verlegenheit gerathe, und durch ſolche ſich zu Eingriffen in die Kaſſe hinreißen laſſe 2c. (v. K. Annalen Bd. 18. S. 1037.)

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 9. April 1837, betr. die Stellvertretungskoſten für erkrankte ſtädtiſche Beamte.

Auf den Ber. der 2c. Reg. v. 24. v. M., wegen der bei Ihrem Kollegium entſtandenen Meinungsverſchiedenheit hinſichtlich des Fonds — Kommunal- oder Staats-Fonds — aus welchem die Koſten der Stellvertretung des erkrankten Bürgermeiſters in N. beſtritten werden ſollen, erwiedert das Miniſt., daß, da jede Kommune die Koſten für ihre Verwaltung in ſich aufbringen muß, ſie auch ohne allen Zweifel verpflichtet iſt, für die Vertretung des Bürgermeiſters in Krankheitsfällen auf ihre Koſten zu ſorgen. Dem Antrage der Majorität des Reg.-Kollegiums, dieſen Aufwand in Petershagen auf Staatskaſſen zu übernehmen, iſt daher nicht ſtatt zu geben.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 436.)

Penſion.

§. 99. Die beſoldeten Mag. Mitglieder, welche nicht wieder gewählt oder nicht wieder beſtätigt werden, haben Anſpruch auf Penſion. Dieſer Anſpruch tritt auch für diejenigen Mag. Mitglieder nnd auf Lebenszeit angeſetzte Beamte und Diener ein, welche nach wenigſtens zwölfjähriger Dienſtzeit auf irgend eine

Digitized by Google

Weiſe dienſtuntüchtig werden, es möge nun der Antrag von dem Beamten ſelbſt, oder von den ſtädtiſchen Behörden, oder von der Reg. ausgehen. Wenn nicht eine beſondere Verabredung getroffen iſt, betragen die Penſionen nach zwölfjähriger Dienſtzeit die Hälfte des Dienſteinkommens, und nach vierundzwanzigjähriger zwei Drittheile deſſelben. Die Penſionen werden aus der Stadtkaſſe bezahlt.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §. 159.

Zuſ. 2. In Betreff der Verabredungen über Verminderung der Gehalte oder Penſionen, oder über Verzichtleiſtung auf ſolche, bemerkt:

a) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 13. Januar 1834. ad 1.

In den Städten, in welchen die alte St. O. gilt, hat man gar häufig die Erfahrung gemacht, daß die Stadtverordneten zu Mag. Stellen keinesweges immer die Beſten, die ſie hätten erlangen können, ſondern häufig die Mindeſtfordernden gewählt haben; ferner, daß die Mag. Perſonen, und die Bürgermeiſter insbeſondere, ſich gegen das Ende ihrer Wahlzeit oft auch auf Koſten ihres Amtes gegen die Stadtverordneten gar zu gefällig bezeigt haben, um ſich ihrer Stimmen zu verſichern.

Um die hieraus hervorgehenden Uebelſtände möglichſt zu vermeiden, ſoll nach §. 98. der rev. St. O. ein Normal-Beſoldungs-Etat aufgeſtellt werden, bei deſſen Aufſtellung der Reg. eine Einwirkung zuſteht, und von welchem ohne Genehmigung der Reg. nicht abgewichen werden darf. Ferner iſt auch den beſoldeten Mag. Perſonen §. 99. eine beſtimmte Penſion zugeſichert worden, theils um ihnen auch bei etwaniger Ungunſt der Stadtverordneten ihre Subſiſtenz zu ſichern, und ſie dadurch unabhängiger zu machen, theils um die Stadtverordneten von anderweiten Wahlen abzuhalten, welche bloß aus Luſt zum Wechſel, mit rückſichtsloſer Beſeitigung der zeitherigen Beamten, getroffen werden möchten.

Dieſe Zwecke würden nun gänzlich vereitelt werden, wenn es dem Gutfinden der Stadtverordneten überlaſſen bliebe, die Beſoldungen dadurch willkührlich zu vermindern, daß ſie, wie in N. N. geſchehen, den Gewählten die Verbindlichkeit auflegen, daraus auch die Büreaukoſten zu beſtreiten, oder auch, daß ſie von den Gewählten eine Verzichtleiſtung auf jeden Penſions-Anſpruch verlangen.

Eine beſondere Verabredung iſt zwar nach §. 99. allerdings zuläſſig. Sie kann ſich theils auf eine höhere, als die geſetzliche Penſion beziehen, wenn der Gewählte, der vielleicht der einzige tüchtige Kandidat iſt, nur unter der Bedingung einer ſolchen die Stelle anzunehmen bereit iſt; theils kann ſie auch eine geringere Penſion oder die gänzliche Verzichtleiſtung auf ſelbige betreffen. Immer aber wird eine ſolche Verabredung der Reg. angezeigt werden müſſen, da ſie einen weſentlichen Theil des Wahlgeſchäfts ausmacht. Die Reg. aber wird eine unter ſolchen Bedingungen getroffene Wahl nur dann zu beſtätigen haben, wenn ſie ſich überzeugt, daß die Bedingungen beſtehen können, ohne die obgedachten Zwecke des Geſetzes zu gefährden.

Namentlich wird auch die gänzliche Verzichtleiſtung auf Gehalt oder Penſion, jedoch nur dann genehmigt werden können, wenn die äußere Lage des Kandidaten zweifellos von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie ſeine Unabhängigkeit auch ohne das Amt verbürgt und dafür Gewähr leiſtet, daß er ſich, um nach beendigter Wahlzeit die Stimmen der Stadtverordneten zu ſichern, nicht zu dienſtwidriger Konnivenz bequemen werde.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 110.)

b) R. des Miniſt des J. und der P. vom 5. Oktobr. 1836.

Den Stadtverordneten zu N. wird auf Ihre Beſchwerde vom 15. v. M., nach welcher die K. Reg. zu Münſter die Beſtätigung der ſtattgefundenen Wahl des N. N. zum Bürgermeiſter in N., wegen der demſelben bei dieſer Wahl geſtellten Bedingung der Verzichtleiſtung auf Penſion nach Ablauf der zwölfjähri-

gen Dienſtzeit verweigert, zum Beſcheide eröffnet, daß den beſoldeten Mag. Perſonen durch den §. 99. der revid. St. O. eine beſtimmte Penſion zugeſichert worden iſt, theils um ihnen auch bei etwaniger Ungunſt der Stadtverordneten ihre Subſiſtenz zu ſichern und ſie dadurch unabhängiger zu machen, theils um die Stadtverordneten von ſolchen anderweiten Wahlen abzuhalten, welche bloß aus Luſt zum Wechſel, mit rückſichtsloſer Beſeitigung der zeitherigen Beamten, getroffen werden möchten.

Dieſe Zwecke würden nun gänzlich vereitelt werden, wenn es dem Gutfinden der Stadtverordneten überlaſſen bliebe, von den Gewählten eine Verzichtleiſtung auf jeden Penſions-Anſpruch zu verlangen.

Eine beſondere Verabredung iſt zwar nach §. 99. allerdings zuläſſig. Sie kann ſich theils auf eine höhere, als die geſetzliche Penſion beziehen, wenn der Gewählte, der vielleicht der einzige tüchtige Kandidat iſt, nur unter der Bedingung einer ſolchen die Stelle anzunehmen bereit iſt; theils kann ſie auch eine geringere Penſion, oder die gänzliche Verzichtleiſtung auf ſelbige betreffen. Immer wird aber eine ſolche Verabredung der Reg. angezeigt und von ihr beſonders genehmigt werden müſſen, da ſie einen weſentlichen Theil des Wahlgeſchäfts ausmacht. Die Reg. aber wird eine unter ſolchen Bedingungen getroffene Wahl nur dann zu beſtätigen haben, wenn ſie ſich überzeugt, daß nach den obwaltenden beſonderen Umſtänden die Bedingung beſtehen könne, ohne die obgedachten Zwecke des Geſetzes zu gefährden. Namentlich wird auch die gänzliche Verzichtleiſtung auf Gehalt oder Penſion nur dann genehmigt werden können, wenn die äußere Lage des Kandidaten zweifellos von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie ſeine Unabhängigkeit auch ohne das Amt verbürgt, und dafür Gewähr leiſtet, daß er ſich nicht etwa, um ſich nach beendigter Wahlzeit die Stimmen der Stadtverordneten zu ſichern, zu dienſtwidriger Konnivenz bequemen werde.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 925.)

Zuſ. 3. In der Kammeraliſtiſchen Zeitung (Jahrg. 1836. S. 393.) wird ausgeführt, daß ein Mag. Mitglied, deſſen Geſchäftskreis bei einer, in Folge der rev. St. O. vorgegangenen neuen Organiſation des Mag. Kollegii beſchränkt, dem aber ſein Gehalt unverkürzt gelaſſen wird, ſich nicht für entlaſſen erachten und nicht die im §. 99. vorgeſchriebene Penſion fordern kann.

§. 100. Soll ein Stadtbeamter wegen mangelhafter Dienſtführung oder moraliſcher Gebrechen, es ſei auf Antrag der Stadtbehörden oder der Reg., unfreiwillig penſionirt werden, ſo iſt ihm dieſe Abſicht nebſt der Höhe der zu bewilligenden Penſion von der vorgeſetzten Behörde bekannt zu machen. Erhebt er Widerſpruch, ſo ſind die Beſchwerdepunkte aufzuſetzen und der Angeſchuldigte darüber zu vernehmen. Bei Subalternen leitet der Mag. dieſes Verfahren ein, bei Mag.-Mitgliedern die Reg., durch welche in beiden Fällen die Verhandlungen an das Miniſt. des J. gelangen, worauf nach den über Staatsbeamte beſtehenden Grundſätzen zu entſcheiden iſt.

§. 101. Die Penſionen fallen ganz oder zum Theil weg, oder ruhen, wenn der Penſionirte ein anderes Staats- oder Gemeineamt annimmt, welches ihn für ſein Dienſteinkommen ganz oder unter Zulegung eines Theils der Penſion entſchädigt. Zur Annahme anderer beſoldeter Stadtämter ſind aber Penſionaire nur verbunden, wenn ſie dem früheren Dienſtverhältniſſe gleich oder ähnlich ſind.

Zuſ. 1. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 28. April 1834.

Der §. 101. handelt von Mag.-Beamten, welchen eine Penſion bereits ausgeſetzt war, deren Penſionen aber ruhen, wenn ihnen ſpäter ein anderes Staats- oder Kommunalamt übertragen wird, welches ſie für ihr früheres Dienſteinkom-

men ganz oder unter Zulegung eines Theils der Penſion entſchädigt. Ein ſolches Amt iſt ein Penſionair anzunehmen verpflichtet, wenn es dem früheren Dienſtverhältniſſe gleich oder ähnlich iſt. Hiernach würden alſo der Rathmann N. und der Bürgermeiſter N., wenn ſie bei Einführung der St. O. penſionirt worden wären, unſtreitig verpflichtet werden können, die frühere Rathmanns- oder Bürgermeiſterſtelle mit der früheren Beſoldung wieder anzunehmen, und berechtigt ſein, zu fordern, daß, wenn die Normal-Beſoldung kleiner wäre, als die frühere, ſolche aus der übrigens wegfallenden Penſion ergänzt werde. Der gedachte §., welcher ſich auf den Fall bezieht, daß eine Penſion ſchon ausgeſetzt war, kann aber auf das Verfahren bei Einführung der St. O. Behufs der Ausmittelung der Penſion oder Wiederanſtellung, von keinem Einfluſſe ſein. Hier ſteht nothwendig den Stadtverordneten die Wahl zwiſchen Anſtellung mit der zeitherigen Beſoldung oder normalmäßigen Penſionirung zu, und die Magiſtratualen können die letztere wählen, wenn ihnen jene nicht zu Theil werden ſoll. Und wie den Stadtverordneten, wenn ſonſt die Umſtände ſich dazu eignen, nicht wird verwehrt werden können, die zeitherige Beſoldung eines wiedererwählten Beamten, unter Genehmigung der K. Reg., zu erhöhen, ſo iſt auch dem Magiſtratualen das Recht nicht abzuſprechen, mit einem geringeren Gehalte vorlieb zu nehmen. Hat er mit ſolchem die Stelle angenommen, ſo iſt kein Grund vorhanden, die Stadtverordneten, der getroffenen Uebereinkunft entgegen, zur Ausſetzung einer höheren Beſoldung zu zwingen. Auch in dem Falle des §. 101. wird ein ſchon penſionirter Mag.-Beamte nicht gehindert werden, in Folge freiwilliger Uebereinkunft eine geringere, als die früher dotirte Stelle anzunehmen, und auf Ergänzung des Einkommens aus der wegfallenden Penſion Verzicht zu leiſten.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 410.)

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 28. April 1837.

Auf die Anfrage v. 4. v. M., über die Verpflichtung der Stadt N. zur ferneren Zahlung eines Beitrages zu der Penſion des als interimiſtiſchen Vorſteher der Strafanſtalt zu N. gegen Diäten angeſtellten vormaligen Bürgermeiſters N., erwiedere ich der ꝛc. Reg., daß eine Diätenzahlung für einen vorübergehenden Auftrag nicht als ein Grund angeſehen werden kann, aus welchem nach §. 101. der rev. St. O. die Stadt der Penſion überhoben wird, indem Diäten nur als Erſatz des Mehraufwandes für den Aufenthalt außerhalb des gewöhnlichen Wohnortes zu betrachten ſind.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 439.)

Zuſ. 3. Vergl. Einführ. O. vom 17. März 1831. (ſ. unten.)

§. 102. Verbrechen haben den Verluſt der Penſion nach den in Unſerer V. vom 21. Mai 1825[1]) feſtgeſtellten Grundſätzen zur Folge.

Suspenſion und Entſetzung.

§. 103. Wegen Suspenſion, Entſetzung und unfreiwilliger Entlaſſung der Stadtbeamten gelten im Allgemeinen die in Hinſicht der Staatsdiener beſtehenden Grundſätze. Bei einem Mag.-Mitgliede hat die Reg., bei einem Unterbeamten aber der Mag. die Vernehmung des Betheiligten zu bewirken, und das Staatsminiſterium über die Entlaſſung zu entſcheiden, bei dem Oberbürgermeiſter aber an Uns zu berichten. Durch daſſelbe Verfahren ſoll bei allen das Bürgerrecht vorausſetzenden Aemtern die Entlaſſung veranlaßt werden, wenn das Bürgerrecht verloren wird; im Fall des ruhenden Bürgerrechts aber nach Umſtänden über die Suspenſion verfügt werden.

Zuſ. Vergleiche:

a) die Beſtimmungen der St. O. von 1808. §§. 205—207.

[1]) Vergl. Beilage No. LXIV.

b) insbeſondere wegen Dienſtentlaſſung der Kommunalbeamten auf adminiſtrativem Wege und Einleitung der Unterſuchung gegen dieſelben Zuſ. 2. und 3. zu den §§. 205 — 206. der St. O. von 1808. (Oben Seite 248 — 250.)

c) In Betreff der ſtädtiſchen **Unterbeamten** Zuſ. 2. zum §. 157. der St. O. von 1808. (Oben Seite 169.)

Außerdem bemerke man:

R. des Miniſt. des J. und der P. vom 26. Septbr. 1834.

ꝛc. Die rev. St. O. geſtattet zwar den Stadtverordneten einen gewiſſen Einfluß auf die dem Mag. zuſtehende Anſtellung der Mag.-Subalternen, keineswegs aber auf die Entlaſſung ſchon angeſtellter Unterbeamten. Den Fall, daß ein Unterbeamter um deswegen, weil ſein Geſchäft ſich vermindert hat, und nebenbei von Andern beſorgt werden kann, mit Wartegeld verſorgt werden könne, berührt ſie gar nicht, daher zu präſumiren iſt, daß in ſolchem Falle der Beamte im vollen Genuſſe ſeines Einkommens bleiben, und ſich anderweit beſchäftigen laſſen müſſe. Der ꝛc. R. würde ſonach nur dann, wenn ſeine abſolute Dienſtunfähigkeit zu erweiſen wäre, nach §. 103. der St. O. vermittelſt deſſelben Verfahrens, welches in Beziehung auf unmittelbare Staatsbeamte vorgeſchrieben iſt, durch unfreiwillige Penſionirung entfernt werden können ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 741.)

d) In Betreff der **Suspenſion** und **Siſtirung der Gehalts-Zahlung**:

α) Criminal-Ordn. §§. 221 u. 222.

β) R. des Juſtizminiſt. vom 15. November 1832, sub Nr. II. u. IV. (Jahrb. Bd. 40. S. 501. Gräff Bd. 7. S. 19. Vergl. Beilage No. LXXVIII.)

γ) R. des Miniſt. des J. und der F. vom 23. Juli 1825. (v. K. Annalen Bd. 9. S. 568. Vergl. Beilage No. LXXIX.)

δ) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 8. April 1828. (v. K. Annalen Bd. 12. S. 492. Vergl. Beilage No. LXXX.)

ε) K. O. vom 8. Dezember 1824. (G. S. 1825. S. 5. Vergl. Beilage No. LXXXI.)

ζ) K. O. v. 28. April 1832, betr. die Beſoldungszahlung an ſolche ſtädtiſche Beamte, welche wegen eröffneten Konkurſes oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung ſuspendirt ſind.

(G. S. 1832. S. 142. Vergl. Zuſ. 3. zum §. 207. der St. O. von 1808. S. 522.)

Amtsverhältniſſe des Magiſtrats.

a. Als Stadtbehörde.

§. 104. In ſeiner Eigenſchaft als Verwalter der ſtädtiſchen Angelegenheiten (§. 84) führt der Mag. die geſammte Verwaltung derſelben, und es ſind ihm in dieſer Hinſicht untergeben und zum Gehorſam verpflichtet: ſowohl alle einzelne Mitglieder der Gemeine, als auch alle zu öffentlichen Zwecken am Orte beſtehende ſtädtiſche Behörden, imgleichen ſtädtiſche Korporationen und Stiftungen, mit den durch ihre Statuten etwa begründeten Modifikationen.

b. Als Staatsbehörde.

§. 105. Als Organ der Staatsgewalt (§. 84) iſt der Mag. ſo be-

Digitized by Google

rechtigt, als verpflichtet, nicht nur darauf zu ſehen, daß überall die beſtehenden Landesgeſetze und Vorſchriften gehörig beobachtet werden, ſo weit für dieſen Zweck nicht beſondere Behörden beſtellt ſind, ſondern auch die Aufträge, welche ihm in Landes-Angelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreiſe der Stadt gemacht werden, zu übernehmen und ſorgfältig auszuführen. Er ſteht in dieſer Hinſicht ganz unabhängig von der Stadtgemeine, iſt blos den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet, und die Stadtverordneten-Verſammlung iſt gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leiſten ſchuldig.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808 §. 140.

Zuſ. 2. Ueber die Einwirkung der Magiſtrate (an Orten, wo die rev. St. O. gilt) auf Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, ſpricht ſich der Ver. der Reg. zu Arnsberg vom 23. Oktober 1836, aus.

Durch die rev. St. O. iſt in Betreff der Amtsverhältniſſe des Mag. beſtimmt:

1. daß ſolcher in ſeiner Eigenſchaft als Verwalter der ſtädtiſchen Angelengenheiten, die geſammte Verwaltung derſelben zu führen habe, und in dieſer Hinſicht auch allen zu öffentlichen Zwecken am Orte beſtehenden ſtädtiſchen Behörden, imgleichen den ſtädtiſchen Korporationen und Stiftungen, nach den durch ihre Statuten etwa begründeten Modifikationen, vorgeſetzt ſei (§. 104); ferner:

2. daß derſelbe als Organ der Staatsgewalt, ſo berechtigt als verpflichtet ſei, nicht nur darauf zu ſehen, daß überall die beſtehenden Landesgeſetze und Vorſchriften, ſoweit für dieſen Zweck nicht beſondere Behörden beſtellt ſind, gehörig beachtet werden, ſondern auch die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreiſe der Stadt gemacht werden, zu übernehmen und auszuführen. —

Durch die von der ꝛc. Reg. zu Merſeburg unterm 23. April 1833 über das Kompetenzverhältniß der Kreisbehörden in Angelegenheiten derjenigen, keinen beſonderen Kreis bildenden Städte, wo die rev. St. O. eingeführt iſt, in Gemäßheit desfallſiger Entſcheidungen des ꝛc. Miniſt. des J. und d. P., erlaſſene Bekanntmachung (Annal. 1833 S. 429), auf welche das K. Oberpräſ. unterm 30. Okt. v. J. uns verwieſen hat, iſt in Beziehung auf die in Kraft verbliebenen §§. 33 und 36 der Allerh. V. v. 30. April 1815 (G. S. S. 85) weiter beſtimmt, daß der Mag.

ad. 1. in denjenigen Sachen, wo er nach §. 84. (und 104) der St. O. als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten handelt, oder in eigentlichen Gemeinde-Verwaltungsſachen, zufolge §§. 115. und 139 ibid. unmittelbar unter der Reg. ſtehe; an dieſe zu berichten und von derſelben Beſcheid zu erwarten habe, dabei jedoch verpflichtet ſei, dem Kreis-Landrathe, welcher als beſtändiger Kommiſſarius der Reg. darauf, daß der Geſchäftsgang immer in dem vorgeſchriebenen Gange bleibe, Aufſicht zu führen habe, nicht aber in die Kommunal-Verwaltung ſelbſt eingreifen dürfe, jede erforderliche Auskunft zu ertheilen; — daß dagegen der Mag.

ad 2. in denjenigen Sachen, wo er als Organ der Staatsgewalt handelt, nach §. 105 l. c. zunächſt unter der ordentlichen betreffenden Staatsbehörde ſtehe, namentlich in Polizei-Sachen, obſchon dabei nach §. 109 ibid. im Auftrage der Reg. handelnd, unter dem Kreis-Landrathe, an welchen er daher berichte und von demſelben Beſcheid empfange, und zu welchem er überhaupt in dem nämlichen dienſtlichen Verhältniße ſtehe, wie die Bürgermeiſter vor Einf. der St. O.

Es iſt darüber Zweifel entſtanden:

a. ob und wie fern die vorſtehenden Beſtimmungen sub 1. auch auf kirchliche und Schulangelegenheiten zu beziehen ſind, eventualiter

b. in wiefern dadurch an den Orten, wo die rev. St. O. eingeführt iſt, das Verhältniß der Kirchen- und Schul-Vorſtände zu ihren bisherigen unmittelbaren Vorgeſetzten eine Aenderung erlitten hat, und wie darnach der Geſchäftsgang zwiſchen dieſen Vorſtänden und der Reg. einzurichten iſt?

ad a. für die bejahende Beantwortung der erſtern Frage ſcheint der §. 106 l. c. zu ſprechen, indem daſelbſt auch kirchliche und Schulangelegenheiten als Ge-

Digitized by Google

genſtände der Berathung und Beſchlußnahme des Mag. bezeichnet ſind. Allein vermuthlich hatte hierbei der Geſetzgeber nur den Fall einer von der Stadt gegen den Staat oder gewiſſe Inſtitute zur Erreichung kirchlicher oder Schulzwecke nach §. 112 l. c. zu erfüllenden Leiſtungsverbindlichkeit, ſowie den Fall eines dem Mag. nach §. 105 ibid. Seitens der Staatsbehörde ertheilten Auftrages im Auge, nicht aber die Abſicht, den Angelegenheiten der im Umkreiſe des Stadtgebiets befindlichen Kirchen und Schulen die Eigenſchaft ſtädtiſcher Angelegenheiten im Sinne des §. 101 l. c. beizulegen, und die betreffenden Kirchen- und Schulgemeinden als ſtädtiſche Korporationen, ſowie deren Vorſtände als ſtädtiſche Behörden, welchen der Mag. in erſter Inſtanz vorgeſetzt, behandeln zu laſſen. Es iſt eine ſolche Abſicht wohl um ſo weniger anzunehmen, da ſie mit den desfallſigen grundſätzlichen Beſtimmungen des A. L. R. im Widerſpruch ſtehen würde, wo die Schulen als Veranſtaltungen des Staats bezeichnet ſind, und den Vorſtänden und Vertretern der politiſchen Gemeinden, in Beziehung auf dieſelben und auf kirchliche Angelegenheiten, durchaus keine leitende Mitwirkung eingeräumt iſt, — und da im hieſigen Reg. Bezirke faſt überall die Kirchen- und Schul-Anſtalten als ganz ſelbſtſtändige Inſtitute, die Kirchen- und Schulgemeinden als beſonders konſtituirte und privilegirte Korporationen, und zwar unter, für dieſen Zweck eigends beſtellten Aufſichtsbehörden (Landräthen, Schulinſpektoren, ſtädtiſchen Schul-Kommiſſionen, Kreis-Synoden, Superintendenten) beſtehen. — Auch glauben wir eine Beſtätigung unſerer obigen Anſicht in dem von E. E. unterm 31. Jan. v. J. an die K. Reg. zu Magdeburg erlaſſenen R., die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Feſtſtellung der ſtädtiſchen Schulkaſſen-Etats betr., (Annal. Jahrg. 1835 S. 151) zu finden, wonach den Stadtverordneten bei der Feſtſetzung des Bedürfniſſes zur Unterhaltung der höheren, wie der Elementarſchulen, überhaupt nur in ſo weit, als dieſe Unterhaltung auf die ſtädtiſchen Fonds angewieſen iſt, eine Konkurrenz, und auch alsdann nur ein konſultatives Gutachten, nach Vorſchrift des §. 112 der St. O., dagegen der Reg., als oberaufſehenden Staatsbehörde — auf diesfälligen Vortrag des Mag. — in allen Fällen die definitive Entſcheidung und Etats-Feſtſetzung in den Gränzen des von ihr zu arbitrirenden wirklichen Bedürfniſſes zuſteht. Wir glauben daher auch

ad b. annehmen zu können, daß durch die Einf. der St. O. das Verhältniß der Kirchen- und Schulvorſtände zu ihren bisherigen unmittelbaren Vorgeſetzten, wie ſolches in kirchlichen Angelegenheiten hinſichtlich der evangeliſchen Gemeinden durch die Provinzial-Kirchen-O. v. 5. März 1835 und hinſichtlich der katholiſchen Gemeinden durch das A. L. R., ſowie in Schulangelegenheiten durch daſſelbe Geſetzbuch und die von dem ꝛc. Miniſt. der G., U.- und M.-A. beſtätigte Inſtr. für die Orts-Schulvorſtände v. 6. Nov. 1829 feſtgeſetzt iſt, ganz und gar keine Aenderung erleide. Wäre, im Gegentheil, dem Mag. in Kirchen- und Schulangelegenheiten eine den bisherigen Geſchäftsgang abändernde leitende Mitwirkung — ein Recht der Verwaltung oder Aufſicht — beizumeſſen, ſo würden zur Regulirung des nunmehrigen dienſtlichen Verhältniſſes zwiſchen den betr. bisherigen unmittelbaren Aufſichtsbehörden und dem Mag., ſowie zwiſchen denſelben und der Reg., nähere allgemeine Reſſort-Beſtimmungen dringend erforderlich ſein.

Das hierauf erlaſſene R. der Miniſt. d. C. und des J. und d. P. vom 13. März 1837 genehmigte die aufgeſtellten Anſichten.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1011 — 1014.)

Geſchäftsform.

§. 106. Der Mag. verhandelt in kollegialiſcher Form, und die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit der jedesmal gegenwärtigen Mitglieder gefaßt. Bei gleichen Stimmen entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

An der Berathung van kirchlichen und Schul-Angelegenheiten können nur ſolche Mitglieder Theil nehmen, welche ſich zur chriſtlichen Religion bekennen.

Zuſ. Vergleiche:

a) St. O. von 1898 §. 141.

b) in Betreff des Geſchäfts-Regulativs für die Magiſtrâte. Zuſ. 1 zum §. 190 der St. O. von 1808. (Oben S. 240.)

Ausführende Gewalt.

§. 107. Der Mag. iſt die einzige ausführende Behörde; es können aber zur Verwaltung einzelner Geſchäftszweige in jeder Stadt nach den örtlichen Verhältniſſen und unter Genehmigung der Reg. Deputationen und Kommiſſionen gebildet werden, wobei die Reg. verpflichtet iſt, die Beibehaltung ſolcher Einrichtungen, welche aus den beſonderen Verhältniſſen der Städte hervorgegangen, und in denſelben herkömmlich ſind, inſofern ſie nur gegenwärtiger Ordn. nicht zuwiderlaufen, möglichſt zu begünſtigen.

Haben ſolche Deputationen und Kommiſſionen eine bleibende Beſtimmung, ſo iſt es dem Statute vorbehalten, zu verfügen, über welche Geſchäftszweige ſie angeordnet, und wie ſie gebildet werden ſollen. Haben ſie aber nur vorübergehende Aufträge zum Gegenſtande, ſo ſteht ihre Anordnung und Zuſammenſetzung lediglich dem Mag. zu.

Stadtverordnete können ſowohl zu den bleibenden als vorübergehenden Deputationen und Kommiſſionen ernannt werden, ſofern Mag. und Stadtverordneten-Verſammlung hierüber einverſtanden ſind.

Alle ſolche Deputationen und Kommiſſionen ſind jedoch nur als im Auftrage des Mag. beſtehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

Amtsverhältniſſe der Bürgermeiſter und Ober-Bürgermeiſter.

§. 108. Der Vorſitzende im Mag. hat

a) die Aufſicht und Leitung des ganzen Geſchäftsganges bei der ſtädtiſchen Verwaltung.

b) Er iſt befugt, Beſchlüſſe des Mag., welche er für geſetzwidrig oder gemeinſchädlich hält, auf ſeine Verantwortlichkeit zu ſuspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann ſogleich an die Reg. darüber zu berichten.

c) Ihm inſonderheit liegt es ob, darauf zu ſehen, daß der Mag. ſeinen Verpflichtungen als Staatsbehörde gebührend nachkomme.

d) In allen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge iſt, hat er das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr ſofort vorzukehren.

e) Zur Erhaltung der nöthigen Disciplin ſteht dem Vorſitzenden das Recht zu, dem Mag.-Unterbeamten Geldbußen oder Gefängnißſtrafen bis zu acht Tagen aufzulegen. Ordnungsſtrafen gegen die Mag.-Mitglieder hat die Reg. auf Antrag des Vorſitzenden feſtzuſtellen.

Zuſ. Vergleiche St. O. von 1808. §§. 174 — 177. cf. §§. 169, 179, 180, 185 — 187.)

Polizeigewalt.

§. 109. In ſofern Wir es nicht für nöthig erachten, beſondere Polizeibehörden zu beſtellen, iſt der Mag., und insbeſondere der Bürgermeiſter, oder Ober-Bürgermeiſter, oder dasjenige andere Mag.-Mitglied, welches damit etwa ſpeziell beauftragt werden möchte, verbunden, auch die Polizeiverwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen. Er handelt dabei aber blos im Auftrage der vorgeſetzten Regierung, unabhängig von ſeinem Verhältniſſe als Gemeinvorſteher. Aber auch da, wo beſondere Polizeibehörden angeordnet ſind, oder ein einzelnes Mag.-Mitglied mit der Polizeiverwaltung beauftragt worden, hat der Mag. und inſonderheit der Vorſteher deſſelben, die Polizeibehörde zu unterſtützen, und die nöthige Hülfe derſelben zu leiſten, damit überall die geſetzliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten werden.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §§. 165, 166. cf. §. 55.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 1. Oktober 1836, betr. die Polizeiverwaltung in den Städten.

Dem Mag. wird auf die Vorſtellung v. 9. v. M., die Verwaltung der exekutiven Polizei daſelbſt betr., hierdurch ꝛc. eröffnet, daß, wenn auch nach §. 84 der rev. St. O. der Mag. ſowohl Verwalter der Gemeindeangelegenheiten, als auch zugleich Organ der Staatsgewalt iſt, daraus nicht unbedingt folgt, daß der Mag., als Letzteres und in corpore, auch die Ortspolizei auszuüben hat; denn der §. 109 a. a. O. beſtimmt alternativ, daß der Mag., und insbeſondere der Bürgermeiſter, oder dasjenige andere Mag.-Mitglied, welches damit ſpeziell beauftragt werden möchte, verbunden ſei, auch die Polizeiverwaltung im Stadtbezirke zu übernehmen, daß der Beauftragte aber dabei bloß im Auftrage der vorgeſetzten Reg. handle. Hiernach iſt es unbedenklich, daß das mit der Polizeiverwaltung ſpeziell beauftragte Mag-Mitglied, dies mag nun der Bürgermeiſter oder ein anderes Mitglied des Mag. ſein, die Polizei nicht Namens des Mag. verwaltet, und muß es daher bei der dem Mag. ertheilten, hierneben zurückerfolgenden Verf. der ꝛc. Reg. zu Münſter v. 17. Aug. d. J. verbleiben.

Da aber der Schluß des ged. §. 109 dem Mag. die Pflicht auferlegt, die Polizeibehörde oder das mit der Polizeiverwaltung beauftragte Mag. Mitglied zu unterſtützen; ſo folgt daraus, daß der die Polizei verwaltende Bürgermeiſter auch polizeiliche Angelegenheiten, bei welchen es ihrer Natur nach zuläſſig iſt, im Mag. Kollegio zur Berathung zu bringen befugt, und dies namentlich bei Entwürfen von Reglements über Verwaltung öffentlicher Polizei-Anſtalten, als Erleuchtung uud Reinigung der Straßen, der Polizei-Gefängniſſe ꝛc. und bei Abfaſſung von Strafreſoluten ꝛc. indem hierbei eine Berathung durch Mehrere möglich und zweckmäßig zu thun, verpflichtet iſt.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 951.)

Titel VIII.

Von dem Geſchäftsverhältniſſe des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung.

Einleitung.

§. 110. Wenn in den Stadtangelegenheiten nicht blos die Geſetze oder ſchon gefaßte Beſchlüſſe auszuführen, ſondern neue Beſchlüſſe zu faſſen ſind, ſo gehen zwar auch dieſe in der Regel zunächſt von dem Mag. als Stadtobrigkeit aus. Jedoch ſoll dabei die Entſcheidung, nach Verſchiedenheit der Fälle abhängig ſein:

entweder von dem Mag. allein;
oder von der Stadtverordneten-Verſammlung allein;
oder von der Einſtimmung beider Stadtbehörden;
oder von dieſer Einſtimmung und der hinzutretenden Genehmigung der Staatsbehörden.

Verhandlung zwiſchen beiden Behörden.

§. 111. Wenn der Mag. es nothwendig findet, die Stadtverordneten von den Gründen eines an ſie gelangten Vorſchlags und von den dabei zu beobachtenden Rückſichten näher zu unterrichten, ſo iſt ihm geſtattet, eines oder einige ſeiner Mitglieder zum Vortrage der Angelegenheit in die Stadtverordneten-Verſammlung abzuordnen. Dieſe Abgeordneten müſſen ſich jedoch vor der Abſtimmung wieder entfernen.

Auf gleiche Weiſe dürfen die Stadtverordneten bei Uebergabe ihrer Beſchlüſſe und zu deren Erläuterung, oder auch zu Vorbereitung derſelben, eins oder einige ihrer Mitglieder in die Magiſtratsverſammlung abordnen.

Entſcheidung des Magiſtrats.

§. 112. Ein Gutachten der Stadtverordneten-Verſammlung hat der Mag. bei allen Angelegenheiten einzuholen, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Inſti-

tute und gegen Privatperſonen ankommt, wobei örtliche Verhältniſſe Einfluß haben, z. B. bei der Anlage und Unterhaltung von Polizei-Anſtalten, oder Armen-Inſtituten, bei den Angelegenheiten der Kirche, Schulen, frommen Stiftungen u. ſ. w. Dieſes Gutachten bindet den Mag. überhaupt nicht, und insbeſondere hat die Stadt alles dasjenige, was nach den Feſtſetzungen der Staatsbehörden erforderlich iſt, ohne Weiteres zu leiſten.

Ausnahme.

§. 113. Wenn der Mag. irgend einen andern Gegenſtand, worin ihm die Entſcheidung zuſteht, freiwillig der Stadtverordneten-Verſammlung vorlegt, ſo iſt er an deren Beſchluß gebunden.

Zuſ. 1. Vergleiche St. O. von 1808. §§. 170 — 173. cf. §. 113.

Zuſ. 2. Vergleiche:

a) in Betreff der Konkurrenz der Stadtverordneten bei den Kirchen-Angelegenheiten und der Ausübung des Patronats:

α) Zuſ. 3. zum §. 179. der St. O. v. 1808. (Oben S. 212.)

β) R. des Miniſt. d. G., U. u. M. A. und des J. und der P. vom 2. Juli 1833. (v. K. Annalen Bd. 17. S. 678. Vergl. Beilage No. LXIII.)

b) in Betreff der Schulen-Angelegenheiten:

α) Zuſ. 4. zum §. 179. der St. O. v. 1808. (Oben S. 214.)

β) R. der Miniſt. d. G., U. u. M. Ang. und des J. und d. P. vom 31. Januar 1835, betr. die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Feſtſtellung der ſtädtiſchen Schulkaſſen-Etats.

Auf den Ber. der ꝛc. Reg. v. 18. Juli v. J., die Streitfrage zwiſchen dem dortigen Mag. und den Stadtverordneten über die Konkurrenz der letzteren bei Feſtſtellung des ſtädtiſchen Schulkaſſen-Etats betr., eröffnen die unterzeichneten Miniſt. derſelben Folgendes:

Es iſt bri der vorliegenden Frage zuerſt ein Unterſchied zu ziehen, zwiſchen den im A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 12. ſo benannten gemeinen, d. h. zum Unterrichte in Elementar-Kenntniſſen beſtimmten öffentlichen Schulen und den im §. 54. l. c. bezeichneten gelehrten oder ſonſtigen höheren Lehranſtalten. Nur die erſteren, die gemeinen Elementar-Schulen, müſſen für die betreffenden Oerter oder Bezirke aus einer unmittelbaren und allgemeinen geſetzlichen Verpflichtung unterhalten werden, und es findet bei ihnen nur das Verhältniß der Zubehörigkeit beſtimmter Schulgemeinden ſtatt.

Zur Anlegung höherer, in ihrem Zwecke über die gewöhnliche Elementarbildung hinausgehender Schulanſtalten kann an und für ſich keine Orts- oder Schulgemeine genöthigt werden, ſondern es bleibt die Errichtung ſolcher Inſtitute von eigener Veranſtaltung der Staatsbehörde, oder freiwilliger, alsdann auch noch an die beſondere Genehmigung des Staates gebundener Stiftung Seitens der Kommunen, oder anderer Perſonen abhängig. Iſt aber, namentlich von einer Kommune eine ſolche höhere Schule aus freiwilligem Entſchluſſe einmal errichtet, ſo beſteht ſie nach der eben allegirten und den weiter folgenden Verordnungen im A. L. R. Th. II. Tit 12. §§. 54. seq. als ein ſelbſtſtändiges Inſtitut, unter Aufſicht und Direktion der Staatsbehörde und mit eigenem Korporationsrechte. In Folge des letzteren insbeſondere kann die Wiederaufhebung einer ſolchen Schule nicht nach Willkühr der Kommune, ſondern gemäß der geſetzlichen Vorſchrift, A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 180. nur unter wiederum einzuholender Staats-Genehmigung geſchehen. Die in ſolchem Verhältniß ſtehenden Schulanſtalten ſind es zunächſt, welcher der §. 112. der rev. St. O. im Sinne hat, und bei deren Unterhaltung es in der unmittelbaren Konſequenz liegt, daß die Stadt-

verordneten nur mit einem konſultativen Gutachten konkurriren, nicht aber ſich das Recht einer eigenen Beſtimmung des Unterhaltungsbedürfniſſes beilegen können, deſſen Feſtſetzung vielmehr theils von den bei Errichtung der Anſtalt getroffenen Organiſationsbeſtimmungen, theils von denjenigen weiteren Anordnungen für ihre, dem Fundationszwecke nach Maaßgabe der Zeitverhältniſſe entſprechende Einrichtung abhängt, zu welchen ſich die Staatsbehörde, auf Antrag des Kommunal-Vorſtandes, oder in ſonſtiger Wahrnehmung ihres geſetzlichen Oberaufſichtsrechts, veranlaßt findet, und nach denen alsdann in Zuſammenſtellung mit dem wegen der Unterhaltungsverbindlichkeit überhaupt beſtehenden Rechtsverhältniſſe zwiſchen der Lehranſtalt und der Kommune, das Maaß des von der letzteren aufzubringenden Zuſchuſſes ſich ebenfalls richtet.

Mit den Elementarſchulen verhält es ſich zunächſt allerdings anders. Nach dem gemeinrechtlichen Syſteme, A. L. R. Th. II. Tit 12. §§. 29. seq. ſoll deren Unterhalt durch eine beſonders zu repartirende Schulſteuer, von den mit ſelbſtſtändigen Haushaltungen angeſeſſenen Mitgliedern der Schulgemeine aufgebracht werden, welche letztere im Rechtsbegriffe ſowohl, als in häufigen Fällen auch nach ihrer Abgrenzung eine von der Orts-Kommune verſchieden zu haltende Korporation iſt. Wo alſo dieſe gemeinrechtliche Einrichtung beſonders konſtituirter Schulgemeinden, und eines auf Beiträge der zu ihnen gehörenden Hausväter fundirten Unterhalts der Schule wirklich beſteht, können keine diesfälligen Forderungen an die Orts-Kommune, als ſolche, gemacht werden, und tritt aus irgend beſonderen Rückſichten einmal der Fall ein, daß für eine ſolche Schulgemeine ausnahmsweiſe Zuwendung aus Kommunalmitteln in Anſpruch genommen wird, ſo gehört dies zu denjenigen Angelegenheiten, wo nach richtiger Ausführung der Stadtverordneten zu Magdeburg die eigene Kompetenz der Stadtverordneten-Verſammlung zur Beſchlußnahme, nach §. 114. der rev. St. O., ſtattfindet. Die vorbemerkte gemeinrechtliche Anordnung wegen Unterhaltung der Stadtſchulen tritt aber, nach der eigenen Dispoſition des §. 29. l. c. A. L. R. nur als eine ſubſidiaire Vorſchrift für ſolche Fälle ein, wo dem Bedürfniſſe nicht ſchon durch anderweitig beſtehende Einrichtungen vorgeſehen iſt. Zu den Fällen dieſer letzteren Art gehört es unter andern auch, wenn eine Stadt-Kommune, ſtatt der Steueranlegung in den Schulgemeinden, die Unterhaltung auch ihrer Elementarſchulen, ganz, oder zu dem durch die verfaſſungsmäßige eigene Einnahme der Schulen nicht gedeckten Theile auf ihren Kommunalfonds übernommen hat. In ſolchem Falle tritt wiederum ganz daſſelbe Verhältniß wie vorbemerktermaßen bei den von einer Kommune errichteten höheren Schulanſtalten ein, mit der Maaßgabe nur, daß hier noch viel weniger die Exiſtenz einer Rechtsverbindlichkeit der Kommune im Sinne des §. 112. der rev. St. O. ſich in Streit ziehen läßt, da es ſich hier um Inſtitute handelt, für deren Anlage und Unterhaltung nach dem Lokal-Bedürfniſſe in einer oder anderen Weiſe allemal, unabhängig von eigener Willkühr der Kommunen geſorgt werden muß.

Ob etwa von einer ſolchen Anweiſung des Elementar-Schulbedürfniſſes auf den Kommunalfonds nach Beſchluß der Kommune wieder zu der gemeinrechtlichen Einrichtung der Steuer-Auflage auf die Schulgemeinden übergegangen werden kann, iſt eine für ſich gehörende von der jedesmaligen rechtlichen Lage des Falles zwiſchen der Kommune und den etwa mit beſonders titulirten Rechten betheiligten Schulgemeinden abhängige Frage, mit deren Erörterung aber niemals diejenige wegen des Schulbedürfniſſes an ſich ſelbſt vermengt werden darf, ſondern letzteres von dem nach der jedesmaligen wirklichen Verfaſſung verpflichteten Theile aufgebracht werden muß.

Hiernach kann alſo auch im vorliegenden Falle, ſo weit die Unterhaltung der höheren und der Elementarſchulen in Magdeburg nach der dortigen Verfaſſung überhaupt auf den ſtädtiſchen Fonds angewieſen iſt, den Stadtverordneten bei der Feſtſetzung des diesfälligen Bedürfniſſes keine weitere Konkurrenz, als diejenige mit einem konſultativen Gutachten, nach Vorſchrift des §. 112 der rev. St. O. zugeſtanden, und es muß die definitive Entſcheidung, auf weiteren diesfälligen Vortrag des Mag., der K. Reg., als oberaufſehenden Schulbehörde vorbehalten werden. Selbſtredend verſteht ſich übrigens hierbei, daß die Etatsfeſtſetzung ſich in den Grenzen des wirklichen Bedürfniſſes halten muß, und bei den etwa über daſſelbe hinaus in Antrag kommenden Verwendungen nicht nur das Einverſtändniß bei den ſtädtiſchen Behörden, nach der ganz richtigen Anführung in dem Be-

ſcheide der 2. Abth. der ꝛc. Reg. v. 16. Juli 1833. erforderlich, ſondern auch die eigene Genehmigung der ꝛc. Reg. nur bei obwaltenden Gründen einer wirklichen Zweckmäßigkeit und richtigen Verhältniſſes zu den vorhandenen Mitteln der Kommune zu ertheilen iſt. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 151.)

c) In Betreff der Armen-Anſtalten und milden Stiftungen, Zuſ. 5. zum §. 179. der St. O. v. 1808. (Oben S. 218.)

Entſcheidung der Stadtverordneten-Verſammlung.

§. 114. Die Beſchlußnahme der Stadtverordneten-Verſammlung hat der Mag. in den Angelegenheiten, welche ſich lediglich auf den inneren Haushalt der Gemeine beziehen, zu veranlaſſen. Dahin gehört:

1) Feſtſetzung des Haushalts-Etats;
2) Verpachtung oder Verwaltung von Grundſtücken;
3) Verpfändung von Grundſtücken;
4) Meliorationen von Grundſtücken;
5) Anſtellung von Prozeſſen und Abſchließung von Vergleichen über Gerechtſame der Stadt oder über die Subſtanz des Gemeinevermögens;
6) Verträge, die außer den Gränzen des Haushalts-Etats liegen;
7) ähnliche außerordentliche Geldbewilligungen, als Neubauten, Hauptreparaturen u. ſ. w., die den Haushalts-Etat überſteigen.

In vorbenannten Fällen iſt die Beſchlußnahme der Stadtverordneten-Verſammlung, wenn ſie nicht den beſtehenden Geſetzen widerſpricht, in der Regel bindend für den Mag.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §§. 183, 184.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 22. Februar 1834. Bei Aufnahme neuer Schutzverwandten bedarf es keines Gutachtens der Stadtverordneten-Verſammlung.

Der in der Eingabe der Stadtverordneten vom 6. d. M. enthaltene Antrag, in das über die Kommunal-Verf. der Stadt Wernigerode zu entwerfende Statut die Beſtimmung aufzunehmen, daß der Mag. Behufs der Aufnahme neuer Schutzverwandte zuvor das Gutachten der Stadtverordneten-Verſammlung einzuholen habe, erſcheint aus den in der Verf. des Herrn Geh. Staatsminiſt. v. Klewitz bereits entwickelten Gründen unſtatthaft, die Beziehung auf die §§. 114 und 126 der St. O. vom 17. März 1831, aus welcher die Stadtverordneten neue Momente für die Gewährung Ihres Geſuches herleiten wollen, aber unzuläſſig, indem bei der Aufnahme ſolcher Ortseinwohner, welche nur in die Klaſſe der Schutzverwandten treten, der landespolizeiliche Geſichtspunkt durchaus vorwiegend bleiben muß. — Von dieſem ausgehend, kann weder die Möglichkeit einer dereinſtigen Verarmung der neu anziehenden Individuen und einer daraus hervorgehenden Verpflichtung zur Unterſtützung derſelben aus Kommunal-Fonds, als eine Gefährdung dieſer letzteren, noch auch der zufällige Umſtand, daß die Schutzverwandten durch ihre Niederlaſſung gewiſſe Theilnehmungs-Rechte an Gemeinde Nutzungen erlangen, als ein Privatvergleich über die Subſtanz des Gemeinevermögens angeſehen werden. — Eine Mitwirkung der Stadtverordneten bei der Aufnahme neuer Schutzverwandten, auf den Grund der ebengedachten §§. der St. O. erſcheint daher nirgend gerechtfertigt ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 427.)

Ausnahme.

§. 115. Wenn jedoch der Mag. die Ueberzeugung hat, daß ein Beſchluß der Stadtverordneten-Verſammlung in Angelegenheiten dieſer Art dem Gemeinwohl nachtheilig werden würde, ſo ſoll derſelbe die Beſtätigung verſagen, und, wenn er keine Vereini-

gung mit den Stadtverordneten bewirken kann (§. 111.), darüber an die Reg. berichten, welcher die Entſcheidung zuſteht, ob der Widerſpruch des Mag. begründet iſt oder nicht. Die Reg. ſoll in der Regel, ehe ſie entſcheidet, durch einen Kommiſſarius eine Vereinigung zwiſchen dem Mag. und der Stadtverordneten-Verſammlung verſuchen. Der Kommiſſarius kann nach ſeinem Dafürhalten Mag. und Stadtverordnete, unter Zuziehung einer Anzahl von ihm zu berufender achtbarer Einwohner, verſammeln, und wenn er auch auf dieſem Wege keine Einigung bewirken kann, ſowohl von der Majorität der ſo zuſammengeſetzten Verſammlung, als auch von der Minorität, ein beſonderes Gutachten erfordern, welches er ſeinem Berichte an die Reg. beilegen muß. Hierauf entſcheidet die Regierung über die ſtreitige Frage.

Entſcheidung durch Uebereinſtimmung.

§. 116. Der Mag. ſowohl, als auch die Stadtverordneten-Verſammlung, kann auf Einführung neuer und Aufhebung oder Abänderung beſtehender Einrichtungen antragen. Wenn beide Behörden einverſtanden ſind, kann der Mag. dergleichen Einrichtungen ſofort ausführen, in ſofern ſie nicht den Geſetzen zuwider oder an höhere Genehmigung gebunden ſind. Bei nicht erfolgtem Einverſtändniſſe iſt die Sache nach den oben ausgeſprochenen Grundſätzen zur Entſcheidung zu bringen (§. 115.).

Zuſ. 1. Vergl. St. O. vom 1808. §§. 183. 184.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 22. April 1835.

Den Stadtverordneten zu N. wird auf die Vorſtellung [v. 24. v. M., worin dieſelben, aus Veranlaſſung der beabſichtigten Aufhebung der bisherigen dortigen ſtädtiſchen Braueinrichtung, über den §. 116. der rev. St. O. näher belehrt zu werden wünſchen, zum Beſcheide eröffnet, daß die St. O. der Wirkſamkeit der Stadtverordneten nur die Kommunalangelegenheiten, d. h. diejenigen, welche die Konmmune als ſolche, folglich die Geſammtheit der Einwohner angehen, überweiſt nur von Einrichtungen. welche die Kommune betreffen, handelt daher der §. 116. Nun iſt aber die Brauerei nicht ein Recht der Kommune, ſondern der Beſitzer brauberechtigter Häuſer.

Die Stadtverordneten haben daher geſetzlich auf die Angelegenheiten dieſer letzteren eben ſo wenig Einfluß, als auf die beſonderen Angelegenheiten anderer Gewerbtreibenden oder irgend einer Handwerks-Innung.

Muß, aus ſanitäts- oder gewerbepolizeilichen Gründen eine Aenderung in der Brauordnung mit oder gegen den Willen der Intereſſenten getroffen werden, ſo gehört dieſe zur Kompetenz der Polizeibehörde, alſo des Mag. Den Stadtverordneten ſteht aber darauf eine Einwirkung ſo wenig zu, als bei anderen polizeilichen Geſchäften. ꝛc. (v. K. Annalen Bd. 19. S. 434.)

Entſcheidung mit Genehmigung der Staatsbehörden:

a) Veräußerung von Grundſtücken.

§. 117. Zur freiwilligen Veräußerung ſtädtiſcher Grundſtücke und Real-Berechtigungen iſt erforderlich:

A. Einverſtändniß zwiſchen Mag. und Stadtverordneten;

B. Genehmigung der Reg.

C. öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe.

Zur Gültigkeit der Licitation aber gehört:

1) ein öffentlicher bis zum Termine aushängender Anſchlag.

2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Reg. und durch die öffentlichen Blätter des Orts und des Kreiſes;

3) eine Friſt von ſechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termine;

4) Abhaltung des Licitations-Termins durch eine Juſtiz- oder Mag. Perſon.

Vor Erlaſſung der Bekanntmachung iſt an die Reg. zu berichten, welche ſich überzeugen muß, ob ausreichende Gründe zu der

vorgeſchlagentn Maaßregel vorhanden ſind, und das Weitere zu verfügen hat. Iſt bei der Licitation die Taxe nicht erreicht worden, ſo hat der Mag. unter Einreichung der Verhandlungen an die Reg. zu berichten, welche über den Zuſchlag entſcheidet. In beſonderen Fällen kann die Reg. bei Uebereinſtimmung beider Stadtbehörden auch den Verkauf aus freier Hand geſtatten, ſobald ſie ſich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeine dadurch gefördert oder ſolche doch nicht benachtheiliget wird.

Der Beſitztitel kann für den Erwerber eines Gemeine-Grundſtücks nur dann berichtigt werden, wenn die Beobachtung dieſer Vorſchriften nachgewieſen iſt.

b) Gemeinheitstheilungen.

§. 118. Zu Gemeinheitstheilungen ſtädtiſcher Grundſtücke und Real-Berechtigungen iſt die Erklärung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der Reg. nöthig, welche zu prüfen hat, ob nicht wirkliches Gemeinevermögen (§§. 31 und 32.) dadurch in Privatvermögen übergehe, welches zu verhindern iſt

c) Veräußerung von Sammlungen.

§. 119. Zur Veräußerung von wiſſenſchaftlichen und Kunſtſammlungen, imgleichen von Archiven, iſt außer dem Einverſtändniſſe des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung die Genehmigung des Miniſt. des J. erforderlich.

d) Anleihen und Ankauf von Grundſtücken.

§. 120. Zur Aufnahme neuer Anleihen, und zum Ankaufe von Grundſtücken, iſt ebenfalls das Einverſtändniß des Mag. und der Stadtverordneten Verſammlung, ſo wie bie Genehmigung der Reg. erforderlich. Die Genehmigung zu neuen Anleihen hat die Reg. nur dann zu ertheilen, wenn für einen ſicheren Zins- und Tilgungsfond geſorgt iſt. Auch Prolongationen ſolcher Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplan ſind an die Einwilligung ber Reg. gebunden.

e. Auflagen.

§. 121. Auch die Einführung der Gemeineauflagen erfordert die Uebereinſtimmung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der vorgeſetzten Staats-Behörden. Sie iſt überhaupt nur zuläſſig, wenn die Einkünfte aus dem Vermögen der Stadt zur Deckung der Gemeinebedürfniſſe nicht ausreichen. Ferner ſind ſolche Auflagen nie zuläſſig, ſo lange noch ein Gemeinevermögen vorhanden iſt, deſſen Ertrag von den einzelnen Einwohnern, oder einem Theil derſelben bezogen wird (§. 32.); vielmehr ſoll dieſer Ertrag zu dem Stadtbedürfniß verwendet werden, bevor zur Beſteuerung geſchritten werden darf.

§. 122. Für den Fall der Beſteuerung (§. 121.) ſoll eine beſondere Inſtruktion beſtimmen, zu welchen landesherrlichen Steuern Gemeinezuſchläge zuläſſig ſind, und inwiefern zu deren Veranlagung die Genehmigung der Reg. oder der Miniſt. des J. und der F. erforderlich iſt. Der Zuſtimmung derletztern bedarf es zu allen bereits beſtehenden oder erſt einzuführenden Auflagen, welche nach einem andern Vertheilungsmaaßſtabe als dem der Staatsſteuern aufgebracht werden, wenn die Erlaubniß zu deren Erhebung nicht ſchon ſeit Bekantmachung des G. über die Einrichtung des Abgabenweſens vom 30. Mai 1820 ausdrücklich gegeben iſt.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §. 189. cf. §. 109.

Zuſ. 2. C. R. der Miniſt. d. F. und d. J. und d. P. vom 18. Februar 1834, an die Ober-Präſid. der Provinzen Brandenburg, Weſtphalen und Poſen[1]).

---

[1]) Faſt wörtlich gleichlautend ſind die sub eod. dato an die Ob. Präſid. der

Digitized by Google

Ew. ꝛc. erhalten anliegend (sub Litt. a.) die im §. 122. der revid. St. O. vorbehaltene Inſtruktion wegen Anordnung von Gemeine-Auflagen, um dieſelbe in denjenigen Städten der Provinz, in welchen die gedachte St. O. eingeführt iſt, in ihrer ganzen Ausdehnung, in den übrigen aber inſoweit, als die Beſtimmungen derſelben mit der daſelbſt (in Gemäßheit der St. O. v. 19. November 1808.) beſtehenden Kommunal-Verfaſſung vereinbar ſind, in Anwendung bringen zu laſſen, und die Regierungen zu dem Ende mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 18. Februar 1834.

Der Finanzminiſter Maaßen. — Der Miniſt. des J. u. d. P. v. Brenn.

Anl. a.

Inſtruktion zu §. 122 der rev. St. O. vom 17. März 1831, wegen Anordnung von Gemeine-Auflagen.

1) Eine Gemeine-Auflage darf nicht eingeführt werden, bevor dazu die Genehmigung der Reg. des Bezirks erfolgt iſt.

Mitwirkung der Staatsbehörden.

2) Jede Gemeine, welche zu einer Gemeine-Auflage ſchreiten will, iſt verbunden, das vorhandene Bedürfniß und die Unzulänglichkeit des Ertrages des Gemeine-Vermögens genügend nachzuweiſen. Auch muß der Gemeine-Beſchluß, und, wenn die in Antrag gebrachte Auflage nicht in einem Zuſchlage zu einer Staatsſteuer beſteht, die Veranlagungsweiſe vollſtändig, ſo wie eine Ueberſicht von erwarteten Ertrage, der Reg. eingereicht werden.

Bedingungen der Einführung neuer Auflagen.

3) Die Zuſtimmung der Staatsbehörden zur Einführung einer Gemeine-Auflage kann nur ertheilt werden, wenn dieſelbe in einer Art und in einem Maße angeordnet iſt, daß weder der freie Verkehr im Innern dadurch gehemmt, noch der Eingang der Staatsſteuern gefährdet wird.

4) In der Regel ſind die Gemeine-Auflagen im Wege des Zuſatzes oder Beiſchlages zu den Staatsſteuern zu erheben. Auch müſſen dergleichen Beiſchläge der Veranlagung der Hauptſteuer folgen.

Beiſchläge zu den Staats-Steuern.

5) Unzuläſſig ſind jedoch Beiſchläge:
   a. zu den durch das G. vom 26. Mai 1818. eingeführten Steuern, wie denn überhaupt auch keine Kommunal-, Zoll-, noch Kommunal-Konſumtionsabgabe von ausländiſchen Waaren geſtattet iſt; (confr. das alleg. G. §§. 16—19.)
   b. daſſelbe gilt von den durch das G. vom 8. Februar 1819 beſteuerten inländiſchen Erzeugniſſen (mit Ausnahme von Braumalz in beſonderen Fällen);
   c. zu der Stempel-Abgabe, und
   d. zu der Auflage auf das Salz.

Gewerbeſteuer.

6) Zu der Gewerbeſteuer vom 30. Mai 1820. ſind Kommunal-Zuſchläge in der Regel ebenfalls nicht verſtattet. Doch kann, wenn beſondere örtliche Verhältniſſe dafür ſprechen, ausnahmsweiſe ein Zuſchlag zur Gewerbeſteuer von den ꝛc. Reg. in Antrag gebracht werden.

Grundſteuer.

7) Die Grundſteuer kann zum Vertheilungs-Maaßſtabe der Kommunal-Auflagen nur benutzt werden, wo dieſelbe nach gleichen Grundſätzen für alles Grund-Eigenthum veranlagt iſt.

Klaſſenſteuer.

8) Zuſchläge zur Klaſſenſteuer ſind überall verſtattet. Auch können dabei für obere Steuerklaſſen die Beiſchläge nach erhöheten Prozentſätzen erfolgen.

Provinzen Sachſen, Preußen, Pommern und Schleſien erlaſſenen C. Reſkripte derſelben Miniſterien. (v. K. Annalen Bd. 18. S. 121. u 122.)

Mahl- und Schlachtſteuer.

9) Imgleichen ſteht es den Gemeinen, in welchen Mahl- und Schlachtſteuer eingeführt iſt, frei, ihre Bedürfniſſe durch Zuſchläge in gleichen Prozentſätzen für beide Steuern aufzubringen. Ausnahmsweiſe kann der Zuſchlag auch auf die Schlachtſteuer beſchränkt werden. Das für das Militair beſtimmte Magazingut iſt jedoch von dem Aufſchlage zum Vortheile der Kommune frei, auch bleiben die Vorſchriften der Cirk. Verf. der Miniſt. des I. und d. F. vom 15. Dezember 1820, (Annalen Bd. 4. S. 799.) und des Finanzminiſt. vom 7. September 1823. III. 6303. (Anl. b.) in Kraft.

Braumalzſteuer.

10) In beſonderen Fällen behalten ſich die unterzeichneten Miniſterien vor, nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Ermächtigung, einen mäßigen Zuſchlag zur Braumalzſteuer zu verwilligen. (§. 5. Lit. b.)

Auflagen, welche nicht im Wege des Zuſchlags zu Staatsſteuern aufgebracht werden.

11) Wenn das Gemeine-Bedürfniß durch Beiſchläge zu Staatsſteuern nicht gedeckt werden kann, oder, wenn beſondere Gründe die Aufbringung im Wege anderweiter Beſteuerung erforderlich machen, kann deren Geſtattung durch Vermittelung der ꝛc. Reg. bei den ꝛc. Miniſt. der F. und des I. nachgeſucht werden.

12) Soll das Gemeine-Bedürfniß in Form einer Einkommenſteuer aufgebracht werden, ſo ſind die Vorſchriften des G. vom 11. Juli 1822 und der Deklarationen deſſelben vom 21. Januar 1829 und 14. Mai 1832 über die Heranziehung der Staatsdiener, Penſioniſten, landſchaftlichen und Kommunalbeamten zu beachten.

Abgaben für beſondere Anſtalten.

13) Abgaben für beſondere Einrichtungen und Anſtalten, als: Pflaſter-, Brücken-, Damm- und Fährgelder, Krahn-, Wege-, Bohlwerk-, Legge-, Schau-, Braak-, Marktſtandsgelder und ähnliche Hebungen, können nur auf den Grund beſonderer landesherrlicher Verleihung eingeführt werden, und es darf deren Betrag die Koſten der Herſtellung oder Unterhaltung nicht überſteigen. Auch die Tarifſätze bereits beſtehender wohl begründeter Erhebungen und Leiſtungen dieſer Art müſſen herabgeſetzt werden, wenn ſie unverhältnißmäßig und für den Verkehr ſtörend ſind.

Thorſperrgelder ſind gänzlich unſtatthaft.

Kompetenz. a. Der Regierungen.

14) Die ꝛc. Reg. ſind berechtigt, zur Erhebung von Steuer-Zuſchlägen, ohne vorherige Anfrage, zu ermächtigen:

1. bei der Grundſteuer, inſofern nach §. 7. ein Zuſchlag überhaupt zuläſſig iſt, bis zu 20 Prozent der Prinzipalſteuern;
2. bei der Klaſſenſteuer bis zu $^4/_{15}$. des jährlichen Betrages;
3. bei der Schlacht- und Mahlſteuer bis zu 25 Prozent.

b. Der Miniſterien.

15) Inſofern der Zuſchlag zu den im §. 14. genannten Steuern das darin feſtgeſetzte Maximum überſteigen ſoll, oder inſofern ein ſolcher nachgeſucht wird, iſt die Genehmigung der unterzeichneten Miniſt. einzuholen.

Beiträge der Gemeinen zu den Hebungskoſten.

16) Sind Zuſchläge zu Staatsſteuern bewilligt, ſo erfolgt die Erhebung derſelben immer zugleich mit der Prinzipalſteuer und durch dieſelben Erheber.

Für die Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer und der Braumalzſteuer wird den Gemeinen ein Betrag von 5 Prozent ihrer Einnahme in Abzug gebracht. Für die Erhebung der Grund- und Klaſſenſteuer und anderer Beiſchläge bei den direkten Steuern, werden da, wo beſondere Elementarſteuer-Erheber angeſtellt ſind, dieſelben Hebungs-Prozente, wie von der Hauptſteuer eingezogen.

Beibehaltung der beſtehenden Auflagen.

17) Iſt die Genehmigung zur Erhebung einer Gemeine-Auflage von der kompetenten Behörde, ſeit Publikation des G. vom 30. Mai 1820, bereits ertheilt,

ſo hat es dabei inſofern ſein Bewenden, und bedarf es einer erneuerten Einholung der Genehmigung, nach Erſcheinung dieſer Inſtrukt., nicht, als die Erhebung der jetzt beſtehenden Auflagen mit den in der gegenwärtigen Inſtruktion ausgeſprochenen Grundſätzen nicht im Widerſpruch ſteht.

Berlin, den 18. Februar 1834.

Der Finanzminiſt. Der Miniſt. des J. und der P.
Maaßen. v. Brenn.

Anl. b.

Die eingeführte Silbergroſchen-Rechnung hat Veranlaſſung gegeben, die Erhebungs-Rolle für die Mahl-, Schlacht- und Eingangs-Steuer von Mahl-, Back- und Fleiſchwerk, ſowohl über die Haupt-Steuer, als den Kommunal-Zuſatz zur Erleichterung der Hebung umzurechnen, und es erfolgt ein Exemplar dieſer anderweit berechneten Rolle in der Anlage, um davon weitern Gebrauch zu machen.

Nach dieſer Rolle ſind ſtatt der für den Kommunal-Aufſchlag unterm 15. Dezember 1820 feſtgeſtellt geweſenen 12 Prozent-Sätze von $4\frac{1}{6}$ bis 50 Prozent, diejenigen Sätze ermittelt werden, welche ſich nach der Silbergroſchen-Rechnung zunächſt am zahlbarſten darſtellen, wobei jedoch zur Vermeidung der Bruchpfennige, diejenigen über einen halben Pfennig für voll angenommen, diejenigen unter und bis zu einem halben Pfennig einſchließlich weggelaſſen worden.

Die ꝛc. Reg. wird daher veranlaßt, die anliegende Erhebungs-Rolle, auch in Anſehung des Kommunal-Zuſatzes, nach Maaßgabe der gemeinſchaftlichen Verf. der Miniſt. des J. und d. F. vom 15. Dezember 1820, sub Nr. 6. von jetzt an in der Art zum Grunde zu legen, daß da, wo die bisherigen Prozent-Sätze mit der in der Anlage enthaltenen, nicht genau übereinſtimmen, die zunächſt höhern oder niedrigern nach der jetzt entworfenen Rolle, zum Grunde gelegt, und die daraus hervorgehenden Veränderungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Uebrigens behält es bei den Beſtimmungen der obgedachten Verf., beſonders den zu 3 und 4, ſein Bewenden ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 116—121.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. der F. und des J. und der P. vom 31. Juli 1836, betr. das Verfahren der Reg., in Bezug auf die Beibehaltung oder Abänderung der bisherigen Kommunalſteuer-Syſteme, in den mit der revid. St. O. betheiligten Städten.

Die unterzeichneten Miniſt. beehren ſich, E. E. im abſchriftlichen Anſchluſſe (a.) die unterm heutigen Dato an die Reg. zu Frankfurt a/O. erlaſſene Verf., das Verfahren der Reg. in Bezug auf die Beibehaltung oder Abänderung der bisherigen Kommunalſteuer-Syſteme in den mit der revid. St. O. betheiligten Städten betr., mit dem ganz ergebenſten Anheimſtellen mitzutheilen, die Reg. der dortigen Provinz, in deren Bezirken die revid. St. O. eingeführt iſt, (reſp. auch die Reg. in Potsdam) gef. mit gleichmäßiger Anweiſung für vorkommende Fälle verſehen zu wollen.

Berlin, den 31. Juli 1836.

Finanzminiſt. Miniſt. des J. und der P.
v. Alvensleben. Köhler.

a.

Bei dem von der ꝛc. Reg. unterm 7. Juni d. J. erſtatteten weiteren Ber., wonach der Mag. und die Stadtverordneten zu N. wünſchen, daß diejenigen Kommunalſteuern, welche zur Zeit dort auf dem Grund und Boden beruhen, unverändert beibehalten, diejenigen aber, welche die Unangeſeſſenen treffen, fernerhin nach einem anderen Prinzip veranlagt werden mögen, kommt die allgemeine Frage zur Entſcheidung:

ob die Reg. ex officio auf die Ausführung des §. 122. der revid. St. O., nach welchem Kommunalſteuern, die nicht nach dem Fuße der Staatsſteuern vertheilt ſind, und zu welchen die Erlaubniß nicht ſeit dem Geſ. v. 30. Mai 1820. gegeben worden iſt, noch einer beſonderen Zuſtimmung bedürfen, bringen und eventuell, wenn die Steuern nicht den im §. 35. aufgeſtellten Grundſätzen entſprechen, die Zuſtimmung verſagen ſollen oder nicht?

In dieſer Beziehung wird bemerkt, daß die Reg. allerdings in allen Fällen, in welchen die Kommunalſteuern dem freien Verkehr im Innern nachtheilig ſind, oder den Eingang der Staatsſteuern gefährden, ex officio von der Sache Kenntniß zu nehmen, und auch ohne ſpecielle Beſchwerden den an obigen Mängeln leidenden Steuern, ſelbſt wenn ſie längſt beſtehen, ihre Genehmigung zu verſagen, und die Abſtellung derſelben anzuordnen haben. Wenn dagegen, wie in N., weder der eine noch der andere Fall eintritt, und die Stadtbehörden mit der hergebrachten Beſteuerungsart einverſtanden ſind, ſo haben die Reg. nur dann, wenn Beſchwerden über Prägravationen eingehen, die Sache zu unterſuchen, den gegründeten Beſchwerden Abhülfe zu verſchaffen, und, wenn dies ohne gänzliche Abänderung des zeitherigen Kommunal-Steuer-Syſtems nicht möglich iſt, auch dieſe und die Einführung eines dem §. 35. der revid. St. O. entſprechenden Steuerfußes anzuordnen. Gehen dagegen ſolche Beſchwerden nicht ein; iſt bei dem gewohnten Syſteme weder der allgemeine Verkehr, noch der Eingang der Staatsſteuern irgend gefärdet, und wünſchen der Mag. und die Stadtverordneten die Beibehaltung der zeitherigen Repartitionsart: dann iſt kein Grund vorhanden, dasjenige, was ohne irgend Jemandes Unzufriedenheit beſteht, abzuändern und Neues anzuordnen.

Im vorliegenden Falle iſt übrigens, wie der Mag. bemerkt, bei Entwerfung von gerichtlichen Häuſertaxen ſchon ſeit vielen Jahren der Betrag der Kommunalgrundſteuer in Abzug gebracht worden, daher wohl um ſo weniger Veranlaſſung, ſich der mit der Steuer zufriedenen Grundbeſitzer ex officio anzunehmen.

Hiernach hat die K. Reg. in allen vorkommenden Fällen zu verfahren. Was die anderweite Repartition der Steuer von den Unangeſeſſenen in N. betrifft, ſo wird ſolche genehmigt, da die ohnehin im Verhältniß zu den Abgaben der Grundbeſitzer ſehr unbedeutende Steuer nur noch mehr ermäßigt werden ſoll.

Berlin, den 31. Juli 1836.

Finanzminiſt. — Miniſt. des J. u. der P.
v. Alvensleben. — In Stellvertretung: Köhler.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 653.)

f. Verwandlungen in Kämmereivermögen.

§. 123. Endlich iſt die Verwandlung desjenigen Gemeinevermögens, deſſen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde (§. 32), in Kämmereivermögen (§. 32.) zuläſſig, ſobald beide Stadtbehörden einverſtanden ſind und die Reg. ihre Genehmigung ertheilt.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808. §. 189.

Haushalts-Etat.

§. 124. In jeder Stadt muß vor dem Anfange des Jahres ein Haushalts-Etat feſtgeſetzt, und möglichſt kurze Zeit nach dem Jahresſchluß die Rechnung berichtiget werden.

Ueber die Art, wie Haushalts-Etats und Rechnungen, auch das Kaſſenweſen einzurichten, ſollen die Reg. die erforderliche Inſtruktion ertheilen.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §§. 183. u. 184.

Zuſ. 2. Vergl. die zum §. 183. Litt. a. der St. O. v. 1808. Note 1. allegirten C. R.

Verwendung der Einkünfte.

§. 125. Die in die Stadtkaſſe fließenden Einkünfte dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfniſſes, verwendet werden.

Zuſ. In Betreff der Befugniß der Mag. zur Erhebung von Sporteln bemerkt das (an den Ober-Präſ. der Provinz Poſen ergangene) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 30. Oktober 1837.

Ew. ꝛc. haben in dem Ber. vom 14. v. M. auf Aufhebung der in der dortigen Provinz beſtehenden Gebührentaxe für Mag., vom 1. April 1816, oder

Autoriſation zur Abänderung derſelben, angetragen. Da aber über dieſen Gegenſtand noch immer Verhandlungen ſchweben, in deren Verfolg ein allgemeines Mag. Sportel-Regl. zu erwarten iſt, ſo finde ich Bedenken, bis dahin etwas im Einzelnen anzuordnen, kann mich auch insonderheit nicht entſchließen, das vorerwähnte Sportel-Regl. für ſämmtliche kleine Städte ganz aufzuheben, und es für die Städte Bromberg und Poſen beizubehalten. Vielmehr iſt vorerſt nur dahin zu wirken, daß die Mißbräuche beim Sportuliren möglichſt abgeſtellt werden. Zu dieſem Zwecke wird es förderlich ſein, wenn im Amtsbl. allgemein bekannt gemacht wird

1) daß in allen Handlungen der Mag. die Sportelfreiheit präſumirt werden muß, und namentlich die Sportulirung jedenfalls nur in ſolchen Fällen statthaft iſt, in welchen ausſchließlich ein bloßes Privatintereſſe in Frage kommt;

2) daß künftig keine Mag. Perſon mehr unter Zuſicherung der Sporteln zu unmittelbarer Perception angeſtellt werden darf;

3) daß Niemand verbunden iſt, irgend einen Sportelbetrag zu bezahlen, wenn ihm nicht eine ſchriftliche Liquidation deſſen, was man von ihm fordert, unter Angabe der Handlungen, für welche Zahlung gefordert worden, mit der Unterſchrift des Mag. Dirigenten zugeſtellt, auch ihm unter dieſer Liquidation von derjenigen Perſon, welche zur Empfangnahme des Geldes beſtellt iſt, Quittung geleiſtet wird ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1001.)

Vergl. hierüber auch Zuſ. 3. zu §. 158. der St. O. v. 1808. (Oben S. 180.)

Kontrolle der Verwaltung.

§. 126. Die Stadtverordneten-Verſammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie iſt daher berechtigt und verpflichtet, ſich von der Ausführung ihrer Beſchlüſſe und der Verwendung aller ſtädtiſchen Einnahmen Ueberzeugung zu verſchaffen, die Akten einzuſehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen, und Decharge zu ertheilen; die Richtigkeit der Ausführung ſtädtiſcher Arbeiten zu unterſuchen u. ſ. w.

Dafern ſie zu finden glaubt, daß dem Mag., oder deſſen einzelnen Mitgliedern Vernachläſſigungen oder Pflichtverletzungen zur Laſt fallen, ſo hat ſie dies der Reg. anzuzeigen, welche die Sache zunächſt auf adminiſtrativem Wege unterſucht und das Nöthige verfügt. Wenn aber der eine oder der andere Theil ſich bei ihrer Verfügung nicht beruhigen will, ſo iſt ihm freigeſtellt, binnen vier Wochen, vom Eingange des Reg.-Beſcheides an gerechnet, entweder auf die Entſcheidung der höheren Staatsbehörde, oder in den dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provociren. Bis zur Entſcheidung bleibt die Vollziehung der vorläufigen Feſtſetzung dem Ermeſſen der Reg. überlaſſen. Sobald auf höhere adminiſtrative Entſcheidung angetragen worden, und beide Theile mit dieſem Antrage einverſtanden ſind, iſt der Rechtsweg ausgeſchloſſen, wenn nicht die höhere Behörde die Sache ſelbſt dahin verweiſet.

Sollte ein Prozeß gegen den Mag. nothwendig werden, ſo hat die Reg. ſolchen auf Antrag der Stadtverordneten-Verſammlung, eben ſo wie §. 82. beſtimmt iſt, durch einen Namens der Stadt zu beſtellenden Anwalt einzuleiten.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808 §. 188.

Abſchluß von Rechts-Geſchäften.

§. 127. Urkunden, welche die Stadtgemeinen verbinden ſollen, müſſen vom Mag. ausgeſtellt, und vom Bürgermeiſter oder Ober-Bürgermeiſter unterſchrieben werden; es muß aber, wenn ſie Angelegenheiten des Stadt-Haushalts betreffen, ihnen der Genehmigungsbeſchluß der Stadverordneten-Verſammlung, oder in

dem §. 115. angegebenen Falle die Entſcheidung der Reg. in beglaubter Form beigefügt ſein. Den Urkunden über Veräußerungen iſt dasjenige, was zum Beweiſe der §. 117 aufgeſtellten Erforderniſſe dient, nicht minder den Urkunden übrr Anleihen, außer dem Beſchluſſe der Stadtverordneten-Verſammlung, die Beſtätigung der Reg. ebenfalls beglaubigt, beizufügen.

Bezieht ſich die Urkunde auf eine von der Stadt zu erfüllende Pflicht (§. 112.), ſo iſt, wenn die Stadtverordneten-Verſammlung die Genehmigung verweigert, die Beſtätigung der Reg. in beglaubigter Form beizufügen, in welcher zu bemerken iſt, daß der Beſchluß der Stadtverordneten-Verſammlung, da es ſich um eine von der Stadt zu erfüllende Verbindlichkeit handle, ergänzt worden ſei.

Zuſ. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 17. December 1837. Nur die Unterſchrift des Bürgermeiſters oder Oberbürgermeiſters iſt ein nothwendiges Requiſit.

Das unterzeichnete Miniſt. findet in demjenigen, was das K. L. und St. G. mittelſt Vorſtellung v. 21. v. M. hinſichtlich der verſchiedenartigen Vollziehung von Urkunden von Seiten des dortigen Mag. angezeigt hat, keine Veranlaſſung in der Sache etwas zu verfügen. Nach §. 127 der rev. St. O. iſt das unerläßliche Requiſit zur Gültigkeit einer die Stadt verbindenden Urkunde die Unterſchrift des Bürgermeiſters oder Oberbürgermeiſters. Iſt dieſes Requiſit vorhanden und ſonſt der Vorſchrift der angeführten Geſetzſtelle genügt, ſo kann dem Gerichte kein Zweifel beigehen, wenn auch einige andere Mag. Mitglieder, außer dem Dirigenten, die Urkunde mit vollzogen haben, da dies nirgends verboten iſt. Aus disciplinariſchen Gründen, und um die Mag. Mitglieder in deſto beſſerer Ueberſicht von der Beförderung der Sachen zum Abgange zu erhalten, hat zwar das Min. des J. und d. P. durch die Inſtr. v. 25. Mai 1835 angeordnet, daß in der Regel drei Mitglieder des Kollegii, mit Einſchluß des Dirigenten, die Reinſchriften unterzeichnen ſollen. Dies hat aber auf die Gültigkeit der Ausfertigungen ſelbſt keinen Einfluß, daher, wenn jene Vorſchrift verletzt werden ſollte, auch nur die Disciplinarbehörde Veranlaſſung hat, den Verſtoß zu rügen.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1000.)

Titel IX.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme von Stellen.

Regelmäßige Verpflichtung.

§. 128. Jeder Bürger iſt in der Regel verbunden, unbeſoldete Stadtämter und einzelne Aufträge, ſo wie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters deſſelben zu übernehmen, und wenigſtens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieſer Friſt iſt jeder berechtigt, das Amt niederzulegen, und kann binnen den nächſten drei Jahren zur Annahme neuer Aemter oder Aufträge nicht angehalten werden.

Stellvertreter der Stadtverordneten können dieſe dreijährige Befreiung nur dann verlangen, wenn ſie wirklich einberufen worden ſind, und wenigſtens ein Jahr ununterbrochen fungirt haben.

Entſchuldigungen.

§. 129. Fortdauernde Krankheiten, Geſchäfte, die längere Reiſen nothwendig machen, und ein Alter über ſechszig Jahre ſind gültige Entſchuldigungsgründe, wodurch die im §. 128 ausgeſprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Wer außer dieſen beſtimmten Fällen der Reg. darzuthun vermag, daß er nach ſeinen beſonderen Verhältniſſen, oder ohne weſentliche Störung ſeines Wohlſtandes, eine ihm angewieſene Stelle nicht zu übernehmen vermöge, kann von der Reg. nach Umſtänden ganz befreit, oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle erleichtert werden.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808 §§. 191—199. cf. §§. 27. 181.

Digitized by Google

Befreiungen.

§. 130. Von der im §. 128. feſtgeſetzten Verbindlichkeit ſind gänzlich befreit: vom Staate beſoldete Beamte, Juſtizkommiſſarien, Advokaten, Patrimonialrichter, Geiſtliche, Schullehrer und Medizinalperſonen. Desgleichen können diejenigen, welche ein Stadtamt, oder die Stelle eines Stadtverordneten bekleiden, nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen zu übernehmen. Dagegen ſind Stadtverordnete und deren Stellvertreter die Stellen unbeſoldeter Mag.-Mitglieder, desgl. die Bezirksvorſteher, Mitglieder von Kommiſſionen ꝛc. die Stellen der Stadtverordneten oder unbeſoldeten Mag.-Mitglieder, anſtatt ihrer bisherigen Stellen, nach §. 128. zu übernehmen verpflichtet.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §. 200.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 22. Oktober 1833, betr. die ungehinderte Zurücktretung von freiwillig übernommenen unbeſoldeten Stadtämtern.

Da die rev. St. O. über den Fall, wenn Perſonen, welche nach §. 130. des G. zur Uebernahme unbeſoldeter Stadtämter nicht genöthigt werden können, ſich aber dennoch zur Annahme eines ſolchen Amts verſtanden haben, demnächſt ihre Entlaſſung aus anderen, als den im §. 129. daſelbſt geb. Gründen vor Ablauf der geſetzlichen Dienſtzeit fordern, keine Dispoſition enthält; ſo iſt, wie ich E. ꝛc. auf dero Schreib. v. 12. d. M. zu erwiedern mich beehre, dafür anzunehmen, daß derjenige, der von der Annahme eines ſtädtiſchen Amtes gänzlich befreit iſt, ein ſolches jedoch freiwillig übernimmt, davon auch nach Belieben wieder zurücktreten könne.

Hiernach wird auch um ſo mehr zu verfahren ſein, da die Beibehaltung eines ſolchen Freiwilligen durch Zwang, der Stadt ſicherlich von keinem Nutzen ſein würde. (v. K. Annalen Bd. 17. S. 369.)

Zuſ. 3. Schreiben des Miniſt. d. J. und der P. v. 4. Juli 1835, betr. die Befreiung der Schiedsmänner von der Uebernahme öffentlicher Stadtämter.

Nach der authentiſchen Interpretation, welche Sr. Maj. der König durch die Allerh. K. O. v. 29. April d. J. ertheilt haben, vermittelſt welcher die Juden als unfähig zur Verwaltung des Amts eines Schiedsmanns erklärt worden ſind, ſteht feſt, daß dieſes Amt als ein Kommunal-Amt nicht zu betrachten iſt. Ob aber ein Schiedsmann im Intereſſe des Juſtizdienſtes nach §. 130 der rev. St. O. eine Befreiung von öffentlichen Stadtämtern in Anſpruch nehmen könne? darüber hat das Miniſt. des J. und der P. mit Rückſicht auf den nach E. E. geehrtem Schreiben vom 20. d. J. in Magdeburg vorgekommenen Spezialfall, ſich mit dem Hrn. Juſtizminiſter vernehmen zu müſſen geglaubt. Das hierauf unterm 12. v. M. erfolgte Antwortſchreiben deſſelben ermangelt das unterzeichnete Miniſt. nicht, E. E. im abſchriftlichen Abſchluſſe (litt. a.) mit dem Bemerken, daß der darin ausgeſprochenen Meinung dieſſeits beigeſtimmt wird, und mit dem Anheimſtellen ganz ergebenſt mitzutheilen, darnach in dem zur Sprache gebrachten Falle und ſonſt gefälligſt entſcheiden zu wollen.

Berlin, den 4. Juli 1835.

Der Miniſt. des J. und der P.

a.

E. E. erwiedere ich mit Bezug auf dero erleuchtetes Votum vom 28. v. M. hierdurch ganz ergebenſt, daß nach meinem Erachten aus §. 130. der revid. St. O. die Immunität eines Schiedsmannes von unbeſoldeten Stadtämtern allerdings in ſo fern nicht abgeleitet werden kann, als das Amt eines Schiedsmannes, als Kommunalamt nicht betrachtet werden darf. In der Allerh. K. O. v. 29. April d. J., welche die Funktion eines Schiedsmannes von den Kommunal-Aemtern unterſcheidet, iſt aber zugleich ausgeſprochen, daß das Amt eines Schiedsmannes als ein richterliches behandelt werden ſoll. Hiernach dürfte den Schiedsmännern auch dieſelbe Befreiung zukommen, welche beſoldeten Gerichtsbeamten zuge-

ſichert iſt; und um ſo mehr, als ſie ohne Beſoldung ihren Bürgern durch Schlichtung ihrer privatrechtlichen Streitigkeiten dienen. Außerdem finde ich es, in Uebereinſtimmung mit dem K. Oberpräſidium in Magdeburg, ſehr räthlich, die in Städten erwählten Schiedsmänner zu Kommunal-Aemtern wider ihren Willen nicht anzuſtrengen.

Aus dieſen Gründen würde ich ganz ergebenſt anheim geben, in dergleichen, wahrſcheinlich nicht oft vorkommenden Fällen, das Amt eines Schiedsmannes in Städten, gleich einem richterlichen, als Grund der Exemtion von Stadtämtern anzuſehen. (v. K. Annalen Bd. 19. S. 752—754.)

Erlaubniß der Staatsbehörden.

§. 131. Die vom Staate beſoldeten Beamten, Patrimonialrichter, Geiſtliche und Schullehrer bedürfen, wenn ſie eine ſtädtiſche Stelle übernehmen wollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Dienſtbehörde und der Reg. Dieſe Erlaubniß kann auch, wenn ſich aus der Verbindung beider Aemter für den Staatsdienſt oder für die ſtädtiſche Verwaltung in der Folge ein Nachtheil ergiebt, von der Dienſtbehörde ſowohl, als von der Reg. zurückgenommen werden.

Zuſ. 1. Vergl. St. O. von 1808. §. 200.

Zuſ. 2. R. des Miniſt. des J. und der P. v. 21. Juli 1834, betr. die Wirkung und Beſtätigung der Wahl Königl. Staatsbeamten zu Stadtämtern.

rc. Da nach §. 131. der rev. St. O. jeder Staatsdiener zur Uebernahme eines ſtädtiſchen Amts der Erlaubniß ſeiner vorgeſetzten Behörde bedarf, ſo kann er auch als ſtädtiſcher Beamter nicht eher betrachtet werden, bis dieſe Erlaubniß ertheilt worden iſt, und er das Amt übernommen hat. Er kann daher vorher, oder wenn die Erlaubniß verſagt wird, auch nicht abgehen, vielmehr muß bei der Verſagung der Erlaubniß zu einer neuen Wahl geſchritten werden. Der Eintritt der Stellvertreter, wie er §. 46. beim Abgange der Stadtverordneten vorgeſchrieben iſt, kann daher nicht ſtattfinden, wenn die Wahl von Staatsbeamten, welchen die Erlaubniß der vorgeſetzten Behörde verſagt wird, ohne allen Erfolg geblieben iſt, ſie folglich das ihnen beſtimmt geweſene ſtädtiſche Amt gar nicht haben annehmen und antreten, alſo auch nicht wieder davon haben abgehen können. rc. (v. K. Annalen Bd. 18. S. 738.)

Strafbeſtimmung.

§. 132. Wer ſich den in den §§. 128 und ff. beſtimmten Verbindlichkeiten, außer den Fällen der §§. 129 und 130, beharrlich entzieht, kann von den Stadtbehörden, mit Genehmigung der Reg., der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für immer oder auf beſtimmte Zeit verluſtig erklärt werden.

Zuſ. Vergl. St. O. v. 1808. §§. 201—204.

Titel X.

Von den Städten vormaliger deutſcher Reichsſtände und anderen mittelbaren Städten.[1]

§. 133. Die gegenwärtige Ordn. ſoll auch in den zu Unſerer Monarchie gehörenden mittelbaren Städten volle Anwendung finden, ohne Unterſchied, ob den Beſitzern derſelben darin die Grundherrlichkeit, oder nur einzelne Regierungs- und Aufſichtsrechte, zuſtehen.

[1]) Die K. O. vom 3. September 1835. (G. S. 1835. S. 214.) beſtimmt, daß in allen Fällen, wo die revid. St. O. im Großherzogthum Poſen verliehen wird, der zehnte Titel derſelben nicht zur Anwendung kommen ſoll.

Digitized by Google

§. 134. Gehören ſolche Städte zu dem Landbezirke vormals unmittelbarer Reichsſtände, ſo ſollen deren Rechte über die Stadtgemeinen nach der Inſtruktion vom 30ſten Mai 1820.[1]) und den abgeſchloſſenen beſonderen Rezeſſen beurtheilt werden.

Eben ſo ſind die Rechte derjenigen Beſitzer, welche in ähnlichen Verhältniſſen wie die vormaligen Reichsſtände ſtehen, nach ihren beſonderen Rezeſſen zu beſtimmen.

§. 135. Alle übrigen Beſitzer von mittelbaren Städten bleiben auch fernerhin im Genuß der ihnen zuſtehenden Ehrenrechte und nutzbaren Privatrechte.

Bei der Abfaſſung des Statuts ſollen ſie von der Reg. gehört werden, ſowohl um ihre eigenen Rechte im Verhältniß zur Stadt wahrnehmen zu können, als auch um ſich über das Intereſſe der Stadt gutachtlich zu äußeen.

§. 136. Sie ſollen ferner auf die Angelegenheiten der Stadtgemeine in folgenden Fällen Einwirkung haben.

a) Sie beſtätigen die gewählten Bürgermeiſter und übrigen Mag. Mitglieder.

b) Sie ſollen jedesmal mit ihrem Gutachten vernommen werden in den Angelegenheiten, welche in den §§. 6. 13. 116. 117. 120. 123. gegenwärtiger Ordn. erwähnt ſind. In allen anderen Angelegenheiten der Stadt hängt es von der Reg. ab, ihr Gutachten zu erfordern.

c) Sie verwalten in der Stadt die Polizei, können dieſelbe jedoch auch, nach vorgängiger Einigung über die Koſten, dem Mag. übertragen.

§. 137. Sie ſollen jedoch die im §. 136. beſtimmten Rechte nur unter folgenden Einſchränkungen und Ausnahmen ausüben können:

a) Sie haben dieſelben übeehaupt nur inſofern, als dieſe oder ähnliche Rechte im Jahre 1808 ſchon beſtanden haben. Waren jedoch nur einzelne Theile des Stadtbezirks früherhin ihrer Einwirkung entzogen, ſo ſoll ſich dieſelbe künftig auch auf dieſe Theile mit erſtrecken.

b) Waren früherhin mit ihren Rechten gewiſſe Verpflichtungen gegen die Stadtgemeine verbunden, ſo ſollen ihnen dieſelben auch fernerhin obliegen.

c) Haben ſie ihren Aufenthalt außerhalb Unſerer Staaten, ſo ſollen ihre Rechte einſtweilen ruhen, und von der Reg. ausgeübt werden.

d) Haben ſie oder ihre Vorgänger den Beſitz der mittelbaren Stadt durch Kauf, Tauſch u. ſ. w. zu einer Zeit erworben, worin ſolche Aufſichtsrechte über die Stadt nicht beſtanden; ſo ſollen ſie auch künftig zu deren Ausübung nicht befugt ſein.

e) Wenn ſich die Stadtgemeine oder ein einzelnes Mitglied derſelben durch die Art der Ausübung ſolcher Rechte beſchwert glaubt; ſo ſoll denſelben jederzeit der Rekurs an die vorgeſetzte Reg. freiſtehen.

§. 138. In jeder mittelbaren Stadt ſollen die dem Beſitzer über die Stadt-Gemeine nach gegenwärtigen Beſtimmungen zuſtehenden Rechte im Statut angegeben werden.

Zuſ. 1. Vergleiche St. O. von 1808. §§. 7. und 8.

Zuſ. 2. Zur Erläuterung dieſes Titels ſind folgende R. des Miniſt. des I. und der P. ergangen:

a) vom 3. Auguſt 1833.

---

[1]) Inſtrukt. v. 30. Mai 1820, wegen Ausführung des E. vom 21. Jun 1815, betr. die Verhältniſſe der unmittelbaren Deutſchen Reichsſtände in der Preuß. Monaechie. (G. S. 1820. S. 81.)

E. E. ermangele ich nicht, auf das ꝛc. Schreiben vom 12. v. M., einige wegen der Rechte der Mediatbeſitzer in den Städten, in welchen die rev. St. O. gilt, vorgekommene Zweifel betr., Folgendes ꝛc. zu erwiedern:

1) Was die Deutung der §§. 136 und 137 des G. anlangt, ſo ſtimme ich der Anſicht E. E. vollkommen darin bei, daß die Anſicht der K. Reg. in Frankfurt nicht haltbar iſt. Hätte dem G. die von der letztern vorausgeſetzte Anwendung gegeben werden ſollen, ſo wäre §. 137. beſtimmt auszudrücken geweſen, daß die Gutsherrn alle §. 136. aufgeführten Rechte auszuüben haben ſollten, wenn ſie auch im Jahre 1806 nur einzelne derſelben oder ähnliche Rechte ausgeübt hätten: hiermit wäre dann eventuell die Ausdehnung früherer Rechte feſtgeſtellt geweſen. Ganz im Gegentheile iſt aber nach dem Anfange des §. 137. hierbei die Abſicht des Geſetzgebers geweſen, in dieſem §. Beſchränkungen und Ausnahmen von dem, was §. 136. als allgemeine Regel den Mediatherrn zugeſtanden worden, feſtzuſetzen. Wenn daher unter a. vorgeſchrieben iſt, daß die Gutsherrn die §. 136. aufgeführten Rechte, nur inſofern auszuüben haben ſollten, als dieſe oder ähnliche Rechte im Jahre 1806 beſtanden haben, ſo ergiebt ſich aus dem klaren Wortſinn, daß die Ausübung jedes einzelnen der geb. Rechte durch die Ausübung deſſelben oder eines ähnlichen Rechtes i. J. 1806 bedingt iſt. Hiernach wird denn auch eventuell das eine dieſer Rechte ohne das andere fernerhin auszuüben ſein, wenn die frühere Verfaſſung dazu Veranlaſſung giebt. Namentlich werden die Gutsherren im Falle des §. 136. b. nur dann mit ihrem Gutachten zu hören ſein, wenn ihnen früher eine Aufſicht und Einrede bei der Verwaltung der dort bezeichneten oder ähnlichen Kommunal-Angelegenheiten zuſtand.

Stand ihnen aber ein ſolches Recht nicht zu, obgleich ſie Magiſtratsſtellen beſetzten, und die Polizei verwalteten, ſo werden ſie zwar die Rechte a. und c. ferner ausüben; die Reg. wird aber nicht verpflichtet ſein, ihr Gutachten über die angebenen Haushalts-Angelegenheiten vor Faſſung ihrer Entſchließung zu erfordern.

2) Da die Mag. in N. und N. vor 1806 die Polizei verwaltet, und zwar die Früchte der Polizei-Jurisdiktion, eine weitere Entſchädigung vom Gutsherrn aber nicht bezogen haben; ſo hat die Adminiſtration ſich lediglich an dieſen ſeit langen Jahren faktiſch beſtehenden Zuſtand zu halten, die Mag. in Gemäßheit deſſelben zu fernerer Verwaltung unter den zeitherigen Bedingungen anzuhalten, und ihnen zu überlaſſen, ob ſie aus beſonderen Rezeſſen oder anderen Privatrechtsverhältniſſen einen Anſpruch auf ſonſtige Entſchädigung gegen den Grundherrn, oder auch auf gänzliche Zurückgabe des Mandats vor dem Richter geltend machen können.

3) Wenn die Grundherrn nach §. 136. den Mag. die Polizei übertragen, ſo kann dies nicht unter beliebiger Theilung oder Beſchränkung dieſes Geſchäfts, welches nur in Einer Hand mit Erfolg geführt werden kann, geſchehen; am wenigſtens ſind ſie berechtigt, ſich ſelbſt als Rekurs-Inſtanz zu konſtituiren, und dadurch den Inſtanzenzug zu ändern und die Inſtanzen zu vermehren.

Wenn dagegen eine verfaſſungsmäßig konſtituirte Behörde beſteht, welche als Rekurs-Inſtanz landesherrlich anerkannt iſt; ſo wird denſelben dieſes Recht, wenn nicht beſondere Gründe ſtattfinden, auch ferner nicht zu beſtreiten ſein.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 676.)

b) vom 22. April 1835.

Der K. Reg. überſende ich eine Beſchwerde des Grundherrn der Mediatſtadt die Beſtätigung der dortigen Mag.-Mitglieder betr., und bemerke, daß, ꝛc. Ihre Verf. v. 20. Febr. d. J. nicht haltbar iſt.

Der ganze zehnte Titel der rev. St. O. enthält in Beziehung auf die Mediatſtädte beſondere Beſtimmungen und Modifikationen der in Beziehung auf ſämmtliche übrige Städte durch die erſten neun Titel ertheilten allgemeinen Vorſchriften. Eine ſolche Modifikation des §. 93. iſt wegen der Beſtätigung der Mag. Perſonen im §. 136. a. enthalten, und dadurch dieſe Beſtätigung den Mediatherrn mit derſelben Befugniß überlaſſen, wie ſie in allen übrigen St. d. K. Reg. zuſteht. Daß die letztere eine Beſtätigung dieſer Beſtätigung zu ertheilen hätte, iſt nicht vorgeſchrieben, und alſo muß die nach §. 136. a. ertheilte Beſtätigung für eine definitive gehalten werden. Die K. Reg. ſtehen in dieſer Hin-

ſicht zu den Mediatherrn in demſelben Verhältniſſe, wie das Min. zu den Reg. ſteht. Sie können nach §. 139. a. und b. ſich die Ueberzeugung verſchaffen, daß auch bei der Beſtätigung der Mag.-Perſonen das G. beobachtet worden, und müſſen für deſſen Vollziehung ſorgen. Es wird daher kein Mediatherr ſich weigern können, Ihr die Verhandlungen über Wahl und Beſtätigung der ged. Beamten vorzulegen und ſich darüber auszuweiſen, daß legal verfahren worden ſei; die Reg. iſt auch berechtigt, eine ſchon beſtätigte Wahl, wenn bei ſolcher die geſetzlichen Vorſchriften, ſei es in Beziehung auf die Wahlform, oder die Perſon des Gewählten oder die Dienſtzeit oder ſonſt nicht beobachtet worden ſind, für ungültig zu erklären, und eine neue anzuordnen, wie das Miniſt. dazu in Hinſicht der bereits von der ꝛc. Reg. beſtätigten Wahlen befugt iſt. Die Ertheilung einer vorgängigen Erlaubniß zur Beſtätigung, oder die nachträgliche Beſtätigung der Beſtätigung ſelbſt kann aber die K. R. von den Mediatherrn ſo wenig verlangen, als das Miniſt. ſolche von der Reg. verlangt. In den Amtsblättern iſt daher künftig auch, der Sache und dem G. gemäß, anzuzeigen, daß die Beſtätigung von dem Mediatherrn ertheilt worden ſei.

Nach dieſen allgemeinen Grundſätzen möge die ꝛc. Reg. künftig dieſes Verfahren behandeln; und da hierdurch das geſetzliche Recht des Mediatherrn geſichert iſt, ſo wird es auf eine förmliche Zurücknahme der wegen Beſtätigung des letzten Mag.-Mitgliedes im Amtsbl. erlaſſen irrigen, jedoch auch vom Publikum wahrſcheinlich bereits vergeſſenen Bekanntmachung nicht weiter ankommen.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 430.)

c) vom 18. Mai 1835.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 5. d. M., die Beſchwerde des Grundherrn der Mediat-Stadt N., hinſichtlich der Beſtätigung der daſigen Mag.-Mitglieder betr., bemerklich gemacht, daß nach der von Ihr aufgeſtellten Anſicht das durch §. 136. a. der rev. St. O. den Beſitzern der Mediatſtädte verliehene Beſtätigungsrecht illuſoriſch werden würde.

In dieſem Rechte liegt unſtreitig zugleich das Recht, ſich vor der Beſtätigung zu überzeugen, ob der Kandidat zu der Stelle, welche ihm übertragen werden ſoll, qualificirt ſei, daher es auch das Prüfungsrecht in ſich begreift, wie ſolches der K. R. zuſtehen würde, wenn es Ihr auch durch §. 93. der rev. St. O. nicht ausdrücklich beigelegt worden wäre. Denn wenn gleich in der St. O. v. 29. Nov. 1808. §. 149. die vorgängige Prüfung nur bei den auf zwölf Jahre anzuſtellenden Mag.-Mitgliedern ausdrücklich nachgelaſſen iſt, ſo hat doch das Miniſt. immer dafür angenommen, daß auch die nur auf ſechs Jahre anzuſtellenden geprüft werden **können**, und Se. Maj. der König haben dieſe Anſicht durch die Decl. v. 4/14. Juli 1832 ad §. 149. beſtätigt; daher denn die Aufnahme der diesfälligen Beſtimmung in das G. nicht um deswegen, weil ſie im ſtrengen Sinne nothwendig, ſondern nur, um ungegründeten Widerſprüchen vorzubeugen, erfolgt iſt.

Im Voraus zu präſumiren, daß Jemand, dem durch das G. ein Recht verliehen worden, zu der gehörigen Ausübung deſſelben nicht die Fähigkeit beſitze, und daß er deshalb in der Ausübung des Rechts im adminiſtrativem Wege beſchränkt werden müſſe, iſt gleichfalls unzuläßig. Da es nun auch der ꝛc. Reg. freiſteht, die Mediatherren zur Anzeige jeder von ihnen beſchloſſenen Beſtätigung gleichzeitig, indem ſie dieſelbe ertheilen, zu verpflichten, es Ihr folglich an Mitteln nicht fehlt, Sich von den Anſtellungen der Mag.-Perſonen in den Mediatſtädten die erforderliche Kenntniß zu verſchaffen, und bei etwanigen Geſetzwidrigkeiten, auf die in der Verf. vom 22. v. M. ausgeſprochene Art, Remedur zu treffen, ſo hat es bei der ged. Verf. ſein Bewenden.

Wenn übrigens die K. Reg. Sich vor allen Eingriffen in die Rechte der Mediatherren ſorgfältig hütet, und das Verhältniß zu denſelben mit Wohlwollen und Umſicht behandelt, dadurch das Vertrauen derſelben erwirbt; ſo wird auch ohnehin wahrſcheinlich kein Standesherr ſich weigern, Ihr ſelbſt **vor** der Beſtätigung die Wahlverhandlungen einzureichen, um Sich zu überzeugen, daß nicht nachher von Ihr Einwendungen gegen die Geſetzlichkeit der Anſtellung gemacht werden. Da aber eine ſolche **vorgängige** Anzeige im G. nicht vorgeſchrieben iſt, ſo kann ſie nicht anbefohlen werden.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 431.)

d) v. 6. Februar 1836.

E. E. ermangele ich nicht, auf das ꝛc. Schr. v. 25. v. M. ꝛc. zu erwiedern, daß es in Hinſicht der Rechte, welche ein Rittergutsbeſitzer nach dem 10. Tit. der rev. St. O. über eine Mediatſtadt auszuüben hat, bei eintretender Beſchlagnahme des Gutes ohne Zweifel eben ſo zu halten ſein wird, wie es in Hinſicht der ſtändiſchen Gerechtſame in Folge früherer Korreſpondenz, inſonderheit meines Schreibens vom 30. v. J. zu halten iſt.

Tritt nämlich die Beſchlagnahme bloß Behufs der Sequeſtration ein, ſo bleibt derſelbe, wenn auch vorübergehend aus dem Beſitze des Nutzungsrechts geſetzt, doch immer der Eigenthümer ſeines Gutes, welchem die Ausübung der Ehrenrechte nicht ſtreitig gemacht werden kann.

Iſt dagegen der Konkurs ſchon eröffnet worden, ſo iſt das Gut der Maſſe anheim gefallen, und der Gemeinſchuldner kann in Beziehung auf daſſelbe gar kein Recht mehr ausüben, welches ihn obenein, wie es namentlich in Hinſicht der Polizeiverwaltung oft möglich iſt, regreßpflichtig machen könnte. Eine ſolche Handlung würde die Uebernahme einer neuen Schuldverbindlichkeit auf das zum Konkurſe gediehene Vermögen ſein, daher ſie nach der G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 35. nicht ſtattfinden kann ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 141.)

Titel XI.

Von der Oberaufſicht über die Stadtverwaltung.

§. 139. Die Oberaufſicht des Staates über die Städte wird durch die Reg. ausgeübt. Dieſe ſind berechtigt und verpflichtet.

a) ſich Ueberzeugung zu verſchaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Geſetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Ordn. insbeſondere eingerichtet ſei;

b) dafür zu ſorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeſchriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beſeitigt werden;

c) die Beſchwerben Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitgieder der Gemeine zuſtehenden Rechte zu unterſuchen und zu entſcheiden;

d. die Stadtgemeinen zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und

e) in den Fällen zu entſcheiden, welche in dieſer Ordnung dahin verwieſen ſind.

In allen Gemeine-Angelegenheiten geht der Rekurs an die Reg. und gegen die Entſcheidung derſelben bleibt der Rekurs an die höheren Staats-Behörden vorbehalten. Der Rechtsweg iſt aber gegen die Entſcheidung der Reg. nur dann zuläſſig, wenn die Klage auf einen ſpeziellen privatrechtlichen Titel begründet wird. Ueber allgemeine Verwaltungs-Grundſätze und deren Anwendung gebührt aber dem Richter kein Ausſpruch.

Wenn wider Erwarten die Mehrzahl der Bürgerſchaft ſich einer ganz beſonderen Pflichtverletzung ſchuldig machen ſollte; ſo behalten Wir Uns vor, einer ſolchen Stadt die ihr durch dieſe St. O. verliehene Verfaſſung zu entziehen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 17. März 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Maaßen. Freiherr von Brenn.

Beglaubigt: Frieſe.

Zuſ. Vergl. St. O. von 1808. §§. 1. und 2.

Anhang zur revidirten Städteordnung vom 17. März 1831.

A.

Inſtruktion

Behufs der Geſchäftsführung der Stadtverordneten.

§. 1. Gleich nach vollendeter erſter Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorſitze des Aelteſten unter ihnen zuſammen.

§. 2. Sie erhalten durch den vom Ober-Präſid. ernannten Kommiſſarius die aus den Wahlprotokollen beglaubigte Nachweiſung von den gewählten Stadtverordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation.

§. 3. Demnächſt wählen ſämmtliche Stadtverordnete durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerſt den Vorſteher, ſodann den Protokollführer, hiernächſt den Stellvertreter des erſtern und endlich den Stellvertreter des letztern.

§. 4. Sie verabreden zugleich Tag und Stunden zu ihren gewöhnlichen Zuſammenkünften.

§. 5. In den folgenden Jahren tritt, nach Prüfung der Wahlprotokolle, das neugewählte Drittel zu derſelben Zeit, in welcher es im erſten Jahre geſchehen, in die Verſammlung der Stadtverordneten ein.

§. 6. Die Wahl des neuen Vorſtehers, des Protokollführers und ihrer Stellvertreter geſchieht nach dem Eintritte der neuen Mitglieder.

§. 7. Der Vorſteher hat das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was die Erhaltung der Ordnung in den Geſchäften und Verhandlungen der Stadtverordneten-Verſammlung erfordert.

§. 8. Es gehört daher zu ſeinem Amte, Verſammlungen zu berufen, worin er den Vorſitz führt, die Gegenſtände der Berathung ſelbſt vorträgt, oder nach vorheriger Vertheilung durch einzelne Mitglieder vortragen läßt, die Stimmen ſammelt und für die richtige Abfaſſung des Beſchluſſes nach der Stimmenmehrheit Sorge trägt.

§. 9. Er muß hierbei dahin ſehen, daß nichts wider die Rechte des Staates und die Verfaſſung der Stadt verhandelt und beſchloſſen werde, demnächſt er die Einreichung des Beſchluſſes an den Mag. zu veranlaſſen hat.

§. 10. Der Protokollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu beſorgen. Es bleibt dem Beſchluſſe jeder Verſammlung überlaſſen, ihm zu den Reinſchriften ꝛc. ꝛc. die nöthige Hülſe auf die beſte und wohlfeilſte Art zu gewähren.

§. 11. Bei den außerordentlichen Sitzungen muß in dem Umlauf der Zweck der Verſammlung, in ſofern derſelbe nicht aus beſonderen Gründen geheim zu halten iſt, angedeutet werden.

§. 12. Behufs der gewöhnlichen Sitzungen iſt es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenſtände, worüber in denſelben berathen werden ſoll, jedesmal vorher verzeichnet worden, und die Nachweiſung davon am Tage vor der Sitzung im Verſammlungsſaale der Stadtverordneten von jedem derſelben eingeſehen werden kann.

Digitized by Google

§. 13. Bei erheblicheren, zur Oeffentlichkeit geeigneten Angelegenheiten, wird in den größeren Städten ein zweckmäßiger, vom Mag. genehmigter Aufſatz über den Gegenſtand der Berathung abgedruckt, wovon ein Exemplar jedem Stadtverordneten zugeſandt, und an jeden Bürger auf ſein Verlangen und gegen Bezahlung eines zum Erſatz der Druckkoſten feſtgeſetzten Preiſes abgelaſſen wird.

§. 14. Alle eingehende Sachen werden von dem Vorſteher eröffnet, vom Protokollführer in den Tagezettel eingetragen, und alsdann in der nächſten Sitzung zum Vortrage gebracht.

§. 15. Beim Anfange jeder Sitzung werden die anweſenden Mitglieder der Stadtverordnetenverſammlung überzählt und von einem durch den Vorſteher dazu ernannten Mitgliede namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verleſen.

§. 16. Jeder Stadtverordnete iſt befugt und verpflichtet, über alle zum Vortrage gebrachte Gegenſtände ſich freimüthig zu äußern. Er muß es alsdann durch Aufſtehen bemerklich machen. Iſt dies von mehreren geſchehen, ſo räumt ihnen der Vorſteher der Reihe nach das Wort ein. Der Sprechende allein muß ſtehen und alle übrigen bleiben ſitzen.

§. 17. Die Berathung wird ſo lange fortgeſetzt, bis die Sache zur Beſchlußnahme reif iſt. Der Vorſteher kann von den Mitgliedern fordern, daß ſie nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

§. 18. Der Vorſteher darf weder zulaſſen, daß die Diskuſſion auf andere Gegenſtände, als auf die der jedesmaligen Berathung gerichtet werde, noch daß einzelne Mitglieder beſondere Diskuſſionen unter ſich eröffnen.

§. 19. Iſt der Gegenſtand von Wichtigkeit, oder erfordert derſelbe Prüfung an Ort und Stelle; ſo kann der Vorſteher beſtimmen, daß die Angelegenheit durch eine beſondere Deputation unterſucht, geprüft und zum Beſchluſſe der Verſammlung vorbereitet wird.

§. 20. Daſſelbe muß auf Antrag jedes Mitgliedes geſchehen, wenn wenigſtens drei Mitglieder beiſtimmen.

§. 21. Die Deputation wird aus der Verſammlung durch Mehrheit der Stimmen von derſelben gewählt.

§. 22. Der Vorſteher ſchlägt Mitglieder dazu vor, und die Verſammlung ſtimmt, wenn keine Einigung Statt findet, darüber ab.

§. 23. Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der abzuordnenden Mitglieder die Stimmen geſammelt.

§. 24. Die Deputation erhält durch den Auftrag der Verſammlung die Befugniß und Verpflichtung, ſich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen iſt, aufs ſorgfältigſte zu unterrichten, alles zu einem reifen Beſchluſſe in derſelben vorzubereiten und ihr Gutachten nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

§. 25. Sie kann die Unterſuchung durch Augenſchein, durch Vernehmung ſolcher Perſonen, welche von der Sache Wiſſenſchaft haben, durch Einſicht der Magiſtrats- Inſtituts- ꝛc. Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken, ohne jedoch die von der Verſammlung angegebenen Mittel unbenutzt zu laſſen.

§. 26. Nach unterſuchter Sache trägt die Deputation das Sachverhältniß, ihr Gutachten, und deſſen Gründe der Verſammlung ſchriftlich oder mündlich vor. Iſt der Auftrag ſchriftlich ertheilt, ſo muß darauf ſchriftlicher Bericht erſtattet werden.

§. 27. Behufs der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Verwaltung können die Stadtverordneten ſich in Deputationen nach den Geſchäftszweigen theilen.

§. 28. In der Regel ſoll über jeden Gegenſtand, der zur Berathung der Verſammlung kommt, in derſelben Sitzung, worin er zum Vortrage gebracht iſt, ein Beſchluß gefaßt, oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur näheren Erörterung und zum Gutachten übergehen werde.

§. 29. Außer den Fällen von §§. 19 und 20 trägt der Vorſteher auf Stimmſammlung an.

§. 30. Sobald indeſſen einzelne oder mehrere Mitglieder die Fortſetzung der Berathung in einer anderweiten außerordentlichen, oder in der nächſten gewöhnlichen Sitzung erlangen, ſo wird darüber abgeſtimmt und nach der Mehrheit beſchloſſen.

Digitized by Google

§. 31. Ueber die Art der Abſtimmung entſcheidet in der Regel der Vorſteher. Wenn aber ein Mitglied darauf anträgt, und demſelben wenigſtens drei Mitglieder beitreten, muß durch geheime Stimmzeichen abgeſtimmt werden. Dieſe Art der Abſtimmung muß in allen Fällen bei den der Stadtverordneten-Verſammlung zuſtehenden Wahlen ſtattfinden.

§. 32. Sobald die für jede der verſchiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt ſind, ſo wird vom Vorſteher der Beſchluß ausgeſprochen, vom Protokollführer in das Konferenz-Protokoll eingetragen und letzteres nach Vorſchrift des Geſetzes §. 80. vollzogen.

§. 33. Iſt der Gegenſtand der Verhandlung von ſolchem Umfange, daß der Beſchluß während der Sitzung nicht mit gehöriger Beſtimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann, ſo geſchieht ſolches nach aufgehobener Verſammlung.

§. 34. Die Verſammlung wählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von drei Mitgliedern.

§. 35. Der Beſchluß wird vom Protokollführer mit dieſen drei Mitgliedern zu Protokoll genommen, und von ihnen, ſo wie dem Vorſteher unterſchrieben.

§. 36. Sollte derjenige, deſſen Meinung oder Vorſchlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieſer Deputation begriffen ſein, ſo iſt derſelbe dabei zuzuziehen.

§. 37. Die einzelnen Mitglieder dürfen aus den Verſammlungen nur dann wegbleiben, wenn ſie gegründete Entſchuldigungen für ſich haben; dieſe müſſen dem Vorſteher zu rechter Zeit angezeigt werden, damit derſelbe, um die Verſammlung ſtets möglichſt vollzählig zu erhalten, die erforderlichen Stellvertreter einladen kann.

§. 38. Ob die Entſchuldigung, welche Jemand für ſein Außenbleiben anführt, genügend ſei, wird vom Vorſteher ermeſſen, und wenn der Betheiligte bei deſſen Ausſpruch ſich nicht beruhiget, von der Verſammlung nach Stimmenmehrheit entſchieden.

§. 39. Für den Fall unentſchuldigten Ausbleibens, für den Gebrauch ungenügender oder unwahr gefundener Entſchuldigungen, für zu ſpätes Erſcheinen in den Sitzungen und für andere Fälle dieſer Art, durch welche die Ordnung geſtört wird, darf die Stadtverordneten-Verſammlung Strafen bis zu Fünf Thalern, unter Genehmigung des Mag., feſtſetzen; dergleichen Strafen hat der Magiſtrat, wenn an der Thatſache kein Zweifel iſt, zur Armenkaſſe des Orts einzuziehen.

§. 40. Wer dreimal hinter einander, ohne gegründete Entſchuldigung, ausgeblieben iſt, oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ordnung und Ruhe geſtört, und den Zuruf des Vorſtehenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann auf beſtimmte Zeit oder für immer aus der Verſammlung ausgeſchloſſen werden, wenn zwei Drittheile derſelben in dieſem Beſchluſſe übereinſtimmen. Eine weitere Erörterung der Thatſachen und eine Reklamation gegen einen ſolchen Beſchluß findet nicht ſtatt. Dem Mag. aber iſt davon Anzeige zu erſtatten, und der Stellvertreter für die Dauer des Ausſchluſſes einzuberufen.

§. 41. Die Stadtverordneten können, mit Genehmigung des Mag., ihr Gutachten über die Verwaltung durch den Druck oder auf andere Weiſe öffentlich bekannt machen.

Berlin, den 17. März 1831.

Friedrich Wilhelm.
Karl, Herzog v. Mecklenburg. Maaſſen.
Beglaubigt: Frieſe.

B.

Verordnung über die Einführung der Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. finden für nöthig, wegen Einführung der St. O. in den mit Unſerer Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen, Folgendes feſtzuſetzen:

§. 1. Die zur Einführung der St. O. erforderlichen Anordnungen trifft

und leitet der Ober-Präſident. Er wird dazu mit Miniſt. Inſtruktion verſehen werden, und bedient ſich der Hülfe der Reg., ſo wie es ihm überlaſſen iſt, zu den örtlichen Geſchäften der Einführung Kommiſſarien zu ernennen.

Zuſ. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 10. Juli 1833, betr. die Wirkſamkeit der Oberpräſidenten, hinſichtlich der Einführung der revid. St. O.

Aus E. E. Ber. v. 1. d. M. habe ich die Zweifel erſehen, welche Ihnen wegen mehrerer Beſtimmungen der V. über die Einführung der revid. St. O. v. 17. März 1831, in Bezug auf die Wirkſamkeit der ꝛc. Ober-Präſid. beigegangen ſind. Da aber der §. 1. der Einführ. Ordn. ausdrücklich beſtimmt, daß der Ober-Präſid, alle zur Einführung erforderliche Anordnungen treffe und leite, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Reg. in allen den Fällen, wo ſie benannt ſind, nur nach ſeiner Anordnung verfahren, und zunächſt ſeine Genehmigung einholen müſſen, inſofern er nicht etwa, nach einer, denſelben zu ertheilenden allgemeinen Anweiſung, ihnen die Genehmigung ſelbſt überlaſſen will.

Der Fall des §. 20. gehört aber nicht hierher, da ſolcher ein Geſchäft betrifft, welches vielleicht erſt ſehr lange Zeit nach beendigter Einführung zu Ende zu bringen, und daher nach den gewöhnlichen Reſſortverhältniſſen zu leiten ſein wird. (v. K. Annalen Bd. 17. S. 675.)

§. 2. Die St. O. wird in allen denjenigen Orten eingeführt, welche auf den Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten werden. Wünſchen kleine Städte dieſer Art, gleich den Landgemeinen verwaltet zu werden, und genehmigt ſolches die Reg., ſo gehen ſie auch in Hinſicht des ſtändiſchen Verhältniſſes zu den Landgemeinen über, und werden in Weſtphalen und der Rheinprovinz nach der Ordnung für die Landgemeinen, in den andern neuen Provinzen aber bis zu weiterer Beſtimmung wie zeither verwaltet.

§. 3. Auch ſolchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, werden Wir nach Befinden der Umſtände ſowohl dieſe Vertretung als mit derſelben die St. O. verleihen.

§. 4. In allen Orten, in welchen hiernach die St. O. einzuführen iſt, wird zuvörderſt ausgemittelt:

a) welcher Grundbeſitz und welches Einkommen in denſelben erforderlich ſei, um Bürger und Stadtverordneter werden zu können;
b) wie viel Stadtverordnete zu wählen ſind;
c) ob und wie Behufs der Wahlen die Stadt in Bezirke und die Bürgerſchaft in Klaſſen einzutheilen ſei;
d) wie die Stadtverordneten auf dieſe Bezirke oder Klaſſen zu vertheilen ſind.

§. 5. Hierüber iſt das Gutachten der jetzigen Verwaltungs-Behörden und Gemeineräthe oder ſonſtigen Gemeinevertreter zu erfordern und hiernach vom Ober-Präſid. das Nöthige feſtzuſetzen.

§. 6. Dieſe Feſtſetzungen ſind indeſſen nur vorläufige, wodurch den künftigen Beſtimmungen im Statut nicht vorgegriffen werden ſoll; jedoch ſoll der Unterſchied zwiſchen Groß- und Kleinbürger, wo er bisher beſtanden haben möchte, jeden Falls gänzlich wegfallen.

§. 7. Nach dieſen Feſtſetzungen wird von den zeitherigen Gemeinevertretern zur Schätzung des Grundbeſitzes und Einkommens der Einw. (nach §. 4.) geſchritten, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können. Hierauf werden durch die bisherige Gemeine-Verwaltungs-Behörde Liſten der zur Gewinnung des Bürgerrechts Verpflichteten oder Berechtigten, imgleichen der zu Stadtverordneten Wählbaren angefertigt.

Dieſe Liſten werden im Rathhauſe zu jedermanns Anſicht offen gelegt, auch wird, daß dies geſchehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer ſich darin mit Unrecht übergangen ſieht, hat ſeine Einwendungen dagegen binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung bei Verluſt der Einreden, bei der Gemeine-Verwaltungsbehörde anzugeben und zu beſcheinigen. Dieſe hat darüber das Gutachten der Gemeinevertreter zu vernehmen, und wenn hiernach die Aufnahme nicht beſchloſſen wird, binnen andern vierzehn Tagen an die Reg. zu berichten, welche darüber in

Beziehung auf die erſte Wahl ohne Rekurs zu entſcheiden hat. Sobald dieſe Entſcheidung eingegangen iſt, wird nach Anordnung des Ober-Präſid. zur Wahl geſchritten.

§. 8. Dies Wahlgeſchäft wird von einem Kommiſſarius (§. 1.) an Ort und Stelle geleitet. Derſelbe entſcheidet auch über die Richtigkeit der Wahlen, und ſetzt demnächſt die Stadtverordneten-Verſammlung ein.

§. 9. Sobald dies geſchehen iſt, und die Verſammlung ihren Vorſteher erwählt hat, treten die zeitherigen Gemeinevertreter zurück, und die neuen Stadtverordneten an ihre Stelle.

§. 10. In den beiden folgenden Jahren wird das jedesmal ausſcheidende Drittheil der Stadtverordneten durch das Loos beſtimmt.

§. 11. Die Stadtverordneten-Verſammlung hat zunächſt Vorſchläge zu machen, wie viel Mag. Mitglieder angeſtellt und welche Beſoldungen ihnen ausgeſetzt werden ſollen.

Auf dieſe Vorſchläge hat der Ober-Präſident das Nöthige vorläufig feſtzuſetzen.

§. 12. Nach dieſer Feſtſetzung ſchreitet die Stadtverordneten-Verſammlung zur Wahl der Mag. Mitglieder, bei welcher die jetzt im Amte ſtehenden wieder erwählt werden können. Bis zur Beſtätigung dieſer Wahl durch die Reg. bleiben jedenfalls die bisherigen Beamten in Wirkſamkeit.

§. 13. Nach Eintritt des Mag. verabredet derſelbe mit der Stadtverordneten-Verſammlung das Nöthige wegen Anſtellung der Unterbedienten und holt darüber die Genehmigung ein. Hierbei muß auch über die Verrechnung der Einnahme und Ausgabe und die Beſtellung des Rendanten, Verabredung getroffen werden. Für Weſtphalen und die Rheinprovinz wird übrigens über die Einrichtung der Elementar-Erhebung der direkten Steuern eine beſondere Verordnung ertheilt und darin beſtimmt werden, in wiefern den vom Staate zu ernennenden Steuer-Empfängern die Uebernahme des Amts eines Stadt-Einnehmers zu geſtatten iſt.

§. 14. Allen nach obigen Vorſchriften Behufs der erſten Einrichtung einzuleitenden Verhandlungen und Wahlen ſoll der ernannte Kommiſſarius (§. 1.) beiwohnen, welchem zwar kein Stimmrecht zuſteht, aber die Pflicht obliegt, über die Ordnungsmäßigkeit der Verhandlungen zu wachen, und über dieſelben ein Protokoll abzufaſſen, welches der Verſammlung vorzuleſen und von den Anweſenden mit zu unterzeichnen iſt. Dieſes Protokoll überreicht er dann, mit ſeinem Gutachten begleitet, der Reg.

§. 15. Wenn die jetzt auf Lebenszeit oder auf beſtimmte Jahre angeſtellten Mag. Perſonen durch andere erſetzt werden, ſo ſollen ſie Penſionen von der Stadt zu fordern berechtigt ſein. Sie erhalten wenigſtens die Hälfte ihres bisherigen Dienſteinkommens; wenn ſie aber vier und zwanzig Jahre im Gemeindienſte geſtanden haben, wenigſtens zwei Drittheile deſſelben als Penſion. Dem Gehalte werden die rechtmäßigen Emolumente nach dem Durchſchnitte der letzten ſechs Jahre gleich geachtet. Dasjenige, was zum Erſatze von Dienſtaufwand erforderlich war, kömmt aber nicht in Rechnung.

Zuſ. 1. Schreiben des Miniſt. des J. und der P. vom 16. Juni 1832.

Ew. Ex. habe ich die Ehre, auf das ꝛc. Schr. vom 6. d. M. ꝛc. zu erwiedern, daß, wenn die neue St. O. ſich nicht ſo beſtimmt, wie die alte §. 161 darüber ausſpricht, daß den auf Lebenszeit angeſtellten Magiſtratualen wenigſtens ihr zeitheriges Dienſteinkommen bei ihrer Beibehaltung verbleiben müſſe, dies ohne Zweifel darin ſeinen Grund hat, weil es aus allgemeinen Rechtsgrundſätzen von ſelbſt folgt, daß eine Kommune einem Beamten, deſſen Dienſte ſie ferner brauchen will, von demjenigen Einkommen, das er zeither auf rechtmäßige Weiſe bezogen, willkührlich einen Theil zu entziehen, nicht befugt iſt. Hiernach hat das G. den Kommunen nur die Freiheit gelaſſen, entweder die zeitherigen Magiſtratualen in dem zeitherigen oder einem ihm entſprechenden Wirkungskreiſe beizubehalten und ihnen dann wenigſtens ihr zeitheriges rechtmäßig auf ihre Lebenszeit erlangtes Dienſteinkommen zu ſichern, oder ſie ihrer Dienſte zu entbinden, und ihnen ſolchenfalls eine nach dem zeitherigen Dieſteinkommen zu normirende Penſion auszuſetzen. Daß dies der Sinn des G. ſei, geht, wie gedacht, nicht

nur aus den allgemeinen Grundſätzen, ſondern auch aus §. 101. der neuen St. O. hervor, nach welchem einem wieder in Thätigkeit geſetzten penſionirten Beamten nur in ſofern die Penſion ganz oder zum Theil entzogen werden kann, als er für ſein früheres Dienſteinkommen vollſtändig entſchädigt iſt. Das frühere Dienſteinkommen, ſei es durch den Gehalt des neuen Amts oder durch die Hinzurechnung der ganzen Penſion oder eines Theiles derſelben, iſt daher hierdurch dem Beamten geſichert, ſobald ſeine Dienſtleiſtung wieder in Anſpruch genommen wird.

Hiernach werden die mir sub. 1. 2. und 4. gef. vorgelegten Fragen dahin beantwortet ſein: daß die Städte nur die Wahl haben, den zeitherigen Beamten bei ihrer Beibehaltung ihr zeitheriges volles Dienſteinkommen, ſei es durch die etatsmäßige Beſoldung oder durch dieſe und die perſönliche Zulage, als das Minimum zu gewähren, oder ſie gegen eine nach dem zeitherigen rechtmäßgen Einkommen und nach den Dienſtjahren zu normirende Penſion zu entlaſſen und durch andere zu erſetzen. Ein wieder erwählter Beamter, welchem die frühere Einnahme nicht wieder gewähret werde ſollten, würde dadurch ohne allen Zweifel das Recht haben, die Stelle auszuſchlagen, und ſeine Penſionirung zu verlangen. Die Reg. dagegen würde, wenn ſie ſonſt die Wahl zu beſtätigen, und dabei zu beharren Grund hätte, befugt ſein, die Ergänzung des zeitherigen Dienſteinkommens im adminiſtrativem Wege anzuordnen.

Was aber die Frage sub 3 anlangt, ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß ein dienſtfähiger Beamter, welcher ein ſeiner zeitherigen Stelle entſprechendes und mit dem zeitherigen Dienſteinkommen verſehenes Amt freiwillig ausſchlägt, damit auch zugleich den Anſpruch auf Penſion aufgiebt. Kann er aber ſeine Dienſtunfähigkeit beweiſen, ſo werden jetzt und künftig die Grundſätze des §. 99. der neuen St. O. eintreten müſſen, in ſofern nicht etwa nach der zeitherigen beſonderen Verf. des Orts und den durch den Anſtellungsvertrag begründeten Rechtsverhältniſſen eine andere Beſtimmung ſtattfindet.

(v. K. Annalen Bd. 16. S. 121.)

Zuſ. 2. Auszug aus dem R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 26. Juni 1832.

Dem ꝛc. Ober-Präſidio zu Magdeburg ertheile ich auf den Ber. vom 18. d. M., die Penſionirung von Mag.-Perſonen betr., folgende Reſolutionen ꝛc.

3) Der §. 15. der Einf.-O. ſpricht blos von Mag.-Perſonen, nicht von Mag.-Unterbeamten. Der Zuſammenhang dieſes §. mit den §§. 16. und 17. beweiſt aber, daß auch dieſe ſich nur auf Mag.-Perſonen beziehen, die nicht lebenslänglich angeſtellt ſind. Tritt die Nothwendigkeit der Penſionirung von Unterbeamten ein, ſo werden, da in dieſer Beziehung Grundſätze, die bloß bei der erſten Einführung zu befolgen wären, nicht feſtgeſtellt worden, jetzt und künftig die in den §§. 99. und 100. der St. O. enthaltenen Vorſchriften zu beobachten ſein.

(v. K. Annalen Bd. 16. S. 428.)

Zuſ. 3. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 16. November 1834.

E. E. erwiedere ich auf die gef. Anzeige v. 31. v. M. ꝛc., daß in der St. O. überhaupt die Anſtellung auf gewiſſe Zeit und die Entlaſſung der Beamten in Folge anderweiter Wahlen nur in Hinſicht der Mag.-Perſonen, d. h. derjenigen, welche die Verwaltung ſelbſt führen, nachgelaſſen, in Hinſicht der Subalternen aber, welche nach den Befehlen jener bei der Verwaltung Dienſte zu leiſten haben, im §. 96. vorgeſchrieben iſt, daß ſie auf Lebenszeit oder auf Kündigung angeſtellt werden ſollen. Wenn in Beziehung auf die Sicherheit ihrer Stellung die Mag.-Perſonen gegen die Mag.-Subalternen hierdurch allerdings im Nachtheil ſtehen, ſo wird dies durch die dabei zum Grunde liegende Rückſicht auf das öffentliche Beſte gerechtfertigt, wonach ein Wechſel mit den die Verwaltung ſelbſt führenden Perſonen möglich bleiben ſoll, damit nicht auf ein Menſchenalter hinaus die Stadt durch einen Mißgriff leide.

Bei einem Subalternen, der bloß nach den Befehlen ſeiner Vorgeſetzten arbeitet, tritt jedenfalls dieſe Rückſicht in weit geringerem Grade hervor, wogegen zuverläſſige Perſonen, eben wegen der Sicherheit ihrer Stellung, ſich leichter zu dieſen untergeordneten Geſchäften finden werden. Deßhalb ſollen ſolche Beamten wider ihren Willen lediglich dann entfernt werden können, wenn ſie nach den

wegen der Staatsdiener geltenden Grundſätzen durch Ungebührniß oder Unfähigkeit ſich zur Entſetzung oder unfreiwilligen Penſionirung eignen. Nach dieſen Grundſätzen iſt aber der Wegfall eines Geſchäfts kein Grund, dem damit beauftragt geweſenen Beamten ſein Amtseinkommen zu nehmen oder zu mindern, vielmehr hat die vorgeſetzte Behörde nur das Recht, ihn zu anderen, den zeitherigen analogen und ſeinen Kräften angemeſſenen Geſchäften zu gebrauchen.

Dieſe aus der St. O. ſelbſt hervorgehenden Grundſätze ſind auch in Hinſicht der erſten Einf. durch die desfallſige V. v. 17. März 1831. nicht geändert werden.

Es wird zwar nach §. 13. ſogleich nach der Einf. des G. wegen Anſtellung der Unterbedienten zwiſchen Mag. und Stadtverordneten die nöthige Verabredung zu treffen ſein. Da aber beiden die willkührliche Entlaſſung der vorhandenen Subalternen nirgends nachgelaſſen iſt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß neue Anſtellungen nur dann erfolgen können, wenn keine bereits angeſtellte Perſonen vorhanden ſind.

Im §. 15. iſt die Penſion beſtimmt, welche den früher auf Lebenszeit oder auf beſtimmte Jahre angeſtellten, nicht wiedergewählten, ſondern durch andere erſetzten Mag.-Perſonen ausgeſetzt werden ſoll. In den folgenden §§. iſt beſtimmt, wieviel die auf Kündigung bloß kommiſſariſch angeſtellten erhalten ſollen.

Wenn ſie im §. 16 und 17 bloß als Beamte bezeichnet ſind, ſo ändert dies in obigen Anſichten nichts. Denn dieſe §§. beziehen ſich blos auf die §. 15. benannten Perſonen in anderen Verhältniſſen, wie ſich ſchon daraus deutlich ergiebt, daß, wenn man dieſe §§. auch auf die Subalternen bezöge, gar keine Beſtimmung wegen der auf Lebenszeit oder auf gewiſſe Jahre angeſtellten Unterbeamten vorhanden ſein würde — eine Lücke im Geſetze, die um ſo weniger vorausgeſetzt werden darf, als die Subalternen, welche nicht bloß zu mechaniſchen Dienſtleiſtungen beſtimmt ſind, in der Regel immer auf Lebenszeit angeſtellt werden.

Nach dieſen Grundſätzen iſt überall, wo die St. O. eingeführt iſt, verfahren worden ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 1035.)

Zuſ. 4. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 15. April 1837, welches nachſtehende Verf. des Ob. Präſ. der Provinz Poſen vom 8. November 1831 lediglich beſtätiget.

Der Mag. zu N. hat unterm 14. Auguſt c. die Beſchwerde der dortigen Stadtverordneten-Verſammlung wider die Verf. der ꝛc. Reg., wegen der Penſionirung des ehemaligen Bürgermeiſters N., eingereicht. Hiernach glaubt die ged. Verſammlung principaliter gar nicht verpflichtet zu ſein, dem ꝛc. N. irgend eine Penſion zu gewähren, event. will ſie den Betrag derſelben von 261 Rthlr. 20 Sgl. 10 Pf. bis auf 108 Rthlr. 20 Sgl. ermäßigt wiſſen. Nach näherer Unterſuchung der Sache muß ich jedoch dieſe Beſchwerde in der beantragten Art zurückweiſen. Dagegen erſcheint die erwähnte Reg. Verf. v. 12. Juni c. in ſoweit nicht gerechtfertiget, als darin auch die Paßgebühren mit 3 Rthlr. 9 Sgl. 7 Pf. bei der Penſionsberechnung mit in Anſatz gebracht worden ſind. Letztere müſſen vielmehr aus dieſer Berechnung wegfallen, und ſtellt ſich daher die dem ꝛc. N. von der Stadt zu gewährende Penſion auf 258 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. feſt.

Zufolge des §. 15 der V. über die Einf. der rev. St. O., hat nämlich jedes beſoldete Mag.-Mitglied, welches nicht wieder gewählt oder nicht wieder beſtätigt wird, einen Anſpruch auf Penſion aus der Kämmerei-Kaſſe. Wenn alſo die Stadtverordneten-Verſammlung ſich um deswillen nicht für verpflichtet hält, dem ꝛc. N. irgend eine Penſion zu gewähren, weil er ſich nicht wieder um das Bürgermeiſteramt beworben, ſo muß dieſer Einwand, als geſetzlich durch nichts begründet, zurückgewieſen werden. Es genügt vielmehr, daß der ꝛc. N. nicht wieder zum Bürgermeiſter gewählt worden iſt, um die Verbindlichkeit der Kommune zur Zahlung einer Penſion außer Zweifel zu ſtellen. Was nun die Höhe derſelben betrifft, ſo ſchreiben die alleg. Geſetzſtellen vor, daß die ausgeſchiedenen Mag. Mitglieder, wenn ſie noch nicht 24 Jahre im Gemeindedienſte geſtanden haben, die Hälfte ihres bisherigen Dienſteinkommens als Penſion erhalten ſollen. Der ꝛc. N. iſt, nachdem er den Bürgermeiſter Poſten in N. ſeit 1817 interimiſtiſch verwaltet, durch die an das K. Kreis-Landrathsamt gerichtete Reg.-Verf.

v. 12. Juli 1827, wie dies aus den von mir eingeſehenen Akten der ꝛc. Reg. hervorgeht, definitiv als Bürgermeiſter angeſtellt worden. Die Behauptung der Stadtverordneten, daß der ꝛc. N. nur interimiſtiſch als Bürgermeiſter angeſtellt geweſen, iſt hiernach wahrheitswidrig. Eben ſo wenig kann der von ihnen geltend gemachte Umſtand, daß der ꝛc. N. während der Zeit ſeiner Amtsthätigkeit mehrere auswärtige Geſchäfte kommiſſariſch ausgeführt hat, auf die Entſcheidung über die Höhe der Penſion von Einfluß ſein, indem das Geſetz hierauf überall keine Rückſicht nimmt.

Da nun der ꝛc. N. ſeit 1817, mithin 19 Jahre hindurch, im Gemeindedienſt geſtanden hat, ſo iſt er die Hälfte ſeines bisherigen Dienſteinkommens als Penſion zu fordern berechtigt.

Daſſelbe hat aber:

1. in einem baaren Gehalte von 450 Rthlr. beſtanden. Die Angaben der Stadtverordneten, daß der Baargehalt ſich eigentlich nur auf 300 Rthlr. belaufen, und die übrigen 150 Rthlr. nur außerordentliche Gratifikationen geweſen wären, iſt nach Lage der Reg.-Akten nicht begründet. Vielmehr geht aus letzteren hervor, daß das Gehalt des ꝛc. N. allmählig und mit ausdrücklicher Genehmigung des Stadtraths im J. 1817 von 200 Rthlr. auf 300 Rthlr., im J. 1821 auf 400 Rthlr., ſowie im J. 1828 auf 450 Rthlr. erhöht, und auf den Kämmereietat gebracht worden iſt. Dem ꝛc. N. ſteht alſo die Hälfte des geſammten Baargehaltes mit 225 Rthlr. unbezweifelt als Penſion zu. Ferner hat derſelbe

2. die Nutznießung von Dienſtländereien gehabt, deren Ertragswerth durch vereidigte Sachverſtändige auf 66 Rthlr. 22 Sgl. 6 Pf. abgeſchätzt iſt.

Die Einwendungen der Stadtverordneten gegen die Feſthaltung dieſer Taxe bei der Penſionsberechnung ſind ohne Grund. Denn ihre Angabe, daß dem Bürgermeiſter bei der vor zwei Jahren erfolgten Separation eine größere Ländermaſſe zugetheilt worden, als ihm eigentlich gebührt habe, iſt theils nicht erwieſen, theils unerheblich, da von den, dem Bürgermeiſter zugetheilten Grundſtücken demſelben bis jetzt nichts wieder abgenommen iſt. Eben ſo wenig iſt es erforderlich, den Ertrag, wie die Stadtverordneten wollen, nach dem ſechsjährigen Durchſchnitt zu berechnen, da Dienſtländereien nicht zu den ſogenannten Emolumenten gehören, und alſo auf dieſelben auch nicht die in Vorſchlag gebrachte Berechnungsart Anwendung findet (conf. §. 15 der Einführungs-Ordnung). Demnach hat der ꝛc. N. ebenfalls auch die Hälfte des abgeſchätzten Betrages der Dienſtländereien mit 33 Rthlr. 11 Sgl. 3 Pf. als Penſion zu fordern, und es beträgt Letztere folglich im Ganzen die Summe von 258 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. Ein Mehreres iſt aber die Stadt zu geben nicht verpflichtet; denn die von der ꝛc. Reg. bei der Penſionsberechnung in Anſatz gebrachten Paßgebühren können nicht zur Anrechnung gezogen werden, weil, wie die Stadtverordneten richtig bemerkt haben, die Paßgebühren vorſchriftsmäßig zu Gratifikationen an die mit der Verwaltung der Paßpolizei beauftragten Beamten verwendet werden ſollen, und auf Gratifikationen Niemanden ein geſetzlicher Anſpruch zuſteht, weshalb dieſelben auch nicht für rechtmäßige, und daher dem Gehalte gleich zu achtende Emolumente (conf. §. 15. l. c.) gehalten werden können. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 137—139.)

Zuſ. 5. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 18. Juni 1837, welches nachſtehende Verf. des Ober-Präſ. der Provinz Poſen vom 14. Februar 1836, lediglich beſtätiget.

ꝛc. Die Abgabe, welche in N. an Jahr- und Wochenmärkten von den Verkäufern erhoben wird, ſtellt ſich als ein Marktſtandsgeld dar, d. h., ſie iſt nicht als ein rein gewerblicher Zins, ſondern vielmehr als eine Miethe für die überlaſſene Benutzung des Marktraums zu betrachten. Aus dieſem Grunde findet das in der ꝛc. von dem Mag. eingereichten Reg. Verf. v. 10. Jan. v. J. alleg. G. v. 30. Mai 1820 allerdings, wie derſelbe ganz richtig bemerkt, auf jene Abgabe keine Anwendung. Die hieſ. Reg. hat dies auch bereits ſelbſt anerkannt, und gegenwärtig die fernere Erhebung derſelben geſtattet. Dagegen muß ich mich mit der Entſcheidung der mehrged. R., daß nämlich die Mitglieder des Mag. und die ſtädtiſchen Unterbeamten eine Tantieme aus dem Ertrage des Marktſtandsgeldes ſeit Einf. der rev. St. O. nicht mehr beziehen dürfen, vollkommen einverſtanden

erklären, und die in dieſer Beziehung erhobene Beſchwerde des Mag. als unbegründet zurückweiſen.

Vor Einf. der St. O. ſtand der Anſpruch der Magiſtratualen und Unterbeamten, dieſe Emolumente zu fordern, unbezweifelt feſt, indem ſie Einigen von ihnen bei ihrer Anſtellung ausdrücklich zugeſichert waren, Andere durch langjährige Obſervanz ein Anrecht auf den Fortgenuß derſelben erworben hatten. Durch die Einf. der St. O. hat ſich aber dies Verhältniß geändert. Nach dem §. 12 u. 13 der Einf. O. zur rev. St. O. iſt die Dienſtzeit aller Mitglieder des Mag. und aller ſtädtiſchen Unterbeamten mit Einf. der St. O. zu Ende gegangen. Die Anſtellung der Magiſtratualen, die von den Stadtverordneten gewählt worden, und der Unterbeamten, welche der Mag. zu ernennen hat, iſt als eine durchaus neue zu betrachten. Die Rechte jener Beamten auf Gehalt und Emolumente müſſen daher lediglich nach den Beſtallungen und Anſtellungs-Dekreten beurtheilt werden, die ihnen bei ihrer Ernennung zu Theil geworden ſind, ohne daß es dabei auf frühere Anſprüche und Obſervanz ankommen kann. Der §. 15. der Einführ. O., welchen der Mag. zur Unterſtützung ſeiner gegentheiligen Behauptung anführt, ſteht derſelben keinesweges zur Seite, indem darin nur der Penſionsbetrag der bei Einf. der St. O. nicht wieder gewählten Mag.-Mitglieder regulirt wird. Daß hierbei der Betrag der bisher bezogenen Gehälter und Emolumente in Berechnung kommen muß, liegt in der Natur der Sache. Unter dieſen Umſtänden unterliegt es keinem Zweifel, daß nur diejenigen der jetzigen Kommunalbeamten einen Anſpruch auf den Genuß der fraglichen Emolumente gültig formiren können, welche aus ihren ſeit Einf. d. St. O. erhaltenen Beſtallungen ein Recht hierauf nachzuweiſen vermögen. Dies iſt aber nach der Verſicherung der hieſ. Reg. zur Zeit noch von Niemanden geſchehen, und hat daher dieſelbe vollkommen angemeſſen gehandelt, wenn ſie nicht geſtattete, daß der Betrag jener Emolumente in den Beſoldungsetat mit aufgenommen werde.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 430—432.)

Zuſ. 6. R. des Miniſt. des J. und d. P. v. 16. Febr. 1838.

2c. Dabei bemerke ich, daß nach den hier beobachteten Grundſätzen nur die Zeit, während welcher ein Beamter der Kommune, die ihn penſioniren ſoll, gedient hat, und die Bedingungen, unter welchen er in derſelben angeſtellt worden iſt, bei Beurtheilung ſeiner Anſprüche in Betrachtung kommen können.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 121.)

§. 16. Diejenigen, welche auf Kündigung angeſtellt ſind, von welcher jedoch obſervanzmäßig niemals, oder doch nur aus beſtimmten Gründen Gebrauch gemacht worden iſt, ſind den lebenslänglich angeſtellten Beamten gleich zu ſetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten worden.

§. 17. Bloß vorläufig und kommiſſariſch ohne Zeitbeſtimmung angeſtellte Beamte haben nach fünfjähriger Dienſtzeit den vierten Theil, nach zehnjähriger Dienſtzeit aber den dritten Theil ihres Dienſteinkommens als Penſion zu fordern.

Zuſ. 1. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 17. März 1832.

Ew. 2c. überſende ſich eine Beſchwerde der Stadtverordneten zu N. N., über die von der 2c. Reg. zu N. N. einigen Mitgliedern des vormaligen Mag. dortſelbſt zugebilligten Penſionen 2c.

Damit in dieſem und ähnlichen Fällen bei etwanigen Reklamationen zwiſchen unſeren Anſichten keine Verſchiedenheit ſtattfinde, kann ich nicht umhin 2c. zu bemerken, daß ich zwar in den Fällen, da die Anſtellung einer Mag. Perſon vorläufig und kommiſſariſch, ſei es ohne nähere Beſtimmung, oder mit Vorbehalt der Beſtimmungen der St. O. erfolgt iſt, der Deutung, welche Ew. 2c. dem §. 17. der Einf. Ordn. vom 17. März 1831. geben, vollkommen beitrete, daher auch den Anſpruch des vormaligen Bürgermeiſters, wenn ſeine Anſtellung bloß auf der Verf. vom 30. März 1819 beruhte, für gegründet halten würde.

Da aber in den ſpäteren Verf. ausdrücklich ausgeſprochen iſt, daß die Betheiligten nur die Anſprüche haben ſollen, die ſie vor dem 1. April 1819 ſchon gehabt haben, da ihnen darnach ein Recht auf Entſchädigung aus dem ſpäteren

oder deren Auslegung und Anwendung der Richter zu entſcheiden hat. Auf Ihre Anträge iſt daher nicht einzugehen, ſondern es muß Ihnen überlaſſen werden, wenn Sie ſich durch den Mag. in den nach Ihrem Dienſtkontrakte erworbenen Rechten verletzt glauben, bei dem Richter zu klagen.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 122.)

§. 18. Wenn über den Penſionsbetrag Streit entſteht, ſo iſt der unzweifelhafte Minderbetrag einſtweilen bis zur Entſcheidung auszuzahlen.

§. 19. Wegen des Wegfalls oder der Suspenſion der Penſion gilt die §§. 101 bis 103 der St. O. enthaltene Vorſchrift.

§. 20. Die Gemeine-Rechnungen werden bis zum Schluſſe des letzten Jahres vor Einf. der St. O., unter Leitung der Reg., nach den bisher beſtandenen Vorſchriften gelegt und erledigt. Für das laufende Jahr, in welchem die St. O. eingeführt wird, ſollen die beſtehenden Etats zum Grunde gelegt werden.

Zuſ. Vergl. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 10 Juli 1833. Zuſ. 1 zum §. 1 der Einführ. O. (Oben S. 334.)

§. 21. Nachdem der Mag. eingeſetzt iſt, hat derſelbe alle Einrichtungen welche erforderlich ſind, um die ſtädtiſche Verwaltung nach Anleitung der St. O. in Gang zu bringen, nach genommener Rückſprache mit der Stadtverordneten-Verſammlung, vorläufig zu treffen.

§. 22. Der Mag. hat aber auch ſofort zu der definitiven Feſtſtellung der ſtädtiſchen Einrichtung, und daher inſonderheit zu Entwerfung und Vollendung des Statuts das Nöthige einzuleiten, damit ſolches binnen ſechs Monaten nach Einf. des Mag. zu Stande kommt.

§. 23. Alle diejenigen, welche nach der zeitherigen Verfaſſung das Bürgerrecht gewonnen haben, bleiben im Beſitze der damit bisher verbundenen Rechte.

§. 24. Sollte ihnen auch bisher kein Antheil an den Wahlen in ſtädtiſchen Angelegenheiten zugeſtanden haben, ſo wird ihnen dennoch auf ihre Lebenszeit das Stimmenrecht beigelegt.

§. 25. Wo früherhin erbliche, auf Grundbeſitz ruhende Berechtigungen zum Bürgerrecht, ohne daß letzteres von dem permanenten Wohnſitz am Orte abhängig geweſen, beſtanden haben, ſollen ſelbige bei Entwerfung und Beſtätigung der Statuten berückſichtigt werden.

§. 26. Wenn in Städten bisher kein ſtädtiſches Bürgerrecht beſtanden, jedoch Perſonen vorhanden ſein ſollten, die bis jetzt in Gemeine-Angelegenheiten ein Stimmrecht haben, ſoll ihnen dieſes auf ihre Lebenszeit verbleiben.

§. 27. In Hinſicht auf die Wählbarkeit zu Stadtverordneten verbleibt es bei den Beſtimmungen der St. O. §§. 56 und ff.

§. 28. Die §. 6 der St. O. vorbehaltene Feſtſtellung des Stadtbezirks durch Einverleibung oder Trennung von Vorſtädten oder einzelnen Etabliſſements, ſoll erſt dann vorgenommen werden, wenn die ſtädtiſchen Behörden nach Maaßgabe der St. O. eingeſetzt ſind. Es ſollen dann dieſe ſowohl, als die betheiligten Einw. oder Gemeinen zuvörderſt mit ihren Erklärungen über dergleichen Vereinigungen oder Trennungen gehört werden, und demnächſt vom Ober-Präſid. die nöthigen Feſtſtellungen erfolgen.

Wo aber bisher Städte in den Bürgermeiſtereien (Sammtgemeinen) mit ländlichen Gemeinen im Verbande ſtehn, ſollen, wenn ſie aus demſelben ſcheiden, von den Verwaltungs-Behörden die für letztere erforderlichen Verfügungen erlaſſen werden.

§. 29. Behufs der für ſolche Fälle vorbehaltenen Ausgleichungen im Verwaltungswege, ſollen zuförderſt gütliche Vereinigungen verſucht, und ſolche, wenn nicht weſentliche Bedenken entgegen ſtehen, beſtätigt werden. Kommt eine ſolche gütliche Vereinigung nicht zu Stande, ſo ſteht Unſerm Miniſt. des J., dem jeder Ober-Präſid. die einzelnen Fälle, wenn ſie von ihm geſammelt ſein werden, mit ſeinem Gutachten einzureichen hat, die Entſcheidung nach den Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit zu. Derſelbe hat auch über die Verfahrungsweiſe bei ſolchen Auseinanderſetzungen beſondere Inſtruktion zu erlaſſen.

Digitized by Google

§. 30. Dingliche Befreiungen können nach §. 41 der St. O. von der Stadtgemeine zu jeder Zeit abgelöſet werden. Der Betrag der Ablöſung wird durch Schiedsrichter feſtgeſetzt, von welchen einen der Beſitzer des bisher befreiten Grundſtücks, den andern die Stadtverordneten-Verſammlung erwählt, und wobei die Reg. einen Obmann beſtellt. Durch deren Ausſpruch wird unabänderlich feſtgeſtellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchſchnitte von zehn Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeine den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahres-Quantums an den Betheiligten baar bezahlt hat, hört die Befreiung auf, und das vorhin befreiete Grundſtück iſt gleich allen übrigen zu allen Gemeinenlaſten anzuziehen.

§. 31. Perſönliche Befreiungen, ſofern ſie auf einem ſpeciellen Rechtstitel beruhen, dauern auf die Lebenszeit der jetzigen Beſitzer, oder nur bis zu deren Entſchädigung fort.

§. 32. Nach vollendeter Einf. hört die unmittelbare Einwirkung des Ober-Präſid. wieder auf, welche ihm in dieſer V. zur Herſtellung größerer Gleichheit der Organiſation beigelegt worden iſt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben, Berlin den 17. März 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Karl, Herzog zu Mecklenburg. Maaſſen.

Freih. v. Brenn.

Beglaubigt: Frieſe.

(G. S. 1831. S. 37—40.)

C.

C. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 4. April 1835 (an ſämmtliche Ober-Präſidien mit Ausnahme des Ober-Präſid. zu Poſen), nebſt K. O. vom 28. März ej. a., betr. die Einführung der revid. Städteordnung in den zeither nach der Städteordnung vom 19. November 1808 verwalteten Städten.

Da bei einigen nach der St. O. vom 19. November 1808 verwalteten Städten, welche um Einführ. der rev. St. O. gebeten haben, Zweifel über die Art der Einf. und über die zunächſt auf die gegenwärtigen Verhältniſſe ſtattfindenden Wirkungen des Ueberganges entſtanden ſind: ſo haben des Königs Maj. Sich allergnädigſt bewogen gefunden, in der in Abſchrift beigehenden Allerh. K.O. v. 28. v. M. (Anl. a.) hierüber die erforderlichen Beſtimmungen zu ertheilen. Ew. ꝛc. theile ich ſolche mit, um ſie durch die Amtsblätter der Provinz (Zuſatz an das K. Oberpräſ. zu Magdeburg: wegen der dieſſeits der Elbe gelegenen Kreiſe, durch das Amtsblatt der ꝛc. Reg. zu Magdeburg) bekannt machen zu laſſen, und eintretenden Falls darnach zu verfahren.

Berlin, den 4. April 1835.

Der Miniſt. des J. und d. P.
v. Rochow.

a.

Da bei einigen nach der St. O. vom 19. Novbr. 1808 verwalteten Städten, welche die Einführung der rev. St. O. nachgeſucht haben, Zweifel über die Art der Einf. und über die nächſten Folgen derſelben, angeregt worden ſind, ſo beſtimme ich auf die Ber. und nach den Anträgen des Staatsminiſt. hierüber Folgendes:

§. 1. Die zur Einf. der rev. St. O. erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Oberpräſident. Er wird dazu mit Miniſt.-Inſtruktion verſehen, und bedient ſich der Hülfe der Reg., ſo wie es ihm überlaſſen iſt, zu den örtlichen Geſchäften der Einf. Kommiſſarien zu ernennen.

§. 2. Bei der Einf. muß der Grundſatz leitend ſein, daß, ſo wie die rev. St. O. im Weſentlichen auf der ältern von 1808 beruht: auch die im Einzelnen eintretenden Anordnungen nach und nach ohne Störung in den laufenden Geſchäften bewirkt werden müſſen.

§. 3. Dieſem Grundſatze gemäß ſollen alle jetzigen Bürger, welche nach der

St. O. von 1808 ſtimmfähig ſind, es auch ferner ſein, und überhaupt alle diejenigen, welche das Bürgerrecht in zeitheriger Art gewonnen haben, mit der im §. 4. beſtimmten Ausnahme, in den damit verbundenen Befugniſſen ungeſtört verbleiben.

§. 4. Nur die Wählbarkeit zu Stadtverordneten iſt fortan von den, in den §§. 56 — 61 der rev. St. O. feſtgeſetzten Erforderniſſen abhängig. Doch ſoll, wenn binnen 6 Monaten nach ihrer Einf. neue Wahlen zur Stadtverordneten-Verſammlung nothwendig, und bis dahin die nach den neuen Beſtimmungen wählbaren Bürger noch nicht ausgemittelt ſind, dabei nach den zeitherigen Vorſchriften verfahren werden.

§. 5. Die jetzt vorhandenen Stadtverordneten verbleiben für den Zeitraum für welchen ſie gewählt worden, in Wirkſamkeit. Wenn aber ein Drittheil derſelben beim gewöhnlichen jährlichen Wechſel ausſcheidet, ſo ſind bei der Wahl der neuen Mitglieder die Vorſchriften der rev. St. O. in Beziehung ſowohl auf die verminderte Zahl, als auf die erforderliche Beſchäftigung, zum Grunde zu legen.

§. 6. Auch die jetzigen Mag.-Mitglieder verbleiben in Rückſicht auf die Dauer ihrer Anſtellung, auf ihre Penſions-Anſprüch u. ſ. w., in den durch die St. O. von 1808 beſtimmten Rechtsverhältniſſen. Die Grundſätze der rev. St. O. ſind daher erſt auf künftige Wahlen anwendbar. Wenn indeſſen gegen die zeitherigen Bürgermeiſter, oder andere Mag.-Perſonen, ſo erhebliche Beſchwerden vorgebracht werden, daß die Reg. ſich überzeugt, die Entfernung derſelben ſei noch vor Ablauf ihrer Dienſtzeit wünſchenswerth, und gleichwohl ein Verfahren wegen der Dienſtentſetzung nicht hinreichend zu motiviren, ſo ſollen die Reg., dafern die Stadtverordneten ſich zur Bewilligung einer angemeſſenen Penſion für die noch übrige Dienſtzeit der Beamten erbieten, entweder deren Abgang im Wege des Vergleichs zu vermitteln ſuchen, oder, wenn zureichende Gründe vorhanden ſind, das Verfahren wegen unfreiwilliger Penſionirung einleiten. In allen Fällen kann, wenn die Kommunen dem Beamten ſein ganzes Dienſteinkommen für die noch übrige Amtsdauer bewilligen, deſſen Entlaſſung ſofort, doch mit der Maaßgabe verfügt werden, daß nach Ablauf der Dienſtzeit auch in dieſem Falle die geſetzlichen oder vertragsmäßigen Penſionsanſprüche in Kraft treten.

§. 7. Die nach der St. O. von 1808 beſtehenden Deputationen und Kommiſſionen, die Bezirksvorſteher ꝛc. verbleiben ebenfalls in ihrer zeitherigen Wirkſamkeit, bis unter Genehmigung der Reg. andere Verwaltungs-Einrichtungen getroffen ſind.

§. 8. Der Mag. und die bei der Verleihung fungirenden Stadtverordneten haben ſich zunächſt und ohne Zögerung mit der Berathung über folgende Gegenſtände zu beſchäftigen:

a) welcher Grundbeſitz und welches Einkommen erforderlich ſei, um Bürger, oder Stadtverordneter werden zu können;

b) wie viele Stadtverordnete zu wählen ſind;

c) ob und wie Behufs der Wahlen die Stadt in Bezirke und die Bürgerſchaft in Klaſſen einzutheilen ſei;

d) wie die Stadtverordneten auf dieſe Bezirke oder Klaſſen zu vertheilen ſind.

Hierüber iſt das Gutachten der Stadtbehörde ſpäteſtens binnen zwei Monaten nach Einf. der rev. St. O. zu erſtatten, und von dem Ober-Präſ. das Nöthige feſtzuſetzen.

§. 9. Sobald die Feſtſetzung erfolgt iſt, ſoll zur Ausmittelung der zu Stadtverordneten wählbaren Bürger durch Schätzung ihres Grundbeſitzes und Einkommens, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können, geſchritten, die Liſte derſelben angefertigt, und alles ſonſt vorgekehrt werden, damit bei der Wahl der Stadtverordneten ganz nach der in der revid. St. O. vorgeſchriebenen Art verfahren werden kann.

§. 10. Nicht minder hat der Mag. ſofort das Nöthige zu Entwerfung und Vollendung des Statuts einzuleiten, damit daſſelbe binnen ſechs Monaten zu Stande kommt.

§. 11. Alle Verwaltungsgrundſätze der revid. St. O., welche ſich nicht auf beſondere Einrichtungen beziehen, treten mit der Einführung in Kraft; diejenigen aber, deren Anwendung beſondere Einrichtungen erfordert, werden alsdann

erſt ausgeführt, wenn dieſe Einrichtungen vollendet ſind, und es bewendet bis dahin bei den bisherigen Vorſchriften.

§. 12. Nach vollendeter Einf. hört die unmittelbare Einwirkung, die dem Ober-Präſ. nach vorſtehenden Beſtimmungen zur Herſtellung größerer Gleichheit der Organiſation beigelegt worden iſt, wieder auf. Aber auch während dieſer Einwirkung verbleibt in Rückſicht auf die laufenden Geſchäfte, den Reg. ihre volle Thätigkeit.

Damit nun jede Kommune, welche auf Einf. der revid. St. O., in die Stelle der ältern v. 19. Novbr. 1808. anzutragen gemeint ſein möchte, die Folgen ihres Geſuchs im Voraus genau überſehen könne, haben Sie dieſe Inſtruktion durch die Amtsblätter der betr. Reg. bekannt machen zu laſſen.

Berlin, den 28. März 1835.

Friedrich Wilhelm.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 143.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

No. I.

Circular der Churmärk. Reg. vom 14. Auguſt 1810, betr. die Bildung der ſtädtiſchen Kommunalbezirke.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. Es iſt durch das R. aus dem Miniſt. des J. vom 12. v. M. feſtgeſetzt worden, daß die ſtädtiſchen Gemeine-Bezirke für jetzt nur vorläufig zu reguliren ſind, da die Organiſation der ländlichen Kommunalverfaſſung noch bevorſteht, und erſt in Verbindung mit derſelben überhaupt paſſende feſte Anordnungen rückſichtlich der Städte werden getroffen werden können. Da in Anſehung dieſer die V. vom 19. November 1808. die Grundſtücke der St. und Vorſtädte zum Kommunalverbande beſtimmt hat, ſo ſoll es für jetzt im ſtrengſten Wortverſtande dabei verbleiben, und es dürfen daher die ſtädtiſchen Feldmarken überall nicht mit zugezogen werden, indem bis auf weiteres die Städte und Vorſtädte in ihrem bisherigen Umfange, bloß mit Zuziehung der darin und dazwiſchen liegenden ländlichen Grundſtücke, ihren Gemeindbezirk bilden ꝛc.

Potsdam, den 14. Auguſt 1810.

Polizei-Deput. der Churmärk. Reg. An ſämmtliche Mag. der Churmark.

(Rabe Bd. 10. S. 399.)

No. II.

Reſolution des Miniſt. des J. und d. P. an den Grundherrn der Mediatſtadt N., betr. die Wahl der Bürgermeiſter in dergleichen Städten.

Hinſichtlich der von Ew. ꝛc. erhobenen Beſchwerde, über die in dortiger Stadt ohne Ihre Zuziehung ſtattgehabte Wahl eines Bürgermeiſters ꝛc. muß ich Ew. ꝛc. darauf aufmerkſam machen, daß die St. O. vom 19. November 1808. §§. 7. und 8. alle Rechte der Mediatherren, die den Vorſchriften des G. entgegen laufen, aufhebt, daher ihnen auch die Beſtätigung der Bürgermeiſter nicht mehr zuſteht. Die Miniſt. Verf. vom 22. April 1835 (Annal. S. 430.) kann hier gar nicht angezogen werden, da ſie einen in der Niederlauſitz vorgekommenen Fall betrifft, in welchem die rev. St. O. in Anwendung kam.

Berlin, den 20. September 1837.

Der Miniſt. des J. und d. P. v. Rochow.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 686.)

No. III.

Circular der Churmärk. Reg. v. 27. Junius 1810, betr. den Gerichtsſtand der Städte.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. Es ſind darüber Zweifel entſtanden, ob durch die Beſtimmung des §. 34. der V. vom 26. Dezember 1808, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinz. Poliz.- und Finanzbehörden, in Verbindung mit den in der St. O. vom 19. November 1808. über die Verwaltung

des ſtädtiſchen Vermögens enthaltenen Beſtimmungen, die Mag. und Stadtgemeinen ihren Gerichtsſtand bei dem Unterger., in deſſen Gerichtsbezirk ſie ſich befinden, erhalten, oder den bisherigen beſonderen Gerichtsſtand beibehalten haben. Der Chef der Juſtiz hat ſich dadurch veranlaßt gefunden, deshalb mit dem Miniſt. des J. in Kommunikation zu treten, und es iſt darauf durch Erſtern dem Kammerg. unterm 30. Mai d. J. eröffnet worden, daß durch die erwähnten Beſtimmungen in dem bisherigen Gerichtsſtande der St., ihrer Mag. und Gemeinen nichts geändert worden, ſondern es bei den Beſtimmungen der A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 103. das Verbleiben hat ꝛc. Potsdam, den 27. Juni 1810.

An ſämmtliche Mag. der Churmark.

(Rabe Bd. 10. S. 369.) Polizei-Deput. der Churmärk. Reg.

No. IV.

Reſkript des Juſtizminiſt. vom 30. März 1818, betr. den Gerichtsſtand der Mag. und Stadtgemeinden.

Dem K. O. L. G. wird auf die Anfr. im Ber. vom 3. d. M., den privilegirten Gerichtsſtand der Städte betr., eröffnet, daß alle Mag. und ganze St. Gemeinen ein forum exemtum haben, da der Unterſchied zwiſchen mittel- und unmittelbaren Städten, wie ihn das A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 166. beſtimmt hat, auf die St. in dortiger Provinz keine Anwendung leiden kann, indem die Patrimonial-Jurisdiktion über die St. allgemein aufgehoben iſt, alſo auch dort nicht wieder eingeführt werden kann.

Berlin, den 30. März 1811,

An das Königl. O. L. Gericht zu Halberſtadt. — Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen.

(v. K. Jahrb. Bd. 11. S. 200.)

No. V.

Reſkript des Juſtizminiſt. vom 26. Januar 1827, betr. den Gerichtsſtand der Mediatſtädte.

Nach nochmaliger Erwägung aller Umſtände hat ſich der Juſtiz-Miniſter überzeugt, daß die Gründe des Rittmeiſters Grafen v. B., betr. die Gerichtsbarkeit über den Mag. zu Frieſack, mehr zu berückſichtigen ſind, als die in dem Ber. vom 20. Juli pr. n. 2. d. M. dagegen angeführten Gründe des K. Kammer-G. Die §§. 7. und 8. der St. O. heben den Unterſchied zwiſchen mittelbaren und unmittelbaren Städten auf, jedoch nur in Bezug auf ſtädtiſche Angelegenheiten, und dem Gutsherrn ſind nur die Befugniſſe über mittelbare Städte nicht geſtattet, welche der St. O. zuwiderlaufen. Hier iſt von dem Beſitz einer früher unſtreitig auszuübenden Jurisdiktion über den Mag. in Rechtsangelegenheiten, in welchen er als Verklagter erſcheint, die Rede, und dem ꝛc. v. Br. ſteht allerdings der §. 30. des Anh. der A. G. O. zur Seite, welcher ſpäter erſchienen iſt, als die St. O., und aus deſſen deutlichem Inhalt zu entnehmen iſt, daß es nur bei den unmittelbaren St. bei der Vorſchrift der A. G. O. Titel 1. Th. II. §. 103. in Hinſicht auf eximirten Gerichtsſtand ſein Bewenden haben ſoll. Das argumentum a contrario iſt daher hier nicht unzuverläßig und es muß die Verf. des K. K. G., wodurch dem Grafen v. Br. befohlen worden iſt, ſich der Jurisdiktion über den Mag. zu enthalten, wieder aufgehoben werden.

Berlin, den 26. Januar 1827.

An das K. Kammergericht. — Der Juſtiz-Miniſter Graf v. Danckelmann.

(Jahrb. Bd. 35. S. 257.)

No. VI.

Reſkript des Juſtizminiſt. vom 4. Juni 1831, betr. die Gerichtsbarkeit über die Mediatſtädte.

Dem K. O. L. G. wird auf den wegen des Gerichtsſtandes der Mediatſtädte unter dem 25. April c. erſtatteten Ber. eröffnet, daß das Juſtiz-Miniſt. unter Bezugnahme auf das in den Jahrb. abgedruckte R. an das K. G. v.

26. Jan. 1827. (Bd. 85. S. 257.) der Meinung derjenigen Mitglieder des Kollegiums beipflichtet, welche dafür halten, daß in dem Gerichtsſtande der Mediat-St. ꝛc. durch die V. v. 26. Dec. u. die St. O. v. 29. Novbr. 1808 nichts geändert iſt, vielmehr ſolche Städte vor wie nach auf das forum exemtum keinen Anſpruch machen können ꝛc.

Berlin, den 4. Juni 1831. Der Juſtizminiſter
(Jahrb. Bd. 37. S. 338.) Gr. v. Danckelmann.

No. VII.

Reſkript des Juſtizminiſt. vom 17. März und 2. Mai 1834, betr. die Gerichtsbarkeit über die Mediatſtädte.

Nach nochmaliger durch den Ber. des K. K. G. vom 21. v. M., wegen der Jurisdiktion über die Mediatſtadt Vierraden veranlaßten ſorgfältigen Erwägung der Verhältniſſe der ſogenannten K. Mediatſtädte, kann der Juſtizminiſter ſich nicht veranlaßt finden, von der in dem abſchriftlich beilieg. R. v. 17. März d. J. (Anl. a.) dem O. L. G. zu Stettin eröffneten Anſicht, daß den ged. K. Mediatſtädten das forum exemtum zuſtehe, abzugehen. Die A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 103. und der Anh. zu derſelben §. 30. ſprechen aus, daß die unmittelbaren St. — aber auch nur dieſe — das forum exemtum genießen. Was unmittelbare St. ſind, ergiebt das A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 166., nämlich ſolche, auf welche außer dem Landesherrn nicht, wie bei mittelbaren Städten, noch eine andere Herrſchaft, herrſchaftliche Rechte beſitzt. Da nun bei ſolchen Mediat-St., die keine Privat-Herrſchaft gehabt, ſondern bei welchen Se. Maj. der König ſelbſt Grundherr iſt, dieſes Verhältniß ebenfalls eintritt, ſo iſt unzweifelhaft, daß die ſogenannten K. Mediatſtädte, rückſichtlich der Jurisdiktion, zu den unmittelbaren zu rechnen ſind, da ſich zwiſchen ihnen und dem Landesherrn keine andere Herrſchaft befindet und daß ihnen deshalb das for. exemt. zuſtehet. Der Juſt. Miniſter.

Berlin, den 2. Mai 1834. Mühler.

a.

Dem K. O. L. G. wird auf den Ber. v. 8. d. M., betr. den Gerichtsſtand der Mediatſtädte in Pommern, zum Beſcheide ertheilt, daß

ad A. die ſog. K. Mediatſtädte unbedingt zur Kategorie der unmittelbaren St. zu rechnen (§. 166. Tit. 8. Th. II. A. L. R.), und daher von der Gerichtsbarkeit der Unterger. zu eximiren ſind; was dagegen

ad B. die adeligen Mediatſtädte betrifft, ſo gehören dieſelben zwar nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 166. u. der A. G. O. Tit. 2. §. 103. und dem §. 30. des Anh. hierzu, zu den mittelbaren St.; da aber in den hier angegebenen Fällen es ſich nur von der Kompetenz zwiſchen K. Gerichten handelt, ſo iſt der Juſtiz-Miniſt. nicht abgeneigt, dieſelbe ebenfalls dem K. O. L. G. zu übertragen, vorausgeſetzt, daß der Mag. ſelbſt hiermit einverſtanden iſt ꝛc.

Berlin, den 17. März 1834.
(Jahrb. Bd. 43. S. 476.) Der Juſtizminiſter
Mühler.

No. VIII.

Kab. O. v. 16. Mai 1839, über den Gerichtsſtand der ſogenannten Königl. Mediatſtädte.

Auf Ihren Ber. v. 29. v. M. erkläre Ich hierdurch in Beziehung auf die Beſtimmung im §. 103. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. und im §. 30. des Anh. zu derſelben: daß die ſogenannten Königl. Mediatſtädte in Anſehung ihres Gerichtsſtandes den unmittelbaren Städten gegenwärtig gleich zu ſtellen ſind. Ich ermächtige Sie, den Juſtizminiſt., die Ger. zur Erledigung der dagegen erhobenen Bedenken hiernach zu belehren.

Berlin, den 16. Mai 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Mühler und von Rochow.
(G. S. 1839. S. 265. Juſt. Miniſt. Bl. 1839. S. 204.)

No. IX.

Reſkript des Min. des J. v. 5. Nov. 1824. an die Reg. zu Breſl. betr. die Gewinnuug des Bürgerrechts bei Erwerbung von ſtädtiſchen Grundſtücken durch Auswärtige, und Tragung der Kommunallaſten von ſelbigen.

Der ꝛc. Reg. wird auf den Ber. v. 2t. v. M. betr. die Frage: ob Dorfbewohner, wenn ſie ſtädt. Grundſtücke erwerben, das Bürgerrecht zu gewinnen gehalten ſeien? eröffnet, daß das Min. des J. bei den über die Verpflichtung zu Gewinnung des Bürgerrechts aus der St. O. ſich ergebenden Zweifeln immer dafür angenommen hat, daß nur bei Erwerbung ſolcher innerhalb des ſtädt. Bezirks liegenden Grundſtücke, welche mit einem bewohnbaren Hauſe verſehen ſind, und daher den perſönlichen Aufenthalt des Akquirenten auf dem Grundſtücke wenigſtens möglich machen, von Auswärtigen das Bürgerrecht gewonnen werden müſſe.

Hiernach mag die K. Reg. auch den einberichteten Fall entſcheiden. Daß übrigens die Beſitzer von ſtädt. Feldern, auch wenn ſie nicht Bürger ſind, alle auf das Grund-Eigenthum innerhalb der Feldmark gelegte Kommunal-Laſten mit tragen müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Berlin, den 5. Nov. 1824.

(v. K. Annalen Bd. 8. S. 1112.) Miniſt. des J. Erſte Abth.
Köhler.

No. X.

Reſkript des Miniſt. des J. vom 15. Okt. 1819 an die Reg. zu Königsberg, betr. die Verbindlichkeit der ſtädtiſchen Grundbeſitzer, das Bürgerrecht zu gewinnen.

Der Mag. zu Braunsberg hat ſich bei dem unterzeichn. Min. darüber beſchwert, daß die K. Reg. den daſigen Lehrer L.—, ungeachtet der von ihm geſchehenen Erwerbung eines in der Königsberger Vorſtadt belegenen Gartens, von der Verpflichtung entbunden habe, das Bürgerrecht zu akquiriren.

Nach dem Inhalte der Beſcheidungen, welche die ꝛc. Reg. in dieſer Sache dem Mag. unter dem 27. März und 17. Mai d. J. ertheilt hat, beſtreitet Sie die Verbindlichkeit des ꝛc. L., um des erkauften Garten willen Bürger zu werden, aus dem doppelten Grunde, einmal, weil dieſe Verbindlichkeit mit dem Beſitz unbebauter innerhalb der ſtädt. Feldmark belegener Grundſtücke nicht verbunden, und der Umſtand, daß in casu concreto ein Gartenhäuschen vorhanden, irrelevant ſei, ſodann, weil die St. O. überhaupt ſich nur auf Perſonen, nicht auf Grundeigenthum beziehe, indem nur unter erſteren ein Gemeinde-Verband denkbar ſei.

Nun wird aber dem erſteren Grunde durch den Mag. entgegengeſetzt, daß der L.ſche Garten keinesweges nur als ein Theil der ſtädt. Feldmark zu betrachten, daß er vielmehr innerhalb des wirklich ſtädt. Territorii, nämlich auf der Königsberger faſt durchaus bebauten Vorſtadt, und auch wirklich faſt überall mit bewohnten Häuſern umgeben, belegen ſei. Vorausgeſetzt, daß dieſe Angabe richtig iſt, würde ſie ſchon den Geſichtspunkt verrücken, aus dem die Sache von der ꝛc. Reg. betrachtet worden. Hierzu kommt aber ganz beſonders, daß der Acquirent des Gartens wirklich in der Stadt Braunsberg wohnt, und daß jener Grundſatz, den die ꝛc. Reg. rückſichtlich der vorzugsweiſe den Perſonen, nicht dem Grundbeſitze zu machenden Application der Beſtimmungen der St. O. aufſtellt, der allerdings für die nicht im Orte wohnenden Grundbeſitzer der richtige iſt, in der von der ꝛc. Reg. beabſichtigten Art auf Schutzverwandte nicht Anwendung finden kann, die, wenn dieſer Qualität noch die eines Beſitzers eines ſtädt. Grundſtücks hinzutritt, ohne eine gezwungene und nicht füglich zu rechtfertigende Interpretation des §. 23. der St. O. von der Verpflichtung, Bürger zu werden, nicht wohl dispenſirt werden können. ꝛc. Berlin den 15. Okt. 1819.

Miniſt. des Innern. Dep. Sr. Ex. ꝛc. v. Humboldt.
(v. K. Annalen Bd. 3. S. 930.) Köhler.

No. XI.

Reſkript des Miniſt. des Innern vom 1. Auguſt 1817, an den Mag. zu Berlin wegen des Bürgerrechts der, dort ſich aufhaltenden, Handeltreibenden Fremden.

Dem hieſ. Mag. eröffnen wir auf den Ber. v. 20. v. M., betr. den Antrag der St. V. Verſammlung, die ſich hier aufhaltenden handeltreibenden Fremden zur Gewinnung des Bürgerrechts zu verpflichten, daß wir mit den von der hieſ. K. Reg. in ihrem Beſch. v. 28. März. d. J. über dieſen Gegenſtand entwickelten Grundſätzen völlig einverſtanden ſind, und dafür halten, daß dieſelben die Ueberzeugung der St. V. ſelbſt werden anſprechen müſſen, wenn dieſe das Intereſſe der Bürgerſchaft, als ſolches, nur von demjenigen der Handlung und Gewerbe treibenden Klaſſe ſondern und die Sache aus dem Geſichtspunkte des erſteren beurtheilen. Denn da die Behufs des Gewerbebetriebs hier anweſenden Fremden, wie die Reg. richtig bemerkt hat, durch die Kom. Acciſe= und die direkt oder indirekt zu entrichtende Miethsabgade (als die einzigen den hieſigen Einw. dermalen obliegenden Kom.=Steuern, nicht nur über die nach der St. O. van den Schutzverwandten zu tragenden ⅔ der Gemeindelaſten hinaus, ſondern den Bürgern völlig gleich betroffen werden, ſa findet eine Prägravation der Bürger im Verhältniſſe zu dergleichen Fremden, in Tragung der Kom.=Laſten keinesweges ſtatt. Auf den Bürgerwacht=Dienſt aber kann hier, wo von Behandlung der ſich nur pro tempore im Lande aufhaltenden Fremden die Rede iſt, keine Rückſicht genommen werden, wie denn dieſer auch von den Schutzverwandten nicht gefordert wird, und wiewohl wir ſonſt die Erheblichkeit dieſer Laſt gar nicht in Abrede ſtellen wollen, ſo wird dieſelde auch jedenfalls dadurch, daß a l l e Schutzverwandten in den erſtgedachten beiden Hauptzweigen der Kom.=Laſten über die Grundſätze der St. O. hinaus den Bürgern gleich und nicht blos in dem Verhältniß von ⅔ kontribuiren, augenſcheinlich weit mehr, als ausgeglichen, und kann paßlicher Weiſe nicht zum Vorwande dienen, um den hieſigen Aufenthalt der Fremden unnatürlich und auffallend zu erſchweren.

Der Antrag der St. V. iſt überhaupt den Grundſätzen des E. vom 7. Sept. 1811. über die polizeil. Verh. der Gewerbe und der allgem. Gewerbefreiheit entgegen. Auch iſt er aus der St. O. in der Ausdehnung, wie geſchehen, gar nicht abzuleiten.

Der Mag. hat die St.=V. alſa zu beſcheiden, daß auf ihren Antrag nicht eingegangen werden könne.

Berlin, den 1. Aug. 1817.

Miniſt. des J. Erſte Abth.

Köhler.

(v. K. Annalen Bd 1. H. 3. S. 97.)

No. XII.

Reſkript des Miniſt. des Handels und des Innern vom 11. Februar, 6. und 16. Mai 1825, an die Reg. zu Danzig, betr. die Gewinnung des Bürgerrechts von Gewerbtreibenden.

a.

Die auf dem Bollwerke und auf terra nova bei Elbing wohnenden Kahnſchiffer N. N. haben ſich darüber beſchwert, daß ihnen nur nach Gewinnung des dortigen St.=Bürgerrechts geſtattet ſein ſoll, auch mit ledigen Gefäßen nach E. zu kommen, daſelbſt auf Ladung zu warten aber ſolche zu ſuchen ꝛc.

Wir müſſen der ꝛc. Reg. bemerklich machen, daß eine beſtimmte geſetzliche Beſtimmung über den Gegenſtand zwar nicht vorhanden, jedoch anzunehmen iſt, daß nur ſolche Gewerbtreibenden, die in der Stadt ihren feſten Wohnſitz haben, zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet werden können, indem aus dem Gegentheile folgen würde, daß auch fremde Kaufleute, welche eine Zeitlang ſich in eine Stadt ihrer Handelsgeſchäfte halber aufhalten, Hauſirer, welche ihr Gewerbe innerhald der durch das Hauſir=Regl. beſtimmten Grenzen von Zeit zu Zeit in den St. betreiben, und mehrere andere in gleichen Verhältniſſen ſich befindende Perſonen, die bisher nirgends Bürger geworden ſind, zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden müßten.

Die erſtgedachte Anſicht wird auch durch den §. 17. der St. O. begründet,

wonach nur ſolchen Perſonen, die in der Stadt ſich häuslich niederlaſſen, oder ein Grundſtück erwerben, das Bürgerrecht nicht verſagt werden darf. ꝛc.

Berlin den 11. Februar 1825. Miniſt. des H. v. Bülow. Miniſt. des J. v. Schuckmann.

b.

Wenn die ꝛc. Reg. in Ihrem, das Kahnſchiffergewerbe zu E. betr. Ber. v. 23. Febr. d. J. eines Widerſpruches zwiſchen der gemeinſchaftlichen Verf. der unterzeichn. Min. v. 11. eſd. und der beſonderen des Hand. Min. v. 18. Jan. d. J. gedenkt, ſo muß Ihr darauf bemerklich gemacht werden, daß ein ſolcher überall nicht ſtattfindet.

In den Verhandlungen, welche mit der letztgeb. Verf. ſich endigten, verlangte die Kaufmannſchaft zu E. die Ausſchließung der auswärtigen Schiffer von Betreibung von Speditionsgeſchäften, „weil nach §. 6. u. 12. des Statuts für die dortige Kaufmannſchaft nur die Kaufleute zum Betriebe dieſes Gewerbes berechtigt wären,“— wogegen in den Verhandlungen, worin die erſtere Verf. erlaſſen wurde, der Mag. von den fremden Kahnſchiffern die Gewinnung des Bürgerrechts forderte, „weil die Kahnſchifferei ein ſtädtiſches Gewerbe ſei, und deshalb zu ſeiner Ausübung das ſtädt. Bürgerrecht gewonnen werden müſſe.“ Beide Verf. behandeln alſo ganz verſchiedene Gegenſtände; beiden liegen ganz verſchiedene Entſcheidungsgründe unter, und nur die ꝛc. Reg. hat ſie in einen zufälligen Zuſammenhang gebracht, in welchem ſie gar nicht ſtehen. Ihre Verf. v. 28. Aug. u. 23. Septbr. v. J., welche durch die Min. Verf. v. 18. Jan. d. J. beſtätigt worden ſind, behandeln nur den erſtern Gegenſtand, und haben mit dem letztern gar nichts zu thun.

Was nun die Frage betrifft: ob die Kahnſchiffer aus Terra nova das ſtädtiſche Bürgerrecht gewinnen müſſen?
um deren Entſcheidung es hier einzig und allein ſich handelt, ſo muß deßhalb nach §. 1. des G. v. 7. Septbr 1811. und §. 23. der St. O. auf die frühere Verfaſſung zurückgegangen werden. Es genügt aber zu dem Ende keinesweges die Behauptung der K. Reg., daß das Kahnſchiffer-Gewerbe in E. zu denen gehöre, welche nur von Bürgern betrieben werden konnten, es hätte vielmehr von Ihr nachgewieſen werden müſſen, daß in früherer Zeit jeder auswärtige Kahnſchiffer ohne Unterſchied, ob er mit oder ohne Ladung zur Stadt gekommen, kurze oder lange Zeit ſich darin aufgehalten und große oder geringe Ladung in E. aufgenommen habe, zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet geweſen ſei. Nur erſt, wenn dieſer Nachweis gehörig geführt wäre, würde die K. Reg. einen geſetzlichen Grund für Ihre Meinung haben aufführen können.

Wenn nach Ihrer Feſtſetzung Schiffer, welche ohne Ladung zur Stadt gekommen ſind, daſelbſt nicht auf Ladung warten, oder dieſelbe ſuchen dürfen, ſo hätte zugleich auch erklärt werden müſſen, ob es eine Ladung heißt, wenn ein Schiffer mit zweien Scheffeln Getreide zur Stadt kommt, und ob dazu 10., 100, oder 1000 Scheffel gehören; ob ein Schiffer wartet, wenn er ſich eine Secunde in der Stadt aufhält, und ob dies erſt dann ſo genannt werden kann, wenn er ſeinen Aufenthalt bis zu einem Tage, einer Woche oder einem Monat verlängert; und endlich, ob ein Schiffer Ladung ſucht, wenn ſie ihm angeboten wird, oder ob er ſelbſt danach fragen muß.

Hiernach muß es in Gemäßheit der von den unterzeichn. Min. angenommenen Verwaltungs-Maxime, daß nur ſolche Gewerbetreibende, welche das Gewerbe in den Grenzen der Kommune betreiben, und in der Stadt ihren feſten Wohnſitz haben, zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden können, bei der Verf. v. 11. Febr. d. J. lediglich verbleiben. Berlin, den 6. Mai 1825.

Miniſt. des H. v. Bülow. Miniſt. des J. v. Schuckmann.

c.

Es iſt allgemeiner Grundſatz der Verwaltung, daß nur diejenigen Gewerbtreibenden, welche in einer Stadt ihren feſten Wohnſitz haben, das Bürgerrecht dieſer St. gewinnen müſſen, während alle andere Gewerbtreibende, welche nur von Zeit zu Zeit in einer St. ihr Gewerbe treiben, ohne ſich daſelbſt beſtändig aufzuhalten, zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verpflichtet ſind.

Dieſe Beſtimmung folgt theils aus der Natur der Sache, da entgegengeſetzten Falles, fremde Kaufleute, Hauſirer, und mehrere andere Perſonen, welche nie Bürger geworden, künftig das Bürgerrecht gewinnen müßten, theils aus §. 17.

der St. O. wonach nur denjenigen das Bürgerrecht nicht verſagt werden darf, welche ſich in einer St. häuslich niederlaſſen, indem, wenn Gewerbtreibende ohne Unterſchied Bürger werden müßten, die Kommunalbehörden in dieſer Vorſchrift das beſte Mittel finden würden, ihre Gewerbtreibe durch Verſagung des Bürgerrechts von der Konkurrenz der Fremden zu befreien.

Die §§. 16, u. 23. der St. O. u. der §. 1. des G. v. 7. Septbr. 1811., welche der Mag. für ſeine abweichende Meinung in dem Ber. v. 8. v. M. anführt, enthalten nichts, was jenem Grundſatze widerſpräche, und der Mag. muß daher mit ſeinem Antrage: auch auswärtige Bauhandwerker zur Gewinnung des Bürgerrechts zu verpflichten, um ſo mehr zurückgewieſen werden, als dortige Bauhandwerker wahrſcheinlich in viel größerer Anzahl ihr Gewerbe in anderen St. betreiben, ohne daſelbſt zur Bürgerrechtsgewinnung angehalten zu werden, wie z. B. der Ofen-Fabrikant N. N. in den meiſten und ganz entfernten St. der Monarchie durch ſeine Leute Ofen ſetzen läßt.

Eben ſo unrichtig iſt die Behauptung des Mag., daß jeder Gewerbtreibende ſich bei den Komm. Behörden aller einzelnen Orte, wo er ſein Gewerbe betreiben will, melden müſſe, da die im §. 19. a. des Gewerbe-Steuer-G. v. 30. Mai 1820. enthaltene Beſtimmung ihrem Zwecke nach nur dahin ausgelegt werden kann, daß die Meldung bei der Komm. Behörde des Wohnortes erfolgen muß.

Daß die für Hauſirer geltenden Vorſchriften wegen Ausdehnung ihrer Gewerbeſcheine in der Regel nicht auf Bauhandwerker Anwendung finden können, davon wird der Mag. bei näherer Prüfung Sich wohl Selbſt überzeugen.

Ob ein fremder Bauhandwerker die geſetzliche Prüfung beſtanden habe oder nicht, dies gehört nicht zur Kognition der hieſigen Behörden, ſobald derſelbe einen Gewerbe-Erlaubnißſchein beſitzt, da vorausgeſetzt werden muß, daß die Behörde, welche dieſen Schein ausgeſtellt, ſich um die Qualifikation des Inhabers bekümmert habe. Berlin, den 16. Mai 1825.

Miniſt. des H. Miniſt. des J. u. d. P.
v. Bülow. v. Schuckmann.

(v. K. Annalen Bd. 9. S. 145—148. u. S. 404.)

No. XIII.

Reſkript des Miniſt. des Innern vom 13. November 1827 an den Ober-Präſidenten v. Baſſewitz, betr. die Ertheilung des ſtädtiſchen Ehren-Bürgerrechts.

Auf einen Ber. der ꝛc. Reg. zu Potsdam v. 14. v. M., die von der St. V. Verſammlung zu Brandenburg beabſichtigte Ertheilung des Ehrenbürgerrechts an den Rektor des dortigen Gymnaſii Dr. N. betr. habe ich mich bewogen gefunden, an des Kön. Maj. zu berichten, da mir zwar die Abſicht der St. V. beifallswürdig, die St. O. §§. 16, 26 und 31 aber derſelben den Worten nach entgegenzuſtehen ſchien. Se. Maj. haben hierauf allergnädigſt zu erklären geruht, daß dieſe §§. auf das Ehrenbürgerrecht nicht bezogen werden ſollten, und daß ſolches, als eine Ehrenbezeugung, die Theilnahme an den Laſten und Pflichten des gewöhnlichen Bürgerrechts von ſelbſt ausſchließe, als weshalb denn auch in dem darüber auszufertigenden Diplom das Nöthige ausgedrückt werden könne. ꝛc.

Berlin, den 13. November 1827. Der Miniſt. des Innern.
v. Schuckmann.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 966.)

No. XIV.

Reſkript des Miniſt. des Innern und der Juſtiz vom 29. Dezember 1809, an das O. L. G. zu Königsberg, über die Frage: ob nach dem §. 16 der St. O. die Kleinbürger auch in Anſehung der Wechſelfähigkeit den Großbürgern gleich zu achten.

Friedrich Wilhem, ꝛc. Es ſind zwar darüber Zweifel entſtanden, ob der §. 16 der St. O. welcher den Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Klaſſen von Bürgern aufhebt, in Oſtpreußen und Litthauen, die Kleinbürger nicht auch in Anſehung der Wechſelfähigkeit den Großbürgern gleich geſetzt habe; da aber die Wechſelfähigkeit nicht von dem Range der Perſonen, ſondern von der Art ihres

Gewerbes und von ihrer Bekanntſchaft mit dem Wechſelverkehr abhängt, beibes abet nicht bei allen Bürgern gleich ſein kann, das Wechſelrecht auch eine dem, gegen den es ausgeübt wird, nachtheilige Ausnahme von der Regel iſt, diejenigen unter den Kleinbürgern aber, welche wegen ihres ausgedehnten Verkehrs des Wechſelrechts bedürfen, ſich dazu nach Vorſchrift des A. L. R. Thl. 2 Tit. 8 §§. 773 seqq. qualificiren können; ſo wirb hierdurch ausdrücklich erklärt, daß es in Anſehung der Wechſelfähigkeit bei den Beſtimmungen des A. L. R. am angezeigten Orte, §§. 715—747 seqq. und des Zuſ. §. 139 im Oſtpr. Prov. R., wodurch die Malzenbrauer den Kaufleuten in Rückſicht auf die Wechſelfähigkeit gleich geachtet werben, ſein Bewenden behält. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch ber, welcher ſich ſelbſt wechſelmäßig nicht verpflichten kann, dennoch befugt iſt, Wechſel gegen andere auszuklagen. ꝛc. Berlin, den 29. Dezember 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Spezialbefehl.

Dohna. Beyme.

(Mathis Bd. 9. S. 140. Rabe Bb. 10. S. 226.)

No. XV.

Geſetz vom 7. September 1811, über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe.

§. 1. Die Löſung des Gewerbſcheins ändert nichts in der Verpflichtung, Bürger zu werden, oder der Gemeine als Mitglied beizutreten uub Kom.-Laſten zu übernehmen. Gewerbe, welche nach allgemeinen Geſetzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeineglieder treiben dürfen, können auch auf den Grunb des Gewerbſcheines, nur nach Erlangung des Bürgerrechts oder der Gemeine-Mitgliedſchaft betrieben werden. Hat indeſſen jemand in einer St. dos Bürgerrecht gewonnen und wird durch Verhältniſſe bewogen, ſich in einer andern anzuſiedeln, ſo ändert dies zwar nichts in ſeiner Verpflichtung, auch daſelbſt Bürger zu werden und zu den Kom.-Laſten beizutragen; es ſollen indeſſen einem ſolchen keine doppelte Koſten zur Laſt fallen, ſondern für das Bürgerrecht an dem neuen Wohnorte nur in ſo weit ein Nachſchuß bezahlt werben, als ſolches theurer denn in dem vorhergehenden iſt.

(G. S. 1811. S. 263.)

No. XVI.

Reſkript des Poliz. Depart. des Miniſt. des Innern vom 17. März 1812, an die Reg. zu Stettin, betr. die Fortſetzung des Gewerbes des Ehemanns durch die geſchiedene Ehefrau.

Das Dep. der allgem. Polizei iſt mit der Poliz. Deput. ber K. Oſtpreuß. Reg. auf den Ber. v. 25. v. M. einverſtanden, daß weder Wittwen der Bürger, noch deren abgeſchiedene nicht für den ſchuldigen Theil erklärte Ehefrauen, wenn ſie das Gewerbe fortſetzen, oder ein Grundſtück aus der Maſſe überkommen, für ihre Perſon das Bürgerrecht, in deſſen Beſitz ihre verſtorbenen oder abgeſchiedenen und für den ſchuldigen Theil erklärten Ehemänner geweſen ſind, noch beſonders erwerben dürfen, vielmehr ſo lange alle den letzteren zugeſtandenen bürgerliche Rechte behalten, als ſie ihren Stond nicht verändern.

Nach dieſer, den geſetzlichen Vorſchriften angemeſſenen Beſtimmung muß daher in vorkommenden Fällen allgemein verfahren werden.

Berlin, den 17. März 1812.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Dep. der allgem. Poliz. im Min. d. J.
v. Schuckmann.

An die Poliz. Deput. der Oſt-Pr. Reg.

Abſchr. des vorſtehenden Erlaſſes zur Nachricht und Achtung an die Kurmärk. Reg. zu Potsdam, an die Neumärk. Reg. zu Königsberg, an die Pommerſche Reg. zu Stargardt, an die Weſtpreuß. Reg. zu Marienwerder, an die Litthauſche Reg. zu Gumbinnen und an die Schleſiſchen Reg. zu Breslau und Liegnitz. Berlin, den 17. März 1812.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef der Dep. der allgem. Poliz. im Min. d. J.
v. Schuckmann.

(v. K. Annalen Bd. 2. S. 746.)

No. XVII.

Reſkript des Miniſt. des J. vom 17. Oktober 1817, an den Mag. zu Potsdam, betr. die Verpflichtung der Wittwen und geſchiedenen Ehefrauen der Bürger, das Bürgerrecht zu gewinnen.

Dem Mag. zu Potsdam wird auf ſeine Eingabe v. 5. d. M., worin derſelbe um Entſcheidung über die Auslegung des die Verpflichtung der Wittwen der Bürger und der abgeſchiedenen nicht für den ſchuldigen Theil erklärten Ehefrauen, bei Veränderung ihres Standes für ihre Perſon das Bürgerrecht zu erwerben, betr. Min. R. v. 18. Mai 1812 bittet, hiermit eröffnet, daß das Min. des J. der Anſicht, welche die dortige Reg. in ihrem Beſcheid v. 12. v. M. in dieſer Sache und namentlich in Beziehung auf die Wittwe Spilcke, jetzt verehlichte Broſe, entwickelt hat, nur beitreten kann. Denn der Wittwe Sp. iſt das von ihrem verſtorbenen Ehegatten beſeſſene Bürgerrecht, auf den Grund der vorerwähnten Miniſt.=Beſtimmung, lediglich für ihren Gewerbebetrieb konſervirt worden. Da nun durch die anderweite Verheirathung in ihren Gewerbsverhältniſſen gar nichts geändert worden iſt, ſo kann ihr Stand, im Sinne des genannten R., als verändert auch nicht angeſehen werden. Berlin, den 17. Oktober 1817.

Miniſt. des J. Erſte Abth. Köhler.

(v. K. Annalen Bd. I. H. 4. S. 120.)

No. XVIII.

Reſkript des Miniſt. des Innern vom 14. Januar 1829, an die Regierung zu Potsdam, nebſt Schreiben des Juſtizminiſter. vom 15. Dezember 1828, betr. die Nichtgewinnung des Bügerrechts von Seiten der Bürgerwittwen, behufs der Erwerbung von Grundſtücken.

Im abſchr. Anſchluſſe wird der ꝛc. Reg. eine Verf., welche von Seiten des Juſtiz=Miniſt. auf Anlaß eines vom Min. des J. zu deſſen Kenntniß gebrachten Spezialfalls, wonach einer hieſigen Bürgerwittwe wegen eines angekauften Grundſtücks von der Gerichts=Behörde behufs Berichtigung des Beſitztitels die Gewinnung des Bürgerrechts auferlegt worden war, unterm 2. d. M. an das St.=Gericht hieſelbſt erlaſſen worden, zur Nachricht mitgetheilt. (Anl. a und b.)

Berlin, den 14. Januar 1829. Miniſt. des J. Erſte Abth. Köhler.

a.

Ew. Exc. beehre ich mich auf Dero geehrtes Schreiben vom 23. Dezbr. pr. a. betr. die der Wittwe N. N. angeſonnene Gewinnung des Bürgerrechts, behufs der Berichtigung des Beſitztitels auf dem, von ihr erworbenen Grundſtücke, eine an das hieſige St.=Gericht heute erlaſſene Verf. hiebei (sub. lit. b.) abſchriftlich ganz ergeb. mitzutheilen. Berlin, den 2. Januar 1829.

Graf v. Danckelmann.

An den ꝛc. Geh. Staats=Miniſt. des J. Herrn v. Schuckmann, Exc.

b.

Nach vorgängiger Rückſprache mit dem K. Miniſt. des J. wird dem ꝛc. Stadtgerichte auf den Ber. vom 7. Novbr. v. J., betr, die Nothwendigkeit der Gewinnung des Bürgerrechts von Seiten einer Bürgerwittwe beim Ankauf eines Grundſtücks, eröffnet, daß es in dem vorausgeſetzten Falle der Gewinnung des Bürgerrechts nicht bedarf. Die Verf. vom 28. Juni 1814 handelt zwar nur von Ehefrauen; allein der Grund derſelben findet auch auf Wittwen Anwendung, da ſelbige nach der durch die St. O. nicht aufgehobenen Beſtimmung des §. 57. Tit. 8. Th. 2 des L. R., ſo lange ſie ihren Stand nicht verändern, an den bürgerlichen Rechten ihrer geweſenen Männer Theil nehmen, und zu dieſen Rechten auch das Recht, Grundſtücke zu erwerben, gehört. Auf die, in der Verf. des vormaligen allgem. Poliz. Depart. vom 17. März 1812 enthaltene Beſchränkung des Rechts der Wittwen, Grundſtücke ohne vorher erfolgte Gewinnung des Bürgerrechts zu erwerben, kommt es hienach nicht weiter an.

Das ꝛc. Stadtger. wird daher angewieſen, den Beſitztitel der Wittwe N. N. auf dem von ihr erworbenen Grundſtücke zu berichtigen, auch in ähnlichen Fällen die vorgängige Gewinnung des Bürgerrechts nicht zur Bedingung der Berichtigung des Beſitztitels zu machen. Berlin, den 2. Januar 1829.

An das K. Stadtger. hieſ. Der Juſtiz=Miniſter Graf v. Danckelmann.

(v. K. Annalen Bd. 13. S. 125—127.)

No. XIX.

Reſkript des Miniſt. des Innern und der Polizei vom 22. September 1831, an die Reg. zu Potsdam, nebſt Schreiben des Juſtizminiſt. vom 15. December 1828, betr. die Bürgerrechts-Gewinnung von Wittwen oder geſchiedenen und nicht für den ſchuldigen Theil erklärten Frauen.

Vom hieſigen Mag. iſt dem Miniſt. die zwiſchen demſelben und den St.-V. obwaltende Meinungsverſchiedenheit über die Frage: ob Wittwen oder geſchiedene, und nicht für den ſchuldigen Theil erklärte Frauen von Bürgern, Behufs der Erwerbung eines Grundſtückes oder zum Anfange eines neuen Gewerbes, das Bürgerrecht neu gewinnen müſſen? unter Beziehung auf die von der ꝛc. Reg. unterm 1. Mai d. J. ertheilte, von den St.-V. aber angefochtene Entſcheidung angezeigt und um Beſtimmung gebeten worden.

Nun gründet ſich die Meinung der ꝛc. Reg. und des Mag., wonach jene Frage bejahend zu beantworten iſt, allerdings auf die vom vormaligen Depart. für die allgemeine Poliz. unterm 17. März 1812. ertheilte Entſcheidung.

Späterhin iſt aber, als von Seiten der Gerichtsbehörde die Gewinnung des Bürgerrechts von Wittwen bei Erwerbung neuer Grundſtücke verlangt worden war, zwiſchen den Miniſt. der Juſtiz und des J. die Sache weiter verhandelt worden, und beide Miniſt. haben ſich dahin vereinigt: daß Wittwen und nicht für ſchuldig erklärte geſchiedene Ehefrauen, ſo lange ſie ihren Stand nicht verändern, d. h. ſo lange ſie nicht wieder heirathen, — in welchem Falle ihre Verhältniſſe nach denen ihrer Ehemänner zu beurtheilen ſind — in Folge ihrer Theilnahme am Bürgerrechte des früheren Ehemannes auch neue Grundſtücke erwerben können, ohne das Bürgerrecht neu zu gewinnen. Das desfallſige Schr. des Juſtiz.-Miniſt. vom 15. Dezbr 1828 wird abſchriftl. beigefügt. (Anl. a und b). Wird nun die Befugniß, neue Grundſtücke zu erwerben, hiernach als ein Ausfluß des, im §. 57. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R.), ſo folgt hieraus nach §. 15. der St. O. von ſelbſt, daß derſelbe Grundſatz auch auf die Befugniß, neue Gewerbe anzufangen, angewandt werden muß.

Hiernach muß der Meinung der St.-V. beigepflichtet. und die ꝛc. Reg. veranlaßt werden, demgemäß das Erforderliche in künftigen Fällen zu verfügen.

Berlin, den 22. September 1331. Der Miniſt. des J. u. d. P.
v. Brenn.

a.

Ew. Exc. gebe ich mir die Ehre, den auf Veranlaſſung Ihres geehrten Schreibens vom 1. Sept. c. erforderten Ber. des hieſigen St. Ger. vom 7 Nov. c. abſchriftlich ganz ergebenſt zu überſenden, um daraus die Gründe gefälligſt zu erſehen, aus welchen dieſes Gericht die Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der Wittwe N. N., vor Eintragung ihres Beſitztitels auf dem von ihr erworbenen Grundſtücke, für nöthig erachtet hat. Dieſe Gründe kann ich nicht für erheblich halten, und mit Ew. Exc. bin ich darin einverſtanden, daß es der Gewinnung des Bürgerrechts im vorliegenden Falle nicht bedarf. Die Verf. vom 28. Juni 1814 handelt allerdings nur von Ehefrauen, allein der Grund derſelben findet auch auf Wittwen Anwendung, da ſelbige nach der ausdrücklichen, durch die St. O. nicht aufgehobenen Beſtimmung des §. 57 Tit. 8. Thl. II. des A. L. R., ſo lange ſie ihren Stand nicht verändern, an den bürgerlichen Rechten ihrer geweſenen Männer Theil zu nehmen, und zu dieſen bürgerlichen Rechten der Männer auch das Recht, Grundſtücke zu erwerben, gehört. Auf die in der Verf. des vormaligen allgem. Pol.-Dep. vom 17. März 1812 enthaltene Beſchränkung des Rechts der Wittwen, Grundſtücke ohne vorher erfolgte Gewinnung des Bürgerrechts zu erwerben, ſcheint es mir bei der jetzigen, dieſe Beſchränkung nicht ausſprechenden Aeußerung Ew. Exc., um ſo weniger anzukommen, als die Beſtätigung der gedachten Verf. durch die ſpätere vom 18. Aug. 1818 ſich nicht auf jene Beſchränkung bezieht. Ich finde daher kein Bedenken, das hieſige Stadtger. zur Berichtigung des Beſitztitels der Wittwe N. N. in Abſicht des von ihr erworbenen Grundſtücks anzuweiſen, erbitte mir jedoch in Bezug auf die Verf. vom

18. Aug. 1818 Belehrung über das darin zur Sprache kommende Prinzip, nach welchem die adminiſtrativen und gerichtlichen Behörden gleichmäßig zu belehren ſein dürften.

Berlin, den 15. Dezember 1828. Graf v. Danckelmann.

An des ꝛc. Geh. Staats-Miniſt. und Miniſt. des J. Herrn v. Schuckmann.

b.

Ew. Exc. ꝛc. zeigen wir allergeh. an, daß die Verf. v. 28. Juni 1811 (v. K. Jahrb. 3. Bd. S. 272) nur von Ehefrauen der Bürger ſpricht. Dagegen verordnen die R. des ꝛc. Miniſt. des J. vom 17. März 1812 und 18. Auguſt 1818 (v. K. Annal. Bd. 2 H. 3 S. 746) daß Wittwen der Bürger und geſchiedene Ehefrauen derſelben, welche nicht für den ſchuldigen Theil erachtet ſind, nur wenn ſie das Gewerbe fortſetzen oder ein Grundſtück aus der Maſſe überkommen, von der Erwerbung des Bürgerrechts ſo lange dispenſirt ſind, als ſie ihren Stand nicht verändern. In dieſen Veränderungen ſcheint sedes materiae enthalten zu ſein, und da die Wittwe N. N. ein fremdes Grundſtück, nicht aus der Maſſe ihres Ehemannes eingetauſcht hat, ſo ſcheint uns, daß ſie auch das Bürgerrecht gewinnen müſſe. Wir ſtellen jedoch Ew. ꝛc. hoh. Ermeſſen die weitere Verf. anheim. Berlin, den 7. November 1828. Königl. Stadtgericht.

(v. K. Annalen Bd. 15. S. 571—574.)

No. XX.

Kriegsartikel vom 3. Auguſt 1808. Art. 24, 43 und 45.

Art. 24. Wer ſich durch Verſtümmelung ſeines Körpers zum Kriegsdienſte untüchtig gemacht hat, ſoll, wenn er dieſe Abſicht nicht vollſtändig erreicht hat, dennoch eingeſtellt, und mit ſechswöchentlichem ſtrengen Arreſte bis dreimonatlicher Feſtungsſtrafe und Verluſt des National-Militair-Abzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienſte untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Feſtungsſtrafe beſtraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienſte des Staates angeſtellt zu werden, oder in demſelben ein Grundſtück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einſtellung in den Militairdienſt ſich demſelben durch Entweichung, oder andere hinterliſtige Handlung entziehen. Kann man ſolcher nicht habhaft werden, ſo wird ihr Vermögen zur General-Invaliden-Kaſſe eingezogen.

Art. 43. Diebſtahl ohne erſchwerende Umſtände wird, je nachdem er bis fünf Thaler, oder mehr beträgt, zum erſtenmal mit achttägigem bis vierwöchentlichem ſtrengen Arreſt, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Feſtungsſtrafe, und zugleich mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes beſtraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogen, und deſſelben überführt, ſo wird er mit Züchtigung durch Stockſchläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Feſtungsſtrafe beſtraft. Stiehlt er zum dritten Male, ſo wird er mit geſchärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Feſtungsſtrafe ſo lange beſtraft, bis er ſich beſſert und hinlänglich nachweiſet, wie er künftig ſeinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; auch ſoll ein ſolches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Beſitz eines Grundſtückes in den Königl. Staaten zu erwerben.

Art. 45. Gewaltſamer Diebſtahl, das iſt, derjenige, der durch gefährliches Einſteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verſchloſſener Behältniſſe, oder durch Einſchleichen in die Häuſer zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, körperlicher Züchtigung durch Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu beſtimmende Feſtungs-Arbeit beſtraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltſamen Diebſtahl begangen hat, mit geſchärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Feſtungsſtrafe, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts, und zum Beſitze eines Grundſtückes beſtraft.

No. XXI.

Reſkript des Miniſt. des Innern vom 22. April 1817, an die Reg. in Königsberg und vom 28. Mai 1817, an die Reg. zu Köslin, betr. das freie Bürgerrecht des Militairs.

1. Der ꝛc. Reg. erwiedern wir auf die Anfr. im Ber. vom 26. v. M.

daß die Allerh. K. O. v. 30. März v. J. allerdings nach Ihrer Meinung dahin zu verſtehen iſt, daß nur denjenigen in den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815. gedienten Militairs, welche vor dem Feinde geſtanden haben, das freie Bürgerrecht unter den vorgeſchriebenen Bedingungen zu Theil werden ſoll.

Berlin, der 22. April 1817.

Miniſt. des J. Erſte Abth. Köhler.

Abſchr. der vorſtehenden Verf. br. m. an die übrigen Reg. zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 22. April 1817.

Miniſt. des J. Erſte Abth. Köhler.

2. Der K. Reg. wird auf die Anfr. v. 10. d. M. wegen Ertheilung des freien Bürgerrechts an diejenigen Perſonen, die in den Feldzügen der J. 1813, 1814 u. 1815, als Nichtſtreitende der Armee bloß gefolgt ſind, der Ber. der Reg. zu Königsberg in Preußen v. 26. März d. J. hierbei in Abſchr. (Anl. a.) mitgetheilt, aus deſſen Zuſammenhaltung mit der darauf unterm 22. v. M. erlaſſenen Verf. ſich Ihre Bedenken von ſelbſt erledigen werden.

Berlin, den 28. Mai 1817.

Miniſt. des J. Erſte Abth. Köhler.

Ber. der Reg. in Königsberg an das K. Miniſt. des J.

Nach der Allerh. K. O. v. 30. März v. J. iſt denjenigen Soldaten, welche in den Feldzügen der J. 1813—1815 gedient, bei ihrem Etabliſſement als Bürger, das koſtenfreie Bürgerrecht alsdann zugeſtanden worden, wenn ſie bei ſonſtiger Qualifikation durch ein Zeugniß zweier unbeſcholtener Bürger des Orts beſcheinigen können, daß ſie die Bürgerrechts-Gelder nicht zu zahlen vermögen.

Da jedoch bei dem hieſigen Mag. hierbei Fälle eintreten, wo es auf die Entſcheidung der Frage ankommt, ob allen Soldaten, ohne Ausnahme, die in dieſen Jahren gedient, mithin auch denjenigen, welche nur bei der Reſerve geſtanden, und die Grenzen der Preuß. Staaten gar nicht überſchritten, dieſes Beneficium zu Theil werden ſoll, oder, ob ſolches nur auf diejenigen Militair-Perſonen, welche vor dem Feinde geſtanden, Anwendung findet, wie ſich dies wohl analogiſch aus der von E. E. und des H. Fin. Miniſt. gemeinſchaftlich ausgeg. hohen Verf. v. 11. Septbr. 1816. würde folgern laſſen, ſo hat der gedachte Mag., um hierin mit Beſtimmtheit verfahren zu können, bei uns auf nähere Auskunft angetragen.

Um nun wenigſtens ein gleichmäßiges Verfahren mit den übrigen Provinz.-Behörden zu erhalten, bitten E. E. wir hierdurch ganz geh. uns in dieſer Angelegenheit gnädigſt näher beſcheiden zu wollen, indem wir noch bemerken, daß nach unſerm Dafürhalten für die eigentlichen Militairs, die Berechtigung zum Tragen der Kriegesdenkmünze auch den Anſpruch auf Ertheilung des freien Bürgerrechts unter den oben angegebenen Modifikationen begründen würde.

Königsberg, den 26. März 1817.

Königl. Preuß. Reg. Erſte Abth.

(v. K. Annalen Bd. 2. S. 154.)

No. XXII.

Reſkript des Miniſt. des Innern vom 12. April 1827 und Ber. des Mag. in Berlin, betr die unentgeltliche Ertheilung des freien Bürgerrechts an Militairperſonen, welche bei einer der alliirten Armeen die Feldzüge von 1813/15. mitgemacht haben.

Der Arbeitsmann N. N., welcher die Feldzüge von 1813., 1814 u. 1815. in dem N.ſchen Grenadier-Bataillon N. mitgemacht, und namentlich dem Gefecht bei Oudenarde und den Belagerungen von Condé, Lille und Maubeuge beigewohnt, hat auf koſtenfreie Ertheilung des hieſigen Bürgerrechts angetragen, iſt aber mit ſeinem Geſuche von der St.-V.-Verſammlung um deswillen zurückgewieſen worden, weil er weder die Kriegesdenkmünze pro 1813. u. 1814., noch pro 1815 beſitzt. Unſers Erachtens aber kommt es hierauf um ſo weniger an, als der N. N. vorwurfsfrei gedient, und die Denkmünze nur deshalb nicht erhalten hat, weil er in N.ſchen, und nicht in Preußiſchen Dienſten geſtanden, ſondern lediglich darauf, ob derſelbe als einheimiſcher oder Preußiſcher Unterthan zu

betrachten iſt, und die Feldzüge von 1813., 1814, und 1815 bei einer alliirten Armee mitgemacht hat, indem Landeseingeborne, welche die Kriege von 1813 bis 1815. zwar nicht in der Preuß. doch aber bei einer alliirten Armee mitgemacht, nach der Allerh. K. O. v. 22. Septbr. 1819. von der unentgeldlichen Verleihung des Bürgerrechts nicht ausgeſchloſſen werden ſollen. In ſofern nun der Landestheil, in welchem der N. N. geboren, bereits im Monat Mai 1815. unter Preuß. Hoheit gekommen iſt, muß derſelbe von da ab unzweifelhaft auch als Preuß. Unterthan angeſehen, und den Landeseingeborenen gleich erachtet werden. Da er dennoch alſo als Preuß. Unterthan wenigſtens einen Theil des Feldzuges von 1815. in einer alliirten Armee mitgemacht hat; ſo wird ihm unſerer Meinung nach die koſtenfreie Ertheilung des Bürgerrechts nicht verſagt werden können; wir ſubmittiren jedoch auf die hochgen. Entſcheidung Eines ꝛc. Miniſt. ganz geh. Berlin, den 30. März 1827.

Ob. Bürgermeiſt. Bürgermeiſt. und Rath. Büſching.

An Ein ꝛc. Miniſt. des J.

Reſkript.

Die Meinung, welche der Mag. hierſ. in Seinem Ber. v. 30. v. M. über den Anſpruch des vormaligen N.ſchen Grenadiers, jetzigen Arbeitsmann N. N. hierſelbſt auf unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts äußert, iſt nach den Allerh. K. O. v. 20. März 1816. u. v. 22. Septbr. 1819. ad 3. (beide in der G. S.) unſtreitig die richtige, und daher dem N. N., wenn er die nöthigen Beſcheinigungen beibringt, das freie Bürgerrecht nicht zu verſagen.

Berlin, den 12. April 1827. Miniſt. des J. Erſte Abth.

Köhler.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 439—441.)

No. XXIII.

Publikandum der Reg. in Frankfurt vom 18. März 1817, wegen Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige.

Die Verf. des K. Min. des J. v. 26. Oktober. 1810, wegen Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige, welche durch unſer Circ. v. 13. Dezbr d. J. und für den Lebusſchen und Beeskowſchen Kreis durch das Kurmärkſche Amtsbl. von 1811., S. 5. bekannt gemacht worden iſt, haben mehrere Mag. gemißdeutet, und mit Bezug auf §. 1. unſerer V. v. 6. Febr. 1815. (Amtsbl. 1815. S. 55.) ſogar dahin ausgelegt, daß einem jungen Manne ſchon nach zurückgelegtem zwanzigſten Jahre, auch ohne erfolgte Großjährigkeits-Erklärung, das Bürgerrecht unbedingt ertheilt werden könne.

Dies iſt aber ganz den G. entgegen. Die St. O. §. 19. verweiſet ausdrücklich auf die Landesgeſ., und nach denſelben kann das Bürgerrecht keinem Minderjährigen, ohne vorhergegangene Majorennitäts-Erklärung ertheilt werden, welcher letztern jedoch die gerichtlich verlautbarte Erklärung des Vaters, den Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlaſſen, gleich zu achten iſt. A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 216. Litt. 8. §. 16. Erſter Anh. zum A. L. R. §. 107.

Die V. v. 28. Novbr. 1810. hat hierin nichts geändert, ſondern nur beſtimmt, daß Minderjährige, welche, ſelbſt wenn ſie noch nicht für großjährig erklärt ſind, nach §§. 597—599. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. durch den Vormund und unter Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts allerdings Grundſtücke erwerben können, die Bewilligung des Bürgerrechts unter den bezeichneten Modalitäten vorläufig nachſuchen müſſen, und es wird dabei ausdrücklich beſtimmt, daß bis zur erreichten Volljährigkeit oder Majorennitäts-Erklärung die Verpflichtung des Minderjährigen, nach §. 25. der St. O. den Bürgereid perſönlich zu leiſten, ingleichen ſein Recht zur Stimmfähigkeit (§. 15.) ſuſpendirt bleibe.

Dieſe Feſtſetzung, welche bloß für den Fall des Erwerbes von Grundſtücken und zur Aufrechthaltung des §. 23. der St. O., nach welchem Jeder, der ein Grundſtück in der Stadt erwirbt, auch Bürger werden muß, gegeben iſt, kann aber auf Minderjährige, die ein Gewerbe anfangen, nicht ausgedehnt werden, und die Mag. würden ſich durch ſolche Bewilligungen des Bürgerrechts Jedem Dritten verantwortlich machen, der dadurch veranlaßt würde, mit Minderjährigen verbindliche Verträge einzugehen.

Frankfurt a. d. O. den 18. März. 1817. Königl. Preuß. Regierung.

(v. K. Annalen Bd. I. H. 1. S. 167.)

No. XXIV.

Auszug aus der Allerh. K. O. v. 25. Aug. 1822, betr. die Beſchränkung der §§. 21. u. 39. der St. O.

Uebrigens ſoll die nach den §§. 21. u. 39. der St. O. den St.-V. zuſtehende Befugniß der Ausſchließung von dem ſchon gewonnenen Bürgerrecht auf den Gewerbsbetrieb und Grundbeſitz von keinem Einfluße ſein, ſondern die Folgen dieſer Ausſchließung ſich nur auf den Verluſt der durch die St. O. verliehenen Ehrenrechte, namentlich des Rechts der Theilnahme an den Wahlen und Berathungen der Bürgerſchaft, imgleichen der Wählbarkeit zu Kom. Aemtern erſtrecken.

Töplitz den 25. Auguſt 1822.

An den Staatsminiſter v. Schuckmann. Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1822. S. 206.)

No. XXV.

Deklaration der Allerh. K. O. v. 25. Aug. 1822, die Ertheilung des Bürgerrechts betr, vom 6. April 1823.

Auf Ihren Ber. v. 27. v. M. beſtimme Ich Meine O. v. 25. Aug. v. J. näher dahin, daß die Verſagung des nachgeſuchten Bürgerrechts, und die Ausſchließung von dem ſchon gewonnenen in allen durch die St. O. beſtimmten Fällen, nur die in der bemerkten Ordre näher bezeichneten Ehrenrechte betreffen, auf Grundbeſitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einfluße ſein, und daher in ſolchen Fällen der Bürgerbrief nicht verſagt, ſondern eventuell, nur mit Aufnahme der auf die Ehrenrechte ſich beziehenden Klauſel, ausgefertigt werden ſoll.

Berlin, den 6. April 1823.

An den Staatsminiſter v. Schuckmann. Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1823. S. 42.)

No. XXVI.

Reſkript des Juſtizminiſt. vom 28. Juni 1814. Die Ehefrau eines Bürgers bedarf des Bürgerrechts nicht, um ein Grundſtück zu erwerben.

Das Dep. für die allg. Poliz. im K. Min. des J. hat den Juſtizminiſt. von den Zweifeln benachrichtiget, welche über die Frage entſtanden ſind: ob die Ehefrau eines Bürgers zur Erwerbung eines Grundſtücks das Bürgerrecht für ihre Perſon beſonders gewinnen müßte. Da nun das geb. Dep. dieſe Frage verneinend entſchieden, und die Reg. zu Liegnitz dahin beſtimmt dahin inſtruirt hat, daß die Ehefrau eines Bürgers die beſondere Gewinnung des Bürgerrechts für ſich zur Erwerbung eines Grundſtücks nicht bedürfe; ſo wird ſolches dem K. O. L. G. mit der Anweiſung bekannt gemacht, bei der Eintragung des Beſitztitels für eine ſolche Ehefrau, derſelben keine weiteren Hinderniſſe in den Weg zu legen, ſondern nur von ihr den Nachweis zu fordern, daß ihr Ehemann das Bürgerrecht wirklich erlangt habe, und ſodann mit der Eintragung auf den Grund dieſes Nachweiſes verfahren zu laſſen. ꝛc.

Berlin, den 28. Juni. 1814. Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen.

(v. K. Jahrb. Bd. 3. S. 272.)

No. XXVII.

Extrakt aus dem Schreiben des Min. des Innern vom 8. September 1827, an den Miniſt. v. Klewitz zu Magdeburg, betr. die Nichtgewinnung des Bürgerrechts von Seiten der Ehefrauen bei Erwerbung von Grundſtücken, wenn erſteres deren Männer ſchon gewonnen haben.

E. E. überſende ich anliegend eine Beſchwerde der verehl. N. N. zu N. über den dortigen Mag. darüber, daß derſelbe Behufs der Akquiſition eines Hauſes ihr die Erwerbung des Bürgerrechts anſinnet, ungeachtet ihr Mann ſolches bereits beſitzt. Ich bemerke dabei, daß das Min. des J. den allgemeinen Satz, daß die Frau an den Rechten des Mannes Theil nimmt, (eine Theilnahme, welche Th. 2. Tit 8. §. 57. des A. L. R. ſelbſt Wittwen und geſchiedenen Frauen zugeſtanden iſt), immer auch auf das Bürgerrecht und die damit verbundene Befugniſſe angewandt, und das Juſtiz-Miniſt. unterm 28. Juni 1814. die Schleſiſchen O. L. G., von welchen Zweifel geäußert worden waren, angewieſen hat, der Ehe-

frau eines Bürgers, wenn ſie ein Grundſtück akquirirt und nachweiſe, daß ihr Ehemann das Bürgerrecht gewonnen, bei Berichtigung des Beſitztitels keine weitere Schwierigkeiten zu machen. ꝛc.

Berlin, den 8. September 1827.

Der Miniſter des Innern.
(v. K. Annalen Bd. 11. S. 682.) v. Schuckmann.

No. XXVIII.

Circ. R. des K. Min. des J. u. d. Pol. vom 6. Auguſt 1827, an ſämmtliche K. Reg., ausſchließlich der Rheiniſchen und derjenigen zu Merſeburg, Münſter, Poſen u. Bromberg, wegen des Gewerbebetriebes unqualificirter Perſonen.

Da nach einer diesfälligen Mittheilung des K. Fin. Miniſt. von mehreren Gerichtsbehörden der Grundſatz angenommen worden iſt, daß zur Ausſchließung der Gewerbeſteuer-Strafe die Anmeldung des beabſichtigten Gewerbebetriebes ſelbſt dann hinreiche, wenn auch der Anmeldende zu dem wirklichen Betriebe noch nicht berechtigt ſei, weil ihm entweder das verfaſſungsmäßig nöthige Bürgerrecht, oder die geſetzlich erforderliche polizeiliche Legitimation fehlt, ſo wird es nothwendig, das Komm.- und gewerbpolizeil. Intereſſe, welches hierdurch gefährdet wird, möglichſt ſicher zu ſtellen.

Das Gewerbe-Pol.-E. v. 7. Septbr. 1811. enthält nun ſchon das Verbot, daß kein Gewerbe, zu deſſen Betrieb die Gewinnung des Bürgerrechts, oder eine beſondere polizeiliche Qualifikation erfordert wird, vor erlangtem Bürgerrecht, oder vor erhaltener polizeilicher Erlaubniß angefangen werden ſolle.

Die Provinzial-Behörden haben alſo nach der Schlußbeſtimmung des §. 11. der Reg. Inſtr. v. 23. Oktbr. 1817. die Befugniß, eine Kontravention gegen jenes Verbot durch eine willkührliche Geld- oder Gefängnißſtrafe zu verpönen.

Die K. Reg. wird daher autoriſirt, für dergleichen Kontraventions-Fälle eine Geldſtrafe von Fünf bis Funfzig Thalern, oder eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu kominiren, zugleich aber in Folge desjenigen, was dieſerhalb mit dem K. Finanzminiſterio verabredet worden iſt, die Behörden, welche die Gewerbeſteuer-Rollen führen, anzuweiſen, daß ſie ſolche Gewerbetreibende, welche bei Anmeldung des Gewerbes den Bürgerbrief, oder die erforderliche polizeiliche Legitimation nicht zugleich beibringen, wenn gleich ſie dieſelben ſofort in die Rollen eintragen, und die Gewerbeſteuer von ihnen erheben müſſen, doch gleichzeitig ad protocollum bedeuten, wie ſie bei Vermeidung der Strafe von 5 bis 50 Rthl. den wirklichen Betrieb des Gewerbes erſt nach erlangtem Bürgerrecht, oder nach erlangter polizeilicher Erlaubniß anfangen dürften ꝛc.

Berlin, den 6. Auguſt 1837.

Der Miniſter des J. v. Schuckmann.

Abſchr. vorſteh. Verf. an die Reg. zu Potsdam und Frankfurt, auf Ihre Ber. v. 18. u. 20. Novbr. v. J. zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren.

Berlin, den 6. Auguſt 1827.

Der Miniſter des J. v. Schuckmann.
(v. K. Annalen Bd. 11. S. 740.)

No. XXIX.

Reſkript des Juſtizminiſt. vom 30. December 1815, betr. die Ableiſtung des Huldigungseides bei Erwerbung ſtädtiſcher Grundſtücke.

Der Juſtiz-Miniſt. hat über die Anfragen des K. O. L. G. von Litthauen in dem Ber. v. 24. Novbr. c., die Abnahme des Huldigungseides bei Erwerbungen ſtädtiſcher Grundſtücke betr., mit dem H. Miniſt. des J. Rückſprache genommen, und aus deſſen Antwort erſehen, daß unter dem 19. Juni 1809 ein Gen. R. erlaſſen worden, worin der Bürgereid ſo, wie in dem Ber. des Kollegii angegeben ſteht, formulirt und mithin die Sr. Maj. dem Könige zu leiſtende Huldigung aufgenommen und vorgeſchrieben iſt. Hiernach wird dem Kollegio eröffnet,

ad 1 des Ber.: daß ſtädt. Grundbeſitzer, welche bereits den Bürgereid in der vorgeſchriebenen Form abgeleiſtet haben, von dem St. Ger. nicht angehalten werden können, den Huldigungseid als Grundbeſitzer noch beſonders zu lei-

ausgedrückt. Der Deutlichkeit wegen hat das G. in fine des §. 3. wohl wiederholen können, daß die Prozente von der Hälfte des Dienſteinkommens zu berechnen; deſſen ungeachtet iſt es wohl klar, daß hier das gebrauchte Wort „geſammten" nicht die Dispoſition des §. 2. wieder aufheben und nicht ſo viel ſagen wollen, als des ganzen Einkommens, ſondern nur, daß bei der Berechnung des Dienſteinkommens alles, was nur immer dazu gehört, hinzugeſchlagen und nichts zum Vortheil des Offizianten ausgelaſſen werden ſoll ꝛc.

Berlin, den 9. Mai 1823. Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 862, Jahrb. Bd. 21. S. 279.)

No. XXXIII.

Reſkript des Miniſt. des Innern und der P. vom 11. Mai 1835, und Schreiben des Juſtizminiſt, vom 27. April ej. a. Patrimonial-Richter ſind Staatsdiener.

Ein Patrimonial-Richter hatte ſich bei mir darüber beſchwert, daß er nicht nach dem G. v. 11. Juli 1822. (G. S. v. 1822. S. 184.) als mittel- oder unmittelbarer Staatsdiener, ſondern gleich den andern Einwohnern zur Komm.-Steuer angezogen werden ſolle. Da die amtliche Stellung der Juſtitiarien von dem H. Juſtizminiſt. als vorgeſetzte Behörde zu beurtheilen iſt, ſo habe ich deshalb mit demſelben mich vernommen, und von ihm die in Abſchr. beigehende Antwort v. 27. v. M. (Anl. a.) erhalten, nach welcher die Patrimonialrichter allerdings als Staatsdiener zu betrachten, folglich auch nur nach dem G. v. 11 Juli 1822. zur Kommunalſteuer anzuziehen und ſonſt als ſolche zu behandeln ſind. Da ich dieſer Anſicht nichts entgegenzuſetzen habe, ſo veranlaſſe ich das K. Oberpräſid., hiernach die K. Reg. der Provinz mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 11. Mai 1835. Der Miniſter des J. und der Polizei
v. Rochow.

a.

E. E. verfehle ich nicht, die mir unter dem 14. d. M. zur Aeußerung vorgelegte Vorſtellung des Kommerz- und Admiralitäts-Raths P. v. 28. v. M. mit dem ganz erg. Bemerken zu remittiren, daß ich mich mit den in dem Schreiben meines Amtsvorgängers v. 6. März 1826 entwickelten Grundſätzen über die Stellung der Juſtitiarien von Privat-Gerichtsherrn nicht einverſtanden erklären kann.

Meines Erachtens ſind die Patrimonial-Richter, welche von den kompetenten Obergerichten beſtätigt worden ſind, als mittelbare Staatsbeamte anzuſehen. Das Richteramt iſt ſeit den älteſten Zeiten für ein öffentliches Amt (munus publicum) geachtet, und dafür in den Landesgeſetzen anerkannt worden. Die A. G. O. verweiſt im §. 5. Tit. 8. Th. III. alle Juſtizbediente der Untergerichten ohne Unterſchied und Ausnahme auf die geſetzlichen Vorſchriften in Anſehung aller und jeder zu ihrem Amte gehörigen Verrichtungen und das A. L. R. §. 98. Tit. 17. Thl. II. ſetzt feſt, daß jeder Unterrichter in Anſehung ſeiner Amtsgeſchäfte unter der Direktion des Staats und des ihm vorgeſetzten Oberger. ſteht, und daß jeder, der ein richterliches Amt bekleidet, nur bei den vorgeſetzten Ger. oder Landes-Kolleg. ſeiner Amtsführung wegen belangt, in Unterſuchung genommen, beſtraft, oder ſeines Amtes entſetzt werden könne.

Aus dieſen Beſtimmungen folgt, daß auch Patrimonialrichter als Beamte des Staats angeſehen werden müſſen.

Wenn ſie in die Eintheil., welche §. 69. Tit. 10. Th. II. des A. L. R. zwiſchen mittelbaren u. unmittelbaren Staatsbeamten macht, nicht genau paſſen, ſo beweiſet dies nichts gegen jene Vorausſetzung, ſondern nur, daß die daſelbſt gegebene Eintheilung nicht beſtimmt genug bezeichnet iſt. Wer als Beamter zu betrachten iſt, kann nicht aus dieſem G. entnommen werden, es werden vielmehr die Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 1 — 3 dazu dienen, den Begriff von dem feſtzuſtellen, was den Beamten charakteriſirt. Nach dieſen Vorſchriften iſt Derjenige zu den Beamten zu rechnen, der beſtimmt iſt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlſtand des Staats zu unterhalten und zu befördern, und dem Staate zu beſonderen Dienſten durch Eid und Pflicht zugethan iſt. Alle dieſe Beſtimmungen treffen bei Privat-Juſtitiarien ein. Das A. L. R. zählt die Vorſorge für die Rechtspflege beſonders zu den Mitteln zur Erhaltung der Sicherheit der Unter-

thanen (Th. II. Tit. 17. §. 1, 2.), und die allgemeine und höchſte Gerichtsbarkeit zu den unveräußerlichen Hoheitsrechten (§. 18.). Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über beſtimmte Diſtrikte, Sachen, Perſonen oder Handlungen kann zwar auf Andere übertragen, und gleich anderen niedern Regalien einzelnen Perſonen, Familien, Korporationen und Gemeinen verliehen werden, auch kann dieſelbe mit dem Beſitze gewiſſer Grundſtücke verbunden ſein (§. 19—11 daſelbſt.). Aus der Belehnung mit der Gerichtsbarkeit folgt aber noch nicht das Recht zur eigenen Ausübung derſelben. (§. 73.) Wer ſeine Gerichtsbarkeit nicht ſelbſt verwalten kann oder will, muß vielmehr einen vom Staate zu dergleichen richterlichem Amte geprüften und tüchtig befundenen Gerichtshalter beſtellen (§. 76. 1. c. u. §. 149. d. Anh.). Die Patrimonial-Richter können daher nicht als ſolche betrachtet werden, welche die Geſchäfte des Jurisdiktionars beſorgen, denn die Jurisdiktion kann nicht nach den Anweiſungen des Jurisdiktionars verwaltet, ſondern muß nach dem vom Staate ertheilten allgemeinen Vorſchriften ausgeübt werden. Dem Patrimonial-Gerichtsherrn ſteht nur die Befugniß zu, zu verlangen, daß die Juſtiz in ſeinem Namen verwaltet, und ihm die Früchte der Gerichtsbarkeit berechnet werden. Die Verwaltung ſelbſt iſt das Amt, zu dem ſich auch der Inhaber der Jurisdiktion ſelbſt erſt qualificiren muß, und zu dem er nur unter der Vorausſetzung, daß er die zum Richteramt erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, verſtattet werden kann.

Dieſe Grundſätze hat auch die G.-Kommiſſ. in einem beſondern vom Groß-Kanzler beſtätigten Gutachten v. 10. Juli 1802. (N. Arch. Bd. II. S. 452.) angenommen, und in dem Schluſſe deſſelben iſt geſagt:

„Wir ſind aus den Gründen der Meinung, daß ein den Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §§. 76 bis 79. gemäß beſtellter und in ſeinem Gerichtsbezirk auf dem Lande lebender Juſtitiarius den unmittelbar in den Dienſten des Staats ſich befindenden Beamten gleich zu achten, ihm daher der Vorzug des privilegirten Gerichtsſtandes beizulegen, und er in ſeinen und ſeiner Familie Verhältniſſen nicht nach den Geſetzen ſeines Wohnorts, ſondern nach den Rechten der Eximirten zu beurtheilen iſt.“

Ganz in Uebereinſtimmung hiermit iſt im R. v. 7. Juli 1805. (N. Arch. Bd. 4. S. 151.) feſtgeſetzt, daß den Juſtitiarien der den Beamten bei den Exekutionen zugeſicherte Schutz zuſtehe.

Wenn die Allerh. K. O. v. 11. Mai 1832. (G. S. v. 1832. S. 145.) über das Heranziehen der Staatsdiener zu den Gemeinelaſten, der Juſtitiarien nicht ſpeziell erwähnt, ſo läßt ſich nur annehmen, daß man geglaubt hat, ſie wären durch die Hinweiſung auf die Vorſchrift Th. II. Tit. 10. §. 69. des A. L. R. hinlänglich bezeichnet.

Berlin, den 27. April 1835. Der Juſtizminiſter Mühler.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 439. Jahrb. Bd. 45. S. 420.)

No. XXXIV.

1.

Reſolution d. Miniſt. des Innern u. d. Polizei, vom 5. April 1836, an den Juſtizkommiſſarius N. zu N., betr. die Kommunal-Beſteuerung der Juſtizkommiſſarien.

Daß das G. vom 11. Juli 1822 auf Juſtizkommiſſ. nicht anwendbar ſei, können Sie, wie Ihnen auf Ihre Beſchwerde vom 22. v. M. eröffnet wird, ſchon aus den im §. 2. und 3. deſſelben enthaltenen Motiven entnehmen, indem hiernach das Gehalt der Beamten um deswegen nach den gegebenen Vorſchriften beſteuert werden ſoll, weil es ſeinem ganzen Betrage nach beſtimmt iſt, und die Beamten dieſes Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelſt des ſtädt. Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können. Da nun das Einkommen der Juſtizkommiſſ. in keiner Beziehung den Charakter des Gehalts trägt, ſondern ſich ganz auf freie Thätigkeit gründet, zu welchen der ſtädt. Verein die Mittel darbietet, ſo kann die eingereichte Verf. der ꝛc. Reg. zu Frankfurt vom 10. v. M. (Anl. a.) nur gebilligt werden.

Berlin, den 5. April 1836. Miniſt. des J. u. der P. Koehler.

a.

Das G. vom 11. Juli 1822 disponirt im §. 8. nur zu Gunſten der unmittel-

baren Staatsdiener, welche Beſoldung empfangen; die Allerh. K.=O. v. 14. Mai 1832 zu Gunſten der mittelbaren Staatsdiener. Sie Selbſt haben in Ihrer Vorſtellung entwickelt, daß Sie zu letzteren nicht gerechnet werden können, und gehören unbeſtreitbar zu den erſteren unter allen Umſtänden. Wir können daher keine Veranlaſſung finden, auf Ihre Reklamation einzugehen.

Frankfurt, den 10. März 1836. Königl. Pr. Reg. Abth. des J.
An den Herrn Juſtizkommiſſarius N. zu N.
(v. K. Annalen Bd. 20. S. 375.)

2.

Reſolution des Miniſt. des Innern und der Polizei, an die Juſtizkommiſſarien und Notarien zu N., betr. die Heranziehung derſelben zu den Kommunal=Laſten.

Daß das G. vom 11. Juli 1822, wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Komm.=Laſten, nicht auf die Juſtizkommiſſ. und Notarien anwendbar ſei, ergiebt ſich, wie Ihnen auf die Beſchwerde vom 30. v. M. eröffnet wird, ſchon aus den in den §§. 2. und 3. deſſelben angegebenen Motiven ſeiner Beſtimmungen. Nach ſolchen wird das Dienſteinkommen der Staatsbeamten in der vorgeſchriebenen Art um deswegen beſteuert, weil es ſeinem ganzen Betrage nach beſtimmt iſt, und durch die vermittelſt des ſtädtiſchen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerbe nicht vermehrt werden kann. Beides paßt durchaus nicht auf die Juſtizkommiſſ. und Notarien, deren aus freier Thätigkeit hervorgehender, nie vollſtändig zu überſehender Erwerb in keiner Beziehung den Charakter eines Dienſteinkommens hat ꝛc.

Berlin, den 14. Juli 1836. Miniſt. des J. und d. P.
(v. K. Annalen Bd. 20. S. 657.) Köhler.

No. XXXV.

Reſkript des Miniſt. des Innern und der Polizei, vom 29. November 1836, an die ꝛc. Reg. zu Breslau, betr. die Heranziehung der Juſtizkommiſſarien zu den Kommunallaſten an dem ihnen angewieſenen Wohnſitze.

Auf den weiteren Ber. der ꝛc. Reg. vom 20. Oktober d. J., die Beſchwerde des J. K. N. zu N., bei Schweidnitz, über Heranziehung zu den Komm.=Laſten der Stadt Schw. betr., iſt noch mit dem Hrn. Juſtizminiſt. Rückſprache genommen, und darauf von Sr. Exc. die Erklärung ergangen, daß, da der ꝛc. N. bei ſeiner Anſtellung als J. K. ſeinen Wohnſitz in Schw. angewieſen erhalten, und nach dem Ber. der ꝛc. Reg., neben ſeiner Wohnung in N., auch in Schw. eine zum Geſchäftslokal benutzte Wohnung gemiethet habe, derſelbe unzweifelhaft für einen Bewohner der St. Schw., und als ſolcher für verpflichtet zu erachten, die auf ihn repartirten Beiträge zu den Komm.=Koſten zu tragen. Hiernach iſt es unbedenklich, den ꝛc. N. zu den Komm.=Abgaben von Schw. anzuhalten ꝛc.

Berlin, den 29. November 1836. Miniſt. des J. und der P. Kochler.
(v. K. Annalen Bd. 21. S. 935.)

No. XXXVI.

Reſkript des Miniſt. des Innern vom 23. November 1826, an den Mag. zu Stettin und Schreiben des Kriegsminiſteriums, vom 20. ej. m., betr. die Verpflichtung der Intendantur=Beamten, auch vom Servis Kommunal=Abgaben zu entrichten.

In Beſchreibung auf den Ber. v. 18. v. M. wird dem Mag. zu Stettin beigehend die auf die dieſſeitige Kommunikation erfolgte Erklärung des K. Kriegsminiſt. v. 20. d. M. (Anl. a.), betr. die Verpflichtung der Beamten der Intendantur des zweiten Armee=Korps, auch vom Servis die Komm.=Abgaben zu entrichten, zugefertigt, um auf den Grund derſelben das Weitere einzuleiten.

Berlin, den 23. Novbr. 1826. Miniſt. des J. Erſte Abth.
Köhler.

a.

Bei Rückgabe des mit dem geehrten Voto Eines ꝛc. Min. des J. v. 1. d. M. mitgetheilten Ber. des Mag. zu Stettin v. 18. v. M., betr. die von den Beamten der Intendantur des 2. Armee-Korps zu entrichtenden Komm.-Abgaben, kann ſich das Kr.-Min. mit dem Inhalte des geehrten Voti aus den darin angeführten Gründen nur dahin einverſtanden erklären, daß die geb. Beamten allerdings verbunden ſind, die Kommunal-Abgaben außer von ihrem wirklichen Gehalt, auch von dem Servis, den ſie beziehen, zu entrichten ꝛc.

Berlin, den 20. November 1826. (v. K. Annalen Bd. 10. S. 1079.)

No. XXXVII.

Reſkript der Min. der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Med.-Angelegenheiten, ſo wie des Innern, vom 16. April 1825, an die Reg. zu Cöln, betr. die Befreiung der Geiſtlichen und Schullehrer von den Beiträgen zu den älteren Kommunal-Schulden.

Die unterzeichn. Min. erwiedern der ꝛc. Reg. auf Ihre Anfr. v. 16. v. M., daß die Geiſtlichen und Schullehrer allerdings auch von Beiträgen zu den älteren Komm.-Schulden frei bleiben müſſen, und hiergegen die Kommunen um ſo weniger etwas einzuwenden haben können, als einerſeits die Sache bei den geringen Einkünften der Geiſtlichkeit jenſeits des Rheins nicht von Bedeutung ſein kann, und ihre Befreiung, da ſie nur Nutznießer der Grundſtücke ſind, deshalb um ſo mehr in der Billigkeit liegt, andererſeits aber ohnehin die dortigen Gemeindeſchulden zum großen Theil vor der Verbindung der Provinz mit Frankreich, folglich zu einer Zeit entſtanden ſind, wo den Geiſtlichen nach allgemeinen Grundſätzen eine Beitragspflichtigkeit nicht oblag.

Berlin, den 16. April 1825.

Miniſt. der G., U.-, u. M.-Angeleg. — v. Altenſtein. Miniſt. des J. — v. Schuckmann.

(v. K. Annalen Bd. 9. S. 411.)

No. XXXVIII.

Reſolution der Miniſt. der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Med.-Angelegenheiten, ſo wie des Innern, vom 15. Januar 1830, an den Herrn N. N. zu Tilſit, betr. die Nichtbefreiung der Privat-Schullehrer von den Gemeindelaſten.

Auf Ihre Vorſtellung vom 8. Decbr. v. J. wird Ihnen eröffnet, daß Privat-Schulhalter nicht zu den im §. 10 des G. vom 11. Juli 1822 von den Gemeinde-Laſten befreiten Schullehrern zu rechnen ſind, da ſie in keinem Betracht zu den Staatsdienern gehören, von welchen jenes G. disponirt. Demnach kann auf Ihr Geſuch, Ihre Ehegattin, welche in dortiger Stadt eine Privat-Töchter-Schule hält, von der Komm.-Steuer zu befreien, nicht eingegangen werden. Berlin, den 15. Januar 1830.

Der Miniſt. der G. U.- und Med.-Ang. — v. Altenſtein. Der Miniſt. des J. — v. Schuckmann.

(v. K. Annalen Bd. 14. S. 106.)

No. XXXIX.

Reſkript der Miniſt. der Geiſtlichen, Unterrichts- und Med.-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und der Polizei, vom 10. November 1834, an die Reg. zu Bromberg, betr. die Befreiung der jüdiſchen Schullehrer von den öffentlichen u. Kommunal-Laſten u. Abgaben.

Auf die in dem Ber. der ꝛc. Reg. vom 18. Oktbr. v. J. geſtellte Anfr., wegen Befreiung der jüdiſchen Schullehrer von den öffentlichen und Komm.-Laſten und Abgaben, gereicht derſelben zum Beſcheide, daß hierin durch die V. v. 1. Juni v. J., betr. das Judenweſen, (G. S. 1833. S. 66.) keine Abänderung gegen das bisherige Verhältniß eingetreten iſt. Der §. 10. der V. in ſeinem Zuſammenhange mit dem vorhergeh. §., ſtellt nur in der Beziehung den öffentlichen Schulanſtalten die mit Genehmigung des Staats, nach einem beſtimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollſtändig qualificirten, und durch

die Reg. beſtätigten Lehrern beſetzten jüd. Schulen, ohne weitere Unterſcheidung gleich, daß durch die Anhaltung der jüd. Kinder zu einer jeden ſolchen Schule, die im §. 9. dem jüd. Korporationen zur verantwortlichen Sorge anbefohlene Erziehungspflicht für erfüllt angenommen werden ſoll, im Gegenſatze zu den, als zweckgenügende Anſtalten für den allgemeinen Elementar-Unterricht überall nicht zu achtenden bloßen jüd. Bet- oder Winkelſchulen. In ihrer ſonſtigen eigenen Qualität bleibt das Verhältniß jeder jüd. Schule das bisherige, nämlich einer Privatſchule, wenn ſie von der jüd. Gemeine nach bloßem Uebereinkommen unter ſich, ohne eine obwaltende Veranlaſſung im Geſammt-Intereſſe des Schulweſens am betr. Orte und nur unter genehmigender Konzeſſion der rc. Reg. errichtet worden iſt, unterſchieden dagegen von ſolchen beſonderen Fällen, wo die Anlegung einer eigenen Schule, für die jüd. Einw. des Orts oder Bezirks als beſondere Schulſocietät, wegen geeigneter Lokal-Umſtände durch die rc. Reg. ſelbſt angeordnet iſt, und wo alsdann eine ſolche Schule allerdings den andern öffentlichen Ortsſchulen in allen Verhältniſſen gleich ſteht rc.

Berlin, den 10. November 1834. Miniſterien

der G.- U.- und Med.-Ang. | des J. und der P.
v. Altenſtein. | v. Rochow.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 1058.)

No. XL.

Reſkript des Miniſt. des Innern vom 24. Januar 1823, an die Reg. zu Köslin, betr. die Heranziehung der Pfarrpächter zu den Kommunal-Laſten.

Das Min. iſt zwar in Beſcheidung auf den Ber. der rc. Reg. v. 11. d. M. damit einverſtanden, daß Pfarrpächter, als Gemeinde-Einſaſſen für ihre Perſonen keine Befreiung von den Komm.-Laſten genießen können, und namentlich auch als Pächter nach §. 295. Tit. 21. Th. I. des A. L. R. eintretenden Falles zu dieſen Laſten beitragen müſſen. Deſſen ungeachtet erſcheint die Beſchwerde des Probſtes N. N. zu N. nicht ungegründet, da nach dem unter den anbei zurückerfolgenden Beilagen enthaltenen Ber. v. 14. Dez. v. J. bei Subrepartition der Kommunal-Laſten die Pfarrländereien, folglich wohl jedenfalls nach ihrem Areal-Gehalt und ihrer Subſtanz mit Beiträgen belegt worden ſind. Nun ſind in der Regel nach §. 775. Tit 11. Th. 2. des A. L. R. die Pfarrgüter von den Gemeinde-Laſten frei, und es iſt nicht beſtimmt, daß dieſe dem Grundſtücke ſelbſt anklebende Freiheit mit der Verpachtung aufhören ſoll; vielmehr iſt ſie, als Annexum des Fundi, als mit auf den Pächter übergegangen zu betrachten. Es iſt daher keinem Zweifel unterworfen, daß nach der Allerh. K. O. v. 30. Jan. 1817, die verpachteten Pfarrgrundſtücke um ſo mehr die geſetzliche Freiheit genießen müſſen, als nach §. 419. Tit. 21. Th. I. des A. L. R. bei der Schmälerung derſelben der Verpächter den Pächter ſchadlos halten muß, folglich allerdings das Dienſteinkommen des Geiſtlichen ſelbſt der K. O. zuwider mittelbar beſteuert werden würde rc.

Berlin, den 24. Januar 1823. Miniſt. des J. Erſte Abth.
(v. K. Annalen Bd. 7. S. 94.) Köhler.

No. XLI.

Reſolution des Miniſt. des Innern und der Polizei, vom 7. Juni 1836, an den Kreisſekretair N. zu N. in der Provinz Poſen; betr. die Kommunalbeiträge der Beamten und der Miether geiſtlicher Wohnungen.

Die Beſchwerde, welche Sie unterm 19. v. M. über die von der rc. Reg. zu Poſen verfügte Beitreibung der Miethsſteuer angebracht haben, muß als unbegründet zurückgewieſen werden. Die den Geiſtlichen bewilligte Immunität von ihrem Einkommen und ihren Amtswohnungen kann nämlich auf die Miether geiſtlicher Wohnungen nicht angewendet werden: vielmehr ſind dieſelben unbedenklich verpflichtet, eine etwa ſtattfindende Miethsſteuer von einer ſolchen Wohnung zu entrichten. Eben ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß die Allerh. B vom 11. Juli 1822, über die Beitragspflichtigkeit der Beamten zu den Komm.

Digitized by Google

Steuern, ſich nur auf die direkten Abgaben bezieht, und daß deshalb bei Berechnung des Prozentſatzes die etwa außer den direkten Steuern noch erhobenen indirekten Abgaben nicht in Berechnung kommen. Es liegt Ihnen hiernach unſtreitig die Verpflichtung ob, die von Ihnen geforderte Miethsſteuer zu entrichten ꝛc. Berlin, den 7. Juni 1836. Miniſt. des J. und der P. Köhler.
(v. K. Annalen Bd. 20. S. 376.)

No. XLII.

Reſkripte des Miniſt. des Innern und der Polizei, an den Oberpräſ. der Provinz Preußen, vom 14. Februar u. 10. März 1836, betr. die Nichtanziehung zur ſtädtiſchen Perſonal-Kommunal-Steuer in Beziehung auf zeitigen und wechſelnden Aufenthalt.

1.

Ew. Exc. überſende ich hierbei eine Beſchwerde des Gutsbeſitzers N. über ſeine Heranziehung zur Perſonal-Komm.-Steuer von Königsberg, zur gefälligen Entſcheidung, kann jedoch nicht umhin, dabei zu bemerken, daß, wenn die Thatſachen richtig vorgetragen ſind, die Beſchwerde gegründet ſein dürfte, da die Beibehaltung eines den größten Theil des Jahres leer ſtehenden Abſteigequartiers in einem eigenen Hauſe, bloß zu dem Zwecke, um bei gelegentlichem Beſuche ein bequemes Unterkommen zu finden, keinesweges den perſönlichen Wohnſitz begründen dürfte. Berlin, den 14. Februar 1836.

Der Miniſt. des J. und der P. In Stellvertretung.
Köhler.

2.

Ew. Exc. theile ich im abſchriftl. Anſchluſſe (a.) zur gefälligen Kenntnißnahme den Beſcheid mit, welcher in Folge Ihres Ber. v. 27. v. M. dem Gutsbeſitzer N. auf N. hinſichtl. ſeiner Beſcherde über Heranziehung zu den Komm.-Steuern der Stadt K. heute von hier aus ertheilt worden iſt.

Berlin, den 10. März 1836.

Der Miniſt. des J. und der P. In Stellvertretung.
Köhler.

a.

Ew. ꝛc. erwiedert das Miniſt. des J. und der P. auf Ihre Beſchwerde v. 5. v. M., über Ihre Heranziehung zu den Komm.-Steuern der Stadt K., daß daſſelbe unter den Umſtänden, welche in der Ihrer Vorſtellung nicht beigefügt geweſenen, jedoch von dem Hrn. Oberpräſ. der Provinz eingereichten Beſcheidung des letztern vom 11. Dez. v. J. (Anl. b.) auseinandergeſetzt ſind, dafür annehmen muß, daß Sie auch in Königsberg einen Wohnſitz im rechtlichen Sinne haben, und daher dort komm.-ſteuerpflichtig ſeien ꝛc.

Berlin, den 10. März 1836. Miniſt. des J. und der P.
Köhler.

b.

Ew. ꝛc. haben in dem gef. Schreiben vom 7. d. M. ſich beſchwert: daß der hieſige Mag. Sie mit 24. Rthlr. pro Anno zur Komm.-Perſonal-Steuer heranzieht, wiewohl Sie bereits als Beſitzer des Guts N. 96 Rthlr. jährlich Klaſſenſteuer zahlen, und haben darauf angetragen, Sie entweder von der Komm.-Steuer zu entbinden, oder Ihnen einen verhältnißmäßigen Erlaß an der Klaſſenſteuer zu bewilligen. Ich bedauere, den beſtehenden Vorſchriften nach, dieſen Antrag nicht genehmigen zu dürfen.

Die Klaſſenſteuer erhebt der Staat zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe, die Komm.-Steuer iſt dagegen eine Abgabe, welche die Stadt zur Befriedigung ihrer Bedürfniſſe erhebt. Beide haben mit einander nichts gemein, ſtehen in keiner Verbindung, und es kann die Höhe der einen, die der andern eben ſo wenig modificiren, als die Entrichtung der einen, die der andern unbedingt ausſchließt. Sie werden gewöhnlich um deshalb von einem und demſelben Individuum gleichzeitig nicht erhoben, weil der Fall ſelten vorkommt, daß ein klaſſenſteuerpflichtiges Individuum auch ein Domicil in einer ſtädt. Kommune hat, deren Einw. Komm.-Perſonal-Abgabe zahlen.

In den St. wird nämlich vom Staat, anſtatt der Klaſſenſteuer, mit weni-

gen Ausnahmen, unter dem Namen Mahl- und Schlachtſteuer eine direkte Abgabe erhoben, zu welcher jeder, auch der Klaſſenſteuerpflichtige, in dem Verhältniß beiträgt, als er Fleiſch und Mehlſpeiſen in der Stadt kauft. Würde die Mahl- und Schlachtſteuer abgeſchafft, auch in den St. die Klaſſenſteuer allgemein eingeführt, ſo würde, wie dies auch jetzt in mehreren St. der Fall iſt, jeder ſtädt. Bürger, neben der an den Staat zu entrichtenden Klaſſenſteuer, an die Stadt Perſonal-Komm.-Abgaben zahlen müſſen.

Nach dieſer Auseinanderſetzung werden Ew. ꝛc. zuvörderſt davon Sich überzeugen, daß der Umſtand, ob Ew. ꝛc. Perſonal-Komm.-Abgabe in einer St. bezahlen, auf die Entrichtung der von Ew. ꝛc. erforderten Klaſſenſteuer keinen Einfluß hat. Demnach iſt die Allerh. K. O. vom 18. Juli 1825. (G. S. 1825. S. 188.) auch im vorliegenden Falle auch nur in ſofern entſcheidend, als dieſelbe beſtimmt, daß die Klaſſenſteuerpflichtigkeit derjenigen Perſonen, welche ſich theils in, theils außerhalb einer mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt aufhalten, zunächſt nach ihren Gewerbs-, Amts- und Standes-Verhältniſſen, eventualiter wo dieſe Verhältniſſe nicht entſcheidend ſind, nach der Dauer ihres Aufenthalts, je nachdem dieſer länger oder kürzer in der St. oder auf dem Lande während der Dauer eines Jahres ſtattfindet, feſtgeſtellt, und demnach entſchieden werden ſoll: ob anzunehmen iſt, daß das betr. Individuum dem Staat durch Beitrag zur Mahl- und Schlachtſteuer ſeine Steuer entrichtet, oder ob von demſelben auch noch die Klaſſenſteuer zu erheben iſt.

Nach dieſem G. dürfen demnach Beamte, die in einer mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen St. domiciliren, keine Klaſſenſteuer entrichten, auch wenn ſie den größeren Theil des Jahres außerhalb der Stadt leben, weil ſie, ihrem Amtsverhältniß nach, zur St. gehören; Privatperſonen, welche aber in einer St. kein beſtimmtes Geſchäft haben, und nur eine Zeit lang in einer mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen St. wohnen, werden dagegen klaſſenſteuerpflichtig, wenn ſie länger als ſechs Monate außerhalb der St. zubringen.

Ueber ſtädt. Abgaben entſcheidet die Allerh. K. O. gar nicht.

Der §. 9. Tit. 2. Thl. I. der A. G. O. beſtimmt, daß das Domicil dadurch begründet werde, daß Jemand an einem Orte ſeinen beſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen hat. Der §. 11. l. c. ſagt, daß anzunehmen iſt, der habe an einem Orte ſeinen Wohnſitz aufgeſchlagen, der ſich daſelbſt alles anſchafft, was zu einer eingerichteten Wirthſchaft gehört. Da bei Ew. ꝛc. das letztere, hinſichts K., der Fall iſt, ſo haben Sie in K. Ihr Domicil aufgeſchlagen. Der §. 15. l. c. beſtimmt ferner, daß derjenige, welcher, wie Ew. ꝛc. an zwei verſchiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthſchaft hat, und abwechſelnd bald an dem einen, bald an dem andern Orte ſich aufhält, an beiden Orten domizilirt. Der §. 5. der St. O. vom 19. November 1808 erklärt alle diejenigen für Einw. einer Stadt, welche daſelbſt ihren Wohnſitz haben. Die §§. 26. und 44. l. c. verpflichten ſowohl die Bürger, als die Schutzverwandten und alle ſtädt. Einw., zu den Komm.-Bedürfniſſen verhältnißmäßig die nöthigen Mittel herzugeben.

Hiernach iſt Ew. ꝛc. Verpflichtung, zu den ſtädt. Laſten beizutragen, geſetzlich begründet, und es könnte nur in Frage kommen, ob von Ew. ꝛc. eine zu hohe Komm.-Abgabe erfordert wird. Wegen der Real-Komm.-Abgabe haben Ew. ꝛc. dieſes nicht, wegen der Perſonal-Komm.-Abgabe, die mit 24 Rthlr. jährlich von Ew. ꝛc. gefordert wird, indirekt geäußert.

Es würde indeſſen zur Begründung einer ſolchen Ueberbürdung erforderlich ſein, daß Ew. ꝛc. nachweiſen, daß Ihr Geſammt-Einkommen weniger als 1600 Rthlr. jährlich beträgt, welche Summen von der ſtädtiſchen Schätzungs-Kommiſſion als Ihr jährliches Geſammt-Einkommen angenommen iſt.

Soll hier Ermäßigung eintreten, ſo würde der Nachweis des geringen Einkommens geführt werden müſſen, um dadurch eine Ermäßigung der erforderten Komm.-Perſonal-Steuer von 24 Rthlr. jährlich zu motiviren.

Königsberg, den 11. Dezember 1835.

v. Schön.

An den Gutsbeſitzer, Herrn N. auf N.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 147 — 150.)

No. XLIII.

Reſkript der Miniſt. der G. U. u. M. Angel. u. des J. u. d. P. v. 16. Juli 1837. an den Magiſt. zu Königsberg in Pr., betr. die Befreiung auch der ſtädtiſchen Hebammen von Gemeinde-Abgaben.

In der Allerh. Kab. O. v. 16. Januar 1817. (Ann. 1. H., S. 270.) iſt zwar allerdings, wie dem Mag. auf die Vorſtellung vom 21. Novbr. v. J. hierdurch zum Beſcheide eröffnet wird, ein Unterſchied zwiſchen Stadt- und Land-Hebammen gemacht, inſofern nämlich nur den Land-Hebammen eine direkte Unterſtützung aus den Abgabe- Beträgen für Trauungen, Taufen ꝛc. zugeſichert iſt, nicht aber auch den Stadt-Hebammen. Dagegen ſind beide Klaſſen in Hinſicht der Abgaben-Freiheit nicht unterſchieden, ſondern in dieſer Rückſicht iſt ausdrücklich, und zwar, nachdem vorher jener Unterſchied gemacht worden, geſagt: jede approbirte Hebamme ſoll von allen Perſonal-Leiſtungen und perſönlichen direkten Abgaben, ſowohl Kommunal- als grundherrlichen und Königl. befreit ſein. Die Abſicht der Allerh. O., daß an der Abgaben-Freiheit auch die Stadt-Hebammen Theil haben ſollen, läßt ſich daher nicht bezweifeln. Wenn ſpäter von den betr. Miniſt. beſtimmt iſt, daß auch Hebammen der kleinen St. an jenen direkten Unterſtützungen unter Umſtänden Theil haben ſollen, ſo ändert dies jeden Falls an der Abgabenfreiheit der approbirten Hebammen, welche die Allerh. K. O. v. 16. Januar 1817 feſtſetzt, nichts. Dem Antrage des Mag., Ihn zu autoriſiren, von den dortigen Hebammen, ſofern ſie nicht Bezirks- und in gleicher Qualität angeſtellte Stadt-Hebammen ſind, nach Maaßgabe des eingereichten, anbei zurückerfolgenden Komm. Steuer-Regul. v. 12. Febr. pr. die Perſonal-Komm.-Steuer zu erheben, kann daher nicht gewillfahrt, vielmehr muß derſelbe mit dem Bemerken zurückgewieſen werden, daß, wenn gleich einzelne Hebammen, namentlich in den größern St., ein reichliches Einkommen haben, und die Abgabenfreiheit dieſer allerdings ein Mißverhältniß iſt, doch auch in großen St. die Mehrzahl der Hebammen nur ein kärgliches Einkommen beziehen und häufig direkter Unterſtützungen bedürfen, jenes Mißverhältniß mithin nur ſelten hervortritt, und ſich demſelben auch nicht wohl vorbeugen läßt, weil eine Unterſuchung und Feſtſtellung des überdies ungewiſſen Einkommens jeder einzelnen Hebamme ſehr ſchwierig, weitläufig und höchſt ungewiß iſt, und daß es daher, bis ſich der Zuſtand der Hebammen im Allgemeinen gebeſſert, nicht für angemeſſen erachtet werden kann, im Wege der Geſetzgebung eine Abänderung der Allerh. O. v. 16. Januar 1817. zu bewirken.

Berlin, den 16. Juli 1837. Die Miniſterien
der G. ꝛc. u. Mediz. Angelegenh. des J. und d. P.
In Vertretung des Herrn Chefs
Nicolovius. Köhler.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 707.)

No. XLIV.

Publikandum der Königl. Reg. zu Oppeln, betr. das Verfahren bei den Introduktionen der Magiſtratsperſonen.

Wir haben aus den bei der Mehrzahl der Mag. des hieſigen Depart. bereits abgehaltenen Reviſionen ihrer Geſchäftsführung, die Ueberzeugung erhalten:

daß bei der Introduktion neu gewählter Magiſtratualen in ihr Amt ſich größtentheils damit begnügt wird, dieſe Einführung durch Beobachtung der äußerlichen Feierlichkeiten zu vollziehen, ohne eine vollſtändige Amtsübergabe vorzunehmen.

Ein ſolches Verfahren führt, — wie die Erfahrung dargethan hat, — ſehr bedeutende und einflußreiche Uebelſtände für die Verwaltung ſelbſt herbei, und erzeugt die Nothwendigkeit, deshalb nachſtehende beſtimmte Vorſchriften zu ertheilen.

I. Von der Introduktion eines Bürgermeiſters.

Der Bürgermeiſter leitet den geſammten Geſchäftsgang des Mag. Kollegiums. Bei der Introduktion in daſſelbe muß ihm daher die volle Ueberzeugung gewährt werden, in welcher Lage er diejenigen Mittel erhält, durch welche ihm

die Erfüllung ſeiner Pflichte überhaupt möglich gemacht wird, und was er bei ſeinem dereinſtigen Abgange zu vertreten hat.

Es iſt daher

1) erforderlich, daß ihm das bisher geführte magiſtratualiſche Dienſtjournal vorgelegt und behändigt wird, damit er im Augenblick ſeines wirklichen Dienſtantritts die von ihm zu bearbeitenden Sachen vollkommen überſehen kann.

Es muß ihm

2) ein vollſtändiges Verzeichniß aller bei dem Mag. befindlichen Inventarienſtücke, die er berechnen und vertreten ſoll, vorgelegt, und er in den Stand geſetzt werden, zu beurtheilen, ob und inwiefern er ſie wirklich überkommt, und in welchem Zuſtande, damit bei einem künftigen Abgange kein Zweifel darüber entſtehen kann, wofür er zu haften verbunden ſei.

Hauptſächlich muß ihm

3) ein Verzeichniß der zur Erfüllung ſeiner Amtspflichten beſtimmten Bücher, namentlich:
   a. der Kornſchen Ediktenſammlung,
   b. „ Geſetzſammlung,
   c. „ Amtsblätter,
   d. „ Merkerſchen Mittheilung für die Sicherheitspflege,
   e. „ v. Kamptzſchen Annalen u. ſ. f.

   vorgelegt werden, um ſich überzeugen zu können, ob er ſelbige wirklich und vollſtändig überkommen.

4) Das Archiv muß ihm förmlich übergeben, und das Verzeichniß der Dokumente, welche ſich in ſelbigem befinden, mit den Dokumenten ſelbſt verglichen werden.

5) Muß ihm das Repertorium der Regiſtratur vorgelegt werden, damit er ſich durch deſſen Vergleichung mit den Akten ſelbſt von der Beſchaffenheit der Regiſtratur in Kenntniß ſetzen könne.

Endlich

6) müſſen ihm die Protokollbücher und dazu gehörigen Akten derjenigen Deputationen, denen er vorzuſtehen, durch geſetzliche Vorſchriften, und namentlich durch das Geſchäftsregl. vom 5. April 1809, beſonders angewieſen iſt, vollſtändig und ausdrücklich übergeben werden.

II. Von der Introduktion eines Syndikus.

Da dem Syndikus in den mittleren St. die Aufſicht über das Archiv obliegt, ſo muß deſſen Uebergabe in derſelben Art an ihn erfolgen, wie es in kleineren St. dem Bürgermeiſter nach Tit. 1. §. 4. zu übergeben iſt.

Da er jedoch nach §. 14. Nr. 2. des Geſchäftsreglements auch Präſes der Feuerſocietätsdeputation ſein ſoll, ſo müſſen ihm bei ſeiner Introduktion das Protokollbuch, und die zu ſelbigem etwa gehörigen Akten, ſpeciell behändigt werden. Ebenſo iſt es zu halten, wenn nach dem bisherigen Gebrauch dem Syndikus das Präſidium bei anderen Deputat. zugetheilt war, oder in Zukunft zugetheilt werden muß.

III. Von der Introduktion eines Kämmerers oder Rendanten ſtädtiſcher Fonds.

Bei der Introduktion eines Kämmerers oder eines anderen Kommunalkaſſen-Beamten iſt hauptſächlich dahin zu ſehen:

1) ob und welche Kaution derſelbe zu beſtellen hat, und wie dieſelbe beſtellt iſt, oder noch beſtellt werden ſoll.

2) Die von ihm zu führende Kaſſe muß ihm, vollſtändig abgeſchloſſen, mit den etwanigen Beſtänden in baarem Gelde oder Dokumenten übergeben werden.

3) In Anſehung der Deputationen, deren Präſidium dem Kämmerer nach dem Geſchäftsregl. übertragen iſt, müſſen ihm die Protokollbücher und Akten derſelben in eben der Art ſpeciell übergeben werden, als ſolches bei den vorerwähnten magiſtratualiſchen Beamten bereits vorgeſchrieben iſt.

IV. Von der Introduktion der übrigen unbeſoldeten Magiſtratualen.

In Anſehung der übrigen unbeſoldeten Mag. Perſonen muß bereits vor der Wahl derſelben beſtimmt werden, welchen Deputationen und Geſchäften ſie haupt-

ſächlich vorſtehen ſollen, damit die Stadtverord.-Verſammlungen ihre Wahl auf ſolche Individuen richten können, welche die dazu erforderlichen Fähigkeiten beſitzen.

In Anſehung dieſer Deputationen müſſen ihnen nicht nur die Protokollbücher und dazu gehörigen Akten übergeben, ſondern ſie auch mit ihren Obliegenheiten ausdrücklich, nach dem Inhalt des Geſchäftsregl. vom 5. April 1809, Tit. IV. §. 14, bekannt gemacht, hiernächſt auch im Allgemeinen auf die in den verſchiedenen Zweigen ihrer Geſchäftsführung ergangenen V. hingewieſen werden.

Allgemeine Beſtimmungen. Da es in der Unmöglichkeit liegt, die beſonders bei der Introduktion eines Bürgermeiſters oder eines Kämmerers hiernach erforderlichen Geſchäfte am Tage der Intr. ſelbſt vorzunehmen und zu vollenden, dem Introduktionskommiſſarius auch die nöthigen Vorbereitungen dazu nicht angemuthet werden können, ſo iſt deshalb überall nach folgenden Anweiſungen zu verfahren.

Sobald die zc. Reg. die Wahl eines neuen Mag.-Mitgliedes genehmigt hat, und dem betreffenden landräthlichen Amte deſſen Einführung aufgetragen wird, hat das letztere den betreffenden Mag. anzuweiſen, die vollſtändigen Verzeichniſſe, Kaſſenabſchlüſſe u. ſ. w. ſofort anzufertigen, und dem neuerwählten Individuum dergeſtalt vorzulegen, daß es vor der wirklichen Inſtallation ſich von der Richtigkeit deſſen, was ihm übergeben werden ſoll, vollſtändig überzeugen könne, und in den Stand geſetzt werde, die wirkliche Uebergabe zu atteſtiren.

Am Tage der Introduktion erfolgt nun zuerſt die reſpektive Abgabe und Uebergabe ſelbſt auf dem Rathhauſe, und der Introduktionskommiſſarius übernimmt das Anerkenntniß der richtigen Uebergabe, oder die Erinnerungen des Neuerwählten gegen dieſelbe, welche letzteren vorläufig bloß regiſtrirt werden.

Sodann erfolgt die feierliche Introduktion des neugewählten Mag.-Mitgliedes in der Kirche.

Die feierliche Einführung geſchieht in der Kirche derjenigen Konfeſſion, zu welcher ſich die Mehrzahl der Bürger und beſonders der Mag. Perſonen und der Stadtverordneten bekennet.

Die Geiſtlichen der andern Konfeſſion erhalten Ehrenſitze am Altar, vor welchem die Vereidung allemal erfolgen muß; auch können ſie den Umſtänden nach daran Theil nehmen, worüber nach Befinden mit den Ortsgeiſtlichen beider Konfeſſionen, vor der Introduktion eine Uebereinkunft zu ermitteln iſt.

Die Einführung muß allemal an einem Tage geſchehen, an welchem öffentliche Gottesverehrung ſtattfindet, und es muß dieſer Handlung in der vorhergehenden Predigt ſchicklicher Weiſe Erwähnung geſchehen.

Sie muß ſchlechterdings in Gegenwart des geſammten Mag., mit Ausnahme des Abgehenden, in deſſen freiem Willen es ſteht, ſich an- oder davon auszuſchließen, ferner in Gegenwart des Kollegiums der Stadtverordneten, der Bezirksvorſteher, der Mitglieder aller ſtädtiſchen Deputationsverwaltungen und ſämmtlicher Unterbeamten des Mag., erfolgen.

Nach Beendigung dieſer kirchlichen Verhandlungen, erfolgt die Anweiſung der Stelle des Vereideten, welche er im Mag. Kollegium einzunehmen hat, auf dem Rathhauſe; die Eidesformel wird dem Introdukten in duplo zur Unterſchrift vorgelegt; die vorläufigen Erinnerungen des neuen Mitgliedes gegen die erfolgte Uebergabe der Amtsutenſilien, Schriften, Gelder u. ſ. f. werden näher ermittelt und behoben, und über den ganzen Akt das unterzeichnete Protokoll mit einem Exemplar der Eidesformel, der zc. Reg. mittelſt Berichts eingeſendet.

Die über die Richtigkeit der Uebergabe atteſtirten Verzeichniſſe werden zu den Akten des Mag. übergeben, und ein Duplikat derſelben wird der unterzeichneten Reg., behufs der Entſcheidung bei künftigen etwanigen Streitigkeiten, mit eingereicht.

Die Königl. landräthlichen Aemter und andere mit Introduktion von Mag. Perſonen beauftragt werdende Behörden oder Beamten werden hierdurch angewieſen, ſich pünktlich nach dieſen Vorſchriften zu achten und dabei mit der größten Aufmerkſamkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu Werke zu gehen.

Oppeln, den 19. Juni 1823. Königl. Preuß. Reg. Erſte Abtheilung.
(v. K. Annalen Bd. 7. S. 302.)

No. XLV.

Circular-Reſkript des Miniſt. des J. vom 9. Juli 1829, an ſämmtliche Ob. Präſid., und K. O. vom 4. ej. m. betr. die Vertretung der Rechte der Stadtkommunen durch die Regierungen in gewiſſen Prozeſſen.

In einem Falle, in welchem bei einem Prozeſſe zwiſchen den Brauberechtigten und der Stadtkomm. die St.-V. als Vertreter der letzteren größtentheils zu den Berechtigten, folglich zu der Gegenparthei der Stadtkomm. gehört, haben des Königs Maj. einen von den St.-V. Namens der St. gefaßten Beſchluß aufzuheben, und die Reg. zur Wahrnehmung der Rechte der St. zu autoriſiren geruhet, wie Ew. ꝛc. aus der im Extr. beigehenden Allerh. K. O. v. 4. d. M. gef. erſehen werden. (Anl. a.)

Dieſe Allerh. Beſtimmung in einem einzelnen Falle würde Veranlaſſung gegeben haben, eine allgemeine Allerh. Beſtimmung, als geſetzliche Dekl. der St. O. in Antrag zu bringen, wenn nicht eben über die Abänderung dieſes G. verhandelt würde, wobei auf dieſen Gegenſtand ohnehin Rückſicht genommen werden wird. Indeſſen erſuche ich Ew. ꝛc., die ꝛc. Reg. mit dieſer Allerh. Entſcheidung bekannt zu machen, und ſie anzuweiſen, in Fällen dieſer Art, in welchen die Mehrheit der St.-V. ein dem Intereſſe der St. entgegenſtehendes Privat-Intereſſe hat, Ber. zu erſtatten, und auf ähnliche Autoriſation anzutragen.

Berlin, den 9. Juli 1829. Der Miniſter des J.
v. Schuckmann.

a.

Da nach Ihrem Ber. vom 9. v. M. die Mehrheit der St.-V. und der Mag.-Mitglieder zu N. N. in dem Prozeſſe der dortigen Brauberechtigten wider die Stadtgemeine ein perſönliches Intereſſe zu Gunſten der Kläger und zum Nachtheil der beklagten St.-Gemeine hat, ſo kann nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen der Beſchluß der Stadtbehörde, der Appellation wider das in erſter Inſtanz ergangene Erkenntniß zu entſagen, die Geſammtheit der Bürgerſchaft nicht verpflichten. Mit Bezugnahme auf die im §. 184 der St. O. getroffene Vorſehung, durch welche das Einſchreiten der Landesbehörde vorbehalten iſt, ſobald das ſtädtiſche Gemeinweſen durch die Beſtimmungen der St.-V. gefährdet erſcheint, ſetze Ich daher, nach Ihrem Antrage, mit Aufhebung des Beſchluſſes der St.-V., hierdurch feſt, daß die Reg. zu N. N. ermächtigt ſein ſoll, in dem vorerwähnten Prozeſſe die Rechte der St.-Gemeine wahrzunehmen, um wider das darin ergangene Erkenntniß die geſetzlichen Rechtsmittel im Namen der St. Gemeine zu verfolgen. Ich überlaſſe Ihnen hiernach, die weitern Einleitungen zu treffen. Den Juſtizminiſter habe ich beauftragt, das O. L. G. zu N. N. dieſem gemäß anzuweiſen. Potsdam, den 4. Juli 1829.

An den Staatsminiſter v. Schuckmann. Friedrich Wilhelm.

(v. K. Annalen Bd. 13. S. 554. u. 555).

No. XVI.

Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1830, betr. die Erhaltung der Stadtmauern.

Ich bin mit den im Ber. des Staatsminiſt. vom 5. v. M. entwickelten Anſichten darin einverſtanden, daß den Stadtgemeinden die willkürliche Abtragung ihrer Stadt-Mauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer, zum Verſchluſſe ſowohl, als zur Vertheidigung der St. beſtimmten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militairiſcher, noch in finanzieller Rückſicht geſtattet werden kann, und daß der §. 33. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. auf dieſen Gegenſtand allerdings zu beziehen iſt. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne Ich Folgendes:

1) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz, oder zum Theile abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabſichtigen; ſo haben ſie dieſe Abſicht zuvörderſt der Reg. anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entſchließung zu erwarten. Die Reg. ſind von den

Miniſt. des J., des Kr. und der F. wegen der anzuſtellenden weiteren Erörterungen mit Inſtrukt. zu verſehen.

2) Dafern eine Anlage der gedachten Art, von ſelbſt durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherſtellung in polizeilicher, militairiſcher oder finanzieller Hinſicht für nothwendig eracht et wird, ſo ſoll das beſtehende Sach- und Rechtsverhältniß unterſucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege feſtgeſtellt werden, wem die Verbindlichkeit zu Tragung der diesfallſigen Koſten obliegt. Wenn aber die Wiederherſtellung des ſchadhaften Verſchluſſes mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Städte lediglich und ausſchließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich iſt, ſo ſollen diejenigen St., welchen zu Deckung ihres Kommunal-Bedürfniſſes ein Zuſchlag zur Mahl- und Schlachtſteuer bewilligt iſt, jedenfalls einen nach dem Verhältniſſe dieſes Zuſchlags zur Hauptſteuer abzumeſſenden Beitrag zu den Koſten derjenigen Vorkehrungen leiſten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt ꝛc.

Berlin, den 20. Juni 1830. Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1830. S. 113.)

No. XLVII.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 41.

Falls in Städten die beſondere Ortsverfaſſung das Verhältniß der Theilnahme an der gemeinen Weide nicht beſtimmt, ſo dient Folgendes zur Richtſchnur:

a. die Hütungsrechte der Ackerbürger ſind als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbeſitze verbunden ſind, anzuſehen, und ihre gegenſeitigen Antheile, nach den vorſtehend §§. 34 und folg. aufgeſtellten Regeln zu berechnen;

b. die mit Häuſern ohne Aecker angeſeſſenen Bürger ſind ſoviel Vieh auf die gemeine Weide zu bringen berechtigt, als erforderlich iſt, um die nothwendigſten Bedürfniſſe eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieſes Bedürfniß iſt zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen.

c. In Rückſicht unangeſeſſener Bürger und Schutzverwandten iſt anzunehmen, daß ihnen keine eigene Hütungsbefugniſſe zuſtehen.

Haben ſie aber nach der beſondern Verfaſſung des Orts perſönliche, nicht näher beſtimmte Hütungsrechte, die von ihren Vermiethern nicht hergeleitet werden können; ſo ſind ſie den Hausbeſitzern gleich zu achten.

d. Iſt die gemeine Weide zur Ernährung] dieſes Viehſtandes aller Bürgerklaſſen unzureichend, ſo muß der in den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinanderſetzung von jeder Klaſſe im Durchſchnitt gehaltene Viehſtand ausgemittelt, und darnach das Theilnehmungsrecht jeder Klaſſe beſtimmt werden.

(G. S. 1821 S. 59.)

No. XLVIII.

1.

Reſkript des Miniſt. d. J. vom 25. Juni 1822 an die Reg. zu Stettin, betr. die von den Bürgern und Schutzverwandten in den Städten aufzubringende Laſten.

Da, wie der ꝛc. Reg. auf den Ber. v. 13. v. M. entgegnet wird, das Min. keine geſetzgebende Behörde iſt, ſo kann daſſelbe auf die Frage: ob die von den Bürgern und Schutzverwandten in den Städten aufzubringenden Gemeinelaſten bloß perſönlicher Natur ſind, oder auch dinglich ſein können; in der Allgemeinheit, in welcher ſie vorgetragen worden, nicht beantworten, ſondern muß ihr überlaſſen, in vorkommenden Fällen nach Lage der Sache zu entſcheiden, indem, wenn gegen Ihre Entſcheidung von dem einen oder andern Theile reklamirt werden ſollte, das Min. dann auf gründliche Darſtellung des Sach- und Rechtsverhältniſſes Entſchließung faſſen wird. Jedenfalls kann es keinem Bedenken unterliegen, ſolchen Kommunen, welche im Beſitze ſind, von allen in ihrem Bezirk gelegenen Grundſtücken, auch wenn ſie Auswärtigen gehören, Kom.-Steuer zu erheben, oder andere Leiſtungen zu verlangen, ſolches auch ferner zu geſtatten.

Berlin, den 25. Juni 1822. Miniſt. des J. Erſte Abth.
Köhler.

(v. K. Annalen Bd. 6. S. 386.)

2.

Reſkript des Miniſt. des J. vom 4. Juni 1824 an die Reg. zu Breslau, betr. die Nichtverpflichtung auswärts wohnender Grundbeſitzer zur Leiſtung perſönlicher Kommunal-Abgaben.

Das Min. iſt mit der Anſicht, welche die Reg. im Ber. v. 20. d. M. wegen der Nichtverpflichtung auswärts wohnender Grundbeſitzer, perſönliche Kom.-Abgaben zu leiſten entwickelt, völlig einverſtanden, und überläßt ihr, in allen vorkommenden Fällen dieſer Art dahin zu entſcheiden, daß nur mit dem perſönlichen Wohnſitze die Verbindlichkeit, an perſönlichen Laſten Theil nehmen, eintrete. Nicht nur zeigt der von ihr angezogene §. 5 der St. O., daß das G. ſelbſt den Aufenthalt am Orte vorausſetzt, ſondern noch deutlicher gehet dieſes aus dem §. 37 hervor. Der §. 36 ſpricht unſtreitig nur von ſolchen Bürgern, die ohne den Wohnſitz ſelbſt aufzugeben, auf längere Zeit abweſend ſind, und wenn der §. 26 die verhältnißmäßige Anziehung aller Bürger anordnet, ſo verbietet er zugleich, denjenigen, der die Vortheile der Einwohner nicht genießen kann, und nur, um zum Grundbeſitze fähig zu ſein, das Bürgerrecht gewinnen muß, zu ſolchen Abgaben anzuziehen, welche zum Vortheile der Einwohner, als ſolcher, ausgeſchrieben und nach deren Perſonen vertheilt werden, indem eine ſolche Heranziehung eine unverhältnißmäßige ſein würde. Nur dasjenige, was direkt vom Grundeigenthum erhoben wird, hat daher der auswärtige Bürger, der kein perſönliches Domicil im Orte hat, mitzutragen.

Wollte man das Gegentheil annehmen, ſo würde man auch den auswärtigen anſinnen können, ſtatt der von den einheimiſchen bezahlten Mahl- und Schlachtſteuer-Zuſchläge ein Aequivalent zu entrichten, was ſich auf den erſten Blick als unzuläßig und unausführbar darſtellt. Berlin, den 4. Juni 1824.

Miniſt. des J. Erſte Abth.
(v. K. Annalen Bd. 8. S. 468.) Köhler.

3.

Reſkript des Miniſt. des J. vom 30. Mai 1829 an den Ob.-Präſid. der Provinz Pommern, betr. die Verpflichtung der außerhalb der Stadt wohnenden Grundbeſitzer, zu den ſtädtiſchen Bedürfniſſen Beiträge zu leiſten.

E. E. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 15. d. M., daß, wenn auch die Worte des §. 4 der St. O., verglichen mit §. 56 und einigen anderen Stellen, einige Zweifel darüber erregen mögen,

ob die außer der Stadt wohnenden Beſitzer von Grundſtücken innerhalb der Feldmark verbunden ſind, von dieſen Grundſtücken Beiträge zu den ſtädt. Bedürfniſſen zu leiſten,

doch bis jetzt bei den nur ſelten entſtandenen Differenzen immer für die bejahende Beantwortung dieſer Frage entſchieden worden iſt, da die St. O. nirgend die Abſicht des Geſetzgebers ausſpricht, den St. dies früher ausgeübte Recht zu nehmen, da bei anderer Gelegenheit Se. Maj. der König ſich für die Beitragspflichtigkeit der in der Feldmark eines Orts liegenden Grundſtücke zu den Gemeinebedürfniſſen, ohne Rückſicht auf den perſönlichen Wohnort der Beſitzer, ausgeſprochen haben; (cf. §. 31 das G. v. 7. März 1822 G. S. S. 55) da, was die Natur der Sache anlangt, in Betrachtung kommt, daß die Grundſtücke, und die darauf erzeugten Früchte unter dem polizeil. Schutze der Stadt ſtehen, zu deren Feldmark ſie gehören, und daher nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen die Beſitzer wegen dieſer Grundſtücke zu den Laſten des ſtädt. Verbandes beitragen müſſen, deſſen Vortheile ſie mit genießen; und da endlich der zu den Kom.-Laſten gehörige ſtädt. Servis nach §. 6 und 7 des G. v. 30. Mai 1820 als ein Surrogat der Grundſteuer zu betrachten iſt, zu welchem die Forenſen wegen ihres Grundſtücks innerhalb der Feldmark um ſo unbedenklicher angezogen werden müſſen, als ſonſt ihre von der ländlichen Kontribution freien Grundſtücke ganz ſteuerfrei bleiben würden.

E. E. erſuche ich daher, zu verfügen, daß die Mag. an Einziehung derjeni-

gen Kom.-Abgaben, welche auf das Grundeigenthum zu repartiren ſind, von den Forenſen nicht behindert werden. ꝛc. Berlin, den 30. Mai 1829.
Der Miniſter des J. v. Schuckmann.
(v. K. Annalen Bd. 13. S. 319.)

No. XLIX.

Erhebungsrolle

für den Kommunal-Aufſchlag bei der Mahl-, Schlacht- und Eingangs-Steuer von Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geſchrotetem Getreide und Hülſenfrüchten, Brot, Backwerk, Nudeln, Stärke, Puder, Fleiſch, Fett und allen Zubereitungen daraus.

No.	Gegenſtand der Verſteuerung.	Steuer-Sätze.														
		1.			1/2.			1/4.			1/8.			1/16.		
		Zentner.														
		Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th	gr.	pf.	Th	gr.	pf	Th	gr.	pf.
1.	Mahlſteuer von Waizen.	—	16	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—
	Kommunalaufſchlag zu															
	*) 4 1/6 p. C.	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	8 1/3 „	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	12 3/6 „	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2
	16 2/3 „	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2
	20 5/6 „	—	3	4	—	1	8	—	—	10	—	—	5	—	—	3
	25 „	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
	29 1/6 „	—	4	8	—	2	4	—	1	2	—	—	7	—	—	4
	33 1/3 „	—	5	4	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4
	37 3/6 „	—	6	—	—	3	—	—	1	6	—	—	9	—	—	5
	41 2/3 „	—	6	8	—	3	4	—	1	8	—	—	10	—	—	5
	45 5/6 „	—	7	4	—	3	8	—	1	10	—	—	11	—	—	6
	50	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6
2.	Mahlſteuer von Roggen, Gerſte u. anderen Getreide- und Hülſenfrüchten.	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
	Kommunalaufſchlag zu															
	4 1/6 p. C.	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	8 1/3 „	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—
	12 3/6 „	—	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1	—	—	—
	16 2/3 „	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	20 5/6 „	—	—	10	—	—	5	—	—	3	—	—	1	—	—	1
	25 „	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1
	29 1/6 „	—	1	2	—	—	7	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	33 1/3 „	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	37 3/6 „	—	1	6	—	—	9	—	—	5	—	—	2	—	—	1
	41 2/3 „	—	1	8	—	—	10	—	—	5	—	—	3	—	—	1
	45 5/6 „	—	1	10	—	—	11	—	—	6	—	—	3	—	—	1
	50 „	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2

*) Gleich reſp. 1 bis 12 gr. pro Thaler, und 1/2 bis 6 Pf. pro Groſchen.

No.	Gegenſtand der Verſteuerung.	Steuer-Sätze.														
		1. Zentner.			1/2. Zentner.			1/4. Zentner.			1/8. Zentner.			1/10. Zentner.		
		Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.
3.	Eingangsſteuer von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries, a. aus Weizen.	1	8	—	—	16	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—
	Kommunalaufſchlag zu															
	4 1/6 p. C.	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	8 1/3 =	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2
	12 3/6 =	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
	16 2/3 =	—	5	4	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4
	20 5/6 =	—	6	8	—	3	4	—	1	8	—	—	10	—	—	5
	25 =	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6
	29 1/6 =	—	9	4	—	4	8	—	2	4	—	1	2	—	—	7
	33 1/3 =	—	10	8	—	5	4	—	2	8	—	1	4	—	—	8
	37 3/6 =	—	12	—	—	6	—	—	3	—	—	1	6	—	—	9
	41 2/3 =	—	13	4	—	6	8	—	3	4	—	1	8	—	—	10
	45 5/6 =	—	14	8	—	7	4	—	3	8	—	1	10	—	—	11
	50 =	—	16	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—
	b. aus anderen Getreidearten.	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—
	Kommunalaufſchlag zu															
	4 1/6 p. C.	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—
	8 1/3 =	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	12 3/6 =	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1
	16 2/3 =	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	20 5/6 =	—	1	8	—	—	10	—	—	5	—	—	3	—	—	1
	25 =	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2
	29 1/6 =	—	2	4	—	1	2	—	—	7	—	—	4	—	—	2
	33 1/3 =	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2
	37 3/6 =	—	3	—	—	1	6	—	—	9	—	—	5	—	—	2
	41 2/3 =	—	3	4	—	1	8	—	—	10	—	—	5	—	—	3
	45 5/6 =	—	3	8	—	1	10	—	—	11	—	—	6	—	—	3
	50 =	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
4.	Eingangsſteuer vom Mehl, a. aus Weizen u. Spelz.	—	21	4	—	10	8	—	5	4	—	2	8	—	1	4
	Kommunalaufſchlag zu															
	4 1/6 p. C.	—	—	11	—	—	5	—	—	3	—	—	1	—	—	1
	8 1/3 =	—	1	9	—	—	11	—	—	5	—	—	3	—	—	1
	12 3/6 =	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2
	16 2/3 =	—	3	7	—	1	9	—	—	11	—	—	5	—	—	2
	20 5/6 =	—	4	5	—	2	3	—	1	1	—	—	7	—	—	3
	25 =	—	5	4	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4
	29 1/6 =	—	6	3	—	3	1	—	1	7	—	—	9	—	—	5
	33 1/3 =	—	7	1	—	3	7	—	1	9	—	—	11	—	—	5
	37 3/6 =	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6
	41 2/3 =	—	8	11	—	4	5	—	2	3	—	1	1	—	—	7
	45 5/6 =	—	9	9	—	4	11	—	2	5	—	1	3	—	—	7
	50 =	—	10	8	—	5	4	—	2	8	—	1	4	—	—	8

Nro.	Gegenſtand der Verſteuerung.	Steuer = Säße. 1. Zentner.			½.			¼.			⅛.			1/16.		
		Th	gr.	pf.	Th.	gr.	pf	Th.	gr.	pf	Th.	gr.	pf	Th.	gr.	pf.
	b. aus anderen Getreidearten.	—	5	4	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4
	Kommunalauf⸗ſchlag zu															
	4 1/6 p. C.	—	—	3	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	8 1/3 =	—	—	5	—	—	3	—	—	1	—	—	1	—	—	—
	12 3/6 =	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	16 2/3 =	—	—	11	—	—	5	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	20 5/6 =	—	1	1	—	—	7	—	—	3	—	—	2	—	—	1
	26 =	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	29 1/6 =	—	1	7	—	—	9	—	—	5	—	—	2	—	—	1
	33 1/3 =	—	1	9	—	—	11	—	—	5	—	—	3	—	—	1
	37 3/6 =	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2
	41 2/3 =	—	2	3	—	1	1	—	—	7	—	—	3	—	—	2
	45 5/6 =	—	2	5	—	1	3	—	—	7	—	—	4	—	—	2
	50 =	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2
5.	Eingangsſteuer von Schroot u. Backwerk aller Art, a. aus Weizen.	—	16	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—
	Kommunalauf⸗ſchlag zu															
	4 1/6 p. C.	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	8 1/3 =	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	12 3/6 =	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2
	16 2/3 =	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2
	20 5/6 =	—	3	4	—	1	8	—	—	10	—	—	5	—	—	3
	25 =		4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
	29 1/6 =	—	4	8	—	2	4	—	1	2	—	—	7	—	—	4
	33 1/3 =	—	5	4	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4
	37 3/6 =	—	6	—	—	3	—	—	1	6	—	—	9	—	—	5
	41 2/3 =	—	6	8	—	3	4	—	1	8	—	—	10	—	—	5
	45 5/6 =	—	7	4	—	3	8	—	1	10	—	—	11	—	—	6
	50 =	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6
	b. aus anderen Getreidearten.	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
	Kommunalauf⸗ſchlag zu															
	4 1/6 p. C.	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	8 1/3 =	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—
	12 3/6 =	—	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1	—	—	—
	16 2/3 =	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	20 5/6 =	—	—	10	—	—	5	—	—	3	—	—	1	—	—	1
	25 =	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1
	29 1/6 =	—	1	2	—	—	7	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	33 1/3 =	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	37 3/6 =	—	1	6	—	—	9	—	—	5	—	—	2	—	—	1
	41 2/3 =	—	1	8	—	—	10	—	—	5	—	—	3	—	—	1
	45 5/6 =	—	1	10	—	—	11	—	—	6	—	—	3	—	—	1
	50 =	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2

No.	Gegenſtand der Verſteuerung.	Steuer-Sätze. 1. Zentner. Th.	ſgr.	pf.	½. Zentner. Th.	gr	pf.	¼. Zentner. Th.	gr	pf	⅛. Zentner. Th.	gr	pf	1/16. Zentner. Th.	gr	pf.
6.	Schlachtſteuer.	1	—	—	—	12	—	—	6	—	—	3	—	—	1	6
	Kommunalaufſchlag zu															
	4 1/6 p. C.	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1
	8 1/3 "	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3	—	—	2
	12 3/6 "	—	3	—	—	1	6	—	—	9	—	—	5	—	—	2
	16 2/3 "	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
	20 5/6 "	—	5	—	—	2	6	—	1	3	—	—	8	—	—	4
	25 "	—	6	—	—	3	—	—	1	6	—	—	9	—	—	5
	29 1/6 "	—	7	—	—	3	6	—	1	9	—	—	11	—	—	5
	33 1/3 "	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6
	37 3/6 "	—	9	—	—	4	6	—	2	3	—	1	2	—	—	7
	41 2/3 "	—	10	—	—	5	—	—	2	6	—	1	3	—	—	8
	45 5/6 "	—	11	—	—	5	6	—	2	9	—	1	5	—	—	8
	50 "	—	12	—	—	6	—	—	3	—	—	1	6	—	—	9
7.	Eingangsſteuer von Fleiſch- und Fettwaaren.	1	8	—	—	16	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—
	Kommunalaufſchlag zu															
	4 1/6 p. C.	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1
	8 1/3 "	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4	—	—	2
	12 3/6 "	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
	16 2/3 "	—	5	4	—	2	8	—	1	4	—	—	8	—	—	4
	20 5/6 "	—	6	8	—	3	4	—	1	8	—	—	10	—	—	5
	25 "	—	8	—	—	4	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—
	29 1/6 "	—	9	4	—	4	8	—	2	4	—	1	2	—	—	7
	33 1/3 "	—	10	8	—	5	4	—	2	8	—	1	4	—	—	8
	37 3/6 "	—	12	—	—	6	—	—	3	—	—	1	6	—	—	9
	41 2/3 "	—	13	4	—	6	8	—	3	4	—	1	8	—	—	10
	45 5/6 "	—	14	8	—	7	4	—	3	8	—	1	10	—	—	11
	50 "	—	16	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—

(v. K. Annalen Bd. 4. S. 799.)

No. L.

Reſkript des Juſtiz-Miniſt. vom 15. Oktober 1819. Die Gerichte dürfen auf Requiſition der Mag. wegen der Kommunalbeiträge keine Exekutionen vollſtrecken.

Das K. Kam. Ger. wird aus der beiliegenden Vorſtellung des Kaufmanns N. zu N. v. 5. d. M. erſehen, daß derſelbe bei der, von dem K. Kam. Ger. unter dem 23. v. M. ihm ertheilten Beſcheidung, betr. die von dem L. u. St. G. zu Wriezen auf die Requiſition des Mag. zu Neuſtadt gegen ihn zu veranlaſſende Exekution, ſich nicht beruhigen will, und auf die Aufhebung der gegen ihn verhängten Exekution anträgt. Dieſer Antrag iſt auch für begründet anzunehmen. Die Gerichte ſind keinesweges, wie das K. Kam. Ger. vorausſetzt, verpflichtet, Requiſitionen der Mag. wegen der durch Exekution beizutreibenden Kommunal-Beiträge zu befolgen. Dergleichen Exekutionen liegen ganz außer dem Geſchäftskreiſe der Gerichte, und ſind mit den ihnen obliegenden Geſchäften, und mit den Vorſchriften, welche für das von ihnen zu beobachtende Verfahren gegeben ſind, nicht zu vereinbaren. Es iſt den Mag. zu überlaſſen, die Exekutionen, die ſie zu Beitreibung der Kommunalbeiträge veranlaſſen können, ſelbſt zu verfügen, und

in Fällen, wie der vorliegende, in welchen unmittelbare Verf. gegen den Debenten nicht mehr anwendbar ſind, wegen der zu verfügenden Exekution, bei der betr. Reg. Anträge zu machen, das L. u. St. G. zu Wriezen hätte daher auf den Antrag des Mag. zu Neuſtadt Eberswalde gar nicht eingehen ſollen, nachdem der Kaufmann N. die bereits erfolgte Berichtigung ſeines Beitrages zu den Landwehrgeldern behauptet, und ſeine Behauptung durch Vorlegung einer Quittung beſcheinigt hatte. Denn wenn gleich nach der Angabe des Mag. die Quittung auf einem Irrthume beruhen ſoll, und derſelbe ſich noch für berechtigt hält, die 21. Rth. Landwehrgelder zu fordern, ſo iſt doch ſo viel klar, daß unter den vorliegenden Umſtänden wenigſtens eine gerichtliche Exekution gegen den Kaufmann N. nur nach vorausgegangener Verurtheilung im förmlichen Rechtswege ſtattfinden kann. Berlin d. 15. Oktober 1819.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

(Jahrb. Bd. 14. S. 188.)

No. LI.

Reſkript der Juſtizminiſt. vom 9. Februar 1820. Die exekutiviſche Beitreibung der Kommunal-Abgaben durch die Reg. wird durch Provokation auf rechtliches Gehör nicht aufgehalten.

Auf Veranlaſſung der, von dem Grafen N. zu N., ſo wie von mehreren in N. angeſtellt geweſenen, hiernächſt verſetzten Officianten, gegen die exekutiviſche Beitreibung der auf ſie repartirten Beiträge zur Kom-Deficit-Steuer, angeſtellten Poſſeſſorien-Klagen, worüber die Reg. zu Minden an das K. Miniſt. d. J. berichtet hat, iſt die Frage: ob nach Maaßgabe der V. 26. Dezbr. 1808. bei Einziehung von Kom. Abgaben die Provokation auf rechtliches Gehör einen Suſpenſiv-Effekt gegen die von der Reg. verhängte Exekution habe? zwiſchen den beiderſeitigen Miniſt. zur anderweiten Diskuſſion gekommen, und einer genauern geſetzlichen Prüfung unterworfen worden, im Gefolge deren dem K. O. L. G. Nachſtehendes zu ſeiner Direktion eröffnet wird.

Die V. v. 26. Dec. 1808. bezeichnet §§. 35. u. 36. diejenigen Angelegenheiten des Reg. Reſſorts, welche zu einer richterlichen Einmiſchung überhaupt nicht geeignet ſind. — Sie macht ſodann diejenigen Gegenſtände namhaft, hinſichtlich deren der Rechtsweg einem jeden, welcher ſich durch die Verf. der Reg. gravirt hält, nachgelaſſen werden muß. (cf. §. 48. u. 41.) Sie beſtimmt endlich die beſonderen Fälle, in denen als Ausnahme von der Regel die Behörden mit Vorbehalt des Rechtsweges, jedoch ohne Zulaſſung von Poſſeſſorien-Klagen, ihre Verf. gegen die Reklamanten in Vollzug ſetzen können. (§§. 39. u. 42.) Bleibt man bei dem buchſtäblichen Inhalt jener Geſetzesſtellen ſtehen, ſo erheben ſich über die jetzt vorliegende Frage: ob gegen die geforderte Entrichtung von Kom. Abgaben eine Poſſeſſorien-Klage zuläſſig ſei, und die Provokation auf rechtliches Gehör einen Suſpenſiv-Effekt hinſichtlich der von der Reg. erlaſſenen Exekutiv-Verf. hervorbringen könne? allerdings gegründete Zweifel, indem die abgemeſſenen Beſtimmungen der V. v. 26. Dec. 1808. nur auf polizeiliche Anordnungen der Reg. (§. 38,) ſo wie auf die ihnen anvertraute Vermögens-Verwaltung des Fiskus (§§. 41. u. 42.) ſich zu beſchränken, mithin auf das Kom. Weſen keine Ausdehnung zuzulaſſen ſcheinen. Dringt man jedoch in den Geiſt des G. näher ein, ſetzt man damit die Geſchäfts Inſtrukt. für die Reg., worauf an mehreren Stellen der V. v. 26. Dez. 1808. Bezug genommen wird, in Verbindung, nimmt man endlich die Vorſchriften der St. O. analogiſch zu Hülfe, ſo iſt der Grundſatz: daß zwar in dem beregten Falle der Weg Rechtens zuläßig ſei, aber der Suſpenſiv-Effekt der erlaſſenen exekutiviſchen Verf. dadurch nicht herbeigeführt werden könne, für gerechtfertigt anzunehmen. Denn 1. das A. L. R. ſpricht Th. II. Tit. 14. den Grundſatz aus: das über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der allgemeinen Abgaben, denen ſämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewiſſen Klaſſe derſelben nach der beſtehenden Landes-Verfaſſung unterworfen ſind, nur in ſofern ein Prozeß ſtattfinden ſoll, als die Befreiung von einer ſolchen Abgabe aus beſonderen Gründen in Anſpruch genommen, oder eine ungebührliche Prägravation behauptet wird. Jedoch ſoll im letzteren Falle, wofern nicht der Beſitz der Freiheit während der letzten zwei

Jahre nachgewieſen werden kann, die geforderte Abgabe mit Vorbehalt des Rechts durante processu entrichtet werden, §§. 78 — 80. I. a.

2) Wenn ſich obiger Grundſatz gleich zunächſt und hauptſächlich nur auf ſolche Abgaben beziehen möchte, deren Erhebung aus dem Beſteuerungs-Rechte, als einem Hoheitsrechte des Staats-Oberhauptes, entſpringt, ſo iſt doch in der V. v. 26. Dez. 1808. §. 41. nicht nur darauf ausdrücklich Bezug genommen, ſondern es wird auch zugleich beſtimmt:

daß das, was von der Vermögens-Verwaltung des Fiskus gilt, in Abſicht der Vermögens-Verwaltung anderer den Reg. untergeordneten moraliſchen Perſonen gleichergeſtalt ſtattfinden ſoll.

3) In der Geſchäfts-Inſtrukt. für die Reg. v. 26. Dez. 1808, womit die V. von eben dem Tage in Verbindung ſteht, ſind die Komm.- und Kämmerei-Angelegenheiten (§. 2. Litt. K.) zum Reſſort der Poliz.-Deput. verwieſen. Nun ſoll zwar nach §. 88. der geb. V. über polizeiliche Verf. der Reg. einem jeden der Weg Rechtens offen ſtehen, jedoch dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Reg. es überlaſſen bleiben, ob ſie, des Widerſpruchs ungeachtet, mit der Exekution vorſchreiten wollen.

Daß die Verf., welche die Einziehung der Komm.-Abgaben zum Gegenſtande haben, hiernach zu den polizeilichen zu rechnen ſind, läßt ſich nicht beſtreiten, da ſie von der Landespolizeibehörde, ſo wie von der in ihrer Mitte konſtituirten beſonderen Poliz.-Dep. ausgehen. Auch drückt ſich die V. ſehr deutlich darüber aus, indem ſie in §. 38 ſagt: polizeiliche Verfügungen, von welcher Gattung ſie ſein mögen.

4) Eben dieſer Geiſt des G. ſpricht ſich §. 42. der alleg. V. aus.

Die Reg. ſind — ſo heißt es daſelbſt — in allen dergleichen Fällen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widerſprechenden zur Exekution zu bringen. Auch wird die Beſtimmung: ob ſolches nothwendig ſei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen. Die Gerichte ſind verpflichtet, keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Es ſind daher auch keine Poſſeſſorienklagen über dergleichen exekutiviſche Maaßregeln der Regierungen weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen zuläßig. Auch muß es bei denſelben ſo lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entſchieden iſt.

5) Völlig hiermit im Einklange ſtehet die Inſtrukt. für die Reg. vom 23. Oktober 1817. Sie liegt ihnen sub titulo

„exekutiviſche Gewalt der Reg.“ §. 17. die Befugniß bei, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch geſetzliche Zwangsmittel Nachdruck zu geben, ohne daß eine Exekution darüber zuläſſig iſt.

Hiernach hat das G. die Pflichtmäßigkeit ihres Ermeſſens der richterlichen Beurtheiluug unterwerfen wollen, ſondern die Vermuthung kathegoriſch begründet, daß die Provinzial-Verwaltungsbehörde jede bei ihr gemachte Reklamation ſorgfältig prüfen, und — ſo weit der Weg Rechtens dagegen offenſteht — niemals ohne zureichende Urſachen mit der Exekution verfahren wird.

6) Bei Vertheilung und Einziehung der Komm.-Abgaben erſcheint dieſes Exekutiv-Verfahren um ſo gerechtfertigter, da hiervon die Erfüllung feſtſtehender Etats abhängig iſt. Auch wird der Reklamant dadurch in keiner Art gefährdet, indem ihm, abliegenden Falles, für die indebite erhobenen Abgaben, die ganze Kommune verhaftet bleibt, anſtatt, daß dieſe im umgekehrten Falle ſehr leicht in Gefahr kommen könnte, ihren Regreß an ihn, ſo wie an ſein wandelbares Vermögen zu verlieren.

7) Das A. L. R. — in ſo fern es in casu zur Anwendung kommen könnte — ſchließt in dem Tit 8. Th. II.

„von Städten und Stadtgemeinen“, §§. 130 und 131. (des nachgelaſſenen Rechtsweges ungeachtet) die einſtweilige Beitreibung der ausgeſchriebenen Beiträge nicht aus, und die St. O. v. 19. Nov. 1808 legt, indem ſie die gemeinſame Verpflichtung aller Bürger und Schutzverwandten zur Konkurrenz zu den ſtädt. Bedürfniſſen (§. 26.) feſtſtellt, — den St.-V. die Befugniß der Vertheilung vermöge eines für jeden Einwohner verbindlichen Beſchluſſes der General-Verſammlung bei, deſſen Vollziehung ſodann dem Mag. überlaſſen bleibt. (§§. 126, 127 u. 184.) ꝛc. Der Juſtizminiſt.

Berlin, den 9. Februar 1820. v. Kircheiſen.

(v. K. Jahrb. Bd. 14. S. 183.)

Digitized by Google

No. LII.

Reſkript des Juſtizminiſt. vom 31. Mai 1822. Befugniß der Mag., gegen Abgaben-Reſtanten Exekution zu vollſtrecken.

Von dem K. Min. d. J. iſt dem Juſtizminiſt. die Verf. mitgetheilt worden, durch welche das K. Kamm.-Ger. dem Mag. zu Brandenburg die Exekution in die ſtädtiſchen Immobilien ſeiner Abgaben-Reſtanten unterſagt hat, weil es den Grundſatz aufſtellt, daß ſolche nur von den Gerichten veranlaßt und vollſtreckt werden können. Das K. Min. d. J. hat ſich für die Aufhebung dieſer Verf. verwandt, und der Juſtiz-Miniſt. kann auch nicht umhin, der Anſicht deſſelben beizutreten, indem die Beſchränkung, welche das Kamm.-G. aufgeſtellt, nicht zu rechtfertigen iſt. Da, wo der Mag. gegen ſeinen Schuldner wegen gewiſſer Abgaben das Recht zur Exekution überhaupt hat, muß ſolche ihm auch durch alle Grade gelaſſen werden, wo es nicht ſchlechterdings auf eine gerichtliche Prozedur oder Erkenntniß ankommt. Letzteres iſt bei der Exekution in die Immobilien, ſo lange von der Taxe und Subhaſtation nicht die Rede iſt, nicht der Fall nnd es iſt nicht abzuſehen, warum der Mag. nicht auch eine Adminiſtration eines ſtädtiſchen Grundſtücks ſollte führen können, ſobald ſich derſelbe der Rechnungs-Führung und Legung unterziehen will.

Die in der Regel eintretende Konkurrenz der Hypotheken-Gläubiger macht die Zuziehung des Richters noch nicht erforderlich; auf jeden Fall müſſen doch immer die Anträge dieſer dritten Theilnehmer abgewartet werden, deren Sache es ſein wird, die Nothwendigkeit der gerichtlichen Einmiſchung darzuthun. Wenn daher nicht andere Gründe vorhanden ſind, welche die Verf. des Kamm.-Ger. motiviren, ſo hat das Kollegium geb. Verf. zurückzunehmen, im entgegengeſetzten Falle zu berichten. Berlin, den 31. Mai 1822.

(v. K. Jahrb. Bd. 19. S. 305.)

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

No. LIII.

Publikandum der Reg. zu Stettin, vom 8. Juni 1818, betr. die Wahl der Stadtverordneten.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß hin und wieder in ſolchen Städten, wo es an Männern, die des Schreibens und Leſens kundig ſind, nicht fehlt, dennoch ſolche Subjekte zu St.-V. gewählt werden, welchen jene Kenntniß mangelt. Wenn gleich die St. O. die Kenntniß des Schreibens und Leſens als nothwendige Bedingung, unter welcher Jemand St.-V. werden ſoll, nicht angiebt, es auch ſelbſt Fälle geben kann, in welchem ſich von einem des Leſens und Schreibens Unkundigen ein beſonderer Nutzen, den er ſeinen Mitbürgern als St.-V. leiſten kann, verſprechen läßt, ſo gehört doch ein ſolcher Fall nicht zur Regel, vielmehr iſt in der Regel aus der Unkunde im Schreiben und Leſen auf den Mangel derjenigen Bildung zu ſchließen, welche einem St.-V. zu wünſchen iſt. Eben deshalb hat bereits unterm 19. März 1809 ein Min. R., indem es die Kenntniß des Schreibens und Leſens als nicht durchaus für einen St.-V. erforderlich bezeichnet, doch die Zulaſſung der mit dieſer Kenntniß nicht verſehenen Bürger zu dem St. V.-Amte auf ſolche Fälle, wo in kleinen St. nicht die erforderliche Anzahl des Schreibens und Leſens kundiger Bürger vorhanden iſt, beſchränkt.

Wir machen daher ſämmtliche ſtimmfähige Bürger in den St. unſeres Dep. darauf aufmerkſam, daß ſie bei den Wahlen nicht ohne Noth und ohne beſondere erhebliche Gründe ihre Stimme ſolchen Bürgern geben, die des Leſens und Schreibens unkundig ſind.

Den ſämmtlichen Mag. machen wir es zur beſonderen Pflicht, darauf zu wachen, daß dieſer dem Sinne der St. O. entſprechenden Vorſchrift genügt, und jedes Wahlprotokoll auch darnach geprüft werde, ob die Wählenden dieſer Vorſchrift eingedenk geweſen ſind, widrigenfalls die Beſtätigung der Wahl zu verſagen iſt.

Stettin, den 8. Juni 1818.

Königl. Preuß. Reg. Erſte Abth.

(v. K. Annalen Bd. 2. S. 373.)

No. LIV.

Verordnung der Reg. zu Königsberg, vom 26. Juni 1819, betr. die Wahlen der Stadtverordneten.

Obgleich es nachgegeben worden, daß in ſolchen Fällen, wo in kleinen Städten nicht die erforderliche Anzahl des Schreibens und Rechnens kundiger ſtimmfähiger Bürger vorhanden iſt, auch andere darin unerfahrene Individuen zu den St. V.-Stellen zugelaſſen werden können, ſo iſt doch dabei vorausgeſetzt, daß von der Bürgerſchaft denjenigen Kandidaten, welche jene Eigenſchaften beſitzen, von ſelbſt der Vorzug eingeräumt, und überhaupt die Zulaſſung von andern Individuen immer nur als Ausnahme von der Regel betrachtet werden würde.

Nichts deſtoweniger hat ſich bei der kürzlich von uns veranlaßten Reviſion der Komm.-Verwaltung in mehreren kleinen St. unſeres Dep. ergeben, daß in einigen unter ſämmtlichen Mitgliedern der St. V.-Verſammlung kaum ein einziges vorhanden gewesen, welches ſich nur einigermaßen der Feder gewachſen und im Rechnen geübt gezeigt hätte.

Da nun eine dermaßen konſtituirte Verſammlung der Repräſentanten der Bürgerſchaft offenbar nicht im Stande iſt, die ihr nach der St. O. obliegenden, für die Gemeineverwaltung wichtigſten Geſchäfte, insbeſondere die Reviſion der ſtädt. Rechnungen, gehörig vorzunehmen; ſo machen wir es den Mag. in den kleinen St. hierdurch beſonders zur Pflicht, bei der ihnen nach §. 107. der St. O. obliegenden Beſtätigung neuer Mitglieder der St. V.-Verſammlung ſtrenge darauf zu halten, daß wenigſtens die Mehrzahl von ſämmlichen Mitgliedern die oben erwähnten Eigenſchaften beſitzt, und verſteht es ſich hiernach von ſelbſt, daß nach den örtlichen Umſtänden auch überwiegend mehrere dergleichen Mitglieder gefordert werden können und müſſen. Insbeſondere aber iſt bei den nächſten St. V.-Wahlen darauf zu ſehen, daß, wo in jener Beziehung ein ungünſtiges Verhältniß ſtattfindet, nur vollkommen qualifizirte Individuen zu St.-V. gewählt, und als ſolche beſtätigt werden.

Daß übrigens hier unter der Geſchicklichkeit im Schreiben, etwas mehr, als die Fähigkeit, mehr oder weniger leſerlich ſeinen Namen zu unterſchreiben, verſtanden worden, darf wohl nicht erſt geſagt werden. Hauptſächlich aber muß auf einen vollkommen verſtändlichen ſchriftlichen Ausdruck geſehen werden, indem Korrektheit des Styls und Schönheit der Handſchrift, ſo empfehlend ſie auch ſein mögen, den Mitgliedern der St. V.-Verſammlung zu der Erreichung ihrer ihnen durch das G. vorgezeichneten Beſtimmung weniger nothwendig ſind.

Ferner iſt es zu der leichtern Abhülfe des gerügten Mißverſtändniſſes für die Folge unerläßlich nothwendig, daß in den kleinen St. die Anzahl der St.-V. auf das durch den K. Kab. Befehl v. 10. Juni 1809 beſtimmte Minimum gebracht wird, indem hiebei den Wahlen ſodann ein größerer Spielraum bleibt.

In vielen St. iſt nämlich bloß deswegen bei einer größern Anzahl von St.-V. ſtehen geblieben, weil man gradehin jeden Bürger als ſtimmfähig angenommen, und nun vorſchriftsmäßig nach der Anzahl der ſtimmfähigen Bürger die Zahl der Mitglieder der St. V.-Verſammlung beſtimmt worden. Dies iſt aber ganz gegen die Vorſchrift der St. O. §. 74, und haben daher die Mag. in den kleinen St. unverzüglich ein Verzeichniß von ſämmtlichen in der St. vorhandenen Bürger der St. V.-Verſammlung zur Beſchlußnahme über die Stimmfähigkeit eines jeden vorzulegen, und letztere vorzüglich darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie beſonders bei der Prüfung des reinen Einkommens unangeſeſſener Bürger mit der größten Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren verpflichtet ſind. Die Bürgerrolle und die Verhandlung der St. V.-Verſammlung iſt demnächſt von den Mag. mittelſt gutachtlichen Ber. dem vorgeordneten K. Landrathsamte einzureichen, und überlaſſen wir es dieſem, hienach das Nöthige wegen der etwa erforderlichen Verminderung der bis jetzt vorhanden geweſenen Anzahl der St.-V. den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, einzuleiten. Von letzterm iſt uns demnächſt bloß von dem Reſultate, und ſpäteſtens binnen drei Monaten Anzeige zu machen. Da obige Anordnung auf ſämmtliche Städte unſeres Departements, mit Ausſchluß von Königsberg, Memel und Braunsberg, Anwendung findet, ſo

können nur die K. Landrathsämter des Memelſchen und Königsberger Landkreiſes von dieſer Anzeige entbunden werden.

Königsberg, den 26. Juni 1819.

Königl. Preuß. Reg. Erſte Abth.

(v. K. A. Annalen Bd. 3. S. 433.)

No. LV.

1.

Reſkript vom 19. Mai 1809, an die Reg. zu Liegnitz.

Jede Stadt-Gemeine iſt ein Ganzes, und es hat in der St. V.-Verſammlung nicht der einzelne St. V. den einzelnen Bezirk zu vertreten, ſondern alle zuſammen handeln und wirken für das Ganze, weshalb auch nicht daran gelegen ſein kann, daß die Stelle eines abgegangenen St.-V. durch einen Stellvertreter aus dem Bezirk, der jenen gewählt hatte, wieder beſetzt werde. Dabei muß vielmehr unter allen St. V. und Stellvertretern allein die Stimmenmehrheit entſcheiden, beſonders auch aus dem Grunde, weil in großen St., wo die Anzahl der Bez. die der Stellvertreter überſteigt, der Erſatz in allen Fällen nach jenem Grundſatz zu reguliren ſein würde.

(Rumpf's St. O. S. 107.)

2.

Auszug aus dem Reſkript des Miniſt. des Innern, vom 8. November 1809.

Die Beſtimmung des R. v. 19. Mai d. J., bei Vakanzen, die in der St. V.-Verſammlung entſtehen, das Einrücken der Stellvertreter ſich allein nach der Stimmenmehrheit entſcheiden, und nicht darauf geachtet werden ſoll, ob grade der nämliche Bezirk, welchen der Abgang trifft, auch den Erſatz leiſtet, iſt nicht abzuändern.

Alles, was dagegen von Euch angeführt wird, iſt unerheblich, und um ſo weniger zu berückſichtigen, als wir ſchlechterdings keine Verſchiedenheit in der Anordnung einzelner Feſtſetzungen der St. O. eintreten laſſen, vielmehr durchgehends Gleichförmigkeit beobachtet wiſſen wollen, die Auslegung des §. 117, welche Ihr wünſcht, aber nicht auf große St. paſſen würde, die mehr Bezirke haben, als überhaupt St. V.-Stellvertreter gewählt werden. Ueberhaupt kann nicht die Rede davon ſein, daß nach der neuen Verfaſſung in irgend einer St.-Kommune noch ein abgeſondertes Intereſſe einzelner Bezirke bei der Verwaltung des Gemeineweſens ſtattfinde; dieſes bildet für jede Stadt nur ein Ganzes, ohne Unterſcheidung einzelner Theile, und überhaupt muß alles beſeitigt werden, wodurch bisher beſtandene Abſonderungen noch ferner erhalten werden könnten. Es iſt auch nirgends vorgeſchrieben, daß nur Bezirke, die 3 St.-V. zu ſtellen haben, einen Stellvertreter wählen, ſondern im Ganzen rückſichtlich der Anzahl von St. V. das Verhältniß von 3 zu 1 beſtimmt ꝛc.

(Matthis Bd. 9. S. 141. Rabe Bd. 10. S. 186.)

No. LVI.

1.

Reſkripte des Miniſt. des J., vom 26. Oktober 1826 und vom 2. März 1821, an den Mag. zu Berlin, betr. die Wahl und Einberufung der Stadtverordneten-Stellvertreter.

Dem im Ber. vom 23. v. M. enthaltenen Antrage des Mag. hierſelbſt, zu genehmigen, daß die Einberufung der St. V.-Stellvertreter nicht, wie bisher, nach der abſoluten, ſondern nach der relativen Stimmenmehrheit erfolge, kann, den zeitherigen Grundſätzen gemäß, und da derſelbe nach den in dem beiliegenden Extr. einer Verf. an die K. Reg. zu Stettin v. 2. März 1821. (Anl. a.) enthaltenen Gründen, kaum praktiſch auszuführen iſt, nicht ſtattgegeben werden. Es bleibt aber dem Mag., wenn überhaupt der Eintritt der Stellvertreter ſo oft ſtattfindet, daß eine Aenderung für hinreichend motivirt geachtet werden kann, überlaſſen, wegen gleichmäßiger Eintheilung der Bezirke Einleitung zu treffen. Berlin, den 26. Oktober 1826. Miniſt. des J. Erſte Abth.

Köhler.

Anl. a.

Da nach der St. O. §. 11 das Maximum und Minimum der Bezirke in mittlern und kleinern St. auf 1000 und 400 Seelen feſtgeſtellt iſt; da es ſich treffen kann, daß grade im kleinſten Bezirke eine verhältnißmäßig große Anzahl nicht ſtimmfähiger Bürger wohne; da ferner nirgends beſtimmt iſt, wie viele Bürger zur St. V.-Wahl erſcheinen müſſen, vielmehr nach §. 83 die ausgebliebenen durch die Beſchlüſſe der Anweſenden gebunden bleiben: ſo iſt es beſonders bei einer nicht umſichtigen Bezirks-Eintheilung denkbar, daß in einem einzelnen Falle die Wahlverſammlung nur aus z. B. 10 Perſonen beſtehe.

Hätte nun in einer ſolchen Verſammluung ein Kandidat 8 Stimmen erhalten, in einer Wahlverſammlung von 100 Perſonen aber ein anderer 79, ſo iſt es augenſcheinlich, daß der erſtere (nach der im Reg.-Ber. enthaltene Vergleichungs-Berechnung) ein Uebergewicht an vierhundert ſieben und dreißig Theilen gewinnen, und daher dem letzten, ungeachtet dieſer faſt zehnmal ſo viel Stimmen aus der Geſammtheit für ſich hätte, in der Vertretung der Geſammt-Gemeine vorgezogen werden müſſe, rc.

Berlin, den 2. März 1821. Der Miniſt. des Innern.
An die K. Reg. zu Stettin. v. Schuckmann.
(v. K. Annalen Bd. 10. S. 1063.)

2.

Reſkript des Miniſt. d. J. vom 23. November 1826, an den Mag. zu Berlin, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Die von dem Mag. hierſ. im Ber. v. 7. d. M. geäußerte Anſicht, daß die Verf. an die rc. Reg. rc. v. 2. März 1821, wovon demſelben ein Extr. mitgetheilt worden, Seine Meinung über den Eintritt der St. V.-Stellvertreter beſtätige, läßt faſt vermuthen, daß ihm eine unrichtige Abſchrift zugekommen ſei. Denn in dieſer Verf. iſt deutlich ausgeſprochen, daß die Stellvertreter nicht nach Bezirken, und nach der relativ in ſelbigen enthaltenen Stimmenzahl, ſondern aus der geſammten Gemeinde, und aus ſolcher diejenigen eintreten müſſen, welche überhaupt die meiſten Stimmen für ſich erhalten haben. Dabei iſt ausgeführt, daß, wenn jene relative Mehrheit im Bez. den Eintritt beſtimmen ſollte, auch $\frac{1}{437}$ einer Stimme den Ausſchlag geben würde, was ſich als unpraktiſch darſtellt. Je größer die Stadt iſt, um ſo unpraktiſcher wird das beabſichtigte Verfahren, da es nöthig ſein würde, das Verhältniß der Abſtimmenden in allen Bezirken kalkulatoriſch zu ermitteln, um denjenigen auszufinden, welcher bei vielleicht ſehr wenigen Stimmen die relative Mehrheit vermittelſt eines vielleicht ganz unbedeutenden Bruchtheils für ſich hat. Da nun auch der Eintritt der Stellvertreter nach Bezirken nicht ſtattfinden kann, indem nach §. 71 der St. O. auf drei St.-V. immer nur ein Stellvertreter erwählt wird, ſo muß es bei der ſeit 1809 in der ganzen Monarchie beobachteten Einrichtung auch in Berlin ſo lange bewenden, bis ein Anderes verordnet wird.

Berlin, den 23. November 1826. Miniſt. des J. Erſte Abth.
(v. K. Annalen Bd. 10. S. 1064.) Köhler.

LVII.

Anweiſung der Königl. Regierung zu Köslin über das Verfahren bei der Wahl ſtädtiſcher Magiſtrats-Mitglieder.

Wir finden uns veranlaßt, in Beziehung auf die Wahl ſtädtiſcher Magiſtratsmitglieder Folgendes feſtzuſetzen.

Ueber die bei dieſen Wahlen zu beobachtenden Förmlichkeiten enthält die St. O. vom 19. Nov. 1808 gar keine direkten Beſtimmungen, und wenn dabei bisher nach der Analogie des §. 89 seq. verfahren worden iſt, ſo haben ſich doch die darin enthaltenen Vorſchriften durch die Erfahrung als ungenügend erwieſen, und es ſind die Wahlen ſehr häufig die Veranlaſſung zu endloſen Zwiſtigkeiten geworden, durch welche eine dem Gemeinwohl allezeit nachtheilige längere Erledigung und interimiſtiſche Verwaltung der Stelle herbeigeführt worden iſt. Dieſen Uebelſtänden für die Zukunft abzuhelfen, iſt die Abſicht der nachſtehenden Anordnungen, nach welchen ſich die Mag. und St.-V., beſonders aber die Vorſteher der Letzteren genau zu achten haben.

1. Der Mag. hat ſpäteſtens binnen 8 Tagen nach erfolgter Erledigung einer Mag. Stelle den St.-V. davon Nachricht zu geben, und ſie zu einer neuen Wahl aufzufordern.

2. Der Vorſteher der St.-V. iſt dafür verantwortlich, daß ſpäteſtens binnen 6 Wochen nach erfolgter Aufforderung die Wahl unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Formen bewirkt, und das Wahlprotokoll dem Mag. eingereicht werde.

3. Zu dem Ende hat der Vorſteher den Wahltermin ſobald als möglich anzuſetzen, und ſämmtliche St.-V. dazu durch ein ſchriftliches Cirkular, in welchem der Zweck der Verſammlung angegeben iſt, einzuladen. Stellvertreter dürfen nur in den im §. 71 der St. O. beſtimmten Fällen zugezogen werden, und iſt im Wahlprotokoll ausdrücklich zu bemerken, wer als Stellvertreter erſchienen iſt, und aus welchen Gründen.

Die Inſinuation des C. muß wenigſtens 14 Tage vor dem Wahltermine erfolgen und von jedem Eingeladenen beſcheinigt werden. Das C. iſt dem Mag. mit dem Wahlprotokolle einzureichen.

4. In dem Wahlprotokolle iſt zuvörderſt zu bemerken, wie viele Mitglieder erſchienen ſind; die Ausgebliebenen ſind namhaft zu machen, und bleibt es dem Vorſteher überlaſſen, das unentſchuldigte oder nicht gerechtfertigte Ausbleiben durch eine Ordnungsſtrafe zu rügen.

5. Der Verſammlung iſt demnächſt dieſe unſere V. vorzuleſen, und, daß es geſchehen, im Protokolle zu bemerken.

6. Der Vorſteher hat ſodann der Verſammlung diejenigen Kandidaten bekannt zu machen, welche ſich etwa ſchriftlich gemeldet haben, und die Mitglieder zu anderweitigen Vorſchlägen aufzufordern.

7. Jedes Mitglied hat das unbeſtreitbare Recht, einen Kandidaten vorzuſchlagen, und muß über jeden ſolchergeſtalt vorgeſchlagenen oder ſchriftlich angemeldeten Kandidaten der Reihe nach ballottirt werden.

8. Wenn Niemand mehr Vorſchläge zu machen hat, ſo hat die Verſammlung darüber einen Beſchluß zu faſſen, ob die Kandidaten auf 6 Jahre oder längere Zeit gewählt werden, und welche Gehalte und Emolumente ihnen beigelegt werden ſollen.

9. Nach Maßgabe des Vertrauens und der Qualifikation kann die Verſammlung für einen oder den andern Kandidaten die Wahl auf längere Dienſtzeit und die Beilegung eines höheren Gehalts beſchließen.

10. Herrſcht in Anſehung der Beſtimmungen ad 8 und 9 keine Einſtimmigkeit, ſo muß darüber ballottirt werden, und das Ballottement jedenfalls ſtattfinden, wenn wenigſtens 3 Mitglieder darauf antragen.

11. Sporteln oder Gebühren dürfen auf keinen Fall einem Mag.-Gliede bewilligt werden.

12. Zu Wahlaufſehern ſchlägt der Vorſteher 3 Mitglieder vor. Erhebt ſich gegen die oder einen der Vorgeſchlagenen ein wenigſtens von 9 Anweſenden unterſtützter Widerſpruch, ſo muß der Vorſteher einen anderen Vorſchlag machen. Wiederholt ſich der Widerſpruch zum drittenmale, ſo wählt die Verſammlung durch Stimmenmehrheit die noch fehlenden Wahlaufſeher.

13. Demnächſt werden ſämmtliche ſchriftlich angemeldete und mündlich vorgeſchlagene Kandidaten auf einen beſondern Bogen verzeichnet, welcher bei dem Wahlprotokolle verbleibt. Ueber ſämmtliche Kandidaten wird der Reihe nach durch Abgabe einer weißen (wählenden) oder ſchwarzen (zurückweiſenden) Kugel ballottirt.

14. Zu dem Ende überreicht der erſte Wahlaufſeher jedem Anweſenden eine weiße und ſchwarze Kugel, der zweite Wahlaufſeher empfängt in einem dazu geeigneten verdeckten Gefäße die Wahlkugel eines Jeden, und der dritte Wahlaufſeher ſammelt in einem anderen durch Geſtalt oder Farbe von erſterem unterſchiedenen Gefäße die zurückgebliebenen Kugeln.

15. Sodann wird das Wahlgefäß vom Vorſteher vor der Verſammlung geöffnet, und die weißen und ſchwarzen Kugeln gezählt. Nur wenn die Zahl ſämmtlicher Kugeln mit der Zahl der Anweſenden übereinſtimmt, iſt die Wahl gültig, andernfalls muß ſie wiederholt werden.

16. Das Reſultat der Wahl, die Anzahl der weißen und ſchwarzen Kugeln

gehören, nur mit dem Unterſchiede, daß alsdann das Gutachten in dem betr. Miniſt. Depart., welches dem Angeklagten unmittelbar vorgeſetzt iſt, abgefaßt werden muß.

5. Im Staatsminiſt. wird eine jede Dienſtentlaſſungsſache zweien Staatsminiſtern, wovon der eine allemal der Juſtizminiſter, der andere aber nicht der antragende Dep. Chef ſein ſoll, vorgelegt, jeder von dieſen läßt durch einen ſeiner Miniſterialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im verſammelten Staatsminiſt. verleſen, und demnächſt der Beſchluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

6. Der Beſchluß des Staatsminiſt. wird dem betr. Miniſt. mitgetheilt und durch daſſelbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, ſobald der Beamte nicht zu der unter 2. gedachten Kategorie gehört. Iſt aber letzteres der Fall, ſo theilt das Staatsminiſt. ſeinen Beſchluß, Falls nämlich ſolcher auf die Dienſtentlaſſung ausgefallen, nebſt den Verhandlungen zuvörderſt dem Staatsrath mit, welcher Mir darüber ſein Gutachten zu erſtatten hat, worauf Ich dann in der Sache Selbſt entſcheiden werde.

7. Wird die Dienſtentlaſſung nicht auf bloße Dienſtvergehungen, ſondern auf ſolche Thatſachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzuſehen, und folglich der gerichtlichen Unterſuchung unterworfen ſind; ſo hängt es zunächſt von der dem Angeklagten zunächſt vorgeſetzten Behörde ab, ob dieſelbe lediglich der gerichtlichen Unterſuchung und Entſcheidung den Lauf laſſen, oder die Dienſtentlaſſung deſſelben, ſoweit es bloß auf dieſe ankommt, ſchon vorher auf dem vorbezeichneten adminiſtrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, ſo ſteht es dann auch anderweitig bei dem geſammten Staatsminiſt., nach den Umſtänden über die Sache definitiv zu beſchließen, oder doch noch die Entſcheidung lediglich von dem Urtel des Richters abhängig zu machen: es muß aber der letztere jeden Falls von dem Beſchluß des Staatsminiſt. benachrichtigt werden.

8. Was ich vorſtehend von der unfreiwilligen Dienſtentlaſſung angeordnet habe, gilt auch von der Degradation, wofür Ich jedoch bloße Verſetzung oder Aenderung in der Beſtimmung und Dienſtleiſtung des Beamten, ſofern damit keine Herabſetzung in Rang oder Beſoldung verbunden, nicht geachtet wiſſen will.

Ich trage dem Staatsminiſt. auf, dieſe Meine O. in die G. S. einrücken zu laſſen, damit jede Behörde, die es angeht, ſich gebührend darnach achte.

Berlin, den 21. Februar 1823. Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1823. S. 25.)

No. LXL

Kab. Ordre vom 27. April 1816, betr. die Gnaden- und Sterbe-Quartale.

Auf den vom Staatsminiſt. wegen der Gnaden- und Sterbequartale in dem Ber. vom 12. d. M. Mir gemachten Vortrag, will Ich genehmigen, daß

1. den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen zu einem Kolleg. gehören, oder bei demſelben arbeiten, außer dem Sterbemonate jedesmal noch die volle Beſoldung für die zunächſt folgenden 3 Monate,
2. den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in kollegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, außer dem Sterbemonate noch die Beſoldung für den nächſten Monat gezahlt werden kann; will auch geſtatten, daß im letzteren Falle auch dann ein- zwei- und dreimonatliches Gehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verſtorbenen ohne beſonderen Koſtenaufwand für die Staatskaſſen erfolgen kann.
3. Wegen der Dienſtwohnungen beſtimme Ich, daß nach dem Ableben eines Offizianten die Seſſions- und Arbeitsſtube ohne Verzug geräumt, inſofern die letztere aber ſo gelegen iſt, daß ſie nicht füglich von der Familienwohnung abgeſondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden ſoll, und daß die Familie des Verſtorbenen demnächſt auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienſtwohnung bleiben darf.

Sollte bei Ablauf des letzten Monates wegen des damit nicht eintreffenden Miethsquartals das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, ſo ſoll ſolche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung

räumen und durch den Dienſtnachfolger für die Monate entſchädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie ſoll bis zum nachfolgenden Miethsquartal darin belaſſen werden und nur verpflichtet ſein, dem Nachfolger im Dienſt ein gewöhnliches Abſteigequartier für ſeine Perſon und einen oder mehrere Domeſtiken einzuräumen.

Zugleich ſetze Ich feſt, daß, ohne Rückſicht auf das bisherige Verfahren, nach den obigen Grundſätzen bei allen landesherrlichen Kollegiencivilſtellen verfahren werden ſoll, jedoch mit Ausnahme der Geiſtlichen und Schullehrer oder der Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften, für welche die Vorſchriften des A. L. R. und des Oſtpreuß. Provinzialrechts, ſo wie die am 21. Jan. 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen ſind.

(G. S. 1816. S. 134.)

No. LXII.

Inſtruktion vom 26. November 1832, zur Auslegung und Anwendung der Allerh. Beſtimmungen wegen der, den Hinterbliebenen Königl. Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnadengehälter[1].

Zur Beſeitigung mehrerer Zweifel und zur Einführung eines gleichförmigen Verfahrens, hat ſich der Juſtizminiſter veranlaßt gefunden, die, wegen Bewilligung der Sterbe- und Gnaden-Gehälter an die Hinterbliebenen verſtorbener Juſtizbeamten früher erlaſſenen Beſtimmungen, einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und deren Reſultat den K. Gerichten zur Nachachtung mitzutheilen.

I.

Durch die Allerh. K. O. v. 27. April 1816. (G. S. 1816. S. 134.) wurde genehmigt, daß;

1. den Hinterbliebenen der K. Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Kolleg. gehören, oder bei demſelben arbeiten, außer dem Sterbemonat, jedesmal noch die volle Beſoldung für die zunächſt folgenden drei Monate;

2. den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in kollegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, außer dem Sterbemonat, noch die Beſoldung für den nächſten Monat bezahlt werden könne, ſogar auch ein- zwei- oder dreimonatl. Gnadengehalt gezahlt werden dürfe, wenn die Uebertragung der Stelle des Verſtorbenen ohne beſondern Koſtenaufwand für die Staatskaſſe erfolgen könne.

Da ſich jedoch bei der Anwendung dieſer Vorſchr. verſchiedene Anſichten über deren Auslegung, namentlich Hinſichts der Deutung des Ausdrucks: Hinterbliebene, Hinſichts des Umfangs der Rechte der Erben und Gläubiger eines verſtorbenen Beamten auf das Gnadengehalt, und Hinſichts der Termine, welche zum Gnaden-Quartal zu rechnen ſeien, bei den Behörden zeigten; ſo trug das Staatsminiſt. bei des Königs Maj. darauf an, die K. O. v. 27. April 1816 Hinſichts dieſer Bedenken zu deklariren.

In dem deshalb am 3. Novbr. 1819. erſtatteten Ber. wurde beſonders in Erwägung gezogen: welche monatliche Gehaltszahlungen zu dem Sterbe- und welche zum Gnadenquartal gezählt werden dürfen, und dabei auseinandergeſetzt, daß nach der beſtehenden Verfaſſung ein jeder Beamte am Anfange jedes Quartals ſein Gehalt, inſofern es die Kaſſe zu leiſten im Stande ſei, vorſchußweiſe auf das ganze Quartal erhalte, daß dies vierteljährliche zu dem Deſervit des Beamten gehöre, ſolches ſeinen Erben auch zur Zeit, als die Beſoldungen in Folge K. O. v. 21. Oktbr. 1807. nur monatlich bewilligt wurden, nicht verſagt worden ſei, und daß es daher auch nach Aufhebung dieſer Beſtimmungen bei dem Grundſatz verbleiben dürfe: daß das bei dem Tode des Beamten fällige Gehalt in das Eigenthum des Beamten übergegangen ſei; daß die empfangene oder fällige Beſoldung zur Erbſchaftsmaſſe gehöre, daß die Erben, ſowie die Gläubiger des Verſtorbenen, mit ihren Anſprüchen darauf nicht ausgeſchloſſen werden könnten, und daß dagegen dasjenige, was außer dieſer Grenze liege, die Gnadenbewilligung ſei, welche die K. O. v. 27. April 1816. begründet habe.

---

[1]) Diejenigen Beſtimmungen, welche nur für die Juſtizbeamten von Intereſſe ſind, ſind zur Erſparung des Raumes weggelaſſen.

Auf dieſen Ber. erging die K. O. v. 15. Nov. 1819. (G. S. 1819. S. 45). und beſtätigte die Anſichten des Staatsminiſt. dahin: daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der K. O. v. 27. April 1816. gemäß, an Beſoldung außer dem Sterbe=Quartal erhalten, für dieſelben eine Gnadenbewilligung iſt, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verſtorbenen Anſpruch hat, — und daß ſolche, der Regel nach, nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln ohne Rückſicht, ob ſie deſſen Erben ſind oder nicht, zuſteht ꝛc.

Mit Rückſicht hierauf wurde vom Juſtizminiſter v. Kircheiſen die in den Jahrb. Bd. 16. S. 9. abgedr. Verf. v. 28. Juli 1820 erlaſſen, und darin hauptſächlich beſtimmt:

1. daß jeder Beamte und resp. deſſen Erben und Gläubiger ein Anrecht auf das Sterbe=Quartal haben, und dies mit dem 1. Jan., 1. April, 1. Juli und 1. Oktbr. ſeinen Anfang nehme;

2. daß nur dasjenige Gnaden=Quartal oder Monat ſei, was außer dem Sterbe=Quartal, auf den Grund der K. O. v. 27. Apr. 1816. gezahlt werde;

3. daß dies Gnadengehalt bei kollegialiſchen Beamten eine ein= zwei= oder dreimonatliche Beſoldung betrage, je nachdem der Beamte im erſten, zweiten oder dritten Monat eines Quartals verſtorben und daß

4. bei Beamten, welche nicht in kollegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, der Gnadenmonat nur dann eintreten könne, wenn ſie im letzten Monat eines Quartals verſtorben.

Die Anwendung dieſer Grundſätze iſt jedoch durch die den O. L. G.=Präſidien unterm 3. Juli 1828. bekannt gemachte K. O. v. 10. Mai 1828. (Jahrb. Bd. 32. S. 96.) beſchränkt worden; dieſe B. beabſichtigte eine gleichförmige Einrichtung in Vorausbezahlung der Beſoldungen der Beamten bei den verſchiedenen Verwaltungen, und beſtimmte daher:

1. daß die Beſoldungen der Beamten, welche, es ſei als Mitglieder oder als Subalternen, zu einem Kollegium gehören, oder bei demſelben arbeiten, vierteljährlich, diejenigen aber, welche nicht in kollegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, nur monatlich vorauszubezahlen ſind;

2. daß den Verwaltungs=Chefs freiſtehe, auch da, wo eine vierteljährliche Vorausbezahlung zuläßig iſt, für einzelne Beamten oder Klaſſen derſelben, unter Berückſichtigung der perſönlichen Verhältniſſe, eine monatliche Vorausbezahlung feſtzuſetzen, und

3. daß die einzeln ſtehenden Beamten, welche nach der Verfaſſung ihrer Verwaltung bisher die Beſoldung vierteljährlich im Voraus zu erheben berechtigt geweſen ſind, hierbei ferner zu laſſen, und in ſolchen Fällen die gegenwärtigen Beſtimmungen nur auf diejenigen Beamten dieſer Klaſſe anzuwenden, die nach Bekanntmachung dieſes Allerh. Befehls erſt angeſtellt worden.

Die Beſtimmungen unter 1. u. 2. haben Einfluß auf die Berechnung des den Hinterbliebenen und Erben verſtorbener Beamten zu bewilligenden Gehalts für das Sterbe= und Gnadenquartal und resp. den Gnadenmonat; daher Hinſichts der einzeln ſtehenden Beamten nach dem beſondern Antrage des Staatsminiſt. in ſeinem Ber. v. 21. April 1828, die Beſchränkung unter 3. beigefügt worden iſt.

Dieſe Beſchränkung findet bei den damals angeſtellten einzeln ſtehenden Juſtizbeamten Anwendung, da dieſe früher nach der bei der Juſtizverwaltung ſtattgefundenen Verfaſſung berechtigt geweſen ſind, ihre Beſoldung vierteljährlich im Voraus zu erheben.

Bei den ſeit Bekanntmachung der Kab. O. v. 10. Mai 1828. angeſtellten Beamten aber iſt bei Berechnung des Sterbe= und Gnadengehalts lediglich auf die Beſtimmung der Kab. O. unter 1 und 2. und der Kab. O. v. 27. April 1816. Rückſicht zu nehmen ꝛc.

IV.

Die den Hinterbliebenen der Beamten zuſtehenden Beneficien können

1. denſelben nur dann bewilligt werden, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle verwaltet, und ſein Einkommen dafür aus Staatskaſſen bezogen hat. Die Hinterbliebenen der Hülfsarbeiter, wenn dieſe auch auf längere oder unbeſtimmte Zeit angenommen worden ſind, haben darauf keinen Anſpruch ꝛc.

2. Stirbt ein etatsmäßiger Beamter während der Zeit, als er vom Amte ſuspendirt, und bevor ſeine Amtsentſetzung durch ein Erkenntniß ausgeſprochen

worden iſt, ſo ſind ſeine Hinterbliebenen vom Genuſſe des Gnadengehalts, das ihnen ſonſt zuſtehen würde, nicht ausgeſchloſſen. Von dieſem Gnadengehalt, ſowie von dem Gehalt für das Sterbequartal oder den Sterbemonat ſind jedoch die Vertretungskoſten der Stelle eben ſo, wie es vor dem Ableben des Beamten der Fall geweſen, vorweg zu entnehmen.

3. Die Erben und Hinterbliebenen von Wartegeld-Empfängern haben Hinſichts der Wartegelder dieſelben Anſprüche auf Sterbequartal, resp. Sterbemonat und auf Gnadengehalt, als wenn der Verſtorbene noch activer Beamter geweſen wäre.

4. Die Hinterbliebenen der penſionirten Beamten erhalten ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch einen Gnadenmonat. K. O. v. 27. Mai 1816. (G. S. S. 201.) und K. O. v. 15. Novbr. 1819. (G. S. 1820. S. 45). Stirbt aber ein Beamter, deſſen Penſionirung bereits ausgeſprochen iſt, vor dem Zeitpunkt, wo die Penſion eintritt, ſo wird den Hinterbliebenen deſſelben, welche auf Gnadengehalt Anſpruch hätten, wenn die Penſion nicht erfolgt wäre, dies Gnadengehalt auch bewilligt, jedoch mit Rückſicht auf die bereits ausgeſprochene Penſion. Sie erhalten nämlich

a. für diejenigen Gnadenmonate, welche noch in die Amtszeit des Verſtorbenen fallen, das Einkommen der Stelle; dagegen

b. für diejenigen Gnadenmonate, welche in die Penſionszeit fallen, das Gnadengehalt nur nach Höhe der bereits bewilligten Penſion, und zwar das letztere nicht aus der Kaſſe des Gerichts, ſondern aus dem Juſtiz-Penſionsfonds, weshalb vor der Zahlung ſtets an den Juſtizminiſter zu berichten iſt.

V.

Die Bewilligung des Gnadengehaltes iſt in Beziehung auf die Hülfsbedürftigkeit der Familien, welche nach dem Tode der meiſten Beamten eintritt, Allerhöchſt ertheilt worden, um dadurch die Hinterbliebenen gegen den augenblicklich eintretenden Mangel zu ſchützen und ihnen die Mittel des Unterhalts bis zu ihrem nun zu ſuchenden neuen Unterkommen zu gewähren. Deshalb ſind in der Regel unter Hinterbliebenen nur die Wittwe, die Kinder und Enkel des Verſtorbenen, ohne Rückſicht, ob ſie deſſen Erben ſind oder nicht, zu verſtehen und die Nachlaßgläubiger mit ihren Anſprüchen auf das Gnadengehalt ausgeſchloſſen worden. (K. O. v. 15. Novbr. 1819.)

Die Beſtimmung in dem R. v. 24. Oktob. 1824. (Jb. Bd. 24. S. 313.) daß auf das Gnadengehalt, als eine Unterſtützung für die Wittwe und die im Hauſe zurückgebliebenen Kinder eines Beamten, die verſorgten Söhne deſſelben keinen Anſpruch haben ſollen, iſt bereits durch das ſpätere R. v. 20. Mai 1831 (Jb. Bd. 37, S. 373.) aufgehoben, und dabei beſtimmt worden, daß das Gnadengehalt allen Kindern eines verſtorbenen Beamten in den geſetzlich zuläßigen Fällen überlaſſen werden kann.

Es bedarf daher, wenn bloß von Zahlung des Gnadengehalts an die Wittwe, Kinder oder Enkel des Verſtorbenen die Rede iſt, keiner beſonderen Genehmigung hierzu von Seiten des Juſtizminiſters.

Dagegen iſt eine beſondere Berichtserſtattung an denſelben nothwendig, wenn das Gnadengehalt, im Fall der Verſtorbene der Ernährer armer Eltern, Geſchwiſter, Geſchwiſterkinder oder Pflegekinder geweſen iſt, dieſen ausnahmsweiſe bewilligt werden ſoll, indem nur dem Juſtizminiſt. nach der K. O. vom 15. Nov. 1819 die Befugniß ertheilt worden iſt, das Gnadengehalt ſolcher Perſonen ausnahmsweiſe zu bewilligen, die Vertheilung deſſelben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und deſſen Verwendung zu beſtimmen.

Um aber in den Fällen, wo die L.-J.-Kollegien die Zahlung des Gnadengehalts ohne Anfrage veranlaſſen können, jede Zahlung gehörig zu juſtificiren und Erinnerungen der K. Ob.-Rech.-Kammer zu vermeiden, haben die L.-J.-Kolleg. folgende Beſtimmungen zu befolgen:

1) Wenn eine Wittwe vorhanden, ſo kann an dieſe, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Descendenten vorhanden ſein, die Zahlung der Gnadenbewilligung geleiſtet werden, indem derſelben, da ſie durch des Mannes Tod das Haupt der Familie geworden iſt, der Vorzug vor den Descendenten um ſo mehr gebührt, als ſie in der K. O. v. 15. Novbr. 1819 zuerſt genannt iſt,

ihr auch principaliter die Sorge für die Beerdigung und die Beſtreitung der Koſten des Haushalts, welchem der Verſtorbene vorgeſtanden hat, obliegt.

Nur aus der Perſönlichkeit der Wittwe oder aus beſondern Familienverhältniſſen können Bedenken gegen dieſes Verfahren hervorgehen, wegen welcher erforderlichen Falls an den Juſtizminiſter zu berichten iſt.

2) Eben ſo kann, wenn bloß majorenne, oder majorenne und minorenne Descendenten zuſammen vorhanden ſind, jedoch unter derſelben Einſchränkung, die Zahlung an denjenigen oder diejenigen Descendenten erfolgen, welche dem Haushalte einſtweilen vorſtehen und die Beerdigung beſorgen.

3) Sind aber bloß minorenne Descendenten vorhanden, ſo muß die Zahlung an die kompetente vormundſchaftliche Behörde, oder nach der von dieſer zu ertheilenden Anweiſung, geleiſtet werden.

4) Sterben die Hinterbliebenen eines Beamten, welchen ein Gnadengehalt geſetzlich zuſteht, oder ausnahmsweiſe bewilligt worden iſt, vor Empfangnahme deſſelben, ſo iſt daſſelbe an die legitimirten Erben des Hinterbliebenen zu zahlen.

VI.

Bei Berechnung deſſen, was den Erben oder Hinterbliebenen eines verſtorbenen Beamten auf das Sterbequartal und reſp. Sterbemonat, ſowie auf die Gnadengehaltszeit zu zahlen bleibt, iſt nicht bloß auf die fixirte Beſoldung, ſondern auch auf die Dienſt-Emolumente des Verſtorbenen Rückſicht zu nehmen ꝛc.

Die Verwaltung der Stelle während der Zeit des Sterbequart. und Sterbemonats, ſowie der Gnadengehaltszeit, kann den Erben und Hinterbliebenen nur in ſo weit zur Laſt gelegt, und aus dem Einkommen der Stelle beſorgt werden, als der Verſtorbene ſelbſt dazu verpflichtet geweſen ſein würde. Es müſſen daher aus dem Einkommen der Stelle:

a) die Koſten für Hülfsarbeiter, welche auch der Verſtorbene hätte halten und remuneriren müſſen;

b) die Koſten für Anſchaffung der Büreau-Utenſilien und insbeſondere der Schreibmaterialien, wenn ſolche aus dem Einkommen, wie bei Kanzliſtenſtellen oft beſtimmt iſt, beſtritten werden müſſen, beſtritten werden,

und nur der Ueberſchuß gebührt den Erben und reſp. Hinterbliebenen der Beamten ꝛc.

Dagegen iſt dieſes Einkommen nach der Verf. d. K. Min. d. J. vom 11. Juli 1820, von den durch die Dekl. v. 11. Dez. 1809 angeordneten Prozent-Abzügen zu Gunſten der ſtädt. Kommune ganz frei zu laſſen. (v. K. Annalen 1820. S. 554.)

Berlin, den 26. November 1832.

Der Juſtizminiſter
Mühler.

(Jahrb. Bd. 40. S. 447. Gräff Bd. 6. S. 634.)

No. LXIII.

Schreiben der Min. des G., U., und M.-Angel., ſowie des J. und der P. vom 2. Juli 1833, an den K. Geh. Staatsminiſter v. Klewitz zu Magdeburg, betr. die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Ausübung des ſtädtiſchen Patronats.

E. E. beehren wir uns auf die Anfrage v. 22. Okt. pr. wegen der Konkurrenz der St. V. bei Ausübung des ſtädt. Patronats, nachdem wir dieſe Angelegenheit einer genauen Prüfung unterzogen, ganz ergeb. zu erwiedern, daß die rev. St. O. auch nach unſerem Dafürhalten den St. V. keine neuen Rechte in Betr. der Anſtellung von Geiſtlichen und Schullehrern, welche den Mag. vermöge des Patronats zuſteht, beigelegt habe.

Es kommt hierbei allerdings überall zunächſt auf die Verfaſſung oder wohlbegründete Obſervanz jedes Ortes, und wo eine ſolche nicht vorhanden iſt, auf die landrechtlichen Vorſchriften an. Wenn nach dieſen Normen der bürgerlichen Gemeine durch deren Vertreter, z. B. durch die Viertels- und Gaſſenmeiſter, früher eine Mitwirkung hierbei zuſtand, ſo treten jetzt die St. V. an deren Stelle. Das Weſtphäliſche Dekret vom 28. Jan. 1809 kann jedoch, als lediglich der durch die rev. St. O. aufgehobenen Weſtphäliſchen Munizipal-Verfaſſung angehörig,

dabei nicht zum Maaßſtabe dienen, ſondern es muß, wo bisher nach demſelben zu verfahren war, auf den ihrer Einführung vorhergegangenen Rechtszuſtand zurückgegangen, und alsdann nach dem obigen allgemeinen Grundſatze verfahren werden.

Der §. 112 der rev. St. O. bezieht ſich nicht auf die fragliche Ausübung des Patronats, ſondern in den darin angegebenen Fällen auf ökonomiſche Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, auf welche örtliche Verhältniſſe Einfluß haben. ꝛc.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Der Miniſt. der G.- U. und M.-Ang. v. Altenſtein. Der Miniſt. des J. und d. P. v. Brenn.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 678.)

No. LXIV.

K. O. v. 21. Mai 1825, betr. die Penſionirung der K. Beamten und die Fälle, in welchen ſolche verwirkt oder ausgeſetzt werden ſoll.

Wenn gleich den Beamten, in Beziehung auf ihre Penſionirung, die Reklamation mag die Berechtigung zum Genuß einer Penſion oder den Betrag derſelben betreffen, eine Berufung auf den Rechtsweg nicht geſtattet, der Reklamant vielmehr nur berechtigt ſein ſoll, ſich im Wege des Rekurſes gegen die Feſtſetzung der Verwaltungsbehörde an das Staatsminiſt. zu wenden, welches darüber zu entſcheiden, und bei den von mir unmittelbar beſetzten Stellen, zu meiner Entſcheidung zu berichten hat; ſo ſollen doch folgende Fälle gerichtlich entſchieden werden:

1. Wenn der penſionirte Beamte eines während ſeiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, welches die Strafe der Dienſtentſetzung nach ſich zieht. In dieſem Falle ſoll die Penſion verwirkt ſein, und das Ger., wenn ſolches nach ſeinem pflichtmäßigen Urtheil auf Kaſſation erkannt haben würde, auf den Verluſt der Penſion erkennen.

2. Wenn der penſionirte Beamte während des Penſionsgenuſſes ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wenn es während des Dienſtes verübt worden wäre, außer der Kriminalſtrafe, auch die Kaſſation zur Folge gehabt haben würde, ſoll derſelbe auf die Dauer der Strafzeit der Penſion verluſtig ſein, und das Erkenntniß darauf gerichtet werden.

Ich beauftrage das Staatsminiſt., dieſe Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 21. Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium. (G. S. 1825. S. 147.)

No. LXV.

1.

Reſkript des Miniſt. d. J. vom 16. September 1823 an die Reg. zu Arnsberg, betr. die Penſionirung der im Kommunaldienſte verſorgten Invaliden.

Den Invaliden, welche ihre Verſorgung im Komm.-Dienſte gefunden haben, kann, wie der Reg. auf den Ber. v. 23. v. M. eröffnet wird, bei eintretender Unfähigkeit, ihren Aemtern länger vorzuſtehen, ein Anſpruch auf Penſionirung aus der Staatskaſſe nicht zugeſtanden werden; vielmehr liegt den Kommunen ob, Offizianten, welche in ihren Dienſten amtsunfähig geworden ſind, ſelbſt dann, wenn ſie auch vor ihrer Anſtellung Invaliden-Beneficien genoſſen haben, aus den Fonds der Gemeinen zu penſioniren.

Hiernach erſcheint der Vorbehalt, unter welchem der Invalide N. N. die ihm zugedachte Stelle als Nachtwächter und Kuhhirte in Namen nur übernehmen will, unzuläſſig, und es wird ihm dieſe Stelle alſo, wenn er bei dem Vorbehalte beharren ſollte, zu verſagen ſein. Uebrigens pflegt die dreimonatliche Prüfungszeit, bis zu deren Ablauf den Invaliden der Anſpruch auf die aus Staatskaſſen zu beziehenden Unterſtützungen nicht verloren geht, vollkommen hinzureichen, um ſich von der Tauglichkeit eines Individui zu Dienſtſtellen der unterſten Kategorie zu überzeugen, und es kann daher für die Kommunen bei gehöriger

Vorſicht in dieſer Beziehung aus der Annahme von Invaliden zu Gemeine-Dienſten nicht leicht ein Nachtheil erwachſen. Berlin, den 16. September 1813.
Miniſt. des J. Erſte Abth. Köhler.
(v. K. Annalen Bd. 7. S. 640.)

2.

Reſkript des Miniſt. des J. vom 4. November 1823 an die Reg. zu Arnsberg, betr. die Wiederentlaſſung oder Penſionirung der im Kommunaldienſte angeſtellten Militair-Invaliden.

Der Reg. wird hierdurch auf Ihren fernerweiten Ber. v. 21. v. M. nochmals zu erkennen gegeben, daß es unzuläßig iſt, den einmal, wenn auch unter Vorbehaltung der Kündigung, im Komm.-Dienſte angeſtellten Militair-Invaliden für den Fall ihrer Wiederentlaſſung wegen Untauglichkeit, nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, den Anſpruch auf eine Civil-Penſion zu reſerviren.

Obwohl die Invaliden-Verſorgung im allgemeinen allerdings dadurch erſchwert wird, daß die Kommunen die Verpflichtung übernehmen müſſen, die in ihren Dienſten angeſtellten Invaliden, welche nicht ſchon während der Prüfungszeit wieder entlaſſen werden, bei künftig eintretender Dienſt-Untauglichkeit zu penſioniren, ſo kann dem Staate doch darum nicht zugemuthet werden, ſich in die Lage zu ſetzen, den Unterhalt aller aus Komm.-Dienſten ausſcheidenden ehemaligen Invaliden hinwiederum aus ſeinen Kaſſen beſtreiten zu müſſen.

Der ſchon ganz übermäßig angegriffene Staats-Penſions-Fonds würde die ihm dadurch erwachſenden Mehrausgaben zu tragen nicht im Stande ſein.

Es iſt auch ohnehin genug geſchehen, indem eine geräumige Friſt geſtattet worden, um mit den auf Kündigung anzuſtellenden Invaliden die Probe zu machen.

Daß übrigens von Seiten der Kommune gehörige Vorſicht angewandt werde, um die Aufnahme ſolcher Invaliden in ihre Dienſte zu verhüten, welche ſie, nach ihrer perſönlichen Beſchaffenheit, der Gefahr ausſetzen würden, die Kom.-Fonds nach kurzer Dienſtzeit mit Penſionen für dergleichen Subjekte belaſten zu müſſen, iſt den Kommunen nicht zu verargen, vielmehr zur Schonung der genannten Fonds darauf zu halten, daß hierunter nichts verſäumt werde.

Berlin, den 4. November 1823. Miniſt. des J. Erſte Abth.
Köhler.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 856.)

3.

Reſkript des Miniſt. des J., vom 20. April 1827, an die Reg. zu Düſſeldorf, betr. die Penſionirung der in Kommunal-Dienſten angeſtellten invaliden Militairperſonen, aus Gemeinde-Fonds.

Der Reg. wird in Beſcheidung auf den Ber. v. 22. v. M. eröffnet, daß, da den Kommunen im Allgemeinen die Verpflichtung obliegt, Officianten, welche in ihrem Dienſte unfähig geworden ſind, aus Gemeinde-Fonds zu penſioniren, ein Gleiches auch in Anſehung der im Komm.-Dienſte angeſtellten Invaliden, bei eintretender Dienſtunfähigkeit derſelben, ſtatt finden muß. Obwohl nun nicht in Abrede zu ſtellen, daß die Verſorgung der Invaliden dadurch erſchwert wird, daß die Kommunen in dem berührten Falle deren Penſionirung übernehmen müſſen, ſo kann dem Staate doch darum nicht zugemuthet werden, ſich in die Lage zu ſetzen, den Unterhalt aller aus Komm.-Dienſten ausſcheidenden ehemaligen Invaliden hinwiederum aus ſeinen Kaſſen beſtreiten zu müſſen. Der ſchon übermäßig angegriffene Staats-Penſions-Fonds würde die ihm dadurch erwachſenden Mehrausgaben zu eragen nicht im Stande ſein.

Uebrigens ſind auch die Kommunen durch die §. 2 des Civil-Penſions-Regl. bis zu ſechs Monaten verlängerte Dauer der Probezeit hinlänglich gegen die Gefahr geſichert, invalide Militairs auf Kündigung in ihre Dienſte zu nehmen, welche in den Fall kommen könnten, nach verhältnißmäßig zu kurzer Dienſtzeit auf Penſionirung Anſpruch zu machen. Berlin, den 20. April 1827.
Miniſt. des J. Erſte Abth.
Köhler.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 437.)

No. LXVI.

Reſkript des Königl. Miniſt. des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Aufſicht auf die ſtädtiſche Polizei-Verwaltung betreffend.

Für die unterm 25. v. M. abſchriftlich eingereichte (Anl. a) ausführliche Verf. an ſämmtliche Landräthe, die Reviſionen der ſtädt. Poliz.-Verwaltungen betreffend, bezeigt das Miniſt. des J. und d. P. der ꝛc. Reg. ſeine beſondere Zufriedenheit und ſeinen Dank um ſo mehr, als jene Inſtrukt. bei ihrer Vollſtändigkeit einem dringenden Bedürfniſſe abhilft, und bei gehöriger Ausführung zur Verbeſſerung der Polizeiverwaltung weſentlich beitragen wird.

Berlin, den 15. Juli 1823. Der Miniſt. des J. und d. P.

a.

Die in Folge unſerer Verf. vom 16. Juni 1822 von den Herren Landräthen vorgenommenen Reviſionen der ſtädtiſchen Polizeiverwaltungen und die von dem Polizeidepart.-Rath der Reg. in einigen Kreiſen abgehaltenen Nachreviſionen haben ſich von groſſem Nutzen ſowohl für die Geſchäftsverwaltung der Mag. im Allgemeinen, als für die öffentliche Sicherheitspflege im Beſonderen bewährt.

Häufige regelmäßige Polizeiviſitationen, welche auch beſſeren Behörden nicht überflüſſig ſein werden, ſind unleugbar das ſicherſte Mittel, eine richtige Handhabung der beſtehenden V., eine zweckmäßige Verbindung und Uebereinſtimmung des Verfahrens zu beſördern und diejenige Regſamkeit und geſchärfte Verantwortlichkeit zu erwecken, welche für eine tüchtige Polizeiverwaltung erforderlich ſind..

Ueberall iſt die Beobachtung zu machen, daß die Ausführung der Verbrechen vorzüglich durch die Beſchränkung der Gelegenheit verhindert wird. Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums gegen verbrecheriſche Verletzungen kann nur da erreicht werden, wo verdächtige Perſonen ſich einer ununterbrochenen Aufſicht unterworfen, und bei dem Verſuch eines unſtatthaften Beginnens in Gefahr ſehen; wo ihre Verbindungen erſchwert werden, wo ſie die Hoffnung verlieren, ſich der Beſtrafung für verübte Verbrechen zu entziehen, und die Vortheile ihrer Vergehungen ungeſtraft genieſſen zu können. Dies ſoll der höchſte Zweck einer wohlthätigen Polizeiverwaltung ſein: aus dieſer Aufgabe ſind die meiſten polizeilichen Anordnungen und Anſtalten hervorgegangen, und deren Vervollkommnung erſcheint für die allgemeine Sicherheit ſowohl, als für die Moralität des Volkes als eine der wohlthätigſten Wirkungen der Staatsverwaltung. Neben dem Reiz des ſtrafloſen Verbrechens ſind aber auch Müſſiggang und Trägheit ergiebige Quellen des Laſters und böſer Vorſätze.

Außer der Verhütung und Entdeckung von Verbrechen liegt daher den Polizeibehörden Zwang gegen Arbeitsſcheue und Bettler ob, damit dieſe aufhören, ihren Mitbürgern zur Laſt zu fallen und die Ruhe und Sicherheit derſelben zu bedrohen.

Ueber die Beſchäftigung ortsangehöriger Arbeitsloſer, über das Verfahren gegen einheimiſche Bettler und über die örtliche Beaufſichtigung verdächtiger Einwohner werden die Polizeibehörden von uns in kurzem mit einer beſonderen Inſtr. verſehen werden.

In der heutigen Verf. wollen wir ihnen nur über diejenigen Gegenſtände eine weitere Anweiſung geben, auf welche Sie die angeordneten Polizeireviſionen der Mag. zunächſt auszudehnen haben, und welche ſich an den Inhalt der Verf. vom 16. Juni 1822 unmittelbar anſchließen.

Dieſe Reviſionen haben Sie mindeſtens jährlich einmal vollſtändig abzuhalten und uns den Erfolg gegen Ende des Jahres anzuzeigen. Die gegenwärtige Verf. haben ſie in Verfolg jener früheren den Mag. ſofort mitzutheilen.

Nach §. 46. der Generalpaßinſtrukt. vom 12. Juli 1817. muß in jeder Stadt auf dem Rathhauſe eine Polizeiſtube täglich zu angemeſſenen Stunden offen, und daſelbſt ein zu den Geſchäften qualificirter und berechtigter Officiant anweſend ſein. Die Beſorgung der Polizeiangelegenheiten in der Privatwohnung des Bürgermeiſters kann daher nur als Ausnahme von der Regel geſtattet werden. Die Abfertigung eiliger Reiſenden ꝛc. ſoll aber auch außer jenen öffentlichen Stunden im Hauſe des Bürgermeiſters zu jeder Tageszeit geſchehen. In St. wo nicht ein anderes Mag. Mitglied oder ein eigener St.-Sekretair zu den Polizeiarbeiten

beſtimmt iſt, muß ſich denſelben der Bürgermeiſter ſelbſt, und in einzelnen Verhinderungsfällen deſſelben der Syndikus, oder, wo ein ſolcher nicht befindlich iſt, der Kämmerer, als beſoldete Officianten unterziehen: deren Hülfsſchreiber dürfen hierbei überall nur zu den mechaniſchen Geſchäften, als Rein- und Abſchriften, Eintragungen in die Journale ꝛc.; gebraucht werden. Ein anderes Mitglied des Mag. als der Bürgermeiſter oder ein Stadtſecretair dürfen bleibend zu den Polizeiarbeiten nur dann beſtimmt werden, wenn der Landrath und der Mag. von deſſen vollkommener Qualifikation dazu überzeugt ſind, und die Vertretung und Verantwortlichkeit dafür übernehmen wollen. Auch in ſolchen Fällen aber liegt dem Bürgermeiſter die Leitung und Kontrole der Polizeiſachen im Allgemeinen ob, und es ſoll deshalb bei neuen Päſſen und Transportzetteln die Firma des Mag. immer durch die eigenhändige Unterſchrift des Bürgermeiſters vollzogen werden. Die Viſirung, Journalführung und die dabei eintretende Berückſichtigung der Steckbriefkontrolen kann aber jenem anderen Beamten überlaſſen werden.

Wir bringen dabei den §. 47. der Generalpaßinſtrukt. wegen der Straſen, aber auch Belohnungen, welche die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten von uns erwarten können, in Erinnerung.

Das Regiſtraturweſen der Mag. iſt einer durchgehenden Verbeſſerung bedürftig. Die älteren Akten bis zur Einf. der St. O. können reponirt werden. Nach dieſem Zeitabſchnitte fängt eine neue Regiſtratur an, deren Fächer und Aktenſtücke, nach einer allgemeinen Abtheilung, in eine Kommunal- und Polizeiregiſtratur, geſondert werden müſſen. Dieſe Hauptabth. iſt zu einer ordentlichen Geſchäftsführung bei jedem Mag. nothwendig, und kann ohne ſyſtematiſche Kunſt leicht und gleichförmig in allen Städten, nach der geſetzlichen Scheidung, welche die St. O. ſelbſt zwiſchen der Komm.- und Polizeiverwaltung gezogen hat, ausgeführt werden.

Alle Gegenſtände, welche der Mag. als Komm. Behörde im verfaſſungsmäßigen Ganzen, nach den Grundſätzen der St. O. zu bearbeiten hat, gehören in die Komm. Regiſtratur.

Alle Sachen dagegen, bei denen der Mag. ohne jene Beziehung lediglich im Auftrage des Staates nach §. 166. der St. O. zu handeln hat, gehören in die Polizeiregiſtratur. Die doppelte Eigenſchaft, welche das Geſetz den Mag. als Komm.- und Staatsbehörden beilegt, bildet auch eine Verſchiedenheit ihres Verfahrens und ihrer Stellung, der Einwirkung der Stadtverordneten, des Aufſichtsrechts der oberen Behörden ꝛc., und führt von ſelbſt eine Trennung der Akten je nachdem ſolche in der einen oder in der anderen Eigenſchaft des Mag. verhandelt ſind, herbei. Hierbei ſind z. B. alle Militaria, Medicinalſachen, Taxen und Gewichte, Feuerſchäden, Straßenreinlichkeit, Gewerbs-, Juden-, Geſindeſachen, Behandlung der Landarmen und Bettler, ferner Landesſteuerſachen, ſtatiſtiſche Tabellen, in die Polizei-Regiſtratur zu bringen, von welcher mithin die eigentliche Polizei oder die Gegenſtände und Mittel zur Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums nur einen Theil ausmachen. In die andere Regiſtratur, welche alle Kommunalſachen im engeren Sinne umfaßt, gehören auch z. B. Feuerſocietäts-, Servis- und Landarmenbeiträge, Patronatsſachen, Armenweſen ꝛc., vor Allem aber die Stadtkroniken, deren Führung nach dem desfallſigen Erlaß vom 6. Auguſt 1813. (Amtsbl. 1813, Nr. 241) wir nochmals empfehlen.

In jeder dieſer beiden Regiſtraturen werden die einzelnen Materien in alphabetiſcher Reihenfolge geordnet und aufgeſtellt, wobei zugleich die Generalien von den Specialien genau getrennt werden müſſen. Zu den Generalakten, welche über jeden, für ſich beſtehenden Gegenſtand zunächſt aus den beſonderen V. zu bilden ſind, müſſen auch die Entſcheidungen und Belehrungen, welche bei Specialfällen ertheilt worden, ſowie die betreffenden Bekanntmachungen des Amtsblattes abgeſchrieben, oder mindeſtens notirt werden, um das überſichtliche und augenblickliche Auffinden zu ſichern; eine Einrichtung, die bei dem häufigen Wechſel der Mag.-Perſonen durchaus nothwendig iſt; loſe, ungeheftete Papiere dürfen nirgends herumliegen, ſondern müſſen immer ſogleich zu den gehörigen Akten gebracht werden; überhaupt iſt nicht blos für eine zweckmäßige Abtheilung, ſondern auch für eine verbeſſerte Anlegung und Vervollſtändigung der Aktenſtücke zu ſorgen.

Mit dieſer neuen Regiſtratureinrichtung iſt alsdann auch die Ausarbeitung, eines neuen Repertoriums zu verbinden, und daſſelbe iſt in genauer Uebereinſtimmung mit der Regiſtratur fortzuführen. Es iſt unentgeldliche Dienſtpflicht der Mag.-Mitglieder und Officianten, ſo weit es ihre Zeit erlaubt, dieſe beſſere Re-

giſtraturordnung ins Werk zu richten. Wo das Geſchäft auf dieſe Weiſe nicht beſchafft werden kann, bleibt den Mag. überlaſſen, dazu auf einige Zeit einen beſonderen Hülfsarbeiter anzunehmen.

In Bezug auf das Paßweſen bringen wir, außer den in der Verf. vom 16. Juni v. J. aufgeführten Beſtimmungen, zunächſt die wichtige V. v. 2. Aug. pr. (Amtsbl. 1822, No. 155.) wegen der weiteren Paßviſirungen in Erinnerung. Jeder Viſirung muß die Prüfung des Paſſes ſowohl, als des Paßinhabers vorhergehen, um zur Entdeckung falſcher Päſſe und Paßführer, ſignaliſirter Verbrecher ꝛc. zu gelangen. Der mit Aufnahme der Paßſignalements und den Paßviſirungen beauftragte Beamte, hat deshalb ſowohl die nach §. 25 der Generalpaßinſtrukt, bei den Polizeibehörden zu haltenden eigenen Verzeichniſſe über die im In- und Auslande verlorenen und für ungültig erklärten Päſſe und anderen Legitimationsdokumente, als die Steckbriefkontrolen, wegen deren Nützlichkeit wir noch auf die Bekanntmachung vom 4. Sept. 1815 (Amtsbl. 1815, No. 323) verweiſen, zu führen und bei jenem Geſchäft zur Hand zu nehmen und möglichſt zu berückſichtigen, um ſich dadurch immer in der genaueſten Kenntniß der durch Steckbriefe oder ſonſt verfolgten Perſonen zu erhalten. Dieſe Mühe iſt ohne Schwierigkeit, da die Aufmerkſamkeit auf dergleichen Verzeichniſſe in der Regel nicht über die letzten ſechs Monate hinauszugehen braucht, nach deren Ablauf ſolche Päſſe von ſelbſt ihre Gültigkeit verloren oder die Verfolgten eine andere Beſtimmung gefunden haben werden. Um überhaupt die Verfolgten keinen Vorſprung gewinnen zu laſſen, iſt die obige Steckbriefkontrole auch neben der Haltung der Merkerſchen Mittheilungen nothwendig, da wenigſtens unſer Amtsblatt den Polizeibehörden früher zu Händen kommt, als das Stück jener Mittheilungen, welches ſeine Nachrichten zum Theil auch aus demſelben Amtsblatte nimmt.

Ueber den Verkauf der geſtempelten Paßformulare haben wir unterm 3. Sept. pr. (Amtsbl. 1822, No. 180) eine neue Bekanntmachung erlaſſen. Legitimationskarten, die nach der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1821 ebenfalls von den Hauptſteuerämtern debitirt werden ſollten, können jetzt aber nur auf dem geſetzlichen Stempelbogen geſchrieben werden, da ſie in gedruckten Formularen nach dem neuen Stempelgeſetz nicht mehr erſchienen ſind. Wegen der ungeſtempelten Päſſe verweiſen wir auf die V. vom 14. Dec. pr. (Amtsbl. 1823. No. 3), in welcher auch der Verbrauchsliſte aller Paßformulare abermals erwähnt iſt. Diejenigen Mag., welche nach der V. vom 29. Okt. 1817. (Amtsbl. 1817, No. 307.) zur Ausfertigung von uns vollzogener Ausgangs- und Eingangspäſſe ermächtigt ſind, haben, dem §. 22 der Generalpaßinſtrukt. gemäß, über dieſe verſchiedenen Arten Päſſe beſondere Journale zu führen, oder doch in dem allgemeinen Paßjournale beſondere Abtheilungen anzubringen. Dieſe Journale müſſen mit dem Ablauf eines jeden Jahres geſchloſſen, oder mit einer neuen Numerirung verſehen werden, wie der vorerwähnte §. 22. näher beſtimmt.

Eine vorzügliche Aufmerkſamkeit erfordert das Paßweſen der wandernden Handwerksgeſellen, ſeit wir unterm 14. Jan. c. (Amtsbl. 1823, Nr. 22.) gegen das arbeitsloſe Wandern geſchärfte Beſtimmungen erlaſſen haben.

Wir empfehlen den Polizeibehörden, auf die genaueſte Befolgung der letztern V. zu halten, und zur Erfüllung des Zweckes derſelben mit Sorgfalt und Nachdruck beizutragen.

Die Herren Landräthe haben zu kontrolliren, daß die in dieſer V. beſtimmte Bekanntmachung in den Herbergen gehörig befolgt werde.

Uebrigens erläutern wir die beſagte V. dahin, daß Handwerksgeſellen, welche mit hinreichenden Reiſemitteln verſehen ſind, und zur Fortſetzung ihrer Wanderſchaft keiner Art von öffentlicher Unterſtützung bedürfen, ohne Rückſicht auf die Dauer ihrer Arbeitsloſigkeit, nicht als Vagabonden, ſondern als gewöhnliche Reiſende behandelt werden ſollen.

Auch wollen wir ſowohl bei einem wandernden Fremden, als bei inländiſchen Bauhandwerkern, geſtatten, daß während der Wintermonate auch andere als gewerbemäßige Arbeit ihnen als Legitimation angerechnet werde, wenn ſie nur nachweiſen können, daß ſie in dieſer Zeit einem redlichen Erwerb nachgegangen und nicht bloß umhergezogen ſind. Wenn dagegen Handwerksgeſellen die in ihrem Paß oder Wanderbuch vermerkte Rückweiſung über die Grenze oder in ihre Heimath nicht befolgen, ſondern ihre Wanderung auf unrechtem Wege fortſetzen,

müſſen ſie, ſobald eine Polizeibehörde dies bemerkt, von derſelben angehalten und mittelſt polizeilichen Transports nach dem Angehörigkeitsort, welcher ſich aus dem Paß, Wanderbuch, oder anderen Legitimationspapieren und den Ausſagen des Wandernden ergiebt, abgeſendet werden. Die Vorſchriften wegen der Fremdenmeldungen ſind in Abſicht der Handwerksgeſellen überall dahin zu erweitern, daß die Herbergswirthe die Päſſe und Wanderbücher der bei ihnen übernachtenden Geſellen jeden Abend der Polizeibehörde des Ortes zuſtellen, welche hierauf die Paßinhaber entweder am anderen Morgen auf der Polizeiſtube erſcheinen oder ihnen, wenn keine Viſirung der Päſſe nothwendig iſt, ſolche durch den Herbergswirth zurückgehen läßt.

Durch Viſitationen der Herbergen, welche die Gendarmen und Polizeidiener von Zeit zu Zeit vorzunehmen haben, iſt dieſe Anordnung zu kontroliren.

Bei Ertheilung von Eingangspäſſen an wandernde Handwerksgeſellen iſt dem Legitimationspunkte die ſorgſamſte Prüfung zu widmen. Nur auf andere richtige Päſſe, nicht auf bloße Kundſchaften, ſind neue Päſſe zu ertheilen. Wanderbücher aus deutſchen Bundesſtaaten haben aber Gültigkeit als Päſſe, werden als ſolche viſirt, und außerdem darf dann kein Paß nebenher ertheilt werden. Alle Wanderbücher und Päſſe für Handwerksgeſellen müſſen immer das vollſtändigſte und genaueſte Signalement enthalten. Gebühren- und Stempelfreiheit iſt nicht weiter als für die Päſſe anderer Reiſenden, und daher lediglich nach den allgemeinen Grundſätzen zu beurtheilen. Ferner erinnern wir an die V. vom 7. Dec. 1818 (Amtsbl. 1818, Nr. 262), wonach in den Eingangspäſſen der Handwerksgeſellen ausdrücklich bemerkt werden ſoll, daß ſie beim Austritt aus den Königl. Staaten an die letzte Polizeibehörde abzugeben ſind, auch die Grenzbehörden den Geſellen vor ihrem Ausgange dieſe Päſſe jedesmal abnehmen ſollen. Daß Letzteres geſchehen, haben die an das Ausland grenzenden Kreisbehörden ſich bei den ſtädtiſchen Polizeirevisionen nachweiſen zu laſſen.

Nach der V. v. 31. Juli 1817 (Amtsbl. 1817, No. 216) haben die Polizeibehörden den einwandernden Handwerksgeſellen eine beſondere Verwarnung vor dem Betteln zu ertheilen. Damit ſie aber nicht zum Betteln gezwungen werden, muß denjenigen Geſellen, welche ihre Bedürftigkeit darthun, ſich auf einer im obigen Umfange erlaubten Wanderung ohne Arbeit befinden und auf kein rechtmäßiges Zehrgeld aus Gewerksladen Anſpruch haben, ein Fall, der bei allen unzünftigen Geſellen eintritt, die nöthige Reiſeunterſtützung aus der Armenkaſſe des Ortes, in welchem ſie ankommen, gewährt werden. Bis dahin, daß das bevorſtehende neue Armengeſetz hierüber etwas Weiteres beſtimmt haben wird, bleibt den Kommunen unbenommen, dergleichen Unterſtützungen an fremde Reiſende aus dem Inlande von deren Angehörigkeitsorten wieder einzuziehen, für Ausländer aber bei uns zur Erſtattung aus dem Landarmenfond zu liquidiren. Bei der Unbedeutendheit des Betrages wird es in den meiſten Fällen gerathener ſein, auf die Wiedereinziehung von anderen Kommunen zu verzichten; die Verpflichtung jene Reiſeunterſtützung vorſchußweiſe zu verabreichen, ſetzen wir aber hiermit für die Kommunen unſeres Verwaltungsbezirkes feſt.

Zu den Gegenſtänden, welche Sie bei den Polizeirevisionen der Mag. zu beachten haben, gehören ferner die Beſtimmungen der V. v. 17. Sept. 1816 (Amtsbl. 1816, No. 303), daß die Polizeibehörden uns von den über die Landesgrenzen fortgeſchafften Vagabonden monatlich Anzeige machen (welches nicht blos von der abſendenden, ſondern auch jedesmal von der letzten Grenzbehörde geſchehen muß), und daß ſie auf dergleichen Vagabonden, über welche von Zeit zu Zeit eine Nachweiſung in den Amtsblättern erſcheint, ein wachſames Augenmerk haben, weßhalb von dieſen Nachweiſungen ein eben ſolcher Gebrauch wie von den Steckbriefskontrolen zu machen iſt. Das Formular zu jenen monatlichen Anzeigen iſt im Amtsbl. 1818 No. 108 vorgeſchrieben.

Desgleichen ſollen die Polizeibehörden, nach einer V. v. 23. Mai 1818 (Amtsblatt, No. 121) jedes in ihrem Bezirke vorfallende, die öffentliche Sicherheit ſtörende oder intereſſirende Verbrechen immer ſogleich den Landräthen anzuzeigen. Eben ſo ſollen die Polizeibehörden nach der V. v. 25. Nov. 1839 (Amtsbl. Nr. 241) von jeder auf einen angeblich verlornen Paß erfolgten neuen Paß-Ertheilung, und von dem dabei zum Grunde gelegten Legitimationsnachweiſe dem Landrathe Anzeige machen.

Nach der V. v. 23. Juli 1817 §. 10 (Amtsbl. 1817, pag. 286) ſoll bei

jeder Polizeibehörde ein beſonderes Aktenſtück, unter dem Rubrum: durchgeführte Transportaten betreffend, gehalten werden. Auch das eben daſelbſt vorgeſchriebene Schema zum Transportjournal enthält eine Kolonne: Bezeichnung der Akten, welche über den Transportaten ſprechen. Es iſt in dieſer Hinſicht nothwendig, daß über die an jedem Ort angeordneten Transporte ebenfalls ein beſonderes Aktenſtück geführt und dieſe Akten wiederum für polizeiliche Vagabondentransporte und für Landarmenhaustransporte getrennt werden.

Der letzte Gegenſtand, worauf Sie die ſtädtiſchen Polizeireviſionen mit zu richten haben, iſt endlich die Beſchaffenheit der Polizeigefängniſſe, worüber wir uns auch auf die Ihnen in mehreren gedruckten Exemplaren unterm 4. Sept. 1815 von uns mitgetheilte Miniſterial-V. vom 12. Aug. ejusd. beziehen. Nach derſelben muß in jeder Stadt ein eignes Lokal für Polizeigefangene eingerichtet, die Polizeigefängniſſe müſſen reinlich, warm und möglichſt geſund gehalten und den Gefangenen ein Strohſack nebſt wollener Decke gegeben werden, die Polizeidirigenten aber ſollen dieſe Gefängniſſe oft unerwartet aber genau viſitiren, und dadurch in denſelben die gehörige Ordnung erhalten.

Es verſteht ſich ferner von ſelbſt, daß die Gefängniſſe mit den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen verſehen, und für das Bedürfniß des Ortes, nach einer mehrjährigen Durchſchnittszahl der unterzubringenden Gefangenen, hinreichend ſein müſſen. Auch müſſen darin die nach §. 4 der Generalpaßinſtrukt. vom 16. Nov. 1816 erforderlichen Schließgeräthſchaften, an jedem Stationsorte vorhanden ſein. Die Verbeſſerungen, welche hiernach die verſchiedenen Polizeigefängniſſe bedürfen, ſind von Ihnen, unter Zuziehung des Bauinſpektors in jeder Stadt zu unterſuchen und feſtzuſtellen, und wenn der Mag. ſich dieſem Urtheile nicht fügen will, haben Sie darüber an uns zur Entſcheidung zu berichten. Die Koſten für die nothwendigen Polizeigefängniſſe aufzubringen, liegt nach §. 167 der St. O. lediglich den Stadtgemeinen ob. Da das Entweichen und Ausbrechen der Arreſtanten aus den Polizeigefängniſſen immer häufiger wird, und mehrentheils Unvorſichtigkeit der Aufſeher, oder ſchlechte Bauart der Gefängniſſe Schuld daran iſt, ſo erhalten Sie hiermit den Auftrag, jeden ſolchen in Ihrem Kreiſe ſich ereignenden Fall zu unterſuchen, und nach Befinden mit einer Ordnungsſtrafe bis zu Fünf Thalern gegen den ſchuldigen Mag. oder die Offizianten zu rügen.

In Ihren oberwähnten jährlichen Ber. über den Erfolg Ihrer Polizeireviſionen erwarten wir zugleich genügende Auskunft über die vollſtändige Erledigung der gegenwärtigen Verf.

Potsdam, den 25. Juni 1823.

Königl. Preuß. Reg. Erſte Abth.

An ſämmtliche Herrn Landräthe.

(v. K. Annalen Bd. 7. S. 321—334.)

No. LXVII.

Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1830, betr. die Erhaltung der Stadtmauern.

Ich bin mit den in dem Ber. des Staatsminiſt. vom 5ten v. M. entwickelten Anſichten darin einverſtanden, daß den Stadtgemeinen die willkührliche Abtragung ihrer Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer, zum Verſchluſſe ſowohl, als zur Vertheidigung der St. beſtimmten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militairiſcher, noch in finanzieller Rückſicht geſtattet werden kann, und daß der §. 33. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. auf dieſen Gegenſtand allerdings zu beziehen iſt. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne Ich Folgendes:

a. Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz oder zum Theil abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabſichtigen, ſo haben ſie dieſe Abſicht zuvörderſt der Reg. anzuzeigen, und vor der Ausführung deren Entſchließung zu erwarten. Die Reg. ſind von den Miniſt. des I. des K. und der F. wegen der anzuſtellenden weiteren Erörterungen mit Inſtruktionen zu verſehen.

b. Dafern eine Anlage der gedachten Art von ſelbſt durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherſtellung in polizeilicher, militairiſcher oder finanzieller Hinſicht für nothwendig erachtet wird, ſo ſoll das beſtehende Sach-

und Rechtsverhältniß unterſucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege, feſtgeſtellt werden, wem die Verbindlichkeit zur Tragung der desfallſigen Koſten obliegt. Wenn aber die Wiederherſtellung des ſchadhaften Verſchluſſes mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Städte lediglich und ausſchließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich iſt, ſo ſollen diejenigen Städte, welchen zur Deckung ihres Komm. Bedürfniſſes ein Zuſchlag zur Mahl- und Schlachtſteuer bewilligt iſt, jedenfalls einen nach dem Verhältniſſe dieſes Zuſchlags zur Hauptſteuer abzumeſſenden Beitrag zu den Koſten derjenigen Vorkehrungen leiſten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.
(G. S. 1830. S. 113.)

No. LXVIII.

Publikandum der Reg. zu Oppeln, v. 19. Juni 1823, betr. das Deputationsweſen in den Städten.

Zu welchem Zwecke und in welcher Art die ſtädt. Deput. eingerichtet werden ſollen, iſt theils durch die St. O. §§. 175. bis 181., und 185 bis 187., theils durch das Geſchäfts-Regl. für die mittleren und kleineren St. v. 5. Apr. 1809. §. 14. beſtimmt und angeordnet.

Die durch uns veranlaßten Reviſionen der Geſchäftsführung der meiſten Mag. des Dep. haben uns die unangenehme Ueberzeugung verſchafft, daß der Geiſt jener geſetzl. Anordnungen faſt an keinem Orte in ein reges Leben geſetzt worden iſt.

Die Dep. ſind nur in ſoweit organiſirt, als die Mitglieder derſelben ernannt ſind, und von einer Wirkſamkeit derſelben iſt ſelten oder gar nicht die Rede.

Die Urſache der Verabſäumung deſſen, was die St. O. bei dem Inſtitut des ſtädt. Dep. Weſens beabſichtigte, liegt zum Theil in der Anſicht der meiſten Mag.-Dirigenten und Mitglieder, als wären die Mitglieder der Deputat. zu öffentlichen Geſchäften nicht brauchbar, weil ſie die dazu nöthigen Kenntniſſe nicht beſitzen. Dieſe Anſicht iſt jedoch ganz irrig, denn mit Ausnahme der Forſt- und der Bau-Dep. Mitglieder, zu deren Amt techniſche Kenntniſſe erfordert werden, worauf auch ſchon jedesmal die erforderliche Rückſicht genommen wird, gehört zur Erfüllung der Pflichten eines Dep. Mitgliedes, weder eine beſondere Kenntniß, noch die Gewandtheit eines gebildeten Beamten, ſondern allein geſunder Menſchenverſtand.

Ermangelt ihm das Urtheil eines vernünftigen Hausvaters, dann liegt die Schuld lediglich an dem Mag., der ſolche Perſonen zu keinem Stadtamte zulaſſen, ſondern auf die Wahl eines verſtändigen Mannes ſchlechterdings dringen muß. Die Mittel, ſich ſolche Dep.-Mitglieder zu verſchaffen, ſind ihm von dem G. gewährt, indem derſelbe vor jeder neuen Wahl, die Eigenſchaften der St. V. Verſammlung anzugeben hat, welche der zu Erwählende beſitzen muß, wenn er vom Mag. genehmigt werden ſoll.

Sind nun aber verſtändige Bürger zu Dep.-Mitgliedern gewählt, ſo liegt vielmehr den magiſtratualiſchen Beamten ob: dieſe Männer für das allgemeine Beſte, dem Zwecke ihres Berufs, dadurch zu intereſſiren, daß ihnen Gelegenheit gegeben wird, ihre Wirkſamkeit äußern zu können, daß ſie die Ueberzeugung erhalten, zu einer wirklichen Thätigkeit berufen zu ſein, und nicht nur um Dep.-Mitglieder zu heißen, und die ihrem Erwerbe koſtbare Zeit auf Sitzungen zu verwenden, wo ſie bloß Ja oder Nein ſagen, und den Anſichten der Dep.-Vorſitzer lediglich beizupflichten haben.

Wer die Richtigkeit ſeines Wirkungskreiſes fühlt, kann ſich unmöglich dafür intereſſiren; eifrig aber wird jeder Gutgeſinnte das öffentliche Wohl fördern helfen, wenn er ſeine Fähigkeit dazu fühlt, und thätig in das allgemeine Leben mit einzugreifen die Gelegenheit erhält.

Nun ſind aber alle Anſprüche, welche das G. an die Mitglieder der Dep. macht, von der Art, daß ein geſunder Menſchenverſtand ſie zu befriedigen vermag.

Sie betreffen Gegenſtände der Komm. Verwaltung, welche fortwährende Aufſicht und Kontrole, oder Mitwirkung an Ort und Stelle verlangen. Es iſt daher ganz unmöglich, daß auch in der kleinſten Stadt die Ausführung der geſetzlichen Vorſchrift nicht ſollte bewirkt werden können, wenn die Dirigenten der Mag. welche daran bisher hier und da zweifelten, es nur wagen wollten, ins Werk zu ſetzen, was von ihnen gefordert wird; wenn ſie die Kräfte der einzel-

nen Dep.-Mitglieder zweckmäßig anwendeten, und einem jeden den Wirkungskreis anwieſen, den er erfüllen ſoll und kann.

Die unterzeichn. Reg. kann bei der, in Hinſicht des Dep.-Weſens, faſt überall eingetretenen Gleichgültigkeit und Geſetzwidrigkeit unmöglich ſchweigen. Sie muß deshalb vorzüglich die Dirigenten in Anſpruch nehmen, und dieſelben ganz beſonders verantwortlich machen, daß fernerhin mit der bisherigen Gleichgültigkeit nicht verfahren werde.

Die Dep. müſſen nicht nur auf den Papieren organiſirt ſein, ſondern ihre Wirkſamkeit muß ſich überall hervorthun. Sie müſſen über ihre Pflichten nach Inhalt der oben allegirten Vorſchriften der St. O. und des Geſchäfts-Regl., oder, wie es z. B. in Anſehung der Schuldep. der Fall iſt, nach Vorſchrift der B. des Breslauer Amtsbl. 1812. No. 292. und 293., pag. 342. seq. u. 1813. No. 12. pag. 10. u. 11 ausführlich inſtruirt werden. Sie müſſen die vorgeſchriebenen Sitzungen regelmäßig abhalten, ſich in die Geſchäfte, welche einer beſtändigen oder beſonderen Aufſicht bedürfen, gehörig theilen, damit außer den Sitzungen nicht ſtets die ganze Dep. in Bewegung ſein dürfe, und über ihre Wirkſamkeit kurze Notizen in den ſogenannten Protokollbüchern darlegen, um ſich auf dieſe Weiſe jederzeit gegen den vorgeſetzten Bürgermeiſter ausweiſen zu können, der die Pflicht hat, ihre Thätigkeit von Zeit zu Zeit zu controliren, und ſie mit Anweiſung und Rath zu verſehen, wo es deſſen bedarf.

Die Reg. wird bei künftigen Reviſionen auf die genaueſte Befolgung dieſer Vorſchriften achten laſſen. Jede Vernachläſſigung wird an den Mag. Dirigenten unnachſichtlich geahndet werden, denn *ſie ſind es*, welche den Geſchäftsgang, nach Inhalt der G. regeln und leiten ſollen.

Oppeln, den 19. Juni 1823. Königl. Preuß. Reg. Erſte Abth.
(v. K. Annalen Bd. 7. S. 299.)

No. LXIX.

Reſkript des Juſtizminiſt. vom 17. Oktober 1835, betr. die Vollmachten zur Führung der Prozeſſe der Stadtgemeinden.

Der dortige Mag. hat ſich in der beigehenden Vorſtellung v. 12. Dec. pr. darüber beſchwert, daß das K. O. L. G. in der Prozeßſache der unvereh. Wilhelmine Z. wider den genannten Mag. die Förmlichkeiten erſt dann für beobachtet annehmen will, wenn zuvor die von dem Mag. auf den Stadtrath C. ausgeſtellte Prozeß-Vollmacht auch von den St. V. vollzogen ſein wird.

Dieſe Beſchwerde erachtet der Juſtizminiſt. aus nachſtehenden Gründen für gerechtfertiget.

Die St. O. v. 19. Nov. 1808. verlangt im §. 183. sub. c ganz allgemein, daß über *anzuſtellende Prozeſſe* künftig jederzeit die Stadtverordneten ſich zuvor erklären und deren Erinnerungen (von dem Mag.) genau berückſichtigt werden ſollen.

In der rev. St. O. v. 17. März 1831. iſt dagegen im §. 114. sub a. beſtimmt, „daß die Beſchlußnahme der St. V.-Verſammlung von dem Mag. veranlaßt werden müſſe; bei Anſtellung von Prozeſſen *über Gerechtſame der Stadt und über die Subſtanz des Gemeinde-Vermögens*.“

Daß bei dieſer letzteren Vorſchrift von dem Geſetzgeber eine Einſchränkung der frühern Beſtimmung beabſichtigt worden, ergeben die von dem Juſtizminiſt. eingeſehenen legislatoriſchen Verhandlungen über den Entwurf der neuen St. O., und zwar iſt es nach dem Inhalt dieſer Verhandlungen unzweifelhaft, daß nach der letztgedachten St. O. der Beſchluß der St. V.-Verſammlung nur bei Prozeſſen, welche *die Gerechtſame der Stadt und die Subſtanz des Kommunal-Vermögens* betreffen, erforderlich; dagegen bei Prozeſſen, welche nur *die laufende Verwaltung* angehen, der Mag. ohne Hinzutreten der St. V. zu verfahren befugt ſein ſoll.

Hiernach kommt es bei der Entſcheidung über die Konkurrenz der St. V. in Prozeſſen der Kommunen darauf an: in wiefern in jedem einzelnen Falle das Streit-Objekt ſeiner Natur nach in die eine oder andere der oben angegebenen beiden Kategorien gehört.

In dem vorliegenden Prozeſſe der etc. Z. wider den dortigen Mag. handelt es ſich nach Inhalt des eingereichten Appellations-Erkenntniſſes,

1. in der Konvention um den Erſatz des durch die Anlage eines zur ſtädt-

Waſſerleitung gehörigen, bei dem Hauſe der Klägerin befindlichen Kunſtpfahls für die Letztere bisher angeblich entſtandenen Schadens von 375 Thlr. 19 Sgr 8 Pf.

2. in der Rekonvention um die Erſtattung von 93 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Koſten, welche der Mag. nur für den Fall zu tragen haben würde, daß die Konvention gegründet wäre. Sie beſtehen theils in denen einer in einem Vorprozeſſe ſtattgefundenen Litis-Denunciation, theils in den durch eine polizeiliche Unterſuchung herbeigeführten Koſten.

Beide Anſprüche aber können ihrem Weſen nach nur als Gegenſtände der laufenden Verwaltung, nicht aber als zu den Gerechtſamen der Stadt, noch was der Mag. rückſichtlich der Rekonventionsforderung zur Widerlegung der Verf. d. K. O. L. G. v. 2. Dec. v. J. richtig ausgeführt hat — zur Subſtanz des ſtädt. Vermögens gehörig, angeſehen werden.

Schon hiernach erſcheint daher eine Konkurrenz der St. V. bei dem fraglichen Prozeſſe in keiner Beziehung erforderlich. Es iſt indeß die von dem Kollegium dem Mag. geſtellte Bedingung der Beibringung einer von den St. V. vollzogenen Proz.-Vollmacht auch noch aus einem andern durchgreifenden Grunde zu verwerfen.

Aus dem §. 47. des Anh. zur A. G. O. iſt zu entnehmen, daß die St. Gemeinen in Prozeſſen durch den Mag. allein vertreten werden, und ſonach deſſen Vollmacht dem prozeßleitenden Gerichte jedenfalls genügen muß.

Nach dem §. 189. der St. O. v. 19. Nov. 1808. gehörte nämlich die Berathung über alle anzuſtellende Prozeſſe zum Reſſort der St. V. Dieſe Beſtimmung betraf jedoch bloß die innern Angelegenheiten der Stadt, die Stellung des Mag. zu der St. V. Verſammlung, die Wahrnehmung der Rechte der Stadt hingegen gebührte nach den §§. 47. 127. 140. 169. 174. 183. und 189. der alten St. O. lediglich dem Mag., wie dies in dem R. des Juſtiz-Miniſt. v. 10. Juli 1812. (Jhrb. Bd. I. S 232.) überzeugend ausgeführt iſt. Jene §§. der St. O. und dieſes R. liegen aber dem erſten Theil des §. 47. des Anh. zur A. G. O. zum Grunde, welche verordnet:

„Die St. Gemeinen werden durch die Mag. vertreten, und von dieſen die Vollmacht, unter Beobachtung der im §. 44. des 3. Titels des 1. Theils der A. G. O. ertheilten Vorſchrift ausgeſtellt."

Nach Inhalt des allegirten §. 44. muß die Vollmacht eines Mag. von dem Dirigenten oder dem den Vorſitz habenden Mitgliede, nebſt einem oder zwei anderen Mitgliedern unterſchrieben, und mit des Kollegii oder Mag. Inſiegel bedruckt werden.

Die Beſtimmung des §. 47, des Anh., daß die St. Gemeinen in Prozeſſen lediglich durch die Mag. vertreten werden, iſt durch die neue St. O. nicht ausdrücklich abgeändert worden. Auch kann nicht behauptet werden, daß jene Beſtimmung mit den Vorſchriften der rev. St. O. nicht mehr vereinbar ſei. Der §. 107. derſelben disponirt ebenfalls, wie der §. 174. der St. O. vom Jahre 1808., daß der Mag. die ausführende Behörde ſei. Im §. 107. heißt es ſogar: „Der Mag. iſt die einzige ausführende Behörde."

Ferner ergiebt auch der Schluß des §. 114. der rev. St. O., daß die Beſchlußnahme der St. V. über die Anſtellung der Prozeſſe nur das innere Verhältniß des Mag. zur St. V. Verſammlung, gleichſam des Bevollmächtigten zum Machtgeber, betrifft. In Bezug auf den Dritten und den Richter iſt der Mag. nach wie vor zur Führung aller Prozeſſe berechtigt. Für dieſe Anſicht ſpricht auch der §. 127. l. c., welcher beſtimmt: daß Urkunden, welche die St. Gemeinen verbinden ſollen, vom Mag. ausgeſtellt, und vom Bürgermeiſter oder Oberbürgermeiſter unterſchrieben, und nur, wenn ſie den Stadthaushalt betreffen, oder über Veräußerungen ausgeſtellt werden, nach Verſchiedenheit der Fälle der Genehmigungsbeſchluß der St. V. Verſammlung, oder die andern im §. näher bezeichneten Dokumente beigefügt werden müſſen.

Da nun eine gewöhnliche Proz. Vollmacht weder als eine verpflichtende Urkunde, in Betreff des Stadthaushaltes gelten kann, noch eine Veräußerungs- oder Anleihe-Urkunde iſt, und mithin keine der im §. 127. erwähnten, die Konkurrenz der St. V. erfordernden, Ausnahmen vorhanden iſt; ſo folgt hieraus ebenfalls, daß Vollmachten zur Führung der Prozeſſe der St. Gemeinen bloß durch den Mag. auszuſtellen ſind, und daß weder die Gegenpartei, noch der Rich-

ter befugt iſt, den Nachweis zu verlangen, daß der Prozeß mit Genehmigung der St. V. Verſammlung geführt werde.

Nur darin haben der §. 47. des Anh. zur A. G. O. und der darin alleg. §. 44. des 3. Tit des I. Theils der A. G. O. eine Abänderung erlitt:n, daß es zur Vollmacht des Mag. nicht mehr, außer der Unterſchrift des Dirigenten, oder des vorſitzenden Mitgliedes, noch der Unterſchrift eines oder zweier Mitglieder bedarf, ſondern in Gemäßheit des §. 127. der veränderten St. O. es genügt, wenn ſolche vom Bürgermeiſter oder Oberbürgermeiſter allein unterſchrieben iſt.

Dieſe Ausführung liefert nun zugleich eine Grundlage für die Würdigung des von dem Magdeburger Mag. in Hinſicht auf die Konvention für ſeine Meinung ferner beigebrachten Arguments: daß das G. nur zur Anſtellung von Prozeſſen der Mag., nicht aber zur Einlaſſung auf Klagen gegen Kommunen, die Genehmigung oder St. V. verlange.

Iſt nämlich auch eine beabſichtigte völlige Ausſchließung der Konkurrenz der St. V. bei den Klagen gegen Kommunen deshalb nicht anzunehmen, weil:

a. dieſe Klagen auf das ſtädtiſche Vermögen leicht von eben ſo großem Einfluß ſein können, als Prozeſſe, in welchen die St. Kommunen als Kläger auftreten, und weil

b. gegen jene Annahme die Analogie des §. 505. Th. 2. Tit. 18. des A. L. R. ſtreitet, wonach Vormünder auch bei Prozeſſen gegen ihre Kuranden dieſe Anweiſung des vormundſchaftlichen Gerichts einholen müſſen, ſo darf doch die hiernach nothwendige Mitwirkung der St. V. eben nur auf deren innere Stellung zum Mag. bezogen, nicht aber daraus das Erforderniß einer Genehmigung der von dem Mag. ausgeſtellten Prozeß-Vollmachten durch die St. V. Verſammlung hergeleitet werden, da, wie oben dargethan worden, in Komm.-Prozeſſen Niemand die Beibringung einer ſolchen Genehmigung von den Mag. zu verlangen berechtigt iſt.

Demgemäß hat das Kolleg. in dem Prozeſſe ꝛc. wider den dortigen Mag. auf die Erledigung des in dem Erkenntniſſe rückſichtlich der Vollmacht des Stadtraths C. gemachten Vorbehalts nicht weiter zu beſtehen, und in allen künftigen Prozeſſen der St.-Kommunen ſich mit einer von dem Mag. allein vorſchriftsmäßig ausgeſtellten Vollmacht zu begnügen. ꝛc.

Berlin, den 17. Oktober 1835.

Der Juſtizminiſter
Mühler.

(Jahrb. Bd. 46. S. 501. Gräff. Bd. 8. S. 153.)

No. LXX.

Reſkript der Miniſt. der Geiſtlichen, Unterrichts- und Mediz.-Ang., ſo wie des J. und der P., vom 15. Dezember 1823, an die Reg. zu Frankfurt a. d. O., betr. die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Verwaltung des ſtädtiſchen Kirchenvermögens.

Mit Rückſicht auf den unterm 19. Juni pr. von der Reg. über die Konkurrenz der dortigen St. V. bei der Verwaltung des ſtädt. Kirchen-Vermögens erſtatteten Ber., erhält die ꝛc. Reg. anlieg. Abſchr. des den St. V. von den unterz. Miniſt. gemeinſchaftlich ertheilten Beſch. (Anl. a.) zur Nachricht, und um davon auch dem dortigen Mag. Kenntniß zu geben.

Berlin, den 15. Dezember 1823.

Miniſt. der G., U.- und M.-Ang.
v. Altenſtein.

Miniſt. des J. und der P.
v. Schuckmann.

a.

Die von den St. V. zu Frankfurt bei dem mitunterz. Miniſt. des J. und der P. eingereichte Vorſtellung vom 28. März v. J. über die von Ihnen in Anſpruch genommene Konkurrenz bei Verwaltung des ſtädt. Kirchen-Vermögens geht, ſo wie die dieſer Vorſtellung beigelegten beiden Gutachten, von einer unrichtigen Anſicht über den Geſchäftskreis aus, welcher der nach §. 179. a. der St. O. für die kirchlichen Angelegenheiten zu ernennenden ſtädt. Dep. zuſtehet. Nachdem in der durch die Geſ. Samml. publicirten Allerh. Dekl. vom 7. Nov. 1811 ausdrücklich erklärt worden iſt, das die Vorſchrift §. 179. Litt. a. der St. O. allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Mag. oder die St. iſt, kann es nicht mehr zweifelhaft ſein, daß die in der alleg. Stelle der St. O. nä-

her bezeichnete ſtädt. Dep. für das Kirchenweſen nur zur Ausübung des ſtädt. Patronatrechts u. zwar in ſoweit beſtimmt iſt, als der den ſtädt. Dep. durch §. 175. der St. O. überhaupt angewieſene Geſchäftskreis durch die, in dem Kirchen-Patronat liegende Befugniß berührt wird, mithin zur Beſorgung aller derjenigen Patronatsgeſchäfte, womit Adminiſtration verbunden iſt, oder die anhaltende Aufſicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen.

Wenn gleich die Mitglieder dieſer Dep. in dem §. 179. Litt. a. der St. O. „Obervorſteher" und „Kirchenvorſteher" genannt werden, ſo iſt es doch ein Irrthum, wenn die St. V. in Ihrer Vorſt. v. 28. März v. J. und dem derſelben beigelegten Gutachten, dieſe ſtädt. Dep. für die kirchlichen Angelegenheiten für gleich bedeutend und identiſch mit denjenigen Repräſentanten der Kirchengemeine halten, welchen unter dem Namen „Kirchenvorſtand", „Kirchenvorſteher", „Presbyterium", oder welchen Namen ſie ſonſt nach jedes Orts Verfaſſung führen, die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufſicht des Patronats zuſteht. Es wird vielmehr dieſer, nach den Vorſchriften des A. L. R. zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens beſtimmte Kirchenvorſtand nach wie vor den Vorſchriften der §§. 552 und 553. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. gemäß ernannt, welche durch die St. O. keinesweges abgeändert ſind, noch abgeändert werden können, da, wie die St. V. durch die Einſicht der alleg. §§. Sich überzeugen werden, das G. ſelbſt ſchon des Falles erwähnt, wo die Ernennung der Kirchenvorſteher weder dem Kirchenpatron noch der Kirchengemeine, ſondern anderen Behörden zuſteht. Ueberhaupt aber iſt in der Verfaſſung der Kirchen durch die St. O. nichts geändert worden; denn auch an ſolchen Orten, wo dieſelben Individuen, aus denen die Kirchengemeinde beſteht, auch die bürgerliche Gemeine bilden, bleiben doch die Kommune und die Kirche ſo völlig verſchiedene moraliſche Perſonen, daß ſogar der Fall eines zwiſchen beiden zur Feſtſtellung ihrer gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach §§. 659 und 661. Tit. 11. Th. II., des A. L. R. zu führenden Prozeſſes ſehr wohl möglich bleibt.

Was nun aber die zur Beſorgung der aus dem Patronatrecht entſpringenden Verwaltungs-Geſchäfte, nach Litt. a. des §. 179. der St. O. zu ernennende ſtädt. Dep. betrifft, ſo werden die beiden aus der Gemeine, worunter hier die Kirchengemeine verſtanden wird, zu ernennenden Mitglieder allerdings dem §. 175. der St. O. gemäß, von der St. V.-Verſammlung erwählt werden müſſen, wie denn überhaupt auch dieſe Dep. für die kirchliche Angelegenheiten zu dem Mag. und den St. V. in denſelben Beziehungen ſteht, in welchen nach der St. O. alle ſtädt. Dep. und Kommiſſionen ſtehen.

Daraus aber, daß der ſtädt. Dep. für die kirchlichen Angelegenheiten nur die Beſorgung der in dem ſtädt. Patronat liegenden Adminiſtrations-Angelegenheiten obliegt, folgt ferner, daß ſie mit einer unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens nichts zu thun hat, und daß die Differenz zwiſchen dem dortigen Mag. und den St. V. über die Kontrole dieſer Verwaltung ſich von ſelbſt auflöſet. Indem nämlich die geb. Dep. nur die in den §§. 621, 626, 629, 630, 632, 637, 645, 647, 651, 652, 654, 658, 668, 670, 671, 680, 687, 689, 700 u. ſ. w. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. näher bezeichnete Einwirkung des Patronats auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ausübt, wird die Kirchenrechnung keineswegs von ihr abgelegt, ſondern von ihr als Repräſentanten des Patrons, als Kirchenvorſtande abgenommen. Es exiſtiren daher gar keine Rechnungen der ſtädt. Dep. für die Kirchenangelegenheiten, über deren Durchlegung und Reviſion zwiſchen den St. V. und dem Mag. eine Differenz entſtehen könnte. Wohl aber liegt es völlig in den Beſtimmungen der Litt. f. des §. 183. und des §. 185. der St. O., daß ſowohl die St. V. als der Mag. die Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten Hinſichts ihrer Geſchäftsführung zu kontroliren berechtigt ſind und das beiden die Einſicht der Verhandlungen der Dep., ſo wie der Kirchenetats und Kirchenrechnungen ſelbſt, ſoweit ſolche für die gedachte Kontrole erforderlich iſt, nicht verweigert werden kann. Die etwanigen Beſchwerden der St. V. über die Geſchäftsführung der Dep. entſcheidet der Mag., mit Vorbehalt des Rekurſes an die Reg. Auf dieſe Weiſe werden daher die St. V. ſich in dem Stande befinden, das allerdings bedeutende Intereſſe gehörig wahrzunehmen, das die dortige Kommune bei der gehörigen Verwaltung des Vermögens der dortigen Kirchen, vermöge des beſondern Umſtandes

hat, daß die Bauten und Reparaturen wenigſtens bei den lutheriſchen Kirchen von dem Patron allein aus dem Kämmerei=Vermögen beſorgt werden müſſen.

Berlin, den 15. Dezember 1823.

Miniſt. der G.= U.= und M.=Ang. v. Altenſtein. — Miniſt. des J. und der P. v. Schuckmann.

An die Stadtverordneten zu Frankfurt a. d. O.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 374.)

No. LXXI.

Reſkript der Miniſt. der Geiſtlichen, Unterrichts= ꝛc. Ang., ſo wie des J., vom 19. Juli 1827, an die Reg. zu N. N., betr. die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Veräußerungen kirchlicher Grundſtücke.

Der Reg. wird auf den Ber. v. 27. d. J., in Betr. der Beſchwerde der dortigen St. V., wegen der ihnen beſtrittenen Konkurrenz bei Veräußerung eines der dortigen Kirche gehörigen Grundſtücks hierdurch eröffnet, daß die von dem Mag. in ſeinem an die Reg. hierüber erſtatteten Ber. v. 24. März d. J. aufgeſtellten Anſichten nicht überall den geſetzl. Beſtimmungen konform ſind.

Daß die Kirche ſeit langer Zeit ihre eigenen Vorſteher hatte, welche die Externa derſelben und beſonders die Vermögens=Verwaltung, unmittelbar und zunächſt beſorgten, war in den allgemeinen G. begründet, und dabei hat es auch nach Emanirung der St. O. v. 19. Nov. 1808 verbleiben ſollen.

Eben ſo iſt das dem Mag. in Ausübung des Patronats zuſtehende Aufſichtsrecht, rückſichtlich deſſen es, bei der dieſerhalb allgemein beſtehenden geſetzlichen Vorſchrift, der Berufung auf den hierbei zurückerfolgenden Vertrag v. 1612 nicht erſt bedürft hätte, an und für ſich ſtehen geblieben. Die St. O. enthält aber die neue Beſtimmung, daß der in dieſer nächſten Aufſicht und Kontrole beſtehende Theil des Patronats=Rechts künftig zunächſt durch eine beſondere Behörde, die nach der Vorſchrift §. 175 bis 179 der St. O. zu wählende ſtädt. Kirchen=Dep., ausgeübt werden ſoll. Der Mag. kann von der Befolgung dieſer allgem. geſetzl. Vorſchrift nicht entbunden werden, namentlich nicht aus dem von ihm ganz irrig aufgeſtellten Grunde, daß ihm das Patronat der Kirche als ein ſelbſtſtändiges, nicht von der Kommune herzuleitendes und keiner Modifikation durch die G. über das Komm.=Weſen unterworfenes Ehrenrecht zuſtehe; da vielmehr der wirkliche Eigenthümer des Patronats, die Kommune, und der Mag. nur, als deren vorſtehende Behörde, mit der Ausübung des Patronats beauftragt, mithin auch allen, aus Veränderungen in der Komm.=Verfaſſung folgenden Modifikationen dieſes ſeines Geſchäfts=Auftrages ſich zu unterwerfen allerdings verbunden iſt.

Der Mag. war ferner, wie aus dem Obigen folgt, im Irrthume, wenn er dem §. 179. der St. O. die Deutung unterlegte, daß die hierin angeordnete Dep. für die kirlichen Angelegenheiten an die Stelle der bisherigen unmittelbaren Verwaltungsbehörde (Vorſteher oder Proviſoren) treten ſollte. Denn nicht eine ſolche, genauer betrachtet, bloße Namensveränderung der unmittelbaren kirchlichen Verwaltungsbehörde iſt gemeint, ſondern es ſollte dieſer unverändert fortbeſtehenden Behörde nur eine beſondere nächſte Aufſichtsbehörde vorgeſetzt werden.

Wenn nun in Folge dieſer unrichtigen Auslegung des alleg. §. 179. die früheren Kirchenvorſteher entlaſſen worden ſind, ſo folgt daraus, daß ſie jetzt wieder eingeſetzt werden müſſen, und es muß ihnen die bisher von der ſtädt. Dep. unrichtig geführte mittelbare Verwaltung übertragen, und dagegen die ſtädt. Dep. in die richtige, durch die St. O. vorgeſchriebene Stellung gebracht werden.

Wenn endlich der Mag. in ſeinem Ber. die Behauptung aufſtellt, dem Kirchen=Vorſteher=Amte ſei zunächſt und allein der Patron (Mag.) vorgeſetzt, und dieſem in den betr. Angelegenheiten die geiſtliche Provinzialbehörde; ſo muß dies dahin berichtigt werden, daß die ſtädt. Kirchen=Dep. jeder Kirche unter der ferneren Kontrole der Mag., nicht minder aber auch unter derjenigen der St. V.=Verſammlung, in Gemäßheit des §. 183. Litt. f. der St. O. dergeſtalt ſtehe, daß die St. V.=Verſammlung bei vorkommender Veranlaſſung von der Geſchäftsführung der Dep. Kenntniß zu fordern, und wegen Abſtellung etwaniger Ordnungswidrigkeiten bei dem Mag., eventualiter bei der Reg. ihre Anträge zu

machen berechtigt sei. In dieser Art und Weise steht ihr frei, auch die Beschlüsse und Ber. der Kirchen-Dep. über die Veräußerung von Kirchen-Grundstücken zu kontroliren, und die St. V. sind in casu concreto nur darin zu weit gegangen, daß sie ihre jedesmalige unmittelbare Zuziehung zu den Verhandlungen und Berathungen über dergleichen Angelegenheiten verlangt haben ꝛc.

Berlin, den 19. Juli 1827.

Minist. der G. U.- und M.-Ang. Minist. des J.

(v. K. Annalen Bd. 11. S. 679.)

No. LXXII.

Circular-Verfügung der Reg. zu Breslau, vom 24. September 1833, an sämmtliche Mag., betr. die verbesserte Einrichtung des Haushaltes und des Kassen- und Rechnungswesens in den Städten.

Da die seit Einführ. der St. O. vom 19. Dez. 1808 folgerecht fortgeführte Entwickelung der Gemeinde-Zustände in den St., in Verbindung mit den anderweiten Ansprüchen an die Gegenwart, die höchsten Staatsbehörden dahin geleitet hat, auf möglichste Verbesserung der städt. Haushaltungen theils durch angemessene Ersparnisse, vermittelst Vereinfachung der Verwaltung, theils durch regelmäßige Tilgung der städt. Schulden, hinzuwirken, so ist die Erreichung dieser wohlthätigen Absicht dadurch bisher an vielen Orten erschwert worden, daß die, einem früheren Zeitalter und seinen unvollkommenen Einsichten angehörende Zerlegung des städtischen Finanzwesens in verschiedene, ganz separat geführte Kassenverwaltungen, mit besonderen Etats, Administrationsplänen und Rechnungen, deren Ergebnisse sich nicht organisch in einem Hauptstadtetat „in einer Hauptstadtkassenverwaltung" und in einer Hauptrechnung vereinigten, die klare Ueb ſicht des Stadthaushalts oft erschwerten, oft unmöglich machten. Es fanden und finden sich noch in vielen St., nicht nur neben der Kämmereikasse, welche nur die Einnahmen aus den Kämmerei-Domainen umfaßt, — eine Kommunalkasse, zu welcher die baaren Beiträge der Bürgerschaft zu den Gemeindebedürfnissen, oft in Verbindung mit dem an die Staatskasse abzuführenden Servise, fließen, sondern auch besondere Ziegelei-, Forst-, Holzhofs- und ähnliche andere Kassen, die von besonderen Rendanten verwaltet werden, über die besondere Rechnung geführt wird, und die sich unter einander so wenig berühren, daß sie kaum der Verwaltung eines und des nämlichen öffentlichen Eigenthums anzugehören scheinen. Die Folgen dieser höchst fehlerhaften Einrichtung sind drückende, wie wohl oft eingebildete Verlegenheiten, wenn die Kämmereikasse z. B. erschöpft ist, und keine Gehalte zahlen kann, während eine Holzhofs-Kasse etwa mit Bestande versehen ist, so daß ein verwirrendes Borgen und Rückzahlen von einer Kasse zur andern die Verwaltung erschwert; weitläuftige, unordentliche und unzuverlässige Kassen-Revisionen; ein unnützer Aufwand für Verwaltungskräfte vermittelst Annahme und Besoldung einer Menge von Beamten, die entweder nicht zureichend oder nicht zweckmäßig beschäftigt sind; eine unrichtige Ansicht von dem Vermögen und den Kräften der Kommune, die das Eingehen in angemessene Verbesserungspläne, wie sie die Zeit erfordert, und die zur Amortisation der städt. Schulden erforderliche Thatkraft in Muthlosigkeit, welche an jeder besseren Zukunft verzweifelt, auflöst.

Solchen Mängeln ist nicht länger nachzusehen, und wir haben beschlossen, deren Abstellung und die Herbeiführung zweckmäßigerer Einrichtung in den Städten mit allem verfassungsmäßigen Nachdrucke zu bewirken, wozu wir durch das K. Min. d. In. u. d. Pol. aus unserem Oberaufsichtsrechte besonders befehligt worden sind.

Wir schreiben daher vor, daß v. 1. Jan. k. J. alle vereinzelten städt. Kassen an jedem Orte in einer Stadt-Hauptkasse centralisirt werden sollen, deren Besorgung dem Kämmerer welcher dadurch der ihm in der St. O. zugewiesenen Bestimmung eines ersten Stadtkassenbeamten entspricht, übergeben werden soll, wogegen er von allen sonstigen öffentlichen Geschäften zu entbinden ist, die nicht zu diesem seinen Berufe gehören. Alle Rendanten der Specialkassen müssen dagegen in der Regel wegfallen. Die Anlegung der Etats, so wie der Kassenbücher, muß dieser Verbesserung gemäß eingerichtet werden. Es ist ein Hauptstadtetat erforderlich, welcher in verschiedenen Titeln alle Einnahme- und Aus-

gabe=Rubriken des Gemeinweſens umfaßt. Ein ſolcher ſchließt, wo es in der organiſchen Zuſammenſtellung des Haushalts ſich als nathwendig ergiebt, das Daſein von Sperialetats und jährlichen Verwaltungsplanen für einzelne Kämmerei=Pertinenzien nicht aus, z. B. nicht Ziegelei=, und Forſtetats, warin reſp. der Umfang und die Zahl der Ziegelbrände und des Holzeinſchlags mit ihren muthmaßlichen oder fraktiansmäßig feſtgeſtellten Beträgen beſtimmt wird, jedach das Hauptergebniß ſalcher Spezial=Etats muß in dem Hauptetat erſcheinen, deſſen dahin gehärende Titel ſich auf den Spezial=Etat ſtützen. Eben ſo werden nach wie var über ſalche einzelne Einnahme=Titel Spezial=Rechnungen auf Grund der Kaſſenmanuale, van denen unten die Rede ſein wird, geführt werden können, welche Einnahmen und Ausgaben bei ſalchen einzelnen Nutzungen der Kämmerei nachweiſen, die Hauptrechnung indeſſen wird die Geſammt=Reſultate aller nachweiſen, wabei ihr die Sperialrechnungen zu Belägen dienen werden.

Die Kaſſenbuchführung erfardert ein einziges Haupt=Kaſſen=Journal, worin alle Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge eingetrügen werden, und für jeden einzelnen ſtädtiſchen Fands vorkommen, zu vermerken ſind, und das zugleich gleichſam das Kanzept der Rechnung bildet. Muſter zu dieſen beiden Klaſſen von Büchern hier beizufügen, hat ſich die unterzeichnete Reg. deßhalb verſagt, weil namentlich für das Haupt=Journal eine feſte, allgemein gültige Regel nicht füglich zu geben, daſſelbe vielmehr nach der Eigenthümlichkeit zu modiſiciren iſt, welche faſt jede Kämmerei für ſich darbietet. Es genügt zu bemerken, daß das Hauptjournal außer den Rubriken, welche überall gleich ſein müſſen, nämlich Bezeichnung des Einnahme= oder Ausgabe=Gegenſtandes, Tag und Monat, ſo viel Zahlen=Rubriken neben einander enthalten muß, als der Hauptetat Titel hat, und daß die Zahl jedes einzelnen Einnahme=Paſtens in diejenige dieſer einzelnen Rubriken zu ſetzen iſt, die dem betr. Titel gewidmet warden, z. B. Domainen=Einnahme, Ziegelei, Forſtnutzung, direkte Beiträge und dergleichen mehr.

Das Manual muß das jährliche Soll=Einkammen des Titels, die Bezeichnung der Einnahme ader Ausgabe, den Tag und Manat, das Iſt der Einnahme, das Folium des Journals, auf welchem der Poſten dort eingetragen iſt, und die Nummer des Betrages in ſeinen Rubriken enthalten.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß nun jeder einzelne Einnahme= oder Ausgabe=Paſten zuerſt ins Hauptjaurnal, und dann ins Manual einzutragen iſt, ſo daß beide Klaſſen von Büchern ſich gegenſeitig kantroliren.

In kleinern St. kann ſolche Kaſſen= und Buchführung von dem Kämmerer wohl allein ohne anderweite Beihülfe beſtritten werden. In mittleren wird dies nicht leicht, in großen keinesweges angehen, und dart ſind für die einzelnen Kaſſen=Fands beſondere Buchhaltereien, deren mehrere aber auch aft von einem Beamten zu beſtreiten ſind, anzuordnen, bei welcher der Kämmerer dann das Hauptjournal, die Buchhalter aber die verſchiedenen Manuale führen müſſen.

In kleinen St. ferner kann die Verbindung der Servis= und Kommunal=Beitrags=Erhebung und Berechnung mit dem allgemeinen St.=Kaſſenweſen, unter Bearbeitung des Kämmerers, wenig oder keine Schwierigkeit haben. In mittlern und gräßern wird eine ſalche ſich aus der großen Zahl der Kontribuenten ergeben, welche die unmittelbare Rezeptur und Berechnung der Gefälle bei einer Geſammthebeſtelle unmöglich machen kann. Dann werden aber in den einzelnen Bezirken eine Anzahl Spezial=Hebeſtellen errichtet werden können, welchen van der Stadt Hauptkaſſe ein monatliches Erhebungs=Soll überwieſen wird, das ſie von den Ko tribuenten einziehen, und an die Stadt=Hauptkaſſe entweder vallſtändig, oder doch mit genauem Verzeichniß der in dieſem Zeitraume nicht beizutreiben geweſenen Reſte, wöchentlich abführen, ſo daß dieſe nur in größeren nach ganzen Bezirken normirten Beträgen, die diesfälligen Einnahmen bezieht. Wenn hiernach das Finanzweſen und die Kaſſenführung gehörig gegliedert und geordnet ſind, müſſen die allmonatlich an einem beſtimmten Tage zu haltenden gewöhnlichen Kaſſen=Reviſionen weſentlich erleichtert erſcheinen. Es wird dann nur des Abſchluſſes des Hauptjournals und der ſämmtlichen Manuale bedürfen, der Prüfung der Geldbeſtände nach einem zu dieſem Behufe angefertigten Sartenzettel, und der Vergleichung der obengenannten Kaſſenbücher mit einander, um zu entnehmen, ob die einzelnen Einnahme/ und Ausgabepoſten, ſawohl im Haupt=Journal, als auch im Manual des einzelnen Kaſſen=Fonds oder Etats=Titels eingetragen ſtehen.

Bei ſolchen ordentlich gehaltenen Kaſſen-Reviſionen müſſen ſich durch Vergleichung des monatlichen Sollaufkommens mit demjenigen, was wirklich darauf eingekommen iſt, bei jedem einzelnen Etats-Titel, nach den hierzu von dem Haupt-Rendanten zu übergebenden Kaſſen-Extrakten, die noch ausſtehenden Reſte ergeben, auf deren Beitreibung dann ſofort mit allem verfaſſungsmäßigen Nachdrucke hinzuwirken iſt.

Wo auch Königl. Kaſſen am Orte ſind, müſſen die monatlichen Reviſionen auch der ſtädt. Kaſſen mit jenen an einem und dem nämlichen Tage erfolgen, und wenigſtens einmal im Jahre iſt unvorhergeſehene monatliche Kaſſen-Reviſion zu veranſtalten.

Alle Kaſſen-Reviſionen ſind von einer dazu beſtimmten beſondern Deputation, deren Präſes der Bürgermeiſter iſt, abzuhalten, und es iſt über das Ergebniß derſelben jedesmal ein vollſtändiges Protokoll aufzunehmen, und zu den Akten zu bringen.

Die Befolgung dieſer Vorſchriften wird überall die erforderliche Ordnung und Deutlichkeit im Kaſſen- und Rechnungsweſen der St.-Gemeinden begründen, und eine vollſtändige Ueberſicht ihres Haushaltes weſentlich erleichtern, nach welcher die Mittel deſſelben richtig gewürdigt, und namentlich die Amortiſation der ſtädt. Schulden nach angemeſſenen Tilgungsplanen bewirkt, ſowie die etwanigen Operationen zur Verbeſſerung der Gemeinezuſtände einer feſten Regel unterworfen werden können.

Bei Einreichung der Hauptverwaltungs-Ber. im künftigen Jahr haben die Mag. ſich darüber auszuweiſen, wie ſie vom 1. Jan. k. J. ab, dieſen Vorſchriften zu entſprechen begonnen haben.

Breslau, den 24. December 1833.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 679.) Königl. Reg. Abth. des J.

No. LXXIII.

Cirk. Verf. der Reg. zu Potsdam vom 24. Sept. 1833 an ſämmtliche Mag., betr. die Regulirung des Etats- und Kaſſenweſens der Stadtgemeinden.

Auf Veranlaſſung eines ſpeciellen Falles, hat ſich das K. Miniſt. d. J. u. d. Pol. neuerlich dahin ausgeſprochen, daß zufolge Allerh. Beſtimmung nirgends mehr eine beſondere Armenſteuer ausgeſchrieben werden ſoll, daß vielmehr dasjenige, was außer den freiwilligen Beiträgen und den ſonſtigen Mitteln der Armenkaſſe zur Armenpflege erfordert wird, aus der Kämmereikaſſe zu beſtreiten, und der Bedarf der Letztern aufzubringen iſt, ſo, daß ſich wenigſtens die Form und der Titel der Ausſchreibung ändert.

Indem wir ſämmtliche Mag. von dieſer Beſtimmung zur Nachachtung in Kenntniß ſetzen, bemerken wir zugleich, daß in vielen St. auch andere Kommunalbeiträge, nach Maaßgabe des Zweckes, zu welchem ſie verwendet werden ſollen, unter verſchiedenen Benennungen ausgeſchrieben und demnächſt auch in den Etats bei der Einnahme unter beſonderen Titeln aufgeführt worden. Hierdurch wird aber der Etat unnöthig verwickelt, da der Zweck, zu welchem die Beiträge verwendet werden ſollen, im Etat bei der Ausgabe angegeben wird, bei der Einnahme aber gar nicht berückſichtigt zu werden braucht, und ſind daher künftig ſämmtliche Komm.-Beiträge der Einwohner im Etat bei der Einnahme unter dem Einen Titel: „Kommunal-Abgaben" zuſammen zu faſſen.

Auch in anderer Beziehung bedarf das Etats- und Kaſſenweſen, namentlich in den kleineren St. einer Reform, indem ſich zu erinnern findet, daß häufig für einzelne Verwaltungszweige Nebenkaſſen beſtehen, und für dieſe beſondere Etats und Rechnungen gefertigt werden, wodurch die Ueberſicht des ganzen Haushalts verloren geht. Nur in größeren St., wo dergleichen einzelne Verwaltungszweige wie z. B. das Armen- und Forſtweſen von Bedeutung ſind, können ſolche Nebenkaſſen zweckmäßig ſein, und ausnahmsweiſe nachgelaſſen werden; es muß aber alsdann aus dem Etat und der Rechnung der Haupt- oder Kämmereikaſſe das Reſultat der Verwaltung ſolcher Nebenkaſſen nach den Hauptſummen erſichtlich ein. Wo aber ein ſolches Bedürfniß nicht durchaus vorhanden iſt, muß die geſammte Verwaltung in der Kämmerei-Kaſſe koncentrirt, und für dieſe nur Ein

Etat und Eine Rechnung angefertigt werden. Hiernach haben ſich die Mag. künftig zu achten.

Endlich bemerken wir noch, daß manche Kommunen bei Vertheilung der Kom.-Abgaben noch nach mangelhaften Prinzipien verfahren, wohin namentlich die durchaus unzulänglichen früheren Servis-Grundſätze gehören. Wir empfehlen den betr. Kommunen angelegentlichſt, eine Veränderung in ihrem Beſteuerungs-Syſteme vorzunehmen, und die Einkommenſteuer einzuführen. Wir werden ihnen dabei gern behülflich ſein, und ihnen zu dem Ende auf ihren Antrag eine von uns entworfene Inſtrukt. für die Veranlagung der Einkommenſteuer mittheilen, wonach bereits in vielen St. unſeres Depart. mit Erfolg verfahren wird.

Potsdam, den 5. März 1836.

Königl. Reg. Abth. des J.
Böttger.

(v. K. Annalen Bd. 20. S. 921.)

No. LXXIV.

Reſkript vom 27. Oktbr. 1809, an das O. L. G. zu Soldin, betr. die nicht mehr erforderliche Genehmigung der Regierung zu Prozeſſen der Stadtgemeinden.

Ueber die vermittelſt Ber. v. 1. Aug. d. J. wegen der ferneren Anwendbarkeit der im §. 4. des E. v. 19. Decbr. 1799 in Anſehung der von Stadt- und Dorfgemeinen zu führenden Prozeſſe ertheilten geſetzlichen Vorſchrift, von Euch gethane Anfrage iſt der Chef der Juſtiz mit dem Miniſt. d. J. in Kommunikation getreten, und es wird Euch darauf nunmehro hierdurch zur Reſolution ertheilet, daß es nach dem Geiſte der neuen St. O., nicht ferner der Approbationsdekrete der Reg. zu den Prozeſſen der Stadtgemeinen bedarf. ꝛc.

Hiernach ꝛc. Berlin, den 27. Oktober 1809.

Auf Sr. Maj. allergnädigſten Specialbefehl.
Beyme.

(Mathis Bd. 8. S. 459., Rabe Bd. 10. S. 168.)

No. LXXV.

Inſtruktion der Reg. zu Königsberg vom 23. November 1819, betr. die Geſchäftsführung der Stadtverordneten-Verſammlungen.

Es gehen mitunter Vorſtellungen in ſtädtiſchen Kommunal-Angelegenheiten unter der Bezeichnung: „die Stadtverordneten," und von mehreren einzelnen St. V. unterzeichnet, bei uns ein, bei denen es zweifelhaft bleibt, ob ſie von der St. V. Verſammlung herrühren oder nur von einzelnen Mitgliedern derſelben. Wenn gleich auch einzelnen Mitgliedern, als Bürgern der Stadtgemeinde, frei ſteht, Beſchwerden gegen ſtädtiſche Behörden, in ſofern ſolche gegründet ſind, bei uns einzureichen, ſo darf jener Zweifel dabei nie obwalten.

Mit Bezugnahme auf die Vorſchriften der St. O. §. 121 ꝛc. und der ihr angehängten Inſtrukt. für die St. V. §. 36—39. beſtimmen wir daher hiermit:

1) daß jede von einer St. V. Verſammlung ausgehende Vorſtellung von dem Vorſteher und dem Protokollführer, oder wenn dieſe zur Zeit daran verhindert werden ſollten, von deren Stellvertretern, und zwar von Erſteren mit Beifügung dieſer ihrer Funktionen zu ihrem Namen unterſchrieben werden muß;
2) daß einer ſolchen Vorſtellung Abſchrift des Protokolls beigefügt werde, worin dieſe Einreichung derſelben beſchloſſen und deren Entwerfung einer Kommiſſion übertragen, oder der Entwurf ſelbſt in der St. V. Verſammlung genehmigt worden;
3) daß die Abſchrift eines ſolchen Protokolls durch den Vorſteher und Protokollführer, unter Beidrückung des Siegels der St. V. Verſammlung beglaubigt ſein muß.

Vorſtellungen, bei welchen dieſe Vorſchriften nicht beobachtet worden, werden auf Koſten der Einſender zur Ergänzung der Förmlichkeit zurückgeſendet, auch dem Schuldigen die ſonſt noch daraus entſtehenden Unkoſten, ſo wie der durch dieſe Verzögerung etwa entſpringende Schaden, zur Laſt gelegt werden.

Die St. V. werden übrigens bei dieſer Gelegenheit daran erinnert, daß nach §. 188. der St. O. nur dann durch ſie bei uns unmittelbare Vorſtellungen eingereicht werden dürfen, wenn ſie Beſchwerden gegen den Mag. ſelbſt betreffen, der dagegen in allen Fällen verpflichtet iſt, die Beſchlüſſe der St. V. Verſammlung und ihre Schreiben an ihn, bei uns auf deren Verlangen mit einzureichen.
(Rumpf's St. O. zum §. 188. der St. O. von 1808 S. 193.)

No. LXXVI.

Cirk. Reſkript des Miniſt. des J. und der P., an die Ober-Präſidien der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schleſien, Poſen und Sachſen, nebſt Inſtruktion für die Magiſträte vom 25. Mai 1835.

Euer rc. autoriſire ich hiermit, nunmehr wegen Publikation der Ihnen unterm 25. Mai v. J. zugefertigten Geſchäfts-Inſtruktion für die Mag. Verf. zu treffen. (Anl. a.)
Berlin, den 23. Januar 1836.

Der Miniſter d. J. und d. P.
v. Rochow.

Anl. a.

Inſtruktion

für die Stadt-Mag. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schleſien, Poſen und Sachſen.

Nachdem Allerh. Anordnung zufolge über die Bearbeitung der Geſchäfte im Innern der Mag. ein beſonderes Regulativ abgefaßt worden, ſo wird daſſelbe zur weiteren Befolgung hiermit bekannt gemacht.

§. 1. Der Geſchäftskreis der Mag. umfaßt die Verwaltung
a. der eigentlichen Kommunal-Angelegenheiten, und
b. derjenigen Angelegenheiten, welche die Staatsbehörde dem Mag. fortlaufend oder vorübergehend überträgt.

Nur auf die Verwaltung der zuerſt gedachten Angelegenheiten bezieht ſich die vorliegende Geſchäftsanweiſung. Für die sub b. bezeichneten Angelegenheiten gelten zunächſt die beſonderen Vorſchriften der Staatsbehörde über den dabei zu beobachtenden Geſchäftsgang. Soweit aber dieſelben den Beſtimmungen des vorliegenden Regulativs nicht entgegenſtehen, kann nach den letzteren ebenfalls verfahren werden.

§. 2. Die Geſchäfte werden entweder a. von dem Mag. Kollegium in der Geſammtheit, oder b. von den entweder dauernd oder auch nur zeitweiſe für einzelne Geſchäftszweige gebildeten beſonderen Deputationen beſorgt.

§. 3. Vor das Plenum des Mag. gehören:
a. diejenigen Gegenſtände, welche demſelben nach den näheren Beſtimmungen der St. O. beſonders überwieſen ſind, ferner diejenigen Vermögens-Angelegenheiten, über welche die St. V. Gutachten, Erklärung oder Genehmigung abzugeben haben. Diejenigen Angelegenheiten hingegen, mit welchen eine fortdauernde Adminiſtration verbunden iſt, oder die eine anhaltende Aufſicht oder Kontrole, oder Mitwirkung an Ort und Stelle erfordern, müſſen, wo die St. O. v. 19. Nov. 1808. gilt, und können, wo die rev. St. O. eingeführt iſt, durch beſondere Deputat. oder Kommiſſionen beſorgt werden, welche unter Leitung und Aufſicht des Mag. ſtehen, und ſeinen Verf. Folge zu leiſten haben.
b. Die Anſtellung aller zur Kommune-Verwaltung erforderlichen beſoldeten und unbeſoldeten Unterbeamten unter Beobachtung der über dieſen Gegenſtand ergangenen beſonderen V., ſo wie die Annahme zeitweiſer Hülfsarbeiter gegen diätariſche Remuneration.
c. Die Ausübung der der St. Kommune in kirchlichen Angelegenheiten zuſtehenden Patronats- und Ehrenrechte, insbeſondere die damit verbundenen Anſtellungen der Geiſtlichen und ſonſtigen Kirchenbedienten, imgleichen die Beſetzung der Lehrerſtellen an den Schulanſtalten.
d. Die Disciplin über die beſoldeten Unterbeamten des Mag. Kollegii und der Verwaltungs-Deputat. und Kommiſſionen in denjenigen Fällen, wo die Dirig. das ihnen §. 20. No. 6. und §. 27. No. 1 verliehene Strafrecht

nicht für zureichend erachten. Der Mag. iſt befugt, alle dieſe Beamten bis auf Höhe von zehn Thalern, oder verhältnißmäßigen, höchſtens achttägigen Arreſt, in Strafe zu nehmen. Der Rekurs hiergegen geht an die Reg. Ferner die Disciplin über die unbeſoldeten Beamten des Mag. und die Verwaltungs-Deput., ſo wie über die in den letztern befindlichen Bürgermitglieder, wenn die Rügen der Dirigenten nicht fruchten, oder Beſchwerden darüber geführt werden. (§. 27 No. 2.)

e. Die Ertheilung von Dienſt-Inſtruktionen für die Mitglieder des Kollegii, deſſen Unterbehörden und Unterbeamten, desgl. für die ſtädt. Verwaltungs-Deput. und Kommiſſionen, und deren Unterbehörden und Beamten.

Alle dieſe Inſtruktionen dürfen jedoch den in dieſer V. enthaltenen Vorſchriften nicht entgegen ſein; auch müſſen ſie, ſoweit ſie den formellen Geſchäftsgang betreffen, die Zuſtimmung des Mag. Dirigenten erhalten.

§. 4. Der Mag. bildet ein Kollegium; der Dirigent deſſelben iſt der Bürgermeiſter, in großen St. der Oberbürgermeiſter. Die erforderlichen Beſchlüſſe müſſen im verſammelten Kolleg. durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Nur unter dem Dirig., oder unter deſſen Stellvertreter, dies letztere jedoch nur in den §. 20. No. 12. beſtimmten Fällen, iſt das Kolleg. zuſammenzutreten und zu beſchließen berechtigt.

§. 5. Sämmtliche an den Mag. eingehende Sachen werden vom Dirig. eröffnet und präſentirt. Die vor das Kolleg. gehörenden Gegenſtände muß der Dirig. an daſſelbe, die vor die Deput. gehörigen an dieſe letzteren gelangen laſſen. Was die erſteren betrifft, ſo ernennt der Dirigent, vermöge der ihm zuſtehenden Geſchäftsvertheilung, (ſ. §. 20. No. 2) die Dezernenten, in wichtigeren Fällen auch Kodezernenten, und ſchreibt ihnen die Sachen zu. Für Sachen, die einen beſtimmten Geſchäftsgang haben, kann der Dirig. ein für allemal einen Dezernenten ernennen.

Der Dirigent hat auch die Befugniß, in den zu den Deput. gehörigen Angelegenheiten die Dezernenten zu ernennen, darf jedoch die Ausübung dieſer Befugniß auch dem ſpeziellen Dirig. der Deput übertragen. In kleineren Orten, wo es ohne Geſchäftsüberhäufung möglich und zu beſſerer Ueberſicht des ganzen Geſchäftsganges rathſam iſt, darf die Reg. dem Bürgermeiſter auch die Vertheilung der Sachen an die einzelnen Mitglieder der Deput. als Pflicht auflegen.

§. 6. Der geſammte Geſchäftsbetrieb beim Mag.-Kollegio wird durch ein Hauptjournal kontroliret, in welches jede eingehende Sache, ſo wie ſolche präſentirt und zugeſchrieben worden, eingetragen, nnd darin ſo lange fortgeführt wird, bis ſie erledigt iſt.

§. 7. Die eingetragenen Sachen gelangen zur Regiſtratur, und werden von dort mit den vollſtändigen Akten, wenn ein Kodezernent ernannt iſt, zunächſt dieſem zur Einſicht und etwanigen Beifügung ſeiner Bemerkungen, hierauf aber dem Dezernenten vorgelegt.

§. 8. Alle bloß einleitende und vorbereitende Verfügungen, alle Sachen, die ihren angewieſenen Gang haben, alle unerhebliche Gegenſtände, oder bei denen die Entſcheidung auf unzweifelhaften und ausdrücklichen Beſtimmungen beruht, werden, wenn die Reg. nicht eine andere Beſtimmung trifft, ohne Vortrag abgemacht. Nur diejenigen kommen zum Vortrage, die entweder vom Dirig. zum Vortrage geſchrieben worden, oder bei denen die Dezernenten erhebliche Bedenken haben, oder die ſie wegen ihrer beſonderen Wichtigkeit zur Kenntniß des Kollegii zu bringen wünſchen. Von den Sachen, welche vorgetragen worden, wird dies von dem Dirig. in dem Journale bemerkt. Nur vom ernannten Dezernenten können die Sachen zum Vortrage gebracht werden. Glaubt ein Mitglied, daß eine nicht zu ſeinem Reſſort gehörige Sache einer Berathung im Kollegio bedürfe, ſo muß daſſelbe den Dirig. hierauf aufmerkſam machen, dem es überlaſſen bleibt, eine ſchriftliche Anzeige zu erfordern. Sehr ſchleunige zum Vortrage geſchriebene Sachen, muß der Dezernent nöthigenfalls mit dem Dirig. ſofort berathen; auch kann letzterer die dringendſten Verf. ſofort erlaſſen; dem Mag.-Kollegio aber muß dann in nächſter Sitzung von dem Verf. Nachricht gegeben, und zu den bereits erlaſſenen Verf. das etwa noch Nöthige ergänzt werden.

§. 9. Die gewöhnlichen Vorträge werden ein für allemal durch den Dirigenten an beſtimmten Tagen und Stunden angeordnet.

Er beruft, wenn es die Umſtände erheiſchen, außerordentliche Sitzungen, zu

Digitized by Google

welchen die Mitglieder des Kolleg., unter Andeutung des Zwecks der Zuſammenkunft, wenn dieſer keine beſondere Geheimhaltung erfordert, vorgeladen werden.— Die Mitglieder müſſen ſich zur beſtimmten Stunde zu den Sitzungen einfinden. Behinderungen dem Vortrage beizuwohnen, müſſen dem Vorſitzenden unter Anführung der Gründe ſchriftlich oder in Perſon angezeigt werden.

§. 10. Der Dirig. leitet den Vortrag im Kollegio. Letzterer beginnt mit den eiligen Sachen; ſodann folgt der der übrigen, in der Regel nach dem Dienſtalter der Mitglieder. Sehr eilige und beſonders wichtige Gegenſtände müſſen nach dem Ermeſſen des Dirig. vorzugsweiſe zum Vortrage kommen. Der Dezernent giebt zuerſt und hierauf der etwa ernannte Kodezernent ſeine Stimme ab; das Kolleg. wird für beiſtimmend erachtet, wenn keine widerſprechende Meinung ſich äußert. Im entgegengeſetzten Falle müſſen die Widerſprechenden mit ihren Meinungen gehört werden. Der Dirigent beſtimmt erforderlichen Falls die Reihenfolge der Sprecher; ſorgt dafür, daß einerſeits der Sprechende in vollſtändiger Auseinanderſetzung ſeiner Anſicht nicht unterbrochen, andererſeits aber unnütze und ermüdende Abſchweifungen vermieden und fremdartige Gegenſtände nicht eingemiſcht werden. Nach Anhörung der verſchiedenen Meinungen ſtellt er die Streitfragen zur Abſtimmung feſt; er berückſichtigt hierbei die ihm etwa hierüber gemachten Bemerkungen, und verfügt ſodann die Abſtimmung. Er ſammelt die Stimmen von unten herauf nach dem Dienſtalter der Mitglieder, er zählt die Stimmen, und ſpricht nach der Mehrheit derſelben den Beſchluß des Kollegii aus. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet die des Dirigenten. Dieſer muß überhaupt darauf ſehen, daß die Debatten mit Gründlichkeit, Ordnung, Ruhe und Leidenſchaftsloſigkeit geführt werden, und die Mitglieder müſſen ſeinen diesfälligen Anordnungen Folge leiſten. Sollten ſeine Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, ſo hat er die Befugniß, die Diskuſſion des detr. Gegenſtandes gänzlich abzubrechen, und deſſen weitere Erörterung zur nächſten Sitzung zu verlegen: auch kann er, nach Bewandniß der Umſtände, die ganze Sitzung auf einige Zeit ſiſtiren, oder dieſelbe gänzlich ſchließen. In ſolchen Fällen hat der Dirigent eine, den Hergang der Sache darſtellende Verhandlung aufzunehmen, dieſelbe wenigſtens von zwei Mitgliedern, welche ſich der diesfälligen Aufforderung des Dirig. unterziehen müſſen, unterzeichnen zu laſſen, und ſie ſodann der vorgeſetzten Behörde einzuſenden.

Beim Vortrage ſolcher Sachen, welche das beſondere Privat-Intereſſe eines Mitgliedes oder ſeiner näheren Angehörigen berühren, muß letzteres auf Verlangen des Dirig. ſich aus der Sitzung entfernen. Auch der Dirig. darf dem Vortrage ſolcher Sachen, die ſein oder ſeiner näheren Angehörigen Privat-Intereſſe angehen, nicht beiwohnen.

§. 11. Auf Verlangen der Majorität, oder nach dem beſonderen Ermeſſen des Dirig. müſſen Beſchlüſſe von Wichtigkeit, oder bei denen es auf eine beſondere Verantwortlichkeie der einzelnen Mitglieder ankommt, niedergeſchrieben und in der aufzunehmenden Verhandlung, für welche der Dirigent den Konzipienten ernennt, die Zahl der Anweſenden, ſo wie in Verantwortlichkeitsfällen die Stimmen dafür und dawider, namentlich verzeichnen, auch muß die Verhandlung dem Kollegio zur Genehmigung der Richtigkeit des Befundes vorgeleſen, und zur Beglaubigung vom Dirig., dem Dezernenten und noch einem andern vom Dirigenten zu bezeichnenden Mitgliede unterſchrieben werden. Dergleichen Verhandlungen werden zu den detr. Akten genommen.

Sollte das Kolleg. nur in geringer Zahl verſammelt ſein, ſo hat der Dirig. bei wichtigen Angelegenheiten, wenn es die Umſtände geſtatten, die Berathung bis zur nächſten Verſammlung auszuſetzen, und darauf zu halten, daß dieſelbe durch die möglichſt vollſtändige Zahl der Mitglieder erfolge.

§. 12. Sachen, in welchen von Unterbehörden oder Perſonen bloß Auskunft erfordert wird, werden, ſo weit es thunlich iſt, dieſen durch einen bloßen Vermerk an die detr. Journal-Nummer (br. m.) vorgelegt.

Die übrigen Verfügungen des Kollegii, welche an die Bittſteller oder an die Unterbehörden gelangen, werden in der Regel durch Abſchriften der Dekrete erlaſſen, welche nach der von dem Dirigenten zu treffenden Einrichtung entweder gleich den Ausfertigungen zu vollziehen, oder von einem dazu zu beſtimmenden Beamten zu beglaubigen ſind.

Diejenigen Verf., die ſich nicht dazu eignen, insbeſondere Ber. an die vorgeſetzten und Schreiben an andern Behörden ꝛc.. müſſen im Konzept entworfen, und

ſodann förmlich ausgefertigt werden. Von der Beſchaffenheit des Gegenſtandes oder ſonſtiger Umſtände iſt es abhängig, ob die Sachen vollſtändig von dem Dezernenten ausgearbeitet werden, oder dazu die Hülfe der Expedienten, wo dergleichen vorhanden, in Anſpruch zu nehmen iſt, worüber nöthigenfalls der Dirig. entſcheidet.

§. 13. Alle bloß einleitende und vorbereitende Dekrete an die Büreaux und die Beamten des Kollegii, und die zur Expedition beſtimmten Dekrete gehen in der Regel unter der alleinigen Zeichnung des Dezernenten; doch kann ſich auch der Dirig. deren Reviſion und Mitzeichnung vorbehalten, und iſt, wenn dazu wegen beſonderer perſönlicher Verhältniſſe Veranlaſſung vorhanden iſt, dazu verpflichtet.

Dagegen gelangen alle anderen Verf., insbeſondere alle Konzepte, nachdem ſie von dem Dezernenten vollzogen worden, falls ein Kodezernent ernannt iſt, zunächſt an dieſen zur Mitzeichnung, ſodann aber zur Reviſion des Dirigenten. Die Kodezernenten müſſen bei eintretenden Zweifeln (ſ. §. 19.) dieſe durch mündliche Rückſprache mit dem Dezernenten, oder durch Einwirkung des Dirig. zu erledigen ſuchen.

Letzterer entſcheidet bei Bedenken über die Form der Verf. Iſt der Kodezernent mit dem Materiellen der Verf. nicht einverſtanden, ſo kann er die Sache zum nochmaligen Vortrage im Kollegio befördern.

§. 14. Die Befugniß des Dirigenten bei der Reviſion der Dekrete und Konzepte, beſchränkt ſich auf die Aenderung in Form und Faſſung, (daß dieſe paſſend und ſchicklich erfolge, darauf hat er beſonders zu ſehen). Hält er die Faſſung materiell für unrichtig, ſo muß er die Verf. dem Dezernenten mit ſeinen Bemerkungen zurückgeben, kann auch zur weitern Prüfung der Sache einen oder mehrere Kodezernenten ernennen; die Sache muß ſodann, wenn keine Einigung ſtatt findet, im Kollegio vorgetragen werden. Bei dem hierauf gefaßten Endſchluſſe muß es, die §. 20. No. 7. bezeichneten Fälle ausgenommen, verbleiben und iſt der Dirig. das dieſem gemäß gefaßte Konzept zu vollziehen verpflichtet.

Ohne dieſe Vollziehung darf kein Beſchluß oder keine Verf. des Kollegii in Reinſchrift und zur Ausführung gebracht werden.

§. 15. Auf Verlangen des Kollegii oder des Dezernenten, oder nach Befinden des Dirigenten, müſſen Eingaben an des Königs Maj., an die Königl. Prinzen und an die vorgeſetzten Behörden, oder Schreiben an die St.-V.-Verſammlung, ſo wie wichtige Ausarbeitungen überhaupt, nachdem ſie vorher zur Reviſion gekommen ſind, dem Kollegio vollſtändig vorgeleſen, und die etwa bei der Reviſion entſtandenen, noch nicht erledigten Bedenken hierbei erörtert werden. Die Vorleſung ändert jedoch nichts in der Verpflichtung und Befugniß des Dezernenten und Reviſors, für eine vollſtändige, paſſende und ſchickliche Faſſung zu ſorgen.

§. 16. Die Mag.-Kanzlei fertigt die Reinſchriften der vollzogenen Dekrete und Konzepte, in ſofern nicht etwa beſtallungsmäßig dem Bürgermeiſter aufgelegt iſt, für Fertigung der Ab- und Reinſchriften zu ſorgen. Sie werden mit der bisher üblichen Firma des Mag. verſehen.

§. 17. Die Reinſchriften der Konzepte, insbeſondere auch der Bürgerbriefe, werden in der Regel von drei Mitgliedern des Kollegii, einſchließlich des Dirigenten, in ganz eiligen Fällen aber, wenn es zur Förderung dient, vom Dirigenten allein unterſchrieben.

§. 18. Jedem Mitgliede des Kollegii ſoll ein möglichſt beſtimmter, abgegrenzter Wirkungskreis zugetheilt werden; bei den Beſoldeten mit vorzüglichſter Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, und mit Berückſichtigung der Arbeiten, die ſie überhaupt, insbeſondere auch bei den Deput. zu beſorgen haben; bei den unbeſoldeten aber auch mit billiger Berückſichtigung ihrer bürgerlichen und ſonſtigen Verhältniſſe.

Jedes Mitglied iſt in dem ihm angewieſenen Geſchäftskreiſe möglichſt frei und ſelbſtſtändig zu wirken befugt. Es muß denſelben mit Wärme und innerer Theilnahme auffaſſen, mit Umſicht behandeln, fern von Leidenſchaft und perſönlichen Rückſichten. Es muß ſich nicht bloß auf die zugeſchriebenen Sachen beſchränken, ſondern aus eigenem Antriebe ſich in fortwährender Kenntniß der ihm überwieſenen Verwaltungsgegenſtände halten, und die angegebenen Verf. in ihrer Ausführung verfolgen, da, wo dieſe ſtockt, forthelfen, und die Säumigen

erinnern. Die Mitglieder ſind daher auch verpflichtet, die Geſchäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, ſie zurechtzuweiſen, und ſie nöthigenfalls dem Dirig. zur Beſtrafung anzuzeigen.

Auch die unbeſoldeten Mitglieder müſſen den Vorträgen des Kollegii regelmäßig beiwohnen, und nach und nach, beſonders wenn ſie es wünſchen, bei den verſchiedenen Depur. beſchäftigt werden, damit ſie Gelegenheit erhalten, ſich mit den verſchiedenen Zweigen der Komm. Verwaltung bekannt zu machen.

Auch müſſen ſie bei außerordentlichen Geſchäften, z. B. St.-V.-Wahlen zutreten. Endlich ſind ſie auch verpflichtet, Aſſeſſorate bei den Gewirken und Innungen zu übernehmen. Sollte Letzteres mit ihren gewerblichen Verhältniſſen nicht vereinbar, oder für dieſelben zu ſtörend ſein, ſo müſſen ſie von dieſer Uebernahme entbunden werden.

Der Dirigent iſt nicht allein für einen ſchnellen und ununterbrochenen Betrieb, ſondern auch für eine gründliche und vorſchriftsmäßige Bearbeitung der ihm überwieſenen Gegenſtände, ſowie für eine anſtändige und ſchickliche Faſſung der von ihm angegebenen Verf., zunächſt und vollſtändig verantwortlich. Von dieſer prinzipalen Verantwortlichkeit wird er auch durch den Beitritt des Kollegii bei dem gehaltenen Vortrage nicht befreit. Er haftet für eine vollſtändige, richtige und aktenmäßige Darſtellung des Sachverhältniſſes, für den weitern Betrieb der Sache, und für eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beſchluſſes.

Die Kodezernenten können, wenn ſie es für nothwendig erachten, und müſſen, wenn es vom Dirigenten verlangt wird, ihr ſchriftliches Votum über den Gegenſtand abgeben; ſie haben darauf zu ſehen, daß kein faktiſcher Irrthum bei der Sache obwaltet, daß die Verfügungen den beſtehenden G. und Vorſchriften nicht entgegen ſeien, daß die Expedition auf die zum Vortrage gelangten Sachen dem Beſchluſſe des Kollegii gemäß, ferner an ſich ſchicklich, klar und beſtimmt abgefaßt, mit den nöthigen Gründen unterſtützt, und daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen ſollen. Wird ein Mitglied vom Kollegio überſtimmt, ſo darf es dieſen Beſchluß nicht vertreten, wenn es ſein Votum ſchriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gegeben, oder ſich bei der über den Beſchluß aufgenommenen Verhandlung (§. 11.) für diſſentirend erklärt hat. Der Dezernent und jeder, der die Sache zur Mitzeichnung und Reviſion erhält, kann ſein abweichendes Votum der angegebenen Verf. gleich beilegen; jedes andere Mitglied reicht daſſelbe dem Dirig. ein.

§. 19. Den Reinſchriften der nach den Beſchlüſſen des Kollegii auszufertigenden Verf. dürfen zwar keine Vota der einzelnen Mitglieder, ſelbſt nicht das des Dirigenten, beigelegt werden; bei Eingaben und Ber. an die vorgeſetzten Behörden kann jedoch die Minorität, ſelbſt wenn ſie aus wenigen oder aus einem einzelnen Mitgliede beſteht, nach ihrer Wahl verlangen, entweder, daß ihre bei der Berathung aufgeſtellten Gründe in derjenigen Faſſung, welche das von der Minorität dazu auserſehene Mitglied derſelben vorlegt, vorausgeſetzt, daß rückſichtlich der Schicklichkeit nichts dagegen zu erinnern, in den Ber. aufgenommen werden, welchenfalls denn auch das Konzept des letztern eben dieſem Mitgliede der Minorität zur Mitzeichnung vorgelegt werden muß, oder daß, wenn die Minorität oder einzelne Diſſentienten es vorziehen, die Darſtellung ihrer Anſichten bloß vollſtändig zu den Akten zu geben, dieſes Umſtandes im Ber. erwähnt, und dabei der Oberbehörde die eventuelle Einforderung anheim gegeben werde.

§. 20. Der Dirigent (Bürgermeiſter oder Oberbürgermeiſter), iſt der unmittelbare Vorgeſetzte der Mitglieder des Kollegii und ſeiner Unterbeamten, ſowie der mittelbare Vorgeſetzte ſämmtlicher übrigen Komm. Beamten. Alle dieſe Beamten ſind ebenſo, wie die Mitglieder des Mag.-Kollegii, verpflichtet, ihm in den zu ſeinem Reſſort gehörigen Angelegenheiten Folge zu leiſten, und ihm auf Verlangen jede amtliche Auskunft über die zu ihrem Geſchäftskreiſe gehörigen Gegenſtände mündlich oder ſchriftlich zu ertheilen.

Zu ſeinem Reſſort gehören insbeſondere folgende Gegenſtände:

1. Er leitet den formellen Geſchäftsgang beim Mag.-Kollegio; er trifft, ſo weit es nicht ſchon in der gegenwärtigen V. geſchehen, die zu dieſer Leitung ſo wie zur Regelmäßigkeit, zum ununterbrochenen Fortgange und zur Kontrolle des Geſchäftsganges nöthigen Anordnungen und giebt die hierzu erforderlichen Inſtruktionen.

2. Er vertheilt die Geſchäfte unter die Mitglieder des Kollegii, ſo daß jede Sache in der Regel von dem gewöhnlichen Dezernenten bearbeitet wird. Auch ſich ſelbſt darf er, ſoweit es ihm die Direktion des Ganzen und die ihm etwa aufgetragenen beſonderen Geſchäfte geſtatten, hierbei nicht übergehen. Diejenigen Gegenſtände, welche die Anſetzung, ſowie die Entlaſſung der Mitglieder des Kollegii und deſſen Unterbeamten, betreffen, gehören, inſoweit ſie von dem Kollegio reſſortiren, zur ſpeciellen Bearbeitung des Dirigenten.

Er ernennt ferner, ſowohl der Zahl als der Perſon nach, die Mitglieder aus dem Kollegio zu den beſtehenden Verwaltungs-Deput., imgleichen zu vorübergehenden Deput. und Kommiſſionen, ebenſo auch zu den ihm nöthig ſcheinenden vorbereitenden Berathungen, ſowie zur Beſorgung einzelner Geſchäfte, desgleichen zur Uebernahme von Aſſeſſoraten bei Gewerken ꝛc. Dieſes Ernennungsrecht ſchließt auch das Abberufungsrecht in ſich.

3. Er ſorgt für äußere Ordnung, Anſtand und Würde in den Verſammlungen des Kollegii, in deſſen Verf. und im Geſchäftsverkehr überhaupt.

4. Er muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, auf vollſtändige Erörterung der Gegenſtände halten, hinhaltende Verf. verhüten, für baldige Beſcheide ſorgen, und überhaupt darauf ſehen, daß ein reges Leben in der Verwaltung herrſche, daß die dem Mag. obliegende materielle Leitung derſelben die nöthige Einheit und den erforderlichen Zuſammenhang erhalte, daß dieſelbe dem Beſten der Kommune gemäß, alles, was die Kenntniß der Stadtverordneten und deren Mitwirkung nach der St. O. erheiſcht, vor die St.-V.-Verſammlung gebracht, und ihr nichts davon entzogen werde.

Er muß die ſtädt.-Komm.-Anſtalten von Zeit zu Zeit revidiren, und darauf halten, daß ſie ihrem Zwecke entſprechend verwaltet werden. Eingeſchlichenen Mißbräuchen und kundgewordenen Mängeln hat er, ſoweit ſie im bloßen Geſchäftsgange liegen, unter Zuziehung der betr. Beamten, ſelbſt abzuhelfen, ſoweit ſie aber das Materielle der Gegenſtände betreffen, bei den betr. Deput. und erforderlichen Falls beim Kolleg. ſelbſt zur Sprache zu bringen.

5. Er muß ſich um die Geſchäftsführung ſämmtlicher Deput. und Kommiſſionen genau bekümmern, und dieſe Geſchäftsführung revidiren. Er hat in dieſer Beziehung gleiche Befugniſſe und Verpflichtungen, wie ſie ihm vorſtehend für die Reviſion der Komm.-Angelegenheiten bezeichnet worden. Zu dieſem Behufe muß er auch den Sitzungen derjenigen Deputationen, denen er nicht unmittelbar ſelbſt vorſteht, von Zeit zu Zeit, und erforderlichen Falls auf längere Zeit beiwohnen. Bei ſeiner Anweſenheit in denſelben iſt er befugt, den Vorſitz zu übernehmen, mitzuſtimmen und anzuordnen, welche Sachen in ſeiner Gegenwart vorgetragen werden ſollen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen gelten auch von vorübergehenden Deput. und Berathungen.

6. Er führt die Oberaufſicht über die geſammten ſtädt. Kaſſen und das Rechnungsweſen, ſowie über das Kämmerei-Depoſitorium und die Kaſſen der unter dem Mag. ſtehenden Inſtitute. Er iſt befugt, extraordinaire Kaſſen-Reviſionen für ſeine Perſon zu veranlaſſen, und muß dafür ſorgen, daß jede unter der Aufſicht des Mag. ſtehende Kaſſe, ſowohl monatlich ordinair, als jährlich einmal extraordinair revidirt wird.

7. Er hat darauf zu ſehen, daß der Mag. und die Kommune ihren Verpflichtungen gegen den Staat und deſſen Behörden gebührend nachkommen. Iſt er insbeſondere mit dem Materiellen eines Mag.-Beſchluſſes deshalb nicht einverſtanden, weil er ihn dem Staat, deſſen G. und V., oder den von den Staatsbehörden erlaſſenen Verf. entgegen erachtet, ſo iſt er berechtigt und verpflichtet das Kollegium hierauf aufmerkſam zu machen, nach nochmaligem fruchtloſem Vortrage der Sache aber der vorgeſetzten Behörde ſolches ſchleunigſt anzuzeigen, und den Beſchluß ſelbſt ſo lange zu ſuspendiren, bis hierüber nähere Entſcheidung ergangen iſt.

8. Er iſt verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß die Mitglieder und Unterbeamten des Kollegii ihren amtlichen Verpflichtungen genügen. Beſchwerden über ihre Amtsführung gehören zunächſt vor ihn, nicht vor das Kollegium.

Wenn Erinnerungen, Ermahnungen und ernſtliche Zurechtweiſungen nicht fruchten, ſo muß er, wenn es Mitglieder des Kollegii betrifft, der Regierung

Anzeige machen, welche die nöthigen Strafverf., und in den dazu geeigneten Fällen die Amtssuspenſion und Einleitung der Unterſuchung zu veranlaſſen hat.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge, oder die Verdunkelung eines Vergehens zu befürchten iſt, kann er noch vor der Suspenſion eines Komm.-Beamten die vorläufige Entbindung von den Geſchäften ganz oder theilweiſe ſofort verfügen; er muß aber dem Mag. hiervon ſchleunigſt Anzeige und gleichzeitig die nöthigen Anträge wegen Einleitung der Suspenſion machen.

Er iſt befugt, die beſoldeten Unterbeamten des Kollegii und der Verwaltungs-Deput., in Geldſtrafen bis auf Höhe von fünf Thalern, oder in Arreſtſtrafe bis zu vier Tagen zu nehmen. Höhere Strafen gegen dieſe Beamte kann nur das Kollegium feſtſetzen (§. 3. Litt. d.), die Rekurſe gegen die Strafverf. des Dirig. gehören vor die Reg.

9. Er iſt befugt, den beſoldeten Mitgliedern bis auf vierzehn Tage, den Unterbeamten des Kollegii bis auf vier Wochen, und den unbeſoldeten Mitgliedern bis auf ſechs Wochen Urlaub zu ertheilen. Längerer Urlaub muß für Mitglieder des Kollegii bei der Reg., für die Unterbeamten aber beim Mag.-Kollegio nachgeſucht werden. Wenn unbeſoldete Mag.-Mitglieder ſchleunige Reiſen zu machen haben, ſo müſſen ſie dem Dirig. wenigſtens die vermuthliche Zeit ihrer Abweſenheit und den Ort, wohin ſie reiſen, anzeigen. Der Dirigent ſelbſt muß bei mehr als dreitägiger Abweſenheit den Urlaub, ſoweit die Stadt unter Polizeiaufſicht des Landraths ſteht, bis auf acht Tage bei dieſem, auf längere Zeit durch denſelben bei der Reg. nachſuchen. Er hat dafür zu ſorgen, daß die Mag.-Mitglieder, ſowie die Unterbeamten, ihrer Verpflichtung gemäß, bei vorkommenden Reiſen ſämmtliche in die magiſtratualiſchen und in die Deputations-Geſchäfte einſchlagenden, in ihrem Gewahrſam befindlichen Akten in die Regiſtratur abliefern; wenn letzteres nicht geſchieht, ſo hat er anzuordnen, daß dieſelben durch einen mit den nöthigen Inſtruktionen zu verſehenden Beamten, nöthigenfalls auf exekutiviſchem Wege herbeigeſchafft werden.

10. Ueber alles, was die ihm zuſtehende Disciplin über die Mitglieder und Beamten des Kollegii betrifft, führt er beſondere Akten, und hat dieſe, ſowie diejenigen Akten, welche ſich auf die höhern Orts ihm perſönlich gemachten Aufträge, oder auf ſolche Angelegenheiten beziehen, die eine beſondere Geheimſtellung erfordern, im Rathhauſe unter ſeinem beſonderen Beſchluſſe aufzubewahren.

11. Beſchwerden über ihn wegen Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe und Dienſtführung gehören nie zum Reſſort des Mag.-Kollegii, ſondern zu dem der vorgeſetzten Behörde, und zwar zunächſt zu demjenigen der Reg.

12. In Krankheits-, Abweſenheits- und ſonſtigen Behinderungsfällen muß er ſeine Stellvertretung in den größern St., in welchen neben dem Oberbürgermeiſter ein Bürgermeiſter angeſtellt iſt, dieſem letztern, in den andern aber in der Regel dem der Dienſtzeit nach älteſten Mag.-Mitgliede übertragen, inſofern nicht von der Reg. einmal oder für immer ein anderer Stellvertreter ernannt iſt. Wo beſoldete Mag.-Mitglieder vorhanden ſind, ſind dieſe nach obigen Vorſchriften die Stellvertretung zu übernehmen verpflichtet, die unbeſoldeten aber in ſolchem Falle ſie abzulehnen befugt. Die Uebertragung der Geſchäfte muß von dem Dirig. ſchriftlich geſchehen und zugleich ſchriftlich dem Mag.-Kolleg. ſowohl, als der Reg. angezeigt werden.

Sollte der Dirigent durch plötzliche Krankheit an der ſchriftlichen Anzeige behindert werden, oder vor Einrichtung der Stellvertretung deſſen Tod eintreten, ſo hat das nach obigen Vorſchriften zur Uebernahme der Stellvertretung verpflichtete Mitglied ſich den Dirigenten-Geſchäften zu unterziehen, das Kollegium aber der Reg. Anzeige zu erſtatten.

Es wird von dem Dirig. erwartet, daß derſelbe bei Ausübung der ihm in dieſer Inſtruktion verliehenen Rechte und Pflichten, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie vereinigen, und eben ſo wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachſicht auf ſich laden werde.

Wenn dem Dirigenten außer obigen Angelegenheiten noch beſondere Verpflichtungen wegen der Expeditionen der Regiſtraturgeſchäfte, der Reinſchriften ꝛc. aufgelegt werden ſollen, ſo muß das Nähere hierüber unter Beſtätigung der Reg. in der Beſtallung feſtgeſetzt werden.

§. 21. In St., wo außer dem Oberbürgermeiſter noch ein Bürgermeiſter beſteht, iſt letzterer das erſte Mag. Mitglied nach dem Oberbürgermeiſter. Er

hat mit den übrigen Mag. Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten, inſofern durch dieſe Ordnung nichts näheres beſtimmt iſt. Er iſt der Stellvertreter des Oberbürgermeiſters, in Gemäßheit der im vorigen §. No. 12. enthaltenen Beſtimmungen, und tritt als ſolcher in deſſen Rechte und Pflichten. Doch darf er in der bisher beobachteten Ordnung und in den vom Oberbürgermeiſter getroffenen Einrichtungen, ſowie in der Geſchäftsvertheilung nichts ändern. In eiligen Fällen, welche eine Aenderung erheiſchen, müſſen die Gründe davon zu den Akten vermerkt werden. Auch außer den Stellvertretungsfällen iſt der Bürgermeiſter den Oberbürgermeiſter in ſeinen Funktionen bei dringenden Umſtänden nach deſſen Aufforderung zu unterſtützen verpflichtet.

§. 22. Der Kämmerer, inſofern er, wie in der St. O. v. 19. Novbr. 1808. vorgeſchrieben iſt, und nach der revid. St. O. ſtattfinden kann, als Mag. Mitglied fungirt, führt außer ſeinen Geſchäften als Rendant, falls ihm die Rendantur ſtädt. Kaſſen übertragen worden, die Aufſicht über das ganze Rechnungsweſen der Kommune, und bearbeitet in der Regel die Etats und die Generalien, in Kaſſen- und Rechnungsſachen. Er muß ſich in fortdauernder Ueberſicht von der geſammten Verwaltung des Komm. Vermögens erhalten, und dem Kollegio die Ueberſichten über die Lage des Stadthaushalts und der ſtädt. Finanzen auf Erfordern geben, ſo wie auch bei Zeiten die nöthigen Anträge zur Beſchaffung der Gelder machen. In wie weit derſelbe noch ſonſtige Geſchäfte zu bearbeiten hat, hängt von dem Umfange der Kaſſengeſchäfte, von der bei ſeinem Eintritte ihm ertheilten Beſtallung und nöthigenfalls von der Entſcheidung der Reg. ab.

§. 23. Wo ein Syndikus als Mag.-Mitglied angeſtellt iſt, liegt demſelben außer den allgemeinen Pflichten eines ſolchen und neben den ihm beſonders zugetheilten Arbeiten ob, als Rechtskonſulent des Mag. denſelben mit ſeinem Rathe zu unterſtützen, damit nichts Geſetzwidriges beſchloſſen werde. Er iſt zur Bearbeitung der Prozeßſachen als Sachverſtändiger verpflichtet, hat die für die Mandatarien erforderliche Information anzufertigen, und überhaupt dahin zu ſehen, daß die Prozeſſe der Kommune mit Gründlichkeit geführt werden.

Er hat für die gehörigen Formen aller rechtlichen Verhandlungen des Mag. zu ſorgen, und die Konzepte oder andere Anfertigungen, wodurch das Kollegium Rechte erwirbt, oder Verbindlichkeiten eingeht, mitzuzeichnen, dabei iſt er nicht für das Materielle, welches der Dezernent zunächſt zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche und richtige Faſſung und dafür verantwortlich, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsſtreite oder andere Nachtheile entſtehen.

Er führt in der Regel die vorkommenden Disciplinar-Unterſuchungen gegen die Unterbeamten des Mag. und der Verwaltungs-Deput. In Gewerksſtreitigkeiten, welche nicht durch die Gewerks-Aſſeſſoren abgemacht oder beſeitigt werden, iſt er verpflichtet, die Reſolute abzufaſſen.

§. 24. In den St., wo ein St.-Baurath vorhanden, führt dieſer die Aufſicht über das geſammte ſtädt. Bauweſen, und iſt Mitglied der Baudeput.

Er ſorgt für die Unterhaltung der Komm. Gebäude; er giebt dem Kollegio über die zu unternehmenden Neubauten und Reparaturen, ſowie über die zu erwerbenden Grundſtücke, ſein Gutachten, fertigt die verlangten Pläne und Anſchläge, und leitet nach dem Beſchluß des Kollegio die Ausführung; er muß dieſe fleißig beſichtigen, und hierbei auch den Requiſitionen der untern Komm.-Behörde, zu deren Reſſort die betreffenden Bauten gehören, genügen.

Ihm liegt die Reviſion aller Anſchläge, die Aufnahme der Reviſions-Protokolle über gefertigte Banarbeiten, und die Reviſion der Berechnungen nicht allein hinſichtlich der Preiſe, ſondern auch hinſichtlich der richtigen und untadelhaften Ausführung der Arbeit, ob.

In Feuerſozietäts-Angelegenheiten hat er bei ſtattgefundenen Brandſchäden nach den, in dem für den Ort geltenden Reglement enthaltenen Beſtimmungen zu verfahren.

§. 25. Die Unterbeamten des Mag. ſind dieſem und deſſen Mitgliedern, ſowie insbeſondere dem Dirig. Achtung und Folgſamkeit ſchuldig. Sie müſſen nach den oben angegebenen Beſtimmungen (§. 8. litt. c. §. 20. No. I.) mit Dienſtanweiſung verſehen werden.

§. 26. Die Deput. und Kommiſſionen des Mag., wie ſolche nach Vorſchrift der St. O. v. 19. Novbr. 1808. eingerichtet werden müſſen, nach der revid.

St. O. aber eingeführt werden können, führen unter Aufſicht und Leitung des Mag., und in Gemäßheit der von dieſem erlaſſenen Beſtimmungen und Inſtruktionen die ihnen übertragenen Verwaltungen; ſie ſtehen weder mit den St.-V., noch mit anderen Behörden in direkter Verbindung, und können in letzterer Hinſicht nur örtliche Verhältniſſe mit Zuſtimmung der Ortsbehörde eine Ausnahme begründen. Sie ſind berechtigt, die Beſorgung ſpecieller Geſchäfte wieder einzelnen Kommiſſarien zu übertragen, und ſich nach dem Gegenſtande in die Spezial-Aufſicht zu theilen; doch kann dies nur mit Zuſtimmung des Vorſitzenden geſchehen. Sie können zur Berathung einzelner, ihre Verwaltung betr. Gegenſtände andere Komm.-Beamte, ſachverſtändige oder ſachkundige Perſonen hinzuziehen. Dergleichen Perſonen haben aber kein Stimmrecht. Sie dürfen die Zahl ihrer Mitglieder nicht eigenmächtig verſtärken oder vermindern.

Die Deput. und Kommiſſionen ſind in folgenden Fällen verbunden, beim Pleno des Mag. anzufragen:

a. in allen Sachen, bei denen nach den Vorſchriften der St. O. die Erklärung oder Zuſtimmung der St.-V. erforderlich iſt;

b. bei Abweichungen von den angenommenen Verwaltungsgrundſätzen oder beſtehenden Einrichtungen;

c. in allen Fällen, wo es auf Ber.-Erſtattung an die höheren Behörden ankommt.

In ſolchen Fällen müſſen ſie den Ber., mit allen erforderlichen Materialien verſehen, gleich im Namen des Mag. im Konzept entwerfen, und ihn dem letzteren zur weiteren Veranlaſſung einreichen.

d. In Fällen, wo bei einer Sache mehrere Deput. betheiligt ſind, und keine Einigung ſtattfindet;

e. bei Anſtellung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Subalternen, deren Beſoldung, deren Verbeſſerung im Gehalte, ihrer Suspenſion und Entlaſſung, imgleichen bei Annahme von Diätarien zu dauernder Beſchäftigung;

f. in Disciplinar-Angelegenheiten ihrer unbeſoldeten Beamten, wenn Verweiſe und Rügen des Vorſitzenden nicht ausreichen. (S. §. 3. litt. d).

§. 27. Den Vorſitz in den Deput. führt das älteſte oder alleinige Mag.-Mitglied. Gehört der Mag.-Dirig. zu einer Deput., ſo führt dieſer den Vorſitz. Bei Behinderungen des Vorſitzenden tritt das dem Dienſtalter nachfolgende Mag.-Mitglied, ſei es beſoldet oder unbeſoldet, hiernächſt aber das im Dienſte älteſte Dep.-Mitglied an ſeine Stelle; inſofern nicht der Mag.-Dirig. dieſen Vorſitz einſtweilen ſelbſt übernimmt. Bei längerer Abweſenheit oder Krankheit ſorgt der Mag.-Dirig., falls er die Direktion der Deput. nicht ſelbſt beſorgen will, für die Stellvertretung dadurch, daß er ein anderes Mag.-Mitglied deputirt.

Die Rechte und Pflichten des Vorſitzenden ſind dieſelben, wie die des Dirigenten beim Mag., jedoch mit den aus dem ſpeciellen Geſchäftskreiſe der Deputation, aus dem zwiſchen ihr und dem Mag. ſtattfindenden Geſchäftsgange, und den nach §. 20. ſich von ſelbſt ergebenden Modifikationen, ſo daß er in Allem, was den formellen Geſchäftsbetrieb zum Gegenſtande hat, der Aufſicht des Mag.-Dirig. unterworfen bleibt, und deſſen Anordnungen befolgen muß.

Was insbeſondere die ihm zuſtehende Disciplin betrifft, ſo darf derſelbe:

1. Ordnungsſtrafen gegen die beſoldeten Unterbeamten der Deput. nur bis auf Höhe von zwei und einem halben Thaler oder zwei Tage Arreſt verfügen. Der Rekurs gegen dieſe Strafverf. geht an den Mag. Dirigenten. Höhere Strafen kann nur dieſer oder das Mag.-Kolleg. nach Maaßgabe der ihnen oben beigelegten Strafbefugniß verfügen. Auch iſt die Reg. berechtigt, in den kleinen St. das Strafrecht dem Mag.-Dirigenten allein zu übertragen.

2. An die Bürgermitglieder der Deput. und die unbeſoldeten Unterbeamten hat er die nöthigen Erinnerungen und Zurechtweiſungen zu erlaſſen. Beſchwerden hierüber gehören vor das Mag.-Kolleg.

3. Der Vorſitzende darf ſich nicht von der Bearbeitung und dem Vortrage der vor die Deput. gehörigen Sachen ausſchließen. Falls aber der Mag.-Dirigent den Vorſitz führt, kann er zur Erleichterung in ſeinen übrigen Geſchäften ein anderes Mitglied der Deput. mit jener Bearbeitung beauftragen.

§. 28. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Deput.-Mitglieder ſind in dem der Deput. anvertrauten Verwaltungskreiſe dieſelben, wie ſie oben für die Mag.-Mitglieder beſtimmt ſind.

Digitized by Google

§. 29. Bei den Deput. findet derſelbe Geſchäftsgang ſtatt, wie bei dem Pleno des Mag. Diejenigen Sachen, welche an letzteres gelangen, müſſen gehörig vorbereitet zur Beſchlußnahme reif, und mit ihrem motivirten Gutachten über die zu erlaſſende Verf. verſehen ſein. Sie werden dann in der Regel br. manu beim Pleno vorgelegt, und nur in beſonderen Fällen, wo es die Umſtände erheiſchen, mit beſonderen Schreiben begleitet.

Es können jedoch zur Abkürzung des Geſchäftsganges, beſonders in den kleinen St, die beim Mag. erforderlichen Anfragen, ſoweit ſie ſich dazu eignen, durch mündlichen Vortrag der, in den Deput. vorſitzenden Mag.-Mitglieder im Mag.-Kollegio erfolgen. Doch iſt der Vortragende in Uebereinſtimmung mit dem in der Deput. gefaßten Beſchluſſe ſeinen Vortrag zu halten, und ſeine Anträge zu machen verpflichtet. Auch haben dieſe Mitglieder in gleicher Art dem Mag.-Kollegio von allem Erheblichen, was in den Verwaltungs-Deputationen vorkommt, Mittheilung zu machen, um jenes in fortdauernder Kenntniß von der Verwaltung der Deput. zu erhalten. Bei eintretenden Zweifeln hat die Reg. hierüber das Nöthige feſtzuſetzen.

Alle Verf. der Deput. gehen unter deren beſonderer Firma. Ein Schriftwechſel zwiſchen den verſchiedenen Deput. iſt nicht zuläßig. Sie theilen ſich ihre Beſchlüße br. m. mit, erörtern dieſelben bei Verſchiedenheit der Meinungen gemeinſchaftlich, und berichten nöthigenfalls an das Plenum des Mag.

§. 30. Gehen Beſchwerden über die Geſchäftsverwaltung der Deput. beim Mag. ein, oder gelangt derſelbe ſonſt zur Kenntniß von Unregelmäßigkeiten und Mängeln in deren Geſchäftsführung, ſo iſt er dieſelben zu unterſuchen und abzuſtellen verpflichtet.

Der Dirigent ernennt hierzu nöthigenfalls beſondere Kommiſſarien, welche ſich der Reviſion jener Mängel unterziehen, und dem Mag. zur weiteren Beſchlußnahme Ber. erſtatten müſſen.

Beſchwerden über einzelne Verf. der Deput. muß der Mag. in der Art zu erledigen ſuchen, daß er ſie auf dem kürzeſten Wege unterſucht, prüft, ob die Verf. den beſtehenden G. und V., ſowie ſeinen daraus hergeleiteten Verwaltungs-Grundſätzen gemäß iſt, und falls die Beſchwerde gegründet iſt, der Deputation die erforderliche Weiſung zu deren Abhülfe ertheilt, auch den Beſchwerdeführer hiervon benachrichtigt; falls aber die Beſchwerde ungegründet befunden wird, den Beſchwerdeführer ſelbſt zurechtweiſet. Die Dep. muß alſo in Fällen, wo ſie gefehlt hat, unter Leitung des Mag. die Sache ſelbſt wieder in das richtige Gleis bringen, und ein förmlicher Inſtanzenzug möglichſt vermieden werden.

§. 31. Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich die Mitglieder der Mag.- und der Deput. und Kommiſſionen, ſowie ſämmtliche Unterbeamten und Unterbehörden derſelben, genau zu achten. Berlin, den 25. Mai 1835.

Der Miniſter des J. und d. P.

(v. K. Annalen Bd. 19. S. 733.) v. Rochow.

No. LXXVII.

Reſkript der Miniſt. d. C., d. F. u. d. J. u. d. P. vom 17. März 1833, an die Reg. zu Magdeburg, betr. die Kommunalſteuerpflichtigkeit der Kirchen-Grundſtücke.

Der Reg. erwiedern wir auf den Ber. v. 11. Septbr. v. J., die Komm.-Steuerpflichtigkeit der Kirchengrundſtücke betr., daß, wenn die Letzteren den Predigern und Schullehrern zur Bewirthſchaftung überwieſen ſind, und deren Nutzung einen Theil ihres Amts-Einkommens ausmacht, wegen derſelben nach der Allerh. K. O. v. 30. Jan. 1817. keine Komm.-Abgaben zu fordern ſind.

Außerdem aber ſind dieſe Grundſtücke, wie zu den Staatsſteuern, ſo auch zu den Gemeinde-Anlagen derjenigen Kommune, in deren Flur ſie liegen, heranzuziehen, da nach den zeither immer beobachteten Grundſätzen die Steuerpflichtigkeit zu den Staatsabgaben auch die Komm.-Steuerpflichtigkeit nach ſich zieht, und eine Exemtion von der letztern nie präſumirt wird, ſondern immer beſonders erwieſen werden muß.

Sollte die Reg. bei Anwendung obiger Beſtimmungen, welche bei der Al-

gemeinheit der Anfrage auch nur ganz allgemein haben gefaßt werden können, Zweifel finden, ſo wird darüber gründlicher Ber. Erſtattung entgegengeſehen.

Berlin, den 17. März 1833.

Miniſt. der G. und U. etc. Ang. Finanzminiſt. Miniſt. des J. u. d. P.
v. Altenſtein. Maaßen. v. Brenn.

(v. K. Annalen Bd. 17. S. 116.)

No. LXXVIII.

Extrakt aus dem Reſkript des Juſtizminiſt. vom 15. November 1832, betr. die Suspenſion der Beamten.

II. Bei der Frage: ob der zur Unterſuchung zu ziehende Beamte von ſeinem Amte zu ſuſpendiren ſei, iſt zu erwägen:

1. ob die Anſchuldigungen von der Art ſind, daß ſie die Kaſſation oder Degradation des Beamten zur Folge haben dürften, und

2. ob der Beamte zugleich die Würde ſeines Amtes kompromittirt, d. h. die erforderliche Achtung und Autorität bei dem Publikum und ſeinen Untergebenen verwirkt hat; oder ob die Beſorgniß obwaltet, daß er die Fortſetzung ſeines Dienſtes zu neuen Vergehen oder zur Verdunkelung der Angeſchuldigten mißbrauchen werde. —

Nur wenn der Fall zu 1. und einer der beiden Umſtände zu 2. vorhanden iſt, muß die Suspenſion verfügt werden. Iſt die Suspenſion unterblieben, in erſter Inſtanz aber auf Kaſſation erkannt worden, ſo muß die Suspenſion allemal ſofort nach Publikation des Erkenntniſſes angeordnet werden.

Findet ſich im Laufe der Unterſuchung gegründete Veranlaſſung zur Suspenſion, ſo muß ſie auch während derſelben veranlaßt werden. ꝛc.

IV. Bei der Suspenſion ſind ſofort die erforderlichen Verfügungen wegen Vertretung des ſuspendirten Beamten und wegen Verwendung deſſen Dienſteinkommens zu erlaſſen.

Dabei iſt Folgendes zu berückſichtigen:

1. In der Regel iſt dem ſuspendirten Beamten die Hälfte ſeines Einkommens zu belaſſen. Iſt jedoch durch die vorläufige Unterſuchung ſo viel ausgemittelt, daß die Amtsentſetzung wahrſcheinlich erfolgen werde, ſo wird ihm nur der nothdürftigſte Unterhalt gewährt. (§. 222. der Crim. Ordn.) Bei dieſer Beſtimmung bleibt es bis zur Publikation des erſten Erkenntniſſes, nach welchem anderweit feſtgeſetzt wird, was dem ſuspendirten Beamten aus ſeinem Einkommen zum Unterhalt zu belaſſen ſei, wonach bis zur Publikation des zweiten Erkenntniſſes verfahren wird.

2. Nicht nur das Gehalt, ſondern auch die geſammten Dienſtemolumente des Beamten ſind bei Beſtimmung des ihm daraus zu gewährenden Einkommens zur Berechnung zu ziehen. Nur auf die Entſchädigung für Dienſtausgaben z. B. zu Dienſtreiſen, Anſchaffung von Schreibmaterialien u. ſ. w. hat der ſuspendirte Beamte keinen Anſpruch. —

Dagegen wird der Genuß einer freien Wohnung bei der zum nothdürftigſten Unterhalte beſtimmten Summe in der Regel nicht angerechnet, ſondern dem ſuspendirten Beamten außerdem bewilligt, wenn es nicht im Intereſſe des Dienſtes nothwendig wird, dem interimiſtiſchen Verwalter des Poſtens, wie dies bei Gefangenwärterſtellen in der Regel der Fall ſein wird, die mit der Stelle verbundene Dienſtwohnung ganz oder zum Theil einzuräumen.

3. Von dem reinen Dienſteinkommen vorweg ſind zu berichtigen:

a. die laufenden Penſions- und Wittwen-Kaſſen-Beiträge,

b. die von dem Beamten in dieſer Eigenſchaft zu entrichtenden Königl. und Kommunal-Abgaben (Klaſſenſteuer, Kommunal-Beiträge; von dem ſodann verbleibenden Reſte erhält der Beamte die Hälfte, wenn ihm die Hälfte ſeines Einkommens belaſſen worden iſt.

4. Zum nothdürftigſten Unterhalt ſind in der Regel ohne Rückſicht, ob der Beamte Familie und ſonſtiges Vermögen hat

a. bei richterlichen Beamten monatlich 20. Rthlr.

b. bei Subalternen-Beamten, einſchließlich der Kanzliſten, monatlich 10. Rthlr.

c. bei Unterbeamten (Exekutoren, Gerichtsdiener, Boten etc.) monatlich 5. Rthlr. zu beſtimmen.

Dieſe Summen ſind jedoch den Beamten nur dann zu gewähren, wenn ſolche die Hälfte des Dienſteinkommens nicht überſteigen.

5. Der dem Beamten vorenthaltene Theil ſeines Einkommens iſt zur Remuneration ſeines Stellvertreters, eventualiter zur Beſtreitung der Unterſuchungskoſten, zu verwenden. (§. 222. d. Crim. Ordn.)

Ob und in wie fern dem Beamten nach beendigter Unterſuchung der hiernach nicht verwendete Theil oder auch das gänze zurückbehaltene Gehalt nachzuzahlen iſt, iſt nach den K. O. v. 8. Dec. 1824 (G. S. ſ. 1825. S. 5.) und v. 20. Apr. 1831. (Jhrb. Bd. 38. S. 443.) zu beurtheilen. ꝛc.

Berlin d. 15. November 1832.

Der Juſtizminiſter
Mühler.

(Jahrb. Bd. 40. S. 504. Gräff. Bd. 7. S. 19.)

No. LXXIX.

Reſkript der Min. des J. u. d. F., vom 23. Juli 1825, an das Ob. Präſ. zu Koblenz, wegen des den ſuspendirten Beamten nur zu gewährenden nothdürftigen Unterhalts, in Unterſuchungen, welche wahrſcheinlich ihre Amts-Entſetzung zur Folge haben.

Der §. 222. der Crim. O. ſchreibt vor, daß dem ſuspendirten Beamten aus ſeinem Gehalte und Emolumenten alsdann nur der nothdürftigſte Unterhalt gereicht werden ſoll, wenn durch die auf adminiſtrativem Wege ſtattgefundene vorläufige Unterſuchung ſo viel ausgemittelt iſt, daß die Amtsentſetzung wahrſcheinlich erfolgen werde. Es beruhet in der Billigkeit, und iſt auch bisher beobachtet, daß dieſe Maaßnahme nur in ſolchen Fällen zur Anwendung komme, wo dem ſuspendirten Beamten ſchwere Dienſtvergehungen angeſchuldigt und ſchon vorläufig als überzeugend nachgewieſen zu betrachten ſind, oder wenn ein Urtheil, daß die Amtsentſetzung ausſpricht, bereits ergangen iſt.

Letzteres iſt bei dem N. N. der Fall, welcher wegen Erpreſſungen und wegen vorſätzlicher Verletzung ſeiner Amtspflichten in erſter Inſtanz bereits zur Kaſſation, zum Verluſt der National-Kokarde, und der Krieges-Denkmünze, imgleichen zu einjähriger Zuchthausſtrafe, außerdem auch wegen Theilnahme an Verkürzung des bezeichneten Fonds zu einer Geldſtrafe von 4000 Rthlr. oder im Unvermögensfalle zu 10. jährigem Gefängniſſe verurtheilt worden iſt.

Die des N. N. halber getroffene Verf. ſteht daher auch mit denjenigen allgemeinen Grundſätzen nicht im Widerſpruch, welche in der gemeinſchaftlichen Verf. v. 11. Sept. v. J. wegen der Berechtigung ſuspendirter Beamten entwickelt ſind, und kann vielmehr auch in ſolchen Fällen, wo ſich bei einer eingetretenen adminiſtrativen Unterſuchung gegen den ſuspendirten Beamten ſo erhebliche grobe Dienſtvergehungen ergeben, daß darauf die Beſtimmung des §. 222. l. c. Anwendung findet, die Siſtirung der ganzen Gehaltszahlung mit Ausſchluß der bis zum rechtskräftigen Erkenntniſſe jedenfalls fortzugewährenden nothdürftigen Alimente, wohl begründet erſcheinen.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Der Miniſt. d. J. abweſend. — Der Miniſt. d. F. v. Motz.

(v. K. Annalen Bd. 9. S. 568.)

No. LXXX.

Reſkript des Min. des J., vom 8. April 1828, an den Mag. zu N. N., betr. die Verabreichung von Alimenten an die Familien ſuspendirter Beamten.

Dem Mag. überſende ich anlieg. ein Geſuch der Ehefrau des ſuspendirten Rendanten N. N. um Auszahlung deſſen, was zu ihrer Subſiſtenz erforderlich iſt, zur Berichtserſtattung und bemerke dabei, daß die Alimente, welche nach der Vorſchrift der Crim. O. §. 222. einem ſuspendirten Beamten, wenn ſeine Amtsentſetzung wahrſcheinlich iſt, aus dem inne behaltenen Gehalte gereicht werden müſſen, auch ſeiner Familie zuſtehen, um ſo mehr, als außerdem jedenfalls die Armenkaſſe zu deren Verabreichung verpflichtet wäre.

Berlin, den 8. April 1828.

Der Miniſt. des J. v. Schuckmann.

(v. K. Annalen Bd. 12. S. 492.)

No. LXXXI.

K. O. vom 8. Dec. 1824, betr. die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate, welche bei in Unterſuchung' geweſenen, aber frei geſprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspenſion einbehalten worden.

Es ſind ſeit kurzem einige Fälle zu Meiner Kenntniß gekommen, in welchen öffentliche Beamte, die zur Unterſuchung gezogen, und während derſelben vom Amte ſuspendirt, hiernächſt aber frei geſprochen, oder wenigſtens nicht mit der Dienſtentſetzung beſtraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Unterſuchung ihnen theilweiſe entzogenen Gehalts in Anſpruch genommen haben. Um die über die Zuläſſigkeit eines ſolchen Anſpruchs entſtandenen Zweifel zu beſeitigen, beſtimme ich hierdurch Folgendes:

1) Wird gegen einen zur Unterſuchung gezogenen und ſuspendirt geweſenen Beamten entweder auf vorläufige Freiſprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienſtentſetzung erkannt; ſo erhält derſelbe denjenigen Theil ſeiner einbehaltenen Beſoldung, imgleichen der Emolumente nachträglich ausgezahlt, welcher zur Beſtreitung der, durch die Unterſuchung und durch die Suspenſion veranlaßten Koſten nicht erforderlich geweſen iſt; über die geſchehene Verwendung beſondere Rechenſchaft zu fordern, ſteht ihm jedoch nicht zu.

2) Auf die Nachzahlung des nach der Beſtimmung der vorgeſetzten Behörde verwendeten Theils ſeines Dienſteinkommens, hat ein ſolcher nur vorläufig freigeſprochener oder beſtrafter Beamter keinen Anſpruch.

3) Ob und in wiefern ein durch Urtel und Recht gänzlich freigeſprochener Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Unterſuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt ſei, ſoll von dem Staatsminiſt. nach den Umſtänden, welche die Unterſuchung und Suspenſion veranlaßt haben, beurtheilt, und darüber zu Meiner Entſcheidung in den einzelnen Fällen berichtet werden.

Dieſe Beſtimmungen ſind durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Dec. 1824. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſt. (G. S. 1825. S. 5.)

Nachtrag zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808.

Zum §. 4.

Ueber die Einverleibung ländlicher Grundſtücke in den ſtädtiſchen Kommunalverband, ſprechen ſich auch folgende R. des Miniſt. des J. und der P. aus:

1) R. vom 10. April 1837.

E. E. ermangele ich nicht, auf Ihren Ber. v. 31. Dez. v. J., die Vereinigung mehrerer bei N. gelegenen Grundſtücke mit dortiger Stadt betr., Folgendes erg. zu erwiedern.

Was das ſogenannte Rittervorwerk anlangt, ſo mag es zunächſt bei den zeitherigen Verhältniſſen bewenden. Es bleibt aber jedenfalls etwas ganz Unregelmäßiges und Unzweckmäßiges, daß der Beſitzer eines Grundſtücks von 9 bis 10 Morgen im Umfange, und von drei Familien bewohnt, welche eintretenden Falls die Pflicht der Armenverſorgung zu erfüllen gar nicht einmal im Stande ſein dürften, hinſichtlich dieſes Grundſtücks Dominial-Rechte ausübt und ſich als Inhaber der Gerichtsbarkeit betrachtet wiſſen will. Wenn auch die Civilgerichtsbarkeit an das K. Gericht abgetreten iſt, ſo erfordert doch die Polizei-Gerichtsbarkeit und Polizei-Aufſicht Vorkehrungen, welche nicht getroffen zu ſein ſcheinen. Namentlich iſt erforderlich, daß ein dazu qualificirter Mann beſtändig auf dem Grundſtücke anweſend, daß alles, was zum erſten Angriffe bei Unterſuchungen erforderlich, namentlich alſo auch ein Gefängniß, und ein zu polizeilichen Vernehmungen geeignetes Lokal vorhanden, wegen der Armen-Verſorgung Vorkehrungen getroffen, die nöthige Aufgreifung, Feſthaltung und Fortſchaffung von Vagabunden beſchafft und überhaupt alles Dasjenige vorhanden ſei, was zur Erfüllung der den Dominial-Rechten gegenüber ſtehenden Pflichten erforderlich iſt. Die Erklärung des jetzigen Beſitzers, in den hierbei zurück erfolgenden Verhandlungen, erledigt die Sache keineswegs. Wenn daher derſelbe darauf beſteht, auch fernerhin mit ſeinem unbedeutenden unmittelbar an den Vorſtädten gelegenen Grundſtücke ſich als Dominium geriren und außer allem Komm.-Verbande bleiben zu wollen, ſo muß er angehalten werden, alles, was nach obiger Andeutung und ſonſt zur Erfüllung der Pflichten der Polizei-Obrigkeit erforderlich iſt, auf befriedigende Weiſe zu beſchaffen, indem außerdem auch auf ſein Recht keine Rückſicht genommen werden kann, und die Verbindung des Grundſtücks mit der Stadt nach §. 6. der St. O. auch ohne ſeine Zuſtimmung verfügt werden wird ꝛc. (v. K. Annalen Bd. 21. S. 454.)

2) R. vom 12. Juni 1837.

Der Reg. erwiedere ich auf den Ber. vom 18. Mai d. J., daß unter den angezeigten Umſtänden die Vereinigung der Amtsfreiheit zu N. mit der Stadt nicht verfügt werden kann. Die St. O. vom 19. Nov. 1808. §. 4. rechnet

zum Polizeibezirke alle Einw. und Grundſtücke der Stadt und Vorſtädte. Wenn man auch früher der Meinung geweſen iſt, daß hierunter auch diejenigen ländlichen Grundſtücke zu verſtehen, welche von ſtädt. enklavirt ſeien, ſo iſt man doch, wie der Reg. bekannt ſein wird, von dieſer dem Worte des G. nicht entſprechenden Meinung vorlängſt wieder abgegangen, daher denn in R., wie in andern St., die, wenn auch mit den letztern geographiſch verbundenen ländlichen Gemeinden noch als ſolche fortbeſtehen. Hierbei muß es auch, bis ein Geſetz zu dergleichen Einverleibungen ein beſſeres Anhalten darbietet, in allen Fällen bewenden, in welchen nicht zwiſchen den Intereſſenten eine gütliche Vereinigung ſtatt findet. (v. K. Annalen Bd. 21. S. 455.)

3) R. vom 23. Juni 1837.

Dem von E. E. mittelſt Ber. vom 4. d. M. gemachten Antrage, wegen Geſtattung der Einverleibung mehrerer ländlicher Grundſtücke in den Komm.-Verband der Stadt R., bin ich außer Stande zu entſprechen, da die St. O. §. 4. nur von Grundſtücken der Städte und Vorſtädte, nicht aber von ländlichen Grundſtücken ſpricht, welche von ſtädt. oder vorſtädt. umſchloſſen ſind. Die Einverleibung der letztern kann nach den ſeit langer Zeit angenommenen, dem Worte des G. entſprechenden Grundſätzen wider den Willen der Intereſſenten nicht verfügt werden. Dem Mag. zu R. muß daher lediglich überlaſſen bleiben, ob er im Wege des Vertrages die Einverleibung bewirken kann. Um ſolche aus Rückſicht auf das öffentliche Beſte auch gegen den Willen der Intereſſenten zu verfügen, und dazu Allerh. Genehmigung einzuholen, dazu iſt die Sache nicht vorbereitet. (v. K. Annalen Bd. 21. S. 453.)

Zum §. 20.

R. des Miniſt. des J. und der P. vom 11. März 1837. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden demjenigen mit Recht verſagt, der ſich durch unredliche Handlungsweiſe verächtlich gemacht hat.

Die St.-Verordneten zu R. haben Ihnen, wie Ihnen auf Ihre Beſchwerde v. 7. v. M. eröffnet wird, bei der Gewinnung des dortigen Bürgerrechts um deswillen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht zugeſtanden, weil Sie nach der Verſicherung der Reg. zu Frankfurt während Ihrer Minderjährigkeit Schulden gemacht, nach erlangter Volljährigkeit aber dem gerichtlichen Anſpruche der Gläubiger Ihre Minorennität entgegengeſetzt, und die Letzteren gänzlich um das ihrige gebracht haben.

Wenn dieſe Thatſache gegründet iſt, ſo liegt darin allerdings eine Handlung, welche nach §. 39. der St. O. die St.-V. berechtigen würde, Sie des Bürgerrechts, oder vielmehr nur, nach der Dekl. v. $^{4}/_{14}$. Juli 1832 zu §. 20. und 39. der St. O. der bürgerlichen Ehrenrechte zu berauben, daher ſolchenfalls Ihnen nur überlaſſen bleiben kann, Sich durch eine redliche Handlungsweiſe die Achtung Ihrer Mitbürger zu gewinnen, und bei den Stadtbehörden dann auf Zurücknahme jenes Beſchluſſes anzutragen ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 115.)

Zum §. 23. (ad Zuſ. 1. Litt. B.)

1) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 15. November 1837, betr. die Verpflichtung der Generalbevollmächtigten der Lebensverſicherungs-Geſellſchaften zur Erwerbung des Bürgerrechts.

Wenn der General-Bevollmächtigte der hieſigen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft, ohne ein Geſchäft für eigene Rechnung zu betreiben, nur Beamter der Geſellſchaft iſt, ſo wird er ſo wenig, als der Buchhalter einer Handlung, zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden können.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1016.)

2) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 9. Januar 1838, betr. die Gewinnung des Bürgerrechts, Seitens der General-Agenten von Verſicherungs-Geſellſchaften.

Das Min. kann den in dem Ber. vom 3. d. M. enthaltenen Antrag des Mag. hierſelbſt, wegen Heranziehung des General-Agenten der hieſigen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft zur Gewinnung des ſtädt. Bürgerrechts, ſo weit die Sache ſich jetzt überſehen läßt, für begründet nicht erachten, muß vielmehr den diesfälligen Anſichten der Reg. zu Potsdam in dem eingereichten Beſcheide v. 9. v. M. (Anl. a.) lediglich beipflichten, da ein Beamter einer Geſellſchaft ſo wenig, wie der Inhaber von Aktien, als ein ſelbſtſtändiger Gewerbtreibender angeſehen werden kann, daher aber der gedachte General-Agent weder in der einen, noch in der andern Qualität als zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet zu betrachten iſt. Erſt dann, wenn der Geſchäftsbetrieb deſſelben ſich ſo geſtattet, daß er als verpflichtet zur Entrichtung von Gewerbeſteuer betrachtet werden muß — was bis jetzt von dem Mag. nicht angeführt worden iſt — würde das Min. ihn zur Erwerbung des Bürgerrechtes für verbunden halten, indem bisher in zweifelhaften Fällen immer die Gewerbeſteuer als Kriterium angenommen worden iſt, daß der Betheiligte ein zum Bürgerrechte verpflichtendes Gewerbe treibe. Berlin, den 20. Februar 1838.

Miniſt. des J. und der P.
Köhler.

a.

Wenn gleich der ꝛc. L. als General-Bevollmächtigter oder General-Agent, das ganze Geſchäft der dortigen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft leitet, die Aufträge annimmt, und die anderweitigen kaufmänniſchen Geſchäfte an der Börſe beſorgt, ſo kann derſelbe doch immer nur als Beamter der letztern und nicht als ein ſolcher angeſehen werden, welcher ein kaufmänniſches Geſchäft auf eigene Rechnung betreibt, und zwar grade deshalb, weil er jene Geſchäfte nur im Auftrage der Geſellſchaft und nicht nach eigener Willkühr, ſondern nach den von der Geſellſchaft in den Statuten feſtgeſtellten Grundſätzen beſorgt. Daß der ꝛc. L. ſtatutenmäßig die Verpflichtung hat, 20 Aktien zu übernehmen, mithin gleichzeitig Mitglied der Geſellſchaft iſt, kann jene Stellung vermöge, deren er im Auftrage der ganzen Geſellſchaft deren Geſchäfte beſorgt, nicht alteriren, und alſo auch ſeine Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht begründen ꝛc.

Potsdam, den 9. Januar 1838.

Königl. Reg. Abth. des J. — An den Mag. zu Berlin.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 135.)

3) R. des Miniſt. des J. und der P. und der F. vom 31. Januar 1838, betr. die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts, Seitens der Muſter-Kolorirer.

Ihrem Antrage v. 16. Nov. v. J., den hieſigen Mag. anzuweiſen, alle diejenigen, welche das Gewerbe des Muſter-Kolorirens hieſelbſt ſelbſtſtändig betreiben, zur Gewinnung des Bürgerrechts anzuhalten, kann nicht ſtatt gegeben werden.

Das Gewerbe des Muſter-Kolorirens gehört zu denjenigen Gewerben, bei welchen grundſätzlich die Steuerpflichtigkeit über die Verbindlichkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts entſcheidet; jene tritt aber nach §. 12. b. des Gewerbeſteuer-G. vom 30. Mai 1820 erſt alsdann ein, wenn ein Muſter-Kolorirer ſein Gewerbe mit mehr als einem erwachſenen Gehülfen und einem Lehrling, oder mit mehr als zwei Lehrlingen betreibt, oder wenn derſelbe auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von Muſtern hält, mithin kann auch nur derjenige Muſter-Kolorirer, welcher das Gewerbe in dieſem Umfange betreibt, zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden.

Sollten Sie der Anſicht ſein, daß bei einem oder dem anderen Ihrer Gewerbsgenoſſen nicht nach dieſen Grundſätzen verfahren werde, ſo bleibt Ihnen überlaſſen, Fälle der Art ſowohl bei der Steuerbehörde, als beim Mag. zur Anzeige zu bringen.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 136.)

Zum §. 28. (ad Zuſ. 3. Verhältniſſe der Schützengilden.)

1) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 20. März 1838, betr. die Verleihung von Korporationsrechten an Schützengilden.

Auf Ihre Vorſtellung vom 18. d. M., worin Sie um Anordnung bitten, daß der jedesmalige Schützenhauptmann gehalten ſein ſolle, ſich, wenn er nicht ſchon zu den uniformirten Mitgliedern der Gilde gehöre, eine Uniform anzuſchaffen, wird Ihnen eröffnet, daß, da ein von Sr. Maj. dem Könige beſtätigtes Statut der dortigen Schützengeſellſchaft, welches aufrecht erhalten werden müßte, hier nicht bekannt iſt, das Min. ſich nicht veranlaßt finden kann', in der Sache etwas zu verfügen. Vorausgeſetzt muß werden, daß der Zutritt zur Geſellſchaft ſo wie die Aufnahme der einzelnen Mitglieder von Seiten der Geſellſchaft freiwillig erfolge, der Hauptmann auch von der Geſellſchaft erwählt werde. In dieſem Falle nun bleibt es der letzteren, wenn die Mehrzahl der jetzigen Mitglieder es wünſcht', anheimgeſtellt, durch Geſellſchaftsbeſchluß die Anſchaffung der Uniform zur Bedingung der Aufnahme und beſonders der Theilnahme an dem Auszuge zu machen, und namentlich den zu erwählenden Hauptmann zur Tragung der Unifoem zu verpflichten. Iſt die Mehrheit der Geſellſchaft aber hiermit nicht einverſtanden, ſo iſt kein Grund vorhanden, derſelben wegen des Wunſches der Minderzahl Beſchränkungen aufzulegen.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 141.)

2) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 24. Februar 1838, betr. die Uniform des Schützenhauptmanns.

In Bezug auf das hier urſchriftlich nebſt ſeinen Anlagen beigeſchloſſene Geſuch des Mag. zu N. v. 20. v. M., um Verleihung der Korporationsrechte an die dortige reorganiſirte Schützengilde, mache ich der Reg. bemerklich, wie es keinem Zweifel unterliegen kann, daß eine Schützengilde, die ſchon durch die St. O. von 1808 zu den ordentlichen ſtädt. Anſtalten gezählt wird, als eine ſolche betrachtet werden muß, welche einen gemeinnützigen Zweck hat. In Anerkennung deſſelben, ſind auch noch ganz kürzlich der hieſigen Schützengilde Korporationsrechte von des Königs Maj. ertheilt worden.

Der in der Verf. der Reg. vom 12. Jan. d. J. gegen das Geſuch des Mag. aus dem Mangel eines gemeinnützigen Zwecks entnommener Einwand iſt mithin unbegründet.

(v. K. Annalen Bd. 22. S. 140.)

3. R. vom 18. Oktbr. 1837. Grundſtücke der Schützengilden ſind nicht von öffentlichen Abgaben frei.

Das Min. muß, in Erwiederung auf den Ber. der Reg. v. 9. d. M., worin dieſelbe die Frage, wegen Befreiung der Grundſtücke einer Schützengilde von öffentlichen Abgaben, von neuem aufgenommen hat, ſich darauf beſchränken, anderweit zu bemerken, daß Schützengilden auf keine Weiſe Anſpruch darauf haben, die Allerh. K. O. v. 8. Juni 1834, auf ſich anzuwenden, und daß der §. 28. der St. O., wie die Reg. wiſſen wird, nicht zur Ausführung gekommen iſt. Die Allerh. Ordre ſpricht von Grundſtücken, welche zu Staatszwecken, z. B. zu Militär-, Steuer- und anderen unmittelbaren Regierungszwecken, oder zu Irrenhäuſern, Strafanſtalten, Schulhäuſern ꝛc., akquirirt werden. Das durch eine Schützengilde angekaufte Haus wird nach wie vor gleich allen anderen Privathäuſern beſteuert, oder, wenn daſſelbe die Realſteuerfreiheit auf anderem Wege erworben hat, nach §§. 58. und 59. der St. O. ſteuerfrei gelaſſen werden müſſen.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1025.)

Zum §. 44.

Zum G. vom 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelaſten, bemerke man noch im allgemeinen das R. des Miniſt. des J. und der P. vom 13. Juni 1837. Auf fremde, im Preußiſchen Staate ſich aufhaltende Staatsbeamte findet das G. v. 11. Juli 1822 keine Anwendung.

Ew. ꝛc. wird auf Ihre Beſchwerde v. 19. v. M. über unverhältnißmäßige Heranziehung zu dem dortigen ſtädt. Kom.-Deficit, eröffnet, daß auch das unterzeichnete Min. nicht befugt iſt, das Geſ. v. 11. Juli 1822, welches nur auf Preuß. Staatsbeamte anwendbar iſt, gegen den Widerſpruch der St. V. auf

den Beamten eines auswärtigen Staats, der in einer Preuß. Stadt ſeinen Wohnſitz hat, für anwendbar zu erklären. Ein ſolcher Beamter kann, der Gemeinde gegenüber nur wie jeder andere Privatmann betrachtet werden. Die von Ew. ꝛc. eingereichte Reſolution der Reg. zu Minden v. 13. April d. J. iſt daher lediglich zu beſtätigen, und Ihnen zu überlaſſen, ob Sie nachweiſen können, daß Sie im Vergleich zu andern, mit Ihnen in gleichen Verhältniſſen ſtehenden Perſonen zu hoch beſteuert, folglich prägravirt ſind. Können Sie einen ſolchen Nachweis führen, dann wird die Reg. Remedur treffen.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 451.)

Zu den einzelnen §§. des G. ſind noch zu bemerken:

I. Zum §. 1.

1) Ueber die Art und Weiſe der Erhebung einer allgemeinen Einkommenſteuer bemerkt das R. des Miniſt. des J. u. d. P. vom 20. November 1837.

Anbei theile ich der Reg. abſchriftlich den Beſcheid, welchen ich in Folge Ihres Ber. v. 26. v. M. dem L.- und St.-Richter N. zu N. auf deſſen Beſchwerde über Heranziehung zu der daſigen Kom.Steuer heute ertheilt habe, zur Nachricht mit der Aufgabe mit, die in dem eingereichten landräthlichen Ber. v. 25. Juli c. und den beigefügt geweſenen Verhandlungen erwähnten Mängel in der Beſteuerung abzuſtellen, indem außerdem fernere Reklamationen nicht würden zurückgewieſen werden können.

Es ergeben ſich nämlich bei Prüfung jener Verhandlungen folgende Bedenken:

1. Das Einkommen von Kapitalien ſcheint gar nicht angezogen zu werden. Da aber die Einkommenſteuer eine allgemeine ſein muß, ſo iſt dies noch näher zu unterſuchen und eventuell das Weitere anzuordnen.

2. Hinſichtlich des Ertrages verpachteter Grundſtücke ſcheint bloß der Pächter angezogen zu werden. Da aber, wie gedacht, bei einer Einkommenſteuer keine Gattung von Einkommen befreit bleiben darf, indem dies dem §. 32. der St. O. zuwiderläuft, ſo muß der Pächter von dem Ertrage, welchen er nach Abzug des Pachtgeldes und der Wirthſchaftskoſten, aus dem Pachtſtücke bezieht, der Verpächter dagegen vom Ertrage des Pachtgeldes die Steuer zahlen.

3. Die Befreiung des Bürgermeiſters iſt ebenfalls der gedachten Geſetzesſtelle entgegen, daher ſie aufhören muß. Iſt dem Bürgermeiſter in ſeiner Beſtallung dieſe geſetzwidrige Befreiung zugeſichert, ſo muß derſelbe dafür durch eine feſte Zulage entſchädigt werden.

4. Eine Einkommenſteuer iſt ihrer Natur nach eine veränderliche, und ſteigt und fällt mit dem Bedürfniſſe der Stadt und dem Vermögen der Steuerpflichtigen. Hiermit iſt aber die Erhebung feſter Sätze von dem Geſinde und den Schutzverwandten, worunter wahrſcheinlich Handarbeiter verſtanden worden, nicht wohl verträglich. (v. K. Annalen Bd. 21. S. 1024.)

2) Ueber die bedingte Anwendbarkeit des G. vom 11. Juli 1822. an Orten, wo der Kämmerei-Zuſchuß durch Klaſſenſteuer-Zuſchlag erhoben wird, [1]) bemerke man noch:

a) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 4. März 1837.

Der Beſcheid, welchen die Reg. in Magdeburg unterm 4. Oktbr. v. J. in Ihrer Beſchwerdeſache wegen Ihrer Heranziehung zur Kommunalſteuer in M. ertheilt hat, iſt, wie Ihnen auf die Eingabe v. 15. v. M. eröffnet wird, ganz richtig. Das G. v. 11. Juli 1822. kommt nur dann in Betrachtung, wenn die Kommunal-Abgaben nach dem Maaßſtabe des Einkommens vertheilt werden. Dies iſt aber bei den Zuſchlägen zur Klaſſenſteuer nicht der Fall, daher vielmehr dort lediglich der §. 13. des G. v. 30. Mai 1820, über die Einrichtung des Abgabeweſens eintritt. Hiernach ſind die Gemeinden berechtigt, ihre Bedürfniſſe nach dem Fuße der Klaſſenſteuer durch eine Erhöhung derſelben aufzubringen. Dieſer Erhöhung unterliegen alle diejenigen, welche in der Kommune Klaſſenſteuer zu entrichten haben, und ſind Ausnahmen hiervon nicht ſtatthaft.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 111.)

[1]) Vergl. Zuſ. 8. zum §. 1. des G. v. 11. Juli 1822. (Oben S. 88.)

b) R. des Miniſt. des I. und der P. vom 9. Decbr. 1837.

Den Herrn Beamten des K. L. und St. Gerichts erwiedere ich auf die Vorſtellung v. 13. v. M., daß die Anſichten, von welchen Sie bei Ihrer Remonſtration gegen Ihre Heranziehung zu der dortigen Kom.-Steuer ausgegangen ſind, nicht für richtig erachtet werden können. Die Klaſſenſteuer iſt keine Einkommenſteuer, und daher das G. v. 11. Juli 1822. nur in Hinſicht der allgem. Vorſchrift im §. 3. auf den vorliegenden Fall anwendbar. Nach ſolchem wird aber ausdrücklich vorausgeſetzt, daß die Beamten auch andere direkte perſönliche Beiträge, außer der Einkommenſteuer entrichten müſſen, weshalb denn an Ihrer Verbindlichkeit, Klaſſenſteuer-Zuſchläge, gleich anderen Einw. zu entrichten, um ſo weniger gezweifelt werden kann, als eine Exemtion der Beamten nirgends verordnet, eine Befreiung von allgemeinen Leiſtungen aber ohne ausdrückliche geſetzliche Anordnung überall unzuläſſig iſt. Aus dieſem Grunde tragen auch in allen Gemeinden, wo die Kom.-Bedürfniſſe durch Klaſſenſteuer-Zuſchläge gedeckt werden, die Beamten ohne Ausnahme dazu bei.

Hiernach kann ich Ihre Beſchwerde nicht berückſichtigen.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1021.)

II. Zu §§. 2. und 3.

1) R. des Miniſt. des I. und der P. vom 20. November 1837, betr. die Berechnung der Beiträge und des Maximums.

Dem Mag. zu Weißenfels eröffne ich auf ſeine Eingabe vom 30. Septbr. d. J., die demſelben hinſichtlich der Beiträge der dortigen Beamten zur Kom.-Steuer beigegangenen Zweifel betr., daß jedenfalls die von Ihm angezogene Verf. der Reg. zu Merſeburg hätte beigeſchloſſen werden ſollen. In der Sache ſelbſt muß ich übrigens dem Mag. bemerklich machen, daß wenn etwa bei der jetzigen Art der Vertheilung der Kom.-Steuer in Weißenfels die Beamten einen Vortheil erlangen ſollten, demſelben anheim geſtellt bleibt, eine minder verwickelte Einrichtung bei der Reg. in Antrag zu bringen. So, wie jetzt das Verhältniß und das G. liegt, ergiebt ſich das Reſultat ganz einfach dahin, daß jeder Beamte mit der Hälfte ſeines Gehalts zur Quotiſirung gebracht, und dieſe Hälfte mit dem derſelben gleichkommenden ganzen Einkommen anderer Einw. in derſelben Klaſſe locirt werden muß.

Hiernach würde alſo ein Beamter, deſſen Einkommen 200 Rthlr. beträgt, mit 100 Rthlr. in Anſatz zu bringen, dieſe letzteren würden mit dem Multiplikator 6. als Steuerkapital zu berechnen, und dann dieſes Steuer-Kapital mit der allgem. Steuer bis zur Erreichung des im §. 3 des G. v. 11. Juli 1822. feſtgeſetzten Maximums zu belegen ſein. Dies iſt die geſetzliche Verfahrungsart, bei welcher es, ſo lange die jetzige ſehr verwickelte Einrichtung in Weißenfels beſteht, ſein Bewenden behalten muß. Hiergegen iſt auch das R. v. 27. Mai 1823 nicht anzuziehen, da in ſelbigem nach dem vorgelegenen Spezialfalle eine Vertheilung der Einkommenſteuer nach gleichen Prozentſätzen vorausgeſetzt worden war. Ueberall dagegen, wo nach der verſchiedenen Höhe des Einkommens die Steuer nach verſchiedenen Prozentſätzen klaſſenweiſe vertheilt wird, kommt der Beamte, ſo weit er nämlich nicht anderweitiges ſteuerbares Vermögen beſitzt, in diejenige Klaſſe, zu welcher er nach derjenigen Summe, welche die Hälfte ſeines Einkommens ausmacht, gehört, wonach auch in mehreren Specialfällen dem G. gemäß entſchieden worden iſt.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1020.)

2) Daß verſchiedene Gehälter oder Penſionen bei der Berechnung zuſammen zu rechnen, iſt in folgenden R. ausgeſprochen.

a. R. des Miniſt. des I. u. d. P. v. 22. Oktbr. 1837.

E. E. überſende ich anliegend zur gefälligen weiteren Verf. eine Beſchwerde der St. V. Verſammlung in M. darüber, daß das eigentliche Amtseinkommen des dortigen Bürgermeiſters von 600 Rthl. und das Einkommen aus Staats-Penſionen von 412 Rthlr. nach verſchiedenen Grundſätzen, nämlich das erſte mit 2 Prozent, das zweite aber nur mit anderthalb Prozent beſteuert werden ſoll.

Ich kann, bei etwaniger weiterer Reklamation deſto ſicherer jeder Abwei-

chung unſerer Anſichten vorzubeugen, jedoch, ohne Ihrer Entſcheidung vorgreifen zu wollen, nicht umhin, zu bemerken, daß mir der von der Reg. aufgeſtellte Grundſatz nicht haltbar zu ſein ſcheint. Der Grund, aus welchem im G. v. 11. Juli 1822 ein gewiſſes Maximum der Beiträge feſtgeſtellt, und von geringerem Einkommen ein geringerer Prozentſatz als von dem höheren beſtimmt worden iſt, iſt nach §. 3. nur der, daß den Staatsbeamten ihr Unterhalt unter keinerlei Umſtänden zu ſehr geſchmälert werden ſoll. Wenn daher Jemand aus verſchiedenen Titeln ein reichliches Einkommen bezieht, ſo fällt dieſer Grund der verſchiedenen Prozentſätze in E. von ſelbſt hinweg, und es ſcheint daher unzuläſſig, die verſchiedenen Gattungen des Einkommens zu ſondern, um für eine einzelne einen niedrigern Prozentſatz zu erlangen. Nach dem Grundſatze der Reg. würde ein Beamter, welcher drei verſchiedene Aemter verwaltete, deren jedes ihm 400 Rthlr. einbrächte, von ſeinem Amtseinkommen von 1200 Rthlr. nur 1½ Prozent beizutragen haben, was doch offenbar dem Zwecke und Sinne des G. entgegen ſein, und durch die Worte nirgends gerechtfertiget werden würde.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1022.)

b) R. des Miniſt. des J. vom 18. November 1837.

E. E. erwiedere ich auf Dero gef. Anzeige v. 7. d. M. erg., daß ich die darin hinſichtlich der Berechnung der Kom.-Steuer von Gehältern und Penſionen ausgeſprochenen Anſichten nicht theilen kann. Der §. 3 des G. v. 11. Juli 1822 ſetzt das Maximum der Beiträge vom geſammten Dienſteinkommen feſt. Im §. 9. aber wird beſtimmt, daß hinſichtlich der Penſionen, die doch auch ein Dienſteinkommen für früher geleiſtete Dienſte ſind, dieſelben Grundſätze beobachtet werden ſollen. In keiner Stelle des Geſ. iſt verordnet, daß, wenn Jemand mehrere Gehälter oder Penſionen bezieht, von jeder Summe einzeln die Komm.-Steuer berechnet werden ſolle. Im Gegentheil ſchließt der im §. 3. angegebene Grund, aus welchem ein Maximum geſetzlich beſtimmt worden iſt, der nämlich, daß dem Beamten ſein Unterhalt unter allen Umſtänden nicht zu ſehr geſchmälert werden ſolle, — ebenſo wie der Ausdruck „vom geſammten Dienſteinkommen." die Annahme, daß eine ſolche beſondere Berechnung ſtattfinden ſolle, gänzlich aus. Nun fällt aber der gedachte Grund bei demjenigen, der durch Gehalt und Penſion eine reichliche Einnahme hat, gänzlich weg. Auch wird man ohne der Sprache Zwang anzuthun, annehmen können, daß dasjenige, was ein Beamter für jetzige und frühere Dienſte empfängt, ſein geſammtes Dienſteinkommen ausmache. Und dieſe Erklärung wird noch durch den §. 9 des G. unterſtützt, nach welchem Gehälter und Penſionen nach gleichen Grundſätzen behandelt werden ſollen. Aus dieſen Gründen werde ich, wenn eine Reklamation über dieſen Gegenſtand zu meiner Entſcheidung gelangt, ſolche nur dahin ertheilen können:

daß dasjenige, was ein Beamter an Gehalt und Penſion bezieht, zuſammengerechnet die Summe bilde, nach welcher das im §. 3. des G. feſtgeſetzte Maximum auszuwerfen iſt.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1022.)

III. Zum §. 4. (ad Zuſ. 2.)

R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 13. April 1837 (an den O. L. G. Rath N. zu Stettin), betr. die Verpflichtung, zum Servis beizutragen.

Ew. ꝛc. gehen bei Ihrer Beſchwerde v. 25. v. M., wegen Belegung des von Ihnen näher bezeichneten, auf der dortigen Unterwieck gelegenen Gartens mit Servisſteuer, von der irrigen Vorausſetzung aus, daß der Servis ein Aequivalent der Natural-Einquartirung ſei. Derſelbe iſt aber vielmehr ein Surrogat der ſtädt. Grundſteuer, und ſteht, als ſolches, der Kontribution gegenüber, welcher die ländlichen Grundſtücke unterworfen ſind. Dies ergiebt ſich deutlich aus dem §. 6. des G. v. 30. Mai 1820, nach welchem der Servis nur bis zur allgemeinen Reviſion der Grundſteuer noch in der zeitherigen Art, nämlich in beſtimmten Quoten von den Kommunen zur Staatskaſſe entrichtet werden ſoll, den Kommunen auch freigeſtellt iſt, dieſe Quote auf die Grundbeſitzer — nicht bloß auf die Hausbeſitzer — als Grundſteuer zu vertheilen. Hieraus geht hervor, daß

die Beſchwerde nur dann zu berückſichtigen ſein würde, wenn der fragliche Garten zugleich auch mit ländlicher Kontribution belegt wäre. ꝛc.

(v. K. Annal. Bd. 21. S. 450.)

IV. Zum §. 7.

R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 10. Juni 1837, betr. die Heranziehung des Staatsdiener als ſolcher und zugleich als Grundbeſitzer zur ſtädtiſchen Einkommenſteuer.

Die von Ew. ꝛc mittelſt Eingabe v. 10. v. M. erhobene Beſchwerde, daß, obgleich bereits Ihre Pächter wegen der Pacht der ihnen zugehörigen Grundſtücke zur Einkommenſteuer in dortiger Stadt angezogen würden, Sie dennoch auch von Ihrem Gehalte beitragen müßten, iſt nach dem G. völlig ungegründet, und würde ſelbſt dann ungegründet ſein, wenn nicht von Ihren Pächtern, ſondern von Ihnen ſelbſt unmittelbar ein Beitrag vom Einkommen aus Ihrem Grundeigenthum gefordert worden wäre. Denn das G. v. 11. Juli 1822 ſchreibt im §. 7. ausdrücklich vor, daß von ihrem beſonderen Vermögen und anderen Einkommen auch die Staatsbeamten, gleich anderen Einw., beizutragen haben, beſtimmt aber nirgends, daß ſie um deshalb, weil ſie ſonſtiges Privatvermögen beſitzen, von den in dem vorherigen §. beſtimmten Beiträgen von ihrem Amtseinkommen frei ſein ſollen; im Gegentheil geht es ganz klar aus dem G. ſelbſt hervor, daß ſie, wie im §. 2. beſtimmt iſt, gleich anderen Bürgern, folglich nach allen Gattungen von Einkommen, beſteuert werden ſollen, indem das G. nur gewiſſe Grundſätze wegen Beſteuerung des Amtseinkommens feſtſetzt, um dieſes aus den in den §§. 2 und 3 ausgeſprochenen Gründen gegen zu hohe Beſteuerung zu ſchützen. So wie nun ein anderer Bürger, welcher Kapitaliſt, Gewerbtreibender und Grundbeſitzer iſt, wegen aller drei Gattungen von Einkommen beizuſteuern hat, ſo muß auch ein Staatsdiener, welcher Grundbeſitzer iſt, von ſeinem Amtseinkommen und vom Einkommen aus dem Grundbeſitze beitragen.

Die Verf. an die Reg. zu Köslin v. 5. Nov. 1822. (Annal. S. 907. ff.) deuten Ew. ꝛc. auf eine ſehr befremdliche Art ganz falſch und dem Wortſinne entgegen. Darin iſt nur beſtimmt, daß wenn andere Bürger nur wegen des Hausbeſitzes, Feldbeſitzes ꝛc., nicht aber wegen ihres ſonſtigen Einkommens ſteuern, auch die Beamten nur, wenn ſie Hausbeſitzer und Feldbeſitzer ſind, nicht aber wegen ihres Dienſteinkommens angezogen werden können, weil ſie ſonſt doppelt, die übrigen Bürger aber nur einfach angezogen, alſo die Beamten vor den übrigen Einw. prägravirt werden würden. Eine Beſchwerde ſteht Ihnen daher nur dann zu, wenn Sie behaupten können, daß in R. die Kapitaliſten, Gewerbtreibenden ꝛc., wenn ſie Grundeigenthümer ſind, von ihrem Kapital und Gewerbeeinkommen nicht angezogen werden. Da Sie dies aber nirgends behaupten, ſo erſcheint Ihre Beſchwerde als völlig grundlos.

Können Sie behaupten, daß Sie in oben gedachter Rückſicht und hinſichtlich der Höhe der geforderten Beiträge gegen andere Bürger prägravirt ſeien, ſo müſſen Sie dies bei der Reg. beſonders geltend machen.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 448.)

V. Zum §. 8.

1) Beamte, welche nur eine interimiſtiſche Beſchäftigung an einem Orte haben, können an dieſem nicht zu den Kommunalabgaben herangezogen werden. Dies ſprechen aus:

a) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 17. Januar 1837.

Das in der Eingabe v. 29. Dec. v. J. ausgeſprochene Verlangen des Mag., den jetzigen interimiſtiſchen Verwalter der Stelle des dortigen St. G. Direktors zu den Komm.-Laſten der Stadt Potsdam heranziehen zu dürfen, iſt nicht geſetzlich begründet. Denn da derſelbe nach der eigenen Angabe des Mag., noch Kammergerichtsrath iſt, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß er noch dem K. Kammer-G. und folglich der Stadt Berlin angehört, ſo daß es, wenn hier eine Einkommenſteuer ausgeſchrieben würde, keinem Bedenken unterläge, auch ſeine Beſoldung als

K. G. Rath zu beſteuern. Die eingereichte Verf. der dortigen Reg. v. 7. v. M. u. J. iſt daher ganz richtig. (Anl. a.)

Berlin, den 17. Januar 1837. Der Miniſt. des J. und d. P.
v. Rochow.

a.

Der Kammergerichtsrath N., welcher interimiſtiſch mit der Stellvertretung des St.-G.-Direktors hierſelbſt beauftragt iſt, hat bei uns darüber Beſchwerde geführt, daß der Mag. ihn vom 1. Okt. c. an, zu Komm.-Kaſten der hieſ. Stadt heranzuziehen beabſichtiget. — In Folge deſſen eröffnen wir dem Mag., daß wir ſeine desfallſige Anforderung durch die in den Verf. v. 14. Okt. c. und 8. v. M. angeführten Gründe nicht für gerechtfertigt erachten können, da nach §. 53. der St. O. nur die **Einwohner** einer Stadtgemeine zu den Komm.-Kaſten beizutragen verpflichtet ſind, der ꝛc. N. aber durch ſeinen vorübergehenden Aufenthalt zu dem angegebenen Zwecke einen Wohnſitz in hieſ. St. nicht begründet hat, vielmehr nach der unzweifelhaften Beſtimmung im §. 8. des G. v. 11. Juli 1822 als Mitglied des K. Kammergerichts noch als Einw. der Stadt Berlin zu betrachten iſt. — Dieſer Grundſatz iſt auch bisher, und namentlich in der Komm.-Steuer-Beſchwerdeſache des Geh. Kalkulators N. und mehrerer bei dem K. Finanzminiſt. kommiſſariſch beſchäftigten Geh. Ob.-Rechnungsräthe von uns befolgt worden, wie dem Mag. aus unſern desfallſigen Verf. v. 4. Jan. und 1. März 1820 bekannt iſt und können wir uns durch das von dem Mag. in ſeiner Verf. v. 14. Okt. c. in Bezug genommene Min.-R. v. 7. Aug. pr., von deſſen Inhalt wir auf amtlichem Wege keine Kenntniß erhalten haben, zur Annahme anderer Grundſätze nicht bewogen finden. Der Mag. wird daher angewieſen, von der Heranziehung des K. G. Raths N. zu den hieſ. Komm.-Kaſten abzuſtehen. ꝛc.
An den hieſ. Mag.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 121.)

b) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 7. März 1837.

Dem Mag. wird auf die Beſchw. v. 31. Jan. d. J., wegen der Entſcheidung der Reg. zu Magdeburg, nach welcher der interimiſt. Hauptzollamts-Rendant N. zu Halberſtadt von Beiträgen zu der dortigen Kommunalſteuer frei ſein ſoll, zu erkennen gegeben, daß der ꝛc. N., da er hinſichtlich ſeiner bleibenden Anſtellung zur Prov.-Steuer-Direktion gehört, auch ſein Gehalt auf dem Etat derſelben ſteht, nach §. 8. des G. v. 11. Juli 1822 nur in M. zu einer Steuer von ſeinem Einkommen würde angezogen werden können, und eines vorübergehenden Kommiſſorii wegen nicht in Halberſtadt ſteuerpflichtig wird. Die beſonderen Diäten, welche für ein Kommiſſorium außer dem Wohnorte gegeben zu werden pflegen, ſind übrigens bloß eine Vergütung des Mehraufwandes, folglich ein Erſatz baarer Auslagen, und daher nach dem ged. G. §. 10 ꝛc. überhaupt nicht zur Beſteuerung zu ziehen.

Hiernach iſt die Beſchwerde unbegründet. ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 112.)

2) Daß das G. vom 11. Juli 1822 **keine** Anwendung auf **Juſtizkommiſſarien** und **Notarien** findet, iſt auch ausgeſprochen in dem R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 25. Februar 1837.

Daß das G. v. 11. Juli 1822, wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunallaſten, nicht auf die Juſtizkommiſſ. und Notarien anwendbar ſei, ergiebt ſich, wie Ihnen auf die Beſchwerde v. 17. d. M. unter Rückſendung der Anlagen eröffnet wird, ſchon aus den in den §§. 2. und 3. deſſelben angegebenen Motiven ſeiner Beſtimmungen. Nach ſolchen wird das Dienſteinkommen der Staatsbeamten in der vorgeſchriebenen Art um deswegen beſteuert, weil es ſeinem ganzen Betrage nach beſtimmt iſt, und durch die vermittelſt des ſtädt. Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerbe nicht vermehrt werden kann. Beides paßt wohl auf Patrimonialrichter, die mit fixer Beſoldung angeſtellt ſind, durchaus aber nicht auf die Juſtiz-Kommiſſ. und Notarien, deren aus freier Thätigkeit hervorgehender, nie vollſtändig zu überſehender Erwerb in keiner Beziehung den Charakter eines Dienſteinkommens hat. Deshalb ſind ähnliche Anträge anderer Juſtizkom-

miſſar. immer zurückgewieſen worden, und deshalb muß es auch auf Ihre Beſchwerde v. 17. d. M. bei dem Beſcheide der Reg. zu Merſeburg v. 8. d. M. lediglich bewenden.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 122.)

VI. Zum §. 10.

1) ad Litt. e.

R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 12. Mai 1837, (an die Reg. zu Minden,) betr. die Zurückerſtattung des Kommunalaufſchlags an die Militair-Speiſe-Anſtalten auch für verabreichtes Mehl.

Da, wie ich der Reg. auf Ihre Anfrage v. 20. v. M., wegen Zurückerſtattung des Komm.-Aufſchlags an die Militair-Speiſe-Anſtalten für verabreichtes Mehl, erwiedere, des Königs Maj. in der Allerh. K. O. v. 23. Apr. 1821 (Anl. a.) es im Allgemeinen ausgeſprochen haben, daß das Militair der Komm.-Steuer nicht unterliege, ſo kann es keinem Bedenken unterworfen ſein, daß dasjenige, was in der K. O. v. 12. Aug. 1824 (Annal. S. 1200. ff.) hinſichtlich des in den Militair-Speiſe-Anſtalten konſumirten Fleiſches angeordnet iſt, auch auf das in dieſen Anſtalten verbrauchte Mehl Anwendung finden muß. Ich überlaſſe der Reg. hiernach das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 12. Mai 1837.

Der Miniſt. des J. und d. P.
v. Rochow.

a.

Des Königs Maj. haben aus dem Grunde, weil das Militair der Komm.-Beſteuerung nicht unterliegt, durch die K. O. v. 23. d. M. zu beſtimmen geruht, daß das für daſſelbe beſtimmte Magazingut von dem behufs der ſtädt. Gemeinde-Ausgaben nachgelaſſenen Aufſchlage auf die Mahl- und Schlachtſteuer überall ausgeſchloſſen bleiben und künftig bei neuen Bewilligungen eines ſolchen Aufſchlages zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen jederzeit ausdrücklich ausgenommen werden ſoll.

Hiernach hat die Reg. überall, wo dergleichen Aufſchlag für die Komm.-Ausgaben ſchon beſteht, oder künftig Platz greifen möchte, den Komm.-Behörden das Nöthige zu eröffnen und zu veranlaſſen, daß von den Seitens der Proviant-Aemter als Magazingut beſcheinigten Gegenſtänden, der Komm.-Aufſchlag bei der Verſteuerung unerhoben bleibe, und dieſe Abtheilung der Quittung durchſtrichen werde.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 452.)

Das R. des Miniſt. des J. und P. vom 17. Auguſt 1837 an die Reg. zu Münſter verordnet, daß das R. vom 12. Mai 1837 auch in dem dortigen Reg. Departement zur Anwendung zu bringen.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 453.)

2) ad Litt. f.

a) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 16. April 1837, betr. die Befreiung der bei öffentlichen Lehranſtalten angeſtellten Muſiklehrer von Kommunalſteuern.

Es iſt eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dem Provinzial-Schulkollegium und dem Mag. hierſelbſt über die Frage entſtanden, ob der hieſige Muſikdirektor N. als öffentlicher Lehrer zu betrachten und daher von Kommunallaſten freizulaſſen ſei? Der Herr Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat nun bezeugt, daß der ꝛc. N. angeſtellt ſei:

1. bei einer öffentlichen Lehranſtalt, dem hieſ. K. Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium;
2. um den Schülern des Gymnaſiums Unterricht zu ertheilen;
3. nicht gegen bloße Remuneration, ſondern gegen feſtſtehendes Gehalt;
4. auf Lebenszeit.

Da nun hiernach der ꝛc. N. allerdings als öffentlicher Lehrer zu betrachten

Digitized by Google

iſt, auch die Allerh. Beſtimmung, wegen Befreiung der öffentlichen Lehrer von Komm.-Steuern, hinſichtlich der Lehrgegenſtände keinen Unterſchied macht, ſo möge die Reg., wenn der ꝛc. N. bei Ihr gegen die Heranziehung zur Miethsſteuer reklamiren ſollte, der Lage der Sache nach entſcheiden.
(v. K. Annalen Bd. 21. S. 450.)

b) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 27. Januar 1838. Auch Lehrer an Gymnaſien ſind frei von Kommunal-Abgaben.

Es iſt, wie dem Mag. zu Liſſa auf die Eingabe v. 30. Nov. v. J. eröffnet wird, überall kein Grund vorhanden, die Lehrer an einer gelehrten Schule um deswegen, weil dieſe Schule durch den Namen „Gymnaſium" von andern Schulen unterſchieden wird, nicht für Schullehrer zu halten. Das Geſuch des Mag., um Erlaubniß zur Heranziehung der bei dem dortigen Gymnaſium angeſtellten Lehrer und Profeſſoren zu den Komm.-Beiträgen findet daher nicht ſtatt. ꝛc.
(v. K. Annalen Bd. 22. S. 140.)

VII. Zum §. 11.

R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 9. Juni 1837, betr. die Befreiung der Referendarien von der Miethsſteuer.

In Beſcheidung auf den Ber. v. 19. v. M., die Heranziehung des Kamm. Ger. Referendarius N. zur Miethsſteuer betr., kann ich den Mag. hieſelbſt nur auf die V. v. 26. Jan. 1815 §. 4. Nr. 3 d. verweiſen, durch welche ſich die Anfrage deſſelben erledigt, indem danach alle diejenigen, welche weder Bürger noch Schutzverwandte der Reſidenz ſind, von der Miethsſteuer befreit ſein ſollen. Da nun ein noch unter väterlicher Gewalt ſtehender Referendar, welcher ſich ſeiner Ausbildung wegen hier aufhält, als ein noch der Selbſtſtändigkeit ermangelndes Individuum, als Bürger oder Schutzverwandter nicht betrachtet werden kann, auch um deswegen, weil er vom Hauswirthe unmittelbar ein Quartier, und nicht als Aftermiether eine meublirte Wohnung gemiethet, ſich auch ſelbſt auf andere Weiſe mit den erforderlichen Mobilien verſehen hat, eben ſo wenig in dieſe Kategorie tritt, als ein ſich in demſelben Falle befindender Student, Offizier oder Fremder, welcher ſich auf eine längere Zeit hier aufhält; ſo hat es bei der eingereichten Verf. der Reg. zu Potsdam v. 29. April d. J. lediglich ſein Bewenden.
(v. K. Annalen Bd. 21. S. 449.)

Zur Städteordnung vom 19. November 1808.

Zum §. 55.

Vergl. das R. des Miniſt. des J. und der P. vom 20. Februar 1837, betr. die Mitwirkung der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Vermögens milder Stiftungen ꝛc. zum §. 179. (ſ. unten.)

Zum §. 56.

Zur Zuſammenſtellung vom 4/14. Juli 1832, ad Litt. b, zum §. 56. der St. O.[1]) bemerke man noch:

1) R. des Miniſt. des J. und der P. vom 7. Januar 1837, betr. die Heranziehung der den ſtädtiſchen Gemeinden einverleibten, auf den Grundſtücken parcellirter Rittergüter erbauten Häuſer zur Kommunalabgaben.

Aus den im Ber. der Reg. v. 17. v. M. angezeigten Gründen und unter den aus den hierbei zurückerfolgenden Akten ſich ergebenden Umſtänden, müſſen alle diejenigen Häuſer, welche auf den Grundſtücken des parcellirten und völlig aufgelöſeten Rittergutes N. erbaut ſind, mit ihren Zubehörungen der Stadtgemeinde einverleibt werden, daher die Reg. in Gemäßheit des §. 29. der Einf.-Ordn. v. 17. März 1831, dazu autoriſirt wird. Es iſt indeſſen ganz unzuläſſig,

---

1) (Vergl. oben Seite 117.)

nur ausnahmsweiſe ein ſolcher zur Miethe wohnt, oft ganz unausführbar ſein, ein Drittheil der St. V. aus unangeſeſſenen Bürgern zu wählen; wenigſtens würde der geringen Zahl derſelben eine ganz unverhältnißmäßige Repeäſentation zu Theil werden ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 99)

Zum §. 108.

R. des Miniſt. des J. und der P. vom 20. Februar 1837. Die Stadtverordneten können nicht angehalten werden, die ſtädtiſchen Verwaltungs-Etats auf längere Zeit, als ein Jahr zu vollziehen.

Wenn Ew. ꝛc. in Ihrem Ber. v. 6. d. M., hinſichtlich der Aufſtellung des ſtädt. Etats in N. äußern, daß kein ausdrückliches G. vorhanden ſei, welches die Reg. gehindert haben könnte, anzubeſchlen, daß der ſtädt. Etat auf drei Jahre feſtgeſtellt werde, ſo muß ich dagegen bemeeken, daß, daß wenn irgend eine Perſon oder Korporation gezwungen werden ſoll, ein ihr zuſtehendes Recht nach Vorſchrift der Behörde auf eine beſtimmte Art auszuüben, ein ausdrückliches G. vorhanden ſein muß, welches einen ſolchen Zwang rechtfertigt. Nun ſteht den St. V. hinſichtlich der ſtädt. Bedürfniſſe das Bewilligungsrecht unbeſtritten zu. Daß aber dieſelben mehrere Jahre hinaus bewilligen müſſen, wenn die Behörde es verlangt, iſt nirgends vorgeſchrieben. Wenn ſie nur die Bedürfniſſe für das bevorſtehende Etats-Jahr ordnen, ſo thun ſie auch dann ſchon vollkommen ihre Schuldigkeit, und können über dieſelbe hinaus wider ihren Willen zu nichts angehalten werden.

Wollte die Reg. nach ihrer Konvenienz die Bewilligung zu verlängern ſich befugt halten, ſo würde ſie eben ſo gut, wie auf drei Jahre, ſolche auf ſechs oder zwölf Jahre anbefehlen können, was doch Ew. ꝛc. Selbſt nicht für thunlich halten werden.

Kein Richter würde, wenn aus einer ſolchen Verf. eine privatrechtliche Verbindlichkeit hervorgehen ſollte, die ſtädtiſche Koeporation ohne Zuſtimmung der St. V. zu deren Erfüllung für verpflichtet halten. Auch geht mir kein adminiſtratives Mittel bei, um, wenn die St. V. bei Iheer Erklärung, nur auf ein Jahr bewilligen zu wollen, ſtehen bleiben, ſie zu einer andern Erklärung zu zwingen, oder die Sache ſonſt zu legaliſiren. Im allgemeinen aber kann ich nicht einmal die Aufſtellung mehrjähriger Etats für die Städte, beſonders für ſolche, in welchen bedeutende Baukoſten nothwendig ſind, für zweckmäßig anſehen. Der Staatshaushalt, bei welchem Mehrausgaben in einer Provinz mit Minderausgaben in der andern, Mehr- und Minder-Einnahmen bei dieſer und jener Steuer ꝛc., ſich im Ganzen leichter ausgleichen, bei welchem nicht nur durch reichliche Berechnung und große Extraordinaria, nicht minder durch einen Staatsſchatz und die vorhandenen Geld-Inſtitute für augendlickliche Deckung der Ausfälle geſorgt iſt, kann mit rinem ſtädt. Haushalte nicht wohl in Vergleichung geſetzt werden, in welchem möglicherweiſe, bei Zerſtörung durch Ueberſchwemmung, Eisgang und andere Naturereigniſſe, oder ſonſt beim Eintritt eines unvorhergeſehenen Bedürfniſſes die Ausgabe um die Hälfte und noch höher geſteigert werden kann, ohne daß bereite Mittel zu deren Deckung vorhanden ſind. Aus demſelben Grunde iſt es nicht immer zuläßig, das Baubedürfniß einer Stadt nach einem Durchſchnittſatze feſtzuſetzen, zumal dies die Behörde in die Verſuchung ſetzt, dasjenige, was einmal auf dem Etat ſteht, auch wirklich zu verbrauchen, und, wenn dies die Nothwendigkeit nicht erfordert, es auf Gegenſtände der Liebhaberei zu verwenden. Für nützlicher muß ich ferner die Aufſtellung jährlicher Etats um deswillen halten, weil ſie jedes Jahr die Stadtverordneten nöthigt, in die Sache einzugehen, und ſich um den Zuſtand zu bekümmern. Wenn bei einer neuen Wahl ein tüchtiges, kenntnißreiches und thätiges Mitglied der Verſammlung neu eintritt, ſo kann es leicht wieder gut machen, was die frühern Verſammlungen bei Ausübung der ihnen geſetzlich zuſtehenden und obliegenden Kontrole etwa verabſäumt haben. Die bloße Bequemlichkeit der Adminiſtration kann hierin nichts ändern, da dieſelbe Mittel in den Händen hat, etwanige Schwierigkeiten, welche die Stadtverordneten aus Mangel an Kenntniß oder böſen Willen den nöthigen Feſtſetzungen entgegenſtellen möchten, zu beſeitigen. Wenn die St. V. mit ihren Erklärungen

Digitized by Google

zögern, ſo können ſie durch adminiſtrative Zwangsmittel zu deren Abgabe angehalten werden. Nöthigenfalls kann das adminiſtrative Zwangsmittel, welches der Anh. zur Reg. Inſtr. v. 13. Okt. 1817. §. 48. a. vorſchreibt, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit der erforderlichen Umſicht in Anwendung kommen, und der Mag. autoriſirt werden, den Betrag für irgend ein nothwendiges Bedürfniß, das die St. V. zu decken ſich weigern, ſelbſt feſtzuſetzen, und auf den Etat zu bringen. Bei polizeilichen Bedürfniſſen, wie z. B. im vorliegenden Falle bei dem beſtrittenen Dammbau, geben ſchon die §§. 166 und 184 der St. O. der Reg. ein direktes und vollkommen ſicheres Anhalten ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 101.)

Zum §. 131.

Vergl. R. vom 16. Oktober 1837. (Oben zum §. 74. S. 438.)

Zum §. 148. (ad Zuſ. 3. betr. die Unvereinbarkeit der Magiſtratsſtellen mit andern Aemtern.)

1, R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 14. Oktober 1837. Die Verbindung der Stelle eines Subalternen mit der eines Magiſtratsmitgliedes findet nicht ſtatt.

Das unterzeichnete Min. kann, wie Ihnen auf die Eingabe v. 20. Juni d. J., nach Einſicht des über das Sachverhältniß von der Behörde erſtatteten näheren Ber., eröffnet wird, der Verf. der Reg. v. 5. Mai d. J., nach welcher Sie nach Ablauf eines ſechsjährigen Zeitraums als Rathsherr aus dem Mag.-Kollegium ausſcheiden ſollen, nur beipflichten. Denn es hätte Ihnen wohl bekannt ſein müſſen, daß der Reg. bloß die Befugniß zuſtand, die Mag.-Mitglieder auf die im G. beſtimmte Zeit zu beſtätigen, und daß daher zur Beſtätigung auf längere Zeit Dispenſation vom G. erforderlich war, welche nur Se. Maj. der König ertheilen können, jedoch für Fälle dieſer Art dem Min. übertragen haben. Aus einem hierunter Seitens der Reg. in früherer Zeit ſtattgehabten Verſehen kann Ihnen ſonach kein Recht erwachſen, vielmehr iſt die Beſtätigung auf längere Zeit von Anfang an ungültig geweſen.

Durch nachträgliche Genehmigung aber ſelbiger noch Gültigkeit zu geben, kann das Miniſt. ſich nicht bewogen finden, da daſſelbe die Verbindung der Stelle eines Subalternen mit der eines Mag.-Mitgliedes nicht verträglich findet.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1004.)

2, R. des Miniſt. des J. und der P. vom 30. Oktbr. 1837. Juſtizkommiſſarien ſollen nicht Stadt-Syndici ſein.

Der Reg. erwiedere ich auf den anderweiten Ber. v. 3. d. M., den Antrag des Mag. zu N., wegen Uebertragung der Verwaltung des daſigen Stadtſyndikats an den Juſtizkommiſſar N. daſ. betr., daß es unter allen Umſtänden unzuläſſig iſt, einen Juſtizkom. als ſtädt. Syndikus anzuſtellen, da mehrere Erfahrungen bewieſen haben, daß beiderlei Funktionen nicht ohne Nachtheil für den Dienſt mit einander verbunden werden können. Auch iſt es mit der St. O. durchaus nicht zu vereinigen, einen ſtädt. Syndikus auf einjährige Kündigung anzuſtellen ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1005.)

Zum §. 152.

R. des Miniſt. des J. und der P. vom 10. Januar 1837., betr. die Beſtätigung der Stadt-Kämmerei-Wahlen auf reſp. ſechs und zwölf Jahre.

Unter Rückſendung ꝛc. eröffne ich den St. V. zu N., daß ich dem H. Ob. Präſ. vollkommen beiſtimmen muß, wenn derſelbe Bedenken gefunden hat, die Beſtätigung des Schulrektors N. als Kämmerer auf zwölf Jahre in Antrag zu bringen, da die Beſtätigung auf längere als die geſetzliche Zeit nur dann ertheilt zu werden pflegt, wenn man ſchon durch frühere Dienſtleiſtung die Ueberzeugung erlangt hat, daß von dem Kandidaten eine gute Dienſtleiſtung zu erwarten ſei. Aber auch eine nur auf ſechs Jahre gerichtete Wahl würde bei der dem Kämmerer ausgeſetzten Beſoldung von 250 Rthlr. nicht haben beſtätigt werden können. Denn dieſe Beſoldung iſt bei einer Einnahme von 1666 Rthlr., wie der Kämmereietat pro 1836. ſie nachweiſt, um ſo mehr ganz unverhältnißmäßig, als von

jener Einnahme 973 Rthlr. durch Beiträge der Bürgerſchaft aufgebracht werden müſſen. Die Beſoldung des Kämmerers würde daher ungefähr den ſechſten Theil der ganzen Einnahme, und mehr als die Hälfte der eigentlichen Kämmereieinkünfte abſorbiren. Wenn nun im §. 152 der St. O. der Reg. das Beſtätigungsrecht ohne alle Beſchränkung beigelegt iſt, ſo kann ich es nur billigen, wenn ſie, dieſem Rechte gemäß, die Beſtätigung verſagt, ſobald die Wahl unter Bedingungen erfolgt iſt, welche die Reg. als Oberaufſichtsbehörde, als nachtheilig für das Beſte der Stadt erkennen muß ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 98.)

Zum §. 157. (Ad Zuſ. 2. Zuſammenſtellung v. 4/14 Juli 1832. zum §. 157 der St. O.)

C. R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 31. Oktober 1837, betr. die Verſorgung der Militair-Invaliden in ſtädtiſchen Unterbeamten-Stellen.

In mehreren zeither vorgekommenen Fällen iſt zu bemerken geweſen, daß die Mag. häufig die wegen Verſorgung der Militair-Invaliden ergangenen geſetzlichen Beſtimmungen vernachläſſigen und unberechtigte Perſonen als ſtädt. Unterbeamte anſtellen, die nachher wohl, wenn die Sache zur Sprache kommt, wieder entfernt werden müſſen, da ihre Anſtellung geſetzwidrig erfolgt iſt, wodurch dann den Betheiligten ſelbſt der größte Nachtheil wiederfährt. Die Reg. hat daher jene Beſtimmungen durch Ihr Amtsbl. von Neuem einzuſchärfen, und für diesfällige Kontraventionen eine Ordnungsſtrafe anzudrohen. Auch werden die Mag. darauf aufmerkſam zu machen ſein, daß, wenn ſie mit Vernachläßigung der geſetzlichen Vorſchriften Unberechtigte anſtellen, welche nachher wieder entfernt werden müſſen, und ſich hieraus ein erweislicher Nachtheil für die Betheiligten ergiebt, dieſen ein Regreßanſpruch gegen diejenigen Perſonen zuſteht, die bei einer ſolchen Anſtellung mitgewirkt haben.

Zugleich ſind die Mag. mit Rückſicht auf den an die Reg. ergangenen Cirk. Erlaß des K. Militair-Oekonomie-Dep. v. 7. März 1832. (Annal. Jahrg. 1836 S. 135.) mit Inſtruktion zu verſehen, wie ſie zu verfahren haben, wenn ihnen kein einer Stelle der vorgedachten Art qualificirter Verſorgungsberechtigter bekannt iſt.

Uebrigens wird die Reg. nicht unterlaſſen, ſich fortwährend die erforderliche Ueberzeugung zu verſchaffen, daß von den Mag. den beſtehenden Vorſchriften gehörig nachgegangen worden. (v. K. Annalen Bd. 21. S. 1006.)

Zum §. 158.

Ueber die Remuneration für die interimiſtiſche Verwaltung des Bürgermeiſteramtes und für die Vertretung des Bürgermeiſters ſprechen ſich aus:

1) R. des Miniſt. des J. und der P. v. 18. März 1837.

Mit der Anſicht, welche E. E. in dem Ber. v. 10. d. M. in Bezug auf die dem Kämmerer N. zu N. für die einſtweilige Verwaltung der erledigt geweſenen Bürgermeiſterſtelle daſelbſt zu bewilligende Remuneration aufgeſtellt haben, bin ich vollkommen einverſtanden ꝛc.

Der Bericht des Ob. Präſ. von Merckel v. 10. März 1837 lautet dahin:

Wenn einerſeits in neueſter Zeit vielfach die unläugbare Nothwendigkeit hervorgetreten iſt, das Aufſichtsrecht des Staats auf die Gemeine-Verwaltung der Städte, beſonders, wo es ſich um die ordnungsmäßige Geſtaltung und Fortführung des Finanzweſens handelt, aufs ſtrengſte zu handhaben, ſo dürfte es andererſeits nicht minder wichtig ſein, materielle Eingriffe in die verfaſſungsmäßigen Berechtigungen aufs ſorgfältigſte zu vermeiden. Einen ſolchen Eingriff, den ſich die Reg. zu N. erlaubt hatte, glaubte ich daher auf deshalb bei mir geführte Beſchwerde durchaus abſtellen zu müſſen. Die Reg. will ſich indeß auf mehrfache Auseinanderſetzung der Gründe für meine, wie mir ſcheint, unzweifelhaft richtige Anſicht davon, daß ſie wirklich ihre Befugniſſe überſchritten hatte, nicht überzeugen, und ich muß mich bei ihrem fortgeſetzten Widerſpruch und bei der Möglichkeit, daß auf weitere Berührung, nochmals abändernde Entſcheidung erfolgen könnte,

veranlaßt finden, mir bevor ich entscheide, E. E. erleuchtete Meinung ganz geh. zu erbitten.

Wie die hier g. geh. beigefügten Akten ergeben, war im Juni 1835. der Bürgermeisterposten in N. erledigt, und die interimistische Verwaltung desselben bis zur anderweiten Besetzung dem dortigen Kämmerer N. übertragen worden. Diese interimistische Verwaltung hat zehn Monate gedauert, da zu zwei verschiedenen Malen für den Posten zur Bestätigung Kandidaten präsentirt worden waren, welche die Reg. nicht für genügend befähigt hielt, und von deren Wahl dann auch die St. V. sogleich abstanden.

Nachdem endlich der zeitige Bürgermeister N. die Bestätigung erhalten, und die Geschäfte übernommen hatte, wies die Reg., ohne die städt. Behörden auch nur einmal gutachtlich gehört zu haben, unterm 17. Septbr. v. J. den Mag. zu N. an, dem Kämmerer N. für die zehnmonatliche Verwaltung des erledigten Bürgermeisterpostens eine Remuneration von 200 Rthlr. zu zahlen. Gegen diese Festsetzung ist von Seiten der St. V.-Versammlung, welche dem ꝛc. N. ebenfalls eine Remuneration, aber nur auf den Betrag von 16 Rthlr. 20 Sgr. monatlich oder 166 Rthlr 20 Sgr. im Ganzen bewilligt hatte, und sich zu einem Mehreren nicht für verpflichtet hält, bei mir Beschwerde geführt worden, nachdem die bei der Reg. erhobenen Reklamationen erfolglos geblieben waren.

Mir scheint die Beschwerde sehr begründet, und ich bin der Meinung, daß wie die Remuneration an sich für durchaus zureichend zu erachten ist, der Reg. ganz und gar keine Berechtigung zusteht, selbst für Zwecke dieser Art einseitig über städtische Fonds zu verfügen. Die St. O. wenigstens spricht eine solche Berechtigung nirgends aus, und streng genommen würde man bei analoger Anwendung der bei Staatsdienern geltenden Grundsätze sogar annehmen müssen, daß bei zeitweiser Erledigung des Bürgermeisteramtes, insofern nicht besondere Bedenken obwalten, der Kämmerer zur Stellvertretung berufen sei und diese blos unentgeldlich übernehmen müßte. Nach diesem Grundsatze nun würde, was die St. V. Versammlung dem ꝛc. N. bewilligt hat, nur eine reine Freigebigkeit sein und ihm mehr zu fordern, oder der Reg. mehr zu bewilligen, jeder Rechtsgrund fehlen.

Von dieser wird nun gar eingewandt, daß sie nach dem Zus. zu §. 154. der St. O. (G. S. 1832. S. 188.) zu der getroffenen Anordnung berechtigt sei, da sie, wenn beharrlich unbefähigte Subjekte zu einer Stelle präsentirt würden, diese auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen, wohl befugt sei: indeß diese Argumentation ist in diesem Falle unrichtig, denn einmal kann, wenn auch zwei für befähigt nicht angenommene Kandidaten präsentirt worden sind, da die St. V. auf die Verweigerung der Bestätigung sogleich abgestanden sind, nicht gesagt werden, daß beharrlich unqualifizirte Subjekte präsentirt worden seien, und zum andern hat auch der ꝛc. N. die interimistische Verwaltung nicht in Folge der durch die erste Wahl vorgefallenen Mißgriffe erhalten, sondern im gewöhnlichen Wege der Vertretung. Der im G. gedachte Fall, wo die Reg. ausnahmsweise die kommissarische Verwaltung anordnen und auch die dazu erforderlichen Kosten bestimmen darf, ist demnach hier gar nicht vorhanden, und die Bezugnahme auf das angeführte G. dient nur dazu, zu bestätigen, daß, was für den Ausnahmefall angeordnet sei, auf andere Fälle nicht bezogen werden dürfe.

Darüber, daß die von den St. V. selbst bewilligte Remuneration genügend ist, halte ich eine weitere Ausführung für nicht nöthig. Ich bemerke nur, daß der Kämmererposten an sich, Tantieme eingerechnet, über 200 Rthlr. trägt, daß der jetzige Bürgermeister nur 200 Rthlr. Gehalt und also in zehn Monaten nicht mehr als dem ꝛc. N. für die eben so lange interimistische Verwaltung bewilligt werden soll, und daß, wenn schon der frühere Bürgermeister ein Gehalt von 300 Rthlr. bezog, und dadurch eine Etatsüberschreitung aus der Festsetzung der Reg. nicht folgen würde, hieraus doch, selbst wenn der ꝛc. N. während der Vertretung hin und wieder einen Hülfsschreiber auf seine Kosten hätte annehmen müssen, die Nothwendigkeit sich nicht ergeben würde, die Remuneration in der verlangten Art zu erhöhen.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 94—96.)

2) R. des Minist. des J. und der P. vom 4. Juli 1837.

Es gilt, wie Ihnen auf Ihre Beschwerde von 24. v. M. wegen der Ihnen verweigerten Entschädigung für die Vertretung des dortigen Bürgermeisters wäh-

rend der vorjährigen Krankheit deſſelben, eröffnet wird, allerdings als Regel, daß wenn der Vorſitzende eines Kollegii erkrankt, das zunächſt folgende Mitglied den Vorſitz übernehmen und die Geſchäfte beſorgen muß, ohne dafür eine beſondere Vergütung fordern zu können.

Dieſe Regel ſteht auch hinſichtlich der Mag.-Kollegien feſt. Glauben Sie nun, daß Sie aus beſonderen Gründen eine Ausnahme in Anſpruch nehmen könnten, ſo hätten Sie gleich bei Uebernahme des Geſchäfts dieſe Gründe geltend machen ſollen. Gegenwärtig iſt ein Anſpruch überhaupt nicht ſtatthaft, am wenigſten gegen die Stadt, welche die Bürgermeiſter- und Kämmererbeſoldung bezahlt hat, und von der daher nichts weiter gefordert werden kann. Will die Stadt Ihnen aus Billigkeitsgründen eine Remuneration für die Stellvertretung bewilligen, ſo wird ſie daran nicht gehindert werden.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 687.)

Zum §. 166.

R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 19. Juni 1837. Die Magiſtrate ſind nicht verbunden, die Polizeiverwaltung ländlicher Grundſtücke und Etabliſſements zu übernehmen.

Auf den Ber. der Reg. v. 26. v. M. kann ich die Verf. derſelben, durch welche Sie die Polizei und andere Verwaltung in der ländlichen Ortſchaft B. dem dortigen Mag. aufgetragen hat, nicht aufrecht erhalten. Die Mag. ſind durch die St. O. durchaus nicht verpflichtet worden, ihre Verwaltung über Etabliſſements zu erſtrecken, welche nicht zum ſtädt. Bezirk gehören; eben ſo wenig ſind die Gemeinden verpflichtet, auch nur die geringſten direkten oder indirekten Koſten, welche eine erweiterte Verwaltung immer veranlaßt, für nicht zum Stadtbezirke gehörige Beſitzungen zu übernehmen Das Min.-R. v. 13. Apr. 1825. (Annal. S. 413.) welches die Reg. in Ihrer Verf. v. 11. März d. J. angezogen hat, iſt allerdings geeignet, Mißverſtändniſſe zu erregen, weil es ohne den Bericht, durch welchen es veranlaßt worden, abgedr. iſt. In dieſem Ber. nämlich war angezeigt worden, daß die Einwohner von Domainen und Domainen-Parzellen innerhalb einiger Städte ſich die polizeiliche Einwirkung der Mag. nicht gefallen laſſen wollten, und nur um dieſen Widerſpruch zu beſeitigen, iſt die Reg. unter Zuſtimmung der oberen Domainen-Behörde autoriſirt worden, in ſolchen Fällen die Verwaltung den Mag. zu übertragen, welche in der Regel dieſen Auftrag hinſichtlich einzelner innerhalb ihres Bezirkes liegender Häuſer gern übernehmen, da dergleichen ihnen nicht untergebene Beſitzungen ſie in ihrer Verwaltung nur unangenehm ſtören. Keinesweges aber hat dadurch den Städten eine im Geſetze ſelbſt nicht gegründete Verbindlichkeit aufgelegt werden ſollen, dergleichen Aufträge wider ihren Willen zu übernehmen.

Indeſſen iſt die Reg. ſelbſt über dasjenige hinausgegangen, was dieſes R. ſcheinbar geſtattet, indem dies nur die Uebertragung der Verwaltung auf Domainen und Domainen-Parzellen, die innerhalb der St. liegen, erlaubt, die Reg. aber dem Mag. die Verwaltung von Grundſtücken aufgetragen hat, welche zum großen Theil außerhalb der Stadt liegen und durch Verkauf an Privatperſonen übergegangen ſind.

Dieſen Auftrag zu übernehmen, kann der Mag. wider ſeinen Willen nicht genöthiget werden. Die Reg. möge daher verſuchen, ob ſie, da jedenfalls der Domainenfiskus für die Verwaltung in dieſen ländlichen Grundſtücken zu ſorgen verpflichtet bleibt, mit dem Mag. ein Abkommen zu treffen vermag. Iſt dies nicht thunlich, ſo bleibt nach dem Verkaufe des Vorwerks, bei welchem die Polizei und Gerichtsbarkeit nicht mit übertragen worden iſt, die vor dem Verkaufe hinſichtlich der Polizei und ſonſt beſtandene Verpflichtung wie vorher beſtehen, da natürlich dieſer Verkauf dem Mag. keine neue Pflichten auflegen kann.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 455.)

Zum §. 178. Litt. f.

R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 22. Oktober 1837. Die Stadtverordneten ſind nicht befugt, die ſtädtiſchen Rechnungen

durch einen von ihnen gewählten Rechtsverſtändigen revidiren zu laſſen.

Vorläufig aber iſt den St. V. zu eröffen, daß es nach der St. O. keinesweges in Ihren Befugniſſen liegt, zu den Ihnen obliegenden Arbeiten willkührlich einen Rechtsverſtändigen anzunehmen, und dieſem aus der Kämmerei-Kaſſe eine Remuneration zuzuſagen. Sofern dieſelben aber aus Geſchäftsunerfahrenheit nicht wiſſen, wie Sie bei Reviſion einer ſtädt. Rechnung zu verfahren haben, ſo wird die Reg., wenn Sie Sich an ſelbige wenden, jedenfalls geneigt ſein, Ihnen dabei durch ihren Rath beizuſtehen.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1002.)

Zum §. 179. (ad. Zuſ. 5. [zu Litt. c. des §. 179. der St. O.] ad b. [1]) In Betreff der Reſſort Verhältniſſe bei der Verwaltung des Vermögens milder Stiftungen ꝛc. bemerke man noch:

1, R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 20. Februar 1837.

Ich kann, wie ich dem Mag. auf Seinen Ber. v. 13. v. M. erwiedere, den Gründen nicht beiſtimmen, aus welchen derſelbe die St. V. Verſammlung von der Mitwirkung bei Unterbringung der Stiftungskapitalien ausſchließen will. Inſonderheit iſt nicht zu erkennen, wie der Mag. ſeinen Anſpruch auf den §. 55. der St. O. zu begründen meint. Nach ſolchem ſtehen die zu gemeinſamen und öffentlichen Zwecken beſtehenden, der Stadt zugehörigen Anſtalten mit ihrem Vermögen unter der Aufſicht der Stadtgemeinden. Nun iſt aber, wie ſich aus dem G. und dem Sprachgebrauche von ſelbſt ergiebt, unter dem Namen Stadtgemeinde nicht der Mag. und jedenfalls derſelbe nicht allein zu verſtehen, vielmehr muß §. 69. auf die Meinung führen, daß die St. V. Verſammlung auf dieſe Bezeichnung Anſpruch hat. Es kann aber hierüber gar kein Zweifel obwalten, da nach dem Geſetze in allen Angelegenheiten der Stadtgemeine der Mag. die Verwaltung zu führen, die St. V. Verſammlung aber die Verwaltung zu kontrolliren und das Intereſſe der Gemeinde zu vertreten hat. Daß dies auch hinſichtlich der Kapitalien der Armenkaſſe und der zugehörigen Anſtalten geſchehen müſſe, ergiebt ſich auch, wenn das G. darüber irgend einen Zweifel ließe, aus der Allerh. K. O. v. 3. Mai 1819. III. durch welche auch dies Vermögen der Stadtgemeinde überwieſen worden iſt.

Daß daher die St. V. Verſammlung auch die Sicherheit dieſer Vermögensſtücke kontroliren müſſe, unterliegt keinem Zweifel. Soll aber dieſe Kontrole für die Sache ſelbſt einen Nutzen haben, ſo muß die Verſammlung vor der Ausleihung befragt werden, ob ſie gegen die Sicherheit etwas zu erinnern habe. Das Intereſſe der Gemeinde hierbei bedarf kaum einer näheren Entwickelung. Verliert die Armenkaſſe ein Kapital, ſo muß die Stadt nach wie vor das Bedürfniß decken, folglich ſo viel mehr aufbringen, als die Zinſen des Kapitals betragen.

Bei anderen Stiftungen, z. B., bei Hospitälern, Waiſenhäuſern etc. wird die Stadt, welche ſie für ihre Angehörigen zu benutzen hat, beim Verluſte eines Kapitals verhältnißmäßig weniger Arme, Waiſen etc. unterbringen können, und ebenfalls auf andere Weiſe für ſie ſorgen müſſen.

Daß die meiſten Stiftungs-Kapitalien aus einer Zeit herrühren, in welcher noch keine St. V. vorhanden waren, beweiſt noch weniger für den Anſpruch des Mag. Sie wurden der Stadt geſchenkt oder legirt, um nach der beſtehenden Stadtverfaſſung verwaltet zu werden. Nach früherer Verfaſſung beaufſichtigte und kontrolirte der Staat die Verwaltung der Städte auch in Dingen dieſer Art. Nach jetziger Verfaſſung iſt an die Stelle der Aufſicht und Kontrole des Staats die der St. V. getreten. Auch iſt wohl eben ſo wenig vorauszuſetzen, daß die Stifter dieſe Verwaltung dem Mag. ohne alle Aufſicht und Kontrole im Widerſpruche gegen die damalige Verfaſſung ganz allein zu überlaſſen die Abſicht gehabt haben, als daß künftig wohlthätige Perſonen ſich von dergleichen Stiftungen abſchrecken laſſen ſollten, weil die Unterbringung der Kapitalien nicht dem Mag. allein anheimgeſtellt iſt, ſondern auch die St. V. über deren Sicherheit zu wachen haben.

[1]) Oben S. 220.

Sollten die Letzteren, was nie vorauszuſetzen iſt, einmal darauf antragen, ein Stiftungs-Kapital zu andern Zwecken zu verwenden, ſo wird der Mag. einem ſolchen Beginnen zu ſteuern die Mittel eben ſo in ſeiner Hand haben, wie die St. V. im Stande ſind, einem gleichmäßigen, ebenfalls nicht vorauszuſetzenden Antrage des Mag. entgegenzutreten. Die Sicherheit der Kapitalien kann daher durch die Mitwirkung der St. V. nur gewinnen, und das Vertrauen der Stifter auf die Dauer ihrer Stiftungen ſich nur vermehren.

Nur wenn ein Stifter ausdrücklich beſtimmt hat, daß alle Mitwirkung der Stadtverordneten ausgeſchloſſen bleiben ſolle, wird einer ſolchen Beſtimmung nachzugehen ſein.

Da nun auch im §. 178. der St. O., in welchem die Angelegenheiten aufgezeichnet ſind, welche der Mag. allein zu beſorgen hat, ſich auch nicht eine Andeutung darüber findet, daß bei dem fraglichen Geſchäfte die Mitwirkung der St. V. ausgeſchloſſen ſei; da nicht einmal praktiſch, hinſichtlich der Erſchwerung der Verwaltung, die Sache von Wichtigkeit ſein kann, indem bei 136000 Rthlr. feſt belegten Stiftungskapitalien der Fall, daß für die neue Belegung eines Kapitals zu ſorgen iſt, nicht eben häufig vorkommen, die Befragung der St. V. über die Abſichten des Mag. hinſichtlich der anderweiten Unterbringung alſo gar wenig Mühe machen wird; da ungegründete Erinnerungen, wenn ſolche von der St.-V.-Verſammlung, überall zu erwarten ſein ſollten, nöthigenfalls durch höhere Entſcheidung zu beſeitigen ſind; und da endlich nach der nicht widerlegten Verſicherung der St.-V. das jetzt von denſelben gewünſchte Verfahren wirklich bis zum J. 1832. beſtanden hat, ſo muß ich die Anträge des Mag. ablehnen und hiermit die Entſcheidung der Reg. beſtätigen.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 105.)

2) R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 28. Oktbr. 1837.

Mit der von E. E. in dem Ber. v. 16. d. M. geäußerten Anſicht, daß die von der Reg. hinſichtlich der Verwaltung der ſtädt. Stiftungen erhobenen Zweifel nicht gegründet ſind, bin ich vollkommen einverſtanden, da die Grundſätze, nach welchen hierbei zu verfahren, ſich aus den G. ſelbſt klar ergeben.

Die St. O. hat nämlich hinſichtlich der Oberaufſicht der Reg. über die frommen und milden Stiftungen nichts geändert, daher dieſelben dieſe Aufſicht nach den allgemeinen Grundſätzen noch eben ſo führen müſſen, wie ſolche vor Einf. der St. O. in den St. früher geführt worden und in den ländlichen Orten noch jetzt geführt wird.

Was aber die in der Stadt ſelbſt zu führende Aufſicht anlangt, ſo iſt ſolche im §. 53. der St. O. v. 19. Novbr. 1808 der Stadtgemeine beigelegt worden, woraus ſich von ſelbſt ergiebt, daß die St. V. davon nicht ausgeſchloſſen werden dürfen, vielmehr nach Maaßgabe der Vorſchriften über ihre Stellung daran Theil nehmen müſſen. Von vorzüglicher Wichtigkeit für die Stadtgemeine iſt hierbei die ſichere Unterbringung der Kapitalien; und da ſich über dasjenige, was für völlig oder zulänglich ſicher zu halten, unmöglich allgemeine Grundſätze aufſtellen laſſen, ſo muß in jedem einzelnen Falle das Gutachten der St. V. eingeholt werden. Daß übrigens, wenn darüber Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen dem Mag. und den St. V. entſtehen, die Reg. bei ihrer Entſcheidung weder an das Gutachten des erſteren, noch der letztern gebunden iſt, vielmehr ſolche nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermeſſen zu ertheilen hat, ergiebt ſich von ſelbſt daraus, daß die Reg. die Oberaufſicht zu führen hat, und daß bei der Sache nicht das Bewilligungsrecht der St. V. in Frage kommt, ſondern ſie nur zur Wahrung der Intereſſen der Stiftungen ein Gutachten abzugeben haben, über deſſen Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Staatsbehörde die Entſcheidung zuſteht.

Die Ausgleichung ſelbſt iſt allerdings eine Sache der Ausführung, die dem Mag. allein zuſteht, ſo gut wie die Vollziehung eines Kontrakts. Wie aber vor dieſer Vollziehung die St. V. mit ihrer Erklärung gehört werden müſſen, ſo muß ihr Gutachten auch vor der Ausleihung vernommen werden, ohne daß dadurch der Mag. in ſeiner geſetzlichen Stellung als ausführende Behörde geſtört wird. Auch die Beſetzung der Mag. Stellen und die Annahme der Bürger gebührt nach §. 178. der St. O. dem Mag. allein, obwohl die St. V. die Mag.

Perſonen zu wählen, über die anzuſtellenden Unterbeamten ſich zu erklären, und vor Ertheilung des Bürgerrechts ihr Gutachten abzugeben haben ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 1002.)

Zum §. 183. (ad Litt. c. des §. 183. der St. O.)

R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 15. April 1837, betr. die Konkurrenz der Stadt-Verordneten bei Verpachtung ſtädtiſcher Jagden.

Der Reg. überſende ich anliegend eine Eingabe der St. V. zu N. v. 3. d. M., worin dieſelben ſich darüber beſchweren, daß die in Hinſicht eines Reviers der dortigen Stadtjagd dem zeitherigen Pächter bewilligte Prolongation auf Befehl der Reg. vom Mag. nicht genehmigt, auch die von ihnen feſtgeſtellte Licitations-Bedingung, daß kein Auswärtiger zum Bieten zugelaſſen werden ſolle, verworfen worden ſei.

Dieſe Beſchwerde kann ich, ſowie jetzt die Sache vorliegt, nicht für ungegründet halten. Nach §. 183. c. der St. O. ſollen die Stadtverordneten hinſichtlich der **Bedingungen** bei der Verpachtung von Nutzungen gehört, und deren Erinnerungen genau berückſichtigt werden. Nun iſt zwar dieſe Geſetzesſtelle allerdings nicht ſo zu deuten, daß es den St. V. freiſtehe, jede beliebige, wenn auch unzweckmäßige Pachtbedingung aufzuſtellen und daß die Reg. behindert ſei, die Weglaſſung ſolcher Bedingungen zu verlangen. Für eine ſo unzweckmäßige kann aber die Bedingung, daß nur Einw. der Stadt zur Licitation zugelaſſen werden ſollen, ohne Weiteres nicht gehalten werden. Denn es iſt bekannt, welche Differenzen zwiſchen denjenigen, welche die Jagdgerechtigkeit ausüben, und den Beſitzern der verpflichteten Grundſtücke ſowohl, als den angrenzenden Nachbarn oft entſtehen, und welche Nachtheile ſelbſt für die öffentliche Sicherheit daraus entſtehen **können**. Wenn daher die St. V. nur einen ihrer Mitbürger zur Jagdpacht zulaſſen wollen, zu welchem ſie aus näherer Kenntniß das Vertrauen haben, daß er dergleichen Inkonvenienzien nicht herbeiführen werde, und welcher wegen der ſonſtigen Verhältniſſe zu ſeinen Mitbürgern Urſache hat, ihre Intereſſen nicht zu verletzen, ſo iſt dies an ſich und ohne Einwirkung ganz beſonderer Verhältniſſe nicht zu tadeln. Auch iſt grade in dieſem Falle die Prolongation des Pachtkontrakts nicht zu mißbilligen, wenn die St. V. aus längerer Erfahrung wiſſen, daß der zeitherige Jagdpächter die Jagd pfleglich benutzt, die Felder geſchont, und ſonſt keinerlei Unannehmlichkeit veranlaßt hat, zumal gegen dieſe Sicherheit eine Mehreinnahme von 16 Rthlr. jährlich kaum in Betrachtung kommen kann. Auch der §. 56. der St. O. iſt hiergegen nicht anzuführen. Denn wenn derſelbe ſo gedeutet werden ſollte, als müſſe in jeder Stadt, in welcher die Einwohner Steuern zu bezahlen haben, immer nur der nominell höchſte Ertrag des ſtädtiſchen Vermögens erzielt werden, ohne daß es erlaubt ſei, ſonſtige erhebliche Rückſichten dabei in Anſchlag zu bringen, ſo müßte auch jede Stadt verbunden ſein, immer denjenigen Pächter anzunehmen, welcher das höchſte Gebot thut, ohne ſonſtige, vielleicht ſehr weſentliche Umſtände in Betrachtung ziehen zu dürfen.

Wie ich nun bezweifeln muß, ob, wenn über die Gültigkeit des in Folge der Licitation abzuſchließenden Pachtkontrakts gerichtliche Streitigkeiten entſtehen ſollten, der Richter beim fortgeſetzten Widerſpruche der St. V. ſolchen, als für die Stadt verbindlich, anerkennen möchte, ſo veranlaſſe ich die Reg. hiernach entweder Selbſt noch die Beſchwerde zu erledigen, oder über das, was dieſem entgegenſteht, gutachtlich zu berichten. Im letzteren Falle iſt genauer anzugeben, was es mit der am Schluſſe der Vorſtellung erwähnten, im J. 1836 erfolgten Pacht-Prolongation für eine Bewandniß habe? und ob ſolche mit der von der Reg. dem §. 56. der St. O. gegebenen Deutung ſich vereinigen laſſen ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 441.)

Zum §. 189. (ad Zuſ. 4. betr. die Kontrollirung des ſtädt. Etats-Kaſſen- und Rechnungsweſens [1]).

---

[1]) Oben 237.

R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 6. April 1837, betr. die getrennte Verwaltung der ſtädtiſchen Armenkaſſen.

Der Reg. erwiedere ich auf Ihren Ber. vom 16. v. M., daß ich eine gänzliche Verſchmelzung der Armenkaſſe mit der Kämmereikaſſe ſelbſt für unangemeſſen halte, weil hierdurch in denjenigen, welche den Armen Vermächtniſſe, Geſchenke oder laufende freiwillige Beiträge zuwenden wollen, die Ueberzeugung erſchwert wird, daß dasjenige, was ſie den Armen beſtimmen, wirklich dieſem Zwecke gemäß, und nicht zu andern Gemeine-Bedürfniſſen verwandt werde. Aus dieſem Grunde wird überall auf Erhaltung einer beſondern Armenkaſſe zu halten ſein.

In ſolche fließen die Zinſen von dem der Armenkaſſe gehörigen beſondern Vermögen, die ihr ferner zugehenden Geſchenke und Vermächtniſſe, die zur Armenkaſſe beſtimmten Strafen, und die laufenden Beiträge, deren Einſammlung in der Regel an keinem Orte gänzlich unverſucht bleiben muß, und wenn mit allen dieſen Hülfsmitteln nicht auszureichen iſt, die Zuſchüſſe, welche nach dem Bedürfniſſe aus der Kommunalkaſſe zu leiſten ſind.

Dagegen ſind aus dieſer Kaſſe alle die Armenpflege betr. Ausgaben zu leiſten, und hiernach iſt auch die beſondere Rechnung einzurichten.

Zur Ueberſicht des Komm. Haushalts iſt es allerdings aber auch nur erforderlich, daß aus dem allgemeinen Etat und der allgemeinen Rechnung die Reſultate des Etats und der Rechnung der Armenkaſſe durchlaufend erſehen werden.

Ob ein beſonderer Verwalter der Armenkaſſe beſtellt, oder dieſe Verwaltung dem Komm. Rendanten aufgetragen wird, iſt gleichgültig, und kann dabei nach den Bedürfniſſen und Gewöhnheiten des Orts und nach den Wünſchen der Gemeinden, wenn dagegen kein beſonderes Bedenken obwaltet, verfahren werden.

Dieſe Grundſätze widerſprechen weder der Allerh. Beſtimmung, nach welcher beſondere Armenſteuern unzuläſſig ſind, noch der Min.-Verf., nach welcher Nebenkaſſen, die mit der Hauptkaſſe und der darüber geführten Rechnung nicht in Verbindung ſtehen, nicht geduldet werden ſollen, daher die Reg. auch die Beſchwerde der St. V. in N. darnach erledigen möge.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 104.)

Zum §. 190.

C. R. des Miniſt. des J. und der P. vom 26. Juni 1837, betr. die Regulirung des Geſchäftsverkehrs zwiſchen den Magiſtraten und Stadtverordneten.

Sr. K. Maj. habe ich hinſichtlich des auf Allerh. Dero Befehl entworfenen Reglements für den Geſchäftsverkehr zwiſchen den Mag. und Stadtverordneten Vortrag gemacht, und es haben hierauf Allerhöchſtdieſelben nach den Reſultaten der meiſten Anzeigen der H. Ober-Präſid. in Betracht, daß jener Verkehr im Laufe der Jahre ſich gegenſeitig gebildet hat, und durch eine feſtſtehende Praxis regulirt iſt, zu beſtimmen geruht, daß von der Ausarbeitung eines beſonderen Regulativs, wie es im §. 190. der St. O. von 1808. vorgeſchrieben iſt, für jetzt abgeſtanden, und jeden Orts nach dem eingeführten Geſchäftsgange fernerhin verfahren werden ſoll. Sollte die Praxis noch irgendwo Lücken und Ungewißheiten gelaſſen haben, ſo wird ſolchen auf adminiſtrativem Wege im Einzelnen abzuhelfen ſein.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 424.)

Zum §. 206.

R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 4. Januar 1837, betr. die Entfernung der als Mitglieder der ſtädtiſchen Verwaltungs-Deputationen fungirenden Magiſtrats-Perſonen aus dieſem Verhältniß.

Da in N. zeither die Mag.-Perſonen, welche als Mitglieder der Verwaltungs-Deput. fungirten, von den St.-V. gewählt worden ſind, ſo hat es nach §. 206. der St. O. auch nur eines Beſchluſſes derſelben bedurft, um dem Rathmann N. das Amt des Präſes der Forſt-Deput. wieder abzunehmen, indem es

hierbei nicht auf ein erwieſenes Verbrechen, ſondern nur darauf ankommt, daß die St. V., nachdem ſie den Betheiligten für die Stelle nicht mehr geeignet halten, den Beſchluß wegen Entfernung deſſelben gefaßt haben.

Für die Zukunft wird nach der Mag.-Inſtruktion, welche ſämmtlichen H. Ober-Präſ. mitgetheilt worden, §. 20. No. 2. (Annalen Jahrg. 1835. S. 742.) die Ernennung der Mag.-Mitglieder zu den ſtädt. Verwaltungs-Depat. und die Abberufung derſelben, zum Reſſort des Mag.-Dirigenten gehören, und dieſe Abberufung daher zu jeder Zeit, ohne daß dem Betheiligten dagegen ein Widerſpruchsrecht zuſteht, ſtattfinden können ꝛc.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 89.)

Zum §. 207.

R. des Miniſt. des J. und d. P. vom 7. Januar 1837, betr. die Sicherung des ſtädt. Kaſſen-Intereſſe bei dem vermuthlichen Vermögensverfall des Kämmerers.

Der Reg. erwiedere ich auf Ihren Ber. vom 22. Dez. v. J. daß über die Frage: ob Jemand in Konkurs gerathen ſei? nur nach rechtlicher Gewißheit, nicht nach Vermuthungen und Präſumtionen zu entſcheiden iſt. Nach ſolchen kann daher auch die fernere Suspenſion des Kämmerers B zu N. nicht verfügt, noch weniger aber aus einem einzelnen Falle, der ſich vielleicht auf anderem Wege erledigen läßt, Veranlaſſung genommen werden, auf eine zu erlaſſende geſetzliche Deklaration anzutragen. Im vorliegenden Falle bleibt den ſtädtiſchen Behörden und reſp. der Reg. überlaſſen, zu beurtheilen, ob die Kaſſe durch die von dem ꝛc. N. beſtellte Kaution hinreichend geſichert? ob es nöthig ſei, wegen des präſumirten Vermögens-Verfalles deſſelben beſondere Maaßregeln der Kontrolle zu treffen? vielleicht ihm die Kaſſe ſelbſt abzunehmen und ihm nur die Fortführung der Rechnungen zu überlaſſen? oder ſonſt ſeine Stellung auf eine angemeſſene Art zu normiren? Auf die eine oder die andere Art wird ohne Willkühr, auch ohne ein G., das doch nur auf künftige Fälle ſich beziehen könnte, die Sache ſich angemeſſen um ſo leichter erledigen laſſen, als die Dienſtzeit des N. bereits im J. 1838. zu Ende läuft, er dann doch wahrſcheinlich nicht wieder gewählt werden wird, und wenn dies doch geſchehen ſollte, der Reg. dann überlaſſen bleibt ihm nach Ihrem Ermeſſen die Beſtätigung zu verſagen.

(v. K. Annalen Bd. 21. S. 103.)

Sachregiſter.

I.

Alphabetiſches.

(Die beigefügten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

Abgaben bei Gewinnung des Bürgerrechts. 40.
Abgabenrückſtände, deren Beitreibung 385.
Ablöſung der Befreiungen 127. 285.
— ſtädtiſcher Erbpachtsgrundſtücke 235.
Abſteigequartier, begründet keine Verpflichtung zu Kommunal-Beiträgen 109. 371.
Abweichungen der alten und neuen Städteordnung 19.
Abweſende Bürger 76. 287.
Aelteſter der Stadt, ein Titel 168.
Ajuſtiramt 212.
Aerzte als ſolche, bedürfen nicht des Bürgerrechts 60. 275.
— ihre Verpflichtung zu Stadtämtern 214.
Amtsentſetzung 246. ff.
Amtskleidung 252.
Amtsverhältniſſe des Magiſtrats 312.
Anhang zur revidirten Städte-Ordnung 331.
Anleihen der Stadt ſ. Schuldenweſen.
Anſtalten ſ. Stiftungen.
Apotheken, die Beſitzer derſelben gelten nicht als Grundbeſitzer 59.
Appellation gegen Strafverfügungen der Gemeine 128.
Arbeitsanſtalten 212.
Archive, ſtädtiſche, deren Aufbewahrung und Erhaltung 210.
Armenbeiträge 76.
Armenbezirk 211.
Armendirektion 211.
Armenweſen 211. 448.
Auditeure, ihre Verpflichtung zu Kommunalabgaben 101.
Aufführung, wechſelnder 371.

Aufführung, niederträchtige, wirkt Ausſchließung vom Bürgerrecht 19.
Auflagen 318.
Aufſichtsrecht, ſ. Oberaufſichtsrecht.
Ausbleiben von der Wahl-Verſammlung 183.
— der Stadtverordneten von den Verſammlungen 150.
Auskultatoren, ſ. Referendarien.
Ausfertigungen, der Stadtverordneten, ihre Form und Koſtenfreiheit 151.
Ausländer, ihre Zulaſſung und Verpflichtung zum Bürgerrecht 52. 59.
Ausſcheiden der Magiſtratsmitglieder 154.
Ausſchließung von der Verſammlung 183. 150.
Austritt aus der Gemeine 128.
Ausübung der Rechte der Gemeine 129.
Auswärtige, ihr Bürgerrecht beim Erwerb von Grundſtücken u. ſ. w. 352.
— ihre Heranziehung zu den Kommunallaſten 352. 378.

B.

Bankerut, fahrläſſiger, wirkt Verluſt des Bürgerrechts 277.
Banken- und Budenbeſitzer gelten nicht als Grundbeſitzer 59.
Baubeamte, königliche, ihre Wirkſamkeit bei Kommunalbauten 221.
Baudeputation 212.
Bauräthe, Stadt- 153. 159.
Beamte, 1. des Staats, ſ. Staatsdiener.
— 2. landſchaftliche, ihre Heranziehung zu den Gemeinelaſten 96.
— 3. ſtädtiſche, desgleichen 96.
Befreiung, 1. von perſönlichen Leiſtungen 74.
— 2. der Privatgrundſtücke 124.
— 3. Ablöſung derſelben 127.
Beiſitzer der Gewerke ſ. Gewerks-Aſſeſſorate.
Beiträge neuer Mitglieder zu ſchon vorhandenen Gemeinſchulden 127.
Berichte an die Staatsbehörde, wer ſie erſtattet.
Beſchlüſſe 1. der Stadtverordneten.
— 2. deren Erforderniſſe 146.
— 3. ihre Unterſchrift und Einſendung an den Magiſtrat 147.
— 4. rechtliche Wirkung derſelben 148.
— 5. deren Ausführung 148. ff.
Beſchwerdeſachen 209.
Beſitztitelberichtigung — inwiefern dazu der Nachweis des Bürgerrechts erforderlich 39. 41. 58.
Beſoldung der Magiſtratsmitglieder und Offizianten 175. 305.
Beſtallungen der Magiſtratsperſonen 301.
Beſteuerungsrecht, Ausübung deſſelben 228.
Bevollmächtigte der Stadtverordneten, ihre Spezialvollmacht 151.
Bezirke in den Städten 88.
— deren Bildung 319.
Bezirksvorſteher 1. ihre Eigenſchaften und Beſtimmung 38. 193. 304.
— 2. Wahl und Beſtätigung 193. 209. 304.
— 3. gehören zum höheren Bürgerſtande 198.
— 4. ſind unbeſoldet 193.
— 5. ihre Verantwortlichkeit 230.
— 6. deren Stellvertreter 194.
— 7. als Unterbehörden 222. 304.

Bordellwirthe und Bordellwirthinnen können nicht Bürger werden 53.

Bürger, 1. Begriff 38. 268.
— 2. Annahme derſelben 209.
— 3. Stimmfähigkeit 130.
— 4. ihre Rechte und Pflichten im Allgemeinen 65.
— 5. ihre Verpflichtung zu Tragung ſtädtiſcher Laſten 67.
— 6. ihreVerbindlichkeit z. Annahme v. unbeſoldeten Stadtämtern 67. 242. 324.
— 7. ihre Verpflichtung zu perſönlichen Dienſten 68.
— 8. desgl. zur Uebernahme ſpecieller Aufträge des Magiſtrats 243.
— 9. ſtimmfähige, müſſen in den Wahlverſammlungen erſcheinen 133.
— 10. ihre Berechtigung zum Gewerbebetrieb 75.
— 11. ihre Befugniß zu ſchriftlichen Vorträgen 146.
— 12. als ſolche, brauchen keine kunſt- und handwerksmäßige Dienſte unentgeltlich zu leiſten 72.
— 13. Verpflichtung abweſender 76. 287.

Bürgerämter, ſ. Stadtämter.

Bürgerbrief, Formular deſſelben 66.

Bürgerbuch, wie es zu führen 132.

Bürgereid 1. Norm deſſelben 66. 161. 268.
— 2. der Juden 66.
— 3. bleibt bei Minderjährigen bis zur Volljährigkeit ausgeſetzt 66.

Bürgermeiſter 1. deſſen Eigenſchaften 156. 299.
— 2. deſſen Anſtellung 152. 299. 301.
— 3. ſeine Amtsverhältniſſe 312.
— 4. ſeine Einführung 373.
— 5. ſeine Verhältniſſe zu den Stadtverordneten 111.
— 6. ob er auch Syndikus ſein kann 152.
— 7. in Mediatſtädten 37. 319.
— 8. ſ. auch: Oberbürgermeiſter, Magiſtratsmitglieder.

Bürgermeiſtereien 342.

Bürgerrecht.
— 1. Was es iſt 39. 268.
— 2. Einheit deſſelben 40.
— 3. Nothwendige Eigenſchaften zur Erwerbung 43. 274.
— 4. Berechtigung dazu 274.
— 5. Verpflichtung dazu 39. 41. 57. 274. 352.
— 6. Befreiung vom Erwerbe deſſelben 60.
— 7. Daſſelbe ertheilt der Magiſtrat 65.
— 8. Freiwillige Verleihung 275.
— 9. Zulaſſung der Soldaten und militairpflichtigen Individuen 46. ff.
— 10. Dabei macht Stand, Geburt ꝛc. keinen Unterſchied 45.
— 11. Ertheilung deſſelben an Minderjährige 45. 51. 361.
— 12. — — an Juden 45. 51.
— 13. — — an Ausländer 52.
— 14. — — an Auswärtige 352.
— 15. — — an handeltreibende Fremde 353.
— 16. des Meiſtbietenden bei Subhaſtationen 58.
— 17. Verſagung deſſelben 44. 54. 57. 277.
— 18. Verluſt deſſelben 54. 77. ff. 150. 277.
— 19. Ruhendes 279. 293.
— 20. Wiedergewinnung deſſelben 80.
— 21. darf kein bloßer Titel ſein 44.
— 22. an mehreren Orten. 44. 60.
— 23. beim Ueberzuge aus einer Stadt in die andere 43.
— 24. Beſchränkung deſſelben durch Nebenbedingungen 44.
— 25. Zulaſſung des weiblichen Geſchlechts 41. 58. 61. 357.
— 26. Der Invaliden und verabſchiedeten Soldaten 62.
— 27. Verfahren bei verweigerter oder verſäumter Erwerbung deſſelben 62.

Bürgerrechtsgelder 269.
— 1. Zurückerſtattung der indebite gezahlten 42.
— 2. Freiheit der Soldaten von denſelben 49. 272. 359.
— 3. überſiedelnder Juden 43.
Bürgerrollen, Führung derſelben 131. 209.
— werden von den Stadtverordneten revidirt 132.
Bürgervermögen 115. 280.

C.

Chirurgen, ihre Befreiung als ſolcher vom Bürgerrecht 60. 275. ſ. auch **Militair-Chirurgen.**

D.

Denunciationen gegen Magiſtratsmitglieder 160.
Deputationen der Stadtverordneten 148. 255.
Deputationen, gemiſchte, 1. aus d. Magiſtrat und der Bürgerſchaft 211. 312.
— 2. Ernennung derſelben 207. 212.
— 3. Zahl der Mitglieder 208.
— 4. Vorſitz 208.
— 5. ihre Geſchäftsverwaltung 211.
— 6. Kontrolle durch den Magiſtrat 209.
— 7. Reviſion derſelben durch die Stadtverordneten 221.
— 8. ihre Verantwortlichkeit 230.
— 9. Dauer der Dienſtzeit der Mitglieder bei denſelben 221.
— 10. Ausgaben derſelben 231.
— 12. Unterordnung der Bezirksvorſteher 230.
— 13. ihre Stellung zum Magiſtrat 230.
— 14. Korreſpondenz zwiſchen denſelben 231.
Deputationsweſen in den Städten 401.
Diätarien, bei öffentlichen Behörden, ihre Verpflichtung zu Gemeine-Laſten 103.
Diäten und Reiſekoſten der Stadtverordneten ſind unſtatthaft 142.
Dienſte, perſönliche 68. 72.
Dienſteinkommen, wie es zu berechnen 82. ff.
Dienſtwohnungen 84. 201.
Dirigent des Magiſtrats, ſ. Bürgermeiſter.
Domainenabgaben, Einziehung derſelben 122.
Druck eines Aufſatzes 255.

E.

Ehefrauen, (in Betreff des Bürgerrechts ſ. daſelbſt.)
— der Gensd'armen und Militairs, ihre Steuerverpflichtung 102.
Ehrenbürgerrecht 40. 275. 355.
Ehrenrechte, bürgerliche, deren Verſagung und Verluſt. 54. ff. 79. 278. 362. 428.
— bürgerliche, der Scharfrichtergehülfen 39. 53.
Eidesformel der Magiſtratsmitglieder 161. 302.
— ſ. auch: Bürgereid
Einführung der neuen Magiſtratsmitglieder 110.
Einkaufsgelder 269. 280. ſ. auch: Bürgerrechtsgelder.

Einkommen 1. der Gewerbtreibenden, Berechnung deſſelben 108.
— 2. von Grundſtücken, deſſen Beſteuerung 117. 438.
Einkünfte der Stadtkaſſe 322.
Einquartierungsangelegenheiten 232. 212.
Einquartierungsfreiheit Königlicher Gebäude 125.
Einrichtungen, neue, 203. 317.
Einwohner 1. der Stadt, welche dazu zu rechnen 36. 268.
— 2. deren Verpflichtungen 281.
— 3. vorſtädtiſche 77.
Emigranten, franzöſiſche, ihre Zulaſſung zum Bürgerrecht 52.
Entfernung aus der Stadt, deren Einfluß auf das Bürgerrecht 78.
Entſetzung der Kommunalbeamten 248. 308. 390. 448.
Erbpachtsgrundſtücke ſtädtiſche, deren Ablöſung 235.
Erbverpachtungen ſtädtiſcher Grundſtücke, ſ. Grundſtücke.
Erhebungsrolle für den Kommunal-Aufſchlag bei der Mahl- Schlacht- und Eingangsſteuer 379.
Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen 410. 440. 444.
Exekution 1. wegen der Kommunalbeiträge 121. 382.
— 2. wegen der Domainen-Abgaben der Stadt-Gemeinden 132.

F.

Fabrikangelegenheiten 209.
Feldhüter, von wem ſie zu beſolden 267.
Feldmark, Bewohner derſelben, ihre Beitragspflichtigkeit 284.
Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, inwiefern ſie die Erlangung des Bürgerrechts hindert 54.
Feuerpolizei 195.
Feuerſocietätsſachen 212.
Fiskus bedarf nicht des Bürgerrechts 58.
Forenſenabgaben 285.
Forum — ſ. Gerichtsſtand
Forſtbedientenſtellen, ihre Beſetzung 171.
Frauensperſonen, 1. ihre Zulaſſung und Verpflichtung zum Bürgerrecht 44. 58. 61. 357. 362.
— 2. ihre ſtädtiſchen Leiſtungen 287.
Freiſprechung 1. vorläufige, iſt ein Grund zur Verſagung oder Entziehung des Bürgerrechts 54. 278.
— 2. kein Grund zur Entlaſſung der Stadtverordneten 251.
Fremde, handeltreibende, ihr Bürgerrecht 353.

G.

Gefängnißanſtalten 212. ſ. auch Criminal-Gefängniſſe.
Gehör, 1. rechtliches, wenn es nicht ſtatt findet. 80. 128.
— 2. ſeine Wirkung bei Exekutionen wegen Abgaben 383.
Geiſtliche, 1. Leiſtung ihrer ſtädtiſchen Dienſte 73.
— 2. ihre Befreiung von Beiträgen zu den Gemeinelaſten 81. 102. 285. 364. 369.
— 3. desgleichen wegen Uebernahme von Stadtämtern 244.
— 4. können Stadtverordnete werden, aber keine Vorſteher 135. 143.
— 5. ihre Zuziehung bei Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten 213.
— 6. ihre Wahl und Berufung 213.

Geiſtliche 1. ihre Fungirung in ſtädtiſchen Armendeputationen 218.
— 2. Wohnungen, Miether derſelben haben keine Immunität 103. 370.
Gelaß für die Stadtverordnetenverſammlung 152.
Geldbedürfniſſe, Beſchaffung derſelben 116. 227.
Geldſtrafen 151.
Gemeinde, 1. ihr Strafrecht 128.
— 2. Austritt aus derſelben 128.
— 3. Ausübung der Rechte derſelben 129.
Gemeineabgabenweſen, judenſchaftliches 123.
Gemeinebezirk 32.
Gemeinheitstheilungen 318.
Gemeinelaſten, 1. Konkurrenz zu denſelben im Allgemeinen 81. 281. 377.
— 2. Befreiung von denſelben 283. 285.
— 3. ſtärkere Konkurrenz dazu 245.
Gemeineſchulden, Beiträge neuer Mitglieder dazu 127.
Gemeinevermögen, Verwandlung in Kämmereivermögen 322.
Gemeinweſen, 1. Gegenſtände deſſelben 203.
— 2. Verwaltung 203. 207.
— 3. neue Einrichtungen in demſelben 203.
Generalien 209.
Gerichte deren Lokal 199.
Gerichtsbarkeit über Städte 37. 350.
Gerichts- und Polizeibehörden, Unterhaltung derſelben 198.
Gerichtsſtand 1. der Städte 37. 349.
— 2. der Magiſträte 350.
Gerichts-Unterbediente, können Stadtverordnete werden 135.
Geſchäftsbetrieb, deſſen Koſten 152.
Geſchäftsform, des Magiſtrats 311.
Geſchäftsführung der Stadtverordneten, Inſtruktion zu derſelben 251. 331.
Geſchäftslokal für den Magiſtrat 199.
Geſchäftsorganiſation und Verhältniß der Behörden gegen einander 194.
Geſchäftsreglement 239. 311.
Geſchäftsverbindung der Stadtverordneten mit den Behörden 148. 232.
Geſchenke ſollen die Stadtverordneten ihrem Vorſteher aus der öffentlichen Kaſſe nicht machen 142.
Geſchichte des Städteweſens 1. ff.
Gewerbe, 1. zünftige 75.
— 2. Konceſſionen, deren Ertheilung 209.
— 3. deren polizeiliche Verhältniſſe 356.
— 4. des Ehemanns, Fortſetzung durch die geſchiedene Ehefrau 356.
Gewerbebetrieb 1. ohne Bürgerrecht, deſſen Strafbarkeit 64. 363.
— 2. der Magiſtratsperſonen 163.
— 4. der Bürger 75.
— 5. der vorſtädtiſchen Einwohner 75.
— 6. darf mit keiner beſondern Kommunalſteuer belegt werden 76.
Gewerbeſcheine, ändern nichts in der Verpflichtung zu den Kommunallaſten 67.
Gewerbetreibende, 1. auswärtige, bedürfen des Bürgerrechts nicht 59. 353.
— 2. desgleichen ſolche, die nur vorübergehend Geſchäfte treiben 39.
— 3. auswärts wohnende, ihre Beitragspflicht zu Kommunallaſten 108.
Gewerks-Aſſeſſorate 184.
— Aſſeſſoratsgebühren 184. 189.

Gnaden- und Sterbequartal für die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten 179. 392.
Groß- und Kleinbürger werden nicht mehr unterſchieden 40. 334.
— in Anſehung der Wechſelfähigkeit 355.
Grundbeſitzer, auswärts wohnende ſ. Auswärtige.
Grundherren, der Mediatſtädte, ihre Verpflichtung zum Bürgerrecht in denſelben 58.
Grundſtücke 1. ländliche, inwiefern ſie zum ſtädt. Gemein-Bezirk gehören 32 ff. 427.
— 2. Außerhalb des Stadtbezirks belegene der Stadtbewohner, ihre Heranziehung zu Stadtbedürfniſſen 107.
— 3. kirchliche, deren Veräußerung 213. 409.
— 4. ſtädtiſche, deren Veräußerung 232 ff. 317.
— 5. deren Erwerbung durch Stadtkommunen 32. 236.
— 6. deren Verpachtung, Verpfändung, Meliorationen u. ſ. w. 316.
— 7. parcellirter Rittergüter 437.
Gutachten, der Stadtverordneten über die Verwaltung 257.
Gymnaſialbibliotheken, Aufſicht des Magiſtrats über dieſelben 209.
Gymnaſiallehrer, ihre Abgaben-Freiheit 437.

H.

Hand- und Spanndienſte, ſ. Dienſte.
Handlungsangelegenheiten 209.
Haushalt, Etat deſſelben 316. 322. 410
Hebammen bedürfen nicht des Bürgerrechts 60.
— ſtädtiſche, ſind frei von Gemeinde-Abgaben 109. 373.
Hofdiener, königliche, ſind als Staatsdiener zu beſteuern 98.
Huldigungseid der ſtädtiſchen Grundbeſitzer u. Komm. 66, 67. 363.

J.

Jagden ſtädtiſche, deren Verpachtung 447.
Intendantur-Beamte, ihre Verpflichtung zu Kommunalabg 101. 368.
Invaliden, ſ. Militair-Invaliden.
Juden,
— 1. ihre Anſprüche auf das Bürgerrecht 45. 51.
— 2. Koſten des Bürgerrechts überſiedelnder 43.
— 3. können Stadtverordnete und Magiſtratsmitglieder werden 135.
— 4. mit Ausnahme der Stelle des Bürgermeiſters und Oberbürgermeiſters 299.
Jüdiſche Religionslehrer 102.
Jüdiſches Gemeineabgabenweſen 123.
Juſtiz iſt abgeſondert von dem Kommunalweſen 159. 191.
Juſtizkommiſſarien 1. können Stadtverordnete werden, aber keine Vorſteher und Protokollführer 142.
— 2. ihre Wählbarkeit zu Bürgermeiſtern 157.
— 3. ihre Befreiung von Erwerbung des Bürgerrechts 60. 275.
— 4. ihre Heranziehung zu den Kommunallaſten 98. 367. 435.

K.

Kämereikaſſenkuratel 212.
Kämmereirechnungen 225 ff.
Kämmereirendanten, ihre Wahl 159. 173. 177.
Kämmereivermögen 279. 322.

Kämmerer, 1. 152. 441.
— 2. deſſen Eigenſchaften 156.
— 3. deſſen Kautionsbeſtellung 160.
— 4. Penſionsverhältniſſe 190.

Kandidaten, 1. zu Stellen der Stadtverordneten 138.
— 2. zu Magiſtratsſtellen 165.

Kaſſendefekte, ſtädtiſche, deren Feſtſtellung 226.

Kaſſenweſen ſ. Etatsweſen.

Kirchenangelegenheiten 211. 310. 311. 314.

Kirchendeputation, ihre Vertretung der Kirchengemeinde 213

Kirchengrundſtücke, 1. deren Veräußerung 213. 409.
— 2 deren Kommunalſteuerpflichtigkeit 423.

Kirchenvermögen 213. 407.

Kirchenvorſteher 211.

Klaſſenſteuerzuſchläge 88. ff.

Kommiſſionen ſ. Deputationen

Kommunalbeiträge, 1. deren Einziehung überhaupt 120.
— 2. von den Beamten 107. 365.

Kommunalſteuerſyſteme 321.

Königliche Gebäude, wiefern ſie einquartierungsfrei ſind 125.

Königliche Polizei-Behörde, Befugniß der Magiſtrāte zu dieſer Firma 197.

Konkurs, hindert die Gewinnung des Bürgerrechts 57.

Kontrolle 1. der Verwaltung durch Stadtverordnete 223. 323.
— 2. durch den Magiſtrat 209,

Koſten, 1. des Geſchäftsbetriebes der St. V. 152.
— 2. der Stellvertretung für ſtädtiſche Beamte 305.
— 3. der Stellvertretung des Bürgermeiſters 442.

Koſtenfreiheit der Ausfertigungen der St. V. 152.
— des Bürgerrechts 49. 272. 359.

Kriegsartikel, 359.

Kriminalgefängniſſe, deren Unterhaltung 202.

Kriminalſtrafe, wirkt Verſagung und Entziehung des Bürgerrechts 278.

Kriminalunterſuchung, ihr Einfluß auf Gewinnung des Bürgerrechts 54. 57.

Künſtler, ihre Verpflichtung zum Bürgerrecht 59.

Kuratel, hindert die Gewinnung des Bürgerrechs 57.

L.

Landräthe, ihre Beziehungen zu den Magiſtraten 31. 194. 238.

Landwehrmannſchaften, beurlaubte, ihre Heranziehung zu Kommunal-Wacht- u. Transportdienſten 73.

Laſten, ſtädtiſche 67.

Leiſtungen, perſönliche, keine Befreiung von denſelben 74.

Licitation bei Veräußerungen 233. 317.

Lohnſchreiber, ihre Kommunal-Abgaben-Pflichtigkeit 104.

Lokalien, ſtädtiſche, Ueberlaſſung derſelben an die Steuerverwaltung 118.

Loos, wo es entſcheidet 139.

M.

Magiſtrat 38.
— 1. nur einer für jede Stadt 152. 297.
— 2. iſt Vorſteher der Stadt 109. 287. 297.
— 3. ſeine Beſtandtheile 152. 297.
— 4. Geſchäftsform 311.
— 5. Inſtruktion zur Geſchäftsführung 414.
— 6. iſt ausführende Behörde 207. 312.
— 7. ſeine Geſchäftsverhältniſſe 313.
— 8. Geſchäfte, die er allein zu betreiben hat 209.
— 9. ſeine Amtsverhältniſſe 309.
— 10. Grenzen zwiſchen ſeiner und der Stadtverordneten Wirkſamkeit 224. 448.
— 11. Stellung der Deputationen zu demſelben 230.
— 12. ſeine Geſchäftsverbindung mit der Provinzial-Polizeibehörde 232.
— 13. ſeine Stellung zu den Landräthen 38. 194. 238.
Magiſtrats-Kommiſſarius 137.
Magiſtratsmitglieder 1. ihre Wahl, Präſentation, Beſtätigung und Introduktion 32. 110 ff. 164. 299. 301. 335. 373. 388.
— 2. ihre Anzahl 152.
— 3. ihre Eigenſchaften 156. 159. 289.
— 4. ihre Beſoldung 152. 178. 192.
— 5. ihre Vermehrung 154.
— 6. Dauer ihrer Verwaltung 154. 300.
— 7. ihre Vereidigung 160.
— 9. ihre Prüfung 162.
— 10. ihre Befugniß zum Gewerbebetrieb 163.
— 11. Verpflichtung derſelben zur Gewinnung des Bürgerrechts 168.
— 12. ihre Titel 168.
— 13. Penſionirung derſelben 185.
— 13. ſ. auch: Bürgermeiſter, Stadträthe.
Magiſtratsſtellen, ihre Unvereinbarkeit mit andern Aemtern 157. 213. 298. 441.
— ihre Beſetzung 209.
Magiſtratswahl mit 2 beifälligen Stimmen 166.
Mahl- und Schlachtſteuererhöhung 117.
Manifeſtationseid bei der Einkommenabſchätzung 229.
Manufakturangelegenheiten 209.
Mediatſtädte, 1. Rechte der Gutsherrn in denſelben 37.
— 2. Gerichtsbarkeit über dieſelben 37. 350.
— 3. deren Statuten 264.
— 4. ſog. Königliche, deren Gerichtsſtand 351.
Medicinalbeamten, ſtädtiſche, von wem ſie gewählt werden 110.
Menoniſten, 46. 66.
Miethsſteuer 99.
— der Referendarien 104.
Militair-Aerzte, ihre Freiheit von Gemeinbeiträgen 101.
Militair-Chirurgen, ſind frei von Kommunalabgaben 101.
Militair-Invaliden, ihre Wahl zu ſtädtiſchen Unterbedienten 169. 312. ſ. auch Unterbedienten.
Militairperſonen, deren Heranziehnng zu den Gemeinelaſten 283. 436.
Minderjährige, wann ſie das Bürgerrecht erlangen können. 45. 51.
Miterben, ihre Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts 41.
Muſiklehrer 436.
Muſter-Koloriter, ihre Verpflichtung zum Bürgerrecht 429.

N.

Neuanbauende, ihre Abgabenfreiheit 121.
Neubauten, 221. 223.
Niederlaſſung, häusliche, ihr Begriff 43.
Normalbeſoldungsetat 305.
Notarien 98. (ſ. auch: Juſtizkommiſſarien.)
Nutzungsrechte außer der Gemeine 281.

O.

Oberaufſichtsrecht des Staats über die Städte 30. 32. 330.
Oberbürgermeiſter, deſſen Eigenſchaften 156.
— 1. Prüfung 162.
— 2. Wahl u. Beſtätigung 167. 302.
— 3. Amtsverhältniſſe 312.
— 4. Einführung 302.
— 5. ſ. auch: Bürgermeiſter.
Obervorſteher, der Kirchen 211.
Obſervanzen in Betreff der Erlangung des Bürgerrechts 43.
Oekonomie-Kommiſſarien, ihre Beitragspflichtigkeit zu Kommunallaſten 97.
Officianten, ſ. Magiſtratsmitglieder, Unterbediente.
Ordnungsſtrafen gegen den Magiſtrat, wer ſie zu zahlen 229.

P.

Pächter von Pfarrländereien ſ. Pfarrpächter.
Patrimonialrichter, ihre Verpflichtung zur Kommunalſteuer 97. 366.
— können nicht zu Vorſtehern oder Protokollführern der Stadtverordneten gewählt werden 144.
Patronat 212. 314. 396.
Penſion der Magiſtratsmitglieder 185. 188. 192. 305. 335.
— der Unterbeamten 185. 187. 307.
— der Invaliden 190. 397.
— Wegfall 185. 307.
— Verminderung 185.
— wenn ſie ruht 185. 307.
— Verfahren in ſtreitigen Angelegenheiten 190.
Penſionsregulativ 391.
Perſönliche Dienſte 68.
— keine Befreiung von denſelben 74.
Pfarrkolonen ſind nicht frei von Kommunallaſten 103.
Pfarrpächter, ihre Heranziehung zu den Kommunallaſten 104. 370.
Polizei, Ausübung derſelben in den Städten 194. 197. 312.
Polizeianſtalten, Befugniß der Reg. zu Erhaltung derſelben 198.
Polizeibeamten, deren Dienſtverhältniſſe 196.
Polizeibehörden, ſ. Gerichtsbehörden.
Polizei- und Gemeine-Bezirk der Städte 32. 36.
Polizeiſtrafen, Befugniß der Magiſtrate zu ſolchen 196.
Polizeiſtrafgelder, Verrechnung derſelben 202.
Polizeiverwaltung, Koſten derſelben 198. 203.
— Reviſion derſelben 399.
— ländlicher Grundſtücke 444.

Poſterpediteure, können nicht Vorſteher oder Protokollführer der Stadt-Verordneten werden 143.
Poſthalter, ihre Vorſpannleiſtung zu Gemeinebedürfniſſen 74. 364.
Poſthäuſer, (Poſtwärterhäuſer) ihre Einquartierungsfreiheit 125.
Prägravation bei Kommunallaſten findet nicht ſtatt 123.
Präſentation, ſ. Bürgermeiſter, Magiſtratsmitglieder. Wahl.
Prediger- u. Schullehrerſtellen, welche der Magiſtrat beſetzt 209.
Privateinkommen der Militairperſonen, deſſen Beſteuerung 95.
Privatgrundſtücke; deren Befreiung von Gemeinelaſten 124.
Privatſchulhalter ſind nicht befreit von den Gemeindelaſten 102. 369.
Privilegien und Konceſſionen der Städte 113.
Profeſſoren, ihre Verpflichtung zu Stadtämtern 244.
Protokollführer der Stadtverordneten 142. 255. 295. 331.
Proviantbeamte, müſſen zu den Gemeindebeiträgen contribuiren 101.
Provinzialſchulden, Beiträge der Beamten zu denſelben 92.
Prozeſſe der Stadtgemeinde 210. 225. 316. 405. 413.
Prüfung ſ. Magiſtratsmitglieder. Bürgermeiſter.

R.

Rabbiner, jüdiſche 286.
Rangverhältniſſe, der Magiſtråte und Mag.-Mitglieder 168.
Rathsbibliotheken 209. 241.
Raths-Maurermeiſter 243.
Raths-Zimmermeiſter 243.
Rechnungsextrakte, ſtädtiſche, deren Bekanntmachung 226.
Rechnungsweſen 223.
Rechtsgeſchäfte der Stadtgemeine 323.
Referendarien und Auskultatoren, ihre Verpflichtung zu Kommunallaſten 104. 437. ſ. auch Miethsſteuer.
Regierungsmitglieder, können nicht Stadtverordnete ſein 135.
Reichsſtände, vormalige deutſche, deren Rechte in Anſehung ihrer Städte und Grundſtücke 266. 326. ſ. auch Mediatſtädte.
Religionslehrer, jüdiſche, ſind nicht befreit von Kommunallaſten 102.
Rendant der Kämmereikaſſe ſ. Kämmereirendant.
Ruſſiſche Kaufleute, ihre Verpflichtung zum Bürgerrecht 59.

S.

Salinenarbeiter, ihre Verpflichtung zur Kommunalſteuer 97.
Sammlungen, Kunſt- und wiſſenſchaftliche, deren Veräußerung 318.
Sanitätspolizeiliche Anſtalten 212
Scharfrichtergehülfen, deren Bürgerrecht und bürgerliche Ehrenrechte 39. 53.
Schiedsmänner, ihre Befreiung von Stadtämtern 325.
Schulbeiträge der Beamten 94.
Schuldenweſen der Städte, Beaufſichtigung deſſelben durch die Reg. 30.
Schuldeputation, ihre Organiſation 214.
Schulen-Angelegenheiten 211. 310. 311. 314.

Schullehrer ſ. Geiſtliche.
Schullehrer, jüdiſche, ihre Befreiung von Kommunalſteuern 102. 369.
Schullehrerſtellen, ſ. Predigerſtellen.
Schulſachen 211.
Schützengilde 68.
— deren Verhältniſſe, Uniform u. ſ. w. 71. 429.
Schützenkönig 72. 75.
Schutzjuden 52.
Schutzverwandte, 1. Begriff 36. 80. 279.
— 2. Rechte und Pflichten derſelben 81. 279.
— 3. ihr Verhältniß zur Obrigkeit 81.
— 4. Erlaubniß zum Gewerbebetrieb 81. 279.
— 5. ihre Konkurrenz zu den Gemeinlaſten 81.
— 6. wann ſie das Bürgerrecht gewinnen müſſen 274.
— 7. ihre Konkurrenz zu perſönlichen Dienſten 109.
— 8. dürfen nicht beſonders beſteuert werden 281.
— 9. können Aemter der Unterbedienten bekleiden 67.
Servis, Verpflichtung der Staatsbeamten zu demſelben 93. 433.
Serviswesen 212.
Sicherheitsanſtalten 212.
Sicherheitsvereine 71.
Siegel der Stadtverordneten-Verſammlung 296.
Soldaten, 1. ihre Anſprüche auf das Bürgerrecht 46.
— 2. ihre Freiheit von Bürgerrechtsgeldern 49. 272.
Sporteln, 1. Befugniß der Magiſtrate zu denſelben 41. 180.
— 2. Verwendung derſelben 180.
Staatsbehörden, ihre Einwirkung 30.
Staatsdiener, 1. ihre Vertretung bei perſönlichen Dienſten 72. ff.
— 2. können nicht Vorſteher oder Protokollführer der Stadtverordneten ſein 142.
— 3. ihre Verpflichtung zur Uebernahme von Stadtämtern 214
— 4. ihre Heranziehung zu den Gemeinelaſten 82. ff. 284. 430. ff.
Stadtamt, 1. Begriff 67.
— 2. Beſetzung 209.
— 3. Dauer 242.
— 4. Verpflichtung zur Uebernahme 67. 242. 324.
— 5. Erlaubniß der Staatsbehörden dazu 326.
— 6. gültige Weigerungsgründe 244. 324.
— 7. Folgen beharrlicher Weigerung 244. 326.
— 8. Befreiung 325.
— 9. Folgen ſelbſt zugezogener Unfähigkeit 244.
— 10. Uebertragung an Ehrenbürger 68.
— 11. Niederlegung deſſelben 156.
— 12. Entſetzung von demſelben 246.
Stadtbezirk, 38. 266.
Stadtchroniken ſ. Archive.
Städte, 1. Eintheilung in Klaſſen und Bezirke 37. 38. 319.
— 2. vormaliger deutſcher Reichsſtände ꝛc. 326.
— 3. Unterſchied zwiſchen Mittelbaren u. Unmittelbaren hat aufgehört.
— 4. deren Gerichtsſtand 349.
Städte-Ordnung 1. vom 19. November 1808, deren Abfaſſung und Reviſion 11. ff.
— 2. Grundzüge und Hauptabweichungen beider 18.
— 3. Publikation und Umfang der Gültigkeit derſelben 22.
— 4. Literatur beider 27.

Städte-Ordnung.
— 1. Einführung derſelben im Königreich Preußen und dem Markgrafthum Ober-Lauſitz 259.
— 2. revidirte 261.
— 3. Einführung derſelben in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen 333.
— 4. Einführung derſelben in den zeither nach der alten St. O. verwalteten Städten 343.
Stadtgemeine, Begriff 109. 279.
— 1. deren Mitglieder 279.
— 2. deren Rechte und Pflichten 279.
— 3. deren Forum 37. 350.
Stadthofswirthſchaft, 212.
Städtiſche Abgaben von Künſtlern, Schauſpielern, Thierführern u. ſ. w. 76.
Städtiſche Laſten 67.
Stadtmauern, 115. 204. 376. 403.
Stadtphyſikus, ſ. Medicinalbeamte.
Stadträthe, Wahl und Beſtätigung 153.
— gelehrte, ihre Qualification ſ. auch: Magiſtratsmitglieder. 159.
Stadtrecht erſtreckt ſich auch auf die Vorſtädte 32.
Stadtſchulden 30. 283.
Stadt-Sekretärſtellen, ihre Beſetzung 172.
Stadtvermögen, gemeinſchaftliches ſ. auch: Gemeinevermögen, Kämmereivermögen. 115.
Stadtverordnete, ihre Beſtimmung 112. 129. 287.
— 1. Wahl derſelben 112. 129. 130. 137. 139. 290. 331. 385. 439.
— 2. ihre Anzahl 129. 287.
— 3. ihre Eigenſchaften 133. ff. 290.
— 4. ihre Rechte und Verhältniſſe 295. 313. 316.
— 5. Dauer des Amtes 136.
— 6. ihre Vollmacht 140. 141. 295.
— 7. ihre Verantwortlichkeit 140.
— 8. dienen ohne Beſoldung 142. 296.
— 9. Wechſel derſelben 287.
— 10. Stellvertreter derſelben 129. 287.
— 11. Vollzähligkeit und Ergänzung 144.
— 12. Deputationen derſelben 148. 332.
— 13. ihre Geſchäftsverbindung mit den Behörden 148. 232.
— 14. ihre Verhältniſſe zu den Mag. Beamten 250.
— 15. ihr Gutachten bei Verleihung des Bürgerrechts 65. 268.
— 16. bei Einrichtungen im Gemeinweſen 204.
— 17. über die Verwaltung 257.
— 18. ihre Kontrolle der Verwaltung 223.
— 19. ihre Konkurrenz bei Veräußerung der Kirchengrundſtücke 213. 409
— 20. bei Anſtellung der Unterbeamten 303.
— 21. bei Ausübung des Patronats 314. 396.
— 22. bei Verwaltung des ſtädtiſchen Kirchenvermögens 407.
Stadtverordnetenpoſten iſt ein Ehrenamt 142.
Stadtverordnetenverſammlung ihre Bildung 141.
— 1. inwiefern ſie die Rechte einer Korporation hat 141.
— 2. ihr Titel 151.
— 3. ihr Verhältniß zum Mag.-Dirigenten 111.
— 4. Anzeige der Veränderungen bei derſelben 146.
— 5. Sitzungen 146. 254.
— 6. Gegenſtände ihrer Entſcheidung 316.
— 7. Inſtruktion zur Geſchäftsführung 254. ff. 331. 413.
— 8. Befugniß der Bürger zu ſchriftlichen Vorträgen 146.
— 9. Beſchlußfähigkeit 146. 296.

Stadtverordnetenverſammlung.
— 1. Schlüſſe durch Stimmenmehrheit 146. 296.
— 2. Druck der Beſchlüſſe 258.
— 3. Beſtätigung derſelben 316.
— 4. Ausbleiben der Mitglieder 150.
— 5. Befugniß zu Strafbeſtimmungen 151.
— 6. Form der Ausfertigungen und Urkunden derſelben 151.
— 7. Koſten des Geſchäftsbetriebs 152.
— 8. Gelaß derſelben 152.
— 9. Auflöſung 297.
Städteverſetzung in eine andere Klaſſe 38.
Statut, 113. 261. 291.
— für die Mediatſtädte 264.
Stellvertreter, der Stadtverordneten.
— 1. ihre Wahl 129. 287. 294. 387.
— 2. ihre Einberufung 144. 287. 387.
— 3. der Frauen 287.
Sterbequartal ſ. Gnaden-Quartal.
Steuerbeamte, 85.
Steuereinnehmer können nicht Bürgermeiſter werden 158.
Steuererhebung durch landesherrliche Behörden 118.
Stiftungen, 115. 220. 316. 437. 445.
Stimmengleichheit bei der Wahl der Stadtverordneten 139.
Stimmenſammlung bei der Wahl der Stadtverordneten 138.
Stimmfähigkeit der Bürger, Bedingungen derſelben 130.
— 1. der Magiſtratsunterbedienten 131.
— 2. Verluſt und Wiedererlangung 131. 326.
Stimmrecht ſ. Stimmfähigkeit.
Stipendien bei dem Magiſtrat 209.
Strafrecht der Stadtverordnetenverſammlung 151.
— der Gemeine über ihre Mitglieder 128.
Strafverfügung, Appellation dagegen 128.
Straßenerleuchtung, 212.
Subalternen, des Magiſtr., ihre Wählbarkeit zu Stadtverordneten 134.
Suspenſion 252. 308. 424.
Syndikus, Stadt- 153.
— 1. deſſen Qualifikation 159.
— 2. darf nicht ſtädtiſche Kaſſen verwalten 158.
— 3. ſeine Funktion bei der St. V. Verſammlung 141.

T.

Tafelgelder ſind frei von Kommunalſteuern 84.
Telegraphen-Beamte, ſind nicht befreit von Kommunallaſten 102.
Thierärzte, als ſolche, bedürfen nicht des Bürgerrechts 60.
Titel der Magiſtratsmitglieder 168.
— 1. als Aelteſter der Stadt 168.
— 2. der Stadt-V. Verſammlung 151.

U.

Umfaſſungsgräben 206.
Uniform bei Leiſtung des Bürgereides 66.

Unterbediente, 1. des Magiſtrats, ihre Wahl 169. 209. 302.
— 2. Anzahl derſelben 177.
— 3. der Stadtverordnetenverſammlung 177.
— 4. beſoldete ſollen aus den Militair-Invaliden genommen werden 169.
— 5. bei milden Stiftungen 171.
— 6. Entlaſſung derſelben 175.
— 7. ihre Penſionirung 187.
— 8. Konduitenliſten über dieſelben 304.
Unterſchrift der Stadtverordneten-Verſammlung 296.
Unterſuchungen, fiskaliſche, gegen Beamte 249.
Unterthanen, öſterreichiſche, deren Zulaſſung zum Bürgerrecht 52.
Urkunden. 1. ſ. Ausfertigung.
— 2. ſtädtiſche, deren Aufbewahrung und Erhaltung 240.

V.

Verabſchiedung, ſ. Entſetzung.
Veräußerung ſ. Grundſtücke
Verbrechen, inwiefern wegen derſelben das Bürgerrecht verſagt und entzogen werden darf 54. 78. 277.
Verfaſſung, ſtädtiſche, deren Grundlagen 261.
Vermögen, 1. ganzer Klaſſen und Korporationen 115.
— 2. der Anſtalten ꝛc. 115.
Verpachtung ſ. Grundſtücke
Verſchwägerung ſ. Verwandtſchaftshinderniſſe.
Verſicherungs-Geſellſchaften Bürgerrecht der Agenten derſelben 428.
Vertretung, 1. der Bürger in Anſehung ihrer perſönlichen Dienſte 72.
— 2. insbeſondere der Staatsdiener und andern Perſonen im öffentlichen Amte 72. ff.
Verwandtſchaftshinderniſſe bei Magiſtratsſtellen 162.
Verzeichniß der Wählbaren 293.
Vorſpann 74. 361.
Vorſteher, 1. der Stadtverordneten, ſeine Wahl 251. 295. 331.
— 2. ſeine Rechte und Pflichten 231 ff. 295. 331.
— 3. ſeine Verantwortlichkeit, 151.
— 4. Befugniſſe des Magiſtrats gegen denſelben 111.
— 5. ſeine Entlaſſung 251. 295.

W.

Wachtdienſte der Bürger 68. ff.
Wahl, 1. der Magiſtratsmitglieder 110. 164. 299.
— 2. Abgabe zweier beifälligen Stimmen Seitens eines Wählers ſ. 166.
— 3. Verfahren wegen ungültiger Stimmen 166.
— 4. Wiederholung der Wahl 169.
— 5. der Stadtverordneten 112. 130. 290. ff.
— 6. des Vorſtehers und Protokollführers. 142.
Wahlaufſeher 1. 137.
— 2. ihre Geſchäfte 138.
Wahlfähigkeit 1. zu Stadtverordneten 131. ff. 291.
— 2. zum Vorſteher und Protokollführer derſelben 143
Wahlform 299.
Wahlhandlung 294. 335.
Wahlliſte 293. 331.
Wahlprotokoll,
— 1. deſſen Faſſung u. Unterſchrift 139.

Wahlprotokoll, 2. wird dem Magiſtrat überſchickt 139. 295.
— 3. deſſen Suspenſion. 299.
Wahltag 294.
Wahlverſammlungen. 133. 137. 294.
— Folgen des Ausbleibens in denſelben 133.
Wahlvorſteher 293.
Wahlzeit 293.
Wechſel, der Stadtverordneten 287.
Wechſelfähigkeit 40.
Weide, gemeine, Theinahme der Stadtbewohner an derſelben 115.
Wittwen, ſ. Frauensperſonen.
Wohnſitz Veränderung deſſelben wirkt Verluſt des Bürgerrechts 77. 278.

Z.

Zeitpächter von ſtädtiſchen Feldgrundſtücken bedürfen kein Bürgerrecht 60.
Zollbeamte 85.
Zuchthausanſtalten 212.

II.

Chronologiſches Regiſter.

1723.
Notifikatorium v. 26. Januar 8
Regl. v. 12. Juni . . 8
1733.
K. O. v. 13. März 49. 50. 51.
1749.
Regl. v. 19. Juni . . 8
1766.
Inſtr. v. 23. Juni . . 9
1767.
Regl. v. 30. März . . 8
1799.
C. R. v. 19. Dez. . . 9
1805.
R. v. 7. Juli . . . 367
1807.
E. v. 9. Okt. . . . 11
K. O. v. 21. Oktober . . 395
1808.
Immed. Vorſt. v. 15. Juli . 11
Schreib. v. 15. Juli . . 12
Ber. v. 17. Juli . . 12
K. O. v. 25. Juli . 11. 12. 13
Kr. Art. v. 3. Auguſt . 47. 359
Ber. v. 28. Auguſt . . 12
Ber. v. 29. Auguſt . . 12
Schreib. v. 9. Sept. . . 13
Ber. v. 9. Nov. . . . 13. 29
K O. v. 19. November . 13. 22
V. v. 19. Nov mber . . 349
Inſtr. v. 26. Dez. . . 384
V. v. 26. Dez. 123. 246. 249. 349. 383. 384.
1809.
R. v. 2. Januar . . 64
Weſtph. Dekr. v. 28. Januar 396
R. v. 18. Febr. . . 44
R. v. 22. Februar . 110. 141. 153 159. 177.
R. v. 23. Februar . . 178
R. v. 27. Februar . . 52
R. v. 28. Februar . 168. 177. 178
R. v. 14. März . 110 135. 160
R. v. 19. März . . 136. 385
R. v. 27. März . . 110. 302
K. O. v. 7. April . . 68. 70
C. R. v. 16. April . . 191
R. v. 21. April . . . 215
R. v. 19. Mai 43. 44. 45. 57. 59 113. 127. 130 136. 144. 153 155 157. 189. 194. 234. 243. 387. 439.
R. v. 24. Mai . . . 113
K. O. v. 10. Juni . . 386
V. v. 19. Juni . . . 66
R. v. 19 Juni . . . 363
R. v. 25. Juni . . . 41. 52
R. v. 15 Juli . . . 52
R. v. 18. Juli . . . 153
R. v. 21. Juli . . . 73
R. v. 6 Aug. . . 44. 106
R. v. 13. Aug. . . . 35
Reſol. v. 15. Auguſt . . 157
R. v. 19. Auguſt . . . 44
C. V. v. 21. Auguſt . . 44
R. v. 21. Auguſt . . . 45
K. O. v. 29. Auguſt . . 159
R. v. 4. September . . 222
R. v. 5. September . 55. 110
R. v. 9. Oktober . . . 225
R. v. 17. Oktober . 147. 148
R. v. 27. Oktober 225. 413

R. v. 8. Nov. 53. 67. 80. 144. 156. 177. 387.
R. v. 19. Nov. 177. 178
R. v. 30. Nov. 53
R. v. 3. Dezember 245
R. v. 7. Dezember 203
Dekl. v. 11. Dezember 81. 82. 88. 92. 93. 98. 104. 396.
B. v. 11. Dezbr. 94
R. v. 13. Dezbr. 140
R. v. 29. Dezbr. 40. 355
R. v. 30. Dezbr. 143

1810.

Verf. v. 30. Januar 136
R. v. 2. Februar 67
B. v. 14. Februar 149
Verf. v. 23. Februar 136
R. v. 26. Februar 67
R v. 1. März 65
R. v. 2. März 62
R. v. 14. März 41
Regul. v. 17. März 94. 185
R. v. 21. März 126
R. v. 4. April 83
R. v. 9. April 52
Publ. v. 24. April 126
R. v. 29. April 77
R. v. 30. Mai 37
R v. 20. Juni 80. 128
Circ. d. Churm. Reg. v. 27. Juni 349
R. v. 27. Juni 57
R. v. 12. Juli 33
G. R. v. 14. Aug. 35
R. v. 10. Oktober 124
Verf. v. 26. Oktober 361
E. v. 28. Oktober 363
E. v. 2. Nov. 46. 60. 76
R. v. 26. Nov. 57
B. v. 28. November 67. 361
R. v. 22. Dezember 251

1811.

R. v. 2. Februar 199
R. v. 9. Februar 168
R. v. 17. März 63
Verf. v. 26. Juni 209. 217
R. v. 17. Juli 167
R. v. 25. Juli 215
Reg. Verf. v. 1. September 214
G. v. 7. Septbr. 43. 46. 55. 61. 62. 67. 76. 80. 354. 355. 356. 363
E. v. 14. September 236
G. v. 14. September 97
K. D. v. 11. Oktober 183. 186
R. v. 11. Oktober 62
Dekl. v. 7. Nov. 212. 407
G. R. v. 28. Dezember 228

1812.

R. v. 4. Febr. 58
R. v. 7. März 58
E. v. 11. März 51. 135
R. v. 17. März 45. 336. 358. 359
R. v. 22. März 193
Verf. v. 28. März 115
R. v. 13. Apr. 34
R. v. 16. Apr. 34
R. v. 8. Mai 33
R. v. 18. Mai 357
R. v. 26. Mai 53
R. v. 20. Juni 193
B. v. 30. Juni 246
R. v. 10. Juli 210. 406
R. v. 15. Auguſt 193

1813.

Entſch. des Staatskanzlers vom 28. Febr. 60
B. v. 22. Febr. 78
R. v. 11. März 233. 235
R. v. 29. März 163
R. v. 6. April 59
R. v. 24. Mai 247
R. v. 11. Sept. 41
G. R. v. 2. November 105

1814.

R. v. 28. Jan. 44
K. D. v. 7. Februar 179
K. D. v. 11. März 66
K. D. v. 18. Mai 154
R. v. 28. Juni 61. 358. 362
R. v. 6. Juli 159
R. v. 29. Nov. 41. 63
R. v. 17. Dezember 196

1815.

R. v. 24. Jan. 53
G. v. 26. Jan. 99
B. v. 26. Jan. 106. 437
B. v. 6. Februar 361
B. v. 30. Apr. 30
K. D. v. 5. Mai 133
E. v. 21. Juni 327
R. v. 12. Auguſt 403
K. D. v. 13. September 285. 364
R. v. 29. Nov. 52
Publ. v. 3. Dezember 365
R. v. 30. Dezember 66. 365

1816.

K. D. v. 11. März 365
R. v. 11. März 285
B. v. 20. März 49. 50
K. D. v. 20. März 360. 361 272. 273
K. D. v. 27. April 179. 392. 393. 394.
Verf. v. 27. April 180
G. v. 21. Mai 364
K. D. v. 27. Mai 395
Reg. v. 29. Mai 71. 73

	Seite
C. B. v. 6. September	180
Verf. v. 11. September	360
B. v. 17. September	402
1817.	
R. v. 7. Jan.	155
K. O. v. 16. Jan.	373
K. O. v. 30. Jan.	370. 423.
R. v. 30. Jan.	286
C. R. v. 27. Febr.	84. 364
C. R. v. 28. Febr.	84
R. v. 28. Febr.	286
Publ. v. 18. März	51. 361
Ber. der Reg. in Königsberg v. 26. März	360
R. v. 22. April	49. 359
R. v. 29. April	75. 221
R. 28. Mai	49. 360
R. v. 30. Mai	169
R. v. 13. Juni	155
B. v. 20. Juni	97
R. v. 27. Juni	49
R. v. 30. Juni	180
Inſtr. v. 12. Juli	399
R. v. 17. Juli	234
B. v. 23. Juli	402
Verf. v. 31. Juli	196
R. v. 1. Auguſt	39. 353
R. v. 5. September	233
R. v. 12. Septbr.	194. 238
C. v. 4. Oktbr.	180
Inſtr. v. 13. Oktbr.	441
R. v. 17. Okt.	45
Inſtr. v. 23. Oktbr.	30. 79. 175 191. 363
B. v. 29. Oktbr.	401
Schreib. d. Juſt. Min. v. 4. Nov.	58
R. v. 17. Nov.	58
C. v. 30. Novbr.	180
R. v. 2. Dez.	60
1818.	
R. v. 3. März	234
R. v. 30. März	37. 350
R. v. 31. März	71
B. v. 23. Mai	402
G. v. 26. Mai	319
Publ. v. 8. Juni	136. 385
C. Verf. v. 13. Juli	132
R. v. 31. Juli	155
R. v. 7. Aug.	120
R. v. 18. Aug.	45. 133. 359
K. O. v. 31. Aug.	84
Konvent. v. 18. Okt.	53
B. v. 7. Dez.	402
R. v. 18. Dez.	50
Verf. v. 18. Dez.	51
1819.	
R. v. 16. Januar	84
G. v. 8. Februar	319
R. v. 18. Februar	240
R. v. 19. Februar	199
R. v. 24. Febr.	240
R. v. 23 März	183
R. v. 29. April	76
K. O. v. 3. Mai	445
R. v. 20. Mai	251
R. v. 23. Mai	202
Publ. v. 26. Juni	136
B. v. 26. Juni	386
Publ. v. 20 Juli	131
B. v. 27. Juli	258
R. v. 30. Juli	58
R. v. 6. Aug.	76
K. O. v. 22. Septbr.	49. 361
R. v. 14. Oktbr.	257
B. v. 14. Oktbr.	258
R. v. 15. Oktober	39. 121. 282 382
R. v. 18. Oktbr.	196
Dekl. v. 15. Nov.	179
K. O. v. 15. Novembr.	394. 395. 413
Inſtr. v. 23. Novembr	232
K. O. v. 4. Dez.	40
1820	
R. v. 22. Januar	70
R. v. 30. Januar	110
R. v. 9. Februar	383
R. v. 25. Febr.	121
R. v. 24. März	135. 243
R. v. 11. April	77. 107
Inſtr. v. 4. Mai	199
Dekl. v. 29. Mai	169. 170. 172. 173
K. O. v. 29. Mai	169. 170. 171. 302
G. v. 30. Mai	87. 88. 89. 94. 114. 116. 117. 119. 199. 200. 201. 320. 338. 355. 378. 429. 431.
C. v. 30. Mai	433
Inſtr. v. 30. Mai	327
K. O. v. 2. Juni	22
R. v. 20. Juni	44. 54
R. v. 3. Juli	22
R. v. 11. Juli	396
R. v. 14. Juli	84
R. v. 28. Juli	394
K. O. v. 7. Aug.	169
R. v. 11. Auguſt	165
R. v. 18. Aug.	84
Verf. v. 18. Aug.	117
K. O. v. 1. Oktbr.	71
R. v. 18. Nov.	73
R. v. 24. Nov.	200. 201
C. Verf. v. 15. Dez.	320. 521
C. R. v. 15. Dez.	117

R. v. 28. Dez. 169
Inſtr. v. 30. Dez. 46

1821.

K. O. v. 9. Januar 98
R. v. 16. Januar 126
R. v. 23. Januar 180
R. v. 25. Januar 209
R. v. 2. März 144. 233. 234. 388
K. O. v. 18. März 71
R. v. 31. März 213
R. v. 13. April 53
K. O. v. 23. April 436
R. v. 4. Juni 71
Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 377. 115
G. v. 21. Juni 97
R. v. 19. Juni 169
R. v. 26. Juni 234
R. v. 18. Juli 84
R. v. 25. Juli 85
K. O. v. 27. Juli 84
R. v. 31. Juli 189
R. v. 7. Auguſt 200. 204
R. v. 14. Aug. 179
R. v. 21. Aug. 142
Beſchl. d. Staatsmin. v. 29. Aug. 73
C. v. Septbr. 73
R. v. 14. Septbr. 234
R. v. 15. Septbr. 234
R. v. 18. Septbr. 125
R. v. 26. Septbr. 73. 76
K. O. v. 3. Oktober 199. 201
R. v. 7. Oktobr. 73
R. v. 20. Oktbr. 189
R. v. 2. November 199
R. v. 3. November 258
R. v. 23. November 76
R. v. 30. November 240
R. v. 2. Dezember 199
C. R. v. 21. Dez. 200
R. v. 21. Dez. 76

1822.

R. v. 19. Februar 201
G. v. 7. März 378
K. O. v. 12. April 391
R. v. 12. April 196
R. v. 20. Mai 201
R. v. 22. Mai 187
Verf. v. 27. Mai 44
C. R. v. 30. Mai 39. 43. 44. 59
R. v. 31. Mai 122. 204. 385
Verf. v. 16. Juni 399. 401
R. v. 20. Juni 59
R. v. 25. Juni 117. 377
G. v. 11. Juli 81. — 107. 285
320. 365. 366. 367. 369 370.
430. — 435.
G. v. 12. Juli 85
R. v. 19. Juli 202
R. v. 22. Juli 233
R. v. 24. Juli 103
R. v. 30. Juli 233
R. v. 9. Aug. 235
R. v. 12. Aug. 135
K. O. v. 25. Aug. 19. 54. 362
Erl. v. 25. Aug. 54
R. v. 4. Oktbr. 169
R. v. 5. November 83. 90. 434
R. v. 12. Nov. 32
R. v. 15. Nov. 75
R. v. 6. Dez. 86
R. v. 10. Dez. 86

1823.

R. v. 10. Januar 107
R. v. 24. Januar 86. 103. 370
R. v. 31. Januar 195
R. v. 7. Februar 167
R. v. 8. Febr. 196
R. v. 13. Febr. 202
K. O. v. 21. Febr. 175. 176. 248
250. 391
R. v. 26. Febr. 86. 93
R. v. 28. Febr. 74
R. v. 7. März 142
R. v. 23. März 74
R. v. 1. April 90. 93
Erl. v. 6. April 54
K. O. v. 6. April 19. 54
Dekl. v. 6. April 362
R. v. 10. April 99
R. v. 14. April 74
R. v. 20. April 233
R. v. 28. April 54
R. d. Juſt. M. 91. 365
R. v. 17. Mai 250
R. v. 22. Mai 233
R. v. 10. Juni 99
R. v. 12. Juni 97
Publ. v. 19. Juni 209. 375. 404
Reg. Inſtr. v. 25. Juni 198
Verf. v. 25. Juni 399
Verf. v. 10. Juli 229
R. v. 14. Juli 54
R. v. 15. Juli 198. 399
Verf. v. 15. Juli 93
Publ. v. 19. Juli 110
R. v. 2. Aug. 78
R. v. 6. Aug. 73
R. v. 15. Aug. 88. 92
R. v. 2. Septbr 93 94.
Verf. v. 7. Septbr. 320. 321
R. v. 9. Septbr. 150
R. v. 16. Septbr. 95. 96. 190. 397
R. v. 23. Septbr. 243
R. v. 6. Oktbr. 235

R. v. 13. Oktbr. 88
R. v. 14. Oktbr. 179
R. v. 4. Novbr. 190. 398
R. v. 15. Dezbr. 215. 407
R. v. 24. Dez. 45
R. v. 31. Dezbr. 93

1 8 2 4.

R. v. 21. Januar 125
K. O. v. 8. März 49
R. v. 11. März 197
R. v. 10. April 170
R. v. 15. April 170
R. v. 27. Mai 91
R. v. 4. Juni 108. 117. 378
K. O. v. 5. Juni 185. 186
R. v. 18. Juni 245
R. v. 30. Juni 92
K. O. v. 3. Aug. 249
R. v. 27. Aug. 94
R. v. 3. Sept. 97
R. v. 8. Sept. 170
Beif v. 11. Sept. 425
R. v. 22. Sept. 82. 106
R. v. 8. Okt. 59
R. v. 24. Okt. 395
R. v. 1. Nov. 94
R. v. 5. Nov. 39. 352
R. v. 19. Nov. 52
K. O. v. 8. Dez. 309. 425 426
R. v. 11. Dez. 249
R. v. 15. Dez. 32

1825.

R. v. 12. Jan. 102
R. v. 13. Januar 88
R. v. 18. Jan. 354
K. O. v. 6. Febr. 107
R. v. 11. Febr. 39. 353
R. v. 15. Febr. 101
R. v. 25. Febr. 61. 107
R. v. 11. März 53
R. v. 15. April 444
R. v. 16. April 102. 369
R. v. 16. April 111
Sport. T. O. v. 25. April 183
Regul. v. 30. April 391
R. v. 6. Mai 39. 354
R. v. 16. Mai. 39. 354
K. O. v. 21. Mai 188. 340. 397
R. v. 10. Juni 164
P. v. 21. Juni 25
R. v. 30. Juni 103
Verf. v. 3. Juli 131
Votum v. 4. Juli 101
R. v. 15. Juli 43
K. O. v. 18. Juli 106. 371
R. v. 23. Juli 309. 425
Schreib. d. Kr. M. v. 28. Juli 101
R. v. 1. Auguſt 101. 189. 252
R. v. 3. Auguſt 97. 130
R. v. 12. Aug. 92. 154
B. v. 17. Aug. 24
Verf. v. 11. Sept. 103
R. v. 25. Sept. 290
R. v. 5. Okt. 92
R. v. 8. Nov. 110
R. v. 15. Dez. 149. 242
R. v. 16. Dez. 164
R. v. 29. Dez. 249
Geſchäftsanw. f. d. Reg. v. 31. Dezbr. 169. 175
Inſtr. v. 31. Dez. 30. 161, 249. 250
K. O. v. 31. Dez. 123
Ob. Präſ. Inſtr. v. 31. Dez. 161
Regl. (Extr.) v. 31. Dez. 300

1826.

R. v. 7. Jan. 50. 181. 182. 183
R. v. 18. Jan. 87
R. v. 22. Jan. 179. 180
R. v. 8. Febr. 93
R. v. 6. März 144. 366
R. v. 20. März 144
R. v. 5. April 98. 155
R. v. 28. April 41. 51
R. v. 12. Juni 204
R. v. 22. Juni 249
R. v. 28. Juli 157
R. v. 22. Aug. 246
R. v. 31. Aug. 170
R. v. 5. Sept. 170
R. v. 15. Sept. 179
R. v. 26. Okt. 144. 387
R. v. 27. Okt. 122
R. v. 1. Nov. 111
R. v. 14. Nov. 182. 183
Schr. d. Kr. M. v. 20. Nov. 101. 369
R. v. 23. Nov. 101. 144. 368. 388
R. v. 30. Nov. 123
R. v. 20. Dez. 213

1827.

Schreib. d. Min. d. J. v. 13. Jan. 32. 236. 237.
R. v. 26. Jan. 37. 350. 351
R. v. 27. Jan. 108
R. v. 3. Febr. 182
R. v. 12. Febr. 204
R. v. 3. März. 183
B. v. 11. März 66
Verf. v. 29. März 237
Ber. d. Berl. Mag. v. 30. März 360
R. v. 12. April 49. 360
R. v. 19. April 157
R. v. 20. April 190. 398

Schreib. d. M. d. J. v. 27. April 102
R. v. 1. Mai 179
R. v. 16. Mai 95
B. v. 17. Mai 24
R. v. 27. Mai 432
R. v. 28. Mai 75
K. O. v. 28. Juni 47. 48
R. v. 30. Juni 240
R. v. 18. Juli 68
R. v. 19. Juli 214. 409
R. v. 28. Juli 100
C. B. v. 6. Aug. 64. 363.
Schreib. d. Min. d. J. (Extr.) v. 8. Sept. 61. 362
K. O. v. 21. Okt. 39. 53
R. v. 28. Okt. 59
R. v. 13. Nov. 40. 353
R. v. 21. Nov. 217
R. v. 22. Nov. 61

1828.

R. v. 4. Jan. 79. 146
R. v. 5 Jan. 204
R. v. 25. Febr. 95
B. v. 17. März 25
R. v. 24. März 248
R. v. 5. April 46
R. v. 8 April 309. 425
R. v. 10. April 175. 176
R. v. 21. April 246
R. v. 23. April 85
R. v. 27. April 58. 244
R. v. 5. Mai 100. 149
K. O. v. 10. Mai 394
R. v 24. Mai 165
K. O. v. 25. Mai 174. 175. 176. 177. 250
C. R. v 26. Mai 204
Schreib. d. Min. des J. v. 27. Mai 91
R. v. 3. Juli 394
R. v. 5. Juli 62
R. v. 10. Juli 137
R. v. 11. Okt. 147. 148
Ber. v. 17. Okt. 17
K. O. v. 4. Nov. 17
Ber. d. St. Ger. z. Berl. v. 7. Nov. 359
R. v. 8. Nov. 148
Schreib. d. Juſt. M. v. 15. Dez. 45. 337. 358.

1829.

R. v. 2. Januar 45. 357
Verf. v. 2. Januar 357
R. v. 14. Jan. 45. 357
Dekl. v. 21. Jan. 99. 320
R. v. 2. Febr. 100
R. v. 26. März 242
R. v. 27. März 99
R. v. 30. Mai 117. 120. 378
Verf. v. 30. Mai 54
R. v. 2. Juni 162
R. v. 18. Juni 72. 204. 246
K. O. v. 4. Juli 112. 376
R. v. 9. Juli 112. 376
K. O. v. 11. Juli 68. 69. 70
R. v. 15. Juli 204
R. v. 25. Juli 171
R. v. 21. September 69. 70. 171
R. v. 6 Novbr. 311
R. v. 25. Dezbr. 57

1830.

R. v. 4. Jan. 193
R. v. 7. Jan. 47
Reſol. v. 15. Jan. 102. 369
R. v. 20. Jan. 68
Gutacht. v 25. Jan. 18. 37
Schreiben d. Juſt. Min. v. 13. Febr. 69
R. v. 8. März 183
Schreiben d. Min. d. J. v. 31. März 69
R. v. 17. April 92
K. O. v. 20. Juni 119. 204. 206. 376
R. v. 29. Juni 178
K. O. v. 8. Aug. 299
K. O. v. 1. Oktober 71
R. v. 1. Oktbr. 226
R. v. 4. Oktbr. 71
R. v. 16. Oktbr. 40. 68
C. R. v. 31. Oktbr. 204. 206

1831.

R. v. 15. Jan. 96
R. v. 22. Jan. 176
R. v. 3. Febr. 75. 364
R. v. 10 März 104. 105
Inſtr. v. 17. März 319
K. O. v. 17. März 24. 308. 339. 437
B. v. 17. März 337
R. v. 21. März 84
K. O. v. 13. April 23
R. v. 16. April 219
K. O. v. 20. April 425
K. O. v. 26. April 23
K. O. v. 28. April 24
R. v. 6. Mai 101
R. v. 20. Mai 50. 393
R. v. 4. Juni 37. 350
R. v. 22. Septbr. 45. 358
R. v. 1. Oktober 70
R. v. 30. Novbr. 206
R. v. 14 Dezbr. 31
Ber. v. 20. Dezbr. 276
R. v. 25. Dezbr. 275

1832.

Reg. Erl. v. 2. Jan. 164. 388

K. O. v. 4. Jan. 25
R. v. 11. Jan. 276
R. v. 12. Jan. 89
R. v. 19. Febr. 244
K. O. v. 28. Febr. 23. 115. 259
R. v. 3. März 240
R. v. 6. März 160
E. d. Mil. Oek. Dep. v. 7. März 173. 174. 444
Inſtr. v. 7. März 174
R. v. 17. März 280. 339
R. v. 29. März 237
K. O. v. 13. April 259. 260
R. v. 16. April 220
R. v. 20. April 220
K. O. v. 26. April 259. 260
K. O. v. 28. April 309
R. v. 28. April 252
K. O. v. 11. Mai 367
K. O. v. 14. Mai 96 320
Ber. v. 26. Mai 23
R. v. 9. Juni 71
R. v. 16. Juni 335
Verf. v. 22. Juni 184
R. v. 26. Juni 336
R. v. 30. Juni 229
K. O. v. 4. Juli 23. 27. 30. 39. 120
R. v. 5. Juli 183
Dekl. v. 14. Juli 43. 55. 77. 114.
Publikand. v. 14. Juli 30
K. O. v. 17. Juli 25
R. v. 17. Juli 288
K. O. v 24. Juli 27
R. v. 25. Aug. 248. 250
R. v. 1. Oktober 226
R. v. 8. Oktober 237
Verf. v. 16. Oktober 238
K. O. v. 28. Oktober 25
K. O. v. 11. Nov. 25
R. (Extr.) v. 15. Novbr. 309. 424
R. v. 24. Novbr. 124
Inſtr. v. 26. Novbr. 179. 393.
R. v. 1. Dezbr. 176
R. v. 14. Dezbr. 42
R. v. 22. Dezbr. 197

1833.

R. v. 8. Jan. 301
R. v. 16. Jan. 301
R. v. 7. Febr. 172
R. v. 25. Febr. 269
R. v. 15. März 227
C. Verf. v. 16. März 229. 230
K. O. v. 17. März 25
R. v. 17. März 286. 423
R. v. 20. März 238
B. v. 31. März 282
R. v. 22. April 165
C. B. v. 27. April 64
R. v. 27. April 64
R. v. 30. April 40
R. v. 1. Juni 166
B. v. 1. Juni 135. 286. 299. 369
R. v. 6. Juni 263
R. v. 24. Juni 272
R. v. 29. Juni 237. 262
R. v. 2. Juli 314
Min. Schreiben v. 2. Juli 396
R. v. 10. Juli 77. 334. 342
Verf. v. 16. Juli 184
K. O. v. 18. Juli 102. 129. 230
R. v. 21. Juli 267
R. v. 27. Juli 275
R. v. 31. Juli 77
R. v. 2. Auguſt 300
R. v. 3. Auguſt 327
K. O. v. 5. Auguſt. 26
R. v. 8. Auguſt 161
Erk. des Geh. Ob. Trib. v. 26. Aug. 187
R. v. 4. Septbr. 201
Verf. v. 10. Septbr. 63
C. B. v. 24. Septbr. 223. 410. 412
R. v. 4. Oktober 64
R. v. 22. Oktober 325
K. O. v. 2. Novbr. 26
K. O. v. 5. Novbr. 63. 268
R. v. 5. Novbr. 161
K. O. v. 8. Novbr. 302
K. O. v. 23. Novbr. 26
K. O. v. 26. Novbr. 25
K. O. v. 18. Dezbr. 25
R. v. 28. Dezbr. 108

1834.

Verf. v. 3. Jan. 173
R. v. 8. Jan. 172
R. v. 15. Jan. 297. 305.
K. O. v. 1. Febr. 25
R. v. 18. Febr. 318
R. v. 22. Febr. 316
Geſ. v. 4. März 63
R. v. 5. März 119
R. v. 17. März 351
Min. Schreiben v. 22. März 288
Verf. v. 22. März 145
R. v. 23. März 145
R. v. 2. April 143
R. v. 5. April 157. 190
R. v. 14. April 119
R. v. 20. April 270
R. v. 24. April 270
R. v. 28. April 307
K. O. v. 29. April 325
R. v. 2. Mai 37. 351
R. v. 10. Mai 189
R. v. 18. Mai 135

R. v. 20. Mai . . . 105
R. v. 22. Mai . . . 63
R. v. 27. Mai . . . 270
R. v. 28. Mai . . . 270
K. O. v. 29. Mai 101. 280. 283. 284
K. O. v. 8. Juni 124. 125. 126. 430
R. v. 24. Juni . . . 51
R. v. 14. Juli . . . 145
R. v. 21. Juli . . . 163. 326
K. O. v. 24. Juli . . . 26
R. v. 25. Juli . . . 302
R. v. 31. Juli . . . 33
R. v. 9. Aug. . . . 80
R. v. 27. Aug. . . . 289
Verf. v. 3. September . . 138
R. v. 13. September . . 55. 120
R. v. 26. September . . 309
R. v. 14. Oktbr. . . . 59
R. v. 18. Oktbr. . . . 99. 192
K. O. v. 31. Oktbr. . . . 26
R. v. 2. Novbr. . . . 207. 305
K. O. v. 6. Novbr. . . . 134
R. v. 10. Novbr. 103. 134. 267
R. v. 13. Novbr. . . . 236
R. v. 16. Novbr. . . . 336
R. v. 18. Dezbr. . . . 47
R. v. 30. Dezbr. . . . 202

1835.

R. v. 20. Jan. . . . 79
R. v. 31. Jan. . . . 311. 314
R. v. 20. Febr. . . . 184
R. v. 22. Febr. . . . 87
K. O. v. 5. März . . . 311
R. v. 17. März . . . 176
K. O. v. 18. März . . . 23
K. O. v. 28. März . . . 26. 343
R. v. 4. April . . . 168 343
R. v. 18. April . . . 162
K. O. v. 20. April . . . 26
R. v. 21. April . . . 166
R. v. 22. April . . . 317. 328
R. v. 24. April . . . 251
Min. Schreiben v. 27. April 97. 366
R. v. 9. Mai . . . 229
Erkl. d. Juſt. Min. v. 11. Mai 144
R. v. 11. Mai . . . 97. 366
R. v. 18. Mai . . . 329
R. v. 20. Mai . . . 163. 298
K. O. v. 23. Mai . . . 26
Inſtr. v. 25. Mai 231. 240. 324. 414
K. O. v. 3 Juni . . . 26
R. v. 4. Juni . . . 222
R. v. 7. Juni . . . 97
R. v. 11. Juni . . . 60
R. v. 12. Juni . . . 323
Reg. Verf. v. 17. Juni . . 286
R. v. 26. Juni . . . 269
R. v. 29. Juni . . . 70. 97
R. v. 4. Juli . . . 323
R. v. 13. Juli . . . 190
R. v. 14. Juli . . . 245
R. v. 20. Juli . . . 102
C. R. v. 31. Juli . . 173. 174
K. O. v. 1. Auguſt . . 159. 173
R. v. 5. Aug. . . . 76
R. v. 7. Aug. . . . 177
K. O. v. 8. Aug. . . . 66
R. v. 8. Aug. . . . 106
R. v. 10. Aug. . . . 125
R. v. 14. Aug. . . . 272
K. O. v. 15. Aug. . . . 26
Verf. v. 18. Aug. . . . 273
K. O. v. 28. Aug. . . . 26
R. v. 28. Aug. . . . 176
K. O. v. 3. Septbr. 23. 26. 326
R. v. 15. Septbr. . 108. 206
K. O. v. 24. Septbr. . . 26
R. v. 8. Oktbr. . . . 286
Bot. v. 10. Oktbr. . . . 89
R. v. 14. Oktbr. . . . 273
R. v. 17. Oktbr. 210. 291. 405
K. O. v. 18. Oktbr. . . 26
R. v. 22. Oktbr. . . . 299
R. v. 9. Novbr. . . . 120
K. O. v. 14. Novbr. . . 272
R. v. 23. Novbr. . . . 224
K. O. v. 5. Dezbr. . . . 26
R. v. 11. Dezbr. . . . 292
Erl. v. 11. Dez. . . . 371
R. v. 17. Dezbr. . . . 141

1836.

Schreiben d. Reg. v. 3. Jan. 218
R. v. 11. Jan. . . . 174
R. v. 21. Jan. . . . 158
C. R. v. 23. Jan. . . 240. 414
R. v. 6. Febr. . . . 330
K. O. v. 13. Febr. . . . 26
R. v. 14. Febr. . . 109. 371
R. v. 19. Febr. . . . 89
R. v. 24. Febr. . . . 274
C. B. v. 3. März . . . 223
R. v. 8. März . . . 158
R. v. 10. März . . 109. 371
Reg. Verf. v. 10. März . 367
R. v. 12. März . . . 238
C. B. v. 31. März . . . 114
R. v. 2. April . . . 201
Reſol. v. 5. April . . . 367
R. v. 11. April . . . 218
R. v. 13. April . . . 285
R. v. 26. April . . . 286
R. v. 28. April . 89. 94. 158
R. v. 8. Mai . . . 43
R. v. 13. Mai . . . 55
R. v. 20. Mai . . . 96
R. v. 1. Juni . . . 120

R. v. 7. Juni . . . 103
Reſol. v. 7. Juni . . . 370
R. v. 9. Juni . . . 75
R. v. 22. Juni . . . 178
K. O. v. 25. Juni . . . 26
R. v. 11. Juli . . . 105
Ber. v. 13. Juli . . . 47
K. O. v. 13. Juli . . . 26
R. v. 14. Juli . . 98. 368
R. v. 15. Juli . . . 284
R. v. 23. Juli . . . 284
Verf. v. 24. Juli . . . 42
R. v. 25. Juli . . . 340
R. v. 26. Juli . . . 47
R. v. 31. Juli . . . 321
R. v. 10. Aug. . . . 144
R. v. 3. Septbr. . . . 241
R. v. 6. Septbr. . . . 34
R. v. 10. Septbr. . 289. 299
Verf. v. 20. Septbr. . . 198
R. v. 28. Septbr. . . . 259
R. v. 1. Oktbr. . . 187. 313
R. v. 3. Oktbr. . . . 160
R. v. 5. Oktbr. . . . 306
R. v. 11. Oktbr. . . . 42
R. v. 13. Oktbr. . . . 300
R. v. 22. Oktbr. . . . 251
Reg. Ber. v. 23. Oktbr. . 310
K. O. v. 12. Novbr. . . 26
R. v. 1. Novbr. . . . 198
R. v. 24. Novbr. . . . 126
R. v. 29. Novbr. . . 98. 368
R. v. 3. Dezbr. . . . 282
Verf. v. 7. Dezbr. . . . 435
R. v. 16. Dezbr. . . . 104
K. O. v. 19. Dezbr. . . 70
R. v. 24. Dezbr. . . . 36
R. v. 29. Dezbr. . . . 70

1837.

R. v. 4. Jan. . . . 448
R. v. 7. Jan. . . 437. 449
R. v. 10. Jan. . . . 441
R. v. 17. Jan. . . . 434
R. v. 5. Febr. . . . 253
R. v. 12. Febr. . . . 438
R. v. 20. Febr. . 437. 440. 445.
R. v. 25. Febr. . . . 435
R. v. 4. März . . . 431
R. v. 7. März . . . 434
Ob. Präſ. Ber. v. 10. März 442
Verf. v. 11. März . 304. 439
R. v. 13. März . . . 311
R. v. 18. März . . 298. 442
K. O. v. 31. März . . 26
R. v. 6. April . . . 448
R. v. 8. April . . . 304
R. v. 9. April . . . 305
R. v. 10. April . . . 427
R. v. 13. April . . . 433
R. v. 15. April . . 337. 447
R. v. 16. April . . . 436
R. v. 28. April . . . 308
R. v. 12. Mai . . 171. 436
R. v. 17. Mai . . . 280
R. v. 9. Juni . . . 437
R. v. 10. Juni . . . 434
R. v. 12. Juni . . . 427
R. v. 13. Juni . . . 430
R. v. 17. Juni . . 264. 281
R. v. 18. Juni . . . 338
R. v. 19. Juni . . . 444
Ber. v. 20. Juni . . . 56
R. v. 22. Juni . . . 293
R. v. 23. Juni . . . 428
R. v. 26. Juni . . . 448
R. v. 4. Juli . . . 443
R. v. 13. Juli . . . 53
R. v. 16. Juli . . 109. 373
R. v. 21. Juli . . 178. 340
R. v. 28. Juli . . . 153
R. v. 1. Aug. . . . 98
R. v. 17. Aug. . . . 436
K. O. v. 19. Aug. . . 26
K. O. v. 21. Aug. . . 41
R. v. 26. Aug. . . . 41
R. v. 30. Aug. . . . 108
R. v. 9. Sept. . . . 296
R. v. 20. Sept. . . . 37
R. v. 20. Sept. . . . 349
R. v. 25. Sept. . . . 98
R. v. 30. Sept. . . . 255
K. O. v. 6. Okt. . . . 26
R. v. 7. Okt. . . 279. 438
R. v. 14. Okt. . . . 441
R. v. 16. Okt. . . 438. 441
R. v. 18. Okt. . . 40. 430
R. v. 19. Okt. . . . 277
R. v. 22. Okt. . . 432. 444
R. v. 28. Okt. . . . 446
R. v. 30. Okt. . . 322. 441
C. R. v. 31. Okt. . . 443
K. O. v. 6. Nov. . . . 118
R. v. 14. Nov. . . . 340
R. v. 15. Nov. . . . 428
R. v. 18. Nov. . . . 433
R. v. 20. Nov. . . 431. 432
R. v. 9. Dez. . . . 432
R. v. 13. Dez. . . . 278
R. v. 17. Dez. . . . 324
K. O. v. 28. Dez. . . 187
R. v. 31. Dez. . . . 438

1838.

R. v. 6. Jan. . . . 264
R. v. 9. Jan. . . 429. 428
R. v. 10. Jan. . . . 156
K. O. v. 24. Jan. . . 27
R. v. 27. Jan. . 207. 212. 437
R. v. 29. Jan. . . . 208

R. v. 31. Jan. 429
R. v. 9. Febr. 341
R. v. 11. Febr. 281
R. v. 12. Febr. 257
R. v. 16. Febr. . . 149. 339
R. v. 20. Febr. 278
R. v. 21. Febr. . . 250. 303
K. O. v. 24. Febr. . . . 27
R. v. 24. Febr. . . . 430
R. v. 28 Febr. . . 190. 341
K. O. v. 6. März . . . 27
R. v. 10. März . . 145. 298
R. v. 20. März . . . 429
R. v. 28. März . . . 79
R. v. 31. März . . . 284
K. O. v. 7. Apr. . . . 49
K. O. v. 31. Mai . . . 54
R. v. 25. Juni . . . 303
V. v. 28. Juli 40. 58. 63. 269
K. O. v. 17. Nov. . . 27

1839.

R. v. 5. Jan. . . . 27
K. O. v. 3. März . . 27
K. O. v. 13. April . . . 27
G. v. 11 Mai . . . 188
K. O. v. 16. Mai . . . 354
R. v. 16 Mai . . . 37
K. O. v. 20. Juni . . . 405
K. O. v. 22. Juni . . . 228
Min. Schreib. 29. Juni . . 172
R. v. 13. Juli . . . 228
V. v. 25. Nov. . . . 402

Berichtigungen.

Seite. 35. Z. 33. v. o. ſt.: vom 20. November 1808., l.: vom 20. November 1838.
— 59. Z. 20. v. u. hinter Rußland iſt einzuſchalten: vom 1⁄3. December. 1818. und ratificirt den 10. Februar. 1819.
— 60. Z. 7. v. u. ſt.: Janua, l.: Januar.
— 97. Z. 18. v. u. ſt.: Bd. 4., l.: Bd. 8.
— 98. Z. 1. v. u. ſt.: Bd. 21., l., Bd. 20.
— 119. Z. 21. v. u. ſt.: das, l.: des.
— 122. Z. 31. v. u. hinter: Miniſt. d. J. u. d. F. iſt einzuſchalten: vom 8. Februar. 1827.
— 123. Z. 7. u. 8. v. u. ſt.: geſellſellſchaftliche, l.: geſellſchaftliche.
— 218. Z. 8. v. u. ſt. S. 36., l.: S. 371.
— 261. — 272. Z. 1. v. o. ſt.: Revid. Städteordnung von 1808., l.: Revidirte Städteordnung.

Die Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde

vom 14. December 1833

mit ihren geſetzlichen und doctrinellen Ergänzungen und Erläuterungen insbeſondere nach ihrem organiſchen Zuſammenhange mit dem Geſetze vom 6. und der Inſtruktion vom 7. April 1839,

bearbeitet von zwei praktiſchen Juriſten.

Gr. 8. Geh. 16 Bogen. 1 Rthlr. 5 Sgr.

Hinſchius juriſt. Wochenſchrift beurtheilt dies Werk in der ſo eben erſchienenen Nr. 87 und 88 wie folgt:

„Dies Werk übertrifft die beiden, in der 8ten Beilage S. 654. aufgeführten über dieſelben Verordnungen, an Vollſtändigkeit und Zweckmäßigkeit bei weitem. Es iſt, obgleich nur eine Zuſammenſtellung doch mit wiſſenſchaftlichem Geiſte bearbeitet, und überall erörtert, in wiefern die bisher von dem Juſtiz-Miniſterium, dem Geh. Ober-Tribunal und andern Gerichten und der Doktrin aufgeſtellten Anſichten durch die neue Geſetzgebung anerkannt oder verworfen worden ſind. Zugleich iſt die Frage über die Geſetzeskraft der Miniſterial-Inſtruktion vom 7. April 1839. unterſucht, und bei den einzelnen Nummern derſelben die Verbindlichkeit der darin enthaltenen Anſichten für die Gerichte bei ihren Entſcheidungen durch Urtel und Recht geprüft. Die Litteratur iſt, wie kaum bemerkt zu werden braucht, gehörig berückſichtigt. Die Arbeit verdient empfohlen zu werden.

Syſtematiſch-alphabetiſche Zuſammenſtellung derjenigen **Verordnungen** welche ſich auf die Liquidation, Feſtſetzung und Anweiſung von Diäten, Kommiſſionsgebühren und Reiſekoſten gerichtlicher Beamten beziehen.

Von **E. Villaume,**

Kammergerichts-Aſſeſſor.

Gr. 8. Geh. 15 Sgr.

Die Erfahrung zeigt, daß bei den Gerichten nicht leicht in einer andern Beziehung ſo häufig gegen die beſtehenden Verordnungen verſtoßen wird, als bei der Liquidation der Diäten rc. rc. Der Grund davon liegt in der Schwierigkeit, die vielfachen, hierüber ergangeuen Vorſchriften aufzufinden, welche nur ſehr zerſtreut anzutreffen ſind und ſelbſt in den mit den ſpätern Ergänzungen edirten Gebührentaxen erſt aus verſchiedenen Poſitionen mit großer Mühe herausgeſucht werden müſſen, der mit dem Zwecke der Liquidation in offenbarem Mißverhältniſſe ſteht, der aber dennoch unvermeidlich iſt, wenn nicht monita der Oberrechnenkammer, Rückzahlungen und Weiterungen aller Art die Folge ſein ſollen.

Jedem Juſtizbeamten, dem daran liegt, ſchneller und ſicherer als es bisher möglich war, ſeine Liquidation aufzuſtellen, oder die anderer zu prüfen und feſtzuſetzen, wird daher vorſtehendes Werkchen eine angenehme Erſcheinung ſein.

Schleſiſches Archiv

für die praktiſche Rechtswiſſenſchaft,

herausgegeben von

C. F. Koch und G. O. Baumeiſter,

Ober-Landes-Gerichts-Räthen.

III. Bd. 2. Heft. 12½ Bogen. Geheftet 23 Sgr.

Inhalt: Nr. 11. Jagddienſte. Nr. 12. Hunde auf fremden Jagdrevieren. Nr. 13. Schmied. Landſchmieden. Zwangsrecht. Schärfgetreide. Eiſengeld. Lehnbeſitzer. Landſchaft. Nr. 14. Dorfſchmied. Schärfgetreide. Verjährung. Nr. 15. Adjudikations-Beſcheid. Licitations-Bedingung. Irrtham. Nr. 16. Subhaſtation. Uebernahme von Hypotheken auf Rechnung der Kaufgelder. Nr. 17. Gemeinde. Klaſſen der Einwohner. Gemeindedienſte. Handdienſte. Botendienſte. Fußtransportdienſte. Gewohnheit. Nr. 18. Gemeindelaſten. Geſellſchaftsrechte. Nr. 19. Ablöſung von Gewerbeberechtigungen. Bankgerechtigkeiten. Zünfte. Nr. 20. Mühlenzins. Gewerbeabgaben.

Das Holzdiebſtahl-Geſetz

vom 7. Juni 1821,

mit Commentar, Ergänzungen und Beilagen.

Handbuch für Forſtrichter, Forſtbeamte und Waldeigenthümer.

Von

C. W. Hahn,

Ober-Landes-Gerichts-Rathe.

Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage.

gr. 8. geh. 16 gGr.

Die neueſte Geſetzgebung hat durch viele direkte und indirekte Vorſchriften über die Beſtrafung des Holzdiebſtahls reichhaltigen Stoff zu der jetzigen Umarbeitung dieſer Schrift geliefert. Der Commentar hat dadurch bedeutende Zuſätze und Veränderungen erfahren. Die Beilagen ſind durch die doppelte Anzahl der Regierungs-Publikanda, beſonders über die Strafarbeiten, in Folge der Cabinetsordre vom 28. April 1834. durch neue Beſtimmungen über Diäten, Reiſekoſten und Forſtrichterliche Renumeration und durch die letzten Conventionen mit den Nachbarſtaaten vermehrt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google